

Rolf Geßmann

**Richtlinien und Lehrpläne
für den Schulsport
in den Ländern der
Bundesrepublik Deutschland
und in der DDR**

Eine kommentierte Dokumentation
1945 – 2007

SPORTVERLAG *Strauß*

Schriftenreihe der Zentralbibliothek der Sportwissenschaften der Deutschen Sporthochschule Köln – Band 8

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Geßmann, Rolf

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in den
Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR

Eine kommentierte Dokumentation 1945 – 2007

Köln : Sportverlag Strauß, 1. Aufl. 2008.

(Schriftenreihe der Zentralbibliothek der Sportwissenschaften
der Deutschen Sporthochschule Köln; Band 8)

ISBN 978-3-939390-44-2

© SPORTVERLAG Strauß

Olympiaweg 1 – 50933 Köln

Tel. (02 21) 846 75 76

Fax (02 21) 846 75 77

e-Mail: info@sportverlag-strauss.de

<http://www.sportverlag-strauss.de>

Umschlagfoto: Anne-Kathrein Geßmann

Umschlag, Layout und Satz: Mike Hopf, Berlin

Druck: Digital Print Group, Erlangen

Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
Dokumentationen	17
<i>Baden-Württemberg</i>	19
<i>Bayern</i>	65
<i>Berlin</i>	127
<i>Brandenburg</i>	175
<i>Bremen</i>	215
<i>Hamburg</i>	257
<i>Hessen</i>	307
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	369
<i>Niedersachsen</i>	393
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	443
<i>Rheinland-Pfalz</i>	521
<i>Saarland</i>	573
<i>Sachsen</i>	619
<i>Sachsen-Anhalt</i>	649
<i>Schleswig-Holstein</i>	685
<i>Thüringen</i>	729
<i>DDR</i>	763

Vorwort

Die Ursprünge des hier vorgelegten Dokumentationsbandes gehen auf das Ende der 1970er Jahre zurück. Sie waren eng verbunden mit einem wesentlichen Arbeitsschwerpunkt des ehemaligen *Instituts für Sportdidaktik* der Deutschen Sporthochschule Köln (Lehrstuhl Prof. Dr. D. R. Quanz), nämlich der Auseinandersetzung mit dem Schulsport in der gymnasialen Oberstufe. Die 1972 erfolgte Reform dieser Schulstufe brachte auch für das Fach Sport eine kaum noch überschaubare Vielfalt an Lehrplänen, Erlassen und Materialien hervor, die es zu rezipieren galt, wollte man die Entwicklung des Oberstufensports analytisch und im Bemühen um wissenschaftliche Mithilfe begleiten. Zu diesem Zweck wurde ein Dokumentations- und Forschungsprojekt entwickelt, über das wir 1978 erstmals berichtet haben (vgl. GESSMANN u. a. 1978).

Es zeigte sich aber bald, dass die Regelungen zum Oberstufensport auch im Zusammenhang mit den Lehrplänen der anderen Schulstufen zu sehen sind und dass die amtlichen Schulsportkonzepte die fachdidaktisch interessante Klammer dieser Dokumentenebene darstellen. Darum lag eine Erweiterung des Projekts auf die Richtlinien- und Lehrplandokumente auch der anderen Schulstufen bzw. Schulformen und auf die Zeit ab 1945 nahe (vgl. ANDE-REYA/WERNIG 1985).

So ist das Bemühen um den aktuellen Stand der Richtlinien und Lehrpläne Sport in den einzelnen Bundesländern und deren Analyse ein stetes Ziel geblieben, das auch dann dankenswerter Weise fortgeführt werden konnte, als sich das Institut 2005 als *Institut für Schulsport und Schulentwicklung* (Lehrstuhl Prof. Dr. C. Buhren) neu formierte.

Den vielen, vor allem studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zu verschiedenen Zeiten an diesem Projekt mitgewirkt haben, sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Ein besonderer Dank gilt Nikola Blanke, Birte Fieseler, Tina Grosse und Astrid Klumpe, mit deren umfänglicher Recherche- und Schreibhilfe die Dokumentation abschließend fertig gestellt werden konnte.

Auch die oft jahrelange Mithilfe vieler kundiger Einzelpersonen, auch aus den Ministerien und Landesinstituten, möchte ich hier dankbar erwähnen.

Der Leitung der *Zentralbibliothek der Sportwissenschaften* unserer Hochschule sei für die Aufnahme dieser Dokumentation in die Schriftenreihe bestens gedankt.

Rolf Geßmann
im November 2007

Einleitung

1. Ziele der Dokumentation

Erstens soll mit dieser Dokumentation der Bestand an amtlichen Richtlinien und Lehrplänen für den Schulsport vorgestellt werden, über den das *Institut für Schulsport und Schulentwicklung* der Deutschen Sporthochschule Köln gegenwärtig verfügt. Es dürfte sich hierbei um eine bundesweit einzigartige Sammlung dieser ministeriellen und administrativen Textebene handeln. Allerdings soll das nicht heißen, dass die Dokumentation nun vollständig wäre. Vielmehr verstehen sich die Lehrplandarstellungen der einzelnen Länder auch als Aufruf, diese weiter zu optimieren.

Zweitens möchte dieser Band zur Intensivierung der Lehrplanforschung im Sport beitragen, die innerhalb der Sportwissenschaften noch unterentwickelt ist, obwohl viele im Sport wissenschaftlich tätige Personen auch in Lehrplanfragen involviert sind (vgl. STIBBE 2006). Zusammen mit der gerade erschienenen ersten Monographie über *Lehrpläne Sport* (STIBBE / ASCHEBROCK 2007) liegt somit eine Ausgangsbasis vor, die das Sachfeld materialbezogen und strukturell für weitere Forschungen erschließt. Hierzu gehören auch die Bemühungen um eine möglichst vollständige Bibliographie der sportbezogenen Lehrplanstudien seit 1945, die sich länderübergreifend am Ende dieser Einleitung bzw. länderbezogen am Ende der jeweiligen Länderdokumentation befindet.

Drittens möchte die Dokumentation auch Anregungen für die Entwicklung künftiger Richtlinien und Lehrpläne in diesem Fach geben. Die jeweiligen formalen wie inhaltlichen Bildungskonzeptionen, die chronologischen Abläufe etc. verdeutlichen im zeitlichen Längsschnitt vielfältige Veränderungsprozesse, die dem Problembewusstsein und „glücklichen Griff“ künftiger Lehrplankonstrukteure zugute kommen können.

Viertens kann die Dokumentation ihren Teil dazu beitragen, die Entwicklung des Schulsports über einen Zeitraum von gut 60 Jahren in den jeweiligen Ländern zu veranschaulichen. Die wesentlichen Lehrplanstationen zeigen auf, wann Impulse für einzelne Schulformen oder den Schulsport insgesamt eingesetzt haben und in welcher Form und mit welchen Hoffnungen das geschah. Da diese Dokumentation auch curricular bedeutsame Initiativen im Umfeld der Richtlinien- und Lehrpläne im engeren Sinne berücksichtigt, liefert sie auch ein fachdidaktisches Gerüst der Schulsportentwicklung.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Dokumentation die eigene Lektüre und das Einarbeiten in die Richtlinien und Lehrpläne nicht ersetzen kann und will. Je nach Informations- und Forschungsinteresse sind gezielte und

vertiefte Studien unumgänglich. Allerdings ebnet die Dokumentation hier die Wege, strukturiert Such- und Analyseabsichten vor, indem sie Orientierungshilfen zu Quellen und verfügbaren Beständen bereitstellt, auch durch die Kommentare Verbindungslinien und analytische Anschlüsse nahelegt.

2. Auswahl der Dokumente

Zunächst sei bemerkt, dass die Dokumentation die Begriffe Richtlinien und Lehrpläne durchgehend synonym verwendet, wenn von curricularen Vorgaben für den Schulsport im allgemeinen gesprochen wird. Die beiden Begrifflichkeiten werden auch in der Diskussion über diese amtlichen Text zumeist nicht differenziert gehandhabt. Doch wird der konkreten Benennung eines bestimmten Dokuments in der Titelaufnahme und der speziellen Ansprache dieses Dokuments im Kommentar selbstverständlich gefolgt.

Das Projekt hatte sich ursprünglich vorgenommen, lediglich die einschlägigen Richtlinien- und Lehrplantexte zu dokumentieren. Es zeigte sich aber bald, insbesondere durch den Ausgangspunkt am Sport der gymnasialen Oberstufe, dass sich damit die curricularen Unterrichtsvorgaben nicht ausreichend erfassen lassen. Viele Regelungen hierzu finden sich außerhalb der Richtlinien oder Lehrpläne im engeren Sinne. So sind Verordnungen über die Bildungsgänge in einzelnen Schulstufen, über die Abiturprüfung, Notenerlasse oder Versetzungsordnungen, auch die Schulgesetze durchaus von Relevanz für die curriculare Ausgestaltung des Schulsports. Auch in traditionell wichtigen Erlassen dieses Faches wie den sog. Schwimmerlassen, Wandererlassen, Sicherheitserlassen oder Erlassen zur Gesundheitsförderung finden sich mitunter explizite Zielaussagen und inhaltliche Festlegungen, die den Schulsport mitbestimmen und Auswirkungen auf die „eigentlichen“ Richtlinien oder Lehrpläne haben. Das Gleiche gilt für Programme und Initiativen zur besonderen Förderung und Weiterentwicklung des Schulsports, wie z. B. den „Aktionsprogrammen“ des Schulsports, den Kooperationen zwischen Schule und Sportverein, für Bestrebungen einer „Bewegten Schule“, für die Programme von Schulsportfesten und Wettkämpfen.

Aus dieser Situation ergab sich die Leitlinie, in einem weiteren Sinne solche Dokumente zu berücksichtigen, die curricular relevante Festlegungen oder Empfehlungen zum Schulsport enthalten. Die Abgrenzung bleibt jedoch schwierig zu handhaben. Die Dokumentation befindet sich mit dieser Entscheidung auf dem nicht unproblematischen Weg, eine „Geschichte“ der Schulsportentwicklung aus Anlass von Richtlinien und Lehrplantexten anzusteuern.

Quantitativ im Mittelpunkt der Darstellung steht die Dokumentation von Richtlinien und Lehrplänen Sport im allgemein bildenden Schulwesen. Das

heißt aber nicht, dass die entsprechenden Regelungen zum Sport im berufsbildenden Bereich oder im Bereich der sonderpädagogischen Förderung weniger von Interesse gewesen wären. In den ersten Jahrzehnten nach 1945 entwickeln sich gerade die Lehrpläne für diese Schulformen sehr schleppend, liegen auch später und bis heute meist wenig vollständig vor, sind zudem oft schwer recherchierbar. Gerade an dieser Stelle dürfte die Dokumentation am ehesten Lücken aufweisen.

Die Dokumentation nimmt mitunter auch Vorstufen oder Vorentwürfe von Richtlinien und Lehrplänen auf. Das ist immer dann der Fall, wenn diese selbst für eine bestimmte Zeit Erlasscharakter haben; doch werden sie gelegentlich auch berücksichtigt, wenn sie einen besonderen Einblick in konzeptuellen Standorte und Entwicklungen geben. Auch curriculare Materialien (z. B. Umsetzungshilfen zu Lehrplänen) sind in dieser Dokumentation berücksichtigt.

Da sich die Dokumentation auf das Fach Sport konzentriert, werden die allgemeinen Entwicklungen von Richtlinien und Lehrplänen in den einzelnen Ländern nur angesprochen, soweit der Schulsport in sie eingebunden ist oder auffälliger Weise nicht mit diesen zeitlich konform geht.

Die Neukonzeption von curricularen Unterrichtsvorgaben hat häufig mit Veränderungen der politischen, insbesondere bildungspolitischen Situation zu tun. Es würde die – nicht zuletzt umfangbedingten – Möglichkeiten dieser Dokumentation übersteigen, wollte sie auch noch durchgehend Bezüge zur politisch-gesellschaftlichen Einbindung der Lehrpläne oder Lehrplanstationen berücksichtigen. Solche Hinweise werden nur sehr gelegentlich gegeben.

3. Anlage der Dokumentation

Chronologie

Die Auflistung der Richtlinien und Lehrpläne sowie der sonstigen curricularen Vorgaben erfolgt streng chronologisch. Sie beginnt mit dem ersten einschlägigen Textdokument nach 1945, das für ein Bundesland bzw. die DDR gefunden wurde, und endet mit dem letzten. Das zeitliche Ende der Recherchebemühung ist jeweils auf dem Titelblatt der Länderdokumentation vermerkt.

Die chronologische Anlage hat den unbedingten Vorteil, dass man die Entwicklung der Richtlinien- und Lehrplandokumente an Hand des Zeitstrahls relativ gut verfolgen kann, man also hier einen verlässlichen Rahmen für die Grundorientierung erhält. Dabei kommt vor allem zum Ausdruck, welche Veröffentlichungen und Entwicklungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammenfallen. Die Chronologie strukturiert als Suchraster und roter Faden die Darstellung insgesamt.

Ihr Nachteil besteht darin, dass man die zu einem bestimmten Zeitpunkt gültige, z. B. mehrere Schulformen betreffende Lehrplansituation manchmal weniger schnell und auf einen Blick erfassen kann. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Dokumente einer bestimmten „Lehrplangeneration“, die eigentlich zeitlich zusammen gehören, zeitlich dennoch weit auseinander liegend erschienen sind. Solches Informationsinteresse bedarf evtl. etwas längerer Sucharbeit. Doch mögen die vielen Verweise auf Zusammenhänge unter den Dokumenten in diesen Fällen dennoch für zügige Orientierung sorgen. Hätte man die Chronologie zugunsten der Gliederung nach Etappen von Lehrplänen eingerichtet oder nach Schulformen geordnet, so wäre ein Überblick über das Gesamtmaterial deutlich schwerer herstellbar gewesen.

Gliederung der Dokumentendarstellung

Neben der Leiste zum Erscheinungsjahr folgt die Titelaufnahme des Dokuments im originalen Wortlaut. Der Herausgeber (zumeist das zuständige Kultus- oder Schulministerium) oder Autor werden als nächstes vermerkt. Die genauen Quellenangaben, ggf. die Benennung der sportbezogenen Teile in umfassenderen Dokumenten, sind mit allen Angaben als nächstes geboten. Die gesamte Titelaufnahme erscheint in Fettdruck.

Hiervon abgesetzt folgt der Kommentar, an dessen Ende in Kurzform auf Sekundärliteratur verwiesen wird, die sich speziell auf das jeweilige Dokument oder dessen Umfeld bezieht. Das Literaturverzeichnis am Ende einer Länderdokumentation schlüsselt diese Literaturverweise auf. Hier wie in den allgemeinen bibliographischen Angaben am Ende dieser Einleitung wurde versucht, möglichst umfänglich die sportbezogene Literatur zu erfassen. Die Studie von STIBBE / ASCHEBROCK (*Lehrpläne Sport*, 2007) konnte im einzelnen nicht mehr für die Länderdarstellungen ausgewertet werden.

Charakter der Dokumente

Im Rahmen der Titelaufnahme wird zumeist schon der Status des Textes (z. B. Richtlinie, Lehrplan, Entwurf, Erlass, Empfehlung) erkennbar. Weiterhin ergibt sich hier auch schon die äußere Form, in der das Quelldokument vorliegt, z. B. als gedruckte Broschüre, als Lose-Blatt-Sammlung, als Erlass in Amtsblättern. Im Einzelfall, insbesondere bei älteren Dokumenten, liegen diese als traditionell vielfältigste Typoskripte oder als briefliche Schreiben vor (Hinweis: „masch.-schriftl.“). Neuerdings werden immer mehr Lehrplandokumente ins Internet gestellt (Hinweis: „Internetausdruck“). Bei letzteren ist zunehmend zu beklagen, dass die bibliographischen Angaben häufig unzureichend sind, oft auch Bezüge zu Vorläuferdokumenten oder Einführungsunterlagen vermissen lassen. Dadurch sind diese Dokumente mitunter erschwert ein-

zuordnen. Auf die Angabe der abgerufenen Internetadressen ist verzichtet worden, weil diese schnell überholt und bei nicht mehr in Kraft befindlichen Dokumenten oft nicht mehr nachvollziehbar sind; auch weisen die Bildungsserver der Länder oft mehrere Links und Adressen für ein Dokument aus, was die Quellenorientierung erschwert. Deshalb ist – auch der platzsparenden Einfachheit halber – auf die Angabe von Internetlinks verzichtet worden.

Zusatzmaterialien

Auf Materialien, die das Verständnis und / oder die Umsetzung von Richtlinien und Lehrplänen erleichtern sollen, wird durchgängig im Kommentar mit Angabe der bibliographischen Daten hingewiesen; mitunter sind sie auch als Sekundärliteratur vermerkt, vor allem dann, wenn sie nicht im Umkreis der Lehrplanbehörde entstanden sind. Gelegentlich sind solche Zusatzdokumente auch in der Haupttitelaufnahme berücksichtigt. Das ist dann der Fall, wenn das Material offiziellen, d. h. selbst schon Lehrplancharakter hat, evtl. Erlasse enthält oder den Lehrplan, auf den es sich bezieht, substantiell erweitert.

Schreibfestlegungen

Die männlichen Personenbezeichnungen schließen jeweils die weiblichen mit ein. Diese Schreibweise wurde aus Rücksicht auf die Formulierungslängen und den Lesefluss gewählt. Wenn ausdrücklich männliche Personen (z. B. Schüler, Lehrer) gemeint sind, so ist das in den wenigen Einzelfällen speziell vermerkt. Mit dieser Schreibfestlegung wird jedoch nicht in Zitate eingegriffen. Die Rechtschreibung in der Titelaufnahme folgt als Zitat der vorgegebenen Schreibweise. Ebenso wird mit Zitaten innerhalb des Kommentars verfahren. Die Rechtschreibung im selbst verfassten Kommentar folgt den neuen deutschen Rechtschreibregeln in der ab 1. August 2006 vereinbarten Fassung, nutzt allerdings erlaubte Varianten.

Zahlenangaben werden immer in Ziffern angegeben; das gilt auch für Fälle, in denen die Mengenangabe mit dem unbestimmten Artikel kollidiert, was evtl. unschön wirkt (z. B. 1 Std.). Bei Datumsangaben werden die Monatsnamen stets ausgeschrieben.

Die verwendeten Abkürzungen sind geläufige und / oder selbst erschließende Kurzformen, so dass ein formelles Abkürzungsverzeichnis verzichtbar ist. Abkürzungen, die amtlicherseits in einem Bundesland festgelegt sind und in dieser Dokumentation benutzt werden, sind auf den Titelseiten der Länderdarstellungen erläutert.

4. Schwerpunkte der Kommentierung

Für die Kommentierung der einzelnen Titelaufnahme gilt, dass sie die wesentlichen curricularen Festlegungen und / oder den curricularen Bezug des Dokuments deutlich machen und seine Verknüpfung mit früheren oder späteren Stationen der Dokumentenentwicklung erläutern soll. Da jedoch die aufgenommenen Dokumente oft recht unterschiedlicher Natur sind, muss der Kommentar vor allem dem einzelnen Dokument gerecht werden, was sich einer schematischen Kommentaranlage widersetzt.

Für die Richtlinien- und Lehrplanwerke im engeren Sinne ist hingegen ein einheitliches Raster für die Kommentierung im Grundsatz leitend, das folgende Punkte ansteuern soll:

- Inkraft-Treten des Dokuments und Ablösung anderer Dokumente, Verbund mit anderen Dokumenten
- Angaben zu Autoren
- Ziele und Aufgaben der Schule, der Schulform oder Schulstufe
- Anlage, Struktur des Sportlehrplans, Anzahl der Unterrichtsstunden
- Ziele und Aufgaben des Faches Sport, fachdidaktische Konzeption
- Darstellung der Inhalte des Faches Sport, stoffliche Systematik
- Aussagen zu den Methoden der Sportvermittlung
- Leistungsbewertung, Abschlussprüfungen im Sport
- Regelung zur Koedukation.

Darüber hinaus gehende Inhaltsabschnitte oder Teilkapitel werden je nach Bedeutung für das Dokument benannt, ohne inhaltlich näher darauf einzugehen, z. B. außerunterrichtlicher Sport, Sport im Schulprogramm. Das Raster macht deutlich, dass das Hauptinteresse der Kommentierung auf der fachlich-konzeptionellen Seite der Richtlinien und Lehrpläne Sport liegt.

Nicht immer kann der Kommentar eines Sportlehrplans alle genannten Punkte erfüllen, sei es, dass das Dokument hierzu keine Auskunft gibt, sei es, dass der Charakter des Dokuments anders gelagert ist. Es ist im allgemeinen auch nicht versucht worden, aus anderen Quellen solche Informationen jeweils beizusteuern. Die Frage etwa nach der Regelung der Koedukation oder nach der Stundentafel sind hierfür sprechende Beispiele; oftmals fehlen Angaben hierzu, gelegentlich werden sie über andere Dokumente (z. B. eigenständige Erlasse zur Stundentafel, zur Koedukation) geliefert, mitunter sind die Hinweise hierzu auch so wenig eindeutig (z. B. wegen zeitlicher Zuordnung und Gültigkeit), dass sie fallen gelassen worden sind. Der Dokumentation kommt es also nicht darauf an, die o. g. Punkte jeweils aktiv aus Anlass des Dokuments aufzuarbeiten. Sie folgt ihnen nach, soweit der Text hierzu Angaben macht.

Bibliographie: Richtlinien und Lehrpläne Sport Bundesländer übergreifende Beiträge

- ANDEREYA, L./WERNIG, M.: Lehrplanentwicklung Sport von 1945 bis 1985. In: Sportunterricht 34(1985)12, S.474–475.
- ASCHEBROCK, H.: Neue pädagogische Leitideen in den Sportcurricula. In: Balz, E./Neumann, P. (Hrsg.): Wie pädagogisch soll der Schulsport sein? Schorndorf 1997, S. 63–78.
- ASCHEBROCK, H.: Schulsportcurricula im Kontext zukünftiger Schulentwicklung. In: Kottmann, L./Schaller, H.-J./Stibbe, G. (Hrsg.): Sportpädagogik zwischen Kontinuität und Innovation. Schorndorf 1999, S. 48–59.
- ASCHEBROCK, H.: Lehrplanentwicklung im Sport. In: Haag, H./Hummel, A. (Hrsg.): Handbuch Sportpädagogik. Schorndorf 2001, S. 138–148.
- ASCHEBROCK, H.: Neue Richtlinien und Lehrpläne – Chancen für eine schulpädagogische Offensive des Schulsports. In: Altenberger, H. u. a. (Hrsg.): Im Sport lernen – mit Sport leben. Augsburg 2001, S. 53–62.
- ASCHEBROCK, H./HÜBNER, H.: Die Curriculumforschung ist tot – es lebe die Curriculumforschung! In: Scherler, K. (Red.), Sportpädagogik – wohin? Clausthal-Zellerfeld 1989, S. 87–119.
- ASCHEBROCK, H./STIBBE, G.: Tendenzen der Lehrplanforschung und Lehrplanentwicklung. In: Balz, E. (Hrsg.): Schulsport verstehen und gestalten. Beiträge zur fachdidaktischen Standortbestimmung. Aachen 2004, S. 89–102.
- AUE, G.: Rahmenrichtlinien der KM-Konferenz enttäuschend. In: Schule und Verein, Folge 4/1967, S. 1–3 (Beilage zu „Der Deutsche Schwimmsport“).
- BAIER, E.: Stellungnahme zu den „Rahmenrichtlinien“. In: Die Leibeserziehung 16(1967)6, S. 177–178.
- BALZ, E./BENNING, A./NEUMANN, A./TRENNER, B.: Wie Lehrer/innen die Richtlinien Sport einschätzen. Bielefeld: Universität Bielefeld 1993.
- BALZ, E. u. Mitarb. v. HELD, H./FAULHABER, S./MÜLLER, H.-H.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg: Institut für Sportwissenschaft 1996 (Regensbg. Beitr. z. Sportwiss., Nr. 3).
- BERNETT, H.: Eine Lanze für den Lehrplan. In: Leibesübungen 9(1958)2, S. 11–13.
- BRÄUTIGAM, M.: Unterrichtsplanung und Lehrplanrezeption von Sportlehrern. Ahrensburg 1986.
- BRÄUTIGAM, M.: Sportdidaktik. Ein Lehrbuch in 12 Lektionen. Aachen 2003, S. 73–90 („Welcher Leitidee kann der Schulsport folgen? Die Lehrpläne und ihre Aussagen“).

- BREHM, W.: Praxisbezogene Lehrplanentwicklung. Ein Pragmatischer Rahmenvorschlag und zwei Studien zur Unterstützung von Lehrplanentscheidungen. In: Sportunterricht 31(1985)11, S. 409–415.
- BURGER, E.W./GROLL, H.: Leibeserziehung. Historische, didaktische, methodische, organisatorische Grundlagen der Leibeserziehung an Schulen. 3. neu bearb. Aufl. Wien 1971, S. 217–226 („Lehrplan, Schulplan, Jahresplan, Stundenbild“).
- BÜTZLER, E./ROSZINSKY, E./SCHAEFER, J./WISBAR, H.: Sportlehrer über Sportlehrpläne: Auszüge aus einer Diskussion. In: Sportunterricht. 34(1985)12, S. 460–468.
- DANNEMANN, F.: Demokratische Entwicklung von Lehrplänen. In: Zeuner, A./Senf, G./Hofmann, S. (Hrsg.): Sport unterrichten. Anspruch und Wirklichkeit. Kongreßbericht. Sankt Augustin 1995, S. 297–301.
- DIEM, L./GESSMANN, R.: Über die Frag-Würdigkeit von Lehrplänen und Richtlinien – eine Dokumentationsstudie. In: Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft. 14(1986), S. 183–221.
- DIETRICH, K.: Zum Problem der Lehrplanentscheidung. Eine Analyse der Reformbestrebungen in der Leibeserziehung. Ahrensburg 1972.
- DIETRICH, K.: Sportunterricht – Instrument der Sportpolitik und curriculum-theoretisches Konstrukt. In: Jost, E. (Hrsg.): Sportcurriculum. Entwürfe – Aspekte – Argumente. Schorndorf 1973, S. 16–37.
- DIETRICH, K.: Wer bestimmt die Sportcurricula? Offizielle Curricula und verborgene Lehrplanentscheidungen. In: Der Bürger im Staat. 25(1975)3, S. 239–242.
- DIETRICH, K.: Lehrplan, Curriculum. In: Eberspächer, H. (Hrsg.): Handlexikon Sportwissenschaft. Reinbek 1987, S. 223–228.
- DIETRICH, K.: Der Sport ändert sich – Brauchen wir eine neues Sportcurriculum? In: Erdmann, R. (Hrsg.): Alte Fragen neu gestellt. Anmerkungen zu einer zeitgemäßen Sportdidaktik. Schorndorf 1992, S. 111–122.
- DRENKOW, E.: Zur Kompetenz des Lehrers im Umgang mit dem Lehrplan. In: Körpererziehung 30(1990)6, S. 229–233.
- DRENKOW, E.: Betrachtungen zu pädagogischen Leitideen des Sportunterrichts. In: Körpererziehung 41(1991)6, S. 225–232.
- FETZ, F.: Allgemeine Methodik der Leibesübungen. 10., überarb. u. erw. Aufl. Wien 1996, S. 217–224. („Unterrichtsplanung: Curriculum, Lehrplan, Schulplan, Jahresplan“).
- FUNKE, J.: Curriculumrevision im Schulsport. Ahrensburg 1979.
- FUNKE, J./KLÄSS, P.: Inhalt und Verfahren. Die Revision des Curriculum „Schulsport“ als gesellschaftlicher Prozess. In: Jost, E (Hrsg.): Sportcurriculum. Entwürfe – Aspekte – Argumente. Schorndorf 1973, S. 67–91.

- GEISSLER, A.: Zur Genese der Lehrpläne für die schulische Leibeserziehung seit der Jahrhundertwende: Stoffpläne – Richtlinien – Curricula. In: Haag, H. (Hrsg.): Didaktische u. curriculare Aspekte des Sports. (Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Mester). Schorndorf, 1972, S. 54–63.
- GESSMANN, R.: Vom amtlichen Sportlehrplan zum guten Sportunterricht an unserer Schule – Zur Lehrplankompetenz von Sportlehrkräften. In: Miethling, W.-D./ Giess-Stüber, P. (Hrsg.): Beruf: Sportlehrer/in. Hohengehren 2007, S. 187–212.
- GESSMANN, R./GROTH, K./QUANZ, D.R./SCHULZ, N.: Die bundesweite Lehrplansituation im gymnasialen Oberstufensport. In: Sportunterricht 27(1978)1, S. 222–227.
- GESSMANN, R./SCHULZ, N.: Welche Rolle spielen Unterrichtskonzepte in Schulsport-Lehrplänen. In: Leipziger Sportwiss. Beitr. XXXVI (1995)1, S. 1–13.
- GROTH, K.: Vergleichende Dokumentation der Oberstufenlehrpläne Sport. Ein Werkstattbericht in Tabellen und Graphiken. In: Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft 7(1978), S. 3–103.
- GROTH, E. u. K.: Elf Bundesländer – elf Versuche zur Neugestaltung des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe. In: Sportunterricht 29(1980)2, S. 88–98.
- GRÖSSING, S.: Einführung in die Sportdidaktik. 8. überarb. Aufl. Wiebelsheim 2001, S. 231–241 („Planungsmittel“).
- HAAG, H.: Lehrplan und Unterrichtstheorie des Sports. In: Denk, H./Hecker, G. (Hrsg.): Texte zur Sportpädagogik Teil II. Schorndorf 1985, S. 167–189.
- HECKER, G.: Operationalisierung von Lernzielen für den Sportunterricht. Forschung – Entwicklung – Anwendung. In: Sportwissenschaft 5(1975), S. 328–338.
- HECKER, G./HÖLTER, G./KUHN, W.: Lehrstoffanalyse im Fach Sport als eine Grundlage für Lehrplanentscheidungen. In: Sportunterricht 26(1977)12, S. 404–411.
- HELMKE, C.: Ziele, Inhalte und Organisation des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse aktueller Lehrplanaussagen. In: Sportunterricht 44(1995)5, S. 196–206.
- HILMER, J.: Allgemeine Didaktik und Sportdidaktik. Ein Beitrag zur Revision der bildungstheoretisch orientierten didaktischen Analyse von W. Klafki. Schorndorf 1979.
- HÜBNER, H./ASCHEBROCK, H.: Lehrpläne für den Schulsport zwischen Tradition und Fortschritt. In: Zieschang, K./Buchmeier, W. (Hrsg.): Sport zwischen Tradition und Zukunft. Kongreßbericht. Schorndorf 1992, S. 218–219.

- IHDE, A.: Einstellung von Lehrern zu Richtlinien im Fach Sport. In: Sportunterricht 37(1988)1, S. 27–31.
- JENSEN, J.: Curriculumrevision als Mittel und Gegenstand gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen. In: Jost, E. (Hrsg.): Sportcurriculum. Entwürfe – Aspekte – Argumente. Schorndorf 1973, S. 52–66.
- KIRSCH, A.: Rahmenrichtlinien zur Diskussion gestellt. In: Die Leibeserziehung 16(1967)5, S. 183–187.
- KÖNEMANN, W./ZIMMERMANN, H./HÜBNER, H./ZIMMER, U.: Richtlinien, Erlasse und die pädagogische Verantwortung des Sportlehrers. In: ADL (Hrsg.): Schüler im Sport. Sport für Schüler. IX. Kongress für Leibeserziehung. Schorndorf 1984, S. 136–140.
- KOFINK, H.: Sportunterricht an der gymnasialen Oberstufe. In: Sportunterricht 37(1988)7, S. 266–268.
- KRICK, F./PROHL, R.: Tendenzen der Lehrplanentwicklung – Empirische Befunde einer Lehrplananalyse. In: Sportunterricht. 54(2005)8, S. 231–235.
- KRUBER, D.: Der praktische Wert der bisherigen Diskussion um eine Didaktik der Leibeserziehung für die Lehrplangestaltung. In: Die Leibeserziehung 16(1967)2, S. 42–46.
- KURZ, D. unter Mitarbeit von J. BERNDT: Modellversuche im Bereich des Sports. Bericht über eine Auswertung. Bonn 1985 (BLK. Materialien zur Bildungsplanung, Heft 13).
- LANGHEIN, H.-H.: Lehrplan und Begriffsbestimmung. In: Leibesübungen 9(1958)2, S. 8–11.
- MESTER, L.: Die „Empfehlung zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen“ im Spiegelbild der ministeriellen Erlasse und amtlicher Richtlinien der Länder. In: Wolf, N. (Red.): Dokumente zum Schulsport. Bemühungen des Deutschen Bundes 1950–1974. Schorndorf 1960/74, S. 60–75.
- MESTER, L.: Grundfragen der Leibeserziehung. 2. durchges. Aufl. Braunschweig 1964, S. 61–82 („Grundfragen der Leibeserziehung seit 1945“).
- MEYNERS, E.: Lehrplan – Curriculum – Theoriebildung im Sport. In: Koch, K./Meyners, E.: Unterrichtsplanung – Unterrichtsbeobachtung – Unterrichtsbeurteilung. Eine zusammenfassende Darstellung von Untersuchungen zur Neukonzeption des Sportunterrichts unter curricularen Aspekten mit Konsequenzen für die Unterrichtsplanung und Unterrichtsbeurteilung. Schorndorf, 1977, S. 10–40.
- MÖLLER, C.: Lernziele in Sport-Lehrplänen. In: Bierhoff-Alfermann, D. (Hrsg.): Soziale Einflüsse im Sport. Darmstadt 1976, S. 154–165.
- MÜLLER, C.: Lehrplanarbeit – mit oder ohne Wissenschaftler? In: Zeuner, A./Senf, G./Hofmann, S. (Hrsg.): Sport unterrichten. Anspruch und Wirklichkeit. Kongreßbericht. Sankt Augustin 1995, S. 293–297.

- MÜLLER, C./SEIFERT, G.: Mit neuen Lehrplänen verstärkt pädagogische Orientierung anstreben. In: *Körpererziehung* 42(1992)3, S. 97–100.
- PETRI, V.: Einige Bemerkungen zu den Richtlinien der deutschen Bundesländer für die Leibeserziehung an Gymnasien. In: *Die Leibeserziehung* 16(1967)6, S. 188–191.
- PFITZNER, M./REGNER, J.: Schuleigene Lehrpläne – Entwicklungschancen für die Fachkollegien Sport als Beitrag zur Qualität des Unterrichts. In: Gogoll, A./Menze-Sonneck, A. (Hrsg.): *Qualität im Schulsport*. Hamburg 2005, S. 173–179.
- PROHL, R.: Grundriss der Sportpädagogik. 2., stark überarb. Aufl. Wiebelsheim 2006 (vor allem Kap. 11: „Der „pädagogische Gedanke“ eines „erziehenden Sportunterrichts“, S. 177–195).
- PROHL, R./KRICK, F.: Lehrplan und Lehrplanentwicklung – programmatische Grundlagen des Schulsports. In: *Deutscher Sportbund und Deutsche Sportjugend im Deutschen Sportbund* (Hrsg.): *DSB-SPRINT-Studie. Eine Untersuchung zur Situation des Schulsports in Deutschland*. Aachen 2006, S. 19–52.
- QUANZ, D. R./GESSMANN, R./GROTH, E./GROTH, K./SCHULZ, N./WERNIG, M.: Sport in der gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Gesamtstruktur. Teil II: Darstellungsstruktur der Sportarten. Frankfurt 1979 u. 1981.
- REGNER, J.: Neue Richtlinien – neue Freiräume? Die Anforderungen an die Fachschaft Sport als Chance. In: *Sportpädagogik* 27(2003)1, S. 53–55.
- REGNER, J.: *Schuleigene Lehrpläne im Sport. Grundlagen-Erfahrungen-Perspektiven*. Berlin 2005.
- SCHMERBITZ, H./SEIDENSTICKER, W.: Schuleigene Lehrplanarbeit im Fach Sport – ein Erfahrungsbericht. In: *Sportunterricht* 56(2007)4, S. 110–112.
- SCHMITZ, J. N.: *Fachdidaktische Analysen und Grundlagen*. 3. umgearb. u. erw. Auflage. Schordorf 1972, S. 48–64 („Richtlinien und Bildungspläne zur Leibeserziehung als Modellfälle didaktischer Vorentscheidungen“).
- SCHÖNING, E.: Richtlinien. In: *Die Leibeserziehung* 3(1954)3, S. 154–156.
- SCHRÖDER, J./PREISING, W.: Das Theorie-Praxis-Problem in den Lehrplänen. In: *Ausschuß Deutscher Leibeserzieher* (Hrsg.): *Theorie in der Sportpraxis. Kongreßbericht*. Schorndorf 1980, S. 194–200.
- SCHÜLTING-ENKLER, W.: Abiturfach Sport in 16 Bundesländern. Ein Beispiel für föderale Vielfalt. In: *Sportunterricht* 52(2003)1, S. 4–9.
- SCHULZ, N.: Lehrpläne – ungeliebte Planungshilfen für den Sportlehrer. In: *Sportunterricht* 34(1985)12, S. 452–459.

- SCHULZ, N.: Das Körperbild in Schulsport-Lehrplänen – Studien zu einem zentralen Bereich der Sportdidaktik. In: Brennpunkte der Sportwissenschaft 6(1992)2, S. 185–203.
- SEYBOLD, A.: Zu den „Rahmenrichtlinien für die Leibeserziehung an den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“. In: Die Leibeserziehung 16(1967)5, S. 178–183.
- STIBBE, G.: Theorie in neueren Lehrplänen für den Schulsport – Probleme und Perspektiven. In: Sportunterricht 43(1994)2, S. 61–68.
- STIBBE, G.: Mehrperspektivität in Richtlinien und Lehrplänen Sport. In: Neumann, P./Balz, E. (Hrsg.): Mehrperspektivischer Sportunterricht. Orientierungen und Beispiele. Schorndorf 2004, S. 71–84.
- STIBBE, G.: Brauchen wir eine sportpädagogische Lehrplanforschung? Erkenntnisse und Probleme eines vernachlässigten Forschungsfeldes. In: Thiel, A./Meier, H./Digel, H. (Hrsg.): Der Sportlehrerberuf im Wandel. Hamburg 2006, S. 53–62.
- STIBBE, G.: Vom Umgang mit Lehrplänen. In: Sportunterricht 56(2007)4, S. 100–103.
- STIBBE, G./ASCHEBROCK, H.: Lehrpläne Sport. Grundzüge der sportdidaktischen Lehrplanforschung. Hohengehren 2007.
- WIEMER, R.: Fragen und Probleme bei der Erstellung eines Sportcurriculums. In: Nattkämper, H. (Hrsg.): Ein Beitrag zur Sportkunde. Sportwissenschaft im Aufriß. Saarbrücken 1974, S. 153–163.
- WOLF, N.: Die strukturelle und inhaltliche Entwicklung des Schulsports von 1945 bis zur Gegenwart. In: Carl, K./Kayser, D./Mechling, H./Preising, W. (Hrsg.): Handbuch Sport. Wissenschaftliche Grundlagen von Unterricht und Training. Bd. 2. Düsseldorf 1984, S. 801–807.
- WURZEL, B.: Im Brennpunkt. „Richtlinien kommen und gehen – mein Unterricht, der bleibt bestehen“. In: Sportunterricht 46(1997)6, S. 233.

Dokumentationen

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Baden-Württemberg

Eine kommentierte Dokumentation 1947–2004

Amtliche Abkürzungen:

K. u. U.: Kultus und Unterricht. Amtsblatt des Kultusministeriums
Baden-Württemberg (seit ca. 1952)

MKS: Ministerium für Kultus und Sport (ab 1978)

MKJS: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (ab 1998)

*An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Baden-Württemberg haben in
verschiedenen Zeiträumen mitgearbeitet: Norbert Schulz, Astrid Klumpe,
Birte Fieseler.*

Manuskriptabschluss: September 2007

1947 Lehrplan für Leibesübungen. Erlaß des Kultusministeriums vom 15. September 1947, o. O. u. J., 24 S.

Das Dokument ist identisch mit Dok. 1947 in Rheinland Pfalz. Auf die bibliografischen Daten verweist auch Dok. 1950 b.

Der Lehrplan versteht sich als Dokument für alle Schulgattungen (Volksschulen, Mittelschulen, höhere Schulen). Als seine Grundlage nennt er die beiden „Richtlinien für Leibeserziehung“ von 1937 und 1941 sowie den Lehrplan für die höheren Schulen in Württemberg vom 1. April 1928. Der Grundaufbau dieser Pläne wurde übernommen. „Kampfsport und vormilitärische Ausbildung“ wurden gestrichen. Die Ausführungen sind nach Knaben- und Mädchenschulen getrennt und innerhalb dieser nach Altersstufen gegliedert.

Für den „Turn- und Sportunterricht“ der Knaben- wie der Mädchenschulen sind 3 Wochenstunden für das 6.–9. Schuljahr und 2 Wochenstunden ab dem 10. Lebensjahr verpflichtend; weiterhin kann eine Spiel- oder Schwimmstunde fakultativ hinzukommen.

Nach Darstellung der psychophysischen Grundlagen in einzelnen Entwicklungsphasen (Jungen: 6.–9.; 10.–14.; 14.–18. Lebensjahr. Mädchen: 6.–9.; 10.–15.; 16.–18. Lebensjahr) erfolgen die stofflichen Angaben. Dabei tritt für Knaben bis zum 14. Lebensjahr eine Gliederung nach Bewegungsgrundformen in den Vordergrund; danach dominiert eine Einteilung im Sinne von Sportarten. Der Lehrplanteil für die Mädchenschulen gliedert durchgehend in: a) Schulübungen, b) Leistungsübungen, c) Spiele. Der Mädchenspezifik der Leibesübungen wird große Aufmerksamkeit geschenkt: „Bei älteren Mädchen [...] (10–12 Jahre) tritt der Sinn für Gymnastik als Ausdrucksform des Bewegungstriebes in den Vordergrund“. [...] „Die Mädchen verlangen von selbst eine Abstimmung der sportlichen Übungen auf einen speziellen weiblichen Typ“ (S. 17).

Lit.: KESPER 1950
PEIFFER 2001

1949 Lehrplan für die Volksschulen. Bearbeitet von den Ministerien der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern. Offenburg/Baden: Lehrmittelverlag 1949. 52 S.

Der Lehrplan wurde in Zusammenarbeit mit der französischen Militärregierung von den Unterrichtsverwaltungen der beteiligten Länder ausgearbeitet. Er gilt als vorläufig und wird zur Durchführung und Erprobung den Schulen zur Verfügung gestellt. Für Baden-Württemberg soll dieser Lehrplan erst mit Dok. 1958 außer Kraft gesetzt worden sein (vgl. HETTWER, S. 203).

Das Dokument enthält zunächst eine kurze Beschreibung der Aufgaben der

Volksschule. Hierbei werden auch die Ausbildung und Förderung der körperlichen Gaben des Kindes angesprochen. „Dem Kind ist eine natürliche und gesunde körperliche Schulung zu vermitteln“ (S. 3).

Sodann werden die einzelnen Unterrichtsfächer vorgestellt. Unter „10. Leibesübungen“ wird auf S. 38 lediglich auf einen für dieses Fach besonders herausgegebenen Stoffplan verwiesen. Dieser dürfte identisch sein mit Dok. 1947.

In der Studententafel sind für die 1. Klasse keine, für die Klassen 2 u. 3 je 3 Wochenstunden „Leibesübungen (Turnen)“ vorgesehen; die Klassen 4–8 sollen jeweils 2 Wochenstunden erhalten.

Lit.: HETTWER 1976
FRIEDRICH/REINHOFFER 1999

1950a Entwurf eines Lehrplans für die Volksschulen in Württemberg-Baden. Erlaß des Kultusministeriums vom 31. August 1950, TUI Nr. 2105. In: Amtsblatt des Kultusministeriums, Stuttgart 1950, Nr. 8. vom 5. September 1950, S. 161–275; darin: Leibesübungen, S. 234–248.

Das „von erfahrenen Lehrern“ erarbeitete Dokument gilt für 8-klassige Volksschulen ab Schuljahr 1950/51. Es gilt auch für die 5. und 6. Klassen von Mittelschulen und höheren Schulen. In ihnen wird der Spielraum für den Lehrer ausdrücklich betont. Erfahrungsberichte der Lehrer an das Ministerium sind bis zum 1. August 1951 erwünscht. Dieser Entwurf wurde auch abgedruckt in den Heften 12/1950 und 3/1951 der Fachzeitschrift „Schulsport“.

Nach kurzen allgemeinen Ausführungen zum gesamten Lehrplan sind Rahmenpläne für die einzelnen Schulfächer abgedruckt. Der Rahmenplan für Leibesübungen umfasst knappe Formulierungen zu den allgemeinen Zielen des Faches sowie umfangreichere Vorschläge zum Übungsgut. Auf Wertungstabellen wird ausdrücklich verzichtet und in diesem Zusammenhang auf kommende allgemeine Richtlinien für die Leibeserziehung an allen Schulen verwiesen (S. 234). Mit Dok. 1950 b liegt eine solche umfassende Regelung aber offensichtlich nur für die Leibeserziehung der Jungen vor.

Das Übungsgut ist in den Schuljahren 1–4 für Mädchen und Jungen identisch. Danach ist es für jeweils 2 Schuljahre zusammengefasst und nach Geschlecht getrennt.

In der Ordnung des Übungsgutes herrschen bis zum 4. Schuljahr die Bewegungsgrundformen vor, danach zeichnet sich eine Gliederung in Belebende Übungen, Körperschule, Leistungsübungen, Spiele ab. Bei den Mädchen werden auch gymnastische Schulung (S. 239) und Bewegungsgestaltung (S. 245)

berücksichtigt, während man hier auf die Überschrift „Leistungsübungen“ verzichtet und die Sportarten Leichtathletik, Turnen, Schwimmen ohne weitere Zuordnung auflistet.

Das Ziel der Leibesübungen wird einerseits in der Gesundheitsförderung und der Steigerung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit gesehen, andererseits in der Entwicklung individueller und sozialer Tugenden (Leistungswille, Hilfsbereitschaft etc.) als Teil der Persönlichkeitsbildung. Ausdrücklich wird vermerkt, dass sich die Leibesübungen „als unentbehrlicher Teil der Gesamterziehung [...] nicht in der Vermittlung technischer Übungsfertigkeiten erschöpfen“ dürfen (S. 234). Die „Übungsweise“ setzt an Bewegungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen an: „Bewegung und Freude sind Kennzeichen einer guten Turnstunde“ (S. 246). Darum sind Ordnungsübungen und Drill (S. 246) überflüssig.

Die Stundentafel teilt die Leibesübungen bis zur Klasse 4 im Rahmen des sog. Gesamtunterrichts 60 Minuten pro Woche zu; in Klasse 5 und 6 sollen 2 Stunden, in Klasse 7 dann 3 Stunden und in Klasse 8 für Jungen 3 und für Mädchen 2 Stunden erteilt werden.

1950b Richtlinien und Stoffplan für die Leibeserziehung der Mädchen. Erlaß des Kultusministeriums vom 30. Januar 1950, TUI I Nr. 371. In: Amtsblatt des Kultusministeriums Land Württemberg-Hohenzollern. Tübingen 1951, Nr. 2, S. 13–35.

Der Erlass ersetzt Dok. 1947; diese Fachrichtlinien haben für alle Schulformen Gültigkeit. „Die Richtlinien ordnen die Leibeserziehung in den Rahmen der Gesamterziehung ein“ (S. 13); sie ist ein „wesentlicher und unentbehrlicher Teil der Gesamterziehung“ (S. 14). Sie sollen für die Mädchen „ein gesundes Gleichgewicht zwischen der Erziehung zur Leistung und zwischen musischer Gestaltung schaffen“ (S. 14). Nicht die messbare Leistung ist „letztes Ziel, sondern die Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit und die sittliche Vertiefung im Hinblick auf das Wesen der Frau“ (S. 14).

Das Dokument orientiert sich in wesentlichen Zielaussagen, im Gerüst der Entwicklungsstufen wie in der Stoffsystematik deutlich an Dok. 1949 a von Nordrhein-Westfalen.

Es werden 4 Entwicklungsstufen der Mädchen aus psycho-physischer Sicht beschrieben (6.–9., 9.–12., 12.–15., 15.–18. Lebensjahr). Die „Lehrgebiete“ sind ausdrücklich nicht mehr nach „Fachgebieten“, sondern nach „Erziehungsaufgaben“ geordnet. Diese werden als „Körperbildung, Bewegungsbildung, Leistungssteigerung und Bewegungsgestaltung“ fachdidaktisch erläutert. Im Stoffplan folgen detaillierte Angaben zu diesen Kategorien nach

Maßgabe der einzelnen Entwicklungsstufen. Diese Angaben sind als Vorschläge zu verstehen.

Bei der Beurteilung „sind neben der reinen Leistung Konstitution, Willensaufwand und charakterliches Verhalten maßgebend“ (S. 21). Dem Üben im Freien und der Hygiene (Waschen, Kleidung) im Sportunterricht ist besondere Beobachtung zu schenken.

1950c Richtlinien und Stoffplan für die Leibeserziehung der Jungen. Erlaß des Kultusministeriums vom 15. November 1950, TUI Nr. 204. In: Amtsblatt des Kultusministeriums Land Württemberg-Hohenzollern. Tübingen, 1951, Nr. 2, S. 9–45. Auch als Sonderdruck erschienen Rottenburg/Neckar: Rottenburger Druckerei 1951, 36 S.

Das Dokument tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Es löst die Vorschriften für den Turn- und Sportunterricht der Knabenschulen aus Dok. 1947 ab, offenbar aber nicht Dok. 1950 a. Die Richtlinien haben für alle Schulformen Gültigkeit. Leibeserziehung ist als wesentlicher Bestandteil in die Gesamterziehung einzuordnen. Den Auswüchsen des Sports (Technisierung/Rekordsucht) soll entgegengewirkt werden (S. 2).

Der allgemein gehaltene Richtlinienenteil des Dokumentes enthält Aussagen zu den Zielen, zum Erziehungsweg (Entwicklungsstufen des Schülers/Erzieherpersönlichkeit/Lehrgebiete), zum Aufbau der Leibeserziehung in der Schule (Stoffauswahl, Unterrichtszeit, Stundenaufbau, Jahresplan, Wettkämpfe und Schulfeste, Ordnungsregeln), zur Beurteilung sowie zu Übungsstätten, Geräten, Kleidung.

Der sich als Angebot verstehende Stoffplan (S. 15 ff.) ist nach Altersstufen unterteilt und dort jeweils den Kategorien Körperbildung, Bewegungsbildung, Leistungssteigerung, Bewegungsgestaltung (vgl. S. 6 ff.) zugeordnet (vgl. Dok. 1950 b). Leistungstafel und Literaturhinweise stehen am Ende des Dokuments.

Im Anschluss an Dok. 1950 a setzt dieser Text die Orientierung am pädagogischen Auftrag der Leibeserziehung fort, bei der „meß- und wertbare Leistung nicht Endzweck“ (S. 3) ist und „die im Stoffplan aufgeführten Übungsarten [...] als Mittel der Leibeserziehung“ (S. 6) verstanden werden.

1952 Entwurf eines Lehrplans für die Mittelschulen in Nordwürttemberg. Erlaß des Kultusministeriums vom 28. März 1952. In: Amtsblatt des Kultusministeriums, Stuttgart 1952, Nr. 3, S. 31–136; darin: Leibesübungen, S. 106–122.

Dieser Entwurf soll ab Schuljahr 1952/53 in der Mittelschule erprobt werden. Er wurde auf der Basis von Vorschlägen erfahrener Mittelschullehrer, Fachwissenschaftler und Fachmethodiker ausgearbeitet. Bis zum 1. Juni 1954 werden von den Schulräten Rückmeldungen einschließlich Änderungsvorschlägen erbeten. Laut Dok. 1963 a wurde dieser Entwurf durch die Bekanntmachung über die Ausgestaltung des mittleren Schulwesens vom 5. September 1955 (Gesetzesblatt S. 200) für das ganze Land gültig.

Nach kurzer allgemeiner Einführung sowie einer Studentafel folgen Richtlinien für die einzelnen Fächer. Diese verstehen sich als Anregungen, nicht als bindende Vorschriften.

Das Fach „Singen und Musikpflege“ schließt die Schulung zur rhythmischen Bewegung sowie das Tanzen ein (S. 73 ff.).

Die Ausführungen zu „Leibesübungen“ enthalten einen äußerst knappen Abschnitt zu allgemeinen Zielen sowie Vorschläge für das Übungsgut. Dieses ist für Jungen und Mädchen getrennt und für jeweils 2 Klassenstufen zusammengefasst. Es ist geordnet nach Bewegungsbildung, Körperbildung, Leistungsschulung, Spiel.

Ein abschließender Abschnitt „Behandlung“ (S. 121 f.) gibt einige Empfehlungen zur unterrichtlichen Planung und Vermittlung. Wie in den Dok. 1950 a und b wird auf einen Unterrichtscharakter abgehoben, „der die Jugend mit Lust und Liebe zu den Leibesübungen erfüllt“ (S. 121). Darum streben Leistungsübungen „nicht nach Rekorden sondern nach persönlicher Bestleistung“ (S. 121), müssen „Übungsaufgaben im Turnen [...] der selbständigen Lösung durch den Schüler freien Spielraum lassen“ (S. 122).

Die Studentafel weist für alle Klassen 2 Wochenstunden aus.

1957a für die Gymnasien Baden-Württembergs. Erlaß des Kultusministeriums von Baden-Württemberg vom 4. Februar 1957. In: K. u. U. 6(1957), Sonderausgabe 3, 136 S.; darin: Leibesübungen, S. 124–130.

Dies ist das erste sportrelevante Lehrplanwerk des neuen Landes Baden-Württemberg. Nach vielfältigen politischen Auseinandersetzungen um die Teilländer Württemberg-Baden mit den Bezirken Nordwürttemberg und Nordbaden (amerik. Zone) und (Süd-)Württemberg-Hohenzollern und Baden (franz. Zone) wurde der neue Südweststaat am 25. April 1952 gegründet.

Das Dokument regelt offensichtlich erstmalig in umfassender Weise den Unterricht aller Fächer an den Gymnasien. Es tritt mit Schuljahr 1957/58 in Kraft. Es besteht aus einem recht knappen Vorwort (in dem körperliche Erziehung als wichtiger Beitrag zur Charakterbildung genannt wird), den Stunden-

tafeln für die verschiedenen Gymnasialtypen sowie den Richtlinien für den Unterricht in den einzelnen Fächern.

In den Studententafeln aller Gymnasialtypen sind durchgehend 2 Wochenstunden für Leibesübungen vorgesehen, außerdem (freiwillige) Arbeitsgemeinschaften für „Spiel und Sport“.

Die Richtlinien zum Fach Leibesübungen (S. 124 ff.) gliedern sich in 3 Teile: Am Anfang stehen äußerst knappe Aussagen zu „Aufgabe und Ziel“ (Gesundheit, Bewegungsfähigkeit, Leistungskraft, Charakterbildung). Es folgen Hinweise zum Lehrverfahren sowie ein differenzierter Übungsplan. Dieser ist getrennt nach Mädchen und Jungen und jeweils den Jahrgangsklassen 5–7, 8–10 und 11–13 zugeordnet. Die Übungen sind nach Grundformen des natürlichen Bewegens (Gehen, Laufen, Hüpfen, Werfen, Fangen, Ziehen, Steigen usw.) sowie nach Spielen, Schwimmen, winterlichen Leibesübungen und Wandern eingeteilt. Viele Bewegungsfertigkeiten sind dabei den traditionellen Schulsportarten entnommen. Im Sommer sollen Leichtathletik und Schwimmen, im „Winter Boden- und Gerätturnen und winterliche Übungen“ (S. 124) bevorzugt werden. Spiele sind das ganze Jahr zu pflegen. „Gespielt wird nach den Regeln der Fachverbände; es steht dem Lehrer jedoch frei, in Übungsspielen die Regeln nach den methodischen Erfordernissen festzusetzen“ (S. 124). Diese „Lehrplanrichtlinien“ sind teils „Mindestpläne, teils Rahmenpläne“ und wollen Lehrkräften die „nötige Freiheit der Stoffauswahl“ belassen (S. 8). Die nur geringen Hinweise auf Mädchenspezifika fallen gegenüber Vorläuferdokumenten auf.

Mit Erlass vom 13. Februar 1958 (K. u. U. 1958, S. 196) wird festgestellt, dass der Lehrplan für das Fach Leibesübungen auch für die staatlichen Aufbau-gymnasien gilt (gymn. Kurzform mit den Klassen 8–13).

Lit.: SÖLL 1996
SIGLOCH 1999

1957b Förderung der Leibesübungen in den Schulen. Erlaß vom 23. August 1957. In: K. u. U. 6(1957), S. 142.

Das Kultusministerium wendet sich gegen die Erfahrung, dass Schulen den vorgeschriebenen Umfang des Turnunterrichts nicht erteilen. Notwendige Kürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Faches Leibesübungen gehen. Auch wird die Durchführung der täglichen Bewegungszeit in der Grundschule in Erinnerung gerufen und ebenso die Förderung des freiwilligen Spiel- und Sportnachmittags gemäß Lehrplan Gymnasium.

In diesem Zusammenhang wird an die bundesweiten „Empfehlungen zur Förderung der Leibesübungen in den Schulen“ erinnert (K. u. U. 1956, S. 491).

1958 Bildungsplan für die Volksschulen in Baden-Württemberg. Erlaß des Kultusministeriums vom 10. Januar 1958. In: K. u. U. 7(1958)1; darin: Leibesübungen, S. 113–119. Auch erschienen als: Kultusministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Bildungsplan für die Volksschulen in Baden-Württemberg. Villingen: Neckar Verlag, 136 S.

Das Dokument tritt mit Schuljahresbeginn 1958/59 in Kraft. Es wurde von einer Lehrplankommission (60 Lehrkräfte) vorbereitet und löst die ausdrücklich als vorläufige Pläne bezeichneten Vorläufer (Dok. 1949/1950 a) ab. In ihm wird die Volksschule als eine in sich geschlossene Einheit begriffen.

Der Bildungsplan enthält allgemeine Leitgedanken zur Bildungs- und Erziehungsarbeit der Volksschule (S. 5–18) im Sinne einer „volkstümlichen Bildung“ (S. 6). Hier wird auch die Aufgabe musischer Bildung angesprochen (S. 10). Ebenso wird Leibeserziehung als wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung ausgewiesen (Gesunderhaltung, Körperliche Leistungsfähigkeit, Charakter- und Sozialerziehung; S. 10). Auch für eine sinnvolle pädagogische Gestaltung des Schullebens sind Feste, Sport, Wanderungen geeignet (S. 12).

In der Studententafel sind in der Leibeserziehung vorgesehen (vgl. S. 19 f.):

- für das 1. und 2. Schuljahr tägliche Turn- und Spielzeit im Rahmen des Gesamtunterrichts (mindestens 1 Wochenstunde)
- für das 3. bis 6. Schuljahr 2 Wochenstunden
- für das 7. Schuljahr 3 Wochenstunden
- für das 8. Schuljahr Jungen 3, Mädchen 2 Wochenstunden
- für das 5.–8. Schuljahr zusätzlich wahlfrei 2 Wochenstunden „Sport und Spiel“

Es folgen Richtlinien für den Unterricht in den einzelnen Fächern. Bei „Leibesübungen“ gibt es knapp gehaltene Aussagen zu allgemeinen Zielen, allgemeinen methodischen Hinweisen sowie einen nach Jahrgangsstufen (jeweils 2 Schuljahre zusammengefasst) und Geschlecht getrennt aufgestellten Stoffplan. Ordnungsaspekte des Stoffplans sind einmal „Grundformen des natürlichen Bewegens“ (z. B. Gehen, Laufen, Werfen, Ziehen usw.), aber auch eher objektbezogene Merkmale (Spiele, Rodeln, Eislauf). Die systematischen Ordnungsaspekte des Stoffplans ähneln folglich stark der in Dok. 1957 a gewählten Einleitung.

Lit.: FRIEDRICH/REINHOFFER 1999

1959a Landeseinheitlicher Lehrplan für die dreijährigen Wirtschaftsoberschulen Baden-Württembergs. Bekanntmachung des

Kultusministeriums vom 21. Februar 1959. In: K. u. U. 8(1959) 4 a, S. 141–186; darin: Leibesübungen, S. 161–164.

Das Dokument versteht sich als Rahmenlehrplan mit ausreichendem Handlungsspielraum für den Lehrer. Es tritt mit Schuljahresbeginn 1959/60 für die Klassen 11–13 in Kraft. Die Stundentafel berücksichtigt Leibesübungen mit jeweils 2 Wochenstunden. Nach einer kurzen Begründung der Schulform Wirtschaftsoberschule (S. 143) folgen Richtlinien für die einzelnen Fächer.

Bei „Leibesübungen“ unterscheiden die kurzen Ausführungen zum Lehrziel teilweise zwischen Jungen („Härte und Einsatzbereitschaft“) und Mädchen („Schönheit und Anmut“). Die Formulierungen ähneln denen früherer Dokumente. Das gilt auch für die Hinweise zum „Lehrverfahren“.

Es folgt ein knapp gehaltener Übungsplan, getrennt für Jungen und Mädchen. Er gliedert sich bei den Jungen in: Turnen (ohne Gerät, mit Handgerät, am festen Gerät) sowie Sport (Leichtathletik, Schwimmen)

Bei den Mädchen wird unterschieden in: allgemeine Körperschule, Volkstänze und Tänze nach freier Wahl und eigenem Gestalten sowie in Spiele, Leichtathletik, Schwimmen, jahreszeitlich bedingte Übungen, Wandern.

1959b Schulordnung für die Gymnasien; hier: Ordnung der Reifeprüfung. Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 13. Mai 1959. In: K. u. U. 8(1959), S. 448–459.

Die „Prüfung im Fach Leibesübungen“ ist eine Pflichtprüfung für alle Schüler; sie findet vor einem Fachausschuss statt (Schulleiter, Fachlehrer als Prüfer, Protokollführer). „Die Übungen werden dem Lehrplan der Oberstufe entnommen“ (S. 452). Weitere Regelungen inhaltlicher Art sind offenbar der Schule überlassen.

1963 Bildungsplan für die Mittelschulen Baden-Württembergs. Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 29. April 1963. In: K. u. U. 13(1964)5, S. 187 ff.; darin: Leibesübungen, S. 302–312.

Das Dokument tritt zum Schuljahresbeginn 1963/64 in Kraft. Es löst Dok. 1952 ab. Es enthält umfangreiche Ausführungen über „Leitgedanken zum Bildungsplan“ (S. 189–192). Hier tauchen Sport und Spiel als Möglichkeiten der Pflege des Gemeinschaftslebens auf. In der Stundentafel sind Leibesübungen mit jeweils 2 Wochenstunden berücksichtigt.

Die speziellen Ausführungen zu Leibesübungen enthalten allgemeine Hinweise zu Bildungsziel und Bildungsweg (S. 302–304) sowie ausführlichere Vor-

schläge zum Bildungsgut. Teilweise sind Formulierungen von Dok. 1952 übernommen. Das Bildungsgut ist nach Geschlechtern getrennt, zudem nach Altersstufen gestaffelt (10–12 Jahre, 12–14 Jahre, 14–16 Jahre). Weitere Einteilungsgesichtspunkte für das Übungsgut sind elementare Bewegungsformen (z. B. Gehen, Laufen, Hüpfen, Werfen, Stoßen, Ziehen, Schieben), aber auch Bewegungskomplexe (Spielen, Schwimmen, winterliche Leibesübungen, Wandern). Bei den Mädchen sind ausdrücklich auch (Mädchen-) Tänze und Bewegungsspiele angeführt.

Die Leibesübungen „bauen auf dem natürlichen Bewegungstrieb und der Bewegungsfreude des Schülers auf“ und wollen über die körperliche Schulung zu „Bewußtsein von Wert und Würde des Leibes und der Verantwortung für sich selbst und die Mitmenschen“ führen (S. 302). „Die Grundlage bildet die gymnastische Schulung mit der Betonung des Rhythmischen und Mimi-schen. [...] Organkraft geht vor Muskelkraft“ (S. 302). Die Schüler sollen zunehmend Mitverantwortung im Unterricht übernehmen.

Ab 1965 werden die Mittelschulen in Realschulen umbenannt.

1964 Bildungsplan für das 9. Schuljahr der Volksschulen in Baden-Württemberg. Erlaß vom 14. März 1964. In: K. u. U. 13(1964)8, S. 453 ff.; darin: Leibesübungen, S. 501–504.

Das Dokument ist Grundlage des 9. Volksschuljahres, das in Baden-Württemberg nach lebhafter öffentlicher Diskussion vom Schuljahr 1965/66 an innerhalb von 5 Jahren eingeführt werden soll. Es werden umfangreiche Ausführungen zu Erziehungs- und Bildungsaufgabe der 9. Klasse gemacht. Leibesübungen finden dabei allerdings keine Erwähnung. Lediglich im Zusammenhang mit Sexualpädagogik wird auf Sport als Mittel zur Willensstärkung verwiesen (S. 456).

In der Stundentafel sind für Jungen und Mädchen je 2 Wochenstunden Leibesübungen vorgesehen, außerdem Sport und Spiel als mögliche 2-stündige Arbeitsgemeinschaft.

Die den größten Teil des Dokuments ausmachenden „Pläne für den Unterricht in den einzelnen Fächern“ berücksichtigen auch „Leibesübungen“. Es werden allgemeine Ausführungen zu Zielen und Planungsgesichtspunkten des Unterrichts gemacht. Dabei fällt der ausdrückliche Bezug auf die besondere Altersphase und Schulsituation der Schüler auf.

Es folgt eine Aufzählung von „Übungen“, die nach Jungen und Mädchen getrennt ist. Ordnungskriterien sind wiederum elementare Bewegungsformen bzw. sportartbezogene Formen. Bewegungsspiele, Tänze, Volkstänze werden nur für die Mädchen vorgeschlagen. Knappe Hinweise zur Arbeitsgemein-

schaft „Sport und Spiel“ (S. 518 f.), legen für Jungen die Entwicklung optimaler Leistungshöhe, für Mädchen eigene Bewegungs- und Tanzgestaltung als Ziele nahe.

1967a Bildungsplan für die Grundschulen in Baden-Württemberg.

Hg.: Kultusministerium Baden-Württemberg. Villingen: Neckar-Verlag 1967, 136 S.; darin: Leibesübungen, S. 113–119.

Mit Bekanntmachung vom 28. Juni 1967 werden im Amtsblatt die bisherigen Bildungspläne für die Volksschulen außer Kraft gesetzt (Dok. 1958 a, 1964). Nach Auflösung der Volksschule in eine Grund- und Hauptschule in Baden-Württemberg im Jahr 1965 erhalten die neuen Schulformen nunmehr eigene Bildungspläne. Im Falle der Grundschule wird dabei lediglich der gesamte Bildungsplan für die Volksschule von 1958 abgedruckt.

1967b Vorläufige Arbeitsanweisungen für die Hauptschulen Baden-Württembergs. Hg.: Kultusministerium Baden-Württemberg.

Villingen: Neckar Verlag 1967, 159 S.; darin: Leibeserziehung, S. 132–136.

Das Dokument wird als Erprobungsmaterial für einen noch zu erstellenden Bildungsplan für die Hauptschule bezeichnet (Vorwort). In einem ersten Kapitel werden „Leitgedanken zur Bildungs- und Erziehungsarbeit der Hauptschule“ dargestellt (S. 5–10). Dabei wird der musischen Bildung aufgetragen, zu sinnvoller Freizeitgestaltung beizutragen.

Die Studentafel berücksichtigt jeweils Fächergruppen. Leibeserziehung ist hier Bestandteil des Kernunterrichts und hat sich zusammen mit Musik, bildhaftem Gestalten, Werken, textilem Werken und Hauswirtschaft die für „musische und technische Bildung“ vorgesehenen 9 (Klasse 5–9) bzw. 8 (Klasse 6–8) Stunden zu teilen. Ab Klasse 5 wird eine Arbeitsgemeinschaft „Sport und Spiel“ angeboten. Solche freiwilligen Veranstaltungen sollen den Neigungen der Schüler entgegenkommen.

Es folgen „Pläne für den Unterricht in den einzelnen Fächern“. Der Abschnitt Leibeserziehung enthält nur allgemeine Aussagen (Aufgaben der Leibeserziehung in der Schule, räumlich-organisatorische Voraussetzungen, methodische Grundsätze, Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, Beurteilung, Freistellung vom Unterricht). Zum Übungsgut für Jungen und Mädchen, gegliedert nach Altersstufen, sollen gesondert „Richtlinien für die Leibeserziehung der allgemeinbildenden Schulen Baden-Württembergs“ noch im Jahr 1967 erscheinen (S. 136). Dieses ist wahrscheinlich erst mit Dok. 1971 eingelöst.

1971a Schulordnung für die Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien; hier: Richtlinien für den Sportunterricht. Bekanntmachung vom 9. August 1971. In: K. u. U. 20 (1971) Sondernummer 5, S. 1361–1403.

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft. In ihnen ist der begriffliche Wandel zum Sportunterricht vollzogen. Die hier getroffenen Regelungen ersetzen die entsprechenden Aussagen in den Dok. 1950 b u. c, 1957 a, 1958, 1959, 1963, 1967 a u. b. Seit den Dok. 1950 a u. b liegt hiermit wieder ein Gesamtplan für das Fach Sport vor.

Das Dokument geht davon aus, dass in den Klassen 1–10 pro Woche 3 Stunden, in den Klassen 11–13 pro Woche 2 Stunden Sportunterricht verbindlich sind. Hierzu sind am Ende des Dokuments entsprechende Erlasse abgedruckt, die die Wochenstundenzahl in den Klassen 1–10 von jeweils 2 auf 3 Stunden erhöhen. Freiwillige Veranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Übungs- und Trainingsgruppen) sollten bereits von Klasse 1 an diesen Zeitumfang ergänzen.

Da das Dokument speziell die Regelung des Sportunterrichts aller allgemeinbildenden Schulen beabsichtigt, sind schulformspezifischen Aussagen nicht enthalten. Es gibt einen Abschnitt über Unterrichtsaufgaben und –ziele sowie allgemeine Ausführungen zum Unterricht (z. B. Organisation, methodische Grundsätze, Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, Beurteilung, Freistellung vom Unterricht). Neu ist hier u. a. der Hinweis auf die Möglichkeit der Leistungsdifferenzierung und der Neigungsdifferenzierung (Letzteres ab Klasse 8).

Der umfangreichste Teil des Dokumentes dient der Darstellung des Übungsgutes (S. 1368 ff.). Das Übungsgut ist für Jungen und Mädchen getrennt aufgeführt und nach Klassenstufen geordnet. Die Zusammenfassung der Klassenstufen ist für Jungen und Mädchen jedoch nicht identisch, so dass hinter der praktizierten Einteilung das traditionelle Altersstufenprinzip zu vermuten ist. Innerhalb der Klassenstufen (Altersstufen) sind die Unterrichtsinhalte bestimmten Übungsgebieten zugewiesen: Gymnastik/Tanz (nur für Mädchen), Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele, Schwimmen. Weiterhin ist eine Aufteilung in Kernteil (Grundausbildung) und Wahlteil vorgenommen. Am Beginn der Ausführungen zu den jeweiligen Klassenstufen stehen „Hinweise für den Unterricht“ sowie „Allgemeine Grundübungen“. Letztere verstehen sich als Grundlagen für alle anderen Übungsgebiete.

Erstmals erhält hiermit der Schulsport in Baden-Württemberg einen für alle Schulformen und für beide Geschlechter gemeinsamen und selbstständigen Fachlehrplan. Da sich die Lehrer schon längst an Sportarten orientiert und die Ziele der Leibesübungen in den alten Texten nicht mehr verstanden hätten („Maximum an Wirklichkeitsferne“, SÖLL 1996, S. 349), wäre dieses moder-

ne Richtlinienwerk unumgänglich geworden; mit ihm habe man sich vorgenommen den „*endgültigen Schritt von der Leibeserziehung zum Schulsport zu tun*“ (SÖLL, S. 350, Herv. i. O.).

Die Richtlinien wurden in fast 3-jähriger Arbeit von einer größeren Experten-Gruppe unter Initiative des Sportlehrerverbandes erarbeitet; über die Konzeption dieser Richtlinienentwicklung informiert DASSEL 1970.

Lit.: DASSEL 1970
SÖLL 1996
SIGLOCH 1999

1971b Schulordnung für die Gymnasien; hier: Ordnung der Reifeprüfung. Bekanntmachung vom 18. Juni 1971. In: K. u. U. 20(1971), S. 1010–1026.

Die traditionelle Reifeprüfung wird vor der Oberstufenreform (KMK 1972) wohl letztmalig neu gefasst. Die Prüfung im Fach Leibesübungen ist Bestandteil der Reifeprüfung und kann inhaltlich wie organisatorisch weitgehend von der einzelnen Schule konzipiert werden. Als Teilgebiete kommen für die Prüfung in Frage: Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Spiel, für die Mädchen zusätzlich Gymnastik. In wenigstens einem Teilgebiet ist zu prüfen, die Übungen sind dem Lehrplan der Oberstufe zu entnehmen und schulintern abzustimmen.

Der Prüfungsausschuss (Schulleiter oder sein Vertreter, Fachlehrer, Protokollführer) setzt die Note unter Berücksichtigung der „Jahresleistungen“ und ggfs. besonderer außerschulischer Sportleistungen fest.

1973 Rahmenrichtlinien für den Sportunterricht in der Sekundarstufe II. Entwurf, Herbst 1973, 9 S., masch.-schriftl.

Zur Umsetzung der Reform der gymnasialen Oberstufe wird eine „Kommission Sport in der Sekundarstufe II“ eingerichtet, der auch später Unterkommissionen zur Konzeption von Prüfungen in den einzelnen Sportarten zuarbeiten. Das vorliegende Dokument ist das erste zur Regelung des Sports in der neuen Oberstufe. Nach verschiedenen weiteren Entwürfen und Erprobungen wird 1978 ein „Vorläufiger Lehrplan“ erstmals in Druckfassung veröffentlicht (vgl. Dok. 1978)

Grundkurse können 2- oder 3-stündig sein, müssen mindestens eine bzw. zwei Sportarten enthalten. Die Abiturprüfung im Anschluss an den Grundkurs Sport muss in 2 Sportarten erfolgen. Zu einer theoretischen Prüfung wird noch nichts gesagt. Im LK-Sport soll ebenfalls in 2 Sportarten geprüft werden,

hinzu kommt eine schriftliche Prüfung in Sporttheorie. In der Vorbemerkung dieses Dokuments heißt es: „Durch den Sportunterricht in der Sekundarstufe II soll der Schüler zu einer persönlichen Stellungnahme, zur Möglichkeit eigener Sportpraxis und zur kritischen Distanz zu Erscheinungsformen des Phänomens Sport befähigt werden“ (S. 1). Die „Forderung nach operationalisierten Lernzielen“ wird für das Fach Sport kritisch gesehen und als dominierende Leitlinien zurückgewiesen.

1974 Schulsporttag. Hinweise und Anregungen. Hg.: Kultusministerium Baden-Württemberg. November 1974, 39 S.

Mit Bezug auf die Richtlinien von 1971 (Dok. 1971 a) sowie das „Aktionsprogramm für den Schulsport“ (KMK u.a. 1972) wird daran erinnert, dass alle Schülerinnen und Schüler Gelegenheit erhalten sollen, an schulischen Sportwettbewerben teilzunehmen.

Nachdem die Förderungsmaßnahmen für leistungssportorientierte Jugendliche entwickelt worden sind („Jugend trainiert für Olympia“), wird hiermit der Anstoß zur Durchführung von Spiel- und Sportfestangeboten für die übrigen Kinder und Jugendlichen gegeben. Eine Fülle von Veranstaltungsmöglichkeiten wird beschrieben.

Diese erfolgreiche Broschüre erscheint 1979 in einer wesentlich erweiterten Fassung, jetzt gemeinsam herausgegeben von den Kultusministerien der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

1975 Reifeprüfung im Fach Sport an Gymnasien der Normalform. Aufbaugymnasium. Aufbauzügen an Gymnasien der Normalform und an Aufbaugymnasien sowie Reifeprüfung im Fach Sport an beruflichen Gymnasien. Richtlinien für die Durchführung der praktischen Prüfung im Fach Sport im Rahmen der Reifeprüfung an den o. g. Schulen. Schreiben des Kultusministeriums Baden-Württemberg an die Oberschulämter. Stuttgart, den 8. August 1975, 5 S., masch.-schriftl.

Die hier getroffenen Regelungen zur praktischen Abiturprüfung im Fach Sport beziehen sich noch nicht auf die reformierte Oberstufe und damit auch noch nicht auf die Einrichtung von Grund- und Leistungskursen Sport, die in Baden-Württemberg erst mit Schuljahr 1977/78 realisiert wird.

Gegenüber den sehr allgemeinen Aussagen in den Erlassen zur „Prüfung im Fach Leibesübungen“ der 1950er und 1960er Jahre (vgl. Dok. 1959 b, 1971 b) wird hier schon das erhöhte Regelungsinteresse deutlich. Die für die Prüfung möglichen „Teilgebiete“ (sprich: Sportarten) werden benannt. Für den

Unterricht in den Klassen 12 und 13 gilt, dass er im Klassenverband, als Neigungsgruppe oder als Leistungsgruppe (Niveaugruppe) organisiert werden kann. Organisationsform und Sportartenwahl können nach einem halben Jahr geändert werden; 2 verschiedene Sportarten, von denen eine ein Spiel sein muss, müssen allerdings gewählt worden sein.

In der Prüfung ist mindestens ein Teilgebiet zu prüfen, in dem „mehrere Übungen“ zu absolvieren sind. Die Prüfung ist im Verlauf der Klasse 13 durchzuführen.

1977 Schulentwicklungsplan IV der Landesregierung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe. In: K. u. U. 26(1977) Sondernummer 14, S. 731–768.

Nachdem die Einführung der Oberstufenreform vom 9. Dezember 1975 in Baden-Württemberg beschlossen worden war, wurde sie mit Änderung des Schulgesetzes vom 1. Februar 1977 zusammen mit dem Schulentwicklungsplan IV vom Landtag am 21. April 1977 verabschiedet. Das vorliegende Dokument legt damit auch amtlich die Eckdaten des Faches Sport in der neugestalteten Oberstufe fest. Genauerer regelt Dok. 1978 b.

Im Jahre 1977 erscheint auch erstmals eine Informationsbroschüre „Zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe“ als Information für Eltern, Schüler und interessierte Öffentlichkeit.

1978a Sport in der Sekundarstufe II. Abitur-Prüfungsanforderungen in der Sportpraxis. Stuttgart, Februar 1978, 132 S., masch-schriftl.

Diese Prüfungsanforderungen beziehen sich auf das Fach Sport in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe, also auf Grundkurs und Leistungskurs Sport. Sie lösen damit Dok. 1975 ab und stellen die konkreten sportartbezogenen Prüfungsanforderungen in Ergänzung zu Dok. 1978 b dar.

Die Prüfungsanforderungen treten im Juli 1978 in Kraft (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 7/4973) zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Die „Prüfungsanforderungen in den einzelnen Sportarten“ umfassen Aussagen zu Basketball, Fußball, Geräteturnen, Gymnastik/Tanz, Hallenhandball, Leichtathletik, Schwimmen, Tischtennis, Volleyball.

1978b Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO) vom 10. März 1978. In: K. u. U. 27(1978)10, S. 707–742.

Im Anschluss an Dok. 1977 und in Aufhebung von Dok. 1975 werden Oberstufe und Abitur weiter neugefasst.

Für Sport als Leistungsfach gilt:

- nur mit Genehmigung des Oberschulamtes möglich
- praktische und theoretische Leistungen im Verhältnis 2:1 zu werten
- Klassenarbeiten 2 (statt 3) pro Schulhalbjahr mit einer Zeitdauer von 1 Unterrichtsstunde (statt 2–4 in anderen Fächern)
- nur wählbar mit ärztl. Gesundheitszeugnis
- im Abitur praktischer (1 Individual- und 1 Mannschaftssportart) und schriftlicher Prüfungsteil

Für Sport als Grundkurs gilt:

- 2 Wochenstunden mit halbjährlich wechselnden Sportarten (Sportartenwahl offen)
- im Abitur anstelle der mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung (1 Individual- und 1 Mannschaftssportart).

Mit den Verordnungen über die Jahrgangsstufen 12 und 13 und die Abiturprüfung an Gymnasien (Normalform, Aufbauform mit Heim) sowie an beruflichen Gymnasien vom 20. April 1983 (vgl. K. u. U. 1983, Heft 11, S. 367–392) wird die Sportartenwahl eingeschränkt (vgl. Dok. 1978 a). Nun müssen 3 Oberstufensportarten dem sog. Kernbereich (trad. Individual- und Mannschaftssportarten) entstammen (bei gleichem zeitlichen Umfang) und höchstens 2 sind aus dem sog. Ergänzungsbereich zu wählen, der auch weitere Sportarten enthält.

1978c Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den vorläufigen Lehrplan für das Fach Sport für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien vom 28. Juni 1978. In: K. u. U., Lehrplanheft 14/1978. Villingen/Schwenningen: Neckar Verlag, 29 S.

Die Verordnung tritt (für die Jahrgangsstufe 12) mit Beginn des Schuljahres 1979/80 in Kraft und entwickelt die Dok. 1977 und 1978 a und b für die Belange des Faches Sport in der Oberstufe weiter. Nach vielen masch.-schriftl. Entwurfsvorlagen der 1970er Jahre liegt hier nach Dok. 1971 wieder ein gedruckter Lehrplantext für die Oberstufe vor. Auf die Richtlinien von 1971 als Grundlage der Ausführungen (sofern nicht ausdrücklich davon abgewichen wird), wird deutlich hingewiesen.

Der Grundkurs Sport wird als sog. Neigungsgruppe mit 2 Wochenstunden unterrichtet. Der 5-stündige Leistungskurs Sport unterteilt in 4 Stunden Praxis und 1 Stunde Theorie, wobei darauf hingewiesen wird, dass im Praxisunterricht stets sportartbezogene Theorie mit zu vermitteln ist. Im Leistungskurs

sind 4 Schwerpunkt-, 2 Ergänzungs- und 2 Begleitsportarten zu erlernen (zeitl. Aufwand 3:1:1). Ausführlich werden die sportartspezifischen wie sportartübergreifenden Theoriethemen dargestellt. Nur bei zwingenden organisatorischen Gründen soll im Oberstufensport koedukativ unterrichtet werden.

In einer Landtagsanfrage „Abiturprüfung im Fach Sport“ (11. Dezember 1978) betont die Landesregierung (Drucksache vom 18. Januar 1979), dass nunmehr 15 curricular entwickelte Sportarten den Schülern zur Wahl stünden und dass eine Theorieprüfung im GK-Sport (noch) nicht stattfände (vgl. Dok. 1978 a).

Lit.: QUANZ u.a. 1979/81
SÖLL 1996

1983 Neue Lehrpläne für das Fach Sport. Anhörungsentwürfe. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium. Lehrpläne mit einleitenden Hinweisen zu den Lehrplänen. Stand: 29. April 1983. Hg.: MKS, Stuttgart Mai 1983; 4 Hefte, mit jeweils 30–67 S., masch.-schriftl.

Ende der 1970er Jahre beginnt in Baden-Württemberg eine Initiative zur Schulreform, in deren Zentrum die Entwicklung neuer Lehrpläne steht. Mit einer großen Anfrage der CDU-Fraktion stellt der neue Kultusminister Roman Herzog 1979 hierfür die Weichen. Ausgangspunkt war u.a. die Unzufriedenheit mit der reformierten Oberstufe, die Baden-Württemberg als letztes Bundesland erst 1978 umgesetzt hatte, sowie der Wille, eine mangelnde grundlegende Bildung wieder zu stärken, die Stofffülle zu reduzieren und das dreigliedrige Schulwesen zu profilieren.

Für den Sport zeigte sich dies vor allem in der Frage nach Stärkung der motorischen Grundbildung gegenüber einer evtl. zu großen Neigungsorientierung. So wurden laut Landtagsbeschluss vom 29. Oktober 1981 die traditionellen Sportarten in der Oberstufe gegenüber neuen Sportarten gestärkt und die diesbzgl. Wahlmöglichkeiten des LK Sport eingeschränkt. Die Anhörungsfassungen werden mit Datum vom 1. August 1983 in revidierte Fassungen überführt, die ein Jahr später von neuen „Bildungsplänen“ (vgl. Dok. 1984 a–d) abgelöst werden.

Lit.: GROSSE ANFRAGE 1979 KOFINK 1982, 1983
GRUPE 1981 LEHRPLANREVISION 1983
MEYER-VORFELDER 1981 SÖLL 1983
SCHULSPORT 1981 BLOSS 1984
LEHRPLANREVISION 1982

1984a Bildungsplan für die Grundschule. In: K. u. U. Stuttgart, den 25. Mai 1984. Lehrplanhefte Reihe A, Nr. VI, Lehrplanheft 5/1984. Villingen/Schwenningen: Neckar Verlag, 253 S.; darin: Sport, S. 225–253.

Nach mehrjähriger Revisionsarbeit sind in Baden-Württemberg für Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium neue Bildungspläne erschienen, die zum 1. August 1984 in Kraft treten (vgl. Dok. 1983). Wesentliche Absicht dieser Bildungspläne ist es, gegen zunehmenden Lehrstoff und zunehmende Verwissenschaftlichung vorzugehen und zu mehr Lebensnähe und schulartspezifischen Profilen zu gelangen.

Die jeweiligen Lehrpläne für das Fach Sport sind im Wesentlichen von jeweils dreiköpfigen Revisionsgruppen (vgl. K. u. U. 1983, Nr. 2, S. 12–17) entwickelt worden.

Der Bildungsplan für die Grundschule enthält Ausführungen zum (besonderen) Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschulen (S. 9 ff.) sowie die Fachlehrpläne für die einzelnen Fächer (S. 21 ff.).

Die Ausführungen zum Sport beginnen mit Aussagen zum allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag des Schulsports, spezifizieren diese dann für die Grundschule (S. 226–228). Die nachfolgenden Unterrichtsinhalte sind 4 Arbeitsbereichen zugeteilt (Spielen-Spiel, Sich bewegen mit und ohne Gerät, Sich bewegen an Großgeräten, Spielen und sich bewegen im Wasser). Für jeden Arbeitsbereich werden bezogen auf die Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 Richtstundenzahlen angesetzt. Hierbei wird innerhalb des einzelnen Arbeitsbereichs noch einmal gegliedert in Individualerfahrungen, Erfahrungen mit Partner und Gruppe sowie Sportartbezogene Erfahrungen (Letzteres nur für Klassen 3 und 4).

Lit.: SCHRENK 1989

1984b Bildungsplan für die Hauptschule. In: K. u. U. Stuttgart, den 25. Mai 1984. Lehrplanhefte Reihe E, Nr. IX. Lehrplanheft VI/1984. Villingen/Schwenningen: Neckar Verlag, 448 S.; darin: Sport, S. 301–336.

Auch dieses Dokument tritt mit dem 1. August 1984 in Kraft. Es ist formal gleich aufgebaut wie Dok. 1984 a.

Der Sportunterricht der Hauptschule ist in einen Kernbereich (sportliche Grundausbildung) und in einen Ergänzungsbereich gegliedert. Zum Kernbereich gehören die Sportarten Geräteturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Basketball, Fußball, Handball, Volleyball. Der Ergänzungsbereich ist inhaltlich nicht festgelegt. Das zeitliche Verhältnis der Bereiche ist 2:1.

Die Ausführungen zu den einzelnen Sportarten sind klassenweise geordnet (Klassen 5/6, 7/8 und 9). Dabei wird jeder Sportart eine Zielformulierung vorangestellt, woran sich eine stoffliche Aufschlüsselung in einen Pflichtbereich und einen knappen Wahlbereich anschließt.

1984c Bildungsplan für die Realschule. In: K. u. U. Stuttgart, den 25. Mai 1984. Lehrplanhefte Reihe F, Nr. X. Lehrplanheft 7/1984. Villingen/Schwenningen: Neckar Verlag, 582 S.; darin: Sport, S. 373–410.

Das Dokument ist formal gleich aufgebaut wie Dok. 1984 a und tritt mit dem 1. August 1984 in Kraft.

Die Ausführungen zum Fach Sport sind weitestgehend identisch mit den Bestimmungen im Hauptschullehrplan (Dok. 1984 b). Die Einteilung in Kern- und Ergänzungsbereich ist nicht nur formal, sondern auch inhaltlich beibehalten worden.

1984d Bildungsplan für das Gymnasium der Normalform. Band I. In: K. u. U. Stuttgart, den 4. Juni 1984. Lehrplanhefte Reihe G, Nr. X. Lehrplanheft 8/1984. Villingen/Schwenningen: Neckar Verlag, 1087 S.; darin: Sport, S. 943–1003.

Das Dokument tritt ebenfalls mit dem 1. August 1984 in Kraft, Aufbau wie Dok. 1984 a.

Die Ausführungen zum Fach Sport sind einschließlich Klasse 10 identisch mit denen in Dok. 1984 c. Für die Klasse 10 in Realschule und Gymnasium werden gegenüber Klasse 9 in der Hauptschule keine inhaltlichen Erweiterungen vorgenommen.

Auch für die Oberstufe wird an der prinzipiellen Einteilung in Kern- und Ergänzungsbereich festgehalten. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 werden Kurskombinationen angeboten, die von ein und demselben Lehrer zu unterrichten sind und den Kern- wie Ergänzungsbereich berücksichtigen müssen; die Notengewichtung soll dabei 2:1 sein. Die Bestimmungen zur Oberstufe werden getrennt nach Klasse 11, Grundkurs 12 und 13, Leistungskurs 12 und 13 dargeboten. Für den Leistungskurs sind hierbei 4 Lehrplaneinheiten sportartübergreifende Theorie vorgesehen (Trainingslehre, Bewegungslehre, sportpsychologische Fragen, sportsoziologische Fragen).

Die Bildungspläne lösen mit ihren Sportteilen die Richtlinien für den Sportunterricht von 1971 ab (Dok. 1971 a). Sie legen für den Schulsport folgende wesentliche Ziele fest: „Sporttreiben lernen und können, durch Bewegung, Spiel und Sport unmittelbare Erfahrungen machen, Wissen erwerben, Hal-

tungen, Einstellungen und Gewohnheiten entwickeln“ (unter Absch. „Der allgemeine Erziehungs- und Bildungsauftrag“). In der Grundschule ist der Unterricht in der Regel koedukativ zu erteilen, in den Klassen 5 und 6 kann koedukativ unterrichtet werden, wobei dann auch Fußball und Gymnastik/ Tanz für beide Geschlechter verbindlich sind. Werden hier Jungen und Mädchen getrennt, kann Fußball für die Mädchen und Gymnastik/Tanz für die Jungen entfallen. Ab Klasse 7 ist getrenntgeschlechtlich zu unterrichten. In der gymnasialen Oberstufe kann koedukativ unterrichtet werden, dabei können Fußball und Gymnastik/Tanz in geschlechtsdifferenzierten Gruppen unterrichtet werden.

Das 3-bändige „Praxis-Handbuch Sport“ von W. Scheuer/G. Schmidt/H. Zöller (Schorndorf 1986, 1992) versteht sich als Handreichung zu den Bildungsplänen Sport von 1984 für die Klassen 5–13.

Lit.: SÖLL 1986
 SÖLL 1996
 SIGLOCH 1999

1984e Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Versetzungordnung Gymnasien). Vom 30. Januar 1984. In: K. u. U. 33(1984)61, S. 63–65.

Im Jahre 1984 erscheinen neue Versetzungsordnungen für die Grund-, die Real- und die Hauptschule. Sport bleibt in der Grundschule ohne Versetzungsrelevanz. In den übrigen Schulformen (Jahrgangsstufen 12 und 13 bleiben ausgespart) ist Sport nur zweitrangig versetzungswirksam, und zwar dann, wenn es die beste Note aus der Trias Sport, Musik, Bildende Kunst aufweist.

1984f Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Bildungsgang und Abiturprüfung an den Kollegs (KollegVO). Vom 14. Februar 1984. In: K. u. U. 33(1984)7, S. 71–76.

In den Kollegs, die der Qualifikation der Erwachsenen dienen, ist ebenso wie an den Abendgymnasien kein Sportunterricht vorgesehen.

1984g Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsaufbauschule. Vom 5. Juni 1984. In: K. u. U. 33(1984)15, S. 390–402.

An der Berufsaufbauschule kann Sport im Austausch mit Musik und Erziehungslehre 2-stündig gewählt werden. In den gewerblich-technischen Berufs-

kollegs in Teilzeitform (Blocksystem) ist eine Stunde für Sport vorgesehen. In den Beruflichen Gymnasien können Grund- und ggfs. Leistungskurse Sport belegt werden und zum Abitur führen.

1987 Richtlinien des Ministeriums für Kultus und Sport für die Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien). Verwaltungsschrift vom 21. Mai 1987. In: K. u. U. 36(1987)13, S. 361–363.

In den Sportförderungsrichtlinien geht es vor allem um finanzielle Zuwendungen zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports. Ein Bezug für Schulen ergibt sich ausschließlich durch die Zusammenarbeit von Schule und Verein. Dabei werden Zuschüsse für Maßnahmen an Sonderschulen oder beruflichen Schulen gegenüber anderen Schulen noch erhöht.

In den 1980er Jahren sind vielfältige Initiativen zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Schule und Verein zu verzeichnen. Die leistungssportliche Förderung und der Zugang zu Sportarten, die in der Schule weniger unterrichtet werden, sind u.a. Ziele vielfältiger Kooperationsmodelle (vgl. Landtagsanfrage vom 17. Februar 1989 zu „Kooperationsmodell Schule/Verein“). In den Schuljahren 1990–1993 erscheinen 5 Informationsschriften zur „Kooperation Schule & Sportverein“ die vielfältige Maßnahmen und Bezuschussungsverfahren darstellen (Hg.: MKS und LSV Bad.-Wttbg.).

Lit.: KOFINK	1986
MINISTERIUM	1988
FESSLER/ZIROLI	1997

1989 Lehrplan für die beruflichen Schulen, hier: Lehrplan für das Fach Sport an den beruflichen Schulen. Vom 31. März 1989. In: K. u. U., Lehrplanheft 10/1989, Villingen: Neckar-Verlag, 66 S.

Mit diesem Text erhält das Fach Sport an beruflichen Schulen erstmals einen umfassenden Lehrplan. Er tritt ab dem 1. August 1989 in Kraft. Der Aufbau des Lehrplans hat weitgehend die Struktur der Bildungspläne von 1984 übernommen.

Der Teil 1 bietet die Pläne für Berufsschule, Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium (Klassen 8–10). In Teil 2 folgen die Pläne für das Berufliche Gymnasium (Klasse 11), die Berufsoberschule (Oberstufe, Klasse 1) und das Berufskolleg (1. Schuljahr). Der 3. Teil enthält die Darlegungen für das Berufliche Gymnasium (Jahrgangsstufen 12 u. 13), die Berufsoberschule (Oberstufe, Klasse 2) und das Berufskolleg (1. u. 2. Schuljahr).

Einleitend wird der „allgemeine Erziehungs- und Bildungsauftrag des Faches Sport“ (S. 11) in Anlehnung an die Formulierungen der Bildungspläne von 1984 aufgegriffen. Sodann wird der „besondere Erziehungs- und Bildungsauftrag des Sportunterrichts an beruflichen Schulen“ (S. 13–17) dargestellt, der sich an den Zielen Bewegungserziehung, Freizeiterziehung, Gesundheitserziehung zu orientieren habe. Dabei wird auf die Notwendigkeit differenzierender Maßnahmen für den Sportunterricht dieses Bereichs hingewiesen, da nur so der Heterogenität der Schülerschaft und der Motivierung für sportbezogenes Freizeitverhalten Rechnung getragen werden könne. „Mit dem Abschluß der sportlichen Bildung sollen Haltungen, Einstellungen und Gewohnheiten so weit gefestigt sein, daß sie zusammen mit vielseitigem Können sinnvolles Sporttreiben in der Freizeit ermöglichen (Handlungskompetenz)“ (S. 15).

Der Sportunterricht wird in einen Kern- und einen Ergänzungsbereich unterteilt, die gleichwertig sind. Der Kernbereich versammelt die eher traditionellen Individual- und Mannschaftssportarten die auf der bisher erfahrenen „Grundausbildung“ aufbauen sollen; der Ergänzungsbereich soll mit weiteren sportlichen Möglichkeiten an die „Lebens- und Erfahrungswelt der Schüler“ anknüpfen (S. 15). Die Ausführungen in den o.g. 3 Teilen legen jeweils Anzahl und zeitliche Umfänge (Gesamtzahl der Richtstunden je Schulform) der Sportarten fest. Danach werden Ziele und Inhalte der Sportarten wie der obligaten „Allgemeinen Konditionsschulung“ ausführlich beschrieben.

Mit Dok. 2003 tritt für das berufliche Gymnasium der 6- und 3-jährigen Aufbauform ein neuer Bildungsplan Sport in Kraft.

Lit.: DSLV 1994

1991 Abitur. Prüfungsaufgaben mit Lösungen 1987–1991. Sport. Leistungskurs Gymnasium Baden-Württemberg. 1. Auflage 1991. Freising: Stark Verlagsgesellschaft.

Die Broschüre enthält Abituraufgaben aus den Jahrgängen 1987–1991. Die Aufgaben sollen nachfolgenden Schülern bei der Vorbereitung auf das Abitur behilflich sein.

Die Abituraufgaben werden in Baden-Württemberg zentral vom Ministerium für Kultus und Sport gestellt. In den Abiturklausuren können die Schüler zwischen 2 Aufgabenblöcken wählen, die aus jeweils 3 Themenbereichen bestehen. Für die Bearbeitung der gewählten Aufgabe stehen inklusive Auswahlzeit 240 Minuten zur Verfügung. Das beigegebene Lösungsbeispiel zu jeder Aufgabe stellt nur eine von teilweise mehreren Möglichkeiten zur Beantwortung der Fragen dar (3-teilige Aufgabenstellung mit mehreren Teilfragen).

Die Zusammenstellung erfolgt periodisch. Der letzte ergänzte Band erschien 2005 mit den Aufgaben der Jahre 1992–2004.

1994a Bildungsplan für die Grundschule. Vom 19. Januar 1994.

In: K. u. U. Stuttgart, den 21. Februar 1994. Lehrplanheft 1/1994.

Villingen: Neckar Verlag, 232 S.

Seit der letzten Lehrplanrevision in den 1980er Jahren ist, auch aufgrund von Veränderungen in der Gesellschaft, eine Fortschreibung der Lehrpläne für alle Schulformen erforderlich geworden. Vor allem ist jetzt eine stärkere Betonung des „erzieherischen Auftrags der Schule“ notwendig; „übergreifende Erziehungsziele [sollen dementsprechend] bis in die einzelnen Lehrpläne hinein transparent“ (S. 9) gemacht werden. So verstehen sich die neuen Lehrpläne durch die Umgestaltung von Fachlehrplänen in Jahrespläne und die Aufnahme von Pädagogischen Leitgedanken nunmehr als Bildungspläne. Durch Stoffentlastung und inhaltliche Konzentration sollen pädagogische Freiräume und Grundlagen für teamorientierte Lehr- und Lernformen geschaffen werden. Daraus sollen sich wichtige Schlüsselqualifikationen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und Methodenkompetenz ergeben. In diesem Zusammenhang sind auch fächerverbindende Themenbereiche von großer Bedeutung.

Zu einer in der Grundschule verfolgten ganzheitlichen Bildung und Erziehung gehört auch der Schulsport mit seinen Inhalten aus Bewegung, Spiel und Sport. Insbesondere die immer bedeutender werdenden Verhaltensweisen wie Kooperation und Integration können im Sportunterricht vermittelt und erfahren werden. Aber auch generell steht der Schulsport in der Grundschule für vielfältige Sozial-, Körper- und Bewegungserfahrungen, die die Kinder in geistiger und körperlicher Hinsicht fördern und fordern.

Die vielseitige und breitgefächerte Bewegungserziehung will folgende 4 Ziele erreichen: Unmittelbare und kindgemäße körperliche, personale und materielle Erfahrungen machen; Soziale und integrative Verhaltensweisen und Regeln des fairen Miteinanders entwickeln; Handlungsfähigkeit in und durch Sport erwerben; Umwelt- und gesundheitsbewusste Einstellungen und Gewohnheiten entwickeln (vgl. S. 28).

Neben einer Zielbeschreibung im Eingangsteil des Bildungsplans (S. 27–28) finden sich Aussagen zu Sport in den Jahrgangsplänen der Klassen 1/2 (S. 103–107), der Klasse 3 (S. 160–165) und der Klasse 4 (S. 215–219). Das hier verwendete Spaltenschema in Ziele des jeweiligen Lernbereichs und allgemeine wie spezielle inhaltliche Auflistungen ist von den 1984er Lehrplänen übernommen. Der Sportunterricht ist im Klassenverband und möglichst in Einzelstunden zu erteilen.

Die Unterrichtsinhalte gliedern sich in 4 Erfahrungs- und Lernbereiche. In ihnen wird noch einmal unterschieden in Individualerfahrungen und Partner- und Gruppenerfahrungen.

Erfahrungs- und Lernbereich 1: Spielen – Spiel

Erfahrungs- und Lernbereich 2: Sich bewegen mit und ohne Gerät

Erfahrungs- und Lernbereich 3: Sich bewegen an Großgeräten

Erfahrungs- und Lernbereich 4: Spielen und sich bewegen im Wasser

In der 1. Klasse wird in den ersten Schulwochen noch ein Erfahrungs- und Lernbereich Spielen und sich bewegen in den ersten Schulwochen eingeschoben, der auf den Spiel-, Sport- und Bewegungserfahrungen im vorschulischen Bereich aufbaut. Es wird viel auf das freie und gelenkte Spielen zurückgegriffen, um das Spielvermögen der Kinder weiterzuentwickeln. Ab Klasse 3 werden sportartbezogene Erfahrungen hinzu genommen, die in Klasse 4 vertieft werden.

Bewegung soll sich nicht auf den Sportunterricht beschränken, sondern auch im Klassenraum, in der Pause, auf Wandertagen, in AGs und bei Schul- und Sportfesten gefördert werden. Auf diese Weise sollen die Kinder auch zum Sporttreiben außerhalb der Schule angeregt werden.

Lit.: DANNEMANN 1994 b, 1995

DSL 1994

1994b Bildungsplan für die Hauptschule. Vom 19. Januar 1994. In: K. u. U. Stuttgart, den 21. Februar 1994. Lehrplanheft 2/1994. Villingen: Neckar-Verlag, 404 S.

Auch in der Hauptschule ist der Schulsport ein wesentlicher Teil der ganzheitlichen Bildung und Erziehung. Sein Beitrag zur körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung der Schüler verbindet sich mit dem wichtigen Ziel, ein über die Schulzeit hinaus gehendes Interesse für den Sport zu entwickeln und vorhandene Neigungen und Begabungen zu fördern. Weitere Zielsetzungen betreffen die Selbstverantwortung, die Kritikfähigkeit und das Einhalten von Fairplay. Insgesamt soll durch ein breit angelegtes Angebot von Bewegungs- und Körpererfahrungen ein Lernen für und durch Sport, das Wohlbefinden und die Gesundheit der Schüler gesichert werden.

In die zentralen Aufgaben des Faches übersetzt heißt das:

- zum vielfältigen Sporttreiben befähigen,
- durch Bewegung, Spiel und Sport unmittelbare sinnliche, körperliche, materiale und soziale Erfahrungen eröffnen,
- Haltungen, Einstellungen und Gewohnheiten entwickeln,
- Wissen vermitteln,
- einen Beitrag zur Gesundheitserziehung leisten (S. 26).

An der Hauptschule baut der Sportunterricht auf den in der Grundschule erlernten Fertigkeiten und Fähigkeiten auf. Besonders in Klasse 5 und 6 (S. 69–73) werden diese aufgenommen und erweitert. Auch der Lehrplan der Hauptschule gliedert seine Inhalte im Sport in 4 Bereiche:

Sportbereich 1: Spielen – Spiel

Sportbereich 2: Turnen/Gerätturnen/Leichtathletik/ Schwimmen

Sportbereich 3: Gymnastik/Bewegung und Ausdruck/Kondition (exemplarisch)

Sportbereich 4: Wahlbereich.

Zu 1: In Klasse 5 und 6 wird Spielfähigkeit angestrebt, ab der 7 (S. 174–178 Klasse 7, S. 233–236 Klasse 8, S. 301–305 Klasse 9, S. 362–366 Klasse 10) erfolgt ihre Ausformung in Mannschaftssportarten.

Zu 2: Dieser Bereich hat in Klasse 5 und 6 einen Schwerpunkt, da die Lernvoraussetzungen in diesem Alter besonders geeignet sind.

Zu 3: Inhalte dieses Bereichs fördern die Darstellungs-, Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit. Der Teil ‚Kondition‘ thematisiert psychophysische Grundlagen (wie z. B. Koordination, Ausdauer und allgemein Kräftigung), deren sinnvolle Koppelung an die verschiedenen Sportarten unbedingt vollzogen werden sollte.

Zu 4: Die Inhalte dieses Bereichs sind nicht weiter festgelegt, sondern sollen ab Klasse 7 die Möglichkeit geben, weitere sportliche Erfahrungsfelder sowie besondere Interessen der Schüler in den Unterricht mit einzubeziehen.

In der 10. Klasse stehen 50 Stunden für alle 4 Bereiche zur Verfügung, aus denen 3 Sportarten gewählt werden müssen (mindestens ein Spiel aus den Bereichen 1 oder 4 und mindestens eine weitere Sportart aus den Bereichen 2 oder 3). In den Abschlussklassen 9 und 10 besteht die Möglichkeit, eine Prüfung im Fach Sport abzulegen.

Die Klassen 5 und 6 können noch koedukativ unterrichtet werden, ab Klasse 7 sollen Mädchen und Jungen jedoch getrennt werden.

Der Sportunterricht sollte auf mindestens 2 Tage in der Woche unter Nutzung der Freianlagen verteilt werden.

1994c Bildungsplan für die Realschule. Vom 19. Januar 1994. In: K. u. U. Stuttgart, den 21. Februar 1994. Lehrplanheft 3/1994. Villingen: Neckar-Verlag, 433 S.

Im Bildungsplan der Realschule findet sich für den Schulsport eine der Hauptschule sehr ähnliche Zielerstellung; auch die 5 zentralen Aufgaben sind identisch formuliert. Weitere Zielsetzungen sind Anstrengungs- und Durchhaltebereitschaft, Erfolgsoversicht, Selbstdisziplin und Selbstvertrauen, die auch im

Blick auf außersportliche Situationen betont werden.

Auch in der Realschule soll der Unterricht, besonders in Klasse 5 und 6 (S. 77–81 Klasse 5, S. 124–129 Klasse 6), auf dem der Grundschule aufbauen und schrittweise zum regelgerechten Spielen und Wettkämpfen wie zu den Übungs-, Trainings- und Entspannungswirkungen des Sports hinführen.

Im Gegensatz zur Hauptschule weist der Sportunterricht der Realschule nur 3 Sportbereiche aus; dabei kann davon ausgegangen werden, dass der 1. Bereich die Bereiche 2 und 3 der Hauptschule zusammenfasst:

Sportbereich 1: Individualsportarten

Sportbereich 2: Spielen – Spiel

Sportbereich 3: Wahlbereich.

In allen 3 Bereichen ist im Sportunterricht eine Differenzierung zwischen Begabten und weniger Begabten vorzunehmen. Über den Sportunterricht hinaus sollen Bewegung, Spiel und Sport auch das allgemeine Schulleben mitgestalten, z.B. in Bewegungspausen im Klassenunterricht, als Pausensport oder an Wandertagen und Sportfesten. Weitere wichtige Stichworte sind Fairness und Teamfähigkeit, Sozialkompetenz, Aggressionsbewältigung und gewaltfreier Umgang untereinander.

Der Sport bietet viele Anknüpfungspunkte für fächerverbindendes Lernen, z.B. im Zusammenhang mit Fächern wie Biologie, Ethik, Mensch und Umwelt, Musik und Religion.

Wie in der Hauptschule kann in den Klassen 5 und 6 der Sportunterricht koedukativ stattfinden, ab Klasse 7 (S. 179–185 Klasse 7, S. 246–252 Klasse 8, S. 321–327 Klasse 9, S. 393–400 Klasse 10) sind Mädchen und Jungen zu trennen. Da die Wirksamkeit sportlicher Bewegungen von der Regelmäßigkeit und Häufigkeit, in der sie durchgeführt werden abhängt, soll der Sportunterricht an mindestens 2 Tagen der Woche durchgeführt werden.

Lit.: MÜLLER 1996

1994d Bildungsplan für das Gymnasium. Vom 19. Januar 1994. In: K. u. U. Stuttgart, den 21. Februar 1994. Lehrplanheft 4/1994. Villingen: Neckar Verlag, 832 S.

Auch für diese Schulform wird der Wert ganzheitlicher Bildung und Erziehung betont, der im Schulsport besonders gut zu fördern sei und dabei ein lebenslanges Sportinteresse der Schüler bewirken soll. Auch hier sind dementsprechend die folgenden zentralen Aufgaben aufgelistet:

- zum vielfältigen Sporttreiben befähigen,
- durch Bewegung, Spiel, und Sport unmittelbare sinnliche, körperliche, materiale und soziale Erfahrungen eröffnen,

- Haltungen, Einstellungen und Gewohnheiten entwickeln,
- Wissen vermitteln,
- Einen Beitrag zur Gesundheitserziehung leisten (S. 34).

Die Wichtigkeit personaler und sozialer Verhaltensziele wird auch hier besonders betont (Anstrengungs- und Durchhaltebereitschaft, Erfolgszuversicht, Selbstdisziplin und Selbstvertrauen, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Teamfähigkeit und Kooperation, Fairness und Fair Play). Ebenfalls betont wird die fächerübergreifende Gesundheitserziehung, die durch Schulung von Körperwahrnehmungen und Kenntnissen über motorische Beanspruchungsformen nicht nur eine Relevanz für den Schulsport, sondern für das darüber hinausgehende Leben erfahren soll.

Wesentlich stärker als in den Lehrplänen der übrigen Schulformen wird die Verknüpfung der sportlichen Praxis mit Theorie betont. Diese soll im Gymnasium altersgemäß stattfinden und zunehmend auch Bereiche wie Unfallverhütung und Sicherheitsvorkehrungen mit einbeziehen.

Der Sportunterricht baut auf dem Unterricht der Klassen 5 und 6 der Grundschule auf und vertieft diese Grundlagen durch weitere vielseitige Bewegungserfahrungen. Eine solche Entwicklung und Förderung der Grundlagen gehört zu dem „Übergeordneten Sportbereich“, in dem das motorische Lernen, eine allgemeine Kräftigung und die Förderung der Koordination im Vordergrund steht. Ab Klasse 7 (S. 219–223 Klasse 7, S. 290–294 Klasse 8, S. 388–391 Klasse 9, S. 492–496, Klasse 10, S. 580–582 Klasse 11, S. 779–790 Klassen 12 u. 13) wird auch die Ausdauerschulung hinzugenommen. Außer dem „Übergeordneten Sportbereich“ gibt es noch 4 weitere Bereiche, die den Sportunterricht im Gymnasium gliedern (S. 34):

Sportbereich 1: Individualsportarten

Sportbereich 2: Spielen/Spiel/Mannschaftssportarten

Sportbereich 3: Wahlbereich

Sportbereich 4: Sporttheorie (LK 12/13)

Wie auch schon in der Realschule soll der Wahlbereich, dessen Inhalte nicht festgelegt sind, dazu beitragen, den Sportunterricht und den Lebens- und Erfahrungsbereich der Schüler durch neue Sportarten, wie durch Vertiefungen in den bereits bekannten zu erweitern.

Koeduktion gilt in den Klassen 5 und 6 und ab Jahrgangsstufe 12 als durchaus angemessene Unterrichtsform, in den Klassen 7 bis 11 sollten Jungen und Mädchen jedoch getrennt unterrichtet werden. Auch im Gymnasium ist darauf zu achten, dass der Sport an mindestens 2 Tagen unterrichtet wird.

Die Schulen haben die Möglichkeit ein schuleigenes Sportprofil zu entwickeln. Die Fachkonferenz hat die Festlegung und Verteilung der Sportarten im Einzelnen zu regeln. Vorgegeben ist vom Lehrplan, dass für die Klassen 9 bis 11

mindestens 2 Individualsportarten pro Schuljahr festgelegt werden, eine weitere kann im Sportbereich 3 unterrichtet werden. In den Klassen 5 und 6 (S. 87–93 Klasse 5, S. 141–147 Klasse 6) müssen die Mädchen mindestens 2, die Jungen 3 der Sportspiele des Sportbereichs 2 absolvieren. In den Klassen 7 bis 11 sind es bei den Mädchen weiterhin 2 Sportspiele, die durchgängig unterrichtet werden müssen und bei den Jungen 3, von denen pro Schuljahr mindestens 2 Pflicht sind. Schwimmen wird in Einheiten, die den Klassen 5 bis 8 zugeordnet sind, unterrichtet; eine darüber hinausgehende Einheit soll die Inhalte der Klasse 11 enthalten. Weiterhin müssen die Klassen 7 bis 11 mindestens 2 unterschiedliche stilgebundene Teilbereiche des Tanzbereiches in Gymnastik/Tanz enthalten.

Für den GK Sport legt die Schule durchgehende Kombinationen von Sportarten fest (1 Individual-, 1 Mannschaftssportart, 1 weitere aus Sportbereich 1 oder 2) im Pflichtbereich, im Wahlbereich höchstens 2 weitere. Im LK Sport müssen 6–7 Sportarten in etwa gleichem Zeitumfang unterrichtet werden (Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und 2 Mannschaftssportarten sind verbindlich). Eine einzelne Theoriestunde ergänzt den 4-stündigen Praxisunterricht (Notenverhältnis 2:1).

Die Bildungspläne von 1984 (vgl. Dok. 1984 a–d) werden nach 10 Jahren von neuen Bildungsplänen abgelöst, die mit dem Schuljahr 1994/95 in Kraft treten. Innerhalb von 2 Jahren werden diese Bildungspläne entwickelt, was für manche Kritiker einen zu kurzen Zeitraum für ausreichende Rückmeldemöglichkeiten darstellt; auch wird bemängelt, dass die Pläne z.T. von zu kleinen Expertengruppen erstellt worden seien.

Es gibt keinen selbstständigen und übergreifenden Lehrplan Sport mehr, da die Darstellung der Fächer eng im Horizont der jeweiligen Schulform und Klassenstufe zu erfolgen hat. Begrüßt wird vor allem die Intensivierung der allgemeinen motorischen und konditionellen Grundlagen. Bemängelt wird u.a., dass angesichts der knappen Unterrichtszeit der Lehrplan dennoch „zu voll“ sei (SIGLOCH 1999).

Lit.:	BIENEN	2006	KOFINK	1994
	DANNEMANN	1994 a, 1995	SÖLL	1996
	NACHRICHTEN	1992	KÖNIG	1997
	SPORTUNTERRICHT	1992	SIGLOCH	1999
	GROTZ	1994	WEINMANN	1999
	GÜNTHER	1994		

1994/95 Studentafeln: Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasien der Normalform (Sport-Profil, Sprachliches Profil,

naturwissenschaftliches Profil, Musik-Profil, Profil bildende Kunst) und Gymnasien der Aufbauform (Siebenjährige Profildzüge, Sechsjähriger Aufbauzug, Realschulaufsetzer). Einführung 1994/95, 11 S.

In den Jahren 1992–1994 wurde mit unterschiedlichsten Interventionen und Aktivitäten um den Erhalt von 3 Wochenstunden Sportunterricht vor allem von Seiten des DSLV-Bad.-Wttg. gekämpft. Auslöser war der Anhörungsentwurf zur Lehrplanfortschreibung des MKS, der im Sekundarbereich eine teilweise Streichung der 3. Sportstunde vorsah. In der folgenden Übersicht sind die teilweisen Kürzungen von 3 auf 2 Stunden, mit einem * gekennzeichnet:

Gymnasium der Normalform: Klasse 5–9: 3 Wochenstunden; Klasse 10 u. 11: 2 (*) Wochenstunden

Gymnasium der Normalform Sport-Profil: Klasse 5–8: 4 Wochenstunden; Klasse 9–11: 4+1, wobei +1 eine Theoriestunde bedeutet

Gymnasium in Aufbauform (siebenjährige Profildzüge): Klasse 7–9: 3 Wochenstunden; Klasse 10 u. 11: 2 (*) Wochenstunden

Gymnasium in Aufbauform Sport-Profil (siebenjährige Profildzüge): Klasse 7 u. 8: 6 Wochenstunden; Klasse 9–11: 5 Wochenstunden

Gymnasium in Aufbauform (sechsjähriger Aufbauzug): Klasse 8 u. 9: 3 Wochenstunden; Klasse 10 u. 11: 2 (*) Wochenstunden

Gymnasium in Aufbauform (Realschulaufsetzer): Klasse 11: 2 (*) Wochenstunden

Realschule: Klasse 5–8 u. 10: 3 Wochenstunden; Klasse 9: 2 (*) Wochenstunden

Hauptschule: Klasse 5–7 u. 9: 3 Wochenstunden; Klasse 8 u. 10: 2 (*) Wochenstunden

Grundschule: Klasse 1–4: 3 Wochenstunden

1999a Bildungsplan Sport. Gymnasium mit Sportprofil. Stand 12. Dezember 1999. Hg.: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. 44 S., o. O. u. J., masch.-schriftl.

Die allgemeinen Formulierungen zum Bildungs- und Erziehungsauftrag des Faches Sport aus dem gymnasialen Bildungsplan von 1994 sind auch für das Profillfach Sport gültig. Ein verstärkter Sportunterricht soll den Schülern darüber hinaus vor allem die Möglichkeit geben, ihre sportlichen Neigungen und Begabungen zu entwickeln sowie Haltungen und Einstellungen zu erwerben, die ihr eigenes Leben positiv fördern, aber auch Verantwortung für die Mitschüler erkennen lassen. Auch in diesem Lehrplan wird gefordert, dass „im Sportunterricht Praxis und Theorie verstärkt transparent miteinander verbun-

den“ (S. 2) werden sollen. Schon in den Klassen 5–8 werden einfache Theorieinhalte am sportlichen Tun verdeutlicht (4 Wochenstunden Sport), ab der Klasse 9 gibt es eine zusätzliche Theoriestunde, in der eine erweiterte und vertiefte, aber trotzdem jugendgerechte Einsicht in die Zusammenhänge des motorischen Lernens und Trainierens vermittelt werden soll. Die Ausbildung zum Sport-Mentor soll den Schülern ein Verantwortungsgefühl näher bringen und z.B. auch eine ehrenamtliche Funktion im Sportverein denkbar machen. Wenn die Schüler in diesem Profilbereich die Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen haben, bekommen sie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Prüfungslehrgang zum Erwerb der Übungsleiterlizenz (Freizeitsportbereich).

Der Sportunterricht im Gymnasium mit Sportprofil ist im Prinzip in die gleichen Bereiche aufgeteilt, wie im allgemeinen Gymnasium. Es gibt einen übergeordneten Bereich, der die Entwicklung und Förderung allgemeiner sportlicher Grundlagen beinhaltet, und 4 weitere Bereiche:

Sportbereich I: Individualsportarten

Sportbereich II: Spielen, Spiel, Mannschaftssportarten

Sportbereich III: Wahlbereich

Sportbereich IV: Sporttheorie Klassen 9–11.

Die zusätzlichen Sportstunden, die über die Inhalte des Gymnasiums der Normalform hinausgehen, sollen für folgende Bereiche verwendet werden:

- Vertiefung und Erweiterung von im Pflichtbereich betriebenen Sportarten
- Kennenlernen und Vertiefung verschiedener Sportarten des Wahlbereichs
- Gezielte Vorbereitung auf Wettkämpfe, an denen die Schüler teilnehmen
- Organisation und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
- Einsatz als Schiedsrichter, Kampfrichter, Turnierleiter
- Ausbildung und Einsatz als Mentor und Übungsleiter sowie zur Betreuung von Schulmannschaften (z.B. Jugend trainiert für Olympia)
- Kooperation mit Vereinen und Institutionen auch im Leistungs- und Spitzensport ist ein weiterer wesentlicher Aspekt

All diese Aspekte können in einem koedukativen, neigungsdifferenzierten, klassenübergreifenden und klassenstufenübergreifenden Sportunterricht (der an mindestens 3 Tagen in der Woche stattfindet) mit diversen Möglichkeiten für Differenzierung verwirklicht werden. Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, die Orientierung an „Jugend trainiert für Olympia“ und die Aufgabe der Talentsichtung und Talentförderung sind wichtige Aspekte der Arbeit im Sportprofil.

1999b Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfung an Realschulen. Vom 4. August 1994 (GBl. S. 417, K.u.U.

1994, S. 466). Zuletzt geändert durch: Verordnung vom 9. April 1999 (GBl. S. 169; K.u.U. 1999, S.71).

Sport kann als Wahlfach in der mündlichen Prüfung gewählt werden. Die Prüfung ist eine sportpraktische Prüfung, zu der auch theoretische Fragen gestellt werden. Die Prüfungsinhalte sind überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 zu entnehmen. Die Abschlussprüfung für Schulfremde sieht keine Prüfung in Sport vor.

2000 Entwurffassung des Lehrplans für die gymnasiale Oberstufe. Pflichtfach Sport, Neigungsfach Sport, Profilfach Sport. Stand vom 6. November 2000. Arbeitsgruppe Sport der Lehrplankommission. 18 S., masch.-schriftl.

Der Entwurf gibt den Stand der Arbeit der Lehrplankommission Arbeitsgruppe Sport vom 6. November 2000 wieder und ist mit der Bitte um Rückmeldung verbreitet worden. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung des Bildungsplans für das Gymnasium aus dem Jahr 1994. Die Endfassung ist als „Bildungsplan für das Gymnasium – Kursstufe“ am 23. August 2001 (Dok. 2001 a) veröffentlicht worden.

Mit diesem Entwurf wird die Weiterentwicklung der reformierten Oberstufe auch auf das Fach Sport übertragen. Fachdidaktisch neu ist in diesem Entwurf vor allem die Zusammenfassung der übergeordneten Lernziele in 6 pädagogische Perspektiven. Diese Perspektiven lauten:

- A Lern- und Leistungsbereitschaft fördern, Leistung verbessern, Leistung und Erfolg reflektieren und einschätzen
- B Bewegungserfahrung sammeln, Wahrnehmungsfähigkeit verbessern
- C Gemeinsam handeln, spielen und sich verständigen
- D Gesundheitsbewusstsein entwickeln, Fitness verbessern
- E Bewegung gestalten, Ausdrucksfähigkeit erweitern
- F Etwas wagen, etwas verantworten.

2001a Bildungsplan für das Gymnasium – Kursstufe. Vom 23. August 2001. In: K. u. U. Lehrplanheft 3/2001. Villingen: Neckar-Verlag. 304 S.; darin: Sport, S. 253–268.

Der Lehrplan stellt die endgültige Fassung der Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe dar; bis auf einige Details sind die Inhalte der Entwurffassung (Dok. 2000) übernommen worden. Er tritt für die Jahrgangsstufe 11 am 1. August 2002 und für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2003 in Kraft.

Im Anschluss an das Vorwort sind einige Vorschläge zu fächerverbindenden

Themen aufgeführt, in die auch der Sportunterricht (Sporttheorie) integriert werden kann. Der Lehrplan ist primär nicht mehr, wie der von 1994, nach Jahrgangsstufen geordnet, sondern nach Fächern.

Die allgemeinen Bemerkungen zur Bedeutung des Faches Sport in der gymnasialen Oberstufe greifen im Prinzip die Aspekte aus dem Lehrplan von 1994 wieder auf. Folgende Bereiche sind weiterhin angesprochen: enorme Bedeutung für ganzheitliche Bildung und Erziehung, Persönlichkeitsentfaltung durch körperliche, geistige und emotionale Prozesse, Entwicklung sozialer Verantwortung und sozialen Handelns, Verständnis übergeordneter Zusammenhänge, Einsatz fachspezifischer und fachübergreifender Arbeitsweisen (sowohl im Pflichtfach, 2-stündig, als auch im besonderen im Neigungs- und Profulfach, 4-stündig), Vermittlung von Methodenkenntnissen, Beitrag zur Gesundheits-erziehung und zum individuellen Wohlbefinden, Förderung der Leistungsbereitschaft, Kooperation und Fairness und Erwerb weitere Schlüsselqualifikationen.

Unter dem Punkt fachspezifische Ziele sind 3 Aufgabenbereiche genannt:

- Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung durch Bewegung
- Erschließung von Bewegung, Spiel und Sport durch eigene Erfahrung
- Vermittlung von Fachkenntnissen in engem Theorie-Praxis-Bezug.

Unter dem ersten Punkt wird auf die 6 neuen Pädagogischen Perspektiven hingewiesen, die in den übergeordneten Lernzielen im zweiten Teil des Lehrplans noch genauer spezifiziert werden, wobei auch mögliche Inhalte und Verknüpfungen zu verschiedensten Aspekten des Sports und zu anderen Fächern dargestellt werden.

Die Rahmenbedingungen geben Hinweise zu den Inhalten, zur Notengebung und zur Organisation. Die Inhalte des Sportunterrichts sind weiterhin in 4 Bereiche eingeteilt:

Sportbereich 1: Sporttheorie

Sportbereich 2: Individualsportarten (Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen)

Sportbereich 3: Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)

Sportbereich 4: Wahlbereich (Badminton, Fechten, Hockey, Judo, Rudern, Skilanglauf, Tennis, Tischtennis und andere)

Die Umsetzung und Gewichtung der Inhalte ist in Pflichtfach und Neigungs-/Profulfach verschieden. Die Sporttheorie wird im Pflichtfach praxisbegleitend unterrichtet und muss bei der Notengebung angemessen berücksichtigt werden. Im Neigungs- und Profulfach gibt es zusätzlich zu der praxisbegleitenden Theorie eine Theoriestunde pro Woche. Die Gewichtung bei der Notenge-

bung beträgt hier 1:2 (Theorie:Praxis). Der Sportbereich 2 umfasst im Pflichtfach 25 im Neigungs-/Profilfach 60 Stunden, der Sportbereich 3 im Pflichtfach 25, im Neigungs-/Profilfach 40 Stunden und der Sportbereich 4 im Pflichtfach und im Neigungs-/Profilfach 50 Stunden. Aus dem Sportbereich 4 werden bis zu 2 weitere Sportarten gewählt; Defizite aus den Bereichen 2 und 3 können ausgeglichen werden.

2001b Bildungsplan für das allgemein bildende Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang Klassen 5–10. Vom 15. September 2001. In: K. u. U., Lehrplanheft 6/2001. Villingen: Neckar-Verlag. 566 S.; darin: Sport, S. 53–60.

Der vorliegende Lehrplan baut auf dem Lehrplan des 9-jährigen Bildungsgangs sowie auf den Erfahrungen aus dem Schulversuch Gymnasium mit 8-jährigem Bildungsgang auf. Der Inhalt des 9-jährigen Lehrplans ist gekürzt und konzentriert worden, ohne dabei die bewährten Grundlagen der gymnasialen Bildung zu verwerfen.

Mit Abschluss der Klasse 10 treten die Schüler in die Kursstufe ein, für die z. T. noch die Bildungspläne vom 4. Februar 1994 (Dok. 1994 d) bzw. die Kursstufenlehrpläne vom 23. August 2001 (Dok. 2001 a) gelten.

Der Teil „Bildungs- und Erziehungsauftrag“, der im Lehrplan von 1994 erst allgemein und dann für jedes Fach zu Anfang des Bildungsplans plaziert ist, wird hier nicht wieder ausgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Grundlagenteil für den neuen 8-jährigen Bildungsplan übernommen wird, da sich an dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der einzelnen Fächer nichts geändert hat. Die Änderungen beziehen sich vornehmlich auf die Stoffinhalte, die verkürzt werden mussten.

Für das Fach Sport ist allerdings festzuhalten, dass in den Jahrgangsplänen 5 bis 8 überhaupt keine Änderungen vorgenommen worden sind. In der Jahrgangsstufe 9 sind die Wettkampfformen der verschiedenen Sportarten entfallen. Zudem sind hier die vorgesehenen Stundenteile in den Sportbereichen etwas gekürzt. Für den Individualsport in Jahrgangsstufe 10 sind 5 Stunden mehr vorgesehen als bisher, und zudem ist Schwimmen mit in diesen Jahrgangspläne aufgenommen worden. Auch für die Mannschaftssportarten gibt es hier 5 Stunden mehr, dafür sind im Wahlbereich für beide Geschlechter nur 10 Stunden im Vergleich zu 20 (Mädchen) und 30 (Jungen) im alten Lehrplan (1994) vorgesehen.

2001c Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform

**und Gymnasien der Aufbauform mit Heim (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform, NGVO). Vom 24. Juli 2001, Inter-
netausdruck, 15 S.**

Die Verordnung wird wegen Einführung des 8-jährigen Gymnasiums notwendig und löst die alte Verordnung vom 20. April 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 1999 ab, mit der Ausnahme, dass Schüler, die vor dem Schuljahr 2002/03 in die erste Jahrgangsstufe (die ehemalige 12) eingetreten sind, ihre Schullaufbahn noch nach der alten Regelung beenden.

„Die Schüler werden im achtjährigen Bildungsgang (G8) nach Klasse 10 und im neunjährigen Bildungsgang (G9) nach Klasse 11 in zwei für beide Bildungsgänge gemeinsamen Jahrgangsstufen unterrichtet, die insgesamt vier Schulhalbjahre umfassen und eine pädagogische Einheit bilden“ (§2,1).

In Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe werden Grund- und Leistungskurse abgeschafft und die Fächer neu zugeschnitten. Die einzelnen Fächer werden in 2 oder 4 Wochenstunden umfassenden halbjährigen (in der Regel an die Jahrgangsstufen gebundenen) Kursen unterrichtet. Es werden Kurse in den Kernkompetenzfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache), dem Profilfach und dem Neigungsfach gewählt. Die Kurse in den Kernkompetenzfächern, dem Profil- und dem Neigungsfach sowie die übrigen Kurse in einer Fremdsprache sind 4-stündig, alle anderen 2-stündig.

Sport ist mit 2 Wochenstunden durchgehendes Pflichtfach (ohne Abiturmöglichkeit), kann aber ersatzweise auch als Profil- oder Neigungsfach gewählt werden, wobei dann im Verlauf der Oberstufe mindestens 3 Klausurarbeiten zu schreiben sind und eine Abiturprüfung möglich wird.

Sport kann schriftliches, schriftliches und mündliches oder mündliches Fach der Abiturprüfung sein. In jedem Fall enthält die Prüfung auch fachpraktische Teile. Fallen schriftliche und praktische Teile zusammen, werden sie gleich gewichtet, fallen mündliche und praktische Teile zusammen, werden sie im Verhältnis 1:2 gewertet. Bei den Kursnoten können nur noch besondere Leistungen in Schulsportwettbewerben, und zwar auf Antrag berücksichtigt werden.

2001/1994 Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen (Hauptschulabschlussprüfungsordnung). Teil I vom 26. April 2001, GBl. S. 393., Teil II vom 8. Juli 1994, GBl. S. 376.

Im Fall der Prüfung nach Klasse 9 kann eine praktische Prüfung in Sport auf Wunsch die mündliche Prüfung in den Fächern Religionslehre, Ethik, Erdkunde oder Geschichte ersetzen (Teil I).

Wird eine Abschlussprüfung nach Klasse 10 der Hauptschule abgelegt, kann eine mündliche Prüfung im Fach Sport gewählt werden. Diese Prüfung wird als fachpraktische Prüfung durchgeführt, bei der auch theoretische Fragen gestellt werden (Teil II).

Im Gegensatz zur Abschlussprüfung in der Realschule (vgl. Dok. 1999 b) steht die Wahl einer Sportprüfung hier offenbar auch sog. Schulfremden offen.

2001/02 Studentafeln: Achtjähriger gymnasialer Bildungsgang. Gymnasien der Normalform. Naturwissenschaftliches Profil und Sprachliches Profil. Einführung Schuljahr 2001/2002, Internetausdruck, 2 S.

Die Studentafeln für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien der Normalform legen fest, dass Sport 3-stündig in den Klassen 5 bis 8 und 2-stündig in den Klassen 9 und 10 unterrichtet wird.

2002a Verordnung des Kultusministeriums über die Schultypen des Gymnasiums. Vom 12. Juli 2000 (GBl. S. 551; K.u.U. 2000 S. 191), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2002 (GBl. 2003, S. 63), Internetausdruck, 1 S.

Dieser Erlass regelt die Gliederung des allgemeinbildenden Gymnasiums der Normalform und der Aufbauform mit Heim in den naturwissenschaftlichen und den sprachlich-musischen Schultyp. Er legt fest, dass im sprachlich-musischen Schultyp ein verstärkter Unterricht auch im Fach Sport stattfinden kann (im Sinne des Profil- oder Neigungsfaches).

2002b Schulsportoffensive. Schulsport im Sportland Baden-Württemberg. Hg.: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. o. O. u. J., 35 S.

Ab Ende der 1990er Jahre werden die verschiedenen Initiativen im Bereich des Schulsports verstärkt gebündelt, dargestellt und ins Bewusstsein gerufen. Die Bewerbung Stuttgarts um die Olympischen Spiele 2012 ist dabei nur einer von mehreren Anstößen. Die Broschüre stellt die einzelnen Maßnahmen im Überblick zusammen (z.B. ab 1994 „Sport- u. bewegungsfreundliche Schule“, ab 2001 „Sport macht Freunde“, ab 2000 „Grundschulen mit sport- und bewegungszieherischem Schwerpunkt“, ab 1990 verstärkte Kooperation Schule und Verein, ab 1999 „Gymnasien mit Sportprofil“ und „Realschule mit Sportprofil“. Künftig soll es darum gehen, diese Initiativen durch Regionalisierung zu intensivieren. 1997 haben das MKJS und verschiedene Partner

die Stiftung „Sport in der Schule“ ins Leben gerufen. Zur Umsetzung der Initiativen vgl. auch die Handreichungen für den Sportunterricht in der vom MKJS herausgegebenen Reihe „Bewegung, Spiel und Sport in der Schule“.

Lit.: MKJS/LSV 1997
SCHÄFER/WEINMANN 1998

2003a Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe. Vom 28. April 1999 (GBL. S. 229; K.u.U. S. 107) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 05. Juni 2003 (AZ: 51-6620.62/34), Internetausdruck, 2 S.

Für das Fach Sport enthält dieser Erlass keine besonderen Angaben.

2003b Bildungsplan für das berufliche Gymnasium der sechs- und dreijährigen Aufbauform. Band 1: Allgemeine Fächer. Heft 1: Sport. Eingangsklassen Jahrgangsstufen 1 und 2. Vom 26. August 2003. K. u. U., Lehrplanheft 1/2003. Villingen: Neckar-Verlag 2003, 28 S.

Die entsprechenden Teile aus Dok. 1989 werden mit diesem Bildungsplan abgelöst.

Als „durchgängiges Pflichtfach“ leistet Sport einen Beitrag zur „Lebensqualität im Sinne ganzheitlicher Persönlichkeitsentfaltung“ (S. 2), bietet Gelegenheit zu fächerverbindendem Arbeiten, zur Selbstständigkeit über Methodenkompetenz und zu sozialem Handeln. Die Orientierung des Sportunterrichts an den 6 pädagogischen Perspektiven ist auch hier Kennzeichen des neuen Bildungsplans. Ebenso sind die 4 Lernbereiche des gymnasialen Sports (vgl. Dok. 1994 d) strukturbildend übernommen worden, für die jeweils Zeitrichtwerte bzw. Gesamtstunden angegeben werden.

2004a Bildungsplan für die Grundschule. Vom 21. Januar 2004. In: K. u. U. Lehrplanheft 1/2004. Villingen: Neckar-Verlag. 115 S.; darin: Bildungsstandards für den Fächerverbund Bewegung, Spiel und Sport, S. 111–115.

Nach mehrjähriger Vorbereitung werden neue Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen eingeführt. Sie treten ab dem Schuljahr 2004/05 für die Klassen 1 und 2 der Grundschule, die Klassen 5 u. 6 der Hauptschule und Werkrealschule, die Klassen 5–7 der Realschule und die Klasse 5 der Gymnasien in Kraft und lösen damit die Bildungspläne von 2001 ab.

Die wichtigsten Neuentwicklungen im Zusammenhang mit der Bildungsreform 2004 sind vor allem:

- die Orientierung an Bildungsstandards
- die Festlegung von Kerncurricula (diese nehmen 2 Drittel der Unterrichtszeit in Anspruch)
- die Erstellung schuleigener Curricula
- die Einführung von Kontingenztafeln (neue Fächerverbünde)
- die Intensivierung von Grundlagenwissen und Allgemeinbildung.

Den Bildungsplänen der einzelnen Schulformen sind ein Vorwort der Kultusministerin Schavan und eine längere Einführung von Hartmut von Hentig vorangestellt. Im Zentrum der hier entworfenen Bildungstheorie von Schule steht für von Hentig die „Ablösung von Belehrung (das Abarbeiten von Stoffplänen) durch eine Anstiftung zum selbständigen Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und Verhaltensdispositionen“ (S. 16). Anklänge an den Bereich Sport finden sich, wenn vom Genießen lernen („Ruhe, Bewegung, Spiel, Schönheit, Natur, Kunst“, S. 11) die Rede ist oder von der Rhythmisierung „von körperlich-sinnlicher und geistiger Beanspruchung“ (S. 17); in einem Abschlussgedanken heißt es: „Sport, Spiel und Bewegung erfahren in allen Schulen eine über den Sportunterricht hinausgehende Förderung – in den Pausen, auf Exkursionen, im Zusammenwirken mit Sportvereinen“ (S. 19).

Die Ausführungen zu den einzelnen Fächern bzw. Fächerverbänden sind unter der Generalüberschrift „Bildungsstandards“ jeweils in 2 Kapitel unterteilt, in „Leitgedanken zum Kompetenzerwerb“ sowie „Kompetenzen und Inhalte“. Das erste Kapitel beschreibt die „Zentralen Aufgaben“, das zweite legt für ausgewählte Jahrgangsstufen als Kompetenzen formulierte inhaltliche Ansprüche fest.

Sport ist im Bildungsplan der Grundschule zu einem Fächerverbund Bewegung, Spiel und Sport zusammengefasst, der auf Bewegung als „elementares Prinzip jeglichen Lernens“ (S. 112) abhebt. Die Kompetenzen werden in den beiden Bewegungs- und Erfahrungsfeldern „Spielen – Spiel“ und „Grundformen der Bewegung“ erworben; letztere weisen folgende Systematik aus:

1. Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, mit Materialien, Objekten und Kleingeräten
2. Laufen, Werfen, Springen
3. Sich-Bewegen am Boden, an Großgeräten und in der natürlichen Umgebung
4. Spielen und Sich-Bewegen im Wasser
5. Sich-Bewegen in weiteren Bewegungs- und Erfahrungsfeldern (in Klasse 3 u. 4 zusätzlich).

Im Anschluss an die Beschreibung der beiden Felder sind einige Hinweise zur Didaktik und zu Prinzipien für den Unterricht aufgeführt.

Das zweite Kapitel enthält Beschreibungen zu Kompetenzen und Inhalten der Klassen 2 und 4. Sie legen die beiden oben genannten Bewegungs- und Erfahrungsfelder als Kompetenzen detaillierter aus.

Für den Fächerverbund „Bewegung, Spiel und Sport“ stehen in den Klassen 1–4 insgesamt 12 Jahreswochenstunden zur Verfügung.

2004b Bildungsplan für die Hauptschule (Hauptschule und Hauptschule mit Werkrealschule). Vom 21. Januar 2004. In: K. u. U., Lehrplanheft 2/2004. Villingen: Neckar-Verlag, 157 S.; darin: Bildungsstandards für den Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten, S. 141–150.

Im Bildungsplan für die Hauptschule ist das Fach Sport in den Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten eingebunden, dem in den Klassen 5–9 insgesamt 27 Stunden zur Verfügung stehen. Die gesondert aufgeführte Klasse 10 weist 3 Std. hierfür in ihrer Jahrgangsstudentafel aus.

Zentrale Aufgaben in diesem Fächerverbund sind: Unterstützung der Persönlichkeitsbildung durch ein Zusammenspiel von Wahrnehmung, eigenem Ausdruck, dem Nachdenken über Lern- und Schaffensprozesse und durch einen emotionalen Bezug zum Lerngegenstand. Den Bezugsrahmen für die in der immer komplexer werdenden Welt nötige Erweiterung der Kompetenzen im personalen, sozialen, methodischen und fachlichen Bereich bilden individuelle Begabungen, Kultur/Alltagskultur, Gesellschaft, Medien und Umwelt. Dabei sind folgende 7 Kompetenzbereiche genannt: „Ich und andere“, „Objekt und Funktion“, „Raum und Zeit“, „Künste“, „Spiel“, „Bewegung“ und „Fitness und Gesundheit“. Die vorliegenden Bildungsstandards gehen unter „Didaktische Hinweise und Prinzipien für den Unterricht“ auf die Mehrperspektivität im sportlichen Handeln ein, wie sie in den 6 „sportpädagogischen Perspektiven“ (S. 143) genannt sind (vgl. auch Dok. 2000). Qualifizierte Bewegungs- und Sportzeiten an mehreren Wochentagen sollen den bei den Schülern herrschenden Bewegungsmangel ausgleichen. Ab Klasse 7 nimmt der Neigungsbereich gegenüber dem Pflichtbereich an Bedeutung zu. Die Unterrichtsangebote werden durch zusätzliche Angebote in ganzheitlichen Projekten u.ä. ergänzt, und das Prinzip der Bewegung soll nicht auf den Fächerverbund beschränkt bleiben.

Im Kapitel „Kompetenzen und Inhalte“ werden für die Klassen 6, 9 und 10 genauere Angaben zu den 7 Kompetenzbereichen und deren Inhalten gemacht.

2004c Bildungsplan für die Realschule. Vom 21. Januar 2004. In: K. u. U., Lehrplanheft 3/2004. Villingen: Neckar-Verlag. 195 S.; darin: Bildungsstandards für Sport, S. 137–148.

Im Bildungsplan für die Realschule gibt es eigene Bildungsstandards für Sport, der hier nicht in einem Fächerverbund zusammengefasst ist. Sport erhält insgesamt 17 Jahreswochenstunden.

Unter „Leitgedanken zum Kompetenzerwerb“ werden die beiden Zielsetzungen des Sportunterrichts als „*Erziehung zum Sport*“ und „*Erziehung durch Sport*“ (Herv. i. O.) ausführlich beschrieben, aus denen „sich unterschiedliche Handlungsfelder, die Einstellungen, Erfahrungen und Kompetenzen entwickeln“ (S. 138). Von diesen werden im ersten Kapitel 7 genannt, die im Wesentlichen den sportpädagogischen Perspektiven in Dok. 2004 b entsprechen. Diese Handlungsfelder und Kompetenzbereiche sollten im Hinblick auf Mehrperspektivität unter den verschiedenen Sinnrichtungen im Sportunterricht Berücksichtigung finden und in den Erfahrungsschatz der Schüler integriert werden. Dies soll zu einer „umfassenden Handlungskompetenz“ und einer „individuellen Sinngebung“ (S. 138) jedes Schülers führen. Unter „Stufenspezifische Hinweise zum Kompetenzerwerb“ wird vorgegeben, dass in Klasse 5 und 6 schwerpunktmäßig die koordinativen Fähigkeiten geschult und verbessert werden sollten. Die Selbstständigkeit der Schüler soll durch entdeckendes Lernen, eigene Lernerfahrungen und die frühzeitige Übertragung einfacher organisatorischer Aufgaben gefördert werden. Für die Klassen 7 und 8 wird ein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht empfohlen. In den Klassen 9 und 10 soll der Sportunterricht in Neigungsgruppen durchgeführt werden, diese können koedukativ und jahrgangsstufenübergreifend sein.

Es gibt 2 Sportbereiche. Dem Sportbereich 1 gehören die Individualsportarten an darunter die Kernsportarten Schwimmen, Turnen, Leichtathletik, Gymnastik und Tanz. Der Sportbereich 2 umfasst alle Sportarten und im Besonderen als Kernsportarten die großen Sportspiele (Fußball, Handball, Basketball und Volleyball). Kognitive Inhalte im Bezug auf die einzelnen Sportarten und die Gesunderhaltung sollen in besonderem Maße vermittelt und erarbeitet werden.

Das Kapitel „Kompetenzen und Inhalte“ enthält Hinweise zu den Klassen 6, 8 und 10. In Klasse 6 lautet die Inhaltsystematik „Grundformen der Bewegung“, „Spielen – Spiel“ und „Fitness und Gesundheit“. In Klasse 8 werden die ersten beiden Bereiche durch der ausdrückliche Nennung der dazugehörigen Sportarten etwas spezifiziert (z.B. „Grundformen der Bewegung – Leichtathletik/Gerätturnen/Akrobatik–Tanz/Schwimmen“), und der Bereich „Freizeit- und Trendsportarten“ wird hinzugenommen. In Klasse 10 können die

Schüler 2 beliebige Sportarten praktizieren, eine davon muss den Bereich der Kernsportarten abdecken, und es muss sich um eine Individualsportart und ein Sportspiel handeln.

2004d Bildungsplan für das Gymnasium der Normalform. Vom 21. Januar 2004. In: K. u. U., Lehrplanheft 4/2004. Villingen: Neckar-Verlag, 526 S.; darin: Sport, S. 299–307, Profulfach Sport, S. 417–423.

Auch im gymnasialen Bildungsplan hat das Fach Sport eigene Bildungsstandards bekommen. In den Klassen 5–10 des 8-jährigen Bildungsgangs stehen dem Sport 16 Stunden zu.

Das Kapitel „Leitgedanken und Kompetenzerwerb“ ist von der Zielerstellung dem Bildungsplan Realschule sehr vergleichbar. Allerdings sind die grundlegenden Zielsetzungen um 2 erweitert worden („erfahren, dass Anstrengung und Leistung lohnenswerte Ziele sind“ und „lernen sozialen Ausgrenzungen entgegenzutreten“, S. 300). Auch hier sind Mehrperspektivität, umfassende Handlungskompetenz und individuelle Sinnfindung zentrale sportpädagogische Anliegen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Schulsport über den Sportunterricht hinausreicht und auch im Klassenunterricht, im Pausensport, in Arbeitsgemeinschaften, Wandertagen und Projekten eine zentrale Rolle spielen muss. Dabei sollen auch Verbindungen zum außerschulischen Sport geknüpft werden.

Konditionelle und koordinative Fähigkeiten sind in allen Altersstufen angemessen zu fördern. Dazu werden in 3 Unterkapiteln stufenspezifische Ausführungen und Hinweise zu den Klassen 6, 8, 10 und zur Kursstufe gemacht, sodass auch hier die formulierten Bildungsstandards jeweils für 2 Klassenstufen gelten. Die Hinweise zur Klasse 6 gleichen denen aus dem Dokument zur Realschule (Dok. 2004 c). In der Klasse 8 sollen die sportartspezifischen Fähigkeiten weiterentwickelt werden, dabei wird auch schon im Hinblick auf die Oberstufe eine Auswahl an Sportarten aus den Sportbereichen II (3 Individualsportarten), III (3 Mannschaftssportarten) und IV (1 oder 2 Sportarten aus dem Schulsportwettkampfprogramm) angeboten. Der Sportbereich I umfasst die Fachkenntnisse, die den Schülern eine selbstständige Organisation und Durchführung ihres Sporttreibens ermöglichen sollen. In der Klasse 10 werden körper- und gesundheitsorientierte Themen besonders hervorgehoben. Weiterhin wird den Schülern dort die Möglichkeit gegeben inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und individuelle Leistungsoptima anzustreben, um dadurch Hilfen für die Sportartenwahl in der Oberstufe zu erlangen. Aus Sportbereich II und III werden mindestens 2 Sportarten gewählt, aus Sportbereich IV 1 bis 2.

Die Hinweise zur Kursstufe betonen im Besonderen die Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen aus der Trainings- und Bewegungslehre, sowie der Sportpsychologie und Sportsoziologie und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Fragen des Sports. Durch eine Verknüpfung von Theorie und Praxis soll eigenverantwortliches Handeln der Schüler erreicht werden. Weiterhin werden fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten als Voraussetzungen für wissenschaftspropädeutische Fragestellungen genannt. Wird Sport in der Kursstufe 4-stündig gewählt, müssen statt jeweils einer Sportart aus den Bereichen II und III im 2-stündigen Kurs jeweils mindestens 2 Sportarten aus den beiden Bereichen gewählt werden.

Die „Kompetenzen und Inhalte“ in der Klasse 6 umfassen „Grundformen der Bewegung“, „Spielen – Spiel“ und „Fitness und Gesundheit“, in der Klasse 8 finden sich die schon erwähnten 4 Sportbereiche (I Fachkenntnisse, II Individualsportarten, III Mannschaftssportarten und IV Sportarten aus dem offiziellen Schulsportwettkampfprogramm), ebenso in Klasse 10. Auch in der Kursstufe sind sowohl im 2-stündigen als auch im 4-stündigen Kurs weiterhin alle 4 Sportbereiche der Klassen 8 und 10 enthalten. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kursformen scheint vor allem in der Ausweitung der Inhalte des ersten Sportbereichs „Fachkenntnisse“ im 4-stündigen Kurs zu liegen.

Das 1. Kapitel der Bildungsstandards für das 4-stündige Profilfach Sport weist nur einige wenige Unterschiede zu den Bildungsstandards für das Pflichtfach Sport auf. So wird unter „Stufenspezifische Hinweise Klasse 10“, die im Profilfach stattfindende Ausbildung der Schüler zum Schulsportmentor kurz angesprochen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in dieser Klassenstufe statt 2 Sportarten nunmehr 3 in den Bereichen II und III und statt 1–2 Sportarten im Bereich IV nunmehr 2 vorgeschrieben sind und die Schüler zudem in verschiedenen Sportarten Wettkampferfahrungen sammeln sollen.

Auch im 2. Kapitel („Kompetenzen und Inhalte“) sind nur leichte Unterschiede zwischen dem Fach Sport und dem Profilfach Sport auszumachen. Diese bestehen in einer sehr begrenzten Ausweitung der Kompetenzen und Inhalte in allen 3 Klassenstufen. Insgesamt scheint im Profilfach besonders der Bereich der fachlichen Kenntnisse eine größere Gewichtung zu finden.

Die neuen Bildungspläne von Baden-Württemberg (Dok. 2004 a–d) werden auch als erste Ebene des gesamten Bildungsplanwerks bezeichnet (vgl. WEDEL 2004). Als 2. Ebene sind die exemplarischen Konkretisierungen anzusehen, die sog. „Niveaunkonkretisierungen“. Diese sind im einzelnen nicht verbindlich, wohl aber das hier illustrierte Anspruchsniveau. Die 3. Ebene bilden Beispiele für Unterricht, Handreichungen und Unterrichtsideen, die nicht verbindlich sind und im Gegensatz zu Ebene 2, die von offizieller Seite bereit-

gestellt wird, von Praktikern beigesteuert werden. Sowohl die Niveaunkonkretisierungen wie die Umsetzungsbeispiele gibt es nur als Internetdownload, um hier kontinuierlich für Veränderungen und Ergänzungen sorgen zu können.

Für die Grundschule liegen bisher ausschließlich Niveaunkonkretisierungen für die Klasse 2 vor. Zusätzlich gibt es für die Grundschule Beispiele zur Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Lernen durch und mit Bewegung“. Im Bereich der Hauptschule und Werkrealschule gibt es zur Zeit nur für die Klasse 6 Niveaunkonkretisierungen für den Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten. Zudem gibt es ein Umsetzungsbeispiel für die Klasse 5/6 mit dem Thema „Bewegte Bilder“. Für die Realschule liegen im Sport bereits Niveaunkonkretisierungen für die Klassen 6, 8 und 10 vor. Das bisher erstellte Beispiel für diese Schulform thematisiert den neuen Bereich „Kampfsportarten“ in der Klasse 5/6 aus dem Bildungsplan 2004. Im Gymnasium existieren bisher diverse Niveaunkonkretisierungen für die Klassenstufe 6. Das Thema des einzigen Unterrichtsbeispiels in diesem Bereich lautet „Spielen, Spiel: Wir entwickeln unser eigenes Klassenspiel“ und gilt für die Klasse 6. Alle Internetmaterialien stammen aus dem 1. Quartal 2004. Die Dokumente der Ebene 1 sind auch als CD-ROM den gedruckten Bänden beigelegt. Für das Fach Sport existiert zudem ein Sonderdruck im DIN A5-Format (o. J., 59 S.), der das Vorwort der Ministerin, die Einführung von H. v. Hentig sowie die Bildungsstandards für Sport aller Schulformen enthält, also praktisch wieder einen Sportgesamtplan darstellt.

Die Bildungspläne von 2004 sind vor allem durch ihre Vorreiterrolle in Sachen Bildungsstandards bekannt geworden. Hierauf zielt auch die sportbezogene Auseinandersetzung in der Sekundärliteratur.

<i>Lit.:</i> KOFINK	2003	LAMBERT	2004
BÖNINGER	2004	WEDEL	2004
GRUPE/KOFINK/KRÜGER	2004	BIENEN	2006

Sekundärliteratur:

BIENEN, A.: Von Richtlinien und Bildungsplänen zu Bildungsstandards. Studien zur Lehrplanentwicklung Sport in Baden-Württemberg (1994–2004). Staatsexamensarbeit. Deutsche Sporthochschule Köln 2006.

BLOSS, H.: Der neue Sport-Lehrplan von Baden-Württemberg. Eine kritische Analyse. In: Sportpädagogik 8(1984)1, S. 5–8.

- BÖNINGER, M.: Die baden-württembergische Bildungsplanreform 2004. In: Fitzner, T. (Hrsg.): Bildungsstandards. Internationale Erfahrungen – Schulentwicklung – Bildungsreform. Bad Boll 2004, S. 343–354.
- DANNEMANN, F.: Schulsport für alle – Ziele, Inhalte, Organisationsformen. In: Schulsport im Wandel der Zeit. Dokumentation des Symposiums Wandern 4./5. Februar 1994. Hg.: Landessportverband Baden-Württemberg. Ostfildern o. J., S. 65–69 (a).
- DANNEMANN, F.: Lehrplanfortschreibung in Baden-Württemberg. Masch.-schriftl., Mai 1994, 1 S. (b).
- DANNEMANN, F.: Demokratische Entwicklung von Lehrplänen. In: Zeuner, A./Senf, G./Hofmann, S. (Hrsg.): Sport unterrichten. Anspruch und Wirklichkeit. Kongressbericht. Sankt Augustin 1995, S. 297–301.
- DASSEL, H.: Prinzipien und Methoden bei der Neugestaltung der Richtlinien für Leibeserziehung in Baden-Württemberg. In: Weinmann, S. (Hrsg.): Zur Lehrplandiskussion. Probleme und Modelle. Robert Ulshöfer zum sechzigsten Geburtstag. 29. April 1970. Stuttgart 1970; auch gekürzt in: Die Leibeserziehung 20(1971)5, S. 160–162.
- DSLVLV BADEN-WÜRTTEMBERG: Stellungnahme des DSLVLV-Landesverbandes Baden-Württemberg zur geplanten Lehrplanfortschreibung. In: DSLVLV-Informationen 21(1992)3/4, S. 1–3.
- DSLVLV BADEN-WÜRTTEMBERG: Überraschende Kürzungen an den beruflichen Schulen. Ist die Ministerin noch glaubwürdig? In: DSLVLV-Information Nr. 2/Juni 1994, S. 3.
- FESSLER, N./ZIROLI, S. (Hrsg.): Zusammenarbeit von Schule und Verein. Programme, Projekte, Perspektiven. Schorndorf 1997.
- FRIEDRICH, G./REINHOFFER, B.: Vereinheitlichung, Versöhnung und Innere Schulreform 1958. Vor 40 Jahren trat der erste baden-württembergische Bildungsplan in Kraft. In: Lehren und Lernen 1999/ H. 2, S. 3–11.
- GROSSE ANFRAGE DER FRAKTION DER CDU: Innere Reform der Schule. Lehrpläne und Lehrplankommissionen. Drucksache 7/3986, vom 1. Februar 1979, S. 4611–4627.
- GROTZ, P.: Die neuen Lehrpläne kommen. In: Schulverwaltung BW 3(1994)4, S. 88–89.
- GRUPE, O.: Aufgaben und Ziele des Sports in der Schule. Pädagogisch-didaktische Grundlagen einer pragmatischen Lehrplanarbeit. In: Schulsport in Baden-Württemberg. Ein Symposium. Stuttgart 1981, S. 25–45.
- GRUPE, O./KOFINK, H./KRÜGER, M.: Gegen die Verkürzung von Bildung auf Bildungsstandards im Schulsport. Oder: Vom Wiegen wird die Sau nicht schwerer. In: Sportwissenschaft 34(2004)4, S. 484–495.

- GÜNTHER, W.: Die Lehrplanarbeit im allgemeinbildenden Schulwesen Baden-Württemberg in den letzten 25 Jahren – Beiträge des LEU. In: Lehren und Lernen (1994)4, S. 8–13.
- HETTWER, H.: Lehr- und Bildungspläne 1921–1974. Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn/Obb. 1976
- HORN, A./WORTH, A./ROSCHMANN, G.: Umsetzung des Bildungsplans 2004 in Baden-Württemberg nach dem ersten Jahr im Fächerverbund Musik-Sport-Gestalten. In: Sportunterricht 55(2006)3, S. 72–78.
- KESPER, F.: Wo steht die Leibeserziehung in der Schule? In: Sport und Leibeserziehung 1(1950)1, S. 7–8.
- KOFINK, H.: Ratio contra Bizeps. DSLV-Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform (NGVO) und den beruflichen Gymnasien (BGVO). In: DSLV-Information. Landesverband Baden-Württemberg 12(1982)3/4, S. 1–4.
- KOFINK, H.: Gedanken zur Neugestaltung eines Lehrplans Sport. In: DSLV-Informationen, LV-Baden-Württemberg 12(1983)1, S. 2–3.
- KOFINK, H.: Schulsport: Kooperation von Schule und Verein. In: DSLV-Informationen. LV-Baden-Württemberg 16(1986)4, S. 1–3.
- KOFINK, H.: Theorie und Praxis im Schulsport. In: Sport in der Schule. Für Leistungsstarke – Für Leistungsschwache? 15. Sportmedizinisches Seminar. Verant. v. Württembergischen Landessportbund u. d. Sportärzteschaft Württemberg. Stuttgart 1991, S. 32–40.
- KOFINK, H.: Schulsport aus der Sicht der Sportlehrer. In: Schulsport im Wandel der Zeit. Dokumentation des Symposiums Wangen 4./5. Februar 1994. Hg.: Landessportverband Baden-Württemberg. Ostfildern o. J., S. 44–52.
- KOFINK, H.: Bildungsstandards im Sport. In: Sportunterricht 52(2003)10, S. 307.
- KÖNIG, S.: Zur Vermittlung von Spielfähigkeit in der Schule. Überlegungen zu einem lehrplanorientierten und programmatischen Vermittlungskonzept. In: Sportunterricht 46(1997)11, S. 476–486.
- LAMBERT, J.: Die rechtliche Umsetzung der Bildungsplanreform: Entwurf einer Artikelverordnung. In: Schulverwaltung BW 2004/Nr. 2, S. 33–36.
- LEHRPLANREVISION IN BADEN-WÜRTTEMBERG: Material für Schulleiterertragungen. In: K.u.U., Sonderausgabe 20/1982 vom 30. August 1982.
- LEHRPLANREVISION IN BADEN-WÜRTTEMBERG: Stellungnahme der GEW zu den Anhörungsentwürfen. Stuttgart 1983.

- MEYER-VORFELDER, G.: Grundsatzreferat. In: Schulsport in Baden-Württemberg. Ein Symposium. Stuttgart 1981, S. 14–24.
- MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT (Hrsg.): Im Sport vereint. von Schulen und Sportvereinen. Villingen-Schwenningen o. J. (1988).
- MKJS/LSV (Hrsg.): 1. Sportforum des Landes Baden-Württemberg. Grundlagen einer zukunftsfrächtigen Sportentwicklung Stuttgart 1997.
- MÜLLER, H.-H.: Lehrplananalyse Baden-Württemberg. In: BALZ, E.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996 (Regensburger Beitr. z. Sportwiss., Nr. 3), S. 11–17.
- NACHRICHTEN AUS DEN MINISTERIEN: In: Sportunterricht 41(1992)10, S. 430.
- PEIFFER, L.: Die Transformation des NS-Schulsports in den Schulsports der Nachkriegszeit. In: Krüger, M. (Hrsg.): Transformationen des deutschen Sports seit 1939. Hamburg 2001, S. 195–210.
- QUANZ, D.R. u.a.: Sportunterricht in der reformierten gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Gesamtstruktur, Teil II: Darstellungsstruktur der Sportarten sowie Ergänzungen zu Teil I. Frankfurt 1979 u. 1981.
- SCHÄFER, F./WEINMANN, K.: Der Schulsport in Baden-Württemberg – Gesamtkonzeption „Sport- und bewegungsfreundliche Schule“. In: Schulverwaltung BW (1998)6, S. 138–141.
- SCHRENK, H.: Die pädagogische Begründung des Sportunterrichts aus der Sicht des Grundschulkindes. In: Lehren und Lernen 15(1989)4, S. 16–53.
- SCHULSPORT IN BADEN-WÜRTEMBERG: Ein Symposium am 23./24.1.1981 in Wangen/Allgäu. Stuttgart: Württembergischer Landessportbund 1981.
- SIGLOCH, W.: Chronik des DSLV-Landesverbandes Baden-Württemberg. In: KRÜGER, M. (Hrsg.): „Eine ausreichende Zahl turnkundiger Lehrer ist das wichtigste Erfordernis ...“. Zur Geschichte des Schulsports in Baden und Württemberg. Schorndorf 1999, S. 191–201.
- SIGLOCH, W.: Lehrpläne – innovativ oder überholt? In: Krüger, M. (Hrsg.): Innovation aus Tradition. Schorndorf 1999, S. 145–149.
- SÖLL, W.: Im Brennpunkt. Der neue Lehrplan. In: Sportunterricht 32(1983)11, S. 401.
- SÖLL, W.: Im Brennpunkt. Lehrplan. In: Sportunterricht 35(1986)8, S. 281.
- SÖLL, W.: Sportunterricht. Sport unterrichten. Schorndorf 1996, S. 345–359 („Der Sportlehrplan im Spannungsfeld von Tradition und Innovation“).

- SÖLL, W.: Die neue Lehrplangeneration. In: Söll, W./Kern, U.: Alltagsprobleme des Sportunterrichts. Schorndorf 1999, S. 301–305.
- VOLLMER, G.: Leibeserziehung an den Schulen in Süd-Württemberg. In: Fachzeitschrift für Leibeserziehung 2(1950)1/2, S. 4–5.
- WEDEL, M.: Bildungsplanreform 2004. Bildungsstandards und Kontingentsstudentenafel. In: Schulverwaltung BW 2004/Nr. 2, S. 28–30.
- WEINMANN, K.: Schulsport – wichtiger denn je! Das Beispiel Baden-Württemberg. In: Krüger, M. (Hrsg.): Innovation aus Tradition. Schorndorf 1999, S. 140–144.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Bayern

Eine kommentierte Dokumentation 1945–2007

Amtliche Abkürzungen:

GSO:	Schulordnung für die Gymnasien in Bayern
GVBl.:	Gesetzes- und Verordnungsblatt
KMBL.:	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (bis 1986 und wieder ab 1998)
KWMBL.:	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (1986–1998)
KMS:	Kultusministerielles Schreiben
KMBek.:	Kultusministerielle Bekanntmachung

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Bayern haben in verschiedenen Zeiträumen mitgearbeitet: Norbert Schulz, Heidrun Lautner, Birte Fieseler.

Dem langjährigen Verantwortlichen für den Schulsport im bayerischen Staatsministerium, Herrn MinR Ewald Wutz, gilt ein besonderer Dank für immer wieder gewährte Mithilfe bei der Dokumentenbeschaffung.

Manuskriptabschluss: August 2007

1945a Übergangsrichtlinien für die bayerischen Volksschulen. Anlage zum Erlaß d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 10. Oktober 1945. In: Dokumente zur Schulreform in Bayern. Red.: H. Merkt. München: Pflaum-Verlag 1952, S. 23–27.

In diesen Übergangsrichtlinien werden die schwierigen materiellen Bedingungen der Schule der Nachkriegszeit beschrieben sowie der unbedingte Wille, „das gesamte Schulleben von allen nationalsozialistischen und militärischen Spuren zu säubern“ (S. 23). Alle nationalsozialistischen Bestimmungen für Erziehung und Unterricht treten außer Kraft; an deren Stellen tritt für das Schuljahr 1945/46 die „Lehrordnung für die bayerischen Volksschulen vom 15.12.1926“ (S. 25).

Ausdrücklich wird vermerkt, dass alle NS-Bestimmungen zu Leibesübungen, Wehrerziehung, Rassenkunde etc. aufgehoben werden. Der Abschnitt zu den künftigen Leibesübungen lautet: „Leibesübungen werden bei eingeschränkter Unterrichtszeit (Abteilungsunterricht) möglichst auf freie Halbtage gelegt. Sie müssen frei sein von militärischem Geist. Militärische Kommandos sind zu unterlassen. Das Mädchenturnen hat der Entwicklung fraulichen Wesens Rechnung zu tragen“ (S. 27).

1945b Weisungen für den Schulbeginn an den höheren Lehranstalten. Erlaß d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 17. Oktober 1945. In: Dokumente zur Schulreform in Bayern. Red. H. Merkt. München: Pflaum-Verlag 1952, S. 28–29.

Es wird festgelegt, dass bis zur Erstellung von Übergangslehrplänen die Stoffpläne aus dem NS-Lehrplanwerk „Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule“ (1938) zu verwenden seien, allerdings sind hierzu von den Fachkonferenzen zuvor „die Stoffpläne von allem nationalsozialistischen Gedankengut zu säubern“ (S. 28).

1948 Turnunterricht an den höheren Lehranstalten und Lehrer(innen)bildungsanstalten. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 25. März 1948. In: KMBl. 1948, Nr. 3, S. 33–34.

Mit dieser Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Turnunterricht künftig in dem Umfang zu erteilen ist, wie er in der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (KMBl. 1927, S. 142 ff.) vorgeschrieben wurde: „2, wenn es die Verhältnisse gestatten, 3 Wochenstunden, dazu 2 Spielstunden“ (S. 33). Das Fehlen von Turnhallen darf nicht zum „völligen Ausfall des Unterrichts“ führen; nur in Ausnahmefällen soll der Turnunterricht von nicht „vollgeprüften

Lehrkräften“ erteilt werden (S. 34). „Sollten kriegsbedingte örtliche Verhältnisse die Abhaltung des Turnunterrichts noch weiterhin verbieten, so ist darüber dem Ministerium bis zum 1.6.1948 [...] zu berichten“ (S. 34).

1949a Kurzformen der höheren Lehranstalten. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 17. Juli 1949. In: KMBI. 1949, Nr. 17, S. 158–172.

Das Dokument enthält knappe Lehrstoffangaben zu den einzelnen Fächern für die erste Klasse der Kurzformen der höheren Lehranstalten. Diese wurden probeweise 1949/50 eingeführt. Die Stundentafel weist dem Turnen 2 Wochenstunden zu.

Die Lehrstoffangaben zum Turnen (S. 171–172) sind äußerst knapp und für Knaben und Mädchen getrennt. Für die Knaben werden genannt: Körperschule, Bodenturnen, Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele, Schwimmen, Winterliche Übungen. Die Angaben zum Mädchenturnen sind ein Gemisch aus Ziel- und Stoffbenennungen (z.B. Allgemeine Kräftigung, Bewegungsschulung, Weit- und Hochsprung, Erlernung der verschiedenen Schwimmmarten, Eislauf, Rodeln und Skilauf).

Lit.: BACH 1949

1949b Weisungen für den Unterricht an Mittelschulen für das Schuljahr 1949/50. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 1. August 1949. In: KMBI. 1949, Nr. 17, S. 153–159.

Das Dokument enthält Weisungen für die ersten Klassen der Mittelschulen für Knaben für das Schuljahr 1949/50. Es wird bereits mit Dok. 1950 a wieder außer Kraft gesetzt. Für Mädchen wird hingewiesen auf einen „Übergangslernplan“ vom 20. November 1946.

In der Stundentafel sind Leibesübungen als Kernfach für alle Schüler verbindlich und mit 2 Wochenstunden bedacht.

Im nachfolgenden Stoffplan für die einzelnen Fächer ist für Leibesübungen ca. 1/3 Seite reserviert (S. 157). Die Einteilung des Stoffes stimmt mit der in Dok. 1949 a vollständig überein.

1950a Lehrplan für Mittelschulen. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 24. Juli 1950. In: KMBI. 1950, Nr. 11, S. 161–200.

Das Dokument hebt Dok. 1949 b und einen „Übergangslernplan für Mädchen-Mittelschulen“ vom 20. November 1946 (nicht veröffentlicht) auf. Es tritt mit Schuljahresbeginn 1950/51 für die 3-klassigen Mittelschulen für Knaben

und Mädchen in Kraft. Es enthält einen Stundenplan sowie einen Stoffplan für die mit I, II und III bezeichneten Klassenstufen, und zwar jeweils für Knaben und Mädchen getrennt. Bei den Klassenstufen I, II und III handelt es sich um die Klassen 8–10.

Das Fach Leibesübungen erhält sowohl bei den Knaben als auch bei den Mädchen jeweils als verpflichtendes Kernfach 2 Wochenstunden (S. 162–187).

Der Stoffplan verweist bei den Knaben (S. 175–176) ausdrücklich darauf, die Auswahl der Übungen auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Auf diese Weise sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, die Leibeserziehung zur unerlässlichen Ergänzung der Gesamterziehung zu machen. Die angebotene Übungssammlung ist auf die 3 Klassen bezogen und jeweils gegliedert in Körperschule, Bodenturnen, Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele, Schwimmen, Winterliche Übungen (vgl. schon Dok. 1949 a).

Der Stoffplan für die Mädchen (S. 193–194) verweist neben dem Motiv der Gesundheit auch auf die Freude und die Anmut in Haltung und Bewegung. Die Systematik der Übungssammlung, ebenfalls gegliedert nach den 3 Klassen, ist hier eine andere. Es wird unterschieden in allgemeine Kräftigung, Bewegungsschulung, Leistung, Spiel. Dabei werden Schwimmen und Winterliche Übungen nicht erwähnt.

1950b Bildungsplan für die Bayerischen Volksschulen. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 22. August 1950. In: KMBI. 1950, Nr. 14, S. 217–265; darin: Turnen und Sport, S. 250–264.

Der Bildungsplan regelt den Unterricht der 8 Volksschulklassen. Er tritt mit Schuljahr 1950/51 zur Erprobung in Kraft. Von ihm werden u.a. „Übergangsrichtlinien“ vom 10. Oktober 1945 abgelöst, die seinerzeit direkt als Sonderdruck den Schulen zugeleitet worden waren und offenbar keinen Hinweis auf Leibesübungen enthielten (vgl. SEYBOLD 1998, S. 189). Ein Entwurf des Bildungsplans ist bereits abgedruckt als Anhang des Amtsblattes 1949 (vgl. dort im Anschluss an S. 240). Während dort an entsprechenden Stellen von „Leibeserziehung“ die Rede ist, arbeitet der Bildungsplan von 1950 mit dem Terminus „Turnen und Sport“. Der Bildungsplan wird in seiner Gültigkeit nach 5 Jahren durch Dok. 1955 abgelöst.

Er beginnt mit allgemeinen Ausführungen zu Bildung, Bildungsgütern und -kräften, zum spezifischen Bildungsauftrag der Volksschule. Turnen und Sport werden hier nicht erwähnt.

Die Stundentafeln weisen in jeder Klasse für Turnen und Sport 2 Wochenstunden aus, die für Knaben und Mädchen getrennt aufgeführt sind. Sollten Knaben und Mädchen in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden, reduziert

sich die Stundenzahl für Turnen und Sport auf je 1 pro Geschlecht.

Zum Fach Turnen und Sport werden in einem Abschnitt allgemeine Zielangaben und organisatorische Hinweise geboten (S. 250). Hingewiesen wird auf die Abkehr von Auswüchsen des öffentlichen Sportlebens, auf eine mögliche Verbindung von Leibeserziehung und Musik und auf die Trennung der Geschlechter im Unterricht vom 3. Schuljahr ab.

Die als Anlage abgedruckten „Stoffpläne für Turnen, Sport und Spiel“ (S. 259–264) sind unterteilt nach Knaben und Mädchen sowie nach Jahrgangsstufen (jeweils 2 Klassen).

Innerhalb der Jahrgangsstufen sind die Inhalte bei den Knaben nach den Kategorien „Grundschulung“ und „Leistungsschulung“ gegliedert. Bei den Mädchen tauchen die Begriffe Körperbildung, Bewegungsbildung/-gestaltung, leistungssteigernde Übungen/ Leistungsübungen, Spiele, Schwimmen, Eislauf, Skilaut, Wandern auf. Eine anschließend aufgeführte Auswahl von Spielen ist ebenfalls nach Geschlecht und Jahrgangsstufen getrennt vorgenommen.

Insgesamt weisen die Stoffpläne einige Auffälligkeiten auf, so z.B. die Tatsache, dass für die Mädchen Schwimmen immerhin in den Jahrgangsstufen 7/8 vorgesehen ist, bei den Knaben aber völlig unerwähnt bleibt.

Unter der Überschrift „Vorläufiger Lehrplan für Leibeserziehung an den bayerischen Volksschulen“ werden aus diesem Lehrplan Großteile abgedruckt in „Fachzeitschrift für Leibeserziehung“ (Hg.: Staatsmin. f. Unt. u. Kult.) 1950, H. 10, S. 186–191.

Lit.: BACH 1951
SEYBOLD 1998

1951 Reifeprüfung an den höheren Lehranstalten. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 29. Dezember 1951. In: KMBI. 1952, Nr. 2, S. 19.

Die Bekanntmachung verweist auf die Schulordnung vom 22. März 1928 als gültigen Rahmen, vermerkt allerdings bis zur Neuregelung der Reifeprüfung vorweg einige Änderungen, die sich hauptsächlich auf den zeitlichen Ablauf und die Festlegung der Prüfungsfächer beziehen. „Die praktischen Prüfungen im Zeichnen und im Turnen bleiben von dieser Regelung unberührt.“

Lit.: BACH 1951

1952 Stoffpläne für die höhern Lehranstalten in Bayern. München: Pflaum-Verlag 1952, 95 S.; darin: Leibeserziehung, S. 72–81.

Stoffpläne für die neue Oberstufe der höheren Lehranstalten in Bayern. München: Pflaum-Verlag 1952, 16 S.

Im Begleiterlass des Staatsministeriums vom 14. Januar 1952 (vgl. KMBI. 1952, Nr. 2, S. 20) wird festgestellt, dass „neue Richtlinien für die Lehrstoffverteilung“ noch in Arbeit seien, allerdings „für die einheitliche Weiterentwicklung“ nunmehr Stundentafeln und Stoffpläne vorweg veröffentlicht würden.

Die Stundentafeln sehen für alle Formen der Höheren Schule (Humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Deutsches Gymnasium – dieses ohne Klassen 1 u. 2 –, Wirtschaftsoberrealschule) durchgehend 2 Wochenstunden Unterricht in „Leibeserziehung“ und 2 „Spielstunden“ vor.

Der Stoffplan für „Leibeserziehung“ stellt einen einheitlichen Text für alle Formen der höheren Schule dar. In einer Vorbemerkung wird festgestellt, dass Ordnungsübungen „nur in den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Unterricht notwendigen Maße zu pflegen“ seien (S. 72). Sodann erfolgen Hinweise zum Umgang mit der „Ansprache“ von Übungen. Der Stoffplan für Jungen ist in folgende Klassenstufen untergliedert: 1. u. 2. Klasse, 3. u. 4. Klasse, 5. u. 6. Klasse, 7.–9. Klasse; die Stoffsystematik lautet gleichbleibend: Körperschule, Leichtathletik, Geräteturnen, Bodenturnen, Spiele, Schwimmen, Winterliche Übungen. Für die Mädchen zeigt sich eine leicht veränderte Klassen- und Alterseinteilung, wobei jeweils generelle Zielformulierungen beigegeben sind: 1. u. 2. Klasse: „Durch Kräfte- und Geschicklichkeitszuwachs zur Leistungsfreude“, 3.–5. Klasse: „Bewegungsbildung zu Form, Sicherheit und Leistung“, 6.–9. Klasse: „Einsatz der Kräfte in der Gemeinschaft“; der Stoff ist jeweils folgendermaßen systematisiert: Körperbildung, Bewegungsbildung, Leistungssteigerung („In der Leichtathletik“, „Am Gerät“), Bewegungsgestaltung, Schwimmen, Winterliche Übungen. Innerhalb dieser Stoffgliederung folgen bei Jungen wie Mädchen knappe Benennungen von Sportarten, Spielformen und Übungen.

Der separate Stoffplan für die neue Oberstufe enthält keine Darlegungen zur Leibeserziehung, verweist vielmehr darauf, dass auch hier der als „Übergangsstoffplan“ bezeichnete Text für die übrigen Gymnasialklassen gelte.

1953 Richtlinien für den Unterricht an den bayerischen Berufsschulen vom 17. Juni 1953, i. d. F. der KMBek. vom 1. April 1964 (KMBI. 1964, S. 226). Sonderdruck. Hg.: Staatsmin. f. Unt. u. Kult. München: Pflaum-Verlag, o.J., 36 S.

Es handelt sich um die ersten Richtlinien für den Bereich der Berufsschulen in Bayern nach dem Zweiten Weltkrieg, der mit wenigen Veränderungen 1964 bestätigt wird. Da die Berufsschule „ihr Lehrgut vorwiegend dem

beruflich-fachlichen und sozial-staatsbürgerlichem Gebiet“ (S. 6) entnimmt, sieht sie „für die Pflege der musischen Seite keine eigenen Fächer vor“ (ebd). Für die Gewerbliche, die Hauswirtschaftliche und die Landwirtschaftliche Berufsschule wird gleichlautend als letzter Satz vermerkt: „Turnen und Sport wird nach den örtlichen und zeitlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen an den Unterricht angeschlossen oder in freiwilligen Gemeinschaften außerhalb der Schulzeit erteilt“ (S. 16, 29, 36). Für die Kaufmännische Berufsschule entfällt dieser Hinweis. Bei der Gewerblichen Berufsschule wird darüber hinaus der Bedeutung von Sport etwas mehr Rechnung getragen, insofern bei „Berufen mit einseitiger körperlicher Beanspruchung“ (S. 9) eine Stunde für Turnen/Sport vorgesehen werden soll. Offensichtlich wird erst 30 Jahre später (vgl. Dok. 1984 d) ein erster Lehrplan für Sport an Berufsschulen entwickelt.

1955 Bildungsplan für die Bayerischen Volksschulen. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 27. September 1955. In: KMBI. 1955, S. 1699–1777. darin: Turnen und Sport, S. 1747 und 1768–1776.

Das Dokument tritt mit Schuljahresbeginn 1955/56 in Kraft. Es löst damit seinen Vorgänger aus dem Jahre 1950 (Dok. 1950 b) ab, der ausdrücklich als Erprobungsfassung bezeichnet worden war. Allerdings habe die Erprobung im schulischen Alltag keine wesentlichen Änderungen erforderlich gemacht. Die beiden Dokumente sind daher weitgehend identisch.

Diese Identität gilt auch für die Ausführungen zu „Turnen und Sport“. Sie sind von Anlage und Inhalt her dem Dok. 1950 b entnommen, die Fachbezeichnung ändert sich jedoch von „Leibeserziehung“ zu „Turnen und Sport“; die Anlage mit den Stoffplänen ist nunmehr überschrieben mit „Stoffpläne für Turnen, Sport und für Spiele“.

Auch durch die „Bekanntmachung über den Unterricht in der Volksschuloberstufe“ vom 12. Juli 1961 (KMBI. 1961, Nr. 19, S. 387 ff.) ändert sich für das Fach Turnen und Sport nichts. Die hier zunächst probeweise eingeführte Differenzierung in Kern- und Kursunterricht (für die Jahrgangsstufen 5–8) berührt die Regelungen zu Turnen und Sport nicht.

Auch die im Anschluss an eine 2-jährige Erprobungsphase mit der 1961er Bekanntmachung erlassenen Richtlinien für die Oberstufe der Bayerischen Volksschulen (KMBI. 1963, S. 283 ff.), mit denen die Bestimmungen des Dok. 1955 für die Jahrgangsstufen 5–8 aufgehoben werden, tasten die Regelungen für Turnen und Sport nicht an.

1959a Bekanntmachung über die Einführung der Schulordnung für die bayerischen Volksschulen (Landesvolksschulordnung – VSO). In: KMBI. 1959, Nr. 14, S. 201–276.

Es wird auf die Bedeutung von Leibesübungen bei Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalten hingewiesen, ebenso auf die gesundheitserzieherischen Aufgaben des Unterrichts in Leibeserziehung: „Der Lehrer sorgt im Unterricht dafür, daß Haltungsschäden bei den Schülern vermieden werden. Ausgleichende und vorbeugende Übungen beim Unterricht in Leibeserziehung, möglichst auch beim Stundenwechsel, dienen dem gleichen Ziel“ (S. 232).

1959b Bekanntmachung über die Neugestaltung der Oberstufe an den Höheren Schulen in Bayern vom 7. Dezember 1959. In: KMBI. 1959, Nr. 24, S. 445–450.

Diese Bekanntmachung leitet die Neugestaltung der Oberstufe (vgl. Saarbrücker Rahmenvereinbarung der KMK von 1960) ein. Leibeserziehung bleibt Pflichtfach mit einer praktischen Abschlussprüfung. „Die Leistungen in Leibeserziehung bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Reifeprüfung unberücksichtigt“ (S. 446).

1961a Bekanntmachung über Stundentafel und Stoffpläne für die vierstufige Mittelschule in Bayern vom 24. Januar 1961. In: KMBI. 1961, Nr. 10, S. 243 ff.; darin: Leibeserziehung, S. 269–271 und 268–288.

Mit dieser Neuregelung wird Dok. 1950 a abgelöst. Das Dokument beginnt unvermittelt mit der Stundentafel, die nach Knaben und Mädchen getrennt ist. Die Fächer sind in Kernfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer unterschieden. Leibeserziehung zählt zu den Kernfächern und ist bei Knaben und Mädchen in allen Klassenstufen mit je 2 Wochenstunden berücksichtigt. Knaben und Mädchen sollen generell, also auch in der Leibeserziehung, in gesonderten Klassen unterrichtet werden (S. 247).

Wie die Stoffpläne aller Fächer, so sind auch die Stoffpläne zur Leibeserziehung für Knaben und Mädchen getrennt. Sie fassen jeweils 2 Klassen zusammen und beginnen mit recht knappen Hinweisen zu allgemeinen Fachzielen (Gesundheit, physische Leistungsfähigkeit, Bewegungsgefühl, Haltung, Körperpflege; bei den Mädchen auch Anmut in Bewegung und Haltung).

Die nachfolgenden Inhalte verstehen sich als Rahmenangebot, aus dem der Lehrer nach örtlichen Verhältnissen auswählen soll. Einteilungskategorien für

die Übungen sind bei den Jungen: Körperschule, Leichtathletik, Geräteturnen, Bodenturnen, Spiele, Schwimmen, Winterliche Übungen. Ähnliches gilt bei den Mädchen, wo der Aspekt Bewegungsschulung hinzukommt.

Auf die Möglichkeit von Spielnachmittagen wird gesondert hingewiesen; hierzu werden kurze Anregungen für den Sommer und den Winter gegeben.

Wie in Dok. 1952 für die höheren Schulen wird auch hier abschließend darauf hingewiesen, dass Ordnungsübungen nie Selbstzweck sein dürfen (S. 270).

1961b Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 22. August 1961 (GVBl., S. 217). In: KMBL. 1961, Nr. 22, S. 507–567.

Mit dieser Schulordnung wird u.a. offenbar zum ersten Mal die „Prüfung in Leibeserziehung“ im Rahmen der Reifeprüfung ausführlicher geregelt (vgl. Dok. 1951, 1959 b).

Die Prüfung kann in 2 Abschnitten durchgeführt werden (Leichtathletik und Schwimmen im Sommerhalbjahr, Gerät- und Bodenturnen sowie Gymnastik für Mädchen vor den Osterferien). Die Prüfung besteht aus Pflicht- und Kürübungen; Aufgaben hierzu werden den Schulen vom Ministerium übermittelt. Zur Bildung der Prüfungsnote sollen auch die Spielfähigkeit und Leistungen in anderen Sportarten, die im Stoffplan vorgesehen sind, mit einbezogen werden. Die Leistungen in Leibeserziehung bleiben für das Bestehen der Reifeprüfung unerheblich. Wie bisher sind an allen Formen der höheren Schule 2 Wochenstunden in Leibeserziehung sowie 2 Spielstunden vorgesehen.

Mit Bekanntmachung vom 16. Januar 1964 wird der „Neuaufbau des höheren Schulwesens in Bayern“ gemäß der „Saarbrücker Rahmenvereinbarung“ der KMK verfügt; für das Fach Leibeserziehung ergeben sich keine Änderungen.

1963 Bayerischer Bildungsplan – Bildungsplan für die bayerischen Volksschulen (BiP); Richtlinien für die Oberstufe der bayerischen Volksschulen 5. mit 8. Schülerjahrgang (ObR) – 2., geänderte Auflage. Kronach: Link Verlag 1963, darin: Turnen und Sport, S. 91; Stoffpläne für Turnen, Sport und Spiele, S. 104–109; Turnen und Sport (ObR), S. 172 f.

Vgl. Kommentare in Dok. 1955; ausdrücklich wird festgelegt, dass ab der 5. Klasse im Fach Leibeserziehung „die Mädchen grundsätzlich von Lehrerinnen zu unterrichten“ (S. 129) seien.

1964a Bekanntmachung über die Förderung der Leibeserziehung in den Volksschulen durch Einführung eines Spiel- und Sportnachmittags vom 12. August 1964. In: KMBI. 1964, Nr. 18, S. 596–599.

Nachdem die Mittelschulen und höheren Schulen schon seit längerem 4 Spiel- und Sportstunden erteilen, soll nun auch an den Volksschulen für die Klassen 3–8 ein 2-stündiger „Spiel- und Sportnachmittag“ eingeführt werden. Hintergrund sind die „Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen“ (DSB/KMK u.a. 1956). Dieser Spielnachmittag soll unbedingt im Freien durchgeführt werden und sich den Spielen, dem Schwimmen und der Leichtathletik widmen. Für die ersten beiden Schuljahre sollen an den Tagen ohne Turnunterricht „Bewegungszeiten eingeschaltet werden“ (S. 598).

1964b Bekanntmachung über die Lehrpläne für Höhere Schulen in Bayern vom 1. August 1964. In: KMBI. 1964, Nr. 16 und 17, S. 341–569; darin: Leibeserziehung S. 527–552.

Das Dokument setzt die umfassende Neuregelung des höheren Schulwesens in Bayern fort (vgl. Dok. 1961 b). Insbesondere soll der von Jahr zu Jahr drohender werdenden Stofffülle begegnet werden, ebenso der Gefahr fehlender Abstimmung zwischen den Fächern. Es wurde für jedes Fach eine eigene Arbeitskommission eingerichtet (erfahrene Lehrer der Lehrerbildungsseminare, Vertreter des Philologenverbandes), deren Entwürfe auch zahlreichen Lehrern aus der Schulpraxis zur Stellungnahme vorgelegt wurden.

Das Dokument soll zunächst einige Jahre zur Erprobung dienen und spätestens ab Schuljahr 1965/66 voll berücksichtigt werden. Es löst die Stoffpläne von 1952 ff. ab.

Nach einer allgemeinen Einleitung folgen die Lehrpläne für die einzelnen Fächer.

Die Ausführungen zur Leibeserziehung enthalten allgemeine Zielangaben (Gesundheit; Leistungsfähigkeit; Bewegungsschönheit; sittliche Werte; individuelle und soziale Tugenden; Rekordstreben und frühzeitige Spezialisierung werden ausdrücklich abgelehnt). Als Mittel zur Realisierung dieser Ziele dienen körperliche Übungen, aus deren Vielzahl folgende Teilgebiete ausgesucht werden: Gerät- und Bodenturnen, Gymnastik und Tanz, Schwimmen, Leichtathletik, Spiel und Winterliche Leibesübung. Es wird der planmäßige Aufbau des Unterrichts angesprochen. Jede Stunde soll „als Schwerpunkt eine Leistungs- und Bewegungsaufgabe vorsehen, die umfassende körperliche Beanspruchung erfordert“ (S. 527). Die Aufgaben von Spielnachmittagen werden gesondert erwähnt.

Die nachfolgende Stoffverteilung ist geschlechtsspezifisch und nach Entwicklungsstufen gegliedert und erwähnt nur die Übungsziele, keine methodischen Übungsreihen. Sie beginnt jeweils mit einer knappen Charakterisierung der Entwicklungsstufe (Jungen: 10–12; 13–14; 15–16; 17–19; Mädchen: 10–12; 13–15; 16–19) sowie den Folgerungen für die Leibeserziehung. Das Übungsgut selbst wird bei den Jungen aufgeteilt in: Körperliche Grundschulung; Leichtathletik; Gerätturnen; Schwimmen; Spiele; Winterliche Leibesübungen. Bei den Mädchen gelten folgende Gliederungskriterien: Körperbildung; Bewegungsbildung; Leistungsschulung; Bewegungsgestaltung (vgl. NRW 1960). Neu in diesem Sportlehrplan ist die besondere Betonung des Sportspiels, „es ist den anderen Teilgebieten der Leibeserziehung gleichwertig zur Seite zu stellen“ (S. 528).

Abschließend werden knappe Hinweise zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht und zu freiwilligen Arbeitsgruppen gegeben. Letztere können zur besonderen Förderung der Schüler auch in bestimmten, im Lehrplan bislang nicht erwähnten Sportarten gebildet werden (vgl. S. 552). Hiermit beginnt für Bayern die Entwicklung von Neigungsgruppen im Sport.

Die Beurteilung fußt auf der mess- und wertbaren Leistung. Konstitution und Einsatzbereitschaft können die Note im Rahmen einer Notenstufe beeinflussen. Das Dokument enthält einen gesonderten Abschnitt zum „Schulspiel“ (S. 563 f.), in dem auf die fächerübergreifenden Möglichkeiten des Schulspiels vor allem als musischer Erziehung hingewiesen wird. Zum Schulspiel sind auch im Stoffplan der Leibeserziehung (auffälligerweise nur bei den Mädchen) Anregungen gegeben.

Lit.: SEYBOLD 1998

1966 Bekanntmachung über die Richtlinien für die Bayerischen Volksschulen (1. mit 9. Schuljahrgang) vom 10. Juni 1966. In: KMBL. 1966, Nr. 15 und 16; darin: Leibeserziehung, S. 274–287.

Die Richtlinien treten mit dem 1. August 1966 in Kraft und lösen damit u.a. Dok. 1955 ab, das – ergänzt vor allem durch 2 Dokumente zum Unterricht in der Volksschuloberstufe von 1961 und 1963 – bislang im wesentlichen den Unterricht an der Volksschule regelte.

Eine Einführung in die Richtlinien betont generell die Eigenständigkeit der Schulform Volksschule, verweist auf die weitgehende Übernahme der Richtlinien von 1963 für den 5.–8. Schülerjahrgang (vor allem das Kurssystem/Gliederung in Kern- und Kursfächer), betont die Erweiterung durch das 9. Schuljahr mit dem Ziel einer bewussten Hinführung zur Berufs- und Erwachsenenwelt.

Die Richtlinien selbst beginnen mit dem Kapitel „Leitgedanken“, in dem die Aufgaben der Volksschule allgemein formuliert sind. Diese werden nicht unwesentlich bestimmt durch die Annahme von 3 Entwicklungsphasen, die vom Volksschulkind durchlaufen werden. Es folgen Aussagen zu den Unterrichtsinhalten und zum Unterrichtsvollzug. Im Kontext von Schulleben wird auch die Bedeutung von Sport, Spiel, Wanderung erwähnt.

Die Stundentafel weist Leibeserziehung als Bestandteil der Kernfächer aus. Für die Klassen 1–8 sind jeweils 2 Stunden, für die Klasse 9 sind 3 Stunden Leibeserziehung vorgesehen. Für einen (zusätzlichen) Kursunterricht ist Leibeserziehung nicht berücksichtigt. Für die Klassen 3–8 sind zusätzlich 2 Sport- und Spielstunden angesetzt. Es ist darauf zu achten, dass auch in gemischten Klassen die Schüler die für die Leibeserziehung vorgesehenen Stunden erhalten. Ab Klasse 3 muss Leibeserziehung für Jungen und Mädchen getrennt unterrichtet werden. Auf der Oberstufe werden die Mädchen hierbei von Lehrerinnen unterrichtet.

Die Seiten zur Leibeserziehung enthalten knappe Hinweise zu Aufgaben und Methode der Leibeserziehung sowie einen ausführlicheren Stoffplan. Leibeserziehung wird hier als wichtiger Beitrag zur Gesamterziehung gesehen (u.a. Tugendkanon). Von vorzeitiger Spezialisierung und Rekordleistungen wird ausdrücklich abgesehen. Die Kategorien Üben, Spielen, Leisten, Gestalten sind zentral für die Aufgabenstellung der Leibeserziehung (S. 274). Es wird auf notwendige Bewegungsergänzung im außerunterrichtlichen Bereich hingewiesen sowie auf die Notwendigkeit einer intensiven organischen Beanspruchung, die für die wünschenswerte funktionelle Anpassung zu sorgen habe.

Der nachfolgende Stoffplan versteht sich als Angebot, aus dem die Lehrkräfte je nach örtlichen Gegebenheiten auswählen sollen. Eine einseitige Auswahl ist allerdings zu vermeiden.

Das Übungsgut ist für jeweils 2 Klassen zusammengefasst. Bis zur Klasse 4 einschließlich gilt es für Knaben und Mädchen gemeinsam. Danach ist es geschlechtsspezifisch aufgeteilt. Ordnungskriterien für das Übungsgut sind körperliche Grundschulung, Leichtathletik, Gerätturnen, Spiele, Schwimmen, Winterliche Leibesübungen, Rhythmische Übungen (bis Klasse 4). Für die Mädchen gelten ab Klasse 5: Körper- und Bewegungsbildung; Leichtathletik; Gerätturnen; Schwimmen; Spiele; Winterliche Leibesübungen; Bewegungsgestaltung. Die bis zur Klasse 4 gültigen Teile des Stoffplans werden ausdrücklich auch übernommen vom „Lehrplan für die Grundschule“ (vgl. Dok. 1971 c).

1969a Bekanntmachung über den Lehrplan für den 9. Schülerjahrgang der Hauptschulen vom 18. April 1969. In: KMBI. 1969, Nr. 10, S. 441–464; darin: Leibeserziehung, S. 461–464.

Der Lehrplan tritt zum 1. August 1969 in Kraft und ersetzt einige überfachliche und fachbezogene Regelungen zum 9. Volksschuljahr, die in Dok. 1966 getroffen sind. Auch die Aussagen zur Leibeserziehung sind von diesem Wechsel betroffen.

Leibeserziehung bleibt zwar Kernfach, erhält jetzt aber nur noch 2 Wochenstunden zugewiesen. Andererseits werden diese 2 Stunden nun in der 9. Klasse durch 2 zusätzliche Sport- und Spielstunden ergänzt.

Es wird im Hinblick auf eine einheitliche Ausbildung an allen Schularten darauf verwiesen, dass die Leibeserziehung im 9. Volksschuljahr im wesentlichen mit der entsprechenden Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium übereinstimmen soll. Das nachfolgend aufgeführte Übungsgut (nach Jungen und Mädchen getrennt) weist aber kaum Unterschiede zu Dok. 1966 auf.

In einer Begleitveröffentlichung zu diesem Lehrplan (vgl. KITZINGER 1969) wird auch auf das Fach Leibeserziehung eingegangen, wobei Dr. Heinz Lutter von der PH Würzburg als Autor genannt ist (S. 272–282). In erweiterter Fassung erscheint hier der Stoffplan aus dem Lehrplan; zudem werden die Aufgaben des 9. Schuljahres aus der Sicht der Leibeserziehung umrissen. Hinweise zum Unterricht in den einzelnen Sportarten sowie umfangreiche Literaturangaben beenden diesen Buchteil.

Als Hauptaufgabe der Leibeserziehung im 9. Hauptschuljahr wird die Erprobung spezieller Sportarten im Sinne einer Spezialisierung gesehen. Für Neigungsgruppen und die Zusammenarbeit von Schule und Verein wird plädiert. Die vielseitige Grundschulung sollte hier ein nachgeordnetes Ziel sein. Mit diesem Lehrplan entwickelt sich die Hauptschule in Bayern, die 1969 durch das Schulpflichtgesetz offiziell eingeführt wurde (vgl. APEL 1991 und TÖRNE 1985).

<i>Lit.:</i> KITZINGER	1969	TÖRNE	1985
RETTEWEDER	1975	APEL	1991

1969b Bekanntmachung über die Lehrpläne für die 4-klassigen Realschulen in Bayern vom 11. Dezember 1969. In: KMBI. 1969, Nr. 3, S. 125–207 und Nr. 6, S. 285–334; darin: Leibeserziehung, S. 322–334.

Die Lehrpläne gelten ab Schuljahresbeginn 1969/70. Sie lösen damit Dok. 1961 a ab und sollen nach ca. 3-jähriger Erprobungsphase eine endgültige

Form erhalten. Ohne allgemeine Aussagen zu Aufgaben und Struktur der Realschule enthält das Dokument die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsfächer.

Die Regelungen zum Fach Leibeserziehung beginnen mit Anmerkungen zu Aufgaben und Zielen. Dabei wird Leibeserziehung als eigenes Erziehungsprinzip herausgestellt, das nicht nur im Fach, sondern im Schulleben insgesamt zum Tragen kommen soll. Positive Auswirkungen werden sowohl im organisch-motorischen, im musischen (Phantasie) als auch im sozialen Bereich erwartet. Besondere Aufgaben sieht man in der Durchführung von Sportfesten, im Schwimmen und im Sonderturnen.

Während die Klassen 7 und 8 für die Grundlegung einer breiten allgemeinen Basis der Leibesübungen vorgesehen sind, sollen in den Jahrgängen 9 und 10 stärker die persönlichen Neigungen berücksichtigt werden.

Die Stoffverteilung ist entsprechend jeweils für 2 Klassen gebündelt. Sie unterscheidet nach Knaben und Mädchen. Ausgehend von wesentlichen Entwicklungsmerkmalen der entsprechenden Altersstufen und deren Folgerungen für die Leibeserziehung wird das Übungsgut gegliedert nach: Körperliche Grundschulung, Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Spiele, Winterliche Übungen (Jungen). Bei den Mädchen, deren Wesensmerkmale die Betonung rhythmischer Gymnastik erfordern, gelten als Einteilungsgesichtspunkte: Körperbildung, Bewegungsbildung, Leistungsschulung, Bewegungsgestaltung. Damit ist die systematische Anlage des Stoffplans identisch mit Dok. 1964 b.

Ein abschließender Absatz zur „Beurteilung“ weist darauf hin, dass die objektiv messbare Leistung nicht einziger Maßstab der Beurteilung sein dürfe. Leistungswille, Sozialverhalten des Schülers sind ebenfalls zu bedenken. Auch erhält ein vielseitiger Leistungsnachweis den Vorzug vor hohen Einzelleistungen.

1970 Bekanntmachung über die Durchführung eines Versuchs für die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien als Kollegstufe vom 21. Oktober 1970. In: KMBL. 1970, Nr. 24, S. 641 und 642–655 (Modell für die Gestaltung).

Ab dem Schuljahr 1970/71 soll die Neugestaltung der Oberstufe an einzelnen Schulen erprobt werden. Damit bereitet Bayern die neue gymnasiale Oberstufe vor, die mit der KMK-Vereinbarung vom 7. Juli 1972 ihre Rahmgebung findet. Leibeserziehung ist hier nicht als Leistungskurs vorgesehen; im Grundkurs sind 4 Kurse à 2 Wochenstunden zu absolvieren; hinzu kommt wie bisher der 2-stündige Spiel- und Sportnachmittag.

Die Schulordnung für die Gymnasien wie auch die Lehrpläne werden für die Modellschulen aufgehoben und durch neue Regelungen ersetzt; die neuen Fachlehrpläne liegen noch nicht vor (für Sport vgl. Dok. 1974 a). Studierfä-

higkeit, Schwerpunktbildung, Selbsterziehung, Arbeitshaltung und Selbstverantwortung sind Kernbegriffe der pädagogischen Ausrichtung (S. 642 f.).

1971a Bekanntmachung über die Durchführung von Schulsportwettkämpfen vom 8. April 1971. In: KMBeibl. 1971, S. 129–148.

Der Erlass fasst die Entwicklung der 3 wesentlichen Schulsportwettkämpfe an bayerischen Schulen zusammen, betont die pädagogische Bedeutung von Leistung und Wettbewerb und bietet die Ausschreibung der „Talentsuche – Wettkämpfe“ und von „Jugend trainiert für Olympia“.

Zu den Bundesjugendspielen wird bemerkt, dass sie sich seit ihrer Schaffung an den Schulen steigender Beliebtheit erfreuen; lediglich an Berufsschulen könnte die Beteiligung intensiver sein. Schulübergreifende Zusammenarbeit und die Kooperation mit Vereinen sollten zur Abhilfe genutzt werden. Seit der KMK-Vereinbarung vom 28. März 1968 zur Förderung sportlich talentierter und leistungswilliger Jungen und Mädchen als Aufgabe von Schule und Verein hat sich Bayern hieran beteiligt. In der Sportart Eisschnelllauf hat Bayern in den Jahren 1968–1970 ein Modellprojekt verantwortet. Der Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ wird seit dem ersten Versuch 1969 durchgeführt und hat das ursprüngliche Programm (Leichtathletik und Schwimmen) ständig erweitert.

Der Schulsport wird daran erinnert, die Bundesjugendspiele (Breitensport), die Talentsuche-Wettbewerbe und „Jugend trainiert für Olympia“ (Leistungssport) differenziert nach Leistungsfähigkeit der Schüler zu nutzen, um die „Leistungsschulung und die Förderung des Wettkampfgedankens“ als pädagogische Aufgabe des Schulsports zu betonen (S. 129).

Die 1974 eingerichtete „Bayerische Landesstelle für den Schulsport“ sieht als eine ihrer Aufgaben die Weiterentwicklung des schulsportlichen Wettkampfprogramms. Weitere Aufgaben liegen in der Fachberatung und in der Lehrerfortbildung für das Fach Sport (vgl. Bek. vom 11. April 1975. In: KMBl. 1975, Nr. 11, S. 1182–1187).

Seit dem Schuljahr 1972/73 gibt das Bay. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. die Broschüre „Schulsport-Wettkämpfe in Bayern. Ausschreibungen und Ergebnisse“ jährlich bis heute heraus (verantwortl. MinR Ewald Wutz). Diese Veröffentlichung informiert umfassend über das schulsportliche Wettkampfwesen und einschlägiger Erlasse.

1971b Bekanntmachung über die vorläufigen Stoffpläne für die Fachoberschulen in Bayern vom 23. Dezember 1970. In: KMBl. 1971, Nr. 3, S. 113–137.

Für die Leibeserziehung werden 2 Wochenstunden für die Klasse 12 angesetzt. Es gilt hierfür der Lehrplan der Gymnasien.

1971c Bekanntmachung über den Lehrplan für die Grundschule (1.–4. Jahrgangsstufe) vom 1. April 1971. In: KMBI. 1971, Nr. 9, S. 333–437; darin: Leibeserziehung, S. 425–428.

Es handelt sich um den ersten Lehrplan für die inzwischen in Bayern eingeführte eigenständige Grundschule. Die 1. und 2. Jahrgangsstufe erhalten laut Stundentafel 2 Stunden Leibeserziehung pro Woche; außerdem ist hier „ein Teil der täglichen Unterrichtszeit regelmäßig auf Bewegungsübungen zu verwenden“ (S. 337). Für die Stufen 3 und 4 sind neben 2 Unterrichtsstunden wie bisher 2 Sport- und Spielstunden zusätzlich einzurichten (vgl. Dok. 1966). Ein einleitender Teil fasst das weiter entwickelte Verständnis der Grundschule zusammen, wobei vor allem auf das hohe Lernpotential der Kinder und dessen Abhängigkeit von einer lernanregenden Umwelt hingewiesen wird. Darum seien neuere lernpsychologische Erkenntnisse zu beachten und intensive Lernmöglichkeiten zu gestalten.

Allerdings wird zur Leibeserziehung lediglich der Stoffplan aus den Richtlinien für die bayerischen Volksschulen vom 10. Juni 1966 wieder abgedruckt: „Er gilt bis zur Veröffentlichung einheitlicher Pläne für alle Schularten“ (S. 425).

Lit.: ANDREAS 1980

1973a Stundentafel und Erprobung von Lehrplänen für die 7. Jahrgangsstufe der staatlichen integrierten Gesamtschule. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 4. Oktober 1973. In: KMBI. 1973, Nr. 23, S. 1481 ff.; darin: Sport, S. 1487–1519.

Das Dokument ist Teil einer umfassenden Lehrplanreform in Bayern, die auf der Basis von Curriculumforschung mit Beginn der 70er Jahre einsetzt. Zu dieser Zeit wird das Staatsinstitut für Schulpädagogik (1971) eingerichtet, zu dessen Hauptaufgaben es zählt, lernzielorientierte (curriculare) Lehrpläne zu entwickeln.

Im vorliegenden Dokument weist die Stundentafel 2 Wochenstunden Sport als Kernfach aus, zusätzlich 2 Wochenstunden Sport im Rahmen des Sportnachmittags, der auch als Differenzierter Unterricht in Interessensgruppen möglich ist. Es folgen Lehrpläne für die einzelnen Fächer, die nach einer Erprobungsphase gegebenenfalls zu überarbeiten sind.

Der Lehrplanentwurf zum Fach Sport (Sport wird kurz darauf mit Bekanntmachung vom 25. November 1974, KMBI. 1974, Nr. 28, S. 2006, offizielle

Bezeichnung und ersetzt die Begriffe „Leibeserziehung“ und „Turnen“) ist Auszug aus einem curricularen Lehrplan für den Sportunterricht an den allgemeinbildenden Schulen, der im Schuljahr 73/74 zur Erprobung veröffentlicht werden soll (vgl. S. 1487).

Die Gliederung früherer Dokumente nach Jahrgangsstufen/ Entwicklungsphasen entfällt hier mit Verweis auf die Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse.

Es sind insgesamt 4 Sportstunden verbindlich, von denen 2 als Basisunterricht im Klassenverband und 2 als differenzierter Unterricht im Rahmen des Sportnachmittags durchgeführt werden. Basisunterricht dient der Entwicklung allgemeiner motorischer, kognitiver und affektiver Qualifikationen. Der Differenzierte Unterricht kann jahrgangsübergreifend in Interessensgruppen stattfinden.

Die Formulierung der allgemeinen Ziele lässt den Bezug zur Curriculumtheorie erkennen (Ausstattung zur Bewältigung von Lebenssituationen). Dabei sind die angestrebte Urteilsfähigkeit über den Sport und der ausdrückliche Bezug auf die Gestaltung der Freizeit Neuerungen gegenüber früheren Dokumenten.

Es folgen sehr ausführliche Darlegungen zu „Praxis und Theorie der Sportarten“, die in Lernziele (psychomotorische, affektive, kognitive), Feinziel und Lerninhalte, Unterrichtsverfahren, Lernzielkontrolle aufgeteilt sind. Neben der körperlichen Grundausbildung werden in dieser Form die Sportarten Basketball, Fußball (nur für Jungen), Geräteturnen, Gymnastik und Tanz (nur für Mädchen), Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball abgehandelt. Nach gleichem Muster folgen Ausführungen zum Schulsonderturnen. Unter der Kategorie Lernzielkontrolle werden auch jeweils Hinweise zur Bewertung gegeben.

1973b Modell für die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien als Kollegstufe; hier: Leistungskurs Sport. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 2. April 1973, 8 S., masch.-schriftl.

Diese Bekanntmachung regelt den neuen Leistungskurs Sport erstmalig und entwirft für die Zukunft die wesentlichen Strukturen (vgl. Dok. 1974 b). Sie gilt als erste amtliche Information zur Beantragung des Leistungskursangebots Sport durch interessierte Schulen, nachdem der bayerische Landtag die Einrichtung eines Leistungskurses in diesem Fach am 7. Dezember 1972 beschlossen hatte.

Lit.: SCHWERD 1976

1974a Durchführung eines Schulversuchs für die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe als Kollegstufe; Modell für die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe als Kollegstufe. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 25. Januar 1974. In: KMBI. 1974, Nr. 4, S. 311–356.

Diese Bekanntmachung regelt nach einer Vorfassung (vgl. Dok. 1970) den Schulversuch Kollegstufe umfänglich neu, wobei bisherige Erfahrungen und die KMK-Vereinbarung vom 7. Juli 1972 einbezogen werden. Sport kann nunmehr als 6-stündiger Leistungskurs gewählt werden; der weiterhin 2-stündige Grundkurs Sport kann nicht zu einer Prüfung als 4. Abiturfach führen. Die Abiturprüfung ist in dieser Modelldarstellung ausführlich beschrieben. Für Sport als Leistungsfach gilt eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält. Auf später folgende Ausführungsbestimmungen für die praktische Sportprüfung wird verwiesen. Von einem 2-stündigen Sport- und Spielnachmittag für die Kollegstufe ist in diesem Dokument nicht mehr die Rede.

1974b Richtlinien und Curricularer Lehrplan für den Leistungskurs Sport in der Kollegstufe der Gymnasien. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 6. Februar 1974. In: KMBI. 1974, Nr. 6, S. 437–541.

Das Dokument regelt grundlegend den Leistungskurs Sport in der Kollegstufe des Gymnasiums, der ab Schuljahr 73/74 in bayerischen Gymnasien entsprechend dem KMK-Beschluss zur gymnasialen Oberstufe von 1972 eingerichtet werden kann (vgl. Dok. 1973 b). Die Richtlinien (S. 439–443) legen hauptsächlich den organisatorischen Rahmen des Faches fest. Es gibt Regelungen zu Aufnahmebedingungen, zum zeitlichen Umfang des Unterrichts (4 Stunden Praxis und Theorie der Sportarten, 2 Stunden allgemeine Sporttheorie). Die Sportarten, deren Praxis und Theorie wesentlicher Bestandteil des Unterrichts sind, sind in 3 Gruppen unterteilt:

A: Geräteturnen/Gymnastik und Tanz (Kollegiatinnen)/Leichtathletik/Schwimmen

B: Basketball/Fußball (Kollegiaten)/Handball/Volleyball

C: Eislauf/Hockey/Judo/Rudern/Skilaufen/Tennis/Tischtennis.

Der Schüler hat hieraus nach bestimmten Modalitäten eine Schwerpunktsportart und 3 Ergänzungssportarten zu wählen. Koedukativer Unterricht ist nur in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball möglich.

Die Themen der allgemeinen Sporttheorie sind den 3 Bereichen „Sportbiologie und Trainingslehre“, „Bewegungslehre des Sports“, „Soziale und gesell-

schaftspolitische Bedeutung des Sports“ zugeordnet. Auf Kooperationen mit anderen Fächern wird ausdrücklich hingewiesen.

Es folgen allgemeine Ausführungen zu Lernzielkontrolle (Leistungstests in den gewählten Sportarten, Fitnessstest, Klausuren) und Reifeprüfung (schriftliche Prüfung, praktische und mündliche Prüfung in 2 Sportarten).

Der Curriculare Lehrplan (CuLP) (S. 444 ff.) enthält einleitende Aussagen zu den allgemeinen Lernzielen des Faches, gegliedert nach Wissen, Können, Erkennen, Werten. Die Auseinandersetzung mit Themen der allgemeinen Sporttheorie wird als Zielsetzung besonders betont.

Es folgen sehr ausführliche Ausführungen zu Praxis und Theorie der Sportarten, die – jeweils auf eine Sportart bezogen – aufgeteilt sind in Lernziele, Lerninhalte, Unterrichtsverfahren, Lernzielkontrollen (ähnlich Dok. 1973 a). Die Angaben zur Lernzielkontrolle sind nach Schulhalbjahren aufgeteilt.

Es folgen Bestimmungen zur allgemeinen Sporttheorie. Hier werden als Orientierungshilfe Themen aus den 3 Bereichen vorgestellt (wiederum in dem Raster: Lernziele, Lerninhalte, Unterrichtsverfahren, Lernzielkontrolle), die zur exemplarischen Durchdringung grundlegender Probleme geeignet scheinen. Änderungen aufgrund von Unterrichtserfahrungen werden nahegelegt. Die Themen sind bestimmten Schulhalbjahren zugeordnet. In einem weiteren umfangreichen Abschnitt sind „Bewertungsrichtlinien und Hinweise für den Leistungsnachweis in der Praxis der Sportarten“ enthalten (S. 503 ff). Gemäß curriculumtheoretischer Ansprüche ist man bemüht, hier möglichst konkrete Maßstäbe zu errichten. Im Anhang sind Spielanalysebögen (für Basketball, Fußball, Handball, Volleyball) abgedruckt.

Diese Richtlinien sowie der Lehrplan Sport für den LK Sport von 1974 sind auch abgedruckt in einem zusammenfassenden Begleitbuch zur Neugestaltung des Oberstufensports in Bayern (vgl. HAAG 1974). In einem weiteren Begleitbuch zu dieser Entwicklung sind auch Abiturprüfungsaufgaben zum LK Sport veröffentlicht sowie Revisionsvorschläge zur „Allgemeine(n) Sporttheorie im curricularen Lehrplan Bayerns“ zur Diskussion gestellt (vgl. GRÖSSING/ WUTZ 1976, S. 177 ff.).

Einige wenige, meist formale Änderungen und Ergänzungen zu diesem Dokument (1974 b) enthält die Bekanntmachung vom 12. August 1976 (KMBL 1976, Nr. 15, S. 381–383).

Lit.:	WUTZ	973	WESTPHALEN	1978
	HAAG	1974	QUANZ u.a.	1979/81
	SCHWERD	1974 a, b	ALTENBERGER	1980
	WUTZ	1974	ALTENBERGER/KAPUSTIN	1980
	KOLLEGSTUFE	1975	ALTENBERGER/GRÖSSING	1981

STAATSINSTITUT	1975	KARG	1984
KNAUSS	1975	APEL	1991
GRÖSSING/WUTZ	1976	SEYBOLD	1998
SCHWERD	1976	VORLEUTER	1998
WUTZ	1976	VORLEUTER	1999 a
ALTENBERGER	1977	LITZ	2004

1974c Richtlinien und Curriculare Lehrpläne für die Schulversuche mit der Orientierungsstufe. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 7. März 1974. In: KMBI. 1974, Nr. 11, S. 715–721.

Die seit Anfang der 1970er Jahre laufenden Versuche mit einer schulformbezogenen wie (seit 1974) schulformabhängigen Orientierungsstufe haben zu teilweise neuen Lehrplänen geführt, an denen 14 Arbeitskreise gearbeitet haben und weiter arbeiten. Für Sport sind keine neuen Richtlinien und Lehrpläne bekannt geworden.

1974d Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien (EBASchOG) vom 30. Juli 1974. In: KMBI. 1974, Nr. 17, S. 1277–1347.

In dieser Ergänzung, die vor allem auch die neue Abiturprüfung darstellt, wird auch auf die theoretische und praktische Prüfung im LK Sport eingegangen. Betont wird, dass die Prüfungen in Leichtathletik, Gymnastik und Schwimmen bis Ende der Jahrgangsstufe 12 durchgeführt werden sollen; die Teilprüfung in den Spielen soll bis vor Ostern der Stufe 13 absolviert sein.

Für alle 9 Formen des Gymnasiums werden in den Stundentafeln 2 Std. Sport sowie ein 2-stündiger „differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag“ (S. 1328) festgelegt (vgl. Dok. 1974 a).

1975 Leistungskurs Sport. Schriftlicher Prüfungsteil: Allgemeine Sporttheorie. In: Joschka, K. (Hrsg.): Abiturprüfungsaufgaben der Kollegstufe 1975. Heft 4: Leistungskurs Sport. Donauwörth 1976.

Das Heft fasst die Rahmenerlasse für die Abiturprüfung im LK Sport zusammen und bietet sodann die staatlicherseits zentral gestellten Aufgaben für die Klausuren sowie Hinweise zur Korrektur und Bewertung. Diese Veröffentlichung erscheint jährlich mit den aktualisierten Prüfungsaufgaben.

Im Jahre 1990 erscheint ein Sammelband mit den Klausurthemen der Jahre 1983–1989, der auch den Sporttheorieteil des Curricularen Lehrplans Sport

von 1974 abdruckt, vgl. F. HERBERT (Hrsg.): Leistungskurs Sport. Abitur-Prüfungsaufgaben. Gymnasium – Bayern. Freising 1990. Diese Publikation erscheint jährlich um die neuesten Aufgaben ergänzt, zuletzt 14. Aufl. 2005 mit den Klausuraufgaben der Jahre 1995–2004.

1976a Durchführung des Differenzierten Sportunterrichts an Hauptschulen. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 20. Oktober 1976. In: KMBI. 1976, Nr. 19, S. 504–505.

Der Erlass dient der Intensivierung der 3. und 4. Sportstunde, des sog. Differenzierten Sportunterrichts, am Nachmittag. Dieser Unterricht soll den Basisunterricht ergänzen und sportartspezifischen Interessen in jahrgangsübergreifenden Neigungsgruppen entgegen kommen. Die Schüler legen ihre Sportartenwahl für ein Schuljahr fest, können ggfs. nach einem halben Jahr einen Wechsel vornehmen. 21 Wahlsportarten werden genannt. Es wird ausführlich dargelegt, welche Lehrkräfte diesen Unterricht erteilen dürfen; es darf dabei nicht zu hauptamtlichen Neueinstellungen kommen.

Lit.: AXNIX 1983

1976b Neufassung des Lehrplans für die Grundschule. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 9. August 1976. In: KMBI. 1976. Sondernummer 12, S. 289–336; darin: Sport S. 335–336

„Im Rahmen der Überprüfung der Lehrpläne ist der Lehrplan für die Grundschule überarbeitet und gekürzt worden“ (S. 289). Er tritt mit dem Schuljahr 1976/77 in Kraft. Die bisherigen Lehrpläne werden aufgehoben (vgl. Dok. 1971 c). Umso erstaunlicher ist für das Fach „Sport“ der Hinweis, dass der abgedruckte Stoffplan den Richtlinien für die Volksschulen von 1966 entnommen sei.

1976c Einführung des Faches Musik- und Bewegungserziehung in der Grundschule. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 15. Juli 1976. In: KMBI. 1976, Nr. 12, S. 260–267.

Seit dem Schuljahr 1976/77 gibt es im 1. Schuljahr der Grundschule das Fach Musik- und Bewegungserziehung, ab Schuljahr 1977/78 auch in der 2. Klasse. Der Unterricht umfasst 1 Wochenstunde zusätzlich zum bisherigen Musik- und Sportunterricht.

Das Fach beabsichtigt „eine Verbindung zwischen den Fächern Musik und Sport“ (S. 260) und will durch Sinnesschulung, rhythmische Erziehung und Bewegungserziehung hierzu Voraussetzungen schaffen. Hierzu werden „Lern-

aufgaben, didaktisch-methodische Hinweise sowie Situationen, Vorschläge, Beispiele vorgestellt. Im Jahre 1977 (vgl. KMBL vom 31. März 1977, Sondernummer 9) erscheint eine überarbeitete Fassung dieser Grundlage, die jetzt als „Lehrplan Musik- und Bewegungserziehung“ bezeichnet wird. Die Entwicklung der emotionalen, schöpferischen und sozialen Fähigkeiten werden als Ziele und als Ausgleich „zu den mehr leistungsorientierten Fächern“ (S. 376) betont.

Lit.: GEBHARD/GLÜCKSMANN/HAUPT 1976

1977a Durchführung des Einführungskurses in die theoretischen Bereiche des Leistungskurses Sport im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11. Schreiben des Bayerisches Staatsministerium vom 30. Dezember 1977, 2. S. masch.-schriftl.

In Änderung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1974 (vgl. Dok. 1974 b) wird festgestellt, dass der 1-stündige Einführungskurs in 11.2. nicht mehr durchgeführt werden kann. Für potentielle LK-Wähler sollten die Schulen nunmehr den 2-stündigen Differenzierten Sportunterricht zum Zwecke des Kennenlernens des neuen LK Sport nutzen. Als Unterrichtshilfe wird auf das im Auftrag des Staatsministeriums herausgegebene und gerade erschienene Buch „Theorie im Leistungskurs Sport“ (Schorndorf 1976) verwiesen.

Lit.: GRÖSSING/WUTZ 1976

1977b Richtlinien und curricularer Lehrplan für Sport in der Kollegstufe (Grundkurs). Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 14. Oktober 1976. In: KMBL. 1977, Sondernummer 1, S. 1–32.

Das Dokument regelt den Grundkurs Sport in der Kollegstufe. Es tritt mit dem Schuljahr 1977/78 in Kraft. Es ersetzt für den Bereich der 12. und 13. Jahrgangsstufe Dok. 1974 b sowie für den Bereich Grundkurs die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1970 (KMBL., S. 762).

Der Aufbau des Dokuments ist Dok. 1974 b vergleichbar. Es gibt einen Richtlinienenteil, der über den zeitlichen Umfang des Unterrichts (2 Wochenstunden) sowie das Angebot der Sportarten (identisch mit Dok. 1974 b) informiert.

Der Schüler ist an bestimmte Wahlmodalitäten gebunden. Koedukationsmöglichkeiten sind auf einige Sportarten beschränkt. Die Lernzielkontrolle besteht generell aus sportpraktischen Leistungstests sowie aus mündlicher und schriftlicher Beschäftigung mit sporttheoretischen Fragen.

Auch Aufbau und Inhalt des curricularen Lehrplans (S. 3 ff.) sind weitgehend mit Dok. 1974 b kongruent. Nach allgemeinen Zielformulierungen fol-

gen Aussagen zur Praxis und Theorie der Sportarten (Lernziele, Lerninhalte, Unterrichtsverfahren, Lernzielkontrollen). Bewertungsrichtlinien und Hinweise für den Leistungsnachweis in der Praxis der Sportarten schließen sich an.

1978 Curricularer Lehrplan Sport für die 5.–9. Jahrgangsstufe der Hauptschule, 7.–10. Jahrgangsstufe der Realschule und 5.–11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums. Bek. d. Staatmin. f. Unt. u. Kult. vom 28. Februar 1978. In: KMBI. 1978, Sondernummer 7, S. 189–260.

Das Dokument tritt mit Schuljahr 1978/79 in Kraft. Es ersetzt die das Fach Sport/ Leibeserziehung betreffenden Aussagen der Dok. 1964 b, 1966, 1969 a, 1969 b.

Es beginnt mit einem allgemeinen Teil (Aufgaben und Ziele, Organisation, Hinweise für die Arbeit mit dem curricularen Lehrplan). Hier wird eine deutliche Abgrenzung vom außerschulischen Sport vorgenommen und der pädagogische Auftrag des Schulsports betont. Organisatorisch teilt sich der Sportunterricht in 2 Stunden Basisunterricht und 2 Stunden Differenzierten Unterricht (vgl. schon Dok. 1973 a). Im Basisunterricht sind neben allgemeiner Konditionsschulung die Sportarten Basketball, Fußball, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball verbindlich. Im differenzierten Unterricht können weitere Sportarten angeboten werden (13 Sportarten werden genannt, weitere können hinzu kommen).

Es folgen Hinweise für die Arbeit mit dem curricularen Lehrplan, der das bekannte Raster Lernziele (gliedert in die „Zielklassen“ Können, Wissen, Erkennen, Werten), Lerninhalte, Unterrichtsverfahren, Lernzielkontrollen aufweist. Hier gibt es u.a. Vorschläge für die zeitliche Aufteilung der Sportarten des Basissportunterrichts sowie der entsprechenden Verteilung der Leistungsnachweise.

Der „Curriculare Lehrplan“ (CuLP) enthält allgemeine Richtziele für den Sportunterricht. Es folgen die Ausführungen zur „Praxis und Theorie der Sportarten“ in der Form, wie sie grundsätzlich seit Dok. 1973 a üblich ist. Es finden nicht nur die Sportarten des Basissportunterrichts Berücksichtigung, sondern darüber hinaus Badminton, Eishockey, Eiskunstlauf, Eistanz, Eisschnelllauf, Hockey, Judo, Kanu, Rodeln, Rudern, Skilauf, Tennis, Tischtennis. Dabei wird teilweise auch – was die Sportarten des Basissportunterrichts betrifft – zwischen Anforderungen im Differenzierten Unterricht unterschieden. Für alle Schüler geltende verbindliche Teile sind durch Fettdruck hervorgehoben. Die Zuweisung zu bestimmten Jahrgangsstufen erfolgt unterschied-

lich. Die Sportart Fußball ist den Jungen vorbehalten, Gymnastik und Tanz gelten nur für die Mädchen.

Regelungen zum Sportförderunterricht (Schulsonderturnen) beschließen das Dokument.

In dem 3-bändigen Werk von SCHORB/SIMMERDING für den Sport in der Hauptschule werden vor dem Hintergrund des CuLP 19 Sportarten und die päd.-did. Grundlagen des Hauptschulsports dargestellt.

In den Jahren 1978–1988 erschienen teils recht umfangreiche Kommentare zu den Sportarten des CuLP Sport; diese sind abgedruckt in WUTZ/SCHWERD 1977–88, Nr. 36.05–38.50. Später erscheinen zu neuen Sportlehrplänen solche Kommentare als eigenständige Broschüren, etwa in der amtlichen Reihe „Lehrerfortbildung für den Sportunterricht“ der 1990er Jahre.

Lit.: SCHORB/SIMMERDING 1978/79	LUTTER	1982
LUTTER/HELD	1980	LAUTNER
MAHLER/SELZLE	1980	VORLEUTER
		1998

1979a Neuregelung der Abschlußprüfung an Realschulen. (erschlossen FELLER/SCHRAML)

Die Abschlussprüfung in der 10. Realschulklasse ist wegen Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 30 Stunden zu ändern.

Von den 4 Prüfungsfächern kann Sport als sog. 3-stündiges Profilfach (aus Wahlpflichtfachgruppe III) Prüfungsfach der Abschlussprüfung sein. Die schriftliche Prüfung (jetzt 90 Minuten) umfasst Grundlagen der Sportbiologie, des Wettkampfwesens sowie Grundzüge der Bewegungs- und Trainingslehre. Die praktische Prüfung erfolgt in Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen und Spiel, für Mädchen zusätzlich in Gymnastik.

Seit 1961 wird an den Mittelschulen (ab 1965 Realschulen) eine Abschlussprüfung durchgeführt. Seit 1974 (Erg. Best. zur Allg. Schulord. f. d. Realschulen; in: KMBL. 1974, S. 1449) kann im Wahlpflichtbereich III auch eine Prüfung in Sport stattfinden. Mit den Neuregelungen in der Realschulordnung vom 16. Juni 1983 entfällt diese Möglichkeit, offenbar wegen mangelnden Interesses, was auch für einige andere Fächer gilt.

Sport wird allerdings weiterhin als 2-stündiges Profilfach wählbar, jedoch spielt es „weder für das Vorrücken noch für die Abschlussprüfung eine Rolle“ (vgl. MEIER/SCHELS, S. 19).

Lit.: FELLER/SCHRAML	1979
MEIER/SCHELS	1984

1979b Richtlinien und Lehrplan für das Fach Sport an Fachoberschulen. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 9. April 1979. In: KMBI. 1979, Sondernummer 21, S. 649–662.

Das Dokument tritt mit Schuljahr 1979/80 in Kraft und bezieht sich auf die Jahrgangsstufen 12 und 13, da in Klasse 11 kein verbindlicher Sportunterricht erteilt wird (vgl. S. 652). Bislang galten für die Fachoberschule die entsprechenden Regelungen aus Dok. 1964 b sowie der vorläufige Stoffplan für das Fach Leibeserziehung (KMBI. 1971, S. 137), die damit hinfällig werden.

Der Schüler wird in 3 Sportarten unterrichtet, die aus folgendem Angebot zusammengestellt werden können:

Basketball, Fußball, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball. Die Sportarteninteressen der Schüler sind hierbei zu berücksichtigen; ein Mannschaftsspiel und eine Individualsportart müssen vertreten sein.

Bei der Bewertung ist darauf zu achten, dass grundsätzlich die messbare Leistung nicht einziger Maßstab sein sollte, sondern Sozialverhalten, Einsatzwille und -bereitschaft mit zu berücksichtigen sind.

Der weitere Aufbau des Lehrplans folgt der bekannten Einteilung in Lernziele, Lerninhalte, Unterrichtsverfahren und Lernzielkontrollen.

Allgemeine Richtziele informieren über den umfassenden Auftrag des Faches. Sodann folgen die sehr detaillierten Darlegungen zu „Praxis und Theorie der Sportarten“ (inklusive allgemeine Konditionsschulung), wobei im Abschnitt Lernzielkontrollen jeweils auch Bewertungshinweise gegeben werden. Auf der Ebene der Lerninhalte sind Verbindlichkeiten durch Fettdruck kenntlich gemacht. Doch will der Lehrplanteil eher Anregungen geben und den „pädagogischen Freiraum [...] zu erzieherischem Handeln“ (S. 651) nicht zu sehr beschneiden.

Der Text erschien auch als Separatdruck des Staatsinstituts für Schulpädagogik im Hintermaier Verlag München; hier werden auch abschließend die 5 Autorinnen und Autoren des Arbeitskreises genannt.

1981a Lehrplan für die Bayerischen Grundschulen. In: KMBI. 1981, Sondernummer 20, darin: Sport, S. 549–680.

Mit Bekanntmachung vom 22. Mai 1981 tritt dieser Lehrplan ab dem 1. August 1982 in Kraft und löst das Vorläuferdokument (Dok. 1976 b) ab. Für das Fach Sport erscheint hiermit seit 1966 erstmals wieder ein neugefasseter Lehrplanteil. WUTZ/SCHWERD bieten neben dem Lehrplan einen umfangreichen Kommentar hierzu von BAUMANN (1982).

Das Dokument beginnt mit allgemeinen Aussagen zum Erziehungs- und

Unterrichtsauftrag der Grundschule, der auf die Eigenart und Lebenssituation des Grundschulkindes abgestimmt ist.

Die Stundentafel sieht für den 1. und 2. Jahrgang jeweils 2 Stunden Sport vor (zusätzlich Musik und Bewegungserziehung als Bestandteil eines 17-stündigen grundlegenden Unterrichts), für die Jahrgangsstufen 3 und 4 jeweils 4 Stunden Sport (plus eventuell Sportförderunterricht). Außerdem sind für alle 4 Jahrgangsstufen innerhalb des Unterrichts regelmäßige Bewegungsübungen durchzuführen.

Die Ausführungen zum Fach Sport nennen zunächst knapp allgemeine Ziele des Faches (Leistungsfähigkeit, Bewegungsfähigkeit und -freude, Gemeinschaftsverhalten). Eine vorzunehmende pädagogische Leistungsbewertung soll neben der messbaren Leistung auch Einsatzwillen, Sozialverhalten und körperliche Veranlagung des Schülers berücksichtigen.

Der nachfolgende Lehrplan ist für die Jahrgangsstufen 1 und 2 nach Lernbereichen gegliedert (1. Grundeigenschaften der Bewegung; 2. Grundfertigkeiten und -kenntnisse; 3. Spielen und Spielverhalten ohne Partner, mit Partner, mit und in der Gruppe). Gliederungsprinzip für die Regelungen zur 3. und 4. Jahrgangsstufe sind Sportarten (Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Spiele, Wintersport). Insgesamt soll der Unterricht jedoch eine eher bereichs- bzw. sportartübergreifende Gestaltung favorisieren. Die Ausführungen innerhalb der Bereiche bzw. Sportarten unterscheiden zwischen Lernzielen/ Lerninhalten und Empfehlungen zur Unterrichtsgestaltung. Im Anhang sind Vorschläge für Bewegungsübungen abgedruckt, die gezielt zur Atmung, Kräftigung der Muskulatur, Verbesserung der Beweglichkeit, Gewandtheit, Geschicklichkeit und des Reaktionsvermögens eingesetzt werden sollen.

Den Abschluss bilden Empfehlungen zum Sportförderunterricht.

<i>Lit.:</i> AKADEMIEBERICHTE	1981	LUTTER	1982
BAUMANN	1982	PLÖSSL	1982
GEBHARD/HAUPT	1982	LAUTNER	1995

1981b Lehrplan für Musik- und Bewegungserziehung. In: KMBI. 1981, Sondernummer 20, darin: Musik- und Bewegungserziehung, S. 629–644.

Seit dem Schuljahr 1976/77 gibt es im 1. Schuljahr der Grundschule das Fach Musik- und Bewegungserziehung, ab Schuljahr 1977/78 auch in der 2. Klasse (vgl. Bekanntmachung zur Einführung des Faches Musik- und Bewegungserziehung in der Grundschule vom 15. Juli 1976; Dok. 1976 c. Bislang wurde dieser Unterricht als Teil des grundlegenden Unterrichts ausgewiesen und mit

Hilfe von Handreichungen bestritten. Mit dem vorliegenden Dokument werden diese Handreichungen offensichtlich abgelöst. Das Fach beabsichtigt eine Verbindung von Musik und Bewegung/Sport. Es gliedert dazu sein Vorhaben in 4 Lernbereiche:

1. Sprechen und Singen; 2. Spielen auf einfachen Instrumenten; 3. Musik hören und – aufschreiben; 4. sich bewegen und tanzen.

Von sportlicher Seite ist vor allem der 4. Lernbereich von Interesse. Die Ausführungen innerhalb der Lernbereiche sind – wie die zum Fach Sport – gegliedert in Lernziele/Lerninhalte und Empfehlungen zur Unterrichtsgestaltung. Dok. 1981 a und b sind gleichberechtigte Teile in diesem neuen Grundschul-lehrplan. Allerdings hatte es im Vorfeld kritische Stimmen dahingehend gegeben, dass im nunmehr kombinierten Fach Musik- und Bewegungserziehung der Sport zu stark zurückgedrängt werde (vgl. Bayerische Schule 1981, Heft 5, S. 136, 484).

1981c Koedukation im Sportunterricht. KMS vom 25. Februar 1981. In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht. Nr. 6110, S. 1 f. (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

Dieser Erlass gibt die auch im Lehrplan Sport für die 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Hauptschule, 7. bis 10. Jahrgangsstufe der Realschule, 5.–11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums von 1978 aufgeführte Regelung der Koedukation im Sportunterricht wieder. Der Basissportunterricht (1. und 2. Sportstunde im Klassenverband) wird grundsätzlich nicht koedukativ unterrichtet. Im Differenzierten Sportunterricht (3. und 4. Sportstunde in sportartspezifischen Interessengruppen) können folgende Sportarten uneingeschränkt koedukativ unterrichtet werden: Badminton, Eiskunstlauf, Eistanz, Eisschnelllauf, Tanz, Skilauf (alpin und nordisch), Tennis, Tischtennis.

Die Sportarten Judo, Kanu, Rodeln und Rudern können koedukativ unterrichtet werden, wenn beim Üben eine Trennung der Geschlechter stattfindet. Sollte es aus personellen und organisatorischen Gründen sinnvoll sein, können auch die Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Volleyball im Differenzierten Sportunterricht koedukativ unterrichtet werden. Grundsätzlich nicht für die Koedukation vorgesehen sind folgende Sportarten: Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, Hockey, Gerätturnen.

1984a Erteilung des Sportunterrichts an Gymnasien und Realschulen (Lehrerqualifikation). KMS vom 3. April 1984. In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht. Nr. 11.50, S. 1 f. (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

In diesem Erlass werden die Qualifikationen angegeben, die für die Erteilung von Sportunterricht an Gymnasien (5.–11. Jg.) und Realschulen vorausgesetzt werden. Dabei wird bei den Qualifikationsansprüchen sowohl zwischen den beiden Schulformen unterschieden, als auch darin, ob im Basissportunterricht oder im Differenzierten Sportunterricht unterrichtet wird.

In einem kultusministeriellen Schreiben vom 19. Juni 1984 (vgl. ebd. Nr. 11.25) werden die entsprechenden Qualifikationsgrundlagen für die Erteilung von Schwimmunterricht geregelt.

1984b Verteilung des verbindlichen Sportunterrichts (Wochenverteilung). KMS vom 23. Februar 1984.

Sowie: Verteilung des verbindlichen Sportunterrichts (Wochenverteilung). KMS vom 25. Oktober 1985.

In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht. Nr. 13.20 (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

Die 4 Sportstunden sollten auf mindestens 3 Tage in der Woche verteilt sein, wobei der Basissportunterricht in Einzelstunden stattfinden sollte. In Ausnahmefällen (personelle und räumliche Probleme) können die Sportstunden auch in Doppelstunden an 2 Tagen stattfinden.

1984c Durchführung von Schulsportkursen. Bek. d. Min. f. Unt. u. Kult. vom 1. August 1984 (KMBl. I, S. 568). In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht. Nr. 6311, S. 1–9 (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

In Bayern ist Skilauf mit in den Lehrplan integriert und überall dort vorgesehen, wo die Voraussetzungen für die Durchführung eines Skikurses gegeben sind. Die Kurse sollten ausschließlich in den Jahrgangsstufen 6–9 durchgeführt werden. In diesem Zeitraum sollte jeder Schüler mindestens einmal die Gelegenheit bekommen an einem Schulsportkurs teilzunehmen (da Realschulen und Wirtschaftsschulen nur eine 4-jährige Schulzeit umfassen, sollte hier nur ein Kurs während der Schulzeit angeboten werden). Neben den Lernzielen des Lehrplans (Dok. 1978) sollen im Schulsportkurs die Ziele, Erlebnis- und Gesundheitswert des Skilaufens, soziales Verhalten und richtiges Verhalten auf der Piste, in der Loipe, im Gelände, an Skiliften und in Bergbahnen vermittelt werden. Bezüglich der Technik wird sich an dem Skilehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen orientiert.

Die Teilnahme an Schulsportkursen ist freiwillig. Schüler, die nicht teilnehmen, müssen während dieser Zeit in anderen Klassen am „normalen“ Unterricht

teilnehmen. Der Skiunterricht findet in nach Niveau eingeteilten Gruppen statt. Die Gruppengröße soll dabei 15 Schüler nicht überschreiten. „In der kursfreien Zeit (in der Regel abends) ist der praktische Unterricht durch theoretischen Unterricht über die im Lehrplan für den Sportunterricht (Skilauf) aufgeführten Themenbereiche zu ergänzen“ (S. 8).

1984d Lehrplan für Sport an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen. Bek. d. Staatmin. f. Unt. u. Kult. vom 30. April 1984. In: KMBI. I, Sondernummer 12, S. 245–262.

Das Fach Sport im berufsbildenden Schulwesen erhält seit 1953/64 (vgl. Dok. 1953) hiermit einen ersten umfassenden Lehrplan.

Unter „Zielsetzungen“ werden schulformspezifische fachliche Aufgaben formuliert, wie etwa: Einsichten in und Ausgleich von Belastungen der Berufsarbeit, Sport und Bewegung und deren Beitrag zu gesunder Lebensführung und Hygiene, Erweiterung individuellen und sozialen Lernens, sportliche Qualifizierung zu sinnvoller Freizeitgestaltung.

Die Struktur des Sportunterrichts hat 3 Bereiche zu beachten: Allgemeine Konditionsschulung, berufsspezifische Ausgleichsübungen, Sportarten (Schwerpunkte). Im Vollzeitunterricht sollen i.d.R. 3 Sportarten, im Teilzeitunterricht 2 Sportarten vom Lehrer ausgewählt werden. Die Sportarten sind in 3 Gruppen unterteilt: Gruppe A (Geräturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen), Gruppe B (Basket-, Fuß-, Hand-, Volleyball), Gruppe C (Badminton, Eislauf, Judo, Kanu, Rudern, Skilanglauf Ski alpin, Tennis, Tischtennis). Die Darstellung der Lerninhalte in den Sportarten sowie in Allgemeine Konditionsschulung geschieht über eine 3-spaltige Zuordnung von „Lernziele-Lerninhalte-Hinweise“ (letztere in vielfältiger organisatorischer, didaktischer und methodischer Hinsicht). Da der Lehrplan zwischen verbindlichen Elementen und pädagogischem Freiraum unterscheidet, sind verbindliche Inhalte in Fettdruck gekennzeichnet. „Wenn es organisatorisch möglich ist, sollte der Sportunterricht nach Geschlechtern getrennt erfolgen“ (S. 247).

1985a Einführung des Lehrplans für die bayerische Hauptschule. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 16. Juli 1985. In: KMBI. I, 1985, Sondernummer 13, S. 249 ff.

Der neue Lehrplan für die Hauptschule wird ab dem Schuljahr 1986/87 an allen Hauptschulen zur Erprobung eingeführt. Die verbindliche Einführung soll ab dem Schuljahr 1987/88 erfolgen.

Im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages bayerischer Schulen hat die Hauptschule den Auftrag eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermit-

teln, Hilfen zur Berufsfindung zu bieten und Voraussetzungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu schaffen. Die Sinn- und Wertorientierung ist am christlichen Menschenbild ausgerichtet. „die Leitsätze für den Unterricht und die Erziehung nach gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse werden beachtet. Die Begegnung mit fremden Kulturen und Religionen verlangt Aufgeschlossenheit und Toleranz, aber auch Sicherheit des eigenen Standortes“ (S. 251).

Für die Erziehungsarbeit in der Hauptschule gilt, dass diese Vorrang vor der reinen Stoffvermittlung hat und sich auf das ganze Schulleben erstreckt. „Der Lehrer hat das Ziel vor Augen, den Schüler zu einem mündigen Bürger zu erziehen, der selbständig und verantwortlich handelt, Initiative entwickelt und zur Mitgestaltung des Zusammenlebens bereit und fähig ist“ (S. 251). Im Lehrplan werden Möglichkeiten für die Verbindung von Unterricht und Erziehung aufgeführt und in den fachlichen Vorbemerkungen werden die übergeordnete Zielsetzungen beschrieben. Um den einzelnen Schüler durch Differenzierungsmaßnahmen und Individualisierung des Unterrichts zu fördern, können Pädagogische Assistenzen eingesetzt werden.

„Die Anforderungen des Lehrplans sind so bemessen, daß neben der für das Erreichen der verbindlichen Lernziele erforderlichen Zeit ein Freiraum bleibt“ (S. 523). Dieser Freiraum kann zur Vertiefung bestimmter Unterrichtsinhalte, erzieherischer Gespräche, Gestaltung des Schullebens usw. genutzt werden.

Auf der Grundlage des jeweiligen Fachlehrplans soll der Lehrer jeweils einen klasseneigenen Lehrplan erstellen, der den amtlichen zu konkretisieren hat.

Bei der Gestaltung des Schullebens wird Wert auf ein angenehmes gemeinschaftlich geschaffenes Schulklima gelegt. Dabei sollen auch Eltern und Gemeinde mit in das Schulleben einbezogen werden.

Für das Fach Sport gilt weiterhin der curriculare Fachlehrplan von 1978 (Dok. 1978), obwohl sich die neue Lehrplankonzeption nicht mehr als curricular versteht; so sind z.B. Hinweise zu „Lernzielkontrollen“, „Maßnahmen zur Festsetzung des Lernerfolgs“ in allen neuen Fachlehrplänen entfallen, der Lernzielbegriff wird nun nicht mehr eng curricular verstanden. Für Sport gelten weiterhin 2 Std. Basissportunterricht und 2 Std. Unterricht im Differenzierungsbereich.

Im Fach Sport kann auch der „Q.A.“ (der qualifizierte Abschluss am Ende der 9. Jahrgangsstufe) mit einer mündlichen und praktischen Sportprüfung abgelegt werden. Ein Begleitheft von OMENZETTER/SCHÄFFNER bereitet auf die Prüfungsanforderungen vor (vgl. Dok. 1989).

Lit.: OMENZETTER/SCHÄFFNER 1984 LAUTNER 1995
 MAHLER/SELZLE 1986

1985b Lehrplan für den Leistungskurs Sport in der Kollegstufe der Gymnasien. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 9. Oktober 1985. In: KMBI. I 1985, Sondernummer 16, S. 559–592.

Dieser Lehrplan ersetzt den curricularen Lehrplan aus dem Jahre 1974 (vgl. Dok. 1974 b). Ohne Richtlinienenteil setzt der Text mit Zielvorstellungen zum LK Sport ein: Kenntnis und Einsichten in sporttheoretische und sportwissenschaftliche Zusammenhänge, die damit verbundene Fähigkeit zu wissenschaftspropädeutischem Arbeiten sowie die Bereitschaft zur sozialen Interaktion und Konfliktbewältigung sind die wichtigsten. All dies bedarf jedoch der „Fähigkeit zur Ausübung mehrerer Sportarten unter den Aspekten der Gesundheitserziehung, der Unfallverhütung, der Freizeitgestaltung und der Leistungsorientierung“ (S. 560). Zur Erreichung dieser „Richtziele“ und des für das Fach Sport spezifischen Bezugs von Theorie und Praxis hält der Lehrplan an den Sportarten als Grundlage fest: „wichtigste Grundlage zum Erreichen dieser Richtziele ist die Ausübung von Sportarten“ (S. 560).

Nach den Zielbeschreibungen stellt der Lehrplan zunächst die Inhalte der „Allgemeinen Sporttheorie“ dar, wobei die einzelnen Sachgebiete (Sportbiologie und Trainingslehre, Bewegungslehre des Sports, psychische, soziale und gesellschaftspolitische Aspekte des Sports) mit Zielen, Lerninhalten, Unterrichtsverfahren und Hinweisen zur Feststellung des Lernfortschritts detailliert den einzelnen Kurshalbjahren zugeordnet werden.

Bei der Beschreibung der Praxis und Theorie der Sportarten wird ähnlich verfahren. Hier wird bei der Feststellung des Lernfortschritts jedoch zusätzlich unterschieden, ob die Sportart Gegenstand der Abiturprüfung ist, und bei der Abiturprüfung nochmals, ob sie Schwerpunkt- oder Ergänzungssportart ist. Die Anforderungen in der Abiturprüfung einer Sportart werden detailliert für Praxis- und Theorieteil beschrieben und umfangreiche Bewertungshinweise gegeben.

Lit.: LAUTNER 1995

1985c Verteilung des Differenzierten Sportunterrichts (Jahresverteilung). KMS vom 22. November 1985. In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht. Nr. 13.20, S. 2 (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

Der Differenzierte Sportunterricht, der zum Pflichtunterricht gehört, ist in der Stundentafel mit 2 Wochenstunden ausgewiesen. „Eine ganztägige Veranstaltung widerspricht dieser Bestimmung“. Die 4 Pflichtstunden sollten aus physiologischen Gründen auf 3 Tage pro Woche verteilt werden. Vgl. auch Dok. 1984 b.

Zur „Organisation des Differenzierten Sportunterrichts (DSU)“ liegt ein aus-

führlicher Kommentar von E. Wutz, dem für den Schulsport verantwortlichen Ministerialrat, vor. Neben den Zielen des DSU wird vor allem zu den Gründen für die Zustimmung bzw. Ablehnung als Schulsportarten Stellung genommen.

Lit.: WUTZ 1988

1986a Änderung der Bekanntmachung über den Curricularen Lehrplan Sport für die 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Hauptschule, 7. bis 10. Jahrgangsstufe der Realschule und 5. bis 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 11. November. In: KMBl. I 1986, S. 530.

Die Änderungen beziehen sich auf die Sportarten Fußball sowie Gymnastik und Tanz, wobei es sich hauptsächlich um Änderungen zur Geschlechterbezogenheit von Sportarten handelt; Fußball wird nunmehr auch für Mädchen geöffnet, Gymnastik und Tanz können koedukativ erteilt und auch von Jungen für den Differenzierten Sportunterricht gewählt werden. Weitere Änderungen betreffen den Umweltschutz und die Leistungsbeurteilung.

1986b Einrichtung und Durchführung des Leistungskurses Sport in der Kollegstufe der Gymnasien. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 6. Februar 1986. (KMBl. I 1986, S. 18). In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht. Nr. 55.00, S. 1 (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

Mit diesem Erlass werden die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Leistungskurses Sport und die Formalien zur Durchführung des Kurses erneut geregelt.

Neben der Schwerpunktsportart hat der Schüler 3 Ergänzungssportarten zu wählen, wovon eine, die in 2 Ausbildungsabschnitten zu wählen ist, die 2. Abitursportart darstellt. Im Vergleich zum Vorläuferdokument (vgl. Dok. 1974 a, b) legt diese Bekanntmachung besonderen Wert darauf, den 6-stündigen Leistungskurs in die Hand möglichst eines einzigen sog. Kursleiters zu legen.

1986c Leistungsbewertung im Sportunterricht der Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Hauptschule, 7 mit 10 der Realschule und 5 mit 11 des Gymnasiums. Empfehlung. In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht. Nr. 12.10, S. 1; Nr. 12.11, S. 1–3 (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

Das komplexe Problem der Notengebung fordert die Bildungsverwaltungen immer wieder zu Begründungen, Regelungserweiterungen, Kommentaren

heraus. Neben den diesbezgl. Passagen in den Lehrplantexten finden sich zur weiteren Klärung oft Einzelerlasse, die die Aussagen im Lehrplan ergänzen.

Die Fundstellen geben Empfehlungen wieder, die auf entsprechende Tagungen in der Lehrerfortbildung formuliert wurden. Der Tenor geht dahin, die 3 Lernzielbereiche des CuLP (psychomotorisch, sozial-affektiv und kognitiv) angemessen für die Leistungsbewertung zu berücksichtigen. In einem beigefügten Kommentar (ebd. Nr.12.12, S. 1–2) stellt MinR Wutz die pädagogische Bedeutung der Sportnote heraus, die ihr bei positiver Handhabung zukommt. Er wendet sich ausdrücklich gegen eine Abschaffung der Sportnote (vgl. auch Dok. 1994).

1987 Durchführung des Differenzierten Sportunterrichts an Hauptschulen. KMBek vom 20. Oktober 1976 (KWBl. I S. 504) ergänzt nach dem Stand 1987. In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht: Nr. 13.34, S. 1–3 (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

Der Differenzierte Sportunterricht (3. und 4. Sportstunde) dient der Vertiefung und Erweiterung des Basissportunterrichts und richtet sich nach den Interessen und Neigungen der Schüler. Er sollte in jahrgangs- und klassenübergreifenden sportartspezifischen Interessensgruppen stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, kann er auch im Klassenverband stattfinden. Des Weiteren werden in diesem Erlass die Qualifikationen, die die Lehrer zur Erteilung des Differenzierten Sportunterrichts haben müssen und die Sportarten, die im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts betrieben werden können, angegeben (vgl. auch Dok. 1976 a, 1984 a, b, 1985 c).

1988 Schulsikurs: Erziehung zu sozialem und umweltbewußtem Verhalten. KMS vom 24. März 1988 und KMS vom 19. April 1988. In: Wutz/Schwerd: Sportunterricht. Nr. 6331, S. 1–3 (Carl-Link-Vorschriftensammlung).

In diesem Schreiben wird begründet, warum trotz Diskussionen zum Umweltschutz an der Durchführung von Schulsikursen festgehalten wird.

1989 Vorschriften und Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung. Sport. Hauptschule. In: Gärtner, K.: Die besondere Leistungsfeststellung im Fach Sport, Donauwörth 1992.

Im Rahmen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 kann auch Sport als Prüfungsfach mit einer praktischen (1 Individual- und 1 Mannschaftssportart) und mündlichen Prüfung (Theorie der gewählten Sportarten)

gewählt werden. Diese Möglichkeit wurde in der Volksschulordnung vom 21. Juni 1983 erstmals verankert (vgl. Dok. 1985 a) und am 5. September 1989 letztmalig berichtigt (GVBl. 1989, S. 484). Das Buch von Gärtner gibt umfangreiche Hilfen zur Durchführung des „Quali“.

1990a Änderung der Bekanntmachung über Richtlinien und Curricularer Lehrplan für Sport in der Kollegstufe (Grundkurs). Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 20. Februar 1990. In: KWBl. I 1990, Nr. 6, S. 66.

Die Änderungen zu Dok. 1977 b, 1986 a betreffen im Wesentlichen die weitere Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern im Sport, hier im Bereich Gymnastik/ Tanz.

1990b Lehrplan für das bayerische Gymnasium. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 2. August 1990. In: KWBl. I 1990, Sondernummer 3, S. 125–471.

Mit diesem Lehrplan wird eine Reformphase für den gymnasialen Unterricht wie auch für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der übrigen Schulformen begonnen. Im Gefolge werden für Sport ab 1992/93 die Dok. 1974 b und 1978 damit abgelöst.

Bei diesem Text handelt es sich um die Kapitel 1 bis 3 des Lehrplans für die Jahrgangsstufen 5–13. Die im 4. Kapitel enthaltenen detaillierten Fachlehrpläne sollen im Jahr 1991 veröffentlicht werden (Dok. 1992 a,b).

Das 1. Kapitel beschreibt den Bildungs- und Erziehungsauftrag des bayerischen Gymnasiums. Dabei kommt es gerade dieser Schulform zu, „die Fähigkeit zur Ordnung der Vorstellungswelt, zu Abstraktion und Theoriebildung“ zu entfalten (S. 132). Die verschiedenen Voraussetzungen und Entwicklungsstufen der Schüler (unterteilt in Unter-, Mittel- und Oberstufe) werden dabei beachtet und gesondert beschrieben. In dem Unterkapitel „Unterricht und Schulleben“ wird dargestellt, wie der Erziehungs- und Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens allgemein erreicht werden kann.

Im 2. Kapitel „Beiträge zum Bildungs- und Erziehungsauftrag des Gymnasiums“ werden die 6 Gymnasialtypen und Unterrichtsfächer nach Pflicht- und Wahlfächern benannt. Außerdem werden einige Fächer als Kernfächer bezeichnet, da sie einen besonderen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag leisten (Deutsch, 1. und 2. Fremdsprache, Mathematik, Physik). Folgende fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben werden in Zusammenarbeit mehrerer oder aller Fächer erarbeitet: Berufliche Orientierung,

Deutsche Frage, „Dritte Welt“, Europa, Familien- und Sexualerziehung, Freizeiterziehung, Friedenserziehung, Gesundheitserziehung, Informationstechnische Grundbildung, Medienerziehung, Mensch und Technik, Musische Bildung, Pflege der deutsche Sprache, Politische Bildung, Umwelterziehung, Verkehrserziehung, Weltbild – Weltdeutung.

Im 3. Teil des Lehrplans werden die Profile der Pflichtfächer und der Wahlpflichtfächer zunächst im allgemeinen beschrieben und anschließend nach Jahrgangsstufen getrennt die Rahmenpläne der Fächer aufgeführt.

Allgemein soll das Fach Sport Freude und Interesse an den vielfältigen Bewegungsformen wecken und zu einer regelmäßigen körperlichen Betätigung anregen. „Das Fach strebt dabei die Verwirklichung psychomotorischer, kognitiver, affektiver sowie sozialer Ziele in enger praktischer und theoretischer Verflechtung an“ (S. 188). Zudem soll der Schulsport „die Schüler zu kritischer Urteilsfähigkeit über Inhalte und Erscheinungsformen des Sports in unserer Gesellschaft befähigen (ebd.)“. Besonders die 4 Lernbereiche Gesundheit; Leisten, Gestalten, Spielen; Fairneß, Kooperation; Umwelt sollen im Sportunterricht immer wieder aufgegriffen, vertieft und erweitert werden. Aufgebaut ist der Sportunterricht der 5.–11. Jahrgangsstufe in Basissportunterricht (Grundbestand an sportlichen Kenntnissen und Fertigkeiten für alle Schüler) und Differenziertem Sportunterricht (Unterrichtsinhalt nach Interesse und Neigung der Schüler). In der Oberstufe treten Grund- und Leistungskurs an deren Stelle. Außerdem wird Sportförderunterricht angeboten, um Schwächen auszugleichen. In den nach Jahrgangsstufen unterteilten Rahmenplänen wird jeweils die Anzahl der Sportstunden pro Woche (Basissportunterricht, Differenzierter Sportunterricht) angegeben. Nach einer allgemeinen Einleitung in der vor allem auf die Voraussetzungen der Schüler eingegangen wird, folgt eine Angabe zu den zu vermittelnden Inhalten der 4 Lernbereiche. Außerdem werden durch Kürzel an den Seitenrändern Angaben dazu gemacht, mit welchen Fächern bei bestimmten Themen fächerübergreifend gearbeitet werden kann und welche der oben genannten Bildungsziele bei welchem Thema mit angesprochen werden können.

Lit.: HAPP	1990	BALZ/HELD	1996
SCHÄFER	1992	VORLEUTER	1998
LAUTNER	1995		

1990c Richtlinien für die Umwelterziehung an den bayerischen Schulen. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult., Wiss. u. Kunst vom 30. Mai 1990. In: Schulreport 1990, H. 5–6. S. I–VIII.

Gemäß der Verfassung des Freistaates Bayern ist das „Verantwortungsbe-

wußtsein für Natur und Umwelt“ ein wesentliches Bildungsziel. Die Richtlinien zeigen Themenbereiche auf, in denen die Umwelterziehung, vor allem auch fächerübergreifend, stattfinden kann und soll. Das Fach Sport ist bei einer Reihe von Themen mit aufgeführt.

Traditioneller Weise ist der Bereich Sport über die Aktivitäten im Schneesport, Wassersport und Eissport mit der Umweltthematik konfrontiert (vgl. Dok. 1984 c, 1988, 1991). Mit der Lehrplanreform von 1992 wird der Umweltbezug als Aufgabe des Schulsports noch stärker betont.

1991 Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt. Bek. d. Staatsmin. f. Unt., Kult., Wiss. u. Kunst vom 21. November 1991. In: KWMBI I Nr. 24/ 1991, S. 442–443.

In Bayern werden traditionell Schulsportkurse durchgeführt. Schulen, die keine Möglichkeit haben diese durchzuführen oder dies nicht möchten, können stattdessen jetzt auch einen Schullandheimaufenthalt mit sportlichem Schwerpunkt durchführen. Die sportlichen Schwerpunkte betreffen dabei die Natursportarten (Eissport, Kanu, Radsport, Rodeln, Rudern, Segeln), die auch hier nach den gültigen Lehrplänen vermittelt werden sollen. Außerdem soll während des Aufenthaltes insbesondere auf Umweltprobleme durch Sporttourismus und die gesundheitliche Auswirkung von Natursportarten eingegangen werden.

1992a Lehrplan für das bayerische Gymnasium Fachlehrplan für Sport. Teil I (Basissportunterricht, Erweiterter Basissportunterricht, Grundkurs, Leistungskurs, Sportförderunterricht). Bek. d. Staatsmin. f. Unt., Kult., Wiss. u. Kunst vom 18. August 1992. In: KWMBI I 1992, Sondernummer 17, S. 753–817.

Dieser Fachlehrplan stellt die 4. Ebene des Lehrplans für das bayerische Gymnasium dar (vgl. Dok. 1990 b).

Der Sportunterricht besteht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem 2 Wochenstunden umfassenden Basissportunterricht und dem 2 Wochenstunden umfassenden Erweiterten Basissportunterricht. In den Jahrgangsstufen 7 mit 11 wird der Erweiterte Basissportunterricht durch den ebenfalls 2 Wochenstunden umfassenden Differenzierten Sportunterricht ersetzt. In der Kursphase ist der Grundkurs Sport 2-stündig und der Leistungskurs Sport 6-stündig. Sportförderunterricht kann als Wahlunterricht freiwillig belegt werden. Der Basissportunterricht wird nach Geschlechtern getrennt unterrichtet. Er ist in die 4 Lernbereiche Gesundheit; Fairneß, Kooperation; Umwelt; Leisten, Gestalten, Spielen unterteilt, in denen grundlegende Fähigkeiten, Fertig-

keiten, Kenntnisse und Einstellungen vermittelt werden sollen. Außerdem wird durch die Sportarten Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Sportspiele, Turnen an Geräten ein Grundbestand sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt. Wenn die Rahmenbedingungen gegeben sind, kommen die Wintersportarten Eislaufen, Rodeln und Skilaufen hinzu. Der Erweiterte Basissportunterricht vertieft den Basissportunterricht. Der Differenzierte Sportunterricht wird in der Regel nicht mehr im Klassenunterricht sondern in sportartspezifischen Interessensgruppen unterrichtet. Auch hierdurch wird der Basissportunterricht vertieft, zusätzlich aber auch durch neue Sportarten erweitert. Ziel ist hier vor allem zu einem lebenslangen Sporttreiben zu befähigen und zu motivieren. Welche Sportarten und Sportbereiche im differenzierten Sportunterricht angeboten werden können, sind im Lehrplan aufgeführt.

Im Grundkurs Sport werden in den Jahrgängen 12/1 bis 13/1 2 Sportarten und in 13/2 eine Sportart vertieft und erweitert. Hierzu werden unter Einbeziehung der Schülerinteressen von der Schule pro Halbjahr Kombinationen aus je 2 Sportarten angeboten, von denen eine die Leit- und die andere die Zusatzsportart ist. Die Leitsportart kann aus folgenden Gruppen angeboten werden: Gruppe A/ Individualsportarten (Gerätturnen; Gymnastik und Tanz; Leichtathletik; Schwimmen), Gruppe B/ Mannschaftssportarten (Basketball; Fußball; Handball; Volleyball), Gruppe C (Badminton; Tennis; Tischtennis; Rudern). Unter den gewählten Leitsportarten muss sich mindestens eine der Gruppe A und eine der Gruppe B befinden. Insgesamt darf eine Leitsportart höchstens zweimal gewählt werden. Für das Angebot an Zusatzsportarten ist im Lehrplan ebenfalls eine Liste angegeben.

Der Leistungskurs bezieht sportwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen Sportbiologie und Trainingslehre, Bewegungslehre sowie psychologische, soziale und gesellschaftspolitische Aspekte des Sports mit in den Unterricht ein und trägt damit zur Studierfähigkeit der Schüler bei. Aus den schon für den Grundkurs aufgeführten Sportarten für die Leitsportart wird eine Schwerpunktsportart gewählt, die über die gesamte Kursstufe bestehen bleibt. Zusätzlich werden 3 Ergänzungssportarten (ebenfalls aus den 3 Gruppen) gewählt, wobei eine Sportart der Gruppe A oder B zweimal zu belegen (davon einmal in 13/2) und in die Abiturprüfung einzubringen ist. Der Sportförderunterricht ergänzt und unterstützt insbesondere den Lernbereich Gesundheit.

Die Ziele und Inhalte des Faches werden für jede Jahrgangsstufe in den 4 Lernbereichen (werden einzeln näher erläutert) Gesundheit; Fairneß, Kooperation; Umwelt; Leisten, Gestalten, Spielen dargestellt, wobei der Lernbereich, Leisten, Gestalten, Spielen der zentrale Lernbereich ist. In den einzelnen Lehrplanabschnitten jeder Jahrgangsstufe werden zunächst die Ziele

beschrieben, die deutlich machen sollen, welche Entwicklungsprozesse bei den Schülern gefördert werden sollen. Sie sind in 4 didaktische Schwerpunkte unterteilt: Wissen; Können und Anwenden; Produktives Denken und Gestalten; Wertorientierung. Bei den Inhalten spielen neben dem motorischen Bereich auch kognitive, affektive und motivationale Aspekte eine Rolle. Hinweise für Inhalte, die fächerübergreifendes Arbeiten und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben nahe legen, werden mit Hilfe von Abkürzungen an den Seitenrändern der einzelnen Lehrpläne gegeben. Insgesamt werden für das Erreichen der Ziele jedes Fachunterrichts bei einem 1-stündigen Fach 28 Stunden pro Schuljahr gerechnet. Die Anzahl vervielfacht sich bei mehrstündigen Fächern (wozu auch Sport gehört) entsprechend. Ist darüber hinaus noch freie Zeit verfügbar sind diese als pädagogischer Freiraum zu nutzen.

1992b Lehrplan für das bayerische Gymnasium Fachlehrplan Sport. Teil II (Differenzierter Sportunterricht der Jahrgangsstufen 7 mit 11 des Gymnasiums). Bek. d. Staatsmin. f. Unt., Kult., Wiss. und Kunst vom 18. August 1992. In: KWMBL. I 1992, Sondernummer 18, S. 821–874.

Der Teil II des Fachlehrplans Sport wiederholt einen Großteil der schon im Teil I aufgeführten Angaben zu Zielen und Inhalten des Sportunterrichts. Speziell geht es hier um den Differenzierten Sportunterricht, der ebenfalls Handlungskompetenz in den 4 Lernbereichen vermitteln soll. Da der Unterricht im Differenzierten Sportunterricht nach Neigungen/ Interessen belegt wird und daher auch jahrgangsübergreifend stattfinden kann, wird nicht wie im Teil I nach Jahrgangsstufen unterteilt sondern nach Sportarten. Für die Sportarten Basketball, Eishockey, Fußball, Handball und Hockey gilt, dass sie nicht koedukativ unterrichtet werden dürfen; bei Judo, Ringen und Selbstverteidigung ist innerhalb der Interessensgruppe nach Geschlechtern zu trennen und bei Kanu und Rudern fahren Schülerinnen und Schüler in getrennten Booten.

Mit dem neuen gymnasialen Sportlehrplan von 1992 und seinen Auswirkungen auf die neuen Fachlehrpläne Sport der Haupt- und Realschule verlässt Bayern, was sich schon in den 1980er Jahren andeutete, die Orientierung am Curricularen Lehrplan (CuLP) aus den 1970er Jahren. Das neue Lehrplan-konzept versteht sich als zukunftsweisend, da es eine enge Lernzielorientierung vermeidet, den schulischen Erziehungsauftrag betont, das Inhaltsspektrum erweitert und mit der Struktur der 4 Lernbereiche auf eine gegenwarts- wie zukunftsorientierte qualifizierte schulsportliche Bildung setzt.

Dieser Sportlehrplan wird in Öffentlichkeit und Fachwelt nachdrücklich aufgenommen („Die Sportdidaktik übt den Salto vorwärts. Statt Reckturnen Zirkusspiele und Cool-down“, so die FAZ vom 6.3.1993; „Musen sollen Sportler küssen“, so die SZ vom 16.8.1993). Die Fachdiskussion erkennt die positiven Zeichen, die das Lehrplankonzept setzt, an, erkennt allerdings auch die mit den detaillierten Festlegungen auf Ebene 4 verbundenen hohen Anforderungen, die auf die Schulpraxis zukommen, als Problem (z.B. FISCHER 1993). Zur Umsetzung dieses neuen gymnasialen Fachlehrplans und damit zur Fortbildung der Sportlehrkräfte wurden in den Folgejahren umfangreiche Materialien zu den 4 Lernbereichen vom Bayerischen Staatsministerium herausgegeben:

- Konzept für den Lernbereich Gesundheit. München 1992
- Konzept für den Lernbereich Fairness, Kooperation. München 1993
- Konzept für den Lernbereich Umwelt. München 1993
- Konzept Gestalten aus dem Lernbereich Leisten, Gestalten, Spielen. München 1993

Für den Differenzierten Sportunterricht in Bewegungskünsten erschien schulformübergreifend eine Handreichung 1975.

<i>Lit.:</i> FISCHER	1993	LAUTNER	1995
DEURINGER	1993	LUTTER	1997
WUTZ/VORLEUTER	1993	POPP	1998
ALTENBERGER	1994	KUHN u. a.	1998
FISCHER	1993,1994,1996	VORLEUTER	1998
VORLEUTER	1994	VORLEUTER	1999(a)
WUTZ/VORLEUTER	1994	WUTZ	1999(a), (b)
		LITZ	2004

1993a Empfehlungen zur Bewertung der Leistungen im Sportunterricht der Jahrgangsstufen 5 mit 11 des Gymnasiums. In: KMS vom 17. Dezember 1993, 13 S. masch.-schriftl.; auch abgedruckt in Wutz/Vorleuter: Schulsport, Nr. 34.21, S. 1–6 (Praxis der Schulverwaltung).

Bisher waren die Hinweise zur Leistungsbewertung im Curricularen Lehrplan Sport von 1978 (vgl. Dok. 1978) festgelegt. Mit dem neuen Lehrplan für das Gymnasium von 1992 (vgl. Dok. 1990 b, Dok. 1992 a, b) und dem darin enthaltenen Neuansatz einer Gliederung in Lernbereiche müssen auch die Leistungsbewertung sowie die Bildung der Jahresfortgangsnote erneuert werden. Für die Bewertungen in den Lernbereichen Gesundheit, Fairneß/ Kooperation und Umwelt gelten lernbereichsspezifische praktische und/ oder theoretische

sche Schülerleistungen als Grundlage. Über Form und Zahl entscheidet dabei der Lehrer unter Berücksichtigung von § 46 GSO. Für die Bewertung im Lernbereich Leisten/ Gestalten/ Spielen im Basissportunterricht und Erweiterter Basissportunterricht werden pro Schuljahr aus dem Kanon der Sportarten 4 ausgewählt, unter denen eine Individual- und eine Mannschaftssportart sein müssen. In jeder dieser Sportarten wird eine Praxisnote gegeben. In einer der Sportarten zusätzlich eine Theorienote. Die Praxisnoten und die Theorienote gehen insgesamt zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

Beim Differenzierten Sportunterricht in sportartspezifischen Interessensgruppen erfolgen pro Schuljahr 4 praktische und ein theoretischer Leistungsnachweis, die jeweils zu gleichen Teilen in die Note eingehen. Findet der Differenzierte Sportunterricht als Klassenunterricht statt, werden die 4 Praxisnoten aus den durchgeführten Sportarten ermittelt. Für alle Praxisnoten gilt, dass nicht nur die reine Leistung bewertet wird, sondern auch Leistungsbereitschaft und Leistungsvoraussetzungen berücksichtigt werden sollen. Bei außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen erbrachte Leistungen können bei der Bewertung des Lernbereichs Leisten/ Gestalten/ Spielen ebenfalls berücksichtigt werden.

Für die Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Basissportunterricht und Erweiterter Basissportunterricht) wird die Note für den Lernbereich Leisten/ Gestalten/ Spielen 2-fach und die Note für den Lernbereich Gesundheit, Fairneß/ Kooperation oder Umwelt 1-fach gewertet. Bei der Jahresfortgangsnote der Jahrgangsstufen 7 mit 11 setzt sich die Note für den Basissportunterricht genau so zusammen, wie die Jahresfortgangsnote der Klassen 5 und 6. Bei der Note für den Differenzierten Sportunterricht wird die Note aus dem Lernbereich Leisten/ Gestalten/ Spielen 3-fach und die Note aus dem Bereich Gesundheit, Fairness/ Kooperation, Gesundheit oder Umwelt 1-fach gerechnet. Die beiden Noten aus dem Basissportunterricht und dem Differenzierten Sportunterricht ergeben dann zu gleichen Teilen die Jahresfortgangsnote.

Im 2. Teil der Empfehlungen werden für die Bewertung der Praxisnoten im Basissportunterricht sportartspezifische Regelungen und Hinweise gegeben.

1993b Fachlehrplan Sport für die bayerische Hauptschule Teil I: Basissportunterricht (BSU), Erweiterter Basissportunterricht (EBSU); Teil II: Differenzierter Sportunterricht (DSU), Sportförderunterricht. Entwurf, Stand 23. Juni 1993, 100 S., masch.-schriftl.

Dieser Entwurf wurde an 8 Schulen erprobt, 1997 erscheint die endgültige Fassung (vgl. Dok. 1997 a). Zu diesem Fachlehrplan wird 1996 eine Handrei-

chung veröffentlicht (Red.: R. Horak, H. Krück, H. Repser), die umfänglich über das neue Lehrplankonzept informiert und „Jahres- und Sequenzpläne sowie Unterrichtsmodelle mit verschiedensten Schwerpunkten und einem ausgewogenen Theorie-Praxis-Verhältnis exemplarisch vorstellt“ (Vorwort). Der Lehrplanentwurf ist in seinem Einführungsteil nahezu wortgleich mit dem Fachlehrplan Teil I und II des Gymnasiums (vgl. Dok. 1992 a, b). Auch der formale Aufbau der Beschreibung der einzelnen Jahrgangsstufen entspricht dem des Gymnasiums.

Lit.: KRÜCK 1995 BALZ/HELD 1996
 WICHA 1995

1993c Lehrplan für die bayerische Realschule. Bek. d. Staatsmin. f. Unt., Kult., Wiss. u. Kunst vom 8. Juli 1993. In: KWMBI. I 1993, Sondernummer 1, S. 1–370.

Welchen bisherigen Lehrplan dieser Gesamtlehrplan für die Realschule ablöst, ist schwer erschließbar; auffälligerweise wird hierzu keine Eingangsbe-merkung gemacht. Möglicherweise stellt dieser Text seit sehr langer Zeit (vgl. Dok. 1969 b) wieder einmal oder erstmalig einen Realschullehrplan dar.

Vom Aufbau gleicht dieses Dokument dem gymnasialen Lehrplan von 1990 (vgl. Dok. 1990 b). Eine Besonderheit der bayerischen Realschule ist, dass sie die Jahrgangsstufen 7 mit 10 umfasst, d.h. auf die Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule aufbaut. Sie ist für die Schüler gedacht, die sowohl für praktisches Tun aber auch für theoretische Überlegungen aufgeschlossen sind. Eine besondere Begegnung mit der Arbeits- und Berufswelt ist in der Realschule von besonderer Bedeutung. Insgesamt gelten folgende Bildungs- und Erziehungsschwerpunkte: Entfaltung individueller Fähigkeiten; Hinführen zur Übernahme sozialer Verantwortung; Befähigung zur Teilhabe an der kulturellen Tradition; Befähigung zum ethischen Urteilen und Handeln; Befähigung zur verantwortlichen Tätigkeit in der Wirtschafts- und Arbeitswelt; Befähigung zur Mitverantwortung und Mitgestaltung in unserer demokratischen Gesellschaft; Befähigung zum bewussten und selbständigen Umgang mit fachspezifischen Arbeitsweisen. Außerdem gibt es in den einzelnen Jahrgangsstufen besondere Bildungs- und Erziehungsschwerpunkte: für die Jahrgangsstufe 7 der Schwerpunkt „Neue Schulgemeinschaft“, für die Jahrgangsstufe 8 „Eigene Identität“, für die Jahrgangsstufe 9 „Berufliche Orientierung“ und für die Jahrgangsstufe 10 „Mündigkeit und Verantwortung“. Im Bezug auf die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens gelten ähnliche Ausführungen, wie in Dok. 1990 b.

Auch die Ausführungen zum Sport und deren Unterteilung in 4 Lernbereiche

entsprechen denen des Dok. 1990 b. Darauf folgt ebenfalls vom Aufbau dem Dok. 1990 b entsprechend eine Darstellung des Faches Sport in den jeweiligen Jahrgangsstufen. Ab S. 350 beginnt der 1. Teil des Fachlehrplans Sport, der wie bei den Dok. 1992 a und 1993 b den Basissportunterricht in den einzelnen Jahrgangsstufen beschreibt.

Lit.: BALZ/HELD 1996
FAULHABER 1996

1993d Lehrplan für die bayerische Realschule. Fachlehrplan für Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht der Jahrgangsstufen 7 mit 10 der Realschule). Bek. d. Staatsmin. f. Unt., Kult., Wiss. u. Kunst vom 9. Juli 1993. In: KWMBI. I 1993, Sondernummer 2, S. 453–510.

Dieser Lehrplanteil entspricht denen des Gymnasiums und der Hauptschule (vgl. Dok. 1993 b und Dok. 1992 b). Eine umfängliche „Handreichung zur Einführung des neuen Fachlehrplans Sport an der Realschule“ erscheint 1994.

1994a Empfehlungen zur Bewertung der Leistungen im Sportunterricht der Jahrgangsstufen 7 mit 10 der Realschule. In: KMS vom 24. August 1994, 12 S., masch.-schriftl., auch abgedruckt in Wutz/Vorleuter: Schulsport. Nr. 33.21, S. 1–8 (Praxis der Schulverwaltung).

Der Unterschied zu Dok. 1993 a besteht darin, dass in der Jahrgangsstufe 10 im Basissportunterricht nur 3 Sportarten unterrichtet werden.

1994b Durchführung von Grund- und Leistungskursen Sport. Bek. d. Staatsmin. f. Unt., Kult., Wiss. u. Kunst vom 21. September 1994. In: KWMBI. I Jahrgang 1994, Sondernummer 6, S. 137–176.

Die Bekanntmachung regelt vor allem die Wahlmöglichkeiten von Leit- und Zusatzsportarten sowie die Modalitäten der Prüfungen und Notenfindung in den einzelnen Kurshalbjahren (GK u. LK) sowie in der Abiturprüfung des Leistungskurses (LK).

Im Grundkurs Sport sind die Leit- und Zusatzsportarten aus dem Fachlehrplan für das Gymnasium (Dok. 1992 a) auszuwählen. Aus der Gruppe C kann eine Sportart nur als Leitsportart gewählt werden, wenn diese schon im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts von dem Schüler besucht worden ist.

Die Sportarten Basketball, Eishockey, Fußball, Gerätturnen, Handball und Hockey werden i.d.R. nicht koedukativ unterrichtet. Judo, Ringen und Selbstverteidigung nur dann, wenn das Üben an sich getrennt erfolgt. Bei den Sportarten Kanu und Rudern fahren Schülerinnen und Schüler in getrennten Booten.

Bei der Bewertung des Grundkurses Sport wird die 2-fach gewichtete Punktzahl aus dem Bereich „Praxis und Theorie der Leitsportart“ mit der Punktzahl aus anderen erbrachten Unterrichtsbeiträgen in der Leitsportart oder der Zusatzsportart addiert. Die Summe wird durch 3 geteilt. Bei der Errechnung der Punktzahl für den Bereich „Praxis und Theorie der Leitsportart“ wird der praktische Prüfungsteil 4-fach und der theoretische Prüfungsteil 1-fach (Inhalte aus dem Bereich Leisten/ Gestalten/ Spielen der Leitsportart) gewertet.

Der Leistungskurs Sport umfasst 5 Wochenstunden, wovon 4 für die Schwerpunktebereiche „Allgemeine Sporttheorie“ und „Praxis und Theorie der Schwerpunktsportart“ aufgewendet werden. Eine Wochenstunde wird für den Ergänzungsbereich „Praxis und Theorie der jeweiligen Ergänzungssportart“ verwendet. Um einen Leistungskurs Sport zu belegen, muss die Note im Halbjahres- oder Endzeugnis der Jahrgangsstufe 11 mindestens eine 3 sein (einschließlich Schwimmen). Innerhalb des Leistungskurses können folgende Sportarten angeboten werden: Gruppe A (Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen), Gruppe B (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball), Gruppe C (Badminton, Tennis, Tischtennis, Rudern). Für die Belegung der Sportarten der Gruppe C gelten die gleichen Bedingungen, wie beim Grundkurs. Die zu wählende Schwerpunktsportart muss aus der Gruppe A oder B kommen und erstreckt sich über alle 4 Halbjahre der Qualifikationsphase. Zusätzlich werden 3 Ergänzungssportarten gewählt, von denen eine in der Abiturprüfung vorkommt und somit ein zweites Mal in 13/2 belegt wird (diese darf nicht aus der Gruppe C sein). Bezüglich der Koedukation gelten die gleichen Bestimmungen, wie für den Grundkurs.

Bei der Bewertung des Leistungskurses Sport werden die Punkte der Schwerpunktsport, der Ergänzungssportart und der Allgemeinen Sporttheorie addiert und durch 3 geteilt. Die Punktzahl der Schwerpunkt- und der Ergänzungssportart wird dabei folgendermaßen zusammengesetzt: der praktische Prüfungsteil der Sportart wird 4-fach und der theoretische Prüfungsteil der Sportart 1-fach gewertet. Die daraus resultierende Punktzahl wird mit 2 multipliziert und anschließend mit der Punktzahl aus anderen Unterrichtsbeiträgen addiert. Die daraus resultierende Punktzahl wird durch 3 geteilt.

Für Grund- und Leistungskurs sind im Anschluss an diese Vorgaben jeweils noch die durchzuführenden Praxis- und Theorieteile sowie deren Bewertung in den einzelnen Sportarten angegeben (für den Leistungskurs zusätzlich

bezüglich der Abiturprüfung nach Leistungs- und Ergänzungssportart unterschieden).

1995a Sport als Wahlpflichtfach im Rahmen der Wahlpflichtfächergruppe III der Realschule. KMS vom 27. April 1995. In: Wutz/Vorleuter: Schulsport. Nr. 3350, S. 1 (Praxis der Schulverwaltung).

Hier wird festgelegt, dass Sport zusätzlich zum 4 Wochenstunden umfassenden Pflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 8 mit 10 der Realschule auch als Wahlpflichtunterricht gewählt werden kann, wodurch sich die Wochenstundenzahl auf 6 Stunden erhöht. Die Ziele und Inhalte, die in diesem Unterricht verfolgt werden, sind:

- die Förderung der persönlichen Leistungsfähigkeit im Sport
 - Vorbereitung auf eine sich evtl. an den Schulabschluss anschließende Sportlehrertätigkeit
 - Anreiz zur sportlichen Freizeitgestaltung und Gesundheitsvorsorge
 - Berücksichtigung der Sport und Umwelt Problematik
 - theoretische Unterrichtsanteile als eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit
- Insgesamt vertieft der Wahlpflichtunterricht Sport die Theorie und Praxis des im Fachlehrplan Sport (vgl. Dok. 1993 c) vorgegebenen Basissportunterrichts. Die Schüler, die Sport als Wahlpflichtfach wählen, bekommen hierfür zusammen mit dem Sportpflichtunterricht eine gemeinsame Note.

1995b Sport in der Grundschule. Begleitbroschüre zur Lehrerfort- und -weiterbildung für den Sportunterricht. Hg.: Bay. Staatsmin. f. Unt., Kult., Wiss. u. Kunst. Red.: O. M. Schneider. München 1995, 264 S.

Diese Begleitbroschüre wird hier deshalb besonders herausgestellt, weil sie offenbar auf dem Weg vom Grundschullehrplan Sport 1981 bis zu dessen Ablösung durch das Konzept von 2000 eine gewisse Zwischenstation darstellt. Sie versteht sich ausdrücklich als überarbeitete Zusammenfassung der bisherigen 3 Handreichungen zum Grundschulsport der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport. Dabei wurden auch die durch die generelle Lehrplanrevision entwickelten Bereiche Gesundheit, Umwelt, Fairness/Kooperation und Leisten/Gestalten/Spielen „in die Ausführungen eingebracht“ (Vorwort).

Ende 1997 startete die Initiative „Bewegte Grundschule“. Hierzu gab das Bayerische Staatsministerium zusammen mit GUV und AOK 2 Begleitbroschüren heraus, die vielfältige Hilfen zur Umsetzung dieses Programms bieten: „Bewegung macht Schule – Fetzi macht fit“ (1997) und „Bewegung macht Schule – und fit fürs Leben“ (1998).

Zur Umsetzung des Sportlehrplankonzeptes der 1990er Jahre wurde zudem vom Staatsministerium in Zusammenarbeit mit dem GUVV München eine umfangreiche Materialsammlung für die Elterninformation entwickelt: „Sport-Elternabend“. München 1999.

Lit.: FIEDLER 1999

1996a Offener Brief in Sachen Schulsport. DSB-Präsident schreibt an den bayerischen Ministerpräsidenten. In: DSB Presse vom 2. Juli 1996, S. 2–4.

Aufgrund eines Gutachtens des Unternehmensberaters Kienbaum erwägt das bayerische Kultusministerium eine Streichung der 3. und 4. Sportstunde und will den hiervon vor allem betroffenen Differenzierten Sportunterricht (DSU) nachmittags den Sportvereinen übertragen; auch eine Erhöhung der Klassenfrequenz von weit über 25 wird erwogen. Diese vor allem aus finanzpolitischen Erwägungen heraus entwickelten Maßnahmen gehen einher mit ähnlichen Unterrichtskürzungen in anderen Bundesländern (vgl. DSLV in: Sportunterricht 1995, S. 521).

Die Kürzungen in Bayern schlagen im Laufe des Jahres 1996 in Fachöffentlichkeit und Presse hohe Wellen (vgl. FAZ vom 13.11.1996: „Sparmodell mit Übungsleitern als Bankrotterklärung“). Gerade zu einem Zeitpunkt, als die Umsetzung des neuen Lehrplankonzeptes von 1992/93 greift, wird wichtige Unterrichtszeit zur Realisierung des fachdidaktischen Gesamtkonzeptes an hierfür nicht ausgebildete Übungsleiter übertragen.

Lit.: RUSCH 1995
WUTZ 1999 a

1996b Lehrpläne für die Wirtschaftsschule. Unterrichtsfach: Sport. Jahrgangsstufen 7–10. Hg.: Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung. München: Hintermaier Druck 1996, 32 S.

Mit KMBek. vom 1. August 1996 wird der Lehrplan in Kraft gesetzt. Aufbau und Systematik weisen ihn als Teil der Lehrplanreform von 1992/93 aus, was auch durch die weitgehende Textübernahme aus Dok. 1993 c und d belegt wird. Spezielle Ziele für Sport in der Wirtschaftsfachschule sind nicht erkennbar.

1997a Lehrplan für die bayerische Hauptschule. Oktober 1997. In: KWMBI. I 1997, Sondernummer 1 vom 1. Dezember 1997, 420

S.; darin: Sport, S. 57–59, 115–119, 162–166, 210–213, 266–269, 329–332, 389–393.

Dieser Gesamtlehrplan für die Hauptschule löst den Entwurf von 1993 (vgl. Dok. 1993 b) ab. Die Einführung wird sukzessiv vorgenommen; für das Schuljahr 1999/2000 gilt er auch für die abschließenden Jahrgangsstufen 9 und 10. Der Teil „Sport“ bezieht sich hier auf den Basissportunterricht und den Erweiterten Basissportunterricht. Der Lehrplan für den Differenzierten Sportunterricht der Jahrgangsstufen 7 bis 10 sowie für den Sportförderunterricht ist als Sondernummer 2 des KWMBI 1997 erschienen.

Der Fachlehrplan für den Basisunterricht (BU) in den Jahrgangsstufen 5–10 und den Erweiterten Basisunterricht (EBU) der Jahrgangsstufen 5 u. 6 ist wie bisher in die vier großen Lernbereiche Gesundheit, Fairness/Kooperation, Umwelt, Leisten/Gestalten, Spielen gegliedert. „Der Lehrplan für den Differenzierten Sportunterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 10 trägt zur sportart-spezifischen Realisierung der vier Lernbereiche bei und soll die erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen aus dem Basissportunterricht vertiefen“ (S. 57). Der Sportförderunterricht dient ergänzend körperlichen Schwächen „sowie Bewegungshemmungen“ (ebd.). Über Körper- und Bewegungserfahrungen, über einen „Grundbestand sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Schulsportarten“ sowie über Reflexionsphasen sollen die Schüler zur lebensbezogenen sportlichen Betätigung geführt werden (ebd.).

Die Lernbereiche Gesundheit, Fairness, Kooperation und Umwelt werden mit den Sportarten und Bewegungsinhalten des „Lernbereichs Leisten, Gestalten, Spielen vernetzt“; diese bilden also die materiale Ebene. Die einzelnen Lernbereiche werden bzgl. ihrer Ziele und Inhalte je Jahrgangsstufe detailliert aufgeschlüsselt. Unter Leisten, Gestalten, Spielen werden abschließend die Sportaktivitäten: Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Sportspiele, Turnen an Geräten, Wintersport (für den DSU kommen Darstellungen zum Gerätturnen, zu Bewegungskünsten, zum Alpinen Skilauf und Skilanglauf hinzu) mit den gewünschten Zielen und Anforderungen beschrieben.

Der Sportunterricht (BU, EBU) ist grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt zu unterrichten; der DSU kann bei „sportartspezifischen Interessengruppen überwiegend koedukativ erteilt“ (S. 57) werden, was allerdings nicht für die Spiele Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, für Judo, Ringen, Selbstverteidigung und für Kanu und Rudern (getrennte Boote) gilt.

Der Sportunterricht umfasst in den Klassen 5 u. 6 2 Std./BU und 2 Std./EBU; in den Klassen 7–10 sind nur noch 3 Std. (2+1) verpflichtend; in den Klassen 7–9 soll allerdings eine 4. Stunde hinzukommen, wenn die Schule diese durchführen kann.

1997b Einsatz als Lehrer im koedukativ geführten Differenzierten Sportunterricht der Hauptschule. KMS vom 29. September 1997. In: Wutz/Vorleuter: Schulport. Nr. 20.21 (Praxis der Schulverwaltung).

Das Schreiben stellt fest, dass alle im CuIP wie im neuen Fachlehrplan genannten Sportarten im DSU unterrichtet werden können, und zwar auch koedukativ mit den dort aufgeführten Ausnahmen. Auch Schwimmen kann koedukativ unterrichtet werden, wenn getrennte Umkleide- und Waschräume vorhanden sind. Ein männlicher Sportlehrer darf auch eine gemischtgeschlechtliche Gruppe unterrichten, im Notfall kann (muss) er auch den Dusch- oder Umkleideraum der Mädchen betreten.

1999a Empfehlungen zur Bewertung der Leistungen im Sportunterricht der Jahrgangsstufen 5 mit 10 der Hauptschule. Hg.: Bay. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. München 1999, 43 S.

Die Empfehlungen stimmen größtenteils mit den Dok. 1993 a und 1994 a überein. Für den Basissportunterricht und den Erweiterten Sportunterricht in den Jahrgangsstufen 5 mit 6 werden für die Bewertung des Lernbereichs Leisten, Gestalten, Spielen jedoch nur 3 Sportarten ausgewählt, für die jeweils eine Praxisnote erstellt wird. Alle 3 Teilnoten ergeben dann zusammen die Endnote für den Lernbereich. Für die Bewertung dieses Lernbereichs in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 des Basissportunterrichts werden in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 10 je 3 Sportarten und in der Jahrgangsstufe 2 Sportarten ausgewählt und jeweils eine Praxis- und eine Theorienote erstellt. In die Endnote gehen sie zu gleichen Teilen ein. Des weiteren werden noch „Sportart-spezifische Regelungen und Hinweise zur Bildung der Theorienote im Basissportunterricht“ und „Empfehlungen zur Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses im Fach Sport“ gegeben (vgl. zu letzterem auch Dok. 1989). Den Lehrkräften wird empfohlen ab Schuljahr 1999/2000 nach diesen Grundsätzen zu verfahren, die eine Vereinfachung gegenüber den bisherigen Verfahrensweisen, auch an Realschule und Gymnasium, darstellten.

Lit.: VORLEUTER 1999 b
WUTZ 1999 c

1999b Fachlehrpläne für weitere DSU-Sportarten. In: Wutz/Vorleuter: Schulport. Nr. 12, 24 S. (Praxis der Schulverwaltung).

Weitere Sportarten für den DSU werden hiermit genehmigt und curricular beschrieben: Aikido, Bogenschießen, Karate, Golf, Rettungsschwimmen,

Schnorcheltauchen, Sportklettern, Squash, Stockschießen, Teakwondo, Triathlon. Der Aufbau entspricht den in den Lehrplänen schon aufgeführten Fachlehrplänen der anderen Sportarten (vgl. Dok. 1992 b, 1993 b, d).

2000 Lehrplan für die Grundschulen in Bayern. Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 9. August 2000. In: KWMBL. I 2000, Sondernummer 1, S. 1–303.

Der Grundschullehrplan von 1981 (vgl. Dok. 1981 a) und seine Begleitbroschüre für das Fach Sport (Dok. 1995 b) werden nunmehr von einem neuen Lehrplan abgelöst.

Der Lehrplan ist in 3 Kapitel unterteilt. Im 1. Kapitel werden die allgemeinen Grundlagen und Leitlinien an Hand der Unterkapitel „Bildung und Erziehung als Auftrag der Schule“, „Der Unterricht in der Grundschule“, „Grundschule als gemeinsame pädagogische Aufgabe“ dargestellt. Im 2. Kapitel werden zunächst die Fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben (Familien- und Sexualerziehung; Freizeiterziehung; Gesundheitserziehung; Interkulturelle Erziehung – Miteinander und voneinander lernen; Leben und Lernen mit Behinderten; Lernen lernen; Medienerziehung; Soziales Lernen und grundlegende politische Bildung; Sprachliche Bildung; Umwelterziehung; Verkehrs- und Sicherheitserziehung) beschrieben, die in allen Jahrgängen und Fächern thematisiert werden sollen. Darauf folgt eine Darstellung der einzelnen Fachprofile. Dabei wird der Beitrag des jeweiligen Faches zum Bildungsauftrag der Grundschule beschrieben. Durch die schon aus dem Lehrplanwerk von 1992/93 bekannten 4 Lernbereiche (Gesundheit; Gemeinschaft; Mitwelt, diese im 1. Jg. durch den Lernbereich Grundlegende Erfahrungen im Sportunterricht ersetzt; Spielen, Gestalten Fit werden) trägt die Sporterziehung zum Bildungsauftrag der Grundschule bei, da die 4 Lernbereiche jeweils im Unterricht einer Jahrgangsstufe vernetzt werden. Erteilt wird der Sportunterricht koedukativ im Klassenverband. Im 3. Kapitel des Lehrplans stehen die Fachlehrpläne der einzelnen Jahrgangsstufen. Ihnen vorangestellt werden die allgemeinen physischen und psychischen Voraussetzungen der Schüler sowie die Lernziele in den verschiedenen Jahrgangsstufen. Hierfür wird ein Pädagogisches Leitthema für die Jahrgangsstufe vorgegeben.

Im Fachlehrplan Sporterziehung werden die Inhalte der 4 Lernbereiche aufgeführt und Vorschläge für die Zusammenarbeit mit anderen Fächern gegeben. Für die 1. und 2. Jahrgangsstufe lautet das Pädagogische Leitthema „Sich anderen öffnen – miteinander reden“ (dazu gehört: Sich selbst wertschätzen; Verantwortungsgefühl für eigenes Handeln entwickeln; Anderen mit Achtung begegnen; Füreinander da sein). Die Inhalte der Lernbereiche in der Jahrgangsstufe 1 sind:

- Lernbereich „Grundlegende Erfahrung im Sportunterricht“: Orientierung in neuer Gemeinschaft und Umgebung; Sicherheit und Hygiene; Organisationsformen
- Lernbereich „Gesundheit“: Allgemeine Ausdauer, Haltungsschule und Beweglichkeit; Bewegungserleben, Körpergefühl und Entspannung
- Lernbereich „Gemeinschaft“: Umgang mit Regeln; Handeln in der Gemeinschaft; Helfen
- Lernbereich „Spielen – Gestalten – Fit werden“: Bewegungsgrundformen; Sich zur Musik bewegen; Kleine Spiele; Sich im Wasser bewegen; Sich auf Eis und Schnee bewegen

Die Inhalte in der Jahrgangsstufe 2 sind:

- Lernbereich „Gesundheit“: siehe Jgst. 1 neu: Sicherheit und Hygiene
- Lernbereich „Gemeinschaft“: siehe Jgst. 1 neu: Helfen und Unterstützen
- Lernbereich „Mitwelt“: Erfahrungen im Umfeld Schule; Sich in der Natur bewegen
- Lernbereich „Spielen – Gestalten – Fit werden“: siehe Jgst. 1

In der Jahrgangsstufe 3 lautet das Pädagogische Leitthema „Selbstsicherheit gewinnen – anderen Sichtweisen mit Offenheit begegnen“ (dazu gehört: Mit Stärken und Schwächen umgehen“; Eigene Vorstellungen ausdrücken; Konflikte fair austragen). Die Inhalte der Jahrgangsstufe 3 sind:

- Lernbereich „Gesundheit“: siehe Jgst. 2
- Lernbereich „Gemeinschaft“: Regelgeleitetes Handeln; Handeln in der Gemeinschaft; Helfen, Unterstützen, Sichern
- Lernbereich „Mitwelt“: Sich bewegen und orientieren; Sport im Einklang mit Natur, Umgebung und Jahreszeit; Verantwortliches Handeln
- Lernbereich „Spielen – Gestalten – Fit werden“: Spielen mit der Bewegung; Sich zur Musik bewegen; Laufen, Springen, Werfen; Schwimmen; Spielen mit Bällen; Turnen an Geräten; Sich auf Eis und Schnee bewegen

In der Jahrgangsstufe 4 lautet das Pädagogische Leitthema „Vertrauen in die Zukunft entwickeln – Verantwortung übernehmen“ (dazu gehört: Sich selbst einbringen; Solidarisch handeln; Freundschaft erleben). Die Inhalte der Jahrgangsstufe 4 sind:

- Lernbereich „Gesundheit“: Allgemeine Ausdauer, Haltungsschule, Beweglichkeit und Gewandtheit; Bewegungserleben, Körpergefühl und Entspannung; Sicherheit und Hygiene
- Lernbereich „Gemeinschaft“: siehe Jgst. 3
- Lernbereich „Mitwelt“: Sich auf dem Schulgelände und im Umfeld der Natur bewegen und orientieren; Sport im Einklang mit Natur, Umgebung, Jahreszeit; Verantwortlicher Umgang mit Sportstätten und Sportgeräten
- Lernbereich „Spielen – Gestalten – Fit werden“: siehe Jgst. 3

Sportförderunterricht kann in allen Jahrgangsstufen zusätzlich zum obligatorischen Sportunterricht gewählt werden. Er dient vorrangig dazu, motorische Defizite auszugleichen und psychosoziale Auffälligkeiten positiv zu beeinflussen. Auch hierbei bilden die 4 Lernbereiche die Grundlage des Unterrichts. Die Stundenverteilung im Anhang (S. 288) weist für die Sporterziehung in der 1. Jahrgangsstufe 1 Std., in den Jahrgangsstufen 2–4 jeweils 3 Std. aus.

Lit.: HORAK 2001
 AUER/HARTWIG 2001

2001 Lehrplan für die sechsstufige Realschule. Genehmigt mit Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 15. Juni 2001, München: August 2001, Loseblatt-Sammelordner, 573 S.; darin: Sport, je Jahrgangsstufe 2–4 S.

Die bisher geltenden Lehrpläne für die Realschule (Dok. 1993 c, d, 1995 a) werden nunmehr durch einen Lehrplan, der eine ähnliche 3-teilige Grundstruktur wie der Grundschullehrplan (Dok. 2000) aufweist, abgelöst. Das 1. Kapitel beschreibt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der 6-jährigen Realschule, die die Jahrgangsstufen 5 mit 10 umfasst. Die Bildungs- und Erziehungsschwerpunkte liegen vor allem darin, eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung zu vermitteln. Nach bestandener Abschlussprüfung (Klasse 10) schließt die Realschule mit der Mittleren Reife ab. Ab der 7. Klasse wählen die Schüler Wahlpflichtfächergruppen, die jeweils Schwerpunkte in bestimmten Bereichen legen, den Interessen und Begabungen der Schüler entgegenkommen wollen und in gewisser Weise das schulische Angebot profilieren.

Im 2. Kapitel „Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an der sechsstufigen Realschule“ werden die fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben (Berufliche Orientierung; Europa; Familien- und Sexualerziehung; Gesundheitserziehung; Gewaltfreies Zusammenleben; Informationstechnische Grundbildung; Medienerziehung; Menschenrechtserziehung; Politische Bildung; Umwelterziehung; Verkehrs- und Sicherheitserziehung) näher beschrieben und die Profile der Pflicht- und Wahlpflichtfächer aufgezeigt. Für das Fach Sport steht hier die Persönlichkeitsentwicklung und das sportliche Selbstkonzept der Schüler im Vordergrund. Organisiert ist der Sportunterricht in 2 Stunden Basissportunterricht und 2 Stunden Erweiterter Basissportunterricht (Jgst. 5 und 6) bzw. 2 Stunden Basissportunterricht und 2 Stunden Differenzierter Sportunterricht (Jgst. 7 bis 10). Außerdem kann Sportförderunterricht gewählt werden, für den die Regelungen aus Dok. 1993 d gelten. Der Unterricht findet generell nicht koedukativ statt und wird von

Lehrkräften des gleichen Geschlechts unterrichtet. Die Ziele und Inhalte werden in den 4 Lernbereichen (Gesundheit; Fairness und Kooperation; Freizeit und Umwelt; Leisten, Gestalten, Spielen) dargestellt. Im 3. Kapitel sind die Fachlehrpläne nach Jahrgangsstufen dargestellt. Zu jeder Jahrgangsstufe wird vorweg ein Pädagogisches Leitthema angegeben, das die Besonderheiten der Jahrgangsstufe, die Entwicklungspsychologischen Aspekte und pädagogische und unterrichtliche Schwerpunkte für alle Fächer festlegt. Außerdem werden Fächerverbindende Unterrichtsvorhaben für die jeweilige Jahrgangsstufe aufgeführt.

Im Fachlehrplan Sport werden zunächst allgemein die in der Jahrgangsstufe zu erwartenden Voraussetzungen der Schüler und die darauf aufbauenden Ziele angesprochen. Darauf folgt eine stichwortartige Aufführung über das Grundwissen, das die Schüler am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erworben haben sollen. Die Inhalte des Sportunterrichts der einzelnen Jahrgangsstufen werden dann in den 4 Lernbereichen dargestellt. Im Lernbereich Gesundheit sind dies: aerobe Ausdauer; Haltungs- und Rückenschule; Beweglichkeit; Sicherheits- und Körperbewusstsein; Kraftausdauer (ab Jgst. 8). Im Lernbereich Fairness, Kooperation: Gemeinschaft; Regeln. Im Lernbereich Freizeit, Umwelt: Orientierung; Sport im Freien und zu jeder Jahreszeit. Im Lernbereich Leisten, Gestalten, Spielen: Konditionelle und koordinative Fähigkeiten, sportmotorische Fertigkeiten. Diese sollen durch die Sportarten: Gymnastik (wobei der Unterbereich Gymnastik mit Handgerät nur für Mädchen verbindlich ist); Leichtathletik; Schwimmen; Sportspiele (wobei der Unterbereich Fußball nur für Jungen verbindlich ist); Tanz (nur für Mädchen verbindlich); Turnen; Wahlbereich; Wintersport (Eislaufen, Rodeln, Skifahren (mit dem Ski und anderen Gleitgeräten), Skilanglauf, Snowboardfahren) vermittelt/ erworben werden. Für den Differenzierten Sportunterricht ab der Jahrgangsstufe 7 gilt weiterhin Dok. 1993 d.

Dok. 1993 c hat weiterhin als Realschullehrplan für die 4-jährige Realschule Gültigkeit.

2002 Durchführung von Schulschikursen. KMBek. vom 21. November 2002 (KWMBI. I, S. 406). In: Wutz/Vorleuter: Schulsport. Nr. 14.10, S. 1–2 (Praxis der Schulverwaltung).

Die Bestimmungen zur Durchführung von Schulschikursen entsprechen im Wesentlichen noch denen von 1984 (vgl. Dok. 1984 d und 1999 c). In dieser neuen Fassung wird jetzt auch das Snowboard fahren berücksichtigt.

2003 Lehrplan für das Gymnasium in Bayern. München: Juli 2003. Hg.: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Loseblatt-Sammelordner, 514 S.; darin: Sport, je Jahrgangsstufe 2–4 S.

Auch das Gymnasium löst seine bisherigen Lehrpläne (vgl. Dok. 1992 a, b, 1993 d) ab und erhält in Form der Loseblattsammlung einen neuen Lehrplan-zusschnitt. Im 1. Teil des 3 Teile umfassenden Lehrplans wird das bayerische Gymnasium mit seinen 4 Ausbildungsrichtungen (sprachlich, naturwissenschaftlich-technologisch, wirtschaft- und sozialwissenschaftlich, musisch) sowie ergänzend dazu den Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften beschrieben. Fächerübergreifendes Lernen (eine Liste von Themenbereichen ist im Lehrplan aufgeführt) und überfachliche Kompetenzen (hier vor allem Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Sachkompetenz und Methodenkompetenz) werden herausgestellt. Insgesamt wird in diesem Lehrplan auf kleinschrittige Vorgaben verzichtet, um Freiräume für die Schwerpunktsetzung der Schulprogramme zu schaffen (S. 14). Im 2. Teil werden die Profile der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer dargestellt. Das Fach Sport trägt u.a. durch Gesundheitsförderung, Werteerziehung/ Fairplay und Schulung von Teamfähigkeit und Sozialer Kompetenz zur gymnasialen Bildung und zur Persönlichkeitsentwicklung der Schüler bei. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 besteht der Sportunterricht aus dem Basissportunterricht und dem Erweiterten Basissportunterricht (jeweils 2 Wochenstunden). In den Jahrgangsstufen 7 bis 11 aus dem Basissportunterricht (2 Wochenstunden) und dem Differenzierten Sportunterricht (Dok. 1992 b). Der Oberstufensport (fehlt noch) besteht aus dem „Fach“ und dem „Vertiefungsfach“. Als Wahlunterricht wird Sportförderunterricht angeboten (Dok. 1992 b). „Die Ziele und Inhalte des Sportunterrichts werden in den Jahrgangsstufen 5 mit 11 der sportlichen Grundbildung mit vier Lernbereichen sowie den sportlichen Handlungsfeldern zugeordnet“ (S. 87).

Lernbereiche: Gesundheit und Fitness; Fairness und Kooperation; Freizeit und Umwelt; Leisten, Gestalten und Spielen

Handlungsfelder: Gymnastik; Leichtathletik; Schwimmen; Sportspiele; Tanz; Turnen; Wahlbereich; Wintersport.

Die Inhalte der Handlungsfelder sollen mit den Lernbereichen verknüpft werden. „In der Oberstufe erweitern und vertiefen die Schüler in den gewählten Sportarten und in der allgemeinen Sporttheorie die im Sportunterricht der vorausgegangenen Jahrgangsstufen erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Werthaltungen in enger Verflechtung von Theorie und Praxis“ (S. 87). Im 3. Teil folgen die Fachlehrpläne geordnet nach Jahrgangsstufen. Zunächst werden die fachübergreifenden Besonderheiten jeder Jahrgangsstufe und die entwicklungspsychologischen Voraussetzungen der Schüler kurz

beschrieben und eine Auflistung von pädagogischen Akzenten gegeben. Darauf folgen Vorschläge für fächerverknüpfende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben für die jeweilige Jahrgangsstufe. In den Fachlehrplänen selbst werden zu Anfang die Voraussetzungen der Schüler unter sportlichen Gesichtspunkten beschrieben und eine Auflistung des „Grundwissens“ aufgeführt, das die Schüler am Ende einer Jahrgangsstufe durch den Sportunterricht erworben haben sollen. Das „Grundwissen“ umfasst allerdings, wie in den neuen Lehrplänen für die Realschule, auch motorische Fertigkeiten und Einstellungen. Darauf folgt die Darstellung der Inhalte in den 4 Lernbereichen und den Handlungsfeldern.

2004a Lehrplan für das Gymnasium in Bayern (G8). München: Juli 2004. Hg.: Bayerisches Staatsmin. f. Unt. u. Kult., Loseblatt-Sammelordner.

Sowie: Entwürfe der Fachlehrpläne Sport der Jahrgangsstufen 8 bis 12. Internetausdruck, 20 S.

Es handelt sich um eine durch Austauschseiten revidierte Fassung von Dok. 2003. In Bayern findet eine Umstrukturierung des Gymnasiums statt, bei der u. a. die Schulzeit bis zum Abitur von 9 auf 8 Jahre verkürzt wird. Bis zur endgültigen Fertigstellung des neuen G8 Lehrplans sind noch der 2. Teil des 2003 veröffentlichten Lehrplans (Dok. 2003), in dem die Fachprofile beschrieben werden, und für die Jahrgangsstufen 8 bis 11 auch noch der 3. Teil mit den Fachlehrplänen gültig. Der 1. allgemeine Teil dieses Lehrplans und die Fachlehrpläne der Jgst. 5 bis 7 werden schon von dem G8-Lehrplan abgelöst. Für die Jgst. 8 bis 12 liegen Entwürfe vor. Für die Jgst. 12 und 13 ist bis zur endgültigen Einführung des G8-Lehrplans bzgl. der Fachlehrpläne noch Dok. 1990 b gültig, da diese in Dok. 2003 noch nicht mit eingearbeitet waren.

Der neue 1. allgemeine Teil des G8 Lehrplans erfährt bis auf die Änderung der Jahrgangsstufenzahl von 5–13 auf 5–12, einen Hinweis auf die neu eingeführten Intensivierungsstunden und beim Unterkapitel Fächerübergreifendes Lernen den Zusatz Kooperative Arbeitsfelder keine Änderungen. Im neuen 3. Teil hat sich für die Fachlehrpläne Sport der Jahrgangsstufe 5 bis 7 neben kleinen inhaltlichen Änderungen zum Dok. 2003 geändert, dass entweder 3 Stunden Basissport unterrichtet werden oder 2 Stunden Basissportunterricht + 1 Stunde Differenzierter Sportunterricht. Bei den Handlungsfeldern fällt bis zur Jgst. 6 der Wahlbereich weg. Für die bisher nur in Entwurfsfassung vorliegenden Fachlehrpläne der Jgst 8–10 gelten im Vergleich zu Dok. 2003 ähnliche Änderungen wie für die Jgst. 5–7 beschrieben. Die Entwurfsfassung für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (neue Oberstufe) ist für beide Jahrgangsstufen

zusammengefasst. Die Wochenstundenzahl beträgt 2 Stunden. Der Aufbau des Fachlehrplans ist im Wesentlichen denen der anderen Jahrgangsstufen ähnlich. Die Handlungsfelder werden hier jedoch in 3 Gruppen (A, B, C) unterteilt. Die Schüler wählen in jeder der beiden Jahrgangsstufen 2 Handlungsfelder aus, die jedoch nicht aus der gleichen Gruppe sein dürfen.

Gruppe A: Gerätturnen; Gymnastik und Tanz; Leichtathletik; Schwimmen

Gruppe B: Basketball; Fußball; Handball; Volleyball

Gruppe C: Bewegungskünste; Rückschlagspiele; Rudern; Sportklettern; weitere Sportarten (müssen genehmigt sein).

2004b Lehrplan für die bayerische Hauptschule. München: Juni 2004. Hg.: Bayerisches Staatsmin. f. Unt. u. Kult. Loseblatt-Sammelordner, 731 S.; darin: Sport, je Jahrgangsstufe 2–4 S.

Der Lehrplan für die Hauptschule (Dok. 1985 a) und der curriculare Fachlehrplan Sport (Dok. 1986 a) werden durch dieses Lehrplanwerk ersetzt. Auch dieser Lehrplan ist wie die Dok. 2000, 2001 und 2003 gegliedert. Der 1. Teil befasst sich mit den Grundlagen und Leitlinien der Hauptschule. Diese baut auf die Grundschule auf und umfasst die Jahrgänge 5 bis 9. Der innerhalb der Hauptschule angebotene Mittlere-Reife-Zug umfasst die Jahrgänge 7 bis 10. Die Hauptschule setzt sich den Auftrag, Allgemeinbildung und Wertorientierung zu vermitteln, gesellschaftliche Grund- und Zeitfragen aufzuschließen, den Schülern bei ihrer Lebensgestaltung zu helfen und auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben vorzubereiten.

Im 2. Teil des Lehrplans werden fächerübergreifende und fachbezogene Unterrichts- und Erziehungsaufgaben dargestellt. Hier handelt es sich um die schon bekannten Bereiche „Aufschließen für gesellschaftliche Grund- und Zeitfragen – Politische Bildung“, „Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung“ und „Vorbereitung auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben“. Bei den fachbezogenen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben werden die einzelnen Fächer dargestellt und das jahrgangsstufenübergreifende Profil der Fächer beschrieben.

Für das Fach Sport stellt sich dies folgendermaßen dar: In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 findet der Sportunterricht als Basissportunterricht statt, der die 4 Lernbereiche „Gesundheit“, „Fairness, Kooperation“, „Umwelt“, „Leisten, Gestalten, Spielen“ zum Inhalt hat. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kommt zusätzlich der erweiterte Basissportunterricht, der ebenfalls die 4 Lernbereiche zum Inhalt hat, hinzu. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Basissportunterricht um den Differenzierten Sportunterricht erweitert, indem zur sportartspezifischen Realisierung der 4 Lernbereiche der Basissportunterricht vertieft wer-

den soll. Hierfür gelten die Richtlinien aus Dok. 1997 b. Sportförderunterricht kann zusätzlich gewählt werden (siehe Dok. 1997 b).

Im 3. Teil des Lehrplans sind die Fachlehrpläne nach Jahrgangsstufen aufgeführt. Zu Anfang jeder Jahrgangsstufe werden die Besonderheiten der Stufe, die entwicklungspsychologischen Aspekte der Schüler und die allgemeinen pädagogischen und unterrichtlichen Schwerpunkte der Jahrgangsstufe dargestellt, die für alle Fächer gelten. Die folgenden Fachlehrpläne Sport der einzelnen Jahrgangsstufen sind so aufgebaut, dass für jeden Lernbereich zunächst die Lernziele und dann die Lerninhalte beschrieben werden.

Im Anschluss an die Fachlehrpläne der Jahrgangsstufe 9 sind in Tabellenform für jedes Fach Grundwissen und Kernkompetenzen zusammengefasst, die die Schüler erworben haben sollen. Für das Fach Sport erfolgt dies auch hier in eine Darstellung der 4 Lernbereiche. Da ab der Jahrgangsstufe 7 einige Schüler der Hauptschule auch den sog. Mittlere-Reife-Zug besuchen können, gibt es hierfür für die Jahrgangsstufe 7 bis 10 eigene Fachlehrpläne. Nach Klasse 9 kann weiterhin der Qualifizierte Hauptschulabschluss nach einer entsprechenden Prüfung (vgl. Dok. 1985 a) erlangt werden. Wegen der Durchlässigkeit zwischen Regelklassen und Mittlere-Reife-Zug orientieren sich die Fachlehrpläne aneinander. Für das Fach Sport gilt für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 des Mittleren-Reife-Zugs der gleiche Fachlehrplan wie für die Regelklassen. Der Fachlehrplan Sport der Jahrgangsstufe 10 entspricht in seinem Aufbau ebenfalls denen der Regelklassen. Ihm schließt sich der Lehrplan für die Wintersportarten an, der für alle Jahrgangsstufen der Hauptschule gilt. Auch für die Fachlehrpläne des Mittlere-Reife-Zugs folgt eine abschließende Darstellung des Grundwissens und der Kernkompetenzen. Im Anhang des Lehrplans ist die Stundenverteilung aufgeführt. Sport wird in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 in beiden Zügen mit 2+2 Stunden unterrichtet. In der Jahrgangsstufe 10 mit 2+1 Stunden.

2007a Schulordnung für das Gymnasium in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO). Vom 23. Januar 2007 (GVBl. 2007, S. 68 ff.); Internetausdruck, 89 S.

Die Ordnung fasst primär die Bestimmungen für die gymnasiale Schullaufbahn einschließlich der Abiturprüfung vor der Ablösung durch das 8-jährige Gymnasium noch einmal zusammen. Sie tritt 2007 in Kraft und löst ihre Vorgängerverordnung vom 16. Juni 1983 (zuletzt geändert per 28. Mai 2007) ab. In der Oberstufe des 9-jährigen Gymnasium muss das Fach Sport wie bisher als 4-stündiger Unterricht in den Klassen 10 und 11 (2 Std. Basis- und 2 Std. Differenzierter Unterricht) belegt werden.

In der Qualifikationsphase muss der 2-std. Grundkurs Sport, kann aber ersatzweise auch der 5-std. Leistungskurs Sport gewählt werden. Über die Stundentafeln der Klassen 5–9 des 9-jährigen Gymnasiums werden keine Aussagen gemacht. Im Leistungskurs treten an die Stelle der beiden Klausuren 2 sog. kleine Leistungsnachweise in Allgemeiner Sporttheorie sowie Leistungsnachweise in der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart (hierbei Praxis zu Theorie wie 4:1). Im Grundkurs ergibt sich die Kursnote für die praktischen und theoretischen Leistungen in der gewählten Leitsportart mit einer Gewichtung von 4:1. Hinzu kommt die Punktzahl für die Unterrichtsbeiträge aus der Leitsportart, ggfs. aus der Zusatzsportart.

Eine Abiturprüfung kann nur im Leistungsfach Sport stattfinden, die einen „schriftlich-theoretischen“ und einen „sportartspezifisch praxisbezogenen Teil“ enthält (S. 89).

Im 8-jährigen Gymnasium wird Sport laut Stundentafeln (S. 52 ff.) in den Klassen 5–7 mit 3 Std./Wo. unterrichtet; die 3. Stunde in Klasse 7 kann auch den Klassen 5 oder 6 zugeschlagen werden. Im musischen Gymnasium ist Sport in den Klassen 5–7 mit jeweils 2 Std./Wo. angesetzt, in den Klassen 8–10 sind 3 Std. zu unterrichten; hier kann eine Sportstunde auch einer der anderen der Klassen 8–10 zugeordnet werden, um Profilbildungen zu verstärken. Im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasium ist kein Sport vorgesehen.

2007b Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe am achtjährigen Gymnasium in Bayern. O.O. u. J., Internetausdruck, 6 S.

Die Datierung dieses Ausdrucks ist unsicher. Es wird festgestellt, dass aufgrund der Ministerratsbeschlüsse vom 25. April 2006 und 6. März 2007 nunmehr „die Grundstrukturen für die neue Oberstufe“ (S. 1) festgelegt seien, die im Schuljahr 2009/10 mit dem ersten Oberstufenjahrgang startet.

Sport ist in der neu strukturierten Oberstufe 2-stündiges Pflichtfach; es kann aber durch Hinzuwahl eines 2-stündigen „Abituradditums“ in Sporttheorie zu einem Profulfach werden. In diesem Fall ist Sport 4. oder 5. Abiturprüfungsfach. Hier kann der Schüler neuerdings wählen, ob er die Abiturprüfung schriftlich u. praktisch oder mündlich und praktisch ablegen will.

Eine weitere Besonderheit in Bayern stellen das Seminar 1 (in 11 2-std. Pflicht) und das Seminar 2 (in 12/1 1-std., in 12/2 2-std.) dar, die beide verpflichtend zu belegen sind. „Anhand von Aufgabenstellungen aus der beruflichen oder wissenschaftlichen Praxis werden die Schüler mit der Projektarbeit vertraut gemacht“ (S. 3). „Vertiefte Fach- und Methodenkompetenz sowie „selbstständiges Arbeiten in Seminarform“ (S. 3) ist Ziel dieser Lernformen

und kann von jedem Fach exemplarisch gefüllt werden, also auch von Sport. Die Seminare führen selbst nicht zu einer Abiturprüfung.

Sekundärliteratur

- AKADEMIEBERICHTE. Akademie der Lehrerfortbildung Dillingen. Akademieberichte Nr. 48 u. 49: „Der neue Lehrplan der Grundschule“, 2 Bde. Dillingen 1981.
- ALTENBERGER, H.: Sportlehrerurteil und Curriculumentwicklung. Eine empirische Untersuchung zur Planung und Durchführung des Sportunterrichts. Ahrensburg 1974.
- ALTENBERGER, H.: Didaktische Aspekte im Leistungskurs Sport der Kollegstufe. In: Altenberger, H./Haupt, U. (Hrsg.): Fachdidaktisches Studium in der Lehrerbildung – Sport. München 1977, S. 231–241.
- ALTENBERGER, H.: Methodologische und inhaltliche Aspekte der wissenschaftlichen Begleitforschung in der Sportpädagogik. Dargestellt am Beispiel einer Begleituntersuchung zum Leistungskurs Sport in der Kollegstufe. Habil.-Schrift. Universität München o.J. (1980), 369 S. u. Anhänge, masch.-schriftl.
- ALTENBERGER, H.: Der Lernbereich „Umwelt“ im neuen bayerischen Lehrplan für das Fach Sport. In: Haimerl, B./Hein, R. (Hrsg.): Sport und Umwelt. Regensburg 1994, S. 41–54.
- ALTENBERGER, H./GRÖSSING, S.: Wissenschaftliche Begleituntersuchung zum Leistungskurs Sport der Kollegstufe in Bayern. Projektbericht, 2 Teile. Universität München o.J., 1981, 239 u. 127 S. u. Anhänge, masch.-schriftl.
- ALTENBERGER, H./KAPUSTIN, P.: Probleme des Leistungskurses Sport der reformierten Oberstufe des Gymnasiums, der Kollegstufe. In: Ausschuß Deutscher Leibeserzieher (Hrsg.): Theorie in der Sportpraxis. Schorndorf 1980, S. 53–59.
- ALTENBERGER, H. u.a.: Augsburger Studie zum Schulsport in Bayern. Ein Beitrag zur Qualitätssicherung und Schulsportentwicklung. Donauwörth 2005.
- ANDREAS, R.: Lehrer und Lehrplan in der Grundschule. Ergebnisse einer repräsentativen Lehrerbefragung in Bayern. München 1980.
- APEL, H.-J.: Lehrplan- und Curriculumentwicklung in Bayern (1950–1991). München 1991.

- AUER, M./ HARTWIG, H. W. (Hrsg.): Lehrplankommentar für die bayerische Grundschule. Didaktische Grundlagen und praktische Umsetzung. Band 1: Jahrgangsstufen 1 und 2; Band 2: Jahrgangsstufen 3 und 4. Mit Kopiervorlagen. Auer Verlag 2001.
- AXNIX, K.: Lehrplan aus Lehrersicht. Ergebnisse einer Befragung von Hauptschullehrern in Bayern. Frankfurt 1983.
- BACH, F.: Schulreform und Leibeserziehung. In: Leibeserziehung 1(1949)1, S. 4–6.
- BACH, F.: Leibeserziehung und Schulreform in Bayern. In: Schulsport 2(1951)5, S. 3.
- BAUMANN, S.: Kommentar zum Lehrplan Sport in der Grundschule. In: Wutz/Schwerd (Hrsg.): Sportunterricht [...]. Kronach 1977 ff., Nr. 26.30, S. 1–30; Nr. 27.01, S. 3 f.
- BALZ, E./HELD, H.: Lehrpläne für den Sport in der Schule – die Beispiele Bayern und Nordrhein-Westfalen. In: Balz, E. u.a.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996 (Regensburger Beiträge z. Sportwiss., Nr. 3), S. 1–9.
- DEURINGER, L.: Umwelterziehung und Sportunterricht. Grund zur Aufregung für Schulgeographen? In: Der Bayerische Schulgeograph 14(1993) H. 34, S. 8–9.
- DOKUMENTE ZUR SCHULREFORM IN BAYERN. Hg.: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Bearb. v. Dr. Hans Merkt. München. Pflaum-Verlag 1952.
- FAULHABER, S.: Lehrplananalyse Bayern. In: Balz, E. u.a.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996 (Regensburger Beiträge z. Sportwiss., Nr. 3), S. 18–24.
- FELLER, R./SCHRAML, O.: Realschule. Zur Neuregelung der Abschlußprüfung. In: Schulreport 1979, H. 4, S. 10, 24, 25.
- FIEDLER, D.: Die Bewegte Grundschule. Eine Initiative zur Bewegungsförderung an bayerischen Grundschulen. In: Wutz, E./Vorleuter, H. (Hrsg.): Schulsport [...]. Kronach 1999, Nr. 31.20, S. 1–7.
- FISCHER, P. R.: Der neue bayerische Lehrplan für Gymnasien. In: Körpererziehung 43(1993)3, S. 82–89.
- FISCHER, P.R. Umwelterziehung als Thema des Schulsports. In: Altenberger, H. (Hrsg.): Sport-Umwelt-Lebenshilfe. Ausgewählte sportwissenschaftliche und sportpädagogische Beiträge. München 1994, S. 83–92.
- FISCHER, P. R.: Neue Lehrpläne. Wer braucht sie, wer will sie, wem nützen sie? Hamburg 1996.

- GEBHARD, U./GLÜCKSMANN, I./HAUPT, U.: Musikalische und sportliche Elemente in einem neuen Fach kombiniert. In: Schulreport 1976, H. 5, S. 8–9.
- GRÖSSING, S./WUTZ, E.: Theorie im Leistungskurs Sport. Beiträge und Unterrichtsmodelle für den Sportunterricht in der Oberstufe des Gymnasiums. Hg.: im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Schorndorf 1976.
- HAAG, H. (Red.): Leistungskurs Sport. Ein Beitrag zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe. Hg.: im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Schorndorf 1974.
- HAPP, E.: Ein neuer Lehrplan für das Gymnasium. In: Schulverwaltung Bayern 1990, Nr. 10, S. 299–304; Nr. 11, S. 343–348.
- HERBERT, F.: Leistungskurs Sport. Abitur-Prüfungsaufgaben Gymnasium – Bayern. Freising 1990 (fortlaufend).
- HORAK, R.: Sporterziehung. Erläuterungen zum Fachprofil. In: Auer, M./Hartwig, H.-W. (Hrsg.): Lehrplankommentar für die bayerische Grundschule. Didaktische Grundlagen und praktische Umsetzung. Bd. 2: Jahrgangsstufe 3 und 4. Donauwörth 2001, S. 284–291.
- JOSCHKO, K. (Hrsg.): Abiturprüfungsaufgaben in der Kollegstufe 1975. Heft 4: Leistungskurs Sport. Donauwörth 1975–1989.
- KARG, H.-H.: Erfahrungen mit den curricularen Lehrplänen in Bayern. In: Erziehung und Unterricht 134(1984)4, S. 247–253.
- KITZINGER, E. (Hrsg.): Erläuterungen und Handreichungen zum Lehrplan für das 9. Schuljahr der Hauptschule. Donauwörth 1969.
- KITZINGER, E. u.a. (Hrsg.): Lehrplan für die Grundschule in Bayern. Mit Erläuterungen und Handreichungen. Donauwörth 1971.
- KNAUSS, G.: Lehrplanentwicklung in Bayern. In: Staatsinstitut für Schulpädagogik (Hrsg.): Plädoyer für Erziehung. Donauwörth 1975, S. 36–43.
- KOLLEGSTUFE in Bayern. Pro und Contra. München 1975.
- KRÜCK, H.: Der neue Fachlehrplan Sport für die Hauptschule in Bayern. In: Pädagogische Welt 1995, H. 5, S. 226–229.
- KUHN, P./BREHM, W./SUCK, C.: Umwelterziehung im Sportunterricht – in der Theorie und in der Praxis. In: Sportunterricht 47(1998)2, S. 44–53.
- LAUTNER, H.: Die Sportlehrplanentwicklung in Bayern von 1978–1994. Dipl.-Arbeit der DSHS Köln, 1995.
- LITZ, P.: Talentförderung und Schulsport in der DDR und der BRD. Berlin 2004.

- LUTTER, H./HELD, H.: Sport. In: Mahler, G./Selzle, E. (Hrsg.): Lehrpläne für die Hauptschule in Bayern mit Erläuterungen und Handreichungen. Ein Hand- und Studienbuch für die Hauptschule. Bd. 3. Donauwörth 1980, S. 491–515.
- LUTTER, H.: Der Lehrplan im Sport für die Grund- und Hauptschule. Theoretischer Ansatz – praktische Realisierung. In: Blätter für Lehrerfortbildung 34(1982)5, S. 194–198.
- LUTTER, K.: Die Entwicklung der Lehrpläne Sport für das Gymnasium in Bayern aus dem Blickwinkel der Sportart Leichtathletik. In: Joch, W./Wohlfahrt, E. (Hrsg.): Leichtathletik im Spannungsfeld von Tradition und Wandel. Hamburg 1997, S. 221–247.
- MAHLER, G./SELZLE, E. (Hrsg.): Lehrpläne für die Hauptschule in Bayern mit Erläuterungen und Handreichungen. Ein Hand- und Studienbuch für die Hauptschule. Bd. 3. Donauwörth 1980. (Mit gleichem Titel, aber dem Lehrplan vom 1985 angepasst erscheint dieses Kommentarwerk erneut 1986).
- MEIER, L./SCHELS, A.: Wahlpflichtfächergruppe III – der Weg zu einem neuen Profil. In: Schulreport 1984, H. 2, S. 18–21.
- OMENZETTER, G./SCHÄFFNER, W.: Sport in Frage und Antwort für den QA. Nürnberg 1989 (1. Auflage 1984).
- PLÖSSL, W.: Erziehung soll in der Grundschule Vorrang haben. Zur Einführung des neuen Lehrplans im Schuljahr 1982/83. In: Blätter für Lehrerfortbildung 34(1982)9, S. 386–393.
- POPP, N.: Einführung und Implementation neuer Lehrpläne. Eine evaluative Studie zur Rolle der Lehrerfortbildung im Fach Sport. Hamburg 1999.
- QUANZ, D.R. u.a.: Sport in der Gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Gesamtstruktur, Teil II: Darstellungsstruktur der Sportarten. Frankfurt 1979 u. 1981 (dsb, H. 39 u. 69).
- RETTENWEDER, J.: Lehrplanvergleich für Hauptschulen zwischen Österreich und Bayern im Fach Leibesübungen. In: Leibesübungen – Leibeserziehung 29(1975)5, S. 98–103.
- RUSCH, H.: Ausverkauf des Schulsports? Gedanken zu den aktuellen – nicht nur bayerischen – Problemen. In: Sportunterricht 44(1995)6, S. 255 f.
- SCHÄFER, T.: Das Anliegen des Erzieherischen im neuen Lehrplan für das bayerische Gymnasium. In: Schulverwaltung Bayern. 1992, Nr. 12, S. 377–380.

- SCHATTEN, L./WUTZ, E.: Leistungskurs Sport: Keine Medailenschmiede, aber ein gesunder Schwerpunkt. In: Sport an Schule und Hochschule. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. München 1976, S. 6–7.
- SCHORB, A.O./SIMMERDING, G. (Hrsg.): Sport in der Hauptschule. Lehrerkolleg. Bd. I u. II. München 1978; Bd. III München 1979.
- SCHWERD, H.: Praxis und Theorie der Sportarten des Leistungskurses Sport. In: Haag, H. (Red.): Leistungskurs Sport. Schorndorf 1974, S. 52–54 (a).
- SCHWERD, H.: Hinweise zur Organisation eines Leistungskurses Sport. In: Haag, H. (Red.): Leistungskurs Sport. Schorndorf 1974, S. 64–67 (b).
- SCHWERD, H.: Drei Jahre Leistungskurs Sport in Bayern. In: Grössing, S./Wutz, E. (Red.): Theorie im Leistungskurs Sport. Schorndorf 1976, S. 164–176.
- SEYBOLD, A.: Turnen, Leibeserziehung, Sportunterricht anhand der Lehrplanentwicklung von 1945–1978. In: Lietke, M. (Hrsg.): Sport und Schule. Geschichte und Gegenwart. Bad Heilbrunn 1998, S. 189–196.
- STAATSINSTITUT FUER SCHULPÄDAGOGIK (Hrsg.): Kollegstufe. Die neu gestaltete gymnasiale Oberstufe in Bayern. Bd. I. Materialien zur Einführung. Donauwörth 1975.
- TÖRNE, M. v.: Grenzen staatlicher Schulreform. Fallstudie: Die Reform der Hauptschule in Bayern. München 1985.
- VORLEUTER, H.: Von der Schwierigkeit, fächerübergreifend zu denken! In: Der Bayerische Schulgeograph 15(1994) H. 35, S. 7–8.
- VORLEUTER, H.: Ein neuer Lehrplan für das bayerische Gymnasium – ein neuer Fachlehrplan für Sport. In: Borkenhagen, F./Scherler, K.-H. (Hrsg.): Inhalte und Themen des Schulsports. Sankt Augustin 1995, S. 195–205. (a).
- VORLEUTER, H.: Gesundheitserziehung in den neuen Lehrplänen für die bayerischen Schulen. In: Leipziger Sportwiss. Beiträge 36(1995)1, S. 82–96. (b).
- VORLEUTER, H.: Vom Curricularen Lehrplan zum Fachlehrplan – Die Lehrplanentwicklung im Fach Sport von 1974–1996. In: Lietke, M. (Hrsg.): Sport und Schule. Geschichte und Gegenwart. Bad Heilbrunn 1998, S. 197–218.
- VORLEUTER, H.: Evaluierung einer neuen Lehrplankonzeption. Ein empirischer Beitrag zur sportdidaktischen Lehrplanforschung. Hamburg 1999. (a).

- VORLEUTER, H.: Bewertung und Benotung im Sportunterricht. In: Wutz, E./Vorleuter, H. (Hrsg.): Schulsport [...]. Kronach 1999, Nr. 11.71, S. 1. (b).
- WESTPHALEN, K.: Praxisnahe Curriculumentwicklung. Eine Einführung in die Curriculumtheorie am Beispiel Bayerns. Donauwörth 1978.
- WICHA, R.: Erste Erfahrungen mit dem Hauptschul-Sportlehrplan. In: Pädagogische Welt 1995, H. 5, S. 229–234.
- WUTZ, E.: Leistungskurs Sport in der Kollegstufe. In: Schulreport 1973, H. 4, S. 8.
- WUTZ, E.: Leistungskurs Sport in der Kollegstufe der Gymnasien Bayerns. Situation und Ausblick. In: Grössing, S./Wutz, E. (Red.): Theorie im Leistungskurs Sport. Schorndorf 1974, S. 12–22.
- WUTZ, E.: Sportunterricht heute – für morgen. In: Sport an Schule und Hochschule. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. München 1976, S. 2–5.
- WUTZ, E.: Organisation des Differenzierten Sportunterrichts (DSU). In: Wutz, E./Schwerd, H. (Hrsg.): Sportunterricht [...]. Kronach 1977–1988, Nr. 13.30, S. 1–3, Loseblattsammlung.
- WUTZ, E.: Differenzierter Sportunterricht (DSU). In: Wutz, E./Vorleuter, H. (Hrsg.): Schulsport [...]. Kronach 1999, Nr. 11.30, S. 1–6. (a).
- WUTZ, E.: Basissportunterricht (BSU) und Erweiterter Basissportunterricht (EBSU). In: Wutz, E./Vorleuter, H. (Hrsg.): Schulsport [...]. Kronach 1999, Nr. 11.20, S. 1–3. (b).
- WUTZ, E.: Sinn und Zweck der Benotung im Sportunterricht. In: Wutz, E./Vorleuter, H. (Hrsg.): Schulsport [...]. Kronach 1999, Nr. 11.72, S. 1. (c).
- WUTZ, E./SCHWERD, H. (Hrsg.): Sportunterricht. Lehrpläne mit Kommentar für Volksschulen, Realschulen und Gymnasien in Bayern. Kronach/München 1977–1988 (13 Lieferungen). Loseblattsammlung (Carl-Link-Vorschriftensammlung).
- WUTZ, E./VORLEUTER, H. (Hrsg.): Schulsport. Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport. Kronach u.a.: 1999 (Grundwerk) und laufende Ergänzungslieferungen (Lose-Blattsammlung „Praxis der Schulverwaltung“).
- WUTZ, E./VORLEUTER, H.: Schulsport im Wandel – der neue Lehrplan Sport am Gymnasium. In: Schulverwaltung Bayern 16(1993) H. 5, S. 161–165.
- WUTZ, E./VORLEUTER, H.: Bayerns Schulsport auf neuen Wegen. In: Schulreport 1994, H. 4/5, S. 7–9.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Berlin

Eine kommentierte Dokumentation 1945–2006

*An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Berlin haben in
verschiedenen Zeiträumen mitgearbeitet: Astrid Klumpe, Nikola Blanke.*

Manuskriptabschluss: September 2006

1945a Vorläufige Richtlinien für die Wiedereröffnung des Schulwesens. Hg.: Sowjetische Militärregierung. In: Verordnungsblatt der Stadt Berlin, 1(1945)3, S. 32 f.

Der Magistrat von Berlin veröffentlicht am 11. Juni 1945 diese Richtlinien, bei denen es sich mehr um Notmaßnahmen für ersten vorläufigen Schulbetrieb als um die Neugestaltung des schulischen Unterrichts handelt: „Es ist heute wichtiger, den Boden zu bearbeiten, als Mathematik-, Physik- oder anderen Unterricht durchzuführen“ (zit. nach KLEWITZ 1971, S. 270). Umso erstaunlicher ist die Tatsache, dass auch auf Leibesübungen eingegangen wird: „In Aussicht genommen sind regelmäßige Spiele, Sportübungen, Wanderungen“ (ebd.). Der Magistrat bestimmt weiterhin, dass die Abteilung Volksbildung „Richtlinien für den künftigen Unterricht auszuarbeiten“ habe (ebd.), wobei allerdings die Leibesübungen an dieser Stelle nicht zu jenen Fächern gezählt werden, für die mit besonderer Vordringlichkeit Richtlinien erarbeitet werden sollen.

Mit dem sog. „Befehl Nr. 1“ billigen die Amerikaner und Engländer am 11. Juli 1945 nachträglich diese vorläufigen Richtlinien, die unter Führung der schon seit April 1945 in Berlin weilenden Sowjets entstanden waren. Auf dieses Dokument wird im Magistratsprotokoll vom 11. Juni 1945 hingewiesen, das KLEWITZ (1971, S. 270 f.) auszugsweise zitiert.

Lit.: KLEWITZ 1971
KLEWITZ 1977

1945b Übergangslehrpläne für die Volksschulen der Stadt Berlin vom 15. Oktober 1945. Hg.: Magistrat der Stadt Berlin, Abt. für Volksbildung/Schulamts. Berlin: Verlag des Magistrats der Stadt Berlin o.J. (1945), 78 S.; darin: Grundsätze für die Durchführung des täglichen Frühsports, S. 78.

Aufgrund des mit Dok. 1945 a verbundenen Auftrags erscheinen für das Schuljahr 1945/46 mit diesem Dokument erste Lehrplanregelungen sowie eine erste Gliederung des Schulwesens in Schultypen (ebd. S.7). Bezüglich der Leibesübungen wird im Geleitwort festgestellt: „Bis auf weiteres verschwindet dieses Fach vollständig, um lediglich ersetzt zu werden durch eine Viertelstunde Gymnastik täglich, morgens vor dem Unterricht“ (ebd. S. 5). Das Dokument bezieht sich auf die Klassen 1–8 und weist in der Stundentafel durchgängig 2 Wochenstunden in „Gymnastik“ aus.

Inhaltlich werden nur wenige Angaben zu den „täglich Übungen“ des Frühsports gemacht, der im übrigen für die Klassen 1 und 2 nicht viertelstündig „vor dem Unterricht“ erteilt zu werden braucht, sondern nach Maßgabe der

Lehrkräfte in den Unterrichtsvormittag integriert werden kann (vgl. ebd. S. 78). Die Übungen sollen möglichst klassenweise durchgeführt und hauptsächlich „gymnastische Übungsformen der allgemeinen Körperschule“ (ebd.) berücksichtigt werden. Wenn es die Verhältnisse gestatten, sind auch Lauf- und Sprungübungen „nicht zu vergessen“ (ebd.). Auf Atemschulung und das Nutzen von Dusch- und Badegelegenheiten wird hingewiesen. Es soll „grundsätzlich im Freien und bei leichter Sportbekleidung bzw. mit freigemachtem Oberkörper“ geübt werden (ebd.).

Neben dem täglichen Frühsport wird auf den Wandertag mit seinen 2 Sportstunden sowie auf den fakultativen Spielnachmittag verwiesen, die „für die Übergangszeit ein wesentlicher Bestandteil der körperlichen Erziehung geworden“ seien (ebd.).

1948 Schulgesetz für Groß-Berlin. Angenommen von der Berliner Stadtverordnetenversammlung am 13. November 1947, in Kraft getreten am 1. Juni 1948. In: Berlin. Quellen und Dokumente 1945–1951. 1. Halbband. Hg. im Auftrag des Senats von Berlin. Berlin: Spitzing Verlag 1964, S. 545–551.

Das Gesetz wird endgültig erst am 22. Juni 1948 durch die Alliierte Kommandantur genehmigt. Es bestimmt Zielsetzung, Gliederung und Organisation des Berliner Schulwesens, wobei „die vollständige Umgestaltung der deutschen Lebensweise auf demokratischer und friedlicher Grundlage“ (S. 547) im Vordergrund steht. Der Text macht auch eine Aussage zu den Leibesübungen, die sich durch die vielen Neufassungen des Gesetzes bis in die 50er Jahre stets erhalten hat:

„§ 12: Durch planvolle Gesundheitspflege unter ständiger ärztlicher Überwachung und durch Leibesübungen ist für eine gesunde körperliche Entwicklung der Jugend zu sorgen“ (S. 67).

Ab diesem Gesetz kann trotz seiner Gültigkeit für das ganze Berlin nicht mehr von einem einheitlichen Berliner Schulwesen gesprochen werden (vgl. KLEWITZ 1971, insbes. S. 237 ff.). Die Sowjetisierung Ost-Berlins und der Ostzone war schon entsprechend fortgeschritten; am 7. Oktober 1949 erfolgte die Gründung der DDR.

Dieses Schulgesetz, auch „Berliner Einheitsschulgesetz“ genannt, legte die 12-jährige Einheitsschule fest. Dabei wurde der Unterricht in den ersten vier Klassen nicht fachlich gegliedert; dies erfolgte erst ab Klasse 5 und führte in Klasse 7 und 8 zu einer Differenzierung in Kern- und Kursfächer, was auch die Leibesübungen betraf (vgl. Dok. 1950). Klasse 9 bereitete nach einheitlichem Stunden- und Lehrplan auf den Übergang auf einen der Oberschulzweige vor.

Das 13. Schuljahr wird erst ab 1951 eingerichtet, und zwar für die Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges (OWZ) (vgl. Dok. 1951).

Lit.: KLEWITZ 1971

1948/49 Stoffpläne und Stundentafeln für die einheitliche 5. Klasse und die 9. Klasse.

Aufgrund des Schulgesetzes von 1948 lagen zu Beginn des Schuljahres 1948/49 für die 5. und 9. Klasse erste Pläne vor (vgl. KLEWITZ 1971, S. 213 ff.); diese waren uns nicht verfügbar.

KLEWITZ stellt ausführlich die Konzepte und Kontroversen bei der Neube-gründung des Berliner Schulwesens sowohl in organisatorischer Hinsicht („Einheitsschule“) wie in inhaltlicher Hinsicht („Prinzip Allgemeinbildung“ einerseits, „Lehrstoffe prinzipiell nach ihrem Gegenwarts- und Lebensbezug ausgewählt“ andererseits) und in lehrplanbezogener Hinsicht (Bildungspläne/Rahmenpläne kontra Stoffpläne) dar; aufgrund dieser Situation kam man bis 1950 in Berlin nicht aus dem „Stadium der Improvisation“ (1971, S. 213 ff.) heraus.

Immerhin hatte das Hauptschulamt wenigstens Grundsätze für Bildungspläne erarbeitet, die mit den später erschienenen Richtlinien für Kern- und Kursun-terricht der 7. Klasse (vgl. Dok. 1950) „eine erste Konkretisierung“ erfuhren (KLEWITZ 1971, S. 223). Diese „Grundsätze für Bildungspläne“ lagen uns ebenfalls nicht vor (s. KLEWITZ S. 214 u. Anm. S. 217 u. Anm.).

Lit.: KLEWITZ 1971

1950 Richtlinien und Rahmenarbeitspläne für den Kern- und Kursunterricht in den 7. Klassen des Schuljahres 1950/51. Hg.: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Volksbildung, Hauptschulamt, 15. Juni 1950. Teilweise in: KLEWITZ 1971, Anlage 10, S. 320–323.

Laut KLEWITZ stellen diese Richtlinien nach langen Kontroversen „eine erste Konkretisierung der für die Lehrplanrevision entworfenen Grundsätze dar“ (1971, S. 223). Nachdem sich die 6-jährige Einheitsschule zu dieser Zeit in Berlin durchgesetzt hatte, beginnt mit der 7. Klasse eine verstärkte Differenzierung nach Neigung und Begabung, was eine Trennung in Kern- und Kursstunden bedeutet.

Da diese Richtlinien uns nur in einem Teilabdruck vorliegen, kann über die Berücksichtigung von Leibesübungen nichts Abschließendes gesagt werden. Offenbar ist es so, dass Leibesübungen für alle Schüler zum Kernunterricht

gehören, dass aber „für Kinder mit ausgesprochen praktischen Fähigkeiten“ (S. 322) die Möglichkeit besteht, sich im 8–10-stündigen Kursunterricht zusätzlich den Leibesübungen zu widmen. Hier werden als Vorschlag folgende Fächer gruppiert: Biologie/Gartenbau/Leibesübungen oder Zeichnen/Werken/Leibesübungen. Für „Kinder mit künstlerischen Anlagen“ (ebd.) wird ein Kurs mit den Fächern Zeichnen/Musik/Gymnastik vorgeschlagen.

Lit.: KLEWITZ 1971

1951 Schulgesetz für Berlin vom 26. Juni 1948 unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom 17. Mai 1951 (GVBl. S. 381). In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 41/1951, S. 48–50.

Nach der Spaltung Berlins und nach vielen Konzeptionskontroversen, die auch das Ausarbeiten von Richtlinien und Lehrplänen für die einzelnen Schulfächer bisher verhindert haben, wird eine Neufassung des Schulgesetz für (West-) Berlin notwendig, das nun auch eine einheitliche Umgestaltung des allgemein bildenden Schulwesens mit sich bringt, die sog. „Berliner Schule“. Diese gliedert sich in die Grundschule (Klassen 1–6) und in die Oberschule, diese mit 6 Klassen für den Praktischen sowie Technischen Zweig und 7 Klassen für den Wissenschaftlichen Zweig, der allein über die 13. Klasse verfügt und zur Hochschulreife führt.

Die nunmehr notwendige organisatorische Überführung bisheriger Schulformen in die neuen Strukturen sowie das Auslaufen von bisherigen Schulformen wie auch neue Auseinandersetzungen um die Inhalte des Unterrichts führen wiederum zu der Situation, dass die Berliner Schulen ohne konkrete und allgemein gültige Fachrichtlinien auskommen müssen. MUNDT stellt in einem Überblick 1953 fest: „Die Vorarbeiten für die *Neugestaltung der Stundentafeln* und der *Bildungspläne*, insbesondere auch für die endgültige Regelung des 13. Schuljahres sind noch nicht beendet, so dass hierüber noch nicht berichtet werden kann (1953, S. 138). FÜSSL/KUBINA teilen allerdings in einer Anmerkung mit, dass die Berliner OWZ 1953 „einen neuen ‚vorläufigen Bildungsplan‘“ erhalten habe, der mit den preußischen Lehrplänen für die höheren Schulen vom 1. März 1927 „im Wesentlichen fast unverändert“ überein gestimmt hätte (1984, S. 307).

Lit.: MUNDT 1952
 WERNER 1953
 FÜSSL/KUBINA 1984

1952a Der Bildungsplan der Berliner Grundschule. Hg.: Senator für Volksbildung – Hauptschulamt. Februar 1952, 66 S.; darin: Pflege der leiblichen Entwicklung, S. 11–14.

Mit diesem Dokument erhält die ab jetzt 6-jährige Grundschule in Berlin schon vor dem Inkrafttreten der abschließenden Fassung des Schulgesetzes von 1951 ihren Bildungsplan, was für die anderen Schulformen nicht so bald gelingt.

Gemäß GANTENBRINK (1979) werden mit diesem Plan „keine fächereigenständigen Stoffpläne etc. begründet, sondern es geht darum, einen Weg zu weisen, auf dem die Bildung des Kindes entsprechend seiner physischen und psychischen Entwicklung vor sich geht“ (S. 67). Der Arbeitsschulgedanke, der Bildungsplan und nicht der Stoffplan, der Gedanke des Gesamtunterrichts und die Erziehungsschule (vgl. HYLLA, WINTER) sollen die neue Reformgrundschule bestimmen.

So erscheint nach einer Darlegung des grundlegenden Bildungsanliegens als erstes (!) ein Abschnitt zur „Pflege der leiblichen Entwicklung“, in dem der Zusammenhang von Musik, Bewegung und Körpererziehung als elementar für eine „natürliche, leibliche Entwicklung des Kindes“ (S. 11) herausgestellt wird. Dieser Abschnitt gliedert sich in „A. Grundsätzliches“ und „B. Übungsbeispiele“. Die grundsätzlichen Bemerkungen machen deutlich, dass die Pflege der leiblichen Entwicklung in den Gesamtunterricht integriert werden soll, weshalb bis einschließlich Klasse 4 keine Fachaufgliederung der Gesamtstundenzahl erfolgt. Dies geschieht erst für die Klassen 5 und 6, wobei jeweils 2 Wochenstunden für die „körperlichen Übungen [...] an keine bestimmte Zeit auch an keinen Raum gebunden“ seien und dass der Lehrer auch an Tagen ohne Turnstunde „für Bewegung sorgen“ müsse (S. 11 f.).

Die Hinweise zum Stofflichen sind für jeweils 2 Klassen/ Entwicklungsstufen zusammengefasst. Für die 1. und 2. Klasse erscheinen nur wenige Hinweise, im Wesentlichen Bewegungsgeschichten und Nachahmungsübungen betonend. Für die Klassen 3/4 bzw. 5/6 werden knappe Stoffangaben formuliert, die folgende Gliederungspunkte aufweisen: Gymnastik, Spiellieder, Laufspiele, Ballspiele, Gehen und Laufen, Hüpfen, Springen, Werfen und Fangen, Boden- und Gerätübungen so wie „Gänge ins Freie, Wassergewöhnung, im Winter Schlittern, Schlittenfahren, Schneebällen“ (ebd. S. 12 f.) für die 4./5. Klasse; für die 5./6. Klasse lautet die Gliederung: Grundgymnastik, Spiele/Tanz/Gymnastik, Laufen/Springen/Werfen, Turnen an Geräten, Bodenturnen, Wandern, Schwimmen, Wintersport (ebd. S. 13 f.).

Dieser Grundschulplan wird erst 1968 endgültig abgelöst (vgl. Dok. 1958 b, 1962 a).

Lit.: GEIST 1952 WERNER 1953
 HYLLA 1953 GANTENBRINK 1979

1952b Stundentafeln für die Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges. Vom 20. März 1952. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 17/1952, S. 15–18.

Stundentafeln für die Oberschulen Technischen Zweiges. Vom 23. März 1952. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 18/1952, S. 19/20.

Stundentafeln für die Oberschulen Praktischen Zweiges (7.–9. Klasse). Vom 15. April 1952. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 22/1952, S. 23/24.

Diese sehr differenzierten Stundentafeln stellen für die Oberschulen von Berlin wichtige strukturgebende Rahmenbedingungen dar, denn bisher sind noch keine Lehrplanwerke für die einzelnen Schultypen erschienen. Die Stundentafeln werden bis Ende der 60er Jahre häufig neu gefasst, auch mit Auswirkungen auf das Fach Leibesübungen (vgl. z.B. Dok. 1955 a, 1960).

In der Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges werden für alle Züge (Typen) von Klasse 7–13 jeweils 2 Wochenstunden Unterricht in Leibesübungen festgesetzt. Im Musischen Zug ist allerdings für die Klassen 9–13 eine teilweise Aufstockung der Stunden auf bis zu 4 Stunden möglich, und zwar im Austausch mit Werken.

In der Oberschule Technischen Zweiges (Klassen 7–10) wird im Kernunterricht mindestens ein 2-stündiger Unterricht in Leibesübungen gefordert, der allerdings im Austausch mit Musik/ Kunst/Werken auch gelegentlich erhöht werden kann. In dem in diesem Schultyp eingerichteten wahlpflichtmäßigen Kursunterricht werden die Leibesübungen nicht berücksichtigt.

In der Oberschule Praktischen Zweiges (Klassen 7–9) wird das Fach Leibesübungen am umfangreichsten verankert. Es werden hier 2 Wochenstunden im Kernunterricht für Leibesübungen festgelegt, die in den Klassen 7 und 8 auf bis zu 4 Stunden im Austausch mit Musik/Kunst/Werken erhöht werden können. Im Kursunterricht ist es dem Schüler zudem möglich, in Klasse 7 und 8 jeweils einen 2-stündigen, in Klasse 9 einen 4-stündigen Kurs zusätzlich zu wählen.

Zur Reformidee der Berliner Schule gehört die Einrichtung von 3 Oberschulzweigen, die mit unterschiedlichen Schuljahren auf die 6-jährige Grundschule folgen. Nur die OWZ führt nach 13 Schuljahren zur allgemeinen Hochschulreife; dieses ist ein Zugeständnis an die bundesweite Regelung eines Abiturs

nach 13 Schuljahren, während die Berliner Oberschule grundsätzlich 12 Schuljahre vorsieht.

Lediglich für die OWZ liegt offenbar ein Bildungsplan im Entwurf vor: „Entwurf eines Bildungsplanes für die Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges. Als Manuskript gedruckt im Dezember 1954“, Hinweis im Dienstblatt III/1962, S. 95.

Weiterhin ist die Einteilung in Kern- und Kursunterricht ein wesentliches Moment der Schulreform. Leibesübungen können (teilweise) zusätzlich als Kursunterricht gewählt werden, allerdings liegen keine Lehrplanaussagen zu dieser Erweiterungsmöglichkeit vor.

Lit. : JUNG	1950	WERNER	1953	
	MUNDT	1952	FÜSSL/KUBINA	1984

1954a Entwurf eines Bildungsplans für die Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges. Als Manuskript gedruckt. Berlin, Ausgabe Dezember 1954, 177 S., darin: Leibeserziehung, S. 162–177.

In einem einleitenden Teil („Allgemeine Richtlinien“) werden vor allem der gesundheitliche Aspekt und der Ausgleich zur „überwiegend geistigen Tätigkeit der Schüler“ (S. 20) herausgestellt. Durch die Tatsache, dass Leibesübungen für alle Klassen wie auch als Reifeprüfungsfach verpflichtend sei, werde ihre besondere Bedeutung herausgestellt.

Im Fachteil zur Leibeserziehung wird zunächst das „Bildungsziel“ mit Blickrichtung auf die „harmonische und sittliche Persönlichkeit“ entworfen. In diesem Sinne sei Leibeserziehung kein Selbstzweck, sondern trage durch Gesundheit, durch „körperliche Kraft und Leistungsfähigkeit“, durch Ausbildung schöpferischer Kräfte und durch Gemeinschaftserziehung zur Gesamterziehung bei (S. 162). Dem „Bildungsweg“ liegen folgende 7 „Übungsgebiete“ zugrunde: Grundgymnastik (Jungen), Gymnastik und Tanz (Mädchen), Leichtathletik, Geräte- und Bodenturnen, Spiele, Wandern, Schwimmen sowie in Arbeitsgemeinschaften Rudern, Ski- und Eislauf, Tennis.

Die psychophysischen Unterschiede bei Jungen und Mädchen führen dazu, dass die Leibesübungen der Jungen verstärkt auf „Kraftentwicklung und Leistung“, die der Mädchen auf „vielseitige Bewegungsfähigkeit und die Entfaltung schöpferischer rhythmischer Kräfte“ angelegt sind. „Dennoch hat der Wettkampf in der Leibeserziehung der Mädchen seine Berechtigung als Leistungs- und Charakterschulung“ (S. 163). Überanstrengungen und „übertriebenem Ehrgeiz ist entgegenzutreten“, doch hat im Mittelpunkt jeder Unterrichtsstunde „eine Leistung fordernde Bildungsabsicht“ zu stehen (S. 163).

Das „Bildungsgut“ ist in einen „Rahmenplan“ für Knaben bzw. Mädchen

unterteilt. Hier werden zu den o. g. Übungsgebieten kurze stoffliche Hinweise gegeben, und zwar zusammengefasst für die Schuljahre 7/8, 9/10, 11/13 (Jungen) sowie 7, 8/9, 10/13 für Mädchen. Auch wenn der Unterricht „eine dem Geschlecht angepaßte Leibeserziehung“ (S. 163) erfordert, so ist das gemeinsame Unterrichten der Geschlechter nicht ausdrücklich untersagt.

Die Studententafeln in allen Klassen und allen Gymnasialzügen (neuspr., math.-naturw., musisch, wiss. Oberschule in Aufbauform) durchgehend 2 Wochenstunden für Leibesübungen aus.

1954b Zusammenfassung der Ergänzungen und Abänderungen der Reifeprüfungsordnung. Vom 30. Dezember 1954. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 6/1955, S. 7–9.

Es wird zunächst festgestellt, dass bis zum Erlass einer neuen Reifeprüfungsordnung noch die preußische Ordnung vom 22. Juli 1926 (vgl. Dok. 1951) gilt, die hier noch einmal mit erfolgten Veränderungen zusammengefasst wird. Sie tritt ab 1. Februar 1955 in Kraft und wird 1959 durch fünf „Erläuterungen“ präzisiert (vgl. Dok. 1959, S. 63).

Leibesübungen sind hier nicht berücksichtigt.

1955a Erhöhung der Stundenzahl für Leibesübungen ab Ostern 1956. Vom 14. November 1955. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 56/1955, S. 105/106.

Mit einer bemerkenswerten Entscheidung, die noch im Vorfeld der bundesweiten „Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen“ (24. September 1956; KMK, DSB u. a.) getroffen wird, werden hiermit die Stunden für das Fach Sport erhöht, und zwar:

Klassen 5 u. 6: bisher 2 Std. jetzt 3 Std.; als Ersatz wird die „Pflege des bildnerischen Gestaltens“ um 1 Std. gekürzt.

Klassen 7 u. 8 der Oberschule Praktischen Zweiges: bisher 2 Std. jetzt 3 Std.; das Fach Englisch gibt ersatzweise 1 Std. ab.

Klassen 7 u. 8 der Oberschule Technischen Zweiges: hier waren die Std. für Leibesübungen bisher in einem Kurs von 6–7 Std. für Musik/Bildende Kunst/Leibesübungen undifferenziert einbezogen; nunmehr werden für die Leibesübungen 3 Std. separat festgelegt, für die verbleibenden Bereiche werden 3–4 Std. bestimmt.

Klassen 7 u. 8 der Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges: Bisher 2 Std. jetzt 3 Std.; je nach Zug werden ersatzweise die Stunden bei Mathematik, Geschichte/Gemeinschaftskunde, Latein, Griechisch reduziert.

Damit sind jetzt für die Klassen 1–8 der allgemein bildenden Schulen 3 Std. Sportunterricht gesichert. Es bleibt der Schule überlassen, ob sie bei den Klassen 5–8 statt der 3. Vormittagsstunde 20 Spielnachmittage im Jahr ansetzt. Auch der Hinweis, dass für den Spielnachmittag nicht unbedingt Fachlehrer herangezogen werden müssen, unterstreicht das Bemühen, die schulischen Leibesübungen zu intensivieren. Für die Klassen 9–13 (vgl. Dok. 1960) stehen für die Leibesübungen allerdings nur 2 Wochenstunden bereit.

1955b Befreiung vom Unterricht in den Leibesübungen. Vom 11. August 1955. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 42/1955, S. 81.

Der Erlass betont unter Hinweis auf das Berliner Schulgesetz die generelle Bedeutung der Leibesübungen, um „alle Anlagen der Kinder zur Entfaltung zu bringen“, und stellt fest, dass der Unterrichtsbesuch hier „gleichen Voraussetzungen unterliegt wie der Besuch aller anderen Unterrichtsstunden auch.“ Mit dieser Anordnung wird die Befreiung vom Unterricht wesentlich erschwert. Befreiungen sollen nur noch auf Zeit, vom Schularzt/Amtsarzt und möglichst nicht auf die gesamten Unterrichtsinhalte des Faches ausgedehnt werden.

1957a Bildungsplan für die Oberschule Praktischen Zweiges. Vom 13. Juli 1957. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 76/1957, S. 121–175; darin: Leibesübungen, S. 172–175. Auch als Sonderdruck erschienen: Berlin: Kulturbuch-Verlag 1961, 57 S.

Dieser 3-klassige Oberschulzweig, „der vorwiegend dem praktischen Leben zugewandte Schüler“ (ebd., S. 121) ansprechen soll, erhält hiermit seinen ersten Bildungsplan. In einem allgemeinen Richtlinieneteil wird auch zwei Mal auf die Bedeutung von „Spiel und Sport“ hingewiesen (ebd., S. 122), und zwar als „sinnvolle Auswertung von arbeitsfreier Zeit“ und als Übungsfeld „zum Dienst an der Gemeinschaft“.

Die Stundentafeln fassen im pflichtmäßigen Unterricht der Klassen 7 und 8 die Leibesübungen in einer Gruppe mit Musik, Bildnerisches Gestalten, Werken/Textilarbeit zusammen, so dass den Leibesübungen bei variabler Stundenzuordnung 2–3 Wochenstunden Unterricht im Durchschnitt zukommen dürften; in der Klasse 9 sind im Kursunterricht 2 Stunden Leibesübungen festgesetzt. Hinzu kommt für alle 3 Klassen die Möglichkeit, im Teil „Kursunterricht“ einen 2-stündigen Kurs in „Sportliche Gemeinschaften“ zu belegen. Der Fachteil „Leibesübungen“ gliedert sich in grundlegende Aussagen zu „Bil-

dungsziel“, „Bildungsweg“ und „Bildungsgut“ und gibt wie alle Fächer in „Beispielplänen“ für die Klassen 7 und 8 bzw. 9 detaillierte Stoffkataloge an. „Die Beispielpläne bilden die Grundlage der Arbeitspläne, die zu Beginn eines jeden Schuljahres für jede Klasse in Zusammenarbeit aller in der Klasse unterrichtenden Lehrer erstellt werden müssen“ (ebd., S. 124).

Die Leibesübungen sollen die „Freude an der Bewegung, Leistungs- und Einsatzwillen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Einordnung in die Gemeinschaft“ entwickeln; sie sollen „an eine gesunde Lebensführung“ gewöhnen, Haltungsschwächen entgegenwirken und „über die Schulzeit hinaus eine lebendige Beziehung zu den Leibesübungen“ anbahnen (ebd., S. 172). Die Orientierung des Unterrichts an Entwicklungsstufen und die zunehmend notwendige Mitverantwortung des Jugendlichen im Unterricht werden betont. Wetteifer und Sportfeste haben ihren erzieherischen Wert, „wenn sie aus frisch-fröhlicher Arbeit erwachsen“ und wenn „die Breitenarbeit nicht vernachlässigt wird“ (ebd.).

Die Stoffauswahl gliedert sich in folgende Übungsgebiete:

1. Grundgymnastik, Gymnastik und Tanz, 2. Leichtathletik, 3. Geräte- und Bodenturnen, 4. Spiele, 5. Wandern, 6. Schwimmen, 7. Rudern, Ski- und Eislauf, Tennis. Für Skilauf, Eislauf und Tennis finden sich in den Beispielplänen keine näheren Angaben, wohl aber der Hinweis, dass sie vor allem in Arbeitsgemeinschaften zu pflegen seien.

1957b Bestimmungen für den Schwimmunterricht an den Berliner Schulen. Vom 16. Juli 1957. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 78/1957, S. 177–179.

Dieser Erlass hebt seinen Vorläufer vom 10. Dezember 1949 auf und wird mit Datum vom 8. März 1960 selbst neu gefasst. Neben Hinweisen zur organisatorischen Durchführung des Schwimmunterrichts wie zu Sicherheitsbestimmungen und Leistungsabzeichen wird festgelegt, dass von den 3 Std. in Leibesübungen der 6. Klassen 2 Std. für das Schwimmen zu gelten hätten.

1958a 5semestriger Ausbildungslehrgang in Leibesübungen für Lehrerinnen und Lehrer an der Berliner Schule. Vom 2. Dezember 1958. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 10/1959, S. 37.

Zusammen mit den Dokumenten 1955 a, b und 1957 b macht dieser Erlass die amtlichen Bemühungen um eine Verbesserung der schulischen Leibesübungen Mitte der 50er Jahre deutlich. Es ist dies eine Maßnahme zur zügi-

gen Verbesserung der Mangelsituation an Schulsportlehrern (Zusatzfakultas), der (außer in der Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges) an allen Berliner Schulen empfindlich herrscht.

1958b Bildungsplan für die Grundschule. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 2/1959, S. 9–32. Erlass vom 26. November 1958; darin: Pflege der leiblichen Entwicklung.

Es handelt sich hierbei um einen identischen Nachdruck von Dokument 1952 b, der aufgrund inzwischen fehlender Exemplare notwendig geworden sei. Dieser Nachdruck erfolge „unbeschadet einer späteren endgültigen Fassung“ (S. 9), auf die auch Dok. 1962 a hinweist.

1959 Reifeprüfung. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 16/1959, S. 49–64.

Diese neue Ordnung der Reifeprüfung an den Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges (Gymnasien) in Berlin hebt die bis dahin noch gültige preußische Ordnung aus dem Jahre 1926 sowie die hierzu in den 50er Jahren vielfach erfolgten Ergänzungen auf und stellt die erste eigenständig gestaltete Reifeprüfungsordnung für Berlin nach 1945 dar.

Offenbar wird hier zum ersten Mal eine Prüfung in Leibesübungen verbindlich. Im Herbst werden hierzu bei allen Schülern Leistungen in der Leichtathletik und in den Spielen überprüft, im Frühjahr folgen die Prüfungen in Boden- und Gerätturnen sowie Grundgymnastik (bei Schülerinnen hier ersatzweise in Gymnastik und Tanz) nach. Der Fachlehrer konzipiert die Inhalte der Prüfung und legt sie dem Schulleiter vor, der nach seiner Zustimmung eine abschließende Genehmigung beim Senator für Volksbildung einholen muss.

1960 Stundentafeln für die allgemein bildenden Schulen ab 1. April 1960. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 25/1960, S. 35–50.

Die Stundentafeln weisen für die Klassen 1–8 durchgehend 3 Wochenstunden Unterricht in „Leibesübungen“ aus, wobei zwei Besonderheiten zu nennen sind:

- 1.) In den Jahren 1–4 der Grundschule ist diese Stundenzahl in einer Gesamtstundenzahl einbezogen, was dem Lehrer ermöglicht, mit den Stunden variabel umzugehen.

2.) Bei der Oberschule Praktischen Zweiges sind die Stunden für Leibesübungen ebenfalls in einen Stundenblock zusammen mit den Fächern Musik/Bildnerisches Gestalten/Werken/Textilarbeit einbezogen. Außerdem können die Schüler dieses Schultyps noch einen 2-stündigen Kursunterricht in „Sportliche Gemeinschaft“ wählen.

In den Klassen 9 und 10 der Oberschulen Technischen wie Wissenschaftlichen Zweiges sind jeweils nur noch 2 Wochenstunden Leibesübungen festgelegt; auch entfallen hier die früher eröffneten Wahlkurse Sport im Rahmen des Kursunterrichts (vgl. Dok. 1952 b, 1955 a). Die Klassen 11–13 der OWZ erhalten jeweils 2 Stunden Leibesübungen, allerdings sind hier Sportkurse im Wahlbereich zusätzlich möglich.

Es ergibt sich mithin für die Klassen 9 und 10 einiger Oberschulzweige eine gewisse Einschränkung der Zuwahlmöglichkeiten gegenüber der mit Dok. 1952 b eröffneten Position. Andererseits wird Dok. 1955 a bestätigt.

1962a Bildungsplan für die Grundschule der Berliner Schule. Vom 26. März 1962. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 43/1962, S. 65–92; darin: Pflege der leiblichen Entwicklung, S. 67–69.

Dieser Neudruck des Bildungsplans von 1952 sei notwendig geworden, weil sich vor allem im Fremdsprachenunterricht Veränderungen ergeben hätten; auch habe man gelegentlich den Wortlaut verändert. Dies gilt auch für den Abschnitt zur leiblichen Entwicklung, aus dem man – eine unwesentliche Änderung – einige kindertümelnde Formulierungen herausgenommen hat. Es wird festgestellt, dass dieser Neudruck noch nicht die angekündigte Überarbeitung darstellt (vgl. Dok. 1958 b); diese erfolgt erst mit Dok. 1968.

1962b Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien. Vom 13. April 1962. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Volksbildung, Nr. 47/1962, S. 94/95.

Die Verwaltungsvorschriften knüpfen an die Saarbrücker Rahmenvereinbarungen der KMK von 1961 an. Für Leibesübungen werden weiterhin 2 Unterrichtsstunden für alle „Züge“ (altsprachlich, neusprachlich, mathematisch-naturwissenschaftlich) der OWZ angesetzt.

Abschließend weist der Text darauf hin, dass hier der 1954 als Manuskript gedruckte „Entwurf eines Bildungsplanes für die Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges“ bald ersetzt werde (vgl. Dok. 1952 b).

1967 Ausführungsvorschriften betreffend Stundentafeln für die Grundschule und für die Oberschulzweige Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Vom 20. Dezember 1967. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 6/1968, S. 11–18.

Im Vorgriff auf die zu erwartenden „Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule“ werden die neuen Stundentafeln bekannt gegeben. Zum ersten Mal wird hier von den 3 Oberschulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium anstelle der früher gebräuchlichen Bezeichnungen gesprochen.

Für die Leibesübungen ergibt sich als Änderung eine Erhöhung der Wochenstunden auf 3 für alle 7.–10. Klassen, mit Ausnahme der Klasse 10 des Gymnasiums. Dafür entfällt die Möglichkeit der Zuwahlkurse in Sport in diesen Klassen (vgl. Dok. 1960). Auch erscheint das Fach Leibesübungen ab jetzt herausgelöst aus dem teilweisen Verbund mit Musik/Kunst/Werken in den Klassen 7–10 einiger Oberschulzweige.

1968 ff. Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Gesamtwerk. Hg. vom Senator für Schulwesen. Loseblatt-Sammlung. Neuwied: Luchterhand 1968 ff., darin:

- **Allgemeiner Teil: Sport, AV 23, 5 S., 19. 11. 1968**
- **Grundschule: Sport, B II 23, 12 S., 19. 11. 1968**
- **Hauptschule: Sport, B III a 23, 13 S., 18. 12. 1968**
- **Realschule: Sport, B III b 23, 13 S., 18. 12. 1968**
(Es gilt nur der Teil für die Hauptschule)
- **Gymnasium: Sport, B III c 23, 14 S., 18. 12. 1968**
(Bis Klasse 10 identisch mit Hauptschule)
- **Gesamtschule: Sport, B III d 23, 13 S., 30. 06. 1980**
(Es gilt der Teil für die Realschule).
- **Sonderschule. Schule für Lernbehinderte, A IV a 1, 6 S., 18. 12. 1968**
- **Lernbehinderte: Leibeserziehung, B IV a 23, 25 S., 30. 06. 1980.**

Laut Erlass vom 10. Februar 1969 (Dienstblatt III/1969, S. 49) treten diese Rahmenpläne ab 1. April 1969 in Kraft, und zwar zunächst bis zum 31. März 1974. Allerdings erfuhr diese Sammlung bis April 1989 insgesamt 14 Ergänzungslieferungen, so dass sie stets aktualisiert, teilweise weiter in Kraft, teilweise außer Kraft gesetzt wurde. Ab 1970 erscheinen diese Rahmenpläne in 2 Teilen (Teil I für Allgemeinbildende Schulen, Teil II für die Lernbehinderten-

schule), jeweils als Lose-Blatt-Sammlung und ab jetzt außerhalb der Sammlung „Schulrecht“ als eigenständiges sog. „Gesamtwerk“.

Diese umfangreichen Rahmenpläne bieten je Schulform allgemeine wie fachspezifische Teile, die nunmehr verbindlich sind und die bisher zum Teil vorläufigen Bildungspläne ablösen. Laut GANTENBRINK weichen „die Rahmenpläne von der geisteswissenschaftlich-bildungstheoretischen Konzeption der traditionellen Lehrplanrichtlinien ab. Sie stellen ein lerntheoretisch-curricular ausgerichtetes Konzept dar“ (S. 222). Dieser Auffassung kann zumindest aus der Sicht des Faches Sport nicht zugestimmt werden. Es entzieht sich mit der Gliederung nach Bildungsaufgaben den für andere Fächer ab Mitte der 1970er Jahre üblich werdenden Darstellungsformen in „Lernziele – Lerninhalte“.

Für die Teile für das Fach Sport haben sich von 1968 bis 1985 lediglich zwei Veränderungen ergeben: Erstens wurde mit der 7. Ergänzungslieferung (9. Mai 1983) die Bezeichnung des Faches von „Leibesübungen“ in „Sport“ geändert, wobei allerdings lediglich durch Seitenaustausch die Kapitelüberschrift „Sport“ lautet, während im Text weiterhin „Leibeserziehung/Leibesübungen“ als Fachbezeichnung verwendet wird; zweitens werden die Aussagen zu den Leibesübungen in den Jahrgangsstufen 11–13 im Jahre 1977 ersetzt durch den sehr umfangreichen „Vorläufigen Rahmenplan. Gymnasiale Oberstufe. Fach Sport“ (vgl. Dok. 1977 a).

Die schulformübergreifenden Aussagen zum Fach Sport (vgl. AV 23) betonen die grundlegende Bedeutung der Leibesübungen im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule. Auch wenn eine Stoffeinteilung nach Entwicklungsphasen die Darstellung der schulformbezogenen Kapitel bestimmt, so wird doch darauf hingewiesen, dass sich bzgl. dieser Fragen „verallgemeinernde Aussagen nur mit Vorbehalten“ (AV 23, S. 1) formulieren ließen. Unter methodischen Gesichtspunkten wird auf die pädagogischen Prinzipien (Kindgemäßheit, Selbständigkeit etc.) verwiesen, damit ein motivierender, freudvoller Unterricht entstehen kann, der auch die Mitverantwortung der Schüler anspricht.

Inhaltlich soll „in erster Linie eine Grundausbildung vermittelt werden, die auch besonderen Wert auf die Schulung der Organkraft legen muß“ (ebd., S. 1). Dies ist in einem für alle Klassen 3-stündigen Unterricht zu erzielen, wobei in den Klassen 1 und 2 an Tagen ohne Unterricht in Leibesübungen eine „Spiel- und Bewegungszeit“ zusätzlich hinzutritt (ebd., S. 2). Auf die Bedeutung der Gesundheitserziehung, der freiwilligen Leibesübungen in Neigungsgruppen sowie auf den Einbezug von Leibesübungen bei Wanderungen, Klassen- und Gruppenfahrten wird verwiesen.

Die sportfachlichen Teile der einzelnen Schulformen weisen nach einer kurzen

Skizzierung der auf je 2 Klassenstufen bezogenen Entwicklungsmerkmale die stofflichen Minimalforderungen aus, die „vom Durchschnittsschüler erfüllt werden können“ (z.B. B II 23, S. 1). Durch solche Festlegungen soll „die Durchlässigkeit des Schulsystems auf dem Gebiete der Leibeserziehung erreicht“ (ebd.) werden. Die sportfachlichen Teile, interessanterweise „Arbeitspläne“ genannt, sind nach den Bildungsaufgaben „Körperbildung, Bewegungsbildung, Leistungsforderungen, Bewegungsgestaltung“ gegliedert. Grundsätzlich gliedern sich alle sportbezogenen Arbeitspläne in Teile für Jungen wie für Mädchen.

Der Lehrplan für die Lernbehindertenschule stellt eingangs fest, dass sich der Unterricht „grundsätzlich nicht an normierten Leistungszielen orientieren [darf], sondern vorrangig die subjektiven Leistungsbemühungen und den Grad der individuellen Leistungssteigerung der Schüler berücksichtigen“ muss (S. 1). Der Stoffplan gibt deshalb seine „Übungs- und Lerninhalte“ im Sinne von Bewegungsgrundformen und elementaren Fertigkeiten an.

Bis zur 4. Klasse sollen je Schuljahr und Schüler 3 Wochenstunden Unterricht in Leibeserziehung erteilt werden. Von der 5.–9. Klasse ist getrennt geschlechtlich zu unterrichten, wobei je Klasse 3, allerdings je Schüler nur 2 Wochenstunden zu geben sind. So können 1–2 Stunden/ Woche für leistungsdifferenzierte Förder- und Neigungsgruppen am Nachmittag eingerichtet werden.

1969 Förderung des Schulsports. Informationsdienst des Senators für Schulwesen. Sonderausgabe. Berlin, März 1969, 13 S.

Diese programmatische Schrift fußt auf einer Vereinbarung des Senators für Schulwesen und des Senators für Familie, Jugend und Sport. Sie steht ganz im Dienste der Talentförderung durch die Schule und zielt auf die Errichtung einer „Oberschule mit sportlichem Schwerpunkt“ ab (Beginn Ostern 1972). Auch auf die Möglichkeiten zusätzlicher Neigungsgruppen in allen Schulformen sowie eines Wahlpflichtfaches Sport ab Klasse 9 wird hingewiesen (Beginn Ostern 1970).

Zusätzlich zum 5-std. Unterricht im Wahlpflichtfach „Leibesübungen“ soll eine 2-std. freiwillige Unterrichtsveranstaltung in „Sport“ hinzutreten (Klassen 9 u. 10). In den Klassen 11–13 sollen Oberstufen mit sportlichem Schwerpunkt neben 5 Std. Pflichtunterricht in „Leibesübungen“ noch 4 Std. als freiwillige Veranstaltung im „Sport“ anbieten.

1973/74 Vorläufiges Grundprogramm für das Fach Leibesübungen in der Sekundarstufe II. Hg.: Senator für Schulwesen. Berlin, 1973, 26 S.

Sowie:

Nachtrag „Fachspezifische Lehrgänge“ Punkt 10.1.–10.8., 104 S., masch.-schriftl. (1974).

Sowie:

Leibesübungen/ Sport in der gymnasialen Oberstufe. Neuregelungen bzw. Erläuterungen. Berlin, 14. Oktober 1974, 3 S. masch.-schriftl. (Kurznachricht an Schulen und Schulaufsicht).

Nach Vorentwürfen aus den Jahren 1972 u. 1973 wird den Schulen nunmehr eine weit entwickelte Fassung des Schulsports für die neu gestaltete gymnasiale Oberstufe (KMK 1972) vorgelegt. Die 5 Autorinnen und Autoren dieses „Vorläufigen Grundprogramms“ sind im Begleitschreiben vom 27. November 1973 genannt.

In leichter Überarbeitung wird der Text 1977 als „Vorläufiger Rahmenplan“ (vgl. Dok. 1977 a) veröffentlicht.

1975 Sportplan Berlin. Hg.: Landessportbund Berlin, Oktober 1974, 22 S. und April 1981, 20 S.

Dieser Plan will 1975 die Talentsuche in Schulen, die tägliche Bewegungszeit in Vorschule und Kindergarten sowie den Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ fördern. Auch setzt er sich für sportgerechte Sportstätten, Fitnessbahnen usw. ein.

Dieser Plan wird 1981 durch den „Sportplan Berlin 2“ fortgeschrieben, der im Wesentlichen Gleiches aussagt. Er enthält jedoch einen neuen Abschnitt, „Zum Verhältnis von Sportverein und Schule“, der eine Partnerschaft in breitensportlichem Sinne in den Mittelpunkt stellt (S. 7 f.).

Für den schulischen Sportunterricht werden folgende Mindeststundenzahlen gefordert: 4 Std./Wo in der Primarstufe, 3 Std./Wo in der Sekundarstufe I, 2 Std./Wo in der Sekundarstufe II und im Berufsbildenden Schulwesen.

1977a Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Gymnasiale Oberstufe, Fach Sport. Hg.: Senator für Schulwesen, Berlin: Weinert Offsetdruckerei Dezember 1977, 286 S., Manuskript vervielf.

Der nun im DIN-A-5-Format erscheinende Text (vgl. Dok. 1973/ 74) bietet keine Bezugserrlässe. Mit der 5. Ergänzungslieferung zum „Gesamtwerk“ (vgl. Dok. 1968 ff.) wird allerdings 1980 festgestellt, dass die bisherigen Teile zur „Oberstufe“ nunmehr durch diesen „Vorläufigen Rahmenplan“ ersetzt würden. 1980 und 1983 erschienen unveränderte Nachdrucke.

In einem einleitenden Teil enthält dieser Rahmenplan 6 Seiten über „Allgemeine fachspezifische Lernziele“, die möglicherweise auch als stufenübergreifendes Konzept gewertet werden können. Hier wird festgestellt, dass der Sport „eigenständige und nicht austauschbare Beiträge zu gesunder Lebensführung, individueller Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Integration, sinnvollem Freizeitverhalten“ (S. 4) leiste. Diese Lernziele werden nach den sog. Bezugsbereichen Gesundheit, Individuelle Persönlichkeitsentwicklung und Freizeit gemäß folgendem Raster aufgeschlüsselt: Fertigkeiten, Kenntnisse und Einsichten sowie Verhaltensweisen gegenüber Sportpartnern, Sportarten. Das abschließende schulische Ziel wird in der „Fähigkeit zur Ausübung von Sport“ (S. 4) gesehen.

Die Sportkurse der Oberstufe werden als „Sport im Fundamentalbereich“ (Allgemeiner Sport, Sportarten-Leistungsstufe I), „Sport als Profilkurs“ (2 Std. Sportpraxis/1 Std. Sporttheorie) und „Sport als Leistungskurs“ (2 Teilkurse Sportpraxis, 1 Teilkurs Sporttheorie) angeboten. Der Kurs „Allgemeiner Sport“ ist verstärkt freizeitorientiert, bezieht mehrere Sportarten auf unterster Leistungsstufe ein und wendet sich an Schüler und Schülerinnen mit weniger optimierungsbezogenen Leistungsinteressen; ein solcher Kurs darf nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (vgl. S. 256). Die übrigen Sportkurse sind sportartenthematisch konzipiert, wobei darauf geachtet wird, dass themengleiche Kurse (gleiche Sportart, gleiche Leistungsstufe) nicht wiederholt gewählt werden (vgl. S. 10 ff.).

Für folgende Sportarten sind Rahmenpläne ausgearbeitet. Leichtathletik, Boden- und Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Musik u. Bewegung, Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Hockey, Rudern, Tennis, Tischtennis, Skilauf, Fechten. Die Darstellung der einzelnen Sportarten beginnt jeweils mit einem allgemeinen Teil (Vorbemerkungen, Lernziele und Lerninhalte, Lernerfolgskontrollen) und gliedert dann nach 3 Leistungsstufen, die ihrerseits folgende Unterteilungen aufweisen: Lernziele, Lerninhalte (Fertigkeiten, Kenntnisse und Einsichten, Verhaltensweisen), Lernerfolgskontrollen. In der Sporttheorie werden folgende Kurse/Kursthemen beschrieben: Profilkurs Sporttheorie („zu einer ersten Bekanntschaft mit Sporttheorie“, S. 260) mit einem vielfältigen Inhaltsspektrum, Grundkurs Sporttheorie (4. Prüfungsfach) mit ausschließlich sportbiologischen Inhalten, Leistungsteilkurse Sporttheorie in Sportbiologie, Bewegungs-/Trainingslehre, Sportsoziologie, Sportpsychologie.

Dieser Rahmenplan ist gültig bis 1993 (vgl. Dok. 1993 c).

Lit.: QUANZ u. a. 1979 POSPIECH 1991
KUNZE 1991

1977b Ausführungsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe (AV-GO). Vom 15. März 1977. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 3/1977, S. 17–48.

Sport kann sowohl als Leistungsfach wie als Grundkursfach in der gymnasialen Oberstufe gewählt und in der Abiturprüfung berücksichtigt werden. Diese Vorschrift regelt Art und Anzahl der zu belegenden Sportkurse, ohne auf weitere Modalitäten und Inhalte von Unterricht und Abiturprüfung Sport näher einzugehen (vgl. hierzu Dok. 1978 d).

1978a Entwurf der Fachanlage Sport zur (Rahmen) AV-PA (Abiturprüfungsordnung). Stand: 16. Januar 1978. Ohne weitere Angaben zu Verfasser, Ort und Jahr. 9 S., masch.-schriftl.

Offenbar aufgrund zeitlich drängender Abiturprüfungen fallen mit diesem Dokument erste Entscheidungen über die Abiturprüfungsmodalitäten in Sport als 2. und 4. Prüfungsfach. Dieser Entwurf liegt dem Sportteil in Dok. 1978 d zugrunde.

1978b Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Gymnasiale Oberstufe, Fach Darstellendes Spiel. Hg.: Senator für Schulwesen, Berlin: Weinert Offsetdruckerei Juni 1978, 30 S.

Das Fach „Darstellendes Spiel“ findet im „Rahmenplan“ (Dok. 1968 ff.) zum ersten Mal mit der 7. Ergänzungslieferung vom 9. Mai 1983 Erwähnung, wobei auf den vorläufigen Rahmenplan von 1978 hingewiesen wird (vgl. B III c 22, S. 1). Dieses Fach gibt es nur in der Oberstufe des Gymnasiums als Grundkursfach und kann nicht Fach der Abiturprüfung sein (vgl. Dok. 1977 b, S. 27). Zur erweiterten Fassung vgl. Dok. 1984 c.

1978c Ausführungsvorschriften für die Klassen 7 bis 10 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums – Sek I – Ordnung. Vom 31. Januar 1978. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 3/1978, S. 15–34.

In den Klassen 7–10 von Hauptschule, Realschule und Gymnasium werden „Leibesübungen“ weiterhin mit 3 Wochenstunden unterrichtet. Im Französischen Gymnasium und in den Aufbauklassen des Gymnasiums sind in Klasse 10 weiterhin 2 Std. vorgesehen.

1978d Ausführungsvorschriften über die Prüfungsanforderungen im Abitur (AV-PA). Vom 20. Juli 1978. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 10/1978, S. 111–150; darin Anlage 4 a u. 4 b: Sport als zweites bzw. viertes Prüfungsfach, S. 148–150.

In dieser alle Fächer berücksichtigende Gesamtfassung ist auch das Dok. 1978 a als Anlage 4a und 4b (S. 148–150) eingegangen, und zwar mit teils erweiternden Veränderungen.

Sport als 2. Prüfungsfach: Die besondere Fachprüfung des Leistungsfaches Sport besteht aus einem Sechskampf (Übungen aus den 4 Sportarten Leichtathletik, Boden- und Geräteturnen, Schwimmen, Gymnastik/Musik und Bewegung), einer Spielprüfung (wahlweise aus Basketball, Fußball, Handball, Volleyball); beide praktischen Prüfungsteile schließen verstärkt Anforderungen in sportartspezifischer Theorie ein. Der schriftliche theoretische Teil umfasst eine Klausurarbeit von 3 Zeitstunden Dauer.

Sport als 4. Prüfungsfach: Die Fachprüfung umfasst hier einen Vierkampf und eine Spielprüfung (Sportartenauswahl wie oben) im praktischen Teil, wobei auch hier sportart-spezifische Theorie mitberücksichtigt wird. Hinzu kommt eine mündliche Prüfung aus den Inhalten des Grundkurses Sporttheorie (d.h. in Sportbiologie).

Lit.: QUANZ u.a. 1979

POSPIECH 1991

1979a Rundschreiben über die Ausführungsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe (AV-GO). Vom 15. Februar 1979. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 4/1979, S. 19–48.

In Wiedergabe, Erläuterung und Erweiterung von Dok. 1977 b werden die Regelungen zur gymnasialen Oberstufe neu gefasst.

Sport ist in der Einführungsphase entweder im Fundamentalbereich 3-std. oder im Profillbereich 3-std. (2 Std. Sportpraxis, 1 Std. Sporttheorie). Auch der Grundkurs muss Theorieteile beinhalten, Im Sport-Profilkurs ist je Halbjahr eine Klassenarbeit (1–2-std.) zu schreiben. Die Note wird hier 2 (Praxis) zu 1 (Theorie) gebildet.

Im Kurssystem ist der Grundkurs Sport wie bisher 2-std. (im Gegensatz zu den 3 Std. anderer Fächer). Der Leistungskurs Sport ist 6-std. und teilt sich in 2 Teilkurse Praxis und einen Teilkurs Sporttheorie (2 + 2 + 2). Soll Sport 4. Abiturfach sein, ist ein 1-std. Sporttheoriekurs zusätzlich zu belegen.

1979b Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für Berlin. Vom 17. Januar 1979. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. Hg.: Senator für Justiz, 35(1979)8, S. 161–174.

Das Schulgesetz greift den Schulsport (§ 20) weiterhin in Hinsicht auf die Gesundheitspflege auf: „Durch planvolle Gesundheitspflege unter ständiger ärztlicher Überwachung und durch Leibesübungen ist für die gesunde körperliche Entwicklung der Jugend zu sorgen.“

1984a Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO). Vom 26. April 1984. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. Hg.: Senator für Justiz, 40(1984)25, S. 723–738.

Der Rechtsrahmen für die Gymnasiale Oberstufe, und zwar sowohl für die in Normalform wie für die in Berufsbildenden Oberstufenzentren, wird neu gefasst. Für Sport in der Oberstufe in Normalform ergeben sich einige leichte Veränderungen: Badminton wird als neue Kurssportart verankert; Skilauf entfällt als Kurssportart für Leistungskurse; das Fach Sport kennt keine strenge Kursfolge, obwohl Kurse gleicher Sportart und Leistungsstufe im Leistungskurs untersagt bleiben, während sie im Grundkurs zwar erlaubt sind, jedoch nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können.

Der Einbezug von Sport in die gymnasiale Oberstufe der Berufsbildenden Oberstufenzentren bleibt unklar, offenbar weiterhin 1–2 Std. pro Woche möglich.

1984b Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über schriftliche Klassenarbeiten. Vom 13. August 1984. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 11/1984, S. 224/225.

In der Berufsfachschule und der Fachoberschule (einschließlich jeweiliger Abendlehrgänge) werden außer im Fach Sport in allen abschlussrelevanten Fächern 2–3 Klassenarbeiten pro Schulhalbjahr geschrieben.

In der gymnasialen Oberstufe ist im Fach Sport nur für den Theorieanteil des Profilkurses eine Klausur anzufertigen. „In der Kursphase werden in jedem Grundkurs und in jedem Leistungsteilkurs Sporttheorie eine, in jedem Leistungskurs zwei schriftliche Klassenarbeiten (Klausurarbeiten) im Halbjahr geschrieben, die in Grundkursen und Leistungsteilkursen Sporttheorie in der Regel zu einem Drittel, in Leistungskursen in der Regel zur Hälfte bei der Festlegung der Zeugnisnote berücksichtigt werden“ (S. 225). In der Sportpraxis wird in Grundkursen und Leistungsteilkursen statt einer Klassenarbeit eine besondere Leistungsüberprüfung durchgeführt.

1984c Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Gymnasiale Oberstufe – Fach Darstellendes Spiel. Hg.: Senator für Schulwesen, Jugend und Sport. Berlin: Offsetdruckerei Weinert, 1984, 39 S.

Mit den Elementen Körperausdruck und Bewegungskreativität greift das in der Oberstufe seit 1977 in Erprobung befindliche Fach Darstellendes Spiel auch Anliegen des Faches Sport auf (vgl. Dok. 1978 b). Allerdings hat es, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, im Berliner Konzept eine starke Orientierung am Medium Theater.

1985a Ausführungsvorschriften über die Abiturprüfung (AV Abitur). Vom 17. Januar 1985. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 7/1985, S. 127–202; darin: Anlage 4 a und b – Sport als zweites bzw. viertes Prüfungsfach, S. 189–192.

Die Bestimmungen treten am 1. Februar 1985 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen über die Prüfungsanforderungen im Abitur vom 20. Juli 1978 (Dok. 1978 d).

In der Anlage 4 a geht es um die Bestimmungen für Sport als 2. Prüfungsfach. Die Prüfung besteht hier aus einem praktischen und einem schriftlichen (theoretischen) Teil. Der praktische Teil besteht aus einem Sechskampf und einer Spielprüfung, die auch eine Prüfung der sportartspezifischen Theorie (Regelkunde und Taktik) einschließt. Der Sechskampf umfasst 6 verschiedene Übungen aus den 4 Sportarten Leichtathletik, Boden- und Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Musik und Bewegung. Aus einer Sportart dürfen jedoch höchstens 3 der 6 Übungen gewählt werden und eine der Übungen muss eine Dauerleistungsübung sein. Die Spielprüfung besteht aus einer 4-teiligen Technikprüfung und einer schriftlichen Überprüfung von Regelkunde und Taktik (Dauer höchstens 30 Minuten). Die Prüfung wird in einer der 4 Spiele Basketball, Handball, Fußball, Volleyball durchgeführt. Die Einzelergebnisse des Sechskampfes werden zu gleichen Teilen zu einer Gesamtnote zusammengefasst. In der Spielprüfung werden die Einzelergebnisse der Techniküberprüfung zu einer Gesamtnote zusammengefasst und die Überprüfung der sportartspezifischen Regelkunde und Taktik im Verhältnis 1:2 gewichtet. Die beiden Teilnoten der Spielprüfung (Technikprüfung, sportartspezifische Theorie) werden im Verhältnis 2:1 zusammengefasst. Die Gesamtnote des Sechskampfes und die Gesamtnote der Spielprüfung ergeben im Verhältnis 2:1 die sportpraktische Gesamtnote. Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils wird mit dem praktischen Prüfungsteil im Verhältnis 1:1 gebildet, wobei ein

völliger Ausfall in einem der beiden Prüfungsteile eine befriedigende Note (7 Punkte) ausschließt.

In Anlage 4b werden die Bestimmungen für Sport als 4. Prüfungsfach dargestellt. Hier besteht die Prüfung aus einem praktischen und einem mündlichen (theoretischen) Teil. Der praktische Teil umfasst einen Vierkampf, für den die gleichen Rahmenbedingungen gelten, wie für den Sechskampf, mit der Änderung, dass höchstens 2 der 4 Übungen aus einer Sportart gewählt werden dürfen. Die Spielprüfung unterscheidet sich von der oben beschriebenen Spielprüfung in dem Punkt, dass die sportartspezifische Technikprüfung aus 3 Teilen besteht. Die Kenntnisse in Regelkunde und Taktik der Spielprüfung werden im Unterschied zur oben beschriebenen Bewertung im Verhältnis 1:1 gewertet und die Gesamtnote des praktischen Teil und des mündlichen Teils wird im Verhältnis 2:1 zusammengefasst.

1985b Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Berufsbildende Oberschule – Fach Sport. Hg.: Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport. Berlin: Pädagogisches Zentrum Berlin, August 1985, 19 S.

Für Berufsbildende Oberschulen existiert bisher offenbar kein Lehrplan für den Bereich Sport. Das „Gesamtwerk“ (vgl. Dok. 1968 ff.) wies bisher keine entsprechenden Teile aus.

Der vorläufige Rahmenplan beginnt mit einer kurzen Darstellung der allgemeinen Aufgaben des Sportunterrichts: „Sportliche Betätigung gehört untrennbar zur Bildung und Erziehung. Es soll Aufgabe des Schulsports sein, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung des Menschen zu fördern, seine Leistungsfähigkeit zu steigern sowie Verhaltensweisen zu bilden, die seine Einordnung in die Umwelt erleichtern und seiner Gesundheit dienen“ (S. 2).

Für den Sportunterricht in der Berufsschule ist festzustellen, dass die Berufsschüler meist einseitigen Belastungen ausgesetzt sind, die je nach ihrem Berufsfeld sehr verschiedenartig sind. Der Berufsschulsportunterricht hat daher die Aufgabe gegenüber diesen Belastungen ausgleichend zu wirken. Da diese Aufgabe in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfüllt werden kann, muss der Sportunterricht in der Berufsschule die Schüler dazu anregen und anleiten, in ihrer Freizeit selbstständig Sport zu treiben. Die fachspezifischen Lernziele (theoretische und praktische) entsprechen größtenteils denen der allgemein bildenden Schulen. Unterschiede zu diesen ergeben sich aus dem für Berufsschüler charakteristischen Wechsel zwischen betrieblicher und schulischer Ausbildung. Da an Berufsschulen nicht nur geschlechtsspezifische

Unterschiede, sondern auch erhebliche Unterschiede im Lebensalter und in der schulischen und sportlichen Vorbildung bestehen, muss der Gestaltung des Sportunterrichts an Berufsschulen besondere Rücksicht auf die unterschiedlichen Schülerinteressen genommen werden. Es kann sowohl im Klassenverband, als auch in neigungs- und leistungsdifferenzierten Gruppen unterrichtet werden. „Bei der Beurteilung der erbrachten Leistungen ist auch der Leistungszuwachs unter Einbeziehung der individuellen Leistungsvoraussetzungen zu berücksichtigen“ (S. 3). Leistungen im außerunterrichtlichen Sport können bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Pro Schuljahr müssen mindestens 3 Sportarten betrieben werden, von denen mindestens jeweils eine aus der Gruppe I (Gerätturnen, Gymnastik/Musik und Bewegung, Leichtathletik, Schwimmen), den sog. Grundsportarten, und eine aus der Gruppe II (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball) kommen muss. Die Sportarten der Gruppe III (Badminton, Eissport, Hockey, Kanu, Rudern, Skilauf, Tennis, Tischtennis) können angeboten werden, wenn entsprechende Möglichkeiten für deren Durchführung gegeben sind und eine Genehmigung erteilt wurde. „Die Sportarten sind mit ihren Lerninhalten in zwei Stufen gegliedert. In der Stufe 1 soll bei der gegebenen unterschiedlichen Vorbildung der Schüler eine möglichst gleiche Ausgangssituation erreicht werden“ (S. 6). Sie ist die Basis für die weiterführende Stufe 2. Für die Sportarten der Gruppe III werden keine konkreten Lerninhalte aufgeführt. „Die Anforderungen sind jeweils bei der Aufstellung der Arbeitspläne bei Bedarf von den Unterricht erteilenden Lehrkräften festzulegen und an denen der Sportarten der Gruppen I und II zu orientieren“ (S. 19).

Lit.: BREMER 1987

1987 Mitteilungen des Präsidenten Nr. 184: Mitteilung zur Kenntnisnahme Nr. 420 des Senats von Berlin über Verbesserung des Schulsports in Berlin. In: Abgeordnetenhaus von Berlin, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/1610 vom 15. Juli 1987, S. 9–16.

In diesem Dokument legt der Senat dem Abgeordnetenhaus Möglichkeiten zur Verbesserung des Schulsports vor, die dem Antrag der Fraktion der SPD über Verbesserung des Schulsports in Berlin – Drs 10/759 folgen.

In Bezug auf die Grundschule soll der wöchentliche Sportunterricht von 3 auf 4 Stunden angehoben werden. Für die vierten Klassen ist die „Wegestunde“ (z.B. zu Schule, Schwimmbad) nicht auf die Sportstunden anzurechnen, d.h. es werden wöchentlich 3 Sportstunden und eine Schwimmstunde erteilt. Der Modellversuch „Sportbetonte Züge“ soll ausgewertet und bei positiver Einschätzung auf je eine Grundschule pro Bezirk erweitert werden.

In Vollzeitberufsschulen sind 2 Stunden Sportunterricht pro Woche zu erteilen. Eine weitere Sportstunde muss, als Ausgleich für die in Praktikumszeitenräumen entfallenden Stunden, durchgeführt werden. An Teilzeitschulen ist eine Stunde Sportunterricht durchzuführen. Die Ausbildungsbetriebe sollen für die Bedeutung des Berufsschulsports gewonnen werden.

Zur allgemeinen Verbesserung des Schulsports, an allen Schularten und Schulstufen, werden folgende Forderungen dargestellt:

Es soll keine fachfremde Erteilung von Sportunterricht stattfinden; diesbezüglich sind fachlich qualifizierte Lehrkräfte bei der Einstellung stärker zu berücksichtigen. In 4-jährigem Abstand sind Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sportunterricht zu fördern. Für bewegungsgehemmte und haltungsgeschwächte Schüler soll Sportförderunterricht angeboten werden. Der allgemeine Sportunterricht ist koedukativ durchzuführen „[...] sofern es sportfachlich und pädagogisch zu vertreten ist“ (S.12). In der Grundschule und der Sek. 1 hat eine breite Grundausbildung Vorrang vor jeder Spezialisierung.

Die Öffentlichkeit, insbesondere die Eltern, sind über die Bedeutung des Schulsports verstärkt zu informieren. Die Stiftung „Schulsportplakette des Landes Berlin“ für besondere Leistungen und Verdienste im Schulsport, die es nur in wenigen Bundesländern gibt, unterstützt bereits diese Haltung.

1990 Richtlinien für die Organisation der Berliner Schule ab Schuljahr 1990/91 (Organisationsrichtlinien 1990/91). Vom 12. Juni 1990. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 6/1990, S. 96–97.

Der Erlass tritt am 1. August 1990 in Kraft. In Bezug auf Sport wird lediglich festgestellt, dass „sportbetonten Züge“ an 7 Grundschulen weitergeführt bzw. an 5 Grundschulen neu eingeführt werden.

1991 Neunte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Berufsschulordnung. Vom 24. Juni 1991. In: Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III Wissenschaft und Kunst – Schulwesen, Nr. 7/1991, S. 140–150.

Dieses Dokument tritt am 22. Juli 1991 in Kraft, löst den Vorläufererlass vom 19. Juni 1990 ab und wird selbst durch den Änderungserlass vom 28. Juni 1996 ersetzt.

Das Fach Sport betreffend sind in der Stundentafel des Wirtschaft- und Verwaltungszweiges in den ersten beiden Schuljahren jeweils 1 Std. Sportunterricht, im 3. Schuljahr keine Stunde vorgeschrieben. Zu diesen Angaben wird

folgende Anmerkung hinzugefügt: „Wenn der Unterricht im Fach Sport nicht erteilt werden kann, erhöht sich der Unterricht im Fach Spezielle Betriebswirtschaftslehre entsprechend“ (S. 141).

Die Verordnung weist für die verschiedensten Ausbildungsberufe Stundentafeln aus, die jeweils in „Allgemeiner Lernbereich“ und „Berufsbezogener Lernbereich“ gegliedert sind. Sport gehört zu ersterem und wird in den (zumeist) 3 Ausbildungsjahren mit 1–2 Wochenstunden unterrichtet. Im Blocksystem werden 2 Wochenstunden Sport im Schulblock unterrichtet.

Der Berufsschulsport orientiert sich an den Lehrplänen von 1985 (vgl. Dok. 1985 b), legt aber in entsprechenden Schulformen auch den gymnasialen Rahmenlehrplan Sport zugrunde.

1993a Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Grundschule – Vorfachlicher Unterricht: Lernbereich Sport Klassen 1 bis 4 Fach Sport: Klassen 5 und 6. Hg.: Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport. Berlin: Offsetdruckerei Weinert 1993, [Nachdruck 1995], 44 S.

Mit den Dok. 1993 a u. b werden die Rahmenlehrpläne für Leibeserziehung bzw. Sport von 1968 (vgl. Dok. 1968 ff.) durch neue „Vorläufige Rahmenpläne“ abgelöst. Diese sind gegliedert in einen Teil A zu den allgemeinen Aufgaben, Zielen und Grundlagen des Schulsports sowie einen Teil B zu den schulformbezogenen Aufgaben und stofflichen Konkretisierungen.

In Teil A werden zunächst allgemeine „Aufgaben und Ziele“ des Sportunterrichts wie die Förderung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und sozialem Lernen genannt sowie der Beitrag des Sports zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung und zur sinnvollen Freizeitgestaltung dargestellt.

In den didaktisch-methodischen Grundsätzen wird auf die Bedeutung der Differenzierung und die möglichst gleichzeitige Aktivierung aller Schüler im Unterrichtsgeschehen sowie die Einführung des Wettkampfgedankens (Teilnahme jedes Schülers an mindestens einem Wettkampf pro Jahr) hingewiesen. Auch wird ein Schwerpunkt auf die Erziehung zum eigenverantwortlichen Handeln gelegt. Dies wirkt sich zum einen auf Maßnahmen des Helfens und Sicherns und zum anderen auf die Beteiligung der Schüler an der Unterrichtsgestaltung aus.

In organisatorischer Hinsicht sind die Pflichtstunden möglichst als Einzelstunden zu halten und gleichmäßig auf die Unterrichtstage zu verteilen. An Tagen ohne Sportunterricht sollen vom 1. bis zum 4. Schuljahr „im Rahmen des vorfachlichen Unterrichts Spiel- und Bewegungszeiten“ angeboten werden. Wegen des „spezifischen Erlebnis- und Gesundheitswertes“ ist der Unterricht

so oft wie möglich im Freien zu erteilen. In Bezug auf gesundheitliche Aspekte wird auch das Barfußturnen zur Verbesserung der Fußmuskulatur unterstützt. Um einen möglichst hohen Anteil echter Lernzeit zu erhalten, sollten verbindliche Ordnungsformen des Sportunterrichts grundsätzlich keine eigenständigen Unterrichtsinhalte darstellen.

Bei der Leistungsbeurteilung steht die Vielseitigkeit in der Ausbildung der Schüler vor der Spezialisierung in wenigen Disziplinen. Außerhalb des regulären Unterrichts erbrachtes sportliches Engagement für die Schule sollte mitbewertet und auch im Zeugnis gesondert aufgeführt werden. Auch die Teilnahme an diversen Arbeitsgemeinschaften/Neigungsgruppen wird im Zeugnis vermerkt. Hierbei sollten Angebote für Schüler mit Haltungs-, Organleistungs- und Koordinationsschwächen besonders berücksichtigt werden. Die Zusammenarbeit mit Sportvereinen wird zur Ergänzung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssporterfahrungen gewünscht.

In Teil B nennt der Plan Ziele, Inhalte und Hinweise zum Unterricht für jeweils 2 Klassenstufen (1./2., 3./4., 5./6. Schuljahr). Für Mädchen und Jungen werden die gleichen Lernziele formuliert.

Als verpflichtende „Sportbereiche“ werden genannt und nach dem Schema „Lernziele – Lerninhalte – Hinweise zur Unterrichtsgestaltung“ aufgeschlüsselt: Gymnastik/Tanz: Grundformen der Bewegung ohne und mit Kleingerät; Leichtathletik: Grundformen der Bewegung Laufen, Springen, Werfen; Gerätturnen: Grundformen der Bewegung an Großgeräten; Spiele: In den Klassen 5 und 6 werden die Miniformen der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball und Volleyball angeboten; Schwimmen: Grundformen des Spielens und der Bewegung im Wasser; „Ergänzende Sportbereiche (ohne Curriculum)“ sind: Badminton, Eislaufen, Hockey, Rudern, Skilauf, Tennis und Tischtennis.

Die genannten Lernziele sind verbindlich und beschreiben grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die alle Schüler in der Grobform erreichen sollten. Inhalte und Hinweise zum Unterrichtsgeschehen stellen eine nicht verpflichtende Auswahl da. Die aufgeführten Lerninhalte umfassen ca. 80% der Sportstunden. Die restlichen 20% sind zunächst zum Lehren der ergänzenden Sportbereiche vorgesehen und können auch der Vertiefung anderer Rahmenplaninhalte dienen.

Die Gestaltung des Sportunterrichts basiert in den ersten beiden Klassenstufen auf einem „vielfältigen Bewegungsangebot ohne strenge Vorgaben“ z.B. aufgebaute Gerätebahnen und -landschaften. Beim Erlernen einfacher Bewegungsfertigkeiten steht die Bewegungsaufgabe im Vordergrund. In Klasse 3 und 4 gewinnt neben der Bewegungsaufgabe auch die Bewegungsanweisung an Bedeutung. Die eigene Leistung soll in Wettkämpfen motivierend erprobt

werden. In Klassenstufen 5 und 6 sollte das Lernen einzelner spezifischer Bewegungsformen für die Kinder in einem ersichtlichen Zusammenhang stehen und sich mit spielerischen Inhalten ausgeglichen abwechseln (vgl. S. 10). Im Jahre 2004 wird dieser Vorläufige Rahmenlehrplan durch eine Neukonzeption abgelöst.

1993b Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Klassen 7–10 – Gesamtschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule – Fach Sport. Hg.: Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, Berlin: Offsetdruckerei Weinert 1993, [Nachdruck 1994, 1995], 70 S.

Der vorläufige Rahmenplan beginnt textidentisch mit Dok. 1993 a mit einem allgemeinen Teil zu den Aufgaben und Zielen des Schulsports. Teil B weist als einen Aufgabenschwerpunkt für die Klassenstufen 7–10 die Verbesserung und Weiterentwicklung der in der Grundschule erlernten sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten aus. Als übergeordnetes Ziel steht „die Erziehung zur Handlungsfähigkeit im Sport. Daher sind Ziele aus dem effektiven, kognitiven und sozialen Bereich gleichwertig neben den motorischen zu berücksichtigen“ (S. 7).

Als Konsequenz der altersbedingt unterschiedlichen Voraussetzungen der Jugendlichen ist der Sportunterricht in den Klassen 7–10 meist getrennt geschlechtlich durchzuführen; jedoch soll die Möglichkeit zu einzelnen koedukativen Unterrichtsangeboten, wenn sportfachlich vertretbar, bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang ist besondere Rücksicht auf die „sozialisationsbedingte Einstellung der Mädchen muslimischen Glaubens“ (S. 8) zu nehmen.

Der Sportunterricht wird in einen Basissport- und einen Ergänzungssportbereich unterteilt. Zum Basissportbereich gehören die Sportarten Basketball, Fußball (Jungen), Gerätturnen, Gymnastik/Tanz (Mädchen), Handball, Leichtathletik und Volleyball, die 70% der zur Verfügung stehenden Sportstunden ausmachen sollen. Hierbei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der einzelnen Disziplinen und auf die Berücksichtigung der Mindestanforderung des jeweiligen Lernzielkatalogs im Unterricht zu achten. Alternativ zu der vorgeschriebenen Verteilung können in den Klassenstufen 9/10 aus den Sportspielen des Basissportbereiches 2 Sportarten zur Vertiefung ausgewählt werden.

Der Ergänzungssportbereich umfasst 30% der Sportstunden und muss pro Schuljahr mindestens 2 Angebote machen. Zu diesen Angeboten zählen: Badminton, Fußball (Mädchen), Gymnastik/Tanz (Jungen), Hockey, Judo,

Rudern, Schwimmen, Skilauf, Tennis und Tischtennis. Bei der Auswahl sollten die Schülerinteressen besondere Beachtung finden. Die Sportarten werden auf der Grundlage der Vorgaben lernzielorientiert unterrichtet.

Wie schon in Dok. 1993 a werden die Sportarten des Basissportbereichs mit einer allgemeinen didaktisch-methodisch orientierten Passage eröffnet und für jeweils eine Doppeljahrgangsstufe motorische und kognitive „Mindestanforderungen“ formuliert. Sodann erfolgt die detaillierte Darstellung anhand des Schemas „Lernziele – Lerninhalte – Hinweise für den Unterricht“; dabei sind auch hier die Lernziele im Wesentlichen knappe motorische Aussagen.

Lit.: FAULHABER 1996

1993c Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Gymnasiale Oberstufe – Fach Sport. Hg.: Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport. Berlin: Offsetdruckerei Weinert 1993 [Nachdruck 1997], 48 S.

Dieser vorläufige Rahmenplan für die gymnasiale Oberstufe ist der Nachfolger des vorläufigen Rahmenplans von 1977 (vgl. Dok 1977 a). Das Dokument gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil. Der „Allgemeine Teil“ stellt in Fortführung der Zielsetzung der Klassen 7–10 die „Erweiterung der sportlichen Handlungskompetenz“ (S.1) als wesentliche Aufgabe des Sportunterrichts heraus, was auch für den kognitiven Bereich und die wissenschaftspropädeutische Ausrichtung besondere Konsequenzen hat: „Der Schüler soll selbsterfahrenes und beobachtetes Sportgeschehen differenzierter als bisher erfassen und durchdringen“ (ebd.).

Hierzu ist den Schülern „eine breite sportliche Erfahrung und zugleich eine individuelle Schwerpunktbildung“ zu ermöglichen (S. 2). Diesbezüglich werden die Sportarten in 3 verschiedene Gruppen gegliedert, aus denen die Schüler unter bestimmten Bedingungen auswählen: Gruppe A (Individualsportarten: Gymnastik/ Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen), Gruppe B (Spiele: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, Badminton, Tennis, Tischtennis), Gruppe C (Weitere Sportarten: Fechten, Fitnesport, Judo, Kanu, Rudern, Skifahren, Skilanglauf, Surfen). Die Kurse Kanu und Rudern können epochal durchgeführt werden; Skifahren, Skilanglauf und Surfen werden geblockt durchgeführt und können zusätzlich zum Halbjahreskurs belegt werden.

Sportarten der Gruppe C – außer Fitnesport – können nur angeboten werden, wenn die materiellen Voraussetzungen gegeben sind und Lehrkräfte die entsprechenden Übungsleiterlizenzen besitzen. Als wesentlicher Bestandteil ist die Ausdauerleistung in jedem Kurs zu fördern.

In Bezug auf die Sporttheorie werden folgende Lernbereiche vorgestellt: Sportliches Training, Bewegungslernen im Sport, Sportliches Handeln und Sport in der Gesellschaft. Die Inhalte werden in der 11. Jahrgangsstufe als Profilkurs, in Klassen 12 und 13 entweder in 2 Grundkursen (4. Prüfungsfach) oder 4 Leistungsteilkursen (2. Prüfungsfach) angeboten.

Allgemein wird Sport in der Einführungsphase als Fundamentalkurs, Profilkurs (für spätere LK-Schüler) oder Wahlpflichtunterricht (in Oberstufenzentren) angeboten und in der Kursphase als Grundkurs oder Leistungskurs. Nach der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) ist Sport für jeden Schüler bis zum Abitur verpflichtend, es sei denn, er ist von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport beurlaubt.

In der Klasse 11 werden pro Halbjahr mindestens 2 Schwerpunkte aus den Gruppen A/B/C verbindlich festgelegt, wobei eine Sportart aus Gruppe A enthalten sein muss. Hier wird nach Möglichkeit in klassenübergreifenden Lerngruppen unterrichtet, wohingegen der Unterricht in der Kursphase in den Sportarten auch jahrgangsübergreifend stattfinden kann. Schüler der Klassen 12 und 13, die Sport nicht als Prüfungsfach gewählt haben, müssen durchgehend einen Grundkurs in Sportpraxis belegen, wobei die Gruppen A/B je einmal berücksichtigt werden. Für Sport als 4. Prüfungsfach müssen insgesamt 5 Praxiskurse (2 Kurse aus Gruppe A und 2 Kurse aus den Gruppen B/C) und 2 sporttheoretische Kurse belegt werden. Im Leistungskurs sollten die Schüler pro Halbjahr einen 3-stündigen Teilkurs Sportpraxis (umfasst 2 Sportarten zu gleichen Teilen und insgesamt mindestens je 2 der Gruppen A/B) und einen 2-stündigen Teilkurs Sporttheorie belegen.

Die verschiedenen Sportarten werden auf unterschiedlichen Leistungsniveaus durchgeführt. Im Grundkurs bei erstmaligem Angebot als Leistungsstufe 1 (L I) zur „Festigung und Verbesserung vorhandener und Entwicklung neuer Fertigkeiten und Fähigkeiten“ (S. 4), danach in Leistungsstufe 2 (L II) mit dem Ziel der „Erweiterung der Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen zur sportlichen Handlungskompetenz“. Die L II ist der Bezugspunkt für die Anforderungen im 4. Prüfungsfach und der Ausgangspunkt für den Leistungskurs, der dann in Leistungsstufe 3 (L III) fortgesetzt wird. Die Anforderungen des L III beziehen sich auf die „Stabilisierung und Erweiterung der sportlichen Handlungskompetenz“.

Aus dem Pflichtfachkurs Sport können bis zu 3 Kurse in den Block I der Gesamtqualifikation eingebracht werden, als 4. Prüfungsfach müssen aus dem 1.–3. Kurshalbjahr ein Theoriekurs und 2 Praxiskurse in den Block I sowie ein Praxiskurs des 4. Halbjahrs in den Block III eingebracht werden, und als 2. Prüfungsfach werden die Kurse des 1.–3. Halbjahres im Block II doppelt, der Kurs des 4. Semesters einfach in Block II/ III gewertet.

Die Bewertung des Fundamentalkurses/ Wahlpflichtunterrichts orientiert sich an den Ausführungen zum Grundkurs in der L I. Im Profilkurs fließen zusätzlich 25 % Sporttheorie mit ein, die zu 1/3 aus einer Klausur pro Halbjahr besteht. Bei der Festlegung der Endnote des Grundkurs werden die Leistungen im Allgemeinen Teil (Ergebnisse unterrichtsimmanenter Lernerfolgskontrolle, Lernfortschritt, Einsatzbereitschaft und Sozialverhalten) zu denen im Abschlusstest (sportartbezogene Prüfung) wie 2:1 gewichtet. Im Leistungskurs werden die Noten der beiden Leistungsteilkurse (Sporttheorie, Sportpraxis) gleichwertig zu einer Endnote zusammengefasst. Die Sportpraxisnote setzt sich aus den Teilnoten für die Benotung der beiden Sportarten 1:1 zusammen. Die Teilnoten werden wie im Grundkurs 2:1 gewichtet.

Dieser Rahmenlehrplan wird durch Dok. 2005 e ersetzt und danach von Dok. 2006 b abgelöst.

Lit.: POSPIECH 1991

1995 Ausführungsvorschriften für die Klassen 7 bis 10 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums – Sek.I-Ordnung – Vom 20. Oktober 1995. In: Dienstblatt des Senats von Berlin Teil III – Schulwesen, Wissenschaft und Kultur, Nr. 1/1996, S. 5–17.

Diese Vorschriften ersetzen die Ausführungsvorschriften für die Klassen 7–10 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums – Sek.I-Ordnung – vom 16. Juli 1985, treten am 1. Februar 1996 in Kraft und gelten bis zum 31. Januar 2006.

In der Realschule kann Sport einer der 3 Pflichtkurse im Wahlpflichtunterricht sein. Der zugehörige Rahmenplan Wahlpflichtunterricht Sport (Kurs F) erscheint 3 Jahre später (vgl. Dok. 1998; zu den Berliner Schulen mit Wahlpflichtunterricht Sport vgl. KLEWITZ). Im Gymnasium ist ein solches Angebot nur auf besonderen Antrag an die Schulbehörde hin möglich.

In den Stundentafeln der Haupt- und Realschule und des Gymnasiums (Klassen 7 bis 10) wird Sport durchgängig 3-stündig unterrichtet, während für Gymnasiasten in Klassen 9 und 10 mit Griechisch als 3. Fremdsprache 2 Std. Sport vorgesehen sind. In den Aufbauklassen des Gymnasiums (Klassen 9 und 10) werden in der 9. Klasse 3 Std. und in der 10. Klasse 2 Std. Sport unterrichtet. Im Französischen Gymnasium (Klassen 5 bis 10) sind von der 5. bis zur 8. Jahrgangsstufe 3 Std. und in der 9. und 10. Klasse 2 Std. Sportunterricht in der Stundentafel festgehalten.

Lit.: KLEWITZ 1997

1996a Ausführungsvorschriften für die Gesamtschule – Gesamtschulverordnung – Vom 10. Mai 1996. In: Dienstblatt des Senats von Berlin Teil III – Schulwesen, Wissenschaft und Kultur, Nr. 5/1996, S. 109–117.

Die Ausführungsvorschriften lösen die Gesamtschulordnung vom 11. Juli 1980 ab, treten am 1. August 1996 in Kraft und gelten bis zum 31. Juli 2006. Die Stundentafeln geben an, dass das Fach Sport im Rahmen des Pflichtunterrichts durchgängig (Klasse 7 bis 10) 3-stündig unterrichtet wird. Sport kann ein Angebotskurs im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts sein.

1996b Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Berufsschulordnung. Vom 28. Juni 1996. In: Dienstblatt des Senats von Berlin Teil III – Schulwesen, Wissenschaft und Kultur, Nr. 5/1996, S. 118–123.

Dieses Dokument löst die Berufsschulordnung vom 3. Juli 1992 ab und tritt am 1. August 1996 in Kraft. Ähnlich Dok. 1991 werden für einige Ausbildungsberufe (ca. 18 Std./Schulhalbjahr) Sportstunden ausgeworfen; andere sehen keinen Sportunterricht vor.

1998 Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Wahlpflichtunterricht Sport (Kurs F) – Klasse 7 bis 10 Realschule. Hg.: Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport. Berlin. o. J., Internetausdruck, 9 S.

Der Wahlpflichtunterricht im Fach Sport erweitert und ergänzt den Pflichtunterricht und soll Schüler mit ausgeprägten sportlichen Interessen und Talenten erreichen. In den Klassenstufen 7 und 8 wird der Kurs 4-stündig und in den Klassenstufen 9 und 10 mit 3 Wochenstunden erteilt. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage des gültigen Rahmenplans Sport für den Sekundarbereich I (vgl. Dok. 1993 b).

Das Wahlpflichtfach kann in folgenden Formen organisiert werden:

- Sportpraktische Angebote aus dem Basissportbereich werden verstärkt angeboten.
- Sportarten aus dem Ergänzungssportbereich werden primär angeboten und durch Angebote aus dem Basissportbereich erweitert oder anders herum.

Die Sporttheorie ist ein eigener Bereich des Kurses und wird entweder regelmäßig oder als Kompaktveranstaltung angeboten. Theorie und Praxis sollen in einem Verhältnis von 25% zu 75% stehen. Pro Schuljahr sind mindestens 2 Themen aus unterschiedlichen Theoriebereichen in Form einer Unterrichts-

einheit zu unterrichten. Mögliche Themen sind: Sportgeschichte, Sportsoziologie, Fairplay, Sportbiologie, Sport in der Gesellschaft (Doping, Gewalt, Ernährung, Rauchen, Medien, Beruf usw.) oder Trainings- und Bewegungslehre. In die Notengebung fließt die Sporttheorie mit 1/3 und die Sportpraxis mit 2/3 ein.

Über die Aufnahme in den Kurs entscheidet die jeweilige Schule aufgrund von überdurchschnittlichen sportlichen Leistungen der Schüler und deren Bereitschaft zur Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und Wettkämpfen.

2001 Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. Mai 2001, Internetausdruck, 18 S.

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden. Er wird entweder von den Ländern direkt übernommen oder in einen eigenen Lehrplan umgesetzt. Berlin hat laut Aussage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport die erste Variante gewählt.

In der Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, dass der Rahmenlehrplan bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert ist. Als übergeordnetes Ziel der Ausbildung gilt selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln. Methoden, welche die Handlungskompetenz fördern, sind in der Unterrichtsgestaltung zu berücksichtigen, jedoch enthält der Rahmenlehrplan keine methodische Festlegung für den Unterricht (S. 2). In Teil II des Dokuments, Bildungsauftrag der Berufsschule, wird die Handlungskompetenz mit den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz als konkretes Ziel nach dem Beschluss der KMK vom 15. März 1991 genannt. Im Mittelpunkt der didaktischen Grundsätze in Teil III steht der Handlungsorientierte Unterricht. „Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verstrickt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen“ (S. 5).

Der Rahmenplan wurde mit der Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen, Sport- und Fitnesswirtschaft sowie Veranstaltungswirtschaft vom 25. Juni 2001 abgestimmt. Zum Berufsfeld der Sport- und Fitnesskaufleute zählt der Geschäfts- und Organisationsbereich von Verbänden, Vereinen, Betrieben und Fitnesswirt-

schaft und die kommunale Sport- und Sportstättenverwaltung. Ihre Aufgabenbereiche liegen dort auf Sachbearbeiterebene im Verwaltungs- und Organisationsbereich. Deshalb steht Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Team und mit Partnern im Zentrum der beruflichen Ausbildung. Als Abschluss des Dokuments

folgt eine detaillierte Beschreibung der 11 Lernfelder für den Ausbildungsberuf (z.B. „Den Betrieb erkunden und darstellen“).

2004a Verordnungen über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 1. August 1984 (GVBl. S. 723, 1170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2004 (GVBl. S. 180), Internetausdruck, 30 S., Anlagen 1–1c, 3.

Die Verordnung löst Dok. 1985 c ab und gilt erstmals für Schüler, die mit dem Schuljahr 2004/05 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.

Hinsichtlich Sport als 4. Prüfungsfach sind 2 Pflichtkurse in Sporttheorie und pro Halbjahr ein Pflichtkurs Sportpraxis zu belegen. Aus dem 1. bis 3. Kurshalbjahr werden ein Kurs Sporttheorie sowie 2 Kurse Sportpraxis in den ersten Block, aus dem 4. Kurshalbjahr wird der Kurs Sportpraxis in den 3. Block der Gesamtqualifikation eingebracht (S. 21). Es wird eine besondere Fachprüfung mit einem Praxis-/ Theorieverhältnis von 2:1 durchgeführt, die insgesamt als mündliche Prüfung gilt. Grundkurse in Sport sind im Gegensatz zu anderen Fächern 2-stündig.

Das Fach Sport betreffend werden in den Stundentafeln in der Einführungsphase (Stufe 11) des allgemeinen Gymnasiums und der „John-F.-Kennedy-Schule“ 2 Std. Sport pro Halbjahr festgelegt. An beruflichen Gymnasien gehört der Sport in den Bereich des Wahlpflichtunterrichts. Er kann für alle Berufsfelder 2 Stunden wöchentlich von den Schülern aus der Teilbereich „Sport, Musik, Bildende Künste oder Informatik“ ausgewählt werden.

An den 3 sportbetonten Schulen (Coubertin-Gymnasium, Flatow-Oberschule, Werner-Seelenbinder-Schule) ist Sport grundsätzlich 2. Leistungsfach mit 2 Std. Theorie und 3 Stunden Praxis in jedem Kurshalbjahr. Die Kurse in Sportpraxis werden auf der Leistungsstufe III belegt. Die Leistungen im praktischen und schriftlichen Teil werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Zur Förderung sportbetonter Schulen vgl. die von der Senatsverwaltung herausgegebenen Materialien zum Berliner Modellversuch: „Schulische Talentförderung im Sport. Das Berliner Modell“ (1994), „Bilanz. Berliner Modellversuch. Schulen mit sportlichem Schwerpunkt“ (1996) sowie die Berichte „Treffen der Schulleiter sportbetonter Schulen in den neuen Bundesländern und Berlin“ (1994–1995).

2004b Rahmenlehrpläne Grundschule. Pädagogische Begriffe. Hg.: Berliner Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM), Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg (LISUM). Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag 2004, 14 S.

Zur Entwicklung neuer Rahmenlehrpläne für die Grundschule haben sich erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 4 Länder zusammengefunden (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern). In einem gemeinsamen Vorwort betonen die Minister bzw. Senatoren (www.ensjs.berlin.de), dass sie damit der Flut an Curricula entgegenwirken und eine gemeinsame Antwort auf die bekannten Vergleichsuntersuchungen geben wollen. „Ausgangspunkt für alle Pläne ist der Kompetenzansatz“; am Ende der Grundschulzeit sollen die vereinbarten Standards erreicht werden. Das Glossar wurde in einer Projektgruppe mit dem Ziel der länderübergreifenden Verständigung und als Unterstützung bei der Umsetzung der Rahmenlehrpläne entworfen. Im Anhang folgt ein Literaturverzeichnis; darüber hinaus verwandte Quellen sind die Schulgesetze der Länder, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften bzw. Verordnungen sowie Texte, die in der curricularen Arbeit der Länder bereits entstanden sind.

Das Glossar wurde in einer Projektgruppe mit dem Ziel der länderübergreifenden Verständigung und als Unterstützung bei der Umsetzung der Rahmenlehrpläne entworfen. Im Anhang folgt ein Literaturverzeichnis; darüber hinaus verwandte Quellen sind die Schulgesetze der Länder, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften bzw. Verordnungen sowie Texte, die in der curricularen Arbeit der Länder bereits entstanden sind.

2004c Rahmenlehrplan Grundschule. Sport. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin; Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 2004, 50 S.

Der Rahmenlehrplan Grundschule löst den vorläufigen Rahmenplan Sport für die Grundschule aus dem Jahre 1993 (vgl. Dok. 1993 a) ab.

Der Rahmenlehrplan Grundschule löst den vorläufigen Rahmenplan aus dem Jahre 1992 (vgl. Dok. 1992 a) ab.

Es fällt auf, dass das Land Bremen nicht als Mitherausgeber firmiert (vgl. Dok. 2004 b) und lediglich die Länder Brandenburg und Berlin diesen Rahmenplan zum Schuljahr 2004/05 in Kraft gesetzt haben (vgl. S. 4).

Der Lehrplan ist in 6 Kapitel unterteilt. Im 1. Kapitel wird der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule an Hand der Unterkapitel „Grundlegende Bildung“ (Stärkung der Persönlichkeit, Anschlussfähigkeit und

lebenslanges Lernen, Mitbestimmungs- und Teilhabefähigkeit), „Ziel des Lernens: Handlungskompetenz“, „Standards“ (Zentrale Ziele in den Fächern), „Gestaltung von Unterricht“, „Inhalte“ (verbindlich und fakultativ), „Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und Dokumentation“ und „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ dargestellt.

In Kapitel 2 („Der Beitrag des Faches zur Bildung und Erziehung in der Grundschule“) wird der Doppelauftrag des Faches Sport formuliert: „Dem Sportunterricht kommt einerseits die Aufgaben zu, Handlungskompetenz durch Bewegung, Spiel und Sport zu erweitern; andererseits soll er die Handlungsfähigkeit für eine Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur entwickeln“ (S. 17). Weiter ist der Sportunterricht durch die folgenden 3 Leitideen geprägt: 1.) Freude am Sportunterricht und Motivation zu lebenslangem Sporttreiben, 2.) Entwicklung der Persönlichkeit durch Körperlichkeit und Bewegungshandeln und 3.) Vielfältiges Schulleben durch breit gefächerte Anwendungsbereiche des Sportunterrichts. Es folgt die sportspezifische Auslegung der 4 zentralen Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Sozial-, Personalkompetenz). Im 3. Kapitel werden die sportspezifischen Standards am Ende der Jahrgangsstufe 4 und 6 in den Themenfeldern „Spielen – Spiele“, „Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik“, „Bewegungskünste, Gymnastik, Tanz“, „Bewegen an Geräten – Turnen“, „Kämpfen nach Regeln“, „Fahren, Gleiten, Rollen“ und „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ dargestellt. In Kapitel 4 („Gestaltung von Unterricht – fachdidaktische Ansprüche“) wird die mehrperspektivische Erfahrungs- und Handlungsorientierung im Schulsport in den Vordergrund gerückt. Die folgenden pädagogischen Perspektiven sind zu berücksichtigen: Körper- und Bewegungserfahrung, Gestalten, Wagnis, Leisten, Kooperieren und Gesundheit. Das Fach Sport wird koedukativ unterrichtet.

Die Darstellung der Inhalte in Kapitel 5 erfolgt nicht mehr wie im vorläufigen Sportlehrplan (vgl. Dok. 1993 a) in verschiedenen Sportbereichen, sondern an Hand der in Kapitel 3 genannten Themenfelder. „Alle Themenfelder sind verbindlich in jeder Jahrgangsstufe zu behandeln“ (S. 25). Für die jeweils zusammengefassten Jahrgangsstufen 1/2, 3/4 und 5/6 werden in den einzelnen Themenfeldern „Anforderungen und Inhalte“ in einem Spaltenschema formuliert. Im letzten Kapitel geht es um „Leistungsermittlung, Leistungsbeurteilung und Dokumentation“. Die Grundlage hierfür bildet „das im Unterricht gemeinsam Erarbeitete und Geübte“ (S. 49). Die Bewertung soll je nach Anforderung auf einem Vergleich mit eigenen Leistungen und/ oder fremden Leistungen basieren. Leistungskontrollen sollten so organisiert sein, dass die Bewegungsintensität aller Schüler hoch ist. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen darauf zu achten, dass „die Würde der Schülerin/ des Schülers“ und die „Stärkung der Schülerpersönlichkeit“ im Mittelpunkt stehen.

Im Anhang befindet sich ein Schaubild zu pädagogischen Perspektiven und Kompetenzen am Beispiel: Bewegen an Geräten – Turnen.

Zu diesem Lehrplan wurden von der „Rahmenlehrplan-Gruppe Sport Grundschule“ Materialien erarbeitet (vgl. BOBUSCH u. a. o. J.), die die fachdidaktischen Entscheidungen anschaulich erläutern. Dem gleichen Zweck dient eine weitere Handreichung (vgl. MÜLLER/BOBUSCH 2005), die zudem für den Einsatz in regionalen und schulischen Fachkonferenzen umfangreiche Präsentationsmaterialien enthält. Beide Handreichungen betonen erneut den erfahrungs- und problemorientierten Ansatz des Sportunterrichts, der ohne „Nachdenken und Sprechen über Erfahrungen im Sportunterricht“ (BOBUSCH u.a., S. 23) nicht gelingen kann, und verweisen auf den „Schuleigenen Plan“ zur adäquaten Implementation des Rahmenlehrplans.

Lit.: BOBUSCH o. J.
MÜLLER/BOBUSCH 2005

2005a Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO), Berlin, 19. Januar 2005, Internetausdruck, 20 S.

Dieses Dokument löst die Grundschulverordnung (GsVO) vom 7. Juli 1980, zuletzt geändert 5. Februar 1986 ab, und tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. In der Anlage ist die Stundentafel für die Grundschule zu finden. Für das Fach Sport sind in den Klassen 1–6 durchgehend 3 Wochenstunden Schulsport vorgesehen. Mit inbegriffen ist der einstündige, obligatorische Schwimmunterricht, der spätestens in der Jahrgangsstufe 3 durchgeführt wird.

2005b Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz-SportFG). Vom 4. März 2005, Internetausdruck, 5 S.

Das Dokument löst das Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989 ab. Ziel der Sportförderung soll unter anderem sein, den Erziehungs- und Bildungsaspekt des Sports zu unterstützen (§ 1 (3)) und den Schulsport nach den hierfür geltenden Vorschriften zu fördern (§ 1 (6)).

2005c Rahmenlehrplan für die Sekundarstufe I. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium – Fach Sport. Klasse 7 – 10. Entwurfssfassung vom 26. August 2005. Hg.: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Entwurfssfassung vom 26. August 2005, Internetausdruck, 48 S.

Die Endfassung dieses Entwurfs erscheint Mitte 2006 (vgl. Dok. 2006 c) und tritt zum Schuljahr 2006/2007 in Kraft. Eine Anhörungs- und Diskussionsphase fand bis zum 15. November 2006 statt. In diesem Zusammenhang entstand auch der „Fachbrief Sport Nr. 2“ vom 19. Oktober 2005 (vgl. SENATSVERWALTUNG 2005 b), der die Veränderungsvorschläge, die in der Fachbeiratsitzung Sport am 13. September 2005 abgestimmt wurden, beinhaltet.

Das 1. Kapitel beschreibt zunächst fächerübergreifend den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der 4-jährigen Sekundarstufe I. Die Grundlagen des Rahmenlehrplans beruhen auf dem dynamischen Modell der Kompetenzentwicklung. „Ziel der Kompetenzentwicklung ist die erfolgreiche Bewältigung vielfältiger Herausforderungen im Alltags- und im späteren Berufsleben (S. 4). Zur Entwicklung von Handlungskompetenzen wird vernetztes Denken und Handeln in fächerübergreifendem und fächerverbindendem Unterricht zunehmend geschult. Der Lehrplan basiert auf einer Standardorientierung, die fachliche und überfachliche Qualifikationen am Ende jeder Doppeljahrgangsstufe verdeutlicht und somit Lernenden und Lehrenden als Orientierung dient. Für die Kompetenzentwicklung werden zentrale Themenfelder und Inhalte festgelegt, die sowohl fachspezifische als auch überfachliche Anforderungen beinhalten. „Darüber hinaus bietet der Rahmenplan Orientierung und Raum für die Gestaltung schulinterner Curricula, in denen auf Grundlage der Vorgaben des Rahmenlehrplans der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule standortspezifisch konkretisiert wird“ (S. 5). Weiter werden Grundsätze in den Bereichen „Leistungsfeststellung und Bewertung“ und „Lernen und Unterricht“ dargestellt. Besonderer Wert wird auf die Wahrnehmung und Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer geschlechtsspezifischen Unterschiedlichkeit und Individualität und auf die Einbeziehung außerschulischer Erfahrungen (Projekte, Wettbewerbe, internationale Begegnungen, Auslandsaufenthalte) gelegt.

Im 2. Kapitel geht es um die spezifischen Kompetenzen im Fach Sport. Die Kompetenzbereiche stimmen mit den Aufgaben und Zielen des bisherigen Lehrplans (vgl. Dok. 1993 a und b) überein (Gesundheit, soziales Lernen, individuelle Persönlichkeitsentwicklung, sinnvolle Freizeitgestaltung) und werden durch Aspekte der Begegnung mit Sport aus anderen Kulturen (Verständnis fremder Lebensweisen) und außerschulischem Sportunterricht (AGs, Pausensport, Wettbewerbe, Sporttage/-fahrten etc.) ergänzt. Im Feld „soziales Lernen“ (Strategien der Konfliktlösung, Fairnessschulung) wird darauf Wert gelegt, dass es im erziehenden Schulsport keinen Raum für Diskriminierung Schwächerer, von Jungen und Mädchen oder Menschen anderer Kulturen geben darf (S. 8). Der Sportunterricht soll weiterhin (vgl. Dok. 1993 a) zumeist getrennt geschlechtlich durchgeführt werden.

Basierend auf der Mehrperspektivität der Sinnggebung sportlichen Handelns werden die schon aus Dok. 2004 c bekannten pädagogischen Perspektiven genannt: Gesundheit, Leistung, Kooperation, Körpererfahrung, Gestaltung und Wagnis. Je nach Situation und Zielstellung entscheiden die Lehrer, bei welchem Inhalt welche pädagogische Perspektiven in den Vordergrund rücken. Als fachbezogene Kompetenzen werden „Selbständig handeln“, „In heterogenen Gruppen kooperativ handeln“ und „Mit Sprache und Wissen souverän umgehen“ genannt. Kapitel 3 formuliert die geltenden Regelstandards am Ende der Jahrgangsstufe 10, da es für das Fach Sport (noch) keine Standards für den mittleren Schulabschluss (Klasse 10) gibt. Die in Teil 4 angegebenen Themenfelder korrelieren mit denen der Grundschule (vgl. Dok. 2004 c) und werden durch das Themenfeld „Den Körper trainieren, die Fitness verbessern“ ergänzt. Pro Schuljahr sind mindestens 4 Themenfelder und pro Doppeljahrgangsstufe 4 unterschiedliche Themenfelder zu unterrichten. Die Darstellung der Themenfelder gliedert sich in „Anforderungen“ (kompetenzorientiert formuliert) und „Themen“ (eher stofflich formuliert). Innerhalb der Themenfelder werden im Umfang von 2/3 der Unterrichtszeit verbindliche Themen unterrichtet und zu 1/3 durch Inhalte aus dem verpflichtenden Bereich vertieft oder aus dem fakultativen Bereich angeboten. Schwerpunktsetzungen bei der Auswahl ergeben sich aus der jeweiligen Schulform; Gymnasien sollten beispielsweise ein weites Spektrum an Bewegungsangeboten machen, um die Schüler auf die Sportarten der Qualifikationsphase vorzubereiten (S. 12).

Abschließend geht es um die Leistungsbeurteilung und Bewertung. Neben motorisch-sportlichen Leistungen fließen auch theoretisches Wissen und soziales Verhalten der Schüler in die Bewertung ein. Grundlagen sind außerdem die Lern- und Leistungsentwicklung sowie der Leistungsstand vor dem Hintergrund individueller Möglichkeiten. Alle Bewertungskriterien sollen auch für die Schüler offen gelegt werden.

Lit.: SENATSVERWALTUNG 2005 b

2005d Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I – Verordnung – Sek I-VO). Berlin, 19. Januar 2005, Internetausdruck, 49 S.

Diese Verordnung ändert Dok. 1984 c. Sie tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. In den Wochenstundentafeln der Klassen 1–10 von Gesamtschule und Gymnasium (in Klassen 5 und 6 des altsprachlichen Bildungsgangs an Gymnasien) sind jeweils 3 Stunden Sportunterricht vorgesehen. Der Stundenumfang reduziert sich jedoch jeweils um eine Stunde, wenn in Klassen 9 und 10 Altgrie-

chisch oder Japanisch als 3. Fremdsprache gewählt wird. Der Realschule und Hauptschule kommen durchgängig 3 Stunden Sport zu, in den Praxisklassen (Jahrgangsstufe 9) der Hauptschule wird Sport im Rahmen des Unterrichtsfachs „Künste / Sport“ 4-stündig unterrichtet.

2005e Curriculare Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien, der Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, der Beruflichen Gymnasien, der Kollegs, der Abendgymnasien – Fach Sport. Hg.: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Berlin, 2005, Internetausdruck, 53 S.

Die curricularen Vorgaben werden im Schuljahr 2005/06 in Kraft gesetzt und gelten für die Klasse 11 und das 1. und 2. Semester der Qualifikationsphase. Für das 3. und 4. Semester (Jahrgangsstufe 13) gelten die curricularen Vorgaben ab 2006/07. Bis dahin behalten die bisher gültigen Rahmenpläne (vgl. Dok. 1993 c) für das 3. und 4. Semester ihre Gültigkeit.

In Kapitel 1 werden allgemeine Grundlagen der gymnasialen Oberstufe beschrieben. Übergeordnetes Bildungsziel ist es, ein fachliches und methodisches Wissen und Können als Fundament anzulegen, so dass lebenslang neue Kenntnisse und Fähigkeiten anschlussfähig sind. Im Zentrum des Unterrichts soll die Kompetenzentwicklung der Schüler und nicht die Stoffvermittlung stehen (S. 4). Aufgrund der im Schulgesetz Berlin als verpflichtend geforderten individuellen Unterrichtsentwicklung der Schulen sind in den „curricularen Vorgaben Gestaltungsspielräume (Pflicht- und Wahlthemen innerhalb der Themenbereiche)“ vorgesehen (S. 5). Ein neues Element innerhalb der gymnasialen Oberstufe ist die „Besondere Lernleistung“, welche in die Abiturwertung einbezogen wird und der Förderung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens dient.

Die in Kapitel 2 beschriebenen Ziele des Sportunterrichts beinhalten die Gesundheitsförderung (Unterstützung der Alltags- und Arbeitsmotorik, Entgegenwirkung von Fehlbelastungen), die sportliche Handlungskompetenz der Schüler und eine enge Praxis-Theorie-Verknüpfung (Grundlage für wissenschaftspropädeutisches Arbeiten). „Das aktive sportliche Handeln muss stets im Mittelpunkt des Unterrichts stehen“ (S. 7), jedoch erfährt der kognitive Bereich eine stärkere Bedeutung als in der Sekundarstufe I. Hinsichtlich des Kompetenzerwerbs hat das Fach Sport einen Doppelauftrag zu erfüllen, indem es zum Sport (Vermittlung fachlicher Kompetenzen), im Sport (Erschließung unterschiedlicher Perspektiven) und durch Sport (Beitrag zu einer gesundheitsorientierten, selbst verantworteten Lebensführung) bildet und erzieht. Es wird als interdisziplinäres Fach dargestellt (Vernetzung z. B. mit

Biologie: Gesundheit, Organsysteme, Verhaltensbiologie), das fächerübergreifendes, fächerverbindendes und projektorientiertes Lernen ermöglicht.

In Kapitel 3 wird die zentrale sportliche Handlungskompetenz (bestehend aus den 4 Dimensionen: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, soziale und personale Kompetenz) beschrieben und es werden Eingangsvoraussetzungen (Regelstandards am Ende der Klasse 10) und die Abschlussstandards erläutert. Mit der Vernetzung von Pädagogischen Perspektiven, Kompetenzen und Standards, Themenfeldern, Sportbereichen und einer Theorie-Praxis fundierten, erweiterten Handlungsfähigkeit im Sport setzen die curricularen Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe das fachdidaktische Konzept der neuen Rahmenlehrpläne fort (vgl. Dok. 2004 b, 2005 c). Allerdings werden für die Oberstufe die Rahmenpläne formal durch Kerncurricula ersetzt (vgl. DRAGENDORF/LEHMANN 2005). Die kognitive Durchdringung des Sportlernens erfährt hier mit erhöhten Theorieanteilen im Pflichtgrundkurs wie in eigenständigen Theoriekursen einen oberstufengemäßen Zuschnitt. Die Themen der Sporttheoriekurse orientieren sich an Wissen zu 3 Bereichen: Realisierung des eigenen sportlichen Handelns, individuelles sportliches Handeln im sozialen Kontext und Sport im gesellschaftlichen Kontext.

Grundsätzlich ist Sport durchgängig Pflichtfach in der gymnasialen Oberstufe. In der Einführungsphase (11. Klasse) wird Sport im Klassenverband oder als Basiskurs (klassenübergreifende Lerngruppen) unterrichtet. Pro Halbjahr sind 2 Themenfelder und eine Ausdauerleistung verbindlich. In der Qualifikationsphase (12./13. Klasse) müssen insgesamt Praxiskurse aus mindestens 2 Themenfeldern belegt werden. Kurse, die epochal angeboten werden (z. B. Rudern), zählen zu dem Halbjahr, in dem sie behandelt wurden; geblockt durchgeführte Kurse (z.B. Skifahren) können nur zusätzlich zum semesterbegleitenden Pflichtkurs belegt werden. Sportpraxiskurse werden in 2 unterschiedlichen Leistungsstufen (L I, L II) angeboten. Kurse können ein zweites Mal belegt werden, wenn sie entweder abweichende Inhalte oder höhere Leistungsanforderungen (L II) haben.

In Kapitel 5 wird auf die Bewertung der Unterrichtsleistungen („Allgemeiner Teil“) eingegangen, in die alle 4 Kompetenzbereiche einfließen. Die Abschlussleistungen der semesterbegleitenden Grundkurse und zusätzlich belegter Blockkurse setzen sich aus einer 2-teiligen Praxisprüfung, einer schriftlichen Theorieprüfung (max. 30 Minuten) und einem 12-Minuten-Lauf als Standard-Ausdauerleistung in allen Grundkursen, zusammen. Alle erbrachten Leistungen werden gleich gewichtet. Die Theorieprüfung hat reproduktive und reflexive Anteile (1/4 in L I, 1/2 in L II).

Das Fach Sport kann als 5. Prüfungskomponente im Abitur gewählt werden. Dabei kann zwischen einer mündlichen Prüfung (Einbeziehung großer fachli-

cher Zusammenhänge und fächerübergreifende Aspekte) und einer bereits eingangs erwähnten „besonderen Lernleistung“ gewählt werden.

Zum Konzept und zur Handhabung dieser curricularen Vorgaben bis zu den Modalitäten der Abiturprüfung informiert der „Fachbrief Nr. 1 Sport“ vom 1. Juni 2005 (vgl. SENATSVRWALTUNG 2005 a). Hier ist als Anhang auch die „VO-GO §40 Sport mit notwendigen Anpassungen“ sowie der „Entwurf der AV-Abitur-Sport als 4. Prüfungsfach (Stand 25. 02. 2005)“ wiedergegeben.

Grundkurse in Sportpraxis wie Sporttheorie sind 2-stündig. Leistungskurse in Sport bestehen durchgehend aus einem 3-stündigen Teilkurs Sportpraxis und einem 2-stündigen Teilkurs Sporttheorie. 60% der Unterrichtszeit ist themenfeldbezogen in Praxis und Theorie zu verwenden, 40% gelten als fakultativ. An den Eliteschulen des Sports muss Sport als Leistungskurs (2. Prüfungsfach im Abitur) gewählt werden.

Diese „Curricularen Vorgaben“ werden vom gemeinsam mit Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verabschiedeten „Rahmenlehrplan“ für den Oberstufensport abgelöst: Ab Schuljahr 2006/07 werden in der Jahrgangsstufe 11 die „Rahmenlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe“ (vgl. Dok. 2006 b) eingeführt, für die Qualifikationsphase gelten die bisherigen „Curricularen Vorgaben“. Im Schuljahr 2007/08 gelten für die Jahrgangsstufen 11 und 12 die neuen Rahmenlehrpläne, während die „Curricularen Vorgaben“ nur noch in Jahrgangsstufe 13 anzuwenden sind. In dieser Weise laufen sie bis zum Schuljahr 2008/09 aus und werden vollständig von den neuen Rahmenlehrplänen ersetzt.

Lit.: DRAGENDORF/LEHMANN 2005
SENATSVRWALTUNG 2005 a

2005f Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen (Berlin), für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule (Brandenburg). Hg.: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 2005, 160 S.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben einen gemeinsamen Rahmenlehrplan für Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen entwickelt. Laut Vorwort wird er zum Schuljahr 2005/2006 in Kraft gesetzt und in einer 2-jährigen Implementierungsphase eingeführt. In Teil B werden 6

Leitthemen beschrieben, die im Zentrum des Lehrplans stehen und mit den Lernbereichen Deutsch, Mathematik, Sachunterricht/ Naturwissenschaften, Sachunterricht/ Gesellschaftswissenschaften, Englisch, Arbeitslehre/ W-A-T und Kunst/ Musik/ Sport in Verbindung stehen (S. 26), z.B. unter dem Leitthema „Der Mensch und die Gesundheit“.

2005g Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO). Vom 19. Januar 2005, Internetausdruck, 21 S. u. 14 S. Anlagen (Studentafeln).

Die Studentafeln finden ab Schuljahr 2005/ 2006 Anwendung. In den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „Lernen“ sind durchgängig 3 Stunden Sportunterricht in den Studentafeln zu finden. Die Rahmenstudentafeln der Berufsqualifizierenden Lehrgänge und Berufsschule („Johann-August-Zeune-Schule“) umfassen im Fach „Sport/Gesundheitsförderung“ und im Schwerpunkt „Handwerk und Industrie“ jeweils 2 Wochenstunden. Im Berufsschulschwerpunkt „Gesundheit“ wird Sport 4-stündig unterrichtet.

2005h Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsschule (APO – BOS). Vom 6. März 2005, Internetausdruck, 38 S.

Die Berufsoberschule führt zur fachgebundenen, bei Kompetenznachweis in einer 2. Fremdsprache auch zur allgemeinen Hochschulreife. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung kann in keiner der 6 Fachrichtungen Fach der Abschlussprüfung sein.

2006a Neue Studentafeln für Berlins Schulen. Pressemitteilung des Senats von Berlin vom 20. Jan. 2006, Internetausdruck, 5 S.

Die weiterführenden Schulen Berlins erhalten ab dem Schuljahr 2006/07 neue Studentafeln. Das Ziel größerer Flexibilität, die allmähliche Umstellung auf das Abitur nach 12 Schuljahren (ab 2012) und die Pflichtsetzung von Ethik als Werte-Unterricht sind hierzu wichtige Anlässe. Sport wird in den Klassen 7–10 an Haupt-, Real-, Gesamtschule, Gymnasium und Sonderschule Förderschwerpunkt Lernen mit durchgehend 3 Wochenstunden unterrichtet.

2006b Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe. Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien. Sport. Hg. des Kerncurriculums: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg,

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern; Hg. des Kapitels Kurshalbjahre: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; Hg. der Kapitel Einführungsphase, Sonstige Regelungen sowie Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin. Berlin 2006, Internetausdruck, 35 S.

Die mit Dok. 2004 c begonnene Kooperation der 3 Bundesländer setzt sich mit diesem Rahmenlehrplan fort, allerdings mit einer Binnendifferenzierung: Die Bestimmung für die Kurshalbjahre (Kap. 5, S. 28–31) werden nur von den Ländern Berlin und Brandenburg in Kraft gesetzt; die Ausführungen zur Einführungsphase, zu jahrgangsübergreifendem und fremdsprachlichem Fachunterricht sowie zur Leistungsfeststellung gelten nur für Berlin.

Das 1. Kapitel gilt für die gymnasiale Oberstufe allgemein. Es stellt den Kompetenzerwerb und die Standardorientierung sowie die wissenschaftspropädeutische Problemorientierung des Oberstufensports besonders heraus. Zudem wird auf die Bedeutung der Erstellung des schulinternen Curriculum wie auf die verstärkte Berücksichtigung von „Phasen des Anwendens, des Übens, der Systematisierung“ (S. 6) hingewiesen. Die Inhalte wie die Formen der Leistungsüberprüfung sollen sich verstärkt an „lebens- und arbeitsweltbezogenen Aufgabenstellungen“ (S. 7) orientieren. Deshalb kommt den schriftlichen, mündlichen wie praktischen Leistungen (S. 8) große Bedeutung zu.

Für den Schulsport wird auch für die Oberstufe an dem „Ziel eines pädagogisch orientierten Sportunterrichts in der Qualifikationsphase als Handlungskompetenz im und durch Sport“ festgehalten (S. 9). Die Mehrperspektivität (6 päd. Perspektiven, vgl. Dok. 2004 c) und die zunehmenden „Einsichten in die Bedingungen und Wirkungen von Sporttreiben“ (S. 9) sind hierzu wichtige Grundlagen.

Der fachbezogene Kompetenzerwerb in der Oberstufe (Kap. 2) wird in 3 Kategorien stichwortartig skizziert: Mit Sprache, Wissen und Können situationsangemessen umgehen; Sozial handeln; Selbstständig handeln (S. 10/12). Hierzu werden in einem weiteren Schritt „abschlussorientiert Standards“ (S. 13–15) für das Grundkursfach und das Leistungsfach formuliert (vgl. Dok. 2004 c). Mit der stofflichen und kompetenzorientierten Beschreibung der 8 Bewegungsfelder (vgl. Dok. 2004 c), allerdings mit Fitness als eigenem Bewegungsfeld, sowie Sporttheorie folgt die Darstellung der 8 „Themenfelder“ als sog. Kerncurriculum (Kap. 3). Das für Berlin und Brandenburg zunächst noch geltende 9., das „offene Bewegungsfeld“ (z.B. Gewichtheben, Reiten, Sportschießen), wird nunmehr zurückgenommen. Die einzelnen Sportarten gelten als „Kursthemen“ (S. 28) innerhalb der jeweiligen Bewegungsfelder. Die Ver-

schränkung der Bewegungsfelder mit den pädagogischen Perspektiven und dem Sporttheorie-Bereich wird abschließend in einer Übersicht als wesentliches Charakteristikum des Oberstufensports herausgestellt. In Berlin kann Sport in der Einführungsphase wie auch in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase „ohne Einschränkung jahrgangsübergreifend unterrichtet werden“ (S. 32).

Bei der Leistungsbewertung sind alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen zu berücksichtigen, wobei die erreichte sportliche Handlungsfähigkeit einen Schwerpunkt bildet; der „individuelle Lernfortschritt und die individuellen Lernvoraussetzungen“ (S. 34) sind angemessen zu berücksichtigen. Die Feststellung der Kursabschlussleistung gestaltet sich weiterhin wie schon in Dok. 2005 e beschrieben.

Der Rahmenlehrplan macht keine Aussagen z.B. zur Aufgliederung in Praxis- und Theoriekurse (vgl. Berlin 2005) oder zu Abiturmodalitäten. Dies regeln offensichtlich die weiteren Verfahrensvorschriften der beteiligten Länder.

2006c Rahmenlehrplan für die Sekundarstufe I. Jahrgangsstufe 7–10. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium. Hg.: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin. Berlin 2006, Internetausdruck, 63 S.

Der Rahmenlehrplan stellt die abschließende Fassung von Dok. 2005 c dar und ist im Wesentlichen redaktionell überarbeitet. Folgende gewichtigere Veränderungen sind festzuhalten:

- die 3 fachbezogenen Kompetenzbereiche sind nun sprachlich dem Oberstufenplan angepasst und lauten: „Selbständig handeln, Sozial handeln, Mit Sprache, Wissen und Können situationsbezogen umgehen“ (S. 12–13).
- das abschließende Themenfeld lautet jetzt „Fitness“ (und nicht mehr „Den Körper trainieren, die Fitness verbessern“).
- Ausführungen zum Wahlpflichtfach Sport (Kap. 6) sind hinzugekommen. Diese Unterrichtsmöglichkeit soll Schülern mit besonderen sportlichen Interessen und Talenten offen stehen. Neben der sportartenspezifischen Könnensverbesserung ist die Vertiefung sporttheoretischen Wissens ein wesentliches Ziel. Der Unterricht soll verstärkt Bezüge zur Lebenswelt der Schüler herstellen, weshalb einige Themenfelder nun durch folgende Themen erweitert werden: Jonglieren, Akrobatik, Skilanglauf, Skifahren, Snowboardfahren, Eislaufen, Golf.

Sekundärliteratur

- BOBUSCH, C. u. a.: Materialien zum neuen Rahmenlehrplan Sport Grundschule. Hg.: LISUM Berlin, LISUM Brandenburg, LISA Mecklenburg-Vorpommern, o. J. (2005), 32 S.
- BRAUER, L.: Ausdauertraining. Vorschlag für eine unterrichtsbegleitende Förderung der Ausdauerfähigkeit. Hg. v. Päd. Zentrum Berlin, 1990.
- BREMER, R.: Die Berliner Oberstufenreform. In: Die Deutsche Schule (1987)2, S. 248–254.
- DRAGENDORF, E./LEHMANN, G.: Kerncurricula für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Ein Kooperationsprojekt der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In: Schulverwaltung MO 5(2005)9, S. 296 ff.
- ERNST, C.: Kupplung ohne Wagen? Zur fächerübergreifenden Zielsetzung der Berliner Rahmenplanentwicklung. In: Schulverwaltung MO. 5(1995)4, S. 117–119.
- FAULHABER, S.: Lehrplananalyse Berlin. In: Balz, E. u. a.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996 (Regensburger Beiträge zur Sportwissenschaft, Nr. 3), S. 25–32.
- FREIE UNIVERSITÄT BERLIN. Forschungsprojekt Zielkonflikte um das Berliner Schulwesen zwischen 1948 und 1962 (Werkstattbericht), 1983, 232 S.
- FÜSSL, K.-H./KUBINA, C.: Zeugen zur Berliner Schulgeschichte (1951–1968). Berlin 1981.
- FÜSSL, K.-H./KUBINA, C.: Probleme der Schulreform nach 1945: Der „Sonderfall“ Berlin. In: Die Deutsche Schule (1984)4, S. 295–309.
- GANTENBRINK, R.: Der Literaturunterricht der Volks- und Hauptschulen im Wandel der Lehrplanrichtlinien von 1945–1968. Paderborn 1979.
- GEIST, W.: Die neue Schule – eine Erziehungsschule. Ein Beitrag zu den Grundlagen des Bildungsplans der Berliner Grundschule. In: Berliner Lehrerzeitung 6(1952)7, S. 114–117.
- HARNOS, H.: Flexibilisierung der Stundentafeln. Es lebe die „zynische Vernunft“. In: Schulverwaltung Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt 2(1992)12, S. 254–258.
- HYLLA, E.: Machen wir Ernst mit der „Inneren Schulreform“? Bemerkungen zum „Bildungsplan der Berliner Grundschule“. In: Berliner Lehrerzeitung 7(1953)3, S. 49–52.
- JUNG, W. Die Durchführung von Kern und Kurs – Richtlinien des Hauptschulamtes für die Organisation im Schuljahr 1950/51. In: Pädagogische

- Blätter: Zeitschrift für Psychologie, Erziehung und Unterricht 1(1950), S. 297–300.
- KABISCH, E.-M.: Das erste Gesamtberliner Abitur. In: Schulverwaltung BY 18(1995)2, S. 65–66.
- KLEINSCHMIDT-BRÄUTIGAM, M.: Vier Bundesländer – ein Rahmen(lehr-)plan. In: Schulverwaltung MO 14(2004)7/8, S. 244.
- KLEWITZ, M.: Berliner Einheitsschule 1945–1951. Entstehung, Durchführung und Revision des Reformgesetzes von 1947/48. Berlin 1971.
- KLEWITZ, M.: Berliner Schule unter Viermächtekontrolle. In: ZfPäd. 23(1977)4, S. 563–579.
- KLEWITZ, J.: Sportbetonung in der Berliner Schule. In: Schulsport in Berlin. Hg. v. Landesschulamt. Berlin 1997, S. 10–19.
- KNOLLE, H. Die innere Reform der Berliner Schule – Der Bildungsplan. In: Pädagogische Blätter: Zeitschrift für Psychologie, Erziehung und Unterricht 1(1950), S. 105–108.
- KUNDT, R.: Spaß mit kooperativen Spielen. Hg. v. Päd. Zentrum Berlin, 1989.
- KUNZE, C.: Zwischen gestern und morgen. Rahmenrichtlinien für die gymnasiale Oberstufe. In: Körpererziehung 41(1991)10, S. 179–184.
- LANDESSCHULAMT BERLIN (Hg.): Schulsport in Berlin. Berlin 1997 (1. Berliner Fachtagung zum Schulsport anlässlich der Schulsportwoche v. 9.–13.06.1997).
- MIER, H.: Das Wahlpflichtfach im Berliner Gymnasium. Profilbildung oder „Sammelbecken“? In: Schulverwaltung MO 7(1997)6, S. 174 ff.
- MIER, H.: Die Vielfalt der Berliner Gymnasien. Gewachsene Strukturen und jüngste Entwicklungen. In: Schulverwaltung MO 12(2002)7/8, S. 255 ff.
- MÜLLER, B./BOBUSCH, C.: Der neue Rahmenlehrplan Sport Grundschule – Hilfen und Anregungen. Hg.: LISUM. Berliner Landesinstitut für Schule und Medien 2005, 129 S.
- MUNDT, A.: Der wissenschaftliche Zweig der Oberschule Berlin. In: Bildung und Erziehung 6(1952)1/2, S. 132–140.
- POSPIECH, M.: Sport in der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II). In: Körpererziehung 41(1991)10, S. 433–434.
- QUANZ, D.R. u. a.: Sportunterricht in der reformierten gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Gesamtstruktur, Teil II: Darstellungsstruktur der Sportarten sowie Ergänzungen zu Teil I. Frankfurt 1979 u. 1981.

- SCHNEIDER, H.R.: Kern und Kurs als Elemente der Berliner Schulreform: In: Pädagogische Blätter: Zeitschrift für Psychologie, Erziehung und Unterricht 1(1950), S. 550–553.
- SEIRING, W./HARNOS, H.: Sport in der Schule – Schule im Sport. In: Schulsport in Berlin. Hg. v. Landesschulamt. Berlin 1997, S. 3–9.
- SENATOR FÜR SCHULWESEN (Hrsg.): Wege zur Schule von Morgen. Entwicklungen und Versuche in der Berliner Schule. Berlin o. J. (1964).
- SENATSWERWALTUNG FÜR BILDUNG JUGEND UND SPORT (Hrsg.). Fachbrief Nr. 1 Sport. Berlin 2005. Internetausdruck März 2006, 14 S. (a).
- SENATSWERWALTUNG FÜR BILDUNG JUGEND UND SPORT (Hrsg.). Fachbrief Nr. 2 Sport. Berlin 2005. Internetausdruck März 2006, 7 S. (b).
- TEICHE, R.-D.: Verordnung über die gymnasiale Oberstufe geändert. In: Schulverwaltung MO 3(1993)1, S. 20–21.
- TEICHE, R.: Die Zeugnisnote im Fach Sport. Kriterien für die Bewertung an Berliner Schulen. In: Schulverwaltung MO 5(1995)6, S. 182–183.
- WEIGELT, F. Der Kursunterricht bewährt sich – Erster Erfahrungsbericht auf Grund der Feststellungen des Hauptschulamtes, Berlin. In: Pädagogische Blätter: Zeitschrift für Psychologie, Erziehung und Unterricht 1(1950), S. 545–551.
- WERNER, C. A.: Die politische Lage Berlins und ihr Einfluß auf das Berliner Schulwesen. In: Bildung und Erziehung 6(1953)3, S. 214–218.

**Richtlinien und Lehrpläne
für den Schulsport in Brandenburg**
Eine kommentierte Dokumentation 1991–2007

*An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Brandenburg hat
Nikola Blanke mitgearbeitet.*

Manuskriptabschluss: Juli 2007

1991a Erstes Schulreformgesetz für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz – 1. SRG) vom 28. Mai 1991. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2(1991)10, S. 116–142.

Das erste Schulreformgesetz von Brandenburg besteht aus folgenden 12 Teilen: Allgemeinen Grundlagen, Aufbau und Gliederung des Schulwesens, Unterrichtsinhalte, Schulpflicht, Schulverhältnis, Schulleitung, Lehrer/innen und Lehrer, Aufgaben des Schulträgers, Schulaufsicht, Schulfinanzierung, Schulen in freier Trägerschaft, Ausbildung für Lehrämter an Schulen sowie Schlussvorschriften.

Die Schulstruktur wird von 3 Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II) gebildet. Die Primarstufe besteht aus der Grundschule und dem ihr angegliederten Hort. Die Sekundarstufe I umfasst die Gesamtschule und das Gymnasium jeweils bis Klasse 10 sowie die Realschule. Die Berufsschule, die Berufsfachschule und alle weiteren Schulen mit gymnasialer Oberstufe (einschließlich Abendschule und Kolleg) sowie die Bildungsgänge zur Erlangung der Fachoberschulreife und die berufs- u. doppelqualifizierenden Bildungsgänge bilden die Sekundarstufe II (S. 118). Die Sekundarstufe II soll möglichst in Oberstufenzentren organisiert sein.

1991b Ausbildungsordnung der Grundschule im Land Brandenburg (AO-GS) vom 21. Juni 1991. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2(1991)21, S. 324–320.

Mit den Dok. 1991 b, c, 1992 c werden die im Schulreformgesetz geforderten Ausbildungsordnungen der Schulstufen vorgelegt. Das Dokument für die Grundschule tritt am 22. August 1991 in Kraft. Die Grundschule umfasst die Klassen 1–6, wobei Klassen 1 und 2 eine pädagogische Einheit bilden. In Klassen 3 und 4 wird nach den Grundsätzen des vorfachlichen Unterrichtsverfahren, da der Fachunterricht erst in Jahrgangsstufen 5 und 6 erfolgt. Auf eine Leistungsbewertung durch Notenstufen wird in den ersten beiden Schuljahren und gegebenenfalls auch in Klassen 3 und 4 verzichtet. Die Stundentafel stellt lediglich eine anzustrebende Aufteilung der Gesamtstundenzahl dar. Für das Fach Sport werden von Klassen 1 bis 6 durchgängig 3 Unterrichtsstunden pro Woche ausgeschrieben. Kürzungen des Sportunterrichts erfolgen, wenn die Stunden im Rahmen der „Schwerpunktgestaltung“ der Schule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 genutzt werden.

1991c Ausbildungs- und Abschlußordnung der Sekundarstufe I im Land Brandenburg (AO – Sek I) vom 1. Juli 1991. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2(1991)21, S. 331–339.

Diese Verordnung für die Sekundarstufe I tritt am 22. August 1991 in Kraft und betrifft die Gesamtschule, die Realschule und das Gymnasium. Für den Unterricht ist eine Einteilung in Pflicht- und Wahlpflichtfächern vorgesehen. Zum Pflichtunterricht gehören die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache sowie die integrierten Fächer Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politische Bildung) Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) und Arbeitslehre, Kunst, Musik und Sport. Im Wahlpflichtbereich ab Klasse 7 wird am Gymnasium mindestens eine weitere Fremdsprache, an der Gesamtschule und Realschule werden zusätzlich Stunden in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre angeboten. Ab Klasse 9 können im zweiten Wahlpflichtbereich Angebote zu weiteren Fremdsprachen, aus Fächern des Pflichtbereiches oder berufsbezogene Angebote gemacht werden.

In den Stundentafeln der 3 Schulformen wird das Fach Sport durchgängig 3-stündig angegeben. Bei den Bestimmungen für das Gymnasium wird ausdrücklich vermerkt, dass Sport kein Angebot im Wahlpflichtunterricht sein kann.

Lit.: BERGHAUSEN 1992

1991d Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Schulsport-Arbeitsgemeinschaften (SAG's) vom 15.10. 1991. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (1992)1, S. 30–31.

Das Dokument tritt am 1. Januar 1991 in Kraft, womit das Land Brandenburg die finanzielle Förderung für die Durchführung von Schulsport-Arbeitsgemeinschaften (SAG) im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen regelt. Anspruch auf die Zuwendung haben nur Lehrkräfte, die eine SAG über ihre wöchentliche Pflichtstundenanzahl hinaus führen. Die Förderung mit Landesmitteln kann erfolgen, wenn die SAG durch die Schulleitung genehmigt ist und von Personen mit den folgenden Qualifikationen geleitet wird: Lehrkräfte der Schule mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung sowie Diplomsporllehrer, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung. Die SAG finden außerhalb des unterrichtlichen Schulsports statt, können klassen- jahrgangs- und schulformübergreifend organisiert sein und werden in der Regel von Sportlehrern durchgeführt. Einer Gruppe sollten ca. 15 Schüler angehören, die freiwillig an den regelmäßigen SAG teilnehmen. Ziele der SAG sind die Förderung von Schülern mit gesundheitlichen und sportbezogenen Defiziten, die Einführung und Fortführung von Sportbereichen/Sportarten, die Vorbereitung auf die Teilnahme an schulischen Wett-

kämpfen und die sportartspezifische Verbesserung in Zusammenarbeit mit Sportvereinen.

1992a Vorläufiger Rahmenplan. Sport. Grundschule. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Potsdam: Brandenburgische Universitätsdruckerei 1992, 72 S. Unveränderter Nachdruck 1998 u. 2001 im Wissenschaft und Technik Verlag, Berlin.

Mit den Dokumenten 1992 a, b und 1993 g legt das Land Brandenburg „Vorläufige Rahmenpläne“ für den Schulsport in den 3 Schulstufen vor. Im abgedruckten Bezugserlass („Verwaltungsvorschriften über die Rahmenpläne für schulische Bildung im Land Brandenburg“, vom 24. August 1992) wird festgelegt, dass alle für das Schuljahr 1991/92 (dem ersten des neuen Landes nach Beitritt vom 3. Oktober 1990) diesbezüglich Regelungen nunmehr außer Kraft gesetzt werden. Im Vorwort der Ministerin wird festgestellt, dass zum Schuljahr 1992/93 gegenüber „der DDR-Schule“ ein neues pädagogisches Denken zu walten habe. (S. 5); „Herz, Kopf und Hand“ der Schüler seien einzubeziehen, „Frontalunterricht [...] durch andere Lernformen zur ergänzen“ und im Fachunterricht verstärkt „fächerübergreifendes Denken und Handeln“ zu fördern (ebd.).

Der Rahmenlehrplan tritt am 10. August 1992 in Kraft und gliedert sich in einen ersten Teil „Leitlinien“ und einen zweiten Teil „Vorläufiger Rahmenplan für das Fach Sport“.

Der erste Teil, der für alle Fachpläne identisch ist, beginnt im Rahmen der Ansprüche an die Unterrichtsgestaltung mit der Darstellung folgender didaktischer Grundbegriffe: Schülerorientierung, Handlungsorientierung, Problemorientierung, Ganzheitlichkeit, Exemplarität, Wissenschaftsbezug, Offenheit und Differenzierung. „Die Grundschule hat ihren eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie fördert die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in den sozialen Verhaltensweisen, ihren Denkfähigkeiten sowie in ihren musisch-künstlerischen und praktischen Fähigkeiten gleichermaßen umfassend (S. 13)“. Weiter werden folgende Aufgabenbereiche der Grundschule genannt: Erhaltung und Förderung der Lernfreude der Kinder, Förderung der Selbst- und Weiterkenntnis der Schüler und somit Vorbereitung auf die mündige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Schule als Lern- und Lebensraum sowie Darstellung des Zusammenhangs zwischen schulischem und außerschulischem Lernen. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zeichnet sich durch fachlich orientiertes Lernen aus, bleibt jedoch grundschulpädagogisches Lernen, in dem das bewährte methodische Repertoire des Grundschul-

unterrichts (Binnendifferenzierung, Freie Arbeit, Tages- und Wochenplan, offener Unterricht, Arbeits- und Gesprächskreise usw.) fortgeführt wird und den Rahmen für das fachliche Lernen bildet (S. 14).

In Teil II, dessen Autorengruppe namentlich genannt ist, werden zu Beginn die Aufgaben und Ziele des Schulsports dargestellt. „Der Sportunterricht leistet im Rahmen des pädagogischen Auftrags der Grundschule einen spezifischen, unverzichtbaren und nicht austauschbaren Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung des Kindes. [...] Die Aufgaben des Sportunterrichts in der Grundschule sind die Bewegungs-, Spiel-, Sport-, Gesundheits-, Freizeit und Gesundheitserziehung“ (S. 15). Dies geschieht vorrangig über eine sportartenübergreifende Grundausbildung und keine sportartenspezifische Spezialisierung. Die Ziele des Fachs Sport sind in einen motorischen, kognitiven und sozial-affektiven Lernzielbereich gegliedert, die aber miteinander eng verknüpft sind und in der Regel gleichzeitig, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen im Unterricht realisiert werden.

Folgende 6 Lernbereiche werden unterschieden: Grundformen der Bewegung mit Kleingeräten/ ohne Kleingeräte – Gymnastik/ Tanz; Grundformen der Bewegung Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik; Grundformen der Bewegung an Großgeräten – Gerätturnen; Spiele; Bewegen im Wasser – Schwimmen; weitere Sport- und Bewegungsangebote. Im Hinblick auf die didaktisch-methodische Konzeption sind ängstliche, gehemmte und motorisch weniger entwickelten Schüler in ihrem Lernfortschritt besonders zu motivieren und zu fördern. Lernsituationen sollten möglichst offen gehalten werden, so dass die Schüler große Möglichkeiten zur selbständigen Auseinandersetzung mit Bewegungssituationen, Bewegungsaufgaben und Bewegungsproblemen haben, was jedoch keine planvoll aufgebauten Vermittlungsverfahren (methodische Reihen) zum Erlernen oder Verbessern von Bewegungsfertigkeiten ausschließt. Die körperlichen Fähigkeiten (Ausdauer, Schnelligkeit, Kraft) werden in den Lern- und Übungsprozessen komplex vervollkommenet.

Die Leistungsbewertung der Kinder geht von dem Gesamteindruck aus, wobei die erreichte Leistung immer im Zusammenhang mit der Leistungsbereitschaft, den individuellen physischen und psychischen Leistungsvoraussetzungen sowie den erkennbaren Lernfortschritten zu sehen ist. Lehrer sollten die Gewichtung der Leistung in Bewertungsschwerpunkten offen legen, damit Schüler das Zustandekommen ihrer Zensur nachvollziehen können. Außerdem sollten sie an der Festlegung und Durchführung von Lernerfolgskontrollen beteiligt werden. In den ersten beiden Schuljahren wird im Fach Sport keine Leistungsbewertung in Form von einer Zensur vorgenommen. In den übrigen Schuljahren darf die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ nur

dann erteilt werden, wenn die Schüler nicht deutlich gezeigt haben, dass sie sich bemühen, den Anforderungen des Unterrichts zu entsprechen. Die 3 Stunden Sportunterricht sind möglichst in Einzelstunden auf die Wochentage verteilt zu erteilen. Sportunterricht im Freien ist bei angemessenen Witterungsbedingungen dem Unterricht in der Halle vorzuziehen, da er für die spezifische Erlebnis- und Gesundheitswelt der Kinder besonders wichtig ist und Gesichtspunkten des Natur- und Umweltschutzes einbezogen werden könne. Ordnungsformen stellen keine eigenen Unterrichtsinhalte dar, jedoch sollen Schüler lernen das Entstehen eines Ordnungsrahmens, der ihnen einen hohen Bewegungsanteil ermöglicht, mitzuverantworten. „Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler können zu theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden, sofern die Art der Erkrankung dies zulässt (S. 19)“. Sportunterricht sollte in der Regel von ausgebildeten Fachkräften gegeben werden.

Als Ergänzung zum 3-stündigen Sportunterricht ist die tägliche Bewegungszeit vorgesehen, die zusätzliche Angebote für Bewegungen und Spielen bietet. Ziel ist es, dem Bewegungsbedürfnis der Kinder entgegen zu kommen und das Prinzip der bewegungsfreundlichen Schule umzusetzen. Der Sportförderunterricht ist ein Angebot für Kinder mit Bewegungsauffälligkeiten und körperliche Schwächen, über dessen Teilnahme die Eltern entscheiden. Er findet mindestens einmal wöchentlich, zusätzlich zum regulären Schulsportunterricht, statt. Die o. g. 6 Lernbereiche werden anschließend aufgeschlüsselt, wobei zunächst eine spezifische Zielbeschreibung erfolgt, an die sich die detaillierte stoffliche Darstellung nach dem Schema „Ziele – Inhalte – Hinweise für den Unterricht“ anschließt, und zwar für jeweils 2 Klassen gemeinsam. Am Ende der Zielpassage wird für jeden Lernbereich formuliert, über welches Können die Schüler am Ende der Grundschulzeit verfügen sollen.

Der Rahmenplan wird durch Dok. 2004 b abgelöst.

Lit.: PÄDAGOGISCHES LANDESINSTITUT 1992

1992 b Vorläufiger Rahmenplan. Sport. Sekundarstufe I. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, 75 S.

Das Dokument tritt am 10. August 1992 in Kraft; die Autorengruppe unter verantwortlicher Leitung von Arno Geske und Hans-Jürgen Kach ist namentlich genannt. Die Grundstruktur stimmt mit Dok. 1992 a überein. So beginnt auch hier der Lehrplan mit den fächer- und stufenübergreifenden didaktischen Leitlinien zu den „Ansprüchen der Unterrichtsgestaltung“ (vgl. Dok 1992 a).

Alle Schulformen – ob integriert oder gegliedert – müssen auf die Dynamik der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung der Schüler flexibel reagieren können (S. 13). In Brandenburg stehen die Schulformen deshalb nicht isoliert voneinander, sondern es orientieren sich alle Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien an den gleichen Abschlussqualifikationen der Sekundarstufe I. In pädagogischer Hinsicht muss die große Spannweite der individuellen Entwicklung berücksichtigt werden. „Die große Verantwortung, die der Sekundarstufe I wegen ihrer Bedeutung für spätere Lebenswege zukommt, aber auch der hohe Anspruch, der mit der pädagogischen Begleitung von Heranwachsenden verbunden ist, machen es erforderlich, den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe am Prinzip der Offenheit gegenüber verschiedenartigen nachfolgenden Bildungswegen zu orientieren (S. 13)“.

Aufbauend auf die in der Grundschule gesammelten Bewegungserfahrungen wird die weitere Ausprägung der Handlungsfähigkeit der Schüler als zentrale Aufgabe des Sportunterrichts gesehen. Schüler sollen in der Lage sein, aus der Vielfalt der sportlichen Angebote und der sportlichen Sinngehalte (Gesundheit, Miteinander, Spannung, Leistung, körperliche Erfahrung etc.), die für sie angemessenen Formen zu finden, um diese dann im persönlichen Sporttreiben lebenslang einzusetzen. Handlungsfähigkeit schließt somit den motorischen, den kognitiven und den sozial-affektiven Lernzielbereich mit ein. Inhaltlich werden für die Schüler der Klassen 7 bis 10 folgende Stoffbereiche angeboten:

Individualsportarten: Gymnastik/ Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen
Spielsportarten: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, Badminton, Tennis, Tischtennis.

Ergänzungssportarten: Orientierungslauf, Akrobatik, Bewegungstheater, Sporttauchen, Wassersport (Kanu, Rudern), Wintersport (Eislaufen, Skilaufen) und Kampfsportarten (Judo, Ringen, Fechten).

Die Fachkonferenz Sport legt die zu unterrichtenden Sportarten unter Berücksichtigung sachlicher und personeller Voraussetzungen fest. Pro Schuljahr wird empfohlen mindestens 2 Sportarten aus dem Individualsportbereich sowie 2 Mannschaftsspiele und ein Rückschlagspiel aus dem Spielbereich anzubieten. Dreiviertel der zu Verfügung stehenden Zeit wird zu gleichen Teilen auf die von der Fachkonferenz ausgewählten Sportbereiche verteilt, während die restliche Zeit für den Ergänzungsbereich genutzt werden kann. Weitere Sportarten können aufgrund bestimmter Kriterien hinzugenommen werden. Hinsichtlich der didaktisch-methodischen Konzeption des Schulsports ist die individuelle Belastungsdosierung mit umfangreichen Differenzierungsmaßnahmen, der Einsatz vielfältiger Organisations- und Unterrichtsformen und die Möglichkeit der Schüler zur Mitgestaltung von Lernsituationen

zu beachten. Sportliche Bewegungsabläufe sind in zusammenhängen Lernphasen mit ausreichend Zeit zum Üben und Trainieren zu vermitteln. Die konditionellen und koordinativen Fähigkeiten sowie die Beweglichkeit und Körperhaltung werden unter verschiedenen Sinnperspektiven (Leistung, Spiel, Erlebnis) und in allen Inhaltsgebieten entwickelt. Theoretische Kenntnisse sind vorwiegend übungsbegleitend zu vermitteln. Der Sportunterricht hat die Aufgabe motorisches, kognitives und soziales Lernen zu unterstützen und soll außerdem an fächerübergreifenden Zielen mitwirken. Die Leistungsbewertung der Schüler beruht auf denselben Grundsätzen wie im Rahmenplan der Grundschule erläutert (vgl. Dok. 1992 a). Lediglich im Hinblick auf nicht erbrachte Leistungen aus Gründen, die die Schüler zu vertreten haben, z.B. Leistungsverweigerung (auch unentschuldigtes Fehlen), wird in der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schüler entschieden, ob sie die Note „ungenügend“ erhalten oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Der Sportunterricht in den Klassen 7 bis 10 kann, je nach Entscheidung des unterrichtenden Lehrers, für Jungen und Mädchen gemeinsam oder getrennt durchgeführt werden. In Bezug auf weitere Formen sportlicher Betätigung stimmen die Möglichkeiten des Sportförderunterrichts, der Arbeitsgemeinschaften/ Neigungsgruppen, Schul-, Sport- und Spielfeste sowie schulsportliche Wettkämpfe und Wandertage/ Klassenfahrten mit dem vorläufigen Rahmenplan Grundschule (vgl. Dok. 1992 a) überein und werden durch den Punkt Projekte (insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheits-erziehung und Umweltschutz) ergänzt.

Zum „Umgang mit dem Rahmenplan“ wird wie bei Dok. 1992 a festgestellt, dass dieser „einen verbindlichen Rahmen abstecken“ (S. 19) will, den die Fachkonferenz schulspezifisch auszufüllen habe. Auch die Lernbereiche sind nach dem Muster von Dok. 1992 a dargestellt; das am Ende der Sekundarstufe I in allen Schulformen zu erreichende Können wird jeweils in Abschlussqualifikationen formuliert.

Der Rahmenplan wird abgelöst durch Dok. 2002 a.

<i>Lit.:</i> HELMKE/GESKE	1992	HELMKE	1995
HELMKE /KRÜGER	1992	GESSMANN/SCHULZ	1995
VIELE AKTIVITÄTEN	1992	BARTZ	2006

1992c Ausbildungsordnung der gymnasialen Oberstufe im Land Brandenburg (AO-GOST) vom 12. Mai 1992. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 3(1992)27, S. 228–236. Auch erschienen in: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 1(1992)5, S. 323–331.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft und gilt für die gymnasiale Oberstufe im Oberstufenzentrum, in der Gesamtschule und im Gymnasium. Die hier unterrichteten Fächer werden in das sprachlich-literarisch-künstlerische, das gesellschaftswissenschaftliche und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld unterteilt, wobei das Fach Sport keinem der 3 Aufgabenfelder zugeordnet ist. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sind 2 Wochenstunden Sport in den Stundentafeln aufgeführt. In der Qualifizierungsphase sind insgesamt mindestens 8 Sportstunden pro Woche vorgesehen. Das Fach Sport kann als 2. Leistungsfach angeboten werden, wenn die Genehmigung der obersten Schulaufsicht vorliegt, und gehört zu den in Klasse 12 und 13 zu belegenden Pflichtgrundkursen.

Hinsichtlich der Abiturprüfung kann das Fach Sport nur 2. oder 4. Abiturprüfungsfach sein; nähere Ausführungen hierzu finden sich in Dok. 1992 e und 1993 a.

1992d Verwaltungsvorschriften über den Schuljahresablauf und die Prüfungen im auslaufenden Bildungsgang „Abiturstufe“ nach dem Recht der ehemaligen DDR für das Schuljahr 1992/93 (VV – EOS) vom 27. Juli 1992. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 1(1992)8, S. 452–455.

Das Dokument regelt das letztmalig am Ende des Schuljahres 1992/93 zu erwerbende „EOS-Abitur“. Im Fach Sport wird keine Reifeprüfung durchgeführt; eine Sportabschlussprüfung war in der DDR Pflicht für alle Oberstufenschüler.

1992e Verwaltungsvorschriften über Sport in der gymnasialen Oberstufe des Landes Brandenburg (VV Sport GOST) vom 30. Oktober 1992, 5 S., masch.-schriftl.

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung zum 1. August 1992 in Kraft. Der Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe soll eine breite sportliche Erfahrung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglichen. Aus diesen Gründen werden die Sportarten in Gruppe A: Individualsportarten (Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen), Gruppe B: Sportarten (Basketball, Badminton, Fußball, Handball, Hockey, Tennis, Tischtennis, Volleyball) und Gruppe C: Weitere Sportarten (Fechten, Fitnesssport, Judo, Kanu, Rudern, Ringen, Skilanglauf, Eislaufen, Sporttauchen, Akrobatik) unterteilt, aus denen die Schüler unter bestimmten Bedingungen auswählen können. Fitnesssport beinhaltet kombinierte Sportangebote und darf daher nicht von Schülern belegt werden, die Sport als Schwerpunktfach

gewählt haben. Die Sportarten Skilanglauf, Eislaufen, Sporttauchen, Kanu und Rudern können jahreszeitlich kompakt durchgeführt und neben anderen Unterrichtseinheiten belegt werden.

Hinsichtlich der Sporttheorie werden folgende 4 Lernbereiche unterschieden: Bewegungslernen im Sport (Bewegungslehre, Psychologie, Trainingslehre), Sportliches Training (Sportphysiologie, Psychologie, Trainingslehre), Interaktionen und Verhalten im Sport (Psychologie, Soziologie), Sport in der Gesellschaft (Geschichte, Ökonomie, Ökologie, Soziologie). Da die Lernbereiche sich aufeinander beziehen, können sie sich zum Teil überschneiden. Sporttheorie kann unterrichtsbegleitend oder als Unterrichtseinheit Sporttheorie angeboten werden. Grundsätzlich wird festgestellt: „Das Fach Sport besteht aus Unterrichtseinheiten, in denen Sportarten oder Sporttheorie unterrichtet werden“ (S. 1).

In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) ist die Teilnahme an einem wöchentlich 2-stündigen Sportunterricht, der jahrgangsstufenbezogen stattfindet, für alle Schüler verpflichtend. Jeder Schüler legt zu Beginn der Klasse 11 mindestens 3 Schwerpunkte aus den Sportartengruppen A, B und C verbindlich fest, wobei eine Sportart aus der Gruppe A enthalten sein muss. Sporttheorie wird unterrichtsbegleitend gelehrt und bildet die Grundlage für Klassenarbeiten und Klausuren, deren Ausführung die Fachkonferenz Sport der Schule näher regelt. Schüler in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) nehmen an einem wöchentlich 3-stündigen Sportunterricht teil, der in der Regel jahrgangsstufenbezogen abläuft. Pro Schulhalbjahr sind mindestens 2 Unterrichtseinheiten in Sportpraxis und je Schuljahr eine Unterrichtseinheit in Sporttheorie (mindestens 15 Std.) zu belegen. In der gesamten Qualifikationsphase können mehrere Unterrichtseinheiten aus einer Sportartengruppe belegt werden, die Gruppen A und B müssen jedoch je zweimal berücksichtigt werden. „Im Sport gibt es keine vorgegebene Folge der Unterrichtseinheiten und keine Leistungsstufen in den Sportarten“ (S. 3). Die beiden Sporttheoriekurse in Klassen 12 und 13 können auch epochal durchgeführt werden und bilden das Fundament für Klausuren. Das Fach Sport kann als 4. Abiturprüfungsfach sowie als Schwerpunkt- und 2. Abiturprüfungsfach gewählt werden. Mit der Wahl Sport als Schwerpunktfach zu Beginn der Einführungsphase nimmt der Schüler neben dem Pflichtkurs an einem Profilkurs Sport (2 Wochenstunden, 50% Praxisteil und 50% Theorieteil) teil, der der Vorbereitung auf den Leistungskurs dient. Hinsichtlich Sport als Leistungsfach müssen in der Qualifikationsphase insgesamt mindestens 6 Unterrichtseinheiten Sportpraxis (2-stündig) in 4 verschiedenen Sportarten (darunter mindestens je 2 der Gruppe A und B) und in jedem Schulhalbjahr eine Unterrichtseinheit Sporttheorie (1-stündig) besucht werden.

Wie bereits im Rahmenlehrplan der Grundschule und Sekundarstufe I angemerkt (vgl. Dok. 1992 a und 1992 b), können beurlaubte Schüler zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdienstleistungen hinzugezogen werden, sofern die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. Mädchen sollen grundsätzlich auch während der Menstruation am Sportunterricht teilnehmen. Aufgrund von religiösen Glaubenskonflikten können Schülerinnen, insbesondere Angehörige des islamischen Glaubens, von der Teilnahme am Schwimmunterricht, jedoch nicht vom übrigen Sportunterricht, befreit werden.

Bei der Benotung des Sportunterrichts werden die Leistungen aller Unterrichtseinheiten gleichwertig berücksichtigt und zu einer Note zusammengefasst, die zusammen mit der Klassenarbeits- oder Klausurnote in die Gesamtbewertung einfließt. In der Jahrgangsstufe 11 wird die Gewichtung der Klassenarbeiten mit Zustimmung der Konferenz der Lehrkräfte von der Fachkonferenz Sport festgelegt; in Jahrgangsstufen 12 und 13 machen die Klausurnoten in den Grundkursen 1/3 und in den Leistungskursen 1/2 der Gesamtnote aus.

Lit.: HELMKE/GESKE 1992 BARTZ 2006
FAULHABER 1996

1992f Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule im Land Brandenburg (APO-FOS) vom 9. April 1992. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 1(1992)5, S. 299–322.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. August 1991 in Kraft. Die Fachoberschule umfasst 3 eigenständige Bildungsgänge: den 2-jährigen Bildungsgang (Klassen 11 und 12), den 1-jährigen Bildungsgang in Vollzeitform (Klasse 12b) und den 2-jährigen Bildungsgang in Teilzeitform (Klasse 12b). Ziele dieser Bildungsgänge sind die Vermittlung einer erweiterten Allgemeinbildung sowie einer beruflichen Fachbildung. Sie führen die Schüler zur Fachoberschulreife.

In den Stundentafeln für die Jahrgangsstufe 11 wird das Fach Sport für alle Fachhochschultypen mit einer Stunde pro Woche berücksichtigt. Für die 12. Klasse des 2-jährigen Bildungsganges und die Klasse 12b sind wöchentlich 2 Std. Sportunterricht vorgesehen, während das Fach Sport in den Stundentafeln der Klasse 12 des 2-jährigen Bildungsganges in Teilzeitform nicht auftaucht.

1993a Prüfungsordnung für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (PO-GOST) vom 27. Juli 1993. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 2(1993)8, S. 280–290.

Mit dem in Krafttreten dieses Dokuments am 28. Juli 1993 tritt § 21 der Ausbildungsordnung der gymnasialen Oberstufe (Dok. 1992 c) außer Kraft: Ist Sport 2. Abiturprüfungsfach, so besteht die schriftliche Abiturprüfung gleichgewichtig aus einer sportpraktischen und einer schriftlichen sporttheoretischen bzw. einer zusätzlichen mündlichen sporttheoretischen Abiturprüfung. Die mündliche Abiturprüfung im Fach Sport als 4. Abiturprüfungsfach setzt sich aus einer sportpraktischen und einer mündlichen sporttheoretischen Abiturprüfung zusammen, wobei die beiden Teile im Verhältnis von 2 zu 1 in die Gesamtbewertung einfließen. Von den 4 Pflichtgrundkursen im Fach Sport dürfen höchstens 3 in der Gesamtqualifikation geltend gemacht werden, sofern Sport nicht 4. Abiturprüfungsfach ist.

1993b Verwaltungsvorschriften über Wandertage und Schulfahrten (VV Wandern) vom 27. Juli 1993. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 2(1993)8, S. 296–300.

Dieses Dokument tritt am 1. August 1993 in Kraft. Pro Schuljahr sind 7 Wandertage und eine Schulfahrt bis zu 14 Tagen möglich. Naturerlebnis und Gruppenerlebnis sind auch Ansatzpunkte für das Fach Sport. Sportliche Spiele sowie Baden und Schwimmen können Bestandteil eines Wandertages sein oder ihn auch ganz ausfüllen, sofern der vorgeschriebene Zeitrahmen eingehalten wird. Vor allem in der Oberstufe sollen Wandertage Bezug zum Unterricht herstellen.

1993c Verwaltungsvorschriften über die Aufgaben und die Organisation der Förderschule für Geistigbehinderte vom 2. August 1993. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 2(1993)8, S. 300–303.

Zu den pädagogischen Grundsätzen der Förderschule für Geistigbehinderte gehören die soziale Eingliederung der Schüler in unterschiedliche Lebensbereiche und die damit verbundenen Maßnahmen zur Unterstützung der Beziehung zwischen Geistigbehinderten und ihrer Umwelt (Bsp. Partnerschaften mit Schulklassen einer benachbarten Schule). Grundlegende didaktische Dimensionen für den Unterricht sind Binnendifferenzierung, Handlungsoffenheit des Unterrichts (Einbeziehung der Schüler nach ihren Interessen und

Bedürfnissen) und ein im Tagesablauf angemessener Wechsel von Lern-, Spiel- und Erholungsphasen. Der „Rahmenplan der Förderschule für Geistigbehinderte“ regelt Inhalte und Formen des Unterrichts.

1993d Rundschreiben 77/93 vom 26. Juni 1993. Betr.: Studentafeländerungen; hier: Berufsschule. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 2(1993)8, S. 318–319.

Sowie:

Rundschreiben 79/93 vom 21. Juli 1993. Betr.: Studentafeländerungen; hier: Berufsschule. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 2(1993)8, S. 319–320.

Im Vorgriff auf die Neufassung der „Vorläufigen Berufsschulordnung im Land Brandenburg (BSO)“ vom 7. Januar 1992 werden für verschiedene Berufsfelder (z.B. Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft, Gesundheit) neue Studentafeln festgelegt. Für Sport ist eine Unterrichtsstunde pro Woche vorgesehen.

1993e Rundschreiben 80/93 vom 26. Juli 1993. Betr.: 1. Rahmenpläne für Unterricht in der gymnasialen Oberstufe, 2. Berufsorientierte Schwerpunkte in der gymnasialen Oberstufe, 3. Fach Darstellendes Spiel in der gymnasialen Oberstufe. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 2(1993)8, S. 321.

Das Fach Darstellendes Spiel kann nur dann unterrichtet werden, wenn ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

1993f Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für soziale Berufe im Land Brandenburg (APO-BFS-sB) vom 22. Juni 1993. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 2(1993)7, S. 227–241.

Dieses Dokument tritt mit Wirkung vom 22. August 1991 in Kraft. Das Fach Bewegungserziehung/Sport betreffend werden in der Studentafel der Berufsschule für soziale Berufe im 1. und 2. Lernjahr jeweils 2 Stunden Sportunterricht die Woche ausgeschrieben. Ein Rahmenplan Sport liegt noch nicht vor (vgl. RODE 1994, Dok. 1997 a).

1993g Rahmenplan Sport. Gymnasiale Oberstufe. Sekundarstufe II. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, 59 S.

Der Rahmenplan Sport tritt am 1. August 1993 in Kraft und gliedert sich in allgemeine Leitlinien für die gymnasiale Oberstufe und den „Vorläufigen Rahmenplan Sport“. Der 1. Teil beginnt zunächst mit der Darstellung von „Ansprüchen an die Unterrichtsgestaltung“, die als Empfehlung für die Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht verstanden werden (ähnlich Dok. 1992 a u. b): Schüler-, Handlungs- und Problemorientierung, Ganzheitlichkeit, Exemplarität, Wissenschaftsbezug, Offenheit, Differenzierung sowie Projektorientiertes und Fächerübergreifendes Arbeiten.

Der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der gymnasialen Oberstufe liegt auf der Vermittlung einer wissenschaftsbezogenen Grundbildung einerseits und der Befähigung zur selbständigen und verantwortlichen Lebensgestaltung andererseits (S.18). Aus dieser Zielrichtung ergibt sich die allgemeine Studierfähigkeit und somit die Qualifikation fürs Berufsleben. Voraussetzungen für die Verwirklichung der Unterrichts- und Erziehungsziele liegen in der Organisationsstruktur der Oberstufe, in der Gestaltung der sozialen Beziehungen (z.B. Ermöglichung sozialen Lernens unter dem Prinzip der Kontinuität wie auch dem der Mobilität; Sicherung und Förderung von Mitwirkungsmöglichkeiten der Schüler innerhalb und außerhalb des Unterrichts; Information, Beratung und pädagogische Begleitung der Schüler) sowie der „vielfältigen didaktischen Klärungs- und Abstimmungsprozesse auf der Basis der Erkenntnisse der einschlägigen Fachdisziplinen“ (S. 19).

Der Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe hat folgende allgemeine Aufgaben zu erfüllen: Gesundheitsförderung und Entwicklung der Freude an sportlicher Betätigung, weitere Ausbildung der sportmotorischen und sozialen Handlungsfähigkeit der Jugendlichen, Vermittlung einer gesunden Lebensweise sowie einer sportlichen Freizeitgestaltung, Weiterentwicklung und Vertiefung der wissenschaftspropädeutischen Grundbildung in Theorie und Praxis, Motivierung zum lebenslangen Sporttreiben. Ein Schwerpunkt wird auf die Weiterentwicklung der individuellen Handlungsfähigkeit der Jugendlichen im Sport gelegt. „Handlungsfähigkeit der Jugendlichen im Sport heißt, dass sie selbständig in der Lage sind, aus der Vielfalt der sportlichen Angebote und der sportlichen Sinngehalte (Gesundheit, Miteinander, Spannung, Leistung, körperliche Erfahrung etc.), die ihnen angemessene Formen zu finden und diese im persönlichen Sporttreiben lebensbereichernd einzusetzen“ (S. 21). Sie beinhaltet neben der motorischen Dimension auch kognitive Aspekte des Sportbegreifens und soziale Aspekte des sportlichen Miteinanders.

Die Gliederung der „Lerninhalte“ in den Sportarten wie in der Sporttheorie ist gegenüber Dok. 1992 e bis auf die Hereinnahme von Akrobatik in die Gruppe C unverändert. Die Darstellung der sportartenorientierten Lerninhalte gliedert sich in: Ziele, Inhalte, Sportartenbezogene Theorie, Lernerfolgs-

kontrollen. Die „Lernbereiche Theorie“ unterteilen in: Zielsetzungen, Lernziele Wissen und Können, Inhaltskomplexe. Für die „unterrichtliche Umsetzung der Praxisfelder“ (S. 52) wird „ein vierphasiges projektorientiertes Vermittlungsverfahren“ vorgeschlagen, das seinerseits die intendierte enge Theorie-Praxis-Verknüpfung betont.

In eine Leistungsbewertung der Schüler fließen die Ergebnisse unterrichtimmanenter Lernerfolgskontrollen, der Lernfortschritt, die Einsatzbereitschaft sowie das Sozialverhalten ein. Die Leistungen in den belegten Unterrichtseinheiten werden gleichwertig berücksichtigt und zu einer Note zusammengefasst. Ist Sport Abiturprüfungsfach, so besteht die Prüfung aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Teil, wobei die Abiturprüfungsordnung hier Näheres regelt (vgl. Dok. 1993 a).

Der Rahmenplan Sport wird durch Dok. 2006 abgelöst.

Lit.: BARTZ 2006

HELMKE 1995

1994a Rundschreiben 31/94 vom 29. April 1994. Betr.: Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I für das Schuljahr 1994/95. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 3(1994)9, S. 453–459.

Die in diesem Rundschreiben aufgeführten Regelungen für die Stundentafeländerungen sind konkret in einer Konferenz der Lehrkräfte zu beschließen. Schwerpunktstunden können grundsätzlich in allen Fächern der jeweiligen Jahrgangsstufe, somit auch im Fach Sport, verwendet werden. In den ersten beiden Klassen der Grundschule wird der Unterrichtsansatz für die Fächer Musik, Kunst und Sport zusammengefasst und in Jahrgangsstufe 1 von 6 auf 5 Stunden und in Klasse 2 von 7 auf 6 Stunden reduziert. Das Fach Sport ist mit mindestens 2 Wochenstunden zu berücksichtigen. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 stehen für die Schwerpunktgestaltung statt 2 nur noch 1 Stunde zur Verfügung. Für die Sekundarstufe I sind grundsätzlich 3 Sportstunden wöchentlich festgelegt worden; kann diese Auflage jedoch nicht erfüllt werden, so ist es möglich nach Abstimmung der Lehrerkonferenz die 3. Stunde als Schwerpunktstunde (möglichst in den Fächern Kunst oder Musik) einzusetzen. An der Gesamtschule werden in Jahrgangsstufe 10 die Schwerpunktstunden sowie der Sportunterricht um eine Stunde, von 4 auf 3 Stunden, die Woche gekürzt. Die Schule kann bestimmen, ob eine Schwerpunktstunde gestrichen wird, um 3 Stunden Sportunterricht zu unterrichten oder ob nur 2 Stunden Sport erteilt werden und eine Schwerpunktstunde für andere Fächer genutzt werden soll. Die Stundentafeln für das Gymnasium und die Realschule schreiben von Klasse 7 bis 10 jeweils 3 Wochenstunden Sportunterricht vor.

1994b Rundschreiben 56/94 vom 2. August 1994. Betr.: Klausuren in der gymnasialen Oberstufe hier: Jahrgangsstufe 13 im Schuljahr 1994/95; Bezug: Ausbildungsordnung für die gymnasiale Oberstufe vom 12. Mai 1992 § 17 Abs. 3 und 4. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 3(1994)13, S. 769–770.

Die Schüler der Jahrgangsstufe 13 sind lediglich verpflichtet in den 4 Abiturprüfungsfächern Klausuren zu schreiben. Darüber hinaus können sie freiwillig an Klausuren anderer Grundkursfächer teilnehmen. Die Noten der Fächer, in denen keine Klausuren geschrieben werden, setzen sich aus allen mündlichen, schriftlichen und unterrichtspraktischen Leistungen (bspw. Sport) zusammen.

1994c Zirkus macht Schule – Ein Weg zur Gestaltung des Schullebens und der Öffnung von Schulen in Brandenburg. Februar 1994. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Druck: Druckerei Grabow, 12 S.

Mit der „Förderung kreativer Gestaltungskräfte“ und „eindeutiger spielerisch-sportlicher Betätigung“ (S. 1) ist hier auch der Schulsport angesprochen. Die Akrobatik kann dabei neue Impulse für den Sportunterricht und ein verändertes Sportverständnis geben.

Lit.: KOSSAGK 1998, 2000

1994d Verwaltungsvorschriften zur Prüfungsordnung für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe des Landes Brandenburg (VV PO-GOST) vom 5. Mai 1994. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 3(1994), 26 S.

Diese Verwaltungsvorschriften zu Dok. 1993 a treten am 1. August 1994 in Kraft. Für das Fach Sport gelten die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ mit folgenden Maßgaben:

Der sportpraktische Teil der schriftlichen Abiturprüfung (Sport als 2. Abiturfach) findet in 3 Sportarten statt, wobei je eine Sportart der Gruppe A und der Gruppe B angehören muss. Ist Sport 4. Abiturprüfungsfach, so wird in 2 Sportarten, von denen eine der Gruppe A angehören muss, geprüft. „Die sportpraktische Prüfung findet in der Regel an einem Tag und nur in Sportarten statt, die im Sportunterricht der Schule angeboten werden“ (S. 23). Das Angebot, das größer sein muss als die zu wählenden Sportarten, legt die Fachkonferenz Sport zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 aufgrund der von den Schülern für den Unterricht in der Qualifikationsphase gewählten Sportarten

fest. Die Gesamtnote für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung setzt sich zu gleichen Maßen aus der Benotung aller Sportarten zusammen. Mehrere gymnasiale Oberstufen können die sportpraktische Prüfung auch gemeinsam stattfinden lassen, sofern sie ein einheitliches Sportartenangebot aufweisen. Im schriftlichen sporttheoretischen Teil sind 2 Aufgabenvorschläge (mitunter die Aufgabenart „Auswertung von Material“) einzureichen, von denen einer, nach Genehmigung und Auswahl durch die Schulbehörde, vom Prüfling zu bearbeiten ist. Ein Aufgabenvorschlag besteht aus 2 bis 4 Aufgaben, die ohne Auswahlmöglichkeit zu bearbeiten sind. Weiter muss der Vorschlag mindestens 2 der 4 folgenden Lernbereiche enthalten: I – Bewegungslernen, II – Sportliches Training, III – Interaktion und Verhalten im Sport sowie IV – Sport und Gesellschaft. In den beiden eingereichten Aufgabenvorschlägen sind mindestens 3 der genannten Lernbereiche (darunter IV Sport und Gesellschaft) zu berücksichtigen. Im 4. Abiturfach Sport findet neben der sportpraktischen eine mündliche Prüfung statt.

1995a Handreichungen. Heft 18. Gymnasiale Oberstufe. Abiturprüfung. Hinweise und Beispiele. Sport. Hg.: Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg, Lichterfelde: Union-Druckerei-Berlin 1995, 38 S.

Das hohe Maß an Regelungsbedürftigkeit für den Sportunterricht der Gymnasialen Oberstufe zeigt sich auf den Ebenen folgender Rechtsvorschriften: Ausbildungsordnung (AO-GOST, vgl. Dok. 1992 c), der Verwaltungsvorschrift (VV Sport/GOST vgl. Dok. 1992 e), Prüfungsordnung für die Abiturprüfung (PO-GOST, vgl. Dok. 1993 a); Rahmenplan Sport (vgl. Dok. 1993 h), Verwaltungsvorschrift zur Abiturprüfungsordnung (VV-PO-GOST, vgl. Dok. 1994) sowie Einheitliche Prüfungsordnungen (KMK-EPA von 1989).

Die vorliegende Handreichung fasst die einzelnen Regelungen übersichtlich für das Fach Sport zusammen, erläutert und ergänzt sie vor allem durch Hinweise zur schriftlichen Prüfung im 2. Abiturprüfungsfach Sport (Stellung und Korrektur der Klausuren, Beispielaufgaben mit Erwartungshorizont) sowie zu den mündlichen Prüfungen im Sportabitur (vor allem Aufgabenbeispiele zum sportpraktischen Prüfungsteil).

1995b Schulsport im Land Brandenburg. Schuljahr 1995/96. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Potsdam 1997, 45 S.

Diese ab jetzt jährlich erscheinende Broschüre vermittelt einen umfassenden Einblick vor allem in Förder- und Wettkampftaktivitäten rund um den Schul-

sport. Im Mittelpunkt steht jeweils die Ausschreibung zu „Jugend trainiert für Olympia“.

1997a Unterrichtsvorgaben. Sport in der beruflichen Bildung. Sekundarstufe II. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 25 S.

Diesem ersten Fachplan Sport für die Schulen der beruflichen Bildung in Brandenburg ging ein Rahmenlehrplanentwurf in einer nicht deutlichen Vorveröffentlichung voraus (vgl. RODE 1994).

Diese Unterrichtsvorgaben (UV) wurden durch Rundschreiben Nr. 58/97 vom 15. Oktober 1997 zum 1. August 1997 in Kraft gesetzt. Sie gelten für die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule und der Fachoberschule, jedoch nicht für den Bildungsgang der Berufsfachschule für soziale Berufe, für die gymnasiale Oberstufe an Oberstufenzentren und für die Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung an den Fachhochschulen in Oberstufenzentren. Nach einer mehrjährigen Erprobungsphase sollen die UV zu einem Rahmenplan weiterentwickelt werden.

Die Unterrichtsvorgaben stellen didaktische Leitlinien dar, die von der Fachkonferenz Sport in einem schulinternen Plan konkretisiert werden, wobei besonders die Gesundheitserziehung als gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsauftrag zu berücksichtigen ist. Für die didaktische Unterrichtsgestaltung muss eine Vielfalt an schulinternen oder schulübergreifenden Lösungen aufgrund von unterschiedlichen schulspezifischen Rahmenbedingungen und individuell variierenden Lerninteressen und -voraussetzungen der Schüler gefunden werden.

Dem Sportunterricht werden die folgenden Aufgaben zugeschrieben: Motivation zum lebenslangen Sporttreiben, Festigung und Erweiterung der sportlichen Handlungskompetenz, Gesundheitsförderung, Vermittlung von Inhalten und Methoden zur Prävention und Kompensation berufsspezifischer Belastungen. Hinsichtlich der Handlungskompetenz geht man zunächst von der individuellen Orientierung, die die Schüler mit Sport verbindet, aus, um diese Formen des Sports dann auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen und in ein Lebenskonzept einzuordnen. „Unter Berücksichtigung spezieller beruflicher Anforderungen sind möglichst in jeder Unterrichtsstunde Übungen auszuwählen und durchzuführen, die tätigkeitsorientiert-prophylaktisch wirken“ (S. 7).

Die Auswahl der Inhalte orientiert sich an den in der Schule möglichen Sportangeboten, wobei jeweils ein Inhalt unter verschiedenen Intentionen thematisiert werden kann. In jeder der Inhaltsgruppen (Spielen; Gymnastik, Tanzen

und Turnen; Fahren, Laufen und Springen; Bewegen in und auf dem Wasser; Heben, Stoßen und Werfen sowie Tätigkeitsorientiert-prophylaktisch wirkende Bewegungshandlungen) wird am Beispiel einer Handlungssituation die Aufbereitung des Stoffes in die 3 Akzentuierungen Miteinander – Gegeneinander – Nebeneinander vorgenommen. Neben fachspezifischen Lernzielen stehen folgende Schwerpunkte im Zentrum: Erarbeitung demokratischer Handlungs- und Verhaltensweisen, Eigentätigkeit und Selbständigkeit als Handlungsziele sowie die Erziehung zu Fairness und Toleranz.

Die pädagogische Leistungsermittlung soll individuell und an die jeweilige Entwicklung des Schülers angepasst vorgenommen werden. Es gelten 3 Bereiche: I. Können: Qualität der erlernten Fähigkeiten/Fertigkeiten; Kenntnisse in den sportlichen Bewegungshandlungen, II. Leistungsverhalten: Eigenverantwortung durch regelmäßige Teilnahme, konstante Beteiligung im Übungs- und Lernprozess, Korrekturhinweise beachten und umsetzen, Urteilsfähigkeit von kreativen Bewegungsgestaltungen, leistungsmotiviertes Verhalten III. Sozialverhalten: Bereitschaft zu kooperativem, tolerantem und fairem Verhalten, Übernahme von Verantwortung für Mitschüler (im Umgang mit Geräten, Anbieten und Abnehmen von Lernhilfen, Bereitschaft zur Funktionsannahme z.B. Schiedsrichter). Die Lehrkräfte müssen die Gewichtung der Leistung in den Bewertungsschwerpunkten für die Schüler transparent vornehmen und sie an der Festlegung und Durchführung von Lernerfolgskontrollen beteiligen.

Lit.: RODE 1994

1997b Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (VV-Stundentafeln Berufsschule – VVStdTBS). Vom 19. Juni 1997. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Internet-ausdruck, 3 S.

Das Dokument tritt am 1. August 1997 in Kraft und beinhaltet verbindliche Festlegungen für die Stundentafeln der Berufsschule. Es ist bemerkenswert, dass das Fach Sport den gleichen Status wie das Fach Deutsch genießt. Beide Fächer sind mit jeweils mindestens 40 Unterrichtsstunden in 2 Schuljahren im berufsübergreifenden Bereich zu unterrichten. Unter Berücksichtigung der schulischen Eintrittsvoraussetzungen, der Interessen und Neigungen der Schüler können Sportkurse auch als zusätzlicher Wahlpflichtbereich, insbesondere zum Erwerb eines der Fachhochoberschule gleichgestellten Abschlusses, eingerichtet werden.

1997c Handreichungen. Heft 25. Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. Themenorientierter Theorieunterricht im Fach Sport der Abiturstufe. Hg.: Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg. Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag 1997, 59 S.

Mit dieser 2. Handreichung (vgl. Dok. 1995 a) soll insbesondere „den bekannten Ansprüchen an Wissenschaftspropädeutik“ (S. 7) im gymnasialen Oberstufensport Rechnung getragen werden. Die namentlich genannte Autorengruppe stellt 14 thematische Einheiten vor, wobei sie „die im Zusammenhang mit dem praktischen Sporttreiben selbst auftretenden theoretischen Bestandteile, Fragen und Inhalte“ als Grundlage nimmt (S. 9). Praktisches Wissen und Können soll also mit „Erkenntnissen der Wissenschaften“ (ebd.) verknüpft werden. Themen solcher Unterrichtsmaterialien sind z.B. Gewusst wie – richtig trainieren, Über- und Fehlbelastungen beim Sporttreiben, Zwischen Kooperation und Konfrontation, Zur Genese der Olympischen Spiele.

1997d Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung-SopV). Vom 24. Juni 1997. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 6(1997)19, Internet-ausdruck, 22 S.

In Bezug auf das Fach Sport werden in den Stundentafeln der Jahrgangsstufen 1–10 der allgemeinen Förderschule sowie der Förderschule für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte jeweils 3 Stunden Unterricht pro Woche ausgewiesen.

1997e Verordnung für die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I–V). Vom 5. Mai 1997. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg. Teil II – Verordnungen. 8(1997)15, S. 375–397.

Die Verordnung wurde im Anschluss an das Brandenburgische Schulgesetz vom 12. April 1996 notwendig und löst Dok. 1991 c ab (vgl. Dok. 2002 b). In allgemeinen wie schulformbezogenen Bestimmungen werden die Bildungsgänge für die Schulformen Gesamtschule, Gymnasium, Realschule geregelt. In den Klassen 7–9 der Gesamtschule ist Sport 3-stündiges, in Klasse 10 2-stündiges Pflichtfach. In Realschule und Gymnasium erhält das Fach Sport grundsätzlich 3 Unterrichtsstunden; allerdings kann die Schule den Sportunterricht der Klasse 10 auf 2 Std. kürzen, wenn diese Stunde anderweitig unverzichtbar erscheint.

In den Klassen 7 u. 8 kann das Ministerium auf besonderen Antrag der Schule auch Sport als zusätzlichen Wahlpflichtunterricht genehmigen.

1997f Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV). Vom 16. Juni 1997. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg. Teil II – Verordnungen. 8(1997)18, S. 473–484.

Gegenüber dem Dok. 1991 ergibt sich für Sport die Änderung, dass in den Klassen 1 und 2 bei der Verteilung der Unterrichtsstunden „das Fach Sport mit mindestens 2 Wochenstunden zu berücksichtigen“ (S. 482) sei. Damit wird von der durchgehenden 3-Stündigkeit abgegangen. Dok. 2001 a löst diese Verordnung wieder ab.

1997g Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der gymnasialen Oberstufe (Gymnasiale – Oberstufe – Verordnung – GOSTV). In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg. Teil II – Verordnungen. 8(1997)24, S. 657–676.

Mit dieser Verordnung werden die Dok. 1992 c, e und 1993 a neu gefasst, wobei die Struktur des Oberstufensports im Wesentlichen bestätigt wird.

Ausdrücklich wird festgestellt, dass das Fach Sport „aus Sporttheorie und Sportpraxis“ besteht; in der Jahrgangsstufe 11 wird die Sporttheorie „unterrichtsbegleitend neben der Sportpraxis“ und in 12 und 13 (Qualifikationsphase) „in Unterrichtseinheiten unterrichtet“ (S. 663). In der Einführungsphase zählt die Sporttheorie 1/7, in der Qualifikationsphase 1/6 (3-std. Grundkurs) sowie 1/5 (5-std. Leistungskurs). In der Abiturprüfung werde Sportpraxis zu Sporttheorie wie 2:1 (Grundkurs) bzw. 1:1 (Leistungskurs) gewichtet.

1999 Rundschreiben 35/99. Vom 24. September 1999. Nachqualifizierung von Diplomsporthlehrern in der Didaktik und Methodik des Schulsports. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 8(1999)14, S. 548.

Diplomsporthlehrer und Diplomsporthlehrerinnen, die keine Ausbildung und Prüfung in Schulsportmethodik nachweisen können, haben die Möglichkeit sich nach folgenden Bedingungen in der Didaktik und Methodik des Schulsports nachzuqualifizieren: 1.) mindestens 10-jährige (davon mind. 6 Jahre ab dem 3. Oktober 1990) Unterrichtserfahrung im Schulsport 2.) Nachweis der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Didaktik und Methodik des Schulsports im Umfang von mindestens 60 Std.

3.) abschließende Unterrichtsprobe im Fach Sport und ein Kolloquium über Fachdidaktik.

2001a Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV). Vom 2. August 2001. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg. Teil II – Verordnungen. 12(2001)13., S. 292–304.

Das Dokument tritt am 1. August 2001 in Kraft und setzt Dok. 1997 f außer Kraft. Die Verordnung gilt für Grundschulen, Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind, und für Förderschulen, die den Bildungsgang der Grundschule führen. Gegliedert wird die Grundschule im Allgemeinen wie in Dok. 1991 b beschrieben, jedoch gibt es darüber hinaus die Möglichkeit der Bildung von jahrgangsübergreifenden Klassen. „Der Unterricht wird unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeit variable gestaltet“ (S. 295). Diesbezüglich kann der Unterrichtstakt von 45 Minuten aufgelöst und der Schulvormittag durch Pausen rhythmisiert werden. Hinsichtlich der Leistungsbewertung im Fach Sport sind der Entwicklungsstand, der Leistungswille und die sozialen Verhaltensweisen sowie der individuelle Lernfortschritt zu berücksichtigen. Die Stunden tafeln der 6-jährigen Primarstufe sehen weiterhin wöchentlich 3 Sportstunden vor.

2001b Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. Mai 2001, Internetausdruck, 18 S.

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden. Er wird entweder von den Ländern direkt übernommen oder in einen eigenen Lehrplan umgesetzt.

In der Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, dass der Rahmenlehrplan bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert ist. Als übergeordnetes Ziel der Ausbildung gilt selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln. Methoden, welche die Handlungskompetenz fördern, sind in der Unterrichtsgestaltung zu berücksichtigen, jedoch enthält der Rahmenlehrplan keine methodische Festlegung für den Unterricht (S. 2). In Teil II des Dokuments, Bildungsauftrag der Berufsschule, wird die Handlungskompetenz mit den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz

als konkretes Ziel nach dem Beschluss der KMK vom 15. März 1991 genannt. Im Mittelpunkt der didaktischen Grundsätze in Teil III steht der handlungsorientierte Unterricht. „Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verstrickt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen“ (S. 5).

Der Rahmenplan wurde mit der Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen, Sport- und Fitnesswirtschaft sowie Veranstaltungswirtschaft vom 25. Juni 2001 abgestimmt. Zum Berufsfeld der Sport- und Fitnesskaufleute zählt der Geschäfts- und Organisationsbereich von Verbänden, Vereinen, Betrieben und Fitnesswirtschaft und die kommunale Sport- und Sportstättenverwaltung. Ihre Aufgabenbereiche liegen dort auf Sachbearbeiterebene im Verwaltungs- und Organisationsbereich. Deshalb steht Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Team und mit Partnern im Zentrum der beruflichen Ausbildung.

Als Abschluss des Dokuments folgt eine detaillierte Beschreibung der 11 Lernfelder für den Ausbildungsberuf (z.B. „Den Betrieb erkunden und darstellen“).

2002a Rahmenlehrplan. Sport. Sekundarstufe I. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag 2002, 64 S.

Dieses Dokument löst Dok. 1992 b ab, tritt am 1. August 2002 in Kraft und besitzt Gültigkeit für alle Schulformen. Die Autoren, die dem Ministerium zugeordnet haben, werden namentlich genannt (S. 65). Die neuen Rahmenlehrpläne setzen sich aus einem offenen Teil (Entwicklung eines spezifischen Schulprofils) und einen verbindlichen Teil, dem Kerncurriculum, zusammen, das im Wesentlichen Qualitätsstandards zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beschreibt.

Der Rahmenlehrplan gliedert sich in den allgemeinen Stufenplan (Teil I) und den fachspezifischen Rahmenlehrplan Sport (Teil II). Anliegen des Stufenplans ist es, einen pädagogischen Orientierungsrahmen für gemeinsame Zielperspektiven und qualitative Ansprüche zu schaffen. Die folgenden 4 pädagogischen Ziele bilden in ihrem Zusammenhang einen Eckpfeiler für die Bildung in der Sekundarstufe I: Anschlussfähigkeit und lebenslanges Lernen, Mitbestimmungs- und Teilhabefähigkeit, Ausbildungsfähigkeit sowie Stärkung der Persönlichkeit. Dem Rahmenlehrplan liegt der kompetenzorientierte Lernansatz (vgl. Dok. 1992 b), der schulisches Lernen und individuelle Persönlichkeitsentwicklung stark im Zusammenhang sieht, als neue Leitidee zugrunde. Die verschiedenen Unterrichtsfächer fördern die Kompetenzentwicklung

gemeinsam, indem sie im Unterricht übergreifende Themenkomplexe (ÜTK) behandeln, die inhaltlich auf soziokulturelle und politisch-gesellschaftliche Kernproblemen bzw. Grundfragen eingehen. „Die innerschulischen Arbeitsprozesse orientieren sich an der Erarbeitung und Abstimmung pädagogischer Ziele oder Schulprogramme, Entwicklung schuleigener Lehrpläne sowie kontinuierlichen Planung, Durchführung und Auswertung (Evaluation) des Unterrichts“ (S. 18).

Teil II beginnt mit der Darstellung des Beitrags des Faches Sport zur Grundbildung in der Sekundarstufe I. Der Sportunterricht, in dessen Zentrum „das aktive sportpraktische Handeln“ (S. 21) steht, betont in diesem Altersbereich die Gemeinsamkeiten der unterschiedlichen Bildungsgänge. Der wesentliche fachdidaktische Bezugsrahmen ist das Konzept der „körperlich-sportlichen Grundbildung“, das sich auf die beiden Aufgaben der „Entwicklungsförderung“ und der „Handlungsfähigkeit im Sport“ (S. 21) stützt. Hierzu geben die folgenden 6 pädagogischen Perspektiven Handlungsorientierung für den Unterricht: Körpererfahrung (die Wahrnehmungsfähigkeit verbessern, Bewegungserfahrungen erweitern), Gestaltung (sich körperlich ausdrücken, Bewegungen gestalten), Gesundheit (durch Sporttreiben die Gesundheit fördern und Gesundheitsbewusstsein entwickeln), Leistung (das Leisten beim Sporttreiben erfahren, es verstehen und einschätzen), Kooperation (kooperieren, wettstreiten im Sporttreiben und sich verständigen) und Wagnis (etwas wagen und verantworten). Kompetenzorientierte Ziele im Schulsport sind die Entwicklung von Sach-, Methoden- und Sozialkompetenz sowie personaler Kompetenz. Die Qualifikationserwartungen sind auf dem Niveau der „erweiterten allgemeinen Bildung“ (Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife) beschrieben und werden für jede Sportart aufgelistet. Grundsätzlich sollen Schüler die verbindlichen Techniken in der Grobform beherrschen und eine individuelle Leistungsverbesserung erreichen. Weitere Hinweise sind der Handreichung „Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport“ zu entnehmen.

Die Umsetzung der körperlich-sportliche Grundbildung geschieht zum einen durch verbindliche Inhalte (Gymnastik/Tanz: Gestalten/Tanzen und Darstellen und/oder Zweikampf Leichtathletik: Laufen – Springen – Werfen – Stoßen, Turnen: Turnen mit, ohne und an Geräten, Schwimmen: Bewegen im Wasser), zum anderen durch wahlweise verbindliche Inhalte (Sportspiele: Spielen in und mit Regelstrukturen in Basketball, Fußball, Handball, Volleyball; Badminton, Tennis, Tischtennis). Ausgehend von 3 Wochenstunden Sportunterricht stehen für die körperlich-sportliche Grundbildung 75% der Unterrichtszeit zur Verfügung (Angebot von 3 Sportarten jährlich), während die restlichen 25% für die erweiterte sportliche Grundbildung (Bewegungsfelder, die die

lebensweltlichen Zusammenhänge und Entwicklungsaufgaben der Schüler thematisieren) genutzt werden. Aus den wahlweise verbindlichen Inhalten werden 2 Mannschaftsspiele und ein Rückschlagspiel ausgewählt. Da Schwimmen im Verlaufe der Sekundarstufe I in einer Jahrgangsstufe verpflichtend unterrichtet wird, entfällt in diesem Fall das 2. Mannschaftsspiel. Bezüglich der erweiterten körperlichen Grundbildung müssen jährlich 2 Themen realisiert werden, die zu einem Themenfeld gehören, das die jeweilige Fachkonferenz festgelegt hat. Diese entscheidet auch über die individuelle Jahresstundenverteilung der Schule. Die Gestaltung des Organisationsrahmens stimmt im Allgemeinen inhaltlich mit den vorherigen Rahmenplänen (vgl. Dok. 1992 a und b) überein. Die im Mittelpunkt des Sportunterrichts stehende Entwicklung der körperlich-sportlichen Grundbildung der Schüler wird primär durch induktive und deduktive Unterrichtsverfahren sowie durch Übungsbegleitende Kenntnisvermittlung, Medieneinsatz, Fächerübergreifende und Fächerverbindende Unterrichtsformen, Differenzierung und gemeinsame Unterrichtsgestaltung umgesetzt. Weitere Formen sportlicher Betätigung sind Sportförderunterricht, Schulsportarbeitsgemeinschaften/ Neigungsgruppen, Schul-, Sport- und Spielfeste sowie schulsportliche Wettkämpfe und Wandertage/ Klassenfahrten (vgl. Dok. 1992 a und b).

In Bezug auf Unterrichtsinhalte bestehen in diesem Lehrplan detaillierte Hinweise zum fächerübergreifenden und fächerverbindenden Arbeiten mit exemplarischen Beispielen an den Themenfeldern „Drogen und Sucht“ und „Fair Play“. Zur Realisierung übergreifender Themenkomplexe (ÜTK) werden im Sport insbesondere die Themenfelder Gesundheit und jugendliche Lebenswelt, ökologische Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit sowie Friedenssicherung, Globalisierung und Interkulturelles vorgeschlagen.

„Die Leistung ist auf den erweiterten Lernbegriff, auf den Zusammenhang von inhaltlich-fachlichem, methodisch-strategischem, sozial-kommunikativem und selbsterfahrendem-selbstbeurteilendem Lernen zu beziehen (S. 62). Die Bewertung von Schülerleistungen beruht auf den 3 Parametern Entwicklungsstand, Lernverhalten und Lernfortschritt. Bei der Festlegung der Gesamtnote bildet der erste Punkt (das Können) die Basisnote, wohingegen die beiden anderen Aspekte (Lernbereitschaft und Lernfortschritt) die Gesamtnote um einen Notenwert erhöhen oder absenken können. Alle 8 Themenfelder/ Stoffgebiete gehen zu gleichen Anteilen in die Leistungsbewertung ein. Weitere Aspekte der Benotung stimmen inhaltlich mit den vorangegangenen Lehrplänen überein (vgl. Dok. 1993 a und b). Darüber hinaus werden methodische Hinweise sowie Formen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung genannt.

Im letzten Punkt des Rahmenlehrplans werden Wege zum schuleigenen Lehr-

plan dargestellt. Bei dieser Entwicklung ist von den zu erreichenden Qualifikationserwartungen in der Jahrgangsstufe 10 auszugehen. Im Hinblick auf einen effektiven Planungsprozess dürfen die verschiedenen Sportarten nicht nur unter technisch-taktischen Aspekten abgearbeitet werden, sondern alle pädagogischen Perspektiven sowie alle Dimensionen des erweiterten Lernbegriffs sollen berücksichtigt werden. Zudem sind die Erarbeitung der Zielformulierung, die Auswahl der Inhalte (Themenfelder), innere Evaluation (mit schulinternen Qualitäts- und Prüfkriterien), die Beachtung der Differenzierung und Integration von Schülern, Lehrerkooperation sowie Kooperation mit außerschulischen Partnern wichtige Themen im Zusammenhang mit dem schuleigenen Lehrplan.

Für die schulinterne Planung sind folgende weiteren Materialien zu nutzen:

- Handreichung „Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport“, 2001.
- Handreichung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung. Fächerübergreifende und fächerverbindende Integration. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag 2000.
- Handreichung „Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport“, 2004, Internetausdruck.

Lit.: HELMKE 2000 RAHMENLEHRPLANGRUPPE 2006 a, b
STIBBE 2004

2002b Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I – Verordnung. Vom 6. August 2002. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 11(2002)3, S. 494–504.

Dieses Dokument tritt am 1. August 2002 in Kraft und ergänzt Dok. 1997 e durch Angaben zu Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10. Um den Leistungsstand der Schüler festzustellen, werden deren in der Sekundarstufe I erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter einheitlichen Bedingungen getestet. Jeder Schüler legt eine schriftliche Prüfung in Deutsch und Mathematik sowie eine mündliche Prüfung in einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache und in einem weiteren in der Klasse 10 unterrichteten Pflicht-/Wahlpflichtfach/Lernbereich der Stundentafel ab. Ausnahme ist hier das Fach Sport. Nach einer Genehmigung durch das Ministerium kann Sport nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn es in Klasse 7 als Wahlpflichtfach belegt wurde. Bei praktischen Prüfungen findet im Anschluss ein Prüfungsgespräch bezüglich des Themas der praktischen Prüfung statt.

Hinsichtlich der Wochenstunden Sport entsprechen diese den Stundentafeln

in Dok. 1997 e, wohingegen die Möglichkeit eine Stunde Sportunterricht durch Beschluss der Schulkonferenz einem anderen Fach/Lernbereich zur Verfügung zu stellen, weiter ausgeweitet wird. An Gesamtschulen betrifft diese Regelung den Sportunterricht in der Jahrgangsstufe 7 und an Gymnasium und Realschule den der Klassen 7 und 10.

Die eher geringe Berücksichtigung des Faches Sports in dieser allgemeinen Prüfungsordnung wird zwei Jahre später durch eine sportspezifische Verordnung für das Prüfungsverfahren am Ende der Jahrgangsstufe 10 kompensiert (vgl. Dok. 2004c).

2002c Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und ihre Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 1. März 2002. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 11(2002)5, S. 126–147.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft, gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und des Oberstufenzentrums und löst Dok. 1997 g ab. Das Fach Sport ist in der 1-jährigen Einführungsphase und der 2-jährigen Qualifikationsphase zumindest als Grundkurs zu belegen. Es kann bei vorliegender Genehmigung aber auch schon ab 11/2 als Leistungsfach gewählt werden. Die Abiturprüfung besteht aus 3 schriftlichen und mindestens einer mündlichen Prüfung. Eine besondere Lernleistung oder eine freiwillige mündliche Prüfung in einem anderen Fach als den bereits gewählten kann die 5. Komponente der Abiturprüfung darstellen. Die mindestens 4 verpflichtenden Komponenten müssen allen 3 Aufgabenfeldern (I: sprachlich-literarisch-künstlerisches, II: gesellschaftswissenschaftliches, III: mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches, Sport gehört zu keinem Aufgabenfeld) entstammen.

Die Gesamtbewertung im Fach Sport setzt sich aus Sporttheorie, Sportpraxis sowie gegebenenfalls den Klausuren zusammen. Ist Sport kein Klausurfach, so beträgt das Gewicht von Sporttheorie an der Gesamtnote ab 11/2 1/6; ist es Klausurfach, so fließt Sporttheorie im Grundkurs zu 1/8 und im Leistungskurs zu 1/12 in die Gesamtnote ein. Die Prüfung im Fach Sport als 2. Abiturfach setzt sich zu gleichen Teilen aus einem sportpraktischen und einem schriftlichen theoretischen Teil zusammen. Die schriftliche Abiturprüfung im Fach Sport (in der Regel 4 Zeitstunden) wird dezentral durchgeführt, d.h. die Aufgabenvorschläge werden von der Lehrkraft erarbeitet, die in Jahrgangsstufe 13 den regelmäßigen Sportunterricht erteilt hat. Ist Sport 4. Abiturfach, so gehen der sportpraktische und der mündliche sporttheoretische Teil (in der Regel 20 Min.) im Verhältnis von 2:1 in die Gesamtbewertung ein.

Wird Sport als besondere Lernleistung oder als freiwillige mündliche Prüfung geprüft (5. Komponente), so stellt der Prüfling zunächst seine schriftl. Arbeit bzw. sein Thema vor, worauf ein „vertiefendes Gespräch“ (S. 140) folgt (Gesamtdauer 30 Min.).

2002d Verwaltungsvorschriften zum Besuch von Spezialschulen Sport (VV-Spezialschulen Sport – VVSp). Vom 18. Januar 2002. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 11(2002)3, S. 70–77.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Genehmigung als Spezialschule Sport setzt voraus, dass sie allgemein bildende, ganztägige Schulen mit gymnasialer Oberstufe und mit speziellen sportlichen Profilen in den jeweils genehmigten Sportarten und an den verschiedenen Standorten (Cottbus, Frankfurt/O., Luckenwalde, Potsdam) sind. Die Spezialschulen Sport nehmen differenzierte Schwerpunktbildungen vor (Schulprogramm), die Grundlage für die Zusammenarbeit mit Olympiastützpunkten, Landesstützpunkten der Sportverbände und Sportvereinen sind. An allgemein bildenden Schulen können so genannte Spezialklassen Sport für spezielle sportliche Profile in den durch das für Sport zuständige Ministerium genehmigten Sportarten eingeführt werden. Spezialschulen sowie Spezialklassen Sport arbeiten mit Wohnheimen zusammen, wobei die Unterkunft und Verpflegung der Schüler unter bestimmten Bedingungen vom Land Brandenburg bezuschusst wird. Grundsätzliche Aufgabe der Einrichtungen ist die besondere sportliche Begabung der Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen. Folgende Maßnahmen bestehen: Systematische Talentförderung: Unterrichtsgestaltung in Differenzierung und Individualisierung, im Rahmen der Ganztagsausrichtung: Zusammenarbeit mit Sportverband und Sportverein, Bildung von entsprechenden Klassen, Kursen oder Lerngruppen für Schüler, die nicht mehr in den festgelegten Sportarten gefördert werden, Belegung von Fortbildungsangebote zur Begabtenförderung durch die Lehrkräfte. Hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens erfolgt zu Beginn eine sportfachliche Eignungsprüfung durch die Sportverbände in den festgelegten Sportarten, diese sprechen dann eine Eignungsempfehlung für den Olympiastützpunkt aus, der den jeweiligen Schulen eine Empfehlungsliste nach sportlicher Eignungsfeststellung und sportartbezogener medizinischer Grunduntersuchung vorlegt. „Ein wesentliches Merkmal der Spezialschulen Sport und Spezialklassen Sport ist der Einsatz von Lehrkräften und Trainerinnen und Trainern im Schulsport, die neben der Qualifikation als Lehrkraft auch lizenzierte Trainer oder Trainerin der Sportarten sind“ (S. 71). In den Anlagen werden die Sportarten nach Stand-

orten der Spezialschulen Sport, die Orientierungszahlen für die Aufnahme sowie eine Übersicht zu den gewährten Zuschüssen aufgeführt.

Lit.: GIESELMANN 1998

2002e Berufsschulverordnung. Vom 5. April 2002. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 11(2002)9, S. 349–355.

Die Verordnung löst Dok. 1993 e ab (vgl. auch Dok. 1997 a) und tritt zum 1. August 2002 in Kraft. Sport gehört im berufsübergreifenden Bereich weiterhin zu den Pflichtfächern.

2002f Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung (3ÄBFSV). Vom 4. April 2002. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 11(2002)9, S. 348–349.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft und beinhaltet in Bezug auf Sport die Stundetafel zum Bildungsgang Staatlich geprüfter Sportassistent/staatlich geprüfte Sportassistentin. Die Unterrichtsfächer gliedern sich in sportliche (z.B. Sportwissenschaftliche Grundlagen, Sportpädagogik/-psychologie, Sportmethodik, Sportmanagement), wirtschaftliche (z.B. Betriebswirtschaftslehre) und kommunikative (Deutsch/Kommunikation) Aspekte. Insgesamt beträgt die Summe der Unterrichtsstunden dieses Ausbildungsganges im 1. und im 2. Ausbildungsjahr 1280.

2003a Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung. Vom 28. Juli 2003. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 12(2003)9, S. 258–261.

Diese Verordnung ändert die Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (vgl. Dok. 2001 b) und tritt am 1. August 2003 in Kraft. Im Mittelpunkt der Änderungen steht die Möglichkeit der Einrichtung einer „flexible Eingangsphase“, d.h. jahrgangsübergreifende Klassen, in denen die Lernziele der Rahmenlehrpläne der Jahrgangsstufen 1 und 2 über einen Zeitraum von 1 bis 3 Schuljahren erreicht werden sollen. Somit kann eine zielgruppenspezifische und individuelle Förderung entsprechend den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten der Kinder stattfinden. Die Schüler wechseln in der Regel nach 2 Schuljahren in die Jahrgangsstufe 3, wobei das Aufrücken frühestens nach einem und spätestens nach 3 Schuljahren erfolgt.

In den Wochenstundentafeln wird Sport in den Klassen 1 bis 6 durchgängig 3-stündig, d.h. 120 Jahresstunden, aufgeführt.

2003b Rundschreiben 16/03. Vom 18. August 2003. Erläuterungen zur Stundentafel für die Primarstufe (Anlage 1 der Grundschulverordnung). In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 12(2003)9, S. 287.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2003 in Kraft und beinhaltet Erläuterungen zur Stundentafel für die Primarstufe (vgl. Dok. 2003 a). Grundsätzlich können Stunden aus allen Fächern oder Lernbereichen für die Schwerpunktgestaltung verwendet werden. Dies geschieht insbesondere für Projekte zur Öffnung der Schule oder die Gestaltung eines eigenen Schulprofils durch die Erweiterung und Vertiefung eines Faches, Verstärkung fächerübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts oder besondere Förder- und Beratungsmaßnahmen der Schüler.

2003c Rundschreiben 8/03. Vom 10. Juni 2003. Erläuterungen zur Stundentafel für die Sekundarstufe I (Anlage 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997). In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 12(2003)7, S. 156–158.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2003 in Kraft und dient als Anlage der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997. Grundsätzlich kann die Schule 10 von 100 der Stunden der Stundentafel für die Schwerpunktbildung nutzen. Die Verwendung der Schwerpunktstunden und die durch die Stundentafel zugelassene Umverteilung von Stunden in den Jahrgangsstufen 7–10 sind im Allgemeinen zur Verstärkung alle Fächer möglich. In Klassen 7 und 10 der Realschule und des Gymnasiums ist eine Verringerung des Unterrichtsumfangs im Fach Sport nicht gestattet. Sofern an Gesamtschulen in der Jahrgangsstufe 10 das Fach LER (Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde) noch nicht unterrichtet wird, ist diese Stunde als Schwerpunktstunde im Fach Sport einzusetzen.

2003d Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I–V). Vom 18. Dezember 2003. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 13(2004)2, S. 26–50.

Dieses Dokument tritt zum 1. Februar 2004 bzw. 1. August 2004 in Kraft und ändert somit Dok. 2002 b. Gemäß den anliegenden Stundentafeln gehört das Fach Sport zum Pflichtunterricht. Im Gegensatz zur vorangegangenen Verordnung ist auch in Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule eine weitere Sportstunde vorgesehen, womit nun an allen 3 Schulformen (Gesamtschule, Realschu-

le, Gymnasium) durchgängig 3 Wochenstunden Sport unterrichtet werden. Im 2. Teil der Verordnung wird auf die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 eingegangen. Die Sportprüfung regelt 2004 c.

2004a Rahmenlehrpläne Grundschule. Pädagogische Begriffe. Hg.: Berliner Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM), Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg (LISUM), Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 2004, 14 S.

Zur Entwicklung neuer Rahmenlehrpläne für die Grundschule haben sich erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 4 Länder zusammengefunden (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern). In einem gemeinsamen Vorwort betonen die Minister bzw. Senatoren (www.sensjs.berlin.de), dass sie damit der Flut an Curricula entgegenwirken und eine gemeinsame Antwort auf die bekannten Vergleichsuntersuchungen geben wollen. „Ausgangspunkt für alle Pläne ist der Kompetenzansatz“; am Ende der Grundschulzeit sollen die vereinbarten Standards erreicht werden. Das Glossar wurde in einer Projektgruppe mit dem Ziel der länderübergreifenden Verständigung und als Unterstützung bei der Umsetzung der Rahmenlehrpläne entworfen. Im Anhang folgt ein Literaturverzeichnis; darüber hinaus verwandte Quellen sind die Schulgesetze der Länder, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften bzw. Verordnungen sowie Texte, die in der curricularen Arbeit der Länder bereits entstanden sind.

2004b Rahmenlehrplan Grundschule. Sport. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin; Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 2004, 50 S.

Der Rahmenlehrplan Grundschule löst den vorläufigen Rahmenplan aus dem Jahre 1992 (vgl. Dok. 1992 a) ab.

Es fällt auf, dass das Land Bremen nicht als Mitherausgeber firmiert (vgl. Dok. 2004 b) und lediglich die Länder Brandenburg und Berlin diesen Rahmenplan zum Schuljahr 2004/05 in Kraft setzen (vgl. S. 4).

Der Lehrplan ist in 6 Kapitel unterteilt. Im 1. Kapitel wird der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule an Hand der Unterkapitel „Grundlegende Bildung“ (Stärkung der Persönlichkeit, Anschlussfähigkeit und lebenslanges Lernen, Mitbestimmungs- und Teilhabefähigkeit), „Ziel des Lernens: Handlungskompetenz“, „Standards“ (Zentrale Ziele in den Fächern), „Gestaltung von Unterricht“, „Inhalte“ (verbindlich und fakultativ), „Leis-

tungsermittlung, Leistungsbewertung und Dokumentation“ und „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ dargestellt.

In Kapitel 2 („Der Beitrag des Faches zur Bildung und Erziehung in der Grundschule“) wird der Doppelauftrag des Faches Sport formuliert: „Dem Sportunterricht kommt einerseits die Aufgaben zu, Handlungskompetenz durch Bewegung, Spiel und Sport zu erweitern; andererseits soll er die Handlungsfähigkeit für eine Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur entwickeln“ (S. 17). Weiter ist der Sportunterricht durch die folgenden 3 Leitideen geprägt: 1.) Freude am Sportunterricht und Motivation zu lebenslangem Sporttreiben, 2.) Entwicklung der Persönlichkeit durch Körperlichkeit und Bewegungshandeln und 3.) Vielfältiges Schulleben durch breit gefächerte Anwendungsbereiche des Sportunterrichts. Es folgt die sportspezifische Auslegung der 4 zentralen Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Sozial-, Personalkompetenzen). Im 3. Kapitel werden die sportspezifischen Standards am Ende der Jahrgangsstufe 4 und 6 in den Themenfeldern „Spielen – Spiele“, „Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik“, „Bewegungskünste, Gymnastik, Tanz“, „Bewegen an Geräten – Turnen“, „Kämpfen nach Regeln“, „Fahren, Gleiten, Rollen“ und „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ dargestellt. In Kapitel 4 („Gestaltung von Unterricht – fachdidaktische Ansprüche“) wird die mehrperspektivische Erfahrungs- und Handlungsorientierung im Schulsport in den Vordergrund gerückt. Die folgenden pädagogischen Perspektiven sind zu berücksichtigen: Körper- und Bewegungserfahrung, Gestalten, Wagnis, Leisten, Kooperieren und Gesundheit. Das Fach Sport wird koedukativ unterrichtet.

Die Darstellung der Inhalte in Kapitel 5 erfolgt nicht mehr wie im vorläufigen Sportlehrplan (vgl. Dok 1992 a) in verschiedenen Sportbereichen, sondern an Hand der in Kapitel 3 genannten Themenfelder. „Alle Themenfelder sind verbindlich in jeder Jahrgangsstufe zu behandeln“ (S. 25). Für die jeweils zusammengefassten Jahrgangsstufen 1/2, 3/4 und 5/6 werden in den einzelnen Themenfeldern „Anforderungen und Inhalte“ in einem Spaltenschema formuliert. Im letzten Kapitel geht es um „Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und Dokumentation“. Die Grundlage hierfür bildet „das im Unterricht gemeinsam Erarbeitete und Geübte“ (S. 49). Die Bewertung soll je nach Anforderung auf einem Vergleich mit eigenen Leistungen und/ oder fremden Leistungen basieren. Leistungskontrollen sollten so organisiert sein, dass die Bewegungsintensität aller Schüler hoch ist. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen darauf zu achten, dass „die Würde der Schülerin/ des Schülers“ und die „Stärkung der Schülerpersönlichkeit“ im Mittelpunkt stehen.

Im Anhang befindet sich ein Schaubild zu pädagogischen Perspektiven und Kompetenzen am Beispiel: Bewegen an Geräten – Turnen.

Zu diesem Lehrplan wurden von der „Rahmenlehrplan-Gruppe Sport Grund-

schule“ Materialien erarbeitet (vgl. BOBUSCH u. a. o. J.), die die fachdidaktischen Entscheidungen anschaulich erläutern. Dem gleichen Zweck dient eine weitere Handreichung (vgl. MÜLLER/BOBUSCH 2005), die zudem für den Einsatz in regionalen und schulischen Fachkonferenzen umfangreiche Präsentationsmaterialien enthält. Beide Handreichungen betonen erneut den erfahrungs- und problemorientierten Ansatz des Sportunterrichts, der ohne „Nachdenken und Sprechen über Erfahrungen im Sportunterricht“ (BOBUSCH u. a., S. 23) nicht gelingen kann, und verweisen auf den „Schuleigenen Plan“ zur adäquaten Implementation des Rahmenlehrplans. Die vom LANDESINSTITUT herausgegebenen 3 Handreichungen („Bunte Sa(i)ten“) präzisieren und erweitern vor allem die Standards aus Dok. 2004 a und bieten eine Fülle von Anregungen und Arbeitsblättern zur gezielten Umsetzung des Rahmenlehrplans.

Lit.: BOBUSCH o. J. LANDESINSTITUT 2006 b–d
MÜLLER/BOBUSCH 2005

2004c Verwaltungsvorschriften über das Prüfungsverfahren im Fach Sport am Ende der Jahrgangsstufe 10 (VV – Prüfung Sport Jahrgangsstufe 10). Vom 8. Juli 2004. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 13(2004)12, S. 453–456.

Dieses Dokument tritt am 1. August 2004 in Kraft und stellt das Prüfungsverfahren am Ende der Jahrgangsstufe 10 (gemäß Dok. 2003 d) für das Fach Sport dar. Die Prüfung besteht aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Teil, die beide möglichst am gleichen Tag durchzuführen sind. Hinsichtlich der Bewertung liegt der Schwerpunkt auf dem sportpraktischen Teil, wobei der sporttheoretische Teil mit mind. 1/3 in die Prüfungsnote eingeht. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 Minuten (5 Minuten weniger als in den anderen Fächern, vgl. Dok. 2003 d) und stützt sich inhaltlich auf den Rahmenlehrplan Sport Sekundarstufe I (vgl. Dok. 2002 a). Folgende Inhalte sind für das Prüfungsgespräch geeignet und werden empfohlen: Theoretische Grundlagen sportlicher Tätigkeit, Hauptfaktoren sportlicher Tätigkeit, Grundlagen sportlicher Belastungsgestaltung, Doping und Sport, Sport und Ernährung sowie Theorie der Individualsportarten und Sportspiele. Die Grundlagen für den sportpraktischen Teil der mündlichen Prüfung im Fach Sport können unterschiedlich sein. Ist Sport Pflichtfach, so dient der Rahmenlehrplan Sekundarstufe I mit Themenfeldern wie Leichtathletik, Gymnastik/Tanz, Zweikampf (Judo, Ringen), Turnen, Schwimmen sowie Mannschafts- und Rückschlagspiele als Grundlage. Sport als Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 7 fungiert auf dem jeweils schuleigenen Lehrplan, wobei

über die bereits genannten Themenfelder hinaus Boxen, Gewichtheben, Kanu-Rennsport, Radsport, Rudern und Sportschießen besonders geeignete Sportarten sind. Grundlegend für Sport als Wahlpflichtfach ab der Jahrgangsstufe 9 ist der jeweilige schuleigene Lehrplan. Schüler mit Sport als Pflichtfach oder Wahlpflichtfach ab Klasse 9 werden frühestens am letzten Unterrichtstag vom Prüfer über das Themenfeld bzw. über eventuelle Wahlmöglichkeiten im sportpraktischen Teil informiert. Eine weitere Prüfungsform besteht in einer Präsentation mit sportpraktischem Bezug und einem Prüfungsgespräch.

2004d Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Berufsfachschulverordnung – BFSV). Vom 19. Juni 1997, in der Fassung vom 25. Juni 2004. In: GVBl. II/1997, S. 586 ff. bzw. GVBl. II/2004, S. 504 ff., Internetausdruck, 28 S.

Die Bildungsgänge betreffen die Ausbildung in den verschiedenen Assistenzberufen. Sport ist Pflichtfach und wird im Allgemeinen mit 40 Unterrichtsstunden in jedem der beiden Ausbildungsjahre verbindlich gemacht. Ausnahmen hiervon bilden die kaufmännischen Assistenten für Bürowirtschaft und Informationsverarbeitung, die jeweils 80 Std./Sport erhalten sowie Sportassistenten, deren Unterricht sich vielfältig mit Sport und sportbezogenen Bereichen befasst. Die Leistungen im Sport (außer Sportassistent) werden benotet, bleiben aber für die Versetzung ohne Bedeutung.

2005a Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V). Vom 21. Januar 2005. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 14(2005)13, S. 145–147 (Anlagen)

Diese Verordnungen treten am 1. Februar bzw. 1. August 2005 in Kraft und ändern Dok. 2003 b. In den Stundentafeln für die Oberschule, die Gesamtschule sowie für das Gymnasium werden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 weiterhin 3 Wochenstunden Sport ausgewiesen.

2005b Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung. Vom 21. Juli 2005. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 14(2005)9, S. 302–306.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft und löst die Sonderpädagogik Verordnung vom 24. Juni 1997 (vgl. Dok 1997 d) ab. Zunächst ist für

jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein individueller Förderplan, der mind. halbjährlich aktualisiert wird, zu erstellen. Für Schüler an Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte gelten die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung für die Oberschule (vgl. Dok. 2003 d). An der gymnasialen Oberstufe der Förderschule für Sehgeschädigte gelten die Regelungen der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (vgl. Dok. 2002 c). In den Stundentafeln für die allgemeine Förderschule werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 durchgängig 3 Wochenstunden Sportunterricht vorgeschrieben.

2005c Rundschreiben 20/05. Vom 24. August 2005. Abschlussprüfungen im Bildungsgang nach der Berufsfachschulordnung und Stundentafel für den Unterricht der Sportassistentinnen und Sportassistenten. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 14(2005)10. S. 388–389.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2006 in Kraft und ändert die Angaben in Dok. 2002 f zu den Stundentafeln für die einzelnen Unterrichtsfächer der Sportassistentinnen und Sportassistenten.

2005d Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Vom 29. September 2005. In.: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 14(2005)11, S. 412–420.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2006 in Kraft ändern Dok. 2002 c. Für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung bei Sport als 2. oder 4. Abiturprüfungsfach gelten weiterhin grundsätzlich die von der Kultusministerkonferenz für das Fach Sport beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA). Hinsichtlich des sportpraktischen Teils bei Sport als 2. Prüfungsfach werden mindestens 3 Aufgaben gestellt, die mindestens 2 Bewegungsfeldern zugeordnet sind und 2 Aufgabenarten berücksichtigen (eine muss eine wettkampfnah Situation beinhalten). Ist Sport 4. Prüfungsfach, so wird die Anzahl der Aufgaben und der Bewegungsfelder um 1 verringert, jedoch müssen auch hier 2 Aufgabenarten beachtet werden, wobei in einer eine wettkampfnah Situation sein muss. Bezüglich des schriftlichen Teils der Abiturprüfung Sport als 2. Prüfungsfach sind 2 Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.

2005e Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen (Berlin). Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule (Brandenburg). Hg.: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 2005, 160 S.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben einen einheitlichen Rahmenlehrplan für Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen entwickelt. Laut Vorwort wird er zum Schuljahr 2005/2006 in Kraft gesetzt und in einer 2-jährigen Implementierungsphase eingeführt. In Teil B werden 6 Leitthemen beschrieben, die im Zentrum des Lehrplans stehen und mit den Lernbereichen Deutsch, Mathematik, Sachunterricht/ Naturwissenschaften, Sachunterricht/ Gesellschaftswissenschaften, Englisch, Arbeitslehre/ W-A-T und Kunst/ Musik/ Sport in Verbindung stehen (S. 26), z.B. unter dem Leitthema „Der Mensch und die Gesundheit“.

2006a Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Vom 30. Januar 2006. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 15(2006)3, S. 134.

Sport gehört weiterhin nicht zu den Fächern mit zentraler Aufgabenstellung im Abitur.

2006b Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen. Vom 14. Februar 2006. In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 15(2006)3, S. 134–135

Es gelten die EPA Sport der KMK in der Fassung vom 10. Februar 2005, die am 1. August 2005 in Brandenburg in Kraft gesetzt wurden.

2006c Rahmenlehrplan für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe im Land Brandenburg. Sport. Hg. des Kerncurriculums: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Hg. des Kapitels Kurshalbjahre: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin, Ministerium für

Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 2006, 31 S.

Die mit Dok. 2004 a begonnene Kooperation der 3 Bundesländer setzt sich mit diesem Rahmenplan fort, allerdings mit einer Binnendifferenzierung: Die Bestimmung für die Kurshalbjahre (Kap. 5, S. 28–31) werden nur von den Ländern Berlin und Brandenburg in Kraft gesetzt.

Das 1. Kapitel gilt für die gymnasiale Oberstufe allgemein. Es stellt den Kompetenzerwerb und die Standortorientierung sowie die wissenschaftspropädeutische Problemorientierung des Oberstufensports besonders heraus. Zudem wird auf die Bedeutung der Erstellung des schulinternen Curriculums wie auf die verstärkte Berücksichtigung von „Phasen des Anwendens, des Übens, der Systematisierung“ (S. 6) hingewiesen. Die Inhalte wie die Formen der Leistungsüberprüfung sollen sich verstärkt an „lebens- und arbeitsweltbezogenen Aufgabenstellungen“ (S. 7) orientieren. Deshalb kommt den schriftlichen, mündlichen wie praktischen Leistungen (S. 8) große Bedeutung zu.

Für den Schulsport wird auch für die Oberstufe am „Ziel eines pädagogisch orientierten Sportunterrichts in der Qualifikationsphase als Handlungskompetenz im und durch Sport“ festgehalten (S. 9). Die Mehrperspektivität (6 päd. Perspektiven vgl. Dok. 2002 a) und die zunehmenden „Einsichten in die Bedingungen und Wirkungen von Sporttreiben“ (S. 9) sind hierzu wichtige Grundlagen.

Der fachbezogene Kompetenzerwerb in der Oberstufe wird in 3 Kategorien stichwortartig skizziert: Mit Sprache, Wissen und Können situationsangemessen umgehen; Sozial handeln; Selbstständig handeln (S. 10/12). Hierzu werden in einem weiteren Schritt „abschlussorientierte Standards“ (S. 13–15) für das Grundkursfach und das Leistungsfach formuliert. Mit der stofflichen und kompetenzorientierten Beschreibung der 8 Bewegungsfelder sowie der Darstellung der 6 pädagogischen Perspektiven (vgl. Dok. 2002 a) folgt die Darstellung der 9 „Themenfelder“ als sog. Kerncurriculum. Die im Vorläufer (vgl. Dok. 2002 a) dargestellten, dem Sportartenkonzept ähnlichen, verbindlichen und wahlweis-verbindlichen Themenfeldern werden im neue Rahmenlehrplan inhaltlich durch die Themenkomplexe „Mit/gegen Partner kämpfen“, „Fahren/Rollen/Gleiten“, „Fitness“ sowie „Sporttheorie“ ergänzt. Der nur für Berlin und Brandenburg geltende Teil „Kurshalbjahre“ nennt ein 9., ein „offenes Bewegungsfeld“ (z.B. Gewichtheben, Reiten, Sportschießen). Die Sportarten werden als „Kursthemen“ innerhalb der Bewegungsfelder platziert.

Der Rahmenlehrplan stellt keinerlei Bezüge zur Gewichtung praktischer und sporttheoretischer Anteile her, zur Aufgliederung in Praxis- und Theoriekurse (vgl. Berlin 2005) oder zu Abiturmodalitäten. Dies regeln offensichtlich die weiteren Verfahrensvorschriften der beteiligten Länder, wobei der Rahmenplan mit unterschiedlicher Akzentuierung herangezogen werden dürfte.

2007 Hinweise zum Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 im Land Brandenburg. Sport. Hg.: Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), Mai 2007, Internetausdruck, 7 S.

In der Vorbemerkung wird festgestellt, dass die 3 kooperierenden Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Dok. 2004a) nunmehr die Kompetenzentwicklung über Kerncurricula vorantreiben (hierzu grundlegend Dok. 2006 c). Die Kerncurricula für die einzelnen Fächer sind als Bestandteil des Rahmenlehrplans für das Schuljahr 2006/07 in Kraft gesetzt worden und gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2008/09 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.

Die „abschlussorientierten Standards“ (S. 6) sollen eine Orientierungshilfe für die Erstellung des schuleigenen Lehrplans der Jahrgangsstufe 11 sein. Ihr kommt eine wesentliche „Brückenfunktion“ (S. 7) für den Sportunterricht der Qualifikationsphase zu (S. 7). Die 9 Kompetenzen sind eher allgemein formuliert, z.B. (S. 7):

„– eine altersgemäße Ausprägung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten zeigen

„– die Grundzüge der gegenwärtigen Sport- und Bewegungskultur und deren Organisationsformen kennen.“

Grundsätzlich gilt als Kompetenzausrichtung: „Neben den fachlichen Anforderungen lernen die Schülerinnen und Schüler, Inhalte und Formen des Sporttreibens zu analysieren und zu bewerten“ (ebd.).

Sekundärliteratur

BARTZ, E.-M.: Die konzeptionelle Entwicklung des Schulsports im Lande Brandenburg. Schriftl. Hausarbeit, Staatsprüfung Lehramt, Köln 2006.

BERGHAUSEN, F.: Erfahrungen mit der Einführung wahlobligatorischer Neigungskurse in den Klassenstufen 9 und 10. In: Körpererziehung (1992)6, S. 246–247.

BOBUSCH, C. u. a.: Materialien zum neuen Rahmenlehrplan Sport Grundschule. Hrsg.: LISUM Berlin, LISUM Brandenburg, LISA Mecklenburg-Vorpommern, o.J. (2005), 32 S.

FAULHABER, S.: Lehrplananalyse Brandenburg. In: Balz, E. (Hrsg.): Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 33–39 (Regensburger Beitr. z. Sportwiss., Nr. 3).

- GESSMANN, R./SCHULZ, N.: Welche Rolle spielen Unterrichtskonzepte in Schulsport-Lehrplänen? In: Leipz. Sportwiss. Beistr. XXXVI (1995)1, S. 1–13.
- GIESELMANN, B.: Sportbetonte Gesamtschulen. In: Schulverwaltung MO 8(1998)7/8, S. 266.
- HELMKE, C.: Zur Arbeit an und mit den Rahmenplänen Sport im Lande Brandenburg. In: Borkenhagen, F./Scherler, K. (Hrsg.): Inhalte und Themen des Schulsports. Sankt Augustin 1995, S. 207–217.
- HELMKE, C.: 3. Schulsportkonferenz: Qualität von Schule und Sportunterricht – Neue Rahmenpläne für die Sekundarstufe I. In: Sportunterricht 49(2000)3 u. 5, S. 98–99, 164–165.
- HELMKE, C./GESKE, A.: Neue vorläufige Rahmenpläne auch im Land Brandenburg. In: Körpererziehung 42(1992)11, S. 394–399.
- HELMKE, C./KRÜGER, S.: Sportlehrerverband des Landes Brandenburg ruft zur Mitarbeit auf. In: Sportunterricht 41(1992)1, S. 45.
- KOSSAGK, D.: „Zirkus“ im Pflichtunterricht. In: Schulverwaltung MO 8(1998)9, S. 306.
- KOSSAGK, D.: Akrobatik und neue Bewegungskünste. Wahlpflichtfach an der Sportbetonten Gesamtschule Elsterwerda. In: Schulverwaltung MO 10(2000)3, S. 102–104.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG (LISUM Bbg). Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport. Sekundarstufe I. Stand 9. März 2004. Internetausdruck, 77 S.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG (LISUM Bbg) (Hrsg.): Handreichungen Grundschule: „Empfehlungen zur Umsetzung des Rahmenlehrplans Sport“. Ludwigfelde 2005. Internetausdruck, 18 S.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG (LISUM Bbg) (Hrsg.): Bunte Se(a)iten: Auf der Suche nach Wegen zur prozessbegleitenden Leistungsermittlung und -bewertung im Sportunterricht. Material für die Grundschule. August 2006, Internetausdruck, 21 S. (a).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG (LISUM Bbg) (Hrsg.): Bunte Se(a)iten: Auf der Suche nach Wegen zum fachübergreifenden und fächerverbindendem Lernen im Sportunterricht. Material für die Grundschule. August 2006, Internetausdruck, 20 S. (b).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG (LISUM Bbg) (Hrsg.): Bunte Se(a)iten: Auf der Suche nach Wegen zum differenzierten Sportunterricht. Material für die Grundschule. August 2006, Internetausdruck, 17 S. (c).

- MÜLLER, B./BOBUSCH, C.: Der neue Rahmenlehrplan Sport Grundschule – Hilfen und Anregungen. Hrsg.: LISUM. Berliner Landesinstitut für Schule und Medien 2005, 129 S.
- PÄDAGOGISCHES LANDESINSTITUT BRANDENBURG (Hrsg.): Vom Lehrplan zum Rahmenplan. Arbeitsmaterialien zur Unterrichtsreform im Lande Brandenburg. Ludwigsfelde 1992.
- RAHMENLEHRPLANGRUPPE SPORT SEKUNDARSTUFE I.: Implementationsbrief Nr. 1: Was ist neu am Rahmenlehrplan Sport? Juli 2006, Internetausdruck, 3 S. (a).
- RAHMENLEHRPLANGRUPPE SPORT SEKUNDARSTUFE I.: Implementationsbrief Nr. 2: Hinweise und Entscheidungshilfen für die schuleigenen Lehrpläne. Sport. Juli 2006, Internetausdruck, 4 S. (b).
- RODE, J.: Der Rahmenlehrplanentwurf Sport für berufsbildende Einrichtungen des Landes Brandenburg. In: Körpererziehung 44(1994)9, S. 288–295.
- STIBBE, G.: Mehrperspektivität in Richtlinien und Lehrplänen Sport. In: Neumann, P./Balz, E. (Hrsg.): Mehrperspektivischer Sportunterricht. Orientierung und Beispiele. Schondorf 2004, S. 71–85.
- VIELE AKTIVITÄTEN IM LAND BRANDENBURG! In: Körpererziehung 42(1992)10, S. 386–388.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Bremen

Eine kommentierte Dokumentation 1945–2007

Amtliche Abkürzungen:

BrSBl.: Bremer Schulblatt. Hg.: Senator für das Bildungswesen resp. Nachfolger (seit 1953)

Brem. GBl.: Bremisches Gesetzblatt. Hg.: Senatskanzlei Bremen (seit 1967 auch Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen)

NGO: Neue Gymnasiale Oberstufe (seit 1974)

GyO: Gymnasiale Oberstufe (seit 1974; seit 2003 auch gyO)

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Bremen haben in verschiedenen Zeiträumen mitgearbeitet: Lothar Andereya, Axel Heymann, Birte Fieseler. Frank Ostersehl hat durch seine materialreiche Diplomarbeit (1986) viele Quellen zu den Sportlehrplänen von Bremen erschlossen.

Manuskriptabschluss: Juli 2007

1945/46 Curriculum for the Junior Elementary School, 7 S., masch.-schriftl.; darin: Gymnastics (S. 6).

Sowie: Curriculum for the Upper Grades of the Elementary Schools, 35 S., masch.-schriftl.; darin: Gymnastics (Forming the body) (S. 35).

Sowie: Curriculum for the Normal High Schools (Oberschulen) in Bremen; darin: Draft of the Curriculum in Physical Training at Bremen High Schools for Boys, 5 S., masch.-schriftl. ("also valid for the classical high school" und "the Abridged High School (Aufbauschule)", (S. 2 u. 5).

Sowie: [ohne Deckblatt]: Draft of a Curriculum in Gymnastics at Bremen High Schools for Girls, 5 S., masch.-schriftl. (mit Vermerk, dass S. 6 fehlt, d.h. der Teil für die 15–19-Jährigen).

Fundort: Staatsarchiv Bremen, Bestand 4.111/1-9: Berichte an die Militärregierung OMGUS, handschriftl. Vermerk: „Eingegangen 2. 2. 46, Korrektur 4. 2. 46“.

Die Daten zu Erscheinung und Inkrafttreten dieser englischsprachigen Lehrplanteile sind unsicher. OSTERSEHLT vermutet, dass die Pläne für die Elementary Schools schon 1945, für die High Schools 1945 oder 1946 veröffentlicht worden sind, da ohne solche Pläne die Militärregierung den Wiederbeginn der Schulen (Volksschulen 9. September 1945, Gymnasien 1. Dezember 1945) nicht gestattet hätte.

Der Grundschulteil geht teilweise auf den Bremischen „Lehrplan für die Grundschule“ von 1926 zurück, hat aber auch Gemeinsamkeiten mit Dok. 1949. Vermutlich ist dieser Text von einem Arbeitskreis um Lehrer Klaus Böttcher (später Schulrat) konzipiert worden, der von der Militärregierung mit der Erstellung von Lehrplänen beauftragt worden war und die Dok. 1949 u. 1950 erstellte (vgl. OSTERSEHLT, S. 27 ff., WULFF 1950 u. 1966). Die Studententafel weist jeweils 2 Wochenstunden „Gymnastics“ für die Klassen 3–4 aus. Letzteres gilt auch für die Upper Grades bis Klasse 8.

Die wenigen Bemerkungen zu den Klassen 1 u. 2 betonen den spielerischen und gesundheitsorientierten Ansatz der Leibesübungen; ab Klasse 5 stehen gezielte Körperbildung, natürliche Haltung, tänzerisch-rhythmische Bildung und verschiedene Sportbereiche im Mittelpunkt. „For the time being, a curriculum cannot be given, as there exist neither gymnastic halls no instruments for gymnastics and sport“ (S. 35).

Das Curriculum für die Oberschulen der Jungen bietet kurze Stoffangaben für 8 Klassenstufen bei folgender Systematik: Body Exercise, Popular Forms of Athletics, Ground Work and Tumbling, Gymnastics with Apparatus, Games.

Der Stoffplan für die Oberschulen der Mädchen teilt in 4 Klassenstufen ein (eine fehlt wegen Textverlust) und gliedert in: Physical training, Exercises with hand apparatus, Gymnastics with apparatus, Popular exercises, Games, Dancing.

Beide Oberschullehrpläne betonen, dass es aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen den Schulen überlassen bleiben muss, was sie aus dem Plan realisieren (vgl. zur Nachkriegssituation in Bremen auch SENATOR).

Lit.: SENATOR 1949
 WULFF 1950, 1966
 OSTERSEHLT 1986

1946 Anfrage der Militär-Regierung bezüglich Klassenzahl, erteilte Unterrichtsstunden, nach der Stundentafel zu erteilende Stunden. Schreiben des Senators für Schulen und Erziehung vom 12. April 1946 an die Militär-Regierung, 10 S. masch.-schriftl.; Fundort: Staatsarchiv Bremen, Bestand 4.111/1-12: Berichte an die Militär-Regierung OMGUS.

Für alle Mittel- und Oberschulen sind in den Stundentafeln 2 Wochenstunden für Turnen oder Leibesübungen (Begriff unfest) festgelegt; für die Jungenschulen kommt zusätzlich und z.T. wahlweise 1 Stunde „Spielen oder Schwimmen“ hinzu. Der Bericht vermerkt, dass die Stundentafeln insgesamt lediglich zu höchstens 2 Dritteln erfüllt werden können.

1949 Lehrplan für die Grundschule (Klasse 1–6). Hg.: Senator für Schulen und Erziehung. Bremen 1949, 35 S.; darin: Körpererziehung, S. 7–8, 14, 22 u. 34.

Die 6-jährige Grundschule als Bestandteil der Allgemeinen Volksschule soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder fördern als „Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit auf den folgenden Stufen“ (S. 3). Dieser angestrebten Einheit der kindlichen Entwicklung entspricht die Konzeption des Gesamtunterrichts, der der Körpererziehung eine gleichberechtigte Stellung neben den übrigen Aufgaben der Schule zuweist. Das Ziel sei nicht Beherrschung möglichst vieler lehrplanmäßig vorgeschriebener Übungen, sondern der körperlich und geistig gesunde und charakterfeste Mensch (S. 7). Als „Vorschläge für Arbeitsaufgaben“ im Gesamtunterricht des 1. und 2. Schuljahres werden Anregungen aus dem Bereich der Grundbewegungsarten (Gehen, Laufen, Klettern etc.) gegeben. Die Gestaltung von Sing- und Tanzspielen nimmt breiten Raum ein; die tägliche Bewegungszeit soll im Stunden-

plan der Grundschule gegeben sein (S. 14), zeitliche Vorgaben fehlen in der Stundentafel. Im 3./4. Schuljahr erfolgt 2-stündig der „allmähliche Übergang zu planvoller Erziehung“ (S. 7) mit der inhaltlichen Orientierung an Leichtathletik, vielfältigen Wettkampfspielen und Hindernisturnen (S. 22).

Im 5./6. Schuljahr (2 Wochenstunden) werden wegen der „physiologischen Eigenart dieses Alters“ kurzzeitige Schnelligkeitsübungen den Dauer- und Kraftübungen vorgezogen. Geräteturnen und Mannschaftsspiele stehen im Mittelpunkt des unterrichtlichen Interesses. Spätestens jetzt beginnt „ein zielbewußter Schwimmunterricht“ (S. 7), der auch eine erste Schwimmart schult (S. 34).

Wander- und Wintersport ist auf allen Stufen der Grundschule zu berücksichtigen. Eine Trennung von Jungen und Mädchen wird nicht festgeschrieben, jedoch bleibt die rhythmisch-tänzerische Gymnastik den Mädchen vorbehalten (S. 7).

Wenn auch „Gemeinschaftsspiele aller Art und sportliche Übungen [...] die Leistungsfähigkeit“ steigern, so ist doch jede „Übersteigerung und Rekordhaseherei [...]“ zu vermeiden; ausdrücklich wird auf die Unzulässigkeit militärisch ausgerichteter Übungen hingewiesen (S. 7).

Zeitliche Angaben über das Inkrafttreten des Lehrplans werden nicht gemacht; ebenso fehlen Hinweise zur Beurteilung.

Lit.: SCHULTE AM HÜLSE 1981
OSTERSEHLT 1986

1950 Volksoberschule Bremen. Lehrpläne. Hg.: Senator für Schulen und Erziehung. Bremen 1950, 219 S.; darin: Sport und Turnen, S. 206–218.

Basierend auf dem „Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen vom 4. April 1949“, das auszugsweise abgedruckt ist (S. 7–19), werden diese Lehrpläne Ostern 1950 von Senator Christian Paulmann in Kraft gesetzt. Sie sind das Arbeitsergebnis zahlreicher Fachausschüsse von Lehrern aller Schularten und dienen der „inneren Reform des Erziehungswesens“ (S. 5). Entscheidend ist die Ablösung des alten 3-gliedrigen Schulsystems durch die Struktur der in Grundschule (Dok. 1949) und Oberschule gegliederten „Allgemeinen Volksschule“.

Die integrierte Oberschule umfasst das 7.–13. Schuljahr und soll in ihrer vertikalen Gliederung den unterschiedlichen Begabungsrichtungen der Schüler gerecht werden sowie durch die horizontale Organisation bessere Übergänge von einem Schulzweig zum anderen ermöglichen. Der Zweig A mit 3-jähri-

gem Volksunterricht und anschließender 3-jähriger Berufsschule dient der „Gewinnung praktischer Einsichten und Fertigkeiten“; der 4-jährige Unterricht des Zweiges B mit 2-jähriger Berufsschule soll technische, kaufmännische und sozialpädagogische Begabungen fördern; eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung erfolgt im Zweig C; der Zweig D (6 Jahre) teilt sich in einen altsprachlichen, neusprachlichen, math.-naturwiss. und einen musischen Zweig (S. 15–18).

Der Unterricht ist in allen Zweigen der Volksoberschule nach Pflicht- und Wahlfächern organisiert, die durch Arbeitsgemeinschaften ergänzt werden. Für das Fach „Turnen und Sport“ werden in den Studentafeln aller Zweige (S. 19–28) 2 Pflicht- sowie 2 Wahlstunden ausgewiesen (im altsprachl. Zug des Zweiges D allerdings als Wahlfach nur Rudern in den Klassen 11 und 12). „Sport und Turnen“ haben vordringlich die „Bewegungsbildung und die charakterliche Entwicklung“ (S. 206) zum Ziel. Jeweils kurze, entwicklungsbezogene methodische Hinweise zum Unterricht in den 7.–9. und 10.–13. Schuljahren leiten über zu den Stoffplänen, die als Anregungen aufzufassen sind.

Die Systematik ist uneinheitlich. Für den Jungenunterricht werden genannt: Natürliche Bewegungen (neben Grundbewegungsformen auch Hindernisturnen), Leichtathletik, Geräteturnen, Bodenturnen, Gymnastik (als Zweckgymnastik), Schwimmen, Spiele, Wintersport, Wandern; in „wahlfreien Sportstunden“ auch z.B. Rollschuhlaufen und Boxen. Im Stoffplan der Mädchen werden unterschieden: Natürliche Bewegungen, Geformte Bewegungen (Leichtathletik, Geräteturnen, Gymnastik, Tanz), Spiel, Schwimmen, Wintersport, Wandern. Der techn.-motorische Zuschnitt der Sportarteninhalte bestimmt die Darstellung.

Die genannten Sportarten werden auch als Wahlfach und Arbeitsgemeinschaften angeboten (s.o.).

Beurteilungskriterien werden nicht genannt.

<i>Lit.:</i> BRACKMANN	1951	HALFAR	1959
KNIRIM	1951	OSTERSEHLT	1986

1959a Lehrpläne für die Grundschule, die Hauptschule, [gilt auch für die Mittelschule]. Hg.: Senator für das Bildungswesen. Bremen, Januar 1959, 50 S.; darin: Leibeserziehung (Hauptschule), S. 32–34, masch.-schriftl.

Entgegen der Titelangabe handelt es sich lediglich um Lehrpläne für die Hauptschule. Die Lehrpläne für die Grundschule seien in Bearbeitung (vgl. Dok. 1960); ein Hinweis bzgl. der nicht enthaltenen Lehrpläne für die Mittelschule ist nicht zu finden. Ein Teil „Allgemeines“ mit übergreifenden Zielfor-

mulierungen (Betonung der Gemeinschaftserziehung) ist den Lehrplänen vorangestellt.

Der Lehrplan für die Hauptschule beginnt mit den Stundentafeln für das 7.–9. Schuljahr, wobei Leibeserziehung durchweg 3-stündig erteilt wird; sollten allerdings „die Turnstunden nicht durchgeführt werden können, sind diese Stunden im musischen Bereich [...] anzusetzen“ (S. 6).

Die Leibeserziehung „ist ein Erziehungsweg, für den die Bewegung das Bildungsmittel ist“. Dabei geht es darum, „sittliches Verhalten im lebendigen Geschehen zu pflegen und gemütsbildende Kräfte lebendig werden zu lassen“ (S. 32).

Es folgen knappe Hinweise zu einzelnen „Übungsgebieten“: Leichtathletik, Geräte- und Bodenturnen, Gymnastik, Schwimmen, Spiele. Diese werden sämtlich unter dem Aspekt der „Steigerung“ akzentuiert und demgemäß bereichsspezifische motorische Ziele beschrieben.

<i>Lit.:</i> ELLWEIN	1958
BERGER	1959
OSTERSEHLT	1986

1959b Lehrpläne der Gymnasien im Lande Bremen. Hg.: Senator für das Bildungswesen. Bremen, Dezember 1959, 146 S.; darin: Leibeserziehung, S. 140–146, masch.-schriftl.

Die neuen Lehrpläne für die verschiedenen Schulformen (vgl. Dok. 1959 b, 1960, 1961 a u. b) bieten in einem gemeinsamen Einführungstext zu den Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen auch einen Abschnitt zur Leibeserziehung (dieser fehlt auffälliger Weise noch in den Einleitungspassagen von Dok. 1959 a). Die Leibeserziehung soll, „die natürliche Bewegungsfreude des Kindes erhalten und fördern, zu froher sportlicher Betätigung in der Gemeinschaft anregen und einer gesunden Lebensführung den Weg bereiten“ (S. 5). Die Lehrpläne für das Gymnasium treten 1960/61 für die Klassen 5–11, ab Ostern 1961 für Klasse 12 und ab Ostern 1962 auch für Klasse 13 probeweise in Kraft. Sie lösen damit Dok. 1950 ab.

Das Dokument wurde hinsichtlich neuer Fächer, Stundentafeln und dazugehörenden Erläuterungen mehrfach ergänzt, sodass eine gewisse Aktualisierung dieser Lehrpläne bis zum Jahre 1970 erkennbar ist. Mit Datum „Bremen 1970“ wird dieser Gesamtlehrplan für das Gymnasium erneut und letztmalig veröffentlicht; danach zerfällt der Lehrplan in stufenbezogene Dokumente. Dok. 1975 a versteht sich noch als Ergänzung für das Fach Sport zu diesem langlebigen Lehrplan von 1959/1970.

Die Stundentafel der verschiedenen gymnasialen Zweige weisen für das Fach

Leibeserziehung einheitlich 3 Wochenstunden aus.

Das Gymnasium wird unter dem Aspekt der Hochschulreife vor allem auf vertiefte Kenntnisse, kritisches Denken und sittliche Reife hin orientiert.

Die „Aufgaben und Ziele“ der Leibeserziehung werden aus der Beobachtung einer von bewegungsarmer Lebensweise gekennzeichneten Umwelt abgeleitet, die zu „gesundheitlichen Gefahren und zu Erlebnis- und Persönlichkeitsverarmung führt“ (S. 140). Leibeserziehung soll zur Lebenstüchtigkeit der Schüler beitragen und knüpft daher unter Berücksichtigung der „natürlichen Entwicklungsphasen“ an die „naturegegebene Bewegungsfähigkeit der Kinder“ an, die weiterzuentwickeln ist. Als weitere Fachziele werden genannt: „Lebensfreude erhöhen“, „Leistungswillen steigern“, „zu sittlichem Verhalten und gesunder Lebensführung erziehen“ (S. 140).

Im Abschnitt „Methodische Hinweise und Stoffplan“ werden – geordnet nach Klassenstufen – Anregungen mit kurzen inhaltlichen, methodischen, z.T. organisatorischen Hinweisen gegeben. An Inhalten werden genannt: Gymnastik, Leichtathletik, Gerät- und Bodenturnen, Schwimmen, Spiel. Während der Stoffplan der Klassen 5–7 den gemeinsamen Unterricht von Jungen und Mädchen zulässt, wird in den Klassen 8–9 (Mädchen), 8–10 (Jungen), 10–13 (Mädchen), 11–13 (Jungen) geschlechtsspezifisch unterrichtet.

Zur Leibeserziehung der Mädchen findet sich in den Lehrplänen der weiterführenden Schulen wie auch der Sonderschule folgende Formulierung: „Die Leibeserziehung der Mädchen hat ihr eigenes Gepräge und wird von der Eigenart des weiblichen Körpers und der Wesensart des Mädchens bestimmt“. Auffallend sind die zahlreichen Hinweise auf die Ausschreibungen der Bundesjugendspiele, Verbandsabzeichen etc., die zur Orientierung des Unterrichts und auch als Beurteilungsgrundlage dienen können.

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1960 Lehrplan für die Grundschule im Lande Bremen. Hg.: Senator für das Bildungswesen. Bremen 1960; darin: Leibeserziehung, S. 26–29, masch.-schriftl.

Es handelt sich um den in Dok. 1959 a angekündigten Grundschullehrplan. Er tritt im Schuljahr 1960/61 in Kraft und löst Dok. 1950 ab; 1970 wird er unverändert nachgedruckt.

Die Grundschule umfasst das 1.–6. Schuljahr. Der Gesamtunterricht wird als die „gegebene Unterrichtsform“ (S. 2) angesehen, in die sich das „Musische zusammen mit der Leibeserziehung [...] organisch“ einfügen soll (S. 6). Daher wird auf die genaue Angabe von Wochenstundenzahlen verzichtet.

In den „Richtlinien für das 1.–3. Schuljahr“ (S. 26–27) wird das kindliche

Spiel in den Mittelpunkt gerückt: Spielen mit sich selbst, Tanz- und Singspiele sowie Spielen an Geräten werden als Inhalte genannt. Die „Richtlinien für das 4.–6. Schuljahr“ (S. 27–29) wollen „zielbewußte Aufgabenstellung und Leistungsvergleich“ betonen. Ergänzt durch kurze methodische Hinweise werden die „überlieferten Übungsgebiete der Leibeserziehung“ in altersgemäßer Form aufgelistet: Gymnastik, Leichtathletik, Gerät- und Bodenturnen, Schwimmen und Spiele.

Hinweise zur Notengebung sowie zu geschlechtsspezifischem Unterricht entfallen.

Lit.: AHRENS 1960
 SCHULTE AM HÜLSE 1981
 OSTERSEHLT 1986

1961a Lehrplan für die Realschule (Mittelschule) im Lande Bremen. Hg.: Senator für das Bildungswesen. Bremen, März 1961; darin: Leibeserziehung, S. 55–58, masch.-schriftl.

Ein Vergleich der vorliegenden Auszüge sowohl eines Realschul- wie Mittelschullehrplans zeigt die völlige inhaltliche und drucktechnische Identität beider Dokumente. Da dieselbe Schulform gemeint ist, wird im Rahmen dieser Dokumentation der geläufigere Begriff „Realschule“ verwendet. 1969 wird dieser Lehrplan unverändert nachgedruckt.

Der Lehrplan tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1961/62 in Kraft und löst Dok. 1950 ab. Nach Darstellung der gemeinsamen Bildungsaufgaben aller Schularten werden kurz die besonderen Bildungsziele der Realschule erläutert, die die Schüler für eine „verantwortliche Tätigkeit“ (S. IV) in der Berufswelt qualifizieren sollen.

Für „Leibeserziehung“ werden 3 Wochenstunden angesetzt, verbunden mit der Einschränkung, dass dort, „wo aus äußeren Gründen die dritte Turnstunde nicht erteilt werden kann“, diese im musischen Bereich und nicht etwa für andere Fächer anzusetzen sei. Dies soll der engeren Verbindung verwandter Fächer zugute kommen (S. 2).

Die „Richtlinien für die Bewegungserziehung“ (S. 55–58) unterscheiden die Stufen Klasse 7–8 (Jungen und Mädchen) sowie Klasse 9–10 getrennt nach Geschlechtern. Dies bedeutet jedoch nicht einen koedukativen Unterricht bis zur Klasse 8, denn das „eigene Gepräge“ der Leibeserziehung von Mädchen wird nach wie vor betont (S. 56).

Die stoffliche Darstellung entspricht der von Dok. 1959 b.

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1961b Lehrplan für die Sonderschule (H) im Lande Bremen. Hg.: Senator für das Bildungswesen. Bremen, April 1961, 55 S.; darin: Leibeserziehung, S. 51–55, masch.-schriftl.

Der Lehrplan tritt zum Schuljahr 1961/62 in Kraft. Die kurze Vorbemerkung zu Erziehung und Bildung in der Sonderschule betont die Bedeutung „allen praktischen Tuns“ (S. 2) für die Schülerklientel und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die „Leibesübungen“. In der Stundentafel werden von Klasse 3–9 jeweils 3 Wochenstunden der „Leibeserziehung“ gewidmet. In den Vorklassen bleiben die Stunden unaufgefächert.

Der Fachauftrag „erschöpft sich nicht in der Vermittlung technischer Fertigkeiten“ (S. 51). Demgemäß wird der Erziehungsauftrag („sittliches Verhalten in der Gemeinschaft, [...] gemütsbildende Kräfte, [...] bewusste Gesundheitserziehung, [...] gesunde seelische Entwicklung“, (S. 51) betont.

In den Vorklassen werden stoffliche Hinweise zu den „Grundformen“ des Bewegens gegeben; für die Mittel- und Oberstufe gliedern sich die Stoffangaben in Gymnastik, Leichtathletik, Gerät- und Bodenturnen, Spiele, Schwimmen.

1961c Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien im Lande Bremen vom 20. Juni 1961. Hg.: Senator für das Bildungswesen, 1961. Sonderdruck, 16 S.; darin: Prüfung in Leibeserziehung, S. 7.

Diese Ordnung ist das zeitlich früheste vorliegende Dokument dieser Art für Bremen. Die in § 6 geregelte „Prüfung in Leibeserziehung“ soll die „Bewegungsschulung und Leistung des Prüflings“ feststellen. Die Teilnahme ist für alle gesunden Schüler verbindlich. Der Leistungswille soll bei körperlichen Schwächen besonders berücksichtigt werden.

Angaben über Prüfungsinhalte und -anforderungen sowie über Beurteilungskriterien werden nicht gemacht. Die Prüfungsnote setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachlehrers fest.

1969 Lehrplan für die Hauptschule im Lande Bremen. Hg.: Senator für das Bildungswesen. Bremen 1969; darin: Leibeserziehung, S. 32–34, masch.-schriftl.

In der Phase der Fortschreibung der Lehrpläne der verschiedenen Schulformen in den Jahren 1969/70 (vgl. Dok. 1959 b ff.) wird auch ein Lehrplan für die Hauptschule veröffentlicht, der für die Klassen 7–9 jeweils 3 Sportstunden ausweist.

Die Passagen zur Leibeseziehung sind weitestgehend mit den älteren Dokumenten (vgl. Dok. 1961 a, b) identisch.

1972 Richtlinien für die Durchführung der Sportprüfungen im Rahmen der Reifeprüfung an den Gymnasien im Lande Bremen vom 1. November 1972. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. In: BrSBl. (ab jetzt als Loseblatt-Sammlung) Ausg. 1973/1, S. 57–58.

Es handelt sich um die sportspezifische Ergänzung der „Ordnung der Reifeprüfung“ vom 24. August 1971 i.d.F. vom 12. September 1972. Zum letzten Mal vor der Oberstufenreform von 1972 wird die Reifeprüfung nach altem Modus neu gefasst.

Gegenüber Dok. 1961 c lässt die Sportprüfung im Rahmen der Reifeprüfung aber schon eine Weiterentwicklung erkennen, die auf die reformierte Oberstufe vorausweist. Die Schüler werden nun nach Wahl in 2 Neigungsgruppen geprüft, in denen sie in den Jahrgangsstufen 12 und 13 unterrichtet worden sind. Seit 1967 ermöglicht der Oberstufensport die Einrichtung von Neigungsgruppen.

Der Erlass gibt allgemeine Hinweise auf Organisation und Notengebung und verweist zur konkreten Leistungsfeststellung auf „Bestimmungen zur Durchführung der Sportreifeprüfungen“ (vgl. Dok. 1975). Die Prüfung findet vor einem 4-köpfigen Prüfungsausschuss statt.

1974 Ordnung der Abiturprüfung in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe im Lande Bremen. Vom 23. Juli 1974. In: Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 60/1974, S. 481–487.

Zum ersten Mal wird die Abiturprüfung im Sinne der reformierten Oberstufe geregelt. Sport kann als Leistungsfach wie als Grundkursfach geprüft werden, letzteres allerdings nur, wenn die 3 Aufgabenfelder durch das 1.–3. Prüfungsfach abgedeckt sind (gemäß KMK-Vereinbarung, Bonn 1972). Dementsprechend wird die schriftliche Prüfung im 2. Abiturfach Sport um eine praktische erweitert; bei Sport als 4. Abiturfach tritt an die Stelle der sonst üblichen mündlichen Prüfung „eine besondere Fachprüfung“ (S. 481). Weitere Aussagen zur Gestaltung oder Bewertung der Sportabiturprüfungen werden nicht gemacht.

Mit einem Änderungserlass vom 1. November 1975 (BrSBl. 1976/1; 340/4-1) werden diese Richtlinien u.a. für Sport präzisiert. Es müssen in der Oberstufe mindestens 2 Sportarten und mindestens 2 Kurse aus den Individualsportarten belegt worden sein. Bei Sport als 4. Prüfungsfach muss zusätzlich „zu den praktischen Kursen“ ein „sporttheoretischer Kurs“ (S. 47) absolviert werden.

1975 Lehrpläne der Gymnasien im Lande Bremen 1959/70. Ergänzungsband. Leitlinien für den Umgang mit dem geltenden Lehrplan. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bremen 1975, 170 S.; darin: Leibeserziehung, S. 165–170, masch.-schriftl; erschien 1975 auch in einer unveränderten 2. Auflage.

Dieser Ergänzungsband zu Dok. 1959 b wurde von 22 Bearbeitern (Lehrkräfte mit Funktionen in der Lehrerbildung) als „Überarbeitung“ (S. 1) der 1959 herausgegebenen und 1970 geringfügig veränderten gymnasialen Richtlinien erstellt und ist als verpflichtende Leitlinie für den Unterricht anzusehen. Er beschränkt sich auf „Angaben von Tendenzen, Richtpunkten und Unterrichtsumrissen“ und bleibt im Hinblick auf bevorstehende bildungspolitische Entscheidungen, wie z.B. Einführung der Orientierungsstufe und Reform der gymnasialen Oberstufe, vorerst ein „neuer alter Lehrplan“ (S. 2).

Die Entwicklung von lernzielorientierten Lehrplänen ist für die Zukunft vorgesehen.

Die „Hinweise“ zum Umgang mit dem geltenden Lehrplan für „Sport (Leibeserziehung)“ (S. 165 ff.) beginnen mit Anmerkungen zum Unterrichtsrahmen, in denen die Zielvorstellungen des Sportunterrichts thesenartig zusammengefasst sind. Darin wird u.a.

- die Beschränkung auf motorische Lernziele zugunsten auch kognitiver und affektiver aufgehoben;
- die Frage der Selbstbestimmung (Selbst-, Sach-, Sozialkompetenz) erläutert;
- die Möglichkeit der Koedukation (z.B. in den Klassen 5 und 6, in Arbeitsgemeinschaften der Mittelstufe und in den Neigungsgruppen der Oberstufe) eröffnet (S. 165 f.).

Es folgen „Methodische Hinweise“, die auch Anmerkungen zum „Stoffplan“ enthalten. Demnach ist in der Unterstufe ein „Sportlicher Grundlehrgang“ einzurichten, der Bewegungsgrundformen einübt. In der Mittelstufe werden jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften als notwendig erachtet. Darüber hinaus wird für diese Stufe der „Epochenunterricht“ als eine „bewährte Form konzentrierter Arbeit“ empfohlen. Die Ausführungen des Lehrplans 1959/70 zum Stoffplan der Oberstufe gelten durch die Einführung des neigungsdifferenzierten Unterrichts als überholt, wonach in den Klassen 12 und 13 die Schüler 2 Sportarten betreiben sollen und die Klasse 11 die Eingewöhnungs- und Erprobungsphase darstellt (vgl. Dok. 1972 u. 1974).

Hier wird verwiesen auf die „Richtlinien für die Durchführung der Sportprüfungen im Rahmen der Reifeprüfung an den Gymnasien im Lande Bremen“ (Bremer Schulblatt 472/14, vgl. Dok. 1972) und die „Leistungsanforderungen

in den Leibesübungen in der Reifeprüfung“ (Bremer Schulblatt 203/69 V; Dok. liegt nicht vor; der Hinweis darauf findet sich auf S. 169; vgl. auch Dok. 1972).

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1976a Lehrplan Sport. Orientierungsstufe, Klasse 5–6. Hg.: Senator für Bildung. Freie Hansestadt Bremen, Ausgabe: Februar 1976, 28 S.

Aufgrund des Bremischen Schulgesetzes vom 18. Februar 1975 wurde zum 1. August 1977 die Einführung der Orientierungsstufe beschlossen und zwar als erster Schritt auf dem Weg zu einer integrierten Sekundarstufe I. In einer Veröffentlichung des Bildungssenators zum Konzept der Orientierungsstufe allgemein (Februar 1976) heißt es zum Sportunterricht (S. 5): „Der Sportunterricht wurde vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Koedukation, außerdem der individuellen und kollektiven Anstrengungsbereitschaft, des gemeinsamen Spiels und der Gesunderhaltung konzipiert“. Demgemäß ist die „allseitige Entwicklung der Motorik [...] in der Orientierungsstufe (OS) vorrangig“ (S. 3) und wird koedukativ durchgeführt.

Der Schüler soll lernen „sportliche Leistungen nicht unreflektiert zu sehen, sondern die Beweggründe für seine sportliche Betätigung zu erkennen und deren Funktion werten“ (S. 3). Darum darf die Sportnote auch nicht nur die messbare Leistung dokumentieren, sondern muss dem Schüler Auskunft geben, „welche Wirkungen seine Handlungen im und seine Beiträge zum Sportunterricht haben“ (ebd.).

Es werden 6 „Bereiche des Sportunterrichts“ ausgeworfen und in Unterrichtsthemen untergliedert: Grundübungen (10 Std.), Spiele (20 Std.), Leichtathletik (18 Std.), Geräteturnen (18 Std.), Rhythmus (12 Std.).

In einem Spaltenschema (sog. „Lernleisten“) werden die Themen entfaltet, und zwar nach „Lernzielbereich“ (untergliedert in Richtung der Behandlung, Kenntnisse, Fertigkeiten/Verhaltenspositionen, Begriffe/Fachsprache) und nach „Lernorganisation“ (untergliedert in: Literatur/Medien und Ergänzende Arbeitshinweise/Unterrichtsverfahren).

Dieses Dokument enthält die für Klasse 5 und 6 gemeinsamen Teile sowie den Plan für die Klasse 5.

Mit diesem Lehrplankonzept wird in Bremen die curricular orientierte Bildungs- und Lehrplanreform begonnen. In der Veröffentlichung des Bildungssenators „Grundzüge der Lernplanung im Lande Bremen, Teil I“ (Bremen 3. Aufl. 1975) heißt es hierzu, dass nunmehr die „Entwicklung neuer präzisierter

Lehrpläne (Curricula)“ angezeigt sei, mit der auch gegenüber der Öffentlichkeit eine notwendige „Rechenschaftsangabe“ (S. 3) verbunden sei.

Lit.: SCHMIDT 1985
OSTERSEHLT 1986

1976b Lehrplan Orientierungsstufe 6. Sport. Hg.: Senator für Bildung. Freie Hansestadt Bremen, 12 S.

Dieser Lehrplan stellt eine Ergänzung zu Dok. 1976 a dar. Er bietet die inhaltliche Ausgestaltung für die Klasse 6 gemäß dem dort beschriebenen Spaltenschema. Im Bereich „Spiele“ fällt auf, dass nur Basketball und Handball berücksichtigt sind.

1976c Lehrplanentwurf für Sport in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. (Vorgelegt von der Kontaktgruppe für Fächerplanung Sport). Hg.: Senator für Bildung. Bremen, 3. Fassung: März 1976 (Kurse im Sekundarbereich II – Neugestaltete gymnasiale Oberstufe – Sport) + Nachtrag Tennis von 1978.

Dieser Entwurf (1. Fassung, März 1974, 32 S.) gestaltet erstmals das Fach Sport in der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe (NGO) inhaltlich aus und bezieht sich auf Grund- und Leistungsfach. Nach Hinweisen zur Organisation der Kurse (Wahlmöglichkeiten, Qualifikationsanforderungen, Leistungsermittlung u.a., S. 2–11) sind für: A. Mannschaftssportarten (einschl. Rugby) und B. Individualsportarten (Einschl. Judo und Rudern) Lernziele und Lerninhalte formuliert (S. 12–43).

Es folgen Lerninhalte für die Sporttheorie, wobei für 11/1 „Trainingslehre“, 11/2 „Biologische und chemische Grundlagen und Probleme der menschlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit“, 12/1 „Regelung und Steuerung des menschlichen Körpers in Ruhe und bei sportlicher Belastung“, 12/2 „Bewegungslehre“ und 13/1 „Probleme der Sportsoziologie und Sportpsychologie“ empfohlen wird (S. 44–46). Auffallend ist die starke Orientierung des Entwurfs am „Curriculum Sport – Gymnasiale Oberstufe“ 1974 von NRW.

Die Darstellung der Sportarten erfolgt in 2 aufsteigenden Ausbildungsstufen, die jeweils in Lernziele und Lerninhalte unterteilt sind; letztere gliedern ihrerseits in Fertigkeiten, Kenntnisse und Leistungsermittlung.

Im Anhang folgen Leistungsanforderungen in der Abiturprüfung, wobei durch den „Erlaß zur Abänderung der in den Richtlinien genannten Leistungsanforderungen für Sport in der Abiturprüfung“ (S. VII, B. Individualsportart,

6. Schwimmen, Anhang, S. 21, Hg.: Senator für Bildung, Bremen, Az.: 39/77V vom 1. Februar 1977“, das 400m Zeitschwimmen durch 200m Zeitschwimmen ersetzt wird.

Die organisatorischen Hinweise zum Leistungsfach sind wortgleich mit den „Richtlinien für die Organisation der Kurse, der Leistungsbewertung und der Abiturprüfung im Leistungsfach Sport in der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe im Lande Bremen vom 25. Mai 1976“, in: Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. Hg.: Senator für Bildung, Bremen, 3. Aufl. o.O., o.J. (Bremen 1976), S. 82–85, (Verfügung 203/76 V).

Durch die „Bekanntgabe der Veröffentlichung der neuen Kurse im Fach Sport. Verfügung des Senators für Bildung, Bremen, Az.: 110/77 V, vom 15. April 1977“ wird einzelnen Schulen die Möglichkeit eröffnet, Sportkurse in Hockey, Tennis und Kanusport anzubieten. Diese Ergänzungen sind auf S. 1 des Lehrplanentwurfs für Sport in der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II (Dok. 1976 c) einzusetzen.

In der Anlage sind Hinweise zu Zielen, Inhalten und Prüfungsforderungen zusammengefasst.

Weitere Ergänzungen/Veränderungen ergeben sich durch die

- Neufassung der „Leistungsanforderungen für Sport in der Abiturprüfung“. Rundschreiben des Senators für Bildung, Bremen, Az.: 187/77 V, vom 18. Juli 1977. Diese Verfügung ändert den Entwurf in Bezug auf den Kurs Rudern (VII, B. Individualsportarten, 5. Rudern, Anhang S. 17).
- Änderungsverfügung des Senators für Bildung zu den Kurslehrplänen für Sport, Az.: 225/78 V, vom 4. Juli 1978. Dieser Erlass ändert die Seiten 2–11. Die neuen Regelungen gelten für alle Schüler, die sich zu dieser Zeit (4.7.78) in der NGO befinden.
- Neufassung der in den Richtlinien aufgeführten „Leistungsermittlungen und -bewertungen für Judo und die Leistungsanforderungen für Sport in der Abiturprüfung“, Verfügung des Senators für Bildung, Az.: 2/79 V, vom 3. Januar 1979. Diese Verfügung ändert: V, B. Individualsportarten, 3. Judo, S. 32–36 und Anhang S. 16 sowie einige Änderungserrlässe.

Im Grundkursfach Sport sind mindestens 2 Kurse aus dem Angebot der Individualsportarten zu wählen; die 3-malige Wahl einer Sportart (d.h. für 3 Kurs-halbjahre) ist unzulässig. In Ergänzung zu den Praxiskursen können in der Hauptphase auch sporttheoretische Grundkurse gewählt werden; diese sind für die Wahl von Sport als 4. Abiturfach Pflicht. Bei diesen Schülern darf nur ein praktischer und ein theoretischer Grundkurs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die praktische Prüfung im Abitur findet in einer einzigen Sportart statt; in Sporttheorie wird zusätzlich mündlich geprüft.

Im Leistungsfach wird eine Schwerpunktsportart durchgehend bis zum Abitur

unterrichtet und diese geprüft. Weiterhin wird eine der halbjährlich wechselnden Ergänzungssportarten zur 2. Abiturprüfungssportart. Die Prüfung in Sporttheorie besteht in einer Klausur. Sportpraktische und sporttheoretische Leistungen werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1977a Lehrplanentwurf Sport. Grundschule 1–4, 1./2. Schuljahr, 43 S. und 3./4. Schuljahr, 62 S.; Bremen, Mai 1977, masch.-schriftl.

Es handelt sich um den ersten ausführlichen Lehrplan für das Fach Sport in der Grundschule; er löst das knappe Dok. 1960 ab.

Die Konzeption für die beiden ersten Schuljahre geht davon aus, „daß der Schulanfänger nicht weiterspielen, sondern ernst genommene Arbeit leisten und etwas lernen will“ (S. 2). Als Themenbereiche sind angegeben: 1. Rhythmische Pädagogik (hierzu ist ein gesondertes Konzept angekündigt) 2. Rhythmische Bewegungsschulung/Tanzen 3. Geräte/Handgeräte 4. Laufen/Springen/Werfen 5. Spiele. Der Aufbau des Lehrplans (Zuordnung von Lernzielen und methodisch-didaktischen Hinweisen) ist ähnlich dem in Dok. 1976 a. Ausführlich werden in einem einleitenden Teil „Ordnungs- und Organisationsformen“ behandelt (S. 4–10).

Die Konzeption für das 3./4. Schuljahr orientiert sich an der Ausweitung des „bis dahin vorwiegend spielerischen Erwerb(s) motorischer Fertigkeiten [...] zu geplantem motorischem Lernen, in dem die Grundmuster (Grobformen) vieler sportlicher Bewegungsabläufe bewußt erworben werden“ (S. 2). Als Themenbereiche kommen Leichtathletik (statt: Laufen/Springen/Werfen), Konditionsschulung und Schwimmen hinzu.

In einer begleitenden Darstellung „Lernen in der Grundschule“, hg.: Senator für Bildung, Ausgabe 1977, wird die neue Konzeption der Grundschule dargestellt. Im Gegensatz zu den Grundschullehrplänen von 1949 und 1960 stellen diese mit Blick auf curriculare Lernziele „das Lernen in den Mittelpunkt“ (S. 2). Sie orientieren sich stärker am Zuwachs von Kenntnissen und Fertigkeiten und sind im Gegensatz zu früheren Lehrplänen „befangener gegenüber gefühlsbetonten Formulierungen“ (S. 2). Da „körperliches Wohlbefinden und Trainiertsein das Lernklima“ (S. 5) befördern, sollten über den Sportunterricht hinaus alle Anlässe zur Befriedigung spontaner Bewegungsbedürfnisse genutzt werden. Es wird von 3 Wochenstunden Sportunterricht ausgegangen, die auf die gesamten Themenbereiche aufgeteilt werden.

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1977b Der Unterrichtsrahmen für die Gesamtschulen im Lande Bremen. Sport. Hg.: Senator für Bildung. Bremen, August 1977. 19 S., masch.-schriftl.

Seit dem Bremischen Schulgesetz vom 18. Februar 1975 sind Gesamtschulen als Modellschulen zu erproben. Die „Unterrichtsrahmen“ sind die Vorstufen zu den künftigen Richtlinien und sind ab Schuljahr 1977/78 verbindlich zu erproben. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich der Text an Band V der Richtlinien und Lehrpläne der Freien und Hansestadt Hamburg (Gesamtschule) orientiere, der auch für die Inhaltsdarstellung in Kopie beigelegt ist. Der Text gliedert die sportartenbezogenen Inhalte in die Jahrgangsstufen 7/8 und 9/10.

Die Schüler sollen die Möglichkeiten des Sports für Gesundheit und Freizeit sowie „Sport als Möglichkeit individuellen Leistens, kreativen Handelns sowie körperlichen und ästhetischen Genießens nutzen lernen“ (S. 3). Weiterhin soll Sport ihr Sozialverhalten verbessern und die Schüler zur kritischen Einstellung in Bezug auf bestimmte Erscheinungen im Bereich des Sports befähigen.

1978a Vorläufige Richtlinien für die Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe für die Fächer Spanisch, Musik, Geographie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre und Sport vom 15. Dezember 1978. In: BrSBl. 1979 Nr. 2, S.117–184; darin: Sport, S.183–184.

Diese Richtlinien beinhalten knappe formale Hinweise zu Aufgabenstellung und Bewertung der schriftlichen Prüfung im Leistungsfach Sport. Die Klausur dauert 240 Minuten und hat ein geschlossenes Thema zu bearbeiten, das die 3 Anforderungsebenen (Reproduktion, Transfer, Problemlösung) einfordert.

1978b Rahmenrichtlinien für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe Sekundarstufe II (Entwurf). Eine Feldbeschreibung der Unterrichtsfächer. Hg.: Senator für Bildung. Bremen, September 1978; darin: Sport, 5 S., masch.-schriftl.

Vor dem Hintergrund der KMK Bemühungen um Vereinheitlichung und Sequenzialität in der reformierten Oberstufe (KMK Beschluss vom 2. Juni 1977) wird für alle Fächer der Versuch unternommen, Themenbereiche auf Halbjahre zu verteilen. Die Aufgaben sind verbindlich; neben den fachspezifischen Rahmengenübungen werden vor allem die „weitergeführten unabdingbaren Grundfertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens“ (S. 7) aufgeschlüsselt.

Für das Fach Sport wird betont, dass abgesehen von den Kursen in der Schwerpunktsportart keine Folgekurse vorgeschrieben werden können. Zwecks Aufbaus von „sportpraktischer und sporttheoretischer Sachkompetenz“ sind die „sportpraktischen Methoden [...] der einzelnen Sportarten“ mit den „Sporttheoriemethoden [...] sowohl der Natur- wie der Geisteswissenschaften“ (S. 1, 2) zu verbinden. Der Text legt die Abfolge der Schwerpunkte der sporttheoretischen Kurse fest und zeigt Beispiele für die sportpraktischen Kursfolgen auf (wie Dok. 1976 c).

Lit.: ZUR WEITERENTWICKLUNG 1979 SCHIERENBECK 1981
 ZUR INTEGRATION 1980
 OSTERSEHLT 1986

1979 Lehrplanentwurf Kunst/Sport. Sekundarstufe I – Hauptschule – Realschule – Gymnasium. Kunst, Musik, Sport, – Hauptschule Klasse 7, – Realschule Klasse 7, – Gymnasium Klasse 7. Hg.: Senator für Bildung. Bremen 1979, 118 S.; darin: Lehrplanentwurf Sport, S. 64–118.

Dieser Lehrplanentwurf für die Jahrgangsstufe 7 soll gemeinsam mit den für die Jahrgangsstufen 8–10 geplanten Entwürfen die Lücke zwischen Orientierungsstufe und Sekundarstufe II schließen.

Die Zielsetzung des Sportunterrichts ist darin neben der eigenen sportlichen Aktivität namentlich auf die „Fähigkeit, sich gegenüber dem gesellschaftlichen Phänomen Sport kritisch zu verhalten“ hin ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kompetenzen (Selbst-, Sach-, Sozialkompetenz) werden den Aufgabenfeldern: Bewegungserziehung, Freizeiterziehung, Gesundheitserziehung zugeordnet und detailliert aufgeschlüsselt.

Der Unterricht besteht aus 2 Stunden Basis- und 1 Stunde (klassenübergreifendem) Neigungsunterricht. Der Aufbau dieses Entwurfs orientiert sich wieder an dem von Dok. 1976 a her bekannten Spaltenschema und bezieht sich zumeist (undifferenziert) auf Klasse 7 und 8. Folgende pragmatisch ausgewählte Sportarten werden detailliert dargestellt: Grundübungen (d.h. Bewegungsschulung, Konditionsschulung), Spiele (d.h. BB, HB, VB, FB, Rückschlagspiele), Leichtathletik, Geräteturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz.

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1980 Lehrplanentwurf Sport (Ergänzung 1). Hauptschule, Realschule, Gymnasium Klasse 7/8. Hg.: Senator für Bildung. Bremen, März 1980, 12 S. (Künste/Sport – Sekundarstufe I).

Der Entwurf liefert die Themenbereiche: Fußball, Grundübungen (Bewegungs- und Konditionsschulung), Handball, Leichtathletik (Wurf, Stoß) für die Klassen 7 und 8 zum Dok. 1979 nach. Darüber hinaus enthält er Hinweise zur Leistungsbeurteilung für die Klassen 7–10.

Eine „Ergänzung 2: Geräteturnen“ sei in Vorbereitung.

1981a Rahmenrichtlinien für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe – Sekundarbereich II. Hg.: Senator für Bildung. Bremen 1981; darin: Sport, S. SPO 1–SPO 6.

Es handelt sich um die endgültige Fassung von Dok. 1978 b. Für Sport wird nunmehr deutlicher herausgestellt, dass „Lernzusammenhänge zwischen den Themenbereichen herzustellen“ (S. SPO 3) sind und dass die Aufgliederung in sportwissenschaftliche Disziplinen „nur aus Gründen der Übersicht“ (ebd.) ausgewiesen werden. Unterrichtsinhalte sollen durchaus auch mehrere sportwissenschaftliche Aspekte verknüpfen.

1981b Lehrplanentwurf für den berufsfeld- bzw. fachrichtungsübergreifenden Unterricht an berufsbildenden Schulen. Sport. Ausgabe 1981. Hg.: Senator für Bildung, VIII S. u. 32 S., masch-schriftl.

Nach Teilentwürfen aus den Jahren 1978 und 1980 wird ein erster Gesamtentwurf für Sport an berufsbildenden Schulen vorgelegt. Die Selbstentfaltung der Person (über die Aufschlüsselung von Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz) bildet auch hier einen wesentlichen Darstellungsaspekt, der die sport-spezifischen 3 Aufgaben, nämlich Bewegungserziehung, Freizeiterziehung, Gesundheitserziehung, untergliedert.

Berufsschulspezifisch zeigt sich in den beiden Theoriekursen „Sport und Freizeit“ sowie „Sport und Gesundheit“, die mit den Praxiskursen zu verbinden sind. In der Sportartendarstellung zeigen Erweiterungen wie Prellball, Faustball, Indiaka, Speckbrett schulformspezifische Akzente. Dementsprechend soll der Sportunterricht im berufsbildenden Bereich den Grundmotiven „Freude und Spaß, Fitneß und Ausgleich, Gesunderhaltung, Freizeitwert“ (S. II) folgen.

Der Unterricht soll möglichst neigungsdifferenziert angeboten werden und „10–30 Stunden pro Vierteljahr nicht überschreiten“ (S. VIII). In der Darstellung der „Themenleisten“ folgt auch dieser Lehrplan dem seit 1976 geltenden Anlagemuster.

1981c Lernen im 10. Hauptschuljahr. Begründungen und Ziele, Unterrichtsrahmen, Werkstattarbeit. Entwurf. Hg.: Senator für Bildung. Bremen, März 1981, 56 S.; darin: Sport, S. 44–45, masch.-schriftl.

Es handelt sich um einen Lehrplanentwurf für das freiwillige 10. Hauptschuljahr. Sehr allgemeine Hinweise zum Fach Sport legen nahe, nicht die „meßbare, vergleichbare Leistung des Einzelnen in den Mittelepunkt zu stellen“ (S. 44), sondern nach dem Neigungsprinzip auf eine freizeitbezogene, positive Einstellung zum Sport hinzuwirken.

1981/84 Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen. Runderlaß vom 15. Oktober 1981, geändert durch Runderlaß vom 8. März 1982 (BrSBl. 340/2-1) und Runderlaß vom 8. März 1982 (BrSBl. 340/2-1). In: BrSBl. Ausg. 1984/1, Nr. 340/2, S. 3–21.

Der Text fasst die Regelungen der Gymnasialen Oberstufe (GyO) erneut nach letztem Stand zusammen.

Sport kann 6-stündiges Leistungsfach oder 3-stündiges Grundkursfach sein. Im Grundkurs gibt es keine Klausuren. Im Leistungskurs werden die Schwerpunktsportart, Ergänzungssportart und Sporttheorie im Verhältnis 1:1:2 gewichtet (S. 5) und je mit 2 Unterrichtsstunden unterrichtet.

Die wählbaren Sportarten werden in Gruppe 1 (BB, FB, HB, HC, RB, TE, VB) und in Gruppe 2 (GT, GY, JU, KA, LE, RU, SW, TR) geordnet.

Die Schwerpunktsportart ist von 11/1 bis zur Abiturprüfung durchgehend zu unterrichten, mindestens 3 Ergänzungssportarten müssen gewählt werden, vorwiegend aus der nicht der Schwerpunktsportart zugehörigen Gruppe. Bei Sport als 4. Abiturfach muss zuvor ein Kurs in Sporttheorie gewählt worden sein. Sport kann in der Oberstufe koedukativ erteilt werden.

1982a Rahmenrichtlinien und Kursleisten für das Grund- und Leistungsfach Sport. Hg.: Senator für Bildung. Bremen 1982, 115 S., masch.-schriftl.

Nach einer Begründung der Rahmenrichtlinien sowie Darstellung von allgemeinen Anmerkungen zu Inhalten (u.a.) des Sportunterrichts, beides identisch mit Dok. 1981 a, folgt der „Lehrplan für Sport in der gymnasialen Oberstufe“.

Einer Auflistung allgemeiner Lernziele (Gesundheits-, Leistungs-, Persönlichkeits- und Motivationsaspekt, S. 1–2) und Hinweisen zur Leistungsermittlung

(S. 3–5) folgen die Lerninhalte der einzelnen Sportarten (S. 6–73), jeweils in 2 Ausbildungsstufen gegliedert, wobei die 2. für die Schwerpunktsportart gilt. An diesen speziellen Inhalten orientieren sich die konkreten Lernziele, die als „im hohen Maße operationalisierbar“ (S. 2) angesehen werden. Ausführliche Hinweise gelten den „Leistungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (S. 75–115).

Hiermit liegt eine leicht überarbeitete, neue Gesamtfassung des Oberstufensports vor (vgl. Dok. 1976, 1978 b, 1981 a).

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1982b Unterrichtsrahmen – Künste /Sport. Sekundarstufe 1. Sport, Hauptschule, Realschule, Gymnasium. Klasse 7–9/10. Hg.: Senator für Bildung. Bremen, April 1982, 103 S.

Das Dokument basiert auf den Dok. 1979 und 1980, in denen Lehrplanentwürfe für die Jahrgangsstufen 7 u. 8 entwickelt worden sind.

Sportunterricht muss über die Vermittlung körperlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus auch andere Fähigkeiten zu vermitteln versuchen. Genannt und erläutert werden Selbstkompetenz, Sachkompetenz und Sozialkompetenz, die den Aufgabenfelder Bewegungs-, Freizeit- und Gesundheitserziehung zugeordnet werden. Konkretisierte Lernziele und Hinweise zur Lernorganisation unterstützen die Umsetzung der angestrebten Schülerqualifikation im Unterricht (S. 6 ff.).

Die Richtlinien gehen bei der Organisation des Unterrichts von Sportbereichen/Sportarten aus, die je nach örtlichen Gegebenheiten und Engagement des Lehrers ausgestaltet werden sollen. Der Block A (Fundament) umfasst:

1. Mannschaftsspiele (Volley-, Fuß-, Hand-, Basketball)
2. Individualsportarten (Leichtathletik, Turnen/Tanz, Gymnastik, Schwimmen, Rückschlagspiele).

In Block B (Erweiterung) werden Hockey, O-Lauf, Trampolin, Judo, Fechten und Rudern angeboten.

Der 3-stündige Pflichtunterricht wird in Jahrgangsstufe 7/8 im Klassenverband („in der Regel koedukativ“, S. 14), in 9/10 als Wahlpflichtunterricht in Neigungsgruppen durchgeführt. Die Teilnahme an Bundesjugendspielen ist bis Klasse 10 verbindlich. Empfehlungen zur Organisation der Wahlpflichtgruppen sowie Wahlaufgaben (Individual- und Mannschaftssportart) ergänzen diese Ausführungen zur Struktur des Sportunterrichts in der Sekundarstufe I. Die Leistungsbeurteilung (S. 17) ergibt sich aus den Aspekten Sportmotorik (Standardisierte Tests) sowie Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz (intensive Beobachtung durch den Lehrer als dauernder Prozess).

In sog. Lernfeldern werden die Sportbereiche/Sportarten nach Jahrgangsstufen und Wahlpflicht getrennt erläutert (S. 15–84). Als Raster dienen die bekannten „Themenleisten“, die „Lernzielbereich“ (Richtung der Behandlung, Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensdispositionen, Begriffe, Fachsprache) und „Lernorganisation“ (Literatur, Medien, ergänzende Arbeitshinweise, Unterrichtsverfahren) unterscheiden.

Im Anhang werden „Unterrichtsmaterialien“ zu den Bereichen Basketball und Volleyball in Form von Übungsbeschreibungen und Bildreihen nachgeliefert.

Lit.: OSTERSEHLT 1986
MÜLLER 1996

1982c Lehrplanentwurf Sport. Klasse 1–6. Schule für Lernbehinderte. Hg.: Senator für Bildung. Bremen, März 1982, 35 S. u. 2 S. Anhang (Literatur für den Schwimmunterricht), masch.-schriftl.

Nach Dok. 1961 b ist dieser Entwurf offenbar der nächste für den Bereich des Sports in der Sonderschule. Im Gegensatz zum Titelblatt weist der Lehrplan auch Angaben bis zur Klasse 9 aus. Je nach Sportart werden die klassenweisen Angaben ganz unterschiedlich zugeordnet (z.B. 1–6; 3–6, 5–9).

Die Vorbemerkung betont die Wichtigkeit von Sport für die psychophysische Entwicklung, die Gesundheitspflege und Freizeitgestaltung der Schülerklientel. Neben den vielfältigen „Bewegungs- und Materialerfahrungen“ (S. 1) wird betont, dass auch ab Klasse 3 „sportartspezifische Inhalte“ und die „Verbesserung der physischen Leistungsgrundlagen“ (S. 2) wichtige Aufgaben des Schulsports sein; ebenso sollen die Schüler auch „für die entsprechenden Sportarten die notwendigen Kenntnisse (Spielregeln und Trainingsgesichtspunkte) erwerben“ (S. 3).

Zur Darstellung werden auch hier die für die anderen Schulformen geltenden Schemata (Kursleisten) herangezogen. Es zeigt sich aber, dass die vorgesehenen Spalten bei der Textdarbietung kaum beachtet werden: Es werden weitgehend unabhängig von den Spaltenbenennungen „Lernziele“ und „Lerninhalte“ in knapper Form aufgelistet.

1983a Ordnung der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe im Lande Bremen, vom 18. Mai 1983. In: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (1983)22, S. 279–288.

Diese Ordnung tritt am 19. Mai in Kraft und gilt erstmals für Schüler, die sich im Schuljahr 1981/82 in der 11. Jahrgangsstufe befunden haben und sich im

Frühjahr 1984 der Abiturprüfung im Leistungsfach Sport unterziehen. Sie ersetzt Dok. 1977 b.

In Sport als Leistungsfach sind wie bisher 2 praktische Prüfungsteile (Schwerpunktsportart u. Ergänzungssportart) sowie ein schriftlicher Prüfungsteil in Sporttheorie zu absolvieren.

Sport als Grundkursfach kann 4. Fach der Abiturprüfung sein mit einer praktischen Prüfung in einer Sportart der Hauptphase und einer mündlichen Prüfung in Sporttheorie.

1983b Abitur-Richtlinien SPO. Richtlinien für die Anforderungen, Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der Abiturprüfung im theoretischen Teil des Faches Sport. Hg.: Senator für Bildung. 1. November 1983, 10 S., masch.-schriftl.

Ab Herbst 1981 erscheinen für alle Fächer Einzelhefte mit Richtlinien für die inhaltliche und formale Gestaltung der Abiturprüfungen. Das Heft zum Sportabitur ist ausschließlich für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile des Leistungsfaches und Grundkursfaches Sport bestimmt.

Der Anlage der Aufgabenstellung, der Einlösung der 3 Anforderungsebenen (Reproduktion, Anwendung, Urteilen), der Beurteilung der Prüfungsleistungen wird besondere Aufmerksamkeit zuteil.

1984a Leben und Lernen in der Grundschule. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bremen 1984, 43 S., masch.-schriftl.

Der Text knüpft an die 1974 entwickelten „Grundzüge der Lernplanung im Lande Bremen“ sowie den in der Folge entstandenen Grundschullehrplan von 1977 an. Die curriculare Weiterentwicklung der Grundschule wird mit diesem Text eingeleitet. Der Text erläutert u.a. neue Vorstellungen zum „kindgemäßen und sachbezogenen Lernen in der Grundschule“ und zum „Leistungsverständnis“. Sport, Kunst und Musik sind in der Stundentafel zusammengefasst zu 5 Wochenstunden in Klasse 1 sowie 6 Wochenstunden von Klasse 2–4.

In einem gesonderten Text („Fächerübergreifende Fertigkeiten beim Lernen – überarbeitete Fassung – Bremen 1983) finden sich als Anhang „Themenübersichten“ für die Fächer des Verbundes Sport/Kunst/Musik. Die Seite zum Sport (S. 37) weist in knapper Form Inhalte zu den „Themenbereichen: Gymnastik/Funktionelle Gymnastik, Spiele, Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen“ aus.

1984b Grundschule. Lehrplan Sport. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bremen 1984, 54 S., masch.-schriftl.

Dieser neue Sportlehrplan für die Grundschule bezieht sich ausdrücklich auf Dok. 1984 b, betont aber, dass neben den fächerübergreifenden Zielsetzungen, die nunmehr betont werden, für den Sportunterricht der „motorische Lernzielbereich [...] den Schwerpunkt der Arbeit bildet“ (S. 1).

Der Lehrplangentext stellt bis S. 22 die grundlegende Konzeption des Grundschulsports vor und erläutert dabei auch die Anlage und den Umgang mit dem Lehrplan. Hervorzuheben sind Auflistungen zum „angestrebten Lernertrag“, die sich auf den Abschluss des Faches Sport in der Grundschule generell beziehen (S. 15) wie auf den „Themenbezogenen Lernertrag“ der einzelnen „Bereiche“ (S. 16–22).

Es folgen (S. 23–54) die für Bremen schon traditionellen Lehrplanleisten, die vor allem den Lehrstoff und die Lernorganisation der einzelnen Themenbereiche hier detailliert aufschlüsseln.

Das Interesse an der Formulierung eines „Lernertrags“ setzt sich von der primären Orientierung an Lernzielen ab und kann als früher Vorläufer der allgemeinen output-bezogenen Bildungsstandards nach 2000 gelten.

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1984c Gymnasiale Oberstufe ab Schuljahr 1985/86, Teil I: Richtlinien. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bremen, 1. Oktober 1984, 42 S.; darin: Sport, S. 10, 16–18, 28–32, masch.-schriftl.

Die Richtlinien treten ab dem Schuljahr 1985/86 für die Jahrgangsstufe 11 in Kraft. Die Einführungsphase wird auf 1 Jahr verlängert, umfasst also die gesamte Jahrgangsstufe 11. Damit gleicht sich Bremen an die anderen Bundesländer an.

Der Text gibt linksseitig die Richtlinien wieder und bietet auf den rechten Seiten weitere Erläuterungen. Der Teil II enthält: Abiturprüfungsordnung, Versetzungsordnung, Zeugnisordnung, Richtlinien für schriftliche Arbeiten, Checkliste, Bestimmungen für den Erwerb der Fachhochschulreife. Für Sport ergeben sich keine Veränderungen.

Lit.: MEYER 1983
OSTERSEHLT 1986

1984d Lehrplan-Übersicht, allgemeinbildende Schulen, berufliche Schulen. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bremen, Ausgabe Dezember 1984, 47 S., masch.-schriftl.

Die Übersicht verzeichnet die gültigen Lehrpläne für alle Schulformen und Fächer. Sie bietet damit gleichzeitig „einen Überblick über die seit 1975 für das Land Bremen veröffentlichten neuen Lehrpläne unter curricularem Ansatz“ (S. I). Ausführliche Zusammenstellungen gab es auch 1979, 1980, 1981; sie enthalten auch Angaben zu Lehrplanentwürfen, Arbeitsmappen und Handreichungen.

1985 Rahmenrichtlinien Sport. Vorläufige Fassung. Für das Fach: SPORT. Sekundarstufe II – Gymnasiale Oberstufe –. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bremen 1985, 29 S., masch.-schriftl.

Vor dem Hintergrund von Dok. 1984 c werden zunächst die Leitgedanken der neuen Richtlinien für die GyO zusammengefasst und die bremische Entwicklung der NGO seit 1972 skizziert. Auf den S. 15–23 folgt der Text der Rahmenrichtlinien Sport. In der Anlage 1 wird darauf verwiesen, dass sich die notwendige „Lernertragsbeschreibung“ für den Sport der Sekundarstufe I noch in Arbeit befinde.

Die Rahmenrichtlinien betonen die anzustrebenden „Lernzusammenhänge“ (vgl. Dok. 1981 a), und zwar sowohl zwischen dem Sek. I-Sport und dem GyO-Sport wie zwischen den Halbjahreskursen der GyO.

Der Sportunterricht der GyO soll sportpraktische Sachkompetenz und Urteilsfähigkeit aufbauen. Die Schüler sollen weiterhin „ihr Bewegungsbedürfnis alterstufengemäß befriedigen“, „Bewegungsreize erfahren, die ihre körperliche Entwicklung und ihre sportliche Leistungsfähigkeit steigern“; auch sollen sie „die sportliche Aktivität als Erlebnis erfahren“ und „lernen, wie Individual- und Gruppenverhalten erlebt und aufeinander abgestimmt werden können“ (S. 15).

Schon in der Einführungsphase haben sowohl das Grundfach wie das Leistungsfach Sport auch sportartübergreifende Aspekte in Theorie und Praxis aufzugreifen und auf die Arbeitsweise und die Bewertungsmaßstäbe der NGO vorzubereiten. Die neuen Rahmenrichtlinien enthalten keine näheren Hinweise zu den Sportarten- bzw. Theorieinhalten. Hierzu verweisen sie auf den „Lehrplan für Sport in der gymnasialen Oberstufe“ (gemeint ist Dok. 1986 a). Im Grundkursfach soll es auch weiterhin keine Folgekurse geben, wohl aber für die Schwerpunktsportart im Leistungsfach. Sehr detailliert geht der Text auf die bekannten Themenbereiche für die Sporttheorie des Leistungsfaches ein, die stärker auf Lernzusammenhänge hin zu gestalten sind und weniger „isoliert von einzelnen sportwissenschaftlichen Disziplinen“ her Fragestellungen aufgreifen (S. 20).

1986a Rahmenrichtlinien und Kursleisten für das Grund- und Leistungsfach. Sport. Sekundarstufe II/Gymnasiale Oberstufe. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bremen 1986, 23 S. (Grundsätze und Rahmenrichtlinien), 115 S. (Lehrplan für Sport in der gymnasialen Oberstufe), 10 S. (Sek. I, Lernertragsbeschreibung für das Fach Sport); masch.-schriftl.

Der Text gibt zunächst Dok. 1985 wieder und stellt anschließend im „Lehrplan für Sport in der gymnasialen Oberstufe“ die bisherigen curricularen Angaben der Dok. 1981 a, 1982 a, 1981/84 neu und mit leichten Veränderungen zusammen. Ab S. 75 werden die „Anforderungen in der Abiturprüfung“ je Sportart beschrieben.

Die Form der Sportartendarstellung (2 Ausbildungsstufen, jeweils nach Lernziele, Lerninhalte, Leistungsermittlung untergliedert) bleibt erhalten.

Die im Dok. 1985 noch fehlende „Lernertragsbeschreibung“ des Sek. I-Sports wird nun nachgeliefert. Zu den „Lernfeldern“ Spiele, Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen werden kurze Angaben vor allem zu stofflich-inhaltlichen, aber auch zu konditionellen, sozialen und emotionalen Lernträgen gemacht.

Lit.: OSTERSEHLT 1986

1986b Ordnung der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe im Lande Bremen vom 21. Januar 1986. Nachdruck aus dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 18. 2. 1986, Ausgabe 4, 19 S.

Diese Ordnung regelt die Abiturprüfung und alle damit zusammenhängenden Formalien. Die Ordnung vom 18. Mai 1983 tritt hiermit außer Kraft. Für das Fach Sport gelten im besonderen folgende Bestimmungen:

- „Im Leistungsfach Sport werden die in der Schwerpunktsportart, der Ergänzungssportart und in der Sporttheorie erreichten Punktzahlen im Verhältnis 1:1:2 gewichtet; ist Sport viertes Prüfungsfach, werden die in Sportpraxis und in Sporttheorie erreichten Punktzahlen im Verhältnis 1:1 gewichtet.“
- Ist Sport kein Prüfungsfach dürfen höchstens 3 Kurse (aus jeder Sportart nur einer) eingebracht werden. Darunter muss mindestens eine Individualsportart sein (wenn nur ein Kurs eingebracht wird, muss dieser eine Individualsportart sein).
- Ist Sport 4. Prüfungsfach, müssen 4 Kurse eingebracht werden, wovon mindestens einer eine Individualsportart sein muss. In Block I müssen dabei 2 sportpraktische Kurse und 1 Kurs in Sporttheorie; in Block III der Kurs in Sporttheorie aus 13/2 eingebracht werden.

- Die Abiturprüfung im Leistungsfach Sport besteht aus folgenden Prüfungsteilen: praktische Prüfung in der Schwerpunktsportart, praktische Prüfung in einer Ergänzungssportart, eine schriftliche Prüfung in Sporttheorie.
 - Die Abiturprüfung im 4. Prüfungsfach Sport besteht aus folgenden Prüfungsteilen: eine praktische Prüfung, eine mündliche Prüfung in Sporttheorie.
- Eine „Sport-Klausel“ will verhindern, dass sich sehr schwache Resultate in Sportpraxis oder Sporttheorie durch sehr gute Teilnoten in dem jeweils anderen Bereich zu hoch ausgleichen können.

1988 Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 1. Oktober 1984 in der Fassung vom 1. November 1988. In: Gymnasiale Oberstufe ab Schuljahr 1989/90. Teil: I Richtlinien. Ausgabe 1988. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. 40 S., masch.-schriftl.

Diese Fassung der Richtlinien setzt die Vorläufer vom 1. Oktober 1984 und vom 1. Dezember 1986 außer Kraft. Es werden die Bestimmungen, die die NGO (11/1, 11/2 Einführungsphase; 12/1–13/2 Hauptphase und Prüfungsphase) betreffen, geregelt. Für Sport sind folgende Bestimmungen von Bedeutung:

- „Das Leistungsfach Sport ist aufgeteilt in Sportpraxis (vierstündig) und Sporttheorie (zweistündig).“
- In der Einführungsphase müssen 2 Sportkurse belegt werden
- In der Hauptphase müssen in allen 4 Halbjahren Sportkurse belegt werden (mindestens eine Individualsportart)
- „Wer Sport als 4. Prüfungsfach wählt, muss in 13/1 und 13/2 zusätzlich je einen Kurs in Sporttheorie belegen.“
- „Wer Sport als Leistungsfach wählt, muß in Sportpraxis folgende Bedingungen erfüllen: Es müssen von 12/1 bis 13/1 fünf verschiedene Sportarten betrieben werden, darunter zwei voneinander verschiedene Individualsportarten und zwei voneinander verschiedene Sportspiele. Davon müssen in 12/1 und 12/2 jeweils zwei Sportarten (je zweistündig) und in 13/1 eine Sportart (vierstündig) betrieben werden. In 13/2 werden von den fünf betriebenen Sportarten zwei wieder aufgenommen und vertieft (zusammen vierstündig).“

1989 Ordnung der Abiturprüfung vom 25. April 1989. In: Gymnasiale Oberstufe ab Schuljahr 1989/90. Teil: II Abiturprüfungsordnung, weitere Bestimmungen. Ausgabe: 1989. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, S. 2–34.

Diese Ordnung tritt zum 25. April 1989 in Kraft und löst damit die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abiturprüfung vom 10. April 1989 ab.

Die Ordnung enthält für das Fach Sport keine grundlegenden Änderungen zu der Ordnung vom 21. Januar 1986. Lediglich die praktische Prüfung im Leistungsfach Sport besteht nun aus den Prüfungsteilen Individualsportart und Sportspiel.

Die „Ordnung der Abiturprüfung“ vom 1. Oktober 1991 ergibt für Sport keine Änderungen.

1990 Entwicklung des bremischen Schulwesens. Mitteilung des Senats vom 30. Juli 1990. Bremische Bürgerschaft, Landtag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/932 vom 2. August 1990, 35 S.

Der Bericht erläutert die Schulentwicklung in Bremen seit 1975, geht dabei auch auf Funktion und Erstellung von Richtlinien und Lehrplänen ein; ein eigener Abschnitt wird dem Sport gewidmet, der eine „besondere Rolle in den Schulen spielt“ (S. 11). Unter den vielfältigen Förderungsmaßnahmen sind vor allem die „tägliche Bewegungszeit“ (Grund- und Sonderschulen) sowie der Wettbewerb „Die fitteste Schulklasse“ (Orientierungsstufe) wichtige neuere Entwicklungen mit curricularem Charakter.

1991 Verordnung für die Prüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Realschule vom 26. März 1991. In: Brem. GBl., S. 147 ff., Internetausdruck.

Sowie: Verordnung für die Prüfung zur Erlangung des Erweiterten Hauptschulabschlusses vom 26. März 1991. In: Brem. GBl., S. 149 ff., Internet-Ausdruck vom 16. 3. 2004.

Mit diesen Verordnungen werden die Formalien festgelegt, die zum Erreichen der jeweiligen Abschlusszeugnisse erfüllt werden müssen. Das Fach Sport hat in diesen Prüfungen keine Bedeutung.

1994a Rahmenrichtlinien Lehrplan und Kursleisten für das Grund- und Leistungsfach Sport. Sekundarstufe II – Gymnasiale Oberstufe –. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft, Bremen 1994. 113 S., masch.-schriftl.

Der Text löst Dok. 1986 a ab und ist wie dieses gegliedert in: Teil I „Rahmenrichtlinien“, Teil II „Lehrplan für Sport in der Gymnasialen Oberstufe“, Teil III „Anhang: Sekundarstufe I. Die Lernertragsbeschreibung für das Fach Sport“. Der erste Teil ist wiederum in einen Teil A „Grundsätze“ (entspricht den

Grundsätzen der 1986er Richtlinien, vgl. Dok. 1986 a) und einen Teil B „Der Fachunterricht“ unterteilt.

Teil B: Die allgemeinen Zielsetzungen des Faches Sport (wie auch die der anderen Fächer) sind: selbstständiges Lernen, wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und Persönlichkeitsbildung (S. 8). Für den Sportunterricht wird im Gegensatz zu Dok. 1986 a nunmehr die didaktische Leitkategorie der „Handlungsfähigkeit“ herausgestellt, die eine Ausgewogenheit zwischen Anleitung zum Sport und Erziehung durch den Sport beinhaltet (S. 8). Es soll eine enge Verknüpfung von Praxis und Theorie im Unterricht stattfinden, die hier noch stärker betont wird als in Dok. 1986 a.

Ist Sport Grundfach, müssen die Schüler in der Einführungsphase (11. Jg.) pro Halbjahr einen Sportkurs belegen, der in 11/1 aus 3 Sportarten und in 11/2 aus einer Sportart nach Wahl besteht. In 11/1 muss dabei eine Individualsportart und ein Sportspiel vertreten sein. Für die Hauptphase (12.–13. Jg.), gilt ebenfalls, dass pro Halbjahr ein Sportkurs gewählt werden muss, worunter mindestens ein Kurs mit einer Individualsportart fallen muss. Ist Sport 4. Prüfungsfach, muss in 13/1 und 13/2 je ein Kurs Sporttheorie belegt werden.

Ist Sport Leistungsfach, besteht es zu 2/3 aus Sportpraxis und zu 1/3 aus Sporttheorie. In der Einführungsphase müssen hier mindestens 2 verschiedene Individualsportarten und 2 Sportspiele belegt werden. Für den theoretischen Teil in der Einführungsphase sind folgende Themenbereiche festgelegt: „Allgemeine Sporttheorie“ und „Sportbiologie und Trainingslehre I“ (für beide werden Themenvorschläge gemacht). In der Hauptphase müssen in den Halbjahren 12/1–13/1 unter den 4 zu unterrichtenden Sportarten mindestens ein Sportspiel und eine Individualsportart sein. Zusätzlich kann ein „themaorientierter Sportpraxiskurs“ (Erläuterungen und Beispiele hierzu auf S. 13) unterrichtet werden, der aber nicht Gegenstand der Abiturprüfung sein kann (S. 12). Im letzten Halbjahr werden 2 der unterrichteten Sportarten aus den Halbjahren 12/1–13/1 mit ausgewählten Inhalten wieder aufgenommen. Für den theoretischen Teil der ersten 3 Halbjahre der Hauptphase sind folgende Themenbereiche festgelegt: „Sportbiologie und Trainingslehre II“, Bewegungslehre/Sportpädagogik“ und Sportsoziologie/Sportpsychologie“ (es werden zu allen Bereichen Themenvorschläge gemacht). Im Halbjahr 13/2 kann entweder einer der Themenbereiche der Hauptphase mit eigener Themenstellung ergänzt bzw. vertieft werden, oder ein Thema mit Inhalten aus mehreren der vorangegangenen Themenbereiche projektartig verknüpft werden (für beide Möglichkeiten werden Beispiele gegeben). Die Tatsache, dass für das Grundkursfach auch sportartübergreifende Aspekte in Theorie und Praxis behandelt werden sollen (Umwelt, Gesundheit, Freizeit) und dass im Leis-

tungsfach zur Sporttheorie „Themenvorschläge“ gemacht sowie neuartige „Themaorientierte Kurse“ angesetzt werden, zeigt einmal mehr das Bemühen um Theorie-Praxis-Verschränkung.

Im Teil II der Rahmenrichtlinien werden die einzelnen Sportarten mit Lernzielen, Lerninhalten, Leistungsermittlung/-bewertung näher erläutert und die Anforderungen in der Abiturprüfung festgelegt. Die Ausführungen sind gegenüber Dok. 1986 a überarbeitet (teils gestrafft, teils erweitert) worden, die Hinweise zur Leistungsbewertung finden sich nunmehr direkt bei den einzelnen Sportarten. Eine wichtige Erneuerung stellt der Verzicht auf die Darstellung der Inhalte in 2 Ausbildungsstufen dar.

1996a Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 28. August 1996. In: Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1996, Nr. 38, S. 245–251.

Diese Ordnung tritt am 28. August 1996 in Kraft. Für Sport ergeben sich keine Änderungen zu der Verordnung vom 2. Juni 1991, die hiermit außer Kraft tritt (vgl. Dok. 1989).

1996b Rahmenplan für das Fach Sport an beruflichen Schulen der Freien Hansestadt Bremen. Sekundarstufe II/Berufliche Schulen. Hg.: Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Bremen 1996, 45 S.

Dieser Rahmenplan löst offenbar den Lehrplanentwurf von 1981 (vgl. Dok. 1981 b) ab. Die „Selbstentfaltung der Person“ soll über die Förderung von „Selbstkompetenz, Sachkompetenz und Sozialkompetenz“ (S. 2) entwickelt werden. Hierzu betont und spezifiziert das Fach Sport die „fachbezogenen Ziele Bewegungs-, Freizeit, Gesundheits- und Umwelterziehung [...], die anhand von Sportarten, Spielen und Bewegungskonzepten konkretisiert“ (S. 2) werden. Mit dem Hinweis, dass in der beruflichen Schule im Fach Sport keine Studierfähigkeit angestrebt wird (S. 2) rückt der Berufsschulsport von wissenschaftspropädeutischen Funktionen ab.

„Sport und Freizeit“, „Sport und Umwelt“ werden als Theorietemen entwickelt; neben einem sportartübergreifenden Kurs „Sport und Gesundheit/Fitness“ werden die Ziele und Inhalte folgender Sportarten entfaltet: Badminton/Federball, Spiel mit dem Speckbrettschläger, Tischtennis, Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, Faustball, Prellball, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Kanu, Leichtathletik, Schwimmen. Bei den Mannschaftsspielen Handball, Fußball und Basketball werden auch viele sog. Kleine Spiele als wünschenswerte Inhalte genannt. Die Kurse sollen 10–30 Stunden pro

Vierteljahr nicht überschreiten. Theorie hat in die Praxiskurse einzufließen; eigenständige Theoriekurse soll es nicht geben.

2000 Erlass Nr. 9/2000 „Richtlinien zum Schwimmunterricht in der Grundschule“ vom 14. August 2000, BrSBl. 233.03

In der Grundschule soll ein Schuljahr lang an Stelle des Sportunterrichts Schwimmunterricht erteilt werden. Zur Sicherung dieses Unterrichts sowie zur Organisation werden Hinweise gegeben. Ein Erlass vom 10. November 2004 hebt diesen Erlass auf und verweist auf eine baldige Neufassung.

2001 Ästhetik: Kunst, Musik Sport. Rahmenplan für die Primarstufe. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Bremen 2001, Internetausdruck, 36 S.

Der Rahmenplan entwickelt Dok. 1984 a weiter. Der Lernbereich Ästhetik widmet sich der ganzheitlichen „Wahrnehmungsbildung“ (S. 4); er will den Fachunterricht nicht ersetzen, jedoch auf „gemeinsame Interessen und nützliche Verbindungen“ (S. 4) in diesem Bereich hinweisen. „Textiles Gestalten, Technisches Werken, Dichtung, Tanz und vor allem Darstellendes Spiel“ (S. 4) sollen ebenfalls, vor allem in übergreifende Projekte, einbezogen werden.

Für den Bereich Sport innerhalb des Lernbereichs Ästhetik gilt, dass vielfältige Erfahrungen entwickelt werden sollen, dass Sich-Bewegen und Sich-Wohlfühlen zusammen gehören, dass zum Sich-Bewegen auch Sich-Anstrengen gehört. Dabei soll den Schülern ein möglichst breites Spektrum des Sich-Bewegens aufgezeigt und nahegebracht werden. Dies soll durch den „Doppelauftrag“ (Entwicklung durch Bewegung, Spiel und Sport; Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur) erreicht werden (entsprechend den „Richtlinien und Lehrplänen Sport“ von Nordrhein-Westfalen 1999). Aus den nordrhein-westfälischen Richtlinien und Lehrplänen werden ebenfalls die 6 Pädagogischen Perspektiven und die 10 Inhaltsbereiche übernommen, die nunmehr die Ziele und Inhalte des Faches Sport neu strukturieren.

Dem Lernbereich Ästhetik wird außerdem eine gute Möglichkeit zur Förderung von Kindern mit Behinderungen zugesprochen, die auf diese Weise gerade in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit gefördert werden können.

Im Anhang ist ein Unterrichtsbeispiel angefügt.

2002a Sonderpädagogische Förderung. Rahmenplan für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und II. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Bremen 2002, Internetausdruck, 75 S.

Der Rahmenplan gilt für alle Schulen, an denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden. Er ergänzt die Rahmenpläne der einzelnen Fächer.

Für jeden förderungsbedürftigen Schüler wird von entsprechenden Lehrkräften ein individueller Förderplan unter Berücksichtigung spezieller Förderschwerpunkte erarbeitet. Förderschwerpunkt kann u.a. die „Körperliche und motorische Entwicklung“ sein, wobei man sich an den entsprechenden Empfehlungen der KMK vom 20. März 1998 zu orientieren hat.

Aufgabe der Schule ist es Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Dies umfasst u.a. den Entwicklungsbereich Wahrnehmung und Bewegung. Für die sonderpädagogische Förderung im Entwicklungsbereich Bewegung sind folgende Funktionen vorgesehen: personale Funktion (sich selbst und seinen Körper kennen lernen), soziale Funktion (sich zusammen mit anderen bewegen), produktive Funktion (in Bewegung etwas herstellen), expressive Funktion (Gefühle körperlich ausdrücken), impressive Funktion (Gefühle körperlich erfahren), explorative Funktion (in Bewegung die dinglich-räumliche Umwelt erschließen), komparative Funktion (wetteifern, vergleichen) und adaptive Funktion (körperliche Grenzen erfahren und akzeptieren lernen).

Diesem Rahmenplan liegt die „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Schulen“ vom 24. April 1998 zugrunde (Brem. GBl., S. 113-223-a-22), die sich wiederum auf das Bremer Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 bezieht.

Ein Sportlehrplan für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung hat für Bremen bisher nur mit Dok. 1982 c existiert.

2002b Richtlinien über die gymnasiale Oberstufe vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2002. In: Die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen. Richtlinien und weitere Bestimmungen. Ausgabe Schuljahr 2003/04. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft, 34 S.

Für Sport ergeben sich keine Veränderungen.

2002c Pädagogische Leitideen für die Sekundarstufe II gymnasiale Oberstufe. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Bremen 2002, Internetausdruck, 11 S.

Um die Bildungs- und Erziehungsziele der gymnasialen Oberstufe („vertiefte allgemeine Bildung, Wissenschaftspropädeutik, Studierfähigkeit“) zu erfüllen, werden die Ziele in 5 Kompetenzfeldern strukturiert, mit denen die „Grund-

kompetenzen“ (persönliche, fachliche und soziale Kompetenz) aufgebaut bzw. erweitert werden sollen (S. 4).

Diese Kompetenzfelder sind/beinhalten:

- „Kompetenzfeld der eigenen Person (Persönlichkeit entwickeln und stärken; Mit der eigenen Person verantwortlich umgehen) [...]
- Gesellschaftliches, politisches, sozialetisches Kompetenzfeld (Eine eigene gesellschaftliche Identität herausbilden und vertreten; Sich in verschiedene soziale Gemeinschaften integrieren und demokratische Prozesse mitgestalten) [...]
- Wissenschafts- und erkenntnistheoretisches Kompetenzfeld (Methoden und Erkenntnisweisen reflektieren; Sich als Teil dieser Welt begreifen lernen; Das Lernen lernen) [...]
- Kompetenzfeld Kommunikation, Kultur und Ästhetik (Sich mitteilen, Mitteilungen aufnehmen, sichten, verwerten, beurteilen; Am kulturellen Leben teilnehmen, es gestalten lernen; Realität ästhetisch wahrnehmen, empfinden, beurteilen und gestalten) [...]
- Kompetenzfeld der Beruflichkeit (Den Prozess der Berufswahl gestalten können; Sich in Studium und Beruf behaupten können)“.

Um diese Kompetenzen zu erwerben, muss neben das inhaltliche Lernen ein methodisches, soziales sowie reflexives Lernen treten. „Darüber hinaus müssen die jungen Erwachsenen sich die Fähigkeit zum Lernen selbst aneignen und als einen über ihre schulische Ausbildung hinausgehenden, lebensbegleitenden Prozess begreifen“ (S. 8). Näheres zum Lernen in der gymnasialen Oberstufe wird im Kapitel 2 beschrieben.

Das 3. Kapitel („Pädagogischen Leitideen“) beschreibt die Strukturen der gymnasialen Oberstufe (Fachlichkeit und Überfachlichkeit; Arbeit in Grund- und Leistungskursen; Brückenfunktion der 11. Jahrgangsstufe).

Auf den Bereich Sport/Bewegung wird kein direkter Bezug genommen. Noch am ehesten scheint er mit dem Anliegen „Mit der eigenen Person verantwortlich umgehen“ verknüpfbar, das auf Gesunderhaltung eingeht.

2002d Pädagogisches Rahmenkonzept für das Fach Sport im Lande Bremen (Werkstattfassung). Vorgelegt von: W. Erven und Oberschulrat C. Hannig, Landesinstitut für Schule Sonderbereich Schulsport, Internetausdruck, 15 S.

Dieses Rahmenkonzept, das offenbar als fachdidaktisches Kernstück für den Schulsport in allen Schulformen gelten soll, sieht sich durch neue Aufgaben und einen erweiterten Bildungsbegriff veranlasst. Die im bremischen Schulgesetz von 1997 ausgeworfenen Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Selbstkom-

petenz) sind nunmehr für den ganzheitlichen Bildungsauftrag des unverzichtbaren Bereichs von Körper und Bewegung umzusetzen. Zentral wird dabei der Auftrag: „Bewegung, Spiel und Sport sowohl als Mittel individueller Entwicklungsförderung einzusetzen, als auch durch den Schulsport die Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur zu erschließen“ (S. 2).

Mit diesem doppelten Auftrag und den 6 Pädagogischen Perspektiven des Faches Sport übernimmt dieses Papier weitgehend die didaktische Konzeption des Schulsports in Nordrhein-Westfalen von 1999 (vgl. auch Dok. 2001). Das Gleiche gilt für die Systematik der Inhaltsdarstellung in 10 „Bewegungsfelder und Inhaltsbereiche“.

In nachfolgenden „Rahmenplänen“ (S. 7) sollen diese „Rahmenvorgaben“ künftig weiter konkretisiert werden.

2003a Sport. Rahmenplan für die Sekundarstufe I. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Bremen Entwurf 2003, Internetausdruck, 45 S.

Der Rahmenplan ist unterteilt in 2 Bereiche: Die „Pädagogische Leitidee“ bezieht sich allgemein auf die Sekundarstufe I; der Bereich „Sport“ stellt die Konzeption des Faches Sport dieser Schulstufe dar.

Für die Sekundarstufe I im Allgemeinen gilt es, Handlungskompetenz zu entwickeln, die sich aus den 4 Kompetenzfeldern personale Kompetenz, soziale Kompetenz, Sachkompetenz und Methodenkompetenz zusammensetzt. Ein Unterricht, der sich an diesen Handlungskompetenzen orientiert, hat sich am „inhaltlichen Gesamtrahmen“ folgender 8 „Leitthemen“ zu orientieren: „Zusammenleben in Familie und Gesellschaft“, „Kunst, Kultur und Ästhetik“, „Leben mit Technik und Medien“, „Natur und Umwelt“, „Konsum, Versorgung, Entsorgung“, „Gesundes Leben – Wohlbefinden“, „Orientierung in Arbeits- und Berufswelt“ (S. 11). Diese Leitthemen werden allerdings nicht näher erläutert; auch werden sie in der Darstellung des Faches Sport nicht wieder aufgegriffen.

Für das Fach Sport steht das aktive sportliche Handeln im Zentrum. Es orientiert sich in seinen Zielsetzungen an dem sog. Doppelauftrag und den pädagogischen Perspektiven (vgl. Dok. 2002 d) „Leistung und Wettkampf“, „Gesundheit – Fitness und Wohlbefinden“, „Miteinander – Kommunikation und Kooperation“, „Gestalten und Darstellen“, „Wagnis – Abenteuer und Risiko“ sowie an folgenden fachlichen Inhaltsbereichen: „Fit sein und fit bleiben“, „Spielen mit und ohne Regelstrukturen“, „Laufen, Springen, Werfen“, „Bewegen an Geräten“, „Gestalten, Tanzen, Darstellen“, „Bewegen im Wasser“, „Gleiten, Fahren, Rollen“ und „Kämpfen“.

Die Stundenzahl für Sport beträgt über die gesamte Sekundarstufe I in jeder Klasse 3 Wochenstunden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Prinzip der reflexiven Koedukation unterrichtet werden soll und damit auch eine partielle geschlechtsspezifische Trennung stattfinden kann.

Die o.g. pädagogischen Perspektiven und Bewegungsfelder werden näher beschrieben, außerdem werden Angaben zu den bis nach der 10. Jahrgangsstufe zu erreichenden Anforderungen und Leistungsbeurteilung gemacht. Der Unterricht hat in sog. Unterrichtsvorhaben zu erfolgen, die 6–16 Std. umfassen können.

Dieser Entwurf dürfte nach Inkrafttreten die verschiedenen Lehrpläne Sport der Sekundarstufe I (vgl. Dok. 1979, 1980, 1981 b, 1982 b) ersetzen.

2003b Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der gyO und des Abiturs vom 13. Februar 2003. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Internetausdruck, 2 S.

In Umsetzung der KMK-Vorgaben zur Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe werden erste Neuerungen festgelegt:

Strukturvorgaben: „Die Oberstufen richten feste Lerngruppen ein, die jeweils in einem Leistungsfach und mindestens zwei Grundfächern gemeinsam unterrichtet werden.“ Lerngruppen können sein: Profilgruppen und Kerngruppen. Sport kann als sportbezogenes Profil zu den Profilgruppen gehören. „Bei einer Profilgruppe entstammen das Leistungsfach sowie ein weiteres Fach (außer bei Sport) dem namengebenden Fachbereich. Außerdem muss mindestens eins der Fächer Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache und Mathematik vertreten sein.“

Belegungsaufgaben: Sport wird durchgängig belegt. „In den Kern- und Profilgruppen sind zusätzlich mindestens zwei Wochenstunden für Fördern und Methodentraining in Jg. 11 und zwei Wochenstunden für Projektarbeit in Jg. 12 vorgesehen. Dieser zusätzliche Unterricht wird angebunden an den Fachunterricht der Profil- und Kerngruppen.“

Abiturvorgaben: „Die Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung werden zentral gestellt.“ „Ein 5. Abiturelement ist verpflichtend. U.a. kann hierfür die „besondere Lernleistung“ gewählt werden. Eine Anrechnung der Projektarbeit als 5. Abiturelement erfordert einen Gesamtumfang von etwa 80 Unterrichtsstunden in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase.“

Regelungen für Sport: Die Auflagen und Einbringungsregeln für Individualsportarten, Sportspiele und themenorientierte Kurse gelten weiterhin. „Leistungskurse werden sechsstündig unterrichtet.“ „Sport kann als 4. Prüfungsfach gewählt werden von den Teilnehmern an einem besonderen Sportkurs,

der in der Qualifikationsphase durchgängig belegt wird. Der Kurs umfasst vier Wochenstunden Unterricht in einer Lehrerhand mit einem engen Theorie-Praxisbezug. [...]. Daneben kann Sport als viertes Prüfungsfach gewählt werden von Schüler(-inne)-n, die Sport als drittes Leistungsfach betreiben.“ Die 4. Prüfungsfachkurse werden im Verhältnis 1:1 (Theorie und Praxis) gewertet. Ist Sport nicht Prüfungsfach, können bis zu 3 Kursergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2003c Verfügung Nr. 71/ 2003 vom 28. November 2003, zu: Hinweise zur Umsetzung der Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe und des Abiturs (1. 10. 2002). Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Internetausdruck, 2 S.

Wenn Sport Leistungskurs oder 4. Prüfungsfach ist, gelten bereits für die Schüler, die 2004/05 in die Qualifikationsphase eintreten, die Rahmenbedingungen vom 13. Februar 2003 (vgl. Dok. 2003 b).

2003d Erlass Nr. 1/2003 vom 27. Januar 2003. Stundentafeln der Sekundarstufe I. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Internetausdruck, 7 S.

Für alle Schulformen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sind je 3 Wochenstunden für das Fach Sport vorgesehen.

2004a Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe in der Fassung vom 1. November 2004. In: Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen. Richtlinien und weitere Bestimmungen. Ausgabe Schuljahr 2004/05. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft, S. 5–18.

Diese Richtlinienfassung greift Verfügungsinhalte aus Dok. 2003 b und d auf, ist jedoch aufgrund der strukturellen Umbruchssituation nicht immer kompatibel mit den übrigen einschlägigen Erlassen. In einem Begleiterlass (Nr. 03/2005) vom 16. März 2005 wird vermerkt und darauf verwiesen, dass eine neue Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe diese Richtlinie ohnehin bald ersetzen wird.

In die Neufassung der Regelungen zum Fach Sport (S. 14–15) sind die Vorstellungen aus den Dok. 2002 c, 2003 b, 2003 c eingeflossen.

Sport ist weiterhin Pflichtfach in der gymnasialen Oberstufe; es ist im Grundkurs mit mindestens 3 verschiedenen Sportarten, darunter mindestens eine

Individualsportart, zu belegen. Ein „themaorientierter Kurs“ kann eine Sportart, nicht aber die Individualsportart, ersetzen.

Sport als 4. Abiturfach kann nur von Teilnehmern eines besonderen Sportkurses (P4-Sportkurs: 4-std., enger Theorie-Praxis-Bezug) gewählt werden. Ist Sport 3. Leistungsfach kann daneben noch Sport als P-4-Fach gewählt werden. Sport ist als Leistungskurs (wie alle LKs) in der Regel 5-std.; wie in den P-4-Kursen gilt auch hier für Theorie und Praxis ein Gewichtungsverhältnis von 1:1.

Im Anhang werden 9 Individualsportarten und 9 Sportspiele als wählbar aufgelistet, zu denen bei Genehmigung weitere Sportarten hinzutreten können.

2004b Erlass Nr. 11/2004. Stundentafeln der allgemeinen Schularten der Sekundarstufe I und der Jahrgangsstufen 5 und 6 der 6-jährigen Grundschule. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Internetausdruck, 11 S.

Diese Stundentafeln treten zum 1. August 2003 rückwirkend in Kraft und lassen den Erlass Nr. 1/2003 (Dok. 2003 d) jahrgangsweise auslaufen.

Für alle Schulformen und Jahrgangsstufen sind in diesen Stundentafeln für Sport jeweils 3 Wochenstunden vorgesehen. Dies gilt für die Regelstundentafeln wie für die Flexibilisierungstundentafeln.

2004c Bremer Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem. GBl., S. 327, 1995 S. 129–223-a-5), i.d.F. vom 2. März 2004.

Das neue Schulgesetz weist einer Fülle von strukturellen Änderungen den Weg, die ab Schuljahr 2004/05 für das bremische Schulwesen gelten.

So entfällt die Orientierungsstufe; Haupt- und Realschule werden zur Sekundarschule zusammengefasst (nur in den Klassen 9 u. 10 wird in Real- u. Hauptschulklassen getrennt); die Gesamtschulen werden zu Integrierten Stadtteilschulen weiterentwickelt, in denen es auch eine 6-jährige Grundschule geben kann; in „durchgängigen Gymnasien“ wird das Abitur in 12 Schuljahren erreichbar; für schwächere Schüler (vor allem von Sekundarschule und Gesamtschule/ Integrierte Stadtteilschule) ist das Abitur nach 13 Schuljahren möglich; in der gymnasialen Oberstufe werden (gemäß KMK-Vereinbarung) die Fächer neu strukturiert.

Über die Veränderungen werden die Eltern und die Öffentlichkeit in einer umfangreichen Darstellung informiert: „Die neue Bremer Schule. Informationen für Eltern“, Bremen, Dezember 2003, Internetausdruck, 22 S.. Die neue Situation und künftige Veränderungsaufgaben sind zudem dargestellt in: „Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Schulstruktur in Bremen“, Internetausdruck, 15 S.

2006a Sport. Bildungsplan für die Sekundarschule. Jahrgangsstufe 7 und 8, 12 S.**Sowie: Sport. Bildungsplan für die Gesamtschule. Jahrgangsstufe 7 und 8, 16 S.****Sowie: Sport. Bildungsplan für das Gymnasium. Jahrgangsstufe 7 und 8, 12 S. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Bremen 2006, jeweils Internetausdruck.**

Vor dem Hintergrund der mit den Dok. 2002 d und 2003 a begonnenen fachdidaktischen Neuorientierung durch Rahmenpläne für das Fach Sport liegen nunmehr die konkreteren Bildungspläne für Jahrgangsstufen 7 und 8 aller Schulformen vor.

Die Kapitel 1 („Aufgaben und Ziele“) und 2 („Themen und Inhalte“) sind als allgemeine Rahmenvorgabe für den Schulsport in den Texten für alle Schulformen identisch. Der Sportunterricht wird als „Bewegungsfach“ definiert, das „einen spezifischen Beitrag für die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung“ leistet und „zugleich die Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur dieser Gesellschaft“ (S. 4) erschließt. Damit knüpft der Text an den in Dok. 2003 a eingeführten Doppelauftrag des Schulsports an, fasst die „pädagogischen Perspektiven“ wie die „Bewegungsfelder und Inhaltsbereiche“ allerdings neu, worin es sich weiter an den Richtlinien und Lehrplänen Sport von NRW (vgl. dort Dok. 1999) anlehnt. Die pädagogischen Perspektiven lauten jetzt: Das Leisten erfahren und reflektieren; Gesundheit fördern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln; Kooperieren, wettkämpfen und sich verständigen; Sich körperlich ausdrücken, Bewegungen gestalten; Etwas wagen und verantworten; Die Wahrnehmungsfähigkeit verbessern, Bewegungserfahrungen erweitern (S. 4). Die Bewegungsfelder sind folgendermaßen gefasst: Fit sein und fit bleiben; Spielen; Laufen, Springen, Werfen; Bewegen an Geräten; Gestalten, Tanzen, Darstellen; Bewegen im Wasser; Gleiten, Fahren, Rollen; Kämpfen; den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen; Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen; Wissen erwerben und Sport verstehen (S. 4). Im Schaubild des Würfels wird verdeutlicht, dass die 3 zuletzt genannten Inhaltbereiche von übergreifender Bedeutung sind.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen die „Vermittlung der Vielfalt von Bewegungsfeldern“ die „Förderung motorischer Grundeigenschaften“ und die „Betonung des sozialen Lernens“ im Mittelpunkt stehen. Für die Jahrgangsstufen 7 und 8 lauten die Schwerpunkte: „Vertiefung und Stabilisierung sportlicher Erfahrungen“ sowie „Mehrperspektivische Behandlung sportlicher Handlungsvollzüge“. Die Jahrgangsstufen 9 und 10 haben in den Mittelpunkt

zu stellen die „Mehrperspektivische Vertiefung sportlicher Inhalte“ und die „Spezialisierung motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten“ (S. 6).

Angesichts der Neuerungen des Sportunterrichts wie Orientierung an pädagogischen Perspektiven, an sportartübergreifenden Thematisierungen, an mehrperspektivischer Problemorientierung erkennen die Bremer Bildungspläne die Gefahr des eingeschränkten motorischen Kompetenzaufbaus und stellen fest: „Zentrales Anliegen des Sportunterrichts bleibt aber der individuelle Lernfortschritt und das sportliche Können der Schülerinnen und Schüler“ (S. 7).

Dem Sportunterricht stehen von Klasse 5 bis Klasse 10 jeweils 3 Wochenstunden zur Verfügung. Er soll „in der Regel in durchgängigen Unterrichtsvorhaben realisiert werden, die 6 bis 15 Unterrichtsstunden umfassen“ (S. 6). Es steht den Schulen frei, diese „in Form von Klassenunterricht, von Wahlpflichtkursen, von jahrgangsübergreifenden Angeboten oder im Kontext von fächerübergreifenden Projekten und Projektwochen“ zu realisieren (S. 6). In einer tabellarischen Übersicht wird festgelegt, wie viele Unterrichtsvorhaben aus den einzelnen Bewegungsfeldern im Verlauf der Klasse 5–10 stattfinden müssen.

Kennzeichnend für die neuen Bremer Bildungspläne Sport ist weiterhin die Auflistung von „Standards“ im jeweiligen Kapitel 3. Die einzelnen Bewegungsfelder werden durch anzustrebende Kompetenzen („Standards“) am Ende der Jahrgangsstufen 6, 8 und 10 näher spezifiziert. Diese sind sprachlich knapp und mit relativem Allgemeinheitsgrad aufgelistet.

Die Standards unterschieden sich für die einzelnen Schulformen kaum. Im gymnasialen Bildungsplan wird etwas stärker auf selbstständige und reflektierte Anwendungsbezüge Wert gelegt.

Der Lehrplan für die Gesamtschule bietet zusätzlich als Anhang auch die Standards des Gymnasialplans, da diese für die auf die gymnasiale Oberstufe übergehende Schüler maßgeblich sind.

2006b Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen vom 6. April 2006. Erlass des Senators für Bildung und Wissenschaft. Abt. Schulsport, Internetausdruck, 4 S.

Der Erlass löst die „Richtlinien für den Schwimmunterricht“ vom 18. April 1988 sowie die Erlasse zum Schwimmunterricht in der Grundschule (Nr. 9/2000 und Nr. 14/2004) ab.

Das Dokument hat deshalb curricularen Charakter, weil es den Schwimmunterricht als „wesentlichen Bestandteil des Sportunterrichts in der Schule“ herausstellt und unter Verweis auf die „sportfachlichen Lernziele“ dessen

Unaustauschbarkeit und Verbindlichkeit betont. Das schließt aber nicht aus, dass aus gesundheitlichen, religiösen u. a. Gründen nach intensiver Prüfung eine Befreiung ausgesprochen werden kann.

2006 c Bildungsplan für das Gymnasium. Sport. Jahrgangsstufe 5–10. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Bremen, 2006. 21 S.

Sowie: Bildungsplan für die Gesamtschule. Sport. Jahrgangsstufe 5–10. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Bremen, 2006. 24 S.

Sowie: Bildungsplan für die Sekundarschule. Sport. Jahrgangsstufen 5–10. Hg.: Senator für Bildung und Wissenschaft. Bremen, 2006. 21 S.

Die in Dok. 2006 a aufgeführten Bildungspläne werden nun um die Jahrgangsstufen 5 und 6 bzw. 9 und 10 ergänzt und stellen somit Sportlehrpläne für die gesamte Sekundarstufe I dar. Die Kapitel 1 („Aufgaben und Ziele“) und 2. („Themen und Inhalte“) sind als allgemeine Rahmenvorgaben für den Schulsport für alle Schulformen identisch und entsprechen inhaltlich Dok. 2006 a.

Das Kapitel „Standards“ beschreibt Kompetenzen, die Schüler am Ende einer Doppeljahrgangsstufe erworben haben sollen. Die erwarteten Kompetenzen gliedern sich inhaltlich gemäß den ausgewiesenen Bewegungsfeldern und sind bis auf die Bereiche „Bewegen im Wasser“, „Gleiten, Fahren, Rollen“ und „Kämpfen“ verbindlich. Die Anforderungen am Ende der Jahrgangsstufen 6 und 8 sind in allen Schulformen identisch, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass erweiterte Anforderungen im Rahmen einer binnendifferenzierenden Unterrichtsgestaltung für leistungsstärkere Schüler erreicht werden können (S. 11).

Unterschiede bei den verschiedenen Schulformen ergeben sich für die Anforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 10: An der Sekundarschule werden Standards für den Bildungsgang der „Erweiterten Bildungsreife“ sowie für den „Mittleren Schulabschluss“ ausgewiesen, an der Gesamtschule liegen am Ende der Jahrgangsstufen 8 und 10 einheitliche Anforderungen für die Schüler vor, die im Rahmen der Binnendifferenzierung auf den Erwerb der erweiterten Abschlüsse und Berechtigungen dieser Schulform vorbereiten sollen, während das Anforderungsniveau am Ende der Jahrgangsstufe 6 zwecks Durchlässigkeit dem des Gymnasiums entspricht; am Gymnasium orientieren sich die Anforderungen an den „Inhalten des Einführungskurses der Jahrgangsstufe 11/1 („Potpourikurse““ (sic, S. 17) und bereiten damit auf die

Weiterführung des Sportunterrichts als Prüfungsfach am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe vor (vgl. Dok. 2003 b).

Hinsichtlich der Leistungsbewertung beruhen alle Bildungspläne auf den Beurteilungsbereichen der „Sportlichen-motorischen Leistungen“ sowie der „Laufenden Unterrichtsarbeit“, wobei der 2. Bereich bei der Notenfindung nicht überwiegen darf (S. 21).

Sekundärliteratur

AHRENS, A.: Zum Lehrplan der Bremer Grundschule. In: BrSBl. 1969, S. 16.

BERGER, W. (Hrsg.): Erziehungs- und Kulturarbeit in Bremen. Bremen-Wilhelmshaven 1956.

BERGER, W.: Zum Lehrplan der Bremer Hauptschule. In: BrSBl. 1959, S. 5–6.

BRACKMANN, W.: Der A-Zweig unserer Volksoberschule. In: Bremer Lehrerzeitung 1951, Nr. 8, S. 109–112.

COMANNS, H.-H. (Red.): Sport an berufsbildenden Schulen. Gießen (Deutscher Sportlehrerverband) 1978.

DREES, O.: Der Aufbau der Leibeserziehung. In: Berger, W. (Hrsg.): Erziehungs- und Kulturarbeit in Bremen. Bremen-Wilhelmshaven 1956.

ELLWEIN, T.: Bremens neuer Lehrplan für die Hauptschule. In: Bremer Lehrerzeitung 1958, Nr. 10, S. 125–126.

HALFAR, E.: Wirtschaftslehre als Bildungsprinzip. Ein Beitrag zum Bildungsplan der Wirtschaftsoberschule und des Wirtschaftsgymnasiums. In: Bremer Lehrerzeitung 1959, Nr. 5, S. 63–64.

KNIRIM, K.: Probleme um den Lehrer am Zweig B der Volksoberschule. In: Bremer Lehrerzeitung 1951, Nr. 6, S. 82–84.

LIEBERS, K.: Gemeinsame Rahmen(lehr)planentwicklung in den Ländern BE, BB, MV und HB. Ansprüche, Eckpunkte und Strukturen. In: Schulverwaltung Brandenburg u.a. 12(2002)12, S. 419–420.

MEYER, K.: Stellungnahme zum Referentenwert vom 25. Februar 1983 „Die gymnasiale Oberstufe vom Schuljahr 1985/86 an“. In: Bremer Philologenverband, Heft 2/1983, S. 26–29.

MÜLLER, H.-H.: Lehrplananalyse Bremen. In: BALZ, E. u.a.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 40–46 (Regensb. Beitr. z. Sportwiss, 3).

- OSTERSEHLT, F.: Die Entwicklung der Lehrpläne im Fach Sport an allgemeinbildenden Schulen im Lande Bremen von 1945 bis 1985. Dipl.-Arbeit DSHS Köln, 1986.
- SCHIERENBECK, C.: Einführungsphase des Leistungskurses Sport. Lehrerbuch. Bremen: Wiss. Institut f. Schulpraxis 1981.
- SCHMIDT, U.: Förderstufe – Problemstufe? Antworten auf Grund von Erfahrungen in Bremen, Niedersachsen und Hamburg. In: dhs – die höhere schule 1985, Heft 11, S. 338–343.
- SCHNEIDER, C.: Aus der Geschichte des Bremischen Schulturnens. Wahl-facharbeit an der PH Bremen, März 1953.
- SCHULTE AM HÜLSE, H.: Die verbindliche sechsjährige Grundschule in Bremen als Politikum (1949–1957). München 1981.
- SENATOR FÜR SCHULEN UND ERZIEHUNG (Hrsg.): Schule und Schul-kind in Bremen 1945–1949. Der Weg aus dem Zusammenbruch zum Neu-aufbau. Bremen 1949.
- WULFF, H.: Geschichte und Gesicht der bremischen Lehrerschaft. Gestalten und Generationen aus hundert Jahren (1848–1948). Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Volksschule. 2. Band. Bremen 1950.
- WULFF, H.: Schule und Lehrer in Bremen. Geschichte des Vereins Bremer Lehrer und Lehrerinnen in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Ein Beitrag zur Sozial- und Geistesgeschichte des Lehrerstandes in unserer Zeit. Bremen 1966.
- WULFF, H.: Geschichte der Bremischen Volksschule. Bad Heilbronn 1967.
- ZUR INTEGRATION DER SEKUNDARSTUFE II IN BREMEN: Diskussions-papier. In: Bremer Lehrerzeitung 1980, Nr. 7/8, S. 211–234.
- ZUR WEITERENTWICKLUNG DER NGO IN BREMEN: Stellungnahmen. In: Bremer Lehrerzeitung 1979, Nr. 1, S. 12–13.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Hamburg

Eine kommentierte Dokumentation 1945–2007

Amtliche Abkürzungen:

MBISchul: Mitteilungsblatt der Schulbehörde der Freien und Hansestadt
Hamburg (ab 1956 unter wechselnden Amtsbezeichnungen)

HLZ: Hamburger Lehrerzeitung

HmbGVBl: Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt

*An der Darstellung der Lehrpläne in Hamburg haben in unterschiedlichen
Zeiträumen mitgearbeitet: Astrid Klumpe und Birte Fieseler.*

*Dem langjährigen Fachreferenten für Sport der Hamburger Schulbehörde,
Herrn Ludwig Rothenberg, sei für Interesse und Mithilfe bei der Dokumenten-
beschaffung besonders gedankt.*

Manuskriptabschluss: November 2007

1945a Arbeitsplan für die Grundschule. Hg.: Schulverwaltung der Hansestadt Hamburg. Hamburg, Juli 1945, 15 S.; darin: Leibesübungen, S. 14–15.

Dieses Lehrplandokument enthält neben einer Stundentafel knappe Ziel- und/oder Stoffangaben für die einzelnen Fächer der 4-klassigen Grundschule. Aussagen zur Grundschule generell oder zur Entstehung des Plans finden sich nicht.

Für die 1. Klasse wird keine Einzelstundenfestlegung vorgenommen, so dass hier auch für die Leibesübungen kein spezieller Stundenumfang erscheint. In den Klassen 2 und 3 erhalten die Jungen 3, die Mädchen 2 Stunden Unterricht im Fach Leibesübungen; in Klasse 4 erhöht sich die Zahl auf 4 bzw. 3 Wochenstunden.

Während die unterschiedliche Stundenzahl auf einen getrennten Unterricht von Jungen und Mädchen schließen lässt, legt dies der Stoffplan für das Fach Leibesübungen eher nicht nahe. Er trennt nicht nach Geschlechtern, weist lediglich durch Klammerzusatz darauf hin, dass ein Übungsgebiet, nämlich „Singspiele und Tänze“, nur für Mädchen gelte. Der Abschnitt „Leibesübungen“ setzt unter der generellen Überschrift „Übungsgebiete“ gleich mit knappen Stoffangaben an, ohne eine Zielaussage zu diesem Fach vorwegzuschicken, wie dies andere Fächer durchaus tun. Die systematische Gliederung der „Übungsgebiete“ weist folgende 12 Bereiche aus: 1. Allgemeine Körperschulung, 2. Laufen, 3. Springen, 4. Werfen, 5. Parteispiele, 6. Zieh- und Schiebekampfspiele, 7. Spielturnen am Gerät, 8. Singspiele und Tänze (für Mädchen), 9. Baden und (spielerische) Gewöhnungsübungen im Wasser, 10. Wandern, 11. Winterliche Leibesübungen, 12. Ordnungsübungen.

Am Schluss dieser 2-seitigen Passage sind knappe Leistungsanforderungen formuliert, die die Schüler am Ende des 4. Schuljahres erfüllen sollen (z.B. Schnelllauf ohne Zeitmessung: Knaben 60 m/Mädchen 50 m, Hindernislauf über 3 Hindernisse, Dauerlauf: Knaben 4–5 min/Mädchen 3 min, Parteispiele).

1945b Arbeitsplan für die Oberstufe der Volksschule und die Mittelschule (Oberbau). Hg.: Schulverwaltung der Hansestadt Hamburg. Hamburg, Oktober 1945, Teil I, 19 S., Teil II, 32 S.; darin: Teil II: Leibesübungen, S. 28–32.

Teil 1 dieses Dokumentes weist in einer allgemeinen Vorbemerkung darauf hin, dass diese Pläne „als durchaus bindend angesehen werden“ können, dass sie aber erst ab Schuljahr 1947/48 vollständig gelten sollen (S. 4). Den Leibesübungen werden für beide Geschlechter und für die Klassen 5–10

durchgehend 3 Wochenstunden Unterricht zugeteilt. Außerdem wird festgelegt, dass diese Klassen „einmal wöchentlich einen zweistündigen Spielnachmittag“ abzuhalten haben (S. 5).

Das Ziel der schulischen Bildung und Erziehung wird kurz umrissen und betont, dass alle Fächer zu dessen Erfüllung „gemäß ihrer besonderen Art“ beizutragen hätten (S. 3). Den Leibesübungen wird dabei indirekt die Aufgabe zugewiesen, vor allem „der Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Stärkung des Mutes und der Kameradschaft“ verpflichtet zu sein.

In einer Vorbemerkung zum Abschnitt „Leibesübungen“ wird festgestellt, dass alle Stoffangaben dem Lehrer lediglich als „Anhalt für seine Forderungen an die Schüler“ (S. 28) gelten sollen. Außerdem wird vor „Überbeanspruchung“ (Ernährungslage) wie auch vor „Überängstlichkeit“ gewarnt.

Sodann werden, nach Jungen und Mädchen getrennt und in einer Großgliederung nach Altersabschnitten (Jungen 10–14 Jahre und 14–16 Jahre, „Mädel“ 10–12 Jahre und 12–16 Jahre) unterteilt, die Inhalte beschrieben. Die Systematik weist dabei im Einzelnen jeweils folgende Unterpunkte aus: In einem nicht speziell benannten Teil wird einleitend auf „Formende Übungen“ und auf „Leistungsübungen“ (zumeist leichtathletische Übungen und Schwimmen, bei 10- bis 14-jährigen Jungen auch Klettern, Klimmen, Tragen, Stoßen, Ringen und Boxen u.ä.) eingegangen; danach folgen die Gebiete „Bewegungskunst“ (zumeist Turnen am Reck, Barren, Boden sowie Wassersprünge) und Spiele (bei Jungen z.B. Fußball, Handball, Faustball; bei Mädchen „einfache Kampfspiele“ wie z.B. Völkerball, Brennball). Hinzu kommen „Sondergebiete“ wie z.B. Kanu, Rudern, winterliche Leibesübungen, Tennis; für 14- bis 16-jährige Jungen ist hier wieder Boxen vorgesehen.

In einem Begleitschreiben vom 6. November 1945 weist die Schulverwaltung darauf hin, dass wegen der Ernährungslage „im Winterhalbjahr 1945/46 die Zahl der wöchentlichen Turnstunden allgemein auf 2 zu beschränken und von der Durchführung eines Spielnachmittags abzusehen“ sei.

1949a Arbeitsplan für die Grundschule. Hg.: Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg, Mai 1949, 16 S.; darin: Leibesübungen, S. 15–16.

1949b Richtlinien für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 der Grundschule. Hg.: Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1949, 45 S.; darin: Leibesübungen, S. 26.

1949c Arbeitsplan für die Oberstufe der Volksschule und die Mittelschule (Oberbau). Hg.: Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg, Mai 1949, 71 S.; darin: Leibesübungen, S. 67–71.

Die Dokumente 1949 a und c stellen im Wesentlichen einen „zusammenfassenden Neudruck der in den Jahren 1945/46 erschienenen Pläne für die einzelnen Schulfächer (Dok. 1949 b, S. 2) dar. Die Teile für „Leibesübungen“ sind dabei identisch mit ihren jeweiligen Vorläufern.

Das Dokument 1949 b verdeutlicht, dass nach Neuordnung des Hamburger Schulwesens nunmehr auch die Klassen 5 und 6 zur Grundschule gehören. Der 7 Zeilen umfassende Abschnitt zu den Leibesübungen verweist auf den Arbeitsplan von 1945 (Dok. 1945 b), der für das Fach Leibesübungen dieser Klassen in Kraft bleibt.

Als Ergänzung zum Arbeitsplan von 1945 wird nun im Kern dieses kurzen Abschnittes auf die Bedeutung der „Schulausflüge“ vor allem zwecks „Anregungen zum Gesamtunterricht“ hingewiesen. Es werden wenigstens 6 Tages- und 6 Halbtagesausflüge verbindlich gemacht, und man stellt fest: „Die Ausflüge sind ein wesentlicher Teil der Leibesübungen“ (S. 26).

Für Leibesübungen sind durchgehend 3 Wochenstunden Unterricht vorgesehen; lediglich in den Klassen 2 und 3 der Grundschule erhalten die Mädchen wegen der Zusatzstunden in Nadelarbeit nur 2 Stunden, die Jungen im 4. Schuljahr sogar 4 Stunden.

Lit.: SCHULBEHÖRDE DER HANSESTADT HAMBURG 1949
GANTENBRINK 1979

1952a Vorläufige Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht in der Technischen Oberschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg, Juli 1952, 30 S.; darin: Leibeserziehung, S. 23.

Das Hamburger Schulgesetz vom 25. Oktober 1949 legt fest, dass sich die Allgemeine Volksschule in die Grundschule (Klassen 1–6) und die Oberschule gliedere. Letztere wird wiederum unterteilt, und zwar in die Praktische Oberschule (Klassen 7–9), die Technische Oberschule (Klassen 7–10) und in die Wissenschaftliche Oberschule (Klassen 7–13).

Die vorläufigen Richtlinien für die Technische Oberschule setzen für die „Leibeserziehung“ durchgehend 3 Wochenstunden an und rechnen sie dem Aufgabenbereich „Musisches Leben und praktisch-technisches Gestalten“ zu. Für die Klassen 9 und 10 ergibt sich die Möglichkeit zu zusätzlichem Sportunterricht, und zwar im Rahmen der halbjährlichen, klassenübergreifenden Wahlpflichtkurse, die als 2-stündige Neigungsveranstaltung zu belegen sind (2 x 4

WoStd.). Aus dem musischen Bereich werden als Angebote u.a. „die Tanzgruppe, die Gymnastikgruppe, die Turn-, Sport- und Spielgruppe“ (S. 16) genannt.

Dieses Richtlinienkonzept vermeidet es durchgehend, von Fächern und deren Inhalten zu sprechen; vielmehr setzt es sich für eine „Auflockerung des bisherigen Fachunterrichts“ (S. 5) ein; entsprechend wird aus pädagogischer Perspektive von „ständigen“, „systematischen“ sowie „ergänzenden Aufgaben“ der Erziehung und Bildung gesprochen, zu deren Einlösung entsprechende Kenntnisse, Fertigkeiten etc. zu vermitteln sind.

Von daher mag sich u.a. erklären, dass der Leibeserziehung nur 2 knappe Zielpassagen von insgesamt 15 Zeilen Länge gewidmet sind. Ein anderer Grund für das Fehlen eines Stoffplanes liegt darin, dass auf die weitere Gültigkeit von Dok. 1949 c, und damit auch 1945 b, hingewiesen wird. „Tanz und Gymnastik, Sport, Turnen und fairer Wettkampf sollen den Leib kräftigen und anmutig machen und zur Selbstbeherrschung, zur Rücksichtnahme, zu Mut und Ausdauer erziehen (S. 3). Die „Leibeserziehung muss so in das Schulleben einbezogen werden, dass sie den ganzen Menschen erfassen kann“, weshalb auch „gemeinsame Unternehmungen der Klasse im Spiel, Sport und Wandern“ (S. 23) zu fördern sind. Für Mädchen haben gymnastische Übungen, Musik und Tanz Vorrang.

1952b Vorläufige Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Praktischen Oberschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1952, 20 S.; darin: Leibeserziehung, S. 16.

Diese Richtlinien sind ähnlich aufgebaut wie Dok. 1952 a, doch tritt hier der Fachcharakter der einzelnen Schulfächer wieder stärker hervor. Die Leibeserziehung erscheint nicht mehr unter „Musische Bildung“ sondern als einzelnes „Fachgebiet“. Auch hier hebt lediglich eine kurze Zielpassage den Sinn der Leibeserziehung für Körperbeherrschung, natürliche Bewegung, Charakterbildung und Gemeinschaftsbildung hervor.

Ein kurzer Einführungstext weist darauf hin, dass die „Aufgaben des Unterrichts und der Erziehung für alle Züge der Oberschule grundsätzlich gleich sind“ (S. 3), so dass man davon ausgehen kann, dass die Leibeserziehung in einem Richtlinien-text für die Wissenschaftliche Oberschule wohl ähnlich gestaltet worden wäre; doch 1952 wie auch in den Folgejahren hat es den Dok. 1952 a und b vergleichbare Richtlinien für diesen 3. Oberschultyp offenbar nicht gegeben. Damit erscheinen die ersten gedruckten Richtlinien für die Leibeserziehung der entsprechenden Gymnasialklassen in Hamburg erst 1968.

Lit.: SIEMSEN 1949 HERZER 1953
 STEINKOPF 1952 EVERS 1955

1956a Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht in den Klassen 1 bis 4 der Grundschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1956, 4 S.; darin Leibeserziehung, S. 32–35, 43–44.

Laut Vorwort handelt es sich hierbei um „eine neue Fassung des Arbeitsplanes für die Grundschule“ (S. 3), womit Dok. 1949 a gemeint ist. Dabei sind diese Richtlinien von 1956 nunmehr „verbindliche Arbeitspläne“, und im Vorwort wird festgestellt, dass die Grundschule die 1. Schulstufe sei, die solche verbindlichen Pläne erhalten habe (S. 3). In den Jahren 1962 und 1966 erfolgen Neuauflagen dieser Richtlinien, die sich lediglich als Nachdruck („nahezu unverändert“, Vorwort 1962) verstehen. Diese Grundschulrichtlinien werden von Dok. 1973 a abgelöst.

In der Leibeserziehung erhalten die Schüler in den Stundentafeln von 1956 und 1962 jeweils 3 Wochenstunden Unterricht in den Klassen 2–4; die Stundentafel von 1966 sieht jedoch für die 2. Klasse nur noch 2 Stunden vor. In der 1. Klasse ist die Leibeserziehung ohne nähere Präzisierung in den gesamten 16 Wochenstunden enthalten.

Der Teil „Leibeserziehung“ bietet nach Ausführungen zu den Zielen dieses Faches einen Stoffplan, der „Übungsbeispiele“ enthält, „die beliebig abgewandelt werden können“ (S. 32). Dieser Stoffplan gliedert sich in einen Teil für das 1. und 2. und einen Teil für das 3. und 4. Schuljahr, wobei die Inhalte der 1. und 2. Klasse in den beiden anschließenden Schuljahren auch Wiederholungsstoff sind. Die Systematik der Stoffeinteilung ist gegenüber derjenigen des Vorläuferdokumentes (vgl. Dok. 1949 a) kaum verändert, allerdings sind die Ordnungsübungen entfallen. Auch finden sich keine Hinweise mehr auf besondere Leistungsanforderungen am Ende des 4. Schuljahres. Die Seiten 43/44 bieten zum ersten Mal Hinweise auf wichtige Fachliteratur der Leibeserziehung.

Lit.: WENKE 1956

1956b Durchführung der Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung. Erlaß vom 13. November 1956. In: MBISchul. 1(1956) 11, S. 150–151.

Die Schulbehörde teilt nach Abdruck dieser von KMK, DSB und kommunalen Spitzenverbänden 1956 herausgegebenen „Empfehlungen“ mit, dass sie

zwecks Umsetzung einen Ausschuss eingesetzt habe. Außerdem erwarte sie, „dass die Schulen schon jetzt alle Möglichkeiten ausnutzen, um in den Klassen 1 und 2 eine tägliche Turn- und Bewegungszeit und in allen übrigen Klassen die in den Empfehlungen vorgesehenen drei Wochenstunden für Leibeserziehung durchzuführen.“

Lit.: INSTITUT 1964
DREXELIUS 1965

1957 Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht in den Klassen 5 und 6 der Volksschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1957; darin: Leibeserziehung, S. 50–54, 67.

Diese Richtlinien sind nach Gantenbrink nicht nur eine Wiederholung und eine Erweiterung der Zielsetzungen der Grundschulkonzepte von 1956, sondern greifen „auch das Gedankengut ihres Vorläufers aus dem Jahre 1949 wieder auf“ (GANTENBRINK 1979, S.183). Dieses allgemeine Urteil trifft auch für den Teil „Leibeserziehung“ zu.

Im Vorwort wird festgestellt, dass es „nunmehr möglich und auch berechtigt“ (S. 3) sei, verbindliche Richtlinien und Lehrpläne auch für diese Klassen herauszugeben. Hinsichtlich der Autorenschaft wird angemerkt, dass die Schulbehörde „erfahrene Lehrer zur Mitarbeit hinzugezogen“ (S. 3) habe. Im Jahre 1966 erfolgt eine unveränderte 2. Auflage dieses Richtlinienwerks, das durch Dok. 1973 b abgelöst wird.

Für die Klassen 5 und 6 werden jeweils 3 Stunden Unterricht in Leibeserziehung angesetzt. Nach einem einleitenden allgemeinen Zielabschnitt zum Auftrag des Faches wird in die „Übungsgebiete“ Leichtathletik, Geräte- und Bodenturnen, Spiele, Gymnastik und Schwimmen unterteilt. Bemerkenswert ist, dass hier weniger ins Einzelne gehende Stoffangaben geboten, als vielmehr die Zielrichtungen der Übungsgebiete umschrieben werden. Das Richtlinienkonzept für die 5. und 6. Klasse will insgesamt einen gleitenden und kindgemäßen Übergang von den 1. 4 Schuljahren zum Unterricht ab Klasse 7 sichern. Dies zeigt sich auch in den Zielen der Leibeserziehung. Dem natürlichen Bewegungsdrang und dem Spieltrieb der Kinder sind entwicklungsge­mäß Rechnung zu tragen, natürliche Bewegungsformen und vielseitige Bewegungserfahrungen haben in der 5. Klasse im Vordergrund zu stehen. Ab der 6. Klasse „zeigt sich stärker die Neigung, bewusst zu lernen, etwas zu leisten und Leistungen zu vergleichen. Die einzelnen Sportarten beginnen, sich deutlicher voneinander abzuheben; erste Bemühungen um ihre Techniken beginnen“ (S. 50). Doch der „messbare Leistungsvergleich mit Bandmaß und Stoppuhr

muss hinter den natürlichen Leistungsvergleich der Kinder untereinander zurücktreten“ (S. 51).

Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass für Jungen und Mädchen „auf dieser Stufe noch gleiche Aufgaben gestellt werden“ (S. 50). Folgerichtig finden sich keine geschlechtsspezifischen Differenzierungen.

Lit.: HATTERMANN 1957
GANTENBRINK 1979

1960 Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht in den Klassen 7 bis 9 der Volksschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1960; 99 S., darin: Leibeserziehung, S. 64–67, 94.

Dieses Richtlinienwerk nennt im Vorwort das Dok. von 1952 b als einen Vorläufer und spricht die Klassen 7–9 als „Oberstufe der Volksschule“ an, für die es nunmehr gelte, ihr „ihre Form zu geben, ein klar umrissenes Ziel zu setzen“ (S. 3). Hinsichtlich der Autorenschaft wird festgestellt, dass „die Vorschläge aus der Lehrerschaft selbst stammen“ und dass in „der Unterrichtspraxis stehende Lehrer und Lehrerinnen [...] in einer Reihe von Ausschüssen an den Entwürfen maßgeblich mitgearbeitet“ (S. 3) hätten. Im Jahre 1963 erscheint dieses Richtlinienwerk in einer nur stilistisch gelegentlich verbesserten Auflage und wird 1973 abgelöst (vgl. Dok. 1973 b).

Die Ausführungen zur „Leibeserziehung“ sind systematisch ähnlich dem Dok. 1957 gegliedert. Sie nehmen auch insofern zu diesem Dokument Bezug auf, als sie häufig an den Aussagen zu den vorausgehenden Schuljahren ansetzen und somit auf eine wünschenswerte Kontinuität des Unterrichts verweisen. Durch entwicklungsgemäßen Unterricht sollen Bewegungs- und Leistungsfreude bei den Schülern gesichert werden; Ziel des Unterrichts ist es, die „Bewegungsfähigkeit der Kinder zu erhalten und weiterzuentwickeln [...], Sinn für Körperpflege, Ordnung, Hilfsbereitschaft und Einordnung in die Gemeinschaft zu wecken“ (S. 64). Auf die Neigung der Schüler, vor allem der Mädchen, sei stärker abzustellen; vor Überforderungen, insbesondere bei Kraft- und Dauerübungen, wird gewarnt.

Innerhalb der Stoffangaben zu den einzelnen Sportarten wird nach 7./8. Schuljahr einerseits und 9. Schuljahr andererseits getrennt. Hier finden sich auch jeweils geschlechtsspezifische Differenzierungen, die in diesen Altersgruppen im Gegensatz zu Dok. 1957 bedeutend werden. So wird darauf hingewiesen, dass „ein sich ständig steigernes Leistungswollen“ eher bei Jungen, aber weniger bei Mädchen auftrete. Bei den Kampfspielen wird empfohlen, Jungen und Mädchen zu trennen.

Ähnlich Dok. 1957 wollen die Richtlinien eher Zielrichtungen bewusst machen als detaillierte Stoffkataloge vorschreiben.

Im Anhang werden die Studententafeln der Volks- und Mittelstufe abgedruckt. Von Klasse 3–9 sind 3, in Klasse 2 sind 2 Wochenstunden in Leibeserziehung vorgesehen; in der 1. Klasse werden pauschal 17 Wochenstunden für alle Fächer angesetzt.

1962 Neuordnung der Oberstufe an den Hamburger Gymnasien in Auswirkung der Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. August 1960). Erlaß vom 12. Dezember 1961. In: MBISchul 7(1962)2, S. 18–20.

Während die übrigen Schulformen bis 1960 über spezielle Richtlinienwerke verfügen, ist dies für das Gymnasium erst 1967/68 der Fall. Daher gibt es nur wenige Erlasse – wie dieser in Folge der Saarbrücker Rahmenvereinbarung der KMK von 1960 – die Einblicke in die amtlichen Regelungen dieser Schulform geben. Hamburg besaß 1960 mit allen Sonderformen insgesamt 58 Gymnasien (vgl. MBISchul 1960, Beilage).

Die „Leibesübungen“ werden von Klasse 5 bis 13 durchgehend mit 3 Wochenstunden unterrichtet, wobei es für die Klassen 11–13 aller Gymnasialtypen heißt: „Die 3. Turnstunde wird als verpflichtende Stunde unter Mitwirkung der Schülermitverwaltung gegeben“ (S. 19). In einem Kommentar zur Neuordnung der Oberstufe wird deutlich gemacht, dass diese Turnstunde auch außerhalb des Vormittagsunterricht liegen und als 14-tägiger Spielnachmittag, als Spiel- und Sportgruppe, Schüler-Rudervereinigung usw. durchgeführt werden kann (DIE NEUORDNUNG, S. 40).

In den „Durchführungsbestimmungen zur „Neuordnung der Oberstufe an den Hamburger Gymnasien“ (Erlass vom 1. September 1963, in: MBISchul 8(1963)10, S.114–116) wird zur Abiturprüfung festgestellt, dass u.a. die Prüfung in Leibesübungen „wie bisher in der Sonderform des ‚müsischen Abiturs‘ abgeschlossen“ (S. 115) wird. Neben den fehlenden Fachlehrplänen ist für Hamburg auffallend, dass offenbar die Prüfung in Leibesübungen kaum näherer Regelungen bedurfte. Es findet sich in entsprechenden Erlassen der 50er und 60er Jahre – wie auch hier – lediglich der Hinweis: „Der Prüfung in den Leibesübungen liegt die ‚Leistungsübersicht in den Leibesübungen‘ zugrunde“ (S. 115). Diese getrennt für Jungen und Mädchen entwickelten, 2-seitigen Übersichten geben die Inhalte der Abiturprüfung in den Bereichen Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen, Spiele auf einer „mittleren Leistungsspanne“ an. „Die Gesamtzensur ergibt sich aus den Fachleistungen

unter Berücksichtigung der individuellen Konstitution und der Gesamthaltung.“ Diese Leistungsübersichten gehen auf die von Ernst Schöning schon vor dem Zweiten Weltkrieg entwickelten „Wertungsbögen“ zurück, über deren Stellenwert als Abitur-Leitlinie in den 1950er Jahren auch überregional diskutiert wird.

Lit.: PROTOKOLL 1947
 DIE NEUORDNUNG 1960
 SCHÖNING 1952

1964a Memorandum zur Frage der Leibeserziehung an den Schulen in Hamburg. Hg.: Institut für Leibeserziehung der Universität Hamburg. In: K. Paschen: Die Schulsport-Misere. Gedanken und Pläne zur „Täglichen Turnstunde“. Braunschweig: Westermann 1969, S. 117–119.

Dieses seinerzeit größere Publizität erlangende Memorandum soll hier erwähnt werden, da es immerhin 3 Wochenstunden Sport sicherte und Vertreter der Schulpolitik veranlasste, sich für eine weitere Stundenerhöhung einzusetzen. Zudem hat es dazu beigetragen, das bundesweite „Memorandum zum Stand der schulischen Leibeserziehung“ (KMK u. DSB 1965) auf den Weg zu bringen.

Das Memorandum spricht sich vor allem für eine schrittweise Erhöhung auf 5 Wochenstunden Sport für die Klassen 1–6 aus, da hier wesentliche sachliche und motivationale Grundlagen gelegt würden. Für die älteren Schüler seien dann 3 Wochenstunden ausreichend.

Lit.: KEIN NOTSTAND 1965

1964b Bestimmungen über die Reifeprüfung an den Gymnasien der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Sonderbestimmungen für Nichtschüler (Reifeprüfungsordnung) vom 14. August 1964. In: MBISchul 9(1964)9, S. 75–83.

Der Erlass hebt die „Vorläufigen Bestimmungen über die Reifeprüfung an Gymnasien“ vom 8. Dezember 1960 auf, schreibt aber für die Prüfung in Leibesübungen die bisherigen Modalitäten fort: „In den musischen Fächern und in den Leibesübungen finden Sonderprüfungen der Klasse und einzelner Schüler statt. Über Form und Zeitpunkt entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Schulleiters. Bei der Sonderprüfung in den Leibesübungen sind die Leistungsbogen Grundlagen der Bewertung“ (S. 75). Die von E. Schöning konzipierten Formblätter „Leistungsübersicht in

den Leibesübungen“ für die Reifeprüfung der Jungen wie Mädchen sind in Hamburg weiterhin in Gebrauch.

1964c Bestimmungen über die Aufsichtspflicht in der Leibeserziehung und über die Befreiung vom Unterricht in den Leibesübungen. Erlaß vom 11. Mai 1964. In: MBISchul 9(1964)7/8, S. 68–69.

Dieser Erlass wird deshalb hier angeführt, weil er für die Schulsportentwicklung auf ein zentrales fachdidaktisches Problem verweist: Die Richtlinien betonen zunehmend die Selbständigkeit der Schüler, was einer engeren Aufsichtssituation zuwider läuft (Teilen der Klassen, Gruppenarbeit etc.). Der kurze Erlass text hält fest, dass trotz gewünschten „Wagemut und Entschlußkraft des jungen Menschen“ die Sicherheit verantwortlich geregelt werden muss.

Bemühungen um Sicherheit auf Fahrten, Wanderungen und beim Sport sind zum ersten Mal umfänglich in einer Broschüre von 1955 („Richtlinien über die Verhütung von Unfallgefahren“) geregelt worden; weitere Erlasse hierzu folgen wie in anderen Bundesländern in regelmäßigen Abständen. Eine Besonderheit für Hamburg stellen die jährlichen im MBISchul zu findenden Aufrufe und Statistiken zur Entwicklung der Schwimmfähigkeit dar.

Ab 1985 werden in einem umfänglichen Erlass „Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport“ (11. April 1985) bisherige Einzelerlasse zum Schwimmsport, Wassersport, Wintersport, Sport auf Fahrten etc. zusammengefasst, letzte Neufassung 1. August 2007, Internetausdruck, 2 S.

1965 Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht in den Klassen 7 bis 10 der Realschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1964, 81 S.; darin: Leibeserziehung, S. 69–73.

Die vorläufigen Richtlinien von 1952 (vgl. Dok. 1952 a) werden als die Vorläufer auch dieses Richtlinienwerks angesprochen (vgl. S. 7), das nunmehr verbindlich gilt.

An den „Richtlinien haben – außer den Referenten und Fachausschüssen der Schulbehörde – Lehrer, Fachausschüsse der Lehrerschaft, Dozenten des Pädagogischen Instituts und des Instituts für Lehrerfortbildung mitgearbeitet“, so dass „die Schulwirklichkeit und die praktischen Unterrichtserfahrungen berücksichtigt wurden“ (S. 7). Dieses Dok. versteht sich als Neudruck einer gleich lautenden Fassung aus dem Jahre 1963, bei der lediglich als Bezeichnung der Schulform noch „Mittelschule“ galt (bundeseinheitlich im Oktober 1964 geändert).

Die Anlage des Teils zur „Leibeserziehung“ ist weitgehend identisch mit derjenigen der Dok. 1957 und 1960. Lediglich der Abschnitt zu den Spielen ist etwas stärker ausdifferenziert. Die Stundentafel weist durchgehend 3 Unterrichtsstunden für die Leibeserziehung aus.

1966 Anhang zu den Richtlinien der Klassen 1 bis 10 der Volks- und Realschulen. Richtlinien für das darstellende Spiel. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1966, 20 S.

Als Besonderheit der Hamburger Schule ist der vorgesehene Unterricht in „Darstellendes Spiel“ anzusehen. Hierfür wird 1966 zum ersten Mal ein eigener Lehrplan erstellt.

„Darstellendes Spiel“ versteht sich ausdrücklich als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip (Ausnahme Oberstufe) und bezieht mit seinen szenischen und pantomimischen Spielaspekten Inhalte ein, die allgemein auch für das Fach Sport nicht unwichtig sind. Für das Fach „Darstellendes Spiel“ wurden folgende Lehrpläne entwickelt:

- Lehrplan Darstellendes Spiel in der Grundschule und in den Beobachtungsstufen der Volksschule und des Gymnasiums. Kenn-Nr. 24/32/33. 8.30, 16 S. In: Richtlinien und Lehrpläne Bd. 1: Grundschule (Kl. 1–4). Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1973 (Lose-Blatt-Sammlung/grüner Plastikhefter).
- Lehrplan Darstellendes Spiel Orientierungsstufe. In: Richtlinien und Lehrpläne Band VIII: Orientierungsstufe (5–6), 1. Teilband. Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1. Februar 1979, 18 S. (Lose-Blatt-Sammlung/grüner Plastikhefter) (identisch mit Grundschule 1–4, Bd. 1, 1973).
- Lehrplan Darstellendes Spiel in der Haupt- und Realschule und im Gymnasium Kl. 7–10, 20 S. In: Richtlinien und Lehrpläne Bd. III. Beobachtungsstufe des Gymnasiums (Kl. 5–6), Gymnasium (Kl. 7–10). Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1974 (Lose-Blatt-Sammlung/grüner Plastikhefter).
- Vorläufige Rahmenrichtlinien für Kurse (Darstellendes Spiel im Wahlbereich des Vorseminesters/Pflicht- und Wahlbereich der Studienstufe (erschieden als Anhang zu den Rahmenrichtlinien Deutsch im Vorseminester und in der Studienstufe), 4 S. In: Richtlinien und Lehrpläne. Bd. IV: Oberstufe des Gymnasiums. 2. Teilband. Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1974 (Lose-Blatt-Sammlung/mittelblauer Plastikhefter). Dieses Dok. wurde abgelöst durch eine eigenständige

Zusatzlieferung, die dieses Fach dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld zuordnet:

- Rahmenrichtlinien Darstellendes Spiel in der Vorstufe und in der Studienstufe, 28 S. (ca. 1979). Mit Genehmigung des Amtes für Schule kann Darstellendes Spiel als 4. Abiturfach erprobt werden (S. 3).

Lit.: HESSE 1983

1967a Lehrpläne für das Gymnasium. Teil 1. Klassen 5 und 6 (Beobachtungsstufe). Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1967, 47 S.; darin: Leibesübungen, S. 31–35.

Dieses erste, ausdrücklich gymnasiale Lehrplandokument gibt „Mindestpläne“ (S. 3) an die Hand, deren Anforderungen am Ende der Beobachtungsstufe erfüllt sein müssen. Wahrscheinlich ist dies der Grund für den Wechsel in der Terminologie (bisher: Richtlinien).

Die Ausführungen zu den „Leibesübungen“ gliedern sich in „A Vorbemerkungen“, die im wesentlichen auf den Entwicklungsstand der Schüler und auf die Ziele des Faches eingehen, sowie „B Stoffplan“, der nach Jungen und Mädchen getrennt angelegt ist, und folgende, aus früheren Dokumenten bekannte Gliederung aufweist: Spiel, Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz (letzteres nur für Mädchen), Schwimmen. Während dabei der Stoffplan für die Mädchen noch nach Klasse 5 und 6 getrennt angelegt ist, sind die Angaben für Jungen pauschal für beide Klassen zusammengefasst. Im Vergleich zu früheren Richtlinien fällt auf, dass die Aussagen zu den Sportarten nur noch knappe stoffliche Angaben enthalten und nicht mehr die früher hier oft formulierten intentionalen Aspekte aufweisen (vgl. z.B. Dok. 1957).

Lit.: PETRI 1967

1967b Zusammenfassung der „Durchführungsbestimmungen zur Neuordnung der Oberstufe an den Hamburger Gymnasien“. In: MBISchul 12(1967)3, S. 29–31.

In weiterer Umsetzung und Entwicklung der KMK-Vereinbarungen von 1960 und 1964 werden die Regelungen zum gymnasialen Oberstufenunterricht neu zusammengestellt. Es zeichnet sich hier die Betonung zur Schwerpunktbildung mit einem Wahlpflichtfach und einem Wahlleistungsfach ab, die die KMK-Reform von 1972 dann wesentlich bestimmt.

Ausdrücklich wird vermerkt, dass die Leibesübungen nicht als Wahlleistungsfach gewählt werden können. Sie sind weiterhin Bestandteil des „musischen Abiturs“ und anhand der bekannten „Leistungsübersichten“ zu gestalten (vgl. Dok. 1962, 1964 b).

1968 Lehrpläne für das Gymnasium. (Klassen 5–13). Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Schulbehörde. Hamburg 1968, 265 S., darin: Leibeserziehung, S. 253–264.

Dies ist der erste, alle Schuljahre umfassende Gymnasiallehrplan für Hamburg; er nimmt im Sportteil viele Ausführungen des Dok. 1967 wieder auf. Der Teil „Leibeserziehung“ gliedert sich in 3 Abschnitte: „Allgemeines“ (Ziele, Organisatorisches, Methodisches), „Hinweise zu den einzelnen Klassenstufen“ (Entwicklungsphasen und daraus folgende inhaltliche und methodische Konsequenzen) sowie „Stoffplan“. Dieser Stoffplanteil weist die gleiche Gliederung auf, wie sie bei Dok. 1967 beschrieben wurde. Bemerkenswert ist, dass die Hinweise mit steigenden Klassenstufen immer knapper werden. So werden die Klassen 9–11 in einem vergleichsweise kurzen Abschnitt zusammengefasst; zu den Klassen 12 und 13 findet sich lediglich der Hinweis, dass die „Kernübungen“ für diese Jahre sich „nach der mittleren Leistungsspanne der 'Leistungsübersicht in den Leibesübungen' für die Reifeprüfung“ (S. 264) richten sollen.

Neben der Knappheit in den stofflichen Angaben fällt auch, wie bei Dok. 1967, die Kürze in der Formulierung der Fachziele auf: „Die Leibeserziehung soll das Bewegungsvermögen steigern und die Freude an der Bewegung erhalten. Damit fördert sie zugleich eine gesunde körperliche Entwicklung. Dieser Aufgabe dienen die Übungsgebiete [...]. Mit Hilfe von ausgewählten Übungen sollen die Schüler lernen, zu spielen, fair zu kämpfen, Bewegungsabläufe zu bewältigen, zu formen und zu gestalten“ (S. 253). Der Aspekt der Steigerung der messbaren Leistung wird gegenüber früheren Dokumenten spürbar akzentuiert, was auch in einer Formulierung zur Notengebung anklingt.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, ab Klasse 5 freiwillige Übungsgruppen als Neigungsgruppen auch unter Mitwirkung der Schülervertretung einzurichten (S. 253); auf die Notwendigkeit verstärkter Binnendifferenzierung wird ausdrücklich eingegangen.

1969 Bestimmungen über die Reifeprüfungen an den Gymnasien der Freien und Hansestadt Hamburg (Reifeprüfungsordnung). In: MBISchul 14(1969)4, S. 41–53.

Zu den Leibesübungen heißt es in dieser Neufassung von Dok. 1966. „Im Fach Leibesübungen findet in den Gymnasien während des letzten Schuljahres ein besonderes Prüfungsverfahren statt“ (S. 42). So wie diese Prüfung nicht Bestandteil der originären Reifeprüfung ist, ist auch die Note in diesem Fach nicht ausgleichsfähig für schlechte Leistungen in anderen Fächern. Sind

die Leistungen im Fach Leibesübungen mangelhaft, kann sie „auf Beschluß des Prüfungsausschusses ohne Ausgleich bleiben“ (S. 46).

In der Fassung der Reifeprüfungsordnung vom 23. September 1970 wird diese Position bestätigt mit dem Zusatz, dass die Anforderungen aus dem bekannten Leistungsbogen ersichtlich sind und dass sich die Endnoten „aus den Teilnoten für die verschiedenen Teilgebiete ergeben“ (MBISchul 15(1970)10–12, S. 106). Änderungen zu dieser Reifeprüfungsordnung vom 26. April 1972 bestimmen u.a., dass der Terminus Leibesübungen durch Sport ersetzt wird (MBISchul 17(1972)2, S. 35).

1972 Allgemeine Lernziele- (Arbeitsgrundlage für die Lehrplanarbeit). Stand: 10. Februar 1972, 9 S.; als Manuskript gedruckt.

Das Dokument bildet die Ausgangsbasis für die Richtlinienrevision der 1. Hälfte der 70er Jahre, die sich in Hamburg ausdrücklich als Erprobungsphase versteht. Dieses Dok. wird 1976 durch eine Endfassung ersetzt (vgl. Dok. 1976).

Lit.: PASCHEN 1972

1973a Richtlinien und Lehrpläne Band I, Grundschule (KI. 1–4): Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag o.J. (1973); darin: Kenn-Nummer: 24.900, Lehrplan Sport, 19 S. (Lose-Blatt-Sammlung/grüner Plastikhefter).

Die Hamburger Richtlinienrevision zeichnet sich durch sehr detaillierte Ausführungen hinsichtlich Unterricht und Erziehung allgemein in den einzelnen Schulformen, wie auch hinsichtlich der Fachlehrpläne aus. Hier zeigt sich die für die Zeit typische Entwicklung zu einem Maximallehrplan: „Die Ziele der Lernbereiche und Fächer beschreiben nicht ein tatsächlich erreichbares Lernergebnis, sondern geben eine Richtung an, in die der Unterricht Schritt um Schritt führen soll“ (Vorwort).

Diese Grundschulrichtlinien werden für alle Fächer ab 1. Februar 1974 zur Erprobung verbindlich. Sie lösen ihre Vorgänger aus dem Jahre 1956 (vgl. Dok. 1956 a) ab. Vom Amt für Schule sollen zudem Übergangs- und Anpassungsregelungen vorgelegt werden. Die Schulen werden um intensive Diskussion und Stellungnahme bis zum 1. November 1974 gebeten, damit die Vorstellungen der „Kollegien und Fachkonferenzen“ (Einführungstext) für eine überarbeitete Fassung genutzt werden können.

Diese umfangreiche Lose-Blatt-Sammlung enthält nach einem allgemeinen

Teil „Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Grundschule“ (17 S.) die Lehrpläne für die einzelnen Fächer. Zum ersten Mal erscheint hier „Sport“ als Fachbezeichnung.

Der „Lehrplan Sport“ wurde von einem 4 Personen umfassenden Lehrplanausschuss (wie alle neuen Sportlehrpläne unter Leitung des langjährigen Fachreferenten Ludwig Rothenberg) erstellt (vgl. S. 1). Die Stundentafel weist für den Sportunterricht der 1. Klasse 2 Stunden aus, für die Klassen 2–4 jeweils 3 Stunden. Der Lehrplan kennt keine Gliederung nach Jungen und Mädchen.

Nach einer die Ziele des Schulsports knapp beschreibenden „Vorbemerkung“ gliedert der „Lehrplan Sport“ nach Klassenstufen 1/2 bzw. 3/4. In jedem dieser beiden Großteile werden zunächst unter „A Richtlinien“ Ausführungen „zur Didaktik“ zur „Unterrichtsgestaltung“ und zu „Beurteilungsmaßstäben“ geboten. Sodann folgen unter „B Inhalte“ die stofflichen Angaben. Diese sind für die Klassen 1/2 untergliedert in „1. Geschicklichkeit“, „2. Entwicklung der physischen Leistungsfähigkeit“. Bei der Klassenstufe 3/4 herrscht in diesem Teil eine Gliederung nach Sportarten vor: Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele, Gymnastik/Tanz, Schwimmen. Dem entspricht auch, dass die Zielsetzung für die Klassen 3/4 zusätzlich zu den für die Klassenstufe 1/2 gelten (wie z.B. planmäßige körperliche und sportliche Grundausbildung, Förderung von psychomotorischen Fähigkeiten, physischen Leistungsgrundlagen, Verständnis für Kooperation). Auf „regelrechtes Rollen- und Spielverhalten“ wie auf „grundlegende Fertigkeiten der Grundsportarten“ (S. 12) ist jetzt verstärkt zu achten. Abschließend wird eine Aufstellung von Fachliteratur und Lehrfilmen geboten.

In allen seinen Teilen geht dieser Lehrplan im Umfang wie in der Intensität seiner fachdidaktischen Argumentation und Inhaltsbeschreibung über das hinaus, was Hamburger Richtlinien und Lehrpläne zu Leibeserziehung/Sport bisher boten.

Im Vorwort des Gesamtwerkes wird festgestellt, dass die „angegebenen verbindlichen Inhalte [...] in der Regel 70 bis 80 % der nach den neuen Stundentafeln zur Verfügung stehenden Stunden“ beanspruchen, dem Lehrer mithin „Zeit für selbstgewählte Inhalte oder [...] intensivere Behandlung“ bleibe. Hieran knüpft auch der Lehrplan Sport an, wenn er zu den Inhalten der Klassen 1 und 2 eingangs bemerkt, dass der Lehrer hier auszuwählen habe. Für die dargebotenen Inhalte der Klassenstufen 3 und 4 findet sich ein solcher Hinweis jedoch nicht mehr.

1973b Richtlinien und Lehrpläne Band II. Beobachtungsstufe der Volksschule (Kl. 5–6), Haupt- und Realschule (Kl. 7–10). Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag o.J. (1973), (Lose-Blatt-Sammlung, grüner Plastikhefter).

Nach den einleitenden „Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht auf der Beobachtungsstufe“, die speziell für die genannten Schulformen verfasst sind, folgen die Lehrpläne der Fächer. Für Sport wird auf Band III (Gymnasium) verwiesen; die Sportlehrpläne sind also identisch.

1973c Richtlinien und Lehrpläne Band III, Beobachtungsstufe des Gymnasiums (Kl. 5–6), Gymnasium (Kl. 7–10). Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag o.J. (1973); darin: Lehrplan Sport auf den Klassenstufen 5/6. 7/8. 9/10, 33 S. (Lose-Blatt-Sammlung/grüner Plastikhefter).

Mit diesem Dokument werden zum gleichen Zeitpunkt und mit gleichen Erprobungsintentionen wie in dem zuletzt genannten (vgl. Dok. 1973 a, b) auch für das Fach Sport an den Gymnasien neue umfangreiche Richtlinien und Lehrpläne vorgelegt. Nach einleitenden Richtlinien-texten zu Erziehung und Unterricht in den genannten Klassenstufen folgen die Lehrpläne für die einzelnen Fächer. Der „Lehrplan Sport“ wurde von einem 11 Mitglieder umfassenden Lehrplanausschuss erarbeitet, der namentlich genannt ist (vgl. S. 1). Im Sport erhalten die Schüler in Klasse 5–8 je 3 Stunden, in den Klassen 9 und 10 je 2 Stunden Unterricht.

Der Lehrplan Sport ist gemäß den Klassenstufen 5/6, 7/8, 9/10 in 3 große Abschnitte unterteilt. Die Darstellung der Inhalte übernimmt dann im Wesentlichen die bei Dok. 1973 a schon beschriebene Gliederung. Neu ist allerdings ein Abschnitt „Leistungsgrundlagen“, der der Sportartengliederung vorangestellt ist und auf die notwendigen physischen Grundlagen verweist. Die Weiterentwicklung gegenüber dem Grundschulsport wird u.a. dadurch deutlich, dass „ein bewußteres Verhältnis zu den Leibestübungen“ zu schaffen sei und auf die Selbständigkeit der Schüler bei der Entwicklung von Übungsprogrammen, Leistungskontrollen und Neigungswahlen (S. 3) hingezielt werden soll. Ab Klasse 5 sollte der Unterricht in Grundausbildung und Wahlpflichtkurse aufgeteilt werden.

1973d Richtlinien und Lehrpläne Band IV: Oberstufe des Gymnasiums. 1. Teilband. Bestimmungen, Richtlinien und Handreichun-

gen für Einrichtung, Durchführung und Abschluss der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag 1974, (Lose-Blatt-Sammlung/hellblauer Plastikhefter); darin u.a.:

- Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. März 1973, 71 S.
- Die Organisation der neugestalteten gymnasialen Oberstufe (September 1973), 48 S.
- Richtlinien für das Vorseмester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. November 1973, 34 S.

Diese 3 Richtliniendokumente bilden die Ausgangsbasis für die Umsetzung der Oberstufenreform (KMK) von 1972 an den Gymnasien in Hamburg. Sie werden häufig ergänzt bzw. geändert. Ein Nachdruck dieses Sammelbandes aus dem Jahre 1980 fasst den bis dahin letzten Stand dieser Dokumente zusammen.

Die 3 Dokumente regeln auch das Fach formal und organisatorisch in die Oberstufe ein und setzen ihm von daher seinen Rahmen. Im Sport hat der Oberstufenschüler mindestens 4 2-stündige Halbjahreskurse zu belegen. Er kann Sport als 4. (Grundkursfach) wie auch als 2. (Leistungsfach) Abiturprüfungsfach wählen. Die praktische Abiturprüfung besteht aus Demonstrationen von Fertigkeiten (im LK Sport mit Erläuterungen) sowie einem Leistungstest in 2 Sportarten. In der Abiturprüfung im 2. Fach werden praktische, mündliche und schriftliche Teile 1:1:1 gewertet. Zu Einzelheiten der Oberstufenregelungen im Sport vgl. QUANZ u.a. 1979/81.

1974 Richtlinien und Lehrpläne Band IV: Oberstufe des Gymnasiums. 3. Teilband. Rahmenrichtlinien für den Unterricht im Vorseмester und in der Studienstufe. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag 1974; darin: Rahmenrichtlinien Sport im Vorseмester und in der Studienstufe, 29 S. (Lose-Blatt-Sammlung/dunkelblauer Plastikhefter).

Mit diesen Sport-Richtlinien wird zum ersten Mal das Fach Sport in der reformierten Oberstufe inhaltlich ausgestaltet. Unter Leitung des Fachreferenten hat ein 11-köpfiger Lehrplanausschuss diese Richtlinien erstellt. Vor Drucklegung war eine hektographierte Verfassung dieser Rahmenrichtlinien (35 S., masch.-schriftl.) längere Zeit im Umlauf.

Mit den Dok. 1973 a–c und 1974 liegen für Hamburg nunmehr ab 1974 neue

Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Sport aller allgemeinbildenden Schulen vor. Hierzu bemerkt der Fachreferent: „Diese Lehrpläne wurden 1972/74 im Rahmen einer konventionellen Überarbeitung zusammengestellt und verabschiedet. Auf ihrer Grundlage wird heute in den Schulen gearbeitet. Mehrfache Versuche, Kräfte des hamburgischen Instituts für Leibesübungen der Universität Hamburg an der Lehrplanarbeit zu beteiligen, scheiterten an unüberbrückbaren gegensätzlichen Auffassungen“ (ROTHENBERG 1975, S. 31).

Sport wird in der Oberstufe grundsätzlich als neigungsdifferenzierter Unterricht angeboten, wobei die Sportarten in Individual- (Gerätturnen, für Schülerinnen Gymnastik, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen) und Mannschaftssportarten (Basketball, für männliche Schüler Fußball, Handball, Hallenhockey, Volleyball) gegliedert werden.

Der Unterricht im Vorsemester wie im Grundkurs der Studienstufe findet 2-stündig statt, der Unterricht im Leistungskurs ist 6-stündig (4 Std. Praxis, 2 Std. im Kurs „Sporttheorie“). Wählt ein Schüler Sport als 4. Fach der Abiturprüfung, so hat er zusätzlich an 2 1-stündigen Grundkursen „Sporttheorie“ teilzunehmen (d.h. 2 Halbjahreskurse).

Dieser Oberstufen-Sportlehrplan bietet zusätzlich neben allgemeinen und oberstufenspezifischen Zielaussagen zum Sportunterricht ausführliche Hinweise zur Unterrichtsgestaltung im Vorsemester und im Grundkurs. Sodann folgen sehr umfangreiche Ausführungen zu „Lernerfolgskontrollen“ (S. 6–19) und „Inhalte“ (S. 19–23 sportartenbezogen, S. 23–29 Themenkatalog zur Sporttheorie). Mit Ausnahme der Themen zur Sporttheorie gelten diese Angaben nur für den Unterricht im Vorsemester und im Grundkurs. Die Themen in Sporttheorie lauten: „Biologische Grundlagen der sportlichen Leistung, Angewandte Sportbiologie, Bewegungslehre, Ausgewählte Kapitel aus der Sportpsychologie und der Sportsoziologie“; für den Grundkurs Sporttheorie sind die Bereiche Trainingslehre und Bewegungslehre verbindlich (vgl. S. 23 ff.).

Ein spezieller Richtlinieneteil (Inhalte u. Lernerfolgskontrolle in der Sportpraxis) für den Leistungskurs existiert bisher nicht. Die Schulen mit Leistungskurs Sport (es sind zu diesem Zeitpunkt in Hamburg lediglich 2) orientieren sich offenbar an den Angaben für den Grundkurs Sport und an den Hinweisen zu Sport in den Bestimmungen zur Abiturprüfung (vgl. Dok. 1973 d, 1977 a, b) sowie an nachfolgenden Dokumenten. Zur Struktur des Oberstufensports in Hamburg vgl. insbesondere QUANZ u.a. 1979 und 1981.

- Lit.: ROTHENBERG 1975
QUANZ u.a. 1979 u. 1981
EBERT 1983

1975a Richtlinien und Lehrpläne Band IV: Sonderschulen. Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag 1975, 227 S. (Lose-Blatt-Sammlung/gelber Plastikhefter).

Dieser Richtlinienband enthält Teilpläne für 9 verschiedene Behinderungsformen. In den jeweiligen Studentafeln wird einheitlich „Leibeserziehung“ oder „Sport“ mit zumeist 3 Wochenstunden ausgeworfen. Nicht immer findet sich jedoch im jeweiligen Richtlinien text ein spezieller Abschnitt zu Zielen oder Inhalten dieses Bereichs. Der Text für die „Schule für Lernbehinderte“ enthält die umfangreichsten Ausführungen zu „Sport“ (S. 147–151), wobei nach den „Bildungsaufgaben [...] Körperbildung, Bewegungsbildung, Bewegungsgestaltung und Leistungssteigerung“ (S. 147) untergliedert wird.

Diese Richtlinien „sind von Lehrern der verschiedenen Sonderschultypen in Zusammenarbeit mit Vertretern der Wissenschaft entworfen, im Amt für Schule beraten und mit Änderungen verabschiedet worden“ (S. IV). Nach einer Erprobungsphase sind diese Richtlinien weiterzuentwickeln, dabei „werden die zu erwartenden bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien eine wesentliche Rolle spielen“ (S. IV).

1975b Richtlinien für die Erziehung in Vorschulklassen. Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag 1975; darin: Sport, S. 221–232.

Die Richtlinien gelten für Volksschulklassen, Eingangsstufenklassen 1 und (mit Einschränkungen) für Schulkindergärten. Die Volksschülerziehung soll u.a. dazu führen, dass Kinder sich wohlfühlen und Freude am Lernen und an Lernfortschritten gewinnen.

Zu den Aktivitäts- und Lernbereichen zählt auch Sport, der die Bedeutung von Bewegung für Wohlbefinden, Vitalität und Gesundheit betont. Die Inhalte werden in folgenden Abschnitten dargestellt: Entwicklung motorischer Eigenschaften, Bewegungsspiele, Tanz, Schwimmen.

1975c Entwurf Lehrplan Sport. Berufsbildendes Schulwesen. Blockunterricht. Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Schule, Referat Sport. Stand: August 1976, masch.-schriftl., 11 S.

Dieser von einem 11 Personen umfassenden Lehrplanausschuss verfasste Entwurf betont die Bedeutung des Sportunterrichts für die Berufsschüler. Vor allem wird betont, dass aufgrund der unterschiedlichsten Voraussetzungen und Interessenslagen der Schüler und der Blockform als Organisation Ziele

und Inhalte einer besonderen Auswahl bedürfen.

Offenbar im Vorgriff auf eine neue Inhaltssystematik (vgl. Dok. 1977 a, 1983/84) gilt hier eine Einteilung der Sportarten in die Gruppen I–III, doch werden lediglich „Lehrgangsbeispiele“ (für 10–12 Unterrichtsstunden) mit Zielen und Inhalten zur Orientierung an die Hand gegeben. Offenbar handelt es sich bei diesem Entwurf um die erste Lehrplanverlautbarung zum Berufsschulsport in Hamburg.

1976a Richtlinien und Lehrpläne Band V. Gesamtschule (5–10), 2. Teilband. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla und Praetoria Verlag 1976; darin: Rahmenrichtlinien für das Fach Sport der Jahrgangsstufen 5–10 an Gesamtschulen, S. 985–1014.

Dieser Lehrplan für die 9 Hamburger Gesamtschulen versteht sich als überarbeitete Fassung des für das allgemeinbildende Schulwesen vorgelegten Lehrplans Sport. Er wurde von dem fast gleichen Lehrplanausschuss erstellt, der auch das Dok. 1973 c verfasst hat. Auch der Text ist inhaltlich weitestgehend identisch. Es wurden lediglich die Bezeichnung Turnen in Gerätturnen abgeändert, Gymnastik zu Gymnastik/Tanz erweitert sowie ein ausführliches Verzeichnis von Fachliteratur hinzugenommen.

Im Jahre 1980 gibt das Amt für Schule „Unterrichtsmaterialien zu den Lehrplänen Sport für die Klassen 5–10“ heraus, die auf 45 Druckseiten Umsetzungsmodelle für die Sportarten Basketball, Volleyball, Schwimmen, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz enthalten.

Leider haben Stundenkürzungen im Sport in einigen Klassen die Realisierung der Lehrplanvorgaben erschwert (vgl. DIETRICH 1977).

1976b Allgemeine Lernziele. Grundlagen für die Lehrplanarbeit in Hamburg. Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung in Zusammenarbeit mit der staatlichen Pressestelle. Hamburg 1976, 16 S.

Dieses Grundlagendokument stellt die Endfassung seines Vorgängers aus dem Jahre 1972 dar. Es schließt zum einen die Entwicklung vorläufiger, zur Erprobung entwickelter Richtlinien für alle Fächer der 1. Hälfte der 70er Jahre ab, ist andererseits aber Orientierungsgrundlage für die intendierte Neufassung aller Richtlinien.

Dieses Grundsatzpapier beschreibt die pädagogische Ausrichtung von Unterricht und Erziehung in der Schule und gibt damit Leitlinien für die Richtlinien-gestaltung an.

1977a Rahmenrichtlinien für den Unterricht in der Vorstufe. Ergänzende Hinweise zu den Rahmenrichtlinien für den Unterricht im Vorsemerster und in der Studienstufe von 1974. In: Richtlinien und Lehrpläne, Band IV: Oberstufe des Gymnasiums, 2. und 3. Teilband. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag 1977; darin: Rahmenrichtlinien in der Vorstufe Sport, 3 S.

Eine Neufassung der „Rahmenrichtlinien für den Unterricht im Vorsemerster und in der Studienstufe“ aus dem Jahre 1976 hatte an Stelle des „Vorsemersters“ eine zweisemestrige „Vorstufe“ treten lassen. Diese terminologische Änderung wird nun auch in einem sportbezogenen Dokument wirksam. Gleichzeitig werden einige grundsätzliche Veränderungen zum Oberstufen-sport ab 1. August 1978 in Kraft gesetzt. Die wichtigsten sind:

- Die Einteilung der Sportarten in Individual- und Mannschaftssportarten entfällt. Es werden jetzt 3 Gruppen von Sportarten gebildet: Gruppe I mit Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen; Gruppe II mit den großen Mannschaftssportspielen, Gruppe III mit sonstigen Sportarten.
- im Pflichtbereich dürfen nur Sportarten der ersten beiden Gruppen unterrichtet werden, im Wahlbereich nach Genehmigung durch die Schulbehörde auch aus Gruppe III.
- Bei der Wahl von Sport als 4. Abiturprüfungsfach ist nunmehr in jedem Semester ein 1-stündiger Kursus Sporttheorie zusätzlich zu belegen, was für die Prüflinge auf einen 3-stündigen Kurs hinausläuft.

Auf S. 3 des Dokuments wird festgestellt, dass die Erprobungsphase des Leistungsfaches Sport von bisher 2 auf 7 Gymnasien ausgedehnt wurde und besondere Regelungen für das Leistungsfach Sport erlassen worden seien. Über Inhalte dieser Regelungen konnten keine näheren Aufschlüsse erreicht werden, evtl. ist Dok. 1977 b gemeint.

Im Jahre 1983 veröffentlicht das Amt für Schule „Unterrichtsmaterialien Sport. Sekundarstufe I und II. Sportarten der Gruppe III. Squash“, zusammengestellt und bearbeitet von Hugo Fortenbacher u. Ludwig Rothenberg (36 S.). Wird Squash als Sportart der Gruppe III im Oberstufenkurs gewählt, so gilt diese Handreichung ausdrücklich „als verbindliche Richtlinie“ (S. 5).

1977b Richtlinien für die Vorstufe und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 9. August 1977. In: Richtlinien und Lehrpläne Band IV: Oberstufe des Gymnasiums. 1. Teilband: Bestimmungen, Richtlinien und Handreichungen für Einrichtungen,

Durchführung und Abschluss der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag 1974 (Nachdruck 1980), 40 S. (Lose-Blatt-Sammlung/Hellblauer Plastikordner); darin als Anlage 12: Erläuterungen zum Sport. Rundschreiben des Amtes für Schule vom 8. Mai 1978, S. 39–40.

Diese Neufassung der allgemeinen „Richtlinien für die Vorstufe und die Studienstufe“ (Erstfassung vgl. Dok. 1973 c) bietet zusammen mit den sportspezifischen Dok. 1974 und 1977 a die Gesamtheit der Aussagen Sport in der gymnasialen Oberstufe bzw. in der Oberstufe des Wirtschaftsgymnasiums. Das Rundschreiben vom 8. Mai 1978 war notwendig geworden, weil „aufgrund zahlreicher Anfragen von Schulen“ (S. 39) sich vielfältige Präzisierungen inhaltlicher und prüfungsrechtlicher Art aufdrängten. So wird betont, dass eine Sportart nur 2 Halbjahre lang betrieben werden kann, erläutert werden auch die Modalitäten der Notenermittlung in der Abiturprüfung Sport. Gleichzeitig weist das Rundschreiben darauf hin, dass die hier getroffenen Regelungen schon „ein wesentlicher Teil des überarbeiteten Lehrplans (seien), der den Schulen nach Fertigstellung zugehen wird“ (S. 39). Dieser erscheint erst mit den Dok. 1983/86 und 1988 b.

Lit.: BEYER 1981

1979 Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht auf der Orientierungsstufe. In: **Richtlinien und Lehrpläne Band VIII: Orientierungsstufe (5–6), 2. Teilband.** Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Hamburg 1979, Herstellung: Walhalla u. Praetoria Verlag Regensburg; darin: **Lehrplan Sport Orientierungsstufe, 28 S. (Lose-Blatt-Sammlung/hellgrüner Plastikordner).**

Nachdem ab 1973 (vgl. Dok. 1973 c) Richtlinien für die schulformbezogene Beobachtungsstufe erschienen sind, kommen nunmehr Richtlinien für die schulformunabhängige Orientierungsstufe hinzu. Der Sportteil wird von einem 2 Mitglieder umfassenden Lehrplanausschuss erarbeitet. Für die 5. und 6. Klasse sind jeweils 3 Unterrichtsstunden pro Woche angesetzt. Mit diesen Sportrichtlinien wird die wesentliche Neuerung eingeführt, bei der Darstellung der Inhalte in „Verbindliche Unterrichtseinheiten“ und „Fakultative Unterrichtseinheiten“ zu unterscheiden. Nach umfangreichen Zielaussagen formulieren diese Richtlinien zunächst „Anforderungen am Ende der Klasse 6“ (S. 55 ff.), die als Leitlinie für den Unterricht der Orientierungsstufe gelten. Es fol-

gen für jede Sportart (Bereich der physischen Grundlagen, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz – durchaus auch für Jungen – Leichtathletik, Spiele) zielbezogene Angaben. Dann werden die entsprechenden Themen/Inhalte pro Klasse aufgeführt.

1980 Leistungskurs Sport. Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Schule. Abiturthemen für die schriftliche Prüfung aus den Jahren 1974–1979, masch.-schriftl., 18 S.

Mit Datum vom 8. Januar 1980 legt das Referat Schulsport zur Information diese Aufstellung mit 93 Abiturthemen (ohne Bildtafel, Skizzen etc.) vor.

1983/86 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APOgyO) vom 21. Juni 1983. Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1983/29, S. 129–145.

Sowie: Ausführungsvorschrift zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 12. Juni 1983 (AV APOgyO). Vom 29. Oktober 1986. masch.-schriftl., 174 S.

In der Ordnung von 1983 wird auch das Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe auf der Prüfungsebene mit seinen wichtigsten Grundbestimmungen erneut rechtlich gefasst, wobei sich allerdings keine Änderungen gegenüber früheren Regelungen ergeben (vgl. Dok. 1974, 1977 b). 3 Jahre später erscheinen umfangreiche Ausführungsvorschriften zu dieser Oberstufenverordnung. Diese beziehen sich umfangreich auch auf das Fach Sport, das hier sogar vielfältige konzeptuelle Neuerungen erfährt; in der Anlage 2 (Abiturprüfung) dieses Erlasses nimmt es den weitaus größten Fachanteil ein (S. 143–174). Viele der neuen Vorschriften gelten noch nicht für die Abiturprüfung des Jahres 1987.

In der Vorstufe kann Sport als Pflichtkurs wie als Ergänzungskurs 2-stündig oder 3-stündig unterrichtet werden, letzteres allerdings nur, wenn auch in ausreichendem Maße „theoretische Inhalte im Unterricht“ behandelt werden (S. 2). Auch die Grundkurse Sport der Studienstufe können entweder als 2-stündige Praxiskurse oder als 3-stündige Kurse mit einer Zusatzstunde Theorie zum sportpraktischen Unterricht angeboten werden. Der Leistungskurs Sport wird als einziger mit 6 Wochenstunden unterrichtet (übrige 5 Std.) und setzt sich aus 4 Stunden Praxis und 2 Stunden Theorie zusammen. Leistungen in Sportpraxis und Sporttheorie werden durchgehend im Verhältnis 2:1 gewichtet. In Kursen in Sporttheorie ist im Vorsemester wie im Grundkurs von 12.1 – 13.1 mindestens eine 1-std. Klausur je Halbjahr zu schreiben. Im Leistungs-

kurs Sport sind von 12.1 – 13.1 je 2 Klausuren anzusetzen (eine 2-std., eine 3-std.); in 13.2 muss mindestens eine 3-std. Klausur geschrieben werden.

Die Abiturklausur des Leistungskurses hat eine Dauer von 4 Zeitstunden. In ihr sollen mindestens 2 der folgenden 4 Lernbereiche überprüft werden, die nunmehr die Theorieinhalte strukturieren (vgl. S. 143):

- Bewegungslernen,
- Sportliches Training,
- Interaktion und Verhalten im Sport,
- Sport und Gesellschaft.

Auch die mündliche Prüfung in Sport als 4. Prüfungsfach soll 2 dieser Lernbereiche ansprechen, allerdings unter Aussparung des Bereichs „Sport und Gesellschaft“.

Die praktische Abiturprüfung bezieht sich im Grundkurs auf eine, im Leistungskurs auf 2 Sportarten. Mit diesem Erlass werden die Sportarten in folgende 3 Gruppen unterteilt, wobei die Prüfungssportarten des Leistungskurses verschiedenen Gruppen angehören müssen (vgl. S. 147):

- Gruppe I: Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen
- Gruppe II: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball
- Gruppe III: Badminton, Squash, Tennis, Tischtennis oder weitere genehmigte.

1984 Lehrplanrevision Haupt- und Realschule. Lehrplan für die Beobachtungsstufe und die Hauptschule: Sport. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Schule. Hamburg 1984, Herstellung: Walhalla u. Praetoria Verlag Regensburg, 14 S.

„Das Amt für Schule beginnt mit der Überarbeitung der Richtlinien und Lehrpläne aus den 70er Jahren. Als 1. Schritt liegen die Neufassungen für die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule und für die Hauptschule vor. Nach ihnen kann ab sofort unterrichtet werden. Um Verständnis und Umsetzung zu erleichtern, wird jeder Fachlehrplan durch eine Handreichung ergänzt, die entweder mit dem Lehrplan zusammen oder getrennt davon erscheint. 1985 folgen die Lehrpläne für die Realschule, die auf denen der Hauptschule aufbauen, sowie die Richtlinien für die Haupt- und Realschule“ (S. 2).

Dieser Sportlehrplan wird von einem 8-köpfigen Lehrplanausschuss erarbeitet (vgl. S. 2). Die entsprechenden Teile von Dok. 1973 b werden mit diesem Lehrplan außer Kraft gesetzt.

Nach einem knappen Zielkapitel beschreibt der Lehrplan Sport die Inhalte für die einzelnen Klassenstufen, wobei folgende Sportarten Berücksichtigung finden: Allgemeine Kondition, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Spiele. Mit der Aufteilung der Jahres-Unterrichtsstunden in einen verbindlichen („Pflichtfachunterricht“) und einen freien Bereich („Wahlpflichtunterricht“) wird die mit Dok. 1979 begonnene Neuentwicklung weitergeführt. Hinzu kommt eine Zuordnung von Jahreswochenstunden auf einzelne Sportarten. Für die Klassenstufen 5 bis 7 macht der verbindliche Bereich dabei 2 Drittel der Unterrichtszeit aus, für die Klassenstufen 8 und 9 die Hälfte. Im Wahlpflichtunterricht werden vertiefende Kurse in Sportarten nach Wahl der Schulen angeboten. Im Bereich Spiele werden die Inhalte der 5 großen Mannschaftsspiele in 3 Ausbildungsstufen gegliedert.

Dieser Lehrplan zeigt auch formal 3 Besonderheiten: 1. ist dies der erste als eigenständiges Heft erscheinende Sportlehrplan in Hamburg, 2. wechselt er auf das Format DIN A 4, 3. versucht er, die Inhalte in einer graphisch besonders übersichtlichen Form darzustellen.

Lit.: SCHMIDT 1985

1985a Lehrplanrevision Haupt- und Realschulen Lehrplan für die Beobachtungsstufe und die Haupt- und Realschule: Sport. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Schule Hamburg 1985, Herstellung: Walhalla und Praetoria Verlag Regensburg, 18 S.

„Dieser Lehrplan Sport für die Haupt- und Realschule besteht in seinem Kern aus dem im Herbst 1984 vorgelegten Entwurf des Lehrplans für die Hauptschule, der inhaltlich nicht verändert worden ist. Es wurden Anregungen aus den Schulen übernommen, Aussagen des 2. Aktionsprogramms für den Schulsport (KMK/DSB 1985) berücksichtigt und Teile überarbeitet. Hinzugekommen sind einige Ergänzungen für die Realschule. Ein Abschnitt zu den Bundesjugendspielen und die mit Beginn des Schuljahres 1985/86 geltenden „Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport“ sind in den Anhang aufgenommen worden“ (S. 3).

Im Gegensatz zu Dok. 1984 betont diese Fassung noch stärker die Identität von Sport an Haupt- und Realschule. Auch wird hier deutlicher, dass unter Wahlpflichtunterricht ein klassenübergreifendes Angebot nach Interesse und Neigung, vor allem hinsichtlich einzelner, auch neuerer Sportarten verstanden wird. Die Sportarten sind nun in 3 Gruppen eingeteilt: I traditionelle Individualsportarten, II Mannschaftsspiele, III weitere, situative Sportarten (vgl. Dok. 1988 a).

1985b Sekundarstufe I. Richtlinien für Erziehung und Unterricht. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Schule. Hamburg 1985. Herstellung: Walhalla u. Praetoria Verlag Regensburg, 17 S.

Diese Richtlinien verstehen sich als „Diskussionsentwurf für die Sekundarstufe I der Hamburger Schulen“ (S. 4), die nun bildungspolitisch in den Blickpunkt rückt und das Schulwesen dieser Jahrgangsstufen vereinheitlichen soll. Er will auf den 1976er „Allgemeinen Lernzielen“ aufbauen und diese schulstufenbezogen weiterentwickeln. Dies kommt z.B. in folgenden Hauptkapiteln zum Ausdruck: „Selbständiges Urteilen und verantwortliches Handeln“, „Vertrauen als Grundlage des Unterrichts“, „Schule und Wirklichkeit“, „Unterrichtsorganisation“, „Schulleben“.

Lit.: BASTIAN 1985
TILLMANN 1985
SCHMAYL 1985
DASCHER 1986

1987 Lehrplanrevision Haupt- und Realschule. Handreichung zum Lehrplan Sport für die Beobachtungsstufe und die Haupt- und Realschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Schule. Hamburg 1987, 85 S.

Nach 1980 (vgl. Dok. 1976 a) und 1983 (vgl. Dok. 1977 a) wird eine weitere offizielle Handreichung zu einem amtlichen Sportlehrplan vorgelegt. Diese Handreichung „konkretisiert Teilbereiche des Lehrplans Sport“ (S. 4). Der umfangreiche Text ist als „Hilfe und Anregung für einen zielorientierten Unterricht“ (ebd.) zu verstehen, doch ist das Gebotene eine Sammlung veränderbarer Beispiele. Insgesamt werden 18 primär stofflich strukturierte Unterrichtshilfen geboten, die alle Sportarten des Lehrplans berücksichtigen.

Die Autoren der Handreichung setzen sich zum Teil aus den Mitgliedern des Ausschusses zusammen, der auch den Lehrplantext von 1984 erstellt hat.

1988a Lehrplanrevision Sekundarstufe I. Lehrplan Sport für Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Schule. Hamburg 1988. Herstellung: Himmelheber Hamburg, 40 S.

Dieses Dok. stellt die 3. Fassung des Sportlehrplans für die Klassen 5–10 dar (vgl. Dok. 1984, 1985 a) und fasst alle Schulformen zur Sekundarstufe I

zusammen. An dieser weiterentwickelten Lehrplanfassung haben mehrere Lehrplanausschüsse mitgewirkt (im Dok. namentlich verzeichnet), deren Arbeit „teilweise durch kontroverse Diskussionen geprägt“ war (S. 1).

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem Vorläuferdokument sind folgende:

- Unter „Aufgaben und Ziele“ werden zusätzlich „didaktische(n) Prinzipien“ ausgewiesen, die das Ziel der „Ausformung der sportlichen Handlungsfähigkeit“ (S. 4) bestimmen: Üben, Trainieren, Wettkampf, Ausgleich, Kooperieren, Erkunden, Gestalten, Reflektieren.
- Die Sportartengruppe I (Individualsportarten) ist nunmehr um Rudern erweitert, Gymnastik und Tanz sind getrennt. Gruppe II versammelt die Großen Sportspiele jetzt auch mit Hockey. Mit Gruppe III wird der Weg zu einer Vielfalt weiterer Sportarten eröffnet. Die 2 Drittel der Unterrichtszeit ausmachenden verbindlichen Inhalte stammen aus den Gruppen I und II; die Sportarten der Gruppe III können im nicht festgelegten Teil der Unterrichtszeit behandelt werden. Trotz der grundsätzlichen Orientierung an Sportarten wird die Bedeutung „sportartübergreifende(r) oder sportartunabhängige(r) Elemente aus der vielfältigen Bewegungskultur unserer Gesellschaft“ für den Schulsport betont (S. 7).
- Die Sportarten werden inhaltlich wesentlich differenzierter dargestellt.
- Ein „Sportarten Entwurf A“ gliedert die Sportarteninhalte in 5 Ausbildungsstufen, ein „Sportarten Entwurf B“ ordnet die verbindlichen Inhalte je Sportart 3 schulischen Jahrgangsstufen zu (Klassen 5/6, 7/8, 9/10). Die Schulen sollen erproben und entscheiden, nach welchem Plan sie ihren Schulsport einrichten wollen.

Lit.: BEYER 1989
BAUMANN 1989

1988b Lehrplan Sport Sekundarstufe II. Erprobungsfassung für die gymnasiale Oberstufe. Referat Sport der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, August 1988, masch.-schriftl., 11 S.

Diese Erprobungsfassung stützt sich inhaltlich/organisatorisch auf die mit den Ausführungsvorschriften zur Oberstufenordnung erfolgten Bestimmungen für Sport (vgl. Dok. 1983/86).

Sie präzisieren, dass im Grundkurs ohne 4. Abiturfach mindestens 2 Sportarten zu wählen sind, und zwar je eine aus Gruppe I und Gruppe II. Im 4. Prüfungsfach Sport müssen mindestens 3 Sportarten belegt worden sein, wobei die Sportartengruppen I und II unbedingt, die Sportartengruppe III nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Einteilung der Sportartengruppen

geschieht analog dem Lehrplan für die Sekundarstufe I (vgl. Dok. 1988 a). Der Leistungsfachschüler muss mindestens 4 Sportarten erlernt haben, davon 2 schwerpunktmäßig, wobei alle 3 Sportartengruppen zu berücksichtigen sind und eine Schwerpunktsportart der Gruppe I entstammen muss. Dieser Lehrplan legt besonderen Wert auf die bisher noch wenig dargestellten Theorieinhalte der Grund- und Leistungskurse Sport. Sie werden – auch anhand von Beispielen – intensiv beschrieben (S. 5–11). Zur Zielsetzung des Oberstufensports wird u.a. festgestellt, dass auch der Sportunterricht „zur Persönlichkeitsbildung, zu selbständigem Lernen und exemplarisch zum wissenschaftspropädeutischen Arbeiten“ beizutragen habe; wie im Sek. I-Lehrplan gilt: „wesentliche Zielsetzung des Faches Sport ist die Erweiterung der sportlichen Handlungskompetenz“ (S. 1).

1990 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APOgyO). Vom 15. Mai 1990. Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sonderdruck (19 S.) aus HmgGVBL 1990, S. 93 ff.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung aus dem Jahre 1983 (vgl. Dok. 1983/86) wird mit dieser Neufassung abgelöst, die nunmehr auch die wesentlichen Veränderungen des zwischenzeitlich veröffentlichten Lehrplans Sport für die Sekundarstufe II (vgl. Dok. 1988 b) aufnimmt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Wirtschaftsgymnasium vom 30. Juni 1987 stellen für Sport lediglich fest, dass in der Einführungsstufe wie der Vorstufe Sport unterrichtet wird, und darin in der Studienstufe in allen 4 Halbjahren je ein Grundkurs zu belegen ist.

1994 Lehrplan für Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien, Sekundarstufe I, Sport. Hg.: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Amt für Schule. Herstellung: Löding Hamburg, 24 S.

Die Lehrplanfassung aus dem Jahr 1988 (Dok. 1988 a) wurde 5 Jahre erprobt und wird mit diesem neuen Lehrplandokument schulformübergreifend verbindlich. Mit der Nennung der Mitglieder aller Lehrplanausschüsse seit 1983 (S. 1) versteht sich dieser Sportlehrplan als Abschluss der Lehrplanrevision dieser Schulstufe der letzten 10 Jahre. Seine Nachfolger (vgl. Dok. 2003) werden zu einer veränderten Konzeption greifen.

Wesentliche Neuerungen sind im Vorwort (S. 2) aufgeführt:

– das Stoffangebot wurde in den einzelnen Sportarten reduziert und in Grund-, Erweiterungs- und Schwerpunktbereiche untergliedert, die klassen-

bzw. jahrgangsübergreifend berücksichtigt werden sollen (differenzierte Förderung der Schüler),

- in den Klassen 5, 6 oder 7 wird Schwimmen verbindlich,
- Profilbildung der einzelnen Schule soll intensiviert werden.

Zentrales Ziel des Sportunterrichts in der Sekundarstufe I ist weiterhin die sportliche Handlungsfähigkeit (S. 5), doch wird jetzt mehr Raum gegeben für sportartenunabhängige Elemente und für eine umfassende und vielseitige Bewegungserziehung. Außerdem leiste der Sportunterricht einen entscheidenden Beitrag im Umgang mit Problemen im Bereich Gesundheit, Umwelt, Freizeit, Fairness und Kooperation. Viele dieser Aspekte können allerdings nur in einem fächerverbindenden und fächerübergreifenden Sportunterricht mit ausgedehnten Projektphasen angemessen verfolgt werden.

Der Pflichtunterricht im Fach Sport sieht jeweils 3 Wochenstunden in den Klassen 5, 6 und 7 und jeweils mindestens 2 Wochenstunden in den Klassen 8, 9 und 10 vor (vgl. Studentafeln 1998). Folgende Unterrichtsprinzipien sollen die Arbeitsformen im Sportunterricht der Sekundarstufe I bestimmen: „Gestalten, Spielen, Leisten sowie Erkunden, Üben, Reflektieren und Organisieren“ (S. 6 f.).

Lit.: FAULHABER 1996

GÖTTSCHING 2002

1998/2004 Verordnung über die Studentafeln für die Grundschule (STVO-GrundSch). o. O. und o. J. (vermutl. 1998, Internetausdruck vom August 2004, 4 S.)

Sowie: Verordnung über die Studentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-Sek I). Vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl, S. 211), zuletzt geändert am 3. Juli 2003 (HmbGVBl, S. 229), Internetausdruck, 41 S.

Die Studentafeln der Grundschule wie der Primarstufe der Sonderschulen weisen ab dem Schuljahr 2002/03 durchgehend 3 Wochenstunden für Sport aus. Das Gleiche gilt auch ab dem Schuljahr 2003/04 für alle Schulformen der Sekundarstufe I. Diese Festlegung gilt auch für die sog. Flexibilisierungstafeln, die als Alternative zu den Regelstudentafeln den Schulen individuelle Stundenverlagerungen ermöglichen.

Vorausgegangen waren den Sport betreffende Kürzungen in den Studentafeln von 1998, die vor allem wegen der ermöglichten Flexibilisierung ab dem Schuljahr 1999/2000 drohten. Hierzu gab es lebhaftere öffentliche Proteste.

Lit.: HEINRICHS 1998

MATZKE

1999

RAUSCHNING 1998

NACHRICHTEN BUNDESVERBAND 1999

HEIKE 1999

2002 Bildungsplan. Berufsvorbereitungsschule (BVS). Kurs Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Zur Erprobung ab 1. August 2002. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Bildung und Sport. Hamburg 2000, Internetausdruck, 71 S.; darin: Sport, S. 48–50.

Dieser Bildungsplan ist zusammen mit dem Bildungsplan Sport für das Wirtschaftsgymnasium (vgl. Dok. 2004 f) wohl der einzige, der gegenwärtig Sport im Bereich der beruflichen Schulen berücksichtigt. Für Sport werden 80 Std. in diesem 1-jährigen Bildungsgang festgelegt.

Der Sportunterricht muss die „Lernausgangslage“ der Jugendlichen in ihrer problematischen psycho-physischen Komplexität berücksichtigen. Darum ist ein Sportbegriff leitend, der „Resultat einer ganzheitlichen Sicht von Sport und Sportunterricht ist“ und einen Leistungsbegriff verfolgt, „der sich an realistischen und individuellen Grenzen orientiert“ (S. 48). Dazu ist es „sinnvoll, das tradierte Sportlernen im Rahmen des üblichen Sportarten-Programms zu überwinden und tragfähige Vermittlungsansätze und nachhaltige Inhalte zu wählen, die den Voraussetzungen und Interessen der Lerngruppen und den besonderen Zielen und Vermittlungsansätzen des Sportunterrichts in der BVS gleichermaßen gerecht werden“ (S. 49). Hierzu werden 11 Stichpunkte für die „inhaltliche Ausrichtung“ aufgelistet, z.B. „Spiel- und Bewegungsräume entdecken und gestalten“ oder „Selbstvertrauen stärken und persönliche Grenzen erfahrbar und akzeptierbar machen“ (S. 49).

2003a Bildungs- und Erziehungsauftrag. Bildungsplan Grundschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 15 S.

Mit der Neufassung von Richtlinien und Lehrplänen der Jahre 2003/2004 beginnt in Hamburg die Phase der „Bildungspläne“. Der „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ ist zusammen mit den Rahmenplänen der Fächer und Aufgabengebiete Bestandteil des Bildungsplans der jeweiligen Schulform. Der Aufbau dieser Grundlage ist in allen Schulformen gleich: das 1. Kapitel stellt den Auftrag der jeweiligen Schulform dar, im 2. Kapitel werden Ziele von Unterricht und Erziehung genannt, das 3. Kapitel enthält Angaben zu Grundsätzen der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und das 4. Kapitel beschreibt die Gestaltung des Schullebens. Der Text für die Grundschule ist der einzige, der noch über ein 5. Kapitel zur Arbeit mit dem Bildungsplan verfügt.

Der im November 2003 verabschiedete „Bildungsplan Grundschule“ ist ab 1.

Februar 2004 verbindlich und tritt in eine 3-jährige Erprobungsphase ein. Im Zentrum stehen die Stärkung der Persönlichkeit, das zunehmende selbständige und selbstverantwortliche Lernen und Leisten, das Plädoyer für vielfältige Unterrichtsverfahren und Unterrichtsformen, als besondere Neuerung, die Orientierung an Bildungsstandards. Mit den Bildungsplänen und den ihnen nachgeordneten Rahmenplänen der Fächer wird den Schulen ein größerer Handlungsrahmen für Festlegung, Reihenfolge und Verknüpfung von Inhalten im Rahmen von Zwei-Jahresstufen gegeben. Damit prägen eine verstärkte Kooperationsbereitschaft sowie der Gestaltungswille der Lehrkräfte für die eigene Schule die Arbeit mit Bildungsplänen. Zu diesem Bildungsplan ist eine Handreichung erschienen: „Bildungsplan Grundschule. Schritte zur Umsetzung“. Hamburg, November 2003, 32 S., Internetausdruck.

2003b Rahmenplan Sport. Bildungsplan Grundschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 22 S.

Der neue Fachreferatsleiter Norbert Baumann und eine namentlich genannte 6-köpfige Redaktionsgruppe legen diesen neuen Rahmenplan vor; im November 2002 wurde eine Entwurfsfassung mit der Bitte um Stellungnahme veröffentlicht. Der Entwurf wurde mit geringfügigen Veränderungen und Ergänzungen übernommen; ins Auge fällt die Umbenennung von Lernfelder in Bewegungsfelder.

Mit dem Rahmenplan Sport im Bildungsplan Grundschule werden die bisherigen Richtlinien und Lehrpläne aus dem Jahre 1973 (vgl. Dok. 1973 a) abgelöst. Zwischenzeitlich ausgesetzte Revisionsbemühungen um einen neuen Grundschullehrplan Sport haben offenbar nicht früher zum Erfolg geführt (vgl. KRETSCHMER 1995).

Der Rahmenplan ist in Anlehnung an die Vereinbarung der Konferenz der Kultusminister nach Bildungsstandards definiert. Ziel des Schulsports in der Grundschule ist die Entwicklung der Bewegungsfähigkeit der Schüler. Hauptanteil am Schulsport hat der Sportunterricht, aber andere Elemente des Schullebens spielen ebenfalls eine Rolle (z.B. Konzept „Bewegte Schule“). Ein weites Sportverständnis „geht über die Systematisierung nach Sportarten hinaus“ und sucht Anschluss an den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (S. 5). Schlagwörter in diesem Zusammenhang sind Körpererfahrungen und die Auseinandersetzung mit der materialen und sozialen Umwelt. Die neu entwickelten didaktischen Grundsätze des Rahmenlehrplans Sport gliedern sich in „Erschließen von Bewegungsinhalten durch Erkunden, Üben, Wettkämpfen und Spielen“, in „Gestalten des Sportunterrichts durch die Prin-

zipien Erfahrung, Mitbestimmung und Transparenz“, in „Anleiten und Betreuen von Sportunterricht“, in „Differenzieren und Individualisieren“ und in „Helfen und Sichern“ (S. 6–8). Die Inhalte sind in Bewegungsfelder und Projektbereiche gegliedert. Im Verlauf der 4 Jahrgangsstufen sollen alle Lernfelder mit etwa gleichem Umfang behandelt werden. Die Lernfelder lauten:

- Körper: Sich ohne Gerät bewegen
- Spiel: Sich im Spiel bewegen
- Geräte: Sich mit und an Geräten bewege
- Musik: Sich mit Musik bewegen
- Wasser: Sich im Wasser bewegen
- Gelände: Sich im Gelände bewegen.

Im Projektbereich werden Erkundungsprojekte und Herstellungsprojekte unterschieden, hinzu kommt der Schulsport im außerunterrichtlichen Bereich. Der letzte Teil des Lehrplandokuments enthält Angaben zu den Anforderungen und Beurteilungskriterien; hier werden Beobachtungsfragen (Jahrgangsstufe 2) und bewegungsfeldspezifische Anforderungsprofile (nach Jahrgang 4) sowie Beurteilungskriterien beschrieben.

2003c Bildungs- und Erziehungsauftrag. Bildungsplan Neunstufiges Gymnasium. Sekundarstufe I. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 15 S.

Der Auftrag der Sekundarstufen I und II des Gymnasiums besteht darin, den Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, ihnen eine Schwerpunktsetzung entsprechend ihrer Leistungen und Neigungen zu ermöglichen, um so später einen Bildungsweg an einer Hochschule oder in einem berufsqualifizierenden Bildungsgang einschlagen zu können. Die Sekundarstufe I strebt eine vertiefte Bildung in sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen, und politischen Handlungsfeldern an, wobei eine ständig hohe Anforderung an die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Schüler gestellt wird. Standardsicherung in der Sekundarstufe I ist gewährleistet durch: Absprachen der Klassen- und Fachkonferenzen, Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 6 und 8 und Prüfungen am Ende der Klasse 10.

Grundsätze für die Auswahl von Inhalten und Methoden sind die Orientierung an Bildungsstandards, die Orientierung an Lerninteressen und Lernprozessen der Schüler, die Orientierung an gesellschaftlichen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten, die Orientierung an Bezugswissenschaften sowie die berufliche Orientierung.

Bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ist u.a. darauf zu achten, dass vielfältige Unterrichtsformen verwendet werden, dass auf Mitwirkung und Mitverantwortung der Schüler geachtet wird, dass eine Reflexion und Optimierung der Lehr- und Lernprozesse stattfindet, dass Rückmeldungen zur Leistungsentwicklung gegeben werden, dass Leistungsbeurteilungen und Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten angestrebt werden, dass Methodenvielfalt und Methodenbewusstsein berücksichtigt werden und dass durchgehend eine Differenzierung des Unterrichts stattfindet.

Die Gestaltung des Schullebens sollte unter Berücksichtigung folgender Punkte stattfinden: Beteiligung der Schüler, Zusammenarbeit mit den Eltern, besondere Ereignisse im Schulleben, Gestaltung der Schulräume und des Schulgeländes als Lernumwelt und außerschulische Lernorte.

2003d Rahmenplan Sport. Bildungsplan Neunstufiges Gymnasium. Sekundarstufe I. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 24 S.

Im Jahre 2000 legt die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung einen „Rahmenplan Sport“ aller Schulstufen der Sekundarstufe I im Entwurf vor. Wesentliche Teile dieses Entwurfes sind in die schulformbezogenen Dok. 2003 d, f und h eingegangen.

Dieser Rahmenplan Sport tritt ab dem 1. August 2003 in Kraft und löst Dok. 1973 c und 1979 ab. Eine namentlich genannte 4-köpfige Redaktionsgruppe unter dem Referatsleiter für Sport und Bewegungserziehung, Norbert Baumann, hat den Text konzipiert.

Der Rahmenplan Sport ist in 4 Teile gegliedert: 1. Ziele, 2. Didaktische Grundsätze, 3. Verbindliche Inhalte und 4. Anforderungen und Beurteilungskriterien. In einer Vorbemerkung wird kurz auf die Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel für den Menschen allgemein und für die schulische Bildung im Besonderen hingewiesen.

Ziele des Sportunterrichts sind die Entwicklung von Bewegungskompetenzen (d.h. Entwicklung der Sinnes-, Körper-, Bewegungs- und Umwelterfahrung), die Befähigung zur aktiven und verantwortungsbewussten Teilhabe an der Bewegungs- und Sportkultur (z.B. durch das Erfahren von Gesundheitsaspekten und positiven Aspekten der körperlichen Leistungsfähigkeit, durch angemessenes Orientierungswissen über fachliche Inhalte und die gesellschaftliche Bedingtheit des Sports), die Erziehung zu Fairness und anderen Werten der „Olympischen Idee“ (z.B. Förderung von rücksichts- und verantwortungsvollem Miteinander) und die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler. Im 2. Kapi-

tel sind folgende didaktische Grundsätze, die bei der Gestaltung von Sportunterricht und bei der Auswahl von Inhalten und Methoden beachtet werden sollen, beschrieben:

- „Der Umgang mit Unterschiedlichkeit – miteinander Sport treiben, spielen und wettkämpfen“,
- „Wahrnehmungsfähigkeit verbessern, Bewegungserfahrung erweitern“,
- „Physische und psychische Gesundheit erhalten und fördern, sich fit halten“,
- „Etwas wagen und verantworten. Risiko – Erlebnis – Sicherheit im Sport“,
- „Sich körperlich ausdrücken, Bewegung gestalten“,
- „Mitwirkung und Mitverantwortung von Schülerinnen und Schülern“,
- „Orientierung an Lerninteressen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler“,
- „Umgang mit Ambivalenzen des Sports“,
- „Leistungsfähigkeit erkennen, Leistungsbereitschaft fördern“,
- „Reflexivität“
- „Bezüge zu anderen Fächern und Aufgabengebieten“.

Die „Verbindlichen Inhalte“ in Kapitel 3 sind in Bewegungsfelder unterteilt, die sowohl „Sportarten in ihren schulischen Ausformungen“ (S. 10) als auch variable Gestaltungsmöglichkeiten in dem jeweiligen Feld und damit eine gewisse Offenheit gegenüber Neuerungen und Trends in der Sportwelt der Schüler berücksichtigen. Die Bewegungsfelder sollen vielfältig in Zusammenhang zu den didaktischen Grundsätzen gestellt werden, um die pädagogischen Ziele des Sportunterrichts zu gewährleisten. Im Verlauf der Sekundarstufe I finden damit alle Bewegungsfelder und Grundsätze Berücksichtigung. Der Rahmenplan Sport sieht folgende 7 Bewegungsfelder vor: „Laufen, Springen und Werfen“, „Gleiten, Fahren und Rollen“, „Schwimmen, Tauchen und Retten“, „Ringern und Raufen – sich körperlich auseinandersetzen“, „Bewegungs- und Sportspiele“, „Turnen, Gymnastik, Klettern und Bewegungskünste“ und „Rhythmisches und tänzerisches Gestalten und Inszenieren von Bewegung“. Hilfen zur Umsetzung dieser Inhalte im Sportunterricht sollen in entsprechenden Handreichungen geboten werden.

Im letzten Kapitel des Rahmenplans finden sich Ausführungen zu den Anforderungen in den Bewegungsfeldern in den verschiedenen Jahrgangsstufen (6, 8 und 10) der Sekundarstufe I. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Anforderungen je nach Schulform und schuleigener Schwerpunktsetzung auch variabel gestaltet werden können. Zum abschließenden Punkt der Beurteilungskriterien ist festzuhalten, dass ausdrücklich auf eine Beurteilung des sportlichen Könnens in Abhängigkeit von den individuellen Voraussetzungen zu achten ist. Weiterhin wird vorgegeben, dass nicht nur die motorischen, sondern auch die sozialen und kognitiven Aspekte des sportlichen Handelns in

die Beurteilung einfließen müssen.

Nach den Klassen 5 und 6, in denen „grundlegende Erfahrungen in möglichst vielen Bewegungsfeldern erworben und mit den Grundsätzen thematisch verknüpft werden“ werden in den Jahrgangsstufen 7–10 die Fähigkeiten mit dem Wiederaufgreifen der Bewegungsfelder „im Sinne eines spiralförmigen Curriculums“ (S. 10) verbessert und erweitert.

Zur Ausgestaltung des Bewegungsfeldes „Rhythmisches und tänzerisches Gestalten und Inszenieren von Bewegung“ ist 2005 eine Handreichung (23 S.) vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung herausgegeben worden.

2003e Bildungs- und Erziehungsauftrag. Bildungsplan Integrierte Gesamtschule Sekundarstufe I. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 17 S.

Die Besonderheit der integrierten Gesamtschule besteht darin, dass sie Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten und sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft in einem gemeinsamen, aber in sich differenzierten Bildungsgang unterrichtet. In dieser Schulform kann bis zum Ende der Sekundarstufe I offen gehalten werden, welcher Abschluss zu erreichen ist. Spannungsverhältnisse, mit denen die integrierte Gesamtschule arbeiten muss, sind „Gemeinsamkeit und Integration“ und „Vielfalt und Individualisierung“ (S. 3). Schlagworte, die Unterricht und Erziehung in der integrierten Gesamtschule prägen lauten: Unterschiede akzeptieren und respektieren, Ungleichheit der Lebenswelten wahrnehmen, reflektieren und angemessen darauf reagieren, Verschiedenheiten und Gemeinsamkeiten als Bereicherung erleben und Chancengleichheit als Chance für individuelle Selbstverwirklichung erleben.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird eine umfassende Integration aller Schüler angestrebt und dabei überwiegend mit Binnendifferenzierung gearbeitet. Genaue Beobachtung der Entwicklung der Schüler ist wichtig für die kommende Kurszuweisung mit äußerer Leistungsdifferenzierung in den folgenden Jahren. In den Jahrgangsstufen 7–10 gibt es zunehmende fachliche Differenzierung, eigenverantwortliche Gestaltung der Lernprozesse und individuelle Schwerpunktbildung, die die Schüler auf eine berufliche Ausbildung, auf die gymnasiale Oberstufe oder einen anderen schulischen Ausbildungsweg vorbereiten sollen.

2003f Rahmenplan Sport. Bildungsplan Integrierte Gesamtschule. Sekundarstufe I. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für

Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 24 S.

Dieser Rahmenplan Sport ist identisch mit Dok. 2003 d.

2003g Bildungs- und Erziehungsauftrag. Bildungsplan Hauptschule und Realschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 19 S.

Die Bildungsgänge Haupt- und Realschule haben den Auftrag Schülern „eine allgemeine, an sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Handlungsfeldern orientierte Bildung“ zu vermitteln, die sie befähigt nach „Maßnahme der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen“ (S. 3).

Haupt- und Realschule sind auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene eng miteinander verbunden. Die 2-jährige Beobachtungsstufe (Klassenstufen 5 und 6) ist noch nicht nach den 2 unterschiedlichen Bildungsgängen getrennt. Die Sekundarstufe I, die in der Hauptschule aus den Jahrgangsstufen 7–9 und in der Realschule aus den Jahrgangsstufen 7–10 besteht, legt ein großes Gewicht auf die berufliche Orientierung. Im Wahlpflichtunterricht kann sowohl jahrgangsstufen- als auch schulformübergreifend unterrichtet werden. Die Fächer und Aufgabengebiete sollen eine Orientierung an der Lebenswelt der Schüler darstellen und Zugänge zu unterschiedlichen Formen der Welterschließung schaffen. Diese Formen sind sprachlich-ästhetischer, historisch-gesellschaftlicher, mathematischer, naturwissenschaftlicher und technischer Art. Hinzu kommt die Berücksichtigung der folgenden Aufgabengebiete: Berufsorientierung, Gesundheitsförderung, Interkulturelle Erziehung, Medien-erziehung, Sexualerziehung, Sozial- und Rechtserziehung, Umwelterziehung und Verkehrserziehung.

Der besondere Auftrag der Hauptschule besteht dabei vor allem darin den Erwerb grundlegender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu sichern. Zu diesem Bildungsauftrag kommt in der Hauptschule die herausragende Bedeutung von Erziehung und sozialem Lernen. Zudem soll es sich in der Hauptschule immer um einen möglichst praktischen Unterricht handeln, der möglichst lebensnahe Situationen wählt und anschauliche, praktische und handlungsbezogene Aufgaben stellt.

Der besondere Auftrag der Realschule ist die Vorbereitung der Schüler auf eine Berufsausbildung mit vielfältigen praktischen und theoretischen Anforderungen, wobei für viele Schüler auch die Fachhochschul- oder Hochschulreife als realistisches Ziel in Frage kommt. Fähigkeiten, die in der Realschule beson-

ders gefördert werden sollten, sind: das selbständige Herstellen von Zusammenhängen in komplexen Problemfeldern, das Erbringen von Transferleistungen und auf dieser Basis das Planen und Gestalten von Arbeitsprozessen. Dabei geht es darum, die theoretische Durchdringung alltäglicher Probleme zu nutzen, um die Schüler zu konkreten Tätigkeiten, bildhaften, schematischen und modellhaften sowie abstrakten Darstellungsformen zu führen. Die Grundsätze zur Gestaltung von Unterricht und Erziehung und Schulleben im Allgemeinen entsprechen den übrigen Bildungsplänen der Sekundarstufe I (vgl. Dok. 2003 c, e und 2004 c).

2003h Rahmenplan Sport. Bildungsplan Hauptschule und Realschule. Sekundarstufe I. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 24 S.

Auch der Rahmenplan Sport für die Hauptschule und die Realschule entspricht dem der übrigen Schulformen in der Sekundarstufe I (vgl. Dok. 2003 d u. f).

2003i Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl., S. 275).

Sowie: Ausführungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 1. August 2003 (MBISchul 2003, Nr. 6). Hg.: Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2003, Internetausdruck, 144 S.

Die neu entworfene APO-AH hebt die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der bisherigen Gymnasialtypen, in denen Sport unterrichtet wird, auf (APO-gyO vom 13. Mai 1990, vgl. Dok., 1999; APOWG und APOTG vom 25. Juli 2000) und tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Der Terminus „Sportarten“ wird nunmehr durch „Bewegungsfelder“ ersetzt, was aber offenbar nicht durchgehalten wird (vgl. Dok. 2005 a).

Im Sportunterricht der Oberstufe sollen die Leistungen grundsätzlich 2:1 (Praxis:Theorie) bei der Notengebung gewichtet werden. Wahrscheinlich gilt das im Grundkursbereich wohl nur für den 3-std. Grundkurs mit Theorie, da der 2-std. Pflichtgrundkurs Sport ausdrücklich als „ohne Theorie“ gilt. In der Abiturprüfung werden sowohl im abiturfähigen 3-std. GK wie im LK die theoretischen und praktischen Leistungen 1:1 gewichtet. Der LK Sport ist 6-std. (andere LKs 5-std.), wovon 2 Std. als Theorie ausgeworfen sind.

Die Klausur im LK Sport dauert wie auch in den anderen LKs 4 Zeitstunden, die mündliche Prüfung in beiden Kursarten dauert 20 Minuten (andere Fächer 30 Minuten). Im LK wird aus 2 Bewegungsfeldern je „ein Inhalt“ in der praktischen Abiturprüfung geprüft, in Sport als 4. Abiturprüfungsfach (GK) besteht diese Prüfung aus einem Inhalt aus einem Bewegungsfeld.

2003j Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 16. Juni 2003. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Bildung und Sport, Internetausdruck, 4 S.

Es werden Hinweise zur Konstruktion der Aufgabenstellung, zur Anzahl der Aufgaben und zur Bewertung der Prüfungsleistungen gemacht. Im Leistungsfach Sport werden dem Prüfling 2 Aufgaben vorgelegt, von denen eine zu bearbeiten ist.

Die Dok. 2003 j und 2004 e gestalten die neue APO-AH (vgl. Dok. 2003 i) näher aus.

2004a Bildungs- und Erziehungsauftrag. Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2004, Internetausdruck, 19 S.

Dieser Grundlagentext der gymnasialen Oberstufe nennt zum ersten Mal die Mitglieder der entsprechenden Arbeitsgruppe namentlich. Nach einer Entwurfsfassung vom 25. Juni 2003 und eingearbeiteten Rückmeldungen gilt dieses Dokument ab dem 1. August 2004 erstmals für Schüler, die zu diesem Termin in die Vorstufe oder in das 1. Halbjahr des 7- oder 9-jährigen Gymnasiums der Studienstufe eintreten.

Der Auftrag der gymnasialen Oberstufe ist es, eine vertiefte Allgemeinbildung, ein breites Orientierungswissen und eine wissenschaftspropädeutische Grundbildung zu vermitteln. Auch hier sind, wie schon in der Sekundarstufe I, exemplarische Vertiefungen, Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen vorgesehen. Ziele sind die Studierfähigkeit oder die Möglichkeit, einen berufsqualifizierenden Bildungsgang einzuschlagen, sowie die verantwortliche Teilhabe, die aktive Mitgestaltung und Weiterentwicklung am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben.

Die einjährige Vorstufe (Jahrgang 11) dient der Vergewisserung über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Vorbereitung auf die Leistungs- und Lernanforderungen der Studienstufe und der Beratung über Wahlmöglichkeiten.

Für die Studienstufe gelten wesentliche Aspekte wie die Vermittlung von Wissenschaftspropädeutik (Stichworte des Bildungsplans in diesem Bereich sind: Selbständigkeit, Forschendes Lernen, Diskurs und Verständigung) und die Weiterentwicklung individueller Fähigkeiten und Persönlichkeitsbildung. Das individuelle und selbstgesteuerte Lernen und Arbeiten ist als wesentlicher Grundsatz bei der Gestaltung von Oberstufenunterricht zu beachten.

Der Bereich Leistungsbeurteilung wird im vorliegenden Bildungs- und Erziehungsauftrag etwas ausführlicher behandelt. Dabei wird u.a. eingegangen auf die Aufgabe der Leistungsbeurteilung, auf die Beachtung von Prozess und Produkt des Lernens und Arbeitens bei der Beurteilung, auf die Betonung von bewertungsfreien Phasen („Aneignungsphasen“), auf individualisierte Arbeitsphasen und auf Projektunterricht.

2004b Rahmenlehrplan Sport. Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2004, Internetausdruck, 26 S.

Die Redaktionsmitglieder Rahmenplan Sport werden eingangs namentlich genannt.

Ziele des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe sind insbesondere: „Bewegungskompetenzen erweitern“, „sportliches Leisten in enger Verknüpfung von Theorie und Praxis betrachten und gestalten“, „Reflexionsfähigkeit fördern“, „Risikobewusstsein schulen“, „Kreativität entwickeln, Bewegungsgestaltung ermöglichen und anwenden“, „Lebensgestaltung erkennen und entwickeln“, „Konfliktfähigkeit fördern“, „zur Mitgestaltung von Sport in der Gesellschaft befähigen“, „zur Berufsorientierung beitragen“, „Interdisziplinarität verdeutlichen und erfahren lassen“ und „Schulentwicklung fördern“ (vgl. S. 5, 6).

Im Sportunterricht der Vorstufe (Klasse 11) soll besonders auf die Erweiterung des motorischen Repertoires und die (Weiter-) Entwicklung der Bewegungskompetenzen geachtet werden, um Lernvoraussetzungen für die folgende Studienstufe zu gewährleisten. Im Grundkurs Sport ist eine bewegungsadäquate Weiterentwicklung der sportmotorischen Handlungsfähigkeit zu fördern und dabei unter Berücksichtigung von Praxis-Theorie-Verknüpfungen auf Bereiche der Sporttheorie zuzugreifen. Ist Sport Prüfungsfach, sind Vertiefungen sowohl im sportpraktischen, als auch im sporttheoretischen Bereich anzustreben. Unterschiede zwischen 4. Prüfungsfach und Leistungsfach gibt es hinsichtlich anspruchsvollerer Bewegungsfertigkeiten, speziellerer Kenntnisse in der Sporttheorie, größerer Bandbreite von Betrachtungsweisen und Komple-

xität der vertieft behandelten Sachverhalte, selbständiger Anwendungen und Transferleistungen sowie der selbständigen Anwendungen von Beurteilungskriterien. Didaktische Grundsätze, die im Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt werden sollen, sind: „Bewegungskompetenzen festigen und ausbauen, Gesundheit, Fitness und gesundheitsbewusstes Handeln fördern, Ausdrucksfähigkeit und kreative Gestaltung von Bewegung fördern, Grenzen physischer und psychischer Belastung erkennen, Berufsorientierung und Lebensgestaltung weiterentwickeln, Verantwortlichkeit für den eigenen Lern- und Bildungsprozess fördern, Soziale Kompetenzen festigen, Individuelles und gesellschaftliches Sportverständnis vermitteln, Sportbezogene Kompetenzen in engem Praxis-Theorie-Bezug erwerben sowie Bezüge zu anderen Fächern und Aufgabengebieten herstellen“ (vgl. S. 7, 8). In der Vorstufe müssen Inhalte aus 2 unterschiedlichen Bewegungsfeldern behandelt werden. In den Grundkursen sind mindestens 2 Bewegungsfelder verbindlich. Im 4. Prüfungsfach Sport sind mindestens 3 Bewegungsfelder und 3 der 4 Lernbereiche der Sporttheorie abzudecken. Im Leistungsfach sind 4 Bewegungsfelder und 4 Lernbereiche Sporttheorie verbindlich. Die Bewegungsfelder sind ähnlich denen der Sekundarstufe I formuliert (vgl. Dok. 2003 d), allerdings im 2. Teil mit sportartbezogenen Erweiterungen:

- Laufen, Springen und Werfen – Leichtathletik
- Gleiten, Fahren und Rollen – Rad-/Rollsport – Wasser-/Wintersport
- Schwimmen, Tauchen und Retten
- Kämpfen und Verteidigen – Zweikampfsport
- Spielen in Mannschaften und mit Partnern
- Bewegen an und mit Geräten
- Rhythmisches, Tänzerisches und Gymnastisches Inszenieren von Bewegung.

Es gibt 4 Lernbereiche der Sporttheorie: 1. Bewegungslehre, 2. Trainingslehre, 3. Sportliches Handeln im sozialen Umfeld und 4. Sport in historischer und gesellschaftlicher Sichtweise. Sie sollen sowohl bewegungsfeldintegriert als auch bewegungsfeldunabhängig unterrichtet werden.

Im Kapitel „Anforderungen und Beurteilungskriterien“ finden sich Kriterien zur Bewertung des sportpraktischen Handelns, zur Beurteilung des sozialen Handelns und zur Beurteilung von Kenntnissen und Reflexion. Die Gewichtung von Praxis und Theorie unterscheidet sich je nach Kursform. Im Grundkurs soll das sportpraktische Handeln im Vordergrund der Beurteilung stehen, im 4. Prüfungsfach nimmt die Wertung der Leistungen im Theoriebereich zu, die Gewichtung sollte hier 1:2 sein; im Leistungskurs ist ein Bewertungsverhältnis von 2:3 von sporttheoretischem zu sportpraktischem Bereich zu gewährleisten (vgl. hierzu Unterschiede in Dok. 2003 i).

2004c Bildungs- und Erziehungsauftrag. Bildungsplan Achtstufiges Gymnasium. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2004, Internetausdruck, 21 S.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des 8-stufigen Gymnasiums umfasst die Sekundarstufe I und II und gliedert in Beobachtungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6), Sekundarstufe I (Klasse 7–10, Klasse 10 auch als Vorbereitung auf die Studienstufe) und die Studienstufe der Jahrgänge 11 und 12. Auch hier ging dem Dokument eine veröffentlichte Entwurfsfassung (25. Juni 2003) voraus.

Die Angaben im vorliegenden Bildungs- und Erziehungsauftrag greifen wesentlich die Positionen zur Sekundarstufe I und zur gymnasialen Oberstufe des 9-jährigen Gymnasiums (Dok. 2003 c u. 2004 a) auf.

Im 8-stufigen Gymnasium können die Schüler nunmehr „zügig umfangreiche Lernprozesse“ bewältigen und „ihrer ausgeprägten Wissbegierde und ihrem Ideenreichtum“ (S. 5) nachgehen. Standardisierung und ein Ausgleich zwischen fachlichem und fachübergreifendem Lernen bleiben mit Blick auf die zu entwickelnde, kompetenzfundierte und selbstständige Schülerschaft wesentliches Anliegen dieses Schulkonzepts.

2004d Rahmenplan Sport. Bildungsplan Achtstufiges Gymnasium Sekundarstufe I. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Bildung, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2004, Internetausdruck, 37 S.

Der Aufbau des Rahmenplans Sport für die Sekundarstufe I des 8-stufigen Gymnasiums entspricht im Aufbau den übrigen Rahmenplänen Sport der Sekundarstufe I (Dok. 2003 c–h). Im Kapitel „Ziele“ sind 2 Ergänzungen gemacht worden, die die Berufsorientierung und die Vorbereitung auf die Studienstufe stärker betonen. Auch unter „Didaktische Grundsätze“ hat es eine Erweiterung um folgende Punkte gegeben: „Berufsorientierung und Lebensplanung weiterentwickeln“ und „Verantwortlichkeit für den eigenen Lern- und Bildungsprozess fördern“.

Wie in den anderen Rahmenplänen Sport wird hier im Kapitel „Verbindliche Inhalte“ darauf hingewiesen, dass alle didaktischen Grundsätze und alle Bewegungsfelder über den Zeitraum der Sekundarstufe I behandelt werden sollen. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus der Umsetzung an der jeweiligen Schule.

Die Anforderungen in der Jahrgangsstufe 6 sind die gleichen wie in den übrigen Schulformen der Sekundarstufe I, allerdings sind in dem vorliegenden Rahmenplan zu den jeweiligen bewegungsfeldspezifischen Anforderungen

noch kurze Hinweise und Erläuterungen gegeben.

In der Jahrgangsstufe 8 werden am 8-stufigen Gymnasium zusätzlich erste Aufgaben und Fragestellungen aus dem Bereich der Sporttheorie eingeführt. Auch hier sind den Anforderungen noch Hinweise und Erläuterungen hinzugefügt; das Gleiche gilt auch für die Jahrgangsstufe 10. Für die Jahrgangsstufe 10 wird zudem die Orientierung auf die Sekundarstufe II (Studienstufe) betont.

2004e Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung vom 3. November 2004. Hg.: Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, Internetausdruck, 187 S.; darin: Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit im Abitur im Leistungsfach Sport, S. 185–187.

Der Text beschreibt die 3 Anforderungsbereiche, um die fachspezifischen schriftlichen Leistungen differenziert zu erfassen. Bewertungskriterien und Bewertungshinweise beschließen die Ausführungen.

2004f Rahmenlehrplan Sport. Bildungsplan Wirtschaftsgymnasium. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport. Amt für Bildung. Hamburg 2004, Internetausdruck, 26 S.

Dem Rahmenlehrplan Sport ist als Teil A der „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ der gymnasialen Oberstufe (vgl. Dok. 2004 a) vorausgeschickt, ebenso ab Teil B mit „Allgemeine Aussagen über das Wirtschaftsgymnasium“. Als fachbezogener Rahmenlehrplan des Teils B lehnt sich Sport hier eng an dem Plan für die gymnasiale Oberstufe an (vgl. Dok. 2004 b).

2005a Information über die Studienstufe und die Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler der Vorstufe. Stand: Januar 2005. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport, Amt für Bildung, Internetausdruck, 22 S.

Die Informationsschrift stellt deutlich den Unterschied zwischen den 2 Arten von Grundkursen im Fach Sport heraus. Der mindestens 2-stündige Pflicht-Grundkurs Sport versteht sich als Praxiskurs, der nur in die Gesamtqualifikation eingebracht werden kann, wenn zusätzlich auch Sporttheorie einbezogen war (hier gewisse Unklarheit gegenüber Dok. 2003 i). Mindestens ein Kurs muss dem Bewegungsfeld „Spielen in Mannschaften und mit Partnern“

gewidmet werden. Grundkurse, die zu Sport als 4. Prüfungsfach im Abitur führen, sind mindestens 3-stündig und müssen ausdrücklich sporttheoretische Anteile enthalten. Wer diesen Sportkurs wählt, muss zusätzlich ein Ersatzfach (Sportunfähigkeit) belegen. Im Abitur wird in einer Sportart praktisch sowie 20 Minuten mündlich geprüft.

Bei Sport als Leistungsfach (5 Wochenstunden) wird im Abitur eine Klausur (4-stündig) sowie eine sportpraktische Prüfung in 2 Sportarten verlangt; eine Sportart stammt aus 13.2, die andere aus den Halbjahren 12.1–13.1.

2005b Abiturprüfung 2007. Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg 2005, Internetausdruck, 70 S.

Sport gehört noch nicht zu den ersten 10 Fächern für die 2007 die zentrale Aufgabenstellung in Kraft tritt.

2006 Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen „Kooperation Schule und Verein“ (Schuljahr 2006/2007). Hg.: Arbeitskreis „Kooperation Schule und Verein“. Internetausdruck, 2 S.

Mit diesem Erlass werden die Modalitäten der Zuschussbewilligung neu gefasst. Das inhaltliche Angebot betrifft „a) Bewegungsförderung (vielseitig-sportartübergreifend), b) breitensportorientierte Sportarten – Angebote, c) Talentförderung“ (S. 1).

Kooperationsmaßnahmen können sich auch auf anerkannte Ganztagschulen beziehen gemäß der Rahmenvereinbarung „Sportliche Ganztagsförderung“ (gilt ab Schuljahr 2006/07). Hier wird in ein „Vereinsmodell“ (Sportartorientierung, Vereinsmitgliedschaft, Wettkampfsport) und in ein „Angebotsmodell“ (ohne Vereinsorientierung) unterschieden. Hierzu ist eine Arbeitsmappe mit Detailinformationen erschienen.

2007a Anlage 27 zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Bildung und Schule. Hamburg 2007, Internetausdruck, 47 S.

Es werden die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die schriftliche (Leistungskursfach), die mündliche (Leistungs- wie Grundkursfach) sowie die sportpraktische Fachprüfung (beide Kursarten) umfassend beschrieben und geregelt. Die beiden bekannten theoretischen Prüfungsformen müssen die

Anforderungsbereiche erfüllen, wobei die schriftliche Prüfung im LK Sport zudem die 3 Lernbereiche ansteuern muss (I = Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns, II = Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext, III = Kenntnisse über den Schulsport im gesellschaftlichen Kontext). Aus 2 von der Schule einzureichenden Klausurvorschlägen wählt die Behörde einen aus.

„Die Prüfung erstreckt sich im Leistungsfach auf Inhalte aus zwei unterschiedlichen Bewegungsfeldern, im 4. Prüfungsfach auf Inhalte aus einem Bewegungsfeld“ (S. 12, vgl. hierzu Dok. 2003 i). Aus jedem Bewegungsfeld sind jeweils 2 Prüfungsaufgaben zu bewältigen, wobei die erste ein „Wettkampf oder wettkampfnähe Situation“ sein kann, die zweite im jedem Fall „ohne Wettkampfnähe“ bleiben soll (S. 12). Die zuständige Behörde gibt frühzeitig bekannt, „in welchem Bewegungsfeld zentrale sportpraktische Prüfungen stattfinden“ (S. 12). Damit wird die zentrale Abiturprüfung in Hamburg auch auf das Fach Sport schrittweise bezogen (vgl. Dok. 2005 b).

Für die einzelnen Bewegungsfelder werden anschließend für die beiden Prüfungsaufgaben Beispiele und Bewertungskriterien formuliert (S. 14–40).

Die sportpraktischen Prüfungen können auch „reflexive Anteile (Prüfungsgespräch)“ enthalten (S. 12). Die Prüfung im 4. Fach kann auch eine „integrierte Praxis-Theorie-Prüfung“ sein, wobei dann die gesonderte mündliche Prüfung entfällt (S. 40f.).

Hamburg legt mit Form und Aufgaben der Abiturprüfungen Sport eine länderspezifische Anwendung der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport“ (EPA der KMK) von 2005 vor.

2007b Rahmenplan Sport. Bildungsplan Hauptschule. Hg.: Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Bildung und Sport. Amt für Schule. Hamburg 2007, Internetausdruck, 14 S.

Dieser Rahmenlehrplan Sport ist der erste, der für die Schulformen der Sekundarstufe I nach Erprobung überarbeitet vorgelegt wird (vgl. Dok. 2003 d, f, h). Dabei ist er zu einem kompetenzorientierten Lehrplan weiter entwickelt worden.

Hinweise zur „Kompetenzentwicklung“, „Persönlichkeitsentwicklung“ und „Berufsorientierung und Sicherung der Anschlussfähigkeit“ stehen im Mittelpunkt des Bildungsauftrags der Hauptschule. „Der Sportunterricht“ (Herv. i. O.) führt in die weit gefächerte, sich wandelnde Sport-, Spiel- und Bewegungskultur ein. Die Schülerinnen und Schüler erwerben jene Handlungsfähigkeit, die für eine aktive und selbst verantwortete Teilnahme am aktuellen Sportgeschehen notwendig ist“ (S. 7). Unter „Kompetenzen und Kompetenz-

erwerb“ werden 6 sportbezogene Kompetenzen recht allgemein formuliert z. B.: „die für Gesundheit und Fitness positiven Aspekte von Bewegung und Sport erfahren“ (S. 7) sowie die aus Dok. 2003 d bekannten „Bewegungsfelder“ und „Fachdidaktischen Grundsätze“ erläutert. Allerdings sind die „Grundsätze“ von 11 auf 6 reduziert worden. Neu sind die „Bewegungsfeldspezifischen Anforderungen“ (S. 10 ff.); die jeweils für das Ende der Jahrgangsstufen 6, 8, 9 konkreter formuliert werden (z. B. Bewegungsfeld Laufen, Werfen, Springen: „Die Schülerinnen und Schüler erbringen eine Ausdauerleistung von mindestens 20 Minuten“, S. 10).

Das abschließende Kapitel „Grundsätze zur Leistungsbeurteilung“ (S. 14) betont die Vielschichtigkeit und individuelle Orientierung sportlicher Leistungen im Schulsport und differenziert diese nach „Motorisches Handeln“, „Soziales Handeln“, „Kenntnisse, Fähigkeiten und Reflexion“ sowie „Sportmotorische Basisanforderungen“ aus. Die neu eingeführten „Kontingenzstundentafeln“ geben den Schulen zur flexibleren Handhabung und Schwerpunktsetzung größere Spielräume. Es sollen in den Klassen 5–9 wenigstens 2 Std./Wo. Sport je Jahrgangsstufe erteilt werden, mindestens 570 Std. insgesamt. Beispielpläne weisen für Sport zumindest 3 Std./Wo. aus.

Zum Rahmenplan Sport/Hauptschule ist 2007 als Begleitmaterial ein Modell für einen motorischen Fitnessstest erschienen, das zu erproben ist (Internetdatei, 17 S.).

Sekundärliteratur

BALZ, F.: Es geht um unsere Jugend! Zur Frage der Leibeserziehung an den Hamburger Schulen. In.: HLZ 8(1955)17, S. 3–7.

BASTIAN, J.: „Neue“ Richtlinien für Hamburger Hauptschulen – ein bildungspolitischer Skandal. In: Westermanns Päd. Beitr. 37(1985)1, S. 40–41.

BAUMANN, N.: Kritik muß differenzieren. Zum Beitrag von J. Beyer: Neuer Lehrplan – alter Sport? In: Sportunterricht 38(1989)12, S. 479–481.

BEYER, J.: Ein Konzept für den Leistungskurs. In: Sportpädagogik 5(1981)1, S. 14–18.

BEYER, J.: Neuer Lehrplan – alter Sport? Eine kritische Analyse des neuen Hamburger Lehrplanes Sport für die Sekundarstufe I. In: Sportunterricht 38(1989)8, S. 305–312.

- DASCHER, P.: Richtlinien für Erziehung und Unterricht. Hamburg auf Reformkurs. In: *betrifft: erziehung* 19(1986)3, S. 1012–.
- DIE NEUORDNUNG DER OBERSTUFE AN HAMBURGER GYMNASIEN. In: *MBISchul* 7(1962)2, S. 38–40.
- DIETRICH, K.: Fortschritt oder Rückschritt? Hamburg kürzt Pflichtstundenzahl, aber erweitert den Wahlbereich im Sport. In: *Z.f. Sportpäd.* 1(1977)1, S. 137.
- DREXELIUS, W.: Offener Brief an Willi Daume von Senator Dr. Wilhelm Drexelius, Präses der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16.8.1965. In: *PASCHEN* 1969, S. 112–116.
- EBERT, R.: *Gymnastik in der reformierten Oberstufe (Semestermodelle); Jazzgymnastik, rhythmische Gymnastik, Folkloretanz.* Schorndorf 1983.
- EVERS, G.: Zum Gutachten der Unabhängigen Kommission für das Hamburger Schulwesen. In: *HLZ* 8(1955)18, S. 1–8; sowie Stellungnahme dazu ebd., S. 20–22.
- FAULHABER, S.: Lehrplananalyse Hamburg. In: BALZ, E. u.a.: *Analyse bundesdeutscher Lehrpläne.* Regensburg 1996, S. 47–53 (Regensburger Beiträge zur Sportwissenschaft, 3).
- GANTENBRINK, R.: *Der Literaturunterricht der Volks- und Hauptschulen im Wandel der Lehrplanrichtlinien von 1945 – 1968.* Paderborn 1979.
- GERBER, D.: Was Hamburger Schulen bedrängt. In: *Schulmanagement* 16(1985)4, S. 37–41.
- GEYER, C.: Hamburgs Grundschulen. In: *Forum* 41(1988)6, S. 16–18.
- GROSSE ANFRAGE DER FRAKTION GRÜNE/GAL: *Betr.: Schulsport 1990. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Drucksache 13/5248 vom 3. Januar 1990.*
- GÖTTSCHING, A.-B.: Turnen in den Lehrplänen Hamburgs. In: Roscher, M. (Hrsg.): *Gerätturnen: eine Bewegungskultur in der Diskussion.* Hamburg 2002, S. 105–112.
- HATTERMANN, O.: Zu den Richtlinien für das 5. und 6. Schuljahr. In: *MBISchul.* 2(1957)9, S. 149.
- HEIKE, F.: In Hamburg wird Schulsport flexibel beseitigt. In: *FAZ* vom 29.6.1999.
- HEINRICHS, U.: Bildungspläne für Hamburgs allgemeinbildende Schulen. In: *Hamburg macht Schule*, 10(1998)6, S. 25–27.
- HERZER, A.: Was wird aus der Hamburger Schule? In: *HLZ* 6(1953)17, S. 2–6.

- HESSE, U.: Darstellendes Spiel im Kursunterricht der gymnasialen Oberstufe. Beobachtungen – Erfahrungen – Entgegnungen. In: Der Deutschunterricht 35(1983)3, S. 15–24.
- INSTITUT FÜR LEIBESÜBUNGEN DER UNIVERSITÄT HAMBURG: Memorandum zur Lage der Leibeserziehung an den Schulen in Hamburg. In: Die Leibeserziehung 13(1964)7, S. 221–223 (einschl. Stellungnahme der Hamburger Schulbehörde), auch in PASCHEN 1969, S. 117–121.
- KEIN NOTSTAND AN HAMBURGER SCHULEN: Schulsenator antwortet dem Deutschen Sportbund. In: Hamburger Elternblatt 12(1965)9, S. 15.
- KRETSCHMER, J.: Zur Auswahl und Ordnung der Inhalte im Hamburger Lehrplan für den „Sport in der Grundschule“. In: Borkenhagen, F./Scherler, K. (Hrsg.): Inhalte und Themen des Schulsports. Hamburg 1995, S. 219–228.
- KRETSCHMER, J./ZIEGLITZ, M.: Einstellungen von Sportlehrern zum koedukativen Sportunterricht. In: Sportunterricht 24(1975)8, S. 263–267.
- MATZKE, J.: Nachrichten Landesverband Hamburg. In: Sportunterricht 48(1999)10, S. 432–433.
- NACHRICHTEN BUNDESVERBAND: Hamburg kürzt erneut im Schulsport. In: Sportunterricht 48(1999)6, S. 255.
- PASCHEN, K.: Das Stadionfest der Hamburger Schulen am 12. Juli 1953. In: HLZ 6(1953)12, S. 15–17.
- PASCHEN, K.: Die Schulsport-Misere. Gedanken und Pläne zur „Täglichen Turnstunde“. Braunschweig 1969.
- PASCHEN, K.: Tägliche Bewegungszeit in der Grundschule. Bericht über das Forschungsvorhaben „Grundschulturnen“ des Instituts für Leibesübungen der Universität Hamburg in den Jahren 1967–69. Schorndorf 1971.
- PASCHEN, K.: Curriculum-Revision in Hamburg. In: Praxis der Leibesübungen 13(1972)7, S. 124.
- PASCHEN, K.: Sport statt Leibeserziehung. In: HLZ 27(1974)10, S. 366–367.
- PASCHEN, K.: Zur Lage des Sportunterrichts. In: DIECKERT, J./LEIST, K.-H. (Hrsg.): Auf der Suche nach Theorie-Praxis-Modellen im Sport. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Otto Hanebuth. Schorndorf 1976, S. 62–68.
- PETRI, V.: Einige Bemerkungen zu den Richtlinien der Deutschen Bundesländer für die Leibeserziehung an Gymnasien. In: Die Leibeserziehung 16(1967)6, S. 188–191.
- PROTOKOLL DER SITZUNG DES ZONENSPOTRATS VOM 13.–15. Juni in Köln. Stenographische Niederschrift; als Manuskript gedruckt, 17 S.

- QUANZ, D.R. u.a.: Sport in der reformierten gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teile 1 und 2 Frankfurt: Deutscher Sportbund 1979 und 1981.
- RAUSCHNING, G.: Wieviel Unterricht in welchem Fach in welchem Jahr? Zu flexibilisierten Stundentafeln in Hamburger Schulen. In: Hamburg macht Schule 10(1998)4, S. 27–29.
- ROTHENBERG, L.: Anmerkungen zum Schulsport und zur Lehrerfortbildung im Fach „Sport“. In: KOCH, K./ROTHENBERG, L. (Hrsg.): Beiträge zur Lehrerfortbildung im Sport. Zum 50-jährigen Bestehen des Instituts für Lehrerfortbildung, Hamburg. Schorndorf 1975, S. 19–33. (a)
- ROTHENBERG, L.: Situationsanalyse des Schulsports. In: PASCHEN, K. (Hrsg.): Schulsport kontrovers. Bericht von der 4. Sporttagung in der Evgl. Akademie Bad Segeberg vom 11.–13.1.1974. Hamburg 1975, S. 29–38 (b).
- ROTHENBERG, L.: Stellungnahme zum Brennpunkt in Heft 5/85 (zu W. Weichert). In: Sportunterricht 34 (1985) 9, S. 353.
- SCHMAYL, W.: Lehrplanrevision in Hamburg. Zur Kritik des neuen Technikplans für Beobachtungsstufe und Hauptschule. In: Zeitschr. f. Technik im Unterr. 35(1985), S. 5–9.
- SCHMIDT, A.: Die Lehrplanrevision im Fach Sport hat begonnen. Ein Bericht von der Sitzung des Landesverbandes Hamburg. In: Sportunterricht 34(1985)5, S. 194.
- SCHMIDT, H.: Sport in der Berufsschule – Quo vadis? Berufsschule ohne Sport? In: Sportunterricht 44(1995)12, S. 527.
- SCHNETTLER, R.: Segelsurfen als Grundkurs in der gymnasialen Oberstufe. Erfahrungsbericht zum einsemestrigen Grundkurs in der Sportart Segelsurfen vom 1.2.–31.7.1981 am Wirtschaftsgymnasium Kieler Straße in Hamburg. In: Sportunterricht 32(1983)6, S. 229–232.
- SCHÖNING, E.: Die Leibesübungen pädagogisch gewertet, zugleich Begründung und Erläuterung zu einem Wertungsbogen für die Leistungen in den Leibesübungen. 2. Aufl. Frankfurt 1952.
- SCHUBERT, G.: Zur Lehrplanfrage. In: HLZ 8(1955)4, S. 3–6.
- SCHULBEHÖRDE DER HANSESTADT HAMBURG (Hrsg.): Die Neuordnung des Hamburger Schulwesens. Hamburg 1949.
- SCHULPOLITIK IN HAMBURG: In: Die höhere Schule 1985/12, S. 366–368.

- SCHULSPORT HAMBURG: Eine Zeitschrift für alle, die mit Schulsport „zu tun haben“. Hg.: Verein zur Förderung des Schulsports in Hamburg e.V., in Zusammenarbeit mit dem Referat Sport im Amt für Schule, 1994–1997.
- SIEMSEN, A.: Die Schule in unserer Zeit. Zur Denkschrift der Universität Hamburg. In: HLZ 2(1949)3, S. 1–9.
- STEINKOPF, H.: Gedanken zu den vorläufigen Richtlinien. In: HLZ 5(1952)9, S. 10–12.
- STOBRAWA, M.: Der Systemwechsel im Schulsport an der Teilzeitberufsschule in Hamburg. Empirische Rekonstruktion und Evaluation. Hamburg 2004.
- TILLMANN, K.-J.: Reformweg in der Sackgasse? Die Entwicklung des Hamburger Sekundarschulwesens von 1979–1984. In: Die deutsche Schule 77(1985)2, S. 110–118.
- WEICHERT, W.: Im Brennpunkt. In: Sportunterricht 34(1985)5, S. 165.
- WEICHERT, W.: Kritik und Zusammenarbeit. Replik auf den Diskussionsbeitrag von Rothenberg zur Lehrplanarbeit. In: Sportunterricht 34(1985)9, S. 354–355.
- WENKE, H.: Zu den Richtlinien für den Unterricht in der Grundschule. In: MBISchul. 1(1956)2, S. 16.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Hessen

Eine kommentierte Dokumentation 1945–2006

Amtliche Abkürzungen:

- ABl.: Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Kultus und
 Unterricht (1948–1949)
 Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Erziehung und
 Unterricht (1950–1963)
 Amtsblatt des Hessischen Kultusministers (ab 1964)
- HIBS: Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung,
 Wiesbaden (bis 1997, danach HeLP)
- HILF: Hessisches Institut für Lehrerfortbildung, Wiesbaden (bis 1997,
 danach HeLP)
- HeLP: Hessisches Landesinstitut für Pädagogik (ab 1997–2004,
 Aufgaben werden danach von AfL, IQ und Staatlichen
 Schulämtern übernommen)
- AfL: Amt für Lehrerbildung
- IQ: Institut für Qualitätsentwicklung
- RR: Rahmenrichtlinien Primarstufe, Sekundarstufe I,
 Sekundarstufe II. Sport, 1974/77
-

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Hessen haben in verschiedenen Zeiträumen mitgearbeitet: Lothar Andereya, Axel Heimann, Birte Fieseler. Dem langjährigen Verantwortlichen für den Schulsport im Hessischen Kultusministerium, Herrn LMR Klaus Paul, sei auch an dieser Stelle für die stete Mithilfe bei der Dokumentenbeschaffung herzlich gedankt.

Manuskriptabschluss: Juni 2006

1945 Lehrpläne für die höheren Schulen des Landes Groß Hessen. Eine Handreichung für die Jahre des Übergangs. Genehmigt durch die Militär-Regierung von Groß Hessen, 25. November 1945. (Hg.: Unterrichtsminister von Groß Hessen. Wiesbaden), 89 S.; darin: Leibeserziehung, S. 69–76.

Dieses frühe Lehrplandokument gilt für das von der amerikanischen Militärregierung proklamierte Land Groß Hessen, bestehend aus den zur amerikanischen Besatzungszone gehörenden Teilen von Hessen (ohne Rheinhessen) sowie dem größten Teil von Hessen-Nassau, und wird vom späteren Bundesland Hessen übernommen. Die Lehrpläne werden als Gesamtlehrplan der höheren Schulen erst 1956/57 endgültig abgelöst. Für das Fach Leibeserziehung werden sie zudem vollständig in den Lehrplan der Aufbauschulen von 1950 übernommen (vgl. Dok. 1950 a). Dem Lehrplan gleichsam als Motto vorausgestellt ist ein „Beschluss der Konferenz der Unterrichtsminister von Bayern, Baden-Württemberg und Groß Hessen am 22. Januar 1946“ (wahrscheinlich Zitat daraus), in dem auf eine Schule in Freiheit und in christlich-abendländischem Sinne abgehoben wird. Der Lehrplan selbst gilt aber nur für Groß Hessen.

Diese Lehrpläne verstehen sich als „Handreichung für den praktischen Gebrauch in den schwierigen Übergangsjahren“ (S. 1) und sollen zur „Umkehr“ und „Rückeroberung einer durch nationalsozialistischen Pseudoerziehung verseuchten Jugend“ (S. 2) beitragen. Im ausdrücklichen Rückbezug auf die Richtertschen Richtlinien Preußens aus dem Jahre 1925 orientieren sich die Lehrpläne an den Grundsätzen einer „Erziehung zur Humanität“.

Die Leibeserziehung dient gemäß einer knappen Passage zur „Aufgabe“ des Faches vor allem der Gesunderhaltung und der Erziehung „von gewandten, frischen und natürlichen Menschen“, die „Kameradschaft und Hilfsbereitschaft“ praktizieren (S. 69). Folgerichtig entfallen ausdrücklich „Übungen in militärischer Form“ (ebd.) und Boxen. Der Unterricht erfolgt durchgängig 2-stündig; die Gesamtzensur soll sich vor allem aus den Noten für Leichtathletik und Geräteturnen ergeben, wobei die Schüler anzuhalten sind, ihre Leistungen in sog. „Leistungslisten“ (S. 70) festzuhalten, um ihre Fortschritte selbstständig zu überprüfen.

Für die Leibeserziehung werden 3 „Altersstufen“ ausgeworfen (Unter-, Mittel- und Oberstufe), die aber nur im Teil für die Mädchenschulen auch als oberste Gliederungspunkte erscheinen; im Abschnitt „Knabenschulen“ bilden die Sportarten die oberste Gliederungsebene, und zwar Leichtathletik, Geräteturnen, Turnspiele und Schwimmen. Diese werden durch die Angabe von Bewegungsfertigkeiten erläutert und vereinzelt durch stufengemäße methodische Hinweise sowie den Plan einer Musterstunde ergänzt. Demgegenüber gliedert

der Abschnitt für die Mädchen systematisch gemäß den Zielsetzungen der Unterstufe („Bewegungstrieb des Kindes“), Mittelstufe („Steigerung der Geschicklichkeit und Erzielung von Leistung“) und Oberstufe („Vervollkommnung der Übungen in Form und Leistung“). Als weitere Sportarten für die Mädchen treten Gymnastik, Hindernisturnen und Tanz („Mädeltanz“) hinzu. Zur Entwicklung des hessischen Schulwesens allgemein in den Jahren nach 1945 vergl. BÖHME; zu Reeducation und Schulsport vgl. GISSEL/BERNSDORFF.

Lit.: BÖHME 1967
 GISSEL/BERNSDORFF 1997
 PEIFFER 2001

1947 Volksschulen. Unterricht in Leibeserziehung. Erlass vom 5. November 1947. In: ABl. 1(1948), S. 56.

Der an die Regierungspräsidenten gerichtete Erlass weist mit Nachdruck auf die erzieherischen Werte von Leibeserziehung und Sport hin und wendet sich primär gegen das häufige Ausfallen dieses Unterrichts. Charakteristisch für die unmittelbare Nachkriegszeit sind dabei die ausdrücklichen Bemühungen, sich von militärischen Anklängen („Der Schulhof ist kein Kasernenhof“) zu distanzieren. Angesichts der desolaten räumlichen und materialen Unterrichtsbedingungen fordert der Erlass zu improvisierter Organisation des Unterrichts auf, um dem Sport die ihm zukommende Beachtung als „dauernde Ergänzung der Erziehung der Schule“ zu verschaffen und den Gesundheitszustand der Jugend zu verbessern. Auffallend an diesem bedeutsamen, das Ziel des Faches ausführlich beschreibenden Erlass ist u. a. die Tatsache, dass die Begriffe Sport, Sporterziehung, Leibeserziehung offenbar synonym gebraucht werden: „Der Sporterziehung kommt im gesamten Unterricht große Bedeutung zu. (...) In innerer Freiheit soll die sportliche Betätigung der Jugend zu Selbsterziehung der Gemeinschaft führen“.

Dieses Dokument wird in einer Erlasssammlung von 1953 (HESSISCHE LEHRERHANDBÜCHEREI) erneut abgedruckt, in der die in dieser Zeit gültigen Erlasse für die Volksschulen zusammengefasst sind. Maßgeblich werden hier vor allem reaktivierte Erlasse aus der Weimarer Zeit. Für die Leibeserziehung an den Volksschulen gelten neben Dok. 1947 der Lehrplan für die Grundschule im Volksstaate Hessen vom 10. Juli 1924 mit den sehr allgemeinen Hinweisen über volkstümliches Turnen und Spielnachmittage. Auf Dok. 1950 c wird in der Erlasssammlung nur kurz mit dem Hinweis auf seine laufende Erprobung eingegangen (S. 177).

Lit.: HESSISCHE LEHRERHANDBÜCHEREI 1953

1948 Schulgesundheitspflege. Erlass vom 30. Oktober 1948 – Abt. 2/IZ3/E. In: ABl. 1(1948), S. 243–244.

Sowie: Richtlinien für die allgemeine gesundheitliche Belehrung der Lehrer (Lehrerinnen). In: ABl. 1(1948), S. 251–255.

Im Rahmen der Verbesserung von Volksgesundheit, Hygiene, Krankheitsvorsorge, Bewegungsmangel jener Jahre erhält auch der Schulsport besondere Aufgaben zugewiesen. „Dazu dient die sportliche Betätigung, die eine gesunde körperliche Entwicklung fördern soll“ (S. 244); zum Lehrstoff aller Schulen gehört, Wissen über die „Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit“ (S. 253) zu vermitteln.

1949a Lehrpläne für das 5. Schuljahr aller Schulen im Lande Hessen. Erlass vom 23. Februar 1949 – Min/2/Lehrpläne, 5. Schuljahr/49. In: ABl. 2(1949), S. 77–86; darin: Leibeserziehung, S. 84–85.

Sowie: Richtlinien und methodische Hinweise des Landesschulbeirates zu den Lehrplänen für das 5. Schuljahr aller Schulen im Lande Hessen. In: Hessische Beiträge zur Schulreform 1(1949)3 (3. Reihe, Heft 3), 60 S.; darin: Leibeserziehung, S. 57–59.

Mit dem vorliegenden Erlass wird den 5. Klassen aller Schulen ab Ostern 1949 ein einheitlicher Lehrplan zugrunde gelegt. In Zusammenarbeit mit dem Landesschulbeirat, der zeitgleich in seiner Zeitschrift die o. a. Arbeitshilfen für die Lehrer herausgibt, vollzieht der hessische Kultusminister Dr. Stein einen ersten Schritt zur Vereinheitlichung des gesamten Schulwesens.

Die Stundentafel weist für die Leibeserziehung 2 Stunden aus, die getrennt nach Knaben und Mädchen erteilt werden. Inhaltlich gliedert der Plan für das Knabenturnen: Allgemeine Körperschule (Spiele, Gymnastik), Leichtathletik (Laufen, Springen, Werfen), Geräte- und Bodenturnen, Schwimmen sowie Wintersport und Wandern. Gymnastik, Tanz und Hindernisturnen sind zusätzliche Bereiche des Mädchenunterrichts. Auffallend ist die uneinheitliche Systematik: Die Leichtathletik der Knaben entspricht den „Volkstümlichen Übungen“ der Mädchen; „Hindernisturnen“ ist für die Mädchen im Gegensatz zu den Jungen ein selbständiger Inhalt; Spiele fallen als „Körperschulende Spiele“ unter die „Allgemeine Körperschule“, wobei nur sog. Kleine Spiele berücksichtigt sind. Die Systematik weist mithin viel Ähnlichkeit mit den Richtlinien der Weimarer Zeit auf.

Hinweise auf Leistungsbeurteilung sind nicht aufgenommen.

Der Teil „Leibeserziehung“ der Handreichung des Landesschulbeirates weist gegenüber dem „Lehrplan“ einen zusätzlichen einleitenden Abschnitt aus, in

dem auf die psycho-physische Situation der Fünftklässler eingegangen wird. Zudem erscheint hier eine veränderte Systematik für das Mädchenturnen: Gymnastik (einschl. Körperschule), Tänze, Bodenturnen, Leichtathletik, Spielen mit und ohne Ball, Schwimmen, Wintersport, Wanderungen.

1949b Lehrpläne für das 6. Schuljahr aller Schulen im Lande Hessen. Erlass vom 22. Dezember 1949. –Min/2/Lehrpläne, 6. Schuljahr/49. In: ABl. 3(1950), S. 1–24; darin: Leibeserziehung, S. 20–22.

Sowie: Richtlinien und methodische Hinweise des Landesschulbeirates zu den Lehrplänen für das 6. Schuljahr aller Schulen im Lande Hessen. In: Hessische Beiträge zur Schulreform 1(1949)8 (3. Reihe, Heft 8), 45 S.; darin: Leibeserziehung, S. 40–43.

Die Lehrpläne, die ab Ostern 1950 gelten, sowie die Arbeitshilfen des Landesschulbeirates stehen in gleicher Wechselwirkung wie bei Dokument 1949 a. Ausdrücklich wird auf die engen Beziehungen des 5. und 6. Schuljahres hingewiesen, die den Übergang von der Unterstufe des Schulwesens zur Mittelstufe erleichtern sollen.

Der Lehrplan für die Leibeserziehung bleibt gegenüber dem 5. Schuljahr in den Grundzügen unverändert; es wird lediglich die Übungsauswahl innerhalb der Sportarten leicht erweitert. Der Hinweis, wonach in diesem Schuljahr für Knaben auch „Kampfspiele“ wie Handball und Fußball im Vordergrund stehen, wird in seiner Bedeutung stark relativiert, da „Spiele“ auch hier nicht als eigenständige Sportarten aufgeführt werden, sondern als ein Teilbereich der „Allgemeinen Körperschule“ erscheinen.

Die Richtlinien des Landesschulbeirates stellen demgegenüber allerdings fest, dass in diesem Schuljahr bei den Knaben die Spiele Fußball und Handball im Vordergrund stehen. Überraschend ist zudem, dass die Richtlinien des Landesschulbeirates die Systematik für das Mädchenturnen abermals (vgl. Dok. 1949 a) abändern: Spiele, Gymnastik, Leichtathletik, Hindernisturnen, Tanz, Wanderungen, Wintersport.

1950a Studentafel und Lehrplan in den Aufbauschulen. Erlass vom 9. März 1950 – Abt. 2/Aufbauschulen/50. In: ABl. 3(1950), S. 143–147; darin: Leibeserziehung, S. 146.

Durch die neue 7-stufige Aufbauschule wird es entsprechend qualifizierten Volksschülern ab Ostern 1950 ermöglicht, die höhere Schule zu besuchen. Zu diesem Zweck werden Studentafeln und Lehrpläne für Quartan bis Oberter-

tien modifiziert. Die sog. „Aufbauklassen“ verlängern die Zeit einer gemeinsamen Ausbildung in allen Schulformen bis zum 15./16. Lebensjahr. Für das Fach Leibeserziehung wird gänzlich auf die „Lehrpläne für die höheren Schulen des Landes Groß-Hessen“ (Dok. 1945) verwiesen.

1950b Richtlinien für das Volksschulabschlussjahr. Erlass vom 27. April 1950 – Min/Volksschulabschluss/50. In: ABl. 3(1950), S. 185–200; darin: Leibeserziehung, S. 199.

Der Erlass basiert auf dem Beschluss des Hessischen Landtags vom 13. April 1950, wonach die Volksschulpflicht auf 8½ Jahre verlängert wird. Die möglichst zu trennenden Knaben- und Mädchenklassen (mit 30 Wochenstunden) erhalten bei gefächertem Unterricht jeweils 3 Stunden für Musik und Leibeserziehung gemeinsam. Bei fachübergreifender Organisation des Unterrichts entfallen auf die „Musische Erziehung“ (Kunsterziehung, Geschmacksbildung, Musik und Leibeserziehung) 6 Stunden.

Anatomisch-physiologische Überlegungen bestimmen die Gestaltung der Leibeserziehung. Eine natürliche „Körperdurchbildung“ soll durch Laufübungen, Schwimmen, Wandern und Wintersport erreicht werden. Auf Turnen und Spiele wird nicht ausdrücklich eingegangen. Nicht näher beschriebene Leistungsprüfungen dienen vor allem der charakterlichen Erziehung bei den Knaben; für Mädchen wird der Aspekt der messbaren Leistung stärker relativiert. Gymnastik und Tanz sind wichtige Elemente der Leibeserziehung der Mädchen und auch Bestandteil des Musikunterrichts in der Abschlussklasse.

1950c Ergebnisse des Ausschusses für Leibeserziehung. In: Hessische Beiträge zur Schulreform 2(1950)5, (3. Reihe, Heft 13), 132 S.

Der „Ausschuss für Leibeserziehung“ des Landesschulbeirates erarbeitete diese schulformunabhängige Konzeption einer schulischen Leibeserziehung als offizielle Empfehlung an den Hessischen Minister für Kultus und Unterricht. Das Dokument gewinnt besondere schulpraktische Bedeutung, da es unter Federführung des „Frankfurter Arbeitskreises“ seit 1948 als Richtlinien der Leibeserziehung nicht nur in den Frankfurter Schulen diente. Außerdem wurde dieser Bereich bei der Einführung der Realschule 1950 auszugsweise wörtlich als Lehrplan übernommen (vgl. Dok. 1950 d), 1953 als Lehrplan der Volksschule erprobt (vgl. HESSISCHE LEHRERHANDBÜCHEREI 1953, S. 177) und im selben Jahr auch den Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung zugrunde gelegt (vgl. Dok. 1953). Die 16 Mitglieder des Ausschusses sind auf S. 131 verzeichnet; der Frankfurter Stadturnrat Heinz Karger war Vorsitzender dieser Arbeitsgruppe.

In einem allgemeinen Teil wird zunächst auf die Ziele des Faches generell eingegangen. Die Leibeserziehung soll die körperlichen und charakterlichen Anlagen entfalten und die „Voraussetzungen für die Entwicklung zum harmonischen Menschen schaffen“, für den eine umfassende „gesunde Lebensführung“ zur Gewohnheit wird. Besondere Bedeutung erhalten hier Leistungsvergleiche und Wettkämpfe, die in ihrer pädagogischen Deutung an die Ideale des „sportlichen Geistes“ und „der olympischen Idee“ angelehnt werden (S. 5–6). Detaillierte Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten und verbindlichen Wettkämpfen (Leichtathletik, Turnen, Spiele, Sportabzeichen des LSB) unterstützen diese Intentionen (S. 102 ff.).

Anschließend erfolgt die Darstellung des „Lehrstoffes“, getrennt nach „Jungenschulen“ und Mädchenschulen“, wobei jeweils 3 Altersstufen die Hauptgliederung bilden. Innerhalb der Altersstufen (1. Stufe: 6–10 Jahre, 2. Stufe: 10–14 Jahre, 3. Stufe: 14–18 Jahre) werden Körperschule (bei der 1. Altersstufe: Allg. Bewegungsschulung), Leichtathletik, Geräteturnen/Bodenturnen, Spiele, Schwimmen, Wandern und Wintersport unterrichtet, für die Mädchen kommen „Singspiele und Volkstanz“ sowie „Gymnastik“ hinzu.

Grundlegend ist die Unterscheidung in obligatorischen Unterricht für alle Altersstufen, der sog. Grundausbildung, und in fakultativen Unterricht ab der 5. Klasse, sowie die Idee der sog. „Trainingsgemeinschaft“. Der „Lehrstoff“ wird nicht mehr klassenweise unterschieden, sondern orientiert sich an den physischen und psychischen Veränderungen in den 3 Altersstufen, die sich auf die Phasentheorie der Entwicklungspsychologie beziehen. Die Stoffsammlung wird mit teilweise sehr ausführlichen sachanalytischen, methodischen und organisatorischen Hinweisen und Beispielen sowie „Stundenbildern“ ergänzt, um dem Lehrer die angemessene Umsetzung dieser Vorgaben zu erleichtern.

Zur Beurteilung der Schüler werden nicht nur die gezeigten Leistungen in den periodischen Wettkämpfen herangezogen, sondern auch der „Leistungswille“ und das Verhalten in der Gemeinschaft, da „die Leibeserziehung der neuen Schule (...) den ganzen Menschen erfassen (will)“ (S. 86). Genaue Kriterien werden jedoch nicht aufgestellt.

Ein eigenes Literaturverzeichnis verweist auf die neuesten sportmedizinischen, sportdidaktischen und sportpraktischen Veröffentlichungen (S. 130).

Diese ausführliche Konzeption schulischer Leibeserziehung steht mit ihren sachlichen Strukturen und Vorgaben in gewissem Gegensatz zu dem im März 1950 verabschiedeten Papier „Leitsätze zur Gestaltung der körperlichen Erziehung“ (Wiesbaden, Beirat für Jugendfragen, Ausschuss Sport, Prof. Altrock). In diesem Diskussionspapier wird nämlich durchgehend für die Gestaltungsfreiheit des Lehrers plädiert, weshalb „klassenweise vorher festgelegte Lehrpläne“ sowie „nach Lebensaltern gegliederte Stoffpläne“ abgelehnt werden.

**1950d Einführung der Realschule. Erlass vom 14. November 1950 – Min/Realschule/50. In: ABl. 3(1950), S. 602–668; darin: Leibes-
erziehung, S. 650–655.**

Die 6 Jahrgänge umfassende Realschule beginnt mit der 5. Klasse und löst die sog. Preußische Mittelschule ab. Sie ist stark sozialkundlich orientiert, bietet neben den allgemeinen Schulfächern vor allem Wahlmöglichkeiten bei Fremdsprachen und technischen Fertigkeiten, bereitet also insofern auf einen Beruf „in der Wirtschaft, der Verwaltung oder in den sozialen Berufen“ (S. 602) vor. Diese allgemeinbildende Schulform soll die Schüler individuell fördern, darüber hinaus aber auch den aktuellen Andrang zu den höheren Schulen bremsen. Der Erlass berücksichtigt weitgehend den Bericht des „Ausschusses für Realschule“, der als Gremium des hessischen Landesschulbeirates die konzeptionelle Vorarbeit leistete. Die Lehrpläne verstehen sich als „Maximalauswahlpläne“ (S. 603).

Der Lehrplan des Faches Leibeserziehung wurde auszugsweise dem „Bericht des Ausschusses für Leibeserziehung“ entnommen und verweist damit insgesamt auf die Wichtigkeit des Dokumentes 1950 c. Die „Lehraufgaben“ sind für Knaben und Mädchen getrennt und fassen jeweils die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 zusammen, wodurch sie inhaltlich den Alterstufen 2 und 3 (vgl. Dok. 1950 c) entsprechen.

Die detaillierte Erläuterung der zu Beginn jeder Stunde verbindlichen sog. Lauf- und Körperschule betont die angestrebte Gesundheitsförderung durch die Leibeserziehung. Dem gegenüber werden die übrigen Unterrichtsinhalte nur aufgelistet. Es fällt auf, dass zwar die Spiele (nicht näher beschriebenen) Jahresabschnitten zugeordnet werden, jedoch fehlt eine entsprechende Übersicht über die Jahresplanung einschließlich Wettkämpfen, Trainingsgemeinschaften und Leistungsprüfungen, wie es der Bericht des Ausschusses vorsieht. Die Studentafel fasst die Fächer Musik und Leibeserziehung zusammen (Berührungspunkte: Volkstanz, rhythmische Gymnastik) und legt fest: Klassen 7 und 8 4-stündig, Klassen 9 und 10 für Knaben 3-stündig bzw. für Mädchen 4- und 3-stündig.

Lit.: BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR REALSCHULE 1951

**1950e Auflockerung des Unterrichts auf der Oberstufe der Höheren
Schulen. Erlass vom 9. März 1950 – Abt. 2/ Auflockerung der
Oberstufe/ 50 –. In: ABl. 3(1950), S. 147–148.**

Mit der Einrichtung eines sog. „Leistungsfaches“ wird hier erstmalig der Differenzierung nach Leistung und Interesse in der gymnasialen Oberstufe gemäß vorgängiger Empfehlungen der Kultusminister nachgekommen. Schüler mit

„ausgeprägten Sonderbegabungen“ können „ein Unterrichtsfach wegfallen lassen und dafür ein anderes Fach (Leistungswahlfach) um so gründlicher betreiben.“ Allerdings wird einschränkend vermerkt: „Als Leistungswahlfach kann jedes Fach außer Leibbeserziehung gewählt werden“ (S. 148).

1951a Schwimmen und Retten. Erlass vom 3. April 1951. In: ABl. 4(1951), S. 118. Zitiert nach: Hessische Lehrerhandbücherei für Schulrecht und Amtsblatt. Bd. 2: Der Unterricht. Hg. von Aue, Walter u. a. im Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung. Bad Homburg 1953, S. 180–182.

Die erschreckende Zahl von 915 ertrunkenen Kindern im schulpflichtigen Alter aus dem Jahre 1949 im gesamten Bundesgebiet führt zu einer Betonung des Schwimmens als Inhalt des Sportunterrichts. Dieser Erlass unterstützt das Aktionsprogramm „Schwimmen und Retten“ der DLRG und des DSB und formuliert als entsprechende Zielsetzung des Schwimmunterrichts: „Jeder Schüler ein Schwimmer – jeder Schwimmer ein Retter!“ Das Rettungsschwimmen wird als Teil des Schulschwimmens verankert. Ausbildungsziele sind Grund- und Leistungsschein der DLRG. Ein Merkblatt über Rettung, Wiederbelebung und Erste Hilfe orientiert sich an den Richtlinien der DLRG und ist für Lehrer und Schüler gedacht.

1951b Werbung für den olympischen Sportgedanken. Erlass vom 13. Oktober 1951. In: ABl. 4(1951), S. 408. Zitiert nach: Hessische Lehrerhandbücherei für Schulrecht und Amtsführung. Bd. 2: Der Unterricht. Hg.: Aue, Walter u. a. im Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung. Bad Homburg 1953, S. 183.

Mit diesem Erlass werden die Lehrer aller Unterrichtsfächer aufgefordert, „dem olympischen Gedanken auch im Unterricht Rechnung zu tragen“. Besonders sei die Bedeutung der Völkerverständigung hervorzuheben. Hier ergibt sich der direkte Bezug zu den Vorstellungen des „Ausschusses für Leibbeserziehung“, der in ähnlicher Weise die Idee des durch den „olympischen Geist“ geprägten Sports aufnimmt und als ein Ziel der Leibbeserziehung versteht (vgl. Dok. 1950 c, S. 5 f.). Vor dem Hintergrund der beginnenden Eingliederung der Bundesrepublik in den internationalen Sportverkehr (hier Teilnahme an den Olympischen Spielen) werden erstmals die „erzieherischen Werte (...) des Sports“, so hoch einschätzt, dass sie den Lehrern aller Schularten und -fächer zur Vermittlung im Unterricht nahe gelegt werden.

1953 Abschlussprüfung in Leibesübungen im Rahmen der Reifeprüfung. Erlass vom 2. März 1953.

Sowie: Bewertungen bei der Abschlussprüfung in Leibesübungen im Rahmen der Reifeprüfung. Erlass vom 17. Juli. In: ABl. 6(1953), S. 68–75 bzw. S. 294–297.

Die aufeinander bezogenen Erlasse ergänzen die „Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen im Lande Hessen“ vom 25. September 1951 und treten ab dem Schuljahr 1953/54 in Kraft. Sprachlich und inhaltlich orientieren sich die Bestimmungen eng am Bericht des „Ausschusses für Leibeserziehung“ (Dok. 1950 c).

Um die Bedeutung der Leibeserziehung „für die körperliche Entwicklung“ wie „für die Charakterbildung“ deutlich zu machen (S. 68), soll nun mit der Reifeprüfung auch eine Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit verbunden werden. In getrennten Sommer- und Winterprüfungen werden Mehrkämpfe in Leichtathletik bzw. Turnen als Pflichtübung gefordert. Nach Möglichkeit soll auch eine Prüfung im Schwimmen durchgeführt werden. Jungen haben außerdem einen Geländelauf und Mädchen eine Gymnastikprüfung zu absolvieren. Die Schüler können überdies eine Wahlprüfung ablegen, die sich auf ein Spiel, Gymnastik oder andere von der Schule angebotene Sportarten bezieht.

Die Leistungen in der Wahlprüfung, der Leistungswille, das Leistungsvermögen, außerschulische Leistungen und das Verhalten in der Gemeinschaft gehen gleichgewichtig in die Endnote ein, wobei das Urteil des Sportlehrers bei der Beurteilung der charakterlichen Reife zu berücksichtigen ist. Nähere Kriterien werden nicht genannt. „Gute“ Leistungen in der Leibeserziehung „können“ als Ausgleich anderer Fächer im Rahmen der Reifeprüfung mitgewertet werden.

1956/57 Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen. I.: Einleitung. Studentafeln und Erläuterungen. In: ABl. 9(1956) Sondernummer März 1956, S. 81–117.

Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen. II.: Das Bildungsgut. A: Gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgaben der allgemeinbildenden Schulen. In: ABl. 10(1957) Sondernummer 1/Januar 1957, 68 S.; darin: Leibeserziehung, S. 27–39.

Teil I der Bildungspläne, der mit Schuljahresbeginn 1956 in Kraft tritt, enthält Überlegungen zur Aufgabe der allgemeinbildenden Schule generell sowie zu den einzelnen Schulformen Volksschule, Mittelschule und Gymnasium. Lei-

beseziehung findet hier vor allem in ihrer Funktion als musische Ergänzung zu intellektuellen Anforderungen der Schule pauschal Erwähnung. Es wird auf die Möglichkeit der Koedukation nur in der Volksschule bis einschließlich Klasse 4 hingewiesen (S. 100).

Bis zur 2. Klasse der Volksschule soll Leibeserziehung ohne gesonderte Stundenangabe in den Gesamtunterricht eingeschlossen sein, während für das 3. und 4. Schuljahr 2 Stunden sowie für die „Oberstufe“ (5.–8. Schuljahr) 3 Stunden angesetzt werden (S. 96). In der Mittelschule sollen durchgängig vom 5.–10. Schuljahr 3 Stunden erteilt werden (S. 102). Die Studentafeln der neusprachlichen, math.-naturwiss. und altsprachlichen Gymnasien weisen für die Klassen 5 und 6 3 Stunden und für die Klassen 7–13 2 Stunden aus. Letzteres gilt auch für die Aufbaugymnasien (S. 109 ff.). Je 2 Stunden „Spielnachmittag“ (Klassen 7–13) müssen von den Schulen als freiwillige Arbeitsgemeinschaft angeboten werden (S. 114).

Der Teil II tritt zum Schuljahr 1957/58 in Kraft. Er enthält in Abschnitt A eine ausführliche Darstellung der Bildungsanliegen der allgemeinbildenden Schulen. Darunter fällt auch die musische Bildung, der die Leibeserziehung zugeordnet wird (S. 16 ff.). Ebenso wird die Leibeserziehung an den Aufgaben der Gesundheitspflege und -erziehung beteiligt (S. 24), die in einem besonderen Abschnitt behandelt sind. Die in eigenen Sondernummern des Amtsblatts erschienenen Abschnitte B, C und D zu den einzelnen Schulformen enthalten keine eigenen Aussagen zur Leibeserziehung.

Diese in der Fachgeschichte sehr beachteten hessischen Bildungspläne gründen „auf der Einsicht, dass vom Bewegungsleben her über den Körper das Verhalten und Wesen der Kinder beeinflusst und geformt werden können“ (S. 27). Leibeserziehung leistet damit „einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung“, vor allem zu „selbständigem Handeln“ (ebd.). Detailliert werden Ziel, Methoden und Stoffplan beschrieben. Leibeserziehung vollzieht sich hier in den 3 aufeinander aufbauenden Bereichen Grundausbildung, Neigungsgruppen und Gemeinschaftsveranstaltungen in der Schule (S. 28 f.). Der Stoffplan orientiert sich an den Organisationsstufen des Schulsystems: Grundstufe (6–10 Jahre), Mittelstufe (10–15 Jahre), Oberstufe (15–19 Jahre). Der „Arbeitsplan“ (S. 31) wird nach biologischen und entwicklungspsychologischen Zweckmäßigkeiten strukturiert. Entscheidend für die „Arten der Leibesübungen“ sind die pädagogisch-anthropologisch begründeten Bereiche des Übens, Kämpfens, Spielens und Tanzens (gemäß Ludwig Mester). Alle stofflichen Angaben werden unter diese Kategorien eingeordnet.

Haltungsschwache Schüler sollen neben dem obligatorischen Unterricht auch in Sonderturnkursen gefördert werden. Zur Beurteilung werden knappe und allgemeine Aussagen gemacht. Neben der messbaren Leistung sollen auch

der Leistungswille, das Verhalten in der Gruppe und außerschulische Aktivitäten berücksichtigt werden.

Lit.: ALTROCK/KARGER	1956	SKURA	1966
MESTER	1962	PETRI	1967
MEYER	1966	LEMBERG	1969

1957 Abschlussprüfung für Leibesübungen im Rahmen der Reifeprüfung. Erlass vom 20. August 1957. In: ABl. 10(1957), S. 886–887.

Die bisherigen Bestimmungen (Dok. 1953) werden durch diesen Erlass den neuen Bildungsplänen angepasst. Unverändert bleiben Sommer- und Winterprüfung in der Grundausbildung und der Neigungsgruppe (früher Wahlprüfung). Es fällt auf, dass die ehemals verbindlichen Prüfungen in Leichtathletik und Turnen nicht mehr genannt werden, obwohl sie inhaltlich der nachzuweisenden Organ-, Kraft-, Gewandtheits- und rhythmischen Schulung entsprechen. Auch die Beurteilungskriterien, die den Bildungsplänen von 1956/57 entnommen sind, weisen auf die alten Regelungen zurück. Allerdings wird die Beurteilung stärker auf messbare Resultate hin angelegt. Die früher wichtige charakterliche Beurteilung tritt jetzt in den Hintergrund.

1961 Die Sportförderung im Lande Hessen. Hinweise zur Verwirklichung des ROT-WEISSEN-PROGRAMMS und des GOLDENEN PLANES. Frankfurt: Limpert 1962.

Dieses vom Sportreferenten des Hessischen Innenministeriums, Hans-Helmut Kämmerer, und dem Frankfurter Sportbeauftragten, Heinz Karger, sowie von Magistratsrat Franz Wilhelm Beck verfasste Programm stellt eine Initiative zur Umsetzung des „Goldenen Planes“ der Deutschen Olympischen Gesellschaft von 1960 dar. Die hier geforderten materialen Rahmenbedingungen für den Sport sind im hohen Maße auch dem Schulsport in Hessen zugute gekommen (vgl. auch Dok. 1970).

Lit.: HESSISCHER MINISTER	1966
ROT-WEISSES SPORTFÖRDERUNGSPROGRAMM	1982
WÖRSDÖRFER	1991

1962 Bildungsplan für das 9. Volksschuljahr. Erlass vom 28. Dezember 1962. In: ABl. 16(1963) Sondernummer/Januar 1963, 47 S.; darin: Leibeserziehung, S. 32–33.

Der vorliegende Erlass verlängert auf der Grundlage des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 18. Mai 1961 die Volksschulzeit um ein Jahr, um die Schüler intensiver auf die Erfordernisse der sich wandelnden Industriegesellschaft vorzubereiten. Diesem Ziel dient nicht nur die enge Zusammenarbeit mit der Berufsschule, sondern auch die starke Orientierung der „Bildungsinhalte“ an der übergeordneten Aufgabe „Hinführung zur Arbeitswelt“ (S. 2).

So soll auch die Leibeserziehung „lebens- und berufstüchtiger“ machen. Die „körperliche Grundausbildung“ orientiert sich an den Vorgaben der Bildungspläne von 1956/57 für die Mittelstufe (vgl. Dok. 1956/57). Stark betont werden kräftigende Übungen (besonders Rumpfmuskulatur), während Feinformen und schwierigere Bewegungsabläufe als zu zeitraubend eingeschätzt werden. Spiele werden nicht aufgeführt. Neigungsgruppen sollten, „wo irgend möglich (...) gerade im 9. Schuljahr“ gefördert werden. Von besonderer Bedeutung sind Fragen der praktischen Gesundheitspflege, die als Bestandteil der Leibeserziehung gesehen wird. „Die rhythmische Schulung ist als Prinzip bei allen Übungsformen der Grundausbildung zu beachten“ (S. 32). Der Unterricht findet nach Geschlechtern getrennt 3-stündig statt. Hinweise zur Notengebung werden nicht gegeben.

1965 Förderung der Leibeserziehung an den hessischen Schulen. Erlass vom 1. Dezember 1965. In: ABl. 18(1965), S. 656–659.

Mit diesem Erlass soll die als „noch nicht befriedigend“ gekennzeichnete Situation der schulischen Leibeserziehung entscheidend verbessert, insbesondere die Umsetzung der hessischen Bildungspläne (Dok. 1956/57) stärker gewährleistet werden. Ab Ostern 1966 sind daher folgende Maßnahmen zu realisieren: Innerhalb der allgemeinbildenden Schulen wird für Klasse 1 die tägliche Bewegungszeit von 30 min. eingeführt, für die Klassen 2–4 eine weitere Stunde sowie für die Klassen 5–13 im Pflichtunterricht generell 3 Stunden in der Stundentafel angesetzt. Um den Neigungsgruppenunterricht systematisch zu etablieren, werden diese Stunden auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer angerechnet. Die Gruppengrößen sollen bis 1967 generell auf maximal 30 Schüler reduziert werden. Besonders notwendig erscheint die fachliche Aus- und Fortbildung der Lehrer, um einen dem Bildungsplan entsprechenden qualifizierten Unterricht in der Leibeserziehung zu gewährleisten.

Lit.: KARGER 1967

1966 Abschlussprüfung in Leibeserziehung an den Gymnasien während der zwei Kurzschuljahre. Erlass vom 22. April 1966, vor-

liegend als Durchschrift des Schreibens des Hessischen Kultusministers vom 22. April 1966 an die Regierungspräsidenten von Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, 2 S. masch.-schriftl.

Der Erlass regelt für die Dauer der Kurzschuljahre 1966–68 die Modalitäten der Abschlussprüfung in Leibeserziehung und basiert auf dem Erlass vom 20. August 1957 (Dok. 1957). Die Prüfung wird auf eine Unterrichtsstunde aus dem Bereich der Grundausbildung beschränkt und soll nach der schriftlichen Reifeprüfung stattfinden. Eine Prüfung aus dem Bereich der Neigungsgruppe kann auf Wunsch des Schülers erfolgen. Hinsichtlich der Beurteilungsgrundsätze wird auf den Bildungsplan von 1957 verwiesen.

1969a Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen; hier: Differenzierung des Unterrichts in Leibeserziehung. Erlass vom 25. November 1969. In: ABl. 22(1969), S. 1293.

Der Erlass sanktioniert die offenbar intensiv betriebene Differenzierung des obligatorischen Unterrichts durch die Schulen, wobei oft nur noch eine Stunde der körperlichen Grundausbildung im Klassenverband dient und in den beiden übrigen Stunden Sportarten nach Wahl und jeweiligen personellen und sachlichen Voraussetzungen ausgewählt werden. Ein Wechsel der gewählten Sportarten durch die Schüler ist erst nach 6 Monaten möglich. Nachdrücklich werden die Schulen aufgefordert, entsprechend den Vorgaben der Bildungspläne (Dok. 1956/57) Neigungsgruppen anzubieten. Damit ist eine Entwicklung hin zum neigungsdifferenzierten Sportangebot an ihr Ziel gelangt, die schon früh und vor allem unter dem Einfluss von Heinz Karger begonnen wurde (vgl. 1950 c).

Lit.: KARGER 1967

1969b Abschlussprüfung in Leibeserziehung im Rahmen der Reifeprüfung. Erlass vom 11. Dezember 1969. In: ABl. 23(1970), S. 89–92.

Die Abschlussprüfung besteht nach diesem Erlass aus den verbindlichen Prüfungsteilen „Ausdauerprüfung“ und „Wahlleistungsprüfung“. Die Jungen wählen als Ausdauerprüfung entweder einen 3000m-Lauf oder 600m-Schwimmen, die Mädchen entscheiden sich für einen 1500m-Lauf oder 300m-Schwimmen in „beliebiger Stilart“. Als Bewertungsmaßstab dient eine festgelegte 10-Punkte-Skala.

Die Wahlleistungsprüfung soll in den Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen,

Schwimmen, Spiele, für Mädchen auch Gymnastik, abgelegt werden. Die Anforderungen legen hier die Sportlehrer in der Schulfachkonferenz fest.

Der Bezugserrlass vom 1. Februar 1968 regelt die übrigen formalen Prüfungsbestimmungen und behält weiter Gültigkeit.

1970 Aktionsprogramm der Hessischen Landesregierung zur Förderung des Sports in Schulen und Vereinen sowie Erweiterung des Hessischen Beirats für Sportangelegenheiten. In: Schulsport in Hessen. Ergebnisse der Wettkämpfe 1975/76. Ausschreibung des Wettkampfprogramms 1976/77. Erlasse, Hinweise. Heft Nr. 4, o. O. u. J. (ca. 1976) Red.: Der Hessische Kultusminister, S. 1A–8A.

Dieses Programm tritt ab dem 1. Januar 1970 in Kraft und ist mit dem Landessportbund Hessen, den Sportfachverbänden und Vertretern der Lehrer- und Elternschaft abgestimmt. Es soll die Zusammenarbeit zwischen Vereins- und Schulsport verbessern und vor allem die Talentförderung optimieren. Es versteht sich als Nachfolger des „Rot-Weißen-Programms“ von 1961 (vgl. Dok. 1961). Impulse ergeben sich sowohl für die Jugendlichen, die Leistungssport treiben, wie auch für die große Zahl breitensportlich orientierter Schüler, denen ein vermehrter Zugang zu entsprechenden Aktivitäten eröffnet wird. Es werden Neigungsgruppen mit differenziertem freiwilligem Übungsangebot – u. a. auch für motorisch benachteiligte Schüler – gefördert und talentierte Jugendliche in überschulischen Organisationsformen zusammengefasst. Ein dichtes Netz von Schulsportzentren, regionalen Leistungszentren und Stützpunkten bildet die Basis der schulischen und außerschulischen Zusammenarbeit.

In der Realisierung des Konzeptes in den Schulen werden die organisatorischen Vorgaben der Bildungspläne (Dok. 1956/57) und die Einsatzmöglichkeiten der Lehrer laut Erlass vom 1. Oktober 1965 (Dok. 1965) zugrunde gelegt. Das Aktionsprogramm ist zeitlich nicht begrenzt. Im Jahre 1982 erscheint das „Rot-Weiße Sportförderungsprogramm für Hessen“, das sich auch als Fortschreibung des Aktionsprogramms versteht und eine Bilanz versucht.

Lit.: ROT-WEISSES SPORTFÖRDERUNGSPROGRAMM 1982
WÖRSDÖRFER 1991

1972a Entwurf der Rahmenrichtlinien für den Sportunterricht im Lande Hessen, vorgelegt von der Fachgruppe Sport (Primarstufe,

Sekundarstufe I und II), Hg.: Hessischer Kultusminister, Ref. III A 4, Bd. I–IV, Wiesbaden, 9. Juni 1972, masch.-schriftl.

Seit 1967 wird in Hessen auf breiter Ebene versucht, eine Reform der Bildungspläne für alle Fächer einzuleiten. Die umfangreichen Bemühungen zu einer Lehrplanrevision auf wissenschaftlicher Grundlage und nach curricula- ren Grundsätzen sind dabei auf fachübergreifender Ebene vor allem mit den Namen Wolfgang Klafki und Karl-Christoph Lingelbach verbunden (vgl. KLAFFKI/LINGELBACH/NICKLAS 1972). Auch Knut Dietrich, später Lehrstuhl Sportpädagogik Univ. Hamburg, hat in der entspr. „Kommission zur Reform der Hessischen Bildungspläne“ mitgearbeitet und die Lehrplanrevisi- onsthematik sportbezogen aufgearbeitet (vgl. DIETRICH 1972, hierzu auch die Rez. von FUNKE 1972).

Die Fachgruppe Sport legt 1972 eine erste Fassung ihrer Ergebnisse vor, die ab 1974 als Rahmenrichtlinien Sport mit darauf bezogenen Materialbänden erscheinen (vgl. Dok. 1974/77 und 1974).

<i>Lit.:</i> BALLREICH/BECKER/KAYSER	1971	HAUSCHILD	1973
BERNSDORFF u. a.	1973	KAYSER	1973

1972b Ordnung der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neuge- stalteter Oberstufe im Lande Hessen. Erlass vom 22. September 1972. In: ABl. 25(1972), S. 1045–1060.

Diese Ordnung tritt mit Erlassdatum in Kraft, wobei Abweichungen auf schriftlichen Antrag bis 1. März 1974 gestattet sind. Der Erlass ist nur von den Schu- len mit neugestalteter Oberstufe anzuwenden, die die am 2. Juli 1971 bzw. am 7. Juli 1972 vorgelegten Modellvorstellungen der Konferenz der Kultusmi- nister für eine Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe erproben.

Als Prüfungsvoraussetzung sind 3 Halbjahreskurse im Fach Sport nachzuwei- sen, das außerhalb der 3 Aufgabenfelder liegt. Nach § 14 kann Sport unter bestimmten Bedingungen anstelle der mündlichen Abiturprüfung Prüfungsfach sein. Die inhaltlichen Bestimmungen finden sich im Erlass vom 8. Januar 1973 (vgl. Dok. 1973 a). Ein Erlass vom 12. Oktober 1972 (Amtsblatt 1972, S. 1255–1258) regelt zudem alle Übergangsbestimmungen zur Reifeprüfung in Leibesübungen für das Schuljahr 1972/73 für solche Schulen, die noch nach der Reifeprüfungsordnung vom 7. Januar 1970 verfahren.

1973a Abschlussprüfung in Leibeserziehung im Rahmen der Reife- prüfung. Erlass vom 8. Januar 1973. In: ABl. 26(1973), S. 94–98.

Der Erlass regelt ab Schuljahr 1972/73 die Prüfungsbedingungen an allen

Schulen mit Abiturklassen. Im Teil A bleiben die Richtlinien für die herkömmlichen Gymnasien weitgehend unverändert (vgl. Dok. 1969 b). Lediglich die Bewertungsskala für die Ausdauerprüfung wird der Punktetabelle 0–15 angeglichen. Der Teil B regelt gemäß Abiturprüfungsordnung vom 22. September 1972 (Dok. 1972 b) die anstelle der mündlichen Prüfung gewählte Sportprüfung. Inhaltlich ändert sich gegenüber Teil A nichts. Die Prüfungssportart ist aus dem diesbezüglichen Angebot der Schule zu wählen. Die Fachkonferenz legt Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe fest.

Die Prüfung an KMK-Reformschulen und an Schulen mit „sportlichem Schwerpunkt“, erfolgt mindestens in einer Individual- und einer Mannschaftssportart, wobei auch hier die Leistungsanforderungen von den Sportlehrern festgelegt werden.

Mit Erlass vom 17. Dezember 1973 (ABl. 27(1974), S. 121) wird im Reifezeugnis „die Fachbezeichnung „Leibeserziehung“ durch die Fachbezeichnung „Sport“ ersetzt“.

Die „Abschlussprüfung in Leibeserziehung“ erfolgt also in dieser Zeit des Übergangs auf die KMK-Bestimmungen zur reformierten Oberstufe in wenigen Sportarten, noch ohne Theorieprüfungen und bei Einbeziehung der Leistungsentwicklung und außerschulischer Leistungen in die Endnote.

1973b Durchführung des Aktionsprogramms zur Förderung des Sports in Schule und Verein. Erlass des hessischen Kultusministers vom 3. Oktober 1973. In: Schulsport in Hessen. Ergebnisse der Wettkämpfe 1975/76. Ausschreibung des Wettkampfprogramms 1976/77. Richtlinien, Erlasse, Hinweise. Heft Nr. 4, o. O. u. J. (ca. 1976), Red.: Der Hessische Kultusminister, S. 12A–15A.

Dieser Erlass will die Umsetzung des hessischen Aktionsprogramms weiter fördern (vgl. Dok. 1970), indem hier vor allem auf die Intensivierung des Sportunterrichts für haltungsgeschädigte Schüler sowie auf die Einrichtung schulischer Leistungsgruppen für besonders befähigte Schüler hingewiesen wird. Dem selben Anliegen dient auch ein Erlass vom 26. November 1973 (ebd., S. 12A), der die Schulleiter der allgemeinbildenden Schulen auffordert, Lehrer mit der Lehrbefähigung für Sport auch tatsächlich verstärkt im Fach Sport einzusetzen. Ein Erlass vom 18. Februar 1974 (ebd., S. 15A–20A, auch im Amtsblatt veröffentlicht) dient dem gleichen Zweck. Er beschreibt die Aufgaben eines sog. Schulsportleiters, der an jeder Schule zu fungieren hat, und legt fest, was künftige sog. Koordinatoren als schulübergreifende Berater für den Schulsport zu leisten haben.

Diese und andere Aktivitäten (vgl. auch die Einsetzung des Bundeswettbe-

werbs „Jugend trainiert für Olympia“, 1973), sind kennzeichnend für die Bemühungen der Kultusminister um Verbesserung des Sportunterrichts der 1970er Jahre.

1973c Koedukation im Sportunterricht und Sportunterricht für Schülerinnen durch männliche Lehrkräfte, Sportunterricht für Schüler durch weibliche Lehrkräfte. Erlass des Kultusministers vom 26. November 1973. In: ABl. 26(1973), S. 1439.

Der Erlass stellt fest, dass das Prinzip der koedukativen Erziehung auch für den Sportunterricht gilt: „Demgemäß können Jungen und Mädchen im Sport gemeinsam unterrichtet werden, soweit dies unter pädagogischen und sportfachlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.“ Weiterhin ist es erlaubt, dass männliche Sportlehrer reine Mädchengruppen und Sportlehrerinnen reine Jungengruppen unterrichten.

1974/77 Rahmenrichtlinien. Primarstufe – Sekundarstufe I – Sekundarstufe II. Sport 1974. Hg.: Hessischer Kultusminister. Frankfurt: Vertrieb Diesterweg-Verlag, 1974. 16 S.; 2., nur leicht veränd. Aufl. ebd., Juni 1977.

Im Rahmen der vom Hessischen Kultusminister veranlassten Revision der Hessischen Bildungspläne (vgl. Dok. 1972 a) wurde von der Fachgruppe „Sport“, deren 31 Mitglieder auf der 3. Umschlagseite genannt werden, das vorliegende Dokument erarbeitet. Es regelt die allgemeinen Aufgaben, Ziele, Prinzipien und organisatorischen Maßnahmen des Sportunterrichts, wobei das leitende Bemühen deutlich ist, curriculumtheoretischen Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Die Rahmenrichtlinien (RR) sind für die Klassen 1–13 durchgehend formuliert und orientieren sich in der Darlegung der Ziele des Sportunterrichts an den 3 Lernzielbereichen (motorisch, kognitiv, affektiv), die nunmehr eine Akzentuierung der Zielsetzung im Fach Sport ermöglichen, jedoch nicht isoliert betrachtet werden sollen. Als pädagogische Leitvorstellungen werden „Selbst- und Mitbestimmung, Förderung der Kommunikationsfähigkeit und der sozialen Integration“ genannt (S. 7). Die Lernzeile sind sog. Ausbildungsstufen zugeordnet, die nicht mit den Schulstufen übereinstimmen, sondern sich nach Fertigungs-, Eigenschafts- und taktischem Handlungsniveau unterscheiden.

Neu ist u.a. die Ausweitung der Möglichkeit eines koedukativen Unterrichts für alle Klassen und Stufen, was mit der Übereinstimmung der Lernziele für Jungen und Mädchen korrespondiert. Von Klasse 7 an soll sich der Sportunterricht nicht mehr am Klassenverband und nicht mehr nur an dem „Prinzip

der motorischen Minimalqualifikation“ orientieren, sondern das „Prinzip der Neigung“ und das „Prinzip der zunehmenden Spezialisierung“ berücksichtigen. Damit wird eine Entwicklung in Hessen konsequent fortgesetzt, die schon früh in diesem Bundesland angesetzt wurde (vgl. Dok. 1950 c, 1956/57, 1965). In den Klassen 7–10 werden mindestens 3 Sportarten gewählt, von denen sich 2 an der Ausbildungsstufe II (jeweils 1 Individual- und 1 Mannschaftssportart) und eine weitere an der Stufe I orientieren sollen. Die Grundkurse der Sekundarstufe II beziehen sich ebenfalls auf die Stufe II, während die Schwerpunktsportart im Leistungsfach auf die Stufe III auszurichten ist. Zur Abiturprüfung wird verwiesen auf die Prüfungsordnung vom 22. September 1972 (vgl. Dok. 1972 b u. Dok. 1973 a). Wird die sportartbezogene Neigung der Schüler insgesamt durch die Sportartenwahlpflicht betont, so wird mit einem Kurs „Freizeitsport“ andererseits den Schülern ermöglicht, auch ein sportartübergreifendes, nicht primär motorisch-leistungsorientiertes Angebot zu wählen.

Die Stundentafel gibt organisatorische Hinweise, allerdings keine Stundenzuweisung. Zur Notenfindung sollen alle Lernzielbereiche berücksichtigt werden, wobei der motorische Bereich Priorität erhält, da hier lernzielorientierte Tests eingesetzt werden können. Erstmals wird in allgemeiner Form auf eine mögliche mündliche oder schriftliche Überprüfung des kognitiven und affektiven Lernzielbereichs hingewiesen.

Die RR Sport sind ab 1974 zur freiwilligen Erprobung in Hessen freigegeben; ab 1977 werden sie gemäß einer nur leicht veränderten 2. Fassung verbindlich erprobt (vgl. ABl. 27(1974), S. 540 bzw. ABl. 30(1977), S. 328). Mit Erlass vom 20. Oktober 1983 (Abl. 36(1983), S. 1009–1010) wird festgestellt, dass der Erprobungszeitraum u.a. der RR Sport für Primarstufe und Sekundarstufe I am 31. Juli 1985 endet. Auch von daher erklärt sich die Priorität in der Erprobung der RR Sport für diese beiden Schulstufen sowie die Veröffentlichungsaktivitäten des HIBS (vgl. Dok. 1982 b, 1983 b, 1986 a) zum langfristigen Erprobungsverfahren der RR allgemein. Mit Erlass vom 30. September 1985 (Abl. 38(1985), S. 775–776) werden die RR der Primarstufe und Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung als verbindlich erklärt; ein Verfahren für zukünftige Ergänzungen/Veränderungen soll noch festgelegt werden.

<i>Lit.:</i> MORAWIETZ	1972	STÜBING	1977
KAYSER	1973	QUANZ u.a.	1979/81
VOGEL	1974	FISCHER	1982
WOLF	1974	URBIGKEIT	1982, 1983
BERDORF/ FAUST/KESTING	1976	DINGELDEY/GIESE	1983

1974 Unterrichtsmaterialien zu den Rahmenrichtlinien Sport, Hg.: Hessischer Kultusminister. Frankfurt: Vertrieb Verlag Dietterweg o. J. (ca. 1974/75):

Heft 1: Sportartspezifische Ausführungen zu Schwimmen und Leichtathletik, 68 S.

Heft 2: Sportartspezifische Ausführungen zu Kleine Spiele, Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, 106 S.

Heft 3: Sportartspezifische Ausführungen zu Gymnastik/Gerätturnen. Jungen und Mädchen, 176 S.

Heft 4: Sportartspezifische Ausführungen zu Situativ bedingte Sportarten (Skilauf, Tennis, Tischtennis, Rudern, Judo, Orientierungslauf), 135 S. (Rudern fehlt hier jedoch).

Die Unterrichtsmaterialien zu Rudern (vgl. Dok. 1978 c), Freizeitsport (vgl. Dok. 1979) und Rugby (vgl. Dok. 1980 a) werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

Diese Materialhefte sind zwar offenbar Bestandteil der Rahmenrichtlinien, doch haben sie nur „beispielhaften Charakter und dienen lediglich als Hinweise zur Umsetzung der Lernziele“ (Heft 1, S. 5). In 3 Ausbildungsstufen gestaffelt werden hier Fertigniveaus und taktisches Handlungsniveau – aufgeteilt in Richtziele, Grobziele, Feinziele, Lerninhalte und Lernerfolgskriterien – der einzelnen Sportarten auf der Grundlage der RR (vgl. Dok. 1974/77) äußerst differenziert dargestellt. Bemerkenswert und konsequent ist die Tatsache, dass in Anwendung der Lernzieldimensionierung ausdrücklich auch Lernziele für den kognitiven Lernzielbereich formuliert werden. Alle Hefte wurden von namentlich aufgeführten Fachleuten erstellt, die vom Ministerium berufen worden waren und hier eine „Tradition“ solcher Zusatzmaterialien und lehrplanbezogener Handreichungen begründeten.

Lit.: FRITSCH 1975 (zu Tanz)

1975a Prüfung in Sport in der Reifeprüfung und in der Abiturprüfung. Erlass vom 21. Mai 1975. In: ABl. 28(1975), S. 335–336.

Ab dem Schuljahr 1975/76 gilt diese Ordnung des Wahlprüfungsfaches Sport, die das Dok. 1973 a ablöst. Die bis dahin verbindliche Ausdauerprüfung kann durch eine 2. Sportart ersetzt werden, wenn dabei als Prüfungsteile die Individual- sowie die Mannschafts-/Gruppensportart gewährleistet sind. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an der Ausbildungsstufe II der RR. Für die Hauptsportarten Spiele, Turnen, Leichtathletik und Schwimmen wird ein inhaltlicher Rahmen abgedeckt. Die Prüfungsnote ergibt sich aus der Gewicht-

tung der 1. Sportart zur Ausdauerprüfung oder 2. Sportart wie 2:1. Diese Bedingungen gelten auch für die Prüfung nach der Ordnung vom 22. September 1972 (vgl. Dok. 1972 b).

1975b Richtlinien für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II. Erlass vom 21. Mai 1975. In: ABl. 28(1975), S. 351–357.

Dieser Erlass dient der Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 7. Juli 1972 zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. Ausführlich werden die Aufgaben, Organisationsformen und sonstigen Regelungen der verschiedenen Jahrgangsstufen beschrieben.

Sport, das keinem der 3 Aufgabenfelder angehört oder zugeordnet wird, findet ab 11/II als „wenigstens 2-stündiger Kurs“ (S. 352) statt. In 11/I wird Sport nur 2-stündig unterrichtet. Die Einführung von Sport als Leistungsfach erfolgt nach besonderer Genehmigung durch den Kultusminister.

1975c Ordnung der Abiturprüfung für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe im Lande Hessen. Erlass vom 25. Juni 1975. In: ABl. 28(1975), S. 427–435.

Diese Prüfungsordnung hebt Dok. 1972 b auf und tritt am 1. Februar 1976 in Kraft. Bis zur generellen Umstellung der Organisationsform der gymnasialen Oberstufe auf das Modell der KMK-Vereinbarung gilt die Ordnung nur für die Schulen, die einen genehmigten Schulversuch durchführen. Für das Prüfungsfach Sport ist neu, dass die Leistungsfachprüfung nun auch einen schriftlichen Teil enthält. Im übrigen wird auf die gesondert zu erwartende Regelung für das Fach Sport hingewiesen (vgl. Dok. 1976 b). Die Möglichkeit einer Sportprüfung als 4. Abiturfach wird nunmehr eingeräumt, allerdings auf später folgende Regelungen hierfür verwiesen (S. 429).

1975d Wertungstabellen für die Abiturprüfung im Fach Sport. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen. Hg.: Hessischer Kultusminister. Referat III A 4. Oberhausen: Graphischer Betrieb Plitt, o. J. (1975); ca. 300 nicht nummerierte Seiten.

Das Dokument beginnt unvermittelt mit als „Anlage“ bezeichneten Übungsbeschreibungen für Gerätturnen Mädchen und Jungen. Es folgen Punktwertungstabellen für Leichtathletik und Schwimmen – jeweils für Mädchen und Jungen getrennt.

Diese Wertungstabellen sind die Anlage zur Ordnung der Abiturprüfung im Fach Sport vom 31. Mai 1976 (Dok. 1976 b). Sie zeigen eine weitgehende Druck- und Inhaltsidentität mit entsprechenden Teilen des „Beiheftes 1975“ („Abiturprüfung im Fach Sport“) von Nordrhein-Westfalen.

1975e Entwurf von Rahmenrichtlinien für den Leistungskurs Sport im Lande Hessen im Rahmen der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK-Entwurf). III A 4. o. O. u. J. (1975), 7 S. masch.-schriftl.

Dieses mit „Im Auftrag Skura“ gezeichnete Papier unternimmt eine erste Konzeption des Leistungskurses Sport in Hessen, der bisher nur über die Abiturprüfungsbestimmungen geregelt ist (vgl. Dok. 1975 a, d). Es wird durch die „Kursstrukturpläne Sport“ von 1980 abgelöst. Dieser Entwurf gliedert den Leistungskurs Sport in 5 Stunden Sportpraxis und 1 Stunde Sporttheorie. Die Sportpraxis untergliedert sich in 3 Stunden für die Schwerpunktsportart sowie 2 Stunden für „Ergänzungssport“, in dem 4 Sportarten „im Interesse einer vielseitigen sportlichen Ausbildung“ zu unterrichten sind. Zur Vertiefung der Reflexion über Sport hat der Leistungsfachschüler ein „sachbezogenes wissenschaftliches Begleitfach“ hinzuzuwählen. Einen großen Teil dieses Papiers nehmen Ausführungen zur Leistungsbewertung in den Sportarten ein.

1976a Stundentafel für die Mittelstufe (Klassen 5–10). Erlass vom 28. Mai 1976. In: ABl. 29(1976), S. 301–303.

Dieser Erlass tritt zum Schuljahr 1976/77 in Kraft und enthält die Stundentafeln für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen, die in den RR noch fehlen. Dies dient vor allem der beabsichtigten Durchlässigkeit des Schulwesens und einer aufeinander abgestimmten Entwicklung der Schulformen. Die Klassen 5–8 erhalten 3 Stunden Sport, die Klassen 9–10 werden 2-stündig im Sport unterrichtet.

1976b Ordnung der Abiturprüfung im Fach Sport für die neugestalteten gymnasialen Oberstufen im Lande Hessen. Erlass vom 31. Mai 1976. In: ABl. 29(1976), S. 323–331.

Das Dokument tritt zum 1. August 1976 in Kraft und hebt Dok. 1975 a bezüglich der Leistungsanforderungen auf. Es regelt auf der Basis von Dok. 1975 c ausführlich die Abiturprüfungsanforderungen in Praxis und Theorie für Sport als 4. und als 2. Prüfungsfach. Als Richtschnur für die Gewichtung Praxis zu Theorie gilt für Sport als 4. Prüfungsfach das Verhältnis 2:1. Der Leistungstest

erfolgt in 2 Sportarten (Individual- und Mannschaftssportart) des Grundkurses, hinzu kommt eine mündliche Theorieprüfung.

Im Leistungsfach Sport sind praktischer und theoretischer Prüfungsteil (mündlich und/oder schriftlich) gleichgewichtig. Die praktischen Tests werden detailliert beschrieben und orientieren sich teilweise an den Wertungsvorgaben der Sportfachverbände. Die Inhalte der Theorieprüfung werden allgemein mit dem Hinweis auf sportwissenschaftliche Disziplinen umrissen. Die Wertungstabellen (Dok. 1975 d) dienen der sportartspezifischen Leistungsfeststellung.

1977a Ergebnisse des Schulversuchs zum Leistungskurs Sport in der gymnasialen Oberstufe. 4 Teilbände (masch.-schriftl.), Red.: Helga Adolph, Dietrich Martin, Hans-Jürgen Ziegler. Gesamthochschule Kassel 1977:

Bd. I: Pädagogische und organisatorische Grundlagen. Bericht und Modell.

Bd. II: Propädeutik. Arbeitsweisen der Sportwissenschaft. Einführung in die Bewegungslehre. Curriculum und Lehrermaterialien für den Theorieunterricht in der Jahrgangsstufe 11.2

Bd. III: Trainingslehre. Curriculum und Lehrermaterialien für den Theorieunterricht in der Jahrgangsstufe 12.1

Bd. IV: Schülermaterialien für den Theorieunterricht. Arbeitsweisen der Sportwissenschaft. Einführung in die Bewegungslehre.

Unter Federführung einer Arbeitsgruppe der Gesamthochschule Kassel und in Zusammenarbeit mit den Versuchsschulen Goetheschule und Herderschule Kassel und der Arbeitsgruppe „Leistungsfach Sport“ des hessischen Kultusministeriums wird seit Sommer 1975 an der Entwicklung des Leistungsfaches Sport gearbeitet. Die vorgelegten Materialien sollen den Fachkonferenzen bei der Ausgestaltung des Unterrichts helfen.

Lit.: ZIEGLER 1979
EGGERS 1986

1977b Stundentafel für die Grundschule. Erlass vom 20. Juli 1977. In: ABl. 30(1977), S. 406.

Der Erlass tritt mit Beginn des Schuljahres 1977/78 in Kraft und legt die Schülerwochenstunden fest. Für das Fach Sport werden in allen 4 Schuljahren 3 Wochenstunden angesetzt, die ausdrücklich nicht verändert werden dürfen. Lediglich im 1. Schuljahr können die 3 Wochenstunden auch in „tägliche Bewegungszeiten“ aufgeteilt werden.

1978a Verordnung über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 15. März 1978. In: ABl. 31(1978), S. 162 ff.; zitiert nach: Neuordnung der gymnasialen Oberstufe (Gesetz und Verordnung). Der Hessische Kultusminister. Wiesbaden o. J. (1978 Sondernummer zu Oberstufenerlassen), S. 4–25.

Die Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft und hebt abweichende Regelungen auf. Sie bezieht sich auf das Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe vom 21. Juni 1977, das im selben Heft abgedruckt ist. Für das Fach Sport werden die Bestimmungen über die Theorieanteile der Grundkurse modifiziert. Danach sind in 12/II und 13/I zusätzliche 1-stündige Theorieeinheiten anzubieten, um die Anforderungen des 4. Prüfungsfaches zu erreichen. Die Schüler der verschiedenen Grundkurse werden hierzu in Lerngruppen zusammengefasst.

1978b Empfehlungen für die Fachkonferenz zur Umsetzung der Rahmenrichtlinien. Primarstufe: Sport. Sekundarstufe I: Sport. Literaturliste zu den Empfehlungen Sport. Informationen des Hessischen Instituts für Bildungsplanung und Schulentwicklung (HIBS). Wiesbaden, 1978, 35 S., (HIBS-INFO 2/78).

Das HIBS arbeitet zwar im Auftrag des Hessischen Kultusministers, seine Veröffentlichungen stellen jedoch im strengen Sinne keine verbindliche, amtliche Verlautbarung dar. Sie wollen vielmehr durch Diskussionsanregungen zur Weiterentwicklung des Hessischen Schulwesens beitragen. Das HIBS hat allerdings die Aufgabe übernommen, die verbindliche Erprobung der RR Sport langfristig zu strukturieren und durchzuführen.

Das vorliegende Info soll die landesweite verbindliche Erprobung der RR Sport (Dok. 1974/77) unterstützen und ist Bestandteil der begleitenden Maßnahmen. Aufbau der RR und Unterrichtsmaterialien werden für Primarstufe und Sekundarstufe I erläutert und durch Unterrichtsbeispiele verdeutlicht. Eine relativ umfangreiche Literaturliste bietet interessierten Lehrern eine Auswahl von sporttheoretischen und –praktischen Beiträgen. Im Anhang werden die Erlasse aufgeführt, die die Umsetzung der RR gewährleisten sollen. Zur umfangreichen Erprobung der RR Sport in den Folgejahren vgl. den Kommentar zu Dok. 1982 b sowie HIBS 1981 und FISCHER 1982.

1978c Sport: Rudern – Ausbildungsstufe I, II, III. Unterrichtsmaterialien zu den situativ bedingten Sportarten. Arbeitsgruppe Rudern. Hg.: Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung. Sonderreihe der Veröffentlichungen des HIBS, Heft 3, Wiesbaden 1978, 108 S.

Die Materialien, von einer namentlich aufgeführten Arbeitsgruppe Rudern (7 Mitglieder) erstellt, sind Ergänzungen zu Dok. 1974, Heft 4. Rudern ist dort zwar im Titel aufgeführt, jedoch fehlen diese sportartspezifischen Ausführungen. Die dort verwendete Darstellungsstruktur (Grobziele...) wird hier weitgehend übernommen.

Lit.: HIBS 1981
FISCHER 1982

**1978d Die Allgemeine Grundlegung der Hessischen RR (Entwurf).
In: Bildungspolitische Information, Hg.: Hessischer Kultusminister, Nr. 2/78, S. 18–32.**

Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Auftrags von Schule werden oberste Erziehungs- und Lernziele abgeleitet und diskutiert. Akzentuiert wird u. a. für ein offenes Curriculum, für soziales Lernen, Selbstverwirklichung und politische Mündigkeit eingetreten.

Lit.: KEMLER 1978
MICHEL 1982

1979 Materialien zum Freizeitsport. Möglichkeiten eines schülerorientierten Sportunterrichts. Hg.: Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (HIBS). Wiesbaden 1979, 140 S.

Auch dieses Dokument ist der Versuch einer Konkretisierung der RR (vgl. Dok. 1974/77), in denen ausdrücklich das Bezugsfeld Freizeit genannt wird. Ab 1974 waren ursprünglich 8, später 4 Mitglieder einer Arbeitsgruppe an der Erstellung dieser Materialien beteiligt.

Formal unterscheidet sich dieses Dokument allerdings grundlegend von den früheren Unterrichtsmaterialien. Es ist eine didaktische Abhandlung über Möglichkeiten der Thematisierung von Freizeitsport in der Schule mit zahlreichen Unterrichtsbeispielen.

**1980a Rugby – Sportartspezifische Ausführungen zu den RR Sport.
Autoren: H. G. Müller, J. Fischer. Hg.: HIBS. Sonderreihe der Veröffentlichungen des HIBS, Heft 10. Wiesbaden 1980, 124 S.**

Wie die Dok. 1974, 1978 c und 1979 baut dieses Dokument auf den RR auf und versteht sich als 6. sportartspezifischer Ergänzungsband. Der Autor H. G. Müller war lange Zeit als Lehrwart und Leiter der wissenschaftlichen Kommis-

sion im Deutschen Rugby-Verband (DAV) tätig. Die Aufteilung in 3 Ausbildungsstufen ist bei der Darstellung beibehalten worden.

Rugby erscheint hier als weitere „situative Sportart“ gemäß Heft 4 der Unterrichtsmaterialien, deren Erprobung gemäß den RR erwünscht ist. „Während die Bände 1–5 von motorischem, kognitivem und affektivem Lernzielbereich ausgehend Sportarten beschreiben und schematisch in Übersichten erfassen, versucht der Band 6 Rugby (...) dies zu überwinden. Unter den gleichen Gliederungspunkten wie in den Bänden 1–5 wird eine Sportart nach „Lernziel, Lerninhalt, Lernerfolgskontrolle“ aufgeschlüsselt. Eine Beschreibung des Gegenstandes unter didaktischen und methodischen Gesichtspunkten (...) verdeutlicht dabei den pädagogischen Stellenwert dieser Sportart und schließt Fragen der Unterrichtsplanung an“ (HIBS 1981, S. 1).

Lit.: HIBS 1981

1980b Kursstrukturplan Sport. Gymnasiale Oberstufe. Verbindliche Erprobung ab 1. August 1980. Hg.: Hessischer Kultusminister o. O., o. J., 48 S.

Die vorliegende maschinengeschriebene Fassung des Kursstrukturplanes Sport basiert auf den „Richtlinien zur Erprobung der Kursstrukturpläne für die gymnasiale Oberstufe im Lande Hessen vom 21. August 1978“ (Abl. S. 708 f.). Hiernach orientieren sich die zur verbindlichen Erprobung freigegebenen Pläne in ihrer Funktion als pragmatischer Schritt der Curriculumentwicklung an den schulischen Realisierungsmöglichkeiten und sollen später zu Rahmenplänen fortgeschrieben werden.

Der Kursstrukturplan Sport enthält im 1. Teil neben allgemeinen Hinweisen Richtlinien für die Organisation des Oberstufensports und Kriterien für die Notenfindung. Die im Teil 2 aufgeführten „Kursbeschreibungen“ haben exemplarischen Charakter. Sie beschränken sich meist auf die Angaben von Lerninhalten zu den einzelnen Sportarten als Anhaltspunkte für die Umsetzung der Lernziele, die in den RR angedeutet sind (vgl. S. 1). Das Dokument ist als Rahmen gedacht für die Erarbeitung von schuleigenen Organisations- und Arbeitsplänen. Es soll dadurch insbesondere eine sinnvolle Berücksichtigung der jeweiligen situativen Bedingungen gewährleistet sein. Entsprechend formal sind die getroffenen Regelungen. Die 11 angesprochenen Sportarten sind in dem Dokument in Mannschaftsspiele und Individualsportarten zusammengefasst. Dieser Kursstrukturplan ist die erste umfassendere Verlautbarung zum Oberstufensport in Hessen, nachdem die Oberstufe in den RR von 1974/77 kaum behandelt worden war.

1982a Verordnung über die Abiturprüfung im Fach Sport für die gymnasiale Oberstufe im Lande Hessen vom 25. März 1982. In: ABl. 35(1982), S. 290–306.

Diese umfassende Abiturprüfungsordnung für das Fach Sport löst Dok. 1976 b ab und knüpft an Dok. 1978 a an.

Die Prüfung in Sport als 4. Prüfungsfach umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die vom Schüler als 1. bzw. 2. Prüfungssportart zu benennenden Sportarten müssen aus den Bereichen der großen Mannschaftsspiele und der Individualsportarten gewählt werden. Gegenstand der mündlichen Prüfung (20 Min.) sind die sporttheoretischen Inhalte des Unterrichts.

Die Leistungsfachprüfung in Sport besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Sporttheorie (3-stündig), einer praktischen Prüfung in den 2 Prüfungssportarten sowie einer mündlichen Prüfung von 20 Min., falls der Schüler dies wünscht oder der Prüfungsausschuss dies festsetzt.

Die Anforderungen, Bewertungen und Beurteilungen im sportpraktischen Prüfungsteil ergeben sich aus der Anlage 1 (12 S.); die entsprechenden Bereiche der sporttheoretischen Prüfung werden in der Anlage 2 geregelt (1,5 S.).

1982b Unterrichtsplanung Heft 1. Unterrichtsplanung auf der Grundlage eines Modells. RR – Fachgruppe Sport, Primarstufe/Sekundarstufe I. (Materialien zum Unterricht, Primarstufe/Sekundarstufe I – Heft 32, Sport 1). Hg.: HIBS. Red.: J. Fischer. Wiesbaden 1982, 154 S.

Das Dokument versteht sich als Unterstützungsmaßnahme für die Erprobung der RR und wurde von der RR-Fachgruppe Sport Primarstufe/Sekundarstufe I erarbeitet. Es enthält ein Unterrichtsplanungsmodell mit ausführlicher Begründung sowie zahlreiche Anwendungsbeispiele des Planungsmodells vor allem auf der Ebene schuleigener Pläne. Die Ausarbeitung schuleigener Pläne wird von der Fachgruppe als wichtiger Schritt der Umsetzung der RR angesehen.

Im Rahmen der verbindlichen Erprobung der RR seit 1977 veröffentlicht das HIBS hiermit einen ersten Materialband zur allgemeinen Planung von Sportunterricht zur Ausgestaltung der RR. Über die vielfältigen Erprobungsaktivitäten, die sich auch in weiteren Materialien niederschlagen (vgl. Dok. 1983 b, 1986; BAUMANN u. a. 1982, BREITER u. a. 1984, CHRISTIAN 1987) berichten HIBS 1981 und FISCHER 1982.

Lit.: HIBS 1981
 FISCHER 1982
 DINGELDEY/GIESE 1983

1982c Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung vom 9. Februar 1983. In: Gymnasiale Oberstufe. Gesetz und Verordnung, Hg.: Hessischer Kultusminister, Sonderdruck, S. 5–23.

Es handelt sich um einen Sonderdruck, der neben dem o. g. Erlass (ABl. 1983, S. 54 ff., berichtigt S. 295) auch das Gesetz über die Gymnasiale Oberstufe aus dem Gesetz- u. Verordnungsblatt wieder abdruckt (GVBl. 1982, S. 140). An dem knappen § 22 zum Sport ist hervorzuheben, dass der übliche sportartspezifische Theorieanteil der Grundkurse als nicht ausreichende Wissensbasis für Theorieprüfungen in Sport als 4. Prüfungsfach erklärt werden. Deshalb wird festgelegt, dass in der Qualifikationsphase 2 1-stündige Pflichtveranstaltungen in Sporttheorie zu absolvieren sind. In dieser Klarheit ist von einer solchen Handhabung des Theorieunterrichts in den Dokumenten 1982 a, 1983 a und 1985 a nicht die Rede.

1983a Verordnung über die Abiturprüfung im Fach Sport für die gymnasiale Oberstufe vom 16. Februar 1983. In: ABl. 36(1983), S. 146–161.

Das Dokument tritt am 17. Dezember 1983 in Kraft. Es ist, abgesehen von einigen kleinen Änderungen, identisch mit Dok. 1982 a. Redaktionelle Fehler erfordern Berichtigungen der Anlage 1, die umgehend veröffentlicht werden (ABl. 36(1983), S. 295–308). In der umfangreichen Anlage 1 (S. 149–161) werden vor allem die Anforderungen im sportpraktischen Teil der Fachprüfung beschrieben.

1983b Sportunterricht in der Primarstufe. Vorschlag für eine langfristige Unterrichtsplanung in den Klassen 1–4. Autoren: Rahmenrichtlinienfachgruppe Sport Primarstufe. (Materialien zum Unterricht, Primarstufe Heft 11, Sport 1). Hg.: HIBS. Wiesbaden 1983, 88 S.

Dieser Vorschlag einer langfristigen Unterrichtsplanung versteht sich ebenfalls als Unterstützungsmaßnahme für den Erprobungsprozess der RR von 1974/77. Die Fachgruppe Sport legt hier das Ergebnis ihrer mehrjährigen Arbeit vor. Inhalte des Sports für die Primarstufe werden als „grundlegende Anforderungen“ ausgewählt, die einzelnen Schuljahren zugeordnet werden. Diese Auswahl soll als Orientierung für den Sportunterricht der Grundschule dienen und versteht sich als Vorschlag für eine „Minimalqualifikation“ (S. 1). Dieser Veröffentlichung gingen umfangreiche Bemühungen des HIBS und der

Fachgruppe Sport Primarstufe voraus, sog. „Grundanforderungen“ für den Sport der Klassen 1–4 zwecks Konkretisierung und Umsetzung der RR zu formulieren (vgl. Grundanforderungen für die Primarstufe. Sport. Entwurf. HIBS 6/1982; zur Reform des Primarbereichs in Hessen allgemein vgl. SCHMIDT-IVO 1982, HIBS 1984).

1984a Organisation des Schulsports in Hessen. Erlass vom 25. April 1984. In: ABl. 37(1984), S. 290–292.

Dieser Erlass hebt seinen Vorläufer vom 18. Februar 1974 (Abl. 27(1974), S. 350) auf und präzisiert erneut die Ziele des Schulsports wie die Aufgaben des „Schulsportleiters“ und der „Koordinatoren“ für den Schulsport (vgl. Dok. 1986 b). „Sport ist als wesentlicher Faktor des heutigen Lebens ein Teil der Schulwirklichkeit. Als Schulsport soll er gemäß den Rahmenrichtlinien und dem Kursstrukturplan Sport

- Fertigkeiten und Fähigkeiten in mehreren Sportarten/Sportbereichen,
- konditionelle Grundlagen,
- sportbezogene Kenntnisse,
- soziale Verhaltensweisen und Einstellungen für Handlungssituationen im Sport entwickeln“ (S. 290 f.).

1984b Förderunterricht im Schulsport (Schulsonderturnen); hier: Richtlinien für die Zusatzausbildung von Lehrern zur Erteilung von Förderunterricht im Schulsport. Erlass vom 25. April 1984. In: ABl. 37(1984), S. 292–293.

Nach den „Richtlinien zur Schulgesundheitspflege“ vom 23. Februar 1978 (Abl. 1978, S. 595 ff.) wird nunmehr der Förderunterricht wieder verstärkt in den Blick genommen. Auch das „Aktionsprogramm der Landesregierung“ (vgl. Dok. 1986 b) und der Erlass zur „Organisation des Schulsports“ (vgl. Dok. 1984 a) hatten auf den Förderunterricht verwiesen. Mit der Handreichung von BUTTE/ STÜNDL 1989 erhält dieser Unterricht eine umfassende Realisierungshilfe.

1985a Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Fach Sport für die gymnasiale Oberstufe. Vom 3. Oktober 1985. In: ABl. 38(1985), S. 777–779.

Diese Änderungsverordnung bezieht sich auf Dok. 1983 a und erweitert den Kanon der Prüfungssportarten im Abitur durch die Aufnahme von Hockey, Judo, Orientierungslauf sowie die Rückschlagspiele Badminton, Tennis und

Tischtennis. Es werden Inhalte und Formen der Prüfung in diesen Sportarten festgelegt und insoweit die Anlage 1 der Bezugsverordnung vom 16. Februar 1983 (Dok. 1983 a) ergänzt.

1985b Richtlinien für die pädagogische Entwicklung der Klassen 7–10 der schulstufenbezogenen Gesamtschulen. Erlass vom 1. Dezember 1985. In: ABl. 38(1985), S. 892–894.

Mit Beginn der Gesamtschulversuche in Hessen ab 1969 wird die Entwicklung der verschiedenen Formen dieses Schultyps geregelt. Eigene Fachrichtlinien sind nicht entstanden. Sport gehört zum Pflichtunterricht und wird wie Religion „in der Regel schulzweigübergreifend unterrichtet“. Weiterhin heißt es: „Sportunterricht wird in einem Grundkurs erteilt, der zwei Unterrichtsstunden umfassen soll; die übrigen Stunden können als Pflichtunterricht in nach Interesse differenzierten Kursen erteilt werden“ (S. 893).

1986a Sportunterricht in der Sekundarstufe I. Hilfen zur langfristigen Unterrichtsplanung. Autoren: Rahmenrichtlinienfachgruppe Sport SI. (Materialien zum Unterricht in der Sekundarstufe I, Heft 64/Sport 2). Hg.: HIBS. Wiesbaden 1986, 113 S.

Diese Veröffentlichung stellt eine Planungshilfe zur Umsetzung der RR Sport für die Sekundarstufe I dar, und zwar für Unterricht in den Sportarten Fußball, Schwimmen, Tennis, Leichtathletik. Die Erprobungserfahrungen der RR Sport (vgl. Dok. 1974/77) ergaben, dass die dortigen „Sportartspezifischen Ausführungen (Grüne Bände) für die Unterrichtsplanung in ihrer Lernzielausdifferenzierung nicht angenommen wurden“ (S. 4). Deshalb versucht diese Handreichung, „eine praxisnahe Darstellungsweise zu finden, die den Lehrer bei der langfristigen Unterrichtsplanung und bei der Erstellung von ‚Schuleigenen Plänen‘ unterstützen kann“ (S. 4). Für die genannten Sportarten werden „Grundanforderungen“ aufgeschlüsselt und methodisch veranschaulicht, an deren Fixierung die Fachgruppe schon seit längerem arbeitete (vgl. „Entwurf. Grundanforderungen für die Sekundarstufe I. Sport. Rahmenrichtlinienfachgruppe Sport, Teilgruppe SI“. HIBS 6/1982). Seit dem 1. Februar 1983 ist die „Rahmenrichtlinien-Fachgruppe SI“ mit der Erprobung, aber auch der Revision der RR Sport beauftragt.

1986b Durchführung des Aktionsprogramms der Landesregierung zur Förderung des Sports in Schulen und Vereinen. Erlass v. 10. Januar 1986. In: ABl. 39(1986), S. 45–47.

Diese erneute Erlassinitiative bzgl. des Aktionsprogramms (vgl. Dok. 1970, 1973 b) stärkt wiederholt die bekannten Entwicklungsperspektiven, und zwar: Einrichtung von Schulsportzentren, Tätigkeit der Schulsportkoordinatoren, Einrichtung schulischer Leistungsgruppen, Einrichtung von Sportförderunterricht. Die Umsetzung der RR Sport, insbesondere die Weiterentwicklung des Leistungsfaches Sport in der gymnasialen Oberstufe und der Sportneigungsgruppen, dürften ebenfalls durch dieses Aktionsprogramm allgemein gestützt werden, wenn hier auch der Akzent auf der Zusammenarbeit von Schule und Verein liegt (vgl. Dok. 1984 a).

1987a Badminton. Sportartspezifische Ausführungen zu den Rahmenrichtlinien Sport. Autoren: Walter Schwarz/Walter Pabst/Klaus Baumann/Roland Weimar (Sonderreihe, Heft 25). Hg.: HIBS. Wiesbaden 1987, 42 S.

1987b Hockey. Sportartspezifische Ausführungen zu den Rahmenrichtlinien Sport. Autoren: Evi Eckert/Klaus Baumann/Uschi Keimer (Sonderreihe, Heft 26). Hg.: HIBS. Wiesbaden 1987, 50 S.

Diese beiden Hefte stellen weitere sportartspezifische Ergänzungen (Materialien) zu den RR Sport von 1974/77 dar. Als „situative Sportart“ erweitert Badminton dabei ausdrücklich das traditionelle Schulsportangebot der RR.

Im Jahre 1987 erscheint eine weitere Hilfe zur allgemeinen Unterrichtsplanung im Sport der Primarstufe. Diese will vor allem einen betont reflektierenden Sportunterricht anregen, der die Schüler „zu selbständigem Handeln, zum Experimentieren, zu Gespräch und Diskussion mit dem Partner, mit der Gruppe“ (S. 1) befähigen soll (vgl. CHRISTIAN 1987). Diese Unterrichtshilfe ist zwar in der gleichen Materialienreihe veröffentlicht worden wie Dok. 1983 b, doch ist ihr „lehrplanoffiziöser“ Charakter geringer.

1987c Hinweise zur Erstellung von Aufgabenvorschlägen für die schriftliche Abiturprüfung im Leistungsfach Sport. Ergebnisprotokoll einer Grundsatztagung. Wiesbaden, den 1. April 1987. 75 S., masch.-schriftl.

„Mit der Veröffentlichung von Aufgabenvorschlägen und Hinweisen zur Erstellung von Aufgabenvorschlägen für die schriftliche Abiturprüfung soll die pädagogische Entscheidung der einzelnen Lehrerin und des einzelnen Lehrers nicht eingeengt werden (...). Die Arbeitsgruppe wollte keine idealtypischen Aufgaben konstruieren, sondern authentische, genehmigungsfähige Vorschläge als Beispiele veröffentlichen“ (S. 2 f.).

1989a Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Fach Sport für die gymnasiale Oberstufe vom 7. Januar 1989. In: ABl. 42 (1989), S. 102–103 sowie 104–120 (neue Gesamtfassung).

Folgende bedeutende Änderungen ergeben sich gegenüber den Vorläuferdokumenten 1983 a und 1985 a:

- Die Sportartengruppen werden neu geregelt, und zwar in Sportspiele (Badminton, Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Tennis, Tischtennis, Volleyball) und Individualsportarten (Geräteturnen, Gymnastik/Tanz, Judo, Leichtathletik, Orientierungslauf, Rudern, Schwimmen). Damit gehören die Partnerrückschlagspiele nicht mehr zu den Individualsportarten. Statt von „Großen Mannschaftsspielen“ wird nur noch von „Sportspielen“ gesprochen.
- Die Prüfung in der Sportart Orientierungslauf kann auch auf 2 Tage verteilt werden.
- Die Klausur im Leistungsfach Sport, bisher 3-stündig, ist nunmehr 4-stündig.

1989b Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung vom 9. Februar 1983 (ABl. S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1989 (ABl. S. 577). In: Textzusammenfassung aus ABl. Nr. 4/89, Hg.: Hessischen Kultusministerium Wiesbaden 1989, 40 S. (Sonderdruck).

Gegenüber der Abiturprüfungsordnung Sport (vgl. Dok. 1989 a) ergeben sich keine Veränderungen. Allerdings wird die Stundenzahl des Leistungskurses Sport offen gehalten, insofern er 5- oder 6-stündig sein kann. Grundkurse sollen möglichst 3-stündig sein, können ausnahmsweise aber auch 2-stündig erteilt werden. Sportartübergreifende Grundkurse können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

1989c Verordnung über die Studentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), für die Schuljahrgänge 5–10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Gesamtschulen. Vom 6. Juni 1989. In: ABl. 42(1989), S. 483–389.

Grundschule: Klassen 1–4 je 3 Std. Sport. „Im Sportunterricht ist Haltungsschwächen und –schäden entgegenzuwirken. Die dritte Sportstunde soll in den beiden ersten Schuljahren als Spiel- und Bewegungsstunde verwendet

werden. Diese Regelung kann auch für das dritte und vierte Schuljahr übernommen werden“ (S. 484).

Schule für Lernbehinderte: Klassen 1–9 je 3 Std. Sport.

Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule: jeweils Klassen 5–8 je 3 Std. Sport, Klassen 9 u. 10 je 2 Std. Sport.

1990a Lehrplan Sport für die Grundschule. 11. Juli 1990. In: ABl. 43(1990), S. 726–742. Auch als Sonderdruck erschienen in „Lehrplan Sport. Grundschule. Mittelstufe-Jahrgangsstufen 5–9/10 aller Schulformen“. Hg.: Hessischen Kultusministerium Juli 1990, 32 S., darin: Lehrplan für die Grundschule, S. 1–17.

Die Bezugsverordnung („Einhunderteinundachtzigste Verordnung über Rahmenpläne. Vom 11. Juli 1990“) setzt neue Lehrpläne für den Sport an allgemeinbildenden Schulen mit dem 1. August 1990 in Kraft. Mit ihnen werden die RR Sport von 1974/77, der Kursstrukturplan Sport/Gymnasiale Oberstufe von 1980 sowie die sportartenbezogenen Unterrichtsmaterialien der Frühphase nach 1974 abgelöst, obwohl dies ausdrücklich nicht vermerkt wird; lediglich für die Mittelstufe wird festgestellt, dass zur Orientierung in den Sportarten auch die sportartspezifischen Materialien von 1974/77 vorübergehend noch herangezogen werden können (s.u.). Demgegenüber dürften Unterrichtshilfen und Materialien, die etwa nach 1980 erschienen sind (vgl. Dok. 1979, 1982 b, 1983 b, 1986 a und b, 1987 a und b), wichtig bleiben, da sie das hier konzipierte Bild des Schulsports nicht unwesentlich vorbereiteten. Weiterhin enthält diese Verordnung über die Rahmenpläne noch einen Anhang „Geltende Bestimmungen (Stand: April 1990)“, S. 843–902, so dass mit dieser Veröffentlichung ein umfangreicher Überblick über die Erlasslage zum Schulsport geboten wird. Es finden sich in diesem Anhang:

- Verordnungen zum Sport in der gymnasialen Oberstufe von 1989
- Erlass Schulsportliche Wettbewerbe für das Schuljahr 1990/91 vom 25. Juni 1990.

In einem Dreischritt entwickelt der Lehrplan die didaktische Konzeption von Sportunterricht und Schulsport der Grundschule:

Zunächst wird eine „Allgemeine Aufgabenbeschreibung des Faches Sport“ geboten, die vor allem die positiven Auswirkungen von Sport auf Entwicklung, Verhalten und Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler betont und ein „überdauerndes Interesse am Sport“ (S. 726) als zentrale Zielperspektive herausgestellt.

Sodann wird der Sportunterricht in der Grundschule charakterisiert, der „das zielgerichtete Kennenlernen von Bewegungen mit freiem Experimentieren“

verbinden soll. Das Fach Sport hat dabei ein Erfahrungsraum zu sein, der „auf eine angstfreie und kindgemäße Lernatmosphäre“ achtet, weshalb folgende Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund zu stehen haben: „Der Wunsch nach neuem Erleben und neuen Erfahrungen“ (...), „Der Wunsch nach Geborgenheit“ (...), „Der Wunsch nach Akzeptanz“ (S. 727). Folgende „didaktische Grundsätze“ sind bei der Gestaltung des Unterrichts zu berücksichtigen: Schülerorientierung, Handlungsorientierung, Gesellschaftsorientierung und Wissenschaftsorientierung.

Schließlich werden vor diesem Hintergrund „Ziele und Inhalte“ des Sportunterrichts der Klassen 1–4 konkreter ausgeworfen. Die Inhalte werden in 6 Lernbereiche gegliedert, die wegen der Überschneidung in „gewisse(n) Grundtechniken“ (S. 729) auf die Benennung von Sportarten verzichten: Spielen-Lernen, Turnen-Lernen, Rhythmisch-Bewegen-Lernen, Tanzen-Lernen, Laufen-Springen-Werfen-Lernen, Schwimmen-Lernen.

Diese Lernbereiche werden dann nach „Grundanforderungen“, die auf die 4 Schuljahre verteilt sind, in Übersichten näher aufgeschlüsselt, was jedoch nur als Vorschlag zu verstehen ist. Großen Wert legt der Lehrplan als Rahmenrichtlinie auf die schuleigene Planung, die zwar jeden der Lernbereiche gleichgewichtig vermitteln soll, jedoch den vielfältigen Standortbedingungen Rechnung tragen muss: „Schuleigene Pläne müssen in jedem Fall Freiräume für spontane Aktivitäten lassen. Im schuleigenen Plan weist jede Schule ihr sportpädagogisches Profil aus“ (S. 740).

Der Sportunterricht der Grundschule umfasst 3 Wochenstunden, die in Einzelstunden erteilt werden sollten. Er ist grundsätzlich koedukativ und hat sich vielfältiger Differenzierungsmaßnahmen zu bedienen, um möglichst positive Lernerfahrungen zu erreichen.

Zur Leistungsbeurteilung wird vermerkt, dass zwar Leistung „im Vordergrund“ stehe, aber auch vielfältig zu relativieren sei, z. B. bzgl. der Aufgaben des Faches, der Lernvoraussetzungen, der Lerngruppe. So haben „messbare Daten, Lernfortschritte, Leistungsbereitschaft und sportliches Verhalten“ (S. 741) in die Leistungsbeurteilung einzufließen.

Zur Unterstützung des Sportunterrichts in der Grundschule hat das HIBS u.a. folgende Handreichungen mit ausdrücklichem Bezug zu dem neuen Lehrplan von 1990 herausgegeben:

- Klaus Baumann/ Birgit M. Sladeczek: Sportunterricht in der Grundschule. Anregungen zur Gestaltung eines schuleigenen Planes und zur Beurteilung. Wiesbaden 1991
- Marianne Cristian: Vom Spielen zum Tanzen. Wiesbaden 1991
- Arnold Kaiser/ Klaus Reese/ Roland Schäfer/ Irmgard Trümper: Turnen-Lernen in der Grundschule. Wiesbaden 1991

– Anna-Dorothea Stübing/ Barbara Lutz: Die tägliche Bewegungszeit. Wiesbaden 1992

Lit.: FRITSCH 1994
JOERES 1990, 1991

**1990b Lehrplan Sport für die Mittelstufe (Jahrgangsstufen 5–9/10).
11. Juli 1990. In: ABl. 43(1990), S. 742–756.**

Die „Allgemeine Aufgabenbeschreibung des Faches“ sowie die „didaktischen Grundsätze“ (Schülerorientierung, Handlungsorientierung, Gesellschaftsorientierung, Wissenschaftsorientierung) sind weitestgehend identisch mit dem Lehrplan für die Grundschule, was auf das Anliegen eines identischen Rahmenkonzepts für die Klassen 1–10 schließen lässt.

Der Sportunterricht der Jahrgangsstufen 5–9/10 soll auf den Bewegungserfahrungen der Grundschule aufbauen, durch ein breites Angebot an Sportbereichen und Sportarten „möglichst lange Zeit zur Orientierung und zum Kennenlernen möglichst vieler Sportarten“ (S. 743) bieten und erst in den Klassen 9 und 10 dem Prinzip der Spezialisierung Rechnung tragen. Im einzelnen werden folgende spezielle Ziele genannt und inhaltlich erläutert:

- „Unterschiedliche Auswirkungen von sportlicher Betätigung auf die Gesundheit erkennen und beurteilen (...)
- Sportspezifisches Verhalten erlernen (...)
- Die Handlungsfähigkeit im Spiel entwickeln (...)
- Richtiges Verhalten in den natürlichen Sportstätten erlernen (...)
- Sportliche Aktivitäten organisieren und variieren, zu selbständigem Sporttreiben hinführen (...)
- Sportlerfahrungen der Grundschule ausbauen und weitere Sportarten kennenlernen (...)
- Zu bewusstem Sporttreiben hinführen“ (S. 744–746).

Zur Realisierung dieser Ziele wird bewusst „von Sportarten ausgegangen, die besonders vielfältige pädagogische Möglichkeiten bieten und für die zugleich an den meisten Schulen geeignete Lehrer und Übungsstätten zur Verfügung stehen“ (S. 746). Verbindliche Sportarten sind: Basketball, Fußball, Gerätturnen, Rhythmische Sportgymnastik oder Tanz, Handball, Leichtathletik, ein Rückschlagspiel (Badminton, Tennis, Tischtennis), Volleyball und Schwimmen; als Wahlsportarten gelten: Hockey, Judo, Orientierungslauf, Rhythmische Sportgymnastik, Rodeln, Rudern, Rückschlagspiele (andere als die o. g.), Skilauf (alpin, nordisch/Langlauf). Es werden weiterhin Bedingungen aufgeführt, unter denen auch andere Sportarten Schulsportarten sein können; aus-

drücklich werden Sportarten erwähnt, die als Schulsportarten ausscheiden (z. B. Bahnengolf, Bowling, Boxen, Radrennsport).

Nachfolgend werden inhaltliche Grundanforderungen für die verbindlichen Sportarten und Wahlsportarten formuliert. Dabei erfolgt der Hinweis, dass diese in einem späteren Schritt so detailliert vorgelegt werden sollen, wie dies für Hockey und Badminton (vgl. Dok. 1987 a und b) schon geschehen sei. Auf diese wie auch schon früher erschienene Unterrichtsmaterialien zu den Sportarten kann zwecks weiterer inhaltlicher Orientierung zurückgegriffen werden (vgl. Handreichung zum Gerätturnen, HESSISCHES INSTITUT 1995). Wie der Grundschullehrplan Sport so schließt auch dieser Lehrplan mit einem Abschnitt „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ ab, der ebenfalls die Wichtigkeit eines schuleigenen Sportplans betont sowie für einen Unterricht plädiert, der „jeden Schüler positive Lernerfahrungen und erfolgreiche Mitarbeit“ (S. 753) ermöglicht.

Auf die Wichtigkeit auch fächerübergreifenden Arbeitens – vor allem im ergänzenden und vertiefenden Wahlpflichtunterricht – wird hingewiesen und eine Vorschlagsliste für Projekt-Themen geboten (S. 755). Zur Koedukation wird festgestellt: „Die Koedukation sollte über die Primarstufe hinaus festgesetzt werde, wenn dies pädagogisch und sportfachlich vertretbar ist“ (S. 743). Die Leistungsbeurteilung hat unter den selben Aspekten wie bei der Primarstufe (s. o.) zu erfolgen.

Lit.: FAULHABER 1996

1990c Kursstrukturplan Sport. In: ABl. 43(1990), S. 757–845.

Der Lehrplan zum Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe übernimmt in der Zielexplication nicht die Struktur der Pläne für die Klassen 1–4 bzw. 5–9/10. Zwar wird festgestellt, dass der Oberstufensport auf den in der Mittelstufe erreichten motorischen Lernergebnissen, Kenntnissen sowie sozialen Verhaltensweisen aufbaue und dass er auch die dem Sportunterricht generell gestellten Aufgaben verfolge („Prinzipien, Neigung und zunehmende Spezialisierung“, S. 757), doch werden diese Zusammenhänge nicht mehr näher erläutert und hergeleitet. Als spezielle Zielperspektive wird formuliert: „Das weiterführende zentrale Ziel, die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe verstärkt zu einem kenntnisreichen, reflektierten und bewussten Handeln im Sport zu befähigen, berücksichtigt auch die Forderung nach einer wissenschaftspropädeutischen Ausrichtung des Unterrichts“ (S. 757). Letztere finde zwar im Sportunterricht besondere Möglichkeiten (Theorie-Praxis-Bezug), doch stoße sie auch an fachspezifische Grenzen („Spannungsverhältnis zur ursprünglichen Aufgabe des Sportunterrichts“, S. 758).

Die Ziele und Aufgaben des Grundkursfaches wie des Leistungsfaches Sport werden inhaltlich in 3 gleichlautende Lernbereiche konkretisiert: Lernbereich I – Bewegungslernen, Lernbereich II – Sportliches Training, Lernbereich III – Soziale Aspekte des Sports. Beim Leistungskurs werden – im Gegensatz zum Grundkurs – ausführliche Lernzeile zu den 3 Lernbereichen formuliert. Das besondere Interesse dieses Lehrplans an projekthaftem Arbeiten wird durch die Erläuterung von Projektthemen für den Theorieunterricht im Rahmen des Grundkurses mit dem Ziel der Abiturprüfung (P4) sowie für den Leistungskurs deutlich.

In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) erhalten die Schüler neben der Sportpraxis auch theoretischen Sportunterricht „zur inhaltlichen und methodischen Vorbereitung für die Arbeit in der Qualifikationsphase und für die Wahl des Leistungsfaches. Entscheidet sich ein Schüler für Sport als 4. Abiturprüfungsfach (P4), so ist ebenfalls zusätzlicher Unterricht in Sporttheorie zu besuchen (2 Kurse), der eine „curriculare Einheit“ bildet, für die Ziele und Inhalte beschrieben sind. Das Leistungsfach kann gegliedert werden in einen 4-stündigen Unterricht bei ein und demselben Lehrer sowie in Unterricht in 2 gewählten Prüfungssportarten, die im Rahmen der Grundkurse belegt werden; andere Organisationskonzepte sind aber offenbar möglich.

Grundkursfach Sport und Leistungsfach Sport unterscheiden sich bzgl. ihrer Ziele nur graduell. Dem Leistungsfach kommt dabei eine besondere Betonung des Lernbereichs III sowie des wissenschaftspropädeutischen Arbeitens zu. Doch soll auch hier „die Sportpraxis ihre zentrale Funktion behalten“ (...)“ die drei Lernbereiche sind integriert zu behandeln“ (S. 760).

Im sportartspezifischen Teil werden für die Jahrgangsstufe 11 sowie für einen Kurs I und einen Kurs II jeweils in knappen Übersichten Kursinhalte wie mögliche Lernerfolgsüberprüfungen skizziert, und zwar für folgende Sportarten: Badminton, Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Geräteturnen, Gymnastik, Judo, Leichtathletik, Orientierungslauf, Rudern, Schwimmen, Tanz.

Der Lehrplan (Anhang) schließt mit einer knappen Aufstellung der wichtigsten formalen Bestimmungen zur Abiturprüfung Sport (Dok. 1989 a) und zur Abiturprüfung allgemein (Dok. 1989 b).

In einer umfangreichen Broschüre zum Schulsport werden 1989 schon wesentliche didaktische Grundsätze des Lehrplans angesprochen (vgl. Hess. Kultusmin. 1989).

Lit.: HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM 1989
JOERES 1990

**1990d Schulsportliche Wettbewerbe für das Schuljahr 1990/91.
Erlass vom 25. Juni 1990. In: ABl. 43(1990), S. 869–902**

Aufrufe zu schulsportlichen Wettbewerben haben in Hessen eine lange Tradition (vgl. z.B. Erbguth 1966 in Dok. 1956/57, Dok. 1970, 1973 b). Sie wollen die Zielsetzungen des Unterrichts realisieren helfen und sind daher wichtige curriculare Elemente: „Alle aufgeführten Wettbewerbe sind Bestandteil des Schulsports und als Angebot zur Ergänzung des Sportunterrichts zu verstehen. Mit ihren unterschiedlichen Strukturen und Leistungsanforderungen bieten sie allen Schülerinnen und Schülern die Chance, ihre Leistungsfähigkeit zu erproben und sich altersgemäß im Wettstreit mit anderen zu messen“ (S. 869).

Für folgende Wettbewerbe werden hinsichtlich ihrer Zielsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung erläutert:

- 1) Grundschulwettbewerbe
- 2) Wettbewerbe für die Klassenstufen 5 und 6
- 3) Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“
- 4) Wettbewerbe für Sonderschulen
- 5) Wettbewerbe für behinderte Schülerinnen und Schüler
- 6) Bundesjugendspiele und weitere Schulsportwettbewerbe
- 7) Spiel- und Sportfeste.

1991a Rahmenplan für die Arbeit in der Vorklasse der Grundschule. Einhundertfünfundachtzigste Verordnung über Rahmenpläne. Vom 31. Januar 1991. In: ABl. 44(1991), S. 120–126.

Aufgaben, Ziele und Ausgestaltung der Arbeit in der Vorklasse werden ausführlich beschrieben, entspr. Erlasse vom 14. Dezember 1967 (ABl. 1968, S. 11) und vom 14. Oktober 1977 (ABl. 1977, S. 569) abgelöst. Die Bedeutung der Spiel und Bewegungserziehung im Vorschulbereich wird aufgeschlüsselt.

1991b Verordnung über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium vom 6. Juni 1991. In: ABl. 44(1991), S. 589–629.

Unter „17. Sport“ (S. 615) wird lediglich festgestellt, dass nicht dieser Erlass, sondern die spezielle „Ordnung der Abiturprüfung im Fach Sport für die gymnasiale Oberstufe im Lande Hessen“ die Regelungen treffe (vgl. Dok. 1989 a).

1992a Regelungen der 5-Tage-Woche und die Stundentafeln für das Schuljahr 1992. Erlass vom 16. Juni 1992. In: ABl. 45(1992), Teil I Schulwesen S. 475.

„Ab dem 1. August 1992 wird an allen allgemeinbildenden Schulen die Fünftage-Woche eingeführt.“ Die Verordnung zu den Stundentafeln gilt weiter.

1993a Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe und die allgemeinbildenden Schulen vom 30. März 1993. In: ABl. 46(1993), S. 318.

Im Unterschied zu Dok. 1989 c wird jetzt nur noch von Grund- u. Mittelstufe gesprochen, die Schulformbezeichnungen entfallen. Die Schulen werden u.a. aufgefordert, mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen (z. B. Sportvereine) zu kooperieren, um durch eine Zusammenarbeit die Wahlangebote und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen für die Schüler zu erweitern. Die Stundentafel für die Grundschule sieht für Sport von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe je 3 Stunden vor. Die Grundschulstundentafel sollte insgesamt aber flexibel gehandhabt werden, um den Unterrichtsvormittag altersgemäß zu rhythmisieren und entsprechende Spiel- und Bewegungszeiten durchführen zu können.

Die Stundentafel für die Schule für Lernhilfe sieht ebenfalls pro Jahrgangsstufe (1–9) 3 Sportstunden vor.

In der Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen sind in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 je 3 Sportstunden, in der 8. Jahrgangsstufe 2+2 (Halbjahresangebote) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 je 2 Sportstunden vorgesehen, woraus sich eine Jahresstundentafel in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 von je 120 Sportstunden und in den Jahrgangsstufen 9 bis 10 von je 80 Sportstunden ergibt.

„Von den Vorgaben der Wochenstundentafel kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Richtwerte der Jahresstundentafel eingehalten werden.“ Mit dieser Verordnung setzt in Hessen der „Kampf um die 3. Sportstunde“ ein, die durch die Flexibilisierung und sonstige Kürzung bedroht ist (vgl. DSLV 1997).

1993b Rahmenplan Grundschule –Textvorlagen – (Entwurf) Stand: 1. November 1993. Hg.: Hessisches Kultusministerium September 1993, 264 S.

Dieser Text stellt die Grundschule in einem sehr umfassenden Entwurf als spezifische Schulform vor. Die „Bildungspläne“ von 1956/57 oder die „RRL“ von 1974/77 sind in diesem Sinne vergleichbare Vorläuferdokumente.

Der Entwurf des Rahmenplans ist gegliedert in eine Einführung, einen Teil A Grundlegende Orientierungen, einen Teil B Pläne der Fächer/ Lernbereiche und einen Teil C Die Grundschule als Lebensraum und Lernstätte. Die Aufga-

be der Grundschule ist die grundlegende Bildung für alle Kinder. Diese hat eine doppelte Bedeutung. „[...] erstens ist sie (Allgemein-) Bildung in allen wesentlichen Kulturbereichen zur allseitigen Persönlichkeitsentfaltung, und zweitens dient sie als (Ausgangs-) Bildung für die differenzierten weiteren Bildungswege“ (S. 5).

Vor allem der Ansatz an der „Grundschule als Erfahrungsraum“ (S. 13) mit der Betonung didaktischer Grundsätze wie Lebensweltorientierung, Offenheit, Ganzheitlichkeit, Handlungsorientierung etc. (vgl. Teil A, 2) prägt das pädagogische Konzept. „Die Beschreibung der Erfahrungsfelder setzt daher bei den Erfahrungen der Kinder an, formuliert den übergreifenden, von allen Fächern mitzuverantwortenden Erziehungs- und Bildungsauftrag für das jeweilige Erfahrungsfeld und zeigt Anknüpfungspunkte für eine Gestaltung der Schule als Erfahrungsraum“ (S. 13). Erfahrungsfelder sind: Spracherfahrung, Soziale Erfahrung, Interkulturelle Erfahrung, Sinn- und Werterfahrung, Ästhetische Erfahrung, Erfahrung in Spiel und Bewegung, Raum- und Zeiterfahrung, Erfahrung mit Mengen, Größen und Strukturen, Erfahrung mit Natur und Technik und Erfahrung mit Arbeit und Konsum.

Im Teil B folgen die Pläne der einzelnen Fächer und Lernbereiche. Unter „6. Sport“ wird festgestellt, dass der erst kürzlich erschienene Lehrplan „Sport für die Grundschule“ (vgl. Dok. 1990 a) weiterhin gilt und „nur insoweit überarbeitet [wird], wie dies im Kontext des Rahmenplans für die Grundschule als notwendig angesehen wird“ (S. 205). Der Text von 1990 ist nicht eigens abgedruckt (vgl. Dok. 1994 b, 1995 c).

Im Teil C ist der Abschnitt „Spiel- und Bewegungszeit“ von besonderem sportfachlichen Interesse. Er betont die „vitalen Bewegungsbedürfnisse der Kinder“ (S. 256), denen der Sportunterricht nicht allein gerecht werden kann. Dieser Rahmenplan ist das erste Ergebnis der Lehrplanreform in Hessen, die die neue Landesregierung (SPD/ Grüne) in ihrer Koalitionsvereinbarung ausdrücklich beschlossen hat. Die Novellierung des Schulgesetzes vom 1. August 1993 hat die Veränderung von „Rahmenrichtlinien“ zu offeneren, die Einzelschule stärkenden „Rahmenplänen“ vorgeschrieben.

Lit.: DINGELDEY	1992, 1994	FRITSCH	1994
HESSISCHER KULTUSMINISTER	1992	BRAUN	1993

1994a Lehrplan Sport. Schule für Lernhilfe – Entwurf – vorgelegt von: Svea Speike-Bardorff, Gabi Seidl-Jerschabek, Bernhard Hofbeck. 45 S. vervielf. Typoskript.

Dieser Entwurf wird erst 2003 (vgl. Dok. 2003 b) zum offiziellen Lehrplan und liegt dann in einer nur wenig veränderten Druckfassung vor. Auf der JHV des

DSL/ Hessen im Jahre 1994 berichtet MinRat K. Paul, dass der Lehrplanentwurf im Beteiligungsverfahren sei (vgl. Sportunterricht 43(1994), S. 481). Der Lehrplanentwurf hat die Richtlinien für Unterricht und Erziehung in der Schule für Lernhilfe als Grundlage. Auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und einem Bedarf an Lernhilfe, die an einem integrativen Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen, werden nach diesem Lehrplanentwurf unterrichtet.

Im Sport an der Schule für Lernhilfe hat die Körperwahrnehmungsförderung eine große Bedeutung. Darüber hinaus werden sog. Grundlagen (elementare Erfahrungen in visuellen, auditiven, taktilen, taktil-kinästhetischen, vestibulären, gustatorischen und olfaktorischen Wahrnehmungen, der Fein- und Grobmotorik und Material-, Sozial-, Körper- und Bewegungserfahrung) und Basisqualifikationen (Spielfähigkeit, Motivierbarkeit, Arbeitshaltung, Ordnungskriterien, Kreativität, Sozialverhalten, Selbstsicherheit, Vertrauen, Sprachverständnis, Dialogfähigkeit, kommunikative und kooperative Fähigkeiten, Handlungsfähigkeit, Konzentration, Eigentätigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Farben- und Symbolbedeutung, Speicher- und Merkfähigkeit) vermittelt. Die Basisqualifikationen bauen auf den Grundlagen auf. Insgesamt ist der Sportunterricht fächerübergreifend zu sehen und Bewegung soll durchgängiges Unterrichtsprinzip sein. „Unterricht beinhaltet also Lernen über Bewegung (Bewegungserfahrung), Lernen durch Bewegung (Lernen mit allen Sinnen) und Bewegungslernen (Sport-lernen/ Sportarten lernen).“

Die Ziele des Unterrichts werden aus den allgemeinen Aufgaben des Sports an der Schule für Lernhilfe abgeleitet. Die Auswahl wird von den Lehrkräften getroffen und richtet sich nach der Lernausgangslage und der Lernentwicklung der Schüler. Folgende Ziele werden erläutert: Grundlagen und Basisqualifikationen; Soziales Lernen, Kommunikation, Kooperation; Sport lernen/ Sportarten lernen; Freizeit; Gesundheit, Umwelt.

Schließlich lassen sich für den Unterricht bestimmte Aufgabenbereiche konkretisieren: Motopädagogisch orientierte Bewegungserziehung; Spielen; Turnen; Laufen, Springen, Werfen; Schwimmen; Rhythmisches Bewegen, Tanzen; Fahren, Gleiten, Fortbewegen.

Im Kapitel Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung wird folgendes näher erläutert und geregelt: Aspekte sonderpädagogischer Diagnostik und Förderung (Bestimmung der Lernausgangslage, Beurteilung und Beschreibung der Lernentwicklung), Differenzierende Maßnahmen bei der Unterrichtsplanung, Schuleigene Planung, Organisatorischer Rahmen. Das darauf folgende Kapitel bezieht sich auf den außerunterrichtlichen Schulsport.

Im letzten Kapitel werden die Aufgabenbereiche und ihre Aufgabenfelder in Plänen dargestellt. Diese stellen jedoch lediglich einen Orientierungsrahmen

für die Lehrkräfte bei der Erstellung der Förderpläne dar. Lernziele und Unterrichtsinhalte sind dabei nicht nach Klassenstufen sondern schulstufenbezogen dargestellt. Die Pläne gliedern sich daher in: Sport in der Grund- und Mittelstufe (1–6) (es wird hierfür auch auf den Rahmenplan Grundschulsport verwiesen) und Sport in der Hauptstufe (7–9) (es wird hierfür auch auf den Lehrplan Sport für die Mittelstufe verwiesen).

1994b Lehrplan Sport für die Grundschule – Textfassung – (Ergänzung zum Entwurf „Rahmenplan Grundschule“. Vom 18. März 1994, 5 S. masch.-schriftl.

Dieser Entwurf zeigt an, dass der im Rahmenplan fehlende Teil „6. Sport“ (vgl. Dok. 1993 b) doch in Angriff genommen worden ist. Er findet sich wesentlich erweitert im offiziellen Rahmenplan (Dok. 1995 c).

1995a Organisation des Schulsports in Hessen. Erlass vom 21. Juli 1995 – ABl. Hessen 48(1995), S. 548–553.

Dieser Erlass spricht zunächst die besondere Bedeutung des Sports und die Aufgaben und Ziele des Schulsports (mit Verweis auf Rahmenpläne Sport und Kursstrukturplan Sport) an. Der „eigentliche“ Erlass bezieht sich nachfolgend auf die Aufgaben und Ziele von: Schulsportleiter/ Schulsportleiterinnen, Koordinatoren/ Koordinatorinnen für den Schulsport, Landesprogrammen, Schulsportlichen Wettbewerben – Kontaktkommissionen, dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung (HILF), dem Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (HIBS) und der Landesbildstelle (LABI).

Er versteht sich wie sein Vorläufer (vgl. Dok. 1984 a) als Impuls für den Schulsport. Der Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein gilt das „Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen“ von 1992, das vor allem auch freizeit- und leistungssportliche Angebote intensivieren will (LSB u. KM Hessen).

1995b Grundsätze der Einführung zum Rahmenplan Grundschule. Erlass vom 04. Mai 1995 – ABl. Hessen 48(1995)6, S. 324.

In diesem Erlass werden die für Schule und Lehrer notwendigen Aufgaben und Schritte zur Umsetzung des neuen Rahmenplans Grundschule erläutert („schuleigenes pädagogisches Konzept“). Der Rahmenplan tritt zum Schuljahr 1995/96 in Kraft.

1995c Rahmenplan Grundschule. Hg.: Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden. Juni 1995. 295 S., darin: Sport S. 221–241.

Im Teil B („Pläne der Fächer/ Lernbereiche“) ist nun auch das Fach Sport vertreten (vgl. Dok. 1993 b, 1994 a). Der Teil A des Rahmenplans entspricht im wesentlichen den Textvorlagen der offiziellen Entwurfsfassung (vgl. Dok. 1993 b). Zu erwähnen ist, dass den didaktischen Grundsätzen die Grundsätze „Differenzierung“ und „Übung und Wiederholung“ hinzugefügt werden. Neu im Teil C ist, dass der Fremdsprachenunterricht und der muttersprachliche Unterricht im Rahmenplan nicht mehr zum Teil C gehören, sondern mit in den Teil B fallen. Bei den Gestaltungsaufgaben ist die Gestaltungsaufgabe der Rhythmisierung im Rahmenplan noch mal unterteilt in: „Im Kreis zusammenkommen“, „Tägliche Spiel- und Bewegungszeit“, „Wochenplanarbeit“ und „Fächer-, klassen-, jahrgangsübergreifende Unterrichtsgestaltung“.

Zu den Aufgaben und Zielen des Sportunterrichts in der Grundschule gehört es, Bewegungen zielgerichtet kennen zu lernen und frei damit zu experimentieren. „Er eröffnet vielfältige Bewegungs- und Körpererfahrungen mit dem Ziel, die Freude an der Bewegung aufrecht zu erhalten und zu fördern, ästhetische Ausdrucksformen zu ermöglichen und zu entwickeln sowie Bewegungsdefizite auszugleichen“ (S. 222). Der Sportunterricht ist außerdem als Förderunterricht zu verstehen, da sowohl Defizite ausgeglichen werden, als auch besondere Begabungen gefördert werden sollen. Die Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen, die allgemein erworben werden sollen, sind in einer Auflistung dargestellt.

Fachdidaktische Grundsätze sind: „Der Sportunterricht geht von den Bewegungserfahrungen der Mädchen und Jungen aus, indem er Bewegungssituationen aus dem Alltag aufgreift und unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit weiterentwickelt; Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind immer auf Bewegungsaktivitäten ausgerichtet, die im Spannungsfeld von Spiel und Leistung ablaufen; Der Sportunterricht eröffnet Mädchen und Jungen mehrperspektivische Bewegungserfahrungen; Die Angebote des Sportunterrichts verteilen sich im Sinne des rhythmisierten Unterrichts auf mehrere Zeitabschnitte innerhalb der Unterrichtswoche; Die Sportwissenschaften und ihre Bezugswissenschaften haben für den Sportunterricht dienende Funktion; Die Leistungsbeurteilung muss der Aufgabenbeschreibung des Sportunterrichts gerecht werden“ (S. 223 f.). Diese Grundsätze werden im Lehrplan näher erläutert.

Die Inhalte des Sportunterrichts werden 6 „Handlungsbereichen“ zugeordnet: Spielen; Turnen; Sich rhythmisch Bewegen und Tanzen; Laufen, Springen, Werfen; Rollen, Gleiten, Fahren; Schwimmen. Diese Inhalte werden in ihren Zielsetzungen näher beschrieben und mit sehr umfangreichen Anregungen und Beispielen den Jahrgangsböcken 1./2. und 3./4. zugeordnet.

Es folgt ein Kapitel mit Hinweisen für fächerübergreifendes Arbeiten, in dem

sowohl die mögliche Zusammenarbeit mit anderen Fächern, als auch der außerunterrichtliche Schulsport beschrieben wird.

„Die in den Handlungsbereichen vorangestellten Ziele sind verbindlich.“
„Ebenfalls verbindlich ist die gleichgewichtige Behandlung der sechs Handlungsbereiche“ (S. 239).

Im Jahr 1997 gab das Hessische Aktionsbündnis „Mehr Bewegung in die Schule“ gerade dem Grundschulbereich wichtige Impulse (vgl. Hess. KM/ Sportjugend Hessen: Bewegungsfreudige Schule 1997). Handreichungen des HeLP geben Hilfen zur Umsetzung der 6 Lernbereiche/Handlungsbereiche (vgl. BAUMANN u.a. 2001).

Lit.: BECKER/FRITSCH 1998

1995d Rahmenpläne für die beruflichen Schulen des Landes Hessen. Berufsschule. Sport. Hg.: Hessisches Kultusministerium. Ausgabe 1994. 1. Aufl. Frankfurt 1995, 16 S.

Es handelt sich um den ersten, und vorliegenden Lehrplan für den Berufsschulsport in Hessen.

Auch Berufsschüler sollen befähigt werden, „freudvoll und zweckbestimmt Sport zu treiben“; dem Sportunterricht kommt die „Aufgabe der Vermittlung der Handlungsfähigkeit im Sport und der sportspezifischen Kompetenzen“ (S. 3) zu. Hierfür stellt der Rahmenplan lediglich „didaktische Leitlinien“ vor, für die die jeweilige Fachkonferenz Sport „einen schuleigenen Plan zu erstellen hat“ (S. 5). Als Leitlinien werden beschrieben (S. 6–10):

- „Aufbau und Erweiterung der allgemeinen sportlichen Kompetenz“
- „Aufbau und Erweiterung freizeitsportlicher Kompetenz“
- „Aufbau und Erweiterung gesundheitlicher Kompetenz“
- „Aufbau und Erweiterung sportartspezifischer Kompetenz“.

In Kompensation/Prävention, Fitness, Kommunikation/Interaktion/Integration werden wichtige Zielbereiche gesehen. Die Inhalte des Faches Sport sind 4 „Betätigungsfeldern“ zugeordnet (Allgemeine Fitness, Schulsportarten, Natursportarten, Mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt). Es ist wichtiger, „die den Sportarten zugrunde liegenden Ideen“ vorzustellen, als Wettkampfniveau zu erreichen.

Der gemeinsame Sportunterricht der Geschlechter soll als Gelegenheit genutzt werden, diesbezügliche Probleme zu bewältigen. „Eine bloße organisatorische Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern entspricht nicht den Zielsetzungen des Faches Sport“ (S. 16).

Die Rahmenpläne der Fächer sind vor dem Hintergrund einer neuen Bildungskonzeption für die Berufsschule entwickelt worden: Die Berufsschule.

Grundlagen für den Bildungsauftrag, Zielvorgaben für den Unterricht, Empfehlungen für die Weiterentwicklung. Entwurf einer Arbeitsgruppe des Hessischen Kultusministeriums (Fassung vom Mai 1995). Vgl. auch: Sport in der Berufsschule. Praktische Beispiele für den Sportunterricht an Berufsschulen. Wiesbaden. HeLP 2001 (Handreichungen zur Arbeit mit den Rahmenplänen berufliche Bildung, Nr. 6).

1998a Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) vom 19. September 1998 (Gült. Verz. Nr. 723). In: ABl. 51(1998), S. 734–813.

Für die Unterrichtsorganisation gilt, dass in der Einführungsphase der Unterricht sowohl im Klassenverband, im Kurssystem oder in einer Mischform organisiert werden kann. Für die Qualifikationsphase gilt die Organisation im Kurssystem: Grund- (i.d.R. 3-stündig) und Leistungskurse (i.d.R. 5-stündig). In der Einführungsphase wird im Sport eine besondere Fachprüfung durchgeführt, die sowohl sportpraktische als auch sporttheoretische Anteile beinhaltet. In der Qualifikationsphase werden im Sport 2 besondere Fachprüfungen mit sportpraktischem und sporttheoretischem Anteil durchgeführt, wobei sich im Leistungskurs Sport die schriftlichen Leistungsnachweise auf den Theorieanteil der Sportpraxiskurse beziehen. In der Einführungsphase sind 2 Wo./Std. Sport angesetzt, in der Qualifikationsphase müssen 4 Kurse absolviert werden. Leistungskurse sind 5- oder 6-stündig.

Im Fach Sport können wie bisher „bis zu drei themenorientierte Grundkurse in die Gesamtqualifikation“ (S. 747) eingebracht werden, wenn diese sich in ihren Inhalten und Anforderungen unterscheiden. „Für Sport als viertes Fach der Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe müssen die Schülerinnen und Schüler von den vier zu absolvierenden Grundkursen mindestens zwei dreistündige Kurse in mindestens zwei Halbjahren und mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen haben. Hierbei müssen die Bereiche „Sportspiele“ und „Individualsportarten“ vertreten sein. [...] Die Gewichtung bei der Benotung von Praxis und Theorie erfolgt im Verhältnis 2:1. Die Beurteilung eines der beiden Unterrichtsteile mit null Punkten schließt dabei eine Gesamtbeurteilung mit vier oder mehr Punkten aus. Die Beurteilung eines der beiden Unterrichtsteile mit drei Punkten oder weniger schließt eine Gesamtbeurteilung mit sieben Punkten oder mehr aus“ (S. 747).

Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen werden in der Anlage 11 dargestellt. Für Sport wird hier festgelegt, dass unabhängig von den allgemeinen Bestimmungen die Verordnung über die Abiturprüfung im Fach Sport für die

gymnasiale Oberstufe vom 16. Februar 1983 in der jeweiligen Fassung gilt. Die wichtigsten sportbezogenen Passagen dieses Erlasses werden auch abgedruckt in Sportunterricht 48(1999)2, S. 85–86.

Lit.: ZELAZNY 1999

1998b Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe und die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen. Vom 15. Juli 1998. In: ABl. 51(1998), S. 517–524.

In der Grundschule sind vom 1. bis zum 4. Schuljahr je 2 Sportstunden festgelegt. Außerdem sind in der Stundentafel für alle 4 Schuljahrgänge je 4 Std. u. 30 Min. Zeitanteile für Spiel- und Bewegungszeit, Pausenzeit und gemeinsames Frühstück vorgesehen. Die angeleiteten Spiel- und Bewegungszeiten kommen dabei in einem Zeitumfang von 40–70 Minuten zu den 2 vorgesehen Sportstunden hinzu. „Von diesen Zeiten können Anteile auch zur Erhöhung des Stundenumfanges für den Sportunterricht verwendet werden.“

Die Stundentafel für die Schule für Lernhilfe sieht von der Grund bis zur Hauptstufe (Jahrgangsstufen 1–9) je 3 Sportstunden vor.

Die Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen werden nicht nach Schulformen unterteilt. Für Sport sind wie bisher (vgl. Dok. 1993 a) in der Stundentafel in den Jahrgängen 5–7 je 3 Stunden und in den Jahrgängen 9–10 je 2 Stunden vorgesehen. Im 8. Jahrgang wird Sport mit 2 Stunden halbjährig unterrichtet.

1999 Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule. Vom 10. Juli 1999. In: ABl. 52(1999), S. 692–693.

Sport wird nun wieder (vgl. Dok. 1998 b) von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe 3-stündig unterrichtet. Zusätzlich sind in der Stundentafel für alle 4 Jahrgänge je 2 sog. „Zusätzliche Stunden“ vorgesehen, die für Unterrichtserweiterungen, Fördermaßnahmen oder auch Klassen- und jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften genutzt werden können.

2000a Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule vom 19. April 2000. In: ABl. 53(2000), S. 460.

Die Stundentafel für die Grundschule sieht von der Jahrgangsstufe 1 bis zur

Jahrgangsstufe 4 je 3 Sportstunden vor. In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium bis zur Jahrgangsstufe 10 sind von der 5. bis zur 8. Jahrgangsstufe je 3 Sportstunden und den Jahrgangsstufen 9 und 10 je 2 Sportstunden vorgesehen. Die Stundentafel für Gymnasialklassen mit verkürztem Bildungsgang sieht für Jahrgangsstufen 5–7 je 3 und für die Jahrgangsstufen 8–9 je 2 Sportstunden vor. In der Schule für Lernhilfe sind dem Sportunterricht von der Grundstufe bis zur Hauptstufe durchgängig 3 Stunden zugeordnet.

2000b Lehrpläne für die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums. Erlass vom 18. Mai 2000. In: ABl. 53(2000), S. 934–939.

In diesem Erlass wird mitgeteilt, dass mit der Erstellung von Plänen für den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I begonnen wird. Dabei sollen auch die „Lehrplanentwürfe von 1989/90“ einbezogen werden (wahrscheinl. Dok. 1990 b gemeint); allerdings sind diese „unter dem Gesichtspunkt der schulformgerechten Differenzierung“ (S. 934) weiter zu entwickeln. Über einige Inhalte und den groben formalen Aufbau („drei Sammelbände“) werden schon Aussagen gemacht. In einer Liste werden die jeweiligen Ansprechpartner für die Fächer und Schulformen mit Namen und Adressen bekannt gegeben. Für das Fach Sport wird jedoch in keiner Schulform ein Ansprechpartner genannt.

Lit.: ELFNER 2000

2002a Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafel für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule vom 23. April 2002. Gült. Verz. Nr. 7202

Mit der Schulgesetz-Novelle vom 17. Juni 2002 wird der 12-jährige gymnasiale Bildungsgang auf den Weg gebracht, der ab Schuljahr 2005/06 und 2006/07 stufenweise eingeführt werden soll. Die Klasse 10 entfällt. Die Stundentafel für Gymnasialklassen mit verkürztem Bildungsgang wird der Verordnung vom 19. April 2000 (vgl. Dok. 2000 a) hinzugefügt. Sport ist in den Klassen 5–7 mit 3 Std., in den Klassen 8 u. 9 mit 2 Std. Pflichtunterricht.

2002b Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG –) in der Fassung vom 2. August 2002. In: GVBl. 2002, Nr. 21, S. 465–528.

Die Neufassung ermöglicht einen verkürzten gymnasialen Bildungsgang auf 12 Schuljahre, sieht diesen aber noch nicht zwingend vor.

2003a Lehrplan für den Bildungsgang Gymnasium. Hg.: Hessisches Kultusministerium. Sammelordner; darin: Lehrplan Sport. Gymnasialer Bildungsgang Jahrgangsstufen 11 bis 13, 28 S. (Ergänzungslieferung gemäß Begleiterlass im ABl. vom Januar 2003, S. 32).

Ende 2002/ Anfang 2003 erscheint dieser Sammelordner, der in verschiedenen Ergänzungslieferungen den Lehrplan für das Gymnasium bietet. Der Lehrplan ist unterteilt in ein Vorwort, in dem allgemeine Aussagen für den gymnasialen Bildungsgang gemacht werden und in die einzelnen Fachlehrpläne.

Das erste Kapitel des Vorwortes befasst sich mit den Zielen des gymnasialen Bildungsgangs. Es werden dargestellt: „Vertiefte Allgemeinbildung und Studierfähigkeit“, „Überfachliche, persönlichkeitsbildende Schlüsselqualifikationen“, „Einige Grundsätze erzieherischer und unterrichtlicher Arbeit“, „Besonderheiten des Unterrichts am Gymnasium“, „Abitur und Studierfähigkeit“. Im zweiten Kapitel wird aufgezeigt, was ein Lehrplan überhaupt leisten soll. Im dritten und letzten Kapitel des Vorwortes wird zu fakultativen und verbindlichen Inhalten, zu Arbeitsmethoden und zum fächerübergreifenden und fächerverbindenden Lernen Stellung genommen.

Der Oberstufenfachlehrplan Sport ist von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Wolfgang Schülting-Enkler in den Jahren 1999–2002 erarbeitet worden und wurde 2002 zur Stellungnahme ins Internet gestellt. Wie die anderen Fachlehrpläne wird er zum 1. August 2003 verbindlich. Im Gegensatz zu anderen Fächern liegt der Lehrplan Sport für die Klassen 5–10 des Gymnasiums allerdings nicht vor.

Der Lehrplan Sport ist unterteilt in einen Teil A „Grundlegung für das Unterrichtsfach Sport in den Jahrgangsstufen 11 bis 13“ und einen Teil B „Unterrichtspraktischer Teil. Der Unterricht in der Sekundarstufe II“.

Das 1. Kapitel des A-Teils beschreibt die Aufgaben und Ziele des Faches. Das Fach Sport steht als einzelnes Lern- und Erfahrungsfeld neben den 3 Aufgabefeldern. „Seine Unverzichtbarkeit ist vor allem durch die pädagogisch orientierte Förderung von Körper und Bewegung begründet“ (S. 2). Sportunterricht soll die Schüler befähigen, in Bewegung, Spiel und Sport individuell, sozial und ökologisch verantwortlich zu handeln. Ein weiterer Schwerpunkt des Sportunterrichts liegt in den Erziehungsaufgaben. Diese können als

„Erziehung im Sport“ oder „Erziehung durch Sport“ erfüllt werden. In jedem Fall wird ein Beitrag zur Werteerziehung und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen vom Sportunterricht erwartet. Da die Förderung der Methodenkompetenz allgemein vom Oberstufenunterricht gefordert wird, muss auch der Sportunterricht dazu beitragen. Der praktische Unterricht sollte bei allen Aufgaben und Zielen jedoch immer im Vordergrund stehen.

Das 2. Kapitel beschreibt die didaktisch-methodischen Grundlagen des Oberstufen Sportunterrichts in mehreren Unterkapiteln: „Unterrichtsthemen und Unterrichtsvorhaben“, „Mehrperspektivischer Unterricht“, „Pädagogischen Perspektiven“, (nämlich „Das Leisten erfahren, verstehen und einschätzen“, „Gesundheit fördern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln“, „Kooperieren, wettkämpfen und sich verständigen“, „Sich körperlich ausdrücken, Bewegung gestalten“, „Sinneswahrnehmung verbessern, Bewegungserlebnis und Körpererfahrung erweitern“, „Etwas wagen und verantworten“).

Sodann werden die Lerninhalte beschrieben, die sich aus 8 Bewegungsfeldern („Laufen, Springen, Werfen“, „Bewegen im Wasser“, „Bewegen an und mit Geräten“, „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, „Fahren, rollen, gleiten“, „Mit/gegen Partner kämpfen“, „Spielen“, „Den Körper trainieren, die Fitness verbessern“) ergeben. Es folgen Fachliche Kenntnisse („Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns“, „Kenntnisse zum sportlichen Handeln im sozialen Kontext“, „Kenntnisse über den Sport als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit“) und Methoden und Formen selbstständigen Arbeitens.

Im Unterkapitel „Grundsätze der Unterrichtsgestaltung“ wird dargestellt, wie die gewünschte pädagogische Wirkung des Sportunterrichts durch eine entsprechende Gestaltung erreicht werden kann. Vor allem wird eine enge Verzahnung von Praxis und Theorie gefordert, die sich durch den gesamten Sportunterricht ziehen soll. Außerdem soll selbstständiges Lernen und Arbeiten gefördert werden und damit zugleich das didaktische Prinzip Schülerorientierung berücksichtigt werden. Gleichzeitig dürfen die Prinzipien Systematik, Kontinuität, Vertiefung und Progression auch in einem „offenen“ Unterricht nicht vernachlässigt werden. Ausführungen zum fächerübergreifenden, fächerverbindenden und projektorientierten Lernen im Oberstufen Sportunterricht sowie die Regelungen zu besonderen Lernleistungen und Lernerfolgsüberprüfungen beschließen diesen Teil.

Das 1. Kapitel des B-Teils legt fest, was die Schüler bis zum Abschluss der 10. Jahrgangsstufe im Sportunterricht erreicht haben sollen, um in die gymnasiale Oberstufe eintreten zu können. Das 2. Kapitel „Die verbindlichen und fakultativen Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 11 bis 13“ ist wiederum in mehrere Unterkapitel unterteilt. Im 1. Unterkapitel „Hinweise zur Organisation“ wird

festgelegt, dass Sport von der Jahrgangsstufe 11.1 bis zur Jahrgangsstufe 12.2 einschließlich Pflichtfach ist. In der Jahrgangsstufe 11 ist der Unterricht 2-stündig. In der Qualifikationsphase im Grundkurs 2 oder 3-stündig oder wird als Leistungsfachkurs unterrichtet. Als Abiturprüfungsfach kann Sport nur gewählt werden, wenn ein 3-stündiger Kurs belegt worden ist. „Die Sportpraxis stellt den zeitlichen Schwerpunkt im drei- oder zweistündigen Grundkurs dar, im Leistungskurs sind sportpraktische und sporttheoretische Anteile etwa gleich gewichtig.“ Im 2. Unterkapitel „Pädagogische Perspektiven“ wird festgelegt, dass alle 6 Perspektiven gleich bedeutsam sind und in der Jahrgangsstufe 11 und der gesamten Qualifikationsstufe jeweils mindestens 4 profildbildende Perspektiven thematisiert werden müssen. Im 3. Unterkapitel „Bewegungsfelder“ wird festgelegt, dass bis zum Abschluss der Qualifikationsphase u.a. auch eine fundierte und erweiterte Handlungskompetenz in mindestens einer (normierten) Sportart erworben werden muss. In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase sollen im Grundkurs jeweils mindestens 2 Bewegungsfelder, im Leistungskurs mindestens 3 Bewegungsfelder verbindlich durchgeführt werden. Für Schüler, die Sport als Abiturfach wählen wollen, gelten besondere verpflichtende Bewegungsfelder (siehe Lehrplan S. 18). Das 4. Unterkapitel bezieht sich auf die Fachlichen Kenntnisse. „Die drei Teilbereiche der fachlichen Kenntnisse sind in allen Kursen der Einführungs- und Qualifikationsphase verbindlich zu bearbeiten.“ Im Mittelpunkt stehen dabei die Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns. Kenntnisse über den Sport als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit werden im Grundkurs überwiegend situativ thematisiert. Im 5. Unterkapitel „Fächerübergreifendes und fächerverbindendes Lernen“ werden konkrete Themenbereiche für entsprechenden Unterricht gegeben. Im 6. Unterkapitel geht es um die Verbindlichkeiten in den Lernerfolgskontrollen. „In der Einführungsphase und der Qualifikationsphase [Grundkursfach] wird pro Halbjahr eine Besondere Fachprüfung durchgeführt. Fachliche Kenntnisse und Methodenkompetenz fließen mit mindestens 25% in die Prüfungsnote ein.“ „In 12.1, 12.2 und 13.1 [Leistungskursfach] werden jeweils zwei Besondere Fachprüfungen durchgeführt, die sportpraktische und sporttheoretische Prüfungsteile enthalten, die im Verhältnis 1:1 gewichtet werden. Die sporttheoretischen Anteile sind in Form einer Klausur zu prüfen. Im Prüfungshalbjahr ist eine Besondere Fachprüfung zu erbringen.“ Die Klausuren sind im Leistungskurs i.d.R. 3-stündig. „Lediglich eine Klausur in 13.1 ist – zur Vorbereitung auf das Abitur – vierstündig.“ In den Unterkapiteln 7–9 sind die gesamten Regelungen des 2. B-Teil-Kapitels noch einmal tabellarisch zusammengefasst und dargestellt.

2003b Lehrplan Sport, Schule für Lernhilfe, gemäß 242. Verordnung über Lehrpläne des Hessischen Kultusministeriums vom 3. Januar 2003. Hg.: Hessisches Kultusministerium. 68 S.

Der Lehrplan entspricht dem Entwurf von 1994. Die im Entwurf genannten Aufgabenbereiche heißen nun jedoch Handlungsbereiche und die Mittelstufe (5–6 Jahrgang) wird nun mit der Hauptstufe zusammengefasst, während sie im Entwurf mit der Grundstufe zusammengefasst worden war. Die Autoren von Dok. 1994 a werden nicht mehr namentlich erwähnt.

2003c Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium. Vom 22. Mai 2003. In: ABl. 56(2003), S. 338–357.

Diese VOGO/BG tritt am 1. August 2003 in Kraft und löst Dok. 1998 a in der Fassung vom 23. April 2002 ab. Sie gilt für Schüler, die sich ab dem 1. Februar 2005 zur Abiturprüfung melden. Vor allem die Modalitäten der Prüfungen, Aufgabenstellungen und Bewertungen einzelner Fächer stehen im Mittelpunkt der Verordnung. In Nr. 17 wird die Abiturprüfung Sport geregelt (S. 356–357).

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüflinge den eingelösten Lehrplanauftrag spiegeln müssen. Im Grundkursfach wird sportpraktisch in einer Sportart nach Wahl geprüft; eine mündliche Prüfung erfolgt in Sporttheorie. Im Leistungskursfach erfolgt eine Klausur in Sporttheorie und eine praktische Prüfung aus Inhalten zweier Sportarten, die schwerpunktmäßig betrieben wurden und 2 verschiedenen Bewegungsfeldern angehören müssen. In der Klausur ist ein Bezug zu verbindlichen Pädagogischen Perspektiven der Qualifikationsphase herzustellen. Auf die Möglichkeit der Präsentation einer besonderen Lernleistung wird verwiesen. Diese kann auch – nicht zu benotende – sportpraktische Anteile enthalten, muss sich aber in jedem Fall auch auf die erfahrenen Pädagogischen Perspektiven beziehen.

Die „Verordnung über die Abiturprüfung im Fach Sport für die gymnasiale Oberstufe“ vom 14. Februar 1983 (vgl. Dok. 1983 a, 1989 a) wird aufgehoben.

2003d Klettern in der Schule. Rahmenvorgaben für den Unterricht sowie die Ausbildung im HeiP. Vom 10. Juli 2003. Internetausdruck, 22 S.

Als im Lehrplan neu betonter Inhaltsbereich erhält das Klettern eine umfangreiche pädagogische und didaktisch-methodische Grundlegung aus Sicht von Schule und Schulsport. Auch rechtliche und technische Aspekte werden angesprochen. Bilanzierend heißt es u.a.: „Das bedeutet, dass Klettern in der Schule nicht in erster Linie Klettern an einer künstlichen Kletterwand oder in einem Fels ist“ (S. 4).

2003e Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport vom 22. Mai 2003. In: ABl. 56(2003), S. 585 ff., Internetausdruck, 54 S.

Grundlage dieses Dokuments sind die Dok. 1998 a, 2003 a und 2003 c.

„Der sportpraktische Teil der Prüfung besteht im 4. und 5. *Abiturprüfungsfach* aus einer Leistungsüberprüfung mit Inhalten aus den in der Qualifikationsphase *schwerpunktmäßig* betriebenen Sportarten eines Bewegungsfeldes nach Wahl der Schülerin/des Schülers“ (S. 1, Herv. i.O.). Im Leistungskursfach (2. Abiturfach) besteht sie aus Leistungsüberprüfungen mit Inhalten aus 2 Bewegungsfeldern der in der Qualifikationsphase *schwerpunktmäßig* betriebenen Sportarten nach Wahl des Schülers.

Nachfolgend werden für alle Bewegungsfelder/Sportarten die verbindlichen Prüfungsanforderungen, Bewertungen/Beurteilungen und Notenbildungen detailliert aufgeführt.

2004 Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG). Vom 13. Mai 2004. In: ABl. 57(2004), S. 366 ff., Internetausdruck, Hessisches Kultusministerium 2006, Internetausdruck, 33 S.

Die Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Für das Fach Sport hat sich gegenüber Dok. 1998 a lediglich geändert, dass es nur als Abiturprüfungsfach (Grundkurs) gewählt werden kann, wenn es in der gesamten Qualifikationsphase 3-stündig unterrichtet worden ist, wobei die Addition mit einem 1-stündigem Theoriekurs nicht zulässig ist. Nur „themenorientierte Grundkurse“ können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2005a Lehrplan Sport. Gymnasialer Bildungsgang. Jahrgangsstufen 5G bis 12G. Hessisches Kultusministerium. Internetausdruck, 90 S.

Dieser Lehrplan bietet einerseits die fehlenden Teile für die Klassen 5–10 aus Dok. 2003 a, stellt aber andererseits eine generelle Neufassung von Sport im

gymnasialen Bildungsgang dar, weil das Gymnasium ab Schuljahr 2005/06 auf 12 Schuljahre verkürzt wird (vgl. Hess. Schulgesetz vom 2. August 2002, S. 24).

Grundsätzlich übernimmt der Lehrplan das fachdidaktische Konzept von Dok. 2003 a (Pädagogische Perspektiven, Bewegungsfelder, Thematische Profile, Methodenkompetenz etc.). Die Klassen 5G–9G verstehen sich nun als Sekundarstufe I, die Klassen 10G (Einführungsphase) und 11G–12G (Qualifikationsphase) als gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II. Der Unterricht umfasst in den Klassen 5G–9G 3 Wochenstunden, in 10G 2 Wochenstunden. Die Grundkurse der Oberstufe können 2- oder 3-stündig sein; nur bei 3 Stunden kann der Grundkurs Sport zum Abitur führen (4. oder 5. Prüfungsfach); Leistungskurse Sport sind 5-stündig.

Für die Jahrgangsstufen 5G–9G werden jeweils für die Stufen 5G/6G und 7G/8G sowie 9G verbindliche Unterrichtsvorhaben (ca. 10–20 Stunden) beschrieben, zudem werden allgemeine „Bildungsstandards“ für den fakultativen Sportunterricht dieser Schuljahre skizziert. Am Ende von 9G findet sich ein „Abschlussprofil“, das als Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am anschließenden Oberstufensport dient. In der Jahrgangsstufe 10G muss u.a. „in den themenorientierten Unterricht“ der Oberstufe eingeführt werden. Als Grundlage hierfür sind in 10G und in der Qualifikationsphase mindestens 4 Pädagogische Perspektiven als profilbildend verbindlich. Bewegungsfelder und Perspektiven sind zu Unterrichtsvorhaben thematisch aufeinander zu beziehen und Kursprofile zu entwerfen. Dabei muss auch gewährleistet sein, dass die Schüler in mindestens einer Sportart „eine fundierte und erweiterte Handlungskompetenz“ erwerben. Fachliche Kenntnisse und Hinweise zum fächerübergreifenden Lernen machen die besondere Bedeutung von Wissen insbesondere für das Sportlernen der Oberstufe deutlich. Für die Jahrgangsstufen und Kursarten 10G–12G werden verbindliche Unterrichtsinhalte nur grob skizziert, da die konkreten Unterrichtsvorhaben an der Schule festgelegt werden.

Insgesamt hält dieser gymnasiale Sportlehrplan für die Sekundarstufe I an einer breiteren sportmotorischen Qualifizierung fest, betont aber auch hier einen thematisch-problemorientierten Unterricht, der sich zur Selbstständigkeit, Methodenbewusstheit und Kenntnissgrundlagen hin zu öffnen beginnt. Letzteres wird folgend zum wesentlichen Kennzeichen des Oberstufensports, der hierzu ausgewählter und vertiefter sportmotorischer Inhalte bedarf.

2005b Landesabitur 2007. Schriftliche Abiturprüfung mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung in allen schriftlichen Prü-

fungsfächern. Fachspezifische Hinweise zu den Beispielaufgaben „Sport“ zur Vorbereitung des Landesabiturs 2007. 4 ausgeführte Beispielaufgaben 2005. Internetausdruck, insgesamt 67 S.

Mit dem Modellversuch „Landesabitur 2007“ beginnt in Hessen der Einstieg in das Zentralabitur. Die Aufgaben für das 1. bis 3. Prüfungsfach (schriftliche Prüfung) werden zentral gestellt; im 4. (mündl.) und 5. (mündl. oder Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung) Prüfungsfach wird die Aufgabenstellung wie bisher von der Schule vorgenommen. Die Fachkommission Sport legt die Theorieinhalte für das Landesabitur 2007 fest, die für die Klausuren und mündlichen Prüfungen im Sportabitur im Laufe der Qualifikationsphase unterrichtlich vorzubereiten sind. Die „Beispielaufgaben“ orientieren über die Form und Anlage der zu erwartenden Aufgabenstellungen, Materialien, Lösungen und Bewertungen weitergeführt durch Dok. 2006 a.

2006a Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2008 (Landesabitur) in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium sowie für Nichtschülerinnen und Nichtschüler. Erlass vom 20. Februar 2006 (ABl., S. 187) [Textzusammenfassung], Internetausdruck, 52 S.

Die Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung ist weiterhin Dok. 2004. Allerdings werden mit dem Landesabitur nunmehr einheitlich zentrale Aufgaben gestellt. Für den Leistungskurs Sport gilt, dass die Grundlage der Prüfungsinhalte die verpflichtenden Inhalte des Lehrplans sind. Die in Frage kommenden Inhalte der Kenntnisbereiche A-C des Lehrplans werden detailliert umrissen.

2006b Lehrplan Sport. Bildungsgang Realschule. Jahrgangsstufen 5 bis 10. Entwurf: 22. Februar 2006. Hg.: Hessisches Kultusministerium, Internetausdruck, 67 S.

Bei diesem Lehrplanentwurf handelt es sich um den Realschulenteil der in Dok. 2000 b angekündigten neu zu erstellenden Pläne für die Sekundarstufe I.

Der Sportunterricht soll durch Bewegung, Spiel und Sport sowohl als Mittel zur individuellen Entwicklungsförderung der Schüler eingesetzt werden als auch durch ihn die Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur erschlossen werden. Der Sportunterricht hat bewegungsbezogene Qualifikationsaufgaben zu erfüllen und Erziehungsaufgaben wahrzunehmen, wobei das praktische Handeln im Mittelpunkt steht. „Die reflexiven Unterrichtsanteile, die Vermittlung von Methoden und Formen sowie die Anleitung zu einem zunehmend selbststän-

digen Arbeiten im Unterrichtsgeschehen sind eng mit dem eigenen Bewegungshandeln zu verzahnen“ (S. 4). Didaktisch-methodische Grundlage des Realschulsportunterrichts ist die Mehrperspektivität die durch 6 Pädagogische Perspektiven („das Leisten erfahren, verstehen und einschätzen“, Gesundheit fördern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln“, „Kooperieren, wettkämpfen und sich verständigen“, „Sich körperlich ausdrücken, Bewegung gestalten“, „Sinneswahrnehmung verbessern, Bewegungserlebnis und Körpererfahrung erweitern“, „Etwas wagen und verantworten“) und in Bewegungsfelder, fachliche Kenntnisse sowie Methoden und Formen selbstständigen Arbeitens unterteilte Lerninhalte (Bewegungsfelder: „Laufen, Springen, Werfen“, „Bewegen im Wasser“, „Bewegen an und mit Geräten“, „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, „Fahren, Rollen, Gleiten“, „Mit/gegen Partner kämpfen“, „Spielen“, „Den Körper trainieren, die Fitness verbessern“; Fachliche Kenntnisse: „Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns“, „Kenntnisse zum sportlichen Handeln im sozialen Kontext“, „Kenntnisse über den Sport als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit“) erreicht werden soll.

In den Jahrgangsstufen 5–8 findet der Unterricht 3-stündig statt, in den Jahrgangsstufen 9–10 2-stündig. „Der Lehrplan gibt zum einen den *Pflichtbereich* mit *verbindlichen thematischen Unterrichtsvorhaben, pädagogischen Schwerpunktsetzungen, Lerninhalten und Arbeitsmethoden* vor, der im Rahmen des Sportunterrichts jeder Schule vorrangig umzusetzen ist. [...]. Zum anderen gibt es den fakultativen Bereich in den Jahrgangsstufen 5 bis 10, der als *Wahlbereich des verbindlichen Sportunterrichts* [Herv. i.O.] ausgewiesen ist“ (S. 21). „Im Abschlussprofil der Jahrgangsstufe 10 werden Bildungsstandards bezogen auf die Bewegungsfelder, fachlichen Kenntnisse und Arbeitsmethoden formuliert, die mit Abschluss der Realschule erreicht sein müssen“ (S. 21). Der verbindliche Pflichtbereich umfasst für den in den Jahrgangsstufen 5–8 pro Jahrgangsstufe 80 Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 9–10 insgesamt 84 Wochenstunden. Verbleibende Stunden können für fakultative Unterrichtsangebote genutzt werden. „Im Rahmen dieses Wahlbereichs des verbindlichen Sportunterrichts müssen aber bezogen auf die Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt mindestens 40 Wochenstunden im Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“ platziert werden“ (S. 21). Insgesamt stehen für den Wahlbereich der Jahrgangsstufen 5–10 200 Wochenstunden zur Verfügung.

Im Folgenden werden die einzelnen verbindlichen Unterrichtsvorhaben nach Jahrgangsstufen unterteilt dargestellt. Bezogen auf die Sportspiele wird darauf hingewiesen, dass die vorgegebenen Zielschusspiele Fußball und Basketball sowie die Rückschlagspiele Badminton und Volleyball exemplarisch dargestellt sind. Gleiches gilt für das als „weiteres Spiel“ dargestellte Unterrichtsvor-

haben „Ultimate-Frisbee“. Für die Jahrgangsstufen 9/10 werden zusätzlich zu den verbindlichen Unterrichtsvorhaben 2 Projekte beschrieben. Es folgt die Darstellung des Wahlbereichs des verbindlichen Sportunterrichts. Dieser umfasst die Bewegungsfelder „Bewegen im Wasser“, „Fahren, Rollen, Gleiten“, „Mit/gegen Partner kämpfen“.

Den Abschluss des Lehrplanentwurfs bildet die Darstellung des Abschlussprofils der Jahrgangsstufe 10.

2006c Lehrplan Sport. Bildungsgang Hauptschule. Jahrgangsstufen 5 bis 9/19. Vorlage HKM: 22. Februar 2006. Hg.: Hessisches Kultusministerium, Internetausdruck, 61 S.

Bezüglich der „Rahmenvorgaben für das Unterrichtsfach Sport“ nahezu wortgleich mit Dok. 2006 b. Auch der „Unterrichtspraktische Teil“ ist formal identisch aufgebaut. Die Inhalte der Unterrichtsvorhaben, die Stundenanzahl für den verbindlichen und den fakultativen Unterricht, die Inhalte des fakultativen Unterrichts und das Abschlussprofil der 10. Klasse sind jedoch unterschiedlich (reduziert) zu Dok. 2006.

2006d Bewegung. Schule & Gesundheit. Hg.: Hessisches Kultusministerium, o.J. (2005/06), 11 S.

Sowie:

Zertifikat „Gesundheitsfördernde Schule“. Hg.: Hessisches Kultusministerium, o.J. (2005/06), 24 S.

Die zuerst genannte Broschüre zeigt Möglichkeiten auf, „Mehr Bewegung in den Schulalltag“ (S. 1) zu bringen. Sie wendet sich vor allem an die Altersgruppe der 6–12 Jährigen und setzt die Bemühungen der Handreichungen von 1997 fort (vgl. Dok. 1995 c).

Die zweite Broschüre greift die Bereiche „Bewegung, Ernährung, Sucht- und Gewaltprävention, Verkehrserziehung/Mobilitätsbildung, Umwelterziehung/ökologische Bildung“ auf, um die Leitidee einer „Gesundheitsfördernden Schule“ zu unterstützen; das Material enthält 6 Checklisten für den Zertifizierungsvorgang.

Sekundärliteratur

- ALTROCK, H./KARGER, H. (Hrsg.): Schule und Leibeserziehung. Reform und Aufgabe. Bd. I.: Die pädagogische und organisatorische Aufgabe. Frankfurt 1962. insbes. S. 116–132.
- BALLREICH, R./BECKER, P./KAYSER, D.: Schulsportcurriculum – Probleme und Lösungsansätze. In: Sportwissenschaft 1(1971)2, S. 188–196.
- BAUMANN, M. u.a.: Lehrerkooperation als Hilfe zur Verbesserung des schulischen Alltags für Lehrer und Schüler. Spielen in der Schule. Sport als offene Bewegungserziehung in der Primarstufe. Wiesbaden: HIBS 1982, (Sonderreihe, Heft 14).
- BAUMANN, K. u.a.: Rollen – Fahren – Gleiten lernen in der Grundschule. Wiesbaden: HeLP 2001
- BECKER, P./FRITSCH, U.: Körpermarkt und Körperbildung. Frankfurt 1998.
- BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR REALSCHULE. In: Hessische Beiträge zur Schulreform, III. Jahrg. 1951, Heft 1.
- BERNSDORFF, W. u.a.: Kritik am Entwurf Rahmenrichtlinien (RRS) des Hessischen Kultusministers. Verfasst von der GEW-Sportkommission am Institut für Leibesübungen Marburg/L. im Kreisverband Marburg Stadt. Manuskript Ende Mai 1973, 34 S.
- BERNSDORFF, W./FAUST, K./KESTING, E.: Lernziel Muskelmann. Zur Kritik der hessischen Rahmenrichtlinien Sport und der Unterrichtsmaterialien. In: päd. Extra 11/1976, S. 23–30.
- BÖHME, G.: Franz Hilkers Tätigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg in Hessen. Mit Dokumenten. 1967.
- BRAUN, K.-H.: Die Unterrichtsschule am Ausgang ihrer Epoche. Diskursethische Reflexionen zum neuen Hessischen Schulgesetz. In: Neue Sammlung 33(1993)1, S. 71–99.
- BREITER, R. u.a. (Rahmenrichtlinien-Fachgruppe Sachunterricht/Aspekt Gesellschaftslehre): Spielen – Freizeit. Unterrichtsentwürfe und Planungshilfen. Wiesbaden: HIBS 1984 (Materialien zum Unterricht. Primarstufe, Heft 12. Sachunterricht /GI I).
- BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG UND FORSCHUNGSFÖRDERUNG BONN (Hrsg.): Lehrplanentwicklung und Schulpraxis. Bonn 1984.
- BUTTE, A./ STÜNDL, H.: Sportförderunterricht. Material für Ausbildung und Unterricht. HILF Kassel 1989.

- CHRISTIAN, M.: Schüler planen, praktizieren und reflektieren Sportunterricht. Red.: K. Baumann (HIBS). Wiesbaden: HIBS 1987, (Materialien zum Unterricht. Primarstufe, Heft 16/Sport 2).
- DIETRICH, K.: Zum Problem der Lehrplanentscheidung. Eine Analyse der Reformbestrebungen in der Leibeserziehung. Ahrensburg 1972.
- DINGELDEY, E.: Lehrplanreform in Hessen. In: Pädagogik 1992/ H. 4, S. 49–52.
- DINGELDEY, E.: Zur gegenwärtigen Lehrplanentwicklung in Hessen. In: Zweiwochendienst 9(1994), H. 5–6, S. 13–18.
- DINGELDEY, E./GIESE, D. (Hrsg.): Rahmenrichtlinien. Erprobung – Evaluation – Revision. Wiesbaden: HIBS 1983 (Materialien zur Schulentwicklung, Heft 3).
- DSL/ DEUTSCHER SPORTLEHRERVERBAND-HESSSEN: Schulsport-Appell 1997. In: DSB-Presse-Dokumentation Nr. 45/04 vom 4.11.1997.
- DSL/ DEUTSCHER SPORTLEHRERVERBAND-HESSSEN: Stellungnahme des DSLV-LV Hessen zum Fachlehrplan – Entwurf für die Sekundarstufe II im gymnasialen Bildungsgang Sport Jahrgangsstufen 11–13. In: Sportunterricht 51(2002)11, S. 354–355.
- EGGERS, B.: Schülerorientierter Unterricht im Leistungsfach Sport der reformierten gymnasialen Oberstufe. Ansprüche und Realisierungsmöglichkeiten. Diss. phil. Gesamthochschule Kassel 1986.
- ELFNER, M.: Lehrpläne. Hilfe zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In: Schulverwaltung HE 4(2000)5, S. 109–111.
- ERBGUTH, H. (Hrsg.): Hessische Jugendspiele für Mädchen. Im Auftrag des Hessischen Kultusministers. Frankfurt a. M. 1966.
- FAULHABER, S.: Lehrplananalyse Hessen. In: Balz, E.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 54–60 (Regensb. Beitr. z. Sportwiss., Nr. 3).
- FUNKE, J.: Rezension zu Knut Dietrich 1972. In: Die Leibeserziehung 21(1972)12, S. 432–434.
- FISCHER, J.: Strukturierte Erprobung von Curricula. Beteiligung von Lehrern an Konkretisierung und Weiterentwicklung der Rahmenrichtlinien Sport – Hessen. In: Kreiter, C./Willimczik, K. (Red.): 3. Sportwissenschaftlicher Hochschultag '80. Clausthal-Zellerfeld 1982, S. 268–276.
- FRITSCH, U.: Tanzdidaktik und Sportcurriculum. In: Sportunterricht 24(1975)3, S. 78–85.
- FRITSCH, U.: Stellungnahme zum Lehrplan Sport in der Grundschule (1990) vor dem Hintergrund des Rahmenplans Grundschule (1993). Vertreter der

- Studiengänge L1, L2, L5 am Inst. f. Sportwiss. d. Univ. Frankfurt. Januar 1994; masch.-schriftl.
- GISSEL, N./BERNSDORFF, W.: Reeducation durch Sport in der amerikanischen Besatzungszone. In: Spitzer, G./Braun, H. (Hrsg.): Der geteilte deutsche Sport. Tagung der dvs-Sektion Sportgeschichte vom 24.–26. März 1995 in Potsdam. Bundesinstitut für Sportwissenschaft 1997, Band 3, S. 49–64.
- HALLER, J./ WOLF, H.: Hessische Rahmenrichtlinien: Ausgewählte Aspekte zur Organisation zentraler Curriculumentwicklung und ihrer Konkretisierung in Schulnähe. In: Frey, K. (Hrsg.): Curriculum-Handbuch, Bd. 1. München 1975, S. 330–344.
- HAUSCHILD, H.: Die Rahmenrichtlinien Schwimmen für den Sportunterricht im Lande Hessen. In: Praxis der Leibesübungen 14(1973)12, S. 223–224, 234–235.
- HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM: Schulsport in Hessen. Entwicklungen. Mainz 1989.
- HESSISCHER KULTUSMINISTER: Schule im Wandel. Grundlagen zur Rahmenarbeit in Hessen. In: Hessische Lehrerzeitung 45(1992)9, S. 4–17.
- HESSISCHE LEHRHANDBÜCHEREI FÜR SCHULRECHT UND AMTSFÜHRUNG. Hg.: Walter Aue u.a., Band 2: Der Unterricht. S. 176–183 („Leibeserziehung“). 1953.
- HESSISCHES INSTITUT FÜR BILDUNGSPLANUNG UND SCHULENTWICKLUNG (HIBS): Erprobung der Rahmenrichtlinien Sport. Primarstufe und Sekundarstufe I. Strukturierung der Erprobung. Wiesbaden 3/1981, 66 S. u. 5 Anhänge, masch.-schriftl. (Red.: Jürgen Fischer).
- HESSISCHES INSTITUT FÜR BILDUNGSPLANUNG UND SCHULENTWICKLUNG (HIBS): Sport: Rugby. Sonderreihe Heft 10. Wiesbaden 1981.
- HESSISCHES INSTITUT FÜR BILDUNGSPLANUNG UND SCHULENTWICKLUNG (HIBS): Lehrerkooperation als Hilfe zur Verbesserung des schulischen Alltags für Lehrer und Schüler. Spielen in der Schule. Sport als offene Bewegungserziehung in der Primarstufe. Autoren: Margit Baumgarten/ Gudrun Scholz, Gudrun Metzler, Anne-Borothea Stübing. Sonderreihe, Heft 14. Wiesbaden 1982.
- HESSISCHES INSTITUT FÜR BILDUNGSPLANUNG UND SCHULENTWICKLUNG (HIBS): Spielen-Freizeit. Unterrichtsentwürfe und Planungshilfen. Autoren: Rahmenrichtlinien-Fachgruppe Sachunterricht-Aspekte Gesellschaftslehre. Materialien zum Unterricht, Primarstufe-Heft 12. Wiesbaden 1984.

- HESSISCHES INSTITUT FÜR BILDUNGSPLANUNG UND SCHULENTWICKLUNG (HIBS): Gerätturnen in der Mittelstufe. Wiesbaden 1995.
- HESSISCHER MINISTER DES INNERN (Hrsg.): Die Sportförderung in Hessen; Fünf Jahre Rot-Weisses Programm. Wiesbaden, August 1966.
- HILKER, F.: Der gegenwärtige Stand des Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin. In: *Bildung und Erziehung* 5(1952), S. 361–368.
- HILKER, F.: Das Werden einer demokratischen Schulorganisation in der BRD und in Westberlin. In: *Bildung und Erziehung* 5(1952), S. 409–418.
- JOERES, W.: Im Brennpunkt. In: *Sportunterricht* 39(1990)11, S. 409 u. 40(1991)9, S. 321.
- KARGER, H.: Der Frankfurter Plan für Leibeserziehung. In: *Päd. Provinz* (1948)12, S. 87–89.
- KARGER, H.: Leibesübungen und Sport in der Schule. Entwicklung bis zum Sportgymnasium. (Vortrag) o.O., 1967, 8 S. masch.-schriftl.
- KAYSER, D.: Informationen zum Entwurf der Rahmenrichtlinien für den Sportunterricht im Lande Hessen. In: *Praxis der Leibesübungen* 14(1973)3, S. 42, 46–47.
- KEMLER, H.: Ende der Fahnenstange? Revision der hessischen Rahmenrichtlinien – eine Zwischenbilanz. In: *Publik-Forum* 7(1978)12, S. 3–5.
- KLAFKI, W./ LINGELBACH, K. Ch./ NICKLAS, H. W. (Hrsg.): Probleme der Curriculumentwicklung. Frankfurt 2. Aufl. 1972.
- KRUBER, D.: Sport in der Grundschule. Didaktik/ Unterrichtspraxis. Bonn 1982.
- LEMBERG, E.: Zum bildungstheoretischen Ansatz der hessischen Bildungspläne 1956/57. In: *Reform von Bildungsplänen. Grundlagen und Möglichkeiten*. Hg.: Leiter des Hessischen Lehrerfortbildungswerks. Frankfurt 1969, S. 5–25.
- MESTER, L.: Grundfragen der Leibeserziehung. Braunschweig 1962.
- MEYER, W.: Die Hessischen Bildungspläne zur Leibeserziehung – eine „Wunschforderung“? In: *Die Leibeserziehung* 15(1966)5, S. 167–168.
- MICHEL, W.: Der schwierige Konsens. Zu den hessischen Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre. In: *Gegenwartskunde* 1982, H. 2, S. 215–222.
- MOEGLING, K.: Sportlehrer als Kollegen. Schulische Rahmenbedingungen der Kooperation unter Sportlehrern – unter besonderer Berücksichtigung sozialen Lehrens und Lernens im Sportunterricht. Ahrensburg 1984.
- MORAWIETZ, A.: Das Spiel im lernzielorientierten Sportunterricht der Grundschule. In: Haag, H. (Hrsg.): *Didaktische und curriculare Aspekte des Sports*. Schorndorf 1972, S. 92–100.

- PETRI, V.: Einige Bemerkungen zu den Richtlinien der deutschen Bundesländer für die Leibeserziehung an Gymnasien. In: Die Leibeserziehung 16(1967)6, S. 188–191.
- PEIFFER, L.: Die Transformation des NS-Schulsports in den Schulsport der Nachkriegszeit. In: Krüger, M. (Hrsg.): Transformation des Deutschen Sports seit 1939. Hamburg 2001, S. 195–210.
- QUANZ, D.R. u.a.: Sport in der gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Gesamtstruktur, Teil II: Darstellungsstruktur der Sportarten. Frankfurt 1979 u. 1981 (dsb, H. 39 u. 69).
- REFORM VON BILDUNGSPLÄNEN. Grundlagen und Möglichkeiten. Hg.: Leiter des Hessischen Lehrerfortbildungswerkes. Frankfurt a. M. 1969.
- ROT-WEISSES SPORTFÖRDERUNGSPROGRAMM FÜR HESSEN. Hg.: Hessischen Sozialminister. Wiesbaden 1982.
- SCHÄDLICH, G.: Die Konzeption des Leistungskurses Sport in Hessen. In: Sport und Oberstufenreform. Protokoll Nr. 119/1977 der Akademietagung vom 1.–3. November 1976 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar, S. 48–71.
- SCHÄFER, K.: Die Schule – Spielball in der hessischen Bildungspolitik. Oberstufenentwicklung. In: Die höhere Schule (1986)11, S. 365–368.
- SCHMIDT-IVO, G.: Reform des Primarbereichs. Die Eingangsstufe in Hessen. Ein historischer Abriss. Wiesbaden: HIBS 1982 (Sonderreihe des HIBS, Heft 13).
- SKURA, J.: Die Beobachtung und der Test, eine notwendige Voraussetzung der Unterrichtsplanung. In: Die Leibeserziehung 15(1966), S. 127–131.
- STÜBING, A.-D.: Sporterziehung in der Eingangsstufe des Primarbereichs – am Beispiel der hessischen Eingangsstufe. In: Sportwissenschaft 7(1977), S. 52–62.
- THIEMEL, F.: Modell einer Strukturanalyse des Lehrfaches Sport und Aufbau des Sportunterrichts an den Schulen in Hessen. In: Die Leibeserziehung 19(1979)7, S. 223–226.
- UBRIGKEIT, J.: Ein Freizeitsportkurs. In: Sportpädagogik 6(1982)1, S. 42–46.
- UBRIGKEIT, J.: Am Bein des unbekanntenen Schülers – aus dem Freizeitsportunterricht mit Oberstufenschulen. In: Moegling, K. (Hrsg.): Wer hat Angst vorm Freizeitsport? Alternativen zum herkömmlichen Sportunterricht. Kassel 1983, S. 125–140.

- VOGEL, G.: In Sachen Schulsport. Die Rahmenrichtlinien für das Fach Sport des hessischen Kultusministeriums. In: Olympische Jugend 19(1974)8, S. 6–7.
- WOLF, N.: Das Schulfach Gesellschaftslehre und der Sport. Die Diskussion der hessischen Rahmenrichtlinien. In: Olympische Jugend 19(1974)8, S. 5–7.
- WÖRSDÖRFER, C.: Sport und Politik in Hessen. Strukturen und Prozesse im Bundesland Hessen von 1945 bis 1990. Diss. phil. Universität Düsseldorf 1991.
- ZELAZNY, C.: Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe. Die neue hessische Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums. In: Schulverwaltung HE 3(1999)3, S. 69–71.
- ZIEGLER, H.-J.: Leistungsfach Sport. Aspekte der Entwicklung eines neuen Schulfaches. Schorndorf 1979.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Mecklenburg-Vorpommern

Eine kommentierte Dokumentation 1991–2006

Amtliche Abkürzungen:

- GS Meckl.-Vorp.: Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Hg.: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (auch GVOBl. M-V)
- Mittl.bl. BM M-V: Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (ab 1999)
- L.I.S.A. MV: Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern
-

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern hat Birte Fieseler mitgearbeitet.

Manuskriptabschluss: Dezember 2006

1991a Erstes Schulreformgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SRG) vom 26. April 1991. In: GS Meckl.-Vorp. (1991)8, S. 123–137. Auch erschienen im Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)1, S. 3–17.

Dieses erste „Schulreformgesetz“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach der Wende tritt mit Erscheinen des „Schulgesetzes“ (Dok. 1996 d) wieder außer Kraft. Es werden Form und Organisation des Schulsystems festgelegt mit Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie beruflichen Schulen und Sonderschulen. Die Klassenstufen 5 und 6 bilden in den 3 Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium die Orientierungsstufe. Auf Antrag können auch Gesamtschulen errichtet werden.

1991b Die Arbeit an der Grundschule. Erlaß des Kultusministers vom 23. Mai 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 118–121.

Sowie: Die Arbeit an der Hauptschule. Erlaß des Kultusministers vom 13. Mai 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 121–125.

Sowie: Die Arbeit an der Realschule. Erlaß des Kultusministers vom 13. Mai 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 125–129.

Sowie: Die Arbeit am Gymnasium. Erlaß des Kultusministers vom 13. Mai 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 129–133.

Sowie: Die Arbeit an der integrierten Gesamtschule. Erlaß des Kultusministers vom 24. Mai 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 134–136.

Sowie: Die Arbeit an der kooperativen Gesamtschule. Erlaß des Kultusministers vom 28. Mai 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 137.

Sowie: Die Arbeit an der Schule für Lernbehinderte. Erlaß des Kultusministers vom 6. Juni 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 143–146.

Sowie: Die Arbeit an der Schule für Verhaltensgestörte (Erziehungsschwierige). Erlaß des Kultusministers vom 14. Juni 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 146–148.

Sowie: Die Arbeit an der Schule für Sehbehinderte und Blinde. Erlaß des Kultusministers vom 28. Juni 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 149–150.

Sowie: Die Arbeit an der Schule für Hörbehinderte. Erlaß des Kultusministers vom 28. Juni 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 150–151.

Sowie: Die Arbeit an der Schule für Körperbehinderte. Erlaß des Kultusministers vom 28. Juni 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 152–153.

Sowie: Die Arbeit an der Schule für Geistigbehinderte. Erlaß des Kultusministers vom 6. Juni 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)3, S. 154–155.

Die Grundlage für diese Erlasse bildet Dok. 1991 a. In ihnen werden die einzelnen Schulformen bezogen auf Inhalt und Organisation näher dargestellt.

In der 4-jährigen Grundschule sind in jeder Klassenstufe 3 Stunden Sport vorgesehen, wobei der Unterricht in Klasse 4 für Jungen und Mädchen getrennt stattfinden soll. Wird in Klasse 3 oder 4 Schwimmunterricht erteilt, ist hierfür eine der Sportstunden zu verwenden.

Die Hauptschule umfasst die Jahrgangsstufen 5–9, wahlweise die Klassenstufe 10. Der Sportunterricht, der für Jungen und Mädchen getrennt stattfinden soll, ist in den Klassenstufen 5 und 6 jeweils 3-stündig und in den Klassenstufen 7–10 jeweils 2-stündig. Zusätzlich können in von den Schülern gewählten Neigungsgruppen Sportarten klassenstufen- und schulartübergreifend unterrichtet werden. Gleiches gilt für die Realschule.

Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5–12. Mit Genehmigung des Kultusministeriums können neben dem allgemeinen Zweig ein sprachlicher oder ein musischer Zweig eingerichtet werden. Für den Sportunterricht bis Klassenstufe 10 gelten in allen 3 Zweigen die gleichen Stundentafeln und Bedingungen wie für die Haupt- und Realschule. Der Sportunterricht in den Jahrgangsstufen 11 und 12 umfasst je 2 Stunden, die im Klassenverband stattfinden.

Für die integrierte und die kooperative Gesamtschule gilt bezogen auf den Sportunterricht das Gleiche wie für die Haupt- und Realschule.

Die Schule für Lernbehinderte umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 9. In den ersten beiden Schuljahren wird Sport mit je 2 Stunden unterrichtet. In den

Klassen 3 bis 6 mit je 3 Stunden und in den Klassen 7 bis 9 mit 2 Stunden. Die Schule für Verhaltensgestörte (Erziehungsschwierige) sieht jeweils 2 Sportstunden pro Jahrgangsstufe vor.

Alle übrigen genannten Schulformen richten sich bezüglich des Sportunterrichts und des Stundenumfangs für den Sportunterricht nach den hierzu festgelegten Angaben für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium (je nachdem welchen Abschluss die Schüler anstreben).

1991c Vorläufige Rahmenrichtlinien Grundschule. Sport. Klassenstufen 1–4. Hg.: Der Kultusminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. o. O., Landesverlags- und Druckgesellschaft, 28 S.

In diesen vorläufigen Rahmenrichtlinien werden zunächst die Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts in der Grundschule aufgeführt: „Freude an Bewegung und Spiel wecken; vielfältige Bewegungs- und Körpererfahrungen sammeln; grundlegende und erste sportliche Fertigkeiten herausbilden sowie körperliche Fähigkeiten altersgerecht entwickeln; elementare Kenntnisse prozeßbegleitend vermitteln; positive affektive/soziale Verhaltensweisen der Kinder fördern“ (S. 5). Es sollen vor allem die koordinativen und konditionellen Fähigkeiten geschult werden, die Bewegungsgrundformen (Gehen, Laufen, Springen, Kriechen, Klettern, Werfen, Fangen) erlernt werden und über die Praxis elementare Kenntnisse über das Helfen und Sichern erworben werden. Außerdem sollen über Mannschaftsspiele sozial-kooperative Verhaltensweisen gefördert werden.

Auf diese Darstellung folgen Empfehlungen für eine mögliche Jahresstundenverteilung. Hiernach sind für Spiele 22, für Leichtathletische Übungen 18, für Turnübungen 18 und für Gymnastische Übungen 12 Stunden empfohlen. Bei einer Ausbildung im Schwimmen bzw. im Wintersport ändert sich die Stundenverteilung zu Gunsten dieser Sportarten. Zusätzlich sind Verfügungsstunden für eine vertiefte Ausbildung (10 Std.) sowie Wahlstoffstunden (10 Std.) für die Vermittlung freizeitrelevanter Inhalte vorgesehen.

Im nachfolgenden Abschnitt werden die erwähnten Stoffgebiete, die verbindlicher Bestandteil des Unterrichts sind, für die Klassen 1–3 inhaltlich detailliert dargestellt. Für die Klasse 4 gibt es hierfür einen gesonderten Abschnitt. Die Inhalte sind hier bereits stärker an Sportarten orientiert.

Jedes Stoffgebiet ist hier unterteilt in „Körperliche Fähigkeiten“ und „Sportliche Fertigkeiten“. Die Stoffgebote Schwimmen und Wintersport werden übergreifend für die Klassenstufen 1–4 dargestellt. Schwerpunkte der „Kontrolle und Bewertung“ (S. 28) sind Können und Wissen, individueller Lernfortschritt, soziales Verhalten und Leistungsbereitschaft.

1991d Vorläufige Rahmenrichtlinien Hauptschule, Realschule, Gymnasium. Sport. Klassenstufen 5–9, Klassenstufen 5–10. Hg.: Der Kultusminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, o. O.: Landesverlags- und Druckgesellschaft, 38 S.

Die in der Vorbemerkung zu diesen Rahmenrichtlinien dargestellten Ziele des Sportunterrichts sind „auf die Herausbildung einer motorischen und sozialen Handlungskompetenz der Schüler gerichtet“ und beinhalten im Einzelnen: „die Entwicklung konditioneller und koordinativer Fähigkeiten; das Erlernen und Vervollkommen vielfältiger sportlicher Bewegungsfertigkeiten; das Erleben eigener Körper- und Bewegungserfahrungen; die Aneignung sporttheoretischer Kenntnisse; die Entwicklung eines positiven Selbstbildes und die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und Verbesserung der eigenen Lebensqualität“ (S. 5).

Im Folgenden werden die einzelnen Stoffgebiete und deren Inhalte für die einzelnen Klassenstufen dargestellt. Die verbindlichen Stoffgebiete sind: Leichtathletik, Gerätturnen, Sportspiele (Handball, Fußball, Basketball und Volleyball zur Wahl), Gymnastik (Mädchen) und Kraft- und Kampfsportübungen (für Jungen ab Klasse 7). Das 1. Sportspiel soll in Klasse 5, das 2. in Klasse 7 eingeführt werden.

Der variable Teil des Stundenvolumens (der nicht näher benannt wird) kann zur Berücksichtigung von Schülerinteressen oder zur Vertiefung genutzt werden. Folgende Empfehlungen werden gegeben: Schwimmen, Wintersport, Badminton, Tennis, Tischtennis, Tanz. Diese Sportarten werden ebenso wie die verbindlichen Stoffgebiete detailliert in den Rahmenrichtlinien beschrieben. Jungen können außerdem auch in die Gymnastik/Tanz Ausbildung einbezogen werden und Mädchen dürfen ab Klasse 7 an der Ausbildung im Judo teilnehmen.

Wahlpflichtunterricht (bis zu 4 Std. in Klasse 7–9) kann für besonders Sportinteressierte oder zur Vertiefung bzw. Erweiterung des Könnens eingerichtet werden. Der Abschnitt zur Leistungsbewertung ist identisch mit Dok. 1991 c.

Lit.: MÜLLER 1996

1991e Vorläufige Rahmenrichtlinien Gymnasium (Oberstufe). Sport. Klassenstufen 11 und 12. Hg.: Der Kultusminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, o. O., Landesverlags- und Druckgesellschaft, 35 S.

Die Schwerpunktsetzungen für den Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe liegen im motorischen Bereich darin, „sportliche Fertigkeiten in traditionellen Stoffgebieten zu festigen, zu erweitern und in komplexen Handlungsvoll-

zügen anzuwenden“ (S. 5). Im kognitiven Bereich sollen die Schüler Inhalte, Formen und Methoden der sportlichen Betätigung kennen lernen (S. 5). „Sie werden befähigt, die eigene physische Vervollkommnung als Einheit von Übungs- und Erkenntnisprozeß kreativ zu gestalten“ (S. 5). Die Schwerpunktsetzung im affektiven Bereich der gymnasialen Oberstufe liegt darin, „soziales, kooperatives und faires Verhalten beim Sporttreiben“ zu fördern, die Schüler in die „Planung und Mitgestaltung des Unterrichts“ einzubeziehen und sie „zur Eigenverantwortung für ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit“ anzuhalten (S. 5).

Der Unterricht ist in „Kurse als Basisangebot“ und „Erweiterte Kursangebote“ unterteilt. Die „Kurse als Basisangebot“ beinhalten die traditionellen Schulsportarten (Sportspiele wie Handball, Basketball, Fußball, Volleyball als Grundkurse, Gerätturnen, Gymnastik/Tänzerische Bewegungsformen, Leichtathletik, Zweikampfsportarten) von denen 2–3 Stoffgebiete ausgewählt werden. Das „Erweiterte Kursangebot“ (die o.g. Sportspiele als weiterführende Kurse, Schwimmen, Kraftübungen, Popymnastik, Tänzerische Bewegungsschulung, Wintersport, Tischtennis, Tennis, Federball, Weitere freizeitrelevante kleine Spiele) dient der Erprobung bzw. vertieften Auseinandersetzung mit Sportarten, von denen ebenfalls 2–3 gewählt werden. Der Anteil der „Kurse als Basisangebot“ beträgt in der 11. Klassenstufe 60% und in der 12. Klassenstufe 50%. Entsprechend beträgt der Anteil der „Erweiterten Kursangebote“ am Sportunterricht 40% in der Klassenstufe 11 bzw. 50% in der Klassenstufe 12.

Alle genannten Stoffgebiete werden in den Rahmenrichtlinien wie auch schon in den Dok. 1991 c, d unter „Ziel-Stoff-Komplexe“ detailliert dargestellt.

Die Vorläufigen Rahmenrichtlinien Sport (Dok. 1991 c–e) erscheinen 1992 in einem unveränderten Nachdruck. Zur Lehrplanentwicklung im Sport in Mecklenburg-Vorpommern vgl. SCHNEIDER 2004.

1991f Grundsätze für die öffentliche Sportförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Sowie: Richtlinien zur Förderung von Projekten im Sport in Mecklenburg-Vorpommern. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)1, S. 56–57, 59–60.

Das Land bekennt sich hiermit zur Sportförderung und regelt die Grundlagen. „Sport trägt wesentlich dazu bei:

- die physische und psychologische Leistungsfähigkeit zu erhalten,
- die Freizeit körperlich aktiv zu gestalten,

- einen Ausgleich durch Spiel und Bewegung zu gestalten sowie
- eine soziale Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen

und stellt in seiner Ausführung ein verbindendes Element im Gemeinschaftsleben dar“ (S. 56).

Auch die Förderung des Schulsports wird als Aufgabe angesprochen.

1991g Vorläufige Verordnung über die Abiturprüfung am Gymnasium – Abiturprüfungsverordnung – APVO – vom 9. Juli 1991. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 1(1991)2, S. 66–84.

Dieses Dokument regelt die Abiturprüfung am Gymnasium. Die Schüler werden in 5 Fächern, darunter 2 Leistungskursen, geprüft. Leistungskurse können aus folgendem Fächerangebot gewählt werden: Fremdsprache, Mathe, Physik, Biologie. Im schriftlich geprüften Grundkursfach kann außer dem schon für das Leistungskursfach genannte Angebot eine weitere Fremdsprache oder Chemie gewählt werden. Das Fach Deutsch wird in jedem Fall schriftlich geprüft. Geschichte ist immer mündlich geprüftes Fach. Wahlweise können die Schüler in den schriftlich geprüften Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung absolvieren.

Am Sportgymnasium ist Sport 1. Leistungskurs und enthält neben dem schriftlichen Prüfungsteil auch einen praktischen Prüfungsteil. 2. Leistungskurs ist entweder Mathe oder eine Fremdsprache. Das nicht als 2. Leistungskurs gewählte Fach ist automatisch schriftlich geprüftes Grundkursfach.

„In der schriftlichen Abiturprüfung wird für den Fall, daß eine zusätzliche mündliche Prüfung stattgefunden hat, die Fachnote für die Abiturprüfung aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gebildet“ (S. 68).

„Die Abiturprüfung 1992 umfaßt für jeden Schüler fünf Fächer. Schriftlich und ggf. mündlich werden die Fächer Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache, eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie geprüft. Die Aufgaben werden zentral gestellt. Dazu tritt für jeden Schüler eine mündliche Prüfung in einem der Fächer Geschichte, Sozialkunde oder Geographie“ (S. 70). Das Grundkursfach Sport kann nicht zu einer Abiturprüfung führen.

1992a Organisation des Schulsports. Erlaß des Kultusministers vom 15. Januar 1992. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 2(1992)2, S. 58–59.

Einleitend wird die besondere Bedeutung des Schulsports herausgestellt: „Der

Schulsport, einziges Bewegungsfach in der Schule, zielt auf lebenslanges Sporttreiben und dient der Gesundheit. Die Bedeutsamkeit des Schulsports ergibt sich aus der Verantwortung für die ganzheitliche harmonische Entwicklung der Schüler“ (S. 58).

In diesem Erlass sind die Aufgaben der Schulsportleiter (Vorsitzender der schulischen Fachkonferenz Sport) und der Schulsportberater der Kreise/kreisfreien Städte festgelegt. Der Schulsportleiter wird von der Fachkonferenz für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

1992b Verordnung über die Durchführung der Abiturprüfung in den Jahren 1992, 1993 und 1994 (APVO) vom 27. Februar 1992. In: GVOBl. M-V 2(1992)7, S. 117–156.

Diese Verordnung unterscheidet sich von Dok. 1991 g darin, dass neben dem Fach Geschichte wahlweise auch Sozialkunde oder Geographie mündlich geprüft werden kann, und dass für den Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem der schriftlich geprüften Fächer die Fachnote im Verhältnis 1:1 gebildet wird.

Eine Abiturprüfung Sport gibt es nur im Leistungskurs am Sportgymnasium; diese Abiturprüfung ist eine „besondere Fachprüfung“, die auch einen praktischen Teil enthält.

1992c Erläuterungen zu den Studentafeln der allgemeinbildenden Schulen. Runderlaß der Kultusministerin vom 17. August 1992. In: Mitteilungsblatt der Kultusministerin von Mecklenburg-Vorpommern 2(1992)10, S. 519–526.

Dieser Erlass beschreibt die Studentafeln der allgemeinbildenden Schulen. Für Sport gilt in allen Schulformen, dass der Unterricht möglichst in Einzelstunden und nur dann für Jungen und Mädchen getrennt stattfinden soll, wenn dafür keine zusätzlichen Lehrerstunden benötigt werden. In den Grundschulklassen 1–3 ist grundsätzlich kein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht vorgesehen. Soll in den Klassen 9–10 getrennter Sportunterricht für Jungen und Mädchen stattfinden, so kann hierzu auch jahrgangs- oder schulübergreifend organisiert werden.

„Neigungsunterricht kann ab Klassenstufe 5 das schulische Angebot außerhalb des Pflichtunterrichts ergänzen. Er gibt dem Schüler die Möglichkeit, freiwillig individuelle Schwerpunkte zu bilden. Neigungsunterricht wird nicht zensiert“ (S. 519).

1993 Vorläufige Verordnung über die Gestaltung der Fachgymnasien in Mecklenburg-Vorpommern (VOG FG) vom 23. Februar 1993. In: GS Meckl.-Vorp. 1993, Nr. 6, S. 186–191.

Das Fachgymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 11–13 und gliedert sich in 4 Zweige: agrarwissenschaftlich, ernährungs- und hauswissenschaftlich, technisch, wirtschaftlich.

Sport ist durchgehendes Pflichtfach mit 2 Wochenstunden, kann aber kein Abiturprüfungsfach sein.

1994a Die Arbeit an der Hauptschule. Erlaß der Kultusministerin vom 8. Juni 1994. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 4(1994)10, S. 419–429.

Dieses Dokument regelt die Arbeit in der Hauptschule. Während in Dok. 1991 b auf Grund der Wiedervereinigung noch viele Übergangsregelungen getroffen werden mussten, gilt dieser Erlass ab dem 1. August 1994 für alle Schüler der Hauptschulen und löst damit die Vorgängererlasse ab.

Für Sport wird bezüglich der Stundentafel festgelegt: „In den Klassenstufen fünf bis neun können pro Klasse jeweils drei Sportstunden erteilt werden, wenn dies die personellen und räumlichen Voraussetzungen der Schule zulassen. Entscheidet sich die Schule für zwei Sportstunden, so erhöht sich die Stundenzahl im Lernfeld ästhetisch-kulturelle Bildung in den Fächern Musik oder Kunst entsprechend“ (S. 421). Bisher war der Sportunterricht nur in den Klassen 5 und 6 3-stündig angesetzt.

1994b Aufgaben und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Erlaß der Kultusministerin vom 30. August 1994. In: Mitteilungsblatt des Kultusministers von Mecklenburg-Vorpommern 4(1994)10, S. 430–437.

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. Es werden Aufgaben und Organisation der sonderpädagogischen Förderung dargestellt. Die Schule für Lernbehinderte umfasst demnach 9 Schuljahre. Ein zusätzliches 10. Schuljahr kann eingeführt werden. Die Stundentafel für dieses 10. Schuljahr sieht für Sport 3 Wochenstunden vor.

1996a Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport. Erlaß des Kultusministeriums vom 14. Juni 1996. In: Mitteilungsblatt des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern 6(1996)8, S. 399–400.

Dieser Erlass legt die Sicherheitsmaßnahmen für den Sportunterricht fest, die in jedem Fall einzuhalten sind. Geregelt werden u.a. nötige Qualifikationen der Lehrer, Sportkleidung, Verhalten beim Unterricht in der Sporthalle und beim Schwimmunterricht. Der Vorläufererlass vom 24. Oktober 1994 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

1996b Verordnung über die Stundentafeln an den allgemeinbildenden Schulen vom 3. Juni 1996. In: GS Meckl.-Vorp. (1996)14, S. 385–402.

Dieses Dokument löst Dok. 1992 c ab. Für alle Schulformen gilt weiterhin, dass der Sportunterricht möglichst in Einzelstunden und für Jungen und Mädchen getrennt stattfinden sollte.

In der Grundschule werden 2 Stunden in Klasse 1 erteilt, in den Klassen 2–4 jeweils 3.

In der Haupt- und der Realschule wird Sport in den Klassenstufen 5 und 6 mit je 3 Stunden unterrichtet, in den Klassenstufen 7 bis 10 mit je 2 Stunden. Es ist jedoch möglich, dass der Sportunterricht bis zur 9. Klassenstufe 3-stündig unterrichtet wird. Ist dies nicht der Fall muss die 3. Sportstunde für Kunst oder Musik verwendet werden.

Am Gymnasium wird Sport in den Klassenstufen 5 und 6 3-stündig und den Klassenstufen 7–10 2-stündig unterrichtet. Am Sportgymnasium findet der Sportunterricht bis zur 8. Klassenstufe 3-stündig und in den Klassenstufen 9 und 10 je 2-stündig statt. Hier kommt eine sportliche Zusatzausbildung hinzu, die in den Klassenstufen 5 bis 8 3-stündig und in den Klassenstufen 9 und 10 4-stündig stattfindet. Außerdem kann Sport am Sportgymnasium im Rahmen des Wahlpflichtangebots angeboten werden.

An der Förderschule ist der Sportunterricht in den Klassen 1 und 2 2-stündig danach 3-stündig.

Lit.: DSLV 1993, 1994

1996c Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (Abiturprüfungsverordnung) vom 3. Juni 1996. In: GS Meckl.-Vorp. (1996)14, S. 403–435.

Dieses Dokument tritt am 1. August 1996 in Kraft und löst seinen Vorgänger vom 26. August 1994 ab.

Der Unterricht in der Oberstufe findet in Grund- und Leistungskursfächern statt. Sport gehört zu den Grundkursfächern. Erstes Leistungskursfach ist Mathe oder eine Fremdsprache. Am Sportgymnasium ist Sport 2. Leistungskursfach. Die Grund- und Leistungskursfächer sind 3 Aufgabenfeldern zuge-

ordnet. Das Fach Sport gehört jedoch zu keinem der 3 Aufgabenfelder. Erstes Leistungskursfach ist Mathe oder eine Fremdsprache.

Insgesamt haben die Schüler 32 Wochenstunden zu belegen, von denen mindestens 8 Stunden auf das Fach Sport entfallen. „Ist Sport Leistungskursfach, sind vier Leistungskurse Sport einzubringen, in allen anderen Fällen höchstens drei Kurse in Sport. Wird im Fach Sport mehr als ein Kurs eingebracht, haben die Kurse mindestens zwei verschiedene Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, anzugehören“ (S. 407).

Die Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung werden zentral vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung gestellt.

Lit.: NACHRICHTEN 1996

1997 Rahmenplan Grundschule. Sport. Erprobungsfassung. Hg.: Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin: Obotritendruck, 25 S.

Der Rahmenplan beginnt mit Vorbemerkungen zur Grundschule. In der Grundschule sollen die Schüler Schlüsselprobleme erkennen lernen, Sach-, Handlungs- und Beurteilungskompetenzen erwerben und zu engagiertem Handeln bereit sein (S. 5). Zu den in der Grundschule zu erwerbenden Schlüsselqualifikationen gehören: „Leistungsbereitschaft; Teamfähigkeit; Argumentationsfähigkeit und -bereitschaft; Fähigkeit, sich in vielfältigsten Formen auszudrücken; Kritikbereitschaft und die Fähigkeit zur Konfliktlösung, Flexibilität und Mobilität im Denken und Handeln, Fähigkeit zum Transfer; Fähigkeit zum Denken in Zusammenhängen“ (S. 6).

Auf die Vorbemerkungen folgen die Aufgaben und Ziele des Sportunterrichts in der Grundschule. Der Sportunterricht soll als Bestandteil der ganzheitlichen Bildung und Erziehung „Freude an jeglicher körperlicher Bewegung wecken und erhalten; sportliche, soziale und gesundheitsorientierte Verhaltensweisen ausprägen; eine breite motorische Grundausbildung vermitteln; die funktionelle und körperliche Entwicklung fördern“ (S. 7). Diese Ziele bestimmen die Inhalte der einzelnen Aufgabengebiete.

Die Unterrichtsinhalte sind: Spielen/Spiele; Laufen, Springen, Werfen; Turnen an Geräten; Tänzerrische und gymnastische Übungen; Wassergewöhnung und Schwimmen. Diese werden auf den Seiten 9–25 beschrieben. Für jeden Unterrichtsinhalt werden zunächst die Ziele skizziert, darauf folgt eine tabellarische Darstellung von Inhalten mit Hinweisen, die für die Jahrgänge 1/2 und 3/4 getrennt aufgeführt werden.

Lit.: DSLV 1994
SCHNEIDER 2004

**1999a Rahmenplan Gymnasiale Oberstufe. Sport. Jahrgangsstufen 11 bis 13. Erprobungsfassung. Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin: Obo-
tritendruck, 40 S.**

Der Rahmenplan beginnt mit einem Kapitel zur Didaktik der gymnasialen Oberstufe. Der Unterricht ist hier wissenschaftsorientiert, problemorientiert, ganzheitlich und fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt.

Die Zielperspektiven des Sportunterrichts der gymnasialen Oberstufe lauten: „Den Körper erleben, körperliche Fähigkeiten wahrnehmen und vervollkommen; Bewegungserfahrungen erweitern, sportliches Können verbessern und anwenden; Wissen erwerben, anwenden und reflektieren; Soziales Verhalten gestalten und erleben; Leistung verstehen, erfahren und einschätzen; Gesundheit fördern, gesundheits- und umweltbewußt handeln“ (S. 8).

Die Gestaltung des Unterrichts soll dahingehend ausgerichtet sein, dass sie die Schüler zu einer komplexen Befähigung im Sinne von Fach-, Selbst- und Methodenkompetenz führt. „Aus dieser Anforderung ergeben sich folgende Grundsätze für die praktische Realisierung von Lehr-Lern-Prozessen im Unterricht: „Individualisierung und Schwerpunktbildung; Problemorientierung; Könnensorientierung; Projektorientierung“ (S. 9).

Im Fachlehrplan Sport werden die Inhaltsbereiche dargestellt, die in 2 Bereiche unterteilt werden: „Sportbezogene Theoriefelder (Inhaltsbereich I)“ und „Sportarten, Spiel- und Bewegungsformen als Stoffgebiete (Inhaltsbereich II)“. Der Inhaltsbereich I orientiert sich an folgenden sportwissenschaftlichen Theoriefeldern: Bewegungslehre; Trainingslehre/Sportbiologische Grundlagen; Sport und Gesellschaft. In einer tabellarischen Übersicht werden die einzelnen Theoriefelder in ihren Inhalten aufgeführt, wobei zwischen Grund- und Leistungskursen unterschieden wird. Der Inhaltsbereich II umfasst folgende Stoffgebiete: Gymnastik/Tanz; Leichtathletik; Schwimmen; Turnen/Akrobatik; Spisportarten; Zweikampfsportarten; Wassersportarten; Fitneßsport; Formen der neuen Spiel- und Bewegungskultur. „Jedes Stoffgebiet besteht aus einer Einleitung und den Inhalten. In der Einleitung werden didaktisch-methodische Grundsätze und Ziele formuliert. Diese beschreiben in ihrer Gesamtheit ein Anforderungs- und Zielniveau, das im Unterricht verbindlich realisiert wird“ (S. 18).

In der Jahrgangsstufe 11 werden von den Schülern aus dem Inhaltsbereich II 4 unterschiedliche Sportarten und Bewegungsformen gewählt (2 Individual- und 2 Mannschaftssportarten). In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird zwischen Grund- und Leistungskursen unterschieden. Im Grundkurs wird in jedem Semester ein unterschiedlicher theoretischer und sportpraktischer

Schwerpunkt gesetzt. Die fachlichen Kenntnisse aus allen 3 Theoriefeldern sind verbindlich zu vermitteln (S. 29). Im Leistungskurs wird der praktische Unterricht auf der Übungsstätte durch 1 bis 2 Stunden Unterricht im Klassenraum ergänzt.

Weiterhin werden im Rahmenplan Kursbeispiele und besondere Hinweise für den Unterricht gegeben, die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, Gestaltung der Lernprozesse, Unterrichtsmedien, Formen des sozialen Lernens und Grundsätze der Leistungsbewertung beinhalten; abschließend wird der fächerübergreifende, fächerverbindende und projektorientierte Unterricht im Fach Sport erläutert.

Lit.: EICHHOLZ 1998 SCHNEIDER 2004
 SASS 1999

2000 Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Mai 2000. In: Mittl.bl. BM M-V (2000)6, S. 275–276.

An Sportgymnasien können Schüler ihren sportlichen Neigungen und Talenten im besonderen Maße nachkommen. „Diese besondere Förderung soll es ihnen ermöglichen, sportliche Höchstleistungen zu erbringen“ (S. 275). Hier sollen schulische Bildung und sportliches Training optimal verbunden werden. Die Sportgymnasien arbeiten hierfür mit Sportvereinen und Fachverbänden zusammen. Bezüglich der Rahmenpläne und Lernziele richten sich die Sportgymnasien nach den gleichen Vorgaben wie die anderen Gymnasien in Mecklenburg-Vorpommern.

Um an ein Sportgymnasium aufgenommen zu werden, muss ein Schüler neben der gymnasialen Eignung eine sportliche Eignung vorweisen. Diese orientiert sich an der sportlichen Qualifikation, der Sportgesundheitstauglichkeit, dem Betreiben einer Sportart, die zum Profil der Schule gehört, und Empfehlungen durch Vereine bzw. Verbände.

Die Studententafel weicht in der in Dok. 1996 b dargestellten Weise von der eines allgemeinbildenden Gymnasiums ab. Es gelten die Rahmenrichtlinien für Gymnasien. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es 3 Sportgymnasien.

Der Erlass wird mit Datum vom 31. Januar 2006 neu gefasst (Mittl.bl. BM M-V 2006, S. 50); für diese Dokumentation bedeutsame Veränderungen liegen nicht vor.

2001a Rahmenplan Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule. Sport. Erprobungsfassung. Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin: Obotritendruck, 36 S.

Mit diesem Dokument liegt erstmals ein einheitlicher Rahmenplan für die Klassen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen vor. Er gilt für die Orientierungsstufe und die Klassen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule. Zunächst werden die Aufgaben und Ziele der Orientierungsstufe dargestellt. „In dieser Phase sind:

- die Lerninhalte und Lernformen der Grundschule aufzugreifen und fortzuführen;
- die Schüler an neue Inhalte und Arbeitsweisen heranzuführen;
- die individuellen Begabungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Neigungen und Interessen des Schülers durch gemeinsames Lernen im binnendifferenzierten Klassenunterricht zu ermitteln;
- die Lernprozesse so zu gestalten, dass Schüler sich selbst erproben können;
- Schülern und Eltern durch geeignete Leistungsbeurteilungen und individuelle Beratung Orientierungen für die Wahl des weiterführenden Bildungsganges ab Jahrgangsstufe 7 zu geben“ (S. 5).

Die Orientierungsstufe hat das Ziel die Schüler zu selbstbestimmten Handeln („Handlungskompetenz“) zu befähigen, indem sie ihnen in jedem einzelnen Fach Sach-, Methoden, Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.

Die Zielperspektiven des Sportunterrichts der Orientierungsstufe sind:

- „– Den Körper erleben, körperliche Fähigkeiten wahrnehmen und vervollkommen
- Bewegungserfahrungen erweitern, sportliches Können verbessern und anwenden
- Soziales Verhalten gestalten und erleben
- Leistung verstehen, erfahren und einschätzen
- Wissen erwerben, anwenden und reflektieren
- Gesundheit fördern, gesundheits- und umweltbewusst handeln“ (S. 11 f.).

Bezüglich der Sachkompetenz sollen die Schüler im Sportunterricht:

- „– grundlegende Kenntnisse über sportartspezifische Bewegungstechniken erwerben
- Ursachen für die Bewegungsqualität erklären können
- ihr sportliches Können erweitern und die motorische Lernfähigkeit verbessern
- Fähigkeiten zum kreativen Umgang mit Formen der Bewegung und des Spiels erwerben
- Kenntnisse über die Regeln des Sports erwerben und anwenden“ (S. 12).

Bezüglich der Methodenkompetenz sollen die Schüler:

- „– nach der induktiven Methode Lösungen einer bis dahin unbekanntem Bewegungsaufgabe finden

– vielfältige Informationsformen (z.B. Texte, Phasenbilder, Raumwege, Organisationsbeschreibungen) nutzen

– Unterrichtsergebnisse präsentieren, die Sportpraxis in sprachlicher Form reflektieren, Wettkämpfe planen, organisieren und durchführen“ (S. 12).

Bezüglich der Selbstkompetenz sollen die Schüler:

„– bereit sein, sich anzustrengen und Belastungen zu ertragen

– Sieg und Niederlage erleben und angemessen verarbeiten

– Möglichkeiten und Risiken bei der Bewältigung sportlicher Aufgaben realistisch einschätzen“ (S. 12 f.)

– körperliche Phänomene und Reaktionen auf Bewegungen wahrnehmen

– nach kritischer Reflexion Kenntnisse über die Zusammenhänge von Sport und Gesundheit, Sport und Natur für das weitere Sporttreiben nutzen

Bezüglich der Sozialkompetenz sollen die Schüler:

„– sich im Riegenbetrieb ein- und unterordnen, gemeinsames sportliches Handeln gestalten und mitgestalten

– kooperativ zusammenarbeiten und konkurrenzorientiert auseinandersetzen

– durch die gemeinsame Entwicklung von Regeln und Regelungen die Konflikte friedlich, fair und argumentativ lösen

– unterschiedliche Voraussetzungen der Mitschüler in Bezug auf Leistung und Äußerlichkeiten erkennen, Rücksicht nehmen, Stärkere anerkennen, Schwächeren helfen und sie integrieren

– verantwortungsvoll in den Beziehungen zu anderen Schülern, eingeschlossen angehörige anderer Kulturkreise, umgehen“ (S. 13).

Die Sportarten, Spiel- und Bewegungsformen sind in 6 Themenbereiche eingeordnet. Themenbereich 1 umfasst die Sportspiele (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball), Themenbereich 2 Gerätturnen, Themenbereich 3 Gymnastik/Tanz, Themenbereich 4 Leichtathletik, Themenbereich 5 Schwimmen und Themenbereich 6 den Wahlbereich (Hockey, Badminton, Tischtennis, Tennis, Wassersport). Verbindlich ist das Erlernen einer Mannschaftssportart aus Themenbereich 1 und das Aneignen einer Individualsportart aus den Themenbereichen 2 bis 5. Hierfür sind etwa 2/3 der Unterrichtszeit aufzuwenden. 1/3 der Unterrichtszeit kann für den Themenbereich 6 verwendet werden.

Der inhaltliche „Entscheidungsfreiraum kann zur Profilgestaltung der Schule genutzt werden“ (S. 14). Für die Unterrichtsgestaltung gilt, dass die Schüler im „Mittelpunkt des Unterrichts“ stehen: Leitidee ist die „*sportliche Handlungsfähigkeit*“, dem ein „*intensiv und zugleich freudvoll gestalteter Unterricht*“ entspricht, der auch die „*Erziehung im Sportunterricht*“ betont (S. 15, Herv. i. O.). Dementsprechend hat sich auch die Leistungsbewertung als „pädagogische Bewertung“ zu verstehen, die detailliert erläutert wird.

2001b Die Arbeit in der Orientierungsstufe. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 6. Juni 2001. In: Mittl.bl. BM M-V (2001)7, S. 318-322.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2001 in Kraft und löst seinen Vorgänger vom 15. März 1993 ab. Die Orientierungsstufe schließt an die Grundschule an. Nach der 6. Jahrgangsstufe erarbeiten die Klassenlehrer zusammen mit den Fachlehrern eine Schullaufbahneempfehlung.

Im Fach Sport stehen bezüglich der Leistungsfeststellung praktische Leistungen im Vordergrund; die Leistungsfeststellung und -bewertung ist gerade in Sport, Kunst, Musik u. ä. Fächern mit den Schülern und Eltern zu besprechen (S. 321). In der Neufassung des Erlasses vom 13. Mai 2003 ergeben sich keine Neuerungen für Sport.

2002a Rahmenplan Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule. Sport. Jahrgangsstufen 7-10. Erprobungsfassung 2002. Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Rostock: Druck Roggentin, 42 S.

Im Vorwort wird festgestellt, dass dieser Rahmenplan „zu einer neuen „Generation“ von Plänen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung“ angehört (S. 1). Dieser liegt das „Konzept der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ der Landesregierung aus dem Jahre 2000 zugrunde.

Es tritt am 1. August 2002 „beginnend mit der Jahrgangsstufe 7 und dann schuljahresweise aufsteigend in Kraft“ (Mittl.bl.BM M-V 2002, S. 510).

Der Rahmenplan stellt zunächst die Ziele des Unterrichts im Sekundarbereich I dar. Oberstes Ziel ist die Entwicklung von Handlungskompetenz, die sich aus Sach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz ergibt (ähnlich Dok. 2001 a).

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges auch vertieft wissenschaftsorientiert und bis zu einem gewissen Grad wissenschaftspropädeutisch gearbeitet wird. Auch Abstraktions- und Urteilsvermögen sollen schon in der Sekundarstufe I bezogen auf die Studierfähigkeit ausgebildet werden. „Der Schüler muss bereits in der Jahrgangsstufe 10 einen Einblick in die Anforderungen eines Hochschulstudiums erhalten, um seine Studierneigung auszuprägen“ (S. 7).

Auf diese Darstellung folgen allgemeine Inhalte des Unterrichts, Hinweise für die Gestaltung des Unterrichts und eine Beschreibung der Lernentwicklung und Bewertung der Schülerleistung.

Die ausgewiesenen fachlichen Ziele und Inhalte des Plans sollen 2 Drittel der Unterrichtszeit ausfüllen, so dass die restliche Zeit fakultativ für verschiedene weitere Zwecke genutzt werden kann.

Der Fachlehrplan Sport beschreibt zunächst sehr detailliert den Beitrag des Faches zur Entwicklung der o. g. Kompetenzen. Die generelle Zielrichtung des Faches „besteht in der allgemeinen Entwicklungsförderung sowie in der Herausbildung einer Handlungsfähigkeit der Schüler in und durch Bewegung, Spiel und Sport“ (S. 13). Dies beinhaltet den motorischen Bereich (Erweiterung des Bewegungskönnens und Verbesserung der motorischen Lernfähigkeit unter Beachtung sportspezifischer Handlungsformen; Herausbildung konditioneller und koordinativer Fähigkeiten), den kognitiven Bereich (Erwerb und Verbesserung sportbezogener Kompetenzen; Entwicklung einer verständnisvollen und kritischen Einstellung zum Sport) und den sozial-emotionalen Bereich (Verbesserung der sportlichen Handlungsfähigkeit durch die Entwicklung eines positiven Selbstbildes; verantwortungsvoller Umgang in der Beziehung zu anderen, eingeschlossen Angehörige anderer Kulturkreise).

Die Unterrichtsgestaltung richtet sich danach, ob sie auf einen berufsvorbereitenden Bildungsgang hinarbeitet (Sicherung der motorischen Grundbildung; lebens- und praxisrelevante Unterrichtsinhalte; unterrichtsbegleitende theoretische Inhalte) oder auf einen studienvorbereitenden Bildungsgang (Verknüpfung körperlich-sportlicher Aktivität mit kognitivem Handeln).

Die „Sportarten, Spiel- und Bewegungsformen“ des Sportunterrichts sind in „verbindliche Bereiche“, die 60% der Unterrichtszeit einnehmen, und „fakultative Bereiche unterteilt“ (S. 16–17). Zu den verbindlichen Bereichen gehören: Bereich A (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball), Bereich B (Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Judo/Ringen), Bereich C (unterrichtsbegleitende theoretische Inhalte). Zum fakultativen Bereich gehören: Bereiche A, B und C (vertiefend, Bereich D (Badminton, Tennis, Tischtennis, Hockey, Fitness, Formen der neuen Sport-, Spiel- und Bewegungskultur, Schwimmen, Wassersport, Wintersport).

Der Fachplan macht zunächst Angaben zu den verbindlichen Inhalten auf 2 Anforderungsniveaus unter Beachtung der Theorie, was der Sachkompetenz entspricht. Darauf folgt die Darstellung spezifischer Inhalte zur Entwicklung von Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz, und es wird festgelegt, welches Endniveau die Schüler bis zur 9/10. Jahrgangsstufe erreicht haben sollen. Hierbei haben die Schüler in den Sportarten des Bereichs A bis zur Jahrgangsstufe 8 mindestens Anforderungsstufe 1, bis Jahrgangsstufe 9 eine Sportart aus dem Bereich B im Anforderungsbereich 2 und bis Jahrgangsstufe 10 mindestens eine Sportart aus dem Bereich D zu erfüllen. „Unterrichtsbegleitend soll eine Verknüpfung von Praxis und Theorie, Bereich C, erfolgen. An Schüler des studienvorbereitenden Bildungsganges sind höhere theoretische Anforderungen zu stellen“ (S. 17).

Am Ende des Sekundarbereichs I müssen die Schüler ihre im Sport erworbene Handlungskompetenz folgendermaßen demonstrieren: ein leichtathletischer Vierkampf; in Gymnastik/Tanz eine Pflichtübung mit Kürteilen als Einzel-, Paar- oder Gruppenübung; in Gerätturnen wahlweise an 3 Geräten eine Übungsverbindung mit verschiedenen Elementen turnen (einschließlich Sprung); ein Rückschlag- und 2 Mannschaftsspiele und im Zweikampfsport grundlegende Techniken in regelgerechten schulspezifischen Übungskämpfen anwenden.

Die Darstellung der einzelnen „Bereiche“ geht jeweils nach einleitenden, meist zielbezogenen Bemerkungen auf die 4 Kompetenzbereiche ein und zeigt, wie diese durch den jeweiligen Bereich eingelöst werden können. Danach werden die sportbezogenen Inhalte auf den 2 Niveaustufen aufgelistet.

Abschließend wird auf „Formen der neuen Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur“ verwiesen (S. 42), die aktuelle Entwicklungen darstellen („auch sehr schnelllebige Modetrends“) und auch mit den Schülern kritisch betrachtet werden sollen.

Lit.: LIEBERS	2002
KLEINSCHMIDT-BRÄUTIGAM	2004
SCHNEIDER	2004

2002b Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 5. September 2002. In: Mittl.bl. BM M-V 12(2002)9, S. 478–493.

Als Änderung für das Fach Sport im Vergleich zu Dok. 1996 b ergibt sich, dass in der Stundentafel für das Sportgymnasium keine Stunden mehr für die sportliche Zusatzausbildung aufgeführt sind.

Lit.: EICHHOLZ 1998

2003 Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe vom 16. Januar 1999. I.d.F. vom 19. Mai 2003. Internetausdruck, 33 S.

Diese Verordnung entspricht im Wesentlichen inhaltlich Dok. 1996 c. Allerdings wird in diesem Dokument, entgegen der Darstellung in Dok. 2002 a, festgelegt, dass die gymnasiale Oberstufe aus den Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht, wobei die Jahrgangsstufe 11 die Einführungsphase darstellt. Entsprechend gibt es in diesem Dokument Paragraphen zur Einführungsphase, die aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich besteht. Der Unterricht des Pflicht-

bereichs wird im Klassenverband erteilt, Sport jedoch in klassenübergreifenden Lerngruppen mit 2 Jahreswochenstunden.

2004a Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996. Stand März 2004. Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Internetausdruck, 71 S.

Dieses Dokument stellt das 1996 in seiner Grundform veröffentlichte Schulgesetz mit seinen bis 2004 veröffentlichten Änderungen dar, die im Text als solche jeweils kenntlich gemacht sind.

Das Schulgesetz ist in 12 Teile gegliedert: „Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule“, „Gegenstandsbereiche des Unterrichts, Rahmenpläne und Stundentafeln“, „Aufbau der Schule“, „Schulpflicht“, „Schulverhältnis“, „Datenschutz“, „Schulmitwirkung“, „Schulverwaltung“, „Schulträgerschaft, Schulentwicklung“, „Schulfinanzierung“, „Schulen in freier Trägerschaft“, „Schluss- und Übergangsvorschriften“.

Das Gesetz stellt fest, dass ab dem 1. August 2000 das Gymnasium statt wie bisher die Schuljahrgänge 5–12, nun die Schuljahrgänge 5–13 umfasst (S. 16) (siehe auch Dok. 1999 a und Dok. 2003 a).

2004b Rahmenlehrplan Grundschule. Sport. Hg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin; Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag 2004, 40 S.

Zur Entwicklung neuer Rahmenlehrpläne für die Grundschule haben sich erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 4 Länder zusammengefunden (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern). In einem gemeinsamen Vorwort betonen die Minister bzw. Senatoren, dass sie damit der Flut an Curricula entgegenwirken und eine gemeinsame Antwort auf die bekannten Vergleichsuntersuchungen geben wollen. „Ausgangspunkt für alle Pläne ist der Kompetenzansatz“; am Ende der Grundschulzeit sollen die vereinbarten Standards erreicht werden.

Der Rahmenlehrplan Grundschule löst den vorläufigen Rahmenplan Sport für die Grundschule aus dem Jahre 1997 (s. Dok. 1997) ab.

Es fällt auf, dass das Land Bremen nicht als Mitherausgeber firmiert.

Der Lehrplan ist in 6 Kapitel unterteilt. Im 1. Kapitel wird der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule an Hand der Unterkapitel „Grundlegende Bildung“ (Stärkung der Persönlichkeit, Anschlussfähigkeit und

lebenslanges Lernen, Mitbestimmungs- und Teilhabefähigkeit), „Ziel des Lernens: Handlungskompetenz“, „Standards“ (Zentrale Ziele in den Fächern), „Gestaltung von Unterricht“, „Inhalte“ (verbindlich und fakultativ), „Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und Dokumentation“ und „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ dargestellt.

In Kapitel 2 („Der Beitrag des Faches zur Bildung und Erziehung in der Grundschule“) wird der „Doppelauftrag“ des Faches Sport formuliert: „Dem Sportunterricht kommt einerseits die Aufgaben zu, Handlungskompetenz durch Bewegung, Spiel und Sport zu erweitern; andererseits soll er die Handlungsfähigkeit für eine Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur entwickeln“ (S. 13). Weiter ist der Sportunterricht durch die folgenden 3 Leitideen geprägt: 1.) Freude am Sportunterricht und Motivation zu lebenslangem Sporttreiben, 2.) Entwicklung der Persönlichkeit durch Körperlichkeit und Bewegungshandeln und 3.) Vielfältiges Schulleben durch breit gefächerte Anwendungsbereiche des Sportunterrichts. Es folgt die sportspezifische Auslegung der 4 zentralen Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Sozial-, Personalkompetenzen). Im 3. Kapitel werden die sportspezifischen Standards am Ende der Jahrgangsstufe 4 in den Themenfeldern „Spielen – Spiele“, „Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik“, „Bewegungskünste, Gymnastik, Tanz“, „Bewegen an Geräten – Turnen“, „Kämpfen nach Regeln“, „Fahren, Gleiten, Rollen“ und „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ dargestellt. In Kapitel 4 („Gestaltung von Unterricht – fachdidaktische Ansprüche“) wird die mehrperspektivische Erfahrungs- und Handlungsorientierung im Schulsport in den Vordergrund gerückt. Die folgenden pädagogischen Perspektiven sind zu berücksichtigen: Körper- und Bewegungserfahrung, Gestalten, Wagnis, Leisten, Kooperieren und Gesundheit. Das Fach Sport wird koedukativ unterrichtet.

Die Darstellung der Inhalte in Kapitel 5 erfolgt nicht mehr wie im vorläufigen Sportlehrplan (vgl. Dok 1997) in verschiedenen Sportbereichen, sondern an Hand der in Kapitel 3 (s. o.) genannten Themenfelder. „Alle Themenfelder sind verbindlich in jeder Jahrgangsstufe zu behandeln“ (S. 19). Für die jeweils zusammengefassten Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4 werden in den einzelnen Themenfeldern „Anforderungen und Inhalte“ in einem Spaltenschema formuliert. Im letzten Kapitel geht es um „Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und Dokumentation“. Die Grundlage hierfür bildet „das im Unterricht gemeinsam Erarbeitete und Geübte“ (S. 37). Die Bewertung soll je nach Anforderung auf einem Vergleich mit eigenen Leistungen und/ oder fremden Leistungen basieren. Leistungskontrollen sollten so organisiert sein, dass die Bewegungsintensität aller Schüler hoch ist. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen darauf zu achten, dass „die Würde der Schülerin/ des Schülers“ und die „Stärkung der Schülerpersönlichkeit“ im Mittelpunkt stehen.

Im Anhang befindet sich ein Schaubild zu pädagogischen Perspektiven und Kompetenzen am Beispiel: Bewegen an Geräten – Turnen.

Lit.: KLEINSCHMIDT-BRÄUTIGAM 2004
SCHNEIDER 2004

2005 Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (Abiturprüfungsverordnung) – AbiPrüfVO MV) vom 4. Juli 2005, geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 5. Mai 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006, S. 344). Internetausdruck, 19 S.

Im Unterschied zu Dok. 2003 wird das Abitur künftig nach der Jahrgangsstufe 12 abgelegt. Die Jahrgangsstufe 10 ist dabei die Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12 die Qualifikationsphase. Sport ist als 2-stündiges Fach weiterhin verpflichtend (ohne Abiturmöglichkeit). Pro Halbjahr sind in Sportkursen 1–2 Klausuren zu schreiben. Die Abiturprüfung erstreckt sich nun auf 5 Unterrichtsfächer, unter denen vertreten sein müssen: Deutsch, Mathematik, ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie ein Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft. „Das Fach Sport kann nur an Sportgymnasien und nur als Hauptfach geprüft werden“ (S. 5). Die Abiturprüfung im 4-stündigen Hauptfach Sport gliedert sich weiterhin in einen mündlichen und einen praktischen Teil (vgl. Dok. 2000). Die Halbjahresleistung setzt sich hier in Halbjahren mit Anteilen in allgemeiner Sporttheorie im Verhältnis 1:1 zur Sportpraxis zusammen; im Zweifelsfall gibt die Theorienote den Ausschlag.

Im Oktober 2005 hat das Ministerium eine umfassende Informationsbroschüre zur Oberstufe vorgelegt (vgl. MINISTERIUM 2005). Diese Verordnung gilt für Schüler, die ab 1. August 2006 in die Jahrgangsstufe 11 eintreten; bis dahin gilt für Oberstufenschüler Dok. 2003.

2006a Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 13. Februar 2006. Internetausdruck, 74 S.

Die Hauptschule, die Realschule sowie das Progymnasium sind nunmehr als Schulformen entfallen und in die Regionale Schule bzw. in die kooperative oder integrierte Gesamtschule aufgegangen. „Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufe 10 als Einführungsphase sowie die Jahrgangsstufe 11 und 12 als Qualifikationsphase“ (S. 21); vgl. Dok. 2004 a.

2006b Rahmenlehrplan Sport. Kerncurriculum für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Hg.: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Internetausdruck, 23 S.

Die mit 2004 c begonnene Kooperation der 3 Bundesländer setzt sich mit diesem Rahmenlehrplan fort, allerdings mit einer Binnendifferenzierung: Die Bestimmung für die Kurshalbjahre (Kap. 5, S. 28–31) werden nur von den Ländern Berlin und Brandenburg in Kraft gesetzt; die Ausführungen zur Einführungsphase, zu jahrgangsübergreifendem und fremdsprachlichem Fachunterricht sowie zur Leistungsfeststellung gelten nur für Berlin. Der Rahmenlehrplan gilt von Schuljahr 2006/07 an für die Jahrgangsstufe 11.

Das 1. Kapitel gilt für die gymnasiale Oberstufe allgemein. Es stellt den Kompetenzerwerb und die Standardorientierung sowie die wissenschaftspropädeutische Problemorientierung des Oberstufensports besonders heraus. Zudem wird auf die Bedeutung der Erstellung des schulinternen Curriculums wie auf die verstärkte Berücksichtigung von „Phasen des Anwendens, des Übens, der Systematisierung“ (S. 4) hingewiesen. Die Inhalte wie die Formen der Leistungsüberprüfung sollen sich verstärkt an „lebens- und arbeitsweltbezogenen Aufgabenstellungen“ (S. 5) orientieren. Deshalb kommt den schriftlichen, mündlichen wie praktischen Leistungen (S. 6) große Bedeutung zu.

Für den Schulsport wird auch für die Oberstufe an dem „Ziel eines pädagogisch orientierten Sportunterrichts in der Qualifikationsphase als Handlungskompetenz im und durch Sport“ festgehalten (S. 7). Die Mehrperspektivität (6 päd. Perspektiven) und die zunehmenden „Einsichten in die Bedingungen und Wirkungen von Sporttreiben“ (S. 7) sind hierzu wichtige Grundlagen.

Der fachbezogene Kompetenzerwerb in der Oberstufe wird in 3 Kategorien stichwortartig skizziert: Mit Sprache, Wissen und Können situationsangemessen umgehen; Sozial handeln; Selbstständig handeln (S. 8/9). Hierzu werden in einem weiteren Schritt „abschlussorientiert Standards“ (S. 10–12) für das Fach (d.h. den ehemaligen Grundkurs Sport) und das Hauptfach (den ehemaligen Leistungskurs) formuliert. Mit der stofflichen und kompetenzorientierten Beschreibung der 8 Bewegungsfelder, allerdings mit Fitness als eigenem Bewegungsfeld, sowie Sporttheorie folgt die Darstellung der 8 „Themenfelder“ als sog. Kerncurriculum (Kap. 3). Das für Berlin und Brandenburg zunächst noch geltende 9., das „offene Bewegungsfeld“ (z.B. Gewichtheben, Reiten, Sportschießen), wird nunmehr zurückgenommen.

2006c Verordnung über die Stundentafeln an den allgemeinbildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V). Vom 13. April 2006. Internetausdruck, 20 S.

Diese Verordnung ist vom 1. August 2006 bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft gesetzt. Gegenüber Dok. 1996 b hat sich vor allem die Einrichtung der Regionalen Schule ergeben, in die die Haupt- und Realschule aufgegangen sind. Anzahl der Sportstunden:

Grundschule: Jhst. 1: 2 Std.

Jhst. 2–4: je 3 Std.

Orientierungsstufe: Jhst. 5+6: je 3 Std.

Regionale Schule Jhst. 7–10: je 2 Std.

(hier Wahlpflichtkurs Sport von Jhst. 7–10 jeweils mit 3 Std. möglich)

Gymnasium: Jhst. 7–10: je 2 Std.

Sportgymnasium: Jhst. 7+8: je 4 Std.

Jhst. 9+10: je 2 Std.

(hier Wahlpflichtkurs Sport von Jhst.9 mit 5 Std. und Jhst. 10 mit 4 Std. zusätzl. Unterricht)

Integrative Gesamtschule: Jhst. 7–10: je 2 Std.

Förderschule Jhst. 1+2: je 2 Std.

Jhst. 3–10: je 3 Std.

Sekundärliteratur

DSLVLANDESVERBAND Mecklenburg-Vorpommern: Wie steht es um den Schulsport? In: Sportunterricht 42(1993)2, S. 84–85.

DSLVLANDESVERBAND Mecklenburg-Vorpommern: Sportlehrerverband im Gespräch mit Kultusministerin Steffi Schnoor. In: Sportunterricht 43(1994)5, S. 223–225.

EICHHOLZ, B.: Neue Stundentafelverordnung in Mecklenburg-Vorpommern. Anpassung an die gymnasiale Oberstufe mit den Jahrgangsstufen 11 bis 13. In: Schulverwaltung Brandenburg etc. 8(1998)12, S. 418–421.

EICHHOLZ, B.: Neue gymnasiale Oberstufe in Mecklenburg-Vorpommern. Änderungen der Arbeits- und Prüfungsordnung. In: Schulverwaltung Brandenburg etc. 9(1999)6, S. 222–224.

KLEINSCHMIDT-BRÄUTIGAM, M.: Vier Bundesländer – ein Rahmen(lehr-)plan. Stärkere Verantwortung der Einzelschule. In: Schulverwaltung Brandenburg etc. 14(2004)7/8, S. 244–246.

- LIEBERS, K.: Gemeinsame Rahmen(lehr)planentwicklung in den Länder BE, BB, MV und HB. Ansprüche, Eckpunkte und Strukturen. In: Schulverwaltung Brandenburg etc. 12(2002)12, S. 419–420.
- MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR (Hrsg.): Abitur in der Wissensgesellschaft. Für eine allgemeine Hochschulreife. Schwerin 2005.
- MÜLLER, H.-H.: Lehrplananalyse Mecklenburg-Vorpommern. In: Balz, E.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 61–68 (Regensb. Beitr. z. Sportwiss., Nr. 3).
- NACHRICHTEN AUS DEN MINISTERIEN: Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern. In: Sportunterricht 45(1996)4, S. 157.
- SASS, I.: Zielperspektiven, Inhaltsbereiche und Gestaltungsgrundsätze in der gymnasialen Oberstufe. Aus dem Konzept des neuen Rahmenlehrplans in Mecklenburg-Vorpommern. In: Körpererziehung 49(1999)4, S. 212–215.
- SCHNEIDER, G.: Lehrplanentwicklung für den Schulsport im Lande Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum von 1990 von 2004. Dipl.-Arb. DSHS Köln 2004, 176 S.
- TRIER, P.: Schulentwicklungsplanung. Aufbau der neuen Schulstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern. In: Schulverwaltung Bandenburg etc. 8(1998)6, S. 221–225.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Niedersachsen

Eine kommentierte Dokumentation 1946–2007

Amtliche Abkürzungen:

Nds. KultM: Niedersächsischer Kultusminister (offizielle Abkürzung von ca. 1960 bis ca. 1970)

MK: Minister für Kultus (offizielle Abkürzung seit ca. 1971)

NISH: Niedersächsisches Sportmuseum Hoya, e. V.

NLI: Niedersächsisches Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung, Hildesheim

NiLS: Niedersächsisches Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (seit 2004)

NSchG: Niedersächsisches Schulgesetz

RPO: Reifeprüfungsordnung

SVBl: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministers für Schule und Schulverwaltung

Nds. GVBl.: Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

RdErl. d. MK: Runderlass des Ministers für Kultus

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Niedersachsen haben in verschiedenen Zeiträumen mitgearbeitet: Ingo Roth, Klaus Peter Mees, Birte Fieseler, Nikola Blanke.

Manuskriptabschluss: Juli 2007

1946a Erlass des Niedersächsischen Kultusministers zur Einführung der amtlichen Bezeichnung „Sport“ vom 17. Dezember 1946, 1 S. masch.-schriftl.

Die genaue Titelangabe und der Ort der Veröffentlichung dieser ministeriellen Anordnung kann nicht festgestellt werden; der Wortlauf ist einem Schreiben Schulrat H. Hüneckes, Sportreferent im Kultusministerium, vom 28. April 1948 entnommen (1 S., masch.-schriftl., Archiv NISH), das er im Auftrag des Zonenerziehungsrates an den Deutschen Städtetag richtet. Es wird auf Anregungen der Zonensporttagung und des Zonensportrates vom Mai und Oktober 1946 verwiesen, die bisher gebräuchlichen, nur die körperliche Seite betonenden Begriffe „Leibesübungen“ und „Körperliche Erziehung“ durch die allgemeine Bezeichnung „Sport“ zu ersetzen (vgl. BEHRENDT, S. 3).

1946b Lehrplanrichtlinien und Normalstoffplan für Leibesübungen in Volks-, Mittel- und Oberschulen (Mädchenschulen) – Entwurf. Vorgestellt auf der Tagung der Leiter der Sportinstitute und der Mitglieder des Fachausschusses im Zonenerziehungsrat in Steinhude vom 16.–18. Dezember 1946, 3 S. masch.-schriftl.

Es handelt sich um den 1. Entwurf von Sportrichtlinien für Mädchen. Der Fachausschuss für Schulsport hat auf seiner 1. Sitzung im September 1946 Herrn Winkler, Braunschweig, mit der Ausarbeitung eines Richtlinienentwurfs für „Mädchenturnen“ beauftragt (vgl. KRÜGER 1983, S. 30).

Aus dem Tagungsprotokoll geht hervor, dass Schulrätin Bloom, Schulverwaltung Hamburg, den Entwurf vorgestellt hat. Er gliedert sich in einen Teil A („Allgemeine Betrachtungen“) und einen Teil B („Ziel der Leibeserziehung“). Eine ausführliche Beschreibung des Bildungsziels „harmonische Einzelpersönlichkeit“ ist dem Dokument wichtiger als die Erstellung eines umfangreichen Stoffplans. Den 4 beschriebenen psycho-physischen Entwicklungsstufen der Schülerinnen werden entsprechende „Aufgaben der Leibesübungen“ zugewiesen.

1946c Sporterziehung an Jungenschulen. Grundzüge, Lehrpläne und Wertungstabellen für den Sport in Jungenschulen – Entwurf. Vorgestellt auf der Tagung der Leiter der Sportinstitute und der Mitglieder des Fachausschusses Schulsport im Zonenerziehungsrat in Steinhude vom 16.–18. Dezember 1946, 7 S. masch.-schriftl.

Dieser 1. Entwurf für Sporterziehung der Jungen wird vom Verfasser R. Lambrecht aus dem Staatsministerium vorgestellt. In den Vorbemerkungen wird

betont, dass er auf den „Erkenntnissen und Erfahrungen des bisherigen Schulturnens einschließlich der Richtlinien für Leibeserziehung an Jungenschulen“ (wohl 1937) beruhe (S. 1).

Das Dokument ist in die Abschnitte Grundzüge des Schulsports, Lehrplan und Leistungsbewertung und Leistungstabellen unterteilt. Der 1. Abschnitt, im weiteren Text einmal „Richtlinien“ genannt, behandelt die 8 Punkte: Begriffsbestimmung, Ziel und Aufgabe, Wesen und Form, Erziehungsweg (mit 3 Entwicklungsstufen), Sportstunde, Schulsportfeste, Wandern, Sportlehrer. Im 2. Abschnitt („Lehrplan“) heißt es, dass die bisherigen Lehrpläne nach entsprechender Überarbeitung übernommen würden.

Grundlage der Bewertung ist in erster Linie die „vollbrachte Leistung“, die durch Verhaltenskomponenten zu ergänzen sei. Wertungstabellen und -tabellen bilden den Abschluss des Entwurfes.

1946d Sport als Prüfungsfach in der Reifeprüfung – Entwurf. Anlagen zum Tagungsprotokoll Steinhude 16.–18. Dezember 1946, 2 S. masch.-schriftl.

Als Anlage 3 dieses Protokolls (vgl. Dok. 1946 b, c) liegt eine Reifeprüfungsordnung im Entwurf vor (Referent: N. Bernett, Oldenburg). Darin wird zunächst die Notwendigkeit der Sportreifeprüfung begründet und die Form des Nachweises in zwei Varianten vorgestellt (Wertungsbogen plus praktische Prüfung sowie Wertungsbogen als Vorzensur plus zweigeteilte praktische Prüfung).

Es folgt ein Aufgabenkatalog für Leichtathletik, Schwimmen, Spiele sowie Mindestanforderungen für Geräteturnen und Boxen (Schüler) und Gymnastik, Tanz (Schülerinnen). Die Bewertung weist 5 Notenstufen („vorzüglich“ bis „nicht ausreichend“) auf.

Als Anhang (Anlage 4) ist ein Auszug aus dem Wertungsbogen für die Reifeprüfung von 1935 als Beispiel für das mögliche Aussehen eines Reifezeugnisses beigelegt (Referent: E. Schöning, Hamburg). Auf der Tagung wird beschlossen, den Hamburger Wertungsbogen an einigen Schulen zu erproben.

Lit.: KRÜGER 1983, 1984

1948 Richtlinien für die Sporterziehung an Schulen – Entwurf o. J. (1948), 8 S. masch.-schriftl.

Dieses Dokument ist als Arbeitsexemplar einem Erlass vom 16. Dezember 1948 beigelegt (Quelle: Handakte W. Greite, Kultusministerium Hannover, im Archiv NISH).

Der Entwurf lehnt sich in Aufbau und Inhalt stark an den 1. Entwurf der Jungenrichtlinien (vgl. Dok. 1946 c) an. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass der Entwurf für Jungen wie Mädchen gilt, wobei in den einzelnen Entwicklungsstufen geschlechtsspezifische Aspekte unterschiedlich stark zum Ausdruck kommen.

Für Krüger stellt dieses Dokument den 2. Entwurf der Richtlinien (vgl. Dok. 1953 a, b) dar.

Lit.: KRÜGER 1983

1949 Stundentafeln der Gymnasien und der Oberschulen für Jungen und Mädchen für das Schuljahr 1949/50. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 18. Januar 1949 – III B 61/49. In: SVBl. 1(1949)2, S. 36 – 38.

Die Stundentafeln weisen für alle Klassen 2 Wochenstunden „Sport“ aus. Erst für das Schuljahr 1953/54 ergeben sich leichte Veränderungen in den Stundentafeln (vgl. Erlass vom 21. Mai 1952. In: SVBl. 4(1952)6, S. 125 – 128). Neben den 2 Stunden Pflichtsport werden nunmehr für die Klassen 5 – 8 zwei zusätzliche Spielstunden am Nachmittag vorgesehen. „Für die Klassen 9 – 12 ist ein Sportnachmittag (Rudern, Schwimmen, Sportspiele) einzurichten“. Hier ist die Beteiligung freiwillig.

1950 Sportprüfung als Teil der Reifeprüfung. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 20. Mai 1950 – III B 1016/50, 1 S. masch.-schriftl.

Dieser Erlass ändert entsprechende Teile eines Erlasses vom 18. November 1946, der von uns nicht gefunden werden konnte. Aus dem Dokument geht hervor, dass die Reifeprüfung bisher gemäß der Reifeprüfungsordnung von 1926 (§ 11) durchgeführt werden sollte, die äußeren Bedingungen dies aber kaum ermöglichen.

Ab Herbst 1950 soll zumindest der leichtathletische Teil wieder durchgeführt werden; sofern es die Verhältnisse gestatten, ist auch der 2. Teil der Sportprüfung („Osterprüfung“) abzuhalten. Eine „kleine Prüfungskommission“ (4 Personen) bewertet die von zwei Kampfrichtern (innen) festgestellte Leistung.

1952 Haltungsverfall bei der Schuljugend. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 12. August 1952 – III 1002/52. In: SVBl. 4(1952)9, S. 198–199.

Der Erlass hebt nicht nur die Bedeutung des Schulsports im Sinne des Schulsonderturnens hervor, sondern spricht auch in allgemeiner und knapper Form die Aufgaben des Sportunterrichts an. Eine Zusammenstellung von Übungen zur Behebung von Haltungsschwächen, eingeteilt in Rücken- und Fußschwächen, wird abschließend geboten. Der Erlass ist wörtlich in die Richtlinien (vgl. Dok. 1953 a, b, jeweils S. 25–31) aufgenommen worden.

1953a Richtlinien für den Unterricht an den Schulen des Landes Niedersachsen. Sporterziehung der Jungen. Hg. Niedersächsischen Kultusministers – III 1657/53. Braunschweig: Georg Westermann Verlag o. J. (1953), 31 S. u. 8 S. Wertungstabeln (Schriftenreihe des Niedersächsischen Kultusministeriums).

1953b Richtlinien für den Unterricht an den Schulen des Landes Niedersachsen. Sporterziehung der Mädchen. Hg. Niedersächsischer Kultusminister – III 1658/53. Braunschweig: Georg Westermann Verlag o. J. (1953), 31 S. u. 8 S. Wertungstabeln (Schriftenreihe des Niedersächsischen Kultusministeriums).

Die in den Texten abgedruckten Einführungs Erlasse des Niedersächsischen Kultusministers vom 13. Februar 1953 setzen diese Richtlinien für alle Schularten zum Schuljahr 1953/54 in Kraft. Erst mit dem Entwurf der „Richtlinien für den Sportunterricht“ von 1976 (vgl. Dok. 1976 b) werden die beiden Dokumente abgelöst.

Die 1. Entwürfe zu diesen Sportrichtlinien liegen schon 1946 vor (vgl. Dok. 1946 b, c), denen noch 5 weitere Entwürfe folgen, teils ministeriumsintern, teils von Arbeitsgruppen von Sportlehrern (Göttingen, Oldenburg) oder von Richtliniengruppen mit Vertretern aus Schulverwaltung, Verbänden und Hochschulen erstellt. Der 6. und letzte Entwurf ist im Dezember 1952 fertiggestellt und erscheint 1953 (vgl. KRÜGER 1983, S. 31 ff.).

Die beiden Dokumente sind inhaltlich gleich aufgebaut, unterscheiden sich jedoch durch eine entwicklungspsychologische Akzentuierung bezüglich der beiden Geschlechter. In beiden Dokumenten kommt ein Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 12. August 1952 zum „Haltungsverfall bei der Schuljugend“ zum Abdruck (vgl. Dok. 1952).

Den je 4 Entwicklungsstufen sind Stoffverteilungspläne zugeordnet, die Beispiele und Anregungen geben sollen. „Im Unterricht stehen Sportarten im Mittelpunkt, die auch unter einfachen Arbeitsbedingungen durchführbar sind“ (S. 11): Spiele, Gymnastik und Tanz (Mädchen) bzw. Leichtathletik (Jungen und Mädchen), Schwimmen, Turnen und Gymnastik (Jungen).

Die Einrichtung von Übungsgemeinschaften wird ebenso erwähnt wie die Notwendigkeit und die erzieherische Wirkung von Schulsportfesten und Wettkämpfen.

Grundlage für die Beurteilung bildet die messbare Leistung, für die Wertungstabellen (Lauf, Sprung, Wurf und Schwimmen im Anhang) einen Anhalt bieten. „Außerdem sind Veranlagung, Streben und charakterliche Haltung zu berücksichtigen“ (S. 14).

Vor Erscheinen dieses ersten umfassenden Sport-Richtlinienwerkes für Niedersachsen wurden durch wiederholte Einzelerlasse zum Schwimmen und Wandern ebenfalls die schulischen Leibesübungen und die körperliche Ausbildung der Schüler gefördert:

Wandern: Erl. v. 04.06.1948. In: SVBl. 1(1949)4, S. 78–79

Erl. v. 18.10.1948. In: SVBl. 1(1949)4, S. 78

Erl. v. 26.03.1949. In: SVBl. 1(1949)4, S. 77

Schwimmen: Erl. v. 07.07.1950. In: SVBl. 2(1950)8, S. 173 sowie Bekanntmachung vom August 1952.

In: Leibesübungen 3(1952)8, S. 30

<i>Lit.</i> : DIEM	1953	PETRI	1967
ERBACH	1955	SCHRÖDER	1977
LANGHEIN	1958	KRÜGER	1983, 1984
DUMKE/SCHAAR	1964	IHDE/RAHE	1988

1956a Richtlinien für den Unterricht an Mittelschulen im Lande Niedersachsen – Entwurf. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 17. Oktober 1956 – III M 120/56, III a, 82 S.; darin: Sport, S. 64.

Aus dem Einführungserlass geht hervor, dass mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden der Entwurf ab 1. November 1956 erprobt werden kann; ferner werden ab diesem Zeitpunkt die entgegenstehenden Erlasse bzgl. Unterricht an Mittelschulen vom 1. Juni 1925 sowie vom 15. Dezember 1939 aufgehoben. Die Lehrerschaft wird um Erfahrungsberichte bis zum 30. September 1959 gebeten (vgl. SVBl. 10(1958)1, S. 3).

Mit einem Erlass vom 17. März 1965 wird in Niedersachsen die Bezeichnung „Realschule“ eingeführt (vgl. SVBl. 17(1965)4). Nach den vorliegenden Dokumenten wird der Entwurf spätestens 1969 von den „Richtlinien für die Schulen in Niedersachsen, Realschulen“ abgelöst (vgl. Dok. 1969).

Unter „4 c) Sport“ findet sich lediglich der Hinweis auf die Gültigkeit der 53er Richtlinien auch für die Mittelschulen (vgl. Dok. 1953 a, b). In den Studenta-

feln ist Sport unter den „müsisch-gestaltenden Fächern“ eingeordnet und mit 3 Wochenstunden bedacht. Zumindest im Sommerhalbjahr sind Spielnachmittage einzurichten; Arbeitsgemeinschaften u. a. für Sport sollen auch leistungsschwächeren Schülern die Teilnahme ermöglichen (S. 10).

Lit.: TAUBE 1956

1956b Richtlinien für die Volksschulen des Landes Niedersachsen. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 28. Dezember 1956. Braunschweig: Georg Westermann Verlag 1957, 139 S.; darin: Sportunterricht S. 92.

Das Dokument ist eine vorläufige Ausgabe der 62er Volksschulrichtlinien und soll zunächst ab Ostern 1957 für 2 Jahre erprobt werden. Mit einem Erlass vom 22. November 1957 (SVBl. 9(1957)11, S. 300) wird diese Erprobungszeit um ein Jahr verlängert. Bis zum 1. Oktober 1959 sollen alle Berichte dem Ministerium vorliegen.

Die grundlegende Zielrichtung dieser Richtlinien stützt sich auf das Standardwerk „Der Schulanfang“ von Ilse Liechtenstein-Rother (vgl. DUMKE/SCHAAR, S. 15). In verschiedenen Arbeitskreisen, wobei Prof. H. Westerhaus (damals PH Osnabrück) den Teil Sporterziehung bearbeitet haben dürfte, wurde 1954 die systematische Arbeit an den Volksschulrichtlinien begonnen, bis im August 1956 der Entwurf im Ministerium vorlag (vgl. ebd., S. 14–16). Das Dokument ist in 5 Kapitel unterteilt: Aufgaben der Schule, Schulleben, Bildungsstufen, Unterricht und Schulorganisation.

Zum Sportunterricht wird auf S. 92 lediglich auf die Gültigkeit der 53er Richtlinien für die Sporterziehung hingewiesen (vgl. Dok. 1953 a, b) und die Lehrerschaft gebeten, Anregungen zur späteren Änderung bzw. Ergänzung der Sportrichtlinien zu geben.

In der Stundentafel wird Sport nicht als Fach genannt, sondern in den Anmerkungen dem musischen Bereich mit 3 Sportwochenstunden zugeordnet. Vor allem in der Grundschule soll die 3. Sportstunde in eine tägliche Spielpause umgewandelt werden.

Lit.: LICHTENSTEIN-ROTHER 1955
 SCHAAR 1957
 DUMKE/SCHAAR 1964

1957a Stundentafeln für die höheren Schulen in Niedersachsen. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 05. Januar 1957 – III 25/57. In: SVBl. 9(1957)1, S. 2–5.

Insbesondere als Auswirkung der „Empfehlungen zur Förderung der Leibesziehung in Schulen“ (KMK, DSB etc.) vom 11. August 1956 werden die Stundentafeln ab Schuljahr 1957/58 neu gefasst. In den Schulen in Regelform erhält Sport in den Klassen 5 und 6 sowie in 12 und 13 je 3 Stunden Sportunterricht, in den übrigen Klassen 2 Stunden. In den Langform-Gymnasien wird Sport auch in den Klassen 7 und 8 mit 3 Stunden erteilt.

Seit Anfang 1957 hat sich die Stundenzahl für den Sport an Mittelschulen auf 3 erhöht (Quelle: Mitteilungsblatt des Sportbundes Rheinland 12(1957)1, S. 2). Die Klassen 5 und 6 der Realschulen erhalten ab Schuljahr 1966/67 3 Stunden Sportunterricht (vgl. Erlass vom 15. Juli 1966. In: SVBl. 17(1966)8, S. 238).

1957b Ordnung der Reifeprüfung an Gymnasien. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 25. Oktober 1957 – III b 4787/57. In: SVBl. 9(1957)11, S. 268–281.

Sowie: Ordnung der Reifeprüfung an Gymnasien. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 2. Januar 1963 – III B 3600/62. In: SVBl. 15(1963)1, S. 2–3.

Das erstgenannte Dokument tritt zu Ostern 1958 in Kraft und löst eine uns nicht vorliegende Reifeprüfungsordnung vom 20. April 1953 ab. Zu dieser letzteren Ordnung liegen einige interne Vorentwürfe zur Sport-Reifeprüfung vor (z.B. von Min.-Rat Hünecke), die deutlich machen, dass an eine differenzierte, das Fach Sport aufwertende Form der Reifeprüfung gedacht war.

Aufgrund neuer Schulgesetze und KMK-Beschlüsse war diese neue Ordnung notwendig geworden, wobei auch Änderungsvorschläge zu der in Erprobung befindlichen Reifeprüfungsordnung von 1953 eingebracht wurden (S. 281).

Die beschriebene Prüfung in den Leibesübungen (§ 21) besteht aus 4 Teilen: 1. Prüfung in Geräteturnen bzw. Gymnastik am Ende des 13. Schuljahres; 2. Prüfung in Leichtathletik, Spiel und Schwimmen am Ende des 13. Schuljahres; 3. Prüfung in Form einer Gruppenprüfung zwischen schriftlicher und mündlicher Abiturprüfung, die „den Stand der körperlichen Durchbildung“ der Klasse verdeutlichen soll; 4. Einzelprüfung für solche Schüler, die aus Kunst/Musik/Sport das Fach Sport als letztes Fach der Reifeprüfung wählen. Diese Prüfung gilt als Teil der „mündlichen Abiturprüfung“.

Die Änderung der Reifeprüfungsordnung vom 2. Januar 1963 greift auf die Neugestaltung der Abiturprüfung in den Leibesübungen von 1964 voraus (vgl. Dok. 1964 a). Es wird lediglich noch eine Prüfung in Form einer Gruppenübung verlangt, die die „körperliche Durchbildung“ darstellen soll. Schü-

ler, die Leibesübungen als Wahlprüfungsfach benennen, werden im Verlaufe der Gruppenübungen in Einzelleistungen aus verschiedenen Sportarten überprüft.

Lit.:	LEHMANN	1953	KRÜGER	1959
	STÄDLER	1956	GROTEFEND	1967

1962 Richtlinien für die Volksschule des Landes Niedersachsen. Erlass des Nds. KultM. vom 06. März 1962 – III A 1052/62. Als Abdruck in: Richtlinien für die Volksschulen des Landes Niedersachsen mit Einführung und Sachregister. Bearbeitet von Dumke, A./ Schaar, B., Hannover: Schroedel Verlag 1964, Text der amtlichen Richtlinien S. 7–141 (im zweiten Buchteil), hierin Kap. 5: Sportunterricht, S. 109–111.

Die am 6. März 1962 veröffentlichten Volksschulrichtlinien sind das Ergebnis der 5-jährigen Erprobung der 1956 herausgegebenen „vorläufigen Volksschulrichtlinien“ und bleiben 13 Jahre in Kraft (vgl. Dok. 1975 c).

Mit der Einteilung in die Abschnitte Bildungsaufgaben, Bildungsstufen und Verfahren entspricht das Kapitel zum Sportunterricht dem Aufbau der übrigen Fachdarstellungen. Die Sporterziehung ist „wesentlicher Teil der Gesamterziehung“. In 3 Bildungsstufen wird auf die Entwicklungsmerkmale der Schüler und die entsprechenden Unterrichtsziele eingegangen. Auch werden Aussagen bzgl. Sicherungsmaßnahmen, der Befreiung vom Sportunterricht und des Schulsonderturnens gemacht. Innere Differenzierungsmaßnahmen (Übungs- und Leistungsgruppen) werden ausdrücklich gefordert. Der Gesamtplan für die Leibesübungen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten; auf den Abdruck der Unterrichtsinhalte wird mit dem Hinweis auf die Inhalte der 53er Richtlinien verzichtet (Dok. 1953 a, b).

Die Stundentafel weist für das 3. und 4. Schuljahr je 2, für das 5. – 9. Schuljahr je 3 Sportwochenstunden aus. Im 1. und 2. Schuljahr ist eine tägliche Spielzeit vorgesehen. In den Anmerkungen zur Stundentafel ist zwecks Einsparung von Lehrerstunden u. a. auch Sport genannt (Zusammenlegen der Unterrichtsstunden von gleichgeschlechtlichen Parallelklassen bzw. innerhalb einer Bildungsstufe). Freiwillige Arbeitsgemeinschaften können u. a. für darstellendes Spiel, Volkstanz, Sport und Gymnastik eingerichtet werden.

Das letzte Kapitel des allgemeinen Teils der Volksschulrichtlinien gibt „Anweisungen zum 9. Schuljahr“, das in Niedersachsen ab Ostern 1962 eingerichtet wird. Hierin befinden sich keine sportspezifischen Angaben. Ein Kommentar verweist darauf, dass Sport später dargestellt wird (DUMKE, 1961). Es liegt ein „Entwurf eines Arbeitsplanes für das 9. Schuljahr des Schulaufsichtskrei-

ses Verden Aller“ vor, in dem auch die Leibesübungen mit acht Seiten (S. 53–60) berücksichtigt werden (Bearbeiter: Herr Brenner).

Lit.: DUMKE 1961
IHDE/RAHE 1988

1963 Schwimmunterricht in der Schule. Erlass des Nds. KultM vom 13. November 1963 – III 3300/63. In: SVBl. 15(1963)12, S. 339–340.

Nach den früheren „Schwimmerlassen“ von 1950, 1952 und 1955 regelt dieser Erlass Bedeutung, Teilnahme und Rahmenbedingungen des Schwimmunterrichts umfassend neu: „Der Schwimmunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Sportunterrichts“ (S. 339). Wichtige Ziele sind u. a. das Erreichen des Freischwimmerzeugnisses bis zum 10. Lebensjahr sowie des Fahrtenchwimmerzeugnisses und Jugendschwimmscheins nach dem 10. Lebensjahr.

1964a Ordnung der Reifeprüfung an Gymnasien im Lande Niedersachsen. Erlass des Nds. KultM vom 05. November 1964 – III B 3700/64. In: SVBl. 16(1964)II, S. 319–333.

Sowie: Erlass des Nds. KultM vom 31. Juli 1967 – III B 2900/67. In: SVBl. 19(1967)8, S. 268–269.

Diese Neufassung der Reifeprüfungsbestimmungen löst u. a. die Reifeprüfungsordnung vom 25. Oktober 1957 ab und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für das Fach Leibesübungen wird 1963 vom Kultusministerium ein Fachausschuss eingesetzt, um einen Reformvorschlag auszuarbeiten, der dann fast unverändert in die neue Ordnung der Reifeprüfung aufgenommen wird.

Es wird eine „Übung“ genannte Leistungsprüfung im Klassenverband durchgeführt, an der alle Schüler teilnehmen. Die in dieser höchstens 90 Minuten dauernden „Übung“ verlangten leichtathletischen, turnerischen u. a. Anforderungen sollen den durchschnittlichen Klassenleistungen wie den Anlagen und Neigungen der Schüler entsprechen; „wenigstens ein Mannschaftsspiel“ soll in diese „Übung“ einbezogen werden. Bei der Abschlussnote sind auch partnerschaftliches Verhalten, Leistungsbereitschaft wie außerschulische Leistungserfolge zu berücksichtigen. Dem Erlass von 1967 ist ein Formblatt zur detaillierten Auflistung der Teilkomponenten der Prüfungsnote beigelegt.

Lit.: DENEKE 1964
GROTEFENT 1967

1964b Das 5. und 6. Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen und der Übergang von der Volksschule auf die Mittelschule und auf das Gymnasium. Erlass des Nds. KultM vom 3. November 1964 – III 4150/64 –. In: SVBl. 16(1964), S. 317–319.

Der Erlass bereitet in Niedersachsen den Weg für die spätere Orientierungsstufe vor (vgl. Dok. 1977 d, 1992 b, 1983). Ohne Bezug zu Sport.

1965 Allgemeine Richtlinien für den Unterricht an Gymnasien in Niedersachsen. Erlass des Nds. KultM vom 2. Februar 1965 – III B 400/65. In: SVBl. 17(1965)2, S. 38–44.

Mitte der 60er Jahre setzen Aktivitäten zur Erstellung neuer Richtlinien für die Gymnasien ein. Bei diesem Erlass handelt es sich um den „abschließenden Entwurf des Allgemeinen Teils“ (S. 38). In ihm wird vor allem versucht, die Bildungsaufgaben des Gymnasiums angesichts zeitbedingter Herausforderungen (Beschleunigungen gesellschaftlicher Veränderungen, Technisierung, notwenige Mobilität, Freizeit- und Konsumgesellschaft, internationale Abhängigkeit u. a.) neu zu formulieren. Sportliche Übungen werden als Möglichkeit zu „zweckfreiem (...) Gestalten“ erwähnt, um dadurch der Gefahr „des Kulturkonsums und des undifferenzierten Gebrauchs der Massenmedien“ zu begegnen (S. 38).

Ab 1965 erscheinen hierzu „Fachrichtlinien“ für die einzelnen Fächer im Schroedel Verlag, Hannover, denen der endgültige Wortlaut der „Allgemeinen Richtlinien für den Unterricht an Gymnasien in Niedersachsen“ jeweils vorangestellt ist. Für das Fach Sport liegt hierzu ein undatiertes Entwurf „Der Unterricht in den Leibesübungen“ vor (23 S. masch.-schriftl.), der von einer Arbeitsgruppe um Prof. Häusler (Göttingen) erstellt worden ist. Zur Verabschiedung von Richtlinien für dieses Fach kam es allerdings nicht.

Lit.: v. HENTIG 1966

1969 Richtlinien für die Schulen in Niedersachsen, Realschulen. Erlass des Nds. KultM vom 18. Dezember 1969. Hannover: Schroedel Verlag 1970, ca. 130 S.

Mit Beginn des Schuljahres 1870/71 treten neue Richtlinien für die Realschule in Kraft. Dieses Dokument erscheint 1970 als Ringordner mit einzelnen Fachrichtlinien, ohne Sport. Es löst Dokument 1956a ab. Am Anfang stehen knapp gefasste „Allgemeine Richtlinien für den Unterricht an Realschulen“ unter dem Titel „Bildungsfragen in der Schule unserer Zeit“ (2 S.). Die Erziehung zu kritischem Verantwortungsbewusstsein, die Vorbereitung auf die

Berufswelt und die Welt der Freizeit werden u. a. als wesentliche Aspekte der Erziehungsarbeit in den Realschulen genannt.

Ähnlich wie bei Dok. 1965 muss vermutet werden, dass die Erstellung von neuen Sportrichtlinien auf Schwierigkeiten stieß. Hierzu mögen Probleme der Schulformspezifika von Sportrichtlinien wie die Forderung der beginnenden curricularen Didaktik Anlass gewesen sein.

1970 Vorläufige Ordnung der Reifeprüfung an Gymnasien im Lande Niedersachsen. Erlass des Nds. KultM vom 17. November 1970 – III/2 (b) – 2900/70. In: SVBl. 22(1970)12, S. 351–367.

Die Reifeprüfungsordnung löst das Vorgängerdokument vom 5. November 1964 ab und tritt mit Bekanntgabe in Kraft. In „Leibesübungen“ findet für alle Schüler eine praktische Prüfung statt. Im Gegensatz zur 64er Ordnung („Gruppenübung“) wird der Prüfling in zwei Sportarten seiner Wahl (höchstens ein Sportspiel) nach Leistungsmaßstäben der Bundesjugendspiele bzw. des Deutschen Sportabzeichens geprüft. Für die Prüfung in den Sportspielen sind keine einheitlichen Maßstäbe erwähnt.

Dem Prüfungsausschuss (4 Mitglieder) wird vom Fachlehrer eine Liste vorgelegt, in der neben den letzten beiden Noten auch besondere schulische und außerschulische Sportleistungen vermerkt sind, die bei der Festsetzung der Endzensur berücksichtigt werden sollen.

Lit.: BRINGMANN 1971
SPORTUNTERRICHT AN GYMNASIEN 1982

1974 Entwurf von Rahmenrichtlinien für die Sporterziehung an den Schulen im Lande Niedersachsen. – Allgemeiner Teil – (Stand: Januar 1974). In: SVBl. 26(1974)4, S. 104–111.

Mit einem Berufungserlass vom 8. Januar 1972 beginnt die Arbeit an neuen Sportrichtlinien. Nach 2-jähriger Tätigkeit einer 16-köpfigen Richtlinienkommission wird im Schulverwaltungsblatt der „Allgemeine Teil“ der neuen Sportrichtlinien veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.

Als fachdidaktische Entscheidungslinie stellt der Entwurf fest: „Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass im Sportunterricht nach wie vor die verschiedensten Sportarten methodisch richtig vermittelt und intensiv betrieben werden. Wichtig erscheint es vielmehr aber auch, den Beitrag des Sportunterrichts zur Persönlichkeitsbildung und zur Sozialerziehung durch Konkretisierung von Lernzielen Schüler- und Lehrerverhalten und einigen Unterrichtsbeispielen greifbar zu machen“ (S. 104).

Der Teil A wird 1976 wörtlich übernommen („Die Aufgaben des Sportunterrichts“ in Dok. 1976 b). Der zweite Abschnitt, „B: Lernzielkontrolle und Beurteilung des Schülers“, sieht vor, eine Zensur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers vorzunehmen. Auf die Problematik der Messbarkeit von Einstellungen und Verhaltensweisen wird hingewiesen, eine Pflichtzensur entfällt. Diese 1974 formulierten Ansichten in der Zensurfrage können sich jedoch nicht durchsetzen (vgl. Dok. 1976 b, S. 52).

1975a Rahmenrichtlinien für die Grundschule. Hg.: MK, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Hannover: Schroedel Verlag 1975, ca. 315 S. (je Kapitel neu nummeriert).

Die Rahmenrichtlinien sind zweigeteilt. Der Abschnitt „Aufgaben und Organisation der Grundschule“ bildet den allgemeinen Teil (S. 6–28). Ausführliche Fachrichtlinien zu Deutsch, Sachunterricht, Religion, Musik, Kunst und Englisch finden sich im 2. Teil.

Die Stundentafel (S. 25) verzeichnet 2 Sportwochenstunden für die 1./2. Klasse und 3 Sportstunden für die 3./4. Klasse. Zum Fach Sport selbst ist lediglich vermerkt, dass ein schulform- und schulstufenübergreifender Richtlinienentwurf erarbeitet wird, der 1976 veröffentlicht werden soll (vgl. Dok. 1976 b).

1975b Bestimmungen über das Vorsemerster in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Erlass des MK vom 20. Mai 1975 – AG/SekII/GW/301-10/75. In: SVBl. 27(1975)6, S. 137–138.

1975c Ergänzende Regelungen zur Vereinbarung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. Erlass des MK vom 20. Mai 1975 – AG/SekII/GW/301-11/75. In: SVBl. 27(1975)6, S. 138–141.

1976a Bestimmungen über das Prüfungssemester in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Erlass des MK vom 28. Mai 1976 – AG/SekII/GW/301-25/75. In: SVBl. 28(1976)6, S. 164.

Mit den aufgeführten Erlassen (Dok. 1975 b–1976 a), die auch sportrelevante Aussagen enthalten, wird die Reform des Sekundarbereichs II (gymnasiale Oberstufe) weiter in Angriff genommen.

Die „Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 7. Juli 1972“ wird mit den Erlassen vom 17. Juli 1972 (SVBl. 1972, S. 201–202) und vom 29. Januar 1973 (SVBl.

1973, S. 32) für Niedersachsen in Kraft gesetzt. Der Erlass regelt die den Ländern überlassenen Einzelentscheidungen und schreibt im vollentwickelten Kurssystem die Belegung von mindestens 3 Wochenstunden Sport in 3 Kurs-halbjahren vor.

Nach den „Bestimmungen über das Vorsemester“ belegen die Schüler in der 1. Hälfte des 11. Schuljahres (Vorsemester) 3 Wochenstunden Sport, wobei die Note auf die Gesamtqualifikation angerechnet werden kann.

In den „Ergänzenden Bestimmungen“ zur KMK-Vereinbarung wird u. a. festgelegt, dass bis zu 3 Sportkurse nach Wahl der Schüler in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können.

Die „Bestimmungen über das Prüfungssemester“ (13.2) sehen eine Belegungspflicht von mindestens 20 Wochenstunden vorrangig in den Prüfungsfächern vor. Soweit Sport nicht Abiturprüfungsfach ist, können Sportkurse zur Erfüllung der Belegungspflicht angeboten werden.

1976b Richtlinien für den Sportunterricht an den Schulen des Landes Niedersachsen – Entwurf. Hg.: MK. Hannover: braunschweig-druck GmbH, Oktober 1976, 56 S.

Dieser schulform- und schulstufenübergreifende Entwurf, der nach einer Erprobungsphase von ca. 1 1/2 Jahren in Kraft treten sollte, erscheint 1982 in seiner endgültigen Fassung (vgl. Dok. 1982 b). Die 17 Verfasser dieses Richtlinienentwurfes – die Kommission arbeitet seit 1972 – sind auf S. 7 genannt (vgl. Dok. 1974).

In den Kapiteln A und B werden die „Aufgaben des Sportunterrichts“ mit den 3 Lernzielbereichen (individueller, sozialer und sachlicher Bereich) bzw. „Didaktische Gesichtspunkte zu verschiedenen Lernfeldern“ (Boden-Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Spiel) beschrieben. Kapitel C erläutert „Gesichtspunkte zur Gestaltung und Organisation des Sportunterrichts in den Schulstufen“ und weist in einer Studententafel 3 Sportwochenstunden für alle allgemeinbildenden Schulen aus. Im Primarbereich wird eine Sportstunde auf die tägliche Bewegungszeit umgerechnet, der Sportleistungskurs erhält 5 (davon 3 Praxisstunden) Unterrichtsstunden. Sportfeste und Wettkämpfe, Lernzielkontrollen und Beurteilungen (vgl. Dok. 1974) sowie Sorgfalts- und Aufsichtspflicht des Lehrers bilden die 3 letzten, kurzgefassten Kapitel des Richtlinienentwurfes.

Lit.:	SCHRÖDER	1977	SCHRÖDER/DIECKMANN	1979
	VOLKAMER	1977	KRUBER	1982
	TROUW	1979	MEES	1986
	IHDE/RAHE	1988		

1976c Handreichungen für den Sekundarbereich II. Sport. Hg.: MK. Duderstadt: Mecke Druck & Verlag, Mai 1976, 177 S.

1977a Handreichungen für den Sekundarbereich II. Bd. I, 2. verm. Aufl. Sport. Hg.: MK. Duderstadt: Mecke Druck & Verlag, Juli 1977, 179 S.

1977b Handreichungen für den Sekundarbereich II. Bd. II. Sport. Hg.: MK. Duderstadt: Mecke Druck & Verlag, Oktober 1977, 144 S.

Bei den Handreichungen für den Sekundarbereich II handelt es sich um Hilfen zur Umgestaltung des Unterrichts gemäß der KMK-Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 7. Juli 1972. Ein „Ausschuss für die Entwicklung des Unterrichts in der Sek. II“ legt im Juni 1974 den 1. Entwurf zu diesen Handreichungen vor.

Neben den Handreichungen für Kurse, Lernziele und Projekte der 3 Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisch / gesellschafts-wissenschaftlich / mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) erscheinen auch 2 Handreichungen für das Fach Sport. Diese Handreichungen sind in ihrem 1. Teil eine Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen zu Sport in der gymnasialen Oberstufe.

Das Dok. 1976 c umfasst einen „Teil I: Allgemeiner Lern- und Lehrplan“ und einen „Teil II: Kursangebote“, der detaillierte Kursentwürfe (8 Praxis- und 1 Theoriekurs) mit namentlich genannten Verfassern enthält. Im Vorsemester sowie in den Grundkursen wird Sport 3-stündig angeboten. Im Leistungskurs sind 3 Praxis- und 2 Theoriewochenstunden Pflicht. Im Anhang zu Teil I werden organisatorische Hilfsmittel und „Leistungsnormen für den Schulsport im Sekundarbereich II“ (S. 20–41) angeführt.

Der 1977 erschienene Band II erweitert die Kursangebote um 3 Praxiskurse und einen weiteren Theoriekurs (Jazz-Dance, Tischtennis, Tennis sowie Sportbiologie).

Lit.: SCHRÖDER 1977

1977c Ordnung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe im Sekundarbereich II. Erlass des MK vom 29. April 1977 – 3031 –. In: SVBl. 29(1977)5, S. 127–139. Sowie: Änderung der Ordnung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe im Sekundarbereich II. Erlass des MK vom 27. Juni 1979 – 103-17/77. In: SVBl. 31(1979)7, S. 185.

Nach Veränderungsentwürfen in den Jahren 1972 bis 1976 wird die Umsetzung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe mit dieser Ordnung zu einem ersten, weitgehend ausgereiften Abschluss gebracht.

Das Fach Sport wird lediglich als Bestandteil des Systems der Grund- bzw. Leistungskurse sowie als mögliches Abiturfach erwähnt (vgl. Dok. 1977 e). Eine geringfügige Änderung erfährt diese Ordnung mit einem Erlass vom 27. Juni 1979.

1977d Die Arbeit in der Orientierungsstufe. Erlass des MK vom 1. Juni 1977 – 302/Or/10/10. In: SVBl. 29(1977), S. 164–167.

Sowie: Erlass des MK vom 2. Mai 1985. In: SVBl. 37(1985)4, S. 78–79.

Dieses Dokument löst vorläufige Handreichungen und Bestimmungen für die Orientierungsstufe ab, da sich die Herausgabe der Rahmenrichtlinien für die Arbeit in der Orientierungsstufe verzögert (vgl. Dok. 1983). Es beinhaltet Grundsätze und Regelungen für die pädagogische Arbeit in dieser Schulstufe. Seit 1978 werden für alle Fächer und Schulformen Rahmenrichtlinien verabschiedet, die die grundsätzlichen Regelungen der sog. „Organisationserlasse“ fachspezifisch konkretisieren (für Sport ab 1982).

Für die Klassen 5 und 6 werden je 2 Sportstunden im „Kernunterricht“ festgesetzt; die gemäß KMK-Beschluss vom 2. Juli 1972 geforderte 3. Sportstunde „wird bei den Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt“ (S. 166), die jedoch nicht verpflichtend im Sport angewählt werden müssen.

Im Jahre 1985 werden geringfügige Änderungen an der Studentafel vorgenommen, von denen der Sportunterricht in der Orientierungsstufe nicht betroffen ist.

1977e Reform der gymnasialen Oberstufe in der Sek. II gemäß KMK-Vereinbarung vom 7. Juli 1972. Hier: Sport als 4. Prüfungsfach und Sport als Leistungsfach, o. O. u. J. (Eingang 21.12.1977), 9 S. masch.-schriftl.

Dieses Dokument erläutert den Erlass zur Ordnung der neugestalteten Oberstufe vom 29. April 1977 (vgl. Dok. 1977 c) und regelt umfassend das Kursystem Sport als 4. Prüfungsfach, als Leistungsfach und die Abiturprüfung Sport als Leistungsfach und 4. Prüfungsfach. Des weiteren werden Bestimmungen aus den „Handreichungen für den Sekundarbereich II, Sport“ (vgl. Dok. 1977 a) näher erläutert.

1978a Verordnung des MK über die vorläufige Ordnung der Abiturprüfung vom 14. Februar 1978. In: SVBl. 30(1978)2, S. 41–53.

Sowie: Ergänzende Bestimmungen, ebd., S. 54–62.

Diese beiden Dokumente regeln erneut die Abiturprüfung in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Sie treten zum 1. Februar 1978 in Kraft. In 5 Abschnitten werden die Zulassung zur Abiturprüfung, Prüfungsmodalitäten und besondere Verfahrensvorschriften beschrieben.

Im Sport müssen im vollentwickelten Kurssystem (11/1–13/1) drei 3-stündige Halbjahreskurse belegt und bewertet worden sein; bis zu 3 Kursen sind anrechenbar (darunter ein Kurs aus dem Vorsemester möglich). Ist Sport Leistungskurs, so besteht die Prüfung aus einem fachpraktischen Teil (eine Schwerpunktsportart und 2 Ergänzungssportarten) und einer schriftlichen Prüfung über 4 Zeitstunden. Ist Sport 4. Prüfungsfach, so findet eine fachpraktische Prüfung statt, die einen mündlichen Teil enthält. Die sportbezogenen Aussagen der vorläufigen Prüfungsordnung unterscheiden sich nur geringfügig von den ausführlicheren Erläuterungen in Dok. 1977 e.

In der Broschüre „Informationen und Materialien zu Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sek. II“ (3. Folge, Hannover, Oktober 1978) wird ausführlich die Abiturprüfung der meisten Fächer dargelegt; das Fach Sport fehlt hier, weil offenbar die Dok. 1977 a und 1978 a dies ausreichend leisten.

1978b Arbeit in der gymnasialen Oberstufe. Erlass des MK vom 31. Mai 1978 – 303/31012. In: SVBl. 30(1978)7, S. 262–273.

Mit diesem Erlass gibt der niedersächsische Kultusminister den KMK-Beschluss vom 2. Dezember 1977: „Empfehlungen zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe“ bekannt. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung der KMK-Vereinbarung vom 7. Juli 1972 in Form von Empfehlungen zur pädagogischen Gestaltung der gymnasialen Oberstufe. Aussagen zum Schulfach Sport betreffen dessen Stellung außerhalb der 3 Aufgabenfelder und dessen Zuordnung zum Pflichtbereich in der Oberstufe.

1978c Die Arbeit in der Hauptschule. Erlass des MK vom 6. Juli 1978 – 3032/31022-3-1/78. In: SVBl. 30(1978)6, S. 185–191.

Sowie: Erlass des MK vom 2. April 1985. In: SVBl. 37(1985)4, S. 79–80.

Sowie: Erlass des MK vom 18. März 1986. In: SVBl. 38(1986)5, S. 109.

1978d Die Arbeit in der Realschule. Erlass des MK vom 6. Juni 1978 – 3024/31023-53/78. In: SVBl. 30(1978)6, S. 191–197.

1978e Die Arbeit in den Klassen 7–10 des Gymnasiums. Erlass des MK vom 6. Juni 1978 – 3031/31011-1/78. In: SVBl. 30(1978)5, S. 197–203.

Diese sog. „Organisationserlasse“ stellen eine bildungspolitische, fächerübergreifende Konzeption für die jeweiligen Schulformen bzw. Schulstufen dar (vgl. Dok. 1977 d, 1978 b, 1981 b, c u. 1982 a). Sie sind folgendermaßen gegliedert: Stellung der Schulen im öffentlichen Bildungswesen, Aufgaben und Ziele, Stundentafeln sowie unterrichtsorganisatorische Maßnahmen und Bestimmungen (vgl. insbes. LESKI 1978, BLUME 1981).

Der Erlass zur Hauptschule löst de facto die „Richtlinien für die Volksschule“ (Allgemeiner Teil) aus dem Jahre 1962 ab und erlangt zum 1. August 1978 Gültigkeit (vgl. Dok. 1962). Geringfügige Änderungen ergeben sich mit den Erlassen in den Jahren 1985 (Stundentafel) und 1986 (10. Schuljahr). Der Organisationserlass zur Realschule tritt zum 1. August 1978 in Kraft und ersetzt den allgemeinen Teil der Realschulrichtlinien vom 18. Dezember 1969 (vgl. Dok. 1969). Die Regelungen für den Sekundarbereich I der Gymnasien gelten ebenfalls ab dem 1. August 1978 und lösen u. a. Stundentafeln für die höheren Schulen aus dem Jahre 1962 ab.

Sport ist dem Pflichtbereich aller 3 Schulformen mit 3 Wochenstunden in den Klassen 7 und 8 bzw. 2 Wochenstunden und einer Stunde in Form von anwählbaren Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 9 und 10 zugeordnet.

Lit.:	LESKI	1978	GRAW	1978
	MEINS	1978	MÜGEL	1978
	BLUME	1981		

1979 Skilauf im Sportunterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Vollzeitschulen des Landes Niedersachsen. Erlass des MK vom 15. Juni 1979 – 2053-41101/25. In: SVBl. 31(1979)7, S. 181–182.

Der Erlass betont, dass die „Schüler neben den Grundsportarten auch mit solchen Sportarten vertraut gemacht werden, die für ein Sporttreiben außerhalb der Schule von besonderer Bedeutung sind und den Neigungen des Schülers entsprechen“. Damit wird der Skilauf als mögliche Schulsportart verankert und das Skikursverfahren geregelt. Es wird ausdrücklich betont, dass diese Kurse „keine Veranstaltungen im Sinne des Wandererlasses (...), sondern

Maßnahmen des schulischen Sportunterrichts“ (S. 181) sind. Auch die Richtlinien von 1953 (Dok. 1953a, b) weisen unter „Wintersport“ auf den Skilauf hin.

Lit.: KLEIN 1956

1980 Verordnung des MK über die Ordnung der Abiturprüfung vom 10. Januar 1980. In: SVBl. 32(1980)1, S. 3–14.

Sowie: Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfung im Lande Niedersachsen. Erlass des MK vom 10. Januar 1980 – 3032/33213-1/80. In: ebd., S. 14–24.

Die beiden Dokumente lösen die vorläufige Abiturprüfungsordnung aus dem Jahre 1978 (Dok. 1978 a) ab, treten zum 10. Januar 1980 in Kraft und werden von der „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe“ im Februar 1983 (Dok. 1982 d) abgelöst.

Ähnlich der Oberstufe insgesamt (vgl. Dok. 1977 c) erhält damit die Abiturprüfung einen ersten ausgereiften Abschluss. Die sportbezogenen Abiturmodalitäten sind mit knappen Bestimmungen geregelt und entsprechen den früheren Regelungen (vgl. Dok. 1977 e). Eine Neuerung ergibt sich aus der Belegungsverpflichtung von zusätzlichen 2 Wochenstunden „Allgemeiner Theorie“ zum Grundkurs Sport im 4. Halbjahr, wenn Sport 4. Prüfungsfach ist.

1981a Verordnung MK über die gymnasiale Oberstufe vom 12. März 1981. In: SVBl. 33(1981)3, S. 54–60.

Sowie: Ergänzende Regelungen und Erläuterungen zur Verordnung. Erlass des MK vom 12. März 1981 – 3031/31012-6/81. In: ebd., S. 60–70.

Die Oberstufenverordnung mit ihren Ergänzungen löst die „Ordnung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe“ aus dem Jahre 1977 (Dok. 1977 c) ab und tritt zum 1. August 1981 in Kraft. Das Kultusministerium stellt hierzu fest: „Die Erfahrungen aus den Jahren der Erprobung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe“ werden in dieser Verordnung und den dazugehörigen ergänzenden Regelungen und Bestimmungen zu einem „geschlossenen Modell verarbeitet“ (SVBl. 34(1982)12, S. 347). Die Vorstufe umfasst nun die beiden Halbjahre der Klassenstufen 11, das Prüfungssemester entfällt.

Das Fach Sport ist in der Vorstufe dem Pflichtbereich mit 2 Wochenstunden zugeordnet. In den Kursstufen (21/1/ – 13/2) ist Sport Grundkursfach (3 Halbjahre 3-stündig) und kann mit besonderer Genehmigung der obersten Schul-

behörde als 5-stündiges Leistungsfach zugelassen werden. Schüler mit Sport als 4. Prüfungsfach müssen im 1. und 2. Kurshalbjahr je 3-stündige Sportpraxiskurse, im 3. und 4. Halbjahr je einen 5-stündigen Kurs (3 Praxis- und 2 Theoriestunden) belegen.

1981b Die Arbeit in der Grundschule. Erlass des MK vom 7. Mai 1981 – 3012/31020. In: SVBl. 33(1981)5, S. 112–119.

Sowie: Erlass des MK vom 17. Februar 1984 – 3012/82161. In: SVBL 36(1984)3, S. 78.

1981c Die Arbeit in der Kooperativen Gesamtschule (KGS). Erlass des MK vom 10. Dezember 1982 – 3042/81070/1. In: SVBl. 33(1981)10, S. 266–269.

1982a Die Arbeit in der Integrierten Gesamtschule (IGS). Erlass des MK vom 10. Dezember 1982 – 3042/81070/1. In: SVBl. 35(1983)1, S. 2–6.

Mit diesen 3 Erlassen (Dok. 1981 b, c, 1982 a) liegen nunmehr für das allgemeinbildende Schulwesen in Niedersachsen fächerübergreifende Regelungen und Bestimmungen über Aufgaben, Ziele und Organisation der verschiedenen Schulformen und Schulstufen vor (vgl. Dok. 1977 d, 1978 c, d, e).

Der Erlass zur „Arbeit in der Grundschule“ tritt zum 1. August 1981 in Kraft und ersetzt den allgemeinen Teil der „Rahmenrichtlinien für die Grundschule“ aus dem Jahre 1975 (Dok. 1975 c). Der Grundsatzlerlass ist zweigeteilt in „Allgemeine Bestimmungen“ (S. 113–115) und „Grundsätze und Bestimmungen für die pädagogische Arbeit in der Grundschule“ (S. 115–119). In der Stundentafel werden Sport 3 Wochenstunden zugewiesen, wobei in den ersten beiden Klassen die 3. Sportstunde als tägliche Spiel- und Bewegungszeit verwendet werden soll.

Die Erlasse zur Kooperativen Gesamtschule und zur Integrierten Gesamtschule treten jeweils zum 1. August 1982 bzw. 1983 in Kraft. Der Unterricht an der KGS (Kl. 7–10) wird überwiegend schulzweigspezifisch erteilt, in Sport und im Bereich musisch-kulturelle Bildung schulzweigübergreifend. Die IGS umfasst die Schuljahrgänge 5–10 und ist durchgehend schulzweigübergreifend ausgerichtet. In beiden Erlassen werden die Aufgaben und Ziele sowie die Unterrichtsorganisation der Schulformen vorgestellt. Die Stundentafeln sehen für Sport je 2 Wochenstunden in allen Klassenstufen vor. Die nach dem „Aktionsprogramm 1972“ erforderliche 3. Sportstunde wird im Rahmen der Arbeits-

gemeinschaften bzw. bei Ganztagschulen im Rahmen des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

Lit.: BLUME 1981

1982b Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport. Hg.: MK Hannover: Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Juli 1982. 61 S.

Sowie: Neufassung der Bestimmungen zum Schwimmunterricht. Erlass des MK vom 2. Juli 1984 – R23/52100. In: SVBl. 36(1984)7, S. 171–172.

Sowie: Bestimmungen zum Wassersport. Erlass des MK vom 10. April 1986 – 5023/52100. In: SVBl. 38(1986)5, S. 107–108.

Mit dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 10. Juni 1982 wird dieses Dokument ab 1. August 1982 in Kraft gesetzt und löst den Entwurf von „Richtlinien für den Sportunterricht an den Schulen des Landes Niedersachsen“ aus dem Jahre 1976 ab (Dok. 1976 b).

Die schulformübergreifenden Grundsätze für den Schulsport verstehen sich als „Grundlage für die Sporterziehung an den Schulen in Niedersachsen“ und werden durch „Rahmenrichtlinien für die einzelnen Schulbereiche und Schulformen“ (S. 2) in den Jahren 1982 bis 1985 ergänzt.

Im 1. Teil werden Aufgaben und Ziele (vor allem sachgerechtes, selbständiges und soziales Handeln im Sport) aufgeführt und allgemeine didaktische Grundaussagen zum Schulsport und zu den Lernfeldern dargestellt. Zu den Lernfeldern gehören die Sportarten bzw. Sportartengruppen Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik und Orientierungslauf, Schwimmen, Spiele, Kampf-, Wasser- und Wintersport. Im Anhang werden die 3 Zielaussagen zur Handlungsfähigkeit im Sport präzisiert und tabellarisch mit Verhaltenshinweisen für Schüler und Lehrer und Hinweisen für den Unterricht aufgeführt (S. 16–44).

Im 2. Teil, den „Bestimmungen“, folgt eine Zusammenstellung von wichtigen Einzelerlassen und Regelungen zum Schulsport wie z. B. Leistungsbewertung, Befreiung vom Sportunterricht, Sorgfalts- und Aufsichtspflicht u. a. (S. 45–57). Ein weiterer Anhang enthält „Besondere Regelungen für Bundesjugendspiele“, „Jugend trainiert Olympia“, „Feriensportlehrgänge und Skilehrgänge“ (S. 58–61).

1984 bzw. 1986 werden die Bestimmungen zum Schulsport durch 2 Erlasse modifiziert bzw. erweitert. Mit Erlass vom 2. Juli 1984 wird insbesondere die Sorgfalts- und Aufsichtspflicht beim Schwimmunterricht ausführlich neu gere-

gelt (vgl. Dok. 1963). Der Erlass aus dem Jahre 1986 enthält Bestimmungen zum Unterricht in den Wassersportarten Rudern, Kanu, Segeln und Surfen, letztere als neue Sportart.

Lit.:	SCHAEDE	1982	IHDE	1988
	MEES	1986	IHDE/RAHE	1988

1982c Rahmenrichtlinien für die Grundschule. Sport. Hg.: MK. Hannover: Schroedel Schulbuchverlag GmbH, August 1982, 47 S.

Mit einem Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 25. Juni 1982 werden u. a. auch Rahmenrichtlinien für das Fach Sport an der Grundschule, die von einer 8-köpfigen Kommission seit dem Frühjahr 1980 erarbeitet werden (S. 2) ab dem 1. August 1982 in Kraft gesetzt. Die Rahmenrichtlinien Sport orientieren sich an den „Grundsätzen und Bestimmungen“ (Dok. 1982 b) und am Organisationserlass zur „Arbeit in der Grundschule“ (Dok. 1981 b).

Besondere „Aufgaben und Ziele des Sportunterrichts in der Grundschule“, gegliedert nach 1./2. und 3./4. Schuljahr nehmen den größten Teil ein (S. 7–46).

Danach stehen im 1./2. Schuljahr die Aufgaben im Vordergrund, „dem natürlichen Bewegungsverhalten der Kinder zu entsprechen“ und „die Freude der Kinder an Bewegung und Spiel zu fördern“ (S. 5). In tabellarischer Form werden die Inhalte genannt, Fähigkeiten und Fertigkeiten zugeordnet sowie Beispiele für Übungs- und Anwendungsformen gegeben. Nach dem gleichen Schema werden die Inhalte des 3./4. Schuljahres angegeben, wobei nun erste Erfahrungen mit den verschiedenen Lernfeldern (Spiele, Gerätturnen, Leichtathletik und Orientierungslauf, Schwimmen, Gymnastik und Tanz) vermittelt werden. Knappe Hinweise zur Unterrichtsorganisation und zum Schulsonderturnen vervollständigen die Rahmenrichtlinien (S. 47).

Lit.:	STANNECK	1983
	EIKEMEIER u. a.	1984

1982d Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 21. Dezember 1982. In: SVBl. 34(1982)12, S. 319–325.

Sowie: Ergänzende Bestimmungen. In: ebd., S. 327–341.

Die Verordnung und der dazugehörige Erlass lösen die Abiturprüfungsordnung aus dem Jahre 1980 ab und treten mit Datum vom 1. Februar 1983 in

Kraft. Grundlage der Verordnung über die Abschlüsse ist die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe aus dem Jahre 1981. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern der Abiturprüfung werden durch „Einheitliche Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen“ geregelt, wobei entsprechende Regelungen zu Sport erst im Jahre 1987 ergehen (Dok. 1987 a).

Die Prüfungsmodalitäten für Sport werden hier nur knapp angesprochen und unterscheiden sich kaum von den Bestimmungen der vorherigen Dokumente. Es gelten im Kern noch die Ausführungsbestimmungen aus dem Jahre 1977 (Sport als 4. Prüfungsfach und Leistungsfach, Dok. 1977 e).

1983 Rahmenrichtlinien für die Orientierungsstufe. Sport. Hg.: MK. Hannover. Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Januar 1983, 42 S. und 1 Berichtigungsblatt.

Die Richtlinienkommission, deren Mitglieder auf Seite 2 genannt sind, verwendet den Aufbau und Gliederungsrahmen wie in den Rahmenrichtlinien für die Grundschule (vgl. Dok. 1982 c).

Die besonderen Aufgaben und Ziele des Sportunterrichts in der Orientierungsstufe leiten sich aus den entsprechenden Grundsatzdokumenten ab (vgl. Dok. 1977 d, 1982 b). Die Lerninhalte, in tabellarischer Form aufgelistet, beschreiben die Lernfelder Spiele, Gerätturnen, Leichtathletik und Orientierungslauf, Schwimmen, Gymnastik und Tanz sowie Kampf-, Wasser und Wintersport, wobei die letztgenannten Lernfelder nur dann vermittelt werden sollen, wenn die übrigen Inhalte erfüllt werden können (S. 40). Zum Abschnitt Unterrichtsorganisation ist ein Berichtigungsblatt angeheftet, das koedukativen Sportunterricht ausdrücklich zulässt (S. 41). Auf die Bestimmungen zum Schulsonderturnen aus dem Jahre 1982 (in Dok. 1982 b, S. 48–49) wird im letzten Abschnitt hingewiesen (S. 42).

1984 Sport in der Grundschule. 1. und 2. Schuljahr. Unterrichtshilfen zu den niedersächsischen Rahmenrichtlinien. Autoren: Dirk Eikemeier u. a. Hg.: Niedersächsischen Institut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) Hildesheim 1984, 112 S. u. 1 Bogen „Planungsraster“ (NLI-Bericht, Bd. 18).

Zur Umsetzung der Rahmenrichtlinien Sport Grundschule (Dok. 1982 c) legt das NLI hier einen ersten sportbezogenen Band vor, mit dem „mögliche Arbeitsschritte aufgezeigt“ werden sollen, „um die Vorgabe der niedersächsi-

schen Rahmenrichtlinien im Unterricht zu verdeutlichen und umzusetzen“ (S. 5). Gegliedert nach Bewegungsgrundformen wird eine Fülle von Unterrichtsskizzen geboten, die auch den fachfremden Lehrkräften eine Hilfe sein sollen.

1985a Rahmenrichtlinien für die Hauptschule. Sport. Hg.. MK. Hannover: Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Januar 1985, 57 S.

1985b Rahmenrichtlinien für die Realschule. Sport. Hg.: MK. Hannover: Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Januar 1985, 57 S.

1985c Rahmenrichtlinien für das Gymnasium. Sport. Klassen 7–10. Hg.: MK. Hannover: Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Februar 1985, 56 S.

Die 3 Dokumente verstehen sich ebenfalls als schulformspezifische Ergänzungen zu den „Grundsätzen und Bestimmungen zum Schulsport“ aus dem Jahre 1982. Auf die Organisationserlasse zu den 3 Schulformen wird jeweils im 1. Abschnitt hingewiesen (siehe. Dok. 1978 c, d, e). An der Erstellung der Rahmenrichtlinien sind mit unterschiedlichen Zeitanteilen die gleichen 16 Mitarbeiter beteiligt.

Die Dokumente sind in Aufbau und Inhalt nahezu identisch. In 5 Gliederungspunkten wird der Sportunterricht der Schulformen im Sekundarbereich I dargestellt. Nach den besonderen Aufgaben und Zielen der jeweiligen Schulform werden 5 Lernfelder (Spiele, Gerätturnen, Leichtathletik und Orientierungslauf, Schwimmen, Gymnastik und Tanz) detailliert beschrieben (S. 5–52). Den lernfeldspezifischen Lernzielen folgen in tabellarischer Auflistung „Inhalt“ sowie „Beispiele für Übungs- und Anwendungsformen“ und „Hinweise für den Unterricht“. Je nach Schulformen unterscheiden sich einige Inhalte im oberen Fertigungsbereich durch ihre Verbindlichkeit (zusätzliche Inhalte, Neigungsgruppenspezifika). Für die Lernfelder Kampf-, Wasser- und Wintersport gelten die gleichen Ausführungen wie in den Rahmenrichtlinien zur Orientierungsstufe (S. 53).

Zwei kurze Kapitel zur Unterrichtsorganisation und zu Unterrichtsverfahren sowie der Hinweis, Lernzielkontrollen nach den „Bestimmungen zum Schulsport“ vorzunehmen, bilden die jeweils letzten Kapitel (vgl. Dok. 1982 b, S. 45).

1985d Rahmenrichtlinien für Schulsonderturnen/Sportförderunterricht. Hg.: MK. Hannover: Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Februar 1985, 35 S.

Diese von einer 9-köpfigen Kommission erarbeiteten Richtlinien verstehen sich als Ergänzung der 1982er „Grundsätze und Bestimmungen“, die zum Schulsonderturnen lediglich knappe Hinweise aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (§ 49) aufführen.

Den Aufgaben und Zielen sind entsprechende Inhalte zugewiesen: 1. Maßnahmen zum Ausgleich motorischer Schwächen, 2. Maßnahmen zum Ausgleich von Hör-, Seh- und Wahrnehmungsschwächen sowie 3. Maßnahmen zum Ausgleich von Störungen im affektiven Bereich (S. 6–35).

1985e Rahmenrichtlinien für die Integrierte Gesamtschule. Sport. Hg.: MK. Hannover: Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Mai 1985, 67 S.

Die Rahmenrichtlinien für die Integrierte Gesamtschule werden von einer 8 Mitglieder zählenden Richtlinienkommission erarbeitet und bieten inhaltlich eine redaktionelle Zusammenfassung der Rahmenrichtlinien für die Orientierungsstufe und für die 3 Schulformen im Sekundarbereich I.

Grundlage für den Sportunterricht in der IGS sind die Zielsetzungen, wie sie in den Erlassen zum Schulsport (Dok. 1982 b) sowie zur „Arbeit in der Integrierten Gesamtschule“ (Dok. 1982 a) genannt sind.

1985f Rahmenrichtlinien für das Gymnasium. Sport. Gymnasiale Oberstufe. Hg.: MK. Hannover: Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, August 1986, 62 S.

Dieses Dokument gilt auch für Fachgymnasium, Abendgymnasium und Kolleg. Die Rahmenrichtlinien Sport erläutern stufenspezifisch die Aufgaben und Ziele des Schulsports aus dem Jahre 1982 (Dok. 1982 b). Sie lösen insbesondere die einschlägigen Bestimmungen zum Sport in der Sekundarstufe II in den „Handreichungen“ aus den Jahren 1976 und 1977 ab und regeln umfassend den gymnasialen Oberstufensport. Die 11 Mitarbeiter der Richtlinienkommission sind auf S. 2 genannt.

Nach den kurzen Erläuterungen der allgemeinen Fachlernziele (sachgerechtes, selbständiges und soziales Handeln) und der Unterrichtsorganisation mit der Gliederung nach Vorstufe, Kursstufe und Kompaktkursen folgen die nach Sportarten getrennt aufgeführten Unterrichtsinhalte. 19 Sportarten werden den Gruppen Individualsportarten (4), Mannschaftsspiele (5) und weitere

Sportarten (10) zugeordnet. In den Ausführungen zu den Unterrichtsinhalten werden sportartspezifische Lernziele, Inhalte und sportartbezogene Theoriekenntnisse angegeben (S. 10–38).

Der Unterricht in „Allgemeiner Sporttheorie“ erstreckt sich auf einen der 3 Lernbereiche „Sport und Bewegungslernen“, „Sport, Training, Gesundheit“, „Sport und Gesellschaft“ (S. 39–59). Des weiteren finden sich Aussagen zu Unterrichtsverfahren (S. 44), Arbeitsgemeinschaften (S. 47) sowie Erläuterungen zu Lernerfolgskontrollen und zur Leistungsbewertung (S. 45–46), die im Anhang von einer 2-seitigen tabellarischen Übersicht ergänzt werden (S. 62–63).

Die Rahmenrichtlinien für das Gymnasium stellen den letzten Teil der Lehrplanerneuerung im Fach Sport dar, die mit Dokument 1982 einsetzte. Zur Entwicklung dieser Richtlinien wie auch zu deren Rezeption durch die Lehrer geben die Beiträge von IHDE und IHDE/RAHE Auskunft.

Hinsichtlich der Konzeption des Unterrichts im Leistungsfach Sport hat das Niedersächsische Kultusministerium eine Projektgruppe des Sportwissenschaftlichen Institut der Universität Hannover unterstützt, deren Materialien „richtungsweisend für die wissenschaftspropädeutische Arbeit der Oberstufenschüler im Prüfungsfach Sport“ seien (DER NIEDERS. KULTUSM. 1986, S. 103; vgl. auch PROJEKTGRUPPE 1987–1990).

Damit hat das Fach Sport in den Jahren 1982–85 neue Rahmenrichtlinien für alle Schulformen erhalten. Auch die „Schule für Lernbehinderte“ erhielt zum ersten Mal Rahmenrichtlinien für Sport (Hannover 1984). Zur Entwicklung dieser Rahmenrichtlinien allgemein vgl. MASCH 1986.

<i>Lit.:</i> MEES	1986
IHDE	1988
IHDE/RAHE	1988

1987a Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen. Sport. Hg.: MK. Hannover: Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Januar 1987, 72 S.

Mit dem Erscheinen dieses Dokuments („EPA-Sport“) werden die halboffiziellen „Leistungsnormen für den Oberstufensport“ aus den „Handreichungen“ abgelöst (vgl. Dok. 1977 a); zugleich findet die 1982 in Niedersachsen begonnene Revision der Sportrichtlinien ihren Abschluss. Die Regelungen gelten erstmals für die Abiturprüfung 1988/89 (vgl. Erl. d. MK v. 27.05.1987. In: SVBl. 39(1987)6, S. 138).

Nach mehrjähriger Verzögerung legt die 8-köpfige Richtlinienkommission ein Wertungsheft vor, das die KMK-Beschlüsse von 1976, 1979 und 1983 aus-

föhrlich umsetzt. Neben den Anforderungs- und Beurteilungskriterien für den sportpraktischen Teil (S. 6–52) und den sporttheoretischen Teil der Fachprüfung (S. 53–58) werden 2 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Abiturprüfung Sport ausführlich dargestellt.

Die Prüfung in Sport als 4. Abiturfach umfasst einen sportpraktischen Teil (2 Sportarten) und einen mündlichen Prüfungsteil. Ist Sport Leistungsfach, wählt der Prüfling 3 Sportarten für den Prüfungsteil aus; zudem wird er schriftlich und ggfs. mündlich geprüft.

Lit.: TREBELS 1988

1987b Erlass „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“ v. 2. März 1987 (SVBl. S. 95 – GültL 157/25).

Dieser Erlass ändert Dok. 1982 b. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf das Schulsonderturnen (Auswahl der Schüler nach sportpädagogischen Gesichtspunkten, Erteilung des Unterrichts durch Fachkräfte).

1987c Die Arbeit in der Orientierungsstufe. Erlass des MK vom 30. April 1987. In: SVBl. 39(1987)5, S. 110–118.

Aufgaben, Ziele und Organisation des Unterrichts dieser Schulstufe werden in einer aktuellen Gesamtfassung neu dargestellt (vgl. Dok. 1977d).

In den Klassen 5 und 6 sind jeweils 2 Stunden Sport festgelegt. Die 3. Sportstunde ist als Arbeitsgemeinschaft bereitzustellen, die mit differenzierten Angeboten die individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler aufgreifen und damit auch den Pflichtsport unterstützen sollen. Allerdings liegt es an der Wahl der Schüler, ob sie die verpflichtende, 1-stündige Arbeitsgemeinschaft im Sport wählen.

1991a Die Arbeit in der Orientierungsstufe. Erlass des MK vom 28. Februar 1991 – 3022 - 81021. In: SVBl. 43(1991)3, S. 57–68.

Die Klassen 5 und 6 erhalten 2 Wochenstunden Pflichtsport, der im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach freiwilliger Wahl der Schüler um eine Stunde aufgestockt werden kann. Es wird angemerkt, dass zensierte schriftliche Lernkontrollen für das Fach Sport unzulässig (vgl. Dok. 2003 c) sind.

1991b Die Arbeit in der Realschule. Erlass des MK vom 9. April 1991 – 3024 – 81 023/1. In: SVBl. 43(1991)5, S. 173–184.

1991c Die Arbeit in der Hauptschule. Erlass des MK vom 9. April 1991 – 3023 – 81022/3. In: SVBl. 43(1991)5, S. 164–173.

1991d Die Arbeit in den Jahrgängen 7–10 des Gymnasiums. Erlass des MK vom 9. April 1991 – 3031 – 81 011 – 1/91. In: SVBl. 43(1991)5, S. 184–193.

Mit diesen Erlassen werden die seit 1978 (vgl. Dok. 1978 c–e) bestehenden Stundenzahlen für das Fach Sport modifiziert. Zwischenzeitliche Neufassungen der Erlasse hatten die alten Ansätze stets bestätigt.

Nummehr kann entweder die bisherige Regelung weiterhin gelten, nämlich 3 Sportstunden in Klasse 7 und 8 und 2 Stunden in Klasse 9 und 10, wobei hier die 3. Stunde in Form von Arbeitsgemeinschaften bereitzustellen ist. Oder aber die jeweilige Schule setzt durchgehend für die Klassen 7–10 zwei Sportstunden Pflichtunterricht fest und stellt die 3. Sportstunde als wahlfreie Arbeitsgemeinschaft bereit.

1991e Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium. Erlass vom 15. Juli 1991. In: SVBl. 43(1992), S. 268 – GültL 182/91

Der Erlass regelt vor allem die Auswahl der zu belegenden Kurse neu. In den ersten beiden Kurshalbjahren müssen die Schüler an mindestens 2 Leistungs- und 6 Grundkursen, und ab dem 3. Kurshalbjahr an mindestens 2 Leistungs- und 5 Grundkursen teilnehmen. Insgesamt müssen mindestens 24 Grundkurse belegt werden. Wenn Sport 4. Prüfungsfach ist, müssen mindestens 25 Grundkurse belegt werden.

1992a Die Arbeit in der Integrierten Gesamtschule. Erlass des MK vom 6. Mai 1992.

Sowie: Die Arbeit in der Kooperativen Gesamtschule. Erlass des MK vom 6. Mai 1992. In: SVBl. 44(1992), S. 147 und 155.

Für die Klassen 5–10 werden jeweils 2 Sportstunden bestätigt. Die 3. Sportstunde wird im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften bzw. des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

1992b Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg. Erlass vom 16. März 1992. In: SVBl. 44(1992), S. 100.

Für Sport ist folgende Änderung von Bedeutung. Es wird festgelegt, dass die Prüfungsergebnisse im Fach Sport in einfacher Wertung eingetragen werden müssen und, falls Sport Prüfungsfach sein sollte, unter Bemerkungen aufzunehmen ist, dass die Prüfung einen praktischen Teil beinhaltet.

Dieser Erlass tritt zum 1. August 1992 in Kraft.

1995 Die Arbeit in den Jahrgängen 7–10 des Gymnasiums. Erlass des MK vom 14. März 1995 – 303 – 81011 – 4/94. In: SVBl. 47(1995)3, S. 60–68.

Für das Fach Sport sind nunmehr (vgl. Dok. 1991) jeweils 2 Wochenstunden für die Klassen 7–10 vorgesehen. Die 3. Sportstunde soll weiterhin über die Auswahl einer Arbeitsgemeinschaft ermöglicht werden; die „Teilnahme ist freiwillig und wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt“ (S. 65). Die bisherige „alternative Stundentafel“, die Sport stundenmäßig begünstigen konnte, entfällt.

1997a Die Arbeit in der Realschule. Erlass des MK vom 25. März 1997 – 302.4 – 81023/1. In: SVBl. 49(1997) , S. 118–126.

In dieser Erlassfassung wird für den Pflichtsport der Schuljahrgänge 7–10 ein Stundenrichtwert von 8–12 angegeben. Die Schulen haben die Aufteilungen der jetzt verstärkt angesetzten Richtwerte selbst vorzunehmen.

1997b Die Arbeit in der Orientierungsstufe. Erlass des MK vom 25. März 1997 – 302.2 – 81021. In: SVBl. 49(1997)4. S. 97–106.

Mit dieser letzten Darstellung der Orientierungsstufe vor ihrer Aufhebung in Niedersachsen (vgl. Dok. 2003 b) wird der 2-stündige Pflichtsport sowie die mögliche 3. Sportstunde im Bereich der Arbeitsgemeinschaften für die Klassen 5 und 6 bestätigt.

1997c Rahmenrichtlinien für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Fachgymnasium, das Abendgymnasium, das Kolleg. Sport. Hg.: Niedersächsischen Kultusministerium, Hannover: Schroedel Verlag GmbH 1997, 58 S.

Mit Erlass vom 28.11.1997 (SVBl. 49(1997)12, S. 415) werden diese Richtlinien ab 1. Februar 1998, beginnend mit der Vorstufe, in Kraft gesetzt. Sie lösen Dok. 1985 f ab.

Die Rahmenrichtlinien sind in 6 Punkte gegliedert:

1. Grundpositionen zum Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe (S. 4–8)
2. Vermittlungsprinzipien (S. 9–11)
3. Unterrichtsinhalte (S. 12–32)
4. Anforderungsprofile (S. 33–35)
5. Unterrichtsorganisation (S. 36–38)
6. Beispiele für Kursthemen der Sportpraxis und Sporttheorie (S. 39–58).

Im Zentrum des neukonzipierten Oberstufensports steht das Ziel, die Schüler zu einem breit angelegten, kompetenten und kundigen „Handeln im Sport“ zu befähigen. Als Qualifikation hierfür sind „Sachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu erwerben. Sachkompetenz umfasst insbesondere das sportmotorische Können und Wissen sowie die darin gründende Urteilsfähigkeit [...], Selbstkompetenz umfasst die Fähigkeit, in der Auseinandersetzung mit der sportlichen Bewegung Identität zu entwickeln und auszudrücken sowie verantwortlich zu entscheiden und zu handeln. [...]. Sozialkompetenz umfasst die Fähigkeit, Sensibilität für das Verhalten und die Bedürfnisse der eigenen Person und anderer zu entwickeln und entsprechend verantwortlich zu handeln“ (S. 5f.). In einem solchen problemorientierten, methodenbewussten und auf Selbstständigkeit der Schüler zielenden Unterricht sehen die Rahmenrichtlinien den spezifischen Charakter und den wissenschaftspropädeutischen Auftrag des Oberstufensports eingelöst.

Die Einteilung der Unterrichtsinhalte in „Erfahrungs- und Lernfelder“ (z.B. Turnen und Bewegungskünste, Auf Rädern und Rollen, Kämpfen) soll einem gezielten Theorie-Praxis-Bezug in der unterrichtlichen Vermittlung dienen und „didaktische Orientierungen“ in der Themenstellung begünstigen. Damit greifen diese Rahmenrichtlinien aktuelle fachdidaktische Entwicklungen auf; andere Bundesländer (z.B. Nordrhein-Westfalen 1999, Schleswig-Holstein 2002) greifen bald zu ähnlichen Inhaltssystematiken.

<i>Lit.:</i> DSLV/NIEDERSACHSEN	1997	DIECKERT	1998
TREBELS	1998	ATZERT	2004

1997d Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium (VO-GOF). Vom 26. Mai 1997 – SVBl. 49(1997)6, S. 177
Sowie: Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium (EB-VO-GOF). Erl. d. MK v. 26. Mai 1997 – 3032 – 81012 – 1/97. In: SVBl. 49(1997)6, S. 187–195.

Sowie: Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

(AVO-GOFAK) vom 26. Mai 1997. In: SVBl. 49(1997)6, S. 199–207.

Sowie: Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997. In: SVBl. 49(1997)6, S. 208–236.

Diese Verordnung und ihre ergänzenden Bestimmungen legen die Regelungen zur gymnasialen Oberstufe nach neuestem Stand vor. Zum Sport werden folgende Aussagen gemacht, die im wesentlichen die bisherige formale Regelungssituation bestätigt.

Sport kann im Klassenverband oder klassenübergreifend unterrichtet werden. Sportpraktische und sporttheoretische Teilkurse werden 1:1 gewichtet.

An Schulen, die Sport als 4. Abiturprüfungsfach anbieten, ist in 11.2 ein 2-stündiger Kurs Sporttheorie anzubieten, in dem je nach Anlage des Unterrichts 1–2 Klausuren geschrieben werden müssen. In der Kursstufe (Jgst. 12 u. 13) sind Leistungskurse 5-stündig, der Leistungskurs Sport ist jedoch 6-stündig; demgegenüber ist der Grundkurs Sport 2-stündig, während Grundkurse im allgemeinen 3-stündig unterrichtet werden.

Bei Sport als 4. Prüfungsfach müssen in allen 4 Kurshalbjahren neben der 2-stündigen Sportpraxis auch 2 Stunden Sporttheorie belegt werden. Im Sporttheoriekurs wird eine Klausur pro Halbjahr (Grundkurs) bzw. werden 2 Klausuren (Leistungskurs) geschrieben, allerdings in 13.2 hier wiederum nur eine. Anstelle der beiden Klausuren ist in einem Kurshalbjahr eine Facharbeit zu schreiben.

Ist Sport Prüfungsfach müssen 4 Kurse der Qualifikationsphase einschließlich Sporttheorie in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, andernfalls nach Wahl der Schüler höchstens 3 Kurse. Wird mehr als ein Kurs eingebracht, so müssen sie mindestens 2 Sportarten (dabei mindestens eine Individualsportart) enthalten.

Im Jahre 1998 erfahren diese 4 Erlasse schon wieder präzisierende Veränderungen (vgl. SVBl. 1998, S. 163–165), was den großen Regelungsbedarf der gymnasialen Oberstufe verdeutlicht. Für Sport ist zu registrieren, dass beim Leistungskurs Sport bei Eintritt von Sportunfähigkeit bis Ende des 2. Kurshalbjahres das 1. Jahr der Kursstufe mit einem anderen Leistungskurs zu wiederholen ist, falls nicht ohnehin ein 3. Leistungsfach belegt worden ist.

1997e Die Arbeit in der Hauptschule. Erl. d. MK v. 25. März 1997 – 302.3 – 81022/3. In: SVBl. 49(1997)4, S. 110–117.

Analog zu Dok. 1997 a wird Sport in allen Jahrgängen durchgehend unterrichtet, wobei die Anzahl der Stunden pro Schuljahr den einzelnen Schulen

freigestellt ist. Insgesamt müssen vom Jahrgang 7 bis zum Jahrgang 10 mindestens 8–12 Sportstunden unterrichtet werden. Eine Alternative Stundentafel kommt in diesem Erlass nicht mehr vor.

1998a Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport. Hg.: MK. Hannover: Schroedel Verlag GmbH, 1998, 54 S.

Mit Erlass vom 15. Mai 1998 wird das fachdidaktische Grundkonzept des Schulsports in Niedersachsen in neuer Fassung vorgelegt; die „Grundsätze und Bestimmungen“ von 1982 (vgl. 1982 b) sind damit abgelöst. Die Autorengruppe (Red. Burkhard Rahe, KM) ist auf S. 2 benannt. Als „Grundsätze“ des Faches Sport (Teil A) werden die Förderung der „Bewegungsentwicklung“ und die Erschließung der „Bewegungskultur“ beschrieben. In diesem Sinne soll der Unterricht „Sachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz“ (S. 8) vermitteln, womit der schon traditionelle Ansatz an den Kompetenzen weiterentwickelt wird (vgl. Dok. 1976 b, 1982 b). Auch die schon mit Dok. 1997 c erweiterten Inhaltsbereiche werden nun als „Erfahrungs- und Lernfelder“ („Spielen“, „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“, „Turnen und Bewegungskünste“, „Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung“, „Laufen, Springen, Werfen, Wandern“, „Auf Rädern und Rollen“, „Auf Schnee und Eis“, „Auf dem Wasser“, „Kämpfen“, „Reiten und Voltigieren“) differenziert beschrieben.

Der Teil B („Bestimmungen“) gibt detailliert Antwort zu Fragen der Lernkontrolle/ Leistungsbewertung, zur Befreiung vom Sportunterricht, zu besonderen Angeboten des Schulsports und zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht. Zu letzterem erfolgen mit Erlass des MK vom 15. März 1999 weitere Klarstellungen. Teil B ist zusätzlich veröffentlicht im SVBl. 50(1998)6, S. 157–163.

Lit.: DSLV/NIEDERSACHSEN 1997
STROWITZKI/KÖHLE/ZIPPRICH 2002

1999a Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen. Sport. Hg.: Niedersächsisches Kultusministerium. Hannover: Schroedel Verlag GmbH, 1998.

Vor dem Hintergrund der entsprechenden KMK-Beschlüsse von 1979/89 (Einheitliche Prüfungsanforderungen Abitur) und 1989 (EPA-Sport) wird das Verfahren der Abiturprüfung Sport in Niedersachsen fortgeschrieben. Die 9-köpfige Autorengruppe (Red. Burkhard Rahe, KM) ist namentlich benannt. Die Abiturregelungen werden auch unter der Perspektive gesehen, der für Niedersachsen charakteristischen „Orientierung an Erfahrungs- und Lernfel-

dern“ als auch der Verknüpfung von Bewegungshandeln mit sportlichen Erfahrungen im Praxis-Theorie-Verbund“ gerecht zu werden (S. 5).

Die Prüfung im Leistungsfach Sport besteht aus 3 sportpraktischen Teilprüfungen, wobei die dritte Teilprüfung in besonderer Weise auch der Reflexion des Bewegungshandelns dienen muss. Hinzu kommen eine Klausurarbeit und ggfs. eine mündliche Prüfung. Die Sportprüfung im 4. Prüfungsfach besteht aus einer mündlichen Prüfung, in der „der Prüfling auf der Basis im Unterricht erworbener Kenntnisse selbstständig Aufgaben und Probleme im freien Vortrag sowie im Prüfungsgespräch lösen“ (S. 7) soll. Die sportpraktische Prüfung umfasst 2 Teilprüfungen, und zwar je eine in der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A und B (Spiele). Zur schriftlichen Prüfung im Leistungsfach werden ausführliche Hinweise zu den einzureichenden Aufgabenvorschlägen geboten.

1999b Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I. Erl. d. MK v. 22. Juni 1999 – 306 – 83 211. In: SVBl. 51 (1999) 7, S. 145–146.

Dieser Erlass legt fest, dass in der Hauptschule bzw. im Hauptschulzweig der KGS und der Sonderschule zum Ende des 9. und 10. Schuljahres Überprüfungen der Schülerleistungsstände durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Realschule, den Realschulzweig der KGS, das Gymnasium, den gymnasialen Zweig der KGS und der IGS. Die Überprüfungen beinhalten zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung. Die Ergebnisse dieser Prüfung gehen in die Endnote des überprüften Faches mit ein. Sport gehört nicht zu den zu überprüfenden Fächern.

2003a Rahmenrichtlinien für Sportförderunterricht. Hg.: Niedersächsischen Kultusministerium (2003) Hannover, 22 S.

Der vorwiegend in den Klassen 1–6 stattfindende Sportförderunterricht erhält eine neue fachdidaktische Grundlage, die durch „gesellschaftliche Veränderungen sowie pädagogische und bewegungserzieherische Neuorientierungen“ (S. 5) notwendig wurde. Der Text ersetzt Dok. 1985 d und wurde nach Diskussion einer 2002 vorgelegten Anhörungsfassung in Kraft gesetzt; die 7-köpfige Autorengruppe ist auf S. 2 genannt. Wahrnehmungsförderung, motorische Förderung, soziale, emotionale, kognitive Förderung sowie Anknüpfung an die Bewegungskultur werden als wesentliche Zielpunkte beschrieben.

Sportförderunterricht wird vormittags mit 2 Wochenstunden – möglichst als Einzelstunden – angesetzt. Die Lerngruppen bestehen aus 8–15 Schülern, wobei in besonderen Fällen auch vorübergehend kleinere Gruppen gebildet

werden können. Die Gruppen sind klassen- und jahrgangsübergreifend. Verantwortlich für die Auswahlentscheidung ist die Lehrkraft mit der Qualifikation zur Erteilung von Sportförderunterricht. Die Auswahl findet in enger Kooperation mit Klassen- und Sportlehrkräften statt.

2003b Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244). Sonderdruck als nichtamtl. Fassung. Hg. v. Niedersächsischen Kultusministerium, Juli 2003, 96 S.

Als gravierende Neuerungen schafft das NSchG von 1998 die Orientierungsstufe ab und verkürzt die Schulzeit bis zum Abitur auf 12 Jahre (beides ab Schuljahr 2004/05); an der Kooperativen Gesamtschule wird das Abitur nach 13 Schuljahren abgelegt, doch erhalten besonders leistungsstarke Schüler auch hier die Möglichkeit der Schulzeitverkürzung.

2003c Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I vom 19. November 2003. In: SVBl. 56(2004), S. 13–16.

Sowie: Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I. Erlass vom 19. November 2003. In: SVBl. 56(2004), S. 16.

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 7. April 1994, geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 2000, geändert. Sie tritt zum 1. August 2004 in Kraft. Die Ergänzenden Bestimmungen konkretisieren diese.

Es wird festgelegt, dass Sport nicht zu den Wahlpflichtfächern in den Klassen 9 und 10 gehört und damit nicht zu den Prüfungen im Rahmen des Sekundarabschlusses und Erweiterten Sekundarabschlusses gewählt werden kann. Vgl. hierzu die grundlegenden Regelungen in Dok. 2004 b, die dieses erneut bestätigen.

2003d Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg. RdErl. des MK vom 19. November 2003. In: SVBl. 56(2004), S. 22.

Dieser Erlass ändert den Erlass vom 26. Mai 1997 zuletzt geändert durch den Erlass vom 20. Juli 2001. Für Sport ist von Bedeutung, dass für die schriftliche Abiturprüfung im Leistungsfach Sport von der obersten Schulbehörde

landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt werden. Der Erlass tritt am 1. August 2004 in Kraft.

2004a Schriftliche Abiturprüfung 2006. Hier: thematische Schwerpunkte für die Fächer mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen. RdErl. des MK vom 62. Januar 2004. In: SVBl. 56(2004), S. 132.

In der Abiturprüfung 2006 werden in einigen Fächern (siehe Dok. 2003 d) zum ersten Mal landesweit einheitliche Aufgaben gestellt. Hierzu gehört auch das Leistungsfach Sport. Mit diesem Erlass werden die thematischen Schwerpunkte für die entsprechenden Fächer bekannt gegeben, die ab dem 1. August 2004 in der Qualifikationsstufe vertieft zu behandeln sind. Diese Schwerpunkte sind nicht so zu verstehen, dass sie an Stelle der Rahmenrichtlinien treten. Die Rahmenrichtlinien sind auch die Grundlage für die thematischen Schwerpunkte. Diese sind im Fach Sport für die Abiturprüfung 2006:

- Bewegungsaneignung und Bewegungsanalyse
- Training und Gesundheit
- Sport in historischer und gesellschaftlicher Sichtweise

2004b Die Arbeit in der Grundschule. RdErl. des MK vom 3. Februar 2004. In: SVBl. 56(2004)3, S. 85–93.

Sowie: Die Arbeit in der Hauptschule. RdErl. des MK vom 3. Februar 2004. In: SVBl. 56(2004)3, S. 94–100.

Sowie: Die Arbeit in der Realschule. RdErl. des MK vom 3. Februar 2004. In: SVBl. 56(2004)3, S. 100–107.

Sowie: Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums. RdErl. des MK vom 3. Februar 2004. In: SVBl. 56(2004)3, S. 107–115.

Sowie: Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS). RdErl. des MK vom 3. Februar 2004. In: SVBl. 56(2004)3, S. 115–121.

Sowie: Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS). RdErl. des MK vom 3. Februar 2004. In: SVBl. 56(2004)3, S. 122–127.

Nach der Schulgesetznovelle vom 2. Juli 2003, mit der insbesondere die Orientierungsstufe aufgehoben und die Schulzeit auf 12 Schuljahre verkürzt worden ist, müssen die Erlasse zur Arbeit in allen einzelnen Schulformen neu konzipiert werden.

Für die Stundenumfänge Sport gelten die bisherigen Regelungen von 2 Wochenstunden für die Klassen 5–10 mit der Möglichkeit, eine 3. Sportstunde nach Wahl der Schüler im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften bereitzustellen. In dem jetzt erweiterten Wahlpflichtbereich der Klassen 9 und 10 des Gymnasiums kann das Fach Sport wie bisher kein Unterrichtsangebot stellen. Ausdrücklich wird im Erlassentwurf in Präzisierung der bisherigen Fassung festgestellt, dass in Sport als einzigem Fach „zensierte schriftliche Lernkontrollen“ nicht vorgesehen sind (S. 20). Die Erlasse sollen am 1. August 2004 für die Schuljahrgänge 5 und 6 in Kraft treten.

2005a Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2. Mai 2005. In: Nds. GVBl., S. 130; SVBl., S. 277. Internetausdruck, 18 S.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft und löst die Verordnung vom 10. Juli 1998 ab. Sie regelt vor allem die neue Fächerkonstellation gemäß verändertem Oberstufenkonzept. Abendgymnasium und Kolleg sind in Einführungs- und Qualifikationsphase unterteilt. In der Einführungsphase ist der Unterricht in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht gegliedert und die Fächer (mit Ausnahme des Faches Sport) Aufgabenfeldern zugeordnet. An Kollegs, an denen Sport als Prüfungsfach gewählt werden kann, ist im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase Sporttheorie zu belegen. „Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in allen belegten Fächern, ausgenommen in Sporttheorie“ (§ 11).

In der Qualifikationsphase ist der Unterricht in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer unterteilt (im Kolleg zusätzlich Seminarfach) und mit Ausnahme des Faches Sport und des Seminarfaches Aufgabenfeldern zugeordnet. Für die Abiturprüfung sind 5 Prüfungsfächer zu wählen, von denen 4 schriftlich und eins mündlich geprüft wird. „Es können nur Fächer gewählt werden, die vierstündig unterrichtet werden mit Ausnahme des fünften Prüfungsfaches am Abendgymnasium; dieses kann auch zweistündig unterrichtet werden“ (§ 13). Sport kann im Kolleg nur fünftes, d.h. mündlich zu prüfendes Prüfungsfach sein; es muss hierfür in der gesamten Qualifikationsphase Unterricht „belegt werden, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht“.

2005b Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK). RdErl. d. MK v. 2. 5. 2005. In: SVBl., S. 285. Internetausdruck, 19 S.

Diese Verordnung ergänzt Dok. 2005 a. Für Sport wird ergänzt, dass die Leistungen in Sportpraxis und Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewertet werden,

dass in der Einführungsphase in Sport keine, aber in der Qualifikationsphase in Sporttheorie pro Halbjahr eine Klausur geschrieben wird.

2005c Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005. In: Nds. GVBl., S. 51; SVBl., S. 171. Internetausdruck, 19 S.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft und löst die Verordnung vom 26. Mai 1997 (Dok. 1997 d), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2002 ab. Sie regelt die Organisation der neu gefassten gymnasialen Oberstufe (vgl. Dok. 2005 a). An Schulen, an denen Sport als Prüfungsfach gewählt werden kann, ist im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase Sporttheorie zu belegen. „Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in den Fächern nach der Anlage 1, jedoch nicht Leistungen in Sporttheorie“ (S. 6).

In der Qualifikationsphase ist der Unterricht in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie in ein Seminarfach unterteilt und mit Ausnahme des Faches Sport und des Seminarfaches Aufgabenfeldern zugeordnet. Der Schüler entscheidet sich im Rahmen des Angebots der Schule für 2 Schwerpunkte: den sprachlichen Schwerpunkt, den musisch-künstlerischen Schwerpunkt, den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt oder den sportlichen Schwerpunkt mit Sport und einer Naturwissenschaft. In beiden Schwerpunktfächern und in dem als 3. Prüfungsfach bestimmten Fach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. „Im Seminarfach stehen fächerübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübungen verschiedener Methoden im Vordergrund“ (S. 8). Im Seminarfach wird innerhalb der Qualifikationsphase eine Facharbeit geschrieben. Für die Abiturprüfung sind 5 Prüfungsfächer zu wählen, von denen 4 schriftlich und eins mündlich geprüft wird. Es können nur Fächer gewählt werden, die 4-stündig unterrichtet werden. Als 1. und 2. Prüfungsfach sind die beiden Schwerpunktfächer zu wählen. Ist Sport Prüfungsfach, muss der Prüfling ab dem 2. Halbjahr der Einführungsphase durchgehend „Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht“ (S. 9), d.h. ein zusätzlicher Kurs (2 Stunden) in Sporttheorie. Ist Sport Schwerpunktfach, so wird es im Gegensatz zu anderen Fächern 5-stündig unterrichtet (4 Stunden Praxis, eine Stunde Theorie). Im übrigen ist Sport 2-stündiges Pflichtfach in der Qualifikationsphase.

2005d Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO). RdErl. d. MK v. 17. 2. 2005. In: SVBl., S. 177. Internetausdruck, 20 S.

Diese Verordnung ergänzt Dok. 2005 c. Für Sport wird ergänzt, dass die Leistungen in Sportpraxis und Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewertet werden, dass in der Einführungsphase Sport im Klassenverband oder klassenübergreifend unterrichtet werden kann, dass in Sporttheorie in der Einführungsphase eine Klausur geschrieben wird, dass in den Abiturprüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau in den ersten 3 Halbjahren der Qualifikationsphase jeweils 2 Klausuren geschrieben werden, in den weiteren Abiturprüfungsfächern je 3 pro Schuljahr und dass in der Qualifikationsphase in Sporttheorie pro Halbjahr eine Klausur geschrieben wird.

2005e Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005. In: Nds. GVBl., S. 169; SVBl., S. 352. Internetausdruck, 28 S.

Diese Verordnung regelt die Formalien zum Abitur. Sie tritt am 1. August 2005 in Kraft und löst damit die Verordnung vom 26. Mai 1997 (Dok. 1997 d) ab. Die Abiturprüfung besteht aus 4 schriftlichen und einer mündlichen Prüfung in 5 verschiedenen Prüfungsfächern. An die Stelle des 4. schriftlichen Prüfungsfaches kann eine sog. Besondere Lernleistung treten, die aus einer schriftlichen Dokumentation besteht, „die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist“ (S. 7) und einem mündlichen Prüfungsteil in Form eines Kolloquiums, das die schriftliche Dokumentation zum Thema hat.

„Ist Sport Prüfungsfach, so müssen die vier Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase eingebracht werden. Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens drei Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein“ (S. 12).

Im Fach Sport wird das Gesamtergebnis der Abiturprüfung nach folgender Formel berechnet:

- Sport als 1. Prüfungsfach ohne mündliche Prüfung: Prüfungsergebnis = $(3 \times \text{Punktzahl der sportpraktischen Prüfung} + 3 \times \text{Punktzahl der schriftlichen Prüfung}) \div 2$
- Sport als 1. Prüfungsfach mit mündlicher Prüfung: Prüfungsergebnis = $(3 \times \text{Punktzahl der sportpraktischen Prüfung} + 2 \times \text{Punktzahl der schriftlichen Prüfung} + \text{Punktzahl der mündlichen Prüfung}) \div 2$
- Sport als 5. Prüfungsfach: Prüfungsergebnis = $2 \times \text{Punktzahl der sportpraktischen Prüfung} + \text{Punktzahl der mündlichen Prüfung}$.

Das Gesamtergebnis kann die Note mangelhaft jedoch nicht überschreiten, wenn ein Prüfungsteil mit der Note ungenügend beurteilt worden ist.

2005f Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK). RdErl. d. MK v. 19. 5. 2005. In: SVBl., S. 361. Internetausdruck, 39 S.

Diese Verordnung ergänzt Dok. 2005 e. Das Fach Sport ist davon folgendermaßen betroffen: die schriftliche Prüfung im Schwerpunktfach Sport wird von der obersten Schulbehörde durch landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt; „Bei der Individualsportart nach Absatz 10 muss es sich um eine der Sportarten der Gruppe A nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Sport [Dok. 1999 a] handeln“ (S. 9); das Gesamtergebnis des Schwerpunktfaches Sport wird, wenn die schriftliche durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird, nach folgender Formel berechnet: $(2 \times \text{Punktzahl der schriftlichen Prüfung} + \text{Punktzahl der mündlichen Prüfung}) \div 3$.

2005g Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport. RdErl. d. MK v. 1. 1. 2005. In: SVBl. 1/2005, S. 14. Internetausdruck, 49 S.

Die letzte Druckfassung dieses grundlegendes Textes von 1998 (vgl. Dok. 1998 a) wird in überarbeiteter Form an zwischenzeitlich weiterentwickelte Neuerungen angepasst. Im ersten Teil des Dokuments werden die Grundsätze, d.h. die Aufgaben, Ziele und allgemeinen didaktischen Grundlagen des Schulsports, beschrieben. Im zweiten Teil folgen die Bestimmungen zu Lern-erfolgskontrolle, Befreiung, Sportförderunterricht, außerunterrichtlichem Sport und insbesondere zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht.

Zu den Aufgaben des Schulsports gehört es, die Schüler in ihrer Bewegungsentwicklung zu fördern. Ihnen soll „ein Höchstmaß an Möglichkeiten für die Gestaltung eines eigenen Bewegungslebens und für die Bewegungssicherheit“ (1.1.) eröffnet werden. Weiterhin ist den Schülern die Bewegungskultur näher zu bringen, die sich aus der Vielfalt von verschiedenen Sinnorientierungen, Sportarten, Handlungsformen und Konzepten ergibt. Ziel ist es, dass die Schüler durch den Schulsport Sach-, Selbst- und Methodenkompetenz erwerben. „Eine umfassende Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Schulsports setzt eine Strukturierung der inhaltlichen Angebote nach Erfahrungs- und Lernfeldern voraus [die verschiedene Gewichtung wird in den Rahmen-

richtlinien der einzelnen Schulformen festgelegt]. Diese schließen Sportarten mit ein und gehen in ihrer Konstruktion über sie hinaus“ (2.1.). Weitere didaktische Orientierungen des Schulsports sind:

- eine über Erfahrungen geprägte enge Verknüpfung von Praxis und Theorie
- das selbstständige Mitgestalten des Unterrichts von Seiten der Schüler
- ein generell koedukativer Unterricht, der jedoch aus mit der Pubertät einhergehenden Gründen auch in geschlechtshomogene Gruppen aufgeteilt werden kann
- den Schülern einen sinnvollen Umgang mit Belastungs- und Entlastungsphasen erfahrbar machen
- Sportunterricht im Freien durchzuführen
- fächerübergreifendes Lernen zu berücksichtigen
- den Schulsport in das Schulleben einzubeziehen.

Die „Erfahrungs- und Lernfelder“ sind identisch geblieben, der Text gelegentlich erweitert (vgl. Dok. 1998 a). In den im zweiten Teil dargestellten Bestimmungen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zu den schon in Dok. 1998 a dargestellten.

2005h Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG). In der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl., S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. Dezember 2005. In: Nds. GVBl. Nr. 29, S. 426. Internetausdruck, 58 S.

Keine wesentlichen Änderungen zu Dok. 2003 b

2006a Kerncurriculum für die Grundschule. Schuljahrgänge 1–4. Sport. Hg.: Niedersächsisches Kultusministerium. Hannover: Unidruck, 2006, S. 22.

Dieses Dokument löst Dok. 1982 c ab und spiegelt die zentralen Anliegen des Bildungswesens nach der Jahrtausendwende, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, wider. Zusammen mit den Bildungsstandards steuern die niedersächsischen Kerncurricula künftig den Unterricht aller Fächer und Schulformen. Die Gedanken der Bildungsstandards werden aufgenommen und konkretisiert, „indem [sie] fachspezifische Kompetenzen für Doppeljahrgänge aufweisen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten benennen“ (S. 5). Alle Kerncurricula weisen eine gemeinsame Grundstruktur auf, die auf inhaltsbezogenen und prozessbezogenen Kompetenzbereichen basiert. Beide Kompetenzen laufen im „bewegungsgeleiteten Erkunden der Welt“ (S. 8) zusammen und führen zu folgenden Erfahrungen: Körpererfahrung, Bewe-

gungserfahrung, Materialerfahrung, Könnenserfahrung, Ausdruckserfahrung, Sozialerfahrung, Gesundheitserfahrung.

„Der Auftrag des Faches Sport in der Grundschule besteht in der Vermittlung einer grundlegenden Bildung, deren Ausgangspunkt und Ziel ein bewegungsaktives Weltverstehen ist, das auf selbsttätigen, eigenaktiven Auseinandersetzungsprozessen basiert“ (S. 7). Die Bedeutung des Faches für die schulische Bildung ist unter 3 Aspekten zu verdeutlichen:

- „unter dem Aspekt der Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- unter erzieherischen Aspekten bezogen auf eine gesunde Lebensführung, das Sozialverhalten, eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie Handlungskompetenz in den verschiedenen Bereichen der Bewegungs- und Sportkultur
- unter dem Aspekt der bewegungsgeleiteten, sinnesaktiven Erschließung der Welt“ (S. 7).

Der prozessbezogene Kompetenzbereich ist für das Fach Sport in 4 Bereiche differenziert: „Bewegungskönnen entwickeln – Erkenntnisse gewinnen“, „Interaktionen herstellen“, „Lernen lernen“, „Bewerten und Beurteilen“. Zum inhaltsbezogenen Kompetenzbereich gehören folgende „Erfahrungs- und Lernfelder“, deren Inhalte tabellarisch näher aufgeführt sind: „Spielen“, „Turnen und Bewegungskünste“, „Gymnastisch-rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung“, „Laufen, Springen, Werfen“, „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“, „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“, „Miteinander kämpfen und Kräfte messen“. Zu jedem Feld werden in tabellarischer Form Kompetenzen aufgelistet, die am Ende des 2. sowie 4. Schuljahres erreicht werden sollen; eine Spalte „Begründung“ erklärt entsprechende Erwartungen und nimmt die Verknüpfung des inhaltsbezogenen und prozessbezogenen Kompetenzbereichs vor. Die erwarteten Kompetenzen sollen 2/3 der 2-jährigen Unterrichtszeit in Anspruch nehmen, in der verbleibenden Unterrichtszeit werden schulintern festgelegte Inhalte gelehrt.

Grundlage der Leistungsbewertung, die regelmäßig und mit verschiedenen unterrichtlichen Schwerpunkten stattfinden soll, stellt die jeweils gültige Vorgabe des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“ dar (vgl. Dok. 2004 b). Die Evaluation orientiert sich zum überwiegenden Teil an dem Erreichen der erwarteten Kompetenzen. Berücksichtigt werden zudem der individuellen Lernfortschritt und das allgemeine Ziel, „Schülerinnen und Schüler in ihrer motorischen, kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung voranzubringen, sie anzuregen, ihre Stärken auszubauen und sie zum lebenslangem Sporttreiben zu ermutigen“ (S. 21).

Hinweise zu den Aufgaben der Fachkonferenz beschließen den Text.

2006b Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Schuljahrgänge 1–9. Bewegung und Sport. Hg.: Niedersächsisches Kultusministerium. Arbeitsfassung Stand September 2006, Internetausdruck, 19 S.

Der „Bildungsbeitrag des Faches Bewegung und Sport“ (S. 5) wird für die Wahrnehmungs-, Bewegungs- und Identitätsentwicklung im Förderbereich Geistige Entwicklung umfänglich beschrieben.

Der prozessbezogene Kompetenzbereich wird mit leichten Veränderungen gegenüber Dok. 2006 a in folgende 4 Bereiche gefasst: Erkenntnisse gewinnen – Bewegungserfahrungen machen Bewegungskönnen entwickeln, Kommunikation und Interaktion, Bewerten und Beurteilen, Lernen lernen. Der inhaltliche Kompetenzbereich wird gegenüber Dok. 2006 a um folgende 3 Bereiche erweitert: „8. Auf Schnee und Eis, 9. Auf dem Wasser, 10. Reiten und Voltigieren“ (S. 9).

Für die 10 „Lern- und Erfahrungsfelder“ werden in tabellarischer Form die erwarteten Kompetenzen aufgelistet (Spalten: Auszutreibende Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten, Ideen für den Unterricht). Eine Zuordnung zu Jahrgangsstufen entfällt; sie ist von den Lehrkräften vorzunehmen.

Die Unterrichtsgestaltung hat die „gezielte individuelle diagnostische Planung von Förderungsmaßnahmen“ zur Voraussetzung, will die Lernenden dabei aber auch „zur selbstfähigen Auseinandersetzung [und] zu selbstständigem Bewegungshandeln“ (S. 6) auffordern.

2007a Kerncurriculum für den Sekundarbereich I. Schuljahrgänge 5–10. Sport. Anhörfassung Januar 2007. Hg.: Niedersächsisches Kultusministerium, Internetausdruck, 32 S.

Dieses Dokument löst die Rahmenrichtlinien einzelner Schulformen des Sekundarbereiches I von 1985 (vgl. Dok 1985 a/b/c/e) ab und stellt ein allgemeines Kerncurriculum für alle Schulformen der Schuljahrgänge 5–10 dar. Das Kerncurriculum beruht wie Dok. 2006 auf dem Kompetenzerwerb in inhaltbezogenen und prozessbezogenen Bereichen. Diese sind so angelegt, dass sie schulformübergreifend von allen Schülern gleichermaßen erfüllt werden können. Im Bezug auf die prozessbezogenen Kompetenzen geschieht dies jedoch auf entsprechend unterschiedlichem Niveau, wobei insbesondere am Gymnasium kognitive Aspekte im Hinblick auf das wissenschaftspropädeutische Arbeiten der gymnasialen Oberstufe verstärkt zu berücksichtigen sind.

Der Sportunterricht, in dessen Zentrum das „Bewegungshandeln unter verschiedenen Sinngebungen“ (S. 7) steht, macht sich folgende Perspektiven zum Ziel:

- „– Erweiterung der individuellen Bewegungsfähigkeit,
- Entwicklung von körper- und bewegungsbezogenen Kenntnissen und Einsichten
- Erweiterung von bewegungsspezifischen Lernstrategien,
- Ausbildung und Erweiterung sozialer Handlungsfähigkeit,
- Förderung der Bereitschaft zu leistungsbezogenem Handeln,
- Qualifizierung für eine Teilnahme an der außerschulischen Bewegungs- und Sportkultur,
- Hinführung zu lebensbegleitender sportlicher Betätigung,
- Befähigung zum verantwortungsbewussten Umgang mit dem eigenen Körper und der eigenen Gesundheit sowie
- Förderung emotionaler Entwicklung“ (S. 7).

Für die erfolgreiche Umsetzung müssen inhaltbezogene und prozessbezogene Kompetenzen in der Unterrichtsgestaltung zusammenspielen. Lernsituationen mit differenzierten Aufgabenstellungen und unterschiedlichen Handlungsräumen fördern die Entwicklung von Lernstrategien sowie von Reflexionsfähigkeit; diese wiederum stellt die Grundlage für eine kognitive Auseinandersetzung im Sportunterricht dar.

Die prozessbezogenen Kompetenzen sind in die 4 Bereiche „Erkenntnisse gewinnen“, „Beziehungen entwickeln“, „Lernen lernen“ und „Bewegungen evaluieren“ differenziert. Der inhaltliche Kompetenzbereich, für den „Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft“ als Grundvoraussetzungen genannt werden (S. 12) und in dem die „Aspekte Fitness und Gesundheit“ durchgehen zu thematisieren sind, wird in die folgenden sieben „Erfahrungs- und Lernfelder“ unterteilt: „Spielen“; „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“; „Turnen und Bewegungskünste“; „Gymnastisches und tänzerisches Bewegen“; „Laufen, Springen, Werfen“; „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“; „Kämpfen“ (S. 12). Wie in Dok. 2006 a werden in tabellarischer Form die Inhalte und die erwarteten Kompetenzen für jeweils einen Doppeljahrgang näher aufgeführt. Differenzierung besteht bei den „Erwarteten Kompetenzen am Ende von Schuljahrgang 10“; hier sind die Regelanforderungen für die Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende des Schuljahrgangs 9 anstreben, anders gekennzeichnet als für die Schüler des Schuljahrgangs 10.

Des Weiteren besteht ein 2-stündiger Wahlpflichtkurs Sport, der zusätzlich zum regulären Sportunterricht stattfindet und sich gleichermaßen mit praktischen wie theoretischen Inhalten befasst. Schülern wird die Möglichkeit gegeben Kompetenzen, bspw. die Fähigkeit der Planung von Kursen sowie spezielle Technik und Methodenkenntnisse, zu erwerben, die für eine spätere berufliche Tätigkeit im Fach Sport hilfreich sind. Die erbrachten Leistungen sind versetzungs- und abschlussrelevant.

Im Kapitel Leistungsfeststellung und -bewertung steht die bewegungsbezogenen Leistung zentral neben dem individuellen Lernfortschritt und der Leistungsbereitschaft der Schüler. Weiter wird auf die Einbeziehung mündlicher und andere fachspezifischer Lernkontrollen (bspw. Protokolle, Trainingstagebücher) hingewiesen (S. 30).

Hinweise zu Aufgaben der Fachkonferenz beschließen den Text.

2007 Boxen im außerunterrichtlichen Schulsport. Modellprojekt des Niedersächsischen Kultusministeriums mit dem Landesportbund, dem Niedersächsischen Box-Sport-Verband und dem Weißen Ring. In: Sportunterricht 56(2007)5, S. 151.

Mit der schulsportlichen Ermöglichung des Inhalts Boxen soll vor allem gewaltpräventiv und sozialerzieherisch gewirkt werden. Bei der gewünschten Form des Boxens ist der Körperkontakt möglichst zu reduzieren.

Sekundärliteratur

ARBEITSHILFEN FÜR DIE SCHULEN. Entwurf eines Arbeitsplanes für das 9. Schuljahr des Schulaufsichtskreises Verden (o. Autor), Verden/Aller: Hans Menke Verlag 1962.

ARBEITSKREIS RICHTLINIEN. Entwurf für den grundlegenden Teil der RL für den Unterricht an Mittelschulen im Lande Niedersachsen. In: Niedersächsische Mittelschulblätter. Sonderdruck, November 1959.

ATZERT, J.: Die Niedersächsischen Rahmenrichtlinien Sport für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums. Evaluierung eines Lehrplankonzeptes. Diss. Göttingen 2004.

BEHRENDT, M.: Grundzüge des Schulsports. 2. verb. u. verm. Auflage Hannover: Wissenschaftliche Verlagsanstalt KG vorm. Hermann Schroedel Verlag 1950, (Päd. Bücherei, Bd. 6).

BEKANNTGABE DES MINISTERIUMS FÜR KULTUS vom 28. April 1982 – 201 – 92150/2. Übersicht über die Lehrplanarbeit für das allgemeinbildende Schulwesen. In: SVBl. 34(1982)5, S. 84–88.

- BEKANNTGABE DES MINISTERS FÜR KULTUS vom 1. September 1984 – 201 – 82150/2. Übersicht über die Lehrplanarbeit für das allgemeinbildende Schulwesen und Fachgymnasien. In: SVBl. 36(1984)9, S. 219–222.
- BLOCK, A.: Die Reform der gymnasialen Oberstufe in Niedersachsen. In: Bildung und Erziehung 31(1978)6, S. 516–527.
- BLUME, F.: Die Arbeit in der Grundschule. In: SVBl. 33(1981)6, S. 141–145.
- BOGDAN, A.: Stellungnahme zu den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ (EPA). In: Sportunterricht 48(1999)12, S. 512–514.
- BRINGMANN, H.: Die Reifeprüfung in den Leibesübungen nach § 21 der Vorläufigen Ordnung der Reifeprüfung an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 17.11.1970. In: SVBl. 23(1971)3, S. 82–84.
- DENEKE, H.: Zur neuen Reifeprüfungsordnung. In: SVBl. 16(1964)12, S. 345–346.
- DER NIEDERSÄCHSISCHE KULTUSMINISTER: Sport für alle. Struktur, Leistung und Wirkung staatlicher Sportförderung in Niedersachsen. Seelze 1986.
- DEUTSCHER BILDUNGSRAT: Empfehlungen der Kommission, Strukturplan für das Bildungswesen. 4. Aufl. Stuttgart: Ernst Klett 1972.
- DIEKERT, J.: Die gegenwärtige sportdidaktische Diskussion und neue Rahmenrichtlinien. In: Niedersächsisches Landesinstitut (Hrsg.): Fachtagung Melle 1998.
- DIEM, L.: Brief an den niedersächsischen Kultusminister, z. Hd. ORR Hün-ecke vom 30.11.1953, 3 S. masch.-schriftl.
- DSL-V-NIEDERSACHSEN: Stellungnahme zur Anhörungsfassung der Rahmenrichtlinien Sport. In: Sportunterricht 46(1997)7, S. 317–319.
- DSL-V-NIEDERSACHSEN: Zum Erlaßentwurf der „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport.“ In: Sportunterricht 46(1997)11, S. 505–507.
- DUMKE, A.: Die Unterrichtsinhalte des 9. Schuljahres. In: SVBl 13(1961)1, S. 1319.
- DUMKE, A./SCHAAR, B. (Bearb.): Richtlinien für die Volksschulen des Landes Niedersachsen mit Einführung und Sachregister. Hannover: Hermann Schroedel Verlag KG 1964 (2. Aufl. 1967), im 2. Buchteil Amtlicher Richtli-nientext.
- EIKEMEIER, D. u. a. (Hrsg.): Sport in der Grundschule. 1. und 2. Schuljahr. Unterrichtshilfen zu den niedersächsischen Rahmenrichtlinien. Hildesheim 1984 (NLI-Berichte, Bd. 18).
- ERBACH, W.: Die „Richtlinien und Stoffpläne für die Leibeserziehung der Jungen“. In: Ders.: Sportliche Jugendarbeit, ihre Geschichte, Aufgaben und Ziele. 2. Aufl., Oberhausen 1955, S. 99–103 (Schriftl. d. WFV, Bd. IV).

- ERBACH, W.: Kann das Fußballspiel die in den „Richtlinien“ gestellte Aufgabe der Leibeserziehung erfüllen helfen? In: ebd., S. 104–108.
- GRAW, J.: Zum Erlass „Die Arbeit in der Realschule“. In: SVBl. 30(1978)6, S. 213–216.
- GROTEFENT, R.: Das Sportabitur in Niedersachsen. In: Die Leibeserziehung 16(1967)6, S. 191–194.
- HARTMANN, G.: Ein Vergleich der Lernziele in den Grundschullehrplänen Sport von 5 Bundesländern. Diplomarbeit DSHS Köln 1979.
- HENTIG, H. v.: Vom Umgang mit Richtlinien. Bemerkungen aus Anlaß der zwei folgenden Rezensionen. In: Neue Sammlung 6(1966)4, S. 425–427.
- HILKER, F.: Das Werden einer demokratischen Schulorganisation in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin. In: Bildung und Erziehung 5(1952)6, S. 409–418.
- IHDE, A.: Lässt die Schulaufsicht einen reformierten Sportunterricht zu? In: Festschrift für Prof. Dr. Häusler. Red. Hopf, H./Köppe, G.: Sportunterricht als Studieninhalt. Beiträge zum Studium der Sportwissenschaft. Wolfenbüttel: Kallmeyer 1978, S. 112–120.
- IHDE, A.: Einstellung von Lehrern zu Richtlinien im Fach Sport. In: Sportunterricht 37(1988), S. 27–31.
- IHDE, A.: Induktive Didaktik – immer noch gefragt? In: Sportunterricht 28(1979)2, S. 64–66.
- IHDE, A.: Skepsis. In: Sportpädagogik 3(1979)5, S. 5.
- IHDE, A.: Strengere Aufsicht im Schwimmunterricht? In: Sportpädagogik 8(1984)6, S. 7–9.
- IHDE, A.: Einstellung von Lehrern zu Richtlinien im Fach Sport. In: Sportunterricht 3(1988)1, S. 27–31.
- IHDE, A./RAHE, B.: Die Entwicklung der Richtlinien für den Sportunterricht in Niedersachsen. In: SVBL 40(1988)5, S. 189–192.
- JAHNKE, B.: Billigabitur im Leistungsfach Sport – beweisbarer Tatbestand oder pauschales Vorurteil? Untersuchungen zum Leistungsfach Sport am Beispiel eines Gymnasiums aus dem Großraum Hannover. In: Sportunterricht 30(1987)8, S. 299–305.
- KLEIN, F.: Skilauf in der Schule. In: SVBl 8(1956)12, S. 309–311.
- KLEINE-TEBBE, D./KRÖNER, S.: Tennisspielen in der Schule – Aspekte der Ziel- und Vermittlungsproblematik. In: Sportunterricht 27(1978)4, S. 125–130.
- KRUBER, D.: Sport in der Grundschule. Didaktik/Unterrichtspraxis. Bonn: Dümmlers Verlag 1982

- KRÜGER, J.: Die organisatorische und inhaltliche Entwicklung der niedersächsischen Richtlinien für den Schulsport im Zeitraum von 1946 bis zur Gegenwart. Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der fachwissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Göttingen 1983.
- KRÜGER, J.: Die Entwicklung der ersten niedersächsischen Richtlinien für den Schulsport nach dem Krieg. In: Buss, W. (Hrsg.): Die Entwicklung des Sports in Nordwestdeutschland 1945–1949. Duderstadt: Mecke-Druck 1984, S. 201–216.
- KRÜGER, Dr.: Erfahrungen bei der Durchführung der Turnreifeproofung nach der neuen Reifeproofungsordnung. In: Leibesübungen 10(1959)8, S. 22–23.
- KMK: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport. Beschluss vom 7.11.1975. Neuwied 1976.
- KMK: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport. Beschluss vom 11.7.1983. Neuwied 1984.
- LANGHEIN, H.-H.: Lehrplan und Begriffsbestimmung. In: Leibesübungen 9(1958)2, S. 8–11.
- LAUFENBERG, S.-P.: Probleme in der Durchführung sporttheoretischer Grundkurse in der Sekundarstufe II. In: Dordel, H.-J. (Hrsg.): Sportwissenschaftliche Beiträge für Lehre und Unterricht. Bd. 3. Arbeiten zur Didaktik und Methodik der Sportarten. Dortmund 1982, S. 10–25.
- LEHMANN, A.: Zur neuen Reifeproofungsordnung. In: SVBl. 5(1953)5, S. 111–112.
- LESKI, H.: Zu den Erlassen über die Arbeit in den drei Schulformen des Sekundarbereichs I. In: SVBL 30(1978)6, S. 207–210.
- LICHTENSTEIN-ROTHER, I.: Der Schulanfang. 2. Aufl. Frankfurt/M.: Diesterweg, 1955.
- MASCH, W.: Rahmenrichtlinien für den Unterricht in den niedersächsischen Schulen. Teil I.: Allgemeine Grundlage für die Erarbeitung von Rahmenrichtlinien. In: SVBl. 38(1986)11, S. 298–300.
- MEES, K.-P.: Didaktische Analysen zu den amtlichen Bestimmungen zum Schulfach Sport an allgemeinbildenden Schulen im Lande Niedersachsen im Zeitraum 1974 – 1985. Diplomarbeit DSHS Köln 1986.
- MEINS, Ch.: Zum Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“. In: SVBl. 30(1978)6, S. 210–213.
- MÜGEL, K.-W.: Zum Erlass „Die Arbeit in den Klassen 7–10 des Gymnasiums“. In: SVBl. 30(1978)6, S. 216–220.

- MÜLLER, H.-H.: Lehrplananalyse Niedersachsen. In: Balz, E. u. a.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 69–75, (Regensburger Beiträge zur Sportwiss., Nr. 3).
- NIEDERSÄCHSISCHES Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975. Hg. v. Nds. KultM, Hannover: braunschweig-druck GmbH, o. J.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG – Neunte Wahlperiode. 12. Übersicht über Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages der Neunten Wahlperiode. Drucksache 9/3070 (o. O. u. o. J.) (Ausgegeben am 11.1.1982).
- OSCHATZ, G.-B./WERNSTEDT, R.: Das Projekt Orientierungsstufe. Eine Chance für die Kinder und die Politik in Niedersachsen. Mit einem Interview von Karsten Plog. Hannover 1989.
- PETRI, V.: Einige Bemerkungen zu den Richtlinien der deutschen Bundesländer für die Leibeserziehung an Gymnasien. In: Die Leibeserziehung 16(1967)6, S. 188–191.
- PROJEKTGRUPPE LEISTUNGSKURS SPORT HANNOVER:
- Unterrichtseinheit: Wie kann ich meine Fitness verbessern und überprüfen. Hannover 1987.
 - Konzept und Materialien zum Vorsemeester. Leistungskurs Sport. Hannover 1987.
 - Unterrichtseinheit: Wie kommt es zu gewalttätigen Handlungen von Zuschauern bei Sportveranstaltungen: Und was kann man dagegen tun? Hannover 1988.
 - Unterrichtseinheit: Wie erlerne ich eine neue Bewegung, und wie kann ich dabei auf die Sportwissenschaft zurückgreifen? Hannover 1990.
- RIQUARTS, K.: Hinweise auf „Projektunterricht“ in Lehrplänen und Richtlinien der Länder der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West). In: Bildung und Erziehung 37(1984)1, S. 37–46.
- ROTH, H.: Pädagogische Anthropologie Bd. II. Entwicklung und Erziehung. Hannover: Schroedel Verlag KG 1971.
- SCHAAR, B.: Erprobung der Richtlinien für die Volksschulen des Landes Niedersachsen. In: SVBl. 9(1957)3, S. 71–73.
- SCHAEDE, K.: Schulsport am Scheideweg. In: SVBl. 34(1982)6, S. 118–119.
- SCHITTKO, K.: Die Orientierungsstufe in Niedersachsen. Gegenstand schulpolitischer Auseinandersetzungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung. In: Die Deutsche Schule 78(1986)2, S. 234–247.
- SCHITTKO, K.: Zur Entwicklung der Sekundarstufe I in Niedersachsen. In: Uni-Hannover 16(1989)1, S. 18–26.

- SCHRÖDER, H.: Zwischen Schulreform und Bildungsexpansion. Niedersächsische Schulgeschichte von 1945–1990 am Beispiel des Philologenverbandes Niedersachsen. Hamburg 1999.
- SCHRÖDER, J.: Ursachen eines ausschließlich motorisch orientierten Sportunterrichts. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 29(1977)7, S. 283–288.
- SCHRÖDER, J./DIECKMANN, R.: Anmerkungen zur Kritik am Entwurf der Richtlinien für den Sportunterricht an den Schulen des Landes Niedersachsen. Masch.-schriftl. Ms. (ca. 1979), 10 S.
- SCHULTZE, W.: Amtliche Lehr- und Bildungspläne. Ein Vergleich der Richtlinien der Länder. In: Handbuch für Lehrer. Bd. 2; 2. Aufl. Gütersloh, 1962, S. 689–706.
- SJN-FORUM: Schule und Sportverein. Auf neuen Wegen zum gemeinsamen Ziel? ohne Autor. In: Sport in Niedersachsen. 1985, Heft 9, S. 209–211.
- SPORTUNTERRICHT AN GYMNASIEN. Der Nds. KultM. Antwort auf eine kleine Anfrage. Drucksache Nr. 1389. Niedersächsischer Landtag – Siebente Wahlperiode. Drucksache 7/1450 (1982).
- STÄDTLER: Die Prüfung in den Leibesübungen für das Abitur. In: Leibesübungen 7(1956)9, S. 11–13.
- STANNEK, A.: Rahmenrichtlinien Sport. Die neuen Richtlinien für die Grundschulen. Ein Vergleich zwischen Niedersachsen und NRW. In: Sportpädagogik 7(1983)3, S. 3–4.
- STROWITZKI, I./KÖHLE; U./ZIPPRICH, C.: Gemeinsam oder getrennt? Umgang mit Rahmenrichtlinien in verschiedenen Bundesländern. In: Kugelmann, C./Zipprich, C. (Hrsg.): Mädchen und Jungen im Sportunterricht. Hamburg 2002, S. 89–96.
- TAUBE, T.: Richtlinien für Mittelschulen. In: SVBl. 8(1956)10, S. 254.
- TEMP, W.: Aufgabe und Durchführung der Abiturprüfung im Sport in Niedersachsen. In: Stündl, H./Unting, P.-P. (Red.): Theorie im Sportunterricht der Sekundarstufe II. Schwerpunkt: Sport als 4. Prüfungsfach. (1977), S. 88–103 (Schriftenreihe des DSLV, Heft 1/1997).
- TREBELS, A.-H.: Sport als Prüfungsfach im Abitur – und die EPA. In: Sportpädagogik 12(1988)2, S. 2.
- TREBELS, A.: Sportunterricht in der neuen gymnasialen Oberstufe. In: Niedersächsisches Landesinstitut (Hrsg.): Fachtagung Melle 1998.
- TROUW, B.: Stellungnahme zum Richtlinienentwurf für den Sportunterricht an den Schulen des Landes Niedersachsen. In: Sportunterricht 28(1979)2, S. 66–68.

VOLKAMER, M.: Ein Richtlinienmodell für die Zukunft? Eine Einführung in den neuen Entwurf der niedersächsischen Richtlinien für den Sportunterricht. In: Zeitschrift für Sportpädagogik 1(1977)1, S. 45–57.

ZIEGENSPECK, J.: Die Einführung der Orientierungsstufe – der „Fall Niedersachsen“. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 33(1986)6, S. 469–477.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen

Eine kommentierte Dokumentation 1947–2007

Amtliche Abkürzungen:

- Abl. KM: Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (ab 1949 bis 1970/Nr. 10)
- GABl. NW.: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (bis 1995/Nr. 7)
- GABl. NW. 1: Gemeinsames Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Teil 1: Schule und Weiterbildung (ab 1995/ Nr. 8)
- ABl. NRW: Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung. Teil 1: Schule, Teil 2: Wissenschaft und Forschung (ab 2000/ Nr. 7)
- RdErl.: Runderlass
- KM: Kultusminister, Kultusministerium (bis 1995)
- BASS: Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (seit 1985)
-

1945 Übergangslehrpläne für die höheren Schulen in der Nord-Rheinprovinz. Hg.: Kulturredaktion der Nord-Rheinprovinz, Oktober 1945. o. O., Druck: A. Bagel, Düsseldorf; 60 S., darin: Leibesübungen, S. 60.

Dieses Dokument stellt wohl die ersten Lehrpläne mit amtlichem Charakter für ein Teilgebiet des späteren Landes Nordrhein-Westfalen dar, das sich erst im Jahre 1946 durch Entscheidungen der britischen Militärregierung in seinen territorialen Grenzen abzeichnete. Die südlichen Teile der ehemaligen preußischen Rheinprovinz (Regierungsbezirke Koblenz und Trier) wurden zum französischen Besatzungsgebiet erklärt, die nördlichen Teile standen für die britischen Pläne zur Landesbildung zur Verfügung. Im Jahre 1946 kamen die Provinz Westfalen sowie Anfang 1947 das Land Lippe-Detmold zum Territorium des ab 1947 eingerichteten neuen Landes Nordrhein-Westfalen hinzu. Die britische Kontrollkommission hatte im Juni 1946 Düsseldorf als Landeshauptstadt und die erste Kabinettsbildung (August 1946) auf den Weg gebracht. Die erste Landtagswahl fand 1947 statt; die erste Landesverfassung trat 1950 in Kraft.

Zu diesem Dokument existiert auch eine textidentische Fassung, die allerdings im Titel „Übergangslehrpläne“ durch „Rahmenlehrplan“ ersetzt (im Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 910, Nr. 1444). Gründe für die Titeländerung und Zeitumstände der Veröffentlichung sind unbekannt.

In einem einleitenden Teil („Grundsätze“, S. 4–8) wird die gymnasiale Bildung vor dem Hintergrund christlich-abendländischer Wertvorstellungen und humanistischer Bildungstradition entworfen. Für Jungen soll es das humanistische und das naturwissenschaftliche Gymnasium geben; für Mädchen sind als Schulformen die „Studienanstalt“ (mit Abiturberechtigung), das „Lyzeum“ für den mittleren Schulabschluss sowie, auf letzterem aufbauend, die „Frauenoberschule“ vorgesehen (ohne Berechtigung zum Hochschulstudium). Es folgen Abschnitte zu den einzelnen Fächern.

Der knappe Teil „Leibesübungen“ nennt als Ziele „Gesundheitspflege, Körperbildung und Charakterfestigung“. Zwar stehen auch die Leibesübungen „unter dem Gesetz von Zucht und Ordnung“, doch ist „der körperlichen Veranlagung des Einzelnen und seinem guten Willen Spielraum zu lassen“. Der längste der einleitenden Abschnitte wendet sich gegen „Militärische Schulung und Vorschulung“. Folgende Passage hat allerdings bald darauf wegen ihrer kriegerischen Reminiszenz zu Auseinandersetzungen geführt: „Dagegen ist das Wandern mit Wander- und Marschlied (Landknechtslied) zu pflegen“ (vgl. PEIFFER 2001, S. 204; NAUL/GROSSBRÖHMER, 1996, S. 15). Es werden für die Unterstufe 3 „Turnstunden“ als notwendig angesehen, für die nachfol-

genden Klassen werden 2 angesetzt. Der 6-zeilige „Stoffplan“ gliedert sich in Körperschule, Leistungsturnen, Spiele.

Nach Forschungen von PEIFFER (2001, S. 203 f.) hat laut Schreiben des KM vom 20. Januar 1948 die ehemalige Provinz Westfalen die von der ehemaligen Nord-Rheinprovinz erstellten „Übergangslehrpläne“ im Herbst 1945 z. T. übernommen. Laut Schreiben des Regierungspräsidenten in Detmold vom 22. Juni 1948 gab es auch „lippische Übergangspläne“ vom Herbst 1945, die aber nur 8 Klassen berücksichtigten, also wohl für die Volksschule galten.

Lit.: NAUL/GROSSBRÖHMER 1996 PEIFFER 2001
EULERING 1997

1948 Arbeitsanweisungen für die Leibesübungen der Mädchen an Volksschulen. Vom 1. April 1948; 7 Spalten.

Sowie:

Arbeitsanweisungen für die Leibesübungen der Knaben an Volksschulen. Vom 1. Oktober 1948; 5, 5 Spalten. Beides in: „Amtliches Schulblatt Düsseldorf 1948, Nr. 76. (Quelle: HStA Düsseldorf, Bestand: Volks- u. Mittelschulen, NW 20–188, KM II E 1, E 2).

Die „Arbeitsanweisungen“ gelten für die Volksschulen im Bereich des Regierungspräsidiums Düsseldorf. Sie betonen die Bedeutung von Leibesübungen und werben für die Einrichtung entsprechender Übungsstunden. Auffallend ist die Betonung des Rhythmischen als Element der Leibeserziehung.

Diese Anweisungen können als stellvertretend für viele regionale und lokale Bemühungen angesehen werden, den Leibesübungen als Schulfach Geltung zu verschaffen. Einzelerlasse von behördlicher Seite, Stellungnahmen von Lehrerarbeitsgemeinschaften, von Turnbeauftragten, sich abzeichnenden Lehrerverbänden sowie von Einzelpersonen belegen dies (vgl. z.B. Bestand NW 20 – 136 im HStA Düsseldorf).

1949a Richtlinien und Stoffplan für die Leibeserziehung der Mädchen an Volks-, Mittel-, Berufs-, Fach- und höheren Schulen in Nordrhein-Westfalen. In: Abl. KM 1(1949)10, S. 67–73.

Auch veröffentlicht als „Richtlinien und Stoffplan für die Leibeserziehung der Mädchen. Runderlaß des Kultusministeriums vom 28. Mai 1949“. Hg.: Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln: Comel Verlag 1950, 14 S.

Im Jahre 1948 erging durch das KM (Oberregierungsrat Hugo Rüngener) der

Auftrag an die Sporthochschule Köln, Richtlinien für die Leibeserziehung der Mädchen zu erstellen. Es bildete sich ein Arbeitskreis mit u. a. folgenden Mitgliedern: Liselott Diem, Anneliese Schmolke (beide SHS Köln), Paula Hühnel (Oberturnlehrerin, Schulverwaltung Köln) sowie Vertreter der Institute für Leibesübungen an den Universitäten, Vertreter des Kultusministeriums und Vertreter der Lehrerverbände.

Ende 1948 ging nach einer Abschlussredaktion die endgültige Fassung an das Kultusministerium. An dieser Abschlussitzung am 4. Dezember 1948 nahmen teil: Liselott Diem, Irma Lenzing in Vertretung von Anneliese Schmolke (alle SHS Köln), Frau Machud (August-Dicke-Schule, Solingen), Frau M. Münstermann (Turn- und Sportlehrerin, Volksschule Gelsenkirchen), Frau Fischer (Luisenschule Düsseldorf, Referendarinnenausbildung), Ilse Dähr (Volksschule Arnsberg).

Liselott Diem hatte gegen Kriegsende in Berlin schon an „Richtlinien für die körperliche Erziehung der Mädchen“ gearbeitet (unveröff. Entwurf Berlin 1946), deren Konzeption in die ersten Fachrichtlinien der Deutschen Demokratischen Republik (vgl. DDR, Dok. 1946) eingegangen war und nun auch dem nordrhein-westfälischen Text als Ausgangspunkt dient (vgl. HOFF, 1976, S. 19 f, 61 ff.)

Die Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Ministerin Christine Teuch stellt in ihren einleitenden Bemerkungen fest, dass sich mit diesen Richtlinien die Leibeserziehung „in den Rahmen der Gesamterziehung“ einordne und damit „eine Abkehr von Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre“ erfolgt sei (S. 67). Die höheren Schulen wie die Mittelschulen haben anhand dieser Richtlinien „selbständig ihre Anstaltslehrpläne aufzustellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten“; für die übrigen Schulen „treffen die Herren Regierungspräsidenten geeignete Maßnahmen“ (S. 67).

Die Leibeserziehung wird als „wesentlicher und unentbehrlicher Teil der Gesamterziehung“ verstanden, in dem auch jedes Mädchen „das Recht auf regelmäßige und gründliche Ausbildung seiner Fähigkeiten, Behebung seiner Mängel, Pflege seiner Begabung und die seelischen Erlebnisse, die aus froher Spielgemeinschaft erwachsen“ (S. 67), hat. In der Leibeserziehung werden „Gesundheit, Leistungskraft, eine elastisch-aufrechte Haltung und freie Bewegungsfähigkeit“ entwickelt, ebenso wie „Willenkraft, Zielstrebigkeit [...] Selbstbeherrschung, Hilfsbereitschaft“ und andere soziale und individuelle Tugenden (S. 67).

Die Richtlinien legen die Entwicklungsstufen der Mädchen (6–8, 8–10, 11–14, 15–18 Jahre) dem fachlich-pädagogischen Denken zugrunde, an denen sich auch der umfangreiche Stoffplan orientiert. Dieser „bietet nur Kernübungen, die beliebig abgewandelt und gesteigert werden können“ (S. 70). Der „Lehr-

stoff“ ist unterhalb der Entwicklungsstufen nach einer besonderen Systematik gefasst: „Statt der Einteilung nach Fachgebieten ist der Lehrstoff in der Grundausbildung nach Erziehungsaufgaben geordnet“, die da lauten: Körperbildung, Bewegungsbildung, Leistungssteigerung, Bewegungsgestaltung.

Diese in der Fachdiskussion positiv bewertete Systematik, die auch das Richtlinienwerk von 1960 später bestimmen sollte, geht wohl auf Anstöße von J. Lenz und K. Holtschmit („Lehrplan für die körperliche Erziehung an Knaben- und Mädchenschulen“, Leipzig 1931) zurück (vgl. BERNETT, 1975, S. 90; HOFF, 1976, S. 19 f.). Diese Systematik findet sich auch in der 1. Aufl. von Carl Diem: „Wesen und Lehre des Sports“, Berlin 1949.

Die Richtlinien legen Wert darauf, dass in der Leibeserziehung der Mädchen nicht „die messbare Leistung letztes Ziel (ist), sondern die vielseitige Bewegungsfähigkeit, die als selbstverständlichen Gewinn Leistung und Übungsfertigkeit mit sich bringt“ (S. 67). Darum verzichten die Richtlinien auf Wertungstabellen, überlassen der Lehrkraft die Auswahl von Prüfungsübungen und plädieren für Berücksichtigung von körperlichen Voraussetzungen und „vorhandenem Maß an Bildungswillen und charakterlichem Verhalten“ (S. 69) bei der Beurteilung.

Lit.:	BERNETT	1975	DIEM/GESSMANN	1985
	HOFF	1976	NAUL/GROSSBRÖHMER	1996

**1949b Richtlinien für die Leibeserziehung in Knabenschulen.
RdErl. d. Kultusministers v. 29. November 1949. In: Abl. KM
2(1950)4, S. 40–49.**

Auch veröffentlicht als „Richtlinien und Stoffpläne für die Leibeserziehung der Knaben. Runderlaß des Kultusministers vom 28. Mai 1949“ [! falsch]. Hg.: Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln: Comel Verlag 1950, 24 S.

Das Kultusministerium beauftragt 1948 Oberregierungsrat Dr. Hugo Wagner von der Universität Münster damit, neue Richtlinien für die Leibeserziehung der Knaben zu konzipieren. Über einen entsprechenden Arbeitskreis, der ggfs. diese Richtlinien unter Leitung von Hugo Wagner erarbeitet hätte, konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.

Das Amtsblatt veröffentlichte diese Richtlinien mit Runderlass vom 29. November 1949 und nicht – wie der Separatdruck des Comel-Verlags (s.o.) angibt – per 28. Mai 1949. Die Titel der Separatdrucke stimmen nicht mit den im Amtsblatt veröffentlichten überein; jetzt lauten sie auf dem Außendeckeln verkürzt: „Richtlinien und Stoffpläne für die Leibeserziehung in Knabenschulen“ (bzw. „Mädchenschulen“).

Es liegt ein in Teilen nicht unwesentlich abweichender Vorentwurf (masch-schriftl.) dieses Dokuments von Ende 1948 vor. In einem Begleitschreiben an das niedersächsische Kultusministerium, dem dieser Entwurf zur Kenntnis zugeschickt wurde, stellt das KM am 4. Januar 1949 fest, dass dieser Richtlini-entext „im Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit den namhaftesten Schul-sportlern aller Schulgattungen des Landes erarbeitet und festgelegt“ worden sei.

Aus einem Schreiben vom 15. Januar 1948 von Hugo Wagner an Schulrat Hünecke vom KM in Hannover und damit an den Zonensportrat, dessen für den Schulsport zuständige Leiter Hünecke war, geht hervor, dass Wagner an einem Richtlinienentwurf für den Schulsport Kritik übte, den Carl Diem wohl für den Zonenerziehungsrat und das Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet hatte. Damit bringt sich Wagner selbst als möglicher Richtlinienautor für Nord-rhein-Westfalen ins Gespräch; seine kritischen Anmerkungen (4 S.) verhin-dern wohl, dass der Diemsche Entwurf im Zonenerziehungsrat weiter als Mus-terentwurf favorisiert wird. An dessen Stelle traten offenbar die Vorarbeiten aus Niedersachsen für die „Sporterziehung“ (vgl. Niedersachsen, Dok. 1946 c, 1948).

Das Richtlinienokument ist untergliedert in „A.) Richtlinien“ und „B.) Stoff-planrichtlinien“. Die Bedeutung der Leibeserziehung als „wesentliches und unentbehrliches Mittel der Gesamterziehung“ sowie „der harmonisch gebilde-te Mensch“ (S. 2) als Erziehungsideal werden eingangs betont. Als Fernziel der Leibeserziehung gelten u.a.: „optimale Konstitution“ und „Gesundheitszu-stand“, „allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit“, „Bewegungsschulung“ und „Charaktererziehung“ (S. 2). Wie bei den Richtlinien der Mädchen ist die Orientierung an Entwicklungsstufen wesentliches Strukturelement (7.–9., 10.–12., 13.–14., 15.–16., ab 17. Lebensjahr). Diesen Altersstufen folgt auch der Stoffplan.

„Erziehungsmittel sind die in den Lehrplänen aufgeführten Übungsarten“ (S. 4). Hierzu zählen für die 1. Stufe: Spiele; Laufen, Springen, Werfen; Boden-übungen, Spiel und Bewegungsschulung am Gerät, Spiele im Wasser, Winter-liche Leibesübungen. Für die weiteren Stufen kommt die „Körperliche Grund-schulung“ hinzu; Laufen, Springen, Werfen wird später zur Leichtathletik; Bodenturnen und Bewegungsschulung am Gerät wird zu „Turnen“ zusammen gefasst; als Sportspiele kommen Fußball und Handball hinzu. Die Jungen-Richtlinien übernehmen also nicht die Systematik der in den Mädchen-Richtli-nien wesentlichen „Bildungsaufgaben“.

Es wird betont, dass die vorhandenen Wochenstunden (eine Zahl wir nicht genannt) als Einzelstunden zu unterrichten seien und dass grundsätzlich „im Freien zu üben“ sei (S. 5), was auch für das Boden- und Gerätturnen gelten

soll. Bei der Beurteilung der Schüler wird der messbaren Leistung aufgrund von Objektivität Vorrang eingeräumt, doch soll bei „der Gesamtnote die relative Wertung mitberücksichtigt“ werden (S. 8).

Lit.: WEBER	1950	BUSCHMANN	1982
LANGHEIN	1955	DIEM/GESSMANN	1985
ERBACH	1955	NAUL/GROSSBRÖHMER	1996
HOFF	1976		

1950a Studentafel für die höheren Schulen; hier: aufgabenfreier Sportnachmittag. RdErl. d. Kultusministers v. 20. Juli 1950. In: ABl. KM 2(1950)12, S. 116.

Neben den 2 wöchentlichen Pflichtstunden am Vormittag legt der Erlass fest, das „möglichst mit zwei Lehrstunden, mindestens aber mit einer Lehrstunde, für jede Klasse bis Oberprima“ ein Sportnachmittag ab 1. Oktober 1950 durchzuführen sei. Dieser sei nicht zu verwechseln mit dem „Spielnachmittag in der alten Form“; der Sportnachmittag habe, wie der übrige Sportunterricht, der Erreichung der Lehrplanziele zu dienen. „Bei ungünstiger Witterung bietet sich Gelegenheit, im Klassenunterricht eine Reihe von Themen mit den Schülern zu behandeln, die der geistigen Vertiefung dienen und den Charakter des Faches Leibeserziehung als eines echten Bildungs- und Erziehungsfaches erst gewährleisten.“

Zwischenzeitlich war der Sportunterricht in den Klassen UI und OI (Unter- u. Oberprima) nicht mehr als verbindlicher Unterricht ausgewiesen worden (vgl. Studentafeln v. 25. März 1950). Nach heftigem Protest verschiedener Verbände und Ausschüsse der Sportlehrerschaft wurde diese Regelung wieder zurückgezogen (vgl. HStA Düsseldorf, Bestand NW / 19–206).

1950b Änderung der Reifeprüfung vom 22. Juli 1926. RdErl. d. Kultusministers v. 20. Oktober 1950. In: ABl. KM 2(1950)14, S. 138–140.

Mit diesem Erlass wird die Reifeprüfung zum ersten Mal in Nordrhein-Westfalen neu geregelt, indem verschiedene Paragraphen der Ordnung von 1926 abgeändert oder ergänzt werden. Für die Leibesübungen wird in § 11 ausgeführt:

„Die Prüfung in Leibesübungen soll nach den örtlich vorhandenen Möglichkeiten durchgeführt werden. Auf eine angemessene Steigerung der Leistungen ist jedoch größtes Gewicht zu legen“ (S. 139).

Den Schulen wird bei der Ausgestaltung der „Reifeprüfung in Leibesübun-

gen“ weitgehend freie Hand gelassen; allerdings bemühen sich seit Anfang der 1950er Jahre das Kultusministerium wie vor allem die Arbeitsgemeinschaft der Leibeserzieher an höheren Schulen um eine sinnvolle Konzeption und konkrete Regelungen.

Nach der Ordnung von 1926 soll die Prüfung weiterhin aus einer Sommerprüfung (zumeist Leichtathletik) und einer Winterprüfung (Geräturnen, für Mädchen auch Gymnastik u. Tanz) bestehen, die mit einem Mannschaftsspiel als Prüfungsabschluss endet.

In der Folgezeit hat es größere Kontroversen um die Ausgestaltung dieser Prüfung gegeben. Offenbar erfolgte eine inhaltliche Präzisierung der Prüfungsleistungen mit Erlass v. 25. August 1954, der auch Unwillen unter den Kollegen/innen hervorrief (vgl. Protokoll d. AG der Leibeserzieher höherer Schulen Westfalens vom 29. März 1955 in Dortmund).

Eine ausführliche Ordnung der Reifeprüfung in Leibesübungen ist erst wieder in den Richtlinien von 1963 zu finden (vgl. Dok. 1963).

Lit.: BERMES 1956

1952 Richtlinien für den Unterricht an Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 1. September 1952. In: Abl. KM 4(1952)11, S. 130–131.

Dieser Erlass ersetzt die „Übergangslehrpläne“ von 1945 durch erste Richtlinien für die Gymnasien im Lande Nordrhein-Westfalen. Der Bildungsauftrag des Gymnasiums wird in Anlehnung an ein Gutachten der Landesschulkonferenz formuliert: „Bildung als Inbegriff der gesamten Bildungs-, Lehr- und Erziehungsarbeit bezieht sich auf den ganzen Menschen als eine auf Gott hin geordnete personale Einheit von Leib und Seele“ (S. 130).

Die „Richtlinien“ sind keine „Lehrpläne“; sie sind die Grundlage für schuleigene „Anstaltslehrpläne“; diese sollen bis Ostern 1953 von den Schulen ausgearbeitet werden. Für Sport ist kein neues Richtlinienheft erstellt worden; mit Blick auf Dok. 1949 a u. b wird lediglich vermerkt: „Für den Sportunterricht sind Richtlinien bereits veröffentlicht“ (S. 131).

Lit.: JOPE 1955

1954 Richtlinien für die Bildungsarbeit der Realschulen. Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 9. Dezember 1954. Beilage zum Abl. KM 7(1955)1, 36 S.; auch veröffentlicht als selbstständige „Textausgabe der amtlichen Richtlinien“ im Bagel-Verlag, Düsseldorf 1955, 127 S.

Diese Richtlinien sollen zunächst in der Lehrerschaft „eingehend beraten“ (S. 6) werden; sodann sind bis zum Schuljahresbeginn 1955/56 „Anstaltspläne“ auszuarbeiten, die „in jeder Schule zur Einsichtnahme bereitliegen“ (S. 6) sollen. Bis zum 1. Juni 1957 haben die Schulen einen ersten Erfahrungsbericht vorzulegen.

Zum Selbstverständnis heißt es im Einführungserslass: „Diese Richtlinien sind, wie der Name sagt, keine starren Pläne und verbindliche Stoffsammlungen. Sie geben eine Sinndeutung der Realschule, stellen die Form der Realschulbildung dar, erläutern das Bildungsziel jedes Faches und bieten das Beispiel einer Verteilung des Bildungsgutes.“ (S. 5 f.).

Die Realschule wird als „mittlere Schule zwischen Volksschule und Gymnasium“ beschrieben, die den „jungen Menschen im Hinblick auf verantwortliche Aufgaben des praktischen Lebens eine gründliche, lebens- und zeitnahe Allgemeinbildung zu vermitteln“ sucht (S. 1). „Gerade die Realschule, deren Fächer dem tätigen mitmenschlichen Leben zugewandt sind, bietet vielfältige Möglichkeiten echter Gemeinschaftsaufgaben (...). Diese frohe Tatbereitschaft zu erhalten und zur zuverlässigen Gesinnung zu festigen, sei tägliches Bemühen des Lehrers durch Wort und Beispiel, in Arbeit und Spiel“ (S. 2).

Dass allerdings in dem Abschnitt „Die Aufgaben der Realschule“ (S. 7–15) mit keinem Wort auf das Fach Leibesübungen eingegangen wird und dass sich als einziger Bezugspunkt der Verweis auf die schulformübergreifenden Richtlinien von 1949 (s.o.) findet, macht deutlich, wie wenig das Fach Leibesübungen mit schulformbezogenen Zielen verknüpft werden konnte.

Die Studententafel weist für die Klassen 1 und 2 jeweils 3 Wo.-Std., für die Klassen 3–6 je 2 Wo.-Std. „Leibesübungen“ aus.

1955a Richtlinien für die Volksschule des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers vom 8. März 1955. Beilage zum Abl. KM 7(1955), 24 S.; auch erschienen im Rahmen der Sammlung „Die Volksschule in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Leitsätze, Erlasse“. Hg.: Kultusministerium NRW. Ratingen: Henn Verlag 1955.

Die 3 Druckseiten (Ausgabe Amtsblattbeilage) umfassenden „Leitsätze für die Erziehung und Bildung“ gehen nur insofern auf die Leibesübungen ein, als sie wiederholt die Einheit von „Leib und Seele, Körper und Geist, Natur und Übernatur“ als Aufgabe der Bildung des Menschen ansprechen, wobei „die natürliche leibliche Entwicklung des Kindes sorgfältige Beachtung im Leben der Volksschule“ (S. 4) verdiene. Auch auf die gemeinschaftsbildende Funktion von „Sport“ wird besonders hingewiesen (S. 5).

Bei der fachbezogenen Darstellung des Bildungsgutes erscheint unter „Leibeserziehung“ der Verweis auf die schon früher erschienen und weiterhin gültigen Richtlinien von 1949 (vgl. Dok. 1949 a u. b). Hervorgehoben werden muss, dass die Leibeserziehung zusammen mit der Musikerziehung und dem bildnerischen Gestalten unter „XII. Musische Bildung“ eingereiht wird. Hier wird betont, dass die „allseitige Körperbewegung“ auch einen Beitrag zur „Entfaltung der bildnerischen Gestaltungskräfte des Kindes“ (S. 18) leisten könne.

In den Stundentafeln werden ab Klasse 3 für beide Geschlechter 2 Std. Leibesübungen je Woche ausgewiesen. Bei den Klassen 1 und 2 ist der Unterricht in diesem Fach im Gesamtunterricht (ohne Zeitpräzisierung) enthalten.

Im Jahre 1957 erscheint ein „Lehr- und Arbeitsplan für Leibeserziehung. Vorschläge einer Stoffverteilung für die einzelnen Schuljahre der Volksschule“ (Ratingen: Henn-Verlag 1957); aus dem Vorwort ist zu entnehmen, dass dieser von einem „Arbeitskreis der Lehrerschaft des Landkreises Köln“ erstellt wurde. Diese Publikation versteht sich ausdrücklich als Umsetzungshilfe der Richtlinien und Stoffpläne von 1949, geht aber durchaus auch eigene Wege in Systematik und stofflichen Hinweisen.

Lit.: HASSEBERG 1955
HEUSER/SPOHN 1956

1955b Schwimmunterricht an Schulen. RdErl. d. Kultusministers vom 18. Mai 1955. In: Abl. KM 7(1955), S. 85.

Der Erlass weist wie sein Vorgänger (RdErl. v. 7. Juni 1950, Abl. KM 1950, S. 110) auf die Bedeutung des Schwimmunterrichts in allen Schulen hin und erklärt das Freischwimmerzeugnis als Minimalziel für jeden Schüler. Anzustreben sie aber, dass jeder Schüler auch rettungsfähig sei. Lehrkräfte sollten den Leistungsschein der DLRG erwerben.

1957 Förderung der Leibeserziehung an Schulen. RdErl. d. Kultusministers vom 28. Februar 1957. In: Abl. KM 9(1957), S. 35–36.

Als Auswirkung der von den Kultusministern der Länder, dem Deutschen Sportbund und den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen „Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen“ vom 24. September 1956, die das Land NRW den Schulen unter dem 15. Oktober 1956 im Amtsblatt bekannt gegeben hat, formuliert dieser Erlass zur Umsetzung des bundesweiten Programms für NRW folgende Maßnahme:

- Die 3. Sportstunde wird für alle Klassen und Schulformen verbindlich, und zwar nicht durch Erhöhung der Gesamtstundenzahl sondern durch Kürzung des Unterrichts anderer Fächer.
- Die Einrichtung von Spiel- und Sportnachmittagen wie insbesondere von freiwilligen Sportarbeitsgemeinschaften soll intensiviert werden.
- Lehrer mit dem Fach Sport sollen wieder verstärkt im Sport eingesetzt werden und nicht überwiegend zur Abdeckung anderen Unterrichts.
- Wo hauptamtliche Lehrer mit Lehrbefähigung Sport fehlen, können auch andere geeignete Sportlehrkräfte eingesetzt werden.
- Auf Weiterbildungsmöglichkeiten im Fach Leibesübungen wird hingewiesen.

In einem Runderlass vom 19. Dezember 1959 (Abl. KM 1959, S. 3) wird zur weiteren Verbesserung der Leibeserziehung an Schulen festgesetzt, dass in der 2. Phase der Lehrerausbildung die Leibeserziehung verstärkt zu berücksichtigen sei. Weiterhin wird empfohlen, an den Schulen Lehrerarbeitsgemeinschaften in Leibeserziehung einzurichten, das Fortbildungsangebot der Sporthochschule Köln verstärkt zu nutzen und das Schulsonderturnen zu intensivieren.

Lit.: MESTER 1960

1960a Fünfjahresplan für die Förderung der Leibesübungen im Lande Nordrhein-Westfalen. Hg.: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., o. O. u. J. (ca. 1960), 64 S.

Dieser Initiativplan enthält auch einen Abschnitt zu „Leibeserziehung in Schule und Verein“ und druckt wichtige Erlasse des Kultusministers zum Schulsport wieder ab (z.B. Dok. 1957 und den dort vermerkten Erlass vom 19. Dezember 1959). Er ist u.a. als Umsetzungsmaßnahme der „Empfehlungen“ von 1956 zu verstehen (vgl. Dok. 1957). Die Tradition solcher Förderungspläne wird 1968 vom Kultusministerium wieder aufgegriffen, dann aber mit einer deutlichen Akzentverschiebung in Richtung leistungssportlicher Förderung (vgl. Dok. 1968 b) versehen.

1960b Richtlinien und Stoffplan für die Leibeserziehung an Volks-, Real-, höheren und berufsbildenden Schulen im Land Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers vom 1. Januar 1960. In: Abl. KM 12(1960)4, S. 64 und Beilage, 20 S.; auch erschienen als Broschüre im August Bagel Verlag Düsseldorf 1960, 60 S. sowie im Limpert Verlag Frankfurt o.J. [1960, 1964², 1967³], 58 S.

Großformatige Falttafeln mit dem kompletten Text des Stoffplans sind der Ausgabe des Limpert-Verlags zwecks Aufhängung z.B. im Sporthallenbereich beigegeben.

Im Jahre 1957 (konstituierende Sitzung 9. Mai 1957 in Köln) hatte sich im Auftrag des KM ein Ausschuss gebildet, der bis Mitte 1959 die Richtlinien erstellte und auch Änderungsvorschläge einarbeitete. Ein wichtiger Anstoß für die Erstellung dieser Richtlinien ist in den „Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen“ zu sehen (vgl. Dok. 1957). Ebenso initiativ für das neue Richtlinienwerk war zudem der Gedanke, dass mit einem gemeinsamen Text für alle Schulformen der Schulsport fachdidaktisch wie bildungspolitisch besser profiliert werden könnte. Dem Ausschuss gehörten an: Dr. Werner Körbs (SHS Köln als Vorsitzender), Liselott Diem (SHS Köln), Erich Engelhoff (OStR Köln), Prof. Inge Heuser (PH Wuppertal), Paula Hühnel (Schulverw. Köln), Prof. Günther Spohn (PH Wuppertal), Fritz Stöppler (OStR Duisburg), Vertreter des Zentralausschusses der Leibeserzieher, Berater des Schulkollegiums Düsseldorf (vgl. HOFF 1976).

Die Richtlinien greifen wesentliche Strukturen der Dok. 1949 a u. b wieder auf, insbesondere die Betonung der Leibeserziehung als „ein wesentlicher Teil der Gesamterziehung“ (S. 3) sowie die Orientierung an den psycho-physischen Entwicklungsphasen. Von der Systematik her haben sich die Richtlinien für die Leibeserziehung der Mädchen von 1949 (vgl. Dok. 1949 a) durchgesetzt. Die dort formulierten „Erziehungsaufgaben“ werden nun zu „Bildungsaufgaben“ (Körperbildung, Bewegungsbildung, Leistungssteigerung, Bewegungsgestaltung). Sie tragen die pädagogische Legitimation der Faches und gelten gleichzeitig als Zuordnungsgrößen der Stoffauswahl (vgl. NAUL/GROSSBRÖHMER 1996). Auffallend gegenüber den Dok. 1949 a u. b ist die Zurückhaltung in der Formulierung sonstiger transferabler Wirkungen und Eigenschaften durch Leibesübungen. Lediglich eine einleitende Passage spricht die Förderung „körperlicher und geistiger Zucht“, die Weckung der „Freue an sportlichen Leistungen“ und die Entwicklungsbedeutung durch das „in planvoller Leibeserziehung vermittelte Bewegungserlebnis“ (S. 3) an.

Diese Gesamtrichtlinien gelten zusammen mit den hessischen Bildungsplänen (vgl. dort Dok. 1956/57) als die fortschrittlichen Fachrichtlinien jener Zeit (vgl. DIEM 1960, MESTER 1964). Auch haben sie erstmals eine nachdrücklichere sportfachliche Diskussion von Richtlinien und Lehrplänen in der Nachkriegszeit der Bundesrepublik Deutschland bewirkt.

Lit.:	DIEM	1960	KIRSCH	1975
	HEUSER	1960	BREMER/ENGLER	1976
	SPOHN	1960	HOFF	1976

STÖPPLER	1960	BUSCHMANN	1982
MESTER	1964	DIEM/GESSMANN	1985
PETRI	1967	GERHARDS	1985
MARTIN	1972	NAUL/GROSSBRÖHMER	1996

1963 Richtlinien für den Unterricht in der höheren Schule. Teil u: Leibeserziehung. Hg.: Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Ratingen: Henn Verlag 1963, XIII S. u. 36 S. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Heft 8, Teil a bis w. Eine Schriftreihe des Kultusministeriums).

Hierbei handelt es sich um die im Stoffplan (hier: „Übungsplan“) wörtliche, im einleitenden Teil geringfügig umformulierte und etwas umgestellte Übernahme des Richtlinienwerks von 1960 (vgl. Dok. 1960 b). Allerdings sind die für die Klassen 1–4 geltenden Teile ausgespart. Hinzugekommen sind ein allgemeiner gymnasialpädagogischer Teil sowie am Schluss die Regelungen zur Reifeprüfung im Fach Leibesübungen.

In den Jahren 1961/63 erhielten alle Fächer des Gymnasiums neue Richtlinien, wobei für die Leibesübungen hiermit die 1960er Richtlinien weitestgehend übernommen wurden. Allerdings wurde ihnen (S. I–XIII) der fachübergreifende Teil „Grundsätzliche Vorbemerkungen zu den Richtlinien“ vorangestellt. Hier wird festgestellt, dass sich der Unterricht des Gymnasiums „auf allen Stufen von der Aufgabe der wissenschaftlichen Grundbildung bestimmt“, dass aber auch „der Bildungssinn eines Faches geklärt“ werden müsse (S. I). Erst dann sei eine Auswahl der „Unterrichtsgegenstände“ möglich. Der umfangreiche Abschnitt „Methodik“ (S. III–VI) wirbt vor dem Hintergrund der „Stuttgarter Empfehlungen“ der KMK für schülernahe Arbeitsweisen (Selbsttätigkeit, Gruppenarbeit, Lernen in Zusammenhängen, Stufenmäßigkeit) und will das „Dozieren“ und die eng geführte „fragend-entwickelnde Unterrichtsform“ (S. V) einschränken. Dieser Gedanke wird im Fachteil Leibeserziehung ausdrücklich aufgegriffen: „Der neuzeitliche Unterricht betont die Erziehung zur Selbständigkeit und schafft Situationen, in denen die Schüler Erfahrungen sammeln und verantwortlich handeln können“ (S. 2). Hierzu sind Formen der Gruppenarbeit sowie eine „Aufgliederung der Schulklassen oder Übungsgemeinschaften in selbständige Übungsgruppen (...) zulässig und wünschenswert“ (S. 2).

Lit.: BREMER/ENGLER 1976
SCHULZ 1982 (a)

**1964 Das 9. Volksschuljahr in Nordrhein-Westfalen. Weg und Ziel.
Ratingen: Henn-Verlag 1964 (Schule in Nordrhein-Westfalen.
Eine Schriftenreihe des Kultusministeriums, Heft 2).**

Das Heft versteht sich als weiterer Impuls für die Einrichtung des 9. Volksschuljahres; es gibt einschlägige Erlasse hierzu seit 1947 sowie Empfehlungen zur curricularen Füllung des Abschlussjahres der Volksschule wieder. In den letzten Jahren wurde an immer mehr Schulen ein 9. Schuljahr auf freiwilliger Basis eingerichtet. Ab 1964 soll das 9. Schuljahr nach Änderung des Schulpflichtgesetzes endgültig an Volksschulen schrittweise eingeführt werden.

Zu den Leibesübungen heißt es: „Angesichts des weithin gefährdeten Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwicklung dieser Altersstufe ist der Pflege der Leibesübungen im 9. Schuljahr besondere Beachtung zu schenken. Es sind bei den Knaben Spiel und sportliche Übungen, bei den Mädchen Gymnastik sowie Volkstänze und Bewegungsspiele zu bevorzugen“ (S. 83).

1967a Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers vom 24. Juli 1967. In: Abl. KM 19(1967), S. 213–223.

Der Erlass bestätigt die Struktur der Reifeprüfung in den Leibesübungen aus den Gymnasialrichtlinien von 1963 (vgl. Dok. 1963) und verweist auf die dortigen Einzelregelungen.

Die Prüfung ist eine Pflichtprüfung für alle Abiturienten. Sie findet in 2 Teilen statt: einer Prüfung in Leichtathletik und einer Prüfung im Geräte- und Bodenturnen, ergänzt für die Mädchen um Gymnastik und Tanz. Eine Überprüfung im Spiel ist nicht vorgesehen (vgl. Dok. 1950 b).

Der Fachlehrer arbeitet einen Prüfungsvorschlag aus, den der Schulleiter nach seiner Befürwortung bei der Schulaufsicht zur Genehmigung einreicht. Die Prüfung findet vor einem 5-köpfigen Fachausschuss statt. Die Noten der Sommer- u. Winterprüfung werden zu gleichen Teilen zur Prüfungsnote gewichtet; diese Note wird mit der Vorzensur zur Endzensur zusammengefasst (§ 31, Abs. 2). Die Richtlinien von 1963 beschreiben hierzu näher die Übungen des 4-Kampfes in Leichtathletik bzw. Geräteturnen und geben für die Bewertung in Anlehnung an die Bundesjugendspiele und eine sog. 20-Punkte-Wertung Anhaltspunkte vor.

Mit RdErl. des Kultusministers vom 19. Juni 1968 wird Dok. 1963 im „Vorgriff auf eine Änderung“ des Teils Reifeprüfung bzgl. der Leichtathletik geändert. Jungen und Mädchen haben jetzt den gleichen 4-Kampf zu absolvieren (Kurzstreckenlauf, Sprung nach Wahl, Wurf oder Stoß nach Wahl, Mittel- oder

Langstreckenlauf nach Wahl). Bisher kam für die Mädchen Kugelstoßen nicht in Frage und das 4. Element war völlig freigestellt. Auch die Bewertungspunkte werden leicht verändert.

1967b Richtlinien und Stoffpläne für die Volksschule. Ratingen: Henn Verlag 1967, 166 S.; darin: Richtlinien und Stoffplan für Leibeserziehung, S. 114–145. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 7).

Hierbei handelt es sich um die wörtliche Übernahme der für die Volksschulen gültigen Teile aus dem Richtlinienwerk von 1960 (vgl. Dok. 1960 a). Für die Volksschule erschienen in den Jahren 1955–1962 Richtlinien und Stoffpläne für die verschiedenen Fächer, wobei die Leibeserziehung ausgespart blieb, bis 1960 das für alle Schulformen geltende Richtlinienwerk dieses Faches erschien (vgl. Dok. 1955 a).

Diese 1967 veröffentlichte Broschüre versteht sich als Zusammenstellung der für die Volksschule gültigen fachbezogenen Richtlinien und Stoffpläne. Veröffentlichungen dieser Art erschienen für die Volksschule schon 1955 (vgl. Dok. 1955 a) und 1964 (vgl. Dok. 1964).

1968a Grundsätze, Richtlinien, Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen. Teil i: Sport. Ratingen/Wuppertal/Düsseldorf: Henn Verlag 1968, S. B 14/1-B14/25 (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 30, Lose-Blatt-Sammlung).

Nach Auflösung der Volksschule in Nordrhein-Westfalen (1965/67) in eine Grundschule und eine Hauptschule wurden spezifische Richtlinienwerke für die neuen Schulformen und für alle Fächer entwickelt.

Der Teil „Sport“ dieser Hauptschulrichtlinien versteht sich dabei als „Bildungsplan“ und ausdrücklich als Ergänzung zu den Richtlinien von 1960 (vgl. S. B. 14/1). Dieser Ergänzungscharakter besteht vor allem darin, die Bedeutung der Neigungsdifferenzierung ab 5./6. Schuljahr zu betonen und für die einzelnen Neigungsgruppen, sprich Sportartendifferenzierung, vor allem stoffliche „Unterrichtsempfehlungen“ an die Hand zu geben.

Unter „Neigungsgruppen“ sind keine Spezialgruppen für besonders Sporttalentierte zu verstehen. Vielmehr soll die Neigungsgruppe (Klasse 7–9) jedem Schüler die Möglichkeit eröffnen, nach individuellem Können und Interesse „sachliche Schwerpunkte“ zu setzen, um „durch gesteigertes Können zu einem nachhaltigen Leistungserlebnis“ zu kommen (S. B 14/1). So wird auch der Übergang zu außerschulischen Leibesübungen erleichtert. In den Klassen

5 und 6 soll eine „gewisse Schwerpunktbildung“ die „Unterrichtsform der Neigungsgruppe“ sachlich und formal vorbereiten.

Im Abschnitt „Grundsätzliche Überlegungen“ wird auf die Charakteristika der Leibeserziehung an der Hauptschule sowie auf jene der Grundschule als vorbereitende Stufe eingegangen. Als wesentliche Aufgabe der Leibesübungen an Hauptschulen wird die Anbahnung von „Leibesübungen als Lebensgewohnheit und Lebensnotwendigkeit“ angesehen (S. B 14/1); dieses korrespondiert mit größerer Wahlfreiheit und Selbstständigkeit, wie sie mit den Neigungsgruppen eröffnet wird.

Der Schulversuch will u.a. flexibel mit der 45-Minuten-Stunde umgehen; er teilt den Fächern Einheiten von 30, 45, 60 u. 90 Minuten zu. In den Klassen 5 u. 6 sind im Sport 2 Einheiten à 60 Min. pro Woche durchzuführen; in den Klassen 7–9 eine 45-Min. sowie eine 90 Min.-Einheit.

Diese Richtlinien bleiben streng genommen bis 1980 in Kraft, da die auf die Sekundarstufe I bezogenen Entwürfe (Dok. 1973) lediglich als „Unterrichtsempfehlungen“ gelten.

In diesem Richtlinienokument wird das Fach in Nordrhein-Westfalen erstmals offiziell als „Sport“ bezeichnet (vgl. Dok. 1969 a). Als Leiter der Arbeitsgruppe für das Fach Sport wird Prof. Dr. Denk (PH Bonn) genannt.

Lit.: DENK/KÜPPER 1971 BREMER/ENGLER 1976
BIENEFELD 1975

1968b Förderungsplan Leistungssport. Hg.: Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, o. O., Januar 1968, 28 S.

In den schulbezogenen Teilen dieses Plans werden vor allem die Talentsuche und Leistungsdifferenzierung sowie die Zusammenarbeit mit den Vereinen als Aufgabe des Schulsports beschrieben. Die Einsetzung des Wettkampfsystems „Landessportfest der Schulen“ (bald darauf verknüpft mit der Aktion „Jugend trainiert für Olympia“) wird hier angeregt. Mit RdErl. des Kultusministers vom 24. Februar 1969 wird das Landessportfest der Schulen offiziell eingerichtet und jede Schule zur jährlichen Teilnahme verpflichtet.

Im Juli 1968 erfährt der erst im Januar 1968 erschienene Förderungsplan eine erste überarbeitete Fassung, die aufgrund der großen Resonanz notwendig wurde. Bzgl. des Schulsports werden die Maßnahmen der äußeren Leistungsdifferenzierung näher ausgeführt, wobei der spätere „Neigungsgruppen-erlaß“ (vgl. Dok. 1969 b) inhaltlich in großen Teilen vorweg genommen wird. Im Jahre 1972 erscheint „Förderungsplan Leistungssport. Zwischenbilanz 1972“, hg. vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, o. O., 80 S.; hier kann eine positive Bilanz auch für den Schulsport gezogen werden, inso-

fern jetzt „ein Großteil des pflichtmäßigen Sportunterrichts in differenzierter Form“ (S. 23) stattfindet, der Schulversuch Grundschule (Stichwort: „Versachlichung des Unterrichts“) neue Impulse gebe, die freiwilligen Schülersportgemeinschaften zunehmen und die Schulversuche „Sportgymnasium“ und „Leistungsfach Sport“ eingerichtet worden seien.

1969a Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule. Schulversuch in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal/Ratingen/Düsseldorf: Henn-Verlag 1969, 481 S., darin: Sport, S. 405–426. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 40).

Nach strukturellen Veränderungen im Bildungswesen (Trennung der Volksschule in Grund- und Hauptschule 1965/67) sowie aufgrund pädagogischer und didaktischer Neuorientierung (Sachzentrierung, Wissenschaftsbezug, Beginn der Curriculumtheorie, Schulstufenprofilierung) ergibt sich in Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit, die bisher gültigen Richtlinien aus dem Jahre 1955 abzulösen; dies gilt folgerichtig auch für die noch jüngeren Richtlinien für die Leibeserziehung (vgl. Dok. 1960).

Zum ersten Mal wird in Nordrhein-Westfalen eine große Expertenkommission eingesetzt (Dez. 1968), die den Bildungsgang einer Schulstufe neu bedenken und entsprechend Richtlinien zu konzipieren hat. Das Fach Sport wird in dieser „Lehrplankommission Grundschule“ von Prof. Liselott Diem (DSHS Köln) vertreten, die mit ihren Mitarbeitern Jürgen Engler, Wolfgang Gehnen und Gottfried Kunze im April 1969 einen 1. Entwurf (7 S.) vorlegt, dem eine 2. Fassung (31 S.) am 1. Juli 1969 folgt; letztere geht nach redaktionellen Veränderungen als Druckfassung in die Richtlinien ein. Im Rahmen eines 2-jährigen Schulversuchs werden diese Richtlinien an Versuchsschulen erprobt; in diesem Rahmen findet eine abschließende Fragebogenerhebung an 208 Versuchsschulen im Herbst 1970 statt (vgl. DIEM/ENGLER 1973). Nach der Erprobungsphase geht die Arbeit an diesen Richtlinien an eine vergrößerte Kommission über, die die Weiterarbeit – parallel zu Kommissionen für die übrigen Schulstufen – curriculumtheoretisch und empirisch fundieren soll (vgl. Dok. 1973–76).

Die neue Fachbezeichnung „Sport“ will eine Ablösung vom „pädagogisch-anthropologisch begründeten Denkmodell der Einheit von Leib-Seele-Geist“ (DIEM/ENGLER 1973, S. 54) signalisieren, benennt mit einem weiten Sportverständnis jetzt die Sache, um die es in diesem Fach geht. Wie das Lehrplanwerk insgesamt, so stellt auch der Sportteil fest, dass der Unterricht „bisher zu wenig sachbezogen durchgeführt“ wurde (S. 408). Auch Grundschüler seien

zunehmend sachorientiert, hätten Fachsprache, fachliches Wissen, fachliche Methoden (z.B. Circuit-Training) vermittelt zu bekommen, hätten ihre Sportinteressen und Selbstständigkeit zu erfahren. Arbeitsgemeinschaften werden angeregt.

Die stofflichen „Lerninhalte“ werden für jedes Schuljahr und unterschiedlich für Jungen und Mädchen detailliert unter den bekannten Bildungskategorien aufgelistet:

Körperbildung	(gegliedert nach Schnelligkeit, Ausdauer, Kraft/Beweglichkeit, Gleichgewicht/Kondition)
Bewegungsbildung	(gegliedert nach Leichtathletik/Spiele, Gerät-/Bodenturnen, Schwimmen)
Bewegungsgestaltung	(gegliedert nach Anregungen für Bewegungseinfälle, Rhythmische Bewegungsspiele/Tänze)
Leistungsziele	(neue Terminologie gegenüber bisher „Leistungssteigerung“; gegliedert nach Leichtathletik/Spiele, Gerät-/Bodenturnen, Schwimmen, Fitness-Test).

<i>Lit.:</i> DIEM/ENGLER	1973
KIRSCH	1976
ENGLER/HECKER/HÖLTER	1981
BUSCHMANN	1982

1969b Förderung des Schulsport; hier: Neigungsgruppen, Leistungsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schülersportgemeinschaften. RdErl. d. Kultusministers v. 24. Februar 1969. In: Abl. KM 21(1969)3, S. 100.

Mit diesem Erlass wird eine verstärkte äußere Differenzierung des Unterrichts angestrebt, um „die einzelnen Schüler entsprechend ihren Veranlagungen und Neigungen im Bereich des Sportes besser fördern zu können“. Ab Klasse 5 soll „neben die Grundausbildung auch Unterricht in besonderen Neigungsgruppen“ treten.

Dieser Erlass wird mit RdErl. vom 10. April 1979 noch einmal wörtlich wiederholt. Die Betonung des Neigungsgruppenprinzips beginnt in Nordrhein-Westfalen mit Dok. 1968 b.

1969c Stundentafel für Realschulen, Fach Leibeserziehung. RdErl. d. Kultusministers v. 11. Juli 1969. In: Abl. KM 21(1969), S. 299.

Für die Realschule wird mit diesem Erlass die 3. Wochenstunde Sport eingeführt (vgl. Dok. 1957) und auf die Durchführung des schon früher verfügbaren

14-tägigen 2-stündigen Sportnachmittags gedrungen. Auch wird empfohlen, zur Durchführung von Sportarbeitsgemeinschaften mit den Sportvereinen zusammenzuarbeiten.

1969d Studentafel der Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen; hier: Einführung des Faches Leibesübungen. RdErl. d. KM vom 20. März 1969. In: Abl. KM 21(1969)4, S. 140.

Ab dem Schuljahr 1969/70 soll an allen Berufsschulen 1 Stunde Leibesübungen erteilt werden. „Die Studentafel der Tagesklassen der Berufsaufbauschulen wird ab sofort um zwei Stunden Leibesübungen erweitert.“ Außerdem „soll zusätzlich eine freiwillige Sportarbeitsgemeinschaft angeboten werden; hierfür eignet sich vor allem der freie Samstagvormittag.“

Als Richtlinien text gilt das für berufsschulische Belange mitgedachte Dok. 1960 b; ein spezifischer Text entwickelt sich erst mit Dok. 1974 a.

1972a Schulversuch „Vorklasse“. Vorläufiger Bildungsplan für Vorklassen. Ausgabe Mai 1972. Ratingen/Kastellaun/Düsseldorf: Henn-Verlag 1972, 66 S.; darin: Körperbildung und Bewegungserziehung, S. 21–26. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 45).

Laut Vorwort (S. 5) fand der Schulversuch „Vorklasse“ in enger Anlehnung an den Schulversuch „Grundschule“ statt und sollte bis zum Ende des Schuljahres 1974/75 abgeschlossen sein. Für die Zeit danach wird eine endgültige Fassung des Bildungsplans „Vorklasse“ angekündigt (S. 5), was aber offenbar nicht mehr weiter verfolgt worden ist.

Als Aufgaben des Unterrichts werden formuliert:

- „– die motorischen Grundeigenschaften zu entwickeln und zu fördern;
- in diesem Zusammenhang die motorischen Grundeigenschaften zu üben;
- vorbereitenden Übungen zu sportlichen Bewegungsfertigkeiten zu vermitteln“ (S. 21). Hierzu werden methodische, organisatorische und „thematische Beispiele“ gegeben.

Die Vorklasse ist für das 5-jährige Kind gedacht, das in Ergänzung der Familien erziehung gezielter auf sachbezogenes und soziales Lernen in der Schule vorbereitet wird.

1972b Sport im Differenzierungsbereich der Klassen 9 und 10 des Gymnasiums. In: Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. RdErl. des Kultusministers vom 19. April 1972 (Separatdruck), Anlage 2, S. 7–8.

Zusätzlich zum Pflichtunterricht kann in diesem Differenzierungsbereich in Klasse 10 Sport als Schwerpunkt von jenen Gymnasien angeboten werden (4 Std.), die unter den Bedingungen des Schulversuchs „Sportgymnasium“ eine Genehmigung erhalten haben. Diese Möglichkeit hat sich an dieser Schulform – im Gegensatz zur Realschule (vgl. Dok. 1973 b) – weniger durchgesetzt, da das Gymnasium die Oberstufe als seine charakteristische Differenzierungsstufe verstand (vgl. Dok. 1974 c). Die erlassliche Basis ist zusammengefasst und kommentiert in: „Die differenzierte gymnasiale Mittelstufe. Empfehlungen zur Organisation der Unterrichtsdifferenzierung im Wahlpflichtbereich der Klassen 9 und 10.“ Hg. Kultusministerium NW o. O. u. J. (Düsseldorf 1973).

1972c Übergangsregelung für die Reifeprüfung im Fach Sport. Erl. d. Kultusministers v. 13. Juni 1972. Beiheft 1 der Reihe „Schulsport in Nordrhein-Westfalen“. Hg.: Kultusminister, o.O. u. J. (1972). Druck: Graphischer Betrieb K. Plitt in Oberhausen, 11 S. u. 36 S. Punktwertungen als Anlage.

Aufgrund der Initiative zur Neigungsdifferenzierung im Sportunterricht (vgl. Dok. 1969 b, 1972 b) wird schon für die Abiturprüfung 1973/74 für viele Schüler eine Sportprüfung in nur einer Sportart möglich, die sie aus den für die Oberstufe gewählten 2 Sportarten festzulegen haben. Damit weist die Reifeprüfung Sport schon zu diesem Zeitpunkt Strukturen des späteren Sportabiturs (KMK-Beschluss 1972) auf, zu dem die Umsetzung der Oberstufenreform ab Klasse 11 erst begann.

Diese Übergangsregelungen wurden mit Erlass vom 26. Juli 1973 durch eine nur wenig veränderte Neufassung ersetzt, die als 2. Beiheft der Reihe „Schulsport in Nordrhein-Westfalen“ 1973 erschien (16 S. u. 48 S. Wertungstabellen als Anlage). Vorschläge für Beurteilungskriterien in Gymnastik und Tanz werden im 3. Beiheft dieser Reihe 1974 als Hilfen veröffentlicht.

Nach näheren Erfahrungen mit dem Sport in der reformierten Oberstufe wurde die Abiturprüfung Sport mit den Dokumenten 1975 a und b, 1976 a und b entsprechend neu gestaltet. Neben der Zunahme von Prüfungsteilen in Sporttheorie wurde dabei vor allem die Anzahl der zu prüfenden Sportarten von einer auf zwei erhöht.

1972d Richtlinien und Lehrpläne für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Nordrhein-Westfalen. Ratingen/Kastellaun/Düsseldorf: Henn-Verlag, o.J. (1972); darin: Sport, S. 609–644. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 50, Lose-Blatt-Sammlung).

Zum ersten Mal erhält der Bereich Sport in einem Richtlinienwerk für die Sonderschule in NRW einen eigenen Fachlehrplan. Die Ausarbeitung leitete Dr. Marita Sommer (PH Köln); Frau Dr. Renate Scholtzmethner (DSHS Köln) wird als Mitarbeiterin/Gutachterin genannt. Diese ausdrücklich als Entwurf bezeichneten Richtlinien und Lehrpläne sollen ab Schuljahr 1972/73 an 50 Schulen erprobt werden.

Der Teil Sport nennt als seine wesentlichen Bezugspunkte die Richtlinien von 1960 (Dok. 1960 b) sowie die Arbeiten von Prof. Kiphard (Köln). „Der Sportunterricht in der Schule für Lernbehinderte hat im wesentlichen die gleiche Zielsetzung wie in der Grund- und Hauptschule“ (S. 610). Aufgrund von motorischen Schwächen und Verhaltensschwierigkeiten seien allerdings Modifizierungen notwendig. Um das „Bestehen in der Spielgemeinschaft“, die „nachschulische sportliche Befähigung“, die „Gesundheitspflege und Freizeitgestaltung“ zu fördern, sei es „unerlässlich, daß der Schüler vielfältige Bewegungserfahrungen sammeln kann, Übungswirkung und Leistungsfortschritt an sich erfährt, verschiedene sportliche Techniken und Fertigkeiten lernt“ (S. 610).

Die „Bildungsaufgaben“ aus Dok. 1960 bilden das systematische Grundgerüst der weiteren Zielexplication wie auch der Inhaltsdarstellung. Letztere wird in Beispielpänen für die Klassen 3 u. 4, 5 u. 6, 7–9 vorgenommen. Dabei dient eine Spaltengliederung (Lernziele/Lerninhalte – Lernmethoden – Lernkontrolle) als Darstellungsraster, mit dem sichtbar die Orientierung an den Erfordernissen der Curriculumforschung deutlich werden soll (vgl. S. 9 ff.).

Es wird empfohlen, die Jungen und Mädchen ab den Klassen der Sekundarstufe I getrennt zu unterrichten, man hält die Frage aber durchaus offen. Eine ähnliche Offenheit zeigt sich in der Handhabung der laut Studentafel durchgehend 3 Wo. Std. „Leibeserziehung“ (!). Bis zur Klasse 4 kann die Zeit auch für tägliche Bewegungszeiten genutzt werden. Einzelstunden sind Doppelstunden grundsätzlich vorzuziehen. Die Beurteilung soll sich ganz auf den individuellen Lernfortschritt und die Bereitschaft beziehen, „sein Leistungsniveau zu verbessern“ (S. 614).

1972e Reform der Gymnasialen Oberstufe. Fach Sport. Krefeld 1972, 68 S. (Schulreform NW, Sekundarstufe II. Arbeitsmaterialien und Berichte. Curriculum-Gymnasiale Oberstufe-Sport. Eine Schriftenreihe des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 16).

Die 11 Verfasser dieses Curriculum, Fachleiter Sport und Vertreter der Zentralausschüsse Sport aus Rheinland und Westfalen, sind auf dem Innentitel

genannt. Das vorliegende Heft versteht sich als „vorläufige Empfehlung“ und „eine erste Lehrplanhilfe“ für jene Schulen, die ab 1. August 1972 in die erste Versuchsreihe der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe eintreten (S. 67).

Das Land NRW hatte sich schon ab Ende der 1960er Jahre mit konzeptionsbeauftragten Arbeitsgruppen auf die zu erwartenden Entscheidungen der KMK zur reformierten Oberstufe (Bonner Vereinbarung v. 7. Juli 1972) eingestellt. Für das Fach Sport stellten in diesem Zusammenhang die Bemühungen um den „Schulversuch Sportgymnasium“ ab 1968 eine einschlägige Vorbereitung dar (vgl. EULERING/HIERSEMANN 1974). So konnte NRW so zeitnah zur Bonner Vereinbarung wie kein anderes Bundesland ein weitgehend entwickeltes Curriculum für das Fach Sport in der neuen Oberstufe vorlegen. Diese curricular orientierten Lehrplanhilfen lösen Dok. 1963 also nur für einen begrenzten Bereich ab, bescheinigen den bisherigen Richtlinien allerdings einen „Modernitätsrückstand“, der die „langfristig angesetzte, wissenschaftliche Curriculumentwicklung von der Schulpraxis her“ kaum anstoßen könne (S. 67).

Nach einer Einführungsphase (11.2) wird Sport von 12.2 (Qualifikationsphase) ab als 3-stündiger Grundkurs (endet mit 13.1) und als 6-stündiger Leistungskurs (endet mit 13.2) angeboten, letzterer an Schulen, die die Bedingungen des Schulversuchs Sportgymnasium erfüllt hatten. Im Grundkurs werden 2 Sportarten nach Wahl der Schüler unterrichtet (eine Individualsportart und ein Mannschaftsspiel); der Leistungskurs teilt sich auf in 4 Std. Sportpraxis (mind. 2 Sportarten) und 2 Std. Theorie. Sport kann 2. (Leistungsfach) oder 4. (Grundkursfach) Prüfungsfach im Abitur sein. Die Abiturprüfung im Leistungsfach besteht aus einer praktischen Prüfung in 2 gewählten Sportarten und einer 3-std. Klausurarbeit.

In Sport als 4. Abiturfach findet ebenfalls eine praktische Prüfung in der gewählten Individual- wie Mannschaftssportart statt. Wer Sport als 4. Prüfungsfach wählt, hat auch in 13.2 am Grundkurs teilzunehmen.

Eingangs wird betont, dass sich der Schulsport von „den anderen Ausprägungen des Sports in unserer Gesellschaft“ (S. 7) abzugrenzen habe. Im Zentrum des Oberstufensports steht jedoch das Ziel, den Schülern Anregungen zu geben, „nach Verlassen der Schule weiter Sport zu treiben“ (S. 7). Hierzu scheint dem Entwurf die Orientierung an Sportarten am geeignetsten.

Der Oberstufensport wird durch 4 „Allgemeine Lernziele“ bestimmt, denen die Lernziele der einzelnen Sportarten nachgeordnet sind:

Das 1. Lernziel betont, dass „Möglichkeiten und Methoden der Entwicklung, Erhaltung und Verbesserung des menschlichen Wohlbefindens (...) erfahren und bewußt werden“ (S. 9). Dem 2. Lernziel zufolge sollen „psycho-motorische Fähigkeiten zum Zwecke der Selbstverwirklichung entwickelt werden“ (S.

10). Das 3. Lernziel will den Schülern den „Wirkungszusammenhang von motorischen und psychisch-geistigem Geschehen“ (S. 10) nahe bringen. Das 4. Lernziel bereitet auf die Frage nach „einem sinnvollen sportlichen Freizeitverhalten“ vor und führt zu „kritischen Wertungen und Entscheidungen“ im Sport (S. 11).

Als Lerninhalte gelten die Sportarten der Gruppe A (Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Rudern, Volleyball) sowie der Gruppe B (Fechten, Geräteturnen, Gymnastik/Tanz, Judo, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Skilauf).

„Die gesamte Ausbildung im Schulsport kann in den einzelnen Sportarten in drei aufeinander aufbauenden Stufen, den sogenannten Ausbildungsstufen, systematisch gegliedert werden. Sportartenspezifische Lernziele und Lerninhalte werden diesen Stufen zugeordnet“ (S. 12 f). Die Ausbildungsstufe I gilt in der Regel für die Jahrgangsstufe 11 („Anfänger“). Über die Aufnahme in die anderen Ausbildungsstufen entscheiden Leistungsstand und Tests. Die Ausbildungsstufe II arbeitet auf dem Niveau „Fortgeschrittener“; Ziel der III. Stufe ist die „Ausbildung sportmotorischer Leistungen unter Wettkampfbedingungen“ (S. 14). Die Schule soll Kursangebote auf unterschiedlichem Niveau einrichten, wozu auch jahrgangsübergreifend zu arbeiten ist (S. 47).

Das Curriculum Sport gibt nach stofflicher Füllung der einzelnen Sportarten (Gliederung: Lernziele, Fertigkeiten, Kondition, Wettkampftaktik, Schiedsrichter-/Kampfrichterausbildung; Lernerfolgskontrolle) Kursmodelle sowie einen „Entwurf zum theoretischen Teilgebiet im Leistungskurs Sport“ (S. 53 ff.) an die Hand (zumeist sportwiss. Teildisziplinen und entspr. Literaturhinweise).

Lit.: RESCHKE	1973
BRETTSCHNEIDER	1974
EULERING/HIERSEMANN	1974
QUANZ	1974, 1975
SEBBEL	1976
NAUL/GROSSBRÖHMER	1996

1972f Rahmenlehrpläne. Für den 5. und 6. Jahrgang an den Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen. Hg.: Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen o. O. u. J. (1972) (Lose-Blatt-Sammlung).

Mit Einführungserlass vom 8. Juni 1972 werden für die Klassen 5 und 6 der im Jahre 1969 eingerichteten Gesamtschulen (9 Schulen nahmen in diesem Schuljahr ihre Arbeit auf) Rahmenlehrpläne für eine Reihe von Fächern veröffentlicht. Sie treten mit Beginn des Schuljahres 1972/73 in Kraft. Das Fach Sport ist hier noch nicht vertreten.

1973a Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Ratingen/Kastellaun/Düsseldorf: Henn-Verlag 1973; darin: Sport, S. SP 1 – SP 38. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftreihe des Kultusministers, Heft 42, Lose-Blatt-Sammlung).

Der Text versteht sich als Weiterentwicklung von Dok. 1969 a. Im Zuge der breitflächig angelegten curricularen Lehrplanreform wurde auch die Arbeitsgruppe (Namen sind verzeichnet) für Sport erheblich erweitert.

Die Richtlinien und Lehrpläne sollen nun zunehmend den Erfordernissen moderner Curriculumentwicklung folgen. Die Fachorientierung tritt damit zunehmend in den Vordergrund: „Sport ist schon in der Grundschule ein eingeständiges Aufgaben- und Handlungsfeld. Deshalb hat er primär fachspezifische Lernziele anzustreben und sie durch entsprechende Inhalte planvoll zu entwickeln. Ziele und Inhalte orientieren sich an den verschiedenen Sportarten, ihren Abwandlungen und Spielformen“ (S. SP/2). Eine solche Sachorientierung, verbunden mit eigenständigem Erproben, Lernen, Anwenden und eigenverantwortlichem Handeln, wurde als Grundlage für Selbstständigkeit gesehen: „Ein sachorientiertes Lernen in der Grundschule verhilft dem Schüler zum selbständigem Verhalten außerhalb des Unterrichts, z.B. bei der Wahl seiner Sportarten in der Freizeit“ (S. SP/4).

Die Systematik wird nun mit „Lernziele/Bildungsaufgaben“ überschrieben und es werden die schon traditionellen 4 Kategorien in neuem Zuschnitt geboten: „Kondition/Körperbildung“, „Fertigkeit/Bewegungsbildung“, „Anwendung/Bewegungsgestaltung“ und „Wetteiferndes Spielen und Kämpfen“ (S. SP/2). Die Sportarten treten nun als Lerninhalte in den Mittelpunkt: Gruppe A (4 traditionelle Individualsportarten), Gruppe B (4 große Spiele), Gruppe C (7 weitere Sportarten). Bis zum Ende der Grundschulzeit sollen die Schüler in mindestens 6 Sportarten eingeführt sein, ebenso wird auf den durchgehenden Aufbau von „Kondition“ Wert gelegt (Fitness-Test ist beigelegt). Die Sportarten werden in aufbauenden Niveauekursen den Jahrgangsstufen zugeordnet. Geschlechtsspezifische Aspekte werden nicht mehr angesprochen. Es liegt ganz auf der Linie des Bildes vom selbstständigen Schüler, dass er auch bei der Beurteilung sein eigenes Urteil über sich einbringen soll. Die Revision dieses Richtlinien und Lehrplanwerks wurde schon für die Zeit nach 1974 in Aussicht gestellt.

Lit.: DIEM/KIRSCH	1975
BREMER/ENGLER	1976
KIRSCH	1976
SCHWARZ	1977
ENGLER/HECKER/HÖLTER	1981

1973b Differenzierung in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers vom 24. Mai 1973. GABl. NW. 25(1973), S. 416.

Kurz nachdem ein umfangreicher Erlass zur Einführung der Differenzierung in der Realschule am 14. Februar 1973 erschienen war, der keine besonderen Schwerpunktbildungen für Sport enthielt, werden diese nun nachträglich möglich gemacht.

Der Erlass legt fest, dass an 6 Realschulen des Landes mit dem Versuch eines Neigungskurses Sport im Wahlpflichtbereich der Klassen 9 u. 10 begonnen wird. Der 6-stündige Neigungskurs Sport enthält auch 2 Std. sporttheoretischen Unterricht.

In den Unterrichtsempfehlungen Sport für die Realschule von 1973 (vgl. Dok. 1973 e) werden die Bedingungen präzisiert, nach weiteren Erprobungen mit Erlass vom 3. Oktober 1979 (Amtl. Schulblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf 1979, S. 150) weitgehend neugefasst und in den Richtlinien und Lehrplänen Sport von 1980/81/85 am bisher ausführlichsten und abschließend dargestellt.

Lit.: SCHLEIFENBAUM 1975

1973c Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen. Ratingen/Kastellaun/Düsseldorf: Henn Verlag 1973; darin: Sport, S. SP 1-SP 23. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 32, Lose-Blatt-Sammlung).

Das Werk versteht sich als curriculare Weiterarbeit an Dok. 1968 a, die von einer erheblich erweiterten Kommissionsarbeit in den letzten Jahren begonnen wurde. Mit Erlass vom 26. März 1973 wird das Ergebnis den Schulen für eine 2-jährige Übergangszeit übergeben; ab Schuljahr 1975/76 soll es verbindlich werden.

Unter der Leitung von Prof. Dr. H. Denk (PH Bonn) hat eine 14-köpfige Arbeitsgruppe (vgl. S. XII f.) den Text für das Fach Sport erstellt. Er baut ausdrücklich auf den neuen Grundschullehrplänen (vgl. Dok. 1973 a) auf. Betont werden muss, dass dieser Plan auch schon für die entsprechenden Jahrgänge (Sekundarstufe I) von Realschule und Gymnasium gedacht war: „Der vorliegende Entwurf ist der erste Versuch einer Gruppe von Fachlehrern aus Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Arbeitsmaterialien zu Verfügung zu stellen, die in allen weiterführenden Schulen Verwendung finden sollen“ (S. SP/3).

Die Orientierung an curricularen Lernzielen, an einem „Grund-Plan (Fundamentum)“ und an „Qualifikationen für die Bewältigung von Lebenssituatio-

nen“ (S. 4) sowie vielfältige Differenzierungsmaßnahmen sind Leitlinien der Reform. Der Plan bezieht noch nicht die Klasse 10 ein, da diese gesetzlich noch nicht verpflichtend ist. Lehrpläne hierfür seien in Erprobung (S. 4).

Das Konzept übernimmt von Dok. 1972 e die Idee, die Inhalte des Unterrichts (sprich Sportarten) auf 3 niveausteigernde „Ausbildungsstufen“ aufzuteilen, ohne dabei eine Klassenzuordnung vorzunehmen. Die Sportarten sind in 2 Gruppen unterteilt, die gegenüber Dok. 1972 e leicht verändert sind (Gruppe A: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Tennis, Tischtennis, Volleyball; Gruppe B: Fechten, Gerätturnen, Gymnastik, Judo, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Skilauf/Eislauf, Tanz). Die umfangreiche Füllung der „Ausbildungsstufen“ mit den Sportinhalten ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch in Arbeit, wird erst mit (Dok. 1973 e) vorgelegt.

Dieses für alle Schulformen der Sekundarstufe I (außer Gesamtschule) geltende Richtlinien- und Lehrplanwerk hebt eingangs hervor, dass Sport „im gesamten Bildungsauftrag der Schule ein eigenständiges Handlungs- und Aufgabenfeld“ darstellt (S. SP/3). Es verweist sodann auf „wissenschaftlich gesicherte Ergebnisse“ zur Legitimation des Faches (vor allem im biologischen, psycho-somatischen, ich-Welt-gestaltenden, psychisch-geistigen und sozialen Bereich). Als „Allgemeine Ziele“ (Leitideen)“ des Sportunterrichts werden skizziert: menschliches Wohlbefinden, Ich-Welterfahrung, Begegnung mit der Lebenswirklichkeit (sportpraktische Fertigkeiten etc.), kritisches Werten und Entscheiden im Sport. Das führt zu den „Speziellen Zielen: Spielen-Können, Lernen-Können, Gestalten-Können, Wissen-Besitzen, Einstellungen-Besitzen“ (S. SP 5/6).

Die 3 Stunden Pflichtsport sollen in den Klassen 5 u. 6 als gemeinsamer Basisunterricht erteilt werden, in Klassen 7 u. 8 als 2 Stunden Basis- und 1 Stunde differenzierter Unterricht (Interessen- und Niveaugruppen); in den Klassen 9–10 verschiebt sich das Stundenverhältnis zu 1:2.

Der Text geht von für Jungen und Mädchen getrenntem Sportunterricht aus, was einige Bemerkungen nahe legt; doch spricht er diese Frage nicht grundsätzlich an. Regelmäßige Beobachtung des Lernerfolgs, im konditionellen Bereich auch ein allgemeiner Konditionstest, sollen den lernzielorientierten Sportunterricht unterstützen. Zur Darstellung von Lernzielen, Lerninhalten und Lernerfolgskontrollen für die einzelnen Sportarten wird auf den zu erwartenden Lehrplanentwurf (Dok. 1973 e) verwiesen.

1973d Richtlinien und Lehrpläne für die Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) in Nordrhein-Westfalen. Hg.: Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1973, Lose-Blatt-Sammlung.

Mit Erlass vom 20. Februar 1974 werden diese Richtlinien und Lehrpläne zur Diskussion an die Schulen der Sekundarstufe I versendet. Nachdem die Bundesländer beschlossen haben, ab 1976 mit der Einführung einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe zu beginnen (S. 2), legt NRW hiermit vorläufige Entwürfe zur Stellungnahme vor. Für die Fächer Musik, Religion und Sport wird vermerkt, dass die Fachpläne als Ergänzung nachgeliefert würden, was nicht erfolgt ist. Ein Bezug zu Dok. 1972 f wird nicht hergestellt. Die fast gleichzeitig für die Schulformen der Sekundarstufe I erscheinenden Sport-Unterrichtsempfehlungen (vgl. Dok. 1973 e) schließen diese Lücken, doch verwenden sie die Bezeichnung „Orientierungsstufe“ bei den Erläuterungen zu den Jahrgangsstufen 5 u. 6 nicht.

1973e Sekundarstufe I – Hauptschule [auch Realschule, Gymnasium]. Sport. Unterrichtsempfehlungen. Hg.: Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. o. O. u. J. [1973], 126 S.

Diese Unterrichtsempfehlungen sind im Schuljahr 1973/74 in getrennten aber gleichlautenden Ausgaben für die 3 Schulformen schienen; lediglich der Umschlag wurde zur besseren Unterscheidung jeweils andersfarbig gestaltet.

Der Text wie die benannte Verfassergruppe sind identisch mit den in anderer Form erschienenen Richtlinien und Lehrplänen Sport für die Hauptschule (Dok. 1973 c). Bei allen Lehrplangentexten dieser Entwicklungsphase (ab Dok. 1973 a) haben Johannes Eulering und Dietmar Hiersemann als Vertreter der Gruppe Sport des Kultusministeriums mitgearbeitet. Dieser für den Sport in der Sekundarstufe I jetzt insgesamt geltende Band enthält nunmehr auch die detaillierten Sportarteninhalte. Diese wurden durch Hinzuziehung von Fachexperten für die einzelnen Sportarten erstellt. Mit der Orientierung an der Sekundarstufe I sind schulformspezifische Hinweise für das Fach Sport der Klassen 5–10 hinfällig. Lediglich bzgl. der 3 aufeinander aufbauenden „Ausbildungsstufen“ wird festgestellt: „Für die allgemeine Zielsetzung der Sekundarstufe I sind hauptsächlich die Ausbildungsstufen I und II von Bedeutung“ (S. 7).

Der Texte vermerkt ausdrücklich, dass er die Darstellung der Sportarten in Ausbildungsstufen vom gymnasialen Entwurf (Dok. 1972 e) übernommen habe. Die Inhalte der Sportarten sind jetzt gegenüber 1972 erheblich erweitert und differenzierter dargestellt. Auch die Lernzielbeschreibung zu jeder Ausbildungsstufe einer Sportart ist umfänglicher vorgenommen. Das Darstellungsraster lautet: 1. Lernziel, 2. Lerninhalte (Fertigkeiten, Taktik, Spiel, Kondition, Theorie, Organisation; bei Gymnastik und Tanz: Bewegungsgrundformen, Improvisation – Gestaltung, Funktion – Kondition), 3. Lernerfolgskontrolle.

Den Abschluss jeder Sportartendarstellung bilden Aufgaben zur „Beurteilung“ (Vorbemerkung, Abschlusstest, Endzensur) und zur „Literatur“. Lediglich beim Gerätturnen werden getrennte Teile für Jungen und für Mädchen aufgeführt. „Die Möglichkeiten der Koedukation sollen voll genutzt werden“ (S. 7). Die Notengebung setzt sich aus den Leistungen im Basisunterricht und im differenzierten Unterricht zusammen, über deren Gewichtung der Fachlehrer entscheiden kann. „Der Lernerfolg wird einmal unterrichtimmanent und zum anderen am Ende eines Unterrichtsabschnitts mit einem Abschlußtest kontrolliert“ (S. 23). Hierzu sind die in den Sportartenteilen beschriebenen Kontrollverfahren anzuwenden, denn der „Sportunterricht ist lernzielorientiert“ (S. 23).

<i>Lit.:</i> EULERING/HIERSEMANN	1974
SCHLEIFENBAUM	1975
BREMER/ENGLER	1976
MOLKENTHIN	1976
LEGER	1978
QUANZ	1984
NAUL/GROSSBRÖHMER	1996

1973f Sekundarstufe II – Gymnasium. Sport. Empfehlungen für den Kursunterricht des Faches Sport. Hg.: Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen o. O. u. J. [1973], 155 S. (Schulreform NW, Sekundarstufe II. Arbeitsmaterialien und Berichte. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 16 II: Curriculum-Gymnasialen Oberstufen-Sport, 2. Ausgabe).

Es handelt sich hierbei um die erweiterte und deutlicher als „Empfehlung“ gekennzeichnete Fassung des Sport-Curriculum für die gymnasiale Oberstufe von 1972 (vgl. Dok. 1972 e). Wie in der 1. Ausgabe von 1972 wurden auch hier nur die Hauptverfasser genannt (S. 2). EULERING/HIERSEMANN (1974) sprechen bzgl. der Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe von 3 Entwicklungsstufen, in denen die entsprechenden Textdokumente erschienen sind.

Bei diesem Dokument handelt es sich um die 2. Stufe von (wahrscheinlich) 1973. Der Text übernimmt die Darstellung der Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts, der Ausbildungsstufen sowie der Sportarten selbst aus dem Plan für die Sekundarstufe I. Oberstufenspezifisch sind einige einleitenden Bemerkungen, Konkretisierungen zur Lernerfolgskontrolle und Beurteilung sowie vor allem die Darstellung des Kurrsystems.

Für den Grundkurs wird die Einteilung der Sportarten in die aus Dok. 1973 e

bekanntesten Gruppen A u. B übernommen. Beim Leistungskurs werden jetzt 3 Gruppen mit einem veränderten Zuschnitt der Sportarten gebildet: Gruppe A (Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball), Gruppen B (Fechten, Gerätturnen, Gymnastik, Judo, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Tanz), Gruppe C (Skilauf, Tennis, Tischtennis).

Der Grundkurs Sport bleibt in seiner Struktur gegenüber Dok. 1972 e unverändert (4 Pflichtkurse à 3 Std./Wo. von 11.2. bis 13.1; je eine Sportart nach Wahl aus Gruppe A wie B als langfristige Kursinhalte; nach Wahl 4. Abiturfach Sport mit praktischer und mündlicher Prüfung).

Der 6-stündige Leistungskurs Sport (nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums möglich) verändert die inhaltliche Struktur gegenüber Dok.

1972 e. Neben einer frei wählbaren „Schwerpunktsportart“ treten nunmehr mindestens 3 „Ergänzungssportarten“; diese 4 Sportarten werden im 4-std. sog. „praktischen Teil“ unterrichtet; die Schwerpunktsportart (2 Std.) dient der „sportmotorischen Leistung unter Wettkampfbedingungen (Ausbildungsstufe III)“, die Ergänzungssportarten (2 Std.) sollen „die Erweiterung des Erfahrungsbereichs über die Schwerpunktsportart hinaus“ sichern (S. 141). Mit den gewählten Sportarten müssen die Gruppen A–C abgedeckt sein.

Auch im Leistungsfach Sport sind die Inhalte der Sporttheorie in enger Verbindung mit der erarbeiteten und erlebten Sportpraxis der Schüler zu gestalten; dieser „praxisbezogene Ansatz“ ist mit den beiden Aufgaben „Rationalisierung der sportlichen Praxis“ und „Reflexion der Praxis“ umschrieben (S. 144). Es werden 6 sportwissenschaftliche Bereiche mit ausgewählten Aspekten für den Unterricht in Sporttheorie dargestellt. Die Abiturprüfung im Leistungsfach Sport besteht aus einer praktischen Prüfung in der Schwerpunktsportart und in einer gewählten Ergänzungssportart sowie einer 3-std. Klausur.

Die Zensur im Sportkurs umfasst zu 50% die „Unterrichtsleistung“ und zu 50% den Abschlusstest in den Sportarten; in der Unterrichtsleistung sollen auch Lernfortschritt, Kenntnisse etc. mitberücksichtigt werden (vgl. S. 16).

Zu diesen „Empfehlungen“ erschienen 1974 als weitere Anregung eine Darstellung des Internationalen Standard-Fitness-Tests (Autor: August Kirsch) sowie Hilfen zur Lernerfolgskontrolle und zu Beurteilungskriterien in den Sportarten Gymnastik und Tanz (Autorinnen: Helma Drefke u. Helmi Vent), beides in: Schulsport in Nordrhein-Westfalen, Beiheft 3. Hg. v. Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. o.O., 1974.

- Lit.: EULERING/HIERSEMANN 1974
 QUANZ 1974, 1975, 1984
 NAUL/GROSSBRÖHMER 1996

1974a Sekundarstufe II – Berufliche Schulen. Sport. Empfehlungen für den Sportunterricht. Hg.: Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. o. O. u. J. (1974), 163 S. (Schulreform NW. Sekundarstufe II. Arbeitsmaterialien und Berichte. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 22, Curriculum Berufliche Schulen. Sport).

Mit diesem Dokument erhält der Sport an beruflichen Schulen erstmals ein eigenes Lehrplanwerk (vgl. Dok. 1969 d). Allerdings ist seine Grundstruktur weitgehend vom Konzept des Faches Sport im allgemein bildenden Bereich übernommen (vgl. 1973 f). Im Vorwort wird deshalb auch auf das Ziel der Vereinheitlichung der Richtlinien und Lehrpläne im Sekundarbereich II hingewiesen. Die 16 Verfasser sind namentlich verzeichnet (S. 2).

Der Text wirft allerdings doch berufsschulspezifische Sichtweisen zum Sport aus. So ist nur durch „eine ausreichende Differenzierung nach Interesse und Leistung“ und mit Schwerpunkten auf „Verbesserung des menschlichen Wohlbefindens und der Gesundheit“ sowie dem Bezug „zu einem sinnvollen sportlichen Freizeitverhalten“ schulüberdauerndes Interesse aufzubauen (S. 7).

Zu diesem Zweck wird das Sportartenangebot gegenüber Dok. 1973 f um besonders freizeitrelevante Sportarten auf 19 erweitert, nämlich um Badminton, Eislauf, Orientierungslauf, Kanu. Hierfür sind neue Teilcurricula erstellt; die Inhalte der übrigen Sportarten werden gelegentlich leicht gekürzt oder verändert.

Für Teilzeitschüler soll ein Sportkurs 13 Wochen umfassen; eine Sportart darf höchstens zweimal belegt werden. Für Vollzeitschüler gilt, dass sie in einem Jahr entweder 2 Sportarten oder 2 verschiedene Ausbildungsstufen innerhalb einer Sportart belegen müssen.

Blockschüler haben zu diesem Zeitpunkt noch keinen geregelten Sportunterricht. Seit 1972 (Rd.Erl. KM vom 26. Juli 1972) läuft ein Schulversuch zum Blockunterricht, der bis 1975 das Blockmodell einführen möchte. Ab Schuljahr 1973/74 (Rd.Erl. KM vom 3. April 1973) sind im „Obligatorischen Bereich“ der Rahmenstundentafel 2 Std./Wo für Sport festgelegt. Mit Rd.Erl. KM vom 10. Juni 1976 (GABl. NW., S. 356) wird Sport nur noch mit 1 Std./Wo. im „Allgemeinen Bereich“ fortgeführt. Lehrplanvorgaben sind hierfür nicht herausgegeben worden. Vgl. zu den o.g. Rd.Erl. und zur Entwicklung des Blockunterrichts: Empfehlungen für den Blockunterricht in der Berufsschule. Ratingen 1975 (Schulreform NW. Sekundarstufe II. Arbeitsmaterialien und Berichte, Heft 21).

1974b Lehrplan Sport für die Schulen in Nordrhein-Westfalen. o. O. u. J. [1974]. Hg.: Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bei diesem Lehrplan handelt es sich um einen Sammelordner (in Administration und Schule wegen seiner Farbe und Dicke scherzhaft als „roter Riese“ bezeichnet), in dem die für die einzelnen Schulstufen bisher erarbeiteten Lehrpläne (1973 a, e, f; 1974 a) noch einmal in handlicher Form zusammengestellt wurden. Damit sollte wohl gleichzeitig zu dokumentieren versucht werden, dass sich das Fach Sport in allen Schulformen und Schulstufen auf ein gemeinsames Lehrplankonzept mit gleichen didaktischen Grundintentionen stützen konnte.

Mit dem Aufstellen eines solchen Gesamtplans für ein Schulfach steht das Fach Sport einzigartig in der Lehrplangeschichte des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Am vollendetsten war dies mit den Richtlinien von 1960 gelungen; demgegenüber hat der „Lehrplan Sport“ von 1974 sowie sein Nachfolger von 1980/81/85 eine Binnendifferenzierung nach Schulstufen – zumindest in Teilen – berücksichtigt.

Angemerkt werden muss weiterhin, dass der „rote Riese“ die Titelei der in ihm versammelten Einzellehrpläne vereinheitlicht hat. Es ist hier nur noch von „Lehrplan“ die Rede, nicht mehr von „Richtlinien und Lehrplänen“ oder von „Curricula“, wie das noch die entsprechenden Ausgangsdokumente auswiesen. Zudem weisen die Titelblätter der Teile für die einzelnen Schulstufen deutlicher als zuvor aus, dass lediglich der „Lehrplan Sport Grundschule“ keinen vorläufigen bzw. Entwurfscharakter mehr hat. Durch ihre Titelblätter (bei der Sekundarstufe II der Innentitel) werden die 3 Lehrpläne für die Sekundarstufen jetzt deutlich jeweils als „Lehrplanentwurf“ gekennzeichnet.

Der „Lehrplan Sport“ von 1974 markiert aber auch schon den Beginn der wohl aufwendigsten Lehrplanrevision in der Geschichte deutschsprachiger Richtlinien und Lehrpläne für das Schulturnen bzw. den Schulsport, die ab 1975 vom Kultusministerium Nordrhein-Westfalen in Gang gesetzt wird (vgl. Dok. 1980/81/85). Wörtlich heißt es hierzu im Vorwort zum „Lehrplan Sport“ von 1974: „Schließlich wird mit dem vorliegenden Band auch das Material für eine umfassende Revision der Schulsportcurricula zusammengestellt. Diese Revision wird noch im Jahre 1974 durch eine von mir berufene Curriculumkommission für den Schulsport in Nordrhein Westfalen beginnen.“

Zur bildungspolitischen, fachdidaktischen und organisatorischen Vorgeschichte der Richtlinien und Lehrpläne Sport von 1980/81/85 vgl. ausführlich HÜBNER 1994.

Lit.: BREMER/ENGLER 1976
HÜBNER 1994

1974c Verfahren bei der Genehmigung von 4-stündigen Jahreskursen im Fach Sport im Differenzierungsbereich der Klassen 10 und von Leistungskursen in der differenzierten gymnasialen Oberstufe (KMK). RdErl. d. Kultusministers vom 6. Februar 1974. In: Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK). Erlaßsammlung zur differenzierten gymnasialen Oberstufe (Januar 1975), S. 17–18.

Die Auflage einer Sondergenehmigung zur Einrichtung der o.g. Kurse wurde zum ersten Mal mit Runderlass vom 19. April 1972 (vgl. Dok. 1972 b) inhaltlich geregelt. Das Dok. 1974 c präzisiert hier einige Ausführungsbestimmungen und fasst den Erlass neu. Erst mit den Richtlinien von 1980/81 wird dieser Erlass aufgehoben und das Genehmigungsverfahren dort in einem kurzen Abschnitt zusammengefasst (vgl. Dok. 1980/81/85, Bd. V, S. 94).

In der Klasse 9 kann Sport als 2-std. Aufbaukurs, in Klasse 10 als 4-std. Jahreskurs zusätzlich zum 3-std. Pflichtsport gewählt werden. Dem Antrag auf Genehmigung sind das Angebot an Sportarten, die Planungsgrundlagen des praktischen und theoretischen Sportunterrichts in Klasse 10 sowie (bei Gymnasien) die Planungsunterlagen für den Leistungskurs der Oberstufe beizufügen. Die jeweilige Schule muss über eine „qualifizierte Sportlehrergruppe für den sportpraktischen und sporttheoretischen Kurs“ (S. 17) verfügen.

Einen speziellen Lehrplan gibt es für diesen Differenzierungsbereich nicht; es wird pauschal auf die entsprechenden Unterrichtsempfehlungen (Dok. 1973 e, f) verwiesen.

1975a Ordnung der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe (KMK). RdErl. d. Kultusministers vom 21. August 1975 (1.–3. Versuchsreihe) ; darin: § 48 Sport. In: Gymnasiale Oberstufe. Abiturprüfung in der neu gestalteten Oberstufe (KMK). Köln 1975 (Schulreform NW-Sekundarstufe II, Arbeitsmaterialien und Berichte. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 27).

Mit § 48 dieser Ordnung wird die Abiturprüfung für Sport als 2. und 4. Fach in der Abiturprüfung umfassend geregelt, womit gewisse Versuchsstufen und vorausgegangene Regelungen zur Abiturprüfung Sport zu einem ersten Abschluss gebracht werden. Die Vorläuferordnung vom 21. August 1974 (GABl. NW. 1974, Nr. 9, S. 510–527) hatte zum Sport noch keine spezifischen Aussagen gemacht. Über bis dahin erlassene Ausführungsbestimmungen zur Abiturprüfung Sport informiert S. 7 von Dok. 1975 b. Da in Nord-

rhein-Westfalen die reformierte Oberstufe in verschiedenen sog. Versuchsreihen eingeführt wurde (Modellversuch, vgl. SEBBEL 1976), hat es hier eine Reihen kurzfristig geltender Regelungen gegeben, die häufiger für die einzelnen Abiturjahrgänge revidiert wurden (z.B. Auswahl der Unterrichtssportarten, der Prüfungssportarten).

Der Erlass verändert erneut die Gruppeneinteilung der Sportarten. Gruppe C (vgl. Dok. 1973 f) entfällt; Gruppe A umfasst die 5 sog. großen Mannschaftssportspiele; zur Gruppe B gehören: Fechten, Gymnastik, Geräteturnen (!), Judo, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Tanz, Tennis, Tischtennis.

Im Leistungsfach Sport werden die Schwerpunktsportart und die 3 von der Fachkonferenz festzulegenden Ergänzungssportarten unterrichtet. Die im Abitur zu prüfende Ergänzungssportart muss in der 13.2 erneut unterrichtet werden. Der Grundkurs besteht weiterhin aus 2 Sportarten, die beide Gegenstand der möglichen Abiturprüfung sind.

Lit.: SEBBEL	1976	HARDER	1980
EULERING/HIERSEMANN	1974	QUANZ	1984
QUANZ u. a.	1979/81		

1975b Abiturprüfung im Fach Sport. Anforderungen und Bewertungsregelungen in den einzelnen Sportarten. Leistungsfach Sport – Sport als 4. Abiturprüfungsfach. Hg.: Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Oberhausen 1975, 346 S. (Schulreform NW. Sekundarstufe II. Heft 16: Curriculum Sport, Anlagereihe A 1. Abiturprüfung im Fach Sport an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe (KMK). Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Beiheft Nr. 4, 1975).

Diese Schrift enthält den Einführungserlass vom 28. Juli 1975 zu „Prüfungsanforderungen und Bewertungsregelungen in den Sportarten im Fach Sport für die Gymnasien mit neu gestalteter gymnasialer Oberstufe“ sowie Auszüge aus der geltenden Ordnung der Abiturprüfung (vgl. Dok. 1975 a). Den umfangreichsten Teil machen Prüfungstabellen in Leichtathletik und Schwimmen aus.

Diesem Dokument (in Administration und Schule wegen seiner farbigen Seiten scherzhaft als „Papageienbuch“ bezeichnet) kommt insofern besondere Bedeutung zu, als es der Tatsache Rechnung trägt, dass aus Anlass der Abiturprüfung Regelungen rechtlich notwendig werden, die die Empfehlungen zum Oberstufenunterricht (vgl. 1973 b) nicht getroffen, z. T. wohl auch bewusst offen gelassen haben. Hier ist mithin der Befund zu konstatieren, dass aus Prüfungsperspektiven (z. B. Notwendigkeit vergleichbarer Abiturbedingun-

gen) die Aussagen von Richtlinien/Lehrplänen zumindest in Teilen modifiziert werden müssen und dass zudem die einzurichtenden Abiturmodalitäten gleichsam nachträglich auch die Inhaltlichkeit des Unterrichts selbst beträchtlich beeinflussen können.

Die 10 Verfasser dieser Regelungen, mit Ausnahme einiger Bearbeiter der einzelnen Sportarten, sind auf S. 2 genannt.

Lit.: WEISS 1977

1976a Regelungen für die Aufgabenstellung in der schriftlichen Abiturprüfung in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe (KMK) im Leistungsfach Sport. (Runderlaß des Kultusministers vom 13. Dezember 1976), 16 S. (Schulreform Nordrhein-Westfalen. Sekundarstufe II. Heft 16/II: Curriculum Sport, Anlagenreihe A 1).

Aufgrund von Erkenntnissen aus der Phase des sog. „Erfahrungsaustausches im Fach Sport“ (eine Maßnahme für alle Fächer im Rahmen des NW-Modellversuchs zur gymnasialen Oberstufe) werden dieses und das nachfolgende Dokument erstellt. Verfasser sind die 8 Mitglieder einer Fachgruppe unter Leitung der beiden Sportdezernenten bei den Schulkollegien Düsseldorf und Münster. Ein 3-gestuftes Aufgabentyp (Reproduktion, Reorganisation/Transfer, problemlösendes Denken) wird auch für die Klausuren des Leistungsfaches Sport beschrieben und mit Beispielen illustriert.

Lit.: GESSMANN 1982 (a)
WURZEL 1982

1976b Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK), hier: Schriftliche Arbeiten (Klausuren) und „sonstige Mitarbeit“ in den Jahrgangsstufen 11–13. RdErl. des Kultusministers v. 8. Juli 1976.

Dieser Erlass regelt Anzahl, zeitliche Platzierung etc. der schriftlichen Arbeiten des Oberstufenschülers und beschreibt Möglichkeiten der Mitarbeit und Leistungserhebung außerhalb der Klausuren („sonstige Mitarbeit“). Da der Erlass für alle Fächer gilt, bleibt ein Spezifikum des Faches Sport außer Acht, nämlich die Tatsache, dass auch motorisch-praktische Leistungen unter „sonstige Mitarbeit“ fallen. Die Dok. 1979, 1980/81/85 und 1981 a präzisieren das in diesem Erlass Gemeinte für das Fach Sport in der Oberstufe.

1976c Schulversuch Kollegschnule in der Sekundarstufe II. Doppelqualifikation Sport. In: Schulversuch Kollegschnule NW. Hg.: Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln 1976.

Mit dem Schulversuch Kollegschnule versucht das Land Nordrhein-Westfalen seit 1970, die Allgemeinbildung und die Berufsbildung curricular zu verstränken. Verstärkte individuelle Schwerpunktbildung und profilorientierte Wissenschaftspropädeutik werden den Kollegschnülern in 17 Schwerpunkten als berufsorientierten Lernfeldern in Verbindung mit dem gymnasialen Leistungsfach nahe gebracht (zum Hintergrund vgl. DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1974, KOLLEGSTUFE NW 1972).

Das Lernfeld Sport mit der Doppelqualifizierung Abitur und Freizeitsportleiter ist dem Schwerpunkt „Erziehung und Soziales“ zugeordnet. Die Leistungsfachschüler erhalten unter dieser thematischen Ausrichtung zusätzliche Qualifikationen auch didaktisch-methodischer Art.

Die curriculare Entwicklungsarbeit ist in Bildungsgangbeschreibungen, Kursen etc. dargestellt worden, hat aber nicht zu einem ausdrücklichen Lehrplintext geführt (vgl. NAUL 1978, 1984). Von der wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuchs (Ltg.: Prof. Roland Naul Univ./GH Essen) wurden 6 Evaluationsstudien (Münster 1980–1984) veröffentlicht. Der Schulversuch endete 1986.

In den verschiedenen Bildungsgängen der Kollegschnule ist Sport mit 2 Std./Wo. verbindlicher Unterricht. Die in der Sekundarstufe I erworbene Handlungsfähigkeit im Sport soll vor allem unter folgenden Aspekten erweitert werden: Kompensatorische und präventive Funktion, Gesundheitslehre, Freizeitgestaltung, kommunikative Handlungsfähigkeit (vgl. CROMME 1988, S. 149 f.). Vgl. auch Dok. 2006 b.

Lit.:	KOLLEGSTUFE NW	1972
	DEUTSCHER BILDUNGSRAT	1974
	NAUL	1978, 1984
	BÖHNER u. a.	1987
	CROMME u. a.	1988

1977 Regelungen für die Aufgabenstellung in der mündlichen Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe (KMK) im Fach Sport. Leistungsfach und 4. Prüfungsfach (RdErl. des Kultusministers vom 4. Januar 1977), 12 S. (Schulreform Nordrhein-Westfalen. Sekundarstufe II. Heft 16: Curriculum Sport, Anlagenreihe A 2).

Verfasser der beiden Richtliniendokumente 1976 u. 1977 ist die Gruppe „Erfahrungsaustausch Sport in der gymnasialen Oberstufe“ (Leitung: LRSD

Helmut Weiß), die von den beiden Schulkollegien Düsseldorf und Münster eingesetzt worden ist und sich seit 1974 der Entwicklung des Sports dieser Schulstufe widmet. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind am Schluss des Dokuments genannt.

Der Text stellt eine erweiterte Fassung des RdErl. vom 13. Oktober 1975 dar. Das Heft erläutert Vorbereitung, Aufgabenstellung, Ablauf und Bewertungsfragen zu den Sportprüfungen im Anschluss an die beiden Kursarten und führt auch Beispiele hierzu aus.

Zur Klausur im Leistungsfach Sport ist 1982 eine umfangreiche Handreichung erschienen („Die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung im Leistungsfach Sport. 2. Abiturfach“. Neuss: Landesinstitut 1982).

1979 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG-AP-OStG). Vom 28. März 1979.

Sowie: Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums. RdErl. des Kultusministers v. 19. Juli 1979.

Beides in: Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Verwaltungsvorschriften. Oberstufe des Gymnasiums. 2. erw. Aufl. Köln: Greven Verlag 1979, 160 S. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftreihe des Kultusministers, Bd. 1101).

Aufgrund der zwangsläufigen Erlassvielfalt im Zuge der Entwicklung der gymnasialen Oberstufe forderte der Landtag im sog. Rechtsgrundlagengesetz vom 5. Juli 1977, dass die Oberstufe auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werde. In der Anlage 2: „Verwaltungsvorschrift Sport“ (S. 115–117) wird die Durchführung der Abiturprüfungen in Sport beschrieben. Es ist auffallend, dass hier aus Anlass der Prüfungsmodalitäten gleichzeitig viele Aussagen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Unterrichts selbst gemacht werden, die damit ebenfalls Rechtsgrundlagencharakter erhalten. Da überarbeitete Fachrichtlinien zu diesem Zeitpunkt noch fehlen, ist dies ein gewichtiger Schritt zur rechtlichen Absicherung inzwischen erfolgter Entwicklungsergebnissen seit dem zuletzt erschienenen Lehrplammentext (Dok. 1973 f).

Die Abiturprüfung im Leistungsfach Sport wird weiterhin in einer Schwerpunktsportart und einer Ergänzungssportart (aus mind. 3 unterrichteten) praktisch sowie durch eine 4-std. Klausur schriftlich abgelegt.

Die Abiturprüfung in Sport als 4. Abiturfach verlangt eine praktische Prüfungsleistung in den beiden gewählten Kurssportarten (Gruppen A u. B) sowie eine mündliche Prüfungsleistung (20 Min. Prüfungszeit).

1980/81/85 Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen. Hg.: Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bd. I–IV, Köln: Greven Verlag 1980; Bd. V, Köln: Greven 1981; Bd. VI, Köln: Greven 1985. (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Bde. 5012–5015 u. 5015/1. Eine Schriftenreihe des Kultusministers).

Bd. I: Allgemeiner Teil, 181 S., 2. korrigierte Auflage 1981

Bd. II.: Verbindliche Sportbereiche und Sportarten, 244 S.

Bd. III.: Alternativ verbindliche Sportarten, 244 S.

Bd. IV.: Zusätzlich wählbare Sportbereiche und Sportarten, Materialien zum Sport in Sonderschulen und zum Schulsonderturnen, 170 S.

Bd. V.: Gymnasiale Oberstufe, 317 S.

Bd. VI.: Materialien zur Leistungsbewertung in den Fächern der gymnasialen Oberstufe (Bewertung von Klausuren) Sport, 51 S.

Mit diesem für den Sport in allen Schulstufen und Schulformen geltenden Richtlinienwerk wird eine umfangreiche Entwicklungsarbeit abgeschlossen (vgl. 1974 b), die Mitte der 1970er Jahre einsetzte und bis heute als eine „mit (bundesweit) einzigartigem Aufwand betriebene Revision der Sportcurricula“ (HÜBNER 1994, S. 6) gilt. Eine Hauptkommission, aus ihrer Mitte eine Zentrale Arbeitsgruppe sowie nach Schulformen und Sportbereichen/Sportarten zusammengestellte sog. kooptierte Arbeitsgruppen (insgesamt über 200 Fachkräfte) arbeiteten unter der Leitung des verantwortlichen Ministerialvertreters (LMR Eulerling, als Stellvertreter MR Hiersemann und MR Pack); die Namen sind in Bd. I der Richtlinien und Lehrpläne aufgeführt (S. 172–181). Die Entwicklung und Implementation dieses Richtlinienwerks wurde detailliert von HÜBNER 1994 aufgearbeitet und analysiert; vgl. auch MOLKENTHIN 1982). In Band I erscheinen neben allgemeinen pädagogischen Aussagen zum Schulsport auch spezifische zielbezogene und organisatorische Hinweise zu den einzelnen Schulstufen und Schulformen; zum ersten Mal werden auch Aussagen zum Sport in der Gesamtschule gemacht. Auch der Sport an Sonderschulen und im Berufsbildenden Bereich wird mit konzeptionellen Aussagen so ausführlich bedacht, wie es bisher auf Richtlinienenebene in NRW nicht der Fall war. Erstmals werden Richtlinienexte zum Sport in den verschiedenen Schulformen der Sonderpädagogik und Berufsbildung formuliert. Dabei werden sportbezogene Passagen aus den allgemeinen Lehrplänen der 10 Sonderschultypen – so vorhanden – aufgegriffen und ergänzt.

Der von der Curriculumtheorie geprägte curriculare Charakter der Sport-Lehrpläne der 70er Jahre wird mit diesem Richtlinienwerk deutlich zurückgenommen. Neben einem „schulpraxisnahen und pragmatischen Entwicklungsverfahren“ (Vorwort, S. 3) sind diese Richtlinien und Lehrpläne auch dadurch gekennzeichnet, dass sie nach Erscheinen mit großen zusätzlichen Anstrengungen (Fortbildungstagungen, Lehrgänge) den Schulen und Lehrkräften zwecks „eines lebendigen Unterrichts“ (ebd.) erschlossen werden sollen. Hierzu gehören auch eine Reihe von Folgeveröffentlichungen der Kultusbehörde:

– Peter Crossmann (Mitarb.) u.a.:

Die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung im Leistungsfach Sport – 2. Abiturfach –. Neuß: Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung 1982, 80 S. (Handreichungen für den Schulsport 1)

– Dietrich R. Quanz u. Friedrich Weckenbrock (Bearb.):

Theorie-Praxis-Probleme im Sport. Neuß: Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung 1982, 79 S. (Handreichungen für den Schulsport 2)

– Ude Mayk (Bearb.):

Einführungsschrift für Eltern in die Richtlinien Sekundarstufe I – Gymnasium. Entwurf. Neuß: Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung 1981, 15 S. Ms vervielf.

– Gymnasiale Oberstufe Sport. Lehrerfortbildung Nordrhein-Westfalen. Heft 1.1–1.11, o.O. u. J. (1987), 276 S.

Die Richtlinien und Lehrpläne von 1980/81/85 sind einerseits von der Fachdiskussion als wegweisendes Werk gewürdigt und in verschiedenen Bundesländern zur Vorlage für die eigene Richtlinienentwicklung genommen worden; andererseits forderten sie auch bald kritische Stimmen heraus, die an der sportorientierten Leitidee und dem hohen Stellenwert der Sportarten in diesem Konzept Anstoß nahmen (vgl. hierzu insbes. die Sammelbände von ASCHEBROCK 1986 und HÜBNER 1986).

Die Richtlinien treten zum 1. August 1981 in Kraft; alle anderen Richtlinien für das Fach Sport verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit (Bd. I, S. 4). Das neue Richtlinienwerk will nicht einseitig „fachliche Einweisung in spezielle Bereiche und Disziplinen des Sports“ sein oder „den allgemeinen Beitrag des Sports für die Entwicklung der Persönlichkeit“ in den Mittelpunkt rücken; vielmehr wollen sie beide Anliegen vermitteln und „beruhen auf einer mittleren Position“ (Bd. I, S. 8). Hierzu werden 9 „Aufgaben des Schulsports“ ausgewiesen, die über den Unterricht in den Sportbereichen/Sportarten zu realisieren sind (Bd. I, S. 9–13):

- „I. Präventives Training und gesunde Lebensführung
- II. Materiale und leibliche Erfahrung durch Bewegung
- III. Sportliche Leistungen und Selbstbewußtsein
- IV. Spielfähigkeit und Regelbewußtsein
- V. Selbstorganisation sportlicher Situationen
- VI. Variation des Sports
- VII. Ausgleich und Muße in der Schule
- VIII. Bezug zum Sport der Gleichaltrigen
- IX. Bezug zum Sport der Erwachsenen.“

Die Inhalte des Unterrichts gliedern sich in „Verbindliche Sportbereiche“ (Leichtathletik, Orientierungslauf, Turnen, Gymnastik/Tanz, Schwimmen), in „Alternativ verbindliche Sportarten (Spiele)“, nämlich Rückschlagspiele (Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball), Wurfspiele (Basketball, Handball), Torschussspiele (Fußball, Hockey) sowie in „Zusätzlich wählbare Sportarten und Sportbereiche“, nämlich Kampfsport (Vorbereitende Einheit, Fechten, Judo) und Wassersport (Kanu und Rudern). Weitere Sportarten können situativ oder nach Genehmigung auch längerfristig einbezogen werden.

Die Darstellung der einzelnen Sportbereiche und Sportarten geschieht nach folgendem Raster (Bde. II–IV): Zunächst werden aufeinander aufbauend sog. Unterrichtseinheiten (15 Stunden) konzipiert, die bestimmten Jahrgangsstufen von Klasse 1–13 zugewiesen werden. Jede dieser „Einheiten“ ist untergliedert in: eine allgemeine zielbeschreibende Passage, dann folgen Fertigkeiten, Taktik, Kondition, Organisieren, Erfolgskontrollen. Jede dieser Inhaltskategorien ist der Unterpunkt Kenntnisse zugeordnet. Turnen und Gymnastik/Tanz wandeln diese Struktur gemäß eigener Belange ab (vgl. auch Dok. 1973 e).

Als didaktische Leitidee gilt die „Handlungsfähigkeit im Sport“ (S. 4, S. 24), die anhand der „9 Aufgaben“ im Verbund mit den Sportbereichen und Sportarten vermittelt werden soll. Band I informiert umfassend über die Unterrichtsgestaltung, über Formen des außerunterrichtlichen Sports, der Beurteilung, der Sicherheitsaspekte etc. Grundsätzlich wird von einem koedukativ angelegten Sportunterricht ausgegangen, „sofern pädagogische oder sportfachliche Gründe dem nicht entgegenstehen“ (S. 47), worüber die Schule zu entscheiden hat. In der Leistungsbewertung sollen neben dem erreichten „Könnensstand“ auch weitergehende „Aspekte“ (Voraussetzungen, Einsatz, Verhalten, Lernfortschritt etc.) die Endnote ausmachen. Das Gewichtungsverhältnis ist der Lehrkraft überlassen.

Band V stellt insofern eine Besonderheit dar, als er ausschließlich der gymnasialen Oberstufe gewidmet ist. Neben der Darstellung spezieller Ziele, Inhalte und Lehrverfahren dieser Stufe nehmen vor allem die Lernorganisation und die Lernerfolgsüberprüfungen (Abitur) den größten Raum ein. Da Nordrhein-

Westfalen die Richtlinienentwicklung für die gymnasiale Oberstufe nach der Reform von 1972 als Modellversuch der Bund- Länder- Kommission konzipiert hatte, wurde auch für das Fach Sport ein abschließender Bericht vorgelegt, der vor allem die umfängliche Befragung der Sportlehrkräfte auswertet (vgl. MODELLVERSUCH 1988).

Band VI (Leistungsbewertung, Klausuren) wurde u. a. als Ergebnis des Modellversuchs nachträglich dem Lehrplanwerk zugeordnet, was für alle Fächer so gehandhabt wurde.

Das umfängliche Aktenmaterial dieser Richtlinienentwicklung wurde geordnet und dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf überstellt (vgl. SCHULZ 1985, SCHULZ/HÄHNEL/MEES 1988).

<i>Lit.:</i> KURZ	1977
ZIMMERMANN	1979
QUANZ u. a.	1979/81
KULTUSMINISTER DES LANDES NW	1980
DREFKE/VENT	1980
BRINKMANN	1981
ENGLER/HECKER/HÖLTER	1981
HEINE	1981
KÜPPER	1981
KULTUSMINISTERIUM DES LANDES NW	1981
NRW: LEHRPLAN SPORT	1981
ASCHEBROCK/HÜBNER/PEIFFER	1982, 1983
BUSCHMANN	1982
GESSMANN	1982 (a, b), 1983, 1984
MOLKENTHIN	1982 (a, b)
SCHULZ	1982 (a, b), 1985
WURZEL	1982, 1984 (a, b)
GROTH	1983
LENNARTZ	1983
MOLKENTHIN	1983
PREISING	1983
QUANZ	1983 (a, b)
VAUPEL	1983
DIEM/GESSMANN	1985
BREHM	1985
ASCHEBROCK	1986
HÜBNER	1986, 1994
LANDESINSTITUT	1988

MODELLVERSUCH	1988
SCHULZ/HÄHNEL/MEES	1988
KNOBLOCH	1991
FACHLEITER	1993
NAUL/GROSSBRÖHMER	1996
GESSMANN	2000 (a, b)
SCHULZ	2003
STIBBE/ASCHEBROCK	2007

1984 Sport für Behinderte und mit Behinderten in der Schule. In: Sport für Behinderte und mit Behinderten in Nordrhein-Westfalen. Hg.: Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln: Greven 1984, S. 24–45 (Sport in Nordrhein-Westfalen, Heft 5).

Der Text verweist auf wesentliche Passagen aus Dok. 1980/81/85 (Bd. I), entwickelt jedoch die fachspezifische Blickrichtung auf die Erfordernisse von Bewegung und Sport in diesem Bereich weiter. Dieser sonderpädagogische Ansatz verweist stärker als bisher „auf die vielfältigen Funktionen, die Bewegung, Bewegungsspiel und Sport im Erziehungs- und Lernprozeß in Sonderschulen einnehmen können“ (S. 38). Dies bedarf einer besonderen Auslegung der bisherigen Aussagen in Dok. 1980/81/85, wozu der Text Hilfen gibt.

1987 Handlungsprogramm zur Förderung der Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport im Land Nordrhein-Westfalen. Vom 1. August 1987. Eine Initiative des Kultusministeriums NRW in Zusammenarbeit mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und den Ortskrankenkassen NRW. In: Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport. o.J. (1987), Frechen: Ritterbach, S. 81–91 (Sport in Nordrhein-Westfalen, Heft 9).

Mit diesem Erlass wird eine umfangreiche Initiative zur gesundheitserzieherischen Ausrichtung des Schulsports in Nordrhein-Westfalen eingeleitet. Sie gründet auch in einer Kritik an den geltenden Richtlinien und Lehrplänen von 1980/81/85, die das pädagogische Potential des Faches nicht genug ausgeschöpften, weil sie „in einem eindimensionalen Verständnis am institutionalisierten außerschulischen Wettkampfsport ausgerichtet“ gewesen seien (PACK 1994, S. 286). Um dem „sich verschlechternden Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen“ zu begegnen (BOUVIN/BRISKEN 1988, S. 5), muss die an erster Stelle genannte Aufgabe des Schulsports, „Präventives

Training und gesunde Lebensführung“ (vgl. Dok. 1980/81/85) nunmehr intensiviert verfolgt werden. Hierzu wurde eine Analyse des geltenden Lehrplanwerks erstellt (vgl. BOUVIN/BRISKEN 1988), die deutlich machte, dass es hier zwar viele Ausschlussmöglichkeiten für gesundheitserzieherische Anliegen gäbe, dass diese aber stärker akzentuiert und ausdifferenziert werden müssten, um Wirksamkeit in der Praxis des Schulsports zu erzielen. So stellt das Handlungsprogramm „Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport“ in gewissem Sinne eine Weiterentwicklung der geltenden Sportrichtlinien dar. Zur Implementation dieser Initiative wurden vom Kultusministerium und der AOK in Nordrhein-Westfalen vor allem 3 Handreichungen herausgegeben, die als Sammelordner umfängliche textliche und mediale Hilfen zur Verfügung stellten (für die Primarstufe 1988, für die Sekundarstufe I 1990, für die Sekundarstufe II 1993). Zunächst bieten diese Handreichungen einen „Orientierungsrahmen“, der das zugrunde liegende, weite Gesundheitsverständnis erläutert (umfängliches psychophysisches Wohlbefinden); sodann werden Erläuterungen, Arbeitsblätter und Praxisbeispiele geboten (vgl. KRUSE 1991).

<i>Lit.:</i> KULTUSMINISTER	1987, 1995
BOUVIN/BRISKEN	1988
BÄSKAU	1990
KOTTMANN/KÜPPER/PACK	1990 (a, b)
KRUSE	1991
PACK/BECKER	1991
LANDESINSTITUT	1993
PACK	1994, 1996 (b)

1996 Bericht zum Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Hg.: Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport. Düsseldorf o. J. (1996), 67 S.

Der Landtag NRW hat in seiner EntschlieÙung vom 29. November 1995 die Landesregierung dazu aufgefordert, einen umfassenden Bericht zur Situation und Entwicklung des Schulsports bis Ende 1996 vorzulegen.

Dieser Bericht ist hier deshalb von Interesse, weil er vielfältige künftige Handlungsinitiativen zum Schulsport beschreibt, die auch die um diese Zeit einsetzende Entwicklung neuer Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport inhaltlich beeinflussen. Hierzu zählen z.B. die Programme zur „Förderung der Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport“ oder die „Bewegungsfreudige Schule“. Gerade letzteres ist insbesondere für die Bereiche Primarstufe und Sekundarstufe vielfältig wirksam geworden und hat Anstöße für die Schulgrammarbeit gegeben. Auch die Aktion „Schulsport Plus“ (ab Schul-

jahr 1996/7) sowie das „Jahr des Schulsports“ (2000) sind Teil dieser Entwicklung (vgl. KMK: Bewegungsfreudige Schule. Bericht über den Entwicklungsstand in den Ländern. Beschluss vom 11. Dezember 2001).

1997 Analyse der „Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Bd. I) – Übersicht –. Hg. vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung. o. O. (Soest), Oktober 1997, 43 S.

Im Juli 1995 begann eine vom Kultusministerium eingesetzte 20-köpfige Arbeitsgruppe (Ltg. H. Aschebrock, R.-P. Pack, G. Stibbe; Mitglieder auf S. 2 benannt) damit, „ein Handlungs- und Verfahrenskonzept für die Revision und Fortschreibung der seit 1981 geltenden pädagogischen Rahmenvorgaben für den Schulsport in allen Schulstufen und Schulformen“ (S. 2) zu entwickeln. Dabei sollte diese Gruppe die inzwischen spürbare Kritik an den bisherigen Richtlinien Sport (Dok. 1980/81/85) sowie die fachliche und pädagogische Weiterentwicklung von Schule berücksichtigen. Insbesondere waren die Ergebnisse des ersten Schulsportsymposiums einzubeziehen, das sich 1994 den Fragen eines zeitgemäßen Schulsports im Vorfeld der Richtlinienentwicklung gewidmet hatte (vgl. LANDESINSTITUT 1995).

Die o.g. Analyse skizziert in einem Dreischritt (Ausgangslage, Entwicklungen, Handlungsbedarf) das bisherige Richtlinienwerk. Für das Revisionsanliegen stehen vor allem folgende Stichworte: Das Fachkonzept enger mit der Inhalts- und Methodenebene verzahnen; die pädagogischen Anliegen und Möglichkeiten des Faches stärker herausarbeiten, diese mit der schulpädagogischen Entwicklung verknüpfen; die Schüler stärker in ihrer Selbstständigkeit herausfordern; das Fach für das Schulleben öffnen; einen weiten Sportbegriff zugrunde legen; die Inhalte weiter fassen und der Schule die Auswahl stärker selbst überlassen; die Fachkonferenzen stärken und die Schulprogrammarbeit intensivieren. Schulformspezifische Empfehlungen schließen die Analyse ab.

Im Jahre 1995 stellte die Arbeitsgruppe auf einem „Zweiten Schulsportsymposium“ ihre Vorstellungen zu schulform- und schulstufenübergreifenden Vorgaben zur Diskussion (vgl. LANDESINSTITUT 1996 a) und machte in einem Werkstattbericht 1997 konkrete „Vorschläge zur Curriculumrevision im Schulsport in Nordrhein-Westfalen“ (vgl. LANDESINSTITUT 1997 a). Hier wurde die Idee des sog., „Doppelauftrags“ des Schulsports, die „Pädagogische Perspektiven“ sowie die 10 „Inhaltsbereiche“ erstmals intensiver vorgestellt; ebenso wurde der Schulsport in den einzelnen Schulstufen bzw. Schulformen diskutiert.

Da die Erarbeitung neuer Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport zeit-

lich mit der Revision aller Fachrichtlinien der gymnasialen Oberstufe zusammen fiel, wurden die Sportrichtlinien für diese Schulstufe besonders intensiv vorangetrieben. Die Konzeptionsergebnisse einer hierfür eingerichteten, 10-köpfigen Arbeitsgruppe wurden in einem Werkstattbericht bekannt gemacht (LANDESINSTITUT 1996 b); über den Oberstufensport wurde auf einer eigenen Fachtagung weiter diskutiert (vgl. LANDESINSTITUT 1997 b).

1998 Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der Gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG-APO-GOST). Vom 5. Oktober 1998 (SGV. NRW 223).

Mit:

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 24. November 1998. (BASS 13–32, Nr. 32 ü. a.). In: Sonderdruck des MSWF aus Schriftreihe Schule in NRW, Nr. 1101, 42 S.

Die Verordnung bestimmt, dass Grundkurse in Sport künftig nicht mehr zu einer Abiturprüfung (Sport als 4. Fach) führen können; damit läuft diese Möglichkeit mit dem Abiturjahrgang 2001 aus.

Nach Kritik an diesem Beschluss wird ein Schulversuch ermöglicht, der herausfinden soll, unter welchen Bedingungen auch das Grundkursfach Sport abiturfähig sein kann. Die niveaubezogene Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen von Sport mit den anderen Viertfachprüfungen gilt es zu eruieren. In der 1. Phase des Versuchs (bis 2005) sind 24 Schulen eingebunden; in der 2. Phase nehmen 54 Schulen an diesem Versuch teil. Ein besonderer „Erprobungsrahmen“ stellt hierzu neue curriculare Forderungen, die es zu erfüllen gilt (z. B. Klausurpflicht). Zum Schulversuch vgl. den Abschlussbericht zur 1. Phase; zur Vorgeschichte und zur Auseinandersetzung um die Aufhebung von Sport als P4-Fach in NRW vgl. den Beitrag von Geßmann in diesem Abschlussbericht (ERPROBUNGSVORHABEN 2007).

Gleichsam im Gegenzug zur Aufhebung dieser Abiturmöglichkeit wird verfügt, dass der Sportunterricht in 11.1 wie in 13.2 nunmehr 3-std. wird (bisher in 11.1 nur 2, in 13.2 keine Sportstunde im Pflichtgrundkurs). Mit dieser Stundenerhöhung nimmt das Land NRW für sich in Anspruch, der zentralen Aufgabe des Faches Sport neue und angemessene Rahmenbedingungen geschaffen zu haben.

Lit.: ERPROBUNGSVORHABEN 2007

1999a Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Sport. Hg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Frechen: Ritterbach 1999, XLVII S. u. 36 S. (Schriftenreihe Schule in NRW, Nr. 2009).

Mit diesen Richtlinien und Lehrplänen Sport, die mit den Dok. 1999 b sowie 2001 a u. b für die übrigen Schulformen des allgemein bildenden Bereichs ergänzt werden, setzt ein neues Lehrplanwerk für den Schulsport in NRW ein. Es löst Dok. 1980/81/85 ab. Die Mitglieder der verschiedenen Arbeitsgruppen, die seit 1995 diese Lehrplanrevision getragen und die Texte verfasst haben, sind in dem Buch „Erziehender Schulsport“ (ASCHEBROCK 2000, S. 311–314) benannt. Die Schrift erläutert die Grundgedanken dieser Lehrplanreform.

Die Hefte für den Schulsport der einzelnen Schulformen sind jeweils 3-geteilt: Zunächst bietet der Text die für die betreffende Schulform gültigen allgemeinen, also fachübergreifenden „Richtlinien“. Sie beschreiben die Aufgaben der jeweiligen Schulform, das gewünschte Unterrichtsverständnis (hier „Erziehender Unterricht“) sowie die sich daraus für die Grundschule ergebenden Konsequenzen für „Lernen und Leisten“, das „Schulleben“ und die „Handhabung der Richtlinien und Lehrpläne“.

Danach folgen als 2. Teil die „Rahmenvorgaben für den Schulsport“. Hierbei handelt es sich um die neue fachdidaktische Konzeption des Schulsports in Nordrhein-Westfalen; deshalb ist dieser Teil identisch in allen Lehrplanheften an dieser Stelle abgedruckt. Er ist untergliedert in die Abschnitte: „Pädagogische Grundlegung für den Schulsport“, „Inhaltsbereiche des Schulsports“, „Grundsätze pädagogischen Handelns im Schulsport“, „Bewegung, Spiel und Sport im Schulleben und im Schulprogramm.“

Als letzter Teil folgt der „Lehrplan Sport“. Vor dem Hintergrund der beiden ersten Teile kann nun der spezifische Fachlehrplan Sport für die betreffende Schulstufe formuliert werden. Für die Grundschule lautet die Untergliederung: „Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für Kinder in der Grundschule“, „Grundsätze der Unterrichtsgestaltung“, „Inhalte des Schulsports“, „Leistungsbeurteilung“, „Organisation des Sportunterrichts“, „Bewegung, Spiel und Sport im Schulprogramm und im Schulleben.“

Bei den Richtlinien und Lehrplänen Sport für die Grundschule liegt eine auffallende zeitliche Diachronie vor. Der Richtlinienenteil wurde mit RdErl. vom 2. April 1985 in Kraft gesetzt, als damals für alle Fächer, aber eben außer Sport, neue Richtlinien und Lehrpläne entstanden. Das Fach Sport hatte gerade mit Dok. 1980/81/85 einen eigenen Gesamtfachplan vorgelegt und wollte jetzt nach so kurzer Zeit keinen neuen Plan für den Grundschulsport ersatzweise folgen lassen. So „atmet“ der Richtlinienenteil in Dok. 1999 a den Geist der

Grundschulideen von 1985 (z. B. Akzentuierung der Leistungserziehung), während die sportbezogenen Teile 2 und 3 im Sinne des neuen Gesamtsportplans („Rahmenvorgaben“ von 1999) konzipiert worden sind.

Die „Rahmenvorgaben für den Schulsport“ sind als Kernstück der Lehrplanrevision und des neuen Schulsportkonzepts von NRW anzusehen; andere Bundesländer haben sich hieran später angelehnt (z. B. Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland).

Die folgenden 4 Elemente sind insbesondere kennzeichnend für die neue „pädagogische Grundlegung für den Schulsport“ (S. XXIX), mit der vor allem die erzieherischen Potentiale des Schulsports betont und eine Anbindung an die allgemeine Schulentwicklung erreicht werden soll.

Dies ist erstens der „Doppelauftrag“, der die „pädagogische Leitidee des Schulsports“ formuliert: „*Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport und Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur*“ (S. XXV, Herv. i. O.).

Zweitens handelt es sich um die 6 „Pädagogischen Perspektiven auf den Sport in der Schule“, nämlich

- „A Wahrnehmungsfähigkeit verbessern, Bewegungserfahrung erweitern“
- „B Sich körperlich ausdrücken, Bewegungen gestalten“
- „C Etwas wagen und verantworten“
- „D Das Leisten erfahren, verstehen und einschätzen“
- „E Kooperieren, wettkämpfen und sich verständigen“
- „F Gesundheit fördern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln“ (S. XXVI ff.).

Drittens ist die „Auswahl und Gliederung der Inhaltsbereiche“ zu nennen, die sich gegenüber Dok. 1981/82/85 konsequent in Richtung übergreifender Bewegungsfelder weiterentwickelt hat, aber auch „Bewährtes aus dem traditionellen Inhaltskanon des Schulsports“ aufgreift (S. XXXIV ff.). Die Inhaltsbereiche lauten:

- „1) Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen
- 2) Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen
- 3) Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik
- 4) Bewegen im Wasser – Schwimmen
- 5) Bewegen an Geräten – Turnen
- 6) Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik, Tanz, Bewegungskünste
- 7) Spielen in und mit Regelstrukturen
- 8) Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport, Bootssport, Wintersport
- 9) Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport
- 10) Wissen erwerben und Sport begreifen.“

Als viertes Element sind die „Prinzipien eines erziehenden Sportunterrichts“ zu nennen. Sie sind einerseits Aussagen zur methodischen Ebene des Richtli-

nien- und Lehrplanwerks, doch spiegelt sich der Doppelauftrag des Schulsports“ gerade auch durch sie und der erziehende Sportunterricht: „Mehrperspektivität“, „Erfahrungs- und Handlungsorientierung“, „Reflexion“, „Verständigung“ und „Werteorientierung“ (S. XLI f.).

Der „Lehrplan Sport“ erläutert den Doppelauftrag des Schulsports zunächst grundschulbezogen, bevor er folgende „Grundsätze der Unterrichtsgestaltung“ nennt, die das Sport- und Bewegungslernen in ein besonderes „Spannungsfeld“ stellen: „Individualisierung und Integrieren“, „Öffnen und Anleiten“, „Üben und Anwenden“, „Erfahren und Begreifen“ (S. 7–9).

Die Inhaltsbereiche des Schulsports werden nach sog. „Aufgabenschwerpunkten“ aufgeschlüsselt (zwischen 4 und 6 je Inhaltsbereich), die jeweils bereichsspezifische Lernererwartungen als Verhaltensqualifikationen beschreiben (z. B. „Den Körper beim Laufen erleben und vielfältige Lauferfahrungen machen“, S. 17). Insgesamt kommen 47 solcher Aufgabenschwerpunkte zusammen, die alle verbindlich sind; der Inhaltsbereich 10 („Wissen erwerben und Sport begreifen“) ist jeweils integriert. Die 47 Aufgabenschwerpunkte werden dann durch etwas konkretere Anregungen („Beispiele“) näher erläutert. Die 9 Inhaltsbereiche sollen mit je 30 Std. über die Grundschulzeit verteilt unterrichtet werden; jedem Aufgabenschwerpunkt stehen also rechnerisch 6 Std. zur Verfügung. Der bei 3 Std./Wo. dann noch rechnerisch verbleibende Freiraum von 150 Std. ist offen zu nutzen. Die Konkretisierung der 47 Aufgabenschwerpunkte sowie deren Verteilung im schuleigenen Sportplan dürfte eine sehr anspruchsvolle Aufgabe der Fachkonferenz sein.

Die Hinweise zur Leistungsbeurteilung betonen, dass die technischen, taktischen, kreativen etc. Fertigkeiten nur vor dem Hintergrund des Spektrums der jeweiligen individuellen Voraussetzungen sowie des Fortschrittes und der Anstrengungsbereitschaft zu bewerten sind.

Eine Arbeitsgruppe (Leitung Rüdiger Klupsch-Sahmann) hat „Materialien für Moderatorinnen und Moderatoren. Implementation Lehrplan Sport Grundschule“ erstellt. Diese wurden als CD-ROM wie als Textdruck vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung 1999 herausgegeben. Zu weiteren Umsetzungshilfen vgl. LANDESINSTITUT 1999 (e).

Lit. speziell zu Dok. 1999 a:

KÜPPER	1999, 2000
LANDESINSTITUT	1999 (e)
DEUTSCH/KLEINDIENST-CACHAY	2001
SCHULZ	2002, 2004

Lit. zu Dok. 1999 a, b; 2001 a, b insgesamt:

PACK	1996
------	------

KURZ	1995, 1998, 2000 (a, b), 2001 (b), 2002
HUMMEL	1999
ASCHEBROCK	2000
GESSMANN	2000 (a)
STIBBE	2000, 2004
THIELE	2001
BALZ	2002
KÖSTER	2002
BALZ/KUHLMANN	2003
BECKERS	2003
BECKERS/HERCHER/NEUBER	2003
BRÄUTIGAM	2003
LEBERT	2003
VOLKAMER	2003
ZIMMERMANN	2003
ASCHEBROCK/PACK	2004
ASCHEBROCK/STIBBE	2004
KURZ/WOLTERS	2004
NAUL	2004
REGNER	2005
RICHTER	2006
GESSMANN	2007
SCHMIDT-MILLARD	2007
STIBBE/ASCHEBROCK	2007

1999b Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Sport. Hg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Frechen: Ritterbach 1999, L S. u. 92 S. (Schriftenreihe Schule in NRW, Nr. 4734).

Das neue Richtlinien- und Lehrplanwerk Sport für die gymnasiale Oberstufe löst insbesondere Bd. V von Dok. 1980/81/85 ab. Es ist Bestandteil der generellen Erneuerung aller Richtlinien und Lehrpläne dieser Stufe und tritt wie alle neuen Fachpläne zum 1. August 1999 für die Jahrgangsstufe 11 in Kraft. Die im 3. Teil (Lehrplan) vorgesehenen schulinternen Abstimmungen (z.B. Kursprofile, Notengebung) können im Laufe des Schuljahres 1999/2000 erfolgen; dies gilt vor allem für die bisherigen Grundsätze zur Leistungsbewertung, die erst zum 1. August 2001 in Kraft treten (vgl. S. V).

Der 1. Teil (Richtlinien) bietet die allgemeinen Aussagen zu Aufgaben, Zielen und Rahmenbedingungen des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe. Im Zentrum stehen die Aufgaben, „zu einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung führen“ und „Hilfen geben zur persönlichen Entfaltung in sozialer Verantwortlichkeit“ (S. XI, Herv. i. O.), die umfänglich erläutert werden. Die „Prinzipien des Lernens und Lehrens in der gymnasialen Oberstufe“ (S. XVII ff.) sprechen das fachspezifische wie das fächerübergreifende und fächerverbindende Lernen an. Die „Gestaltungsprinzipien des Unterrichts“ (S. XVII ff.) skizzieren das schülerorientierte Lernen und das aktive und selbstständige Arbeiten der Schüler; komplexe Arbeitsformen, Anwendung und Transfer sowie vernetztes Lernen sollen den Oberstufenunterricht bestimmen.

Nach dem in allen Lehrplanheften identischen 2. Teil: „Rahmenvorgaben für den Schulsport“ (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Dok. 1999 a) folgt der 3. Teil: „Lehrplan Sport“ für die gymnasiale Oberstufe. Hier wird festgestellt, dass der „fachliche Doppelauftrag“ auch die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe bestimmt (S. 5). Der spezifische und unverzichtbare Beitrag des Sportunterrichts zum Erziehungs- und Bildungsauftrag dieser Stufe wird u. a. folgendermaßen beschrieben: „Die unmittelbaren körperlich-sinnlichen Erfahrungen und Anforderungen bei Bewegung, Spiel und Sport und die geistige Auseinandersetzung damit sind ein fachspezifischer Beitrag zu der Einlösung des allgemeinen Auftrags der gymnasialen Oberstufe (...).“ (S. 5).

Nachdem die 6 pädagogischen Perspektiven der „Rahmenvorgaben“ zunächst oberstufenspezifisch konturiert worden sind (S. 5–9), werden die 3 sog. „Bereiche“ des Faches skizziert, die die Lerninhalte systematisieren:

„Bereich I: Bewegungsfelder und Sportbereiche

Bereich II: Fachliche Kenntnisse

Bereich III: Methoden und Formen selbstständigen Arbeitens“ (S. 10).

In der Darstellung des Bereichs I werden zunächst die Inhaltsbereiche 3–9 (vgl. Dok. 1999 a) oberstufenspezifisch beschrieben; dabei wird jeweils Bezug zu den pädagogischen Perspektiven genommen und die „Gegenstandsbereiche“ des jeweiligen Bewegungsfeldes werden konkreter benannt. Die beiden Bewegungsfelder „Den Körper wahrnehmen und die Bewegungsfähigkeiten ausprägen“ und „Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen“ sind für den Oberstufensport zwar grundlegend bedeutsam, können aber nicht, wie die anderen, profilbildend sein (s. u.). Der Bereich II spricht die besondere Bedeutung der Kenntnisse für den Oberstufensport an und wirft 3 Klassen von Kenntnissen aus: „Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns“, „Kenntnisse zum sportlichen Handeln im sozialen Kontext“ sowie „Kenntnisse über den Sport als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit“. Der II.

Bereich erläutert „Methodisch-strategisches Lernen“ und „Sozial-kommunikatives Lernen“ als wesentliche Methoden und Formen selbstständigen Arbeitens“ (S. 21 f.).

Die „Unterrichtsvorhaben“ sind in der Oberstufe wie auch in der Sekundarstufe I die zentralen Instrumente der Themenfindung und Unterrichtsplanung. Unterrichtsvorhaben gewinnen ihr Thema durch Verknüpfungen von pädagogischen Perspektiven und Inhaltsbereichen und umfassen jeweils 12–15 Unterrichtsstunden; sie wollen einen problemorientierten und hier vor allem oberstufenadäquaten Sportunterricht sichern. Um mit diesem neuen Strukturierungselement vertraut zu werden, gibt der Lehrplan eine Fülle von beispielhaften Unterrichtsvorhaben an die Hand. Eine solche Textsorte von Unterrichtsskizzen war bisher im Richtlinien und Lehrplänen Sport nicht anzutreffen.

Grundkurse wie Leistungskurse Sport sollen an den Schulen in Form unterschiedlicher sog. Kursprofile angeboten werden. Hierzu sind jeweils mindestens 2 pädagogische Perspektiven mit 2 Inhaltsbereichen zu verknüpfen. Im Leistungskurs kann es auch Unterrichtsvorhaben ohne motorische Anteile geben. Wichtig ist die geforderte inhaltlich-sachlogische Sequenzbildung der Unterrichtsvorhaben. Nach Aussetzung der Abiturprüfung im Anschluss an den Grundkurs (s. Dok. 1998) gibt es nur noch die Abiturprüfung im 2. Prüfungsfach (Leistungskurs). Die praktische Prüfung besteht aus 2 Prüfungsteilen, die nach Wahl des Prüflings „wettkampfbezogene Leistungen“ aus den Bewegungsfeldern und Sportbereichen des Kursprofils sein müssen. Der 3. Prüfungsteil stellt eine Ausdauerleistung da, die im Laufen, Schwimmen, Rudern, Kanu oder einem Ausdauermerkmampf absolviert werden kann. Hinzu kommen die schriftliche Prüfungsarbeit (Klausur) sowie die mündliche Prüfung.

Zur Handhabung des Lehrplans, insbesondere zur Entwicklung oberstufen-spezifischer Unterrichtsvorhaben ist ein Materialband erschienen (vgl. LANDESINSTITUT 2000).

<i>Lit.:</i> LANDESINSTITUT	1996 (b)
LANDESINSTITUT	1997 (b)
KÖSTER	1998
GESSMANN	2000 (a)
LANDESINSTITUT	2000
SCHULZ	2000
UMSETZUNG	2000
GESSMANN	2002 (b)
SCHMOLL	2002

SCHMOLL	2004
BÖCKER	2005

2000a Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung – Aufgabenbeispiele für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen. Sport. Hg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Frechen: Ritterbach 2000, 28 S. (Schriftenreihe Schule in NRW, Nr. 4734/1).

Der RdErl. „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch in der Fachkonferenz abgesprochene Klausuren in der gymnasialen Oberstufe“ vom 20. April 2000 setzt diese Maßgabe ab 1. August 2000 in Kraft.

Die Funktion der Aufgabenbeispiele und deren Bedeutung für die Qualitätsentwicklung werden beschrieben. Je ein Aufgabenbeispiel für die Jahrgangsstufe 12 und 13 des Leistungskurses Sport wird mit unterrichtlichen Voraussetzungen und Erwartungshorizont dargestellt.

2000b Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Prüfungsanforderungen und Aufgabenbeispiele für die Bewertung der sportpraktischen Leistungen im Rahmen der Fachprüfung Sport als zweitem Abiturprüfungsfach. Anlage zum Lehrplan für das Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe. Hg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Frechen: Ritterbach 2000, 34 S. (Schriftenreihe Schule in NRW, Nr. 4734/2).

Für die Überprüfung der wettkampfbezogenen Leistungen wie der Ausdauerfähigkeit in der Abiturprüfung des Leistungsfaches Sport werden detailliert Festlegungen, Anregungen und Anforderungen beschrieben. Wo sinnvoll, werden für Einzelleistungen auch Wertungstabellen beigegeben. Abschließend folgen „beispielhafte Konkretisierungen“ für die Bereiche Gestalten, Tanzen, Darstellen und Bewegen an Geräten sowie „Anregungen für vergleichbare Ausdauerprüfungen“ im Eislaufen und Radfahren.

Das Heft ersetzt die entsprechenden Teile aus Bd. V der bisherigen Richtlinien und Lehrpläne Sport (vgl. Dok. 1980/81/85) und ergänzt die knappen Aussagen in Dok. 1999 b.

2001 a Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen:

- Hauptschule. Sport, 128 S.
- Realschule. Sport, 179 S.
- Gesamtschule. Sport, 119 S.
- Gymnasium. Sport, 125 S.

Hg.: Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung. Frechen: Ritterbach 2001 (Schriftenreihe Schule in NRW, Nr. 3210, 3320, 3112, 3426).

Die „Richtlinien und Lehrpläne“ sind für die Schulformen der Sekundarstufe I in jeweils eigenständigen Bänden erschienen. Sie zeigen den gleichen 3-teiligen Aufbau wie die Hefte für die Grundschule und die gymnasiale Oberstufe (vgl. Dok. 1999 a u. b).

Mit RdErl. v. 19. Juni 2001 treten diese Richtlinien und Lehrpläne Sport zum 1. August 2001 für die Jahrgangsstufe 5 in Kraft. Zum 1. August 2003 werden sie nach 2-jähriger Einführungsphase für alle Jahrgangsstufen verbindlich. Die bisherigen Richtlinien und Lehrpläne für den Sport (vgl. Dok. 1980/81/85) treten entsprechend auslaufend außer Kraft. Allerdings suggeriert diese Inkraftsetzung, dass es sich insgesamt um neu formulierte Texte handele, was für die jeweils 1. Teile (die „Richtlinien“) nicht der Fall ist (vgl. auch Dok. 1999 a). Die Richtlinienanteile sind wesentlich früher konzipiert worden als die Rahmenvorgaben (2. Teil) und der jeweilige Lehrplan Sport (3. Teil). Grund hierfür ist die Tatsache, dass die allgemeine Richtlinienvision für die Schulformen der Sekundarstufe I schon Ende der 1980er Jahre einsetzte, das Fach Sport aber erst sehr spät seinen Gesamttext der „Richtlinien und Lehrpläne“ einbrachte. So stellt sich das Inkrafttreten der Richtlinienanteile zeitlich folgendermaßen dar:

- Hauptschule: mit RdErl. v. 30. März 1989 ab 1. August 1989 für Klasse 5 in Kraft, ab 1. August 1991 für alle Klassen (GABI.NW. 1989/5, S. 244).
- Realschule: mit RdErl. v. 20. August 1993 ab 1. August 1994 für Klasse 5 in Kraft, ab 1. August 1996 für alle Klassen (GABI.NW. 1993/10, S. 206).
- Gesamtschule: mit RdErl. v. 27. November 1998 ab 1. August 1999 für Klasse 5 in Kraft, ab 1. August 2001 für alle Klassen (GABI.NW. 1, 1999/1)
- Gymnasium: mit RdErl. v. 8. Februar 1993 ab 1. August 1993 für neu einsetzende Fächer, ab 1. August 1995 für alle Klassen (GABI.NW. 1, 1993/4).

Der 1. Teil (Richtlinien) differiert dabei in der Textgestaltung wie in den Aussagen am stärksten, da er die Aufgaben und Ziele der einzelnen Schulformen fachübergreifend beschreibt. Der 2. Teil stellt die textidentische Wiedergabe der „Rahmenvorgaben“ dar, während auch hier der 3. Teil den spezifischen

Lehrplan Sport für die einzelnen Schulformen formuliert. Diese sind trotz einiger Akzente inhaltlich so ähnlich abgefasst, dass sie hier gemeinsam vorgestellt werden sollen. Die deutlich höhere Seitenzahl beim Lehrplan für die Realschule erklärt sich durch ein abschließendes Kapitel zu „Fächerübergreifendes Lehren und Lernen“ (S. 133–179).

Die Teile „Lehrplan Sport“ greifen zunächst die Ziele des Schulsports auf (z.B. Doppelauftrag, vgl. Dok. 1999 a u. b) und ergänzen diese um schulformspezifische Akzentuierungen. Sodann werden die „Schwerpunkte der Arbeit in den Jahrgangsstufen“ (jeweils 2 Doppeljahrgangsstufen) skizziert.

Zur näheren Erläuterung der wünschenswerten Unterrichtsgestaltung werden polare Grundsätze als sog. „Begriffspaare“ erläutert. Diese lauten (bei leichten sprachlichen Variationen in den einzelnen Schulformen): „Öffnen und Anleiten“, „Individualisieren und Integrieren“, „Das Üben sichern und Anwendungsmöglichkeiten eröffnen“, „Zusammenhänge verdeutlichen und Fachgrenzen überschreiten“ (Lehrplan Realschule, S. 69–72).

Das Instrument der „Unterrichtsvorhaben“ (vgl. Dok. 1999b) ist auch für den Sportunterricht der Sekundarstufe I zentral. Es soll nicht nur zu besonderen, pädagogisch akzentuierten Thematisierungen führen, sondern wird auch zur Sicherung der Obligatorik genutzt. Hierzu werden große (ca. 10 Std.) und kleine (ca. 5 Std.) Unterrichtsvorhaben als Pflichteinheiten den einzelnen Inhaltsbereichen und Jahrgangsstufen zugeordnet. Dadurch sind 435–455 Std. der Gesamtstundenzahl von 720 in der Sekundarstufe I festgelegt. Der Freiraum von ca. 285 Std. ist für weitere Unterrichtsvorhaben zu nutzen (vgl. z.B. Lehrplan Realschule, S. 75). Am Ende der Beschreibung der einzelnen Inhaltsbereiche geht ein knapper Abschnitt auf die „Obligatorik“ in jedem Bereich ein; allerdings werden hier insgesamt eher wünschenswerte Kompetenzen und Inhalte umschrieben, als dass sie konkreter benannt würden. Zahlreiche Beispiele für Unterrichtsvorhaben sind auch diesen Lehrplänen beigegeben. Hinweise zur Leistungsbewertung, zu Bewegung, Spiel und Sport im Schulleben und im Schulprogramm sowie zum Umgang mit dem Lehrplan runden den Text jeweils ab.

Wie zum Lehrplan für die Grundschule und die gymnasiale Oberstufe ist auch zu den Sportplänen der Sekundarstufe I umfangreiches Material für die Umsetzung erschienen: „Materialien zur Implementation der Rahmenvorgaben und Lehrpläne Sport für die Schulformen der Sek. I“ (CD-ROM), hg. v. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, 2001.

Die Studentafeln für den Sportunterricht in der Sekundarstufe I weisen folgende Wochenstunden für Sport aus:

Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule: Klassen 5–10 je Schuljahr 2–4 Std., insgesamt 17–19 Gesamtwochenstunden.

Aufbaurealschule und Aufbaugymnasium: Klassen 7–10, je Schuljahr 2–4

Std., insgesamt 11–13 (Realschule) bzw. 10–14 (Gymnasium) Gesamtwochenstunden.

(Vgl. Ausbildungsverordnung Sekundarstufe I – AO-SI vom 21. Oktober 1998, BASS 2001/02, S. 13/22–24).

Lit.:	LANDESINSTITUT	1999 (c, d)	KLINGEN	2002
	BALZ	2000	GESSMANN	2004
	BRUCKMANN	2002	RICHTER	2006
	GESSMANN	2002 (a)		
	SCHMIDT-MILLARD	2007		
	(s. Literaturhinweis S. 489)			

2001b Lehrplan zur Erprobung für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Sport/Gesundheitsförderung. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung. Hg.: Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung. Düsseldorf 2001, 40 S., Internetausdruck.

Mit RdErl. des Ministeriums vom 26. Juli 2001 wird dieser Lehrplan ab 1. August 2001 für die Teilzeitschulen des dualen Systems in Kraft gesetzt (APO-BK, Anlage A). Erfahrungsberichte der Schulen sind bis zum 30. Oktober 2004 einzureichen, um sie für die Überarbeitung des Lehrplans zu nutzen.

Mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) vom 26. Mai 1999 wird erstmalig das Fach „Sport/Gesundheitserziehung“ am Berufskolleg eingerichtet. Das Berufskolleg selbst ist aus den Schulformen des berufsbildenden Schulwesens sowie aus den Kollegschulen hervorgegangen und ab dem Schuljahr 1999/2000 eingerichtet worden (gem. Erlass vom 1. August 1998).

Die Bezeichnung „Sport/Gesundheitsförderung“ stellt eine bildungsgangsbezogene Akzentuierung dar, insofern hiermit die „spezifische Lebens- und Berufseinstiegssituation der Schülerinnen und Schüler“ in den Blick genommen wird (S. 3). Sport/Gesundheitsförderung ist Pflichtfach des sog. „Berufsübergreifenden Lernbereichs“ in alle Bildungsgängen. Das Fach muss „den Blick des Menschen auf Faktoren richten,

- die seine Gesundheit stärken,
- die es ihm ermöglichen, eigenes Können und eigene Fähigkeiten zu erleben,
- die Freiräume zu selbstbestimmtem Handeln in sozialer Verantwortung (auch in beruflichen Alltagssituationen) ebenso vermitteln wie das Gefühl sozialer Einbindung“ (S. 6).

Das pädagogische Konzept des Faches Sport/Gesundheitserziehung orientiert sich grundsätzlich an den „Rahmenvorgaben für den Schulsport“, die auch die

Richtlinien und Lehrpläne Sport im allgemeinbildenden Schulwesen prägen (vgl. Dok. 1999 a u. b). Allerdings spezifizieren sie die 6 pädagogischen Perspektiven zu 6 „Kompetenzbereichen“, die da lauten: „Sich, den eigenen Körper und seine Umwelt in Beruf und Alltag wahrnehmen“, „Mit beruflichen Belastungen umgehen lernen und Ausgleichschancen wahrnehmen“, „Sich darstellen können und Kreativität entwickeln“, „In Alltag und Beruf für sich und andere Verantwortung übernehmen“, „Lernen eigenverantwortlich gestalten, sich organisieren und Leistungsentwicklung erfahren“, „Miteinander Kommunizieren, im Team arbeiten und aufgabenbezogen kooperieren“ (S. 7–12).

Auch im Berufskolleg ist der Unterricht über Unterrichtsvorhaben zu planen und zu gestalten (vgl. Dok. 2001 a); auch dieser Lehrplan stellt hierzu konkrete Beispielentwürfe vor. Der Abschnitt zu „Lernerfolgsüberprüfungen“ betont insbesondere die Prozessbewertung und fragt hier, ob das Lernverhalten z.B. „initiativ/aktiv/konstruktiv“ (S. 38) war.

Im Berufskolleg soll das Fach Sport/Gesundheitsförderung zum Schulprogramm beitragen und vor allem fächerübergreifend Bewegung zum Thema machen (S. 5 f.). Im Rahmen der generellen Lehrplanrevision Sport in NRW ab 1995/7 wurde auch zum Sport im Berufskolleg ein Positionspapier erarbeitet, das dem späteren Lehrplan zugrunde lag (vgl. LANDESINSTITUT 1999 a). Auf einer entsprechenden Fachtagung wurden zudem die curricularen Fragen weiter vertieft (vgl. LANDESINSTITUT 1999 b).

Zu den Fachklassen des dualen Systems gehört auch die Ausbildung „Sport und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann“. Der hierfür seit dem 17. August 2001 entwickelte „Lehrplan zur Erprobung“ (Abl. NRW. 1, S. 249) wird an dieser Stelle nicht weiter dokumentiert.

Für die Fachklassen des dualen Systems weist die Stundentafel für jedes Schuljahr im Fach Sport/Gesundheitserziehung 40 Unterrichtsstunden aus; bei Klassen mit Stützkursen und bei Klassen mit Fachoberschulreife betragen diese jeweils 0–40, insgesamt aber 80–120 Unterrichtsstunden. Im Berufsorientierungsjahr und im Berufsgrundschuljahr sind 40–80, in Klassen ohne Ausbildungsverhältnis 40 Unterrichtsstunden zu erteilen (vgl. APO-BK vom 26. Mai 1999, BASS 2007/08, S. 13/85–87).

Lit.: PACK	1994
ASCHEBROCK/GASSE/UHLER-DERIGS	1999
GASSE/UHLER-DERIGS	1999
LANDESINSTITUT	1999 (a, b)
KRÜGER	2000
NAUL	2000, 2002
SCHODROCK	2002

2002 Sicherheitsförderung im Schulsport. Rechtgrundlagen. Hg.: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder. Frechen: Ritterbach 2002 (Schriftenreihe Schule in NRW, Nr. 1033), 74 S.

Mit RdErl. vom 30. August 2002 werden in dieser Broschüre die Grundsätze der „Sicherheitsförderung im Schulsport“ von 2001 neu gefasst und der Erlass „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ vom 29. März 1993 ebenfalls aufgehoben und neu gestaltet.

Wesentliches Kernstück des Textes ist der ausführliche Teil B „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“. Eine 10-köpfige Arbeitsgruppe (Namen auf S. 14 verzeichnet) hat diese Empfehlungen erarbeitet, wobei in vielfältiger Weise auch auf die Richtlinien und Lehrpläne Sport Bezug genommen wird (z.B. „Anhang 1: Curriculare Rahmenvorgaben zur Sicherheitsförderung im Schulsport“).

Das Handlungsprogramm „Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Schulsport NRW“ wurde in der Folgezeit weiter ausgebaut, worüber ein „Pädagogischer Orientierungsrahmen“ (vgl. BECKERS 2007) informiert; es geht darum, den Schulsport „im Sinne der Qualitätsentwicklung eines sicherheits- und gesundheitsförderlichen Schulsports in NRW“ (ebd., S. 2) weiter zu entwickeln.

Lit.: BECKERS 2007

2004 Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung für das Berufsgrundschuljahr, für die Bildungsgänge der Berufsfachschule der Anlage B und die Bildungsgänge der Anlage C der APO-BK. Sport/Gesundheitsförderung. Hg.: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder. 2004 (Nr. 4903), 71 S., Internetausdruck.

Gemäß RdErl. vom 31. März 2004 tritt dieser Lehrplan zum 1. August 2004 in Kraft. Wie Dok. 2001 b wird er in Papierform an alle betroffenen Schulen des Vollzeitsystems verschickt, ist auch über das Bildungsportal des Ministeriums auszudrucken, aber (noch) nicht über den Verlag erhältlich.

Zunächst sind die allgemeinen „Rahmenvorgaben für den Schulsport“ (bis S. 30) diesem Lehrplan vorangestellt, worauf bei Dok. 2001 b wohl wegen des dualen Zuschnitts der Ausbildung verzichtet worden ist. In einem nächsten Schritt erfahren die Rahmenvorgaben wie Dok. 2001 b eine bildungsgangspezifische Akzentuierung, die sich insbesondere an der Lebens- und Schulsituation der Schüler orientiert. Bei den zahlreichen, als Beispiele gestalteten Unterrichtsvorhaben fällt auf, dass ihre „Themen“ und „Intentionen“ oft im Sinne allgemeiner Kompetenzen formuliert sind, ein Sportbezug erst auf der Materialebene der „Aufgabenstellungen“ erfolgt.

Als „Prinzipien des Lehrens und Lernens“ gelten: Bewegungsorientierung, Reflexion, Selbstorganisation, Prozessorientierung, Selbstevaluation (S. 68 ff.). Besondere Aufmerksamkeit werden dabei der „Geschlechterorientierung“ (Lernprinzipien: Parteilichkeit, Wertschätzung, Selbstbestimmung), der „Förderung der Sprachkompetenz“ und dem „intellektuellen Lernen“ gewidmet. Der Leistungsbewertung liegt ein „weit gefasster Leistungsbegriff“ (S. 70) zugrunde, der sich möglichst an dem „Beitrag orientieren soll, den die erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse (...) zur Kompetenzentwicklung leisten“ (S. 70).

Laut Stundentafel können in den Klassen der Anlage B dieses Bereichs je Schuljahr zwischen 40–80 Unterrichtsstunden im Fach Sport/Gesundheitserziehung erteilt werden. In der Anlage C sind für Klassen der Berufsausbildung und Fachhochschulreife je Schuljahr 80, in Klassen der Berufsausbildung für Hochschulzugangsberechtigte 40 oder 80 Unterrichtsstunden (je nach Ausbildungsgang) vorgesehen (vgl. APO-BK vom 26. Mai 1999, BASS 2007/08, S. 13/98–101).

2005 Rahmenvorgabe Bewegungserziehung und Sport in der sonderpädagogische Förderung. Entwurf (Stand: 05.2005). Hg: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder. o. O. u. J., 18 S., Internetausdruck.

Zur Lehrplanerneuerung Sport (vgl. Dok. 1999 a u. b, 2001 a u. b) gehört auch eine neue Konzeption für Bewegung, Spiel und Sport im sonderpädagogischen Bereich. Diese Rahmenvorgabe bezieht sich auf die Förderung „im Gemeinsamen Unterricht, in der Förderschule und in integrativen Lerngruppen (...) für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den verschiedenen Förderschwerpunkten“ (S. 3). Als „Bestandteil der Veröffentlichung dieser Rahmenvorgabe“ gelten die „Rahmenvorgaben für den Schulsport“ (vgl. Dok. 1999b), die „Rahmenvorgaben sonderpädagogische Förderung“ sowie die überfachlichen Richtlinien der einzelnen Förderschwerpunkte und die Sportlehrpläne der verschiedenen Schulformen. „Das Fach Bewegungserziehung und Sport ist das Zentrum der sonderpädagogischen Bewegungs-, Spiel- und Sporterziehung“ (S. 3).

Die Rahmenvorgabe kann angesichts der Vielfalt der Adressaten nur allgemeine Aufgaben beschreiben, von denen die Forderung nach individueller Förderung zentral beschrieben wird (S. 4). Hierzu gelten als Lernprinzipien: „Lernen mit Bewegung, Lernen über Bewegung, Lernen durch Bewegung“ (S. 5). Auch diese Rahmenvorgaben beschreiben im Sinne der Akzentuierung (wie Dok. 2001 b) statt der pädagogische Perspektiven 6 Kompetenzbereiche, und zwar: „Sich, den eigenen Körper und seine Umwelt in Schule und Alltag

wahrnehmen“, „Mit behinderungsspezifischen und individuellen Beeinträchtigung umgehen lernen und Ausgleichschancen wahrnehmen“, „Sich darstellen können und kreativ entwickeln“, „Sich einschätzen, etwas wagen und verantworten“, „Eigenverantwortlich gestalten lernen, sich organisieren und Leistungsentwicklung erfahren“, „Miteinander kommunizieren, im Team arbeiten und aufgabenbezogen kooperieren“ (S. 7–10).

Als „Grundsätze der Unterrichtsgestaltung“ übernimmt diese Rahmenvorgabe aus „den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schulformen“ (S. 11, vgl. Dok. 2001 a): „Ritualisierung und Rhythmisierung“, „Individualisieren und Integrieren“, „Variieren und Anwenden“ (S. 12 f.).

„Bemerkung zur Leistungsbewertung, zu bewegungsunterstützenden und bewegungserleichternden Maßnahmen“ (S. 14f.), zu Schulprogramm und Schulleben und zur Unterstützung der Rahmenvorgabe (Lehrkräfte, Fachkonferenz) schließen die Texte ab.

2006a Bildungspläne zur Erprobung für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen. Teil III: Fachlehrplan Sport. Grundkurs. Hg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung. Stand: Juni 2006 (Nr. 45005), 31 S., Internetausdruck.

Der „Fachlehrplan Sport“ wird zum 1. August 2006 in Kraft gesetzt und ist, wie Dok. 2004, gegenwärtig nur als Internetausdruck erhältlich. Er betrifft alle Bildungsgänge der Anlage D der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Sport ist Pflichtfach des „berufsübergreifenden Lernbereichs (ausgenommen D 17)“ und hat auch hier der Gesundheitsförderung zu dienen. „Es hat zum Erwerb beruflicher Kenntnisse oder zum Berufsabschluss und zur allgemeinen Kompetenzentwicklung beizutragen“ (S. 7).

Der Lehrplan ist ähnlich angelegt wie Dok. 2004 (z. B. Ansatz an der Lebens- und Schulsituation der Schüler, Kompetenzbereiche, Gestaltung des Unterrichts). Da der Unterricht hier in der gymnasialen Oberstufe des Berufskollegs stattfindet, sind die Unterrichtsvorhaben stufenspezifisch zu konkretisieren und die Aufgaben der Jahrgangsstufen 11–13 zu beschreiben. „Im 11. Jahrgang ist die Vielfalt des Sportunterrichts durch aktives sportliches Handeln in mehreren Inhaltsbereichen gekennzeichnet (...). In der Jahrgangsstufe 12 und 13 ist im Sinne einer Lernprogression die sportliche Handlungsfähigkeit auf der zuvor erarbeiteten Grundlage weiterzuentwickeln“ (S. 14). Die Bedeutung des Inhaltsbereichs „Wissen erwerben und Sport begreifen“ wird für das sportpraktische Handeln wie für Methodenkompetenz und selbstständiges Han-

deln herausgestellt. Jeder Kompetenzbereich wird für die Stufe 11 und die Doppeljahrgangsstufe 12/13 mit Beispielen für Unterrichtsvorhaben veranschaulicht. Hinweise zu den Prinzipien des Lernens und zur Leistungsbewertung folgen den Aussagen zu Dok. 2004.

In den Bildungsgängen der Anlage D gemäß APO-BK sind durchgehend pro Schulhalbjahr 2 Std. im Fach „Sport“ (Grundkurs) vorgesehen. Im fachlichen Schwerpunkt „Erziehung und Soziales“ mit der Doppelqualifikation „Hochschulreife und Freizeitsportleiter“ (Anlage D 17, vgl. Dok. 2006 b) ist Sport von 11.1–13.2 als 5-std. Leistungskurs ausgewiesen (vgl. APO-BK vom 16. Mai 1999, BASS 2007/08, S. 13/122–134).

2006b Bildungspläne zur Erprobung für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen. Teil III: Fachlehrplan Sport. Hg. v. Ministerium für Schule und Weiterbildung. Stand: Juni 2006 (Nr. 45103), 23 S., Internetausdruck.

Teil I der Bildungspläne stellt die allgemeinen „Pädagogischen Leitideen“ des Berufskollegs und damit den konzeptionellen Rahmen dar; Teil II beschreibt die „Didaktische Organisation der Bildungsgänge im Fachbereich“, in diesem Fall für den Bereich „Erziehung und Soziales“.

Es handelt sich hier um den Bildungsgang (APO-BK, Anlage D 17) „Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter“, der als sog. Doppelqualifikation auch die Allgemeine Hochschulreife beinhaltet (vgl. Dok. 1976 c u. 2006 a). Er ist mit Erlass vom 30. Juni 2006 (Abl. NRW. S. 267) in Kraft gesetzt.

Der Bildungsgang weist die pflichtmäßigen Kursthemen für die Halbjahre 11.1 – 13.2 aus und erläutert diese in Übersichten:

- „11.1: Theoretische Grundlagen zur Verbesserung sportlicher Leistungsfähigkeit
- 11.2: Grundlagen sportlicher Spielhandlungen
- 12.1: Analyse und Verbesserung sportlicher Handlungen
- 12.2: Analyse und Entwicklung individueller Handlungsmöglichkeiten im sozialen Kontext
- 13.1: Sport im gesellschaftlichen Kontext
- 13.2: Sport und Gesundheit“ (S. 9).

Sport wird als 2. Leistungsfach absolviert. Die Abiturprüfung findet wie in der Gymnasialen Oberstufe als schriftliche, praktische und mündliche Prüfung statt. Hierzu werden abschließend Hinweise gegeben.

2007 Lehrplanänderungen für das Gymnasium – Sekundarstufe I (G 8) in Nordrhein-Westfalen. Sport. o. O. u. J., 6 S., Internetausdruck.

Es handelt sich hierbei um Veränderungen am gymnasialen Lehrplan Sport für die Sekundarstufe I (vgl. Dok. 2001 a), die aus Anlass des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs auf 8 Schuljahre notwendig werden. Da sich die Veränderungen als Kürzungen verstehen, nimmt der Lehrplan nunmehr den Charakter eines Kernlehrplans an, wie der Einföhrungserlass vom 20. Juni 2007 (Abl. NRW. 2007/7) verdeutlicht (vgl. auch BASS 2007/2008, S. 15/10). Mit der Entwicklung von Kernlehrplänen treten die curricularen Unterrichtsvorgaben in eine neue Entwicklung. Gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 über Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss hat NRW seit 2004 erstmals Kernlehrpläne (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache) herausgegeben. Vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung schulischer Arbeit, der Lernstandserhebungen und der Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs entwickelt sich auch die Veröffentlichung von Kernlehrplänen für die anderen Fächer und Schulformen.

Die Lehrplanänderungen Sport (G 8) treten ab 1. August 2007 in Kraft. Der gymnasiale Lehrplan bis Klasse 10 (vgl. Dok. 2001 a) verliert mit dem 31. Juli 2010 seine Gültigkeit. Die textlichen Veränderungen sind eher redaktioneller Art. Die Bezeichnung „Jahrgangsstufe 10“ wird durch „Jahrgangsstufe 9“ ersetzt; die Anzahl der Unterrichtsvorhaben wird zumeist um 1 Unterrichtsvorhaben je Doppeljahrgangsstufe gekürzt.

Die Stundentafeln für den Sportunterricht in der Sekundarstufe I weisen bis einschließlich des Schuljahres 2006/07 folgende Gesamtwochenstunden für Sport aus:

Hauptschule, Realschule
und Gesamtschule

sowie Gymnasium (G 9): Klassen 5 u. 6: 6–8 Std.
Klassen 7–10: 10–12 Std.,
insgesamt 18 Gesamtwochenstunden

Gymnasium (G 8): Klassen 5 u. 6: 6–8 Std.
Klassen 7–9: 7–9 Std.,
insgesamt 15 Gesamtwochenstunden

Realschule u. Gymnasium

in Aufbauform: Klassen 7–10: 11 Std.

(vgl. Ausbildungsverordnung Sekundarstufe I – AO-SI vom 29. April 2005, BASS 2007/08, S. 13/18–20).

Sekundärliteratur

- ASCHEBROCK, H. (Hrsg.): Fachdidaktische Analysen zur Qualität des Sportcurriculums in Nordrhein-Westfalen. Münster 1986 (Die „Richtlinien Sport“ auf dem Prüfstand, Teil I).
- ASCHEBROCK, H.: Zur Umsetzungsproblematik pädagogischer Richtlinienformulierungen im Schulsport-Curriculum. In: Ausschluß deutscher Leibeserzieher (Hrsg.): Sport. Planen – Durchführen – Auswerten. Schorndorf 1987, S. 241–242 (X. Kongreß für Leibeserziehung).
- ASCHEBROCK, H. (Red.): Erziehender Schulsport. Pädagogische Grundlagen der Curriculumrevison in Nordrhein-Westfalen. Hg. v. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung. Bönen 2000.
- ASCHEBROCK, H.: Neue Richtlinien und Lehrpläne – Chance für eine schulpädagogische Offensive des Schulsports. In: Altenberger, H. u.a. (Hrsg.): Im Sport leben, mit Sport leben. 2. Kongress des DSLV an der Univ. Augsburg. Augsburg 2001, S. 53–62.
- ASCHEBROCK, H.: Lehrplanentwicklung im Sport. In: Haag, H./Hummel, A. (Hrsg.): Handbuch Sportpädagogik. Schorndorf 2001, S. 138–148.
- ASCHEBROCK, H./HÜBNER, H./PEIFFER, L.: Organisations- und Inhaltsanalyse der neuen Richtlinien für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Ein erster Beitrag. Münster 1982. (Manuskript als Eigendruck).
- ASCHEBROCK, H./HÜBNER, H./PEIFFER, L.: Richtlinien für das Jahr 2000? Aspekte einer kritischen Analyse der neuen Richtlinien für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen. In: Sportunterricht 32(1983)9, S. 332–338.
- ASCHEBROCK, H./GASSE, M./UHLER-DERIGS, H.-G.: Sport im Berufskolleg. Entwicklung unter neuen Perspektiven. In: Schulverwaltung Nordrhein-Westfalen, 10(1999)1, S. 17–18.
- ASCHEBROCK, H./PACK, R.-P.: Schulsport in Nordrhein-Westfalen auf neuen Wegen. Auswirkungen der allgemeinen Schulentwicklung auf den Schulsport. In: Schulverwaltung NRW 2004, Nr. 2, S. 51–53.
- ASCHEBROCK, H./STIBBE, G.: Perspektiven des Konzepts „Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport“ für eine curriculare Erneuerung des Schulsports. In: Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport. Bilanzen und Perspektiven. Frechen 1995, S. 78–81 (Materialien zum Sport in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftreihe des Kultusministeriums, Bd. 42).
- ASCHEBROCK, H./STIBBE, G.: Sicherheitserziehung und Gesundheitsschutz in den künftigen Richtlinien und Lehrplänen für den Schulsport. In: Hübner, H./Hundeloh, D. (Red.): Kongress: Mehr Sicherheit im Schulsport. Bilanzen und Perspektiven. Dokumentation. Münster 1997, S. 48–51.

- ASCHEBROCK, H./STIBBE, G.: Tendenzen der Lehrplanforschung und Lehrplanentwicklung. In: Balz, E. (Hrsg.): Schulsport verstehen und gestalten. Beiträge zur fachdidaktischen Standortbestimmung. Aachen 2004, S. 89–102.
- BALZ, E.: Lehrplananalyse Nordrhein-Westfalen. In: Balz, E. u. a.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 76–86 (Regensburger Beiträge zur Sportwissenschaft, Nr. 3).
- BALZ, E.: Zur Bedeutung der sportdidaktischen Entwicklung für die Sekundarstufe I. In: Aschebrock, H. (Red.): Erziehender Schulsport. Bönen 2000, S. 160–176.
- BALZ, E.: Neue Richtlinien und Lehrpläne in Nordrhein-Westfalen. In: Sportunterricht 51(2002)6, S. 184–187.
- BALZ, E./KUHLMANN, D.: Sportpädagogik. Ein Lehrbuch in 14 Lektionen. Aachen 2003 (insbesondere S. 151–156).
- BÄSKAU, H.: Auftaktveranstaltung zur landesweiten Initiative „Gesundheits-
erziehung im Schulsport der Sekundarstufe I“ in Nordrhein-Westfalen. In: Körpererziehung 40(1990)10, S. 440–441.
- BECKERS, E.: Braucht der Schulsport neue pädagogische Orientierungen? In: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Erstes Schulsport-Symposium Nordrhein-Westfalen. Dokumentation. Bönen 1995, S. 38–62.
- BECKERS, E.: Grundlagen eines erziehenden Sportunterrichts. In: Aschebrock, H. (Red.): Erziehender Schulsport. Bönen 2000, S. 86–97.
- BECKERS, E.: Pädagogischer Orientierungsrahmen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Schulsport NRW. Münster 2007.
- BECKERS, E.: Das Unbehagen an den neuen Richtlinien und Lehrplänen – oder: Zur schleichenden Restauration des Alten. In: Franke, E./Bannmüller, E. (Hrsg.): Ästhetische Bildung. Butzbach-Griedel 2003, S. 154–168.
- BECKERS, E./HERCHER, J./NEUBER, N. (Hrsg.): Schulsport auf neuen Wegen. Herausforderungen für die Sportlehrerbildung. Butzbach-Griedel 2000.
- BERMES, C.: Die Leibesübungen in der Reifeprüfung der Mädchen. In: Leibesübungen 7(1956)9, S. 14–15.
- BERNETT, H.: Grundformen der Leibeserziehung. 3., unver. Aufl. Schorndorf 1975.
- BIENEFELD, M. (Bearb.): Lehr- und Arbeitsplan für die Hauptschule. Kommentar für die Bildungspläne der Hauptschule. Hg.: Neusser Didaktischer Arbeitskreis, Bd. 6: Sport. Ratingen 1975.

- BÖCKER, P.: Unterrichtsvorhaben im Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe. In: Laging, R./Pott-Klindworth, M. (Hrsg.): *Bildung und Bewegung im Schulsport*. Butzenbach-Griebel 2005, S. 140–150.
- BÖHNER, H.-D. u. a.: *Freizeitsportleiter (Vollzeit)*. Allgemeine Hochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Erziehung und Soziales. Soest 1987.
- BOUVIN, V./BRISKEN, P.-G.: Bestandsaufnahme gesundheitserzieherischer Aspekte in den Richtlinien und Lehrplänen für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen. Soest 1988.
- BRÄUTIGAM, M.: *Unterrichtsplanung und Lehrplanrezeption von Sportlehrern*. Ahrensburg 1986.
- BRÄUTIGAM, M.: *Sportdidaktik. Ein Lehrbuch in 12 Lektionen*. Aachen 2003 (insbesondere S. 73–90).
- BREHM, W.: Praxisbezogene Lehrplanentwicklung. Ein pragmatischer Rahmenvorschlag und zwei Studien zur Unterstützung von Lehrplanentscheidungen. In: *Sportunterricht* 34(1985), S. 409–415.
- BREMER, D./ENLGER, H.-J.: Zur Lehrplanreform in Nordrhein-Westfalen. In: *Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft* 4(1976), S. 28–40.
- BRETTSCHEIDER, W.-D.: Zum Curriculum für das Fach Sport in der reformierten gymnasialen Oberstufe in NRW. In: *Praxis der Leibesübungen* 15(1974)1, S. 16.
- BRETTSCHEIDER, W.-D. (Hrsg.): *Richtlinien, Erlasse und die pädagogische Verantwortung des Sportlehrers*. W. Könnemann/H. Zimmermann contra H. Hübner/U. Zimmer. In: *Ausschuß deutscher Leibeserzieher (Hrsg.): Schüler im Sport. Sport für Schüler*. Schorndorf 1984, S. 136–140 (IX. Kongreß für Leibeserziehung).
- BRINKMANN, H.: Skisport in der Schule – Ziele und Aufgaben. In: *Sportunterricht* 30(1981)11, S. 418–423.
- BRUCKMANN, M.: Turnen in den Richtlinien und Lehrplänen von Nordrhein-Westfalen. In: Roscher, M. (Hrsg.): *Gerätturnen: eine Bewegungskultur in der Diskussion*. Hamburg 2002, S. 87–103.
- BUSCHMANN, J.: *Richtlinien für den Schulsport (Klasse 1–10)*. In: Ders.: *Untersuchungen und Überlegungen zum Langstreckenlauf mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Verein – Ein Curriculumentwurf auf der Basis von Untersuchungen mit Jungen und Mädchen im Alter von 7 bis 16 Jahren*. Diss. Köln 1982, S. 17–25.
- BÜTZLER, E. u.a.: Sportlehrer über Sportlehrpläne. Auszüge aus einer Diskussion. In: *Sportunterricht* 34(1985)12, S. 460–168.

- CROMME, D. u.a.: Höhere Handelsschule (Vollzeit). Fachhochschulreife. Allgemeine Hochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Hg. v. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung. Soest 1988.
- DENK, H./KÜPPER, D.: Die Neigungsgruppe – Eine motivationstheoretische Organisationsform des Unterrichts in der Leibeserziehung. In: ADL (Hrsg.): Motivation im Sport. Schorndorf 1971, S. 120–128.
- DEUTSCH, P./KLEINDIENST-CACHAY, C.: Der Beitrag des Sportunterrichts zum fächerübergreifenden Unterricht in der Grundschule. In: Sportunterricht 50(2001)5, S. 132–137.
- DEUTSCHER BILDUNGSRAT: Zur Neuordnung der Sekundarstufe II. Konzept für die Verbindung von allgemeinem und beruflichem Lernen. Bonn 1974.
- DIEM, L.: Begründung einer Systematik. Zum Erlaß der Richtlinien für die Leibeserziehung an Volks-, Real-, höheren und berufsbildenden Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen. In: Die Leibeserziehung 9(1960)2, S. 37–42.
- DIEM, L./ENGLER, H.-J.: Erhebung zur Situation im Fach Sport an den Versuchsgrundschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. In: Perspektiven der Sportwissenschaft. Jahrbuch der Deutschen Sporthochschule Köln. Schorndorf 1973, S. 38–53. (a).
- DIEM, L./ENGLER, H.-J.: Auswertung der Fragebögen im Fach Sport. In: Grundschulen in Nordrhein-Westfalen im Schulversuch. Berichte und Auswertungen von Erhebungen. Ratingen 1973, S. 53–68 (Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftreihe des Kultusministers, Bd. 41, 2). (b).
- DIEM, L./GESSMANN, R.: Über die Frag-Würdigkeit von Lehrplänen und Richtlinien – eine Dokumentationsstudie. In: Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft 14(1985), S. 183–221.
- DIEM, L./KIRSCH, A.: Lernziele und Lernprozesse im Sport der Grundschule. Eine Sportdidaktik zur Erläuterung eines Curriculum. Frankfurt 1975.
- DREFKE, H./VENT, H.: Von zweien, die einzogen und das Fürchten gelernt haben. Rückblick auf die Arbeit in einer Sportcurriculum-Schmiede in NRW. In: Sportpädagogik 5(1980)5, S. 5–6. Hierzu die Stellungnahme von Johannes Eulering und Walter Brehm in Sportpädagogik 4(1980)6, S. 4–6.
- DSLVLANDESVERBAND NRW: Stellungnahme zum Lehrplanentwurf Sport, Gymnasiale Oberstufe. Stand: 15. August 1998. In: Sportunterricht 48(1999)2, S. 88–92.
- ENGLER, H.-J./HECKER, G./HÖLTER, G.: Evaluation eines Sportcurriculum für die Primarstufe. In: Sportwissenschaft 11(1981)4, S. 420–439.

- ERBACH, W.: Die „Richtlinien und Stoffpläne für die Leibeserziehung der Jungen“. In: Ders.: Sportliche Jugendarbeit, ihre Geschichte, Aufgaben und Ziele. Oberhausen 1955 (2. Aufl.), S. 99–103. (Schriftreihe des WFV, Bd. IV) – Kann das Fußballspiel die in den „Richtlinien“ gestellte Aufgabe der Leibeserziehung erfüllen helfen? In: ebd., S. 104–108.
- ERPROBUNGSVORHABEN „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“ (1. Phase: 2000–2005). Abschlussbericht (Mai 2007). Wissenschaftliche Begleitung/Autoren: N. Schulz, R. Geßmann, T. Stiller (alle DSHS Köln); D. Kurz, T. Mergenkuhl, C. Schweihofen (alle Univ. Bielefeld); vervielf. Manuskript 2007.
- EULERING, J.: Sport und Politik. Vom Verbot zum Gebot. In: LandesSport-Bund Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sport in Nordrhein-Westfalen. 50 Jahre LandesSportBund. Duisburg 1997, S. 28–61.
- EULERING, J./HIERSEMANN, D.: Vom „Schulversuch Sportgymnasium“ zum Leistungsfach Sport in Nordrhein-Westfalen. In: Sportunterricht 23(1974)10, S. 333–337.
- FACHLEITER SPORT an den Studienseminaren für das Lehramt für die Primarstufe: Schulsport in der Grundschule. In: Sportpädagogik 17(1993), S. 4–5.
- GASSE, M./UHLER-DERIGS, H.-G.: Weiterentwicklung des Lehrplans Sport für die Berufsschule im Berufskolleg. In: Schulverwaltung NRW 10(1999)10, S. 273–274.
- GEHNEN, W./PACHE, D./KUNTZE, M.: Einstellungen von Grundschullehrern zur Lehrplänen im Fach Sport. In: Sportunterricht 43(1983)7, S. 245–250.
- GERHARDS, W.: Analyse und Rezeptionsgeschichte der schulischen Richtlinien für Leibeserziehung der Bundesländer Hessen (1957) und Nordrhein-Westfalen (1960). Dipl.-Arb. DSHS Köln 1985.
- GESSMANN, R.: Zur Form der schriftlichen Klausurarbeit im Leistungsfach Sport. In: Sportunterricht 31(1982)7, S. 267–272. (a).
- GESSMANN, R.: Fragen zur Konzeption und zur Realisierung der „Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“. In: Engler, H.-J. u. a. (Hrsg.): Thema: Richtlinien und Unterrichtsplanung. Köln 1982, S. 33–45. (b).
- GESSMANN, R.: Stellungnahme zur Kritik von H. Aschebrock, H. Hübner, L. Peiffer sowie von K. Molkenhain an den neuen Richtlinien und Lehrplänen für den Sport in den Schulen in NRW. In: Sportunterricht (1983), S. 342–344.
- GESSMANN, R.: Gymnastik/Tanz als verbindlicher Sportbereich in den neuen Richtlinien und Lehrplänen von Nordrhein-Westfalen: Eine Heraus-

- forderung an die Unterrichtspraxis. In: Kultusminister des Landes NW (Hrsg.): Das schulsportliche Wettkampfwesen in Nordrhein-Westfalen. Schuljahr 1984/85. Oberhausen o. J., (1984), S. 172–184 (Reihe: Schulsport in Nordrhein Westfalen, Bd. XV).
- GESSMANN, R.: Vom Sportartenkanon zum offenen Bewegungskonzept. In: Aschebrock, H. (Red.): Erziehender Schulsport. Bönen 2000, S. 56–85. (a).
- GESSMANN, R.: Die Konzeption der Schulbuchreihe „Sport-Gymnasiale Oberstufe“ – eine Rückschau nach 20 Jahren. In: Daniel, K./Wilke, K. (Bearb.): Bewegen im Wasser. Mehr als nur Schwimmen. Köln 2000, S. 61–71. (b).
- GESSMANN, R.: Grundlinien eines modernen Sportunterrichts. Versuch einer Standortbestimmung für die Sekundarstufe I. In: Schulmagazin 5–10. 70(2002)3, S. 8–11. (a).
- GESSMANN, R.: Andersartig und gleichwertig? Das Schulfach Sport zwischen Konformitätsstreben, Anpassungsdruck und Bewahrung seiner Besonderheit. In: Borgers, W. u.a.: Tempel und Ringe. Zwischen Hochschule und Olympische Bewegung. Köln 2002, S. 149–166 (Festschrift Quanz). (b).
- GESSMANN, R.: Olympische Erziehung und die nordrhein-westfälischen Richtlinien und Lehrpläne Sport von 1999/2001. In: Buschmann, J./Lennartz, K./Wassong, S. (Hrsg.): Spiel – Spiele – Olympische Spiele. Aachen 2004, S. 67–85.
- GESSMANN, R.: Vom amtlichen Sportlehrplan zum guten Sportunterricht an unserer Schule – zur Lehrplankompetenz von Sportlehrkräften. In: Miethling, W.-D./Giess-Stüber, P. (Hrsg.): Beruf: Sportlehrer/in. Über Persönlichkeit, Kompetenzen und Professionelles Selbst von Sport- und Bewegunglehren. Hohengehren 2007, S. 187–212.
- GESSMANN, R./GROTH, K./QUANZ, D. R./SCHULZ, N.: Die bundesweite Lehrplansituation im gymnasialen Oberstufensport. Bericht über ein Erhebungsprojekt. In: Sportunterricht 27(1978)6, S. 222–227.
- GROTH, K.: Handlungsfähigkeit im Sportspiel Basketball. In: Sportpädagogik 7(1983)4, S. 40–47.
- HARDER, W.: Die Entwicklung von Richtlinien für die Oberstufe des Gymnasiums in Nordrhein-Westfalen. In: Zeitschrift für Pädagogik 26(1980)2, S. 243–257.
- HASSEBERG, A.: Die Richtlinien für die Volksschulen in pädagogischer Sicht. In: Neue Deutsche Schule. Sonderbeilage zu Heft 22/24, 5. Dez. 1955, S. 1–17.

- HEINE, E.: Curriculum und Standesinteresse. In: Sportpädagogik 5(1981)3, S. 4.
- HEUSER, I.: Pädagogische Grundsätze in den Richtlinien für die Leibeserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen. In: Die Leibeserziehung 9(1960)6, S. 179–183.
- HEUSER, I./SPOHN, G.: Leibeserziehung in der Volksschule. In: Bergmann, B.: Volksschule heute. Beiträge zur Entfaltung der Richtlinien für die Volksschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Ratingen 1956, S. 593–608.
- HOFF, P.: Zur neueren Entwicklungsgeschichte der Sportlehrpläne in Nordrhein-Westfalen. Dipl.-Arb. DSHS Köln, 1976.
- HUMMEL, A.: Sport und gymnasiale Bildung – Versuch einer pädagogischen Begründung. In: Körpererziehung 47(1997)7/8. S. 243–251.
- HUMMEL, A.: Schulsport in der Entwicklung – Anforderungen an das Handeln der Sportlehrer. In: Körpererziehung 49(1999)5, S. 280–285 (mit Übernahmen aus dem NRW-Konzept; ähnlich in Hummel, A.: Schulsportkonzepte zwischen totaler Rationalisierung und postmoderner Beliebigkeit. In: Sportunterricht 49(2000)1, S. 9–13).
- HÜBNER, H. (Hrsg.): Schulpraxisnahe Analysen zur Umsetzung des Sportcurriculums in Nordrhein-Westfalen. Münster 1986 (Die „Richtlinien Sport“ auf dem Prüfstand, Teil II).
- HÜBNER, H.: Entwicklung und Implementation eines curricularen Reformprogramms. Beitrag zu einer sozialwissenschaftlich fundierten und beratungskompetenten Sportpädagogik. Münster 1994.
- JOPE, A.: Vorbemerkung zur Reform der höheren Schule. In: Neue Deutsche Schule 7(1955), S. 218–220.
- KIRSCH, A.: Grundriß des Sportunterrichts. 3. Aufl., Bochum 1975.
- KIRSCH, A.: Zum Stand der fach- und mediendidaktischen Diskussion. In: Kirsch, A./Krankenhagen, G. (Hrsg.): Audiovisuelle Medien im Sportunterricht. Stuttgart 1976, S. 10–31.
- KIRSCH, A.: Ein Sportlehrplan für die Grundschule In: Sportwissenschaft 7(1977)4, S. 404–414.
- KIRSCH, A./RESCHKE, F.: Leichtathletik. Hochsprung. München: Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht 1982, S. 7–13.
- KLINGEN, P.: Veränderter Unterricht – veränderte Kommunikation. Konsequenzen der neuen Richtlinien und Lehrpläne Sport NRW. In: Sportunterricht 51(2002)10, S. 305–310.
- KNOBLOCH, G.: Zehn Jahre Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen in Nordrhein-Westfalen. In: Schulverwaltung NW (1991)8, S. 179–181.

- KÖSTER, R.: Das „Sportabitur“ – die fachspezifische Sonderform zur Hochschulreife? In: Sportunterricht 47(1998)5, S. 196–199.
- KÖSTER, R.: Fünf Fragen an die neuen Rahmenvorgaben für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen. In: Schulverwaltung NW 2002, 13(2002)5, S. 151–154.
- KOLLEGSTUFE NW. Ratingen 1972 (Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, H. 17).
- KOTTMANN, L./KÜPPER, D./PACK, R.-P.: Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport. Ein Konzept zur Schulsportentwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Körpererziehung 40(1990)10, S. 430–363. (a).
- KOTTMANN, L./KÜPPER, D./PACK, R.-P.: Schulsport und Gesundheitserziehung – Probleme und Chancen. In: Sportunterricht 39(1990)12, S. 453–460. (b).
- KRUBER, D.: Der praktische Wert der bisherigen Diskussion um eine Didaktik der Leibeserziehung für die Lehrplangestaltung. In: Die Leibeserziehung 16(1967)2, S. 42–46.
- KRÜGER, F. W.: „Sport/Gesundheitsförderung“. Neuer Ansatz für die dualen Bildungsgänge an Berufskollegs in NRW. Grundlagen, Überlegungen zu einem neuen Profil, Handlungsbedarf. In: Sportunterricht 49(2000)8, S. 256–262.
- KRUSE, C.: Handreichungen für die Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport. In: Sportunterricht 40(1991)3, S. 111–113.
- KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Sport in der Schule. Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Erster Sportbericht des Landesregierung. Köln. Greven 1980, S. 23–28 (Sport in Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftreihe des Kultusministers. Heft 3).
- KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport. Dokumentation eines Expertengesprächs. Frechen 1987 (Sport in Nordrhein-Westfalen, H. 9).
- KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport. Bilanz und Perspektiven. Frechen 1995 (Materialien zum Sport in Nordrhein-Westfalen, H. 42).
- KÜPPER, D.: Im Brennpunkt. In: Sportunterricht 30(1981)6, S. 205.
- KÜPPER, D.: Sportartübergreifende Ansätze – eine Bereicherung für den Schulsport? In: Sportunterricht 40(1991)11, S. 421–424.
- KÜPPER, D.: Die Richtlinien und Lehrpläne Sport an den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen im Spiegel ausgewählter pädagogischer Leitideen

- schulformspezifischer Richtlinien und Lehrpläne. In: Schaller, H.-J./Pache, D. (Hrsg.): Sport als Bildungschance und Lebensform. Schorndorf 1995, S. 79–88.
- KÜPPER, D.: Aktuelle Perspektiven der Lehrplanentwicklung für die Grundschule – dargestellt am Beispiel der Lehrplanrevision für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen. In: Köppe, G./Elflein, P. (Hrsg.): Didaktische Perspektivenvielfalt bei Bewegung, Spiel und Sport in der Grundschule. Hamburg 1999, S. 103–110.
- KÜPPER, D.: Grundschulpädagogik und Schulsport auf gemeinsamem Weg. In: Aschebrock, H. (Red.): Erziehender Schulsport. Bönen 2000, S. 151–159.
- KURZ, D.: Neun Aufgaben des Schulsports. Gutachten für die Curriculumkommission „Schulsport“ des Landes NRW. In: Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Hinweise zum Landessportfest der Schulen. Band VIII, Hg.: Kultusministerium des Landes NW. Druck: Plitt/Oberhausen 1977, S. 198–216.
- KURZ, D.: Braucht der Schulsport eine neue curriculare Leitidee? In: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Erstes Schulsport-Symposium Nordrhein-Westfalen. Dokumentation. Bönen 1995, S. 63–80.
- KURZ, D.: Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Das pädagogische Konzept der Richtlinien und Lehrplanrevision. In: Sportunterricht 47(1998)4, S. 141–147.
- KURZ, D.: Pädagogische Perspektiven für den Schulsport. In: Körpererziehung 50(2000)2, S. 72–78. (a).
- KURZ, D.: Die pädagogische Grundlegung des Schulsports in Nordrhein-Westfalen. In: Aschebrock, H. (Red.): Erziehender Schulsport. Bönen 2000, S. 9–55. (b).
- KURZ, D.: Das Entwickeln von Lehrplänen für die Leibeserziehung im Bundesland Nordrhein-Westfalen – eine Chance für mehr Autonomie für die einzelne Schule? In: Sportunterricht: Zwischen zentraler Steuerung und lokaler Autonomie. 1. Europäisches Schulsportforum 28.–31. Oktober 1999. o.O.u.J. (Velen 2001), S. 139–147 (Akademieschrift der Europäischen Akademie des Sports/Velen, Bd. 16). (a).
- KURZ, D.: Pädagogische Perspektiven für den Schulsport – Orientierungen für einen erziehenden Sportunterricht. In: Altenberger, H. u.a. (Hrsg.): Im Sport leben, mit Sport leben. 2. Kongress des DSLV an der Univ. Augsburg. Augsburg 2001, S. 173–180. (b).
- KURZ, D.: Qualität im Sportunterricht. In: Aschebrock, H. (Bearb.): Qualität von Bewegung, Spiel und Sport in der Schule. Landesweites Schulsportforum Nordrhein-Westfalen. Bönen 2002, S. 25–36.

- KURZ, D.: Sportpädagogisches Wissen: Was macht den Unterschied? In: Frei, P./Schierz, M. (Hrsg.): Sportpädagogisches Wissen. Hamburg 2004, S. 28–42.
- KURZ, D./WOLTERS, P.: Sport und Erziehung in der Schule. Eine aktuelle Gratwanderung. In: Balz, E. (Hrsg.): Schulsport verstehen und gestalten. Aachen 2004, S. 39–52.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Bestandsaufnahme gesundheitserzieherischer Aspekte in den Richtlinien und Lehrplänen für den Sport in den Schulen im Lande NW. Soest 1988.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Sport im Wahlpflichtbereich II und als Schwerpunktfach in der Gesamtschule. Soest 1988.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Schwerpunktfindung und Schwerpunktbildung Sport in der Hauptschule. Soest 1989.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport. Sekundarstufe II. Arbeitshilfen für die Lehrerfortbildung. o.O. u.J. (Soest 1993).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Schulsport in Bewegung. Erstes Schulsport-Symposium Nordrhein-Westfalen. Dokumentation. Bönen 1995.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Bewegungserziehung/Sport in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung. Zweites Schulsport-Symposium Nordrhein-Westfalen. Dokumentation. Bönen 1996 (a).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Sport in der gymnasialen Oberstufe. Kritische Bestandsaufnahme und erste Perspektiven. Soest 1996 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 1) (b).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Vorschläge zur Curriculumrevision im Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Soest 1997 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 3). (a).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Perspektiven für den Schulsport in der gymnasialen Oberstufe. Workshop-Dokumentation. Soest 1997 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 2). (b).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Sport im Berufskolleg. Diskussionspapier. Soest 1999 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 4). (a).

- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Sport im Berufskolleg. Dokumentation einer Fachtagung. Soest 1999 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 8). (b).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Sport in der Sekundarstufe I. Diskussionspapier. Soest 1999 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 5). (c).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Sport in der Sekundarstufe I. Dokumentation einer Fachtagung. Soest 1999 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 6). (d).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Bewegung, Spiel und Sport in der Grundschule. Unterrichtsbeispiele und Anregungen zur Umsetzung des neuen Lehrplans Sport. Soest 1999 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 9). (e).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hrsg.): Umsetzungshilfen zum neuen Lehrplan Sport für die gymnasiale Oberstufe. Materialien aus den regionalen Curriculumwerkstätten. Soest 2000 (Werkstattberichte Curriculumrevision im Schulsport, H. 7).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE (Hrsg.): Vorschläge zur Qualitätsentwicklung des Schulsports in Nordrhein-Westfalen. Soest 2004 (Werkstattberichte Qualitätsoffensive im Schulsport, H. 1).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE/QUALITÄTSAGENTUR (Hrsg.): Förderung der bewegungs- und sportorientierten Profilbildung von Schulen in Nordrhein-Westfalen. Gutachten von Prof. Dr. Günter Stibbe. Soest 2005 (Werkstattberichte Qualitätsoffensive im Schulsport, H. 2).
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE/QUALITÄTSAGENTUR (Hrsg.): Vorschläge zur Entwicklung von Qualitätsstandards für den Sportunterricht in Nordrhein-Westfalen. Soest 2006 (Werkstattberichte Qualitätsoffensive im Schulsport, H. 3).
- LANGHEIN, H.-H.: Lehrplan und Begriffsbestimmung. In: Leibesübungen 9(1958)2, S. 8–11. Hierzu: SEYBOLD-BRUNNHUBER, A.: Kurzbericht zu Langhein, H.-H. 1958. In: Die Leibeserziehung 7(1958)4, S. 130.
- LEBERT, H.: Aktuelles aus der Lehrplandiskussion Sport in Nordrhein-Westfalen. In: Verein früherer Schüler und Lehrer der Herderschule Rendsburg (Hrsg.): Die Zukunft des Schülerruderns. Zwischen Tradition und Innovation. Hamburg 2003, S. 59–64.
- LEGER, B.: Zum Problem des curricularen Ansatzes in den Unterrichtsempfehlungen Sport – Sekundarstufe I von Nordrhein-Westfalen. Ein Beitrag zur Curriculumsdiskussion. In: Lennartz, K. (Hrsg.): Festschrift. Bernhard Abel zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Köln 1978, S. 147–153.

- LENNARTZ, K.: Langlauf in der Grundschule. Beschreibung und Erfahrungen bei der Einführung des Langlaufs im 4. Schuljahr. Hilden 1983.
- LENNARTZ, K.: Benachteiligung von Schülerinnen beim Sportunterricht. Aufgezeigt am Beispiel des Sportabiturs der Leichtathletik. In: Sportunterricht 33(1984)10, S. 391–393.
- LETZELTER, M. /LETZELTER, H.: Zur Aussagekraft von Konditionstesten: Der „allgemeine Konditionstest von Nordrhein-Westfalen“. In: Sportunterricht 28(1979)1, S. 13–21.
- LOEW, E.: Unterschiede der theoretischen Grundlegung der Leibeserziehung in den Richtlinien und Lehrplänen der Bundesländer. Saarbrücken 1963, 104 S. (masch.-schriftl. Arbeit aus dem Institut für Leibeserziehung der Univ. des Saarlandes).
- MARTIN, D.: Theoretischer Vergleich des Präzisierten Lehrplans der DDR mit den Richtlinien für Leibeserziehung des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Ders.: Schulsport in Deutschland. Ein Vergleich der Sporterziehung in den allgemeinbildenden Schulen der BRD und der DDR. Schorndorf 1972, S. 135–138.
- MENZER, K.: Judo im allgemeinen Sportunterricht. Mit den Richtlinien leben. In: Sportunterricht 34(1985)8, S. 303–307.
- MESTER, L.: Die „Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen“ im Spiegelbild der ministeriellen Erlasse und amtlichen Richtlinien der Länder. In: Deutscher Sportbund (Hrsg.): Die Auswirkungen der Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen. Frankfurt: Druckerei Heinrich, o.J. [ca. 1960], S. 5–17.
- MESTER, L.: Grundfragen der Leibeserziehung. 2. durchges. Aufl. Braunschweig 1964, S. 64–66.
- MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT (Hrsg.): Bericht zum Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf o. J. (1996).
- MODELLVERSUCH: Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe. Berichte zu den Unterrichtsfächern. Sport. o. O. 1988 (Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 45.15).
- MÖLLER, C.: Lernziele in Sport-Lehrplänen. In: Bierhoff-Alfermann, D. (Hrsg.): Soziale Einflüsse im Sport. Darmstadt 1976, S. 154–165.
- MOLKENTHIN, K.: Beitrag der Sportwissenschaft zur bildungspolitischen Entscheidung. In: Sportunterricht 25(1976)1, S. 20–21.
- MOLKENTHIN, K.: Die Curriculum-Entwicklung des Schulfaches Sport und fachdidaktische Beiträge zu curricularen Entscheidungen, dargestellt an der

- Richtlinien- und Lehrplankonstruktion in Nordrhein-Westfalen seit 1974. Diss. Univ. Bonn 1982. (a).
- MOLKETHIN, K.: Die Richtlinien- und Lehrplanentwicklung des Schulfaches Sport in Nordrhein-Westfalen und fachdidaktische Beiträge zu curricularen Entscheidungen. In: Kreiter, C./Willimczik, K. (Red.): 3. Sportwissenschaftler Hochschultag. Clausthal-Zellerfeld 1982, S. 297–304. (b).
- MOLKETHIN, K.: Fragebogenerhebung unter Mitgliedern der Curriculumkommission „Schulsport“ in Nordrhein-Westfalen. In: Sportunterricht 32(1983)9, S. 340–341.
- NAUL, R.: Analyse, Konstruktion und Evaluation eines doppelqualifizierenden Schwerpunktprofils in der Kollegscheule. Dargestellt am Beispiel eines Sportprofils im Schwerpunkt „Erziehung und Soziales“. Diss. Univ. Münster 1978.
- NAUL, R.: Die Struktur und Entwicklung sportsspezifischer Kompetenzen bei Gymnasiasten und Kollegschulern (Kurzfassung). Universität-Gesamthochschule Essen. Februar 1984.
- NAUL, R.: Das Fach Sport im Berufskolleg. Ein Beitrag zur umfassenden beruflichen Handlungskompetenz. In: Aschebrock, H. (Red.): Erziehender Schulsport. Bönen 2000, S. 205–220.
- NAUL, R.: Neuer Berufsschulsport im Berufskolleg. In: Brauweiler, F./Klingen, P. (Hrsg.): Berufsschulsport. Neue Wege gehen – Bewährtes integrieren. Bielefeld 2002, S. 13–25.
- NAUL, R.: Die Entwicklung des Schulsports in Nordrhein-Westfalen: Fachdidaktische Ansätze und Lehrpläne. In: Deutsch-Niederländisches Schulsymposium. Binationaler Austausch 2001, Velen 2004, S. 1–21 (Akademie-schriften der EADS, Bd. 18).
- NAUL, R./GROSSBRÖHMER, R.: 40 Jahre Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Lehrplantheorie und Unterrichtspraxis. Düsseldorf 1996 (Materialien zum Sport in Nordrhein-Westfalen, Heft 43).
- NRW: Lehrplan Sport richtungsweisend. In: Sportpädagogik 5(1981)4, S. 2. (Kurze Notiz ohne Autorenangabe zum Erscheinen der RuL-Sport).
- PACK, R.-P.: Schulsportpolitische Perspektiven für die Lehrplanarbeit im Berufsschulsport. In: Körpererziehung (1994)2, S. 282–287.
- PACK, R.-P.: Neue Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen? Schulsport in Bewegung. Vortrag auf der Jahrestagung des DSLV-NRW am 13. März 1996. In: Schulsport in Nordrhein-Westfalen, Bd. 27. Oberhausen 1996, S. 29–34. (a).

- PACK, R.-P.: Von der „Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport“ zur „Bewegungsfreudigen Schule“. Überlegungen vor einer neuen Etappe der Schulsporentwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Schulverwaltung NW 7(1996)2, S. 57–59. (b).
- PACK, R.-P./BECKER, U.: Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport in Nordrhein-Westfalen. In: Körpererziehung 41(1991)7, S. 301–309.
- PETRI, V.: Einige Bemerkungen zu den Richtlinien der deutschen Bundesländer für die Leibeserziehung an Gymnasien. In: Die Leibeserziehung 16(1967)6, S. 188–191.
- PEIFFER, L.: Die Transformation des NS-Schulsports in den Schulsport des Nachkriegsdeutschland. In: Krüger, M. (Hrsg.): Transformationen des deutschen Sports seit 1939. Hamburg 2001, S. 195–210.
- PREISING, W.: Stellung des Sports im Grundschulcurriculum. Köln o. J. (1983). Fernstudienlehrgang Sport für Grundschullehrer. Studienbrief 1.
- QUANZ, D. R.: Thesen zum schulischen Sportunterricht und zum neuen Leistungsfach „Sport“. In: Sportunterricht 23(1974)2, S. 56–58.
- QUANZ, D. R.: Oberstufensport im Umbruch. In: Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft 4(1975), S. 136–151.
- QUANZ, D. R.: Sport im gymnasialpädagogischen Konzept der Richtlinien für die Oberstufe in Nordrhein-Westfalen 1980/81. In: Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft 12(1983), S. 175–187. (a).
- QUANZ, D. R.: Das Fach Sport im gymnasialpädagogischen Konzept der neuen Richtlinien für die Oberstufe im Lande NW. In: Hecker, G. u. a. (Hrsg.): Schulsport-Leistungssport-Breitensport. Wissenschaftliches Symposium 10.–12. Juni 1981. Sankt Augustin 1983, S. 255–258. (b).
- QUANZ, D. R.: Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. In: Carl, K./Kaiser, D./Mechling, H./Preising, W.: Handbuch Sport, Bd. 2. Düsseldorf 1984, S. 701–736.
- QUANZ, D. R./GESSMANN, R./GROTH, E./GROTH, K./SCHULZ, N./WERNIG, M.: Sport in der gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Gesamtstruktur. Teil II: Darstellung der Sportarten. Frankfurt 1979 u. 1981.
- REGNER, J.: Schuleigene Lehrpläne im Sport. Grundlagen. Erfahrungen – Perspektiven. Berlin 2005.
- RESCHKE, F.: Ein Gymnasium antwortet. In: Sportunterricht 22(1973)3, S. 97–99.

- RICHTER, C.: Konzepte für den Schulsport in Europa. Bewegung, Sport und Gesundheit. Aachen 2006 (darin: Sportunterricht in Nordrhein-Westfalen, S. 77–125).
- SCHLEIFENBAUM, H.: „Sport“ als Schwerpunktbereich im Rahmen der Differenzierung der Realschule. In: Sportunterricht 24(1975)12, S. 406–410.
- SCHMIDT-MILLARD, T.: Erziehender Sportunterricht oder Erziehung durch Sport-Unterricht? Anmerkungen zur Kritik an den Richtlinien von Nordrhein-Westfalen. In: Sportunterricht 56(2007)4, S. 105–109.
- SCHMOLL, L.: Unterrichtsreflexion durch Schülerinterviews am Beispiel eines Oberstufenkurses der Stufe 11 in Nordrhein-Westfalen. In: Lehrhilfe für den Sportunterricht 51(2002)12, S. 10–13.
- SCHMOLL, L.: Unterrichtsplanung mit dem Sportlehrplan für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen. Qualitative Analyse der subjektiven Planungsarbeit von Sportlehrkräften in der zweiten Ausbildungsphase. Diss. Univ. Bochum 2004.
- SCHODROCK, K.-H.: Berufsschulsport in Nordrhein-Westfalen. Bildungspolitischer Hintergrund und didaktische Konzeption eines neuen Lehrplans „Sport/Gesundheitsförderung“. In: Die berufsbildende Schule 54(2002)11-12, S. 334–346.
- SCHULZ, N.: Wissenschaftspropädeutik als didaktisches Prinzip im Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe. In: Sportwissenschaft 12(1982), S. 152–173. (a).
- SCHULZ, N.: Sportunterricht im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe. Ende oder Neubeginn einer einheitlichen Vorstellung von Sportunterricht? In: Sportunterricht 31(1982)7, S. 258–267. (b).
- SCHULZ, N.: Wissenschaftspropädeutik im Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe Nordrhein-Westfalen. In: Hecker, G. u. a. (Red.): Schulsport-Leistungssport-Breitensport. Wissenschaftliches Symposium 10.–12. Juni 1981. St. Augustin 1983, S. 302–306.
- SCHULZ, N.: Gutachten zur Konzeption eines Dokumentationsberichtes über die Entwicklung der „Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“. Manuskript Köln, Mai 1985.
- SCHULZ, N.: Besprechung von Aschebrock 1986 und Hübner 1986. In: Sportunterricht 37(1988)2, S. 72–74.
- SCHULZ, N.: Sport in der gymnasialen Oberstufe. Zum Verhältnis von Erziehung und Wissenschaftspropädeutik. In: Aschebrock, H. (Red.): Erziehender Schulsport. Bönen 2000, S. 177–204.

- SCHULZ, N.: Die „Pädagogisierung“ des Schulsports – Studien zu den „Richtlinien und Lehrplänen Sport. Grundschule NRW“. In: Borgers, W. u.a. (Red.): Tempel und Ringe. Zwischen Hochschule und Olympischer Bewegung. Köln 2002, S. 121–147 (Festschrift Quanz).
- SCHULZ, N.: „Relativ schwierig“ und „total lächerlich“ – Schüleransichten auf den Grundkurs Sport. In: Sportunterricht 52(2003)1, S. 16–21.
- SCHULZ, N.: Curriculare Ansätze und Konzeptionen für die Primarstufe in Nordrhein-Westfalen. In: Deutsch-Niederländisches Schulsymposium. Binationaler Austausch 2001. Velen 2004, S. 30–45 (Akademischeschrift der EADS, Bd. 18).
- SCHULZ, N./HÄHNEL, C./MEES, K.-P.: Zur Neuordnung des Aktenmaterials und zur Erstellung einer Chronologie über die Entwicklung der „Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“. Manuskript Köln, Januar 1988.
- SCHWARZ, E.: Richtlinien und Grundschulsport. In: Grundschule 9(1977)10, S. 465.
- SEBBEL, E.: Die neu gestaltete gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen: Erfahrungsaustausch als praxisnahe Lehrerfortbildung. In: Bildung und Erziehung 29(1976)5, S. 374–383.
- SPARTZ, H./ZIMMERMANN, H.: Sport. In: Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen: Reform der gymnasialen Oberstufe. Rahmenbedingungen – Strukturentwicklung – Bestandsaufnahme. Band I. Bottrop 1973, S. 301–307.
- SPOHN, G.: Didaktische Leitsätze in den Richtlinien für die Leibeserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen. In: Die Leibeserziehung 9(1960)6, S. 183–186.
- STIBBE, G.: Vom Sportartenprogramm zum erziehenden Sportunterricht. Zur curricularen Neubestimmung über den Schulsport in Nordrhein-Westfalen. In: Sportunterricht 49(2000)7, S. 212–219.
- STIBBE, G.: Mehrperspektivität in Richtlinien und Lehrplänen Sport. In: Neumann, P./Balz, E. (Hrsg.): Mehrperspektivischer Sportunterricht. Orientierungen und Beispiele. Schorndorf 2004, S. 71–84.
- STIBBE, G./ASCHEBROCK, H.: Lehrpläne Sport. Grundzüge der sportdidaktischen Lehrplanforschung. Hohengehren 2007.
- STÖPLER, F.: Beurteilung in „Leibesübungen“. Zum Erlaß der Richtlinien für die Leibeserziehung an Volks-, höheren und berufsbildenden Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen. In: Die Leibeserziehung 9(1960)2, S. 49–53.

- THIELE, J.: Von „Erziehendem Sportunterricht“ und „Pädagogischen Perspektiven“. Anmerkungen zum Bedeutungsgewinn pädagogischer Ambitionen im sportpädagogischen Diskurs. In: Sportunterricht 50(2001)2, S. 43–49.
- UMSETZUNG UND AKZEPTANZ DER RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE SPORT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II GYMNASIUM/GESAMTSCHULE IN NORDRHEIN-WESTFALEN.: Auswertung der Befragung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern an Gymnasien und Gesamtschulen im Regierungsbezirk Arnsberg im Februar 2000. o. O. u. J. (2000).
- VAUPEL, S.: Holzwege im Schulsport. In: Die höhere Schule (1983)5, S. 155–160.
- VOLKAMER, M.: „Das Leisten erfahren“. In: Ders.: Sportpädagogisches Kaleidoskop. Hamburg 2003, S. 111–114.
- WEBER, A.: Richtlinien und Stoffpläne für die Leibeserziehung in Knabenschulen. In: Leibesübungen – Sportarzt – Erziehung (1950) 1/2, S. 10–11.
- WEISS, H.: Die Struktur des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe in NRW unter Berücksichtigung des Normenbuchentwurfes und der Beurteilungsproblematik. In: Sport und Oberstufenreform. Protokoll Nr. 119/1977 der Akademietagung vom 1.–3. November 1976 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar. o. O. u. J., S. 95–112.
- WURZEL, B.: Bewußtes Lernen und Handeln im Gymnastik/Tanz-Unterricht. In: Sportunterricht 31(1982)11, S. 426–431.
- WURZEL, B.: Sportartenspezifische Theorie in der Abiturprüfung in Gymnastik/Tanz. In: Sportunterricht 33(1984)9, S. 343–350. (a).
- WURZEL, B.: Improvisation im Gymnastik/Tanz-Unterricht der 5./6. Klasse. Methodische Grundlegungen, dargestellt an einem Unterrichtsbeispiel mit dem Gymnastikball. In: Lehrhilfen für den Sportunterricht. Ständige Beilage der Zeitschrift „Sportunterricht“, Nr. 9/1984. (b).
- ZIMMERMANN, H.: Sportunterricht – Bewegungszeit oder Denkzeit. Warum die Vermittlung kognitiver Elemente zu einem Problem werden konnte. In: Neue Unterrichtspraxis 12(1979)4, S. 205–217. (Wiederabdruck in: Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Hinweise zum Landessportfest der Schulen, Bd. X, Hg.: Kultusminister des Landes NW. Druck: Plitt/Oberhausen, 1979, S. 214–229.
- ZIMMERMANN, H.: Bewegungskönnen vermitteln – kein erzieherisches Geschäft? Ein Versuch zur Unterstützung des Selbstwertgefühls von Sportlehrerinnen und Sportlehrern. In: Sportunterricht 52(2003)7, S. 212–216.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Rheinland-Pfalz

Eine kommentierte Dokumentation 1945–2004

Amtliche Abkürzungen:

ABl. oder Amtsbl.: Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz (ab 1949)

Amtsbl.: Amtsblatt des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz (ab 1967)

GAmtsbl.: Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung (seit 1991)

Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultus, Jugend, Familie und Frauen (seit 2000)

GVBl.: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz

Min.f.U.u.K.: Ministerium für Unterricht und Kultus (1949–1971)

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Rheinland-Pfalz haben in verschiedenen Zeiträumen mitgearbeitet: Lothar Andereya, Axel Heymann.

Manuskriptabschluss: Juni 2006

1945 Richtlinien für vorläufige Lehrpläne für die höheren Schulen des Bezirkes Koblenz. Schreiben des Regierungspräsidenten des Aufsichtsbereichs Koblenz, Abt. II b, vom 18. Dezember 1945; 5 S., masch.-schriftl.

Die Leiter der höheren Schulen werden aufgefordert, bis zum 25. Januar 1946 Anstaltspläne aufzustellen, wobei u. a. verlangt wird, dass der Unterricht „den Ungeist des Militarismus und Nationalsozialismus“ zu verbannen und „zum Bildungsideal der Humanitas“ hinzuführen habe (S. 1). Es folgen knappe Hinweise zu den einzelnen Schulfächern. Für Sport gilt: „An den Anstalten, an denen Turnunterricht gegeben wird, ist jeder mechanische Drill, jede Wehrhaftmachung, Züchtung von Soldaten verboten. Nur die körperliche Ertüchtigung kann der Sinn des neuen Turnunterrichts sein“ (S. 4).

Die Lehrplansituation im heutigen Rheinland-Pfalz stellt sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit als sehr uneinheitlich dar. Aufgeteilt in die Bereiche bayerische Pfalz, die ehemaligen preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier, 4 Kreise der ehemaligen preußischen Provinz Hessen-Nassau und den linksrheinischen Teil Hessens (Rheinhausen), setzten schon bald nach 1945 umfangreiche Lehrplanaktivitäten auf Landes- und Bezirksebene ein. Dabei kann aufgrund der uns vorliegenden Aktenlage nicht immer genau bestimmt werden, für welchen Zeitraum und welchen Regierungsbezirk einige Pläne gültig waren.

**1946a Ziel und Aufgabe der Höheren Schulen. Schreiben vom Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz, Abtlg. Kultus u. Unterricht, Neustadt den 22. März 1946, 2 S., masch.-schriftl.
Sowie: Lehrplan für die Leibesübungen, 6 S., masch.-schriftl.**

Diese Ausarbeitung des Abteilungsleiters Prof. Dr. Bönschinger skizziert angesichts der vergangenen nationalsozialistischen Schulerziehung eine Neuorientierung im Hinblick auf eine „humanistische, d. h. harmonische Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte“ (S. 1).

Bemerkenswert ist, dass gleich zu Beginn auf Turnen und Sport eingegangen wird, und zwar in dem Sinne, dass nicht einseitige Höchstleistungen zu fordern seien, sondern die Erhaltung der Leistungsfähigkeit als Ausgleich und Stärkung im Hinblick auf „angestrengte geistige Tätigkeit“ als wesentlich erachtet wird (vgl. in diesem Zusammenhang Dok. 1950).

Der Text wird gemeinsam mit einer Reihe von Fachlehrplänen (durchweg Anstaltsplänen) mit Schreiben vom 9. Mai 1946 an die Französische Militärregierung gesandt, wobei darauf hingewiesen wird, dass ein „Lehrplan für Tur-

nen und Sport“ noch fehle, jedoch „in einigen Tagen nachgeliefert werden“ könne, was laut Schreiben vom 9. Mai 1946 an die Französische Militärregierung kurz darauf auch geschehen sein muss (Landesarchiv Koblenz, Best. 910, Nr. 1448).

Aufgrund sprachlich-terminologischer Indizien dürfte es sich bei einem bibliographisch nicht näher bestimmbareren „Lehrplan für die Leibesübungen“ (Fundort: Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 910, Nr. 1451), um den o. g. „Lehrplan für Turnen und Sport“ handeln. Dieses Dokument betrifft die Leibesübungen an Jungengymnasien.

Nach Bemerkungen zum „Erziehungsziel“ und „Erziehungsverfahren“ folgt der „Stoffverteilungsplan für den Turnunterricht an Gymnasien und Oberrealschulen“, aufgeteilt in 2 Stufen (Klassen 1–4 und 5–8). Dieser enthält in knapper Form Übungsgut zu: Allgemeine Körperschulung, Springen, Werfen, Bodenturnen, Gerätturnen, Spiele, Schwimmen.

**1946b Gouvernement Militaire de la Zone Française D'Occupation
Délégation Supérieure pour la Rhenanie-Hesse-Nassau, Bad Ems,
le 5 Avril 1946. Aus: Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 9210, Nr.
1445.**

Es handelt sich bei dieser Dienstnote um Vorschriften der französischen Militärregierung für den Unterricht. Für „Leibesübungen“ werden alle „Übungen und Spiele militärischen Charakters“ sowie „Wanderungen über einen halben Tag“ verboten. Für Primarschulen sind 3 Stunden, für Sekundarschulen 2 Stunden Unterricht in Leibesübungen“ vorgesehen. Die französische Dienstnote Nr. 2086, übersetzt durch Schreiben des Oberpräsidenten von Rhein-Hessen-Nassau, Abt. II – Unterricht, Nr. 6548, Koblenz den 18. September 1946, enthält die Stundentafeln für die höheren Schulen. Demnach erhält „Turnen“ durchgehend 2 Stunden.

Möglicherweise ergingen gleichzeitig Anweisungen bezüglich allgemeiner Richtliniengrundsätze. Eine Übersetzung (Koblenz den 25.9.1946) verweist auf ein Schreiben vom 29.5.46, Nr. 1984/DGAA/EDU/E. Dieses könnte eine Ergänzung des vorliegenden darstellen – Sport ist allerdings nicht angesprochen.

**1946c Rahmenlehrplan für Rheinland-Hessen-Nassau. 16 S.
masch-schriftl. Eingang bei der französischen Militärregierung
unter G.M.Z.F./Direction Education Publique am 10. Mai
1946/Nr. 2666; darin: Der Turnunterricht“, S. 16.**

Diese Rahmenpläne, die für die höheren Schulen gelten, grenzen sich auf 4

Seiten unter dem Thema „Unterrichtsziel“ vom Nationalsozialismus ab und orientieren sich engagiert am „Bildungsziel der Humanitas“, welches hier in Anlehnung an die Grundforderungen des Artikels 148 der Weimarer Verfassung dargestellt wird.

Der Turnunterricht darf 2 Wochenstunden nicht überschreiten, ist nur vorzunehmen, wenn der Unterricht in den anderen Fächern zufriedenstellend gesichert ist und darf keinen mechanischen Drill enthalten (inhaltlich wörtliche Anlehnung an Dok. 1945).

1946d Das Bildungs- und Erziehungsziel. Grundsätzliche Richtlinien. o. O., o. J., (1946) 16 S. masch.-schriftl. ; darin: Turnen, Spiel und Sport in der Volksschule, 9 S.

Es handelt sich um Richtlinien für die Volksschule, wahrscheinlich für den Amtsbereich Koblenz. Er beginnt mit grundsätzlichen Bemerkungen über die Abkehr von Zielen der nationalsozialistischen Erziehung und die Neuorientierung zu einer christlich bestimmten Schule (S. 3).

Es folgen die Stundentafeln für 8-klassige Volksschulen (Turnen und Sport 1 Stunde in Klassen 2, Klassen 3–8 erhalten 2 Stunden, Mädchenklassen erhalten in Klassen 2–4 je 1 Stunde weniger) sowie für Einklassige (1 Stunde in der Oberstufe) und Zweiklassige Schulen (1 Stunde in der Unterstufe, 2 Stunden in der Oberstufe).

Der Stoffplan für „Turnen, Spiel und Sport“ beginnt mit einer knappen Zielformulierung (umfassende Körperschulung, freudvolles Erleben) sowie einigen Vorbemerkungen, in denen der „Turnunterricht“ als „mit zwei Wochenstunden verbindliches Fach“ dargestellt ist (vgl. Stundentafel). Darüber hinaus ist der Hinweis zu finden, dass der „Turnunterricht der Mädchen tunlichst von weiblichen Lehrkräften zu erteilen“ sei.

In einem allgemeinen Abschnitt „für die Leibesübungen im Grundschulalter“ (das Wort „Grundschule“ taucht auch bereits innerhalb der „allgemeinen Richtlinien“ auf) wird auf die besondere Bedeutung des sogenannten „Spiel-Turnens“ hingewiesen. Es folgt das Übungsgut jeweils einzeln für die ersten 4 Schuljahre, im wesentlichen wie folgt gegliedert: Körpererfahrung/Körperschule, Leistungsturnen/Leistungsschule, Spiele, Schwimmen.

Im „Plan für die Oberstufe (5.–8. Schuljahr)“ wird zwischen „natürlichen“ und „sportlichen“ Übungsarten unterschieden, letztere kommen neu hinzu, namentlich wird Schwimmen genannt. Die folgenden Stoffpläne sind nach 5. und 6. sowie 7. und 8. Schuljahr differenziert, neben gymnastischen Übungen kommen Spiele (Fußball und Handball in Klasse 7 und 8) und Schwimmen hinzu.

1947 Lehrplan für Leibesübungen. Landesregierung Rheinland-Pfalz. Der Minister für Unterricht und Kultus, 24 S. (identisch mit Dok. 1947 in Baden-Württemberg).

Aus verschiedenen Schreiben geht hervor, dass dieser Lehrplan von dem damaligen Kultusminister Dr. Lotz und von Ministerialrat Dr. Lötschert Ende 1946 verfasst und ab Juli 1947 den Schulen und Dienststellen zugestellt wurde. (Genehmigung durch die Militärregierung vom 27. Dezember 1946). So erhält das Land Rheinland-Pfalz schon sehr bald nach seiner Gründung (30. August 1946) einen Sportlehrplan, der sich ausdrücklich als „Sportplan an Schulen aller Gattungen (Volksschulen, Mädchenschulen, höhere Schulen“ versteht (S. 1). Der Lehrplan weist eingangs darauf hin, dass er die „Richtlinien für die Leibeserziehung“ von 1937 (Jungenschulen) und 1941 (Mädchenschulen) sowie den „Lehrplan für die höheren Schulen in Württemberg“ (1928) als Grundlage genommen habe. „Der Grundaufbau dieser Pläne wurde übernommen, da sie auf Grund jahrelanger Erfahrungen alles enthalten, was für eine gesunde körperliche Entwicklung notwendig ist (...). Gestrichen wurden alle Übungen, die den Charakter von Kampfsport und vormilitärischer Ausbildung tragen“ (S. 1).

Wenn dieses Dokument auch keine ausdrücklichen Passagen zur Zielbestimmung der schulischen Leibesübungen bietet, so wird aus den umfänglichen entwicklungsphysiologischen Aussagen deutlich, dass der Sinn der Leibesübungen in der Förderung der körperlichen Entwicklung gesehen wird. Mit der umfänglichen Heranziehung von Frei- und Ordnungsübungen sowie von Übungen wie Hoch-Weitsprung, Seilsprung, Barlauf verweist der Lehrplan bis weit in die Weimarer Zeit zurück.

Schüler vom 6.–9. Lebensjahr erhalten 3 Wochenstunden, ab dem 10. Lebensjahr werden 2 Stunden erteilt, eine Spiel- oder Schwimmstunde kommt fakultativ hinzu.

Die Seiten 2–16 enthalten Ausführungen zum „Turn- und Sportunterricht der Knabenschulen“. Dabei wird nach Altersstufen differenziert: Für die 1. Altersstufen (6–9): Spiel-Turnen, für die 2. Altersstufe (10–14): Turnen und Sport (z. B. auch Große Mannschaftsspiele: Handball/Fußball/(Schwimmen, für die 3. Altersstufe (14–18): Turnen/Leichtathletik, Schwimmen/Spiel.

Es folgt eine weitere Aufteilung des Übungsguts in Klassen (ab 10 Jahre). Dabei wird nach a) Schulübungen b) Leistungsübungen (volkstümliche Übungen, Geräteübungen), c) Spiele differenziert.

Die Seiten 17–24 enthalten Ausführungen zum „Turn- und Sportunterricht in Mädchenschulen“. Sie rekurrieren auf den „besonderen Körperbau und die spezifischen Funktionen des weiblichen Geschlechts“ (musikalisch-rhythmisch/Gymnastik als Ausdrucksform des Bewegungstriebes/Tanz/Tennis) und

warnen wiederholt vor den Gefahren von Überlastung und zu starker Leistungsbetonung.

1949 Lehrplan für die Volksschulen. Bearbeitet von den Ministerien der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern. Offenburg/Baden: Lehrmittelverlag 1949, 52 S.

Der Lehrplan wurde in Zusammenarbeit mit der französischen Militärregierung von den Unterrichtsverwaltungen der beteiligten Länder ausgearbeitet. Er gilt als vorläufig und wird als Durchführung und Erprobung den Schulen zur Verfügung gestellt.

Das Dokument enthält zunächst eine kurze Beschreibung der Aufgaben der Volksschule. Hierbei werden auch die Ausbildung und Förderung der körperlichen Gaben des Kindes angesprochen. Dem Kind soll „eine natürliche und gesunde körperliche Schulung“ vermittelt werden (S. 3). Sodann werden die einzelnen Unterrichtsfächer vorgestellt. Unter „10. Leibesübungen (Turnen)“ wird auf S. 38 lediglich auf einen für dieses Fach schon gesondert herausgegebenen Stoffplan verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um Dok. 1947 handelt.

1950 Jugendsportabzeichen. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 28. April 1950 (ABl., S. 87–88).

Mit diesem Erlass werden die Schulen aufgefordert, den Erwerb des von den Sportverbänden wieder neu geschaffenen Sportabzeichens zu ermöglichen. Jährliche Aufrufe in dieser Sache machen das Sportabzeichen zu einem wichtigen Aspekt des Schulsports („Sportabzeichen-Wettbewerb an Schulen“).

Dem Fußballverband wird 1951 gestattet (Erl. v. 19. Januar 1951, ABl., S. 9), zum Zwecke der Intensivierung dieses Spiels jährlich 2 Unterrichtsstunden pro Schule durch Lehrkräfte des Verbandes zu erteilen.

Auch die Bemühungen um Schulsportfeste und ein Landesschulsportfest setzen in den frühen 1950er Jahren ein (vgl. ABl. 1950, S. 84–87 und ABl. 1951, S. 95–96).

1951 Lehrpläne für die höheren Schulen in Rheinland-Pfalz. Koblenz: Daehler 1951, 132 S.; darin: Lehrplan für die körperliche Erziehung, S. 113–130.

Diese Lehrpläne gehen laut Vorwort vom 4. Mai 1950 mit Beginn des Schuljahres 1950/51 den Schulen zu. Sie lösen die vorhergehenden Regionalpläne ab und können mithin als erste rheinland-pfälzische Gesamtgymnasialpläne

angesehen werden. Die letzte Bearbeitung oblag insgesamt 60 Lehrern während einer Tagung in Bad Kreuznach vom 9.1.–11.1.1950, wobei für „Turnen“ StR Koch (Kirchheimbolanden) als Leiter sowie StR Voigt (Traben Trabach) und für „Mädchenturnen“ StR Laudeck (Neuwied) zuständig waren.

Das Dokument besteht aus einer Zusammenstellung einzelner Fachlehrpläne. In den beigegebenen Stundentafeln werden den „Leibesübungen“ in allen Gymnasialtypen 2 Wochenstunden zugewiesen.

Der „Lehrplan für die körperliche Erziehung“ beginnt mit ausführlichen Erläuterungen zu Erziehungszielen „harmonische Entfaltung... der geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte“, Erziehung zu „Selbstkritik und Selbstbeherrschung“, „Körperhaltung, Organkraft, Ausdauer, aber auch Wagemut, Schönheit der Bewegung, Kameradschaft“ und ethischer Art („Ehrfurcht vor dem Lebendigen“, „Erkenntnis der Unzulänglichkeit aller menschlichen Zielsetzung“) (S. 113). Es folgt ein Abschnitt über „Erziehungsmittel“, der vor allem auf den Erlebniswert und die Gesundheitsförderung durch Leibesübungen eingeht und betont: „Wertmesser der geleisteten Erziehungsarbeit darf niemals die körperliche Leistungsfähigkeit oder die Leistungssteigerung allein sein“ (S. 114). Auch im Abschnitt „Arbeitsweise der körperlichen Erziehung“ wird die pädagogische Orientierung des Faches betont, die den Schüler zu innerer Verbundenheit mit den Leibesübungen führen soll, ihm auch schon „die Möglichkeit zu einer gewissen Selbstverwaltung bieten“ müsse (S. 116). In diesem Zusammenhang wird auch schon eine Neigungsdifferenzierung angedeutet: In „angemessenen zeitlichen Grenzen ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich (...) nach freier Wahl seinen Neigungen entsprechend zu betätigen“ (ebd.).

Den Stoffplänen der einzelnen Klassenstufen ist, getrennt nach Jungen und Mädchen, je ein kurzer entwicklungsphysiologischer und –psychologischer Abschnitt vorangestellt. Die Inhalte sind, vor allem in den ersten 3 Jahren, wenig sportartspezifisch dargestellt. Allgemeine Körperschulung sowie Inhalte zu Bewegungsgrundformen werden detailliert beschrieben, während z. B. „Große Mannschaftskampfspiele“ nur pauschal genannt werden.

Der Lehrplan für Mädchen (mit „Turnen“ überschrieben) orientiert sich vor allem daran, den „den Mädchen eigenen Sinn für Schönheit und Harmonie der Bewegung“ zu fördern (S. 124). Er ist wesentlich kürzer gehalten als derjenige für Jungen und versteht sich selbst als knappe „Lehrstoffverteilung“ (S. 125).

In einem Runderlass vom 8. August 1952 (ABl. 1952, S. 181) beklagt das Ministerium, dass diese Richtlinien nur unzureichend umgesetzt würden „an einigen Schulen der Unterricht in den Leibesübungen lediglich im Fuß- oder Handballspielen besteht“. So könne „das Erziehungsziel, wie es im Lehrplan

für die körperliche Erziehung vom 4. Mai 1950 festgelegt ist, (nicht) erreicht werden“.

Lit.: SCHWANK 1987

1953 Intensivierung des Schulsports in den Volksschulen. Landtag Rheinland-Pfalz. Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion. Drucksache II/617 vom 8. Juni 1953, S. 1821.

Als wohl älteste parlamentarische Initiative sei dieser Auftrag erwähnt. Zur Begründung heißt es:

„Durch Anordnung der Alliierten wurde nach dem Zusammenbruch der Schulsport verboten. Dieses Verbot ist zwar inzwischen gefallen, jedoch hat der Sport in den Schulen noch nicht wieder die Bedeutung erlangt, die im Interesse der Gesundheit und Ertüchtigung der Jugend unbedingt notwendig ist. Zur Weckung der sportlichen Eigenschaften und Erziehung sportlichen Nachwuchses ist die Aktivierung des Sports und des Spieles in der Schule unbedingt notwendig.“

Am 16. Juli 1953 (ABl. 1953, S. 232) fasst der Landtag einen umfassenden Beschluss zur Intensivierung des Schulsports in den Volksschulen, in dem auf entsprechende Erlasse aus den Jahren 1950 und 1952 verwiesen wird.

1954 Lehrpläne für die höheren Schulen in Rheinland-Pfalz. Hg.: Min.f.U.u.K. des Landes Rheinland-Pfalz. Grünstadt 1954, 201 S.; darin: Lehrplan für Leibesübungen, S. 182–200.

Diese Lehrpläne ersetzen als überarbeitete Neuauflage diejenigen von 1950, treten mit Runderlass vom 9. Juli 1954 (ABl. S. 143) in Kraft und werden durch Dokument 1960 abgelöst.

Sie orientieren sich an den von der KMK am 18. Mai 1953 vorgegebenen Studententafeln, die bereits durch den Runderlass vom 21. Mai 1953 (ABl. S. 112 ff.) eingeführt werden. Demnach enthalten die Leibesübungen wie bisher 2 Unterrichtsstunden pro Woche, obwohl sich diese Neufassung der Lehrpläne der Notwendigkeit zu Konzentration und Vertiefung der Unterrichtsarbeit verdankt und damit auch Stoff- und Stundenkürzungen in verschiedenen Fächern nach sich zieht. Dies geht auf generelle Bemühungen der Kultusministerkonferenz zurück.

Den Aufbau des Gesamtdokumentes entspricht weitgehend dem von 1950. Der Lehrplan für Leibesübungen ist in den Vorbemerkungen deutlich gekürzt (1 1/2 Seiten gegenüber vorher 4 Seiten). Auch die Stoffpläne sind nun knapper gehalten und verstärkt an Sportarten orientiert: Für Jungen sind es: Kör-

perschule, Gerätturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen, bei den Mädchen kommen Gymnastik (statt Körperschule) und „winterliche Leibesübungen“ hinzu. Letzteres (was für Jungen als fakultativ angegeben war) taucht allerdings bei der Stoffverteilung nicht mehr auf. Entwicklungsphysiologische Bemerkungen zu den Altersabschnitten der Schüler/Schülerinnen sind in diesem Dokument entfallen, dafür werden nun die genannten Sportarten einleitend in ihren Zielsetzungen stärker beschrieben.

1955 Abschlussprüfung in Leibesübungen im Rahmen der Reifeprüfung. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 11. Oktober 1955. In: ABl. 7(1955), S. 216.

Die seit 1949 in Rheinland-Pfalz erlassenen Reifeprüfungsordnungen kannten bisher keine Prüfung im Fach Leibesübungen, die nunmehr als Abschlussprüfung „im Rahmen“ der Reifeprüfung eingeführt wird. Mit diesem Status bleibt sie bis zur Oberstufenreform der 70er Jahre erhalten.

Die Prüfungsordnung schreibt vor: Leichtathletikfünfkampf, Geräteturnenvierkampf und 2 Mannschaftsspiele für Jungen; Leichtathletikdreikampf, Geräteturnendreikampf, ein Mannschaftsspiel und eine Gymnastikübung für Mädchen.

Leichtathletik und Spiel werden als Sommerprüfung, Gerätturnen und Gymnastik als Winterprüfung angesetzt. Im Gerätturnen wird den Schülern eingeräumt, zusätzlich in einer Kürübung „ihr besonderes Können zu zeigen“. Gute Schwimmleistungen können in der Vorzensur berücksichtigt werden.

Mit Runderlass vom 26. November 1964 (ABl. 1964, S. 421–423) wird die Abschlussprüfung in Leibesübungen neu gefasst. Die Wahlmöglichkeiten bei den Mannschaftsspielen werden um Volleyball erweitert. Ein Runderlass vom 10. November 1967 (ABl. 1967, S. 410) ersetzt beim Kugelstoßen für Jungen die 7,25 kg schwere Kugel durch die 6,25 kg schwere und überlässt der jeweiligen Schule die Termingestaltung für die 4 Prüfungssportarten.

Zur Note im Reifezeugnis heißt es: „Die Note in Leibesübungen kann für Fächer mit gleicher Stundenzahl zum Ausgleich herangezogen werden. Nicht ausreichende Leistungen in den Leibesübungen brauchen vorerst nicht ausgeglichen zu werden“ (S.212).

1951–56 Bemühungen um Real- (Mittel-)schulrichtlinien. Sieben Schreiben des Min.f.U.u.K., Mainz, vom 14. März 1951, vom 10. März 1952, vom 27. Oktober 1952, vom 12. Juli 1954, vom 3. November 1953, vom 22. Dezember 1956, vom 3. Januar 1957 und vom 8. Februar 1957.

Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass bis Ende 1956 in Rheinland-Pfalz kein eigener Lehrplan für Realschulen bzw. Mittelschulen vorlag. Vielmehr wurde weitgehend (Regierungsbezirke Koblenz, Montabaur, Trier) nach den „Richtlinien für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Realschule des Regierungsbezirks Köln“ von 1951 unterrichtet. Im Regierungsbezirk Neustadt a. d. W. (Pfalz) wurden die Richtlinien für 3-klassige Mittelschulen des Ministeriums für Unterricht und Kultus in München zugrunde gelegt (Schreiben vom 10.3.52); 1956 (Schreiben vom 22.12.) betrifft letzteres nur noch die „wenigen 3klassigen Mittelschulen (bayerische Form) unseres Landes, die in der Pfalz als private Mädchenschulen bestehen.“

Im Februar 1952 legt der Verband Deutscher Mittel- und Realschullehrer/Koblenz dem Ministerium einen Lehrplanentwurf vor, der auch einen Abschnitt zur Leibeserziehung enthält. Der Entwurf löste offenbar keine amtliche Lehrplanerstellung aus, doch wird von ministerieller Seite (Schreiben vom 6.2.1952) dankbar vermerkt, dass man sich an den „Kölner Richtlinien“ (s. o.) orientiert habe.

Mit Erlass vom 15. Mai 1951 (ABl. S. 118) erfolgt die Umbenennung von Mittelschulen in Realschulen.

1956 Förderung der Leibeserziehung in den Schulen. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 14. November 1956. In: ABl. 8(1956), S. 245–250.

Mit diesem Erlass gibt das Ministerium die von den Kultusministerien und Spitzenverbänden verfassten „Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen“ von 1955 bekannt. Im Begleittext wird vermerkt, dass die in Arbeit befindlichen „neuen Lehrplanrichtlinien“ für Volksschulen für die ersten beiden Grundschulklassen „die tägliche Sport- und Spielzeit“ vorsähen und dass ab Klasse 3 der Unterricht in Leibesübungen auf 3 Wochenstunden ausgedehnt würde.

1957 Richtlinien für die Volksschulen in Rheinland-Pfalz. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 29. März 1957. In: ABl. 9(1957), S. 71–90; darin: Leibeserziehung, S. 87. Auch abgedruckt in: Schulbestimmungen für die Volks-, Real-, Berufs- und Privatschulen in Rheinland-Pfalz. Gesetze-Verordnungen-Erlasse, 2., ergänzte Auflage, Stand: April 1965. Trier: Paulinus 1965, S. 178–258; darin: Leibeserziehung, S. 250–253.

Diese Richtlinien werden mit Beginn des Schuljahres 1957 auf 3 Jahre zur Erprobung verbindlich und ersetzen diejenigen von 1949 (vgl. Dok. 1949 und

1947). Bereits 1955 gehen Entwürfe zur Begutachtung an die Bezirksregierungen, an die GEW und an Kirchenverbände. In Abstimmung damit wird eine Erprobung für mindestens ein Jahr vereinbart.

An der Erstellung sind namentlich 60 Schulfachleute beteiligt, für Leibesübungen sind es: Schulrat Göres, Rektor Gehlen, Lehrerin Schowalter und Rektorin Kanja.

Die Richtlinien enthalten einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Die „Allgemeinen Richtlinien“ geben nach einem amtlichen Vorwort Hinweise zur Aufgabe der Volksschule (folgerichtige Erziehung und gründliche Bildung) und Leitsätze für die Unterrichtsgestaltung (darin auch die Maßgabe, „auf die Differenzierung der Geschlechter besonders zu achten“ sowie „im Hinblick auf die Entfaltung fraulicher und mütterlicher Werte (...), die weibliche Eigenart zu pflegen“). Es folgen Anmerkungen zu Unterrichtsformen, zum Lehrer-Schüler-Verhältnis, zum Schulleben sowie zur Beziehung zu anderen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

In den „Besonderen Richtlinien“ der einzelnen Fächer erhält Leibeserziehung ein Stundendeputat von 3 Wochenstunden für die Klassen 2–8, im 1. Schuljahr ist „tägliches Spielturnen“ vorgeschrieben.

Der Abschnitt „Leibeserziehung“ bietet zunächst eine knappe oder kompakte Passage zur Zielsetzung des Faches: „Die Leibeserziehung will das Kind in seiner gesunden leiblichen Entwicklung unter gleichzeitiger Entfaltung der geistig-seelischen Kräfte fördern, durch frohes Spiel, natürliche Bewegungsgestaltung und bewusste Bewegungsformung eine entwicklungsgemäße Leistung anstreben, diese willensmäßig gelenkte Leistung zugleich als Mittel der Charaktererziehung einsetzen und durch Bewährung in der Gemeinschaft soziale Tugenden wecken.“

Es folgen knappe Hinweise zur Begründung der gewählten Sportarten (Spiel, Gymnastik, Leichtathletik, Turnen und Schwimmen, sowie Wandern und winterliche Leibesübungen) skizzenhafte Angaben zur Entwicklungspsychologie der 6–8, 8–11 und 11–14 Jährigen. Diese dienen als Begründung für die Dosierung von Leistungsanforderungen wie auch für unterschiedliche Aufgaben für Jungen bzw. Mädchen.

Es folgen einige Äußerungen zur Unterrichtsgestaltung; auf einen Stoffplan hat dieses Richtlinienwerk verzichtet.

Im Auftrage des Pfälzischen Bezirksverbandes der GEW gibt eine „Arbeitsgemeinschaft für Lehr- und Arbeitsmittel“ 1957 umfangreiche „Hilfen für die Lehrplangestaltung auf der Oberstufe“ heraus, die auch einen Abschnitt zur „Leibeserziehung“ ausweisen, S. 115–139, Autor: Lehrer E. Kettenring, Kaiserslautern (Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 910, Nr. 4592). Diese Ausarbeitung versteht sich ausdrücklich als Umsetzungshilfe zu den „Landes-

richtlinien“ (Dok. 1957); sie ordnet die Stoffangaben für die Klassen 5–8 nach Laufschiule, Körperschiule, Leichtathletik (1. Jahresabschnitt) bzw. Geräteübungen und Bodenübungen (2. Jahresabschnitt) sowie Spiele.

1960 Lehrpläne für die höheren Schulen des Landes Rheinland-Pfalz. Hg.: Min. f. U. u. K. Rheinland-Pfalz, Grünstadt/Weinstr.: Emil Sommer Verlag 1960, 313 S.; darin Leibeserziehung, S. 272–301.

Diese Lehrpläne, die sich als „dritte Neuauflage“ der 1950 erstmals erschienenen Lehrpläne für höhere Schulen verstehen, treten laut Runderlass vom 17. Februar 1960 (Amtsbl. S. 47) mit Wirkung vom Schuljahr 1960/61 ab in Kraft und lösen Dok. 1954 sowie die dazu ergangenen Ausführungserlasse ab. Anstöße zur Lehrplanrevision gingen im wesentlichen aus Anregungen der Arbeitsgemeinschaft „Deutsche höhere Schule“ hervor, die durch die Schrift „Bildungsauftrag und Bildungspläne der Gymnasien“ (1958) vor allem auf eine Stoffkonzentration hinwirken wollte. Für Leibeserziehung sind nun 3 Wochenstunden in den Klassen 5–7 vorgesehen, in den anderen bleibt es bei 2 Stunden. Inhaltlich unterscheidet sich der Teil „Leibeserziehung“ kaum von dem Lehrplan des Jahres 1954. Neben kleinen redaktionellen Änderungen ist der Stoffverteilungsplan etwas stärker spezifiziert.

Zu verschiedenen Fächern und Schulformen des höheren Schulwesens erfolgen in den Jahren 1966–1968 Nachträge zu diesen Lehrplänen. Das Fach Leibesübungen ist nicht betroffen.

**1961 Förderung der Leibeserziehung in den Volksschulen. Rund-
erlass des Min.f.U.u.K. vom 15. Juli 1961. In: ABl. 17(1961),
S. 355–356.**

Dieser Erlass dient der gezielten Intensivierung des Unterrichts im Fach Leibesübungen und versteht sich in vielen Punkten auch als „Ergänzung der Richtlinien für die Volksschulen in Rheinland-Pfalz“ (vgl. Dok. 1957).

Neben formalen Voraussetzungen wird auch Inhaltliches betont: „Eine wohl-durchdachte und ausgewogene Wahl der Übungen in Körperschiule, Leichtathletik, Turnen, Gymnastik, Spiel, Schwimmen und Wintersport ist anzustreben. Abwechslungsreiche Gestaltung des Unterrichts erhöht die Freude an den Leibesübungen“.

Ähnliche Erlassinitiativen sind auch schon 1950, 1952 und 1953 erfolgt (vgl. Dok. 1950, ABl. 1953, S. 232 sowie SCHWANK 1987, S. 153).

**1966a Studentafel für die Realschulen in Rheinland-Pfalz. Rund-
erlass des Min.f.U.u.K. vom 5. April 1966. In: Amtsbl. 18(1966),
S. 196–197.**

Diese Studentafel wird mit Beginn des Schuljahres 1966/67 eingeführt. Leibeserziehung erhält demnach ein Deputat von 3 Wochenstunden in allen Klassenstufen. Eine weitere Sportstunde als freiwillige Arbeitsgemeinschaft wird empfohlen. Die Einzelstunde kann auch zu einer Doppelstunde (14-tägig) zusammengefasst werden, in welcher das „sportliche Spiel“ besonders gepflegt werden soll.

**1966b Lehrplanrichtlinien für das 9. Schuljahr der Volksschulen in
Rheinland-Pfalz. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 27. September
1966 Grünstadt: Emil Sommer Verlag o. J. (1966), 36 S.; darin:
Leibeserziehung, S. 25–27.**

Diese Richtlinien wurden im Hinblick auf die Einführung des 9. Schuljahres als Pflichtschuljahr der Volksschule vom 1. Dezember 1966 an verfasst und stellen eine Überarbeitung von „vorläufigen Richtlinien für das 9. Schuljahr“ dar. Letztere wurden durch Erlass des Ministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 1966 an sog. Beispielschulen erprobt. In einem allgemeinen Teil („I. Grundlegung“) werden auf 5 Seiten u. a. der Auftrag der Volksschule (Übergang des Jugendlichen in die Berufs- und Arbeitswelt), das Verhältnis Lehrer und Schüler (entwicklungspsychologische Akzentsetzung), Fragen der Mädchenbildung sowie Leitsätze für die Unterrichtsgestaltung verhandelt.

Im speziellen Teil („II. Bildungsinhalte“) werden die Aufgaben der Leibeserziehung umrissen (körperliche Leistungsfähigkeit) und auf die Möglichkeit zur „Bildung von Leistungs- und Neigungsgruppen“ hingewiesen. In der Leibeserziehung der Jungen sind „stärkere Dauerbelastungen (...) zu vermeiden. (...) Rekordstreben ist auszuschließen.“ Auf das „rhythmische Empfinden“, „abwechslungsreiche Übungen“ und „eigene Gestaltung von Übungen“ soll besonderer Wert gelegt werden. Die Leibeserziehung der Mädchen soll vor allem „eine Verbindung zu Formen musischer Bildung“ (S. 26) suchen.

In je einem „Beispiellehrplan“ für Jungen und Mädchen werden stoffliche Angaben zu folgenden Gebieten aufgelistet: Gymnastik, Bodenturnen, Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele, Schwimmen, Wandern, winterliche Übungen.

**1967a Vorläufige Richtlinien für die Durchführung des Schulson-
derturnens als Schulveranstaltung. Gemeinsamer Runderlass des
MdJ und des Min.f.U.u.K. vom 21. August 1967. In: ABL.
19(1967), S. 332–333.**

Angesichts der Haltungsschwächen und Haltungsverfälschungen der Kinder und Jugendlichen wird nunmehr eine Initiative zur Einrichtung des Schulsonderturnens vorgenommen. Der Erlass regelt die Teilnahme, Ausbildungsvoraussetzungen und Organisation des neuen Unterrichts.

1967b Rahmenrichtlinien für die Leibeserziehung an den Schulen. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 8. Februar 1967. In: ABl. 19(1967), Nr. 5, S. 88–96.

Das Ministerium gibt die von der KMK aufgestellten Rahmenrichtlinien im Wortlaut wieder und bittet darum, „die Grundsätze dieser Empfehlung bei der Durchführung des Unterrichts in den Leibesübungen in allen Schulgattungen zu beachten“ (S. 88).

1968 Lehrplan für die Hauptschule in Rheinland-Pfalz. Genehmigt durch Erlass des Min.f.U.u.K. vom 1. Dezember 1968, Grünstadt/Weinstr.: Emil Sommer Verlag o. J. (1968), 153 S.; darin: Leibeserziehung, S. 114–128.

Diese Lehrpläne wurden aufgrund des Landesgesetzes über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen vom 9. Mai 1968 erstellt und werden durch den Runderlass vom 1. Dezember 1968 (Amtsbl. 1969, S. 4) in Kraft gesetzt.

Ein umfangreicher „Allgemeiner Teil“ (S. 7–24) gibt Hinweise zur Aufgabe der Hauptschule, zu den Themen „Schüler“, „Lehrer“ und „Schulleben und Schülermitverantwortung“ sowie ausführliche didaktisch-methodische Überlegungen. Demnach wird der Unterricht in der Hauptschule neu gegliedert in:

- Kernunterricht (Gemeinsamer Unterricht im Klassenverband)
- Kursunterricht (Leistungsorientierter Unterricht in Deutsch, Englisch, Mathematik)
- Wahlpflichtfächer (Musik oder Bildnerische Erziehung)
- Arbeitsgemeinschaften (Pflichtteilnahme an mind. einer

Arbeitsgemeinschaft ab dem 7. Schuljahr. Für den Bereich Leibeserziehung sind hier die Sportarten Gymnastik-Tanz, Leichtathletik, Mannschaftsspiele, Schwimmen, Turnen, namentlich vorgeschlagen).

Sport findet innerhalb des Kernunterrichts durchgängig 3-stündig statt. Der Lehrplanteil „Leibeserziehung“ hat u. a. zum Ziel, die 1966 von der Kultusministerkonferenz herausgegebenen „Rahmenrichtlinien für die Leibeserziehung an den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ zu erfüllen, die in ihren wesentlichen Zielpassagen dem Lehrplan vorangestellt sind.

Die Stoffpläne sind, jeweils nach Jungen und Mädchen getrennt, gegliedert in:

- Bewegungsbildung (Gymnastik im weiteren Sinne und Bewegungsgrundformen)
- Leistungssteigerung (Sportartenunterricht in Leichtathletik, Mannschaftsspiele, Schwimmen, Turnen)
- Bewegungsgestaltung (Übungsverbindungen)

Den größten Umfang nimmt der Bereich „Bewegungsbildung“ ein; über den zeitlichen Umfang und die Beziehung der 3 Bereiche untereinander wird nichts ausgesagt.

1969 Plan zur Förderung des Leistungssports in Rheinland-Pfalz. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 9. Juni 1969. In: ABl. 21(1969), S. 262–263.

Die Schulen werden darauf hingewiesen, „daß der Leistungssport und der Breitensport in ständiger Wechselwirkung zueinander stehen“. Daraus ergebe sich eine besondere Verpflichtung zur Talentsuche und Talentförderung.

Die Schulen werden aufgefordert, „talentiertere Schülerinnen und Schüler vom 10. Lebensjahr an“ über die Bezirksregierungen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz zu melden. Auswahlkriterium ist unter anderem die erreichte Ehrenurkunde bei den Bundesjugendspielen. Ein Runderlass vom 16. Dezember 1969 mahnt diese Meldung nachdrücklich an.

Mit Rundschreiben vom 8. Mai 1972 wird festgelegt, dass „herausragende Leistungen auf sportlichem Gebiet, die in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder außerhalb der Schule in Mitglieds- bzw. Anschlussorganisationen des Deutschen Sportbundes erzielt und nachgewiesen werden“ in der Sportnote zu berücksichtigen seien. Mit Runderlass vom 7. Februar 1972 ergeht dieser Aufruf erneut (Amtsbl. 1972, S. 183).

1970a Leibeserziehung in der Oberstufe (Klasse 11–13), hier: Neigungsgruppen. Runderlass des Min.f.U.u.K. des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 1970. In: Rheinland-Pfalz. Kultusministerium: Ergebnisse (...) sowie Erlasse, Richtlinien, Empfehlungen und Hinweise zum Schulsport 1973/74, Heft 5. Trier o. J., S. 55–56.

Ab dem Schuljahr 1970/71 können die höheren Schulen den Pflichtunterricht in Leibesübungen in Form von Neigungsgruppen, auch klassen- und schulübergreifend, gestalten. Jeder Schüler muss dabei 2 „Übungsgebiete“ wählen, und zwar eines aus den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Mannschaftsspiele (einschließlich Hockey), Turnen sowie zusätzlich Gymnastik/Tanz für Mädchen. Die 2. Sportart kann auch aus einem weiten Angebot zusätzlicher Sportarten gewählt werden.

Ein halbjährlicher Wechsel der Neigungsgruppen ist möglich; in der Reifeprüfung werden 2 vom Schüler gewählte Sportarten geprüft.

1970b Ordnung für die Abschlussprüfung in Leibesübungen an Gymnasien; hier: Neufassung. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 21. Dezember 1970. In: Amtsbl. 23(1971), S. 27–28.

Diese Ordnung hebt die Erlasse vom 26. November 1964 sowie vom 10. November 1967 (vgl. Dok. 1955) auf; sie ist notwendig geworden aufgrund der Neigungsgruppenorientierung des Oberstufensports (vgl. Dok. 1970 a). Die Prüfung erstreckt sich nun auf 2 vom Schüler gewählte Sportarten, wobei mindestens eine aus Gruppe 1 stammen muss.

Gruppe 1: a) Leichtathletik, b) Mannschaftsspiele (Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, c) Schwimmen, d) Turnen (für Mädchen ist Gymnastik/Tanz als weitere Möglichkeit gegeben, Fußball hingegen ist ausgeklammert).

Gruppe 2: a) Badminton, b) Fechten, c) Judo, d) Rudern, e) Schwerathletik (nur für Jungen), f) Skilauf, g) Tischtennis, obwohl diese Sportarten lehrplanmäßig nicht verankert sind.

Bei Mannschaftsspielen muss die Prüfung sich auf 2 Spiele erstrecken; wird Badminton oder Tischtennis aus Gruppe 2 gewählt, kann aus Gruppe 1 nicht „Mannschaftsspiele“ gewählt werden. Leistungsvermögen und Leistungswille sollen bei der Benotung angemessen berücksichtigt werden.

Durch Rundschreiben vom 13. März 1972 (Amtsbl. 1972, S. 120) erfolgt eine Änderung dahingehend, dass im Bereich Mannschaftsspiele anstelle von 2 Spielen jetzt 1 Spiel ausreicht.

1971a Lehrplan für die Grundschule der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. Hg. von den Kultusministerien der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. Grünstadt/Weinstr.: Emil Sommer Verlag, o. J. (1971); darin: Sport, S. 234–251.

Dieser Lehrplan wird mit Beginn des Schuljahres 1971/72 zur Erprobung verbindlich. Er versteht sich als Entwurf, der aufgrund der KMK-Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule (1970) erstellt wurde und der von der Voraussetzung ausgeht, „dass Inhalt und Form des pädagogischen Angebots für diese Altersgruppe in modellartigen Versuchen erprobt und entwickelt werden müssen“ (S. 3).

Sport wird 3-stündig erteilt; im 1. Schuljahr liegt die Aufteilung der Stunden im Ermessen der Lehrer (Erprobung).

Im „Allgemeinen Teil“ (S. 7–12) finden sich Aussagen zur „pädagogisch-psy-

chologischen Grundlegung“, zu „Lerninhalten (der Eigengesetzlichkeit der Fachgebiete wird erstmals deutlich Rechnung getragen, dies gilt auch namentlich für das Fach Sport) und zu „Organisations- und Sozialformen des Unterrichts“. Der Lehrplan Sport beginnt mit knappen Ausführungen zu Zielen, zur motorischen Entwicklung des Grundschulkindes, zur methodischen Gestaltung des Unterrichts und zur Eingliederung des Sportunterrichts in den Gesamtstundenplan (Empfehlung: gleichmäßige Verteilung auf die Woche). Als Zielebene wird formuliert:

- „– die eigenen Bewegungsmöglichkeiten zu erschließen,
- seine Individualität zu entfalten
- seine Spielfertigkeit zu entfalten und
- seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen,“ (S. 234).

Die folgend aufgeführten Übungsgebiete sind nach Sportarten gegliedert:

Kleine und Große Spiele, Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik.

Für alle Sportarten ist ein nach Schuljahren aufgeteilter Übungs- und Zielkatalog erstellt, dessen motorische Anforderungen nach Meinung von Lehrplanexperten als „jetzt noch zu hoch gestellt sind“ (Dok. 1974 a, S. 7).

Lit.: RÖSCH 1973
KRUBER 1982

1971b Empfehlungen zur Neigungsdifferenzierung im Fach Sport an Realschulen. Runderlass des Min.f.U.u.K. vom 26. Juli 1971. In: Rheinland-Pfalz. Kultusministerium: Ergebnisse (...) sowie Erlasse, Richtlinien, Empfehlungen und Hinweise zum Schulsport 1973/74, Heft 5. Trier o. J., S. 59–60.

Nach der Ermöglichung von Neigungsgruppen im gymnasialen Oberstufen-sport (vgl. Dok. 1970 a) wird eine entsprechende Differenzierung auch für das Fach Sport der Realschule „aus pädagogischen, psychologischen und soziologischen Gründen als vordringliche Aufgabe“ erkannt. Demnach sollte der Unterricht in Neigungsgruppen ab 1. September 1971 in der 3. Sportstunde des 8. bis 10. Schuljahres durchgeführt werden. Klassen- und schulübergreifende Gruppierungen sind möglich.

Namentlich sind folgende Sportarten angegeben: a) Leichtathletik, b) Schwimmen, c) Mannschaftsspiele, d) Geräteturnen, e) Gymnastik und Tanz. Es können darüber hinaus andere Sportarten gewählt werden, die aber nicht näher genannt sind. Ein halbjährlicher Wechsel der Sport-Neigungsgruppen ist möglich; auch lizenzierte Übungsleiter können diesen Unterricht erteilen.

1972a Sportunterricht an Schulen. Rundschreiben des Kultusministeriums vom 25. Februar 1972. In: Amtsbl. 24(1972), S. 184.

Dieses Rundschreiben hebt Beschränkungen des Erlasses vom 26. Mai 1950 (Amtsbl. 1950, S. 117) auf. Nunmehr können auch Sportlehrerinnen in Jungensklassen und Sportlehrer in Mädchenklassen unterrichten, sofern sich dies „aus organisatorischen Gründen als notwendig erweist und die betreffenden Lehrkräfte damit einverstanden sind.“ Gemeinsamer Sportunterricht von Jungen und Mädchen“ ist in personell begründeten Fällen gestattet, sofern fachsportliche Bedenken nicht entgegenstehen.“

Lit.: RICKAL 1988

1972b Stundentafeln für die Sekundarstufe I – „Abschluss Sekundarstufe I“; hier: Neufassung. Rundschreiben des Kultusministeriums vom 13. Juni 1972. In: Amtsbl. 24(1972), S. 328–334.

Die Stundentafeln treten für die Orientierungsstufe mit Beginn des Schuljahres 1972/73 verbindlich in Kraft. Für die Klassen 7–10 werden sie mit Beginn des Schuljahres 1973/74 verbindlich.

Sie sollen „die kontinuierliche weitere Entwicklung lernzielorientierter Curricula im Gesamtsystem der drei Schularten“ ermöglichen (S. 330). Demnach erhält das Fach Sport durchgängig ein Deputat von 3 Stunden (Ausnahme: Klasse 10 des Altsprachlichen Gymnasiums erhält 2 Stunden).

Innerhalb sogenannter „Wahlfächer“ können für Sport klassenübergreifend bis zu 4 Wochenstunden, in Schulen mit Koedukation und solchen mit mehr als 800 Schülern bis zu 6 Wochenstunden im Gesamtrahmen der Sekundarstufe I angeboten werden (S. 334).

1973 Entwürfe der Curricula für die Mainzer Studienstufe. Stand vom 15. Januar 1973. Red.: Hans Forster, Gerhardt Gesser, Dieter Hohle, Arbeitsstelle für die Curriculumentwicklung der gymnasialen Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Mainz: v. Hase & Koehler Verlag 1973 (Kultusministerium Rheinland-Pfalz: Schulversuche und Bildungsforschung. Berichte und Materialien, Bd. 4), 620 S.; darin: Sport-Grundkurs, S. 563–620.

Unter der Leitung von Studiendirektorin M. L. Haak (Trier) und Studiendirektor L. Meier (Koblenz) sowie der wissenschaftlichen Betreuung von Prof. Dr. A. Trebels (Mainz) entstand dieser „Vorentwurf“, der sich lediglich auf den Grundkurs Sport in der Sekundarstufe II bezieht und als erstes verbindliches „Sportcurriculum“ der neuen Oberstufe anzusehen ist. Er behält 10

Jahre Gültigkeit (vgl. Dok. 1983 a).

Nach einigen methodologischen Vorbemerkungen zur Curriculumtheorie und Lernzielableitung werden mögliche „Bezugsfelder des Sportunterrichts“ vorgestellt (es sind dies: Freizeit; Gesundheit; Personalisation; Sozialisation; Sport als soziokulturelles Phänomen), die als Grundlage für die Gewinnung der fachspezifischen allgemeinen Lernziele dienen. Diese erscheinen jeweils aufgeschlüsselt unter den Begriffen: Fertigkeiten – Kenntnisse – Einsichten – Einstellungen – Fähigkeiten. Es folgen Hinweise zu Lerninhalten, Lehrverfahren und Kontrollverfahren.

Die „sportartspezifischen Curricula“ (traditionelle Sportarten) sind nach einigen didaktischen Vorbemerkungen als Lernzielkatalog in „Grundform (grundlegende Formen)“, „Entfaltungsform (aufbauende Formen)“ und „Hoch-(Wettkampf-) Form“ aufgegliedert; die Sportart Geräteturnen wird hiervon abweichend in „Sportmotorische Grundmuster“ und „Sportmotorische Leistungsmuster“ unterteilt; die Sportart Gymnastik verzichtet auf eine Spaltengliederung. Das hier angekündigte Curriculum für die Sportart Schwimmen erscheint erst 1979 gemeinsam mit demjenigen für den „Sportartübergreifenden Kurs“ (vgl. Dok. 1979 a).

Fachdidaktisch bedeutsam ist das Bemühen dieses Lehrplankonzeptes, über das Instrument des Unterrichtsthemas eine Verknüpfung von Ziel- und Inhaltsentscheidungen zu bewirken: „Die Lerninhalte dienen dazu, die Qualifikationen zu vermitteln, die den zuvor ausgeführten Lernzielen entsprechen. Sportliche Themen (Sportarten, Disziplinen, Übungen) sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie geeignet sind, bestimmte Lernprozesse zu ermöglichen. In einem weiteren Schritt ist die Auswahl geeigneter Themen zu leisten. Sportliche Themen und Intentionen konstituieren den Lerninhalt“ (S. 573).

Da dieser Curriculum-Entwurf auf der organisatorischen Ebene lediglich vermerkt, dass der Grundkurs Sport 2-stündig zu unterrichten sei und der Schüler sich für 2 Sportarten zu entscheiden habe, wurden nähere Ausführungsbestimmungen notwendig, die mit den Dok. 1974 b und 1975 gegeben sind.

1974a Oberstufenmodell Mainzer Studienstufe. Rundschreiben des Kultusministeriums vom 2. Januar 1974. In: Amtsbl. 26(1974), S. 85–97 sowie Änderungen in Amtsbl. 27(1975), S. 30.

Durch dieses Rundschreiben wird das Oberstufenmodell Mainzer Studienstufe (MSS) umfänglich vorgestellt. Sport wird lediglich im Rahmen des Gesamtmodells erwähnt.

Leistungskurse werden durchgehend mit 5 Unterrichtsstunden angesetzt; der Grundkurs Sport ist – im Gegensatz zu anderen – 2-stündig zu unterrichten.

1974b Rundschreiben des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Durchführung des Grundkurses Sport in der Mainzer Studienstufe. Mainz, den 12. September 1974, 2 S., masch.-schriftl. vervielf.

Vor dem Hintergrund der schon 1970 mit dem Neigungsgruppenerlass getroffenen Regelungen (vgl. Dok. 1970 a) wird das Sportangebot in 2 Gruppen aufgeteilt: Gruppe 1 (Leichtathletik, Mannschaftsspiele, Schwimmen, Turnen: Boden-/ Geräte-/ Trampolinturnen, Gymnastik und Tanz), Gruppe 2: Rudern, Fechten, Judo, Badminton, Tischtennis, Skilauf u. a. Jeder Schüler ist verpflichtet, im Verlauf der Hauptphase (11/2 – 13/1) aus dem Angebot der Schule wenigstens 2 verschiedene Sportarten zu belegen, wobei wenigstens eine aus Gruppe 1 stammen muss. Weitere Ausführungsbestimmungen folgen mit den Dok. 1975 und 1978 a.

Lit.: QUANZ u. a. 1979, 1981

1974c Lehrplanentwurf Sport. Orientierungsstufe. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz, o. O. u. J., Grünstadt: Emil Sommer Verlag (1974), 63 S.

Dieser Entwurf ist (abgesehen von Dok. 1947) das erste schulformübergreifend konzipierte und allein auf Sport bezogene Lehrplandokument in Rheinland-Pfalz, ein Beispiel, dem die folgenden Pläne für die Klassenstufen 5–10 jeweils folgen. Er ist Ergebnis einer im Sommer 1972 einberufenen Kommission (namentlich genannt sind 7 Lehrer aus Hauptschule, Realschule, Gymnasium) und wurde laut Vorwort von Dok. 1978 c von 1974 bis 1976 an ausgewählten Schulen erprobt. Er bezieht sich auf die Studentafeln von 1972 (Dok. 1972 b).

Laut Vorwort stellt dieser Lehrplanentwurf u. a. durch die Überwindung des getrennt-geschlechtlichen Sportunterrichts auf dieser Klassenstufe „einen Fortschritt gegenüber den jetzt gültigen Plänen dieser Stufe dar“ (Vorwort, S. 3). Dem Entwurf sind 17 „allgemeine methodisch-didaktische Bemerkungen“ vorangestellt. Darin finden sich u. a.:

- die Empfehlung, in dieser Stufe koedukativ zu unterrichten;
- die Ablehnung, in Neigungsgruppen zu unterrichten;
- der Hinweis, (motorische) Hausaufgaben zur Verbesserung motorischer Grundeigenschaften einzusetzen;
- die Maßgabe, die Leistungsbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung des Leistungswillens und des Verhaltens der Schüler vorzunehmen.

Eine ausführliche Zielbeschreibung des Sportunterrichts dieser Klassen entfällt.

In Listenform werden sehr umfangreich (50 S.) Inhalte für folgende Sportarten geboten: Boden- und Gerätturnen, Rhythmische Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Spiele. Die Auflistungen enthalten je einen motorischen Lernzielkatalog, dem methodisch-didaktische Hinweise sowie Literaturangaben zugeordnet sind. Die ausgewiesenen „methodisch-didaktischen Hinweise“ stellen weithin nur eine Ansammlung von Übungs- bzw. Spielformen dar.

1975a Kommission „Anwalt des Kindes“. Empfehlung 3: Bewegungsförderung – eine pädagogische Grundaufgabe. In: DSLV / Landesverband Rheinland-Pfalz: Nachschlagewerk für Sportlehrer. Mainz 1978, B 1.4, S. 1–7.

Im Oktober 1974 wurde von Kultusminister Dr. B. Vogel diese unabhängige Kommission ins Leben gerufen, damit sie „in den verschiedenen Bereichen von Familie, Schule und Wissenschaft Fragen und Schwierigkeiten der heutigen Schule im Interesse des Kindes aufgreifen und entsprechende Lösungsvorschläge erarbeiten“ solle.

Die Empfehlung zum Schulsport stellt die Bewegungsförderung als umfassende und unverzichtbare Entwicklungsförderung des jungen Menschen heraus und macht auf alle Behinderungen dieses Anliegens aufmerksam. Die Lehrplanrichtlinien werden dabei wiederholt kritisiert, sie „entsprächen stellenweise nur ungenügend den neuen sportphysiologischen Erkenntnissen (...). Auch sport-pädagogische Gesichtspunkte, vor allem hinsichtlich der Aufgabenstellung des Schulsports, sind nicht hinreichend berücksichtigt“ (S. 6). Der Schulsport sei zu einseitig am Leistungssport orientiert; dem gemäß müsse eine „eindeutige Betonung des Breitensports als Erziehungsaufgabe der Schule durch die Lehrplanrichtlinien“ angestoßen werden.

Die Kultusministerin Dr. Laurin bittet im Vorwort alle an Schule Beteiligten um eine intensive Prüfung der gemachten Vorschläge.

1975b Ordnung für die Abschlussprüfung in Sport an beruflichen Gymnasien, die noch nicht das Kurssystem eingeführt haben. Rundschreiben des Kultusministeriums von 10. Juli 1975. In: Amtsbl. 27(1975), S. 340–341.

Noch in der Phase der Umsetzung der reformierten gymnasialen Oberstufe wird eine Abschlussprüfung der gymnasialen Berufsschulklassen nach traditionellem Modus eingerichtet. In der für alle Schüler geltenden Prüfung wird in 2 Sportarten nach Wahl geprüft (aus vorgegebenen Sportarten). Die Vornote aus dem letzten Schuljahr wird mit der Prüfungsleistung zur Endnote gemittelt.

Die „Durchführungsordnung für den Grundkurs Sport im beruflichen Gymnasium“ vom 4. September 1978 (Amtsbl., S. 965), legt fest, dass der Grundkurs Sport Pflicht für alle Schüler ist, dass er 2-stündig und wenigstens in 2 Sportarten unterrichtet wird. Sport kann nicht 4. Abiturfach sein.

1976a Empfehlungen zur Organisation des Grundkurses Sport. Rheinland-Pfalz, Mainzer Studienstufe. Berichte der Projektgruppe, Heft 10. Bd Dürkheim: Geschäftsstelle der Projektgruppe/Staatl. Gymnasium o. J. (1975/76), 6 S., masch.-schriftl. vervielf.

Mit diesen Empfehlungen werden Hinweise zur zeitlichen Organisation der Sportkurse (Nachmittagsunterricht), zur Organisation der Sportartenwahlen durch die Schüler sowie zur Niveaugestaltung und klassen-/schulübergreifenden Kursbildung gegeben (Kooperationsformen). Es wird Wert darauf gelegt, auch einen sportartübergreifenden Kurs anzubieten, der anstelle einer der 2 in der Hauptphase zu belegenden Sportarten gewählt werden kann. Zwecks Erleichterung der Kursbildung wird empfohlen, „einen Teil der Kurse koedukativ durchzuführen“ (S. 5).

Diese Empfehlungen stehen in Zusammenhang mit folgenden weiteren Erlassaktivitäten zur Ausgestaltung des Oberstufensports:

- Rundschreiben des Kultusministeriums vom 12. September 1974: „Hinweise zur Durchführung des Grundkurses Sport in der Mainzer Studienstufe“
- Rundschreiben des Kultusministeriums vom 20. November 1974: „Information zur MSS-betr. Grundkurs Sport für die Schüler der Klasse 10 und ihre Eltern“ des Görres-Gymnasiums Koblenz
- Rundschreiben des Kultusministeriums vom 10. Januar 1975: „Information für Schüler der Klasse 10“ zur Durchführung des Grundkurses Sport.

1976b Entwurf eines lernzielorientierten Lehrplans Sport – Leistungsfach. Mainzer Studienstufe. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz. Abschluss des Manuskripts: 1. Dezember 1976, Bad Dürkheim: Geschäftsstelle der Projektgruppe Mainzer Studienstufe, 66 S., masch.-schriftl. vervielf.

Eine fachdidaktische Kommission (Ltg. StD. Dr. Belitz, wiss. Betreuung Prof. Dr. Trebels) erstellte diesen Entwurf, der ab 1976 zur Erprobung verbindlich wird und bis 1985 gültig ist.

Das Konzept stellt den Versuch dar, „sowohl den allgemeinen Kriterien für Leistungsfächer der MAINZER STUDIENSTUFE zu genügen, als auch den speziellen Kriterien des Leistungsfaches SPORT Rechnung zu tragen, in dem sportpraktische Erfahrungen auch im Sinne sportlicher Leistungen Bedeutung haben“ (S. 3). Das Leistungsfach Sport muss demgemäß, „wissenschaftlichen

Kriterien genügen (und) erweiterte Kenntnisse und vertieftes Verständnis der Funktionen und Aufgaben des Sports vermitteln“ (S. 6).

Dem Modell liegen 7 Wochenstunden zugrunde (4 Std. Projekte, 2 Std. begleitende Sportpraxis, 1 Verfügungsstd.), wobei davon ausgegangen wird, dass in der Regel Theorie und Praxis im Verhältnis 3:4 vertreten sind.

Bestimmendes Merkmal ist die Methode des Projektunterrichts, deren Leistungsfähigkeit für den wissenschaftspropädeutischen Auftrag ausführlich herausgearbeitet wird. Verbindlich ist jeweils ein umfangreicher Lernzielkatalog zu den Projektthemenbereichen

1. Bewegungsschulung
2. Sportliches Training
3. Interaktionsformen des Sports
4. Sport und Öffentlichkeit
5. Sport und Gesundheit

wobei die Lernziele zu den Bereichen 3–5 noch nicht vorliegen.

Ergänzt werden diese Projekte durch den „begleitenden Sportunterricht“, der im Pflichtbereich 1. Turnen oder Gymnastik und Tanz, 2. Leichtathletik, 3. Schwimmen, 4. ein Mannschaftsspiel vorsieht, im Wahlbereich dann weitere Sportarten zulässt. „Im Begleitenden Sportunterricht erfährt der Schüler eine sportpraktische Ausbildung in mindestens vier Sportarten“ (S. 58). Zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im sportpraktischen wie im wissenschaftspropädeutischen Bereich werden umfangreiche Angaben gemacht.

Die sportpraktische Abiturprüfung hat in 2 Sportarten (ein Mannschaftsspiel, eine Individualsportart) zu erfolgen; die hier erbrachten Leistungen werden mit denjenigen des wissenschaftspropädeutischen Bereichs (schriftl. und ggfs. mündl. Prüfung) im Verhältnis 1:1 gewichtet.

1977 Landesverordnung über die Abschlussprüfung an den Gymnasien und den beruflichen Gymnasien (Abiturprüfungsordnung – AbiPrO) vom 28. Oktober 1977 (GVBL. S. 386). In: Amtsbl. 1977, S. 593–607.

Diese Abiturprüfungsordnung tritt am 29. Oktober 1977 in Kraft. Sie hebt das Rundschreiben des Kultusministers vom 12. August 1974 und die Ordnung für die Abschlussprüfung an den berufsbildenden Schulen (Rundschreiben vom 27. Oktober 1976, Amtsbl. S. 447) auf. Geringfügige Änderungen ergeben sich durch die „Erste Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung“ vom 29. April 1980 (Amtsbl. 1980, S. 381).

Für Sport wird festgestellt, dass höchstens 3 Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, dass Sport nicht 4. Abiturprüfungsfach sein kann, dass Sport als Leistungsfach eine besondere Fachprüfung erhält,

„die auch eine Aufsichtsarbeit umfasst“ (S. 596) und dass für diese Arbeit dem Ministerium 3 Aufgaben vorzuschlagen sind, von denen 2 ausgewählt und dem Schüler zur Wahl gestellt werden.

1978a Durchführungsordnung für den Grundkurs Sport in der Oberstufe des Gymnasiums (MAINZER STUDENSTUFE). Rundschreiben des Kultusministeriums vom 3. Februar 1978. In: Amtsbl. 1978, S. 305.

Diese Durchführungsordnung tritt ab Schuljahr 1978/79 in Kraft. Sie bestätigt die Sportartenwahlbestimmungen aus Dok. 1974 b mit der Erweiterung, dass anstelle einer Sportart der Gruppe 1 auch ein sportartübergreifender Kurs gewählt werden kann. Der Grundkurs umfasst 2 Wochenstunden und kann nicht zum 4. Abiturprüfungsfach führen (vgl. Dok. 1977).

1978b Empfehlungen zur Leistungsfeststellung. Handreichung zum lernzielorientierten Lehrplan Sport, 1. Folge. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz. Mainzer Studienstufe. Bad Dürkheim: Geschäftsstelle der Projektgruppe Mainzer Studienstufe, 1. Auflage 1978, 21 S., masch.-schriftl. vervielf.

Von einer 6-köpfigen Kommission (Ltg. Dr. Belitz) wurden Empfehlungen – keine bindenden Regelungen – erstellt, die für eine größere Einheitlichkeit in der Leistungsbewertung sorgen sollen. Dabei geht es um Beispiele und Empfehlungen zur Erstellung und Bewertung von Kursarbeiten und schriftlicher Abiturprüfung im Leistungsfach Sport. Bei der Aufgabenstellung sind die Lernzielebenen Wissen, Anwenden und Urteilen angemessen zu berücksichtigen.

Idealtypisch wird zwischen naturwissenschaftlichem und geisteswissenschaftlichem Bereich unterschieden und die entsprechend zugeordneten „Aufgabentypen“ an je 2 Beispielen illustriert. Im Anhang dieses Dokuments ist sowohl der korrespondierende Absatz der „Schulordnung für die öffentlichen Gymnasien des Landes Rheinland-Pfalz“ vom 28. August 1972 als auch der Runderrlass des Kultusministeriums vom 25. September 1975 – IV C 9/8, Az.: B 1273 – 1 – 1 („Leistungsfeststellung insbesondere in der Mainzer Studienstufe“) abgedruckt.

1978c Lehrplan Sport. Orientierungsstufe – Hauptschule, Realschule, Gymnasium –. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz, Grünstadt: Emil Sommer Verlag, November 1978, 63 S.

Dieser Lehrplan wurde unter Leitung von Dr. H. Mayer (Mainz) und 7 weiteren Kommissionsmitgliedern erstellt und ist das Ergebnis der Erprobung des Lehrplanentwurfes von 1974 (vgl. Dok. 1974 c), der bis auf 2 Ausnahmen von denselben Fachleuten erarbeitet wurde.

Er wird vom Schuljahresbeginn 1979/80 an als verbindliche Grundlage des Unterrichts eingeführt. Sofern einzelne Schulen schon zu Beginn des Schuljahres 1978/79 in einzelnen oder allen Fächern nach diesen Lehrplänen unterrichten wollen, ist dies zulässig (Bezugserl. im Amtsbl. 1978, S. 385).

Nach eigenen Angaben hat die Erprobung des 1974er Lehrplans eine „deutliche Entrümpelung“ und „Verstärkung der Freiräume gebracht“ (S. 3). Allerdings sind die sportartspezifischen Stoffpläne inhaltlich nahezu identisch, wenn auch anders gegliedert: Nach allgemeinen didaktischen Hinweisen zur jeweiligen Sportart folgt die Auflistung unter 1. Lernziele, 2. Vorschläge für Übungsformen, 3. Erläuterungen. Dies geschieht parallel innerhalb einer Tabellenkonstruktion, in der Ziele, Inhalte (stark stofflich bestimmt) und methodische Erläuterungen aufeinander bezogen werden.

Von den stoffbezogenen Sportartenteilen werden auf knapp 20 Seiten vielfältige organisatorische und didaktische Aussagen zur Orientierungsstufe getroffen. Darin wird u. a. die Orientierung an den schon eingeführten 4 Bezugsfeldern (vgl. Dok. 1973) erläutert, und dementsprechend werden verbindliche allgemeine und spezielle Lernziele benannt.

Für die Klassen 5 und 6 werden ausdrücklich keine getrennten Lernziele ausgewiesen, um beim Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule Flexibilität zu sichern. Der Lehrplan geht von einem 3-stündigen Unterricht aus und verpflichtet 180 Unterrichtsstunden dieser Stufe auf die Lehrplaninhalte, 20 Stunden sollen als „pädagogischer Freiraum“ (S. 13) verwendet werden. Koedukation wird als vorteilhaft empfohlen.

1978d Vorentwurf eines lernzielorientierten Lehrplans für das Fach Sport in den Klassen 7–9/10. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz o. O., o. J. (1978), 91 S., masch.-schriftl. vervielf.

Dieser Vorentwurf, der von denselben Kommissionsmitgliedern erstellt wurde wie Dok. 1978 c, ist im Rahmen von Entwürfen für fast alle Fächer erschienen, von denen sich die meisten seit dem Schuljahr 1976/77 in der Erprobung befinden. Vom Schuljahr 1979/80 an werden alle verbindlich zur Erprobung eingeführt (Amtsbl. 1978, S. 385). Damit soll die Lücke zwischen den Entwürfen für die Orientierungsstufe und der Mainzer Studienstufe geschlossen werden; der Vorentwurf ist gültig für Hauptschule, Realschule und Gymnasium.

Bei der Erstellung des Entwurfes Sport war die Operationalisierbarkeit von Lernzielen ein wesentlicher Leitfaden, was vor allem auf die psychomotorischen Lernziele zu beziehen ist; kognitive und affektive sollen nachfolgend ebenfalls operationalisiert werden. Der Aufbau und die Gliederung sind ähnlich wie in Dokument 1978 c, wobei hier der vorläufige Charakter hervorgehoben wird (vgl. S. 11).

1979a Entwurf eines lernzielorientierten Lehrplans Sport, Grundfach. Ergänzung. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz. Mainzer Studienstufe. Abschluss des Manuskripts: Februar 1979, Bad Dürkheim: Geschäftsstelle der Projektgruppe Mainzer Studienstufe, 15 S., masch.-schriftl. vervielf.

Als Nachtrag zu Dok. 1973 erscheinen die Curricula für die Sportart Schwimmen sowie für die Alternative „Sportartübergreifender Kurs“. Mit diesem Angebot soll jenen Schülern/innen entgegengekommen werden, die keine ausgeprägten sportartspezifischen Interessen haben. Beide Grundkurstypen „müssen im Anspruchsniveau vergleichbar sein“ (S. 4).

1979b Landesverordnung über die Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe) vom 7. Februar 1979. In: GVBl., Nr. 6. Ausgegeben zu Mainz, den 16. März 1979, S. 85–88.

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1979 in Kraft. Sport wird lediglich im Rahmen der Gesamtkonzeption verhandelt.

Diese Landesverordnung wird durch die erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe), vom 21. Dezember 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 2/1982, S. 9–11) geändert; Sport ist dabei kaum betroffen.

Innerhalb der „Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landesverordnung über die Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe)“ vom 1. Februar 1980, S. 22–34) werden die besonderen Regelungen für Sport aufgeführt (vgl. auch Amtsbl. Dok. 1978 a); gleichzeitig werden die Bestimmungen von Dok. 1978 a aufgehoben. Das Berücksichtigungsverhältnis von Sportarten der Gruppe A zu denen der Gruppe B bzw. zum sportartübergreifenden Kurs für Unterricht und Qualifikationsanrechnung wird differenzierter gestaltet. Wichtigste Festlegung: „In der Hauptphase (11/2 bis 13/1) muss der Schüler mindestens 2 Kurse in verschiedenen Sportarten der Gruppe A belegen“ (S. 27).

1979c Lehrplanentwurf Sport. Klassen 7 bis 9/10 – Hauptschule, Realschule, Gymnasium. Hg.: Kultusministerium Rheinland-Pfalz, Grünstadt: Emil Sommer Verlag, Februar 1979, 82 S.

Von der selben Kommission wie der des Vorentwurfs erstellt, wurde dieser Lehrplanentwurf bereits an einzelnen Schulen unterrichtspraktisch erprobt, überarbeitet und wird zur weiteren Erprobung vorgelegt. In seiner Konzeption ist er dem Lehrplan Sport für die Orientierungsstufe (Dok. 1978 c) angepasst. Gegenüber dem „Vorentwurf“ (Dok. 1978 d) bestehen im Bereich der sportartspezifischen Stoffpläne inhaltlich kaum Unterschiede. Die Sportarten sind gegliedert in Rhythmische Gymnastik, Große Spiele, Leichtathletik, Schwimmen, Boden- und Gerätturnen, für die jeweils „Lernziele“ (fast ausschließlich Stoffangaben) sowie „Hinweise für den Unterricht“ (meth. Vorschläge u. a.) tabellarisch ausgewiesen werden. In einem rechnerisch ausgewiesenen Freiraum können auch weitere Sportarten unterrichtet werden.

Der allgemeine Teil geht ausführlich auf die Zielsetzungen des Faches Sport sowie auf die Modalitäten der Leistungskontrolle und Benotung ein. Die Ziel-darstellung erfolgt dabei im Rahmen der schon vom Lehrplan für die Mainzer Studienstufe (vgl. Dok. 1973) her bekannten Bezugfelder (Sport in seiner gesellschaftlichen Bedeutung, Personalisation/Sozialisation, Gesundheit/Freizeit).

Das Fach Sport soll mit 3 Wochenstunden unterrichtet werden. Die Frage der Koedukation im Sport wird offen gelassen; allerdings werden positive Erprobungsergebnisse von Koedukation in den Klassen 7–10 mitgeteilt. Für eine der 3 Sportstunden wird in den Klassen 9 und 10 eine Neigungsdifferenzierung befürwortet.

1979d Information zur Einführung. Lehrpläne Klassen 5–6; Lehrplanentwürfe Klassen 7–9/10 – Hauptschule, Realschule, Gymnasium –. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz; Redaktion: Arbeitsstelle für Lehrplanentwicklung und -koordination des Landes Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach 1979, 108 S., darin: Sport, S. 87–89.

Zur Einführung der Lehrpläne für die Orientierungsstufe (mit Beginn des Schuljahres 1979/80) und gleichzeitig zur auf 2 Jahre angesetzten verbindlichen Erprobung der Lehrplanentwürfe für die Klassen 7-9/10 an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien gibt die vorliegende Informationsschrift einen Überblick über die didaktische Konzeption der einzelnen Fachlehrpläne und Hinweise zu ihrer unterrichtlichen Umsetzung.

Im Abschnitt „Sport“ wird auf das „wesentliche Problem“ Koedukation ver-

wiesen und diese für die Klassen 7-10 als möglich, aber problematisch erachtet. In einem Zwischenbericht (s. u.) zur Überprüfung der Lehrplanentwürfe wird auf 2 größere Probleme während der Erprobungsphase aufmerksam gemacht: 1. die Stoffüberlastung; 2. die schulartspezifische Differenzierung. Für das Fach Sport trifft demnach das 1. Problem nicht zu, die Differenzierung wird als hinreichend erachtet. Im Abschlussbericht für das Fach Sport (s. u.) wird neben einer Vielzahl kleinerer Veränderungsvorschläge von den Gutachtern und Lehrern vor allem die Koedukation mehr oder weniger strikt abgelehnt.

Lit.: LEHRPLANERPROBUNG 1980
 FORSTER 1980
 ZWISCHENBERICHT 1981
 ABSCHLUSSBERICHT 1982

**1979e Lehrplan Sport. Schule für Lernbehinderte (Sonderschule).
 Hg.: Kultusministerium Rheinland-Pfalz. Grünstadt: Emil Sommer Verlag o.J. (1979), 88 S.**

Der Lehrplan wird ab 1980 verbindlich zur Erprobung eingeführt und geht zurück auf die „Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)“ der KMK vom 18. November 1977. er ist der erste Lehrplan für diesen Bereich in Rheinland-Pfalz.

Umfängliche Darstellungen zur Wahrnehmungserziehung, Raumorientierung und Bewegungs- und Materialerfahrungen u.ä. eröffnen den Text; schulformspezifische Ausführungen zu den Sportarten folgen, wobei das Trampolinspringen besondere Beachtung erfährt.

1980 Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt über den Förderunterricht im Schulsport (Schulsonderturnen) vom 30. Juli 1980. In: Amtsbl. 1980, S. 452–453.

Es wird festgestellt, dass Schulsonderturnen „seit mehr als zehn Jahren“ durchgeführt wird (vgl. Dok. 1967 a) und dass „neuerdings die Behebung von Organleistungs- und Koordinationsschwächen“ (S. 452) besonders wichtig sei. Aus diesem Grunde wird nun der Förderunterricht im Schulsport“ neu definiert und geregelt.

Im Jahre 1986 erscheint ein umfänglicher Bericht über einen Schulversuch zur Effizienz des Sportförderunterrichts (vgl. HAHMANN 1986).

1981 Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums über die Unterrichtsorganisation an den Realschulen in Rheinland-Pfalz vom 8. April 1981. In: Rheinland-Pfalz. Kultusministerium (Hrsg.): Schulsport. Ergebnisse 1980/81. Ausschreibungen 1981/82. Adressen. Heft 13. Trier o. J., S. 186–187.

Diese Vorschrift tritt am 1. August 1981 in Kraft. Demnach wird das Fach Sport im Klassenverband oder in Lerngruppen getrennt nach Jungen und Mädchen unterrichtet (Punkt 2.1.3).

1982a Durchführung der Landesverordnung über die Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe). Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums vom 1. Februar 1982. In: Amtsbl. 1982, S. 167–180.

Diese Verordnung bezieht sich auf Dok. 1979 b und tritt am 2. Februar 1982 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. Februar 1980, die wiederum Dok. 1978 a abgelöst hatte.

In Bezug auf Sport ergeben sich Änderungen bei den Wahlmöglichkeiten der einzelnen Sportarten für den Grundkurs Sport. Die Sportarten werden wie folgt neu gruppiert:

Gruppe A: Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen

Gruppe B: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Gruppe C: Sportartübergreifender Kurs mit schwerpunktmäßig einer Sportart der Gruppe A oder B

Gruppe D: Weitere Sportarten, falls hierfür genehmigte Lehrpläne vorliegen und die Schule über entsprechend ausgebildete Lehrer verfügt.

„Im Verlauf der Oberstufe belegt der Schüler mindestens drei verschiedene Sportarten, davon in der Regel in zwei Sportarten zwei aufeinander aufbauende Kurse (Folgekurse).

Keine Sportart der Gruppe A, B und D darf mehr als zwei Halbjahre belegt werden. Unter den belegten Kursen muss sich in der Regel ein Folgekurs (zwei Halbjahre) einer Sportart der Gruppe A und mindestens ein Kurs einer Sportart der Gruppe B befinden. Der Sportartübergreifende Kurs (Gruppe C) kann in der Regel zwei Halbjahre belegt werden“ (S. 172 f.).

Lit.: ARBEITSSTELLE 1981

1982b Stundentafeln für die Klassenstufen 5–9/10 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums. Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz vom 15. März 1982. In: Amtsbl. 1982, S. 272–276.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1982 in Kraft. Sport ist demnach 3-stündig in den Klassen 5–9 und 2-stündig in der 10. Klasse. Weiterhin gelten die Möglichkeiten für das Wahlfach wie in Dok. 1972 b.

1982c Lehrplanentwurf für das Fach Sport an der Berufsschule in der Grundstufe (BGJ/s, BGJ/k, BIU, TzU) und in den Fachstufen I, II und III. Hg.: Kultusministerium Rheinland-Pfalz 1982, 63 S., masch.-schriftl. vervielf.

Eine 10-köpfige Kommission (Ltg. StD Zeiss) hat diesen Entwurf erarbeitet und damit Neuland betreten (S. I). Die Schüler der Vollzeitschulen erhalten seit 1980 (Amtsbl. 1980, S. 69ff) 2 Wochenstunden Sport, die Schüler der Teilzeitklassen eine Stunde. Um „die Bereitschaft zu fördern, auch über die Schulzeit hinaus regelmäßig Sport zu treiben und damit im Sport eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung zu sehen“ (S. I), muss „sowohl auf die Interessen und Neigungen (...), als auch gesundheitliche Perspektiven überzeugend“ (S. 7) eingegangen werden.

Es werden 17 Sportarten jeweils nach „Grundstufe“ und „Fachstufen I–III“ aufgeteilt und in Lernzielkatalogen detailliert beschrieben, wobei die technomotorische Seite weitestgehend dominiert.

Im Jahre 1985 folgt ein „Lehrplanentwurf für die Berufsschule. Unterrichtsfach Sport“, 71 S.

Lit.: PÄDAGOGISCHES ZENTRUM 1988

1983a Rheinland-Pfalz, Kultusministerium. Lehrplan Sport. Grundfach in der Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe). Worms: Heinrich Fischer, Rheinische Druckerei. 1983, 48 S.

Dieser Lehrplan ist das Ergebnis 10-jähriger Erprobung und wird mit Schuljahr 1984/85 verbindlich eingeführt. Er löst damit Dok. 1973 ab.

Auf 27 regionalen Fachtagungen des Staatlichen Instituts für Lehrerfort- und Weiterbildung hatten die Fachlehrer Gelegenheit, mit den Fachdidaktischen Kommissionen zu diskutieren. Mit diesem Lehrplan hat – laut Vorwort – die inhaltliche Reform der gymnasialen Oberstufe einen gewissen Abschluss gefunden (S. 3).

Der Lehrplan ist in einen fachspezifisch allgemeinen (S. 6–10) und einen sportartspezifischen Teil (S. 11–48) gegliedert.

Im allgemeinen Teil werden die Aufgaben des Sportunterrichts in der Sekundarstufe II (selbständiges Lernen; wissenschaftspropädeutisches Arbeiten; Persönlichkeitsbildung) und die fachspezifisch allgemeinen Ziele (gegliedert in:

Fertigkeiten; Kenntnisse; Einsichten; Einstellungen; Fähigkeiten) dargestellt. Ziel des Grundfaches Sport ist die „Erweiterung der sportlichen Handlungskompetenz“, die sich zusammensetzt aus physischen und sportmotorischen Grundlagen/Fähigkeiten, instrumentellem Wissen, sportbezogenen Kenntnissen, Einsicht und Urteilsvermögen hinsichtlich Sport (S. 6).

Zur Realisierung des vielfältigen Zielspektrums heißt es: „Die konsequente Anbindung der sportartspezifischen Ziele an diese übergeordneten Ziele ist eine wichtige Aufgabe des Sportlehrers“ (S. 8).

Es folgen Bemerkungen zur Konzeption des Sportunterrichts/Aufteilung in Sportartengruppen: A) Individualsportarten B) Große Mannschaftsspiele C) Sportartübergreifender Kurs D) Neue Schulsportarten sowie Bemerkungen zur Leistungsfeststellung.

Der sportartspezifische Teil ist innerhalb der einzelnen aufgeführten Sportarten in 2 Kurspläne aufgeteilt, die für 2 aufeinanderfolgende Halbjahreskurse konzipiert sind, die inhaltlich aufeinander aufbauen. Diese Kurspläne enthalten knappe Angaben zu den spezifischen stofflichen Anforderungen, im Turnen ist der jeweilige Schwierigkeitsgrad angefügt. Es folgen jeweils Empfehlungen zur Leistungsfeststellung.

Am Schluss findet sich der Hinweis, dass die Teillehrpläne für die Sportarten Badminton, Hockey, Judo, Rudern, Skilaut, Tennis, Tischtennis gesondert veröffentlicht werden (S. 48); Diese Sportarten bilden die Gruppe D „Neue Sportarten“. „Sportartübergreifender Kurs“ bedeutet gleichzeitiges Unterrichten mehrerer Sportarten in einem Kurs (vgl. Dok. 1985 a).

Im Jahre 1983 erscheint die „Handreichung Darstellendes Spiel“ (vgl. KULTUSMINISTERIUM 1983), die sich an die Fächer Musik, Bildende Kunst, Deutsch, Fremdsprachen und Sport in der Mainzer Studienstufe wendet.

1983b Abiturprüfungsordnung. Vom 28. Juli 1983. Stand 31. Dezember 1989. Grünstadt: Emil Sommer Verlag, Sonderdruck, 19 S.

Diese Fassung der Abiturprüfungsordnung berücksichtigt die Veränderungen verschiedener Landesverordnungen u. ä., die sich aber für das Prüfungsfach Sport nicht auswirken. Hier bleibt der Stand von Dok. 1977 gewahrt.

1984a Lehrplan Sport. (Klassen 7-9/10), Hauptschule, Realschule, Gymnasium. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz, Grünstadt: Emil Sommer Verlag, Januar 1984, 62 S.

Wie die neuen Lehrpläne für die meisten anderen Fächer auch dieser schulartübergreifende Lehrplan wird zum Schuljahr 1984/85 verbindlich eingeführt

und löst Dok. 1979 c ab. Laut Vorwort wurden die „teilweise überhöhten Anforderungen“ der Lehrplänenwürfe auf Lernziele und Unterrichtsinhalte reduziert, die in 25 Unterrichtswochen pro Schuljahr erreichbar sind, so dass der damit entstandene „pädagogische Freiraum“ u. a. für Wiederholungen und Schwerpunktsetzungen genutzt werden kann.

Der Plan orientiert sich im Sportartenteil formal wie inhaltlich sehr eng an seinem Vorläuferdokument (Dok. 1979 c); allerdings wird die Sportart „Rhythmische Sportgymnastik“ jetzt als „Gymnastik/Tanz“ konzipiert.

Bei der Zielerstellung sind zwar die ehemals strukturierenden Bezugfelder noch kurz genannt, doch werden die übergeordneten Lernziele des Schulsports jetzt nach Fertigkeiten, Kenntnissen, Einsichten, Einstellungen, Fähigkeiten differenziert aufgeschlüsselt (vgl. Dok. 1983 a). Der Schulsport der Sekundarstufe I hat „die sportliche Handlungskompetenz des Schülers zu erweitern und das Interesse und die Freude am Sporttreiben zu fördern“ (S. 5). Dabei ist der Hinweis bemerkenswert, dass der schulische Sportunterricht die „Normen des Leistungs- und Breitensports (...) nicht unreflektiert“ (S. 6) übernehmen darf.

Lit.: FAULHABER 1996

1984b Lehrplan Sport Grundschule. Hg.: Kultusministerium Rheinland-Pfalz. Grünstadt: Emil Sommer Verlag, Mai 1984, 45 S.

Der Text ersetzt den noch mit dem Saarland gemeinsam veröffentlichten Grundschulplan aus dem Jahre 1971.

Es wird betont, dass der Sportunterricht „im Rahmen des pädagogischen Auftrags der Grundschule einen spezifischen, unverzichtbaren und nicht austauschbaren Beitrag zur individuellen und sozialen Erziehung des Kindes“ leistet (S. 5). Der Unterricht wird auf eine breite „Bewegungs-, Spiel-, Sport-, Gesundheits- und Freizeiterziehung“ (S. 5) verpflichtet. Dem soll die Gliederung des sportartspezifischen Teils nach Sportarten nicht entgegenstehen; viel mehr seien „Sportart- und fächerübergreifende Querverbindungen“ (S. 7) sowie durchgehend die Schulung von Kondition/Koordination zu beachten.

Für 25 Unterrichtswochen werden Unterrichtsinhalte für die Sportarten Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Spiele und Gerätturnen ausgewiesen sowie deren besondere Bedeutung für den Grundschulsport umrissen.

Der Sportunterricht wird mit 3 Pflichtstunden angesetzt. An Tagen ohne Sportunterricht sollte eine Bewegungs- und Spielzeit von 15 Minuten hinzukommen. Die allgemeine Verfügungsstunde kann für Sport-Neigungsgruppen genutzt werden. Sportförderunterricht kann für Kinder mit Körperschwächen mit 2 Übungszeiten pro Woche hinzukommen.

Zu diesem Lehrplan wird eine umfangreiche Handreichung entwickelt (vgl. SIL Speyer 1985), die aber „im Gegensatz zum Lehrplan unverbindlich ist“ (S. 19). Auch für die tägliche Bewegungs- und Spielzeit liegt eine entsprechende Handreichung vor (SIL Speyer 1988).

Lit.: SIL SPEYER 1985 JERONO u.a. 1992
 SIL SPEYER 1988

1985a Rheinland-Pfalz, Kultusministerium: Lehrplan Sport. Leistungsfach in der Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe). Worms: Heinrich Fischer, Rheinische Druckerei 1985, 24 S.

Das Dokument löst den Entwurf von 1976 (vgl. Dok. 1976 b) ab.

Die didaktische Konzeption des Leistungsfaches Sport hebt darauf ab, durch „wesentliche Inhalte und Methoden der Sporttheorie“ sowie „durch das Ausüben unterschiedlicher Sportarten“ eine „erweiterte sportliche Handlungskompetenz“ (S. 5) anzustreben. Aus diesem Grunde wird die Anzahl der Sportarten gegenüber dem Grundkurs Sport (vgl. Dok. 1983 a) von 3 auf 5 erhöht sowie durch eine verbindliche Zuordnung von theoretischen Themenbereichen und Sportarten auf die einzelnen Kurshalbjahre eine enge Verbindung von Sporttheorie und Sportpraxis zu erreichen versucht (S. 7).

- 11/1: Einführung in das Leistungsfach Sport und ausgewählte Inhalte aus den Sportartengruppen A und B
- 11/2: Sportliches Training und Leichtathletik
- 12/1: Bewegungslernen und Boden- und Gerätturnen (ggf. ergänzt durch Gymnastik/Tanz)
- 12/2: Handeln im Mannschaftsspiel und Spiel 1 (aus Gruppe B)
- 13/1: Sport als gesellschaftliches Phänomen und Schwimmen/Spiel 2 (aus Gruppe B und D)
- 13/2: Betrachtung von Bewegungen aus verschiedenen Sportarten unter trainingstheoretischen, bewegungsanalytischen und soziologischen Aspekten, Vorbereitung des sportartübergreifenden Mehrkampfes.

Hinsichtlich der motorischen Ziele und Inhalte wird auf die Darstellungen zum Lehrplan Sport/Grundfach verwiesen. Die sporttheoretischen Inhalte werden je Halbjahr in verschiedenen „Teilthemen“ aufgeschlüsselt und erläutert.

Der Leistungskurs Sport wird in der Jahrgangsstufe 11 6-stündig, in den Stufen 12 und 13 7-stündig unterrichtet, und zwar in allen Teilen von demselben Lehrer. Sporttheorie und Sportpraxis sollen jeweils die Hälfte der Unterrichtszeit ausmachen und bei der Notengebung mit gleichem Gewicht berücksichtigt werden.

Im sportpraktischen Unterricht ist in Leichtathletik, Boden-/Gerätturnen, 1. Spiel das Abschlussprofil des Kurses 2 zu erreichen, im 2. Spiel sowie im Schwimmen das Abschlussprofil des Kurses 1 (vg. Dok. 1983 a).

1985b Rheinland-Pfalz, Kultusministerium: Lehrplan Sport. Grundfach in der Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe). Ergänzung: Sportarten der Gruppe D. Worms: Heinrich Fischer, Rheinische Druckerei 1985, 36 S.

Mit diesem Lehrplan werden in Ergänzung von Dok. 1983 a die „neuen Schulsportarten“ (Gruppe D) als ergänzende Wahlmöglichkeiten eröffnet. Es sind dies: Hockey, Judo, Rudern, die Rückschlagspiele Badminton, Tennis, Tischtennis sowie Skilauf (alpin und nordisch).

Diese Sportarten sollen hinsichtlich der „Vielfalt der Bewegungen, Umweltsituationen (...) und Interaktionen“ zusätzliche Erfahrungen vermitteln (S. 5). Sie setzen keine sportartspezifischen Vorerfahrungen voraus, doch müssen die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere müssen sich die Lehrer nachprüfbar für den Unterricht in gewünschten Sportarten dieser Gruppe qualifiziert haben. Wie in Dok. 1983 a werden die Inhalte in 2 Niveaustufen aufgeführt (Kurs 1 und 2).

1985c Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-). Vom 6. November 1974. Ausgabe Juli 1985. Grünstadt: Emil Sommer Verlag, 51 S.

Das Schulgesetz kennt seit 1974 die Kooperative und die Integrierte Gesamtschule. Für die Integrierte Gesamtschule sind bisher keine eigenen Lehrpläne für das Fach Sport erschienen. Die entsprechenden Dokumente der übrigen Schulformen der Sekundarstufe I (vgl. Dok. 1978 c, 1979 c, 1984 a) gelten wohl auch für die Integrierte Gesamtschule, zumal Vertreter dieser Schulform mitunter Mitglieder der Lehrplankommissionen waren.

1989/90 Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs. Vom 14. Mai 1989. (GVBl. 1989, S. 129; Amtsbl. 1989, S. 317). Grünstadt: Emil Sommer Verlag, 1989, 44 S.

Sowie: Landesverordnung zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs sowie der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen. Vom 20. Juni 1990. In: Amtsbl. 41(1990), S. 350.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft (Ausnahme: § 32 Abs. 4 Satz 2 tritt erst am 1. August 1990 in Kraft) und löst die Schulordnung vom 7. Mai 1984 und die Zeugnis- und Versetzungsordnung vom 5. Mai 1978 (siehe Dok. schulartübergreifende Reformen 1967–81) und deren Änderungen ab. Der § 37 der Verordnung zur Nichtteilnahme am Sportunterricht (durch die Landesverordnung vom 20. Juni 1990 noch einmal geändert) sieht vor, dass Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen, wenn ihr Gesundheitszustand es erforderlich macht. Schulleiter und Sportlehrer entscheiden über die Teilnahme des betroffenen Schülers am Unterricht anderer Kurse oder Klassen. Die Lehrkräfte können schriftliche Begründungen und ärztliche Bescheinigungen für die Nichtteilnahme des Schülers verlangen. Sport ist in allen Schulen, auf die diese Verordnung zutrifft, ein Pflichtfach (zur Wochenstundenanzahl s. Dok. 1992 a).

1990a Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 13. Februar 1990. Grünstadt: Emil Sommer Verlag o. J., 35 S.

Diese Durchführungsverordnung legt die Sportartenbestückung der Grundkurse Sport genauer fest als ihr Vorläuferdokument (vgl. Dok. 1982 a). Die Sportartengruppe D umfasst nun folgende Sportarten: Badminton, Hockey, Judo, Rudern, Skilauf, Tennis und Tischtennis. Diese Sportarten dürfen nur von Lehrern unterrichtet werden, wenn sie eine Ausbildung hierzu nachweisen können (vgl. Dok. 1985 b).

1990b Lehrplänenwurf für die Fachoberschule im Lande Rheinland-Pfalz. Unterrichtsfach: Sport. Hg.: Kultusministerium 1990, 41 S., masch.-schriftl. vervielf.

Es handelt sich um die sog. Einreichungsfassung der Lehrplankommission (Ltg. StD Zeiss), Stand 12/90. Vor dem Hintergrund der „Rahmenrichtlinien für das Fach Sport in der Fachoberschule“ vom 20. November 1975 der KMK entwickelt man in den 1980er Jahren Lehrpläne Sport für diesen Schulbereich (vgl. Dok. 1982 c).

Da es sich bei der Fachoberschule um einen einjährigen Bildungsgang handelt, bleiben bei einem 2-stündigen Fach nur ca. 35 Unterrichtswochen. Davon werden ca. 70% verpflichtend thematisch festgelegt, 20% fallen auf den Pädagogischen Freiraum und 10% auf Prüfungen. Sportartspezifische Themen in mind. 2 Sportarten sollen im Vordergrund stehen (hierum werden 18 Sportarten aufgeschlüsselt), weitere Stunden sollen „themenbezogenen

Bereichen wie Allgemeine Fitness, Funktionsgymnastik, Sport und Ernährung, Sport und Aggression“ gelten oder weiteren Sportarten zugeschlagen werden. Die sportspezifischen Fertigkeiten sind die Voraussetzungen für allgemeine Zielvorstellungen wie die Einsicht in den Zusammenhang von Sport und Gesundheit oder Persönlichkeitsbildung.

Lit.: PÄDAGOGISCHES ZENTRUM 1988

1992a Stundentafeln für die Klassenstufe 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Sonderschule. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 10. April 1992. In: GAmtsbl. 2(1992), S. 289–295.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1992 in Kraft und löst die Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1988 und vom 10. Juli 1991 ab.

Die Stundentafeln für die Orientierungsstufe sehen 28 Wochenstunden und die für die Klassen 7 bis 9/10 30 Wochenstunden vor. In den 30 Wochenstunden sind Pflicht- und Wahlpflichtfächer enthalten. Für besondere Bildungsgänge und den pädagogischen Freiraum stehen gegebenenfalls noch einige Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung. Die Wochenstundenzahl in den verschiedenen Schulformen im Fach Sport sind:

- Hauptschule: Klasse 5–8 = 3 Stunden, Klasse 9 und freiwillige 10 = 2 Stunden
- Realschule: Klasse 5–8 = 3 Stunden, Klasse 9/10 = 2 Stunden
- Gymnasium nicht-altsprachlich: Klasse 5–8 = 3 Stunden, Klasse 9/10 = 2 Stunden
- Gymnasium altsprachlich: Klasse 5/7 = 3 Stunden, Klasse 6 = 4 Stunden, Klasse 8–10 = 2 Stunden
- Gesamtschule: Klasse 5–7 und 9 = 3 Stunden, Klasse 8/10 = 2 Stunden

Für den wahlfreien klassenübergreifenden Unterricht im Sport stehen für die gesamte Sekundarstufe I 4, an koedukativen Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien und solchen mit mehr als 800 Schülern sogar 6 Stunden zur Verfügung.

- Sonderschule für Lernbehinderte: Klasse 5–8 und 10 = 3 Stunden, Klasse 9 = 2 Stunden
- Sonderschule für Geistigbehinderte: Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe jeweils 5 Stunden

Im Vergleich zu Dok. 1982 a, wo der Sportunterricht lediglich in der 10. Klasse auf 2 Stunden reduziert ist, wird in dieser Fassung des Erlasses auch eine Kürzung der Wochenstundenzahl in der 9. Klasse auf 2 Stunden vorgesehen.

Damit haben heftige Proteste nicht verhindern können, dass der Sportunterricht weitere Stundenkürzungen hinnehmen musste (vgl. DSLV 1990, SCHREITTER-SCHWARZENFELD 1989, PODIUMSDISKUSSION 1992).

1992b Empfehlungen für die Arbeit in der Sekundarstufe I. Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 10. April 1992. In: GAmtsbl. 2(1992), S. 296–297.

Diese Empfehlungen beziehen sich auf die neuen Regelungen zur Stundentafel in der Sekundarstufe I (Dok. 1992 a). Es werden allgemeine Angaben zum Unterricht in der Sekundarstufe I gemacht, die für jedes Fach (und somit auch den Sportunterricht) Gültigkeit haben. Wichtige Signalwörter sind: Mitbestimmung an der Unterrichtsgestaltung, innere und äußere Differenzierung, enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, Projektunterricht und Gestaltungsfreiräume.

1992c Zweite Landesverordnung zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs sowie der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen. Vom 8. April 1992. In: GAmtsbl. 2(1992), S. 317–320.

Es wird vor allem die zukünftige Eingliederung der Integrierten Gesamtschule in die Übergreifende Schulordnung geregelt und Dok. 1989/90 insofern korrigiert.

1992d Sportförderunterricht. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. August 1992 (946 A – 51 750/30). In: GAmtsbl. 2(1992), S. 442–443.

Diese Vorschrift zum Sportförderunterricht ersetzt Dok. 1984 c. Eine wichtige Änderung unter „Wochenstunden“ betrifft die Schulformen, an denen Sportförderunterricht stattfinden kann. Hier sind es nicht mehr nur die Grund- und Sonderschulen, sondern jede Schule kann jetzt Sportförderunterricht einrichten.

1992e Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen und Aufbaugymnasien. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 7. September 1992. In: GAmtsbl. 2(1992), S. 453–457.

Mit Hilfe dieses Erlasses sollen einheitliche Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisation an Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Auf-

baugymnasien vorgegeben werden. Es geht dabei im Besonderen um die Verteilung von Lehrer- und Schülerwochenstunden. Für den Sport ist dieser Erlass besonders im Hinblick auf die Organisation von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen in Form von Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht interessant. Hier können von jeder Schule im Bereich der Sekundarstufe I bis zu 4 Wochenstunden, von Schulen mit Koedukation oder mehr als 800 Schülern sogar bis zu 6 Wochenstunden angeboten werden.

Weitere Regelungen umfassen die Klassenmesszahlen, die Formung von klassenübergreifenden Lerngruppen und die Frage, ob koedukativ unterrichtet werden soll. Koedukativer Sportunterricht findet demnach nur statt, wenn die Lehrkraft ein entsprechendes Einverständnis gibt.

An Aufbaugymnasien können durch Beschluss des Ministeriums für Bildung und Kultur zusätzliche Züge oder besondere Lehrgänge im Bereich Sport eingerichtet werden. In der Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums sieht die Stundentafel ansonsten auch lediglich 2 Wochenstunden Sport vor.

1992f Einführung von Lehrplänen und Lehrplanentwürfen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Beruflichen Gymnasien und Fachschulen, sowie eines Stoffkatalogs für die Fachschulen. Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 10. Dezember 1992. In: GAmtsbl. 3(1993), S. 8–11.

Als einziger sportbezogener Lehrplan wird auf den „Lehrplanentwurf für die Fachoberschule. Unterrichtsfach Sport“ hingewiesen; dieser weist das Freigabedatum 5. September 1992 aus (vgl. Dok. 1990 b).

1993 Unterrichtsorganisation an Hauptschulen und organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4. Mai 1993 (945 B – Tgb.Nr. 239). In: Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung von Rheinland-Pfalz, 3. Jg. Nr. 9/1993, S. 298–301.

Sowie: Unterrichtsorganisation an Realschulen. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4. Mai 1993 (947 B – Tgb.Nr. 246). In: GAmtsbl. 3(1993), S. 301–304.

In diesen Erlassen sind für den Sport ähnliche Vorgaben zu finden wie in Dok. 1992 e. Die Besonderheit für die Unterrichtsorganisation im Sport an der Hauptschule und Realschule besteht darin, dass in den Klassenstufen 9 und 10 nach Neigung differenzierte Lerngruppen gebildet werden können.

1994a Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Vom 8. September 1994. In: GAmtsbl. 5(1995), S. 138–141.

Dieser Erlass enthält wie seine Vorgänger allgemeine Hinweise zur Organisation und zum Aufbau der gymnasialen Oberstufe und hält für Sport die bekannten Regelungen fest. Sport gehört in der Jahrgangsstufe 11 zu den Pflichtfächern. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 kann Sport als Grund- wie als Leistungsfach angeboten werden. Das Grundfach Sport wird im Gegensatz zu den meisten anderen Grundkursen weiterhin nur 2-stündig unterrichtet, das Leistungsfach Sport wird statt mit 5 mit 7 Wochenstunden erteilt, wobei 2 dieser Unterrichtsstunden nicht auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 11 wählen die Schüler 3 Leistungsfächer; ist eines von diesen Sport, muss eines der beiden anderen Deutsch oder eine Fremdsprache und das verbleibende Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Wird ein Schüler vom Sportunterricht befreit muss ein weiteres Grundfach belegt werden.

1994b Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 17. September 1994. In: GAmtsbl. 4(1994), S. 471–482.

Im Anschluss an Dok. 1994 a werden hier für Sport folgende Vorgaben getroffen:

In der Jahrgangsstufe 11 werden in Sport keine Kursarbeiten geschrieben. In dieser Stufe findet der Sportunterricht als sportartübergreifender Kurs statt. Koedukativer Sportunterricht wird nur mit Einverständnis der Lehrkraft angeboten. Wird für die Hauptphase die Einrichtung eines Leistungsfachs Sport vorgesehen, muss im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe eine 2-stündige Arbeitsgemeinschaft „Sporttheorie“ eingerichtet werden.

Im Leistungsfach Sport müssen Leistungen im sporttheoretischen und im sportpraktischen Bereich erbracht werden. Die Leistungen aus beiden Bereichen gehen zu gleichen Teilen in die Zeugnisnote ein, wobei sich die sporttheoretische Note wiederum aus 2 Kursarbeiten und „anderen Leistungsnachweisen“ zusammensetzt. Das Leistungsfach muss zum Grundfach abgestuft werden, wenn in mehr als einem Halbjahr die Note „ausreichend“ in einem der beiden Teilbereiche nicht erreicht wurde.

Im Grundfach Sport können folgende Sportarten angeboten werden:

Gruppe A: Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen

Gruppe B: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Gruppe C: Sportartübergreifender Kurs (bestehend aus einer Sportart der Gruppe A, einer der Gruppe B und einer weiteren aus den Gruppen A, B oder D)

Gruppe D: Badminton, Hockey, Judo, Rudern, Skilauf, Tennis, Tischtennis. Aus diesem Angebot werden 3 Sportarten gewählt, darunter muss mindestens eine aus Gruppe A und eine aus Gruppe B sein. In einer der Sportarten muss Kursniveau 2 erreicht werden. Sport kann nicht 4. Abiturfach sein und für die Qualifikation können höchstens 3 Kurse eingebracht werden.

Im Fach Sport ist auch die Einrichtung eines jahrgangsstufenübergreifenden Grundkurses möglich.

Ein zum Leistungsfach „aufgestockter Grundkurs“ ist im Fach Sport unzulässig.

1994c Lehrplan Sport für die Berufsschule. Einreichungsfassung der Lehrplankommission. Entwurf März 1994, 20 S., masch.-schriftl. vervielf.

Es handelt sich um eine Weiterentwicklung von Dok. 1982 c, wobei Bezug auf einen Entwurf für die Berufsfachschule von 1985 und die Tagung in Kreuznach von 1988 genommen wird (vgl. PÄDAGOGISCHES ZENTRUM 1988). Zum Lehrplan vgl. Dok. 1999 d.

1998a Lehrplan Sport. Grund- und Leistungsfach Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung. Worms am Rhein: Fischer o. J. (ca. 1998), 137 S.

Der Lehrplan Sport löst die Dok. 1983 a und 1985 a,b ab und ist seit dem Schuljahr 1999/2000 in Kraft (vgl. Rundschreiben „Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe: MSS)“ vom 23. Mai 2001, in: GAmtsbl. 1(2001), S. 29–30). Die allgemeine Lehrplanrevision der Jahre 1999–2000 hat sich an der Frage nach der Bedeutung der allgemeinen Hochschulreife und der allgemeinen Studierfähigkeit im Kontext der aktuellen und künftigen gesellschaftlichen Anforderungen orientiert und versucht dies mit in die Inhalte der Lehrpläne einfließen zu lassen. Wichtige Schlagworte unter diesem Punkt sind: fachwissenschaftliche und fachdidaktische Weiterentwicklungen, Einfluss der neuen Informations- und Kommunikationsmedien, wissenschaftspropädeutisches Arbeiten, selbständiges Lernen und vernetztes Denken. Dabei ist es wichtig auf der einen Seite ein breites Fundament an Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und auf der anderen Seite Strategien

und Kompetenzen anzubieten, die selbständiges Weiterlernen, Problembewältigung und vernetztes Denken ermöglichen (vgl. Vorwort des Kultusministers).

Dem Grundfach Sport kommt – wie bisher – vor allem der „Auftrag zur Erweiterung der sportlichen Handlungskompetenz“ (S. 9) zu. Daher stehen die Verwirklichung der unaustauschbaren „psychomotorischen Lernziele“ (S. 9) und „die sportliche Praxis im Mittelpunkt des Grundfaches Sport“ (S. 11). Hiermit verknüpft sind auch die Ziele einer dauerhaften Motivierung für Sport, einer verbesserten Wahrnehmungsfähigkeit, Methodenkenntnisse und Kompetenzen für Aufbau und Erhalt von Fitness. Mit der Vermittlung von Sach-, Methoden- und Sozialkompetenz trägt auch der Grundkurs Sport zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen bei. Das Leistungsfach Sport hat diese Ziele vertieft zu verfolgen und vor allem „einen wesentlichen Beitrag zur Studierfähigkeit, indem Sport zum Gegenstand wissenschaftsorientierter Fragestellung wird“ (S. 10) zu leisten.

Für beide Kursformen legt der Lehrplan u.a. Wert auf ein breites Sportverständnis, auf mehrperspektivische Zugänge, auf auch „kreativen Umgang mit sportlichen Bewegungen und Spielsituationen“ (S. 11), auf vielfältige Kenntnisse sowie Sach-, Methoden- und Sozialkompetenz. „Da die Sportarten aufgrund ihrer jeweiligen Besonderheit spezifische Anforderungen stellen“ (S. 11), sind sie eine wesentliche Basis des Lernens in diesem Fach. Die Breite sportlicher Erfahrungen, die Kontinuität des Lernens, individuelle Schwerpunktbildungen und die Verbesserung der motorischen Fitness (S. 12,13) sind wesentliche Prinzipien des Oberstufensports. Wie bisher sind von den Schülern 3 Sportarten aus den Sportartengruppen A, B, C zu belegen, wobei eine Sportart auf dem Kursniveau 2 angesiedelt sein muss. Neu ist, dass die Fachkonferenz Sport hierzu „verschiedene Kursprogramme“ (S. 22) zur Auswahl stellt.

Den Hauptteil des Lehrplans machen die sog. Kurspläne für die einzelnen Sportarten aus, die Ausführungen zur Sach- und Methodenkompetenz, zu sportartspezifischen Zielen und Inhalten auf 2 Kursniveaustufen machen.

Für den Leistungskurs werden Themenbereiche und Pflichtbau- wie Wahlbausteine für den Themenbereich vorgegeben, wie auch für die Sportpraxis Sportarten enger verpflichtend gemacht werden (Leichtathletik, Turnen einschl. Gymnastik und Tanz, Schwimmen, ein Mannschaftsspiel, ein weiteres Spiel). Das abschließende Kapitel betont den Wert fächerübergreifenden und fächerverbindenden Lernens, auch als Gegengewicht zum fachsystematischen Ansatz. In allen Fachkursen sollen übergreifende Fragestellungen berücksichtigt werden; mindestens einmal ist in der Oberstufe an einem fächerverbindenden Unterrichtsvorhaben teilzunehmen.

Die 5 Mitglieder der Fachdidaktischen Kommission, die den Sportlehrplan verfasst haben, werden eingangs genannt.

Lit.: MATHEA 1998

STOLTE 2001

1998b Lehrplan Sport. Sekundarstufe I (Klassen 5–9/10) Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Regionale Schulen, Gesamtschulen. Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung. Grünstadt: Sommer Druck und Verlag 3/1998, 89 S.

Dieses Dokument löst den Lehrplan (Klassen 7–9/10) von 1984 (Dok. 1984 a) und den Lehrplan für die Orientierungsstufe von 1978 (Dok. 1978 c) ab. Mit Beginn des Schuljahres 1998/99 setzt die verbindliche Erprobung dieses Lehrplans ein (vgl. Rundschreiben „Lehrplanrevision in der Sekundarstufe I vom 1. Oktober 1998“; in : GAmtsbl. 8(1998), S. 528).

Der Sport der Sekundarstufe I hat die sportliche Handlungsfähigkeit der Schüler weiterzuentwickeln. Dabei betont er ausdrücklich den Stellenwert der bewährten Schulsportarten, macht aber auch eine Öffnung zu aktuellen Bewegungsformen deutlich.

Der Lehrplan ist so aufgebaut, dass im ersten Kapitel die Aufgaben und Ziele des Sportunterrichts, die zu vermittelnden Kompetenzen und die Auswahl der Inhalte beschrieben sind. Die pädagogischen Perspektiven im Sinne von Dietrich Kurz sind ein wesentlicher Bezugspunkt für das Sportdidaktische Gesamtkonzept. Sie lauten: Leistung, Spannung/Spiel, Eindruck, Gesundheit, Ausdruck und Miteinander. Im 2. Kapitel folgen Aussagen zur Umsetzung des Lehrplans und zur Arbeit der Fachkonferenz. Es werden die bisher schon thematisierten Aspekte „Benotung“, „Koedukation“ und „Sicherheit“ ausgeführt und Hinweise zu Gesundheits- und Umweltaspekten gegeben. In Kapitel 3 finden sich Pläne für die Klassenstufen 5–9/10 mit den entsprechenden obligatorischen Inhalten zu 12 Sportarten. Die Sportartendarstellung bietet zunächst intentionale Ausführungen zur Methoden- und Sozialkompetenz, bevor unter Sachkompetenz, die motorischen Grundlagen dargestellt werden. Diese sind in 3 Niveaustufen beschrieben: Anforderungsniveau der Orientierungsstufe, Anforderungsniveau 1 und 2 für die Klassen 7–10. Die darüber hinausgehenden Möglichkeiten des Sports im außerschulischen Bereich, werden in Kapitel 4 dargestellt. Das 5. Kapitel beschäftigt sich schließlich mit dem oben schon erwähnten fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht.

Der Lehrplan geht von einem 3-stündigen Sportunterricht pro Woche für die Klassen 5 bis 8 und von einem 2-stündigen Sportunterricht pro Woche für die Klassen 9 und 10 aus. Zur Koedukation betont der Lehrplan die kontroverse

Diskussion, die auf der einen Seite sagt, dass Jungen und Mädchen von einander lernen können, aber auf der anderen Seite feststellt, dass diese Möglichkeit nicht immer genutzt wird, vor allem nicht in den Klassen 7–9/10. Deswegen wird empfohlen wenn möglich in diesen Klassen (7–9/10) keinen koedukativen Unterricht durchzuführen.

Der Anhang bietet Beispiele für Stoffverteilungspläne sowie umfangliche Hinweise auf die Möglichkeiten von Sport, sich an den fachübergreifenden Erfahrungsfeldern zu beteiligen.

Die 9 Mitglieder der Arbeitsgruppe dieses Lehrplans sind auf Seite 2 genannt.

Lit.: TOKARSKI 1992 STROWITZKI u.a. 2002
STIBBE 2004

1998c Gestaltung schuleigener Schwerpunkte und Profile an Realschulen. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 8. April 1998. In: GAmtsbl. 8(1998), S. 272–274.

Die Realschulen können unter Beachtung der Vorgaben entscheiden, welche Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und welche Unterrichtsangebote im wahlfreien Bereich angeboten werden sollen.

Durch den Wegfall eines 2-stündigen Wahlpflichtfaches in den Klassen 7 und 8 kann ein Freiraum von 4 Wochenstunden entstehen, der neben anderem auch für ein schuleigenes Wahlpflichtfach im sportlichen Bereich genutzt werden kann.

1998d Unterrichtsorganisation in der Grundschule. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 15. Juni 1998. In: GAmtsbl. 8(1998), S. 308–310.

Sport ist mit Musik und Bildende Kunst/Textiles Gestalten/Werken zu einem Lernbereich zusammengefasst und muss sich 300 WoMin (Kl. 1 u. 2) bzw. 350 WoMin (Kl. 3 u. 4) nach Maßgabe der Schule teilen. Allerdings wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Grundschullehrplan Sport, 3 Einheiten Sport wöchentlich zu organisieren sind. Diese Fußnote war nach umfassenden Protesten hinzugesetzt worden.

1998e Stundentafeln für die berufsbildenden Schulen. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28. April 1998. In: GAmtsbl. 8(1998), S. 437–449.

Gemäß den Rahmenstundentafeln gehört Sport im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundbildungsjahr und in der Berufsschule zum Pflichtunterricht wobei die Gesamtstundenzahl für dieses Fach je nach Schulform zwischen 40 und 80 Stunden liegt. Zur Lehrplansituation vgl. Dok. 1982 c, 1990 b, 1992 f.

1999a Abiturprüfungsordnung. Vom 14. Juli 1999. Grünstadt: Sommer Druck Verlag 1999, 27 S.; auch in: GAmtsbl. 9(1999), S. 305–318.

Diese Ordnung löst Dok. 1983 b, zuletzt geändert 1994, ab. Bezüglich des Faches Sport gibt es eine geringfügige Änderung. Eine kleine Ausnahme stellt § 10 Absatz (6) dar. Bisher galt, dass aus dem Ausweichfach für Sport, im Falle einer Nichtteilnahme am Sport, keine Kurse eingebracht werden müssen, in der neuen Ordnung wird gesagt, dass in dem gleichen Fall bis zu 4 Kurse eingebracht werden können.

1999b Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Vom 1. Juli 1999. In: GAmtsbl. 9(1999), S. 287–292.

Sowie: Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 1. Juli 1999. In: GAmtsbl. 9. (1999), S. 319–328.

Diese neuen Erlasse zur gymnasialen Oberstufe (Mainzer Studienstufe) in Rheinland-Pfalz ersetzen die Dok. 1994 a und b. Die bisherigen formalen Regelungen werden im Wesentlichen bestätigt, allerdings auch neue Akzente gesetzt.

Für das Leistungsfach Sport wird betont, dass ein und dieselbe Lehrkraft ohne Lehrerwechsel den praktischen wie theoretischen unterrichtet erteilen soll und dass praktische und theoretische Leistungen nicht austauschbar sind. Im Grundfach Sport wählen die Schüler nunmehr nicht mehr primär einzelne Sportarten, sondern ein „Sportkursprogramm“, das zudem möglichst von ein und derselben Lehrkraft durchgehend zu unterrichten ist. Ein Sportkursprogramm umfasst einen „themenorientierten Fitness-Kurs“ in 11/1 und „die Ausbildung in drei verschiedenen Sportarten“ in 11/2–13/2. Die ehemalige Sportartengruppe C (vgl. Dok. 1994 b) entfällt. Die neuen Regelungen betonen die didaktische Einheit des Oberstufensportunterrichts.

1999c Landesverordnung über die Regionalen Schulen. Vom 23. November 1999. In: GAmtsbl. 10(2000), S. 2–5

Diese (erste) Landesverordnung über die Regionalen Schulen führt diese Schulform als eigenständige Schule in das Bildungssystem des Landes Rheinland-Pfalz ein. Sie enthält, wie auch die Landesverordnungen der übrigen Schularten Hinweise und Vorgaben zur Organisation. Die Regionale Schule ist eine Schule der Sekundarstufe I, in der ein Abschluss sowohl nach der 9. (Qualifikation der Berufsreife), als auch nach der 10. Klassenstufe (qualifizierter Sekundarabschluss I) angestrebt werden kann. Dementsprechend arbeitet die Regionale Schule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung.

Der Erlass macht keine Angaben zu den einzelnen Fächern.

1999d Lehrplan für die höhere Berufsfachschule. Unterrichtsfach: Sport. Hg. v. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung am 20. April 1999, 30 S., Internetausdruck.

Der Lehrplan (die 4 Mitglieder der Kommission sind auf S. II genannt) geht von 120 Unterrichtsstunden innerhalb der 2 Schuljahre für die 11 Bildungsgänge aus, die als Doppelstunden erteilt werden sollen (S. 1). Zunächst wird die anzustrebende allgemeine „Berufliche Handlungskompetenz“ gemäß den 4 Basiskompetenzen aufgeschlüsselt (Methoden-, Sozial-, Lern- und Fachkompetenz). Danach schließen sich die „Konzeptionen des Unterrichtsfaches“ Sport an (S. 6ff.).

Da der Unterricht in der Regel an die 10. Klasse anschließt, geht der Lehrplan davon aus, dass grundlegende Fertigkeiten und Fähigkeiten wie auch traditionelle Sportarten vorausgesetzt werden können. Darum geht es jetzt um das „Setzen von Bewegungsreizen für die noch nicht abgeschlossene psychomotorische Entwicklung“, um das „Weiterentwickeln der bisher erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten“, sowie um das „Vermitteln der Einsicht und der Befähigung, lebenslang Sport zu treiben“ (S. 6). Wichtig ist dabei, dass für diese Adressantengruppe die Motivation zum Sporttreiben erhalten bleibt, weshalb Gesundheit, Spaß, Freude, Spannung und Leistung beim Sportunterricht erfahren werden sollen.

Der Lehrplan differenziert die o.g. Kompetenzen fachbezogen aus, wobei die Fachkompetenz den größten Raum einnimmt (S. 13–27). Diese ist untergliedert in die 3 Lernbereiche:

- „Fitnessaktivitäten und Gesundheitserziehung, Erlebnispädagogische Bewegungsangebote
- Spiele
- Individuelle Sportaktivitäten in der Sporthalle und im Freien“ (S. 6).

Bei der Notengebung kommt neben den sportpraktischen Fachkompetenzen „in besonderem Maße (...) das Ergebnis einer Gesamtbeurteilung der Metho-

den-, Sozial- und Lernkompetenz sowie der sporttheoretischen Fachkompetenzen“ (S. 8) zum Tragen.

2000a Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 29. März 2000. In: GAmtsbl. 10(2000), S. 293–300.

Für Sport sind an dieser Neufassung des Erlasses (vgl. Dok. 1992 e) vor allem die Hinweise auf mögliche Schulprofile und Schwerpunktbildungen interessant.

2000b Pädagogischer Freiraum und schuleigene Schwerpunktsetzung. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 2. Juni 2000. In: GAmtsbl. 10(2000), S. 420.

Der pädagogische Freiraum und die schuleigene Schwerpunktsetzung ermöglichen den Schulen bis zu einem gewissen Maß (10%) den Unterricht in eigener Verantwortung zu gestalten. Der Erlass wird zur Nutzung des Freiraums motivieren und formuliert Hinweise und Regelungen (vgl. Dok. 1998 c), die auch dem Schulsport offen stehen.

2001a Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs. Vom 4. Juli 2001. In: GAmtsbl. 1(2001), S. 134–142.

Sowie: Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 24. August 2001. In: GAmtsbl. 1(2001), S. 256–260.

Auf dem Kolleg können Erwachsene mit bereits vorhandener Berufserfahrung die allgemeine Hochschulreife erwerben. Der Unterricht basiert auf den Lehrplänen der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit Stoffplänen für Kollegs. Sport kann in der Einführungsphase als Wahlfach oder in Form einer Arbeitsgemeinschaft als freiwillige Unterrichtsveranstaltung angeboten werden. Im Kurssystem kann Sport nur als Grundfach gewählt werden, ein Leistungsfach Sport gibt es nicht, außer wenn es ausnahmsweise vom zuständigen Ministerium genehmigt wird. Das Grundfach Sport wird statt mit 3 (wie in den übrigen Grundfächern) nur mit 2 Wochenstunden unterrichtet. Wer Sport als Grund-

fach wählt, sollte ein weiteres Grundfach belegen, um im Fall einer Verletzung oder einer anderen Verhinderung auf die nötige Pflichtstundenzahl zu kommen. Der Sportunterricht am Kolleg ist ein sportartübergreifender Kurs. Es können höchstens 3 Kurse Sport in die Qualifikation eingebracht werden. Sport kann nicht 4. Prüfungsfach sein. Ein Unterschied zur „normalen“ gymnasialen Oberstufe besteht darin, dass Sport im Kolleg nicht belegt werden muss und somit zu keiner Zeit zu den Pflichtfächern gehört.

2001b Richtlinien für die Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und Lehrplan zur Sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf ganzheitliche Entwicklung. Hg.: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend. Grünstadt: Sommer Druck und Verlag 2001, 459 S., auch im Internet; darin: Aktivitätsbereich Wahrnehmung und Bewegung, Spiel und Sport, S. 339–378.

Das Konzept fußt auf der „wechselseitigen Verbindung zwischen Wahrnehmung und Bewegung durch Spiel und Sport“ als unverzichtbar für eine ganzheitliche, psychomotorische Entwicklungsförderung (S. 343).

Der Aktivitätsbereich „Bewegung und Wahrnehmung, Spiel und Sport“ ist in 11 Aktivitätsfelder untergliedert, von denen 4 als zentral anzusehen sind: „Raumwahrnehmung und Orientierung, Körperwahrnehmung, Sich fortbewegen, Greifen und begreifen“ (S. 345). Die weiteren sind: „Spannung und Entspannung, Schulische Sportangebote für den Freizeitbereich, Turnen und Akrobatik, Leichtathletik: Laufen, Springen, Werfen u. a. m., Bewegungs- und Sportspiele, Spiel- und Bewegungslandschaften, Bewegung im Wasser – Schwimmen“. Jedes Aktivitätsfeld wird nach dem Spaltenschema „Kompetenzen – Hinweise“ erschlossen.

2002 Lehrplan Wahlpflichtfach Sport. Sekundarstufe I (Klassen 7–9/10). Integrierte Gesamtschulen, Realschulen und Regionale Schulen. Hg.: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend. Grünstadt: Sommer Druck und Verlag, 12/2002.

An Realschulen, Regionalen Schulen und Integrierten Gesamtschulen haben die Schüler nun die Möglichkeit Sport als Fach aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen. Hier kommt es in besonderer Weise darauf an „in altersgerechter Weise Praxis und Theorie zu verbinden“ (S. 3), vor allem auch um eine Vergleichbarkeit mit den anderen Wahlpflichtfächern zu gewährleisten. Wahlpflichtfächer sind dazu gedacht besondere Qualifikationen zu erreichen, die den Schüler/innen weitere Wege in ihrer schulischen oder beruflichen Lauf-

bahn ermöglichen. Im Hinblick auf das Fach Sport wird hierbei im Besonderen an die zunehmende Ausweitung der Berufsmöglichkeiten in diesem Bereich (Sport, Gesundheit, Fitness und Freizeit) angeknüpft.

Der Lehrplan gibt vor, dass es im praktischen Teil des Sportunterrichts im Wahlpflichtfach vor allem um „die individuelle Leistungssteigerung und den Aspekt des persönlichen Erfolgserlebnisses“ (S. 6) geht. Weitere Schlagwörter sind Kooperation, Bereitschaft Sportarten in Theorie und Praxis zu erlernen und zu erleben, Gesundheitsorientierung des Sports und die Entwicklung sozialer Verhaltensweisen. Zusätzlich zur Praxis soll es im Wahlpflichtfach Sport auch um theoretische Erkenntnisse gehen, die zusammen mit der Praxis Grundlage für die Klassenarbeiten sind, die im Wahlpflichtfach Sport genauso wie in allen anderen Wahlpflichtfächern geschrieben werden.

Im Prinzip übernimmt der Lehrplan für das Wahlpflichtfach Sport die Leitgedanken und Ziele aus dem Lehrplan Sport für die Sekundarstufe I (s. Dok. 1998 b), diese werden aufgrund des größeren Zeitrahmens erweitert und vertieft und zusätzlich durch den Praxis-Theorie-Verbund optimiert.

Schulen, die ein Wahlpflichtfach Sport einrichten wollen, müssen bestimmte Voraussetzungen vorweisen können. Das sind zum einen geeignete Sportstätten und zum anderen „eine ausreichende Zahl von Lehrkräften, die bereit sind, sich in die theoretischen und praktischen Bereiche einzuarbeiten“ (S. 14).

Der Arbeitsplan ist inhaltlich in Module aufgeteilt, die eine variable Gestaltung des Unterrichts im Wahlpflichtfach erlauben. Die Themen der Module haben jeweils noch einmal praktische und theoretische Inhalte. Es gibt folgende Module: I. Bewegungslehre – Analyse und Beschreibung von Bewegungen, II. Trainingslehre – Komponenten sportlicher Leistungen sowie Methoden ihrer Entwicklung, III. Sportbiologie – Leistungsrelevante Aspekte der menschlichen Anatomie und einfache physiologische Zusammenhänge, IV. Sport und Gesundheit, V. Sport und Aggression, VI. Olympische Spiele in der Antike und in der Neuzeit, VII. Ausgewählte Abschnitte der Geschichte des Sports in Deutschland, VIII. Sport in den Medien – Funktion des Sports in der modernen Gesellschaft, IX. Sport und Umwelt – Natur erleben (am Beispiel der Natursportart Orientierungslauf), X. Sport – Freizeit – Leistung – Traditionelle und moderne Sportarten im Vergleich, XI. Spiele spielen, XII. Kreatives Bewegungshandeln (am Beispiel Gymnastik und Tanz), XIII. Organisation von schulischen und außerunterrichtlichen Sportprojekten (am Beispiel Streetball-Turnier) und XIV. Kooperation von Schule mit außerschulischen Partnern.

In jedem Fall sieht der Lehrplan für das Wahlpflichtfach Sport einen koedukativen Unterricht vor. Die 6 Mitglieder der Arbeitsgruppe dieses Lehrplans sind auf Seite 2 genannt.

2004 Schulgesetz (SchulG). Vom 30.März 2004. Hg.: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend des Landes Rheinland-Pfalz, Internetausdruck, 34 S.

Das Schulgesetz löst seinen Vorläufer aus den Jahren 1974 und 1985 ab und tritt mit dem 1. August 2004 in Kraft. Das aktuelle Spektrum der Schulformen und die Hinweise auf die zunehmende Selbständigkeit der Schulen sind besonders interessant.

Sekundärliteratur

ABSCHLUSSBERICHT ZUR ÜBERPRÜFUNG DER LEHRPLANENTWÜRFE FÜR DIE KLASSEN 7 BIS 9/10 IN RHEINLAND PFALZ. Hrsg.: Arbeitsstelle für Lehrplanentwicklung und -koordination des Landes Rheinland-Pfalz. Bad Kreuznach 1982, Sport S. 225–248.

ARBEITSSTELLE FÜR LEHRPLANENTWICKLUNG UND –KOORDINATION DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Gymnasiale Ziele im Rahmen der Lehrplanentwicklung für die Sekundarstufen. Tagungsbericht. Bad Kreuznach 1981.

DSL/DEUTSCHER SPORTLEHRERVERBAND: Angriff (noch einmal) abgewehrt! In: DSLV-Informationen Februar 1990, S. 1; vgl. auch die Eingabe an den Kultusminister in: Sportunterricht 39(1990), S. 77–78.

FAULHABER, S.: Lehrplananalyse Rheinland-Pfalz. In: Balz, E.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 87–93 (Regensb. Beitr. z. Sportwiss., Nr. 3).

FORSTER, H.: Lehrplanentwicklung in Rheinland-Pfalz. Bad Kreuznach 1980. (ALK-Information).

HAHMANN, H. n.a.: Effizienzuntersuchung zum Sportförderunterricht. Eine Dokumentation über den achtmonatigen Schulversuch in Ludwigshafen (Schuljahr 1983/84). Speyer 1986.

JERONO, P./MESSING, M. /MÜLLER, N.: Grundschulsport zwischen Lehrplan und Wirklichkeit. Eine repräsentative Schüler-Eltern-Befragung an Grundschulen Rheinhessens. Niederhausen 1992.

KRUBER, D.: Sport in der Grundschule. Didaktik/Unterrichtspraxis. Dümmers Verlag, Bonn 1982.

KULTUSMINISTERIUM (Hrsg.): Handreichung Darstellendes Spiel. Arbeitsgemeinschaft in der Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe). Fischer Druckerei Worms 1983.

- LAURIEN, H.-R.: Die Wegweiser müssen beschriftet sein. In: Lehrplanerprobung im Schulalltag. Informationen 32 (1980), S. 7–10.
- LEHRPLANERPROBUNG IM SCHULALLTAG. Die Erprobung der Lehrplanentwürfe für die Klassen 7–9/10 an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien in Rheinland-Pfalz. Hg. v. Kultusministerium Rheinland-Pfalz. Bad Kreuznach 1980.
- MATHEA, B.: Neuorganisation der gymnasialen Oberstufe in Rheinland-Pfalz. In: Schulverwaltung NRW 1998 Nr. 10, S. 277–279.
- PÄDAGOGISCHES ZENTRUM DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Didaktik des Sportunterrichts in der berufsbildenden Schule. Tagungsbericht. Bad Kreuznach 1988.
- PETRI, V.: Einige Bemerkungen zu den Richtlinien der deutschen Bundesländer für die Leibeserziehung an Gymnasien. In: Die Leibeserziehung 16. (1967) 6, S. 188–191.
- PODIUMSDISKUSSION: Wohin läuft der Schulsport in Rheinland-Pfalz? In: Schulsport – quo vadis? Mainz 1992, S. 189–204.
- QUANZ, D. R. u. a.: Sport in der reformierten gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teile I und II. Frankfurt 1979 bzw. 1981.
- RÖSCH, H.-E.: Lehrplan „Sport in der Primarstufe. In: Ders.: Sportunterricht in Primarstufe und Sekundarstufe I. München 1973, S. 37–52. Lehrplan „Sport in der Sekundarstufe I. In: Ebd., S. 52–66. (Bezug: Lehrplan Sport Rheinland Pfalz und Saarland 1970).
- RICKAL, E.: Mädchen und Jungen im Schulsport am Beispiel eines Bundeslandes. In: Jakobi, P./Rösch, H.-E. (Hrsg.): Frauen und Mädchen im Sport. Mainz 1988, S. 112–120.
- SCHREITTER-SCHWARZENFELD, K.: „Vor Tische las man's anders“. In: Sportunterricht 38 (1989) 12, S. 479.
- SCHULSPORT – QUO VADIS? Symposiumsbericht. Hg.: LSB Rheinland-Pfalz/DSLV Rheinland-Pfalz, Mainz 1993.
- SCHWANK, B.: Die Entwicklung des Schulsports in Rheinland-Pfalz 1945–1986. In: Landessportbund Rheinland-Pfalz (Hrsg.): 1946– 986. 40 Jahre Sport in Rheinland-Pfalz. Mainz 1987, S. 153–161.
- SCHWARZ, E.: Richtlinien Grundschulsport. In: Grundschule 9 (1977) 10, S. 465.
- SIL-SPEYER: Handreichung zum Lehrplan Sport in der Grundschule. Bearb. von Theo Lautwein u. a., Speyer 1985 (1986²), (Studienmaterial, Bd. 74).

- SIL-SPEYER: Bewegungs- und Spielzeit im Unterricht der Grundschule. Grundlagen – Praktische Beispiele. Bearb. von Theo Lautwein u. a.. Speyer 1988 (Studienmaterial, Bd. 97).
- STIBBE, G.: Mehrperspektivität in Richtlinien und Lehrplänen Sport. In: Neumann, P./Balz, E. (Hrsg.): Mehrperspektivistischer Sportunterricht. Orientierungen und Beispiele. Schorndorf 2004, S. 71–84.
- STOLTE, F.-W.: Lehrplankonzeption in Rheinland-Pfalz. Vortrag zur DSLV-Fachtagung: Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. In: Helmke, C. (Red.): Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. DSLV-Fachtagung am 10./11. November 2000 in Mainz. Wetzlar 2001 (DSLV-Schriftenreihe, H. 21), S. 15–32.
- STROWITZKI, U./KÖHLE, U./ZIPPRICH, C.: Gemeinsam oder getrennt? Umgang mit Rahmenrichtlinien in verschiedenen Bundesländern. In Kugelman, C./Zipprich, C. (Hrsg.): Mädchen und Jungen im Sportunterricht. Hamburg 2002, S. 89–96.
- TOKARSKI, H.: Zur Situation des Sportunterrichts in der Sekundarstufe I. In: Schulsport – quo vadis? Mainz 1992, S. 129–138.
- ZWISCHENBERICHT zur Überprüfung der Lehrplanentwürfe für die Klassen 7 bis 9/10 in Rheinland-Pfalz – 01.02.1979 -. Hg.: Arbeitsstelle für Lehrplanentwicklung und -koordination des Landes Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach 1981.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport im Saarland

Eine kommentierte Dokumentation 1947–2007

Amtliche Abkürzungen:

Amtl. Schulbl.: Amtliches Schulblatt für das Saarland (bis 1968)

GMBI Saar: Gemeinsames Ministerialblatt Saar (seit 1968)

Amtsbl. Saarl.: Amtsblatt des Saarlandes (seit 1945)

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung im Saarland haben in verschiedenen Zeiträumen mitgearbeitet: Lothar Andereya, Astrid Klumpe und Nikola Blanke.

Manuskriptabschluss: Juni 2007

**1947 Lehrplan für Volksschulen des Saarlandes, o. O. u. J.,
Druck: Saarländische Verlagsanstalt 1947, 45 S., darin: Turnen
und Spiele, S. 45.**

Der Plan besteht aus Ziel- und Stoffangaben zu den einzelnen Fächern. Die Ausführungen zu „Turnen und Spiele“ bestehen aus wenigen Zeilen und geben für die Klassen 1 und 2, 3 und 4 sowie 4–8 knappe Hinweise auf Ziele (z. B. „Entwicklung körperlicher Anlagen und Kräfte“, „Förderung der Gesundheit“, „Willensbildung“) und Unterrichtsinhalte (z. B. „Volkstümliche Übungen und Spiele“). Bemerkenswert ist die Tatsache, dass für die Klassen 3 und 4 noch „Einfache Ordnungs- und Freiübungen“ vorgeschrieben werden; für die Klassen 4–8 heißt es dann „Schwierigere Ordnungsübungen“. Der Unterricht hat in gemischten Klassen durch Binnendifferenzierung getrenntgeschlechtlich zu erfolgen.

**1956 Ordnung der Reifeprüfung an den neunjährigen höheren
Schulen des Saarlandes. Erlass des Ministeriums für Kultus,
Unterricht und Volksbildung vom 12. Dezember 1956. In: Amtl.
Schulbl. 13 (1957) 3, S. 7–9.**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und löst die „Vorläufige Ordnung der Reifeprüfung“ (Neufassung 1. März 1953) einschließlich einiger in 1953 und 1954 erfolgter Veränderungen ab.

Eine Prüfung im Fach Leibesübungen ist nicht vorgesehen. Bei dem für die Abiturzulassung maßgeblichen Notenbild des sog. Vorzeugnisses wie auch im Rahmen der Festlegung der Abitur-Gesamtnote werden die Leistungen in Leibesübungen gegenüber anderen Fächern abgewertet. Eine gute Note „im Leistungsstreben der Leibesübungen“ (S. 7) wird als Ausgleich zu Minderleistungen im Vorzeugnis nur wie eine befriedigende Leistung in einem mündlichen Fach gewertet. Für die Abitur-Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ reicht es aus, wenn in den musischen Fächern sowie in Leibesübungen die Noten befriedigend erzielt wurden, während alle übrigen Fächer mit gut und sehr gut abgeschlossen sein müssen. Allerdings muss im Vorzeugnis eine mangelhafte Leistung in Leibesübungen dann ausgeglichen werden, „wenn die unzureichende Note auf einem Mangel an Streben, Willigkeit und Mitarbeit beruht“ (S. 7).

**1958a Ordnung zur Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an
den 9-jährigen Höheren Schulen vom 12. Dezember 1956. V/III 10
B 20. Erlass des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung
vom 14. Mai 1958. In: Amtl. Schulbl. 14 (1958) 10, S. 65–66.**

Dieser Erlass macht nunmehr auch eine Prüfung in Leibesübungen zum Pflichtteil der Abiturprüfung. Sie besteht aus einer Sommerprüfung in Leichtathletik (Jungen 5-Kampf, Mädchen 4-Kampf) und Schwimmen (Jungen 300 m, Mädchen 200 m in beliebiger Lage und Zeit) sowie einer Winterprüfung mit einer Auswahl von Pflichtübungen aus dem Boden- und Geräteturnen (sowie aus der Gymnastik bei Mädchen). Zu dem Thema Reifeprüfung in den Leibesübungen liegt auch ein Gutachten von Oberstudienrat Heinrichsmeyer vor. Es handelt sich um eine masch.-schriftl. Abschrift, die das Datum 14. September 1962 trägt.

1958b Bildungs- und Unterrichtsplan für das Abschlussjahr der Volksschule. V/E II-A 1a. Erlass vom 18. Februar 1958. In: Amtl. Schulbl. Sondernummer vom 5. März 1958, 16 S.; darin: Vorschläge für die Gestaltung der Leibeserziehung, S. 13.

Es handelt sich hierbei um vorläufige Richtlinien, die für das Schuljahr 1958/59 verbindlich sind. Nach allgemeinen Hinweisen zu „Aufgabe“ und „Weg“ des Abschlussjahres (es gilt, „den schwierigen Übergang aus der behüteten Welt der Familie und Schule in die freie Arbeits- und Berufswelt (zu) erleichtern“ sowie im Abschlussjahr „eine freiere, lebensnähere Gestaltung des Schullebens“ (S. 1 f.) zu erreichen), folgen Vorschläge für die Gestaltung der einzelnen Schulfächer.

Die knappen Aussagen zur Gestaltung der Leibeserziehung legen fest: „Sport, Spiel und Wandern lockern das schulische Leben auf [...] und dürfen deshalb nicht vernachlässigt werden. Gymnastische und leichtathletische Übungen, Geräte-, Bodenturnen und Spiele sind das Grundgerüst jeder Stunde. Hand- und Schlagballspiel sind zu bevorzugen.“ Die besondere Betonung des Wanderns (ein pflichtmäßiger Wandertag pro Monat) und Schwimmens sowie der Schulwettkämpfe stehen u. a. im Dienste der Intensivierung des Schullebens. Die Stundentafel wirft für Jungen wie Mädchen jeweils 2 Stunden für „Sport und Spiel“ (S. 3) aus. Für den Unterricht aller Fächer gilt: Die „Koedukation ist [...] aus erzieherischen Gründen nicht erwünscht“ (S. 3).

1958c Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in Leibeserziehung. V/III. Erlass vom 20. Dezember 1958. In: Amtl. Schulbl. 15 (1959), S. 134.

Dieser Erlass stellt fest, dass die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet sind und nur aus zwingenden Gründen, d. h. auf Grund körperlicher Beeinträchtigungen, zeitweilig befreit werden können. Die Wichtigkeit dieser Anordnung wird betont: „Aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen sind diese Richtlinien genau zu beachten.“

Wie ähnliche Erlasse in diesem Zeitraum auch für andere Bundesländer belegen, musste in den 50er Jahren das Bewusstsein für die Teilnahmeverpflichtung am Unterricht in Leibesübungen nachdrücklich aufgebaut werden.

1959 Richtlinien und Rahmenlehrpläne für die saarländischen Volksschulen. Hg.: Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung im Saarland. Saarlouis: Hausen Verlag 1959; darin: 16. Leibeserziehung, S. 62–64.

Laut Erlass vom 26. Februar 1959 lösen diese neuen Richtlinien „den durch die Entwicklung überholten Lehrplan aus dem Jahre 1947 ab und treten mit Beginn des Schuljahres 1959/60 in Kraft“ (Amtl. Schulbl.). Für das Abschlussjahr bleibt Dok. 1958 b weiterhin verbindlich.

Aus Gründen größerer Vereinheitlichung sind die „bewährten und erprobten“ Richtlinien von Rheinland-Pfalz vom 29. März 1959 „in ihren wesentlichen Grundzügen“ übernommen worden.

Die „Allgemeinen Richtlinien“ geben nach einem amtlichen Vorwort Hinweise zur Aufgabe der Volksschule (z. B. „die sittlichen, geistigen und körperlichen Anlagen im Kinde zu entfalten“) und Leitsätze für die Unterrichtsgestaltung (z. B. „Entfaltung formaler Kräfte als vornehmstes Ziel“; „Sicherung von Grundbildung“; darin auch die Maßgabe, „auf die Differenzierung der Geschlechter besonders zu achten“ sowie „im Hinblick auf die Entfaltung fraulicher und mütterlicher Werte [...] die, weibliche Eigenart zu pflegen“). Es folgen noch Anmerkungen zu Unterrichtsformen, zum Lehrer-Schüler-Verhältnis, zum Schulleben sowie zur Beziehung zu anderen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Daran schließen sich die „Besonderen Richtlinien“ für die einzelnen Fächer an. Die Leibeserziehung erhält 2 Wochenstunden, im 1. Schuljahr ist „tägliches Spieltunnen“ vorgeschrieben.

Die Richtlinien für „Leibeserziehung“ enthalten neben knappen Hinweisen zur Begründung der gewählten Sportarten (Spiel, Gymnastik, Leichtathletik, Turnen und Schwimmen sowie Wandern und winterliche Leibesübungen) skizzenhafte Angaben zur Entwicklungspsychologie der 6–8, 8–11 und 11–14 Jährigen. Diese dienen als Begründung für die Dosierung von Leistungsanforderungen wie auch für unterschiedliche Aufgaben für Jungen und Mädchen. Anmerkungen zum Stundenbild, zu Wettkämpfen und Schulfesten sowie zu den räumlichen Gegebenheiten bilden den Abschluss.

1960 Richtlinien und Stoffpläne für das Fach: Leibeserziehung (Höhere Schulen). Juli 1960, 24 S., masch.-schriftl.

Das Dokument, das offenbar nicht im Druck erschien, beschreibt ausführlich „Bildungsauftrag“ und „Bildungsziel“ der Leibeserziehung, die sich als „Teil einer umfassenden Gesamterziehung“ (S. 2) versteht. Angesichts der „auf den jungen Menschen einstürmenden Zivilisationsschäden“ (S. 2) kommt diesem Bildungsbereich insbesondere die Aufgabe „der harmonischen Entwicklung des Körpers und der Erhaltung der Gesundheit“ wie auch der „Formung des Willens und des Charakters“ (S. 2) zu. Angesichts der „Vielzahl sportlicher Möglichkeiten“ soll die Auswahl der Übungsgebiete auf jene beschränkt werden, „denen ein besonderer psychosomatischer Entwicklungs- und Bildungswert zukommt“ (S. 2).

Der folgende „Stoffplan“ ist gegliedert in: „Allgemeine Aufgaben“ (Körper-schulung, Bewegungsschulung, Leistungssteigerung, Bewegungsgestaltung), „Besondere Aufgaben“ (Schwimmunterricht und Schulwettkämpfe, „Der Leibeserzieher“, „Sorgfalts- und Aufsichtspflicht“, „Aufbau der Stunde“) sowie in den eigentlichen und getrennt gezählten „Stoffplan für Jungenschulen“ und „Stoffplan für Mädchenschulen“. Diese sind in drei Stufen untergliedert (Sexta-Quarta, Untertertia-Untersekunda, Obersekunda-Oberprima) und stellen den inhaltlichen Angaben jeweils entwicklungsbezogene psycho-physische Erläuterungen voran. Der Stoffplan ist in folgende Kategorien gegliedert: Körperliche Grundschulung (bei Mädchen für die Unterstufe „Gymnastik mit und ohne Gerät“, später „Allgemeine Körperschulung“), Bodenturnen, Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen und Spiele.

Ausführlich wird auch das Thema „Befreiung vom Unterricht“ aufgegriffen. Hierzu hatte schon ein Erlass vom 20. Dezember 1958 (vgl. Dok. 1958 c) detaillierte Regelungen verfügt, was auf die Dringlichkeit in dieser Sache hinweist, zumal gymnasiale Sportrichtlinien in den 50er Jahren fehlten und diesen nicht regeln konnten.

Es ist ganz offensichtlich, dass sich dieses Richtlinienwerk an den 1960 erschienenen „Richtlinien und Stoffplänen“ des Landes NRW orientiert hat. Die Übernahme deren genereller Struktur (wenn auch mit problematischen Abweichungen) sowie wörtliche Übernahmen längerer Passagen belegen dies.

1962 Bildungs- und Unterrichtsplan für das Abschlussjahr der Volksschule. Hg.: Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung, 12. März 1962, Saarbrücken: Verlag Karl Funk o. J., 23 S.; darin: Vorschläge für die Gestaltung der Leibeserziehung, S. 13.

Dieser Bildungs- und Unterrichtsplan ist ab Ostern 1962 verbindlich und löst Dok. 1958 b ab. Weder für die „Allgemeinen Richtlinien“, noch für den Teil „Leibeserziehung“ ergeben sich Änderungen.

1965 Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) v. 5. Mai 1965. In: Amtsbl. Saarl. 21 (1965), S. 385–395.

Das Gesetz regelt wohl erstmals und umfassend Funktion und Ordnung des Schulwesens. Es entsteht zur Zeit der Gliederung der Volksschulen in Grund- und Hauptschulen und der Auflösung von Schulen mit übergreifenden Jahrgangsklassen (sog. Zwergschulen). Je nachdem, ob der grundlegende Bildungsgang 4- oder 6-klassig ist, ist die Realschule entweder 6- oder 4-klassig, ist das Gymnasium entweder 9- oder 7-klassig (vgl. Dok. 1986 c).

1967 Richtlinien für den Schwimmunterricht an den Schulen des Saarlandes. In: Amtl. Schulbl. 23 (1967), S. 108–109.

Mit dieser offenbar ersten Vorlage eines sog. Schwimmerlasses wird der Schwimmunterricht zum festen Bestandteil des Faches Leibeserziehung, insbesondere der Grundschule erklärt. Dieser Initiative zur Intensivierung des Schwimmunterrichts liegt erklärtermaßen die verbesserte Situation des Schwimmstättenbaus zugrunde. Auf die Möglichkeit einer fruchtbringenden Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen wird ausdrücklich verwiesen.

Im wesentlichen regelt dieser Erlass die rechtliche Seite des Schwimmunterrichts. Inhaltlich wird lediglich verfügt: „Die Stilarten des Schwimmens sind den Altersstufen entsprechend zu pflegen“ (S. 108).

1968 Vorläufiger Bildungsplan für die Klassenstufen 5 u. 6 im Saarland. Hg.: Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung, 1. September 1968. Saarbrücken: Handelsdruckerei Malstatt-Burbacher o. J., 22 S.

Dieser Bildungsplan enthält Angaben zu allen Unterrichtsfächern bis auf Leibeserziehung. Auf Seite 2 wird angemerkt, dass der „Bildungsplan für das Fach Leibeserziehung“ voraussichtlich am 1. April 1969 erscheinen wird, was allerdings nicht realisiert wurde (vgl. Dok. 1974).

1971a Lehrplan für die Grundschule der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. Hg.: Kultusministerien der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. Grünstadt/Weinstraße: Sommer, o. J. (1971); darin: Sport, S. 234–251.

Dieser Lehrplan wird mit Beginn des Schuljahres 1971/72 zur Erprobung verbindlich. Er versteht sich als Entwurf, der aufgrund der KMK-Empfehlungen

zur Arbeit in der Grundschule (1970) erstellt wurde und von der Voraussetzung ausgeht, „dass Inhalt und Form des pädagogischen Angebots für diese Altersgruppe in modellartigen Versuchen erprobt und entwickelt werden müssen“ (S. 3).

Sport wird 3-stündig erteilt; im ersten Schuljahr liegt die Aufteilung der Stunden im Ermessen der Lehrer (Erprobung).

Im „Allgemeinen Teil“ (S. 7–12) finden sich Aussagen zur „pädagogisch-psychologischen Grundlegung“, zu „Lerninhalten“ (der Eigengesetzlichkeit der Fachgebiete wird erstmals deutlich Rechnung getragen, dies gilt auch namentlich für das Fach Sport) und zu „Organisations- und Sozialformen des Unterrichts“.

Der Lehrplan Sport beginnt mit knappen Ausführungen zu Zielen, zur motorischen Entwicklung des Grundschulkindes, zur methodischen Gestaltung des Unterrichts und zur Eingliederung des Sportunterrichts in den Gesamtstundenplan. Hervorzuheben ist das Bemühen, das Ziel des Grundschulsports aus dem „vitalen Bedürfnis der Kinder nach Bewegung, Freude am Spiel und Leistungsvergleich“ abzuleiten.

Die folgend aufgeführten Übungsgebiete sind nach Sportarten gegliedert: kleine und große Spiele, Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik. Für alle Sportarten ist ein nach Schuljahren aufgeteilter Übungs- und Zielkatalog erstellt, dessen motorische Anforderungen nach Meinung von Lehrplanexperten 1972 als „jetzt noch zu hoch“ gestellt sind, wie aus Dok. 1972 a hervorgeht (S. 7).

Lit.: RÖSCH 1973
KRUBER 1982

1971b Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Reifeprüfung an Gymnasien. Vom 1. Februar 1971. Az.: V/B-1-2343. In: GMBI Saar 4 (1971), S. 186–191.

Diese Neufassung der Reifeprüfungsordnung spart die Prüfung in Leibesübungen ganz aus und verweist auf die diesbezüglich geltende Ordnung von 1958 (Dok. 1958 a). Neu ist, dass nunmehr auch die Note im Fach Leibesübungen Ausgleichscharakter wie „ein weiteres mündliches Fach“ haben kann. Vergleichbares Gewicht hatte die Note in Leibesübungen auch schon in der Zeugnis- und Versetzungsordnung erhalten, wie aus einem vorliegenden Schreiben des BVDL/Saar vom 8. März 1971 zu diesem Problemkomplex hervorgeht.

1973 Ordnung der Reifeprüfung in den Leibesübungen. Vom 15. Oktober 1973. Az.: V/B-1-2343. In: GMBI Saar 6 (1973), S. 553–589.

Diese Ordnung löst ihre Vorgänger (Dok. 1956, 1958 a) ab und hat ab dem Schuljahr 1974/75 für alle Abiturprüfungen zu gelten. Sie schreibt 2 Sportarten als Prüfungsgebiete vor, von denen nur eines ein Spiel sein darf. Die Prüfungsinhalte und Leistungskriterien werden sehr detailliert dargestellt (S. 556–589), wobei eine Orientierung an den Kriterien der Testtheorie deutlich hervorsteicht. Die Endnote hat neben den Prüfungsleistungen auch die aus den Sportnoten der Klassen 12 und 13 zu bildende sog. Vornote zu berücksichtigen, die zweigeteilt erscheint: eine „Vornote für Leistungsstreben“ und eine „Vornote für Fertigkeit“ (S. 554). Aus dem Durchschnitt von Vornoten und Prüfungsnoten ist die Endnote zu bilden.

Diese Reifeprüfungsordnung hat auch Rückwirkungen auf den Sportunterricht der Oberstufe; insbesondere empfiehlt sie, diesen möglichst bald nach Sportarten differenziert zu gestalten. Auch schulübergreifende Organisationsmodelle werden zur Verwirklichung dieser Forderung empfohlen. Inhaltlich wird festgelegt, dass Gerätturnen, Gymnastik-Tanz (Mädchen), Leichtathletik, Spiele (Basket-, Fuß-, Hand-, Volleyball) und Schwimmen als Abiturprüfungssportarten gelten. Der Schüler hat die Wahl der Abitursportarten „zu Beginn der Klasse 13“ (S. 554) zu tätigen und kann ab diesem Zeitpunkt ausschließlich diese Sportarten betreiben.

1974 Entwürfe lernzielorientierter Lehrpläne für die Orientierungsstufe. Grundlegung. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport. Saarbrücken: Druckerei A. Krüger 1974, 41 S.

Mit Hinweis auf die im „Strukturplan für das Bildungswesen“ (Deutscher Bildungsrat 1970), im saarländischen Plan „Bildung in Stufen“ (Frühjahr 1970) sowie im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1974 vorbereitete Orientierungsstufe legt der Minister hiermit die pädagogische und organisatorische Struktur der Orientierungsstufe (Klassen 5 u. 6) vor.

Seit 1971 sind Kommissionen mit der „Entwicklung lernzielorientierter Lehrpläne“ (S. 16) betraut gewesen, deren Ergebnisse nunmehr für die einzelnen Fächer vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt existiert offenbar noch kein entsprechender Plan für das Fach Sport, obwohl der Text (S. 2) dies nahelegt. Dieser Plan wird erst 1977 (vgl. Dok. 1977 a) veröffentlicht. Der in Dok. 1968 für 1969 angekündigte Bildungsplan für das Fach Leibeserziehung der Klassen 5 u. 6 konnte nicht nachgewiesen werden.

1975a Erlass betreffend die Beauftragten für den Schulsport und die Organisation der schulischen Sportwettkämpfe. Vom 1. Dezember 1975. Az.: V/B 5 + B 1. In: GMBI Saar 9 (1976), S. 154–155.

Es werden die Funktionen eines „Beauftragten für den Sport an einer Schule“ sowie eines „Beauftragten für den Schulsport in der Schulregion“ beschrieben sowie die Organisation regionaler Schulsportwettkämpfe näher umrissen. Der Erlass hebt vorausgegangene „Dienstanweisungen für die Kreissportobmänner“ sowie für die „Beauftragten für das Mädchenturnen der Schulaufsichtsbezirke“ (beide vom 21. August 1973) auf. Der betonte Einsatz von „Beauftragten“ soll die curriculare Qualitätsoffensive um den Schulsport unterstützen.

1975b Vorentwurf. Lernzielorientierter Lehrplan für den Sportunterricht in der Oberstufe des Gymnasiums. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport. Saarbrücken: November 1975, masch.-schriftl., 539 S.

Als Arbeitsergebnis einer 20-köpfigen Kommission (ausschließlich Lehrer), Leitung StD Franz Ost, entstand dieses Richtlinienokument, mit dem der Sportunterricht in der reformierten gymnasialen Oberstufe erstmals im Saarland umfassend geregelt wird. Dieser Vorentwurf bezieht sich sowohl auf Grund- wie Leistungskurse. Zum ersten Mal werden Autoren von Lehrplänen genannt.

Zunächst werden auf 13 Seiten allgemeine Hinweise gegeben, u. a. zu Lernzielen, -inhalten, Unterrichtsverfahren und Lernzielkontrollen, zur Organisation innerhalb der einzelnen Halbjahreskurse zu Koedukation sowie zu Leistungsnachweisen und zur Abiturprüfung.

Es folgen ausführliche Hinweise zum sportpraktischen Unterricht (ca. 170 Seiten), aufgedgliedert in die Sportarten Gerätturnen, Gymnastik-Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Spiele. Innerhalb dieser Sportart wird nach Ausführungen zur Didaktik und Zielsetzung sowie zur Methodik und Organisation der jeweiligen Sportart das Übungsgut vorgestellt (Lernziele – Lerninhalte – Lernerfolgskontrollen). Daran schließen sich die spezifischen inhaltlichen Anforderungen für die Halbjahresnoten der Grund- und Leistungskurse sowie für die Abiturprüfung an, gefolgt von Literaturhinweisen und Tipps für möglichen Medieneinsatz.

Ziele und Inhalte des sporttheoretischen Unterrichts werden jeweils für die Kurshalbjahre 11.1 – 13.1 getrennt dargestellt (13.2 gilt als Prüfungshalbjahr und hat keinen eigenen Lehrplanteil). Die Ausführungen zum sporttheoretischen Unterricht sind mit 293 Seiten der umfangreichste Lehrplanteil.

Die einzelnen Pläne gliedern sich in 1.) Strukturierung des sporttheoretischen Unterrichts; 2.) Vorläufige Literaturliste; 3.) Lehr- und Lernzielorientierter Unterrichtsplan; 4.) Hinweise für den Unterrichtenden; 5.) Materialien; 6.) Beispiele für Lernzielkontrollen.

Als Bereiche des sporttheoretischen Unterrichts sind beispielhaft ausgewiesen: Statistik im Sport, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportbiologie, Trainingslehre, Bewegungslehre. Diese sollen nicht geschlossen nacheinander abgehandelt, sondern pro Halbjahr in Unterrichtseinheiten aufgelöst werden, „so dass bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe ein Gesamtüberblick zu jedem Themenbereich sukzessiv-kumulativ entsteht“ (11.1, S. 2). Dem Lehrer werden für diese Unterrichtseinheiten ausführliche Beispiele mit differenzierten Lern- und Teillernzielen zu den Materialien an die Hand gegeben.

Den Abschluss dieses Lehrplanentwurfs bilden 17 Anlagen (57 S.), die Informationen und Hilfen zur motorischen Leistungskontrolle bereitstellen.

Der Grundkurs Sport umfasst 2 Wochenstunden Unterricht. Die Schüler müssen pro Halbjahr mindestens eine Individualsportart wählen. „Die gleiche Sportart kann höchstens 2 Halbjahre betrieben werden“ (S. Sp-1175–07). Der 5-stündige Leistungskurs umfasst 2 Stunden Sportpraxis, 2 Stunden Sporttheorie und eine 5. Stunde, über die freier verfügt werden kann. In begründeten Fällen kann der Sportunterricht koedukativ erteilt werden. Gymnastik-Tanz ist nur von ausschließlich mit weiblichen Teilnehmern besetzten Kursen wählbar.

Das generelle Ziel des Oberstufensports wird darin gesehen, „die Anlagen und Begabungen der Schüler im motorischen, im kognitiven und im affektiven Bereich zu wecken und zu entwickeln, und die Schüler dadurch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit vorzubereiten“ (S. Sp-1175-01). Der kognitiven Dimension des Unterrichts wird eine bedeutende Funktion zugewiesen, die notwendige unterrichtliche Verknüpfung von Theorie und Praxis immer wieder herausstellt. Die Operationalisierung von Lernzielen ist in ihrer Wichtigkeit für dieses Lehrplanwerk offenkundig, wenn auch deren Grenzen angesprochen werden. Das Bemühen um möglichst verlässliche Lernerfolgskontrollen unterstreicht diese Position.

Diesem Lehrplandokument gingen umfangreiche Bemühungen zur Abklärung der Oberstufenstruktur im Fach Sport voraus, die von einer zahlenmäßig kleineren Arbeitsgruppe – ebenfalls unter Leitung von StD Franz Ost – geleitet wurden; ein 3. Entwurf vom Mai 1974 zu „Sport. Richtlinien für den Sportunterricht in der reformierten gymnasialen Oberstufe“ (17 S.) liegt vor.

Ab 1980/81 wird dieser Vorentwurf nach Überarbeitungen in Einzelheften als „Vorläufiger Lehrplan“ herausgegeben.

Lit.: QUANZ 1979

1976a Ordnung der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe im Saarland (APO). Vom 30. Juli 1976. Az.: B 1 + B 2 – 2000. In: Die Neugestaltung der Oberstufe an den Gymnasien im Saarland. Erlasse – Ordnungen, o. O., o. J., S. 50–119 (Schulreform an der Saar. Schriftenreihe des Ministers für Kultus, Bildung und Sport).

Diese Ordnung regelt die Abiturprüfung an den Gymnasien, an denen erstmals zu Beginn des Schuljahres 1976/77 die neugestaltete Oberstufe eingeführt wird. Sie tritt am 1. August 1976 in Kraft (GMBI Saar 1976, S. 542). Darin enthalten sind ausführliche Bestimmungen für die Prüfung im Fach Sport als 2. und 3. (Leistungsfach, § 52) oder als 4. Prüfungsfach (Grundfach, § 53). Diese orientieren sich an den formalen Anforderungen in Dok. 1975 b). Die wesentlichen Bestimmungen zu Sport innerhalb der Abiturprüfung sind folgende:

- Die Wahl von Sport als Leistungsfach (2. oder 3. Abiturprüfungsfach) setzt einen 1-stündigen Unterricht in Sporttheorie in 11/1 sowie den Unterricht in verbindlichen Sportarten (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen und Spiele) von 11/2 – 13/1 voraus; der LK Sport ist 5-stündig (2 Std. Praxis, 2 Std. Theorie, 1 Std. Ergänzung nach Wahl in Theorie oder Praxis).
- Die Prüfung im Leistungsfach Sport besteht aus einer sportpraktischen Prüfung in 2 der 4 Oberstufensportarten sowie in einer schriftlichen Prüfungsarbeit in Sporttheorie.
- Bei Sport als 4. Abiturprüfungsfach ist in 13/1 neben der Sportart Gerätturnen ein 3-stündiger Unterricht in Sporttheorie verbindlich.
- Die Abiturprüfung in Sport als 4. Fach erfolgt in 2 Sportarten (praktisch) sowie in Sporttheorie (mündlich).

Lit.: QUANZ 1979, 1981

1976b Erlass betreffend die Organisation und Durchführung der Neugestaltung der Oberstufe an den Gymnasien im Saarland (Grundordnung) vom 1. Oktober 1976. Az.: B 1 + B 2 – 2300/1. In: Die Neugestaltung der Oberstufe an den Gymnasien im Saarland. Erlasse – Ordnungen, o. O., o. J., S. 2–42 (Schulreform an der Saar. Schriftenreihe des Ministers für Kultus, Bildung und Sport).

Dieser Erlass tritt mit dem Schuljahr 1976/77 in Kraft. Er bezieht sich auf den Einführungserlass vom 1. Juli 1976 und findet erstmalig Anwendung auf Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 1976/77 in die Einführungsphase der Oberstufe eintreten (GMBI Saar 1976, S. 647). Die sportspezifischen Bestim-

mungen besagen u. a., dass die Sportnote bei der Entscheidung über die Zulassung zur Hauptphase nicht berücksichtigt wird und dass die Grundkurse Sport 2-stündig unterrichtet werden.

1977a Vorläufiger Lehrplan für die Klassenstufen 5 u. 6 – Gymnasium – Sport. Saarbrücken: Druckerei Krüger 1977, 103 S. (Schulreform an der Saar. Schriftenreihe des Ministers für Kultus, Bildung und Sport).

Der schon mit Dok. 1974 erwartete Lehrplan liegt nunmehr vor. Er gilt für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien; lediglich die Titelblätter der Hefte sind jeweils schulformspezifisch gestaltet.

Laut Vorwort arbeitet die Fachkommission Sport an neuen Lehrplänen für die Sekundarstufe I „und wird im Zusammenhang mit diesen Plänen eine didaktische Gesamtkonzeption vorlegen, die auch für die vorliegenden Lehrpläne Gültigkeit haben wird“ (S. 6).

Das vorliegende Dokument, das als vorläufig gekennzeichnet ist (S. 3), beginnt daher unvermittelt mit der Vorstellung einzelner Sportarten. Es ist lernzielorientiert und innerhalb der Sportarten Gerätturnen, Gymnastik-Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und Spiele im Allgemeinen gegliedert in: sportart-spezifische-allgemeine Lernziele, Methodische Hinweise, Notenfindung, Motorischer Lernzielbereich, Literaturhinweise. Innerhalb des sehr ausführlichen motorischen Lernzielbereichs ist dieser Lehrplan strukturiert in: Lernziele – Lerninhalte – Lernerfolgskontrollen. Für die Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Spiele sind Eingangstest zur Erfassung der Leistungsvoraussetzungen empfohlen, die allerdings laut Vorwort fakultativ sind.

Mit diesem Dokument beginnt eine umfangreiche Lehrplanarbeit für das Fach Sport in der Sekundarstufe I (Leitung der Fachdidaktischen Kommission: StD Wulf Saladin). Weitere Ergebnisse stellen die Lehrplandok. 1979 a, b und 1981, dar.

1977b Entwurf. Abiturprüfungsanforderungen im Fach Sport; o. O., o. J. (1977), 18 S., masch.-schriftl.

Es handelt sich offenbar um einen eher internen Entwurf, der vor allem der Weiterentwicklung der schriftlichen Abiturprüfung im Leistungsfach Sport (Sport als 2. oder 3. Prüfungsfach) dient.

Die Prüfungszeit umfasst 5 (2. Prüfungsfach) bzw. 3^{1/2} (3. Prüfungsfach) Stunden. Der inhaltliche Schwerpunkt ist in der Regel den Theoriebereichen:

- Motorisches Lernen und Bewegungslehre
- Trainingslehre

- Sportbiologie
- Sportsoziologie
- Sportpsychologie

zu entnehmen.

In einem schriftlichen Zusatzvermerk schlägt die Fachdidaktische Kommission (FDK Sport) vor, für das „Abiturprogramm im Fach Sport für das Schuljahr 1976/77“ die Trainingslehre zum Schwerpunktbereich zu erklären. Beigefügt sind Vorschläge für Abiturklausuren im Sport.

1978 Erlass betreffend die Koedukation im Schulsport. Vom 16. Juni 1978. Az.: V/B - 1 + B - 5 - 2000. In: GMBI Saar 1978, S. 500.

Dieser Erlass hebt sämtliche formalen Beschränkungen bezüglich der Koedukation auf. „Die gemeinsame Unterrichtung von Jungen und Mädchen kann daher im Sportunterricht in allen Klassenstufen durchgeführt werden, soweit dies unter pädagogischen und sportfachlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.“

1979a Hinweise zum Gebrauch des vorläufigen Lehrplans für die Klassenstufen 7 bis 10 – Sport -. Hauptschule, Realschule, Gymnasium. Hg.: Minister für Kultus, Bildung und Sport. Saarbrücken 1979, 17 S.

Diese Informationsschrift will nach eigenen Angaben (S. 4):

- die inhaltliche Gliederung des lernzielorientierten Lehrplans erläutern
- die dem Lehrplan zugrunde liegende didaktische Konzeption beschreiben
- darstellen, wie der Lehrplan gehandhabt werden soll
- angeben, welche Teile des Gesamtlehrplanes zu Beginn des Schuljahres 1979/80 vorliegen und welche Teile sich noch in der Beratung befinden.

Die gefundene didaktische Konzeption des Schulsports für die Klassen 7 bis 10 stellt gleichzeitig die Weichen für einen alle Schulstufen umfassenden Gesamtlehrplan des Faches Sport. Dem Sport in der Sekundarstufe I wird eine „Schlüsselfunktion“ zwischen der Primarstufe einerseits und der Sekundarstufe II andererseits zugewiesen. Interessant ist die Feststellung, dass dieser Lehrplan „Fehler der bisherigen Curriculumentwicklung [...] von vornherein“ vermeiden will: „Es sollte weder ein reiner Stoffplan durch das Aufsetzen von sogenannten Lernzielen formal zu einem Curriculum entworfen werden, noch ein theoretisch abstraktes Curriculum entworfen werden, das den Bezug zur Praxis vermissen lässt“ (S. 7).

Der Lehrplan unterscheidet 2 sog. Lernzielbereiche, nämlich 1. „Motorische Fertigkeiten und Leistungen“ sowie 2. „Selbständigkeit und Eigenverantwortung“.

tung“. Der 2. Lernzielbereich wird in seiner pädagogischen Wichtigkeit betont; die in Aussicht gestellten Unterrichtsmaterialien sollen dem Lehrer dabei helfen, beide Lernzielbereiche unterrichtlich aufeinander zu beziehen.

Aus pragmatischen Gesichtspunkten hält der Lehrplan an einer vorgängigen Sportartenstruktur fest. Zur Notengebung wird bestimmt, dass Leistungen in beiden Lernzielbereichen berücksichtigt werden und Minderleistungen in einem Bereich durch bessere Leistungen in anderen ausgeglichen werden können. Die dargestellten Lernzielbereiche wie sportartbezogenen Lernziele gelten für koedukativen wie nicht koedukativen Sportunterricht gleichermaßen. Damit werden auch Gymnastik für Jungen sowie Fußball für Mädchen eröffnet (S. 13).

Die mit den Dok. 1977 a und 1979 a für das Fach Sport einsetzende und bis Mitte der 80er Jahre dauernde Lehrplanentwicklung ist Bestandteil einer umfassenden Lehrplanrevision für alle Fächer. Als Hintergrund gab das Ministerium 1979 und 1980 „Studienmaterial zur Entwicklung curricularer Lehrpläne“ heraus (vgl. Literaturliste).

1979b Vorläufiger Lehrplan für die Klassenstufen 7 u. 8. – Hauptschule – Sport. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport, Saarbrücken 1979 (Schulreform an der Saar. Eine Schriftenreihe des Ministers für Kultus, Bildung und Sport), 94 nicht durchnummerierte Seiten.

Die Schulformbezeichnung im Titel ist unerheblich, da dieser Lehrplan auch in separaten gleichlautenden Ausfertigungen für das Gymnasium und die Realschule erschien. Nach den mit Dok. 1979 a gegebenen fachdidaktischen Konzeptvorstellungen folgen hier die detaillierten Auflistungen zu Lernzielen, Lerninhalten und Lernerfolgskontrollen in folgenden Sportarten: Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball).

Die Klassenangaben im Titel dieses Lehrplans sind irreführend, denn es werden in Gesamtübersichten auch sportartbezogene Lernziele für die Klassenstufen 5/6 bzw. 9/10 ausgewiesen. Die Lehrpläne für die Klassen 5 – 10 wurden schrittweise entwickelt. Dabei richteten sich die einzelnen Schritte nicht nach Klassenstufen, sondern nach inhaltlichen Teilbereichen. Da aber alle anderen Fächer außer Sport nach Klassenstufen strukturiert wurden, erhielt auch das Fach Sport aus formal-organisatorischen Einheitlichkeitsgründen dasselbe Deckblatt. So sind die allgemeinen Lernziele innerhalb der Sportarten für alle Schulstufen (5–10) angegeben, die einzelnen Lernbereiche hingegen nur für die Klassen 7 und 8; der Aufbau ist wie der in Dok. 1977 a. Auffal-

lend ist, dass innerhalb der Sportarten Gerätturnen (wie ansatzweise auch bereits in Dok. 1977 a) nicht nach Geräten, sondern nach sportarttypischen Bewegungsformen strukturiert wird: Auf- und Abgänge, Springen, Drehen, Schwingen, Gleichgewicht halten, Kippen, Turnen von Übungsverbindungen, Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen.

1979c Erste Verordnung – Schulordnung – über die Organisation der Oberstufe an den Gymnasien im Saarland (Grundordnung I). Vom 4. Juli 1979. In: Amtsbl. Saarl., Nr. 2 vom 11. Januar 1980, S. 21–39.

Sowie: Zweite Verordnung – Schulordnung – über die Organisation der Oberstufe an den Gymnasien im Saarland (Grundordnung II). Vom 4. Juli 1979. In: Amtsbl. Saarl., Nr. 2 vom 11. Januar 1980, S. 70–98.

Diese Grundordnungen gelten für Schüler, die sich zu Beginn des Schuljahres 1979/80 im Halbjahr 12/1 (Grundordnung I) befinden bzw. zu diesem Zeitpunkt in die Oberstufe eintreten (Grundordnung II). Diese Dokumente ersetzen die entsprechende Verordnung von 1976 (Dok. 1976 b). Für Sport ergeben sich keine speziellen Änderungen. Auswirkungen hat hingegen der veränderte Beginn der Hauptphase der Oberstufe von 11/2 auf 12/1, insofern die Unterrichtsinhalte neu zuzuordnen sind (vgl. Dok. 1981–1982).

1979d Erste Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an den Gymnasien im Saarland (APO I). Vom 4. Juli 1979. In: Amtsbl. Saarl., Nr. 2 vom 11. Januar 1980, S. 40–69.

Sowie: Zweite Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an den Gymnasien im Saarland (APO II). Vom 4. Juli 1979. In: Amtsbl. Saarl., Nr. 2 vom 11. Januar 1980, S. 88–115.

Diese beiden Verordnungen differenzieren sich wie Dok. 1979 c gemäß ihrem unterschiedlichen Geltungsbereich. Gegenüber seinem Vorläufer (Dok. 1976 a) ergeben sich für die Modalitäten des Sportabiturs keine bedeutenden Veränderungen.

1980 Entwurf zum Lehrplan für den Sportunterricht in der Sekundarstufe II des Gymnasiums. Klassenstufe 11. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport, Saarbrücken, 1. Juli 1980, Sp-11-0780-II.1.-01 (bis 23).

Die nach dem Erscheinungsjahr angegebene Ziffernfolge, die sich auch bei den folgenden Oberstufen-Lehrplänen vermehrt findet, gibt u. a. Auskunft

über Fach und Klassenstufe (Sp-11), den Zeitpunkt der Veröffentlichung (Juli 1980) und den Umfang (S. 1–23).

Der Lehrplan für das Fach Sport orientiert sich nach eigenen Worten an den Rahmenrichtlinien der KMK vom 7. Juli 1972 und an der Grundordnung II und Prüfungsordnung II (Dok. 1979 c, d). Wie der Lehrplan für die Sekundarstufe I (Dok. 1979 b) ist er gegliedert in die Lernzielbereiche: 1. Motorische Fertigkeiten und Leistungen; 2. Selbständigkeit und Eigenverantwortung, mit den 3 Schwerpunkten „Lernen, Üben und Trainieren“, „Beobachten, Korrigieren und Beurteilen“ und „Organisieren für Unterricht und Wettkampf“.

Die beiden Lernzielbereiche bilden gemeinsam mit der Rubrik „Mögliche Lernerfolgskontrollen“ die Struktur für die lernzielorientierten, nach Sportarten gegliederten Teillehrpläne für Gerätturnen, Leichtathletik, Gymnastik/Tanz, Schwimmen, Sportspiele. Gegenüber der Sekundarstufe I wird Gymnastik zu Gymnastik/Tanz erweitert.

1981 Vorläufiger Lehrplan für die Klassenstufe 9/10 – Gymnasium – Sport (1. Ergänzung). Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport, Saarbrücken 1981 (Schule im Saarland. Schriftenreihe des Ministers für Kultus, Bildung und Sport), 82 nicht durchnummerierte Seiten.

Diese Ergänzung enthält zunächst die endgültige Gliederung der als Einheit anzusehenden Dok. 1977 a, 1979 a, b (= Lehrplan Sport für die Sekundarstufe I in Form eines sich ergänzenden „Lehrerhandbuches“):

- I. Gesamtkonzeption
- II. Lernzielbereiche des Sportunterrichts
- III. 1.) Motorische Fertigkeiten und Leistungen
2.) Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- IV. Unterrichtsmaterialien

Innerhalb der einzelnen Lernzielbereiche sowie in den Unterrichtsmaterialien wird gemäß den Pflichtsportarten und der Kategorie „Motorische Eigenschaften“ untergliedert. Weiterhin werden für die Sportart Leichtathletik Lernziele und –inhalte des 1. Lernzielbereichs für die Klassen 9–10 und des 2. Lernzielbereichs für die Klassen 5–10 sowie die Unterrichtsmaterialien für diese Sportart geliefert.

Ein gleich lautendes Dokument erschien auch für das Gymnasium Klassen 9/10.

1981/82a Vorläufiger Lehrplan – Gymnasium – Zusatzfach Sporttheorie und Unterrichtsmaterialien. Klassenstufe 11. Hg.: Saar-

land. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport. Sp-11-0681-II.2-01 (bis 23) bzw. Sp-11-0681-M1-01- (bis 74).

Dieser Lehrplan ersetzt die entsprechenden Teile von Dok. 1975 b und tritt mit Schuljahr 1981/82 in Kraft. Unter dem übergreifenden Thema „Deskriptive Erfassung menschlichen Verhaltens im Sport“ werden 3 Unterrichtseinheiten aus den Bereichen „Motorisches Lernen/Bewegungslehre“, „Methodenlehre“, „Sportwissenschaftliche Literatur“ vorgestellt, die, vereinfacht ausgedrückt, nach dem Prinzip: „Erfahren“ – „Verarbeiten“ – „Verallgemeinern“ – „Anwenden“ aufgebaut sind. Für die 3 Unterrichtseinheiten, die untereinander in Beziehung stehen, werden verschiedene Alternativmöglichkeiten angeboten, jeweils angereichert mit umfangreichen Unterrichtsmaterialien.

1981/82b Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. Leistungsfach Sport. Vorläufige Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport, o. O. u. J., 9 Einzelhefte wie folgt:

- **Vorläufiger Lehrplan 12/1. 1-Sp-121-0681-01 (bis 42).**
- **Unterrichtsmaterialien 12/1. 1-Sp-121-UM-0681-01 (bis 152).**
- **Vorläufiger Lehrplan 12/2. 1-Sp-122-0981-01 (bis 21).**
- **Handreichungen 12/2. 1-Sp-122-UM-1281-01 (bis 82).**
- **Vorläufiger Lehrplan 13/1. 1-Sp-131-0681-01 (bis 37).**
- **Unterrichtsmaterialien 13/1. 1-Sp-131-UM-0681-01 (bis 100).**
- **Vorläufiger Lehrplan 13/2. 1-Sp-132-0981-01 (bis 27).**
- **Handreichung 1, 13/2. 1-Sp-132-UM-11/81-01 (bis 106).**
- **Handreichung 2, 13/2. 1-Sp-132-UM-11/81-107 (bis 320).**

Diese Lehrpläne werden schrittweise veröffentlicht und stellen eine Überarbeitung von Dok. 1975 b dar. Auf den meisten Deckblättern ist „1981/82“ als Zeitangabe vermerkt, doch gibt es hiervon Abweichungen: Die Unterrichtsmaterialien 12/1 und 13/1 sind überraschenderweise mit „1980/81“ ausgezeichnet, obwohl die Kennziffernfolge den Juni 1981 als Zeitpunkt der Veröffentlichung (Fertigstellung?) angibt.

In gleich lautenden „Vorbemerkungen“ weisen die „Vorläufigen Lehrpläne“ auf die formalen Notwendigkeiten für die Überarbeitung des Lehrplanentwurfs von 1975 hin. Einerseits hat der veränderte Beginn der Hauptphase der Oberstufe (jetzt mit 12/1, vgl. Dok. 1979 c) zu einer Modifizierung in der Zuordnung der Theorie- und Praxisinhalte auf die Oberstufenhalbjahre geführt; andererseits waren die in der Zwischenzeit erfolgte Neukonzeption der Sportlehrpläne der Klassen 5–11 sowie die Beratungsergebnisse der KMK-Abituranforderungen zu berücksichtigen.

Die wesentliche Neuerung gegenüber Dok. 1975 b besteht darin, dass nicht mehr die Sportarten als solche die Führungsgrößen der Darstellung sind, sondern die 5 folgenden Lernbereiche: I. Bewegungslernen, II. Sportliches Training, III. Verhalten im Sport, IV. Sport und Gesellschaft, V. Methoden. Diese Neufassung der Lernbereiche wird als oberstufenspezifisch gekennzeichnet.

Die einzelnen Lernbereiche werden (Ausnahme: Methoden) jeweils in 3 „Übergeordnete Lernziele“ untergliedert, die ihrerseits durch ein Spaltenschema (Lernziele, Lerninhalte, Hinweise) sehr übersichtlich näher aufgeschlüsselt werden. Unter „Lerninhalte“ werden dabei Angaben aus verschiedenen Sportarten einem Lernziel zugeordnet; unter „Hinweise“ wird auf entsprechende Teile der umfangreich entwickelten Unterrichtsmaterialien eingegangen. Zum Lernzielbereich „V. Methoden“ wird vermerkt, dass dieser erst nach Veröffentlichung aller Halbjahrespläne für das Leistungsfach sinnvoll bearbeitet werden kann (vgl. Dok. 1982/83 a). Den Abschluss der Lehrpläne bilden umfangreiche Hinweise zu den Anforderungen der jeweiligen Halbjahresprüfungen.

Die Kurshalbjahre sind je einem bestimmten Thema untergeordnet, und zwar: 12/1: „Verbesserung der Spielfähigkeit und Beurteilung von Spielverhalten in einem Sportspiel (Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball)“.

12/2: „Lernen, Üben, Trainieren und Analysieren von Bewegungen in der Leichtathletik unter Berücksichtigung biologischer und psychologischer Aspekte“.

13/1: „Lernen, Üben, Trainieren und Analysieren von Bewegungen im Gerätturnen unter Berücksichtigung biologischer und psychologischer Aspekte“.

13/2: „Selbständiges Anwenden von Lern- und Trainingsprinzipien im Schwimmen.

– Bezugssystem Persönlichkeit – Sport – Gesellschaft“.

Die „Unterrichtsmaterialien“ (in 13/2 „Handreichungen“) enthalten umfangreiche didaktisch-methodische Hilfen (z. B. Einstiegsmöglichkeiten, Bildmaterial, Fremdtex te, Hinweise auf Medien u. Literatur) sowie Beispiele für Kursarbeiten und Hilfen zur Lernerfolgskontrolle.

Lit.: CHRISTMANN/SALADIN 1976

1982 Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. Vorläufiger Lehrplan Sport. Klassenstufe 11. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport. o. O. u. J., Sp-11-II.1-1082-01 (bis 41).

Dieses Dokument ersetzt den Lehrplanentwurf aus dem Jahre 1980 (vgl. Dok. 1980). Nachdem zwischenzeitlich die Leistungskurs-Lehrpläne erschienen

sind, soll nun auch der Plan für die vorbereitende Stufe 11 der neuen Lehrplansystematik (5 Lernzielbereiche) angeglichen werden. Dies geschieht hiermit, wobei auch der Bereich „V. Methoden“ erste inhaltliche Spezifizierungen erfährt (vgl. Kommentar zu Dok. 1981/82 b).

Den Abschluss des Lehrplans bilden umfangreiche Angaben zur „Leistungsbewertung und Notengebung“ (S. 28–41), die vor allem Bewertungskriterien und Notendefinitionen zu den einzelnen Sportarten ausweisen. Die Betonung soll „das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Beurteilung der Gesamtleistung des Schülers“ (S. 28) sein, die alle Lernzielbereiche zu berücksichtigen hat und in der die sportpraktische Leistung mindestens im Verhältnis 1:1 zu gewichten ist.

Für die Klassenstufe 11 fehlt allerdings noch der Teil „Unterrichtsmaterialien“; bis zu dessen Erscheinen soll sich der Lehrer der schon veröffentlichten Materialien der Stufen 12/1 – 13/2 bedienen.

1982/83a Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. Grundfach Sport. Vorläufige Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien. Halbjahre 12/1 – 13/2. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport. o. O. u. J., 9 Einzelhefte wie folgt:

- **Lehrplan Schwimmen. 2-Sp-Sc-07/82-01 (bis 47).**
- **Unterrichtsmaterialien Schwimmen. 2-Sp-Sc-UM-03/83-01- (bis 123).**
- **Vorläufiger Lehrplan Leichtathletik. 2-Sp-La-07/82-01 (bis 54).**
- **Unterrichtsmaterialien Leichtathletik. 2-Sp-La-UM-6/83-01 (bis 75).**
- **Vorläufiger Lehrplan Gerätturnen. 2-Sp-Gt-07/82-01 (bis 74).**
- **Unterrichtsmaterialien/Handreichungen Gerätturnen. 2-Sp-Gt-UM-0782 01 (bis 55).**
- **Lehrplan Sportspiele. 2-Sp-Ba/Fu/Ha/Vo – 0782-01 (bis 81).**
- **Unterrichtsmaterialien Sportspiele. 2-Sp-Ba/Fu/Ha-Vo-UM-1083-01 (bis 130).**
- **Lehrplan Gymnastik/Tanz. 2-Sp-GyT – 1082-01 (bis 67).**
- **Unterrichtsmaterialien Gymnastik/Tanz. Klassenstufe 11. 2-Sp-GyT-UM-1082-01 (bis 113).**

Gegenüber der leicht unfesten Begrifflichkeit in den Titeln der Einzelpläne stellt das einheitliche Vorwort klar, dass es sich insgesamt um vorläufige Lehrpläne handelt. Die Angabe „Klassenstufe 11“ bei den Unterrichtsmaterialien zu Gymnastik/Tanz ist verwirrend; offenbar handelt es sich hier um ein Versehen.

Die Lehrpläne beginnen gleichlautend mit „Vorbemerkungen“, in denen nach einer Begründung der Neufassung (Vorgaben des KMK-Beschlusses vom 2. Dezember 1977, Vorgaben der neugefassten didaktischen Gesamtkonzeption) die Lernbereiche I – V (vgl. Kommentar zu Dok. 1981/82 b) vorgestellt werden.

Für den Grundkurs stellt Lernbereich I die zentrale Aufgabe dar, die Bereiche I und III werden lediglich im engen Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen betrachtet. Der Lernbereich IV bleibt dem Unterricht im Zusatzfach Sporttheorie in den beiden letzten Halbjahren der Hauptphase für jene Schüler vorbehalten, die Sport als 4. Abiturprüfungsfach wählen. In Bezug auf Lernbereich V beschränkt sich der Unterricht auf grundlegende Arbeitstechniken und wissenschaftliche Erkenntnisweisen.

Es folgt ein Strukturschema, das für alle Klassenstufen die übergeordneten Lernziele, bezogen auf die Lernbereiche I – V, angibt. Im Anschluss daran werden die Lernziele, nach Halbjahren und Lernbereichen gegliedert, aufgelistet, jeweils begleitet von den Lerninhalten und Hinweisen auf Unterrichtsmaterialien. Hinweise zu Leistungsbewertung und Notenfindung bilden den Abschluss.

Die Unterrichtsmaterialien beginnen mit: „Allgemeiner Hinweis zum Unterricht im Grundkurs Sport“, in dem Reflexionen zur Theorie-Praxis-Problematik und zum Thema: „Bewertung von Leistungen im kognitiven Bereich“ angestellt werden. Die folgenden Lehrerhinweise/Materialien dienen vor allem der Unterrichtsvorbereitung und enthalten zudem ausführliche Literaturangaben. Es ist vorgesehen, diesen Teil von Zeit zu Zeit auf den neuesten Stand zu bringen.

Das schon beim Konzept für den Leistungskurs hervorstechende Merkmal des saarländischen Oberstufensports, nämlich eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis zugrunde zu legen und zu deren Realisierung durch detaillierte Ziel-Inhalt-Zuordnungen sowie Unterrichtsmaterialien große Anstrengungen zu unternehmen, setzt sich mithin im Lehrplanwerk für das Grundfach Sport augenfällig fort.

Eine „Saarländische Arbeitsgruppe für Sport-Unterricht“ (SASU) hat ab 1984 Materialien zur Unterstützung eines lehrplangemäßen Sportunterrichts herausgeben wollen. In dieser Arbeitsgruppe sind auch Mitglieder der amtlichen Lehrplankommissionen tätig gewesen, ohne dass diese Gruppe dem Ministerium im engeren Sinne unterstehen würde. Als einzige Veröffentlichung sind „Grundkurs Gerätturnen“, Hefte 1 u. 2 erschienen.

Lit.: SAARLÄNDISCHE ARBEITSGRUPPE 1983 ff.

1982/83b Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. Leistungsfach Sport. Lernbereich V – Methoden. Vorläufiger Lehrplan und Unterrichtsmaterialien. Halbjahre 12/1 bis 13/2. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport. o. O. u. J., 1-Sp-Meth.-1282-01 (bis 15) bzw. 1-Sp-Meth.-UM-0683-01 (bis 62).

Dieser Lehrplan liefert den Lernbereich V zu den Dok. 1981/82 b nach. Er ist nicht zeitlich nach Halbjahren, sondern inhaltlich nach 3 Anforderungsebenen gegliedert, die durch die übergeordneten Lernzielformulierungen verdeutlicht werden:

1. Kennenlernen und Anwenden von Methoden zur Beschaffung und Auswertung von Informationen und Kenntnissen.
2. Kennenlernen und Anwenden von Methoden zur Interpretation von Informationen und Anwenden so gewonnener Kenntnisse.
3. Beurteilung von Methoden zur Beschaffung und Verarbeitung von Informationen.

Laut Vorbemerkungen sind bei diesem Lehrplan Lernziele und Lerninhalte – in Abweichung zu den Halbjahresplänen – verbindlich. Er kann daher folgende Funktionen wahrnehmen: Er kann vor Beginn des Unterrichts in 12/1 vorausschauend als Planungshilfe für die nächsten 2 Jahre und nach dem Unterricht rückschauend als Wiederholungshilfe genutzt werden.

Der Band Unterrichtsmaterialien enthält 3 prinzipiell verschiedene Arten von Hinweisen bzw. Materialien:

1. Hinweise darüber, welche Lernziele und -inhalte des Lehrplans „Methoden“ mit welchen Lernzielen der Halbjahrespläne in Zusammenhang stehen.
2. Arbeitsmaterialien in einer exemplarischen Auswahl bzw. Verweise auf die in den Halbjahresplänen bereits abgedruckten Materialien.
3. Angaben zu weiterführender Literatur.

1983 Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. Vorläufiger Lehrplan und Unterrichtsmaterialien. Zusatzfach Sporttheorie. Klassenstufe 11. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport. o. O. u. J., Sp-St11-0283-01 (bis 31) bzw. Sp-St11-UM-0283 (bis 66).

Dieser vorläufige Lehrplan mit den entsprechenden Unterrichtsmaterialien ersetzt Dok. 1981/82 a und tritt mit Beginn des Schuljahres 1983/84 in Kraft. Er enthält Beispiele für mögliche Unterrichtseinheiten, die den Schüler erkennen lassen sollen, „wie der Unterricht im Leistungsfach in der Hauptphase gestaltet wird“ (S. 1). Entsprechend Dok. 1982 ist er an den 5 Lernbereichen orientiert. Auf eine formale Gliederung nach Lernzielen wurde verzichtet; bei

der Auswahl und Behandlung von Themen ergibt sich für Lehrer und Schüler die Möglichkeit, gemeinsam zu planen und Lernziele festzusetzen.

Interessant ist, dass von einem wesentlichen Unterschied im Hinblick auf den Theorie-Praxis-Bezug zwischen Zusatzfach Sporttheorie in der Jgst. 11 und der Hauptphase der Oberstufe ausgegangen wird (S. 2), der aber nicht näher erläutert wird.

Vier Unterrichtsbeispiele sind ausgearbeitet:

1. Kann ich für Fertigkeiten, die ich nicht kann, Lernwege selber finden?
2. Wie kann ich meine Leistungsfähigkeit im Sport verbessern?
3. Wie kommen Einstellungen im Sport zustande?
4. Wie kann man soziale Konflikte im Sport lösen?

Weitere 8 (ebenfalls unverbindliche) Themen sind vorgeschlagen. 3 Themenschwerpunkte sind verpflichtend, 3 schriftliche Überprüfungen im Umfang von höchstens einer Unterrichtsstunde sind anzusetzen. Die „Unterrichtsmaterialien“ sind ohne Bezug zu den ausgearbeiteten Themen dem bisherigen Lehrplan für das Zusatzfach entnommen.

1985 Lehrplan Sport Berufsschule (einschl. BGJ/k) für die Klassen 10–13. Hg.: Regierung des Saarlandes. Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Juni 1985, 56 S. (Az C1-9.1.53).

Im Zuge der „Schulreform an der Saar“ und vor dem Hintergrund der Entwürfe für das Fach Sport für die Sekundarstufen I und II wird von einer Lehrplankommission (Ltg. StD Albert Baltes) ab 1982 ein Lehrplan für den Sport an Berufsschulen erarbeitet, offenbar der erste Lehrplan für diesen Bereich im Saarland.

Während dieser Lehrplan vor allem für die beruflichen Teilzeitschulen gilt, legt die Arbeitsgruppe 1987 einen weiteren Plan für die beruflichen Vollzeitschulen der Klassen der Klassen 10–12 vor (41 S., Az C1-9.1.53).

Beide Pläne sprechen den kompensatorischen und den hygienischen Bereich, den Verhaltensbereich und den Freizeitbereich als wesentlich für den Berufsschulsport an. In 5 Lernzielbereichen werden die Inhalte der Schulsportarten (wie Dok. 1982/83 a , aber ohne Tennis) dargestellt: I. Bewegungslernen, II. Sportliches Training und Gesundheit (beide sportartspezifisch), III. Verhalten im Sport, IV. Sport und Gesellschaft, V. Methoden der Informationsgewinnung im Sport (diese 3 sportartübergreifend).

1986a Verordnung – Schulordnung – über die Studentafeln der Hauptschule, der Sonderschulen, der Realschule, des Gymnasiums. Vom 7. Mai 1986. In: Amtsbl. Saarl. v. 23. Mai 1986, S. 422–429.

Folgende Pflichtstunden werden für das Fach Sport ausgeworfen:

Hauptschule: Klassen 5 u. 6 je drei Stunden, Klassen 7–9 je zwei Stunden

Sonderschulen: Klassen 1–10 je drei Stunden (für alle Behinderungsformen)

Realschule: Klassen 5–9 je drei Stunden, Klasse 10 zwei Stunden

Gymnasium: Klassen 5–8 drei Stunden, Klassen 9 u. 10 je „2(+1)“ Stunden, d. h.: „Die dritte Sportstunde ist zu erteilen, wenn hierfür die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.“

1986b Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO). Vom 8. August 1986.

In: Amtsbl. Saarl. v. 4. September 1986, S. 736–769.

Aufgrund des Schulordnungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1985 wird der Bildungsgang dieser Schulform neu gefasst.

Sport gehört zu den Pflichtfächern und ist in den Jahrgangsstufen 5 u. 6 3-stündig, in den Jahrgangsstufen 7–10 2-stündig zu unterrichten. Ausdrücklich wird erwähnt, dass innerhalb des Wahlbereichs die Mitwirkung u. a. in Sportgruppen erwünscht ist. Offenbar kann eine Schule aber auch Sportkurse im Wahlpflichtbereich der Klassen 7–10 anbieten. Hinsichtlich der Gestaltung von Unterricht und Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe dieser Schulform wird auf GO II und APO II (s. Dok. 1979 c, d) verwiesen.

1986c Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Schulrechts vom 4. Juni 1986. In: Amtsbl. Saarl. v. 5. Juni 1986, S. 477–485.

Als Änderung des Schulordnungsgesetzes vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577–592) werden nach Einführung der Gesamtschule u.a. die Regelformen der Schulformen in der Sek I präzisiert:

Hauptschule: Klassen 5–9, freiwilliges 10. Schuljahr mit Hauptschulabschluss

Realschule: 4-stündig (Kl. 7–10)

6-stündig (Kl. 5–10)

Gymnasium: Klassen 5–10

Gesamtschule: Klassen 5–10. Klassen 9 u. 10 schließen jeweils mit Abschlussverfahren ab.

Die „Verordnung – Schulordnung über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule“ vom 8. August 1986 (Amtsbl. Saarl. 1986, S. 736–769) stellt fest, dass Sport wie Bildende Kunst u. Musik im Sinne der Vorschriften nicht zu den wissenschaftlichen Fächern zählt.

Die Neufassung des Schulordnungsgesetzes (SchoG) vom 22. Juni 1988 bietet keine hier bemerkenswerten Veränderungen.

1988 Lehrplan Sport. Grundschule Klassenstufe 1 bis 4, 1988.
Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Wissen-
schaft. Saarbrücken: Krüger Druck 1988, 38 S. (Reihe: Schule
machen im Saarland).

Der noch mit dem Land Rheinland-Pfalz 1971 gemeinsam herausgegebene Lehrplan für die Leibesübungen an Grundschulen (vgl. Dok. 1971 a) wird durch diese Veröffentlichung nunmehr abgelöst.

Der Grundschulsport wird als „wesentlicher Bestandteil einer auf die Ganzheit junger Menschen ausgerichteten Bildung und Erziehung“ (S. 3) angesehen. Nachdrücklich werden diesem Fach Lernziele im psychomotorischen, affektiven und kognitiven Bereich zur Aufgabe gemacht und inhaltlich wie auch in ihrer gegenseitigen Bedingtheit beschrieben.

Getrennt für die Klassenstufen 1/2, 3 u. 4 werden sodann die Inhalte gemäß folgender Gliederung grob umrissen: Spielerisches Bewegen ohne und mit Gerät, Spielerisches Bewegen an Großgeräten, Gerätebahnen und -kombinationen, Spielen und Sich-Bewegen im Wasser (Klassenstufen 1/2); Spielerisches Bewegen ohne und mit Gerät, Spiele, Sich-Bewegen an Großgeräten, Gerätebahnen und -kombinationen (Klassenstufen 3 sowie 4). Abschließend werden in tabellarischer Form (Themenbereiche, Lehr- und Lernziele, Übungs- und Anwendungsformen, Hinweise für den Unterricht) Ziele und Inhalte detailliert aufgeschlüsselt.

Die ersten beiden Schuljahre haben „vom elementaren Bewegungsbedürfnis der Grundschul Kinder auszugehen, während in den Klassen 3 u. 4 das „Erlernen, Festigen und Vertiefen sportartspezifischer Fertigkeiten in kindgemäßer Vermittlung“ in den Vordergrund tritt (S. 3).

Zur Leistungsbereitschaft wird festgestellt, dass „Mitarbeit, Leistungsbereitschaft, Leistungswille und das Verhalten des Schülers in der Übungsgemeinschaft [...] mit mindestens gleichem Gewicht in die Gesamtnote einzubeziehen“ (S. 38) seien wie die Leistungen im sportmotorischen Fertigkeitensbereich. Die 3 Unterrichtsstunden sind als Einzelstunden zu erteilen (S. 4).

1989a Verordnung – Schulordnung – über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland (Grundordnung – GO). Vom 12. Juli 1989. In: Amtsbl. Saarl. 1989, Nr. 46, S. 1265–1289.

Sowie: Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an den Schulen mit gymnasialer Oberstufe im Saarland (Abiturprüfungsordnung – APO). Vom 12. Juli 1989. In: Amtsbl. Saarl. 1989, Nr. 46, S. 1290–1323.

Diese beiden Verordnungen lösen ihre Vorgänger aus dem Jahre 1979 (vgl. Dok. 1979 d) ab. Es gibt keine gravierenden Veränderungen zur Regelung des Faches Sport in der Oberstufe. Die wesentlichen Festlegungen sind:

- Das Grundfach Sport wird 2-stündig unterrichtet. In ihm sind in 4 Halbjahren mindestens 3 verschiedene Sportarten aus dem Angebot der Schule zu wählen. In mindestens einem Halbjahr ist eine Individualsportart zu belegen. Eine Abiturprüfung im Grundfach Sport ist nicht vorgesehen.
- Das Leistungsfach Sport setzt die Teilnahme am Zusatzfach Sporttheorie in der Einführungsphase voraus.
- Das Leistungsfach wird 5-stündig unterrichtet. In jedem Kurshalbjahr werden 2 Klausuren geschrieben und wird eine sportpraktische Prüfung abgehalten.
- Die Sportartenfestlegung auf die Kurshalbjahre lautet: 12/1: Spiele, 12/2: Leichtathletik, 13/1: Gerätturnen, 13/2: Schwimmen.
- In der Abiturprüfung werden die beiden Prüfungssportarten (nach Wahl der Schüler aus den vier Kurssportarten) im Verhältnis 1:1 gewichtet; dieses Ergebnis wird dann mit dem Ergebnis der Klausur wiederum arithmetisch gemittelt.

1989b Erlass betreffend die Sportarten im Rahmen des verpflichtenden Sportunterrichts in den Schulen der Sekundarstufe I. Vom 29. Juni 1989. In: GMBI Saar vom 4. August 1989, S. 265.

Dieser Erlass ermöglicht zum ersten Mal eine Erweiterung des Sportartenkanons an den allgemeinbildenden saarländischen Schulen. Neben den lehrplanmäßig verankerten Sportarten (Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Basketball, Fußball, Handball und Volleyball) werden nunmehr auch die Sportarten Badminton, Hockey, Tennis und Tischtennis zugelassen. Der zeitliche Umfang des Unterrichts in diesen neuen Sportarten ist jedoch auf 10% des Sportstundenvolumens (bei einer Sportart) bzw. auf 20% (bei mehreren) beschränkt. Die Fachkonferenz der Schule entscheidet über die Berücksichtigung dieser neuen Sportarten.

1989c Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern an allgemeinbildenden Schulen (außer Sekundarstufe II) vom 24. Juli 1989. In: GMBI Saar 1989, S. 289–292.

Als einziges Fach der „nichtschriftlichen Fächer“ wird Sport von der Möglichkeit ausgenommen, sog. „schriftliche Überprüfungen“ durchzuführen.

1989d Lehrplan Sport. Berufsvorbereitungsjahr '89. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft. Saarbrücken 1989 (Schule machen im Saarland), 27 S., Az. C1-9.1.53.

Die Lehrplankommission „Sport an der Berufsschule“ legt hiermit einen Lehrplan für die Klasse 10, das Berufsvorbereitungsjahr, vor.

Gegenüber Dok. 1985 öffnet dieser Plan das Sportartenangebot um weitere freizeitorientierte Spiele und kennt nunmehr 3 Lernzielbereiche: I. Bewegungserziehung im Sport, II. Gesundheitserziehung im Sport, III. Sozialerziehung im Sport. Die Darstellung der Lernziele gewinnt weiter berufsschulspezifisches Profil; die Lerninhalte sind weitgehend übergreifenden Zielen zugeordnet und nicht mehr durchgehend sportartspezifisch systematisiert.

Lit.: SCHLUNKE 2002

1990 Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel der Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium. Vom 28. Juni 1990. In: Amtsbl. Saarl. vom 26. Juli 1990, S. 740–745.

Folgende Pflichtstunden werden (zum Teil abweichend von Dok. 1986 a) ausgewiesen:

- Grundschule:
- Hauptschule: Klassen 5–10: 3 Stunden
- Realschule: Klassen 5–10: 3 Stunden
- Gesamtschule: Klassen 5–10: 3 Stunden
- Gymnasium: Klassen 5–10: 3 Stunden, mit der bekannten Einschränkung, dass die 3. Sportstunde bei Vorliegen der räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erteilen ist.

1992a Entwurf zum Lehrplan: Grundkurs Sport. Hg.: Lehrplanreformkommission – Sekundarstufe II. Entwurf vom 3. Juli 1992, 88 S., masch.-schriftl.

Dieser Entwurf wird an 8 Schulen erprobt und soll voraussichtlich zum Schuljahr 1992/93 veröffentlicht werden (vgl. Dok. 1993 c).

Der Grundkurs Sport (12/1–13/2) ist inhaltlich in 5 Lernbereiche untergliedert: 1. Bewegungslernen, 2. Sportliches Training, 3. Verhalten im Sport, 4. Sport und Gesellschaft und 5. Methoden. Für diese Lernbereiche sind weiterhin Lernziele und Lerninhalte spezifiziert. Es soll sowohl lernbereichs- als auch fächerübergreifend unterrichtet werden, wobei der Gesundheitserziehung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Während die Inhaltsdarstellung weniger den Sportarten als den übergreifenden Lernzielen folgt (vgl.

auch Dok. 1989 d), beziehen sich die umfangreichen „Leistungsanforderungen“ auf die einzelnen Sportarten.

Die Schüler wählen eine Schwerpunktsportart (50% des gesamten Unterrichts) und 2 Ergänzungssportarten (je 25% des gesamten Unterrichts). Hierbei ist zu beachten, dass mindestens eine Individualsportart und eines der großen Sportspiele vertreten sind. Bewegungslernen und sportliches Training sind zum Pflichtbereich I zusammengefasst, die dort enthaltenen Lernziele und -inhalte sind verpflichtend. Der Pflichtbereich II umfasst die Lernbereiche Verhalten im Sport, Sport und Gesellschaft und Methoden, aus denen in den 4 Halbjahren 4 Lernziele behandelt werden müssen, die Lerninhalte sind frei auszuwählen. Insgesamt beträgt die Anzahl der Unterrichtsstunden über die 4 Halbjahre etwa 60 Doppelstunden.

Die Notengebung beruht auf einer „wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung“ und ergibt sich sowohl aus praktischen Leistungen, als auch in angemessener Weise aus Leistungen im sporttheoretischen Bereich.

Die umfängliche Beschreibung beispielhafter „Organisationsmodelle“ (Zuordnung von Sportarten und Pflichtinhalten) schließen den Lehrplan ab.

**1992b Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Sekundarschule (Sek-VO). Vom 5. Juni 1992.
In: Amtsbl. Saarl. 1992, S. 694–702.**

In der Sekundarschule werden der Hauptschulbildungsgang und der Realschulbildungsgang angeboten. „Beide Schulformen arbeiten mit übergreifendem Lehrereinsatz in gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen mit abschlussbezogener äußerer Fachleistungsdifferenzierung zusammen“ (S. 694f). In der 5. und 6. Klasse werden die Schüler gemeinsam unterrichtet. In der 7. und 8. werden sie in einzelnen Fächern nach dem Prinzip der abschlussbezogenen, in fächerübergreifenden Lerngruppen getrennt unterrichtet. In der 9. Klassenstufe werden alle Fächer in abschlussbezogenen Klassen unterrichtet, abgesehen von Religion, Bildender Kunst, Musik und Sport, die auch im Klassenverband gemeinsam unterrichtet werden können. In Klassenstufe 10 sind nur noch auf einen mittleren Abschluss bezogene Klassen vorhanden.

Sport gehört in beiden Bildungsgängen von Klassenstufe 5–9 bzw. 10 zum Pflichtbereich und wird mit 3 Stunden pro Woche unterrichtet. Nach Wahl der Schule kann Sport in Klasse 9 auch in die Fachleistungsdifferenzierung genommen werden.

1993a Lehrplan Sport. Allgemeinbildende Schulen, Klassenstufen 5–10. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung und Sport. Saarbrü-

cken: Krüger Druck + Verlag 1993, 36 S. (Schule machen im Saarland).

Der Lehrplan für die Sekundarstufe I gilt für alle allgemeinbildenden Schulen des Saarlandes, die die Klassenstufen 5–10 anbieten. Er löst die Dok. 1977 a, 1979 a u. b, 1981 ab und ist unterteilt in eine „Gesamtkonzeption“, die die übergeordneten Zielsetzungen des Sportunterrichts darlegt, und in einen zweiten Teil, der die „Lernzielbereiche des Sportunterrichts“ enthält.

Der Lehrplanteil spricht von einer „Schlüsselfunktion“ der Sekundarstufe I, einem „Bindeglied“ zwischen der „allgemeinen Bewegungsausbildung“ in der Primarstufe und der „Wissenschaftspropädeutik“ der Sekundarstufe II. Die primären Ziele sind in der „Hinführung zum regelmäßigen Sporttreiben“ und in der Sicherung der Grundlegung für die in der Sekundarstufe II angebotenen Ziele zu sehen.

Ziel des 1. Lernzielbereichs ist es, „motorische Fertigkeiten und Leistungen“ zu vermitteln. Im 2. Lernzielbereich geht es darum, die „Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und soziale Kompetenz“ (S. 7) der Schüler und Schülerinnen zu fördern. Der Lernzielbereich 1 wird untergliedert in den Bereich der Individualsportarten, in den der Sportspiele und in den nicht strukturierten Bereich. Bei der Gestaltung des Unterrichts muss darauf geachtet werden, dass am Ende der Sekundarstufe I in mindestens einer Individualsportart und einem Sportspiel das Anforderungsniveau 3 (24 Wochen Unterrichtszeit), in einer weiteren Individualsportart und einem weiteren Sportspiel das Anforderungsniveau 2 (16 Wochen Unterrichtszeit) und in den übrigen Sportarten das Anforderungsniveau 1 (8 Wochen Unterrichtszeit) erreicht werden. Die übrige Zeit wird für den nicht strukturierten Bereich verwendet (in mindestens einer weiteren Sportart das Niveau 3, Freiräume für nicht gewählte Sportarten und für den Ausgleich von Defiziten).

Der Lernzielbereich 2 beinhaltet folgende Lernziele: 1. „Lernen, Üben, Trainieren“, 2. „Beobachten, Korrigieren, Beurteilen“, 3. „Organisieren für Unterricht und Wettkampf“ und 4. „Gesundheits- und Umwelterziehung“. In jeder Klassenstufe muss aus jedem der 4 Bereiche mindestens ein Lernziel abgedeckt werden. Dabei sollte beachtet werden, dass die Inhalte aus dem Lernzielbereich 2 sinnvoll mit dem aus Bereich 1 verknüpft werden.

Pro Woche sind in den Klassen 5–10 drei Sportstunden vorgeschrieben. Sport ist ein Pflichtfach und somit versetzungs- und abschlussrelevant. Die Note setzt sich aus Leistung und Mitarbeit in den verschiedenen Teilbereichen zusammen, individuelle Fortschritte sollen berücksichtigt werden.

Lit.: MÜLLER 1996

1993b Handreichungen Sport, Teil 1. Individualsportarten. Allgemeinbildende Schulen, Klassenstufen 5–10. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung und Sport. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 1993. Gerätturnen, 93 S. Gymnastik/Tanz, 69 S., Leichtathletik, 66 S., Schwimmen, 86 S. (Schule machen im Saarland).

Diese als Handreichungen gedachten Unterrichtsmaterialien nehmen Bezug zu den im Lehrplan Sport für die Klassenstufen 5–10 für die allgemeinbildenden Schulen (Dok. 1993 a) aufgeführten Individualsportarten. Die Autoren sind: Günter Hoffmann, Hans J. Müller, Dr. Wulf Saladin, Willi Schmelcher, Herbert Schmolze, Ute Schweitzer, Heinz Staab.

In der Vorbemerkung wird an die „Unterrichtsmaterialien zum vorläufigen Lehrplan für die Klassenstufen 5–10“ (Dok. 1981 u.1993 a) angeknüpft, die als Vorstufe anzusehen sind.

Diese Handreichungen sind sowohl für Lehrer, als auch für Schüler gedacht. „Sie sollen eine sinnvolle Verknüpfung von Lernzielbereich 1 und Lernzielbereich 2 erleichtern.“ Das Angebot in diesem Heft besteht aus „Arbeitsmaterialien für Lehrkräfte und Schüler/innen“, Arbeitsblättern für die Hand der Schüler/innen, Empfehlungen zur Bewertung von Bewegungsabläufen, exemplarischen Unterrichtsmaterialien und Hinweisen zu Fachliteratur und Medien.

1993c Lehrplan Grundkurs Sport. Gymnasium Gesamtschule, Jahrgangsstufen 12 + 13, '93. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung und Sport. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 1993, 34 S.

Hier handelt es sich um die Endfassung von Dok. 1992 a. Die Gliederung der Lernziele und Lerninhalte hat sich seit dem Entwurf von 1992 insofern leicht geändert, als eine grundlegende Einteilung in „Methodenbezogene Lernziele und Lerninhalte“ und „Inhaltsbezogene Lernziele und Lerninhalte“, erfolgt ist. Die methodenbezogenen Lernziele und Lerninhalte umfassen den 5. Lernbereich „Methoden“ aus dem Entwurf. Die anderen 4 Lernbereiche („Bewegungslernen“, „Sportliches Training“, „Verhalten im Sport“, „Sport und Gesellschaft“), die bereits in dem Entwurf aufgeführt waren, bleiben weiterhin bestehen und gliedern die „Inhaltsbezogenen Lernziele und Lerninhalte“.

Inhalte wie z.B. Gesundheitserziehung, Selbstdisziplin und Selbstvertrauen sind weiterhin Teil der Konzeption. Auch die Unterteilung in Pflichtbereich I und II bleibt bestehen, wobei der Pflichtbereich II nur noch die Lernbereiche „Verhalten im Sport“ und „Sport und Gesellschaft“ umfasst und aus diesen Bereichen pro Halbjahr nur noch ein Lernziel, im Gegensatz zu den ehemals vorgesehenen 4, behandelt werden muss.

Dieser Lehrplan spricht nur noch von einem Gesamtumfang des Grundkurses Sport von ca. 50 Doppelstunden (im Entwurf war die Rede von etwa 60), der aber wie gehabt auf Haupt- (50%) und Ergänzungssportarten (je 25%) verteilt wird. Außerdem müssen pro Halbjahr Lernziele und Lerninhalte aus 2 der 3 Sportarten behandelt werden.

Die einzige Änderung bezüglich der Leistungsfeststellung besteht darin, dass von nun an in jedem Halbjahr Lernziele und Lerninhalte aus 2 der 3 Sportarten überprüft werden müssen, in dem Entwurf gab es hierzu keine Vorgaben.

Lit.: MÜLLER/DAHM 1994

1995a Handreichungen Sport, Teil 2.1. Mannschaftsspiel: Basketball. Allgemeinbildende Schulen, Klassenstufen 5–10. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 1995, 56 S. (Schule machen im Saarland).

1995b Handreichungen Sport, Teil 2.4. Mannschaftsspiel: Hockey. Allgemeinbildende Schule, Klassenstufen 5–10. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 1995, 48 S. (Schule machen im Saarland).

Die Autorengruppe (vgl. Dok. 1993 b) legt weitere Handreichungen vor. Der Hockeyteil weist Klaus Lanx vom Saarl. Hockeyverband als weiteren Autor aus.

1995c Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel der Grundschule. Vom 29. Mai 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 770.

Sowie: Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel der Hauptschule (Klassenstufe 5 bis 9). Vom 29. Mai 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 770f.

Sowie: Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel der Realschule. Vom 29. Mai 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 776–778.

Sowie: Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel des Gymnasiums (Klassenstufe 5 bis 10). Vom 29. Mai 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 778.

Sowie: Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO). Vom 29. Mai 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 779.

Sowie: Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und Abschlüsse der Sekundarschule (Sek-VO). Vom 29. Mai 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 780/781.

Sowie: Verordnung zur Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung Schulordnung – für die Hauptschulen im Saarland (ZVO-HS). Vom 29. Mai 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 781.

Mit diesen Verordnungen wurde die Zahl der Wochenstunden für Sport in den verschiedenen Schulformen (3. Sportstunde) empfindlich gekürzt:

Grundschule:	Klassen 1–4:	2 Stunden
Hauptschule:	Klassen 5–9:	2 Stunden
Realschule:	Klassen 5–10:	2 Stunden
Gymnasium:	Klassen 5–10:	2 Stunden
Gesamtschule:	Klassen 5–10:	2 Stunden
Sekundarschule:	Klassen 5–9/10:	2 Stunden

Lit.: KOFINK 1995
 SALADIN 1995
 BIRKMEYER 1996

1995d Verordnung – Schulordnung – über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland (Oberstufenverordnung). Vom 26. Oktober 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 1142–1153.

Sport gehört auch weiterhin in der gymnasialen Oberstufe zu den Pflichtfächern und ist durchgehend in allen 4 Halbjahren zu belegen. Die Schüler wählen, sofern Sport nicht Leistungsfach ist, für die Dauer der Hauptphase eine Schwerpunktsportart und 2 Ergänzungssportarten; dabei ist sicherzustellen, dass mindestens eine Individualsportart und ein großes Sportspiel betrieben werden.

Sport als Leistungsfach kann nur belegt werden, wenn in der Einführungsphase das Zusatzfach Sporttheorie absolviert wurde. Der sportpraktische Teil des Leistungskurses sieht folgende verbindliche Sportarten vor: 12/1: Spiele, 12/2: Leichtathletik, 13/1: Gerätturnen, 13/2: Schwimmen. In jedem Halbjahr ist im Leistungskurs Sport zusätzlich zu den 2 Klausuren eine sportpraktische Prüfung abzulegen. Wenn ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht an

dieser Prüfung teilnehmen kann, wird von der Schulleitung entschieden, ob ein Zurücktreten um eine Jahrgangsstufe oder eine Neuwahl des Leistungsfaches nötig ist oder ob die Leistung auf einem anderen Weg festgestellt werden kann.

Im Grundkurs Sport werden keine Klausuren geschrieben.

In die Qualifikation kann Sport als Grundkurs höchstens mit 3 Kursen eingebracht werden.

Damit ist die bisherige Struktur des Faches Sport in der Oberstufe bestätigt (vgl. Dok. 1989 a).

1995e Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an den Schulen mit gymnasialer Oberstufe im Saarland (Abiturprüfungsordnung – APO). Vom 26. Oktober 1995. In: Amtsbl. Saarl. 1995, S. 1166–1179.

Die schriftliche Prüfung im Fach Sport (als abgestuftes Leistungsfach = 3. Prüfungsfach) in Sporttheorie wird durch eine sportpraktische Prüfung ergänzt. Diese Prüfung erstreckt sich über 2 der 4 belegten Sportarten, die vom Schüler ausgewählt werden dürfen. Die Note in Sport besteht aus dem arithmetischen Mittel der beiden sportpraktischen Prüfungen und der Punktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeit in Sporttheorie, aus denen wiederum das arithmetische Mittel erstellt wird. Die Punktzahlen aus den sportpraktischen Prüfungen werden gegebenenfalls durch die aus mündlichen Prüfungen ersetzt.

1996 Lehrplan Leistungskurs Sport. Gymnasium Gesamtschule, Jahrgangsstufen 12 + 13. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 1996, 98 S. (Schule machen im Saarland).

Sport kann als 2. oder 3. Leistungsfach belegt werden, wenn in der Jahrgangsstufe 11 das Zusatzfach Sporttheorie belegt und erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Schüler entscheiden sich in der 12/1 für eines der folgenden 4 Sportspiele: Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball. In den übrigen 3 Halbjahren sind Leichtathletik, Gerätturnen und Schwimmen in dieser Reihenfolge verpflichtend.

Insgesamt stehen dem Leistungskurs in einer Schulwoche 5 Sportstunden zur Verfügung, davon ist eine Doppelstunde für Sporttheorie, eine für Sportpraxis und eine Einzelstunde, je nach Situation im Unterricht, für eins von beiden vorgesehen. Der Lehrplan gibt vor, dass immer ein Bezug zwischen Theorie und Praxis hergestellt werden soll. Auch bei der Notengebung haben Praxis und Theorie gleiches Gewicht. In der Sporttheorie werden pro Halbjahr 2

Klausuren geschrieben, und in der Sportpraxis wird pro Halbjahr in der jeweils behandelten Sportart eine sportpraktische Prüfung abgelegt. Die Klausuren sind in 3 Anforderungsbereiche unterteilt (Wiedergabe gelernter Sachverhalte, Sachverhalte selbstständig erklären und Wissen anwenden, Probleme lösen, beurteilen, bewerten und begründen können).

Im Leistungskurs wird, wie auch im Grundkurs (vgl. Dok. 1993 c), zwischen methodenbezogenen und inhaltsbezogenen Lernzielen und Lerninhalten unterschieden. Dabei sind die methodenbezogenen Lernziele und Lerninhalte gegenüber dem Grundkurs Sport deutlich erweitert worden. Im folgenden sind die verbindlichen Bestandteile der Abiturprüfungen aufgeführt: die Lernziele aller 4 Lernbereiche, die Lerninhalte des 1. und 2. Bereichs in 12/1 bis 13/2 und die Lerninhalte aus dem Bereich Sport und Gesellschaft, aus dem Halbjahr 13/1, die im Halbjahr 12/1 vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmt wurden; hierzu gibt es eine Pflichtlektüre, die bearbeitet werden muss.

1997a Lehrplan Erweiterte Realschule, Klassenstufe 5. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 1997, 103 S. (Schule machen im Saarland).

Zum Fach Sport sind keine Aussagen enthalten. Es wird auf das weiterhin gültige Dok. 1993 a verwiesen.

„In der Erweiterten Realschule sind die bisherigen Schulformen Hauptschule, Realschule und Sekundarschule mit ihren Bildungs- und Abschlussmöglichkeiten zusammengefasst“ (S. 5). Der Unterricht findet in der Orientierungsstufe (Klasse 5 und 6) für alle Schüler in einem gemeinsamen Klassenverband statt. Ab der 7. Klasse werden sie aufgeteilt in einen Hauptschul- und einen Realschulbildungsgang.

Der Lehrplan betont, dass es sich bei diesem Konzept um Anpassung und Verarbeitung des zunehmenden gesellschaftlichen Wandels zu einer pluralen Mediengesellschaft, deren Wertesysteme und Verhaltensmuster handelt.

Das Hauptziel, das dieser Lehrplan vorsieht, ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Materielle Kenntnisse und Fertigkeiten sollen den Schülern helfen ihre formalen Fähigkeiten und personalen Verhaltensweisen zu verbessern. Die vom Lehrplan genannten Schlagwörter sind Fachkompetenz, Methodenkompetenz und soziale Kompetenz. Die Prinzipien des Lehrens und Lernens an der Erweiterten Realschule sind: Gegenwarts- und Zukunftsorientierung, Wissenschaftsorientierung, Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung und Medienorientierung. Die Gestaltung der Lernprozesse soll sowohl

se 6 entscheidet, ob der Schüler dem Bildungsgang „Hauptschulabschluss“ oder dem Bildungsgang „mittlerer Bildungsabschluss“ zugewiesen wird, wichtige Kriterien sind hierbei das Notenbild, das Lernverhalten und die Leistungsentwicklung der Schüler.

1999 Lehrplan Erweiterte Realschule, Klassenstufe 7. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 1999, 254 S. (Schule machen im Saarland).

In der Klassenstufe 7 werden aufgrund der Einteilung in die Bildungsgänge Hauptschulabschluss (H) und Mittlerer Bildungsabschluss (M) neue Klassen gebildet. Es besteht allerdings auch im Verlaufe der 7. Klasse noch die Möglichkeit, durch überdurchschnittlich gute Leistungen nachträglich in den Mittleren Bildungsgang eingestuft zu werden. Es soll besonders darauf geachtet werden, dass die neuen Klassen in beiden Bildungsgängen zu Lern- und Lebensgemeinschaften werden. Die Aufgaben, die sich den Lehrkräften stellen, sind auf der einen Seite Schlüsselqualifikationen zu vermitteln und auf der anderen Seite erzieherisch tätig zu werden. Zum Sport finden sich keine neuen Aussagen.

2000a Lehrplan Erweiterte Realschule, Klassenstufe 8. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 2000, 306 S.

Der Lehrplan für die Klassenstufe 8 empfiehlt den Lehrern, vor allem auf die unterschiedlichen Persönlichkeitsentwicklungen der Schüler einzugehen, sie zu motivieren und einen positiven Drang zur Selbstbestimmung zu fördern. Die Suche nach der eigenen Identität wird unterstützt durch die „kritisch-reflektierende Auseinandersetzung mit Vorbildern und Lebensmodellen“.

Eine besondere Unterrichtsform, die im vorliegenden Lehrplan Klasse 8 als Schwerpunkt genannt und beschrieben wird, ist das sozial-kommunikative Lernen. Bei dieser Unterrichtsform geht es darum, dass Schülerinnen und Schüler das Sprechen und Zuhören, das Begründen und Argumentieren, das Fragen und Diskutieren, das Kooperieren und Integrieren und das Moderieren und Präsentieren lernen.

2000b Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen. Vom 12. Juli 2000. In: Amtsbl. Saarl. 2000, S. 1100–1107.

Sowie: Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen, Realschulen und Sekundarschulen. Vom 12. Juli 2000. In: Amtsbl. Saarl. 2000, S. 1107–1127.

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses findet an den Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen für die Schüler der 9. Klassenstufe statt, die nicht beabsichtigen oder nicht befähigt sind, die 10. Klasse zu besuchen. Das Fach Sport spielt bei dieser Prüfung keine Rolle.

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses findet gegen Ende des 10. Schuljahres statt. Sie ist wie die Prüfung zum Hauptschulabschluss in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gegliedert und kann in letzterem praktische Elemente beinhalten. Auch in der mündlichen Prüfung spielt das Fach Sport keine Rolle, da es nicht als Prüfungsfach zugelassen ist.

2000c Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule (ERS-VO). Vom 24. August 2000.

Sowie: Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule (ERS-VO). In: Amtsbl. Saarl. 2000, S. 1690–1701.

Ersetzt Dokument 1997 b. Für das Fach Sport haben sich keine Änderungen ergeben, es wird weiterhin durchgängig in beiden Bildungsgängen mit 2 Wochenstunden unterrichtet.

2000d Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO). Vom 24. August 2000.

Sowie: Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000. In: Amtsbl. Saarl. 2000, S. 1743–1755.

Ersetzt Dokument 1997 c. Für den Bereich Sport ergeben sich keine Änderungen, das Fach wird weiterhin 2 Stunden in der Woche unterrichtet, allerdings wird den Schulen auch weiterhin die Möglichkeit gegeben, im Unterricht des Wahlbereichs weitere, nicht in der Stundentafel vorgesehene Sportangebote anzubieten.

2000e Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel des Gymnasiums (Klassenstufe 5 bis 10). Vom 23. November 2000. In: Amtsbl. Saarl. 2000, S. 2039.

Sowie: Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel des Gymnasiums (Klassenstufe 5 bis 10). Vom 23. November 2000. In: Amtsbl. Saarl. 2000, S. 2040.

Die Stundentafel für die Klassen 5–10 des Gymnasiums bzw. die auslaufende 9-jährige Form des Gymnasiums bleibt zum großen Teil unverändert. Im Bereich Sport sind es weiterhin 2 Wochenstunden. Allerdings kommt in der 10. Klasse ein Wahlpflichtfach hinzu. Im Rahmen des Wahlpflichtfaches besteht für die Schüler die Möglichkeit das Fach Sporttheorie zu wählen, welches eine Stunde pro Woche unterrichtet wird.

2001a Lehrplan Erweiterte Realschule, Klassenstufe 9. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 2001, 338 S.

Die Klassenstufe 9 ist je nach Bildungsgang der Schüler das letzte bzw. vorletzte Schuljahr vor dem Abschluss. Das Hauptziel ist somit die Abschlussprüfung, die den Weg für verschiedene Berufsgänge und Berufswahlen eröffnen soll.

2001b Lehrplan Achtjähriges Gymnasium Sport. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 2001, 24 S.

Bei diesem Lehrplan handelt es sich um den Grundlagenteil des Gymnasiallehrplans Sport. Er enthält einen jahrgangsübergreifenden Einführungsteil zu Aufgaben und Zielen, eine Stoffübersicht für die Jahrgangsstufen 5–12 und den Lehrplan Sport für die Klassenstufe 5.

Das Saarland ist das erste westliche Bundesland, in dem das 8-jährige Gymnasium (zum Schuljahr 2001/2002) eingeführt wird. Die Lehrpläne des 9-jährigen Gymnasiums (vgl. Dok. 1993 a) wurden überarbeitet, wobei ein neuer konzentrierterer Lehrplan entstanden ist, der trotz der verkürzten Schullaufbahn „mehr Zeit für das Wesentliche“ bieten soll.

Der Lehrplan bewegt sich in einem „Spannungsverhältnis zwischen notwendigen Festlegungen und ebenso notwendigen pädagogischen Freiräumen“ (S. 4). Die verbindlichen Lerninhalte sind deshalb auf zentrale Inhalte beschränkt worden, die Freiräume für weitere Ziele und Inhalte belassen: z.B. besonders wichtige Unterrichtsinhalte auffrischen und wiederholen, Hausaufgaben und andere Schülerarbeiten eingehend besprechen, die mündlichen Fähigkeiten von Schüler/innen besonders fördern, zusätzliche fakultative Inhalte behan-

deln, den Unterricht fächerverbindend gestalten, Projektarbeiten durchführen und verstärkt neue Medien verwenden (S. 4).

Die Aufgaben zu den einzelnen Jahrgangsstufen werden für alle Fächer nach einer einheitlichen Spaltengliederung dargestellt. In der linken Spalte werden jeweils die „Verbindlichen“ bzw. „Fakultativen Inhalte und Kompetenzen“ angegeben; ihnen werden jeweils „Vorschläge und Hinweise“ (zu Methoden, Literatur etc.) in der rechten Spalte zugeordnet.

Der Sportunterricht trägt durch die „für den Sport typische Handlungsorientierung“ (S. 7) unverzichtbar zum Bildungs- und Erziehungsauftrag des Gymnasiums bei (Ganzheitlichkeit, Werteerziehung, Schlüsselqualifikationen). In diesem Zusammenhang werden erstmalig 6 pädagogische Perspektiven formuliert: A) Die Wahrnehmung verbessern, Bewegungserfahrung erweitern, B) Sich körperlich ausdrücken, Bewegungen gestalten, C) Die Fitness verbessern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln, D) Etwas wagen und verantworten, E) Das Leisten erfahren und reflektieren, F) Gemeinsam handeln, wettkämpfen und sich verständigen. Sachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Methodenkompetenz sind zentrale Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen auch des Sportunterrichts, die mit den Perspektiven in verschiedenen ausgewählten Bewegungsfeldern und Sportarten/Sportbereichen vermittelt werden. Weiterhin sollen fächerübergreifende Fragestellungen berücksichtigt werden.

Am 8-jährigen Gymnasium ist das Fach Sport grundsätzlich koedukativ zu unterrichten.

Der Lehrplan Sport für die Klassenstufe 5 sieht vor, dass die Schüler, aufbauend auf dem Sportunterricht in der Grundschule, grundlegende Fertigkeiten, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen erlernen. Jeweils ein Drittel der 40 Stunden, die für die verbindlichen Inhalte vorgesehen sind, wird für eine der 3 verbindlichen Bewegungsfelder Laufen, Springen, Werfen; Bewegen an Geräten sowie Spielen aufgewendet. Die verbleibende Zeit kann mit fakultativen Unterrichtseinheiten, Projekten, besonderer Schulung der Motorik oder ähnlichem gefüllt werden. Für die Klasse 5 werden fakultative Inhalte und Kompetenzen hierfür zu den Bewegungsfeldern Ringen, Raufen und Verteidigen; Bewegen an Geräten sowie Darstellen, Gestalten und Bewegungskünste angegeben.

Lit.: DAHM/MÜLLER 2004(a)
DAHM/MÜLLER 2004(b)

2002a Lehrplan Erweiterte Realschule, Klassenstufe 10. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 2002, 192 S.

In der Klassenstufe 10 werden die verbleibenden Schüler/innen aus dem Mittleren Bildungsgang auf die Abschlussprüfung vorbereitet. Auch in der Klasse 10 muss die Berufswahlvorbereitung in den Fachunterricht eingebettet sein.

2002b Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym.I). Vom 15. Juli 2002. In: Amtsbl. Saarl. 2002, S. 1462–1469.

Sowie: Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für das auslaufende neunjährige Gymnasium (ZVO-Gym.II). Vom 15. Juli 2002. In: Amtsbl. Saarl. 2002, S. 1481–1486.

Diese beiden Verordnungen ersetzen die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Gymnasien (bis einschließlich Klassenstufe 10) im Saarland (ZVO-Gym.) vom 29. Juni 1979 (Amtsbl. S. 917) zuletzt geändert am 21. November 2000 (Amtsbl. S. 2035). Die Aufteilung in 2 Teile wird aufgrund der Tatsache vorgenommen, dass das 9-jährige Gymnasium ausläuft. Sport ist am Gymnasium ein nicht-schriftliches Fach, das bis einschließlich Klassenstufe 10 versetzungsrelevant ist. Es zählt außerdem im Sinne der Zeugnis- und Versetzungsordnung zu den nichtwissenschaftlichen Fächern.

2002c Lehrplan Achtjähriges Gymnasium. Ergänzungsband 1. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 2002, 120 S., Teil: Sport, Lehrplan für die Klassenstufe 6, S. 53–59.

Dieser 1. Ergänzungsband enthält den Lehrplan Sport für die Klassenstufe 6. Es gibt in diesen Ergänzungen (vgl. Dok. 2003–5) keinen besonderen Hinweis mehr auf Ziele und Methodik, diese sind dementsprechend dem Dok. 2001 b zu entnehmen. Bewegungsfelder mit verbindlichen Inhalten und Kompetenzen sind Bewegen im Wasser I und II sowie Spielen; mit fakultativen Inhalten und Kompetenzen sind verbindlich: Laufen, Springen, Werfen; Bewegen an Geräten; Darstellen, Gestalten und Bewegungskünste.

2003a Lehrplan Sport Berufsschule. Hg.: Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken, 2003. Internetausdruck, 45 S.

Dieser Lehrplan stellt den Berufsschulsport als „Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung“ dar, der „auf die Förderung der individuellen physischen und psychischen Entwicklung durch Bewegung“ (S. 2) abzielt. Insbesondere durch den Erwerb von Handlungskompetenz „für [], im [] und

durch Sport“ leistet das Fach Sport einen besonderen Beitrag zur beruflichen Bildung.

In der Sekundarstufe I erworbene Kompetenzen sollen durch folgende Zielsetzungen vertieft werden:

- „Befähigung zum eigenverantwortlichen lebenslangen Sporttreiben durch Erschließung der Bewegungs-, Spiel-, und Sportkultur,
- Vorbereitung auf die Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt durch Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Förderung selbständigen Lernens
- Befähigung, sachkompetent und wertebewusst in sozialer Verantwortung für sich und andere zu handeln“ (S. 2).

Insgesamt weist der Lehrplan 5 Lerngebiete auf: „Bewegung lernen“, „Fitness verbessern“, „Prävention und Kompensation“, „Kommunizieren, Kooperieren, Wettkämpfen“ sowie „Verantwortung übernehmen“, in denen sich pädagogische Perspektiven, Lerninhalte und Sinngebungen wieder finden. Dabei beziehen sich alle Bereiche, einige mehr andere weniger, auf Anforderungen des späteren Berufslebens. Jedem Lerngebiet sind mehrere Bausteine zugeordnet, die jeweils thematische Schwerpunkte innerhalb des betreffenden Lerngebiets darstellen, jedoch auch mit anderen Bausteinen kombiniert werden können. Die Bausteine sind jeweils als Spaltenschemata dargestellt.

Im Laufe des Ausbildungsgangs sind alle Lerngebiete zu berücksichtigen, der Baustein „Prävention und Kompensation beruflicher Belastung“ ist verbindlich.

Aufgrund des Leitziels „Handlungskompetenz“ stehen Methoden zum „selbständigen Handeln“ sowie zur Reflexion und Verständigung im Unterricht im Vordergrund (S. 4). Die Bausteine werden im Umfang von 4–12 (durchschnittlich 8) Wochenstunden behandelt und sind richtungweisend für die jeweilige Lernerfolgskontrolle, bei der neben Können und Wissen auch die sonstige Mitarbeit und das Sozialverhalten berücksichtigt werden sollen.

Weiter werden die Lerngebiete mit ihren verschiedenen Bausteinen tabellarisch aufgelistet und durch „Lernziele“, „Lerninhalte“ sowie „Hinweise zum Unterricht“ untermauert und ergänzt.

2003b Lehrplan Achtjähriges Gymnasium. Ergänzungsband 2. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 2003, 120 S., Teil: Sport, Lehrplan für die Klassenstufe 7, S. 83–90.

Dieser 2. Ergänzungsband enthält den Lehrplan Sport für die Klassenstufe 7 (zum allgemeinen Lehrplan vgl. Dok. 2001 b). Folgende Bewegungsfelder

sind mit verbindlichen Inhalten und Kompetenzen vorgegeben: Laufen, Springen, Werfen; Bewegen an Geräten sowie Spielen (hier mit Schlägern). Fakultative Inhalte werden angegeben zu: Darstellen, Gestalten und Bewegungskünste.

**2004 Lehrplan Achtjähriges Gymnasium. Ergänzungsband 3.
Hrsg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 2004, 107 S., Teil:
Sport, Lehrplan für die Klassenstufe 8, S. 101–107.**

Für die Klassenstufe 8 sind folgende Bewegungsfelder mit verbindlichen Inhalten und Kompetenzen beschrieben: Laufen, Springen, Werfen; Bewegen an Geräten; Spielen. Zu den Bewegungsfeldern Gleiten, Rollen, Fahren; Darstellen, Gestalten, Tanzen und Bewegungskünste sowie Bewegen an Geräten (jetzt unter dem Aspekt Fitness) werden zusätzlich fakultative Inhalte und Kompetenzen formuliert.

**2005a Lehrplan Achtjähriges Gymnasium. Ergänzungsband 4.
Hrsg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Saarbrücken: Krüger Druck + Verlag 2004, 84 S., Teil:
Sport, Lehrplan für die Klassenstufe 9, S. 75–84.**

Für folgende Bewegungsfelder sind „Verbindliche Inhalte und Kompetenzen“ aufgeführt: Laufen, Springen, Werfen; Spielen; Bewegen an Geräten. Für die Bewegungsfelder Bewegen im Wasser; Darstellen, Gestalten, Tanzen und Bewegungskünste sowie Ringen, Raufen und Verteidigen werden außerdem „Fakultative Inhalte und Kompetenzen“ benannt.

2005b Verordnung – Schulordnung- über die Grundschule der Zukunft. Vom 7. Juli 2005; Internetausdruck, 5 S. und 8 S. Anhang.

Das Konzept „Grundschule der Zukunft“ will vor allem die Schulqualität verbessern, was u.a. durch „eine Erweiterung der Lern- und Übungszeit“ über die Mittagszeit hinaus erreicht werden soll. Für Sport bedeutsam ist der Hinweis, dass Lehrkräfte mit einer Fachausbildung verstärkt in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport eingesetzt werden sollen (S. 1).

Die Stundentafel weist für die Klassen 1–4 je 2 Wochenstunden Sport aus. Der Anhang gibt die Stundentafeln für den sonderpädagogischen Bereich wieder:

Blinde u. Sehbehinderte:	Kl. 1–6	3 Std.
	Kl. 7–10	2 Std.

Erziehungshilfe:	Kl. 1–4	3 Std.
	Kl. 5 u. 6	2 Std.
	Kl. 7–9	3 Std.
Gehörlose:	Kl. 1–10	3 Std.
	Kl. 1 u. 2	—
Körperbehinderte:	Kl. 3–9	2 Std.
	Kl. 1–6	3 Std.
Lernbehinderte u. Schwerhörige:	Kl. 1–6	3 Std.
	Kl. 7–9	2 Std.

Die Stundentafeln in den Klassen 1–10 von Gesamtschule, Gymnasium und Erweiterter Realschule weisen nach wie vor 2 Std. pro Klasse aus.

2006a Achtjähriges Gymnasium. Lehrplan Sport für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Februar 2006, Internetausdruck, 6 S.

Für den Sportunterricht der Einführungsphase (Kl. 10) werden Ziele sowie „Verbindliche Inhalte und Kompetenzen“ zu den 3 Bewegungsfedern (Laufen, Springen, Werfen; Spielen; Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten) in einer jeweils einseitigen Übersicht geboten. Zu den Bewegungsfeldern Bewegungen an und mit Geräten sowie Gleiten, Rollen, Fahren wird ebenso verfahren, allerdings werden hier nur „Fakultative Inhalte und Kompetenzen“ benannt und den 4 Kompetenzbereichen (Sache, Selbst, Sozial, Methoden) zugeordnet.

Weitere Erklärungen zum Rahmen des Unterrichts enthält der Text nicht.

2006b Achtjähriges Gymnasium. Lehrplan Sporttheorie für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Februar 2006, Internetausdruck, 7 S.

In der Einführungsphase (Kl. 10) soll ein einstündiger Kurs in Sporttheorie auf die späteren Anforderungen im Leistungskurs Sport vorbereiten; in jedem Halbjahr ist dabei eine Klassenarbeit (45 Min.) zu schreiben. Die 5 verbindlichen „großen Themenblöcke“ lauten:

- „Sportbegriff, historisch-gesellschaftliche Hintergründe
- Motive des Sporttreibens
- Beschreibung und Analyse von Bewegungen
- Training und Trainingsmethoden
- Struktur von Sportspielen“ (S. 1).

Zu jedem dieser Themenblöcke wird eine Unterrichtseinheit mit Zielen, ver-

bindlichen Inhalten und Kompetenzen unter Bezugnahme auf die 4 Kompetenzbereiche und mit Literaturhinweisen versehen an die Hand gegeben.

2007a Achtjähriges/Neunjähriges Gymnasium. Lehrplan Sport. Grundkurs. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Mai 2007, Internetausdruck, 21 S.

Mit Blick auf die „fundierte, vertiefte allgemeine und wissenschaftspropädeutische Bildung“ (S. 1) werden die Zielsetzungen des Faches Sport auf der gymnasialen Oberstufe beschrieben. „Im Zentrum des Sportunterrichts steht das aktive sportliche Handeln, das sich an der Mehrperspektivität der Sinnggebung (...) orientiert“ (ebd.). Hierzu werden die folgenden 4 Lernfelder ausgewiesen:

1. Bewegungen lernen und den Körper wahrnehmen
2. Trainieren, Fitness und Gesundheitsbewusstsein
3. Kooperieren und Wettkämpfen
4. Sport selbstständig und sachkompetent durchführen“ (ebd.)

Die Lernfelder sind Gegenstand für je ein Kurshalbjahr der Qualifikationsphase; ihre Reihenfolge ist beliebig, doch muss das 4. Lernfeld im Halbjahr 12/2 thematisiert werden.

Die „Bewegungsfelder und Sportarten“ sind gegenüber den Dok. 2001 a, 2002 a u. c, 2003, 2004 offenbar weiterentwickelt worden. Sie lauten jetzt:

„Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik

Spielen – Sportspiele

Bewegen im Wasser – Schwimmen

Bewegen an und mit Geräten – Turnen, Bewegungskünste

Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten.“

Als fakultativ kommen hierzu:

Gleiten, Rollen, Fahren – Winter-, Wasser-, Rollsport

Raufen, Ringen und Kämpfen – Zweikampfsportarten“ (S. 2).

Koordination und Kondition sollen integriert vermittelt werden. Anhand der bekannten 4 Kompetenzen werden die gewünschten Qualifikationen detailliert beschrieben. Außerdem haben die mit Dok. 2001 b eingeführten 6 Pädagogischen Perspektiven Bedeutung für die Gestaltung des Unterrichts. In den ersten 3 Halbjahren der Oberstufe soll der Unterricht in je einem unterschiedlichen Bewegungsfeld stattfinden; im 4. Halbjahr ist eines der Bewegungsfelder erneut zu behandeln. Jedem Lernfeld stehen in der Oberstufe ca. 30 Unterrichtsstunden zur Verfügung, d.h. in der Regel 15 Doppelstunden. Es werden tabellarisch zunächst Beispiele für die Kompetenzen in den 4 Lernfeldern, sodann Mindestanforderungen im sportmotorischen Bereich in Form von Überprüfungsmaßnahmen geboten. Danach folgen Beispiele für Kursthe-

men in den 4 Lernfeldern sowie 8 beispielhaft ausgearbeitete Unterrichtssequenzen zu verschiedenen Bewegungsfeldern, Lernfeldern, Pädagogischen Perspektiven.

2007b Achtjähriges/Neunjähriges Gymnasium. Lehrplan Sport. Leistungskurs. Hg.: Saarland. Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Mai 2007, Internetausdruck, 23 S.

Im Gegensatz zu Dok. 2007 a verweist der Leistungskurs Sport auf die hier zu leistende vertiefte wissenschaftspropädeutische Ausbildung hin, ist im übrigen aber ähnlich angelegt wie der Lehrplan für den Grundkurs.

Die Bewegungsfelder Laufen – Springen – Werfen, Bewegen an und mit Geräten sowie Spielen sind für das Abitur prüfungsrelevant und sollen im Mittelpunkt des Unterrichts stehen. In enger Theorie – Praxis – Verknüpfung und unter Berücksichtigung der Pädagogischen Perspektiven wie der 4 Kompetenzbereiche sollen vor allem die zentralen 3 Bewegungsfelder durch folgende „10 zentrale Themenfelder“ (S. 2) erschlossen werden.

1. Bewegungsanalyse
2. Trainieren im Sportspiel
3. Bewegungssteuerung
4. Krafttraining
5. Ausdauertraining
6. Sport und Gesundheit
7. Motivation im Sport
8. Mannschaftspsychologie
9. Motorische Lernen
10. Sport und Gesellschaft.

Die Themenfelder 1–6 sind im 1. Jahr, 7–10 im 2. Jahr des Leistungskurses zu unterrichten. Für die Themenfelder 6–10 sind die Bewegungsfelder frei wählbar. Beim Bewegungsfeld Spielen muss sich die Kursgruppe für eines aus Basketball, Fußball, Handball, Volleyball entscheiden, das dann auch Gegenstand der Abiturprüfung ist. Der 5-stündige Leistungskurs gliedert sich in der Regel in je einen Doppelblock Sporttheorie und Sportpraxis sowie eine Einzelstunde, „die je nach Unterrichtssituation für Theorie und Praxis zur Verfügung steht“ (S. 7).

Abschließend werden die einzelnen Unterrichtseinheiten mit den verbindlichen Zielen und Inhalten in der Anordnung nach Kompetenzen in Übersichten dargestellt. Mit diesem vor allem an der Sachkompetenz orientierten Schema wird an die Gliederung der Sportlehrpläne für die Jahrgangsstufen 5–10 angeknüpft.

Sekundärliteratur

- BACKES, W.: Ermittlung der Note im Gerätturnen bei der Abschlussprüfung (Turnreifeprüfung) 1. Teil. In: Die Leibeserziehung 11(1962)11, S. 345–348.
- BIRKMEYER, W. Im Brennpunkt. In: Sportunterricht 45(1996)5, S. 177.
- DAHM, G./MÜLLER, H.J.: Erziehungsziele in einem mehrperspektivischen Sportunterricht in der Sekundarstufe I. In: Schule und Sport. Berichtsband zum Schulsportkongress des Landessportverbandes für das Saarland vom 17.-18. September 2004 in Saarbrücken. Hg.: Christmann, E., Emrich, E., Flatau, J. Schorndorf 2004, S. 169–174. (a).
- DAHM, G./MÜLLER, H.J.: Erziehungs- und Bildungsziele im Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe. In: Schule und Sport. Berichtsband zum Schulsportkongress des Landessportverbandes für das Saarland vom 17.-18. September 2004 in Saarbrücken. Hg.: Christmann, E., Emrich, E., Flatau, J. Schorndorf 2004, S. 303–307. (b).
- KOFINK, H.: Das Saarland sieht im Sportunterricht keine erzieherischen Möglichkeiten. Presseerklärung des Deutschen Sportlehrerverbandes vom 16. August 1995. In: Sportunterricht 44(1995)9, S. 388.
- KRUBER, D.: Sport in der Grundschule. Didaktik/Unterrichtspraxis. Bonn 1982.
- MÜLLER, H.H.: Lehrplananalyse Saarland. In: Balz, E.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 93–100 (Regensb. Beitr. z. Sportwiss., Heft 3).
- MÜLLER, H.-J.: Wir planen nach pädagogischen Perspektiven. Erfahrungen aus einem Gymnasium im Saarland. In: Körpererziehung 49(1999)4, S. 216–219.
- MÜLLER, H.-J./DAHM, G.: Der Grundkurs Sport im Saarland. Der neue Lehrplan Sport für die Gymnasiale Oberstufe. In: Körpererziehung 44(1994)7/8, S. 247–255.
- PETRI, V.: Einige Bemerkungen zu den Richtlinien der deutschen Bundesländer für die Leibeserziehung an Gymnasien. In: Die Leibeserziehung 16(1967)6, S. 188–191.
- QUANZ, D.R. u. a.: Sportunterricht in der reformierten Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Gesamtstruktur, Teil II: Darstellungsstruktur der Sportarten sowie Ergänzungen zu Teil I. Frankfurt 1979 u. 1981.

- RÖSCH, H.-E.: Sportunterricht in Primarstufe und Sekundarstufe I. München 1973, S. 37–52. („Lehrplan Sport in der Primarstufe“) und S. 52–66. (Lehrplan Sport Rheinland-Pfalz und Saarland 1970).
- CHRISTMANN, E./SALADIN, W.: Sporttheoretischer Unterricht im Leistungskurs der reformierten gymnasialen Oberstufe: Unterrichtskonzeption, Unterrichtsinhalte und Bezug zur Praxis. In: Sport Lehren und Lernen, Hg.: Ausschuss Deutscher Leibeserzieher, VII. Kongress für Leibeserziehung. Schorndorf 1976, S. 58–63.
- SAARLÄNDISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR SPORT-UNTERRICHT (SASU): Grundkurs Gerätturnen, Hefte 1 u. 2. Eigenverlag 1984.
- SALADIN, W.: Schulsport wird hingerrichtet. In: Sportunterricht 44(1995)5, S. 227 f.
- SCHLUNKE, R.: Neue Perspektiven für den Sportunterricht an beruflichen Schulen im Saarland. In: Wirtschaft und Erziehung 54(2002)9, S. 299–301.
- SCHULSPORT-ANSCHRIFTEN: Der Minister für Kultus, Bildung und Sport, (Hrsg.): o. O., o. J., Saarland, 30 S.
- STUDIENMATERIAL zur Entwicklung curricularer Lehrpläne. Hg.: Saarland. Der Minister für Kultus, Bildung und Sport. Baustein I: Lernziele als neutrales Konzept curricularer Lehrpläne. Dillingen 1979. Baustein II: Die prozessorientierte Betrachtungsweise der Entwicklung curricularer Lehrpläne. Curriculumentwicklung als Problemlösungsprozess. Dillingen 1980.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Sachsen

Eine kommentierte Dokumentation 1991–2005

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Sachsen haben Birte Fieseler und Tina Grosse mitgearbeitet.

Manuskriptabschluss: Juni 2007

1991a Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG). Vom 3. Juli 1991. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1991)15, S. 213–223.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1991 in Kraft. Es legt u.a. die Gliederung des Schulwesens in die Schulformen Grundschule, Mittelschule und Gymnasium für die allgemein bildenden Schulen fest. Sowohl bei der Mittelschule, als auch beim Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 zwar in die jeweilige Schulform integriert, sie haben allerdings „Orientierungsfunktion“ (S. 215), so dass das Einschlagen einer bestimmten Schullaufbahn erst mit Jahrgangsstufe 7 beginnt. Die berufsbildenden Schulformen gliedern sich in die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium; weiterhin sind die Förderschulen sowie die Schulen des zweiten Bildungsweges zu nennen. Die Förderschulen können von Schülern mit Beeinträchtigung besucht werden; an ihnen werden auch die Abschlüsse der übrigen Schularten angeboten. Die neuen Schulformen treten erst ab dem Schuljahr 1992/93 in Kraft; das Schuljahr 1991/92 gilt als „Übergangsschuljahr“ (vgl. Broschüre „Bildungswege in Sachsen“). Die Unterteilung in Schulstufen erfolgt in die Primarstufe von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe, in die Sekundarstufe I ab Klasse 5 bis Klasse 10 und in die Sekundarstufe II für die Jahrgangsstufen 11 und 12.

1991b Anweisung über die Rahmenregelungen zur Durchführung und zum Ablauf des Schuljahres 1991/92. In: Sächsisches Amtsblatt (1991)15, S. 1–3.

Die Anweisung fasst notwendige organisatorische Regelungen zusammen (Stundentafel, Lehrerstunden, Abiturregelungen, Wandertage u.ä., Termine etc.).

Es werden tabellarisch nach Fächern differenziert Wochenstunden aller Schuljahrgänge allgemein bildender Schulen und sämtlicher besonderer Schulformen der Förderschulen aufgelistet. Von Jahrgangsstufe 1 bis 10 sollten 3 Wochenstunden Sport unterrichtet werden, wobei diese nur in Klasse 3, 4 und 5 obligatorisch sind. In den übrigen Schuljahrgängen bis Jahrgangsstufe 10 wird es der Schule überlassen, ob sie davon eine Sportstunde pro Woche weniger in den Stundenplan integriert. In Jahrgangsstufe 11 und 12 werden grundsätzlich nur noch 2 Wochenstunden Sport unterrichtet, die weiterhin im Klassenverband abgehalten werden.

Unter der Überschrift „Aufgaben im Freizeitbereich“ (S. 3) werden Beispiele für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen gegeben; wobei „Jugend trainiert für Olympia“ und die „Bundesjugendspiele“ (S. 3) genannt werden.

1991c Anweisung zur Abschlußprüfung im Schuljahr 1991/92 im Freistaat Sachsen. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1991)3, S. 1–6.

Diese Anweisung tritt am 26. August 1991 in Kraft. Sie regelt die Abschlussprüfung für die 10. Klassen der allgemeinbildenden Oberschulen (vor allem EOS nach auslaufendem System). Im Fach Sport wird jeder Schüler geprüft, der nicht durch ein Attest vom Sportunterricht befreit ist. Die Prüfung wird in einem der Lehrplanstoffgebiete „Leichtathletik, Sportspiele, Gerätturnen, Rhythmische Sportgymnastik/Tanz (nur Mädchen), Kraft- und Kampfsportübungen (nur Jungen), Schwimmen und Wintersport nach Wahl“ (S. 3) des Schülers durchgeführt, welches dem Fachlehrer zum Anfang des 10. Schuljahrganges mitgeteilt werden muss. Dieses Lehrplanstoffgebiet sollte allerdings im Sportunterricht des 9. oder 10. Schuljahrgangs unterrichtet worden sein. Die Endzensur im Fach Sport setzt sich aus der Prüfungszensur und der Jahreszensur zusammen, die zu gleichen Teilen gewertet werden. „Die Jahreszensur im Fach Sport ergibt sich aus den Stoffgebietszensuren aller unterrichteten Stoffgebiete einschließlich des Schwimmens“ (S. 5).

1991d Anweisung zur Reifeprüfung im Schuljahr 1991/92 im Freistaat Sachsen. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1991)3, S. 6–10.

Diese Anweisung tritt am 26. August in Kraft. Zum Erwerb des Reifeprüfungszeugnisses ist auch die „Reifeprüfung im Fach Sport“ obligatorisch, sofern keine grundsätzliche Befreiung vom Schulsport vorliegt. Prüfungsinhalt können alle Lehrplanstoffgebiete sein, die bereits in Dok. 1991 c genannt sind. Unter diesen kann der Prüfling ein Stoffgebiet als Prüfungsinhalt auswählen, wenn es in der 11. oder 12. Jahrgangsstufe unterrichtet wurde.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Sportprüfung wird durch eine Fachprüfungskommission von mindestens 3 Mitgliedern gewährleistet. Die Prüfungszensur und die Jahreszensur (vgl. Dok. 1991 c) ergeben im Verhältnis 1:1 die „Endzensur“ (S. 8). Den Schülern an Körperbehinderten-, Blinden- und Sehschwachenschulen ist die Durchführung einer Prüfung im Fach Sport freigestellt.

1991e Fachspezifische Hinweise zur Abschlußprüfung Sport/Reifeprüfung Sport. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1991)4, S. 20–21.

„In der Abschlußprüfung im Fach Sport sollen die Schüler ihre körperliche Leistungsfähigkeit und ihr sportliches Können nachweisen“ (S. 20).

Die Hinweise enthalten Angaben zu den reifeprüfungsrelevanten Stoffgebieten: Leichtathletik, Gerätturnen, Rhythmische Sportgymnastik/ Tanz (nur Mädchen), Spiele, Kraft- und Kampfsportübungen (nur Jungen), Schwimmen und Wintersport. Es werden die Prüfungsinhalte und Punktetabellen zur Ermittlung der Prüfungszensur dargestellt.

Zur Leistungsfeststellung sind die „Empfehlungen für die Bewertung und Zensurierung im Schulsport“ (DDR 1989) zugrunde zu legen.

1991f Hinweise zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung im Schuljahr 1991/92. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1991)6, S. 1–4.

Diese Hinweise zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im Schuljahr 1991/92 gelten als Ergänzung zu Dok. 1991 c. Da sie sich allerdings nur an die Bildungsgänge „Polytechnische Oberschule“ und „Erwachsenenbildung (Volkshochschule)“ (S. 1) richten, findet das Fach Sport keine Erwähnung.

1991g Richtlinie Sport. Klassen 1–12. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 1991/92. Hg.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Dresden: Union Druck, 48 S.

Diese Richtlinie stellt einen ersten Gesamtplan für den Schulsport allgemein bildender Schulen dar, der als Übergangstext zu verstehen ist.

Im einleitenden Teil wird festgehalten, dass alle Textstellen der 1990 in Kraft gesetzten Lehrpläne Sport der DDR, die sich auf „ihre Ideologie, Politik und Wirtschaft beziehen“ (S. 2), für ungültig erklärt werden. Für die Übergangssituation von den bisherigen zu künftigen Schulstrukturen gelten für die Schuljahrgänge 1 bis 4 und 4 bis 10 der jeweilige Lehrplan Sport vom „Verlag Volk und Wissen, Berlin 1989“. Der Unterricht der Abiturstufe hat sich nach den „Rahmenrichtlinien für das Fach Sport in der Abiturstufe, Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Berlin 1990“ (S. 2) zu richten. Lediglich für die Klasse 1 und die „Versuchs-Leistungsklasse 7“ werden neue Lehrpläne des Freistaats Sachsen in Kraft gesetzt, die beide separiert in diesem Heft zu finden sind. Die „Versuchs-Leistungsklasse 7“ weist auf die an Mittelschulen und Gymnasien mögliche Profilbildung der Klassen 7–9 bzw. 10 hin. In der Leistungsklasse 7 ist der Pflichtsport 2-stündig; Profilstunden kommen hinzu (vgl. Dok. 1991 b). Zunächst werden „Ziele des Sportunterrichts in den Klassen 1 bis 4“ aufgeführt; hier „beginnt für alle Kinder die systematische körperlich-sportliche Betätigung“ (S. 3). Dazu gehört u.a. die Förderung einer guten Körperhaltung, das Ausprägen von Grundformen der Bewegung, wie Gehen, Laufen, Springen, Kriechen, Hangeln, Klimmen, Werfen, Fangen für die Verbesserung

der „persönlichen motorischen Handlungsfähigkeit“ (S. 3) und hinzukommend die Ausbildung sozialer Handlungsfähigkeit durch Sport in der Gruppe. Den Schülern sollten dafür 3 Sportstunden pro Woche zur Verfügung stehen, die im Klassenverband durchgeführt werden. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 werden keine Zensuren erteilt. Hervorgehoben ist außerdem, dass für Schüler wie Lehrer aus hygienischen Gründen das Tragen von Sportbekleidung im Sportunterricht als obligatorisch anzusehen sei.

Unter „Übersicht Klasse 1“ (S. 5) werden 4 „Tätigkeitsbereiche“ aufgeführt:

1. „Spielen – Spiele“
2. „Sich bewegen mit und ohne Geräte“
3. „Sich bewegen an Großgeräten“
4. „Spielen und sich bewegen im Wasser“ (S. 5).

Jeder Tätigkeitsbereich ist in 3 Erfahrungsbereiche untergliedert: „Individualerfahrungen“, „Erfahrungen mit Partner und Gruppe“ und „sportartbezogenen“ Erfahrungen (S. 5).

In den ersten Wochen sollen die Schulanfänger allerdings zunächst eine Einführung zu dem Thema „Spielen – Bewegen“ (S. 5) durchlaufen, bevor sie mit dem Stoff der Tätigkeitsbereiche konfrontiert werden. Zur Einführung, als auch zu jedem Tätigkeitsbereich ist eine „Richtstundenzahl“ (S. 5) angegeben. Der Lehrplan Sport zur „Versuchs-Leistungsklasse“ 7 im Schuljahr 1991/92 wird eingeleitet durch den „allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag“ (S. 24). Dieser formuliert die Ziele des Schulsports:

- „Sporttreiben lernen und können
- durch Bewegung Spiel und Sport unmittelbare Körpererfahrungen machen
- Wissen erwerben
- Haltungen, Einstellungen und Gewohnheiten entwickeln“ (S. 24).

Der Sportunterricht ist hier in einen Kernbereich und einen Ergänzungsbe-
reich untergliedert. Es ist vorgesehen, dass Mädchen und Jungen in dieser
Jahrgangsstufe getrennt unterrichtet werden. Gerättturnen, Leichtathletik und
die Mannschaftsportarten sind für Jungen und Mädchen verbindlich, Fußball
allerdings nur für Jungen. Statt Kraft- und Zweikampfübungen (Jungen)
kommt für die Mädchen Gymnastik/Tanz hinzu. Angaben über Unterrichts-
anteile oder Wochenstunden werden nicht gemacht. Jede Sportart weist Lern-
ziele in einer Unterteilung nach körperlichen und sportbezogenen Fähigkeiten
sowie Wissen auf.

Lit.: THALDORF 1998

**1992a Rahmenrichtlinie für den Schulsport der Klassen 1–4 im
Freistaat Sachsen (Entwurf). o.O. u. J., 36 S.; masch.-schriftl.**

Der Entwurf liegt undatiert und ohne Begleitschreiben vor. Er gliedert sich in 5 Kapitel, deren Autoren unbekannt sind. Dieser Gliederung wurde ein im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführter, einleitender Text beigelegt, der den „Allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag“ beinhaltet. Im ersten Kapitel werden 6 „Grundgedanken zum Schulsport in den Klassen 1–4“ (S. 2) vorgestellt, die in Anlehnung an den „Allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag“ erstellt worden sind, was durch die Übernahme verschiedener Textstellen deutlich wird. Im Einzelnen beinhalten sie folgende Kernaussagen:

- „Schulsport ist ein eigenständiger und nicht austauschbarer Bereich von Bildung und Erziehung“ (S. 2)
- „Der Schulsport [...] hat den allgemeinen Entwicklungsbesonderheiten der Grundschul Kinder zu entsprechen“ (S. 3)
- Der Schulsport unterstützt das Erlangen von Kompetenz, die Entfaltung der Individualität und die Ausprägung des Sozialverhaltens
- Schulsport soll Handlungsfähigkeit bei Spiel und Sport entwickeln
- Schulsport hat zum Ziel, den einzelnen Schüler zu befähigen, Verantwortung für die eigene Gesundheit und die anderer zu übernehmen
- Im Schulsport wird der Grundstein für dauerhaftes und lebenslanges Sporttreiben gelegt

„Kontrollen und Bewertungen“ (S. 9) sollten in Form von Noten erst in Klasse 4 erfolgen, trotzdem soll jedem Schüler sein aktueller Könnenstand, Lernfortschritt sowie sein „sportliches Verhalten“ (S. 9) immer bewusst gemacht werden. „Die 3 Sportstunden sind als Einzelstunden, über die Wochentage zweckmäßig verteilt, zu unterrichten.“ (S. 10) Die „Schwimmbildung“ (S. 10) sollte insgesamt 60 Stunden umfassen und gliedert sich in einen Anfänger und einen Fortgeschrittenenkurs zu je 30 Stunden. Der Anfängerkurs ist bis Ende der 3. Klasse abzuschließen.

Das folgende Kapitel gibt stichpunktartig an, welches Können, Wissen und Verhalten sich die Schüler bis zum Abschluss der vierten Klasse angeeignet haben sollten. Die Stichpunkte sind in 3 Bereiche gegliedert: „Bewegung, Spiel, Sport“ (S. 11), „Gesundheit“ (S. 12) und „Freizeit“ (S. 12).

Das Kapitel „Sportunterricht“ (S. 13) beginnt unvermittelt mit der Darstellung der leichtathletischen Übungen als erstes Stoffgebiet. Diese Darstellung ist für jedes Stoffgebiet in gleicher Weise aufgebaut. Mit der „Vorbemerkung“ wird ein knapper Einblick zu zentralen Zielen und Inhalten gegeben, gefolgt von den sportmethodischen Mitteln und einer tabellarischen Übersicht der Teillehrziele, Inhaltsempfehlungen für jede Jahrgangsstufe und weiterer Hinweise. Zu den Stoffgebieten gehören neben den „Leichtathletischen Übungen“, „Spiele und Spielformen“ (S. 17), „Turnübungen“ (S. 20), „gymnastisch-tänzerische Übungen“ (S. 23), „Schwimmen“ (S. 26) und „wintersportliche

Übungen“ (S. 31). Zudem wird der „Sportförderunterricht“ (S. 24) in diesem Kapitel aufgeführt. Er wird neben dem obligatorischen Sportunterricht mit mindestens 1 bis 2 Stunden wöchentlich für leistungsschwächere Kinder angeboten. „Pädagogisch-psychologische Ziele stehen im Vordergrund und weniger medizinisch-orthopädische“ (S. 34). Die angeführten Übungen zur Kräftigung, Dehnung und Beweglichmachung sowie Ausdauer- und Koordinationsübungen lassen allerdings die stoffliche Ebene im Vordergrund stehen. Der Sportförderunterricht soll zudem klassenübergreifend mit einer Gruppenstärke von 15 Schülern durchgeführt werden.

Zu den im letzten Kapitel genannten fächerübergreifenden Gebieten und dem außerunterrichtlichen Sport gehören „Projekte“, „Tägliche Spiel und Bewegungszeiten“ (S. 35) und „Arbeitsgemeinschaften“ (S. 36). Hier findet Erwähnung, dass die „in Sachsen traditionelle Form des Hortsports“ (S. 36) auch im Schulsport berücksichtigt werden soll, u.a. durch Auflockerungsübungen, Abschlussspiele oder Wandern.

Die leicht weiterentwickelte Druckfassung stellt Dok. 1992 f dar.

Lit.: SEIFERT/MÜLLER 1991

MÜLLER/SEIFERT 1991

1992b Vorläufige Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Förderung des Sports (Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 1993). In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1993)11, S. 320–323.

Die in diesen Richtlinien veranschlagten Zuwendungen richten sich an den „Landessportbund und seine Kreis- und Stadtsportbünde, Sportverbände, Sportvereine sowie Landkreise, Städte, Gemeinden und kommunale Zweckverbände“ (S. 320). Dabei wird auch die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen unterstützt. Außerunterrichtliche Wettkämpfe, wozu auch die „Bundesjugendspiele“ oder „Jugend trainiert für Olympia“ (S. 321) zählen, werden durch festgeschriebene Mittel im Landeshaushaltplan gesondert gefördert. Weitere Zuwendungen können für Schulsportgeräte beantragt werden, sofern sie der „Unterstützung des schulischen Wettkampfwesens“ (S. 321) dienlich sind.

1992c Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung und zum Ablauf des Schuljahres 1992/93 an berufsbildenden Schulen (VwV »berufsbildende Schulen 1992/1993«). Vom 10. Juni 1992. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1992)9, S. 1–7.

In dieser Verwaltungsvorschrift wird für die jeweilige berufsbildende Schule auf den gültigen Lehrplan Sachsens und, sofern dieser noch nicht existiert, auf den vorläufig ersatzweise gültigen Lehrplan vor allem von Baden-Württemberg, Bayern oder der KMK verwiesen. In der Anlage 1 befinden sich Rahmenstundentafeln, die über die einzelnen Wochenstunden der verschiedenen Fächer an unterschiedlichen berufsbildenden Schulen Auskunft geben. Am beruflichen Gymnasium wird von der 11. bis zur 13. Jahrgangsstufe in allen Fachrichtungen durchgehend 2-stündig Sport pro Woche unterrichtet. Gleiches gilt für die Klassen der Berufsschule. Hiervon ausgenommen sind Schüler, die sich dort im Teilzeitunterricht befinden. Für sie gilt eine Stunde Sportunterricht in der Woche. Die Stundentafel der Fachoberschule ist nicht mehr so einheitlich. In ihrer 12. Jahrgangsstufe sind in allen Fachrichtungen 2 Sportstunden pro Woche angesetzt. Die Jahrgangsstufe 11 und 12L können Sport zwar 1- bis 2-stündig als „Neigungsgruppe“ (S. 4) wählen, aber es ist kein Pflichtfach. Für die Fachrichtung „Wirtschaft und Verwaltung“ (S. 4) ist in diesen Jahrgangsstufen kein Sport wählbar.

Lit.: STÖHR 1991

1992d Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (GymOSt-VO). Vom 18. Juni 1992. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1992)22, S. 297–302.

Diese Verordnung gilt für alle Schüler, die ab dem Schuljahr 1992/93 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.

Sie legt fest, dass die gymnasiale Oberstufe die 11. und 12. Jahrgangsstufe umfasst, die mit der Abiturprüfung zur Hochschulreife führt. Jahrgangsstufe 10 dient als Vorbereitungsphase. Sie ist vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium zu absolvieren.

Sport ist in allen 4 Halbjahren Pflichtfach, wobei es als Grundkurs nur mit maximal 3 Halbjahresbewertungen in die Abiturnote eingerechnet werden darf. Ist Sport 4. Prüfungsfach wird die 4. Halbjahresnote mit berücksichtigt. Sport kann nicht 3. Prüfungsfach (GK schriftlich) sein. Sport als Leistungskurs wird in der Regel nur von Schulen mit einem entsprechenden Profil angeboten; er kann auf Antragstellung der Schule vom Oberschulamt genehmigt werden. Der Leistungskurs Sport hat einen sportwissenschaftlichen Teil zu enthalten, in welchem pro Halbjahr 2 Klausuren zu schreiben sind. Die gebildete Note aus den praktischen Bewertungen eines Halbjahres wird mit der Note für die Sporttheorie zur Gesamtnote im Verhältnis 1:1 zusammengezogen. An

die Stelle der schriftlichen Abiturklausur tritt eine Fachprüfung, die neben einem praktischen auch einen schriftlichen Teil enthält. Am Leistungskurs Sport teilnehmen können nur Schüler, die ein Gesundheitszeugnis vorweisen können.

1992e Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus zur Einrichtung und Organisation der gymnasialen Oberstufe in Sachsen (GymOSt-VwV). Vom 19. Juni 1992. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1992)9, S. 16–20.

In Ergänzung zu Dok. 1992 d wird festgelegt, dass zu Beginn der Oberstufe die Kombinationen der Sportarten gewählt werden müssen, die in Folge dessen für alle 4 Kurshalbjahre verbindlich festgelegt sind. Es findet allerdings keine Erwähnung, ob Sport als Abiturprüfungsfach zugelassen ist. Im Regelfall ist Sport allerdings für jedes Halbjahr der Oberstufe ein verpflichtender Grundkurs, sofern kein Attest vorliegt, welches vom Sportunterricht befreit. In diesem Sonderfall ist ein Ersatzfach „aus dem Pflichtbereich zu wählen“ (S. 16).

1992f Lehrplan Grundschule. Sport. Klassen 1–4. Hg.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Dresden: Sächsische Druckhaus o. J., 41 S.

Der Lehrplan tritt am 1. August 1992 in Kraft, zeitgleich mit der Einführung der „neuen Schularten Grundschule, Mittelschule, Gymnasium und Förderschule“ (S. 4). Er stellt die endgültige Fassung des Entwurfes „Rahmenrichtlinien für den Schulsport der Klasse 1 bis 4 im Freistaat Sachsen“ (vgl. Dok. 1992 a) dar. So wird er unter Anbindung an den allgemeinen „Erziehungs- und Bildungsauftrag des Sportunterrichts“ (S. 7) eingeleitet. Neu ist allerdings der hinzugefügte „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule“ (S. 5). Die Bezeichnung „Rahmenrichtlinien“ wird durch „Lehrplan“ ersetzt. Die Gliederung und der Inhalt des Lehrplans stimmen nahezu gänzlich mit seinem Vorgänger überein. Es wurde lediglich eine Einführung in die „Stoffgebiete des Sportunterrichts“ (S. 15) ergänzt, in welcher Aufbau und Inhalt der Darstellung der Stoffgebiete sowie diesbezügliche Begrifflichkeiten vorweg erläutert werden.

Lit.:	BIENER	1992 a	GESSMANN/SCHULZ	1995
	MÜLLER/SEIFERT	1992	THALDORF	1998

1992g Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Reifeprüfung des Schuljahres 1992/93 im

Freistaat Sachsen (ReifeprVO). Vom 10. September 1992. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1992)32, S. 452–457.

Letztmalig findet für die „herkömmlichen Bildungsgänge“ (S. 452), vor allem EOS, die Reifeprüfung statt.

In der Verordnung ist festgelegt (vgl. Dok. 1991 d), dass in der Abiturprüfung für jeden Schüler auch eine Sportprüfung beinhaltet sein muss, sofern er nicht vom Sportunterricht befreit ist. Zu Beginn des Schuljahres 1992/93 hat sich der Prüfungsteilnehmer auf ein Stoffgebiet festzulegen, indem er geprüft werden möchte. Dabei ist zu beachten, dass nur die „Lehrplanstoffgebiete Leichtathletik, Sportspiele, Geräteturnen, Rhythmische Sportgymnastik/Tanz (nur für Mädchen), Kraft-/Kampfsport (nur für Jungen), Schwimmen und Wintersport“ (S. 455) zur Auswahl stehen und auch nur diejenigen von ihnen, welche „in Klasse 11 oder 12 (oder 13 bei Berufsausbildung mit Abitur)“ (S. 455) unterrichtet wurden. Die Abschlusszensur setzt sich im Fach Sport jeweils zu 50 Prozent aus der Prüfungszensur und der Jahreszensur zusammen.

1992h Rundschreiben zum Schulschwimmen im Schuljahr 1992/93. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1992)13, S. 17.

In dem Rundschreiben ist festgehalten, dass maximal 20 Schüler von einer Lehrkraft betreut werden sollen, was sich wiederum im Grundschulbereich auf 15 Schüler je Lehrkraft reduziert. Für den Schwimmunterricht dürfen nur Lehrer beauftragt werden, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen der DLRG in Bronze vorzuweisen haben („bzw. den Rettungsschwimmernachweis des DRK der DDR“ (S. 17)). Der Schwimmunterricht wird weiterhin in Schulschwimmzentren stattfinden. Unter den „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmunterricht“ findet hinzukommend Erwähnung, dass vor Betreten und nach Verlassen der Schwimmstätte sowie des Schwimmbeckens die Zahl der anwesenden Schüler zu ermitteln ist. Kein Schüler darf die Möglichkeit bekommen, sich während des gesamten Aufenthalts im Schulschwimmzentrum unbeaufsichtigt im Schwimmbecken aufzuhalten. Ebenfalls ist der öffentliche Badebetrieb dem Schulsport fern zu halten. Weiterhin werden die „Tätigkeitsmerkmale des Leiters eines Schulschwimmzentrums“ aufgeführt.

1992i Verwaltungsvorschrift zur Struktur des Schulsports im Freistaat Sachsen. Vom 20. August 1992. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1992)11, S. 5.

Die Verwaltungsvorschrift regelt, dass bei den Oberschulämtern bzw. Staatlichen Schulämtern Schulsportreferenten, Sportfachberatern, Schulsporträten und Sportkoordinatoren zum Einsatz kommen. Um einen unmittelbaren Ansprechpartner für Lehrer, Eltern, Schüler und Vereine bereit zu stellen, ernennt jede Schule einen „Sportfachbetreuer“, der „in Fragen des Schulsports“ (S. 5) Auskunft geben kann. Ebenso werden Landesbeauftragte für schulsportliche Wettbewerbe eingesetzt.

1992j Lehrplan Mittelschule. Sport. Klassen 5–10. Hg.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Dresden: Sächsisches Druck- und Verlagshaus o. J., 76 S.

Der Lehrplan tritt am 1. August 1992 in Kraft. Er ist der erste vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus herausgegebene Sportlehrplan für die neue Mittelschule.

„Der Sportunterricht in der Mittelschule“ hat seinen „festen Platz im Fächerkanon“, sodass Sport sich für die Schüler in verschiedenster Weise zum „Lebensbedürfnis“ (S. 7) entwickeln kann. Aus diesem Grunde ergeben sich folgende oberste Zielsetzungen:

- „Sporttreiben lernen und können,
- durch Bewegung, Spiel und Sport unmittelbare Erfahrungen machen,
- Wissen erwerben,
- Haltungen, Einstellungen, und Gewohnheiten entwickeln.“ (S. 7)

Eine „offene Unterrichtsform“ sowie das zunehmende Beteiligen der Schüler an der Unterrichtsgestaltung sollen dies ermöglichen und die „Kreativität, Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit“ der Schüler ausprägen.

Außerdem ist der außerunterrichtliche Sport einer Schule dazu vorgesehen „die soziale und kulturelle Verbundenheit von Schülern, Eltern und Lehrern durch das gemeinsame Gestalten und Erleben“ (S. 7) zu fördern. Ab Klassen 5 werden Mädchen und Jungen getrennt unterrichtet, sofern kein Ausnahmeantrag von der Fachkonferenz bewilligt wurde. In höheren Klassen ist der koedukative Unterricht „teilweise“ erwünscht, um soziales Verhalten und „das Sporttreiben in der Freizeit, besonders in der Familie“ (S. 8) zu fördern. In der Sekundarstufe I soll der Sportunterricht, auf mindestens 2 Tage verteilt, so oft es geht im Freien absolviert werden.

„Stoffgebiete“ bilden den Gegenstand des Sportunterrichts und sind ihrerseits in „Kernbereiche“ und „Ergänzungsbereiche“ (S. 8) unterteilt. Zum Kernbereich zählen „Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Gymnastik/Zweikampfübungen (Klasse 5/6) bzw. Kampfsportübungen/Zweikampfübungen (Klasse 7/8) bzw. Judo oder Ringen (Klasse 9/10), Leichtathletik, (Individualsportarten) sowie

Basketball, Fußball, Handball und Volleyball (Mannschaftsportarten)“ (S. 8). Gymnastik/Tanz ist den Mädchen, Kampfsportübungen/Zweikampfübungen den Jungen vorbehalten. Im Kernbereich wird eine „körperlich-sportliche Grundausbildung“ angestrebt, wobei der Ergänzungsbereich u.a. so genannte Trendsportarten, wie Eislauf, Wintersport oder Faustball beinhaltet, die zur „Vorbereitung auf das Sporttreiben in der Freizeit“ (S. 9) ausgerichtet sind. Obwohl es dem Ergänzungsbereich zugeordnet ist, wird Schwimmen gesondert aufgeführt und zeitlich in 2 Ausbildungskomplexen angebunden. Zusätzlich zu diesem Sportangebot kommen in Klasse 7–10 „wahlobligatorische Neigungskurse“ (S. 10) mit 12 bis 15 Unterrichtsstunden pro Jahr hinzu. Das Angebot ist schulindividuell und die Kurse sind koedukativ durchzuführen. Außerdem soll auf freiwilliger Basis für Schüler mit „Haltungs-, Organleistungs- und Koordinationsschwächen“ (S. 10) sowie für unmotivierte, leistungsschwache und bewegungsgehemmte Kinder der Sportförderunterricht mit 30 Stunden im Schuljahr stattfinden. Es wird hervorgehoben, dass hierbei nicht primär die Leistungsverbesserung im Vordergrund steht, sondern eine ausgeglichene geistig-seelische und soziale Entwicklung angestrebt wird.

Bei der Notenermittlung wird in Zensierung und Bewertung unterschieden. Unter den methodischen Hinweisen finden sich Ratschläge für die Lehrer, wie z.B. „Bewerte viel, zensiere wenig, nutze dabei die Vielfalt an Zensierungsmöglichkeiten“ (S. 11). Zu zensieren sind: „Leistungszuwachs“, „Leistungsstand“ und „Einstellung und Engagement“ (S. 11). Die Notenfindung wird detailliert beschrieben. Zu der Zensierung sportlicher Fertigkeiten wird ein bestimmter „Zensiermodus“ (S. 12) empfohlen. Im Allgemeinen gilt, dass die erreichten Leistungen im Kern- und Ergänzungsbereich anteilig im Verhältnis 2:1 in die Notengebung eingehen, wobei die einzelnen Sportarten „etwa gleich zu gewichten“ (S. 10) sind.

Bevor die Darstellung jedes einzelnen Stoffgebietes, jeweils beginnend mit den „Lernzielen“, dann den „Lerninhalten“ und abschließend den „Lernzielkontrollen“ aufgelistet und beschrieben wird, ist die Jahresstundenverteilung für jede Klassenstufe tabellarisch in Stoffgebieten und zugehöriger Richtstundenzahl dargestellt. Daraus ist zu entnehmen, dass von Klasse 5–9 pro Schuljahr 90 Sportstunden stattzufinden haben, von denen 2 Drittel auf den Kernbereich und der Rest auf den Ergänzungsbereich entfallen. Dieses Verhältnis bleibt in Klasse 10 bestehen, nur werden hier insgesamt nur noch 78 Stunden Sportunterricht pro Jahr angesetzt.

Lit.: BIENER 1992 a, b
ROSTOCK 1995

FAULHABER 1996
THALDORF 1998

1992k Lehrplan Gymnasium. Sport. Klassen 5–12. Hg.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Dresden: Sächsisches Druck- und Verlagshaus o. J., 126 S.

Dieser erste für das Gymnasium herausgegebene Lehrplan tritt am 1. August 1992 in Kraft. Er hat nicht nur den gleichen Aufbau wie der Lehrplan der Mittelstufe in Dok. 1992 j, er ist auch inhaltlich bis auf die Darstellung der Stoffgebiete und einige ergänzende Sätze bezüglich der Jahrgangsstufen 11 und 12 wortwörtlich identisch. Die Klassenstufe 10 dient zur Vorbereitung auf „Inhalt und Organisation des Kursunterrichts“ (S. 8).

Auch der Sportunterricht der Kursstufe gliedert sich in einen „Kernbereich“ und einen „Ergänzungsbereich“ (S. 10), aus denen der Schüler eine Kombination am Beginn von Klasse 11 wählt, die dann für die gesamte Kursstufe verbindlich ist. „Eine Kombination besteht aus 3 Sportarten (Grundkurs) bzw. 4 Sportarten (Leistungskurs) des Kernbereichs und einer Sportart (Grundkurs) bzw. 2 Sportarten (Leistungskurs) des Ergänzungsbereichs“ (S. 10).

Auch die Stoffgebiete der Kursstufe stimmen mit denen der Jahrgangsstufe 9/10 der Mittelstufe überein (vgl. Dok. 1992 j). Lediglich der Orientierungslauf wird nun nicht mehr im Ergänzungsbereich angeboten. Jede gewählte Kombination soll zudem mindestens eine Individual- und eine Mannschaftsportart des Kernbereichs enthalten (Grundkurs), beim Leistungskurs entsprechend jeweils 2 der beiden. Aus dem Ergänzungsbereich sind höchstens eine Sportart (Grundkurs), bzw. höchstens 2 dieser Sportarten (Leistungskurs) zu wählen. Grund-, wie Leistungskurse können koedukativ durchgeführt werden. Der Leistungskurs wird mit 3 Praxis- und 2 Theoriestunden pro Woche angesetzt, und zwar in der Hand ein und demselben Lehrer. Für den Theorieunterricht in den Klassen 11 und 12 sind die Teilgebiete Trainingslehre, Bewegungslehre, sportpsychologische Fragen und sportsoziologische Fragen ausgewiesen.

Für die „Lernzielkontrollen und Notengebung“ wird auf den Lehrplan der Mittelstufe (vgl. Dok. 1992 j) verwiesen. Im Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe werden pro Halbjahr 2 Klausuren geschrieben, die als Sporttheorie im Verhältnis 1:1 zur Sportspraxis in die Gesamtnote eingehen.

Die Jahresstundenverteilung auf die einzelnen Stoffgebiete ist für Klasse 5–10 ebenfalls mit dem Lehrplan der Mittelstufe (vgl. Dok. 1992 j) deckungsgleich. Hinzugefügt wurde, dass in Klasse 11/12 für den Grundkurs eine „Richtstundenzahl“ (S. 15) von 96 Sportstunden pro Jahr veranschlagt wird, das entspricht je 24 Stunden pro Stoffgebiet. Beim Leistungskurs entfallen alleine 96 Stunden pro Jahr auf den Kernbereich und 48 Stunden auf den Ergänzungsbereich, was wiederum 24 Stunden je Stoffgebiet bedeutet. Auch die genannten 4 Themen der Sporttheorie sind mit einer genauen Mindeststundenzahl

angegeben. Im Anschluss daran befinden sich „Beispiele für die Planung von Grund- und Leistungskursen im Fach Sport“ (S. 17) und eine detaillierte Erläuterung der Lernziele, Lerninhalte und Lernzielkontrollen zu jedem Stoffgebietes in den entsprechenden Jahrgangsstufen (S. 18–124). Die Lerninhalte sind gegliedert in Körperliche Fähigkeiten, Sportliche Fertigkeiten, Wissen, Organisatorische Schülertätigkeiten und jeweils für eine Doppeljahrgangsstufe dargestellt.

Lit.: HELMKE 1995 THALDORF 1998
 GESSMANN/SCHULZ 1995

1993a Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfung an Mittelschulen des Freistaates Sachsen. Vom 16. April 1993. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1993)17, S. 295–299.

In diesem Dokument ist ausdrücklich festgehalten, dass die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses (S. 295) bzw. des Hauptschulabschlusses (S. 298) wie bisher keine Prüfung im Fach Sport beinhaltet.

1993b Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (BpSPrüfVO). Vom 28. Mai 1993. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1993)25, S. 477–491.

Die Verordnung gilt für alle berufsbildenden Schulen, außer den Berufsschulen und den beruflichen Gymnasien. Sportspezifisch sind nur die Angaben zur Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflege. Diese besteht in einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung, wobei der praktische Teil nach Wahl des Schülers u.a. eines der Fächer Spiel oder Sport- und Bewegungserziehung beinhalten kann. Die Prüfungsdauer beträgt je nach Aufgabenstellung bis zu 60 Minuten.

1993c Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung und zum Ablauf des Schuljahres 1993/1994 an berufsbildenden Schulen (VwV »berufsbildende Schulen 1993/1994«). Vom 24. Juni 1993. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1993)8, S. 245–249.

Die hier abgedruckten Rahmenstudentafeln geben für die Berufsschule im Blockunterricht für den 10., 11. und 12. Schuljahrgang der Fachklassen eine Sportstundenzahl von je 2 Wochenstunden vor (vgl. Dok. 1992 c).

Die Berufsfachschüler, die sich in der Ausbildung zum Assistenten befinden, haben je nach Fachrichtung unterschiedliche Sportstundenanzahlen im allgemein bildenden Unterricht. Der Kaufmännische Assistent hat in Klassenstufe 11 eine und in Klassenstufe 12 2 Wochenstunden Sport. Beim Technischen Assistenten wurden diese auf jeweils eine Wochenstunde pro Klassenstufe festgelegt und der Hauswirtschaftliche Assistent hat in Klassenstufe 11 2 Stunden Sportunterricht pro Woche, dafür keine in Klasse 12. Die 2-jährige Berufsfachschule mit dem Abschluss zum Hauswirtschaftlichen Assistenten wird auch schon für Klassenstufe 10 und 11 angeboten. Hierfür gilt Gleiches wie bereits genannt, mit dem Unterschied, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht Sport mit 2 Wochenstunden im 2. Schuljahr als Wahlfach zu belegen.

Die Sportstunden an der Berufsfachschule für Kinderpflege belaufen sich in Klassenstufe 10 auf 2, in Klassenstufe 11 auf eine Wochenstunde.

Die Schüler selbiger Schulform mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft oder Gestaltung haben in Klassenstufe 12 je 2 Stunden Sport pro Woche und sie können in Klassenstufe 11 und 12L Sport als Wahlunterricht in Neigungsgruppen belegen. Die Stundenzahl wurde hierfür nicht festgelegt.

1993d Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen Schuljahr 1993/94. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1993)8, S. 252–261.

Das Dokument enthält Hinweise zur Abiturprüfung u.a. im Fach Sport. Leistungskurs und Grundkurs werden gesondert betrachtet. Beim Leistungskurs hat sich jeder Teilnehmer 2 Prüfungsteilen zu unterziehen, einem schriftlichen Teil A in der Theorie und einem praktischen Teil B. Für die Sporttheorieprüfung wird eine Bearbeitungszeit von 240 Minuten angesetzt. Es werden dem Prüfling 2 Aufgabenbereiche vorgelegt, von denen er nur einen bearbeiten muss. Die Aufgaben werden zentral vorgegeben. Der Prüfungstermin ist für alle Bildungseinrichtungen genau festgelegt (hier: 10. Mai. 1994).

Die Sportpraxis setzt sich aus 2 Sportarten des Kernbereichs, einer Individualsportart und einer Mannschaftssportart, zusammen, „die im Rahmen des belegten Kurses absolviert wurden“ (S. 262). Die Prüfungsinhalte der Sporttheorie sollen denen im Lehrplan aufgeführten Schwerpunkten entsprechen, dabei werden hier lediglich 3 der 4 Schwerpunkte genannt (s. Dok. 1992 k).

Für den Grundkurs Sport ist festgehalten, dass er nicht als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden kann. Ist im schriftlich geprüften Leistungskurs jedoch nur eine mangelhafte Leistung erreicht worden, findet eine ergänzende mündliche Nachprüfung statt. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Hier

werden die Aufgaben nicht zentral gestellt, sondern von jedem Lehrer selbstständig auf der Basis des Lehrplans entworfen. Sport kann als viertes Prüfungsfach belegt werden. Dieses umfasst einen praktischen Prüfungsteil im Sinne des Teil B (Leistungskurs) und es „entfällt hier der mündliche Teil“, „abweichend von den Sport- EPA- Darstellungen“ (S. 262).

1993e Vorläufige Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Förderung des Sports. Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 1993. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1993)11, S. 320–322.

Diese Richtlinien enthalten u.a. einen Absatz zur Förderung des Schulsports. Darin werden Vorhaben bedacht, welche die Zusammenarbeit von Schule und Verein betreffen (vgl. Dok. 1992 b).

1993f Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI). Vom 10. September 1993. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1993)42, S. 879–884.

In der Verordnung wird noch einmal festgehalten, dass die Mittelschule von Klassenstufe 5 bis 10 geht, wobei Klasse 5 und 6 Orientierungsfunktion haben. Neu ist die Einführung von Profilen ab Klasse 7 bis 10, welche von den Schülern nach ihrer Neigung gewählt werden müssen (Wahlpflichtbereich). Über das Fächerangebot wird keine Auskunft gegeben.

1993g Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung berufliche Gymnasien – BgySO). Vom 24. November 1993. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1993)52, S. 1185–1197.

Diese Verordnung gilt für die beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft, Technik und Wissenschaft. Es umfasst „die Klassenstufe 11 und die Jahrgangsstufen 12 und 13“ (S. 1186). Den Abschluss bildet die Abiturprüfung zur allgemeinen Hochschulreife. Im vierten Teil ist die Bewertung im Fach Sport nachzulesen. Hiernach wird die Zeugnisnote aus den Bewertungen in den einzelnen Sportarten gebildet, die nach den entsprechend aufgewendeten Zeitanteilen in die Gesamtnote einfließen. „In Klassenstufe 11 werden in allen Fächern, mit Ausnahme von Sport, Klassenarbeiten geschrieben.“ (S. 1188) Sport gilt in allen Jahrgangsstufen als

Pflichtfach. Ist Sport Prüfungsfach, sind in den 4 Kurshalbjahren der Stufe 12 und 13 statt üblicher Weise 25 nur 24 Grundkurse zu besuchen. Können Sportkurse nicht besucht werden, muss die Mindestzahl an Grundkursen (25) anderweitig belegt werden.

Die Grundkurse Sport sind nicht verpflichtend in die Wertung der Gesamtqualifikation einzubringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit 3 der 4 absolvierten Grundkurse Sport anrechnen zu lassen. Sport kann nur als viertes Prüfungsfach gewählt werden, wobei dann an die Stelle der mündlichen eine praktische Prüfung tritt (vgl. Dok. 1993 d). Diese praktische Prüfung beinhaltet eine Individual- und eine Mannschaftssportart, in denen der Prüfling in Jahrgangsstufe 12 oder 13 unterrichtet wurde.

1993h Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasium – SOGY). Vom 15. Dezember 1993. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1994)8, S. 220–226.

Die Verordnung tritt am 16. Dezember 1993 in Kraft. Sie gibt Auskunft über die Organisation allgemein bildender Gymnasien. Profile werden am Gymnasium, anders als in der Mittelschule, erst ab Klasse 8 gewählt. Im sportlichen Profil ist „Biologie mit sportlichem Profil“ u wählen; hier werden 4 Klassenarbeiten pro Schulhabjahr geschrieben. Im Fach Sport als „sportliches Profil sowie vertiefte sportliche Ausbildung“ (S. 225) kann eine mangelhafte Note nur durch eine gute Note und eine ungenügende Note gar nicht ausgeglichen werden.

1993i Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO). Vom 15. Dezember 1993. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1994)8, S. 209–217.

Die Verordnung ersetzt Dokument 1992 e. Im Fach Sport haben sich keine Änderungen ergeben.

1994a Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO). Vom 11. März 1994. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1994)16, S. 477–483.

Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe, die auch Berufsgrundbildungsjahr sein kann, und in die Fachstufe. Die Grundstufe wird ein Jahr besucht, bevor in der Fachstufe einzelne Fachklassen in den jeweiligen Berufsfeldern gebildet werden. Hier wird der Unterricht in Teilzeit- oder Blockunterricht abgehalten. Die Berufsschule kann aber auch mit einjährigem Vollzeitunterricht als Berufsvorbereitungsjahr besucht werden.

Für das Fach Sport werden keine Angaben zur Stundenzahl gemacht, jedoch erwähnt, dass zur Festlegung des Leistungsstandes pro Halbjahr 3 praktische Leistungsnachweise und im letzten Schuljahr pro Halbjahr noch 2 praktische Leistungsnachweise durchgeführt werden sollten. Mangelhafte Zeugnisnoten in einem anderen Fach können allerdings nicht mit einer guten Note im Fach Sport ausgeglichen werden. Ebenso ist die Abschlusszeugnisnote im Sport nicht relevant für die Berechnung der Durchschnittsnote, welche bei einer Höhe von 2,5 oder besser die Auszeichnung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses mit sich brächte.

1994b Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS). Vom 2. Mai 1994. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1994)38, S. 1117–1122.

Die Grundschule umfasst die Schuljahrgänge 1–4. Im ersten Schuljahr werden noch keine Noten vergeben, in der 2. Klasse bekommen die Schüler nur in den Fächern Deutsch und Mathematik Noten, wobei hierzu in Klasse 3 noch Heimatkunde/Sachunterricht und Werken hinzukommen. In Jahrgangsstufe 4 werden alle Fächer mit Ausnahme von Religion, Ethik und Bewegungssprache benotet. Speziell zum Fach Sport ist nichts vermerkt.

1994c Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OA-VwV). Vom 14. März 1994. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1994)8, S. 193–200.

Diese Verwaltungsvorschrift ist eine Ergänzung zu Dokument 1993 i. Sie regelt notwendige Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verordnung. Neue sportsspezifische Inhalte werden nicht genannt. „Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einrichtung und Organisation der gymnasialen Oberstufe in Sachsen“ (S. 197; vgl. Dok. 1992 e) außer Kraft.

1994d Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen Schuljahr 1994/95. Vom 16. Mai 1994. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1994)13, S. 371–385.

Die Hinweise sind nahezu identisch mit denen aus dem Vorjahr (vgl. Dok. 1993 d), mit der einzigen Ausnahme, dass die Gewichtung in der Sporttheorie von einer Gleichverteilung mit 30 zu 30 Bewertungseinheiten (BE) von Trainingslehre zu Bewegungslehre und Sportpsychologie auf ein Verhältnis von 40 zu 20 BE abgeändert wurde.

1994e Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen Schuljahr 1995/96. Vom 8. August 1994. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1994)18, S. 475–488.

Die Hinweise zur Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien wurden im Fach Sport lediglich in einem Punkten zu Dok. 1994 d abgeändert. Es wurde erneut eine Änderung des Bewertungsmaßstabes in der Sporttheorie vorgenommen. Diesmal ist die Sportpsychologie getrennt von der Bewegungslehre zu bewerten und geht mit 10 Bewertungseinheiten (BE), neben der Bewegungslehre mit 20 BE und Trainingslehre mit 30 BE in die Gesamtnote mit ein.

1995 Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen Schuljahr 1996/97. Vom 30. Juni 1995. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1995)9, S. 181–196.

Inhaltlich haben sich die „Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Schulen“ in Bezug auf die Version vom Vorjahr kaum verändert (vg. Dok. 1994 e). Es ist allerdings ein „Lernbereich“ (S. 194) hinzugefügt worden, die Sportsoziologie. Sie geht auf einer Skala von 60 Bewertungseinheiten lediglich mit 10 Bewertungseinheiten in die Note ein, die sie zudem nur gemeinsam mit der Sportpsychologie zugesprochen bekommt. Hinzugefügt wurden allgemeine Angaben über „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ (S. 194), die sich zwar auf Teil A, die Sporttheorie, der Abiturprüfung Sport beziehen sollen, dennoch Angaben aus der Praxis aufgreifen, wie „Konditionelle, technische und taktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in denen vom Schüler gewählten Sportarten“ (S. 194). Es werden auch „Kenntnisse und

Einsichten“ (S. 194) aufgeführt, die es im theoretischen Teil des Sport Leistungskurses zu beherrschen gilt.

1996a Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Kollegs im Freistaat Sachsen (KoVO). Vom 5. März 1996. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1996)7, S. 114–119.

Die Verordnung tritt am 1. August in Kraft. Aus ihr lässt sich entnehmen, dass Sport nicht als Fach am Kolleg angeboten wird. Das Kolleg findet hier zum ersten Mal Erwähnung. Es kann nach 4-jährigem, oder abhängig von der vorzuweisenden Ausbildung, auch nach 3-jährigem Schulbesuch mit dem Abitur abgeschlossen werden.

1996b Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO). Vom 15. Januar 1996. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (1996)1, S. 1–36.

Die Verordnung tritt am 1. August in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Oberstufen- und Abiturprüfungsordnung vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.“ (S. 29, vgl. Dok. 1993 j). Nach der Einführung der Profile in der Sekundarstufe I wird nun diese vertiefte Ausbildung auch in Sekundarstufe II angeboten. Sport ist jetzt nur noch als Leistungskurs zu belegen, wenn das sportliche Profil bereits in der Sekundarstufe I absolviert wurde. In diesem Fall sind 3 Leistungskurse in folgender Kombinationsmöglichkeit wählbar:

- Deutsch mit Sport und Mathematik oder Geschichte
- fortgeführte Fremdsprache mit Sport und Mathematik oder Geschichte
- Mathematik mit Sport und Deutsch oder fortgeführter Fremdsprache oder Geschichte
- Physik mit Sport und Deutsch oder Geschichte

Zur Fachprüfung Sport im Leistungskurs erfolgten keine Abweichungen zu Dok. 1993 j.

Ist Sport nicht Leistungskurs, bleibt es ein verpflichtender Grundkurs. Kann dieser nicht besucht werden, muss ein Ersatzkurs aus dem Pflichtbereich belegt werden.

1996c Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales,

Gesundheit und Familie zur Befreiung vom Sportunterricht. Vom 1. März 1996. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1996)6, S. 223.

Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Befreiung vom Sportunterricht möglich. Liegt diese unter 4 Wochen, hat der Sportlehrer die Entscheidungsgewalt, wobei ab einer Befreiung von mehr als einer Woche ein ärztliches Attest eingefordert werden kann. Sollte die Befreiung über 4 Wochen liegen, entscheidet der Schulleiter anhand einer vorher eingeholten Stellungnahme des „Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes“ (S. 223). Diese Stellungnahme wird auch dem Schüler offenbart. Sie ist bei einer offenkundigen körperlichen Behinderung nicht notwendig, beispielsweise bei einem gebrochenen Arm.

1996d Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 1998 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen. Vom 30. Juni 1996. In: Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (1996)9, S. 326–338.

Diese Hinweise wurden inhaltlich bezogen auf Dok. 1995 nicht abgeändert. Lediglich die Darstellung wurde verkürzt, indem die Lernbereiche des Prüfungsteils A (Sporttheorie) nicht mehr genannt werden; statt dessen wird auf den „Lehrplan Sport Leistungskurs“ verwiesen.

1997 Jahr des Schulsport 1997. Hg.: Freistaat Sachsen. Staatsministerium für Kultus. Dresden o.J. (1997).

Diese Informationsbroschüre zum „Jahr des Schulsports“ wird deshalb hier berücksichtigt, weil sie über viele von den Lehrplänen angestoßene Projekte und Anregungen Auskunft gibt. So wird über die verschiedenen schulsportlichen Angebote, insbesondere die Sportaktivitäten, die Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Wettbewerbe informiert. Vor allem die Bemühungen um die „Bewegte Grundschule“ sind ein besonderes Markenzeichen für Sachsen (vgl. MÜLLER 2000, 2002, 2006; MÜLLER/PETZOLD 2002).

2004a Lehrplan Grundschule. Hg.: Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Internetausdruck, 28 S.

Ab August 2004 treten in Sachsen neue Lehrpläne für die Grundschule, die Mittelschule (vgl. Dok. 2004 b) und das Gymnasium (vgl. Dok. 2005 a) in Kraft; die Lernförderschule (vgl. Dok. 2005 b) und das Berufliche Gymnasium (vgl. Dok. 2005 c) folgen mit neuen Lehrplänen zum 1. August 2005.

Das neue Lehrplanwerk zeigt ein einheitliches Strukturmuster. Nach einer Einführung in „Aufbau und Verbindlichkeit der Lehrpläne“ folgt ein Grundlagen- teil, der über Ziele, Aufgaben, fächerverbindenden Unterricht sowie die Entwicklung von Lernkompetenzen in der jeweiligen Schulform Auskunft gibt. Daran schließt sich jeweils der fachspezifische Teil an.

Der Fachlehrplan legt „Lernbereiche mit Pflichtcharakter“ im Umfang von in der Regel 25 Wochenstunden (Klasse 1–9) bzw. von 22–26 Wochenstunden (Jahrgangsstufe 11 u. 12) fest. „Zusätzlich müssen in jeder Klassen- bzw. Jahrgangsstufe Lernbereiche mit Wahlpflichtcharakter im Umfang von 2 Wochen bearbeitet werden“ (S. 1). Die ausgeworfenen „Lernziele und Lerninhalte“ des Pflichtbereichs sind verbindlich. Über die Reihenfolge im Unterricht und über ein Abweichen vom vorgegebenen Zeitrichtwert entscheidet die Lehrkraft. Die „Lernziele und Lerninhalte“ (linke Spalte im Darstellungsschema) „kennzeichnen grundlegende Anforderungen in den Bereichen Wissenserwerb, Kompetenzentwicklung, Werteerziehung“ (S. 1); die „Bemerkungen“ (rechte Spalte) bieten unverbindliche Hinweise und Anregungen.

Der Sportunterricht der Grundschule vermittelt „eine grundlegende, sportliche und soziale Handlungsfähigkeit und fördert das Interesse an Bewegung, Spiel und Sport. Vielfältige individuelle und gemeinsam zu bewältigende Situationen bieten handlungs- und erlebnisorientierte Möglichkeiten zur Entfaltung von Sozialkompetenz“ (S. 2); „Spielen und Erkunden sind wichtige sog. Vollzugsformen der sportlichen Tätigkeit“ in diesem Alter (S. 3).

Für den Grundschulsport sind 6 verbindliche „Lernbereiche“ ausgeworfen, nämlich: Leichtathletische Übungen, Spiele und Spielformen, Turnerische Übungen, Gymnastisch-tänzerische Übungen, Schwimmen, Wintersport. Diese sind hoch identisch mit den „Stoffgebieten“ Vorläuferlehrplans (vgl. Dok. 1992 a u. e).

Neu sind die „Lernbereiche mit Wahlpflichtcharakter“ (S. 5). Dazu gehören der „Orientierungslauf“, die „Mini-Spiele“, die „Kleine Rückenschule“, die „Olympischen Spiele“ und die „Koordinativen Fähigkeiten“ (S. 5). Den Wahlpflichtlernbereichen stehen allerdings nur 9 Unterrichtsstunden je Klasse zu, das ist unter allen Lernbereichen der kleinste Anteil. Ein Schwerpunkt wird, gemessen an der Stundenzahl wohl auf die Schwimmausbildung gelegt, die mit 35 Unterrichtsstunden die mit Abstand am höchsten angesetzte Stundenzahl zugesprochen bekommt. Sie wird vollständig in Klassenstufe 2 erteilt.

Ist der Sportunterricht in Klassenstufe 1 und 2 noch ausschließlich als „vielseitige Bewegungs- und Spielerziehung“ (S. 2) zu bezeichnen, hat er sich in Klassenstufe 3 und 4 zur „Einführung in den Kulturbereich Bewegung, Spiel und Sport“ (S. 2) weiterzuentwickeln. Aus diesem Grunde ist die Darstellung der Ziele und Lernbereiche nach Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4 vorgenommen

worden. Die 3 Sportstunden sind zweckmäßig als Einzelstunden über die Wochentage zu verteilen.

Lit.: CÖSTER/REICHEL-WEHNERT 2003

2004b Lehrplan Mittelschule. Sport. Hg.: Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Internetausdruck, 43 S.

Dieser Lehrplan tritt sukzessiv in Kraft, und zwar für Klasse 5–7 zum 1. August 2004, für die Klasse 10 abschließend zum 1. August 2007 (vgl. Dok. 2000 a). Im Fachlehrplan Sport für die Mittelstufe wird unter „Ziele und Aufgaben des Faches Sport“ (S. 2) hervorgehoben, dass im Sportunterricht künftig besonderer Wert auf die Entwicklung von Handlungsfähigkeit durch Mehrperspektivität, Schülerorientierung und den „Wechsel der Sozialformen und Methoden“ (S. 5) gelegt werden soll. Handlungsfähigkeit sei die Basis für lebenslanges Sporttreiben. Zur Realisierung wurden 6 „Grundlegende Perspektiven“ (S. 2f) erstellt: „Gesundheit“, „Leistung“, „Kooperation und Wettbewerb“, „Wagnis“, „Körpererfahrung“ und „Gestaltung“. Diese Perspektiven sollen den Sportunterricht durchziehen.

Sportstunden sind in der Regel als Einzelstunden anzusetzen, wobei variable organisatorische Formen für je eine Wochenstunde Sport möglich sind, die beispielsweise in einem zusammenhängenden Sportausflug oder als obligatorisches Neigungsangebot realisiert werden können. Der Lehrplan Sport kennt „zwei Typen von Lernbereichen“; „Lernbereiche verstehen sich als didaktisch begründete, thematische Einheiten“ (S. 3). Der Lernbereich Typ 1 umfasst 7 Bereiche: Sportspiele, Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Aerobic/Tanz, Kampfsport/Zweikampfübungen, Schwimmen und Wintersport. Typ 2 folgt einem weiten Sportverständnis und ist untergliedert in 4 Lernbereiche: „Fitness“, „eine Perspektive thematisieren“, Bewegungserlebnisse in der Natur“ und „Formen der neuen Spiel- und Bewegungskultur“ (S. 4). Für die Auswahl der Inhalte von Typ 2 werden Empfehlungen gegeben, die u.a. neue Trendsportarten, Wassersportarten, meditative Bewegungstechniken, Akrobatik, Bewegungstheater enthalten können.

Der Schule steht es frei zu entscheiden, welche Lernbereiche und Sportarten sie aus Typ 2 und eingeschränkt auch aus Typ 1 in den Unterricht übernimmt, sofern einige Rahmenvorgaben Beachtung finden:

1. Jeder Lernbereich, der unterrichtet wird, muss auf 14 Unterrichtsstunden angesetzt werden. Im Laufe eines Schuljahres sind in Jahrgangsstufe 5–9 jeweils 6 Lernbereiche durchzuführen, in Klasse 10 nur noch 5.
2. Aus dem Lernbereich „Sportspiele“ (S. 4) muss erstens ein Inhalt pro Schuljahrgang durchgenommen werden und zweitens müssen bis zur 10. Klasse mindestens 2 Mannschaftsspiele absolviert worden sein.

3. Leichtathletik und Turnen ist in Klasse 5, 6 und 7 sowie in Klasse 8–10 in 2 Jahrgängen verbindlich durchzuführen.
4. Die Lernbereiche „Gymnastik/Aerobic/Tanz“ (Mädchen) und „Kampfsport/Zweikampfübungen“ (S. 4) (Jungen) sind in Jahrgangsstufe 5–7 und 8–10 je einmal zu unterrichten.
5. „Ein Lernbereich von Typ 2 ist mindestens einmal in den Klassenstufen 5 bis 7 zu unterrichten.“ (S. 4)
6. In Klasse 8–10 ist „Fitness“ (S. 5) (Typ 2) obligatorischer Lernbereich.
7. Ebenso ist in Klassenstufe 8 und 9 ein weiterer Lernbereich aus Typ 2 zu absolvieren.
8. „Ein Lernbereich innerhalb einer Klassenstufe darf vertieft werden, wobei auf bereits bekannte Inhalte aufgebaut wird.“ (S. 5)

Die Schüler sind nach wie vor i. d. R. nach Geschlechtern getrennt zu unterrichten.

Zum Abschluss dieses Kapitels wird betont, dass Sport nicht nur in die Kategorien ‚Sportunterricht‘ und ‚außerunterrichtlichen Sport‘ fällt, sondern dass „ein sportliches Klima an der Schule“ (S. 6) entwickelt werden soll.

Es folgt ein Planungsbeispiel für die Durchführung der Lernbereiche in allen Schuljahrgängen, bevor dann spezielle fachliche Ziele in den Klassenstufen 5–7 und 8–10 aufgezeigt werden (S. 7–8).

Der abschließende Teil (S. 10–44) stellt die Inhalte der einzelnen Lernbereiche in Vorbemerkungen (ziel- und organisationsbezogen) und dem zugrunde liegenden Spaltenschema (vgl. Dok. 2004 a) detailliert dar; dies geschieht – außer bei Schwimmen, Wintersport und dem Lernbereich Typ 2 – jeweils geblockt für die Klassen 5–7 und 8–10.

Festzuhalten ist abschließend, dass in diesem Fachlehrplan im Vergleich zu Dok. 1992 j keine Angaben zur Bewertung und Zensurierung und zum Sportförderunterricht gemacht werden.

Im Wahlpflichtbereich (zusätzlicher Neigungskurs in Kl. 7–9/10) kann auch das Sachgebiet „Gesundheit und Sport“ (60 Std.) gewählt werden.

2004c Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung berufliche Gymnasien – BGYSO). Rechtsbereinigung mit Stand vom 1. September 2004. Internetausdruck, 32 S.

In der Verordnung ist festgehalten, dass Sport nicht mehr 4. Prüfungsfach sein kann. Alle weiteren Angaben zum Fach Sport an beruflichen Gymnasien decken sich mit Dok. 1993 h.

2004d Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen. Vom 16. Juli 2004. Internetausdruck, 36 S.

Die Neufassung des Schulgesetzes (vgl. Dok. 1991 a) berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgten Verordnungen und Novellierungen. Es bestätigt im Wesentlichen die bisherigen Schularten. „Ab dem Schuljahr 2005/2006 nehmen alle Schüler im Hauptschulbildungsgang an einer besonderen Leistungsfeststellung teil und erwerben durch die erfolgreiche Teilnahme an dieser den qualifizierten Hauptschulabschluss“ (S. 6). Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; das Berufliche Gymnasium umfasst die Einführungsphase (11) und die Jahrgangsstufen 12 und 13. Sowohl an Mittelschulen, als an Gymnasien wird ein besonderer Profildbereich eingerichtet, der auch sportbezogen sein kann (vgl. Dok. 2005 b).

2005a Lehrplan Gymnasium. Hg.: Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Internetausdruck, 53 S.

Der Lehrplan tritt für die Klassen 5–7 zum 1. August 2004 in Kraft, für die Jahrgangsstufe 12 abschließend zum 1. August 2009 (vgl. Dok. 2004 a). Er ersetzt Dok. 1992 k.

Die Aussage zu „Ziele und Inhalte des Faches Sport“ sind weitgehend identisch mit dem Sportlehrplan für die Mittelstufe (vgl. Dok. 2004 b). Das gilt auch für die Konzeption der beiden Typen von Lernbereichen wie für die Darstellung der Inhalte für die Klassen 5–10. Für den Lernbereich I kommen Inhalte der Jahrgangsstufen 11/12 hinzu.

Die Aussagen für die Grund- und Leistungskurse Sport sind die entscheidende Erweiterung gegenüber Dok. 2004 b. Grundkurse „erschließen die Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur und vermitteln Handlungskompetenz im gesellschaftlichen Feld des Sports in ausgewählten Lernbereichen“ (S. 5). Hinzu kommen die Auseinandersetzungen mit dem „Sport in seinen institutionalisierten Formen“ sowie „die Beherrschung wesentlicher Arbeitsmethoden und die Erkenntnis fachübergreifender Zusammenhänge“ (S. 5). Der Leistungskurs hat u. a. diese Zielsetzungen vertieft zu behandeln, vor allem eine besondere „Qualität der Praxis- Theorie- Verknüpfung“ zu erreichen (S. 6).

Im Grundkurs (3 Std./Wo.) hat jeder Lernbereich mindestens 24 Unterrichtsstunden zu betragen, die allerdings nicht in einem Kurshalbjahr abgehalten werden müssen. Grundkurse können wahlobligatorisch belegt werden, sofern folgende Rahmenvorgaben beachtet werden:

1. Mindestens 2 Lernbereiche aus Typ 1, die bereits in der Mittelstufe absolviert wurden, müssen vertieft werden, wovon einer eine Mannschaftssportart und der andere eine Individualsportart sein muss.

2. „Fitness“ muss mindestens einmal belegt werden.

Für den Leistungskurs sind unverändert 3 Praxiswochenstunden und 2 Stunden Theorie pro Woche angesetzt (vgl. Dok. 1992 k). Die Praxis fügt sich zusammen aus 2 Lernbereichen, von denen einer als Schwerpunkt festgelegt wird. Obligatorisch ist zudem, dass eine Mannschaft- und eine Individualsportart vertreten sein müssen.

Der sportartbezogene Unterricht zeichnet sich durch „praxisbegleitende Theorievermittlung“ (S. 6) aus. Der 2-stündige Unterricht in der „Allgemeinen Sporttheorie“ des Leistungskurses widmet sich den Sachverhalten verschiedener Teildisziplinen der Sportwissenschaft. Ziel ist eine „reflektierte Einstellung zu dem Kulturphänomen Sport, was auch die übergreifenden Ziele „Allgemeine Studierfähigkeit“ und „Wissenschaftspropädeutik“ (S. 53) fördert.

Die „Allgemeine Sporttheorie“ im Leistungskurs ist in 5 Lernbereiche unterteilt:

1. „Gesellschaftliche Grundlagen“ mit 8 Stunden
2. „Psychomotorische Grundlagen“ mit 14 Stunden
3. „Sportmotorische Grundlagen“ mit 15 Stunden
4. „Bewegungskompetenzen – sportmotorische Fähigkeiten“ mit 45 Stunden
5. „Bewegungskompetenzen – sporttechnische Fertigkeiten“ mit 14 Stunden.

2005b Profile am Gymnasium. Hg.: Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Internetausdruck, 15 S.

Durch Profile soll ein neuer Schwerpunkt des aktuellen Lehrplanes für das Gymnasium, „das fächerverbindende Konzept“ (S. 1), umgesetzt werden. Profile werden in den Klassenstufen 8–10 angeboten. Es gibt 5 verschiedene Profile, wovon eines das „sportliche Profil“ ist. Hierin sollen naturwissenschaftliche Erkenntnisse mit der Sporttheorie in einen Kontext gebracht werden. „Die Schüler erwerben eine wissenschaftsorientierte informatische Bildung“ (S. 3), wobei die Theorie praxisbegleitend vermittelt wird. Der sportpraktische Anteil steht mit einem Verhältnis von 2 : 1 im Vordergrund. Im Profilunterricht wird ebenso wie im obligatorischen Sportunterricht (vgl. Dok. 2005 b) Wert auf Mehrperspektivität und Ausprägung von Handlungsfähigkeit gelegt. Diese soll die selbstständige „Mitplanung und Mitorganisation“ der Schüler im Profilunterricht fördern. Auch für das sportliche Profil wurden Lernbereiche festgelegt. Diese unterscheiden sich von Klassenstufe 8 zu Klassenstufe 9/10. In Klasse 8 werden die „Ausdauer als Leistungsvoraussetzung“ und das „Gehen und Laufen“ mit 30 Unterrichtsstunden (Ustd.) angesetzt, das „Bewegen im Wasser“ (S. 5) mit 24 Ustd.. In Klasse 9/10 gliedern sich die Lernbereiche folgendermaßen: 1. „Der olympische Gedanke“ (35 Ustd.), 2.

„Sport und Energie“ (49 Ustd.), 3. „Werfen und Stoßen“ (49 Ustd.) und 4. „Kraft als Leistungsvoraussetzung“ (35 Ustd.)(S. 5).

Hier können auch klassenübergreifende Gruppen eingerichtet werden.

2005c Lehrplan Schule zur Lernförderung. Hg.: Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Internetausdruck, 25 S.

Der Fachlehrplan beginnt mit den Zielen und Aufgaben des Faches Sport in der Schule für Lernförderung. Dabei weichen die allgemeinen Ziele kaum von denen des Grundschulheftplanes ab (vgl. Dok. 2004 a). Bei den Lernbereichen der Primarstufe der Lernförderung ist allerdings auffällig, dass diese weitgehend sportübergreifend formuliert sind. Es seien hier zur Verdeutlichung nur einige Lernbereiche genannt: „Jeder ist etwas besonderes“, „Einer braucht den anderen“ (S. 2), „Die Welt um mich herum“ oder „Wünsche, Träume, Phantasien“ (S. 3). Alle Lernbereiche werden schon im ersten Kapitel auf ihre Ziele hin kurz erläutert, obwohl jeder einzelne Lernbereich, der Klassenstufe zugeordnet, im weiteren Verlauf des Lehrplans mit seinen Lernzielen und –inhalten nochmals tabellarisch aufgelistet wird. Die Darstellungsweise ist Dok. 2004 a zu entnehmen. „Lernbereiche mit Wahlpflichtcharakter“ (S. 6) werden von Klasse 1–6 angeboten, z.B. „Wintersport, Freizeitgestaltung, Spiele zum Aggressionsabbau, Handlungsschulung“, (für Klassenstufe 3/4). Bis einschließlich Klasse 6 wird der Unterricht koedukativ durchgeführt. Die Lernbereiche der Sekundarstufe orientieren sich an Typ 1 und 2 der Mittelstufe (vgl. Dok. 2004 a). „Dabei sind in den Klassenstufe 7–9 die Lernbereiche „Spiele“ und „Leichtathletik“ in mindestens zwei Klassenstufen zu unterrichten.“ (S. 3) Zusätzlich ist vorgegeben, dass jeder Schüler 2 verschiedene Lernbereiche des Typs 2 pro Schuljahr wählen muss.

Eine Besonderheit dieser Schulform ist die Tatsache, dass die Planung und Durchführung des Sportunterrichtes primär nach den Stärken der Schüler anzulegen ist. Es wird betont, wie wichtig es ist, die Anforderungen auf ein Maß anzulegen, das allen Schülern Erfolgserlebnisse beschert. Dabei habe die individuelle Leistungssteigerung „Vorrang gegenüber dem Erreichen bestimmter Leistungsnormen“ (S. 4). Auch an dieser Schulform soll „ein sportliches Klima“ (S. 5) geschaffen werden. Diese Forderung zieht sich durch alle neu erschienen Lehrpläne (vgl. Dok. 2004 a, b, 2005 a) und zeigt die größer werdende Rolle des Sports für den Schulalltag.

2005d Lehrplan Berufliches Gymnasium. Hg.: Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Internetausdruck, 31 S.

Der Lehrplan tritt im August 2005 in Kraft. Als Ergänzung wurde ein Grundlagenpapier herausgegeben (wie für die Dok. 2004 a, b; 2005 a, c), in dem die Handhabung der Lehrpläne, die Ziele und Aufgaben der jeweiligen Schulform und allgemeine Informationen zum fächerverbindenden Unterricht sowie den Lernkompetenzen erläutert werden. Hier ist auch vermerkt, dass die Lehrpläne in der Zusammenarbeit von Lehrern der jeweiligen Schulform und dem Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung erarbeitet wurden.

Die „Ziele und Aufgaben des Faches Sport“ (S. 2) sind mit denen des allgemein bildenden Gymnasiums nahezu identisch (vgl. 2005 a). Auch die Lernbereiche sind die selben. Allerdings gibt es andere Rahmenvorgaben für die Strukturierung der Unterrichtsinhalte. Für Klassenstufe 11 sind 4 Lernbereiche mit je 14 Unterrichtsstunden (Ustd.) zu planen: 2 Lernbereiche des Typs 1 (je eine Individual- und Mannschaftssportart), der Lernbereich „Fitness“ ist verbindlich, ein weiterer Lernbereich aus Typ 1 oder 2 soll belegt werden. In Jahrgangsstufe 12 beginnt die Qualifikationsphase, in welcher 24 Ustd. in 4 Lernbereichen zu absolvieren sind. Bei der Wahl der Sportkurse gelten die gleichen Rahmenvorgaben wie bei Klassenstufe 11.

Die speziellen fachlichen Ziele und die tabellarische Darstellungsweise der Lernbereiche sind aus Dok. 2005 a zu entnehmen. Zudem ist am beruflichen Gymnasium ein schulformspezifischer Lernbereich hinzugekommen, der die „Fachrichtungsbezogene, berufsvorbereitende Auseinandersetzung mit ergänzenden und vertiefenden Themen“ (S. 31) berücksichtigt. Es wird empfohlen hier eine „besondere Lernleistung (BELL)“ (S. 31) anzufertigen.

Sekundärliteratur

- BIENER, S.: Neue Rahmenrichtlinien für den Schulsport im Freistaat Sachsen. In: *Körpererziehung* 42(1992)5, S. 228–229. (a)
- BIENER, S.: Zum neuen Lehrplan Sport für die Mittelschule im Freistaat Sachsen. In: *Körpererziehung* 42(1992)7/8, S. 278–283. (b)
- CÖSTER, U./REICHEL-WEHNERT, K.: Die neuen Grundschullehrpläne in Sachsen. Wichtige Meilensteine auf dem Weg der begleitenden Einführung. In: *Schulverwaltung Brandenburg* u.a. 13(2003)10, S. 342–344.
- DIE ENTWICKLUNG DES SCHULSPORTS IM FREISTAAT SACHSEN. In: *Körpererziehung* 42(1992)12, S. 464–466.

- DSLV – Landesverband Sachsen: Bericht über die erste Schulsportkonferenz 1993 in Sachsen. In: Sportunterricht 42(1993)12, S. 548–549.
- FAULHABER, S.: Lehrplananalyse Sachsen. In: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 101–108 (Regensb. Beitr. z. Sportwiss., Nr. 3).
- GESSMANN, R./SCHULZ, N.: Welche Rolle spielen Unterrichtskonzepte in Schulsport-Lehrplänen? In: Leipz. sportwiss. Beitr. XXXVI(1995)1, S. 1–3.
- GÖRG, R./HARTENSTEIN, M.: Fächerübergreifende Wahlgrundkurse an der gymnasialen Oberstufe in Sachsen. In: Schulverwaltung Brandenburg u.a. 8(1998)12, S. 424–425.
- HELMKE, C.: Ziele, Inhalte und Organisation des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse aktueller Lehrplanaussagen. In: Sportunterricht 44(1995)5, S. 196–201.
- HUBER, S.: Probleme mit der differenzierten Mittelschule Sachsen. In: Die Realschule 100(1992)4, S. 158–159.
- HUMMEL, A.: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung im Freistaat Sachsen. An welcher fachdidaktischen Konzeption orientieren sich Sportlehrerinnen und Sportlehrer? In: Körpererziehung 48(1998)1, S. 14–20.
- KOCH, U.: Präzisierung der gymnasialen Lehrpläne in Sachsen. Erfahrungsbericht und Perspektiven. In: Schulverwaltung MO (1997)12, S. 340–341.
- MÜLLER, C.: Die Methodendarstellung in Sportlehrplänen. In: Schierz, M./Hummel, A./Balz, E. (Hrsg.): Sportpädagogik. Orientierungen – Leitideen – Konzepte. St. Augustin 1994, S. 261–266.
- MÜLLER, C.: Schulsport in den Klassen 1–4. Aspekte einer Schulsportdidaktik für die Grundschule. Sankt Augustin 2000.
- MÜLLER, C.: Schulen kommen in Bewegung. Erfahrungen mit der Erprobung des pädagogischen Konzepts „bewegte Schule“ im Freistaat Sachsen. In: Schulverwaltung Brandenburg u.a. 12(2002)5, S. 189–192.
- MÜLLER, C.: Forschungsmethodisches Vorgehen bei der Evaluation des pädagogischen Konzeptes der bewegten Schule in Sachsen. In: Leipz. Sportwiss. Beitr. 47(2006)1, S. 7–26.
- MÜLLER, C./SEIFERT, G.: Bewegung, Spiel und Sport als fachspezifische Bewegungsfelder für Ziele des Schulsports in den Klassen 1 bis 4. In: Körpererziehung 41(1991)11, S. 450–455.
- MÜLLER, C./SEIFERT, G.: Mit neuen Werten verstärkt pädagogische Orientierung anstreben. In: Körpererziehung 42(1992)3, S. 97–100.
- MÜLLER, C./PETZOLD, R.: Längsschnittstudie bewegte Grundschule. Sankt Augustin 2002.

- MÜLLER, C./TZSCHOPPE, P./PROJEKTGRUPPE: Olympische Erziehung in der Schule beginnt und endet nicht mit der Leipziger Olympiabewegung. In: Leipz. Sportwiss. Beiträge 45(2004)1, S. 65–73.
- ROBERT, M./STENKE, D.: Qualitätsentwicklung an Schulen im Freistaat Sachsen. Die Reform der Lehrpläne – eine Aufgabe für alle. In: Schulverwaltung Brandenburg u.a. 14(2004)7/8, S. 262–264.
- ROSTOCK, J.: Neuer Lehrplan Skilauf an Schulen des Landes Sachsen. In: Körpererziehung 45(1995)11, S. 369–374.
- ROSTOCK, J.: Motorische Fertigungs- Fähigkeitsentwicklung – nach wie vor aktuelle Zielsetzung für den Sportunterricht. In: DSLV(Hrsg.): Schulsport. Wetzlar 1997, S. 41–55 (DSLV – Schriftreihe, H. 17).
- SEIFERT, G./MÜLLER, C.: Positionen und Empfehlungen zur Lehrplanentwicklung. In: Körpererziehung 41(1991)7, S. 276–281.
- STÖHR, G.: Die beruflichen Schulen Sachsens im Schuljahr 1991/92. In: Schulverwaltung Bay. 14(1991)7/8, S. 227–228.
- THALDORF, B.: Sportlehrplanentwicklung in Sachsen zwischen 1989 und 1997. Dipl.-Arb. DSHS Köln 1998.
- TÜRK, A.: Pädagogische Perspektiven auf Sport, Spiel und Bewegung mit Auszubildenden in der Berufsschule. In: Balz, E./Neumann, P. (Hrsg.): Anspruch und Wirklichkeit des Sports in Schule und Verein. Hamburg 2000, S. 201–208.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Sachsen-Anhalt

Eine kommentierte Dokumentation 1991–2007

Amtliche Abkürzungen:

GVBl. LSA: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

MBWK: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

MBI. LSA: Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt

SVBl. LSA Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

MK: Kultusministerium

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Sachsen-Anhalt hat Tina Grosse mitgearbeitet.

Manuskriptabschluss: August 2007

1991a Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz vom 11. Juli 1991). In: GVBl. LSA 2(1991)17, S. 165–179.

Nachdem mit Datum vom 30. Januar 1991 eine „Vorläufige Regelung zur Schulentwicklungsplanung“ (MBl. LSA 1(1991) Nr. 4) erschienen war, wird hiermit das erste Schulgesetz des Landes Sachsen –Anhalt vorgelegt. Folgende Schulformen werden eingerichtet:

- Allgemeinbildende Schulen: Grundschule, Sekundarschule mit Hauptschul- und Realschulbildungsgang, Gymnasium, Sonderschule.
- Berufsbildende Schulen: Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium.

Die 5. u. 6. Klasse der Sekundarschule stellt die differenzierte Förderschule dar (vgl. Dok. 1991 b). Der Hauptschul- und Realschulbildungsgang umfasst die Schuljahre 7–9; ein 10. Schuljahr kann eingerichtet werden. Im Gymnasium werden Schüler des 5.-12. Schuljahres unterrichtet. Hier bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die „Beobachtungsstufe“, die die Tauglichkeit zum Besuch des Gymnasiums nachweisen soll.

Das Schulgesetz wird 1993 ohne wesentliche Änderungen neu gefasst.

1991b Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport. Hg.: MBWK des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff, o.J. (1991), 27 S.

Die „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“ treten am 1. August 1991 in Kraft und bilden die Grundlage der vorläufigen Rahmenrichtlinien (vgl. Dok. 1991 c-e). Damit übernimmt Sachsen-Anhalt die Gliederungsstruktur von Niedersachsen, das schon traditionell den einzelnen Sportlehrplänen „Grundsätze und Bestimmungen“ vorausschickt; beide Länder kooperieren in Sachen Schulsport nach der Wende.

Das Dokument ist in 2 Abschnitte unterteilt. Der 1. Abschnitt beinhaltet einen allgemeinen Teil zu „Zielen und Aufgaben“, zum „Unterrichtsstoff“ und zu „Didaktischen Grundsätzen“, der 2. Abschnitt beinhaltet die „Bestimmungen für den Schulsport“.

Die „Ziele und Aufgaben“ entsprechen im Allgemeinen denen der vorläufigen Rahmenrichtlinien Sachsen-Anhaltes für die 3 Schulformen (vgl. Dok. 1991 b-d). Hervorgehoben werden die kontinuierliche Ausbildung der Schüler zur Handlungsfähigkeit im Sport binnen ihrer Schulzeit und die wesentliche Bedeutung des Sportunterrichts als „integrativer Bestandteil einer gesunden Lebensführung“ (S. 3).

Im Mittelpunkt steht „motorischer Handlungsstoff“, mit dem „methodisch-

organisatorische Verfahren sowie Kenntnisse über Werte und Normen sowie Fakten, Aussagen und Begriffe“ (S. 4) eng zu verbinden sind. An „Stoffgebieten“ werden genannt: kleine Spiele, Sportspiele (Hand-, Fuß-, Basketball, Hockey; Faustball, Volleyball; Tennis, Tischtennis, Federball); Gymnastik und Tanz; Gerätturnen; Leichtathletik; Orientierungslauf; Schwimmen; Judo und Ringen; Skilauf; Rudern/Kanu. Außerdem können in Kurzlehrgängen angeboten werden: Rollschuhlaufen, Skateboardfahren, Eislaufen/Eishockey, Kraftsport, Yoga. Die Fachkonferenz entscheidet „in enger Abstimmung mit den Schülern“ (S. 5) über die Auswahl der Stoffgebiete.

Im Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ wird vor allem auf einen „freudvoll, abwechslungs- und erlebnisreich gestalteten Sportunterricht“ abgestellt, der Gelegenheit geben soll, „sich kreativ auszuprobieren“ wie ebenso „Leistungsfähigkeit und –bereitschaft unter Beweis zu stellen“ (S. 5). Die unterrichtliche Trennung von Jungen und Mädchen wird zwar ab Klasse 5 je nach Stoffgebiet als günstig angesehen, doch wird es der Fachkonferenz überlassen, „ob und wann koedukativ unterrichtet wird“ (S. 7).

Der Teil „Bestimmungen für den Schulsport“ regelt den Lehrer- und Übungsleitereinsatz und gibt Hinweise zur „Fürsorge und Aufsichtspflicht“, diese mit speziellen Regelungen zu den einzelnen Stoffgebieten. Kurze Kapitel zur Befreiung von Schulsport und zu dessen allgemeiner Organisation schließen sich an. Das Kapitel „Leistungsbewertung“ besagt, dass diese unter Berücksichtigung von drei Schwerpunkten erfolgt: individuelles und soziales Lernverhalten (die Lernbereitschaft), individueller Lernfortschritt sowie sportliches Können (gemessen an vorgegebenen Leistungszielen).

Im abschließenden Kapitel „Schulsportwettbewerbe und Feriensportlehrgänge“ wird auf die Bundesjugendspiele und die Veranstaltung „Jugend trainiert für Olympia“ speziell eingegangen, wobei erstere als verbindlicher Wettkampf in den Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen und Schwimmen gilt. Der Abschnitt „Jugend trainiert für Olympia“ richtet sich ausschließlich an leistungsorientierte Schüler.

Lit.: KOITZSCH/SCHILLACK/KUNZE 1991
BRÜCK 1993
REKEMEYER 1998

1991c Vorläufige Rahmenrichtlinien. Grundschule. Sport. Hg.: MBWK des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff o. J. (1991), 27 S.

Im Vorwort wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Rahmenrichtlinien von Projektgruppen innerhalb eines halben Jahres zu erstellen waren; die 8-köpfi-

ge Sportgruppe wird namentlich genannt. Diese „Vorläufigen Rahmenrichtlinien“ unterliegen einem 2-jährigen Erprobungszeitraum.

Das 1. Kapitel „Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts in der Grundschule“ macht deutlich, dass das Erproben und Experimentieren zum Erwerb der motorischen Grundfertigkeiten und –fähigkeiten ein wesentliches Ziel sein soll. Der Erwerb der Schwimmfähigkeit ist obligatorisch. Ausdrücklich wird erwähnt, dass die Schüler den Sport möglichst frühzeitig als „Mittel der Gesundheitshaltung“ (S. 3) erkennen sollen und ihr „überdauerndes Interesse an sportlicher Betätigung“ (S. 4) geweckt werden soll. Hinführung zur Gruppenarbeit, um selbstständiges Handeln zu erlernen, sowie Spielen in Mannschaften gegen gegnerische Teams, um ein Gefühl für angemessenes soziales Verhalten zu entwickeln, sind weitere Ziele und Aufgaben des Sportunterrichtes der Grundschule. Spezielle Ziele und Aufgaben des 1. und 2. sowie des 3. und 4. Schuljahres werden differenziert aufgeführt.

Im Kapitel „Organisation des Schulsports“ wird empfohlen, über den Sportunterricht hinaus Möglichkeiten der sportlichen Bewegung zu schaffen. Dies könnte durch den Sportförderunterricht für Leistungsschwächere, den Pausensport, eine tägliche Spiel- und Bewegungszeit oder das Angebot von Arbeitsgemeinschaften erfolgen. Sportförderunterricht soll neben dem obligatorischen Sportunterricht mindesten ein- bis zweimal pro Woche angeboten werden.

Im Kapitel „Stoffgebiete“ sind diese für die ersten beiden und für die letzten beiden Schuljahre jeweils zusammengefasst dargestellt. Zu jedem Stoffgebiet werden die zu erreichenden Fertigkeiten, die Übungs- und Anwendungsformen sowie ein Zeitrichtwert genannt. Zu den Stoffgebieten zählen im 1. und 2. Schuljahr Spiele, Grundformen der Bewegung, Tanzen und Gestalten, als auch einen „Wahlfrei“- Bereich. Im 3. und 4. Schuljahr kommen Gerätturnen, Leichtathletik und Gymnastik hinzu.

Das letzte Kapitel „Leistungsbewertung“ macht deutlich, dass erst ab der 3. Klasse eine Zensurierung in Noten vorgenommen wird. In allen 4 Grundschuljahren erfolgt die Bewertung nach den Schwerpunkten von Dok. 1991 b. Dem Plan liegen pro Jahr 40 Unterrichtswochen à 3 Std. rechnerisch zugrunde.

Lit.: KOITZSCH/WUNDERLICH 1991
KOITZSCH/SCHILLACK/KUNZE 1991

1991d Vorläufige Rahmenrichtlinien. Sekundarschule: Förderstufe und Bildungsgang Realschule. Sport. Hg.: MBWK des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff o. J. (1991), 45 S.

Dieser erste Richtlinienentwurf für den Schulsport in der Sekundarschule wurde von einer namentlich genannten Gruppe (11 Mitglieder) erarbeitet; er unterliegt einer 2-jährigen Erprobungszeit.

Die vorläufigen Rahmenrichtlinien für die Sekundarschule sind in 6 Kapitel untergliedert.

Im 1. Kapitel „Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts“ wird als „besonderes Ziel dieser Stufe (...) eine systematische Ausbildung in verschiedenen Stoffgebieten“ (S. 6) herausgestellt; zudem ist die Entwicklung von „Individualität und Selbstverwirklichung der Jugendlichen“ unter Berücksichtigung des Aspektes der sozialen Verantwortung besonders hervorgehoben. Als Aufgabe des Sportunterrichtes wird weiterhin die Sensibilisierung der Schüler zum selbstständigen und bewussten Erhalt und Fördern ihrer Gesundheit gesehen. Eingeschlossen sollen dabei „das Streben nach physischer Vervollkommenung, Wissenserwerb“, sowie „psychische Ausgeglichenheit und Entspannung“ sein.

Im Kapitel „Unterrichtsorganisation“ sind die jahrgangsspezifischen „Stoffgebiete“ mit Zeiteinteilung aufgeführt. Für die Klassen 5 bis 10 sind die „Stoffgebiete“ Leichtathletik, Gerätturnen, Sportspiele sowie Gymnastik und Tanz (für Jungen nur in den Klassen 5 und 6) verbindlich. Diese sollen zwei Drittel des Zeitvolumens in Anspruch nehmen, wobei ein Drittel für weitere, variable „Stoffgebiete“ zur Verfügung steht; dazu zählen Schwimmen, Wintersport, Judo (ab Klasse 7 für Mädchen möglich), Yoga, Gymnastik und Tanz (für Jungen in den Klassen 7 bis 10), Badminton, Tennis, Tischtennis. Es besteht die Möglichkeit, den Unterricht klassenübergreifend in Kursform vor allem für die Klassen 9 u. 10 stattfinden zu lassen, um so besser auf die Freizeit bzw. den Sport in weiterführenden Bildungseinrichtungen vorbereiten zu können.

Nach Nennung der Vor- und Nachteile von koedukativem Unterricht wird eine Empfehlung zur Trennung von Jungen und Mädchen ab Klasse 5 ausgesprochen, jedoch wird ebenso angemerkt, dass die Schüler im Laufe ihrer Schulzeit beide Formen kennen lernen sollten.

Im Kapitel „Zur Gestaltung des Unterrichts“ wird freudvoller und abwechslungsreicher Sportunterricht gefordert und auf die „verschiedenen Sinnperspektiven“ hingewiesen.

Hinzukommend sollen „offene Lernsituationen“ die Schüler zur Selbstständigkeit und Eigeninitiative zum Lösen der Aufgabenstellung führen, wobei die Theorie möglichst übungsbegleitend zu vermitteln ist. Beim Erleben „sportlicher Bewegungsabläufe sind zusammenhängende motorische Lernphasen mit ausreichender Wiederholung und Festigung zu verbinden“ (S. 9).

Das Kapitel „Lernziele und Inhalte in den Stoffgebieten“ (S. 10 ff.) benennt zunächst allgemeine Ziele und Übungsgrundsätze zu den Einzelgebieten.

Diese Schließen jeweils mit einer Auflistung von sportmotorischen Zielen sowie „Kenntnissen und Einsichten“ ab, die am Ende der Klasse 10 erreicht werden sollen; hierzu werden auch Erfolgskontrollen beschrieben. Daran schließt sich die Auflistung der Unterrichtsinhalte im Einzelnen an, und zwar nach der Zweiteilung in „Bewegen, Spielen, Erleben“ und „Sportliche Fertigkeiten“. Auf eine Klassenzuordnung des Stoffes wird verzichtet. Dies hat die Fachkonferenz der Schule zu leisten.

Das letzte Kapitel, „Kontrolle und Bewertung“, wiederholt die Angaben zur „Leistungsbewertung“ aus Dok. 1991 b.

Lit.:	KOITZSCH/SCHILLACK/KUNZE.	1991
	KOITZSCH / SCHILLACK	1992
	ASCHEBROCK / HÜBNER	1992
	BRÜCK	1993
	REKEMEYER	1998

1991e Vorläufige Rahmenrichtlinien. Gymnasium. Sport. Hg.: MBWK des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff o. J. (1991), 99 S.

Mit diesem Dokument erhält auch das Gymnasium erste vorläufige Rahmenrichtlinien, die ebenfalls einer 2-jährigen Probezeit unterliegen. Ihr Aufbau gliedert sich in 2 zu unterscheidende Teile: in die gymnasiale Grundstufe (Klasse 5–10) und in die gymnasiale Oberstufe (Klasse 11 und 12). Der 1. Teil wurde von 11 Autoren, der 2. Teil von 7 Autoren erarbeitet (Namen benannt). Einleitend werden die allgemeinen Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts für die gymnasiale Grund- und Oberstufe formuliert. Diese sind mit denen aus Dok. 1991 b und 1991 c überwiegend identisch. Hervorgehoben wird die unabdingbare Bedeutung des kognitiven und selbstständigen Lernens in der gymnasialen Oberstufe, da hierdurch „eine kritische Haltung zu gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen und Wirkungen des Sports“ entwickelt wird. Um eine „wissenschaftspropädeutische Grundbildung“ der Schüler zu erreichen, gehört „Allgemeine Sporttheorie“ zum Sportunterricht (S. 6).

Der Teil über die gymnasiale Grundstufe ist in die Kapitel „Unterrichtsorganisation“, „Zur Gestaltung des Unterrichts“, „Lernziele und Inhalte in den Stoffgebieten“ und „Kontrolle und Bewertung“ untergliedert, die nahezu wortwörtlich dem Text der Sekundarschule entsprechen (vgl. Dok. 1991 d).

Der Teil über die gymnasiale Oberstufe beinhaltet die Kapitel „Unterrichtsorganisation“, „Zur Gestaltung des Unterrichts“, „Lernziele und Inhalte des sozialen Lernens“, „Lernziele und Inhalte in den Stoffgebieten“, „Allgemeine Sporttheorie“, „Kontrolle und Bewertung“ sowie Hinweise zu „Zusätzliche

Sportangebote der Schule“ und abschließend einen „Anhang. Beispiele für Kursfolgen in allgemeiner Sporttheorie“.

Im Kapitel der Unterrichtsorganisation sind die möglichen Kursformen festgelegt. Grundkurse Sport können als „allgemeine Sportkurse“ oder/und als „sportartenbezogene Kurse“, die auch als „Kompaktkurs“ angeboten werden können (zum Beispiel Winter- und Wassersportkurse), belegt werden. Die Kurse werden immer für die Dauer eines Halbjahres belegt. Sport kann 4. Prüfungsfach werden, wenn ein Schüler ab dem 2. Halbjahr der 11. Klasse 3 Wochenstunden Praxis (in ausschließlich „sportartbezogenen Kursen“) und ab der 12. Jahrgangsstufe 2 Wochenstunden allgemeiner Sporttheorie belegt hat. Zur Prüfung wählt man 2 Sportarten aus, die im Rahmen des Kurses betrieben wurden (Kraftsport und Yoga sind ausgeschlossen). Sport kann hinzukommend als Leistungskurs gewählt werden. Dies schließt das Belegen eines „wöchentlich zweistündigen Unterrichts in Allgemeiner Sporttheorie“ ab dem 2. Halbjahr der Vorstufe (10. Jahrgangsstufe) neben 3 Praxiswochenstunden ein. Geprüft wird in 2 unterrichtsrelevanten Sportarten. Falls diese Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchführbar ist, sollte „ein Abschluß als Kampf- oder Schiedsrichter“ in einer Sportart erreicht werden sowie die aktive Organisation von Sportveranstaltungen der Schule oder Ähnliches (S. 51) herangezogen werden.

Das Kapitel über die Gestaltung des Unterrichts sagt aus, dass von den Schülern viel Eigeninitiative erwartet wird. Es wird geraten, die Kurse in koedukativem Unterricht durchzuführen.

Unter den „Lernzielen und Inhalten im Bereich des sozialen Lernens“ wird angemerkt, dass diese „in der gymnasialen Oberstufe stoffgebietsübergreifend und –unabhängig“ sein sollen. „Die sozialen Lernziele werden als Ziele selbständigen sozialen Handelns dargestellt“ (S. 55).

Im Kapitel „Lernziele und Inhalte in den Stoffgebieten“ werden die unterschiedlichen „Stoffgebiete“ in Gruppen eingeteilt. Gruppe A beinhaltet die Individualsportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Judo sowie Schwimmen. In Gruppe B werden die Sportspiele Basketball, Handball, Fußball, Volleyball und Hocke zusammengefasst und in Gruppe C befinden sich Badminton, Tennis und Tischtennis sowie Wintersport, Rudern/Kanu/Wasserwandern, Kraftsport und Yogaübungen. Die Stoffgebiete gliedern ihren Inhalt nach einer kurzen Zielpassage in „Sportliche Fertigkeiten“ und „Wissen“.

Die „Allgemeine Sporttheorie“ soll Themen aus drei „Lernbereichen“ behandeln:

- „ Sport und Gesundheit
- Sport, Bewegungslernen und Training
- Sport und Gesellschaft“

In Sportkursen „mit einer Wochenstunde sind Lernkontrollen und Leistungsbewertung im Sinne der „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“ vorzunehmen“ (vgl. Dok. 1991 b). In Sportkursen ab 2 Wochenstunden ist zu beachten, dass Hauptgegenstand der Leistungsbewertung die erbrachten sportlichen Leistungen zu sein haben. „Bei allen Spielen soll die Bewertung der Spielfähigkeit mit einem Anteil von 60 % der Gesamtbewertung der Praxisleistungen in die Kursnote eingehen.“ Falls in schulischen Wettkämpfen gute oder sehr gute Leistungen erreicht wurden, sollen diese bei der Notengebung berücksichtigt werden. „Werden gleichzeitig mehrere Kursarten belegt, ergibt sich die Gesamtnote Sport entsprechend der zeitlichen Anteile der einzelnen Kurse.“ Die Gewichtung bei Kursen, die „Allgemeine Sporttheorie“ beinhalten, erfolgt im Verhältnis 1:1 von Sporttheorie zu Sportpraxis.

Lit.: KUNZE 1991

1992a Einführung von Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrplänen und Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für den Unterricht an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft. Erl. des MK vom 1. August 1992. In: MBl. LSA 2(1992)42, S. 1264–1272.

Dieser Erlass gibt in regelmäßigen Abständen einen Überblick über die gültigen bzw. in Erarbeitung befindlichen Richtlinien für die einzelnen Fächer aller Schulformen. Er betont, dass alle Lehrkräfte verpflichtet seien, „ihren Unterricht in pädagogischer Verantwortung nach den Vorgaben der Rahmenrichtlinien und Rahmenlehrpläne zu planen und durchzuführen. Zeitliche und inhaltliche Freiräume sollen dazu dienen, die aktuelle Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe pädagogisch fruchtbar zu nutzen“ (S. 1264).

Für Sport werden die Dok. 1991 c-e aufgeführt und als ab dem 1. August 1991 in Kraft befindlich erklärt. Spezielle Richtlinien für Sport an Hauptschulen gibt es wohl nicht (vgl. Dok. 1991 d); die EPA Sport für die Oberstufe sei in Erarbeitung (KMK). Für die Schule für Lernbehinderte sowie für das Berufsbildende Schulwesen sollen Sportlehrpläne ebenfalls 1991 erschienen sein, die uns aber nicht vorliegen.

Lit.: KEUFFER 1997

1992b Leistungsnachweise, Leistungsbewertung, Bildung von Zeugnisnoten, Ermittlung von Halbjahresleistungen. Erl. des MK vom 28. Oktober 1992. In: MBl. LSA 1(1993)11, S. 589/103-594/108.

Dieser Erlass regelt die Leistungsbeurteilung in allen Fächern der allgemeinbildenden Schulformen.

Für das Fach Sport ist festgehalten, dass „Leistungsmessung und Leistungswertung“ durch „fachspezifisch- praktische Leistungsnachweise“ erfolgen sollen (S. 591/105). Bei der Ermittlung der Gesamtnote des jeweiligen „Stoffgebietes“ sind „die individuellen Leistungsvoraussetzungen, der Lernfortschritt sowie das soziale Lernen“ zu berücksichtigen. „Dadurch kann die Stoffgebietsnote um maximal eine Note gehoben oder gesenkt werden.“ Werden terminlich festgelegte „fachspezifisch- praktische Leistungsnachweise“ mit einwandfreier Entschuldigung versäumt, kann vom Lehrer ein Nachtermin offeriert werden. Unentschuldigtes Versäumen oder Verweigerung solcher Leistungsnachweise werden mit der Note 6 bzw. null Punkten bewertet (S. 592/106f.).

1992c Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO). Vom 11. Juni 1992. In: GVBl. LSA 3(1992)24, S. 441–463.

Da diese Verordnung vor allem die Abschlüsse der Berufsbildenden Schulen regelt, ist das Unterrichtsfach Sport nicht erwähnt. Einen sportbezogenen Prüfungsabschluss gibt es nur in der Fachrichtung „Tauchsportlehrer“ innerhalb der Ausbildung in der Fachschule. Der Runderlass vom 8. Oktober 1992 „Abiturprüfung an berufsbildenden Schulen“ (SVBl. LSA 2(1992)57, S. 1898/6) kennt entsprechend keine Abiturprüfung im Fach Sport.

1992d Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Fachgymnasium (APO-FG). Vom 11. Juni 1992. In: GVBl. LSA 3(1992)24, S. 464–475.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 12. Juli 1992 in Kraft und gilt für alle Schüler, die „ab Beginn des Schuljahres 1991/92 in die Jahrgangsstufe 11 des Fachgymnasiums eintraten oder an ihren Anfang zurücktraten“ (S. 473).

„Das Fachgymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13“ (S. 464). Jahrgangsstufe 11 wird als Vorstufe, 12 und 13 werden als Kursstufe bezeichnet. Der Unterricht in der Vorstufe wird im Allgemeinen im Klassenverband durchgeführt, wobei Sport klassenübergreifend unterrichtet werden kann. In den Kursstufen werden die Klassen durch Kurse ersetzt. Sport ist von Jahrgangsstufe 11 bis 13 als mindestens 2-stündiges Pflichtfach festgelegt. Es wird allerdings nicht als Prüfungsfach aufgeführt. Unter § 11 Absatz 3 ist jedoch vermerkt, dass weitere Prüfungsfächer durch die oberste Schulbehörde genehmigt werden könnten. „Wird im Fach Sport mehr als ein Kurs in die

Gesamtqualifikation eingebracht, müssen die Kurse mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter einer Individualsportart, angehören. Es können maximal 3 Kurse eingebracht werden“ (S. 471).

1993a Rahmenrichtlinien. Grundschule. Sport. Hg.: Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff o. J. (1993), 34 S.

Diese Rahmenrichtlinien treten am 1. August 1993 in Kraft. Sie werden für eine Erprobungszeit von 4 Jahren Gültigkeit haben und stellen die Überarbeitung der vorläufigen Rahmenrichtlinien (Dok. 1991 c) dar. Diese Überarbeitung haben 4 Autoren übernommen, die an Dok. 1991 c nicht beteiligt waren. Anders als sein Vorläufer werden diese Rahmenrichtlinien lediglich in 4 Kapitel plus Anhang unterteilt. Das ehemalige Kapitel „Stoffgebiete“ heißt jetzt „Verbindliche Stoffgebiete und Zeitrichtwerte“, ist jedoch inhaltlich nicht verändert worden.

Unter dem Kapitel „Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts in der Grundschule“ wurde das Wesentliche knapper zusammengefasst. Der Sportunterricht soll:

- „dem natürlichen Bewegungsdrang des Kindes entsprechend vielfältige Bewegungsmöglichkeiten aufzeigen,
- Freude und Interesse an der Bewegung und am Spiel erhalten und weiterentwickeln,
- Kooperationsformen beim gemeinsamen Sporttreiben fördern,
- rhythmisches Empfinden und rhythmisches Ausdrucksvermögen durch Koordination von Musik und Bewegung ausprägen,
- als Mittel zur Gesundheitsförderung des Körpers erkannt werden,
- hygienische Verhaltensweisen vermitteln,
- einen Beitrag zu fairem Verhalten leisten,
- die Schülerinnen und Schüler anregen, sich auch im Freizeitbereich sportlich betätigen zu wollen.“ (S. 6)

Der Inhalt des Kapitels „Unterrichtsorganisation und Unterrichtsverfahren“ wurde ebenfalls aus den „Vorläufigen Rahmenrichtlinien“ von 1991 übernommen, wo es allerdings die 3 Kapitel „Organisation des Sportunterrichts“, „Zur Gestaltung des Unterrichts“ und „Sportförderunterricht“ umfasst. Unter „Unterrichtsorganisation und Unterrichtsverfahren“ ist auch festgehalten, dass das Erlernen der Schwimmfähigkeit während der Grundschulzeit obligatorisch ist.

Im letzten Kapitel, betitelt mit „Lernkontrollen und Leistungsbewertung“, ist hinzukommend festgehalten, dass die Notengebung erst ab dem 3. Schuljahr-

gang erfolgt. Jede einzelne Stoffgebietszensur ist dabei gleichwertig. Es wird eine Empfehlung zu den Notenstufen (1 bis 6) gegeben, die dem Lehrer bei der Bewertung des jeweiligen „Könnens“ der Schüler zu Orientierung dienen soll.

Lit.: REKEMEYER 1998

1993b Rahmenrichtlinien. Schule für Lernbehinderte. Sport. Hg.: Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff o. J. (1993), 83 S.

Diese ersten Rahmenrichtlinien treten am 1. August 1993 in Kraft. Sie wurden von 3 namentlich genannten Autoren für eine Erprobungszeit von 4 Jahren erstellt. Die Gliederung wurde in 5 Kapitel und einen Anhang vorgenommen. Das 1. Kapitel nennt die Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts in der Schule für Lernbehinderte. Dabei wird das Hauptaugenmerk auf die Entwicklung der Persönlichkeit bis hin zu sozialer Kompetenz durch Sporttreiben in Partner- und Gruppenbeziehungen gelegt. Des Weiteren soll durch eine Verbesserung der motorischen, koordinativen und konditionellen Fähigkeiten „die Freude an Bewegung, Spiel und Sport“ (S. 6) gesteigert und die Ausübung von Sport in der Freizeit angeregt werden.

In den 2 darauf folgenden Kapiteln wird der Sportunterricht für den 1. bis 4. und für den 5. bis 9. Schuljahrgang differenziert betrachtet. Zudem wird jedes einzelne „Lernfeld“ separiert aufgegliedert. Zu den „Lernfeldern“ zählen: „Psychomotorische Bewegungsförderung“, „Kleine Spiele/Spiele“, „Turnübungen/Gerätturnen“, „Leichtathletische Übungen/Leichtathletik“, „Gymnastik/Tanz“ (S. 6). Die einzelnen Lernfelder beschreiben ihre Ziele und Besonderheiten zunächst allgemein, bieten dann eine Auflistung von Lernzielen, die am Ende der 6. bzw. 9. Jahrgangsstufe erreicht sein soll; danach werden die Inhalte nach folgendem Spaltenschema aufgelistet: Inhalte – Übungsbeispiele und Anwendungsformen – Hinweise für den Unterricht.

In Kapitel 4 sind die Unterrichtsorganisation und das Unterrichtsverfahren festgehalten. Von Schuljahrgang 1 bis 6 ist der Sportunterricht grundsätzlich im Klassenverband durchzuführen, danach ist diese Entscheidung den Lehrern freigestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Lernziele und Unterrichtsinhalte, wie sie in Kapitel 2 und 3 aufgeführt wurden, verbindlich sind und dass „ökonomische Unterrichtsführung“ (S. 72) praktiziert werden soll. Der Sportunterricht muss auf mindestens 2 Wochentage verteilt sein und das Tragen von Sportkleidung gilt für alle als obligatorisch.

Im Kapitel über „Lernkontrollen und Leistungsbewertung“ (S. 74) sind wiederholt die Bewertungsschwerpunkte und die Aufgaben von Lernkontrollen aufgelistet (vgl. Dok. 1991 b, c).

Der Anhang enthält „Fachspezifische Empfehlungen und Hinweise zur Kontrolle und Bewertung“ (S. 75) sowie „Anregungen für Projekte, bei denen der Sport im Vordergrund steht“ (S. 82), beispielsweise „Spiele ohne Sieger“ oder „Ein Behindertensportfest“ (S. 82).

1993c Rahmenrichtlinien. Sekundarschule. Sport. Hg.: Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff o. J. (1993), 47 S.

Das Inkrafttreten dieser Rahmenrichtlinien erfolgt am 1. August 1993. Die 1991 erstellten „Vorläufigen Rahmenrichtlinien“ werden durch diese Neuauflage ersetzt. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Neuauflage an die Bildungsgänge der „differenzierten Förderstufe (Schuljahrgänge 5/6) sowie den Real- und Hauptschulbildungsgang (Schuljahrgänge 7–10 bzw. 7–9)“ richtet, wobei die „Vorläufigen Rahmenrichtlinien“ den Hauptschulbildungsgang nicht mit angesprochen hatten. An der Überarbeitung waren gegenüber Dok. 1991 d 5 neue Autoren beteiligt, die eine Gliederung in 4 Kapitel und einen Anhang vornahmen.

Im Kapitel über die „Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts an der Sekundarschule“ wird zunächst auf die „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“ (S. 6) verwiesen, die die Grundlage für diese Rahmenrichtlinien bilden. Des Weiteren weicht der Inhalt dieses sowie des nächsten Kapitels „Lernziele und Inhalte in den Stoffgebieten“ (S. 7) kaum von den vorläufigen Rahmenrichtlinien für die Sekundarschule ab (vgl. Dok. 1991 d). „Judo und Ringen“ werden jetzt aber unter „Kampfsport“ etwas ausführlicher beschrieben. Neu ist, dass die für die Klassen 5–9/10 verpflichtenden Stoffgebiete (Leichtathletik, Gerätturnen, Sportspiele, Kampfsport, Gymnastik u. Tanz) jetzt 3 Viertel des Zeitvolumens ausmachen sollen (1991 noch 2 Drittel).

Das Kapitel „Unterrichtsorganisation und Unterrichtsverfahren“ (S. 42) ist eine Zusammenfassung der Kapitel „Unterrichtsorganisation“ und „Zur Gestaltung des Unterrichts“ des Vorgängers. Inhaltlich wurden lediglich einige Ergänzungen bezüglich des neu aufgenommenen Hauptschulbildungsganges gemacht. So wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass besonders hier auf eine „frühzeitige Ausprägung fester sportlicher Gewohnheiten“ zu achten sei, „weil diese Schülerinnen und Schüler die Schule eher verlassen und auf sportliche Betätigung nach der Schulzeit vorbereitet werden müssen“ (S. 44).

Die „Lernkontrollen und Leistungsbewertung“ (S. 46) sollen durch Einbeziehung der Schüler „als Ausdruck erlebter Demokratie“ erfahren werden. Die Bewertung hat im übrigen nach den, in Dok. 1991 b beschriebenen Schwerpunkten zu erfolgen.

Lit.: MÜLLER 1996
REKEMEYER 1998

1993d Rahmenrichtlinien. Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule. Sport. Hg.: Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff o. J. (1993), 68 S.

Die Rahmenrichtlinien für Berufsschule, Berufsfachschule und Berufsaufbauschule im Fach Sport sind für eine 4-jährige Erprobungszeit erstellt worden und treten am 1. August 1993 in Kraft. Bei ihrer Erarbeitung waren 4 benannte Autoren beteiligt. Es sind die ersten Rahmenrichtlinien Sport für diese Schulform (vgl. Dok. 1992 c).

Zu Beginn wird unter „Aufgaben und Stellung des Sportunterrichts in der Berufsschule, Berufsfachschule und Berufsaufbauschule“ erläutert, wie wichtig das Sporttreiben aus gesundheitserzieherischer Sicht ist. Im Sportunterricht sollen den Schüler „tätigkeitsorientiert- prophylaktische“ Übungen vermittelt werden, damit „Folgen einseitiger Belastung“ vermieden werden können. Weiterhin muss der Sportunterricht auch in diesen Schulformen „physische Vervollkommnung, psychische Entspannung, Ausgeglichenheit und positiv erlebtes Sozialverhalten vereinen“ (S. 6).

Im Kapitel „Lernziele und Lerninhalte“ wird auf die Sportwirklichkeit hingewiesen, die es von den Schülern zu begreifen und kritisch zu bewerten gilt. Der Sportunterricht soll eine „Handlungsfähigkeit“ ausprägen, die die Schüler dazu befähigt „den Belastungen des Alltag und der Umwelt zu widerstehen“ (S. 7), wobei im Unterricht „stets auf den gesundheits- und sexual- erzieherischen Aspekt, auf die Sucht- und Drogen- sowie Aids-Prävention hingewiesen werden“ muss (S. 7). Im „Mittelpunkt des Unterrichtsgeschehens“ ist allerdings das sportliche Üben zur Verbesserung der Fertigkeiten anzusiedeln.

Die „Stoffgebiete“ sind in 3 Gruppen unterteilt, die auch nebeneinander unterrichtet werden können. In Gruppe A befinden sich die Individualsportarten: Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Judo/Ringen und Schwimmen. Die Gruppe B setzt sich aus den Ballsportarten Basketball, Handball, Fußball, Volleyball und Hockey zusammen, wo hingegen Gruppe C Badminton, Tennis, Tischtennis, Wintersport, Rudern/Kanu/Wasserwandern, Kraftsport, Kleine Spiele und den Orientierungslauf beinhaltet. Die Darstellung in den einzelnen Stoffgebieten gliedert sich in: Sportliche Fertigkeiten, Wissen, Lernkontrollen.

Im Kapitel „Unterrichtsverfahren und Unterrichtsorganisation“ ist festgehalten, dass Sport im Klassenverband koedukativ unterrichtet werden sollte, mit Ausnahmen, wenn sich z.B. räumliche Möglichkeiten bieten. Des Weiteren

werden Angaben über Anteile der Stoffgruppen gemacht: „Wird wöchentlich 1 Stunde Sport unterrichtet, sind im Halbjahr mindestens 1 Stoffgebiet der Gruppe A sowie 1 Stoffgebiet der Gruppe B oder C auszuwählen. [...] Werden wöchentlich 2 Stunden Sport unterrichtet, sind im Halbjahr mindestens 3 Stoffgebiete aus den Gruppen A und B oder je ein Stoffgebiet aus den Gruppen A, B und C auszuwählen“ (S. 55). Es wird hinzugefügt, dass „tätigkeitsorientiert- prophylaktisch wirkende Übungen“ (S. 55) Bestandteil jeder Stunde sein sollten. Zudem ist eine Übersicht abgebildet, die die wichtigsten Grundsätze zum selbstständigen Üben der Schüler enthält und als Anleitung gelten soll. Ebenso ist eine Tabelle aufgestellt, mit deren Hilfe die Lehrkraft Hinweise zu den wesentlichen beruflichen Belastungsprofilen der Berufsschüler erhält. Die „Lernkontrollen und Leistungsbewertung“ erfolgen auch hier nach den in Dok. 1991 b genannten Schwerpunkten. Es wird noch einmal hervorgehoben, dass mit den Lernkontrollen nicht nur die erworbenen Kenntnisse abgeprüft werden, sondern ebenso das Beherrschen mehrerer Übungen (s. „Übungsbeispiele für tätigkeitsorientiert- prophylaktisch wirkende Übungen“ S. 61). „Zu Beginn eines Lernabschnittes muß mit einer Leistungserhebung die Ausgangslage für [...] jeden Schüler bestimmt werden, „um festzustellen, ob „Handlungsfähigkeit angeeignet oder erweitert wurde“ (S. 56). Kapitel 5 enthält das mögliche zusätzliche Sportangebot, welches von Arbeitsgemeinschaften über Wettkämpfe bis hin zum Erwerb von Qualifikationen für Übungsleitertätigkeiten reicht. Im Anhang befinden sich „Empfehlungen zur Leistungsbewertung“ und „Übungsbeispiele für tätigkeitsorientiert- prophylaktische Übungen“ (S. 58).

1993e Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I (A – S I – VO). Vom 22. Februar 1993. In: GVBl. LSA 4(1993)9, S. 121–122.

Sport wird im Rahmen der sonstigen „versetzungsrelevanten Fächer“ geführt, deren Gesamtdurchschnitt bei sog. qualifizierten oder erweiterten Abschlüssen wenigstens 3,0 betragen muss. Sport gehört also nicht zu den „Kolloquiums-Fächern“, in denen mündliche Prüfungen bestanden werden müssen.

1993f Förderung des Sports an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. RdErl. des MK vom 19. April 1993. In: MBl. LSA 3(1993)42, S. 1736/298–1739/301.

Mit diesem Runderlass wird die Vorbereitung des Landesprojektes „Kooperation von Schule und Verein“ vereinbart. Es soll in einer Zusammenarbeit zwischen dem Kultusministerium und dem Landessportbund realisiert werden.

Inhalt wird sein, dass Arbeitsgemeinschaften (AG`s) als schulische Veranstaltung überall dort eingerichtet werden können, wo auf Antragstellung eine Genehmigung durch die Bezirksregierung erfolgen würde. Diese AG`s laufen im Sinne des Landesprojektes unter dem Namen „Sport in Schule und Verein“, wobei die Unterrichtsdauer entweder 60 oder 90 Minuten betragen sollte und eine Teilnehmerzahl von 14 nicht unterschritten werden dürfe. Die AG wird von einem Übungsleiter eines Sportvereines oder einer Lehrkraft in Nebentätigkeit geführt werden. Mit Erlass vom 2. Mai 1995 werden diese Regelungen leicht überarbeitet vorgelegt.

1993g Die Arbeit in der Grundschule. RdErl. des MK vom 21./1993. In: MBl. LSA 3(1993)61, S. 2155/353-2158/356.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 1993 in Kraft. Er legt fest, dass im 1. Schuljahrgang eine durchschnittliche Pflichtstundenzahl von 2 Wochenstunden Sportunterricht angesetzt sind. Ab dem 2. und bis zum 4. Schuljahrgang wird diese auf 3 Wochenstunden Sportunterricht angehoben.

1993h Die Arbeit in der Sekundarschule. RdErl. des MK vom 22. Juli 1993. In: MBl. LSA 3(1993)61, S. 2158/356-2163/361.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 1993 in Kraft. Er enthält die Stundentafeln für die Sekundarschule. Für die „differenzierte Förderstufe“ sind im 5. und 6. Schuljahrgang jeweils 3 Wochenstunden Sportunterricht vorgesehen. Die Stundentafel des Hauptschulbildungsganges (HSB) weist vom 7. bis zum 9. Schuljahrgang jeweils 2 Wochenstunden Sportunterricht auf, wobei Gleiches für „kombinierte Klassen Lerngruppe Realschulbildungsgang“ und „kombinierte Klassen Lerngruppe HSB“ (S. 2161/359) gilt. Für den Realschulbildungsgang sind in jedem Schuljahrgang ebenfalls 2 Wochenstunden Sportunterricht vorgesehen, die in diesem Fall bis zum 10. Schuljahrgang fortbestehen.

Sofern sich in 2 aufeinander folgenden Schuljahrgängen insgesamt nicht mindestens 24 Schüler befinden, ist in diesem Fall Sport als gemeinsamer bzw. als jahrgangsübergreifender Unterricht durchzuführen. Des Weiteren wird erwähnt, dass Arbeitsgemeinschaften u. a. in Sport auf Dauer eingerichtet werden sollten.

1993i Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 9 des Gymnasiums. RdErl. des MK vom 23. Juli 1993. In: MBl. LSA 3(1993)61, S. 2163/361-2167/365.

In diesem Runderlass, der am 1. August 1993 in Kraft tritt, wird die Stunden-
tafel für die Schuljahrgänge 5 bis 9 des Gymnasiums angegeben. Sie sagt aus,
dass das Fach Sport von Schuljahrgang 5 bis 7 mit 3 Wochenstunden, in
Schuljahrgang 8 und 9 mit 2 Stunden pro Woche unterrichtet wird. Zusätzlich
zum obligatorischen Unterricht wird für Schuljahrgang 5 und 6 ein Sportför-
derunterricht eingerichtet, an dem alle Schüler mit „Haltungs-, Organlei-
stungs- oder Koordinierungsschwächen“ (S. 2166/364) teilnehmen sollten. Des
Weiteren sollten Arbeitsgemeinschaften zum zusätzlichen Sporttreiben ange-
boten werden, die klassen-, jahrgangs- und schulübergreifend sein können.
Ihre Teilnehmerzahl darf 15 nicht unterschreiten. „Die Festlegung dieses
Runderlasses gelten auch für den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamt-
schule“ (S. 3167/365).

**1993j Die Arbeit in der Schule für Lernbehinderte. RdErl. des MK
vom 26. Juli 1993. In: MBl. LSA 3(1993)61, S. 2167/ 365–
2171/369.**

Dieser Runderlass tritt am 1. August in Kraft und enthält die Studententafel von
Schuljahrgang 1 bis 10 der Schule für Lernbehinderte. In den ersten beiden
Schuljahren findet kein Unterricht nach Fächern statt, sondern der so genann-
te „Vorfachliche Unterricht“ (S. 2169/367). Erwähnenswert ist allerdings, dass
Sport als einziges Fach ab dem 1. bis zum 10. Schuljahrgang besteht. Es ist in
jeder Klassenstufe mit 3 Stunden pro Woche angesetzt.

**1993k Verordnung über die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums
(GOS-VO). Vom 14. September 1993. In: GVBl. LSA 4(1993)40,
S. 536–545.**

Die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums schließt an die 9. Jahrgangsstufe
mit der „Einführungsphase (Schuljahrgang 10)“ und die darauf folgende
„Kurstufe (Schuljahrgang 11 und 12)“ an (S. 536). In der Einführungsphase
finden alle Fächer, ausgenommen Sport und die Naturwissenschaften, im
Klassenverband statt. In der Kurstufe werden die einzelnen Fächer in 3 Auf-
gabenfelder eingeteilt, wobei Sport keinem Aufgabenfeld zuzuordnen ist.
Sport muss als Grundkurs, kann aber ersatzweise auch als Leistungskurs
gewählt werden, sofern letzterer von der Schule angeboten wird. Sport wird
als Grundkurs 2-stündig unterrichtet. Es ist festgelegt, dass es im Verlauf der 4
Kurshalbjahre nicht weniger als 2 Individualsportarten zu belegen gilt. Wenn
ein Schüler über einen längeren Zeitraum vom Sportunterricht entschuldigt
ist, hat er als Ersatzleistung einen anderen Grundkurs zu wählen. Wenn Sport
Leistungskurs ist, „tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine besondere

Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält“ (S. 540). Wurde Sport als Grundkurs belegt, können höchstens 3 Halbjahresleistungen eingebracht werden. Sport kann 2. (Leistungskurs) wie 4. (Grundkurs) Abiturfach sein (vgl. Dok. 1999 d).

Mit Runderlass des MK vom 25. Mai 1994 wurde verfügt, dass in den 4 Kurs-halbjahren des Grundkurses Sport mindestens 2 Klausuren zu schreiben sind, um der sporttheoretischen Fundierung auf Oberstufenniveau gerecht zu werden. Um diese Aufgabe zu unterstützen, wurde später eine Handreichung heraus gegeben (vgl. LISA 1999 a).

Lit.: HELMKE 1995

1993l Versetzungsverordnung (VersetzungsVO). Vom 20. September 1993. In: GVBl. LSA 4(1993)41, S. 548–552.

Die Verordnung gilt für Grundschulen, den Sekundarbereich I und für Sonderschulen. Sport gehört zu den „sonstigen versetzungsrelevanten Fächern“, aber nicht zu den „Kernfächern“. Als solches kann eine 3 in Sport eine 5 in einem anderen „sonstigen“ Fach ausgleichen; eine 2 in Sport kann hier eine 6 ausgleichen.

1994a Einführung und Gültigkeit von Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrplänen, Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung und von übergreifenden Richtlinien und Grundsätzen für den Unterricht an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft. RdErl. des MK vom 12. August 1994. In: MBL LSA 4(1994)69, S. 2317/295–2326/304.

Dieser periodisch erneuerte Runderlass zeigt in einer tabellarischen Übersicht, „welche Rahmenrichtlinien, Richtlinien, Rahmenlehrpläne und einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den einzelnen Schulformen gültig sind, sich in Erarbeitung, Überarbeitung oder Fortschreibung befinden“ (S. 2317/265). Aus dieser Tabelle wird ersichtlich, dass sich die „Vorläufigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung“ des Faches Sport am Gymnasium (EPA Sport der KMK) weiterhin in Erarbeitung befinden, ebenso die „Rahmenrichtlinien Fachschule“ (S. 2322/300). Wann diese erscheinen werden, wird hingegen nicht genannt.

1994b Erarbeitung, Überarbeitung und Fortschreibung von Rahmenrichtlinien, Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung und von Grundsätzen, Bestimmungen und Sicher-

heitsvorschriften für den Schulsport in Sachsen-Anhalt. RdErl. des MK vom 12. August 1994. In: MBl. LSA 4(1994)74, S. 2465/333-2466/334.

Der Erlass regelt im Wesentlichen die Zusammensetzung und Berufung von Kommissionen zur Richtlinienentwicklung. Lehrkräfte an Schulen erhalten für ihre Mitarbeit in der Regel eine Entlastung über Anrechnungsstunden.

Bei der Erarbeitung und Fortschreibung von RRL und EPA sind eine Anhörung und eine Erprobungsphase durchzuführen; Stellungnahmen von Lehrkräften, Schulen, Hochschulen etc. sind erwünscht.

1994c Leistungsbewertungen im Sportunterricht. Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis. Hg.: Land Sachsen-Anhalt Kultusministerium. Magdeburg: Graph. Betrieb Garloff 1994, 60 S.

Diese Broschüre versteht sich als zusammenfassende Erläuterung zu den entsprechenden Richtlinien und Erlassen (Dok. 1991 b, 1992 b, 1993 a-d).

Im 1. Kapitel werden „Schlagsätze“ formuliert, aber nicht ohne darauf aufmerksam zu machen, dass diese Hinweise und Empfehlungen nicht als Anweisungen an die Lehrkraft verstanden werden dürften und folglich die pädagogische Verantwortung durch sie in keiner Weise eingeschränkt würde.

Im anschließenden Kapitel sind die „Grundsätze und Anregungen zur Leistungsbewertung in den Schuljahrgängen 3 und 4“ (S. 5 f.) nachzulesen. Jedes einzelne verbindliche Stoffgebiet (vgl. Dok. 1993 a) für die entsprechenden Jahrgänge wird separat behandelt. Es enthält jeweils eine tabellarische Übersicht, in der jeder Note die entsprechenden Bewegungskriterien zugeordnet werden.

Die „Grundsätze und Anregungen zur Leistungsbewertung in den Schuljahrgängen 5 und 12 und im Schuljahrgang 13 des Fachgymnasiums“ (S. 9 f.) sind im Wesentlichen wiederum in 4 Unterkapitel unterteilt. Im ersten sind verschiedene Übungen aufgeführt, wobei lediglich die Bewertung anhand der konditionellen und der koordinativen Fähigkeiten sowie der leichtathletischen Disziplinen erfolgen soll. Das 2. Kapitel beinhaltet die „Leistungsbewertung in ausgewählten Stoffgebieten“ (S.13 f.), die da wären: Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Sportspiele, Rückschlagspiele, Judo und Schwimmen. Auch hier sind allen Stoffgebieten Tabellen der möglichen Bewertungskriterien zu jeder Note beigelegt. Bei den Sportspielen wurden konkrete Kontrollübungen angegeben, die bei der Benotung der jeweiligen Sportart durchgeführt werden können.

Das 3. Unterkapitel „Hinweise zur Vermittlung sporttheoretischer Kenntnisse in den Schuljahrgängen 11 und 12 mit Klausurbeispielen“ bezieht sich aus-

schließlich auf den Grundkurs Sport. Hier liegt der zeitliche Anteil der Theorieeinheiten bei 20 Prozent. Die Themenkomplexe der Klausurbeispiele orientieren sich an den Vorgaben für den Leistungskurs Sport, der in dieser Broschüre allerdings keine Rolle spielt, da er im Land Sachsen-Anhalt nur in Sportgymnasien angeboten wird. Es wird auf den Runderlass des MK vom 25. Mai 1994 verwiesen, der besagt, dass im Sport in mindestens zwei der vier Kurshalbjahre je eine Klausur zu schreiben ist. „Diese Klausur geht mit einer Gewichtung von 20 v. H. in die Note der Kurshalbjahres ein.“ (S. 37) Es werden folgende Themenkomplexe genannt: Trainingslehre/Sportsoziologie, Sport und Gesundheit und Sportsoziologie. Zusätzlich zu den Klausurbeispielen sind Lösungsvorschläge in Grundzügen beigelegt.

Das letzte Unterkapitel „Hinweise zur Ermittlung der Zeugnisnote“ fast die genannten Grundlagen für die Leistungsbewertung aus den Rahmenrichtlinien wieder auf (vgl. Dok. 1991 b), wobei neben dem „Können“ auch die pädagogischen Aspekte der „individuellen Leistungsvoraussetzung“, der „Lernfortschritt“ und des „sozial-affektiven Verhaltens“ (S. 42) Beachtung finden sollte. Des Weiteren werden Aufgabenbereiche der Fachkonferenz Sport vorgestellt und Beispiele für die Bildung der Zeugnisnote genannt.

Der Anhang enthält Tabellen zur Leistungsbewertung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten und zu leichtathletischen Disziplinen. Abschließend sind „Hinweise zur Leistungsbewertung im Fach Sport in anderen Bundesländern“ zu finden.

Lit.: VORSTAND 1995 a, b

1994d Regelungen zur Einrichtung und Führung von Sportklassen an der Sekundarschule „Hans Schellheimer“ in Magdeburg. RdErl. des MK vom 12. Dezember 1994. In: MBl. LSA 5(1995)9, S. 201/15–202/16.

Der Runderlass regelt die Förderung von sportbegabten Schülern an der Sekundarschule „Hans Schlemmer“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10. Die Höchstschülerzahl im 5. Schuljahrgang beträgt 22, im 6. Schuljahrgang 24 Schüler pro Klasse. Wird eine Mindestschülerzahl unterschritten, können andere Schüler in diese Klasse aufgenommen werden. Grundsätzlich können alle Schüler aus Magdeburg und Umgebung einen Antrag zur Aufnahme stellen, die förderungswürdige sportliche Leistungen nachweisen können. Gibt es mehr Bewerber als Plätze, erfolgt eine primäre Auswahl anhand der leistungssportlichen Beurteilung und sekundär anhand der jüngsten schulischen Leistungen durch das letzte Zeugnis.

Es werden bis zu 4 Wochenstunden Sport unterrichtet. „Wird erkennbar, dass

die sportlichen Anforderungen in der Sportklasse nicht mehr erfüllt werden können, so wechselt ein Schüler in die Sekundarschule seines Schulbezirkes.“ (S. 202/16) Diese Entscheidung wird aufgrund eines Gutachtens vom Schulaufsichtsamt getroffen.

**1994e Rahmenrichtlinien. Gymnasium/Fachgymnasium. Sport.
Hg.: Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg:
Druckerei Garloff 1994, 85 S.**

Sie „Vorläufigen Rahmenrichtlinien“ Sport von 1991 für das Gymnasium werden neu gefasst und gelten gleichzeitig auch für das Fachgymnasium, das jetzt erstmals Sportrichtlinien erhält. Sie treten am 1. August 1994 in Kraft und unterliegen einer vierjährigen Erprobungszeit. Die 5 genannten Autoren gliederten sie in 4 Kapitel und einen Anhang.

Aufgaben des Faches sind vor allem die Entwicklung von Gesundheitsverantwortung, Umweltbewusstsein und sportlicher Handlungsfähigkeit mit dem entsprechenden Sozialverhalten, womit ein dauerhaftes Interesse am Sporttreiben einhergehen soll. Neben dem Beitrag zur Körper- und Persönlichkeitsbildung leistet der Sportunterricht durch theoretische, auch fächerübergreifende Themen „einen Beitrag zur wissenschaftspropädeutischen Grundbildung im Unterricht des Gymnasiums“ (S. 7).

Im Kapitel „Lernziele und Lerninhalte“ (S. 8) sind die Stoffgebietsinhalte in die Gruppen A-C unterteilt (vgl. Dok. 1991 d). Allerdings wird jetzt gegenüber dem bisherigen Begriff „Stoffgebiete“ die Bezeichnung „Sportarten/Bewegungsformen“ favorisiert. Gegenüber Dok. 1991 e sind in Gruppe C Kraftsport und Yogaübungen entfallen. Leichtathletik, Gerätturnen, Sportspiele und Gymnastik/Tanz „(für Jungen nur in Schuljahrgängen 5 und 6)“ (S. 8) sind in den Schuljahrgängen 5–9 verbindlich zu unterrichten. „Diesen verbindlichen Sportarten ist eine gleiche Wichtung in den Zeitanteilen und der Wertigkeit zugrunde gelegt“ (S. 8), wobei allgemein zwei Drittel der Unterrichtszeit den verbindlichen Stoffgebieten zukommen soll. Das verbleibende Drittel steht den übrigen Stoffgebieten aus den Gruppen A-C zur Verfügung.

In der Einführungsstufe der Oberstufe muss der Schüler pro Schulhalbjahr eine Sportart aus der Gruppe A und eine weitere aus der Gruppe B oder C wählen, in der Kursstufe ist ihm lediglich die Auflage gemacht eine Sportart aus Gruppe A innerhalb der vier Kurshalbjahre zu belegen. Da diese Angaben sich an das allgemeinbildende Gymnasium richten, ist hier die Bemerkung angeführt, dass die Unterrichtsinhalte der Einführungsstufe (10. Jahrgangsstufe) des Gymnasiums ebenso für die Vorstufe (11. Jahrgangsstufe) des Fachgymnasiums Gültigkeit haben und die Kursstufe des Fachgymnasiums

(12./13. Jahrgangsstufe) sich an den Angaben zur Kursstufe (11./12. Jahrgangsstufe) des Gymnasiums zu orientieren hat. Die Darstellung der Sportarten erfolgt nach folgendem Schema. Innerhalb der Schuljahrgänge 5/6, 7–9, 10, 11/12 werden zunächst „Lernziele (motorisch, kognitiv, sozial-affektiv)“ aufgeführt; danach werden „Inhalte“ und „Hinweise zum Unterricht“ in Spaltenform aufgelistet. Gegenüber dem Vorläufer (Dok. 1991 e) wird jetzt auf die Nennung einer Abschlussqualifikation lediglich in Klasse 10 verzichtet. In der Stufe 11/12 werden die Inhalte nach Grundkurs und Leistungskurs unterschieden.

Die theoretischen Inhalte der Kursstufe (vgl. auch 1991 e) sind zusammen mit dem zusätzlichen Sportangebot im Anhang beigefügt.

Unter „Unterrichtsorganisation und Unterrichtsverfahren“ (S. 74) wird gesondert auf die Sekundarstufe II eingegangen. Der sporttheoretische Teil des Unterrichts wird in mindestens 2 der 4 Kurshalbjahre durch eine Klausur überprüft, welche mit 20% in die Kursnote eingeht. Mit Sondergenehmigung kann weiterhin der 5-stündige Leistungskurs (3 Stunden Sportpraxis, 2 Stunden Theorie) angeboten werden. „Schüler wählen aus den Gruppen A oder B oder C eine Sportart als Schwerpunkt sportart für vier Kurshalbjahre mit zwei Wochenstunden“, zusätzlich eine wechselnde „Ergänzungssportart“ mit einer Wochenstunde aus den 3 Gruppen. Die gewählten Sportarten bilden die Grundlage der Abiturprüfung.

Die „Lernkontrollen und Leistungsbewertungen“ (S. 77) sollen nach den gleichen Bewertungsschwerpunkten durchgeführt werden, wie bereits in Dok. 1991 b angegeben wurden.

Lit.: REKEMEYER 1998

1995a Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Bek. des MK vom 2. März 1995. In: MBl. LSA 5(1995)3, S. 378/58–380/60.

Die Gliederung des Schulwesens (vgl. Dok. 1991 a) soll dahingegen umgestaltet werden, dass zukünftig die differenzierte Förderstufe in allen Schulformen eingeführt wird. Die Sekundarschule und der Sekundarbereich I an „Regelgymnasien“ (S. 378/58) enthält dann offiziell nur noch die Schuljahrgänge 7 bis 9. Damit soll erreicht werden, dass eine Einteilung der Schüler auf ihre jeweilige Schullaufbahn grundsätzlich erst nach dem 6. Schuljahrgang erfolgt.

Lit.: LISA 2005

1995b Besonderer Förderunterricht im Schulsport. RdErl. des MK vom 3. Juli 1995. In: MBl. LSA 5(1995)35.

Sportförderunterricht wird im Schuljahr 1995/96 im Land Sachsen-Anhalt erstmals eingeführt. Er richtet sich an Schüler, die durch „Haltungs-, Organleistungs- oder Koordinationsschwächen“ eingeschränkt sind, und wird zusätzlich zum obligatorischen Sportunterricht erteilt. Wer teilnehmen darf, wird von einer Lehrkraft mit Befähigungsnachweis für den Sportförderunterricht bestimmt. Die Teilnahme ist freiwillig und beinhaltet weder Benotung, noch Leistungsnachweise. Der Sportförderunterricht wird schulübergreifend angeboten, wobei eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Schülern zum Zustandekommen gewährleistet sein muss. Den Veranstaltungsort werden so genannte „Stützpunktschulen“ darstellen, die von Schülern unterschiedlicher Schulen erreichbar sein sollten. Da Fördergruppen nur im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden stattfinden können, werden nicht mehr als 2 Wochenstunden angeboten.

In Ergänzung stellt der Nachfolgeerlass vom 1. März 2007 fest, dass sich der Sportförderunterricht „vorrangig an Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6“ wendet.

1996a Unterrichtsorganisation an den Grundschulen im Schuljahr 1996/97. RdErl. des MK vom 21. März 1996. In: SVBl. LSA (1996)5, S. 80–83.

Die jährlich erscheinenden Erlasse zur Unterrichtsorganisation (Dok. 1996 a-c) werden hier angeführt, um die Anzahl der Sportstunden zu dokumentieren. Dieser Runderlass zeigt, dass für das 1. Jahr der Grundschule 2 Wochenstunden Sport und in den restlichen 3 Jahren jeweils 3 Wochenstunden Sport festgesetzt sind. Falls in 2 aufeinander folgenden Schuljahrgängen insgesamt weniger als 25 Schüler sind, wird u. a. Sport jahrgangsübergreifend unterrichtet. „Klassen mit einer Schülerzahl von mehr als 16 sind im Schwimmunterricht zu teilen“ (S. 82).

1996b Unterrichtsorganisation an den Sekundarschulen im Schuljahr 1996/97. RdErl. des MK vom 22. März 1996. In: SVBl. LSA (1996)5, S. 83–88.

Für das Fach Sport sind für die differenzierte Förderstufe (Klasse 5 u. 6) in beiden Schuljahrgängen 3 Wochenstunden angegeben. Für die Schüler des Hauptschul- sowie Realschulbindungsganges sind durchgängig 2 Wochenstunden Sport vorgesehen. Bei einer Schülerzahl von weniger als 25 in 2

aufeinander folgenden Schuljahrgängen wird in allen 3 genannten Bildungsgängen der Sekundarschule ein jahrgangsübergreifender Sportunterricht festgelegt.

Zusätzlich enthält dieser Erlass die wöchentlichen Sportstunden für „kombinierte Klassen“ (S. 84). Sie entstehen, wenn ein Schüler „in der Sekundarschule eine Empfehlung für den Hauptschulbildungsgang erhält“ (S. 84) hierfür aber aufgrund mangelnder Schülerzahl keine Klasse zu Stande kommt und ein Schulwechsel einen unzumutbaren Schulweg zur Folge hätte. Diese Schüler können ihren Hauptschulbildungsgang in „kombinierten Klassen“ (S. 84) unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Realschulbildungsgang absolvieren, welcher ebenfalls eine wöchentliche Sportstundenzahl von 2 hat.

1996c Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien/Kollegs) im Schuljahr 1996/97. RdErl. des MK vom 25. März 1996. In: SVBl. LSA (1996)5, S. 88–92.

Für die Schuljahrgänge 5 bis 7 des Gymnasiums werden jeweils 3 Wochenstunden Sport angesetzt, den Schuljahrgängen 8 bis 10 werden nur noch 2 wöchentliche Sportstunden zugesprochen. Es erfolgen weder Angaben über die Quantität des Sportunterrichts in der Oberstufe, noch wird die differenzierte Förderstufe aufgeführt.

1997a Grundsätze, Bestimmungen und Hinweise für den Schulsport in Sachsen-Anhalt. Hg.: Kultusministerium Sachsen-Anhalt. Halle: Druckerei John, 66 S.

Diese Broschüre versteht sich offenbar als „eine Neuauflage“ (S. 3) von Dok. 1991 b, hat aber ihren Charakter verändert. Beschrieb das Heft von 1991 vor allem fachdidaktisch-curriculare Grundlagen, so werden nun im Wesentlichen einschlägige Einzelerlasse für den Schulsport zusammengestellt und teilweise kommentiert. Die Broschüre entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportlehrerverband, Landesverband Sachsen-Anhalt.

Der Text bietet erlassliche Grundlagen zu Fachkonferenzen, Koedukation, Freistellung von Schülern sowie Einsatz von Lehrern. Er informiert über Organisationsformen des außerunterrichtlichen Schulsports und zusätzlich gibt er Hinweise auf rechtliche Grundlagen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Allgemeinen und im Speziellen bezogen auf einzelne Stoffgebiete. Außerdem findet der Förderunterricht und die Leistungsbewertung im Schulsport Erwähnung.

**1997b Rahmenrichtlinien Sekundarschule: Förderschule. Sport.
Hg.: Kultusministerium Sachsen-Anhalt. Halle: Druckerei John
1997, 58 S.**

Diese ersten offiziellen Rahmenrichtlinien für die Förderstufe sind ab dem Schuljahr 1997/98 gültig. Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 1995“ (vgl. Dok. 1995 a) wurde die gesetzliche Basis zur Einführung der eigenständigen Förderstufe gelegt (Schuljahrgänge 5 und 6). An der Erarbeitung der Rahmenrichtlinien waren 6 Autoren beteiligt, die eine Gliederung in 4 Kapitel und einen Anhang vornahmen.

Das erste Kapitel „Aufgaben und Stellung des Faches Sport im Unterricht der Förderstufe“ (S. 7) betont, dass das Fach Sport in der Förderstufe eine hohen Stellenwert hat, nicht zuletzt, da sich die Schüler zu dem Zeitpunkt in dem motorisch günstigsten Lernalter befinden. Der Sportunterricht soll durch seine besonders handlungsorientierte Ausrichtung und das umfangreich erweiterte Lerninhaltsangebot für die Ausprägung von „Entscheidungsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit sowie Selbstvertrauen, Selbständigkeit, Entschlossenheit und Verantwortungsbereitschaft“ (S. 7) bei den Schüler führen. Zusätzlich sollen die Schüler, gefördert durch vielfältige schulische Sportangebote und Wettkämpfe, sportliche Betätigung als „emotional positiv, gemeinschaftsbildend und motivierend“ erleben, um „sich für das Sporttreiben nach der Schulzeit zu entscheiden“ (S. 8).

Das Kapitel „Lernziele und Lerninhalte“ (S. 9) besagt, dass Themen des verbindlichen Bereichs zu 2 Dritteln der verfügbaren Zeit unterrichtet werden sollten und dass im verbleibenden Drittel Themen des wahlfreien Bereiches zur Verfügung stehen. Der verbindliche Bereich beinhaltet mit einem Zeitrichtwert von je 27 Stunden Leichtathletik, Gerätturnen, ein Sportspiel (Basketball, Handball oder Fußball), Gymnastik/Tanz (wahlweise auch Judo, Ringen, Badminton oder Tischtennis) und „Alternative Bewegungsbereiche“ (S. 10). Im wahlfreien Bereich sind Basketball, Handball, Fußball, Volleyball, Gymnastik/Tanz, Judo, Ringen, Tischtennis, Badminton, Tennis, Hockey, Schwimmen und Skilauf aufgeführt. Zu jedem Thema sind Inhalte, Lernziele und Hinweise zum Unterricht vermerkt. Die 20 Stoffgebiete werden jeweils für die Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 formuliert.

Unter „Unterrichtsverfahren und Unterrichtsorganisation“ (S. 51) wird ein situationsbedingter Wechsel von induktiver und deduktiver Lehrmethode empfohlen und es wird geraten ebenso mit den fachdidaktischen Konzepten zu verfahren, wobei neben den traditionellen Sportarten auch die Trendsportarten Berücksichtigung finden. Fächerübergreifende Projekte sollten den Sportunterricht ergänzen, von denen eins, „Olympische Spiele gestern und

heute“ (S. 56), im Anhang vorgestellt wird. In Jahrgangsstufe 5 ist koedukativer Unterricht noch möglich, ab Jahrgangsstufe 6 wird getrenntgeschlechtlich unterrichtet.

Das Kapitel „Lernkontrollen und Leistungsbewertung“ (S. 53) nennt die bekannten Bewertungsschwerpunkte (vgl. Dok. 1991 b, 1994 c) und unterscheidet folgende Lernkontrollen:

- „unterrichtsbegleitende Kontrollen
- Überprüfung am Ende eines Themas und
- Aufzeichnung von Unterrichtsbeobachtungen“ (S. 53).

Lit.: BRÖKER 1998 LISA 1998
 RICHTER / STIER 2000

**1997c Vorläufige Rahmenrichtlinien zweijährige Fachschule Sport.
 Hg.: Kultusministerium Sachsen-Anhalt. Halle: Druckerei John
 1997, 46 S.**

Der Sportunterricht ist in dieser Schulform verpflichtendes, berufsfeldübergreifendes Fach. Ziel ist eine „weiterführende Ausbildung in verschiedenen Stoffgebieten“, wobei Anregungen für einen aktiven Sport in der Freizeit gegeben werden sollen. Vor allem zielt der Unterricht auf „das Kennenlernen und systematische Einbeziehen tätigkeitsorientiert-prophylaktisch wirkender Übungen“ ab (S. 7). Der Schulsport findet in unterschiedlichen Angebotsformen in Schulhalbjahreskursen statt.

Allgemeine Ziele werden in den Bereichen Gesundheit, sportliche Handlungsfähigkeit, Sozialverhalten und Umwelt (S. 9f.) verfolgt. Der Unterricht in den „Stoffgebieten“ (d.h. Sportarten) soll zur „individuellen Niveauerhöhung der körperlichen Fähigkeiten, einer Stabilisierung der sportlichen Fertigkeiten sowie einer kontinuierlichen Erweiterung ihres Wissens“ führen (S. 8). Es wird hervorgehoben, dass zwar zunächst die sportlichen Techniken der Stoffgebiete zu erlernen seien, dass sie aber dann „ihre Funktion als Mittel“ (S. 11) erfüllen müssen, um weitergehende Unterrichtsziele zu erreichen. In einem Spaltenschema (Lernziele, sportliche Fähigkeiten, Lernkontrollen) werden die gewünschten Ziel- und Inhaltsvorstellungen zu den einzelnen Stoffgebieten angegeben.

Die Notengebung bezieht motorisches Können, Leistungsvoraussetzungen, Lernfortschritt und individuelles wie soziales Lernverhalten ein. Die Noten der 4 Halbjahre bilden zu gleichen Teilen die Abschlussnote Sport im 2-jährigen Fachschulbesuch. Es können auch koedukative Gruppen eingerichtet werden.

**1999a Rahmenrichtlinien Sekundarschule. Schuljahrgänge 7–10.
Sport. Hg.: Kultusministerium Sachsen-Anhalt. Halle: Druckerei
John 1999, 162 S.**

Die Rahmenrichtlinien treten am 1. August 1999 in Kraft. Sie unterliegen einer 4-jährigen Erprobungszeit. An ihrer Erarbeitung waren 9 Autoren beteiligt, die diese Neuauflage von Dok. 1993 c in 5 Kapitel und einen Anhang gliederten.

Unter den Aufgaben des Faches Sport ist zum ersten Mal nachdrücklich formuliert, dass Sportunterricht ein „gleichberechtigtes, versetzungsrelevantes und ausgleichsfähiges Fach“ (S. 6) ist. Ebenfalls neu ist der direkte Verweis auf die Umsetzung von Aspekten fachdidaktischer Konzepte, dazu gehören: die „Körpererfahrung“, die „Bewegungserziehung“, sowie das Sinnkonzept „mit seiner Mehrperspektivität“ (S. 6). Die Themen „Gesund und leistungsfähig ein Leben lang – Lebensgestaltung ohne Sucht und Drogen“ (für Schuljahrgang 9/10) und „Freizeit – sinnvoll gestalten“ (für Schuljahrgang 7/8) sind als Aufgaben des Faches Sport fächerübergreifend zu bearbeiten, um eine „Öffnung von Fächergrenzen thematisch und inhaltlich zu untersetzen“ (S. 7, konkrete Angaben hierzu an S. 151).

Im Kapitel der „Ziele und fachdidaktischen Konzeption“ (S. 8) werden 4 Zielbereiche erstellt, zu denen im Einzelnen die jeweils zu erwerbende Kompetenz der Schüler stichwortartig beschrieben ist. Zu ihnen gehören:

- „Sportliche Handlungsfähigkeit
- Gesundheit
- Sozialverhalten
- Umweltbewusstsein“ (S. 8)

„Die Auswahl und Anordnung der Inhalte des Sportunterrichts folgt im Wesentlichen dem Könnenskonzept“ (S. 9). Die Inhalte jedes einzelnen Stoffgebiets sind in einem Raster angeordnet, welches sie in Rubriken gliedert.

Die Rubrik „Bewegen, Spielen, Erlernen“ beinhaltet Übungen, „um die Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Sinnorientierungen im praktischen Handeln erfahren zu lassen“ (S. 10). Unter der Rubrik „Erleben, Üben, Anwenden“ sind Technik und Taktik zusammengefasst, wobei hier aufgeführte Inhalte unterrichtsverbindlichen Charakter haben und durch eine weitere Rubrik, „mögliche Inhalte“, ergänzt werden können. Die Rubriken „Wissen“ und „Angebote für das Sporttreiben in der Freizeit“ schließen das Raster ab. Jeder Rubrik sind „Hinweise zum Unterricht“ in Form von exemplarischen Angeboten zur didaktischen Gestaltung zugeordnet.

Im Kapitel „Zur Arbeit mit den Rahmenrichtlinien“ (S. 11) sind die verbindlichen und wahlfreien Stoffgebiete für die Schuljahrgänge 7/8 aufgelistet. Zum Ersteren gehören: Gesundheitsorientierte Fitness, Leichtathletik, Gerätturnen,

Sportspiele und Gymnastik/Tanz oder Judo oder Ringen. Hierfür wird pro Stoffgebiet eine Mindeststundenzahl von 10 Stunden pro Schuljahr angesetzt. Dem wahlfreien Bereich sind Hockey, Unihockey, Badminton, Tennis, Tischtennis, Schwimmen, Rudern/Kanu, Surfen, Skilauf und Inline-Skaten zugeordnet. In den Schuljahrgängen 9/10 wird eine Verbindlichkeit der Stoffgebiete aufgehoben, da für diese Schüler halbjährig sportartenbezogene Kurse angeboten werden.

Unter „Grundsätzen der Unterrichtsgestaltung“ (S. 14) werden unterschiedliche methodische Anregungen gegeben, die der Vielseitigkeit des Unterrichts dienlich sein sollen. Es erfolgt eine Vorstellung des induktiven und deduktiven Lehrverfahrens, des offenen Unterrichts, des Einsatzes von neuen Medien im Sportunterricht sowie des didaktischen Prinzips der Leistungsdifferenzierung. Es wird festgelegt, dass Sportunterricht grundsätzlich in Einzelstunden und in Schuljahrgang 7/8 hinzukommend getrennt geschlechtlich zu erteilen ist. In diesem Kapitel ist ebenfalls die Leistungsbewertung integriert, wobei hier der Lernfortschritt und das sozial-affektive Verhalten unter dem Begriff „Pädagogischer Aspekt“ (S. 19) zusammengefasst und somit vom Bewertungsschwerpunkt „Können“ (S.19) klar getrennt sind.

Lit.: GEMKOW 1999
HERMANN 1999

LISA 1998
LISA 2005

1999b Rahmenrichtlinien Gymnasium/Fachgymnasium. Sport. Hg.: Kultusministerium Sachsen-Anhalt. Halle: Druckerei John 1999, 208 S.

Diese Rahmenrichtlinien treten am 1. August 1999 in Kraft. Sie sind einer 4-jährigen Erprobungszeit unterstellt und wurden von 9 Autoren erarbeitet.

Der Aufbau entspricht im Wesentlichen dem der Rahmenrichtlinien Sekundarschule von 1999. Auch inhaltlich sind diese Richtlinien hiermit nahezu identisch hinsichtlich der Sekundarstufe I. Die Stoffgebiete werden dann für die Jahrgänge 11 und 12/13 ergänzt; auch hierbei werden viele Angaben aus Dok. 1994 e übernommen. Auch das Kapitel „Allgemeine Sporttheorie“ bleibt gegenüber 1994 unverändert.

Eine Neuerung ist das vorgeschriebene getrenntgeschlechtliche Unterrichten in den Schuljahrgängen 7–10.

In den 4 Kurshalbjahren der Qualifikationsphase können Inhalte aus den Lernbereichen „Sport und Gesundheit, Bewegungslernen und Training sowie Sport und Gesellschaft“ (S. 17) für das fächerübergreifende Arbeiten ausgewählt werden.

Bei der Bewertung in der Sekundarstufe II steht das sportliche Können im Mit-

telpunkt, da die Schüler ihre Stoffgebiete selbstständig nach Fähigkeit, Fertigkeit und Neigung wählen können.

Zur Unterstützung der Theorievermittlung im Grundkurs ist eine Materialsammlung erschienen (vgl. LISA 1999 a). Die sporttheoretische Fundierung kann „unterrichtsbegleitend in Stundenanteilen, in Stundeneinheiten“ (ebd., S. 6) erfolgen. Die Materialsammlung unterbreitet vielfältige Beispiele für die „Allgemeine Sporttheorie“ wie auch für die eher unterrichtsbegleitende Themenwahl mit engem Praxisbezug. Auch wird die „Vorleistung der Kenntnisvermittlung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I“ (Kap. 2) umrissen, auf die der Oberstufensport aufbauen können soll.

Lit.: HERMANN 2001

GEMKOW 1999

1999c Gesundheitsförderung in neuen Bahnen. Projekt an Grundschulen.

Dieses Projekt für den „Erwerb gesundheitsorientierter Handlungsfähigkeit und souveränes Gesundheitshandeln im Alltag“ (KMK, S. 28) startet in Sachsen-Anhalt 1999. Es werden Materialien unter dem Thema „Bewegung als Quelle der Gesundheit“ veröffentlicht. Das Projekt soll in einem nächsten Schritt auf die Klassen 5 und 6 ausgeweitet werden.

Lit.: KMK 2001

1999d Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 26. Februar 1999. In: GVBl. LSA 9(1999), S. 76–90.

Im Gegensatz zu Dok. 1993 k wird die gymnasiale Oberstufe nunmehr auf die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 u. 13) ausgedehnt, was 2003 wieder rückgängig gemacht wird (vgl. Dok. 2003 a, 2004). Sport kann als 5-stündiger Leistungskurs oder als 2-stündiger Grundkurs (Pflichtfach) gewählt werden. Der Grundkurs Sport kann nicht mehr zur Abiturprüfung (4. Prüfungsfach) führen (vgl. Dok. 1993 k).

Lit.: SCHÜLTING-ENKLER 2003

2003a Rahmenrichtlinien Gymnasium (angepasste Fassung gemäß Aachtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2003). Sport. Schuljahrgänge 5–12. Hg.: Kultusministerium Sachsen-Anhalt. Quedlinburg: Quedlinburg DRUCK GmbH 2003, 222 S.

Diese Rahmenrichtlinien sind keine grundsätzlich überarbeitete Fassung von Dok. 1999 b, sondern eine Anpassung an die veränderte Schulgesetzgebung. Sie treten am 1. August 2003 in Kraft.

Inhaltlich wurden diese Rahmenrichtlinien von den 5 namentlich genannten Autoren kaum verändert, sondern im Wesentlichen formal angepasst, da das Gymnasium nun mit Jahrgangsstufe 5 beginnt und die Einführungsphase die 10. Jahrgangsstufe darstellt, genauso, wie die 11. und 12. Jahrgangsstufe bereits die Qualifikationsstufe (ehemals Kursstufe) bilden.

Die Formulierung Sekundarstufe I und II wurde gänzlich vermieden.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Leistungskurs Sport. Neben dem Grundkurs Sport in den Schuljahrgängen der Qualifikationsphase wird kein Leistungskurs mehr angeboten. An seine Stelle ist die Wahlmöglichkeit Sport als „Profilfach“ (S. 213) gerückt, in dem zusätzlich zu 2 Stunden Sportpraxis mit unterrichtsbeleitender Theorievermittlung pro Woche 2 Wochenstunden Sporttheorie stattfinden. Sowohl die Klausurthemen im Grundkurs (vgl. Dok. 1994 e), als auch die zu behandelnden „Theoriebereiche“ im „Profilfach“ wurden leicht abgeändert, aber sind für beide Organisationsformen gleich:

- „Sport, Gesundheit und Training
- Bewegungslernen
- Sportbiologie
- Sport und Gesellschaft/Sportsoziologie“.

Für das neue Profilfach folgt eine differenzierte Themenliste zu diesen 4 Bereichen.

Lit.: RICHTER 2004

2003b Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung). Vom 24. März 2003, geändert durch Verordnung vom 17. November 2006 (GVBl. LSA, S. 526), Internetausdruck, 25 S.

Aufgrund der Novellierung des Schulgesetzes vom 27. Februar 2003 wird die gymnasiale Oberstufe mit einem neuen Zuschnitt von Kern-, Profil- und Wahlpflichtfächern neu geordnet. Sie gilt erstmal für Schüler, „die am 1. August 2004 in die 10. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums, des Gymnasialzweiges einer Kooperativen Gesamtschule, in den 11. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder den 10. Schuljahrgang des Gymnasialzweiges einer Integrierten Gesamtschule eintreten“ (S. 45).

Sport ist durchgehend Pflichtfach mit 2 Std./Wo. Unter den 5 Abiturfächern sind 2 auf Leistungskursniveau schriftlich, 2 weitere auf Grundkursniveau schriftlich, das 5. auf Grundkursniveau mündlich zu prüfen. Sport kann an Schulen „mit besonderem Vorlauf in der Sekundarstufe I“ mit Genehmigung

der obersten Schulbehörde als Profulfach angeboten werden (§ 14, 2). Als Profulfach ist Sport 4-stündig und schriftlich wie praktisch zu prüfendes Fach im Abitur.

2004 Rahmenrichtlinien Fachgymnasium (angepasste Fassung gemäß Aachtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2003). Sport. Schuljahrgänge 11–13. Hg.: Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Internetausdruck, 9 S.

Auch diese Rahmenrichtlinien für das Fachgymnasium sind keine grundsätzlich überarbeitete Fassung der Rahmenrichtlinien von 1999, sondern eine Anpassung an die veränderte Schulgesetzgebung. Sie treten am 1. August 2004 in Kraft und wurden von 9 namentlich benannten Autoren erstellt.

Für die Qualifikationsphase (Schuljahrgang 12 und 13) des Fachgymnasiums gelten die Rahmenrichtlinien des Gymnasiums (Schuljahrgang 11 und 12) in der Fassung vom 1. August 2003 (vgl. Dok. 2003 a). Die Einführungsphase des Fachgymnasiums (Schuljahrgang 11) hingegen wurde modifiziert. Hier ist das Stoffgebiet „Gesundheitsorientierte Fitness“ zu unterrichten; außerdem hat die Fachkonferenz 3–5 Stoffgebiete für die Qualifikationsphase auszuwählen. Dabei kann es wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerschaft notwendig sein, auf Ziele und Inhalte aus früheren Schuljahrgängen zurückzugreifen (S. 7).

2005a Lehrplan Grundschule. Grundsatzband. Erprobungsfassung. Hg.: Kultusministerium Sachsen-Anhalt. Internetausdruck, 18 S.

Der neue Lehrplan der Grundschule tritt mit dem Schuljahr 2005/06 für die Schuljahrgänge 1 und 3 in Kraft; 2006/07 für die Klassen 2 und 4. Er ist in 2 Teile, den Grundsatzband und die Fachlehrpläne, unterteilt worden und soll als Erprobungsfassung voraussichtlich ab Schuljahr 2007/08 durch die endgültige Fassung ersetzt werden. Er wurde von 8 namentlich genannten Autoren erarbeitet, die ihn in 4 Kapitel gliederten.

Im 1. Kapitel werden „Aufbau und Funktionen des Lehrplans“ genauer erläutert. Die Struktur des Lehrplans erlaubt den Schulen und Lehrkräften größere pädagogische Handlungsspielräume und mehr Verantwortungsübernahme durch lediglich wenige wesentliche Vorgaben, die die Gestaltung des Unterrichts betreffen und zur Gestaltung schulinterner Lehrpläne führen sollen. Es wird außerordentlich viel Wert auf die Vermittlung und Aneignung von Kompetenzen gelegt, was zur „Sicherung von Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit“ (S. 8) führen soll.

Im Folgenden werden die wichtigen Abschnitte „Erziehung und Bildung in der Grundschule“ (S. 9), „Gestaltung der Grundschule“ (S. 10), „Anforderungen an grundschulgemäßes Lehren und Lernen“ (S. 12) und „Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung“ (S. 13) anhand vielfältiger Leitideen beschrieben.

Des Weiteren wird die in den Mittelpunkt gerückte Kompetenzentwicklung näher erläutert. Deren Ziel ist die Ausbildung von Handlungskompetenz, um Problemlösungen für individuelle Situationen zu finden. Diese wiederum ergibt sich aus der Entwicklung von „prozess- und inhaltsbezogene Kompetenzen“ (S. 15), wobei sich inhaltsbezogene Kompetenzen auf konkrete Lerninhalte beziehen und prozessbezogene Kompetenzen sich inhaltsübergreifend im Lernprozess jedes Faches ergeben.

Der fächerübergreifende Unterricht soll die variable Anwendung erworbener Kompetenz des Fachunterrichtes fördern. „Im Mittelpunkt des fächerübergreifenden Unterrichts steht das themenzentrierte Lernen“ (S. 16). Dazu wurden 5 Themenkomplexe nach den Leitideen formuliert und als mögliche Beispiele tabellarisch aufgeführt.

Auf Sport oder Bewegung wird im Grundlagentext nicht hingewiesen.

2005b Lehrplan Grundschule. Sport. Erprobungsfassung. Hg.: Kultusministerium Sachsen-Anhalt. Internetausdruck, 17 S.

Diese Erprobungsfassung des neuen Fachlehrplans Sport für die Grundschule wurde von 5 Autoren entwickelt, die einleitend namentlich genannt sind. „Der Sportunterricht hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu motorischer Handlungskompetenz zu führen, die es ermöglicht, Bewegung, Sport und Spiel dauerhaft als Lebensbedürfnis zu empfinden und Bewegungsaktivitäten sachgerecht und gesundheitsfördernd zu gestalten“ (S. 5). Diese Ziele sollen mit Hilfe eines vielfältigen und abwechslungsreichen Sportunterrichts, der die Wahrnehmungsfähigkeit und das Körperbewusstsein sowie koordinative und konditionelle Fähigkeiten fördert, erreicht werden. Um das zu realisieren muss ein „Angemessenes, vielfältiges Üben, Spielen und Gestalten“ möglich sein (S. 5). Dabei wird viel Wert auf soziales Verhalten und Werteerziehung gelegt. Der neue Lehrplan legt großen Wert auf die Aneignung von sportbezogenen Kompetenzen. Diese werden in 2 Kategorien unterteilt, die „prozessbezogenen Kompetenzen“ und die „inhaltsbezogenen Kompetenzen“ (S. 6). Zu den Ersteren zählen:

- „Erfahren und Gestalten von Bewegung,
- Wahrnehmen und Gesundheitshaltung des Körpers,
- Faires Konkurrieren und Kooperieren.

Herausgebildet werden diese durch die Entwicklung folgender „*inhaltsbezogener Kompetenzen*“ (S. 6): Spiele; Fit werden – gesund bleiben; Laufen, Springen, Werfen; Bewegen an Geräten, Rhythmisches Bewegen, Gestalten, Tanzen; Gleiten, Rollen, Fahren sowie Bewegungen im Wasser.

Die prozessbezogenen Kompetenzen werden als Endniveau des 4. Schuljahres formuliert, die inhaltsbezogenen als Endniveau des 2. und 4. Schuljahres. Dies geschieht in tabellarischer Form, wobei auch „Teilkompetenzen“ und „Flexibel anwendbares Grundwissen“ als Rubriken ausgeworfen werden. Dabei wird auch vermerkt, welches Grundwissen für die Vervollkommnung der jeweiligen Kompetenz Voraussetzung ist.

Abschließend wird der „Beitrag des Faches zur Entwicklung ausgewählter Basiskompetenzen“ (S. 17) herausgestellt. Sport soll beispielsweise durch Bewegungsgeschichten das Lesevermögen der Grundschüler fördern; ebenso soll durch Addieren von Ergebnissen oder das Messen von Zeit- und Weitewerten die mathematische Grundausbildung unterstützt werden.

2005c Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Rahmenlehrpläne, Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung sowie „Richtlinien, Grundsätze und Anregungen“ für den Unterricht und außerunterrichtliche Angebote an allgemein bildenden Schulen und berufsbildende Schulen. RdErl. des MK vom 1. Juli 2005. Internetausdruck, 20 S.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2005 in Kraft und ersetzt den Bezugserlass vom 31. August 2004 (SVBl. LSA S. 238). Ein Außer-Kraft-Treten erfolgt mit dem Ablauf des 31. Juli 2006.

In der Anlage dieses Runderlasses befindet sich eine tabellarische Übersicht über die geltenden Rahmenrichtlinien und Lehrplänen zu bestehenden Unterrichtsfächern in jeder Schulform der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; außerdem sind Zusatzmaterialien aufgelistet, die noch verfügbar sind (mit Bezugsadressen).

2007a Ergänzende Regelungen zur Aufnahme an Schulen mit dem genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt Sport (Schulsport). RdErl. des MK vom 15. Februar 2007. Internetausdruck, 8 S.

Der Erlass regelt vor allem „Zugigkeiten und Aufnahmekapazitäten der Sport-schulen und ergänzt die bisherige Verordnung vom 20. Januar 1997 (GVBl. LSA, S. 377).

Sportschulen sind die Sportgymnasien in Magdeburg und Halle sowie die Sportsekundarschulen in Magdeburg („Hans Schellheimer“, vgl. Dok. 1994

d) und in Halle. Es werden sportlich talentierte Schüler mit überregionalem Niveau (Leistungssportklassen) und auf eher regionalem Niveau in getrennten Sportzügen aufgenommen; zusätzliches leistungssportliches Training ist neben dem Sportunterricht verbindlich.

An den Sportgymnasien ist das Profulfach Sport in der Oberstufe verbindlich.

2007b Richtlinie zur Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Förderrichtlinie Schul- und Vereinssport. RdErl. des MK vom 10. Februar 2007. Internetausdruck, 7 S.

Im Bezugserslass vom 10. Februar 2003 wurde die Zusammenarbeit von Schule und Verein hinsichtlich der außerunterrichtlichen Sportangebote erstmals umfassend geregelt. Nach 5 Jahren wird dieses Förderanliegen erneut dargestellt.

Die Kooperation zwischen Schule und Verein stellt außerunterrichtliche Arbeitsgemeinschaften als Feld der Anwendung, Erprobung und Vertiefung des im Sportunterricht Gelernten dar, bahnt langfristig sportliche Betätigung, Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusste Lebensweise an. Das trägt auch zur Öffnung von Schule bei und lässt die sinnvolle Integration von Sport im schulischen Ganzttag erleben.

Der Erlass regelt die Verfahren zur Einrichtung solcher Arbeitsgemeinschaften.

Lit.: RICHTER 2007

2007c Lehrplan Grundschule. Grundsatzband. Hg. Sachsen-Anhalt Kultusministerium, o. O. u. J. (Kennziffer: GS-LP-08-2007-01). Internetausdruck, 18 S.

Sowie: Fachlehrplan Grundschule. Sport. Hg. Sachsen-Anhalt. Kultusministerium, o. O. u. J. (Kennziffer: GS-LP-08-2007-11). Internetausdruck, 17 S.

Es handelt sich um die Endfassung der Erprobungsentwürfe (vgl. Dok. 2005 a u. b), ohne hier nennenswerte Veränderungen; Dok. 2007 d ist zum Bestandteil des Lehrplans Sport erklärt.

2007d Niveaubestimmende Aufgaben für die Grundschule. Sport. Hg. v. Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Unterrichtsforschung. o. O. u. J. (August 2007). Internetausdruck, 28 S.

„Die niveaubestimmenden Aufgaben sollen konkrete Leistungserwartungen zu den Lehrplanforderungen formulieren und Lehrplanfortschritte verdeutlichen, um den Lernprozess steuern und überprüfen zu können“ (S. 5). Die Aufgaben verstehen sich als „Bestandteil des Lehrplankonzeptes für die Grundschule in Sachsen-Anhalt“ (S. 2). Die Aufgaben sind am Ende des 2. und des 4. Schuljahrgangs einzusetzen, verstehen sich aber als Beispiele für solche Aufgaben (S. 5).

Zu jedem Inhaltsbereich des Lehrplans (vgl. Dok. 2005 b u. 2007 b) werden für die beiden Prüfzeitpunkte bis zu 4 Aufgaben beschrieben. Interessant ist die Entscheidung, den erreichten „Ausprägungsgrad bei der Herausbildung motorischer Handlungskompetenzen“ (S. 5) auf unterschiedlichem Niveau anzusetzen, d.h., die einzelnen Aufgaben sind 3 verschiedenen „Anforderungsbereichen“ zu zuordnen, nämlich I: Reproduktion, II: Reorganisation und Transfer, III: Eigenständiges Problemlösen. Diese sonst eher mit kognitivem Lernen verbundenen Anforderungsebenen werden hier konsequent auch auf primär motorische Leistungen bezogen.

Sekundärliteratur

- ASCHEBROCK, H./HÜBNER, H.: Rahmenrichtlinien für den Schulsport in Sachsen-Anhalt – ein erster Schritt. In *Sportunterricht* 41(1992)5, S. 194–203.
- AUERBACH, K./RAUSCH, L.: Überlegungen und Vorstellungen zu einem künftigen Sportunterricht in den fünf neuen Bundesländern. In: *Sportunterricht* 40(1991)1, S. 20–25.
- BRÖKER, U.: Aufgaben der Schulleitung im Rahmen des Schulsports. Gestalten, Beraten, Anregen, Informieren. In: *Schulverwaltung MO* 8(1998)11, S. 391–394.
- BRÜCK, H.-P.: Sportlehrpläne als Spiegel bildungspolitischer und fachdidaktischer Konzeptionen. Vom „Lehrplan Sport“ der DDR von 1989 zu den „Vorläufigen Rahmenrichtlinien Sport“ Sachsen-Anhalts von 1991. Dipl.-Arb. DSHS Köln 1993.
- DLSV – Landesverband Sachsen-Anhalt. In: *Sportunterricht* 48(1999)9, S. 386–509.
- GEMKOW, W.-D.: Neue Rahmenrichtlinien Sport in Sachsen-Anhalt. In: *Körpererziehung* 49(1999)4, S. 207–211.

- HELMKE, C.: Ziele, Inhalte und Organisation des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse aktueller Lehrplanaussagen. In: Sportunterricht 44(1995)5, S. 196–206.
- HERMANN, R.: Sport. In: LISA (Hrsg.): Neue Rahmenrichtlinien – moderner Unterricht?! Die Konzeption der neuen Rahmenrichtlinien und ihrer Umsetzung in den Fächern. Halle 1999, S. 96–98 (Dialog, Heft 1).
- HERMANN, R.: Rahmenrichtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Sachsen-Anhalt. In: Helmke, C. (Red.): Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe. DSLV- Fachtagung am 10./11. November 2000 in Mainz. Wetzlar: DSLV 2001, S. 33–36.
- KEUFFER, J. (Hrsg.): Modernisierung von Rahmenrichtlinien. Beiträge zur Rahmenrichtlinienentwicklung. Weinheim 1997.
- KMK: Bewegungsfreundliche Schule. Bericht über den Entwicklungsstand in den Ländern. (Beschluss der KMK v. 11.12. 2001), masch.-schriftl.; zu Sachsen-Anhalt s. S.43.
- KOITZSCH, J./ SCHILLACK, G./KUNZE, C.: Auf dem Weg zu neuen Rahmenrichtlinien. In: Körpererziehung 41(1991)4, S. 129–131.
- KOITZSCH, J./WUNDERLICH, D.: Rahmenrichtlinie für den Sportunterricht in der Grundschule in Sachsen-Anhalt. In: Körpererziehung 41(1991)7, S. 273–276.
- KOITZSCH, J./SCHILLACK, G.: Ein Jahr Sportunterricht nach neuen Rahmenrichtlinien in Sachsen-Anhalt. In: Körpererziehung 41(1992)11, S. 400–404.
- KUNZE, C.: Zwischen gestern und morgen. Rahmenrichtlinien für die gymnasiale Oberstufe. In: Körpererziehung 41(1991)5, S. 179–184.
- LANDESV ERBAND SACHSEN-ANHALT: Hauptversammlung 1998. In: Körpererziehung 48(1998)11, S. 395.
- LISA (Hrsg.): Überarbeitung der Rahmenrichtlinien für Sekundarschulen und Gymnasien in Sachsen-Anhalt. Halle (Saale) 1998 (LISA- Jahrbuch 1997/98).
- LISA (Hrsg.): Theoretische Themen im Grundkurs Sport. Materialien für die Sekundarstufe II. Halle 1999. (a)
- LISA (Hrsg.): Hinweise und Anregungen zum Stoffgebiet Gesundheitsorientierte Fitness. Halle 1999. (b)
- LISA (Hrsg.): Ergebnisse der Evaluation der Rahmenrichtlinien der Sekundarstufe (Einführungsjahre 1997 bzw. 1999). Halle 2005 (Internetausdruck).

- MÜLLER, H.-H.: Lehrplananalyse Sachsen-Anhalt. In: Balz, E.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 109–117 (Regensb. Beitr. z. Sportwiss., Nr. 3).
- REKEMEYER, E.: Die Konzeption des Schulsports in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Eine vergleichende Studie anhand der Lehrplanentwicklung seit 1990. Dipl.-Arb. der DSHS Köln 1998.
- RICHTER, V./STIER, M.: Der konzeptionelle Ansatz der neuen Rahmenrichtliniengeneration in Sachsen-Anhalt. In: Schulverwaltung MO 10(2000)5, S. 194–199.
- RICHTER, V.: Gymnasiale Rahmenrichtlinien. Grundlage für eine schulinterne und landesweite Qualitätsentwicklung. In: Schulverwaltung Brandenburg etc. 14(2004)1, S. 29–31.
- RICHTER, V.: Zum Konzept und zur Einführung des neuen Lehrplans für die Grundschule. Vortrag v. 2007. Internetausdruck, 14 S.
- SCHÜLTING-ENKLER, W.: Abiturfach Sport in den 16 Bundesländern. Ein Beispiel föderaler Vielfalt. In: Sportunterricht 52(2003)1, S. 4–9.
- VORSTAND DES LV SACHSEN-ANHALT des DSLV: Bilanz nach 54 Monaten. In: Sportunterricht 44(1995)3, S. 132–134. (a)
- VORSTAND DES LV SACHSEN-ANHALT des DSVL: Bundesversammlung zur „Leistungsbewertung im Sportunterricht“. In: Körpererziehung 45 (1995)9, S. 315–316. (b)

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Schleswig-Holstein

Eine kommentierte Dokumentation 1945–2006

Amtliche Abkürzungen:

- GVOBl. SCHL.-H.: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein (ab 1949)
- NBl. Schl.-H. Schulw.: Nachrichtenblatt für das Schleswig-Holsteinische Schulwesen (bis 1961)
- NBl. KM Schl.-H.: Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein (ab 1962)
- NBl. MBWJK Schl.-H.: Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (ab 1988, ab 1997 MBWFK)
- NBl. MWFK/
MFBWS. SCHL.-H.: Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur/ Ministeriums für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein (ab 1994)
- MBWFK: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (ab 1997)
-

An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Schleswig-Holstein haben in verschiedenen Zeiträumen Margret Wernig und Birte Fieseler mitgearbeitet. Herrn Günter Rickers, dem Schulsportreferenten im Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule, gilt ein besonderer Dank für langjährige Mithilfe bei der Dokumentenbeschaffung.

Manuskriptabschluss: Juni 2006

1945 Lehrplan für die Grundschule Schleswig-Holsteins. Hg.: Schulabteilung der Regierung zu Schleswig-Holstein. Schleswig: Druck Julius Bergas, September 1945, 24 S.; darin: Turnen und Spiele, S. 17–20.

Es handelt sich um den wohl ersten Lehrplan für Schleswig-Holstein nach dem Krieg. Bereits 1946 wird eine textidentische, aber schreibkorrigierte Neuauflage herausgegeben. 1948 erscheint infolge der Verlängerung der Grundschulzeit auf 6 Jahre eine Ergänzung für die Klasse 5 und 6 zu diesem Lehrplan (vgl. Dok. 1948). Abgelöst wird dieser Lehrplan durch Dok. 1949 a.

Allgemeinen fachübergreifenden Vorbemerkungen über das „Haltungsziel“ („Fairness, Toleranz, Humanität und Ehrfurcht“) und das „Bildungsziel“ der Grundschule folgen die Einzellehrpläne der Fächer (Umfang 1,5 bis 5 Seiten), die jeweils allgemeine didaktische Ausführungen und methodische Hinweise sowie die nach Schuljahren gegliederten Stoffpläne enthalten.

Der Lehrplan für „Turnen und Spiel“ verweist in seinen Vorbemerkungen ausführlich auf das allgemeine „Haltungsziel“ der Fairness, das in keinem anderen Unterrichtsfach so viele soziale Möglichkeiten der Einübung erhalte.

„Spiele“ meint hier neben dem „Spielen im Freien“ (Bewegungsspiele) Gesellschaftsspiele wie Halma, Mühle, Mensch ärgere Dich nicht, die in den „Stunden der stillen Beschäftigung in der Landschule“ gespielt werden. Der Stoffplan für den Turnunterricht ist für die einzelnen Klassenstufen folgendermaßen gegliedert: Ordnungs- und Freiübungen, Gang-, Lauf- und Hüpfübungen, Sprungübungen und Gerätübungen sowie Spiele finden sich für alle Jahrgänge; volkstümliche Übungen (Wettlauf, Wettspringen, Tauziehen) werden für die Klassen 1, 2 und 4 aufgeführt.

Hinweise auf Stundensoll und Stundenverteilung werden nicht gegeben.

1947 Lehrplan für die Oberstufe der Volksschulen Schleswig-Holsteins. Hg.: Schulabteilung der Regierung zu Schleswig. Schleswig: Druck Julius Bergas, Juni 1947, 56 S.

Das Dokument, das den Unterricht der Klassen 5–8 mit ausschließlich fachbezogenen Plänen regelt, enthält keinen Lehrplan Sport, auch fehlen Hinweise auf den Unterrichtsumfang (keine Stundentafel). Es handelt sich wahrscheinlich um einen Gesamtdruck der schon im April 1946 und Januar 1947 mit ersten Lieferungen erscheinenden Fahrlehrpläne der Volksschuloberstufe (vgl. JAHN 1948).

1948 Vorläufige Stoffpläne für das 5. und 6. Schuljahr der Grundschule in Schleswig-Holstein. Hg.: Ministerium für Volksbildung, Abteilung Volks- und Mittelschulen. Kiel, 21. September 1948, 8 S.

Mit diesem Dokument wird dem „Gesetz zur Einleitung der Schulreform“ vom 5. März 1948 Rechnung getragen, das die Verlängerung der Grundschulzeit auf 6 Jahre anordnet.

Das Dokument regelt allein den Unterricht der Fächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Englisch, Naturkunde. Ein Lehrplan für den Schulsport ist nicht enthalten. Ebenso wird keine Stundentafel vorgegeben.

In der „Durchführungsordnung zum Gesetz zur Einleitung der Schulreform“ vom 9. April 1948 wird festgestellt, dass für die weiterführenden Schulen nach den bisherigen Lehrplänen zu verfahren sei, während neue Lehrpläne für die 6-jährige Grundschule „zum Ostertermin 1950 in Kraft“ treten sollen (GVBl. vom 9. April 1948, S. 57), die dann mit Dokument 1949 a vorliegen.

1948–51 Richtlinien für die Lehrpläne der mittleren Schulen Schleswig Holsteins. Handschriftlich datiert: „1948–1951“, 57 S., darin: Sporterziehung für Jungen, Sporterziehung für Mädchen, S. 509–557, masch.-schriftl.

Das genaue Erscheinungsdatum dieses Dokumentes ist unklar. Seine Gültigkeit lässt sich aufgrund des Schuleintrittsjahrganges (Klasse 7) auf die Jahre mit 6-jähriger Grundschulpflicht von 1948 – 1952 eingrenzen (entsprechend sind handschriftl. Anmerkungen zu deuten). Diese maschinenschriftliche Fassung dürfte als Vorläufer des gedruckten Dokumentes 1951 b anzusehen sein (vgl. auch den Einführungserlass vom 4. August 1949. In: NBL. Schl.-H. Schulw. 1949, S. 21).

Dem Unterricht in den Leibesübungen stehen durchgängig 3 Unterrichtsstunden zur Verfügung. Je nach den örtlichen Verhältnissen ist ein zusätzlicher Spiel-, Sport- oder Schwimmnachmittag einzurichten. In der 10. Klasse ist die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft verbindlich, wofür auch das Fach Sport gewählt werden kann.

Den fächerübergreifenden Vorbemerkungen ist zu entnehmen, dass die vorliegenden Richtlinien in regionalen Lehrplänen und Stundentafeln weiter ausgearbeitet werden sollen (vgl. Dok. 1949 a und OHRTMANN 1949).

Der Sinn von „Schulsport und Leibesübungen“ wird in der Stärkung von Gesundheit und körperlicher Leistungsfähigkeit gesehen, im Ausgleich von Schwächen in Spielgemeinschaften. Da Leibesübungen Selbständigkeit, Mut und Ausdauer erfordern, werden sie als „vortreffliches Mittel zur Charakter- und Willensschulung“ betrachtet (S. 50). „Darüber hinaus bilden sie Gemeinschaftssinn aus, indem sie in Sportwettkämpfen und in den großen Wettspielen ritterliches Verhalten, Hilfsbereitschaft, Einordnung (...) fordern“ (ebd.).

Die Forderung nach einer Berücksichtigung der Besonderheit der Mädchen in

seelisch-geistiger Art wird durch getrennte Richtlinien für die Sporterziehung der Jungen und Mädchen erfüllt. Die je 4-seitigen Richtlinien enthalten Aussagen zu „A. Ziel“, „B. Weg“ und „C. Stoffplan“ der Sporterziehung. Ziel und Weg der Sporterziehung für beide Geschlechter entsprechen sich weitgehend. Im Mädchensport, der nur von weiblichen Lehrkräften zu erteilen ist, soll jedoch die biologische Entwicklung in noch stärkerem Maße berücksichtigt werden, was eine Rücknahme der Leistungsanforderungen in der Pubertät verlange, und zwar zugunsten der rhythmischen Elemente.

Die Stoffverteilungspläne weisen Inhalte in den Bereichen Körperschule (Jungen) Gymnastik und Tanz (Mädchen) sowie Geräteturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen aus.

Ein- und mehrtägige Wanderungen sind verbindlich, der Spiel-, Sport- und Schwimmnachmittag wird in den Mädchenrichtlinien nicht erwähnt.

Lit.: OHRTMANN 1949
REINARTZ 1973

1949a Richtlinien für die Lehrpläne der sechsjährigen Grundschulen in Schleswig-Holstein. Hg.: Ministerium für Volksbildung in Kiel, Abteilung Volks- und Mittelschulen. Kiel: Landes-Druckerei Mai 1949, 55 S.; darin: Schulsport, S. 49–51.

Mit diesem Dokument werden erstmals vollständige Richtlinien für alle Fächer und Klassen der verlängerten Grundschule veröffentlicht, die aber bereits 1952 durch neue Grundschulrichtlinien für die dann wieder auf 4 Jahre verkürzte Grundschule abgelöst werden.

Erstellt wird das Dokument zwischen Dezember 1948 und März 1949 von einem 30-köpfigen Lehrplanausschuss der Abt. Volks- und Mittelschulen unter Mitwirkung von Dozenten der Päd. Hochschule Kiel. Diese sehr allgemein gefassten Richtlinien bilden die Grundlage für regionale Lehrpläne, die unter Beteiligung von 300 Lehrern für die einzelnen Schulbezirke erarbeitet und der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1949 (vgl. NBl. Schl.-H. Schulw. 1949 Nr. 2, S. 9) sollen die bis zum 30. September 1949 dem Minister für Volksbildung vorzulegenden regionalen Lehrpläne vor allem örtlich und landschaftlich beeinflusste Stoffpläne enthalten, denen die Stoffpläne der Richtlinien „nur als Beispiel und Anregung“ zu dienen haben. Die Praxis der Aufstellung regionaler Lehrpläne scheint bis in die 60er Jahre aufrechterhalten worden zu sein. In Umsetzung dieser Richtlinien hat z.B. das Amt für Leibesübungen der Stadt Lübeck einen Lehr- und Stoffplan und zusätzlich noch „kleine Hefte“ als Handreichung entwickelt (vgl. MOHR 1949).

Nach Vor- und Geleitworten enthalten diese Richtlinien die Ausführungen der einzelnen Fächer. Einige Fachlehrpläne gliedern sich in pädagogische Vorbemerkungen und nach Jahrgangsstufen geordnete „Stoffpläne“. Der Lehrplan „Schulsport“ ist ungegliedert.

Auffallend ist die Tatsache, dass gegenüber dem Begriff „Schulsport“ in der Überschrift des Fachlehrplans im Text selbst durchgehend von „Körpererziehung“ gesprochen wird. Der Unterricht hat dem Übungsbedürfnis der Schüler Rechnung zu tragen und „einen wichtigen Beitrag zur harmonischen Entwicklung von Körper, Geist und Seele zu leisten“ (S. 49). Die Auswahl der Unterrichtsinhalte im Schulsport soll sich an den Entwicklungsstufen orientieren und insbesondere vom 4. Schuljahr an die Unterrichtsinhalte für Jungen und Mädchen differenzieren. Bei den Mädchen gehe es dabei vor allem um „solche Bewegungsaufgaben, die neben gewissen Mutproben besonders Geschicklichkeit und Anmut erfordern“ (S. 50). Hier herrsche der „spielerische Charakter vor, Schönheit der Leistung und große Geschicklichkeit sind erstrebenswerter als letzter körperlicher Einsatz und eine starke Betonung des Wettkampfmomentes“ (ebd.).

Da diese Richtlinien die stoffliche Ausdifferenzierung ganz den Lehrern überlassen wollen (s. o.), finden sich zu einzelnen Übungsgebieten nur sehr kurze Hinweise. So ist das Spiel als Schulungsbereich für „charakterliches Verhalten“ und „Gemeinsinn“ besonders wichtig, doch muss dem Drängen nach „großen Feldspielen“ nicht weitreichend nachgegeben werden; vielmehr sind „alle kleineren Spiele“ das geeignete Übungsgut. Das Geräteturnen „erfreut sich einer ausgesprochenen Beliebtheit“, „Singspiele und einfache Tanzformen (sind) ein selbständiges Übungsgebiet“ der Mädchen. Im Schwimmen bringen es die 10–12-jährigen Jungen und Mädchen zu den besten Leistungen (S. 50 f.).

Zur Beurteilung wird angemerkt, dass sie „sich nicht nur auf die Feststellung der rein körperlichen Leistung beschränken“ darf (S. 51). Am Ende des Sommerhalbjahres (Leichtathletik) und des Winterhalbjahres (Gerätturnen, Mädchen auch Singspiel/Tanzform) sollen Leistungsprüfungen stehen, die „aus der Jahresarbeit herauswachsen“ müssen (ebd.).

Der Sportunterricht wird in den ersten beiden Schuljahren im Rahmen des Gesamtunterrichts ohne gesondert ausgewiesene Stundenzahl erteilt, für die 3. Klasse stehen 2 Stunden, für die 4. bis 6. Klasse 3 Stunden zur Verfügung. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass „die Arbeit im Freien einer solchen in der Halle vorzuziehen“ sei (S. 49).

1949b Schwimmunterricht. Erlass des Ministeriums für Volksbildung. Abt. für höheres Schulwesen vom 27. Juli 1949. In: NBl. Schl.-H. Schulw. 1949, S. 21 u. 22.

Dieser Erlass wendet sich an die höheren Schulen und legt ihnen nahe, den Schwimmunterricht, insbesondere die Anfängerausbildung zu intensivieren. Das 7. Schuljahr soll das „Schwimmjahr“ werden. Die verschiedenen Schwimmscheine der DLRG werden als Anhaltspunkte für die Schwimmteilnote im Zeugnis empfohlen (z.B. Note 1 im Schwimmen der Klassen 12 u. 13 nur bei Erwerb des Leistungsscheines möglich).

Dieser Erlass verweist auf nicht veröffentlichte „Richtlinien zu den Lehrplänen der höheren Schulen Schleswig-Holsteins, Lehrplan für Leibeserziehung vom 3. Mai 1948“, die von uns trotz intensiver Suche nicht beschafft werden konnten.

1950a Richtlinien für die Lehrpläne der Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr) der Volksschule Schleswig-Holsteins. Hg.: Ministerium für Volksbildung in Kiel, Abteilung Volks- und Mittelschulen. Kiel: Landes-Druckerei 1950, 39 S.; darin: Schulsport, S. 36–37.

Mit diesen Richtlinien wird die im Schulreformgesetz von 1948 (vgl. Dok. 1948) angekündigte Neufassung der Lehrpläne für die weiterführenden Schulen eingeleitet. Die Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 1950/51 und werden durch Dok. 1954 a abgelöst.

Mit Erlass vom 4. August 1949 (vgl. NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 2, 1949, S. 2) werden 3 Schulräte und der Direktor der Päd. Hochschule Flensburg mit der Erarbeitung von Richtlinienentwürfen bis zum 15. November 1949 beauftragt, aus denen durch einen Ausschuss unter Einbeziehung weiterer Anregungen die endgültige Erstellung der Richtlinien erfolgen soll (vgl. auch Dok. 1951/52).

Das Dokument gliedert sich in Vorbemerkungen (2 S.) zu Auftrag und Arbeitsweise der Oberstufe der Volksschule und in fachspezifische Richtlinien. In den Fachrichtlinien sind den Stoffplänen für die einzelnen Klassenstufen didaktisch-methodische Ausführungen vorangestellt.

Die Ausführungen zum „Schulsport“ sind in „1. Aufgabe und Ziel“ und „2. Erziehungsmittel“ gegliedert. Die Ziele des Faches werden stichwortartig mit Gesundheit, Charakter- u. Persönlichkeitsbildung, Gemeinschaftserziehung und Erhöhung der Lebensfreude umrissen (S. 36). Körperschule, Leistungsturnen und Spiele sind die Inhalte der „Turnstunde“. Die Übungswahl soll den Entwicklungsphasen der Schüler gerecht werden und die besonderen Erfordernisse der Geschlechter berücksichtigen. Das Leistungsturnen soll insbeson-

dere für Jungen angeboten werden, während die Entwicklung der natürlichen harmonischen Bewegung bei den Mädchen zu betonen sei. Dabei gehören zum Leistungsturnen folgende Gebiete: Volkstümliche Übungen, Hindernis-/Gerät- und Bodenturnen, Bewegungsspiele und Schwimmen.

Wie schon bei Dok. 1949 a wird auch für diese Klassen je eine Leistungsprüfung am Ende des Sommer- und Winterhalbjahres festgesetzt.

Die 3 Turnstunden sollen durch 2-stündige Spielnachmittage, einen monatlichen Wandertag und mindestens eine mehrtägige Wanderung während der gesamten Schulzeit ergänzt werden.

1950b Der monatliche Schulwandertag. Erlass des Landesministers für Volksbildung vom 5. März 1950. In: NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 6, 1950, S. 36.

Dieser „Wandererlass“ führt den monatlichen Wandertag, der bereits vor dem Krieg empfohlen war, wieder ein und empfiehlt mindestens eine mehrtägige Wanderung mit gemeinsamer Übernachtung im Laufe der Schulzeit jedes Kindes. Die Benutzung von Verkehrsmitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die fächerübergreifende Bedeutung des Wandertages wird herausgestellt.

In der Folgezeit erscheinen durchweg einmal im Jahr Erlasse oder Richtlinien für Schulwanderungen im amtlichen Nachrichtenblatt. Sie enthalten Aussagen zu den Zielen und Aufgaben des Schulwanderns, zur Durchführung, zur Finanzierung und zu Formalia. Aufgrund zahlreicher tödlicher Unfälle beim Baden wird in den 50er Jahren in diesen Erlassen mit Nachdruck auf die besonderen Sicherheitsvorkehrungen beim Schwimmen mit Schülern in offenen Gewässern hingewiesen.

1951a Schulturnobleute der Kreise. Erlass des Landesministers für Volksbildung vom 9. Januar 1951. In: NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 2, 1951, S. 7.

Der vorliegende Erlass ordnet an, dass bei Maßnahmen, die den Schulturnunterricht betreffen, von den Schulämtern die Schulturnobleute als Berater hinzuzuziehen sind.

Dabei gelten als besondere Aufgaben der Schulturnobleute (hauptamtliche Lehrkräfte mit Stundennachlass) die Bedarfsermittlung für Turn- und Sportgeräte, die Beratung beim Bau von Hallen und Sportanlagen und die sportfachliche Beratung (vgl. auch Dok. 1954 b).

1951b Lehrpläne für die Mittelschulen in Schleswig-Holstein. O. O., o. J. (1951), 64 S.; darin: Sporterziehung für Jungen, S. 54–65; Sporterziehung für Mädchen, S. 57–60.

Bei dem nicht datierten Dokument handelt es sich offenbar um die in Dok. 1958 erwähnten Mittelschulrichtlinien vom 3. April 1951, die die maschinenschriftlichen Richtlinien von 1948 bis 1951 ablösen (vgl. Dok. 1948–51). Die Lehrpläne sind nahezu textidentisch mit den Fassungen von 1948–1951. Einige Passagen sind lediglich ergänzt oder sprachlich überarbeitet worden. Darüber hinaus werden die Stoffpläne um die Inhalte für den Unterricht in der 5. und 6. Klasse erweitert.

Lit.: REINARTZ 1973, S. 226

1952 Richtlinien für die Lehrpläne der Grundschulen Schleswig-Holsteins. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Kiel: Landes-Druckerei 1952, 31 S.; darin: Schulsport, S. 27–30.

Gemäß dem Vorwort ist durch die Wiedereinführung der 4-jährigen Grundschule eine Neufassung der Richtlinien von 1949 erforderlich geworden, die auch im Hinblick auf den Deutsch-, Geschichts- und Heimatkundeunterricht Ergänzungen erfahren soll (vgl. GVOBl. Schl.-H. 1951, S. 77–78).

Die grundlegenden Vorbemerkungen „Zum Geleit“ sind mit minimalen Kürzungen dem 49er Dokument entnommen. Auch die Ausführungen zum „Schulsport“ haben lediglich einige redaktionelle Änderungen erfahren. Die Stunden-tafel sieht für den Sportunterricht in der 3. Klasse 2 Stunden, in der 4. Klasse 3 Stunden vor. In der 1. und 2. Klasse ist er in den Gesamtunterricht einbezogen. 1961 werden neue Grundschulrichtlinien veröffentlicht, die in ihrem Teil „Leibeserziehung“ inhaltlich mit den 52er Richtlinien übereinstimmen, jedoch deutlich gekürzt und sprachlich überarbeitet sind.

Lit.: ENTWICKLUNG 1980

1953 Stundentafeln für die Höheren Schulen in Schleswig-Holstein. Erlass des Kultusministers vom 30. Januar 1953. In: NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 5, 1953, S. 30–33.

Dieses Dokument löst seinen Vorläufer aus dem Jahre 1948 ab. Das Fach „Leibesübungen“ erhält in den „Oberschulen“ und im humanistischen Gymnasium in der 5. und 6. Klasse 3 Stunden, in den weiteren Jahrgängen 2 Stunden Unterricht. In den Klassen 7 bis 10 ist ein arbeitsfreier 2-stündiger Sportnachmittag verbindlich, in den Klassen 11 bis 13 kann eine freiwillige 2-stündige „Sport-AG“ gewählt werden, die „in OI nicht anrechnungsfähig“ ist

(S. 32). In den neuen Stundentafeln vom 12. Dezember 1955 (NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 8, 1961, S. 133–161) wird die Stundenzahl für die Leibesübungen im Vormittagsunterricht der Klassen 5–11 des neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums auf 3 Stunden angehoben, im altsprachlichen Gymnasium haben nur die Klassen 5–7 und 9 je 3 Sportstunden. Für die übrigen Klassenstufen ist der Sportunterricht 2-stündig. Das nachmittägliche Spieltunnen entfällt, doch sei dafür „die dritte Stunde Leibesübung im Vormittagsunterricht auf einigen weiteren Klassenstufen eingeführt“ (S. 133).

Mit Erlass vom 1. September 1964 (NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 20, 1964, S. 320–324) werden für den Unterricht in den Leibesübungen des neusprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und altsprachlichen Gymnasiums die Sportstundenzahlen beibehalten. In der ländlichen Oberschule und in den Abschlussklassen für Mittelschüler sind in den Klassen 10 bis 13 je 2 Sportstunden vorgesehen.

1954a Richtlinien für die Lehrpläne des 5. bis 9. Schuljahres der Volksschulen des Landes Schleswig-Holstein. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein, 8. Januar 1954. Kiel: F. Hirt Verlag 1954, 127 S.; darin: Leibeserziehung, S. 95–101.

„Die vorliegenden Richtlinien für die Oberstufe der Volksschulen Schleswig-Holsteins bilden die organische Fortführung und Ergänzung der Richtlinien für die Grundschule vom 1. Februar 1952. Sie treten an die Stelle der bisherigen Richtlinien für das 5. und 6. Schuljahr vom Mai 1949 und für das 7. – 9. Schuljahr vom Mai 1950“ (S. 3). Eine nahezu textidentische Fassung erschien 1959 (Dok. 1959 b). Dem Fach „Leibeserziehung“ stehen durchgängig in allen Klassen 3 Wochenstunden zur Verfügung.

Den „Allgemeinen Richtlinien“, die „Aufgaben und Wege planvoller, zeitgemäßer Volksschularbeit“ darlegen, folgen die „Besonderen Richtlinien“ für die einzelnen Fächer (S. 2–10). Die Richtlinien wollen den „Charakter eines Bildungsplanes“ annehmen, die Stoffangaben sind nur als Vorschläge gedacht (vgl. Vorwort).

Der Abschnitt „Leibeserziehung“ nennt die „Aufgabe“ des Faches und wiederholt unter der Überschrift „Weg“ die Textpassage aus Dok. 1950 a über „Erziehungsmittel“. Die Leibeserziehung soll die körperliche Entwicklung des jungen Menschen fördern, Gesundheitsbewusstsein und Körperpflege betonen und Selbstbewusstsein entwickeln helfen. „Als Gegengewicht gegen die Auswüchse des Sportlebens soll der Sinn für wahre Leibeskultur geweckt (...) werden“ (S. 96).

Als gewünschte Inhaltsbereiche werden formuliert: Bewegungsschulung, Leistungsturnen (Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele, Tanz/Gymnastik, Schwimmen) Spiele, Wandern.

Zur Erarbeitung eines Lehrplanes werden für Knaben und Mädchen getrennte Stoffsammlungen jeweils für die 5.-7. und 8.-9. Klasse vorgegeben. Es sind die für Schleswig-Holstein umfangreichsten Stoffangaben eines amtlichen Sportlehrplans jener Jahre.

Für die Jungen der 5.-7. Klasse zählen „Bewegungsschule und Bodenturnen“, „Geräteturnen“ (Reck u. Barren), „Sprunggeräte“ und „Leichtathletik“ (einschl. Spiele) zum Unterrichtskanon. Im 8. u. 9. Schuljahr werden diese Inhalte vertieft und verfeinert und durch anspruchsvollere Aufgaben (Hochreck, Langkasten) sowie Erste Hilfe-Kenntnisse erweitert.

Die Inhalte der Leibeserziehung für die Mädchen gliedern sich in „Formende Übungen“ (Gymnastik, Tanz, Geräte- und Bodenturnen, Kletterübungen) und „Leichtathletik“ (einschl. Spiele). Das Schwimmen ist für Jungen und Mädchen vom 5.-8. Schuljahr vorgesehen. Das Sommerhalbjahr wie Winterhalbjahr hat mit einer spezifischen Prüfung in Leibesübungen abzuschließen, die schon aus früheren Dokumenten bekannt ist.

Hinweise zur Geräteausstattung der Schulen schließen diese Fach-Richtlinien ab. Laut Stundentafel (S. 10) werden der „Leibeserziehung“ in allen Klassen 3 Wochenstunden zugewiesen.

1954b Maßnahmen zur Förderung der Sporterziehung in den Volks- und Mittelschulen. Erlass des Kultusministers vom 2. Juni 1954. In: NBI. Schl.-H. Schulw. Nr. 12, 1954, S. 92–93.

Dieser Erlass betont den „hohen Wert der Leibesübungen im Rahmen der Gesamterziehung unserer Jugend“ und will zur Intensivierung des Unterrichts beitragen. Dies soll über eine bessere Zusammenarbeit zwischen Schulräten und Turn- und Schwimobleuten erreicht werden. Unter anderem ist die Aufstellung eines jährlichen Arbeitsplanes auf Kreisebene ein zentrales Anliegen dieser Maßnahme. Die Aufgaben der Obleute werden hier gegenüber dem 1. Erlass vom 9. Januar 1951 (vgl. Dok. 1951 a) wesentlich differenzierter dargestellt.

1955 Lehrplanrichtlinien für die Gymnasien. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein, o. O. 1955, 229 S., darin: Leibesübungen, S. 172–187.

Dieses Dokument ist das erste Richtlinienwerk für die Gymnasien in Schleswig-Holstein, das bibliographisch erfasst werden konnte (vgl. Dok. 1949 b).

Es wird mit Erlass vom 23. November 1955 in Kraft gesetzt (vgl. NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 23. 1955, S. 291).

Die 2-seitige Präambel erläutert Ziele, Aufgaben und Wege der Bildungsarbeit im Gymnasium. Sie betont den Empfehlungscharakter des vorliegenden Dokuments und die Entscheidungsfreiheit des Lehrers, ein Charakteristikum aller bisher erschienenen Richtlinienwerke dieses Bundeslandes.

Die Studentafel des neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums weist für die „Leibesübungen“ der 5. und 6. Klasse 3 Stunden, die der übrigen Klasse je 2 Wochenstunden aus. Sportnachmittage sind für die Klassen 7–9 2-stündig verbindlich, im 10. Schuljahr nur für Jungen angesetzt und in den übrigen Klassenstufen 2-stündig freiwillig.

Arbeitsgemeinschaften können in den 13. Klassen eingerichtet werden. Im alt-sprachlichen Gymnasium sind die Regelungen analog. Lediglich in der 10. Klasse ist der Sportnachmittag auch für Mädchen verbindlich.

Die besonderen Richtlinien für die „Leibesübungen“ sind für Jungen und Mädchen getrennt formuliert. Sie enthalten jeweils allgemeine Vorbemerkungen zum Bildungsauftrag des Faches, denen sich „Methodische Bemerkungen“ und der „Stoffplan“ anschließen.

Ähnlich den Gesamtrichtlinien der anderen Schulformen wird auch hier das Ziel der Leibesübungen in der Herausbildung eines „gesunden, lebensfrohen und leistungsfähigen Menschen“ (S. 172) gesehen, der sich durch „innere Ausgeglichenheit (...) den Willen zur Einordnung (...) Selbstbeherrschung, Hilfsbereitschaft, Gerechtigkeit und Achtung vor dem Gegner“ auszeichnet und „fähig“ ist, eine Gemeinschaft zu führen (ebd.). Leibesübungen sollen „dem Jugendlichen beim Verlassen der Schule zur Gewohnheit geworden“ sein, die hier „erlebten Begriffe sportlichen Anstandes (soll er) auf sein staatsbürgerliches Leben“ (ebd.) übertragen.

Die methodischen Bemerkungen gliedern sich in: 1 Entwicklungsstufen, 2. Übungsgebiete und ihre jahreszeitliche Verteilung, 3. Stundenzahl und -verteilung, 4. Stundenaufbau, 5. Ordnung, 6. Wettkämpfe und Schulfeste, 7. Turn- und Sportgemeinschaften, 8. Lehrer der Leibesübungen, 9. Beurteilung der Schüler. Im Lehrplan für Mädchen sind nur die Teile 1–3 ausformuliert. Die übrigen Teile sind gemäß dem Lehrplan für die Jungen zu handhaben.

Der Stoffplan weist je Schulstufen (=Entwicklungsstufe) Übungsgut für die Bereiche Leichtathletik, Turnen, Spiele und Schwimmen jeweils für Unter-, Mittel- und Oberstufe aus (in Abstimmung mit den skizzierten Entwicklungsstufen). Für die Leibesübungen der Mädchen sind anstelle des Bereiches Geräte- und Bodenturnen Grundformen des Turnens genannt sowie zusätzlich Gymnastik und Tanz. Schwimmunterricht ist für Jungen verbindlich, für

Mädchen empfohlen. Die übrigen Unterrichtsinhalte sind nicht differenziert nach Jungen und Mädchen. Wettkampfmäßige Leistungsprüfungen werden für Sommer und Winter „als Abschluss und Krönung der Halbjahresarbeit“ (S. 177) empfohlen.

Die Leibesübungen der Mädchen sollen einen eigenen, dem „weiblichen Geschlecht angepassten Erziehungsweg“ beschreiten. „In ihm behält die sportlich-turnerische Leistung, also auch der Wettkampf als Willens- und Charakterschulung, einen angemessenen Platz. Jedoch wird das Schwergewicht der Leibesübungen für Mädchen, vor allem in der Oberstufe, auf der Erziehung zu einer natürlichen gymnastischen Bewegung liegen“ (S. 182).

Die Ausführungen zur Beurteilung sind bis auf Dok. 1949 a die einzigen expliziten Erläuterungen zu dieser Frage vor 1975. Neben der gemessenen bzw. gewerteten Leistung sollen körperliche Veranlagung und Verfassung, Entwicklungsreife und Einstellung zu den Leibesübungen berücksichtigt werden.

1956a Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein. Erlass des Kultusministers vom 27. November 1956. In: NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 24, 1956, S. 302–315.

Diese erste uns vorliegende Reifeprüfungsordnung für Gymnasien regelt auch das Prüfungsverfahren in den Leibesübungen. Es wird nach einigen zwischenzeitlichen Änderungen durch Dok. 1964 in den Aussagen zur Prüfung in den Leibesübungen nur geringfügig abgeändert (z. B. im Modus der Aufgabenstellung, Genehmigung, einzelne leichtathletische Aufgaben).

Schon aus dem Jahre 1950 liegt eine „Ordnung der Reifeprüfung an den Wirtschaftsoberschulen des Landes Schleswig-Holstein“ vor (NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 23, 1950, S. 169–171, Erlass v. 3.11.1950). Hinweise auf eine besondere Fachprüfung in den Leibesübungen fehlen hier, wenngleich dieses Fach in der Abschlussklasse unterrichtet wird.

Die verbindliche Fachprüfung in den Leibesübungen gemäß Reifeprüfungsordnung von 1956 wird in 4 bzw. 5 Bereichen (Leichtathletik, Turnen, Spiel und Schwimmen, ergänzt durch Gymnastik und Tanz für die Mädchen) absolviert. Die Beurteilung orientiert sich an den Maßstäben der Bundesjugendspiele. In der Leichtathletik wird für Jungen ein 6-Kampf, für Mädchen ein 5-Kampf verlangt. Im Schwimmen darf nur geprüft werden, wenn auch in der Abschlussklasse noch Schwimmunterricht erteilt wurde. Bei „Spiel“ können von Jungen Handball, Basketball oder Fußball gewählt werden; Mädchen wählen hier Korbball, Handball, Schlagball oder Faustball. Auch besondere Leistungen als Spielführer, Vorturner oder Schiedsrichter sind in die Abschlussnote einzubeziehen.

1956b Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen. Bekanntmachung des Schl.-H. Kultusministers vom 14. November 1956. In: NBl. Schl.-H. Schulw. 1956, Nr. 23, S. 282.

Der Kultusminister gibt die o.g. Empfehlungen bekannt, die vom Deutschen Sportbund, der Kultusministerkonferenz und den kommunalen Sportverbänden am 24. September 1956 der Öffentlichkeit übergeben worden sind. Diese Empfehlungen haben die Entwicklung des Schulsports in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig gefördert.

Mit Bekanntmachungen z.B. zum Schulwettbewerb der DLRG (NBl. Schl.-H. Schulw. 1956, S. 183) oder zur Schulsportinitiative des DTB (NBl. Schl.-H. Schulw. 1952, S. 119) hat der Kultusminister ähnliche Förderungen des Schulsports unterstützt.

1959a Richtlinien für die Lehrpläne der Aufbauzüge an ländlichen Volksschulen des Landes Schleswig-Holstein. 1. Oktober 1959. Lübeck: Matthiesen-Verlag o. J., 76 S.; darin: Leibeserziehung für Jungen, S. 70–72, Leibeserziehung für Mädchen, S. 73–75.

Bereits mit Erlass vom 3. Februar 1951 (vgl. NBl. Schl.-H. Schulw. Nr. 6, 1951, S. 35), wurde das „Gesetz über Aufbauzüge an ländlichen Volksschulen“ verabschiedet, was zu der Einrichtung von Aufbauzügen an Volksschulen in Gemeinden bis zu 8000 Einwohnern führte. Laut Vorwort dieses Dokuments wurden die Aufbauzüge „als mittlere Schulform“ anerkannt. Sie bauten auf der 6. Volksschulklasse auf, verlangten eine Aufnahmeprüfung und vermittelten den Bildungsabschluss der Mittelschule. Der Unterricht wurde (gemäß Vorwort) nach besonderem Lehrplan erteilt.

Lehrplanrichtlinien für diese Schulform werden nach unserem Dokumentenstand jedoch erst mit den vorliegenden Richtlinien veröffentlicht.

Dem Unterricht in den Leibesübungen stehen durchgängig 3 Stunden zur Verfügung, zusätzlich kann „ein Nachmittag für Spiel, Sport und Schwimmen“ eingerichtet werden. Eine „Facharbeitsgemeinschaft“ in der Leibeserziehung ist nicht vorgesehen. Das Gesamtdokument gliedert sich nach einem Vorwort in „Allgemeine Richtlinien“ (Begriff und Bildungsaufgabe des Aufbauzuges, Einrichtung eines Aufbauzuges, Lehrplan und Lehrfächer sowie didaktische Vorbemerkungen), die „Studentafel“ und die „Besonderen Richtlinien“ für die einzelnen Fächer.

Entsprechend den allgemeinen didaktischen Vorbemerkungen, die die besonderen Belange der Mädchenbildung und -erziehung berücksichtigt wissen wollen, werden gesonderte Richtlinien für die Leibeserziehung der Jungen und Mädchen herausgegeben, die ein gemeinsames Darstellungsraster auf-

weisen: „Aufgabe“, „Weg“ und „Stoffplan“. Die Binnengliederung des Stoffplanes für Jungen weist Aussagen für die Jahresarbeit (Körperschule, Spiele und Bodenturnen), die Sommerarbeit (Leichtathletik) und die Winterarbeit (Geräteturnen und Klettern) auf, die z. T. für 2 Jahrgangsstufen zusammengefasst werden. Bei den Mädchen umfasst die Jahresarbeit Gymnastik, Tanz und Spiel, die Sommerarbeit Leichtathletik und die Winterarbeit das Geräteturnen (Kletterübungen sind hier eingeschlossen). Hier sind die Inhalte durchweg für 2 Klassenstufen zusammengefasst.

Bundesjugendspiele im Sommer und Winter, das Jugendsportabzeichen und Schwimmscheine werden als „Leistungsziele“ gefordert. Die Erfassung des Jungen in seiner körperlich-seelisch-geistigen Ganzheit, die den „natürlichen Bewegungstrieb“ aufgreift und zu einem die Schulzeit überdauernden Übungsbedürfnis führt, wird als Aufgabe formuliert, Für die Leibeserziehung der Mädchen wird die rhythmische Bewegungserziehung hervorgehoben.

1959b Richtlinien für die Lehrpläne des 5. bis 9. Schuljahres der Volksschulen des Landes Schleswig-Holstein, 1. November 1959.

Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Kiel: Ferdinand Hirt o. J., 1949, S., darin: Leibeserziehung, S. 96–101.

Es handelt sich im vorliegenden Dokument um die 2. Auflage der 54er Richtlinien, die bis auf die besonderen Richtlinien für die kath. Religionslehre textidentisch mit der 1. Auflage sind. Darüber hinaus wurde die Liste der Fachliteratur aktualisiert.

1961 Richtlinien für die Lehrpläne der Grundschulen des Landes Schleswig-Holstein. 1. April 1961. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Lübeck und Hamburg: Matthiesen Verlag, o. J., 2. und 3. Auflage, 72 S., darin: Leibeserziehung, S. 20 u. 45.

Sowohl die 2. als auch die 3. Auflage der Lehrplanrichtlinien für die Grundschule sind auf den 1. April 1961 datiert. Sie stellen Neufassungen des 52er Dokuments dar. Das Dokument gliedert sich nach Vorwort und Präambel in „A. Richtlinien“, „B. Zur Stoffauswahl“ und „C. Anhang“ (Studentenafel und Erlasse).

Die knappen Ausführungen zur Leibeserziehung (zu A. 1/2 Seite, zu B 1 Seite) sollen nur richtungweisend für die Aufstellung regionaler Lehrpläne sein. Sie geben keine konkreten Unterrichtsinhalte vor, sondern verweisen auf vielfältige Bewegungserfahrungen im spielerischen, gymnastisch-rhythmischen Bereich und auf natürliche Bewegungsformen. Erst für das 4. Schuljahr wer-

den unterschiedliche geschlechtsspezifische Entwicklungen angesprochen, die für die Jungen insbesondere den Leistungsvergleich, für die Mädchen insbesondere die rhythmische Bewegungsschulung und -improvisation nahe legen. Ist in den ersten beiden Klassen der Sportunterricht nicht stundenmäßig ausgewiesen, stehen ihm in der 3. und 4. Klasse je 3 Stunden zur Verfügung. Gegenüber den 52er Grundschul-Richtlinien sind die 61er Ausführungen zur Leibeserziehung zwar vollständig neuformuliert, in ihrer didaktischen und inhaltlichen Ausrichtung entsprechen sie aber den bisherigen Vorgaben.

1964 Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein. Erlass des Kultusministers vom 11. November 1964. In: NBl. KM Schl.-H. Nr. 22, 1964, S. 344–361.

Diese Ordnung löst die Reifeprüfungsordnung an den Gymnasien vom 27. November 1956 ab (vgl. Dok. 1956 a). Die Prüfungsbereiche ändern sich gegenüber Dok. 1956 a nicht. Allerdings können Jungen und Mädchen jetzt auch Volleyball wählen, darüber hinaus steht das Basketballspiel jetzt auch den Mädchen frei.

1966a Richtlinien für die Lehrpläne der Hauptschulen des Landes Schleswig-Holstein. Dezember 1966. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Lübeck und Hamburg: Matthiesen Verlag, o. J., 101 S.; darin: Leibeserziehung, S. 97–101.

Mit diesen Lehrplanrichtlinien wird Dok. 1954 a in der Fassung von 1959 (vgl. Dok. 1959 a) abgelöst. Sie treten gemäß Erlass vom 13. März 1967 (vgl. NBl. KM Schl.-H. Nr. 6, 1967, S. 70 f.) zum Schuljahr 1967/68 in Kraft. Die bundesweite Änderung der „Volksschuloberstufe“ in eine „Hauptschule“ soll mehr als eine Namensänderung darstellen, nämlich einen neuen Bildungsauftrag verdeutlichen.

Dieses Gesamtrichtlinienwerk behält bis in die zweite Hälfte der 70er Jahre Gültigkeit und wird dann durch fachspezifische Einzeldokumente abgelöst (vgl. Dok. 1978).

Dem Vorwort des Kultusministers (1 S.) folgen Ausführungen über „die Aufgabe der Hauptschule“ (2 S.), die u. a. auch die „Freude an körperlicher Bewegung und Leistung“ erhalten soll. Im Kapitel „Grundsätzliches zur Arbeit in der Hauptschule“ werden die Gymnastik, der Tanz und das darstellende Spiel als unentbehrlich für die harmonische Entwicklung des Jugendlichen herausgestellt.

In der Studententafel werden der „Leibeserziehung“ durchgängig 3 Wochenstunden eingeräumt. Für Arbeitsgemeinschaften stehen in der 7. Klasse Jun-

gen und Mädchen 2 Stunden zur Verfügung, in den Klassen 8 und 9 den Jungen je 4, den Mädchen je 2 Stunden.

Der für Jungen und Mädchen gemeinsame Text für die Leibeserziehung gliedert sich in „Aufgabe“, „Didaktisch-methodische Hinweise“ und „Stoffplan“. In letzterem werden die Unterrichtsinhalte für die 5. und 6., 7. und 8. sowie die 9. Klasse jeweils den „Aufgabenbereichen“ Körper- und Bewegungsbildung, Leistungssteigerung und Bewegungsgestaltung zugeordnet. Innerhalb dieser Kategorien finden sich Inhalte, die motorische Grundeigenschaften wie konkrete Fertigkeiten schulen wollen.

Die knapp formulierte „Aufgabe“ der Leibeserziehung stellt ihre Bedeutung für körperliche Leistungsfähigkeit wie für „geistig-sittliche Kräfte“ des Menschen heraus: „Die Leibeserziehung kommt dem natürlichen Bewegungsbedürfnis nach, vermittelt das Bewegungserlebnis und steigert die Leistungsfreude. Sie strebt zuchtvolles und kameradschaftliches Verhalten an und soll zu einer gesunden Lebensführung beitragen“ (S. 97).

1966b Umstellung des Schuljahres auf den Herbstbeginn; hier: Anwendung der Stoffpläne der Grund- und Hauptschulen. Erlass des Kultusministers vom 27. April 1966. In: NBl. KM. Schl.-H. 1966, Nr. 9, S. 150–155.

Die durch Entscheid der Kultusministerkonferenz geforderte Umstellung auf den Schuljahresbeginn im Herbst zieht 2 Kurzsuljahre nach sich, für die eine Stoffreduktion vorzunehmen ist. Für alle Fächer, außer Kunst, Musik und Leibeserziehung, werden gestraffte Inhaltsaufrisse geboten. „Kürzung und Straffung dürfen nicht zur Folge haben, dass [...] der bisherige Anteil der musisch-technischen Fachgruppen am Gesamtplan wesentlich reduziert wird“ (S. 150). Die Stundenwahl für Leibeserziehung wird dann doch im wesentlichen auf 2 reduziert.

1968 Richtlinien für die Lehrpläne der Realschulen des Landes Schleswig-Holstein, November 1968. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Kiel: Verlag Ferdinand Hirt, o. J., 120 S.; darin: Leibeserziehung, S. 78–99.

Mit Erlass vom 16. Februar 1968 (vgl. NBl. KM Schl.-H. Nr. 1, 1969, S. 8 ff.) werden die Lehrplanrichtlinien von 1951 (Dok. 1951 b) außer Kraft gesetzt. Die neuen Lehrpläne gehen zunächst in eine 3-jährige Erprobung.

Erst mit Dok. 1978 werden neue Lehrpläne Sport veröffentlicht. Dem Fach Leibeserziehung stehen durchgängig 3 Unterrichtsstunden zur Verfügung. Für Arbeitsgemeinschaften sind in der 9. Klasse 3 Wochenstunden (unverbindlich) vorgesehen.

Dem Vorwort des Kultusministers folgen „Allgemeine Bestimmungen“ (7 S.), die sich in „A. Begriff und Bildungsaufgabe“, „B. Aufbau“, „C. Unterricht und Lehrweise“, „D. Schulleben“, „E. Das Abschlussjahr“ und „F. Stundentafel“ gliedern.

Der Teil „Leibeserziehung“ bestimmt die „Aufgabe“ des Faches als A. Körperbildung (Organkräftigung, Muskelbildung, Haltungsaufbau), B. Bewegungsbildung (Gehen, Laufen, Federn, Dribbeln; Hängen, Schaukeln, Schwingen, Stützen, Klettern, Balancieren; Rollen, Hechten, Überschlagen; Kehren, Wenden, Flanken, Felgen, Kippen, Stemmen; Schwimmen, Wasserspringen), C. Leistungssteigerung und D. Bewegungsgestaltung. Die übergreifenden Aufgaben werden mit den schon bei den anderen Schulstufen angesprochenen Aspekten wie natürliches Bewegungsbedürfnis, Freude am Bewegungserlebnis, Leistungswillen, charakterliche Tugenden, gesunde Lebensgestaltung umrissen.

Der Stoffplan listet jeweils für 2 Schuljahre die Unterrichtsinhalte in den Kategorien A bis D auf. Neben dem Unterricht in der Grundausbildung soll der Schüler in sog. „Übungsgruppen“ seine besonderen Neigungen pflegen dürfen. Hierfür können auch nicht in den Richtlinien angesprochene Sportarten herangezogen werden. Die erzieherischen Werte des Wanderns und der sportlichen Wettkämpfe und Sportfeste werden hervorgehoben. Der Richtlinien text ist für Jungen und Mädchensport gemeinsam formuliert; geschlechtsspezifische Hinweise finden sich nur gelegentlich bei einigen Sportdisziplinen.

1970 Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife an den Gymnasien in Schleswig-Holstein. Erlass d. Kultusministers vom 28. Oktober 1970. In: NBl. KM Schl.-H. Nr. 21, 1970, S. 360–382.

Mit dem Tag der Veröffentlichung tritt die neue Reifeprüfungsordnung in Kraft, die Dok. 1964 ablöst und mit Dok. 1981 wiederum außer Kraft gesetzt wird. In den Leibesübungen wird die Prüfung jetzt nur noch in einer einzigen Sportart durchgeführt; diese muss in den Klassen 12 und 13 wenigstens halbjährlich unterrichtet worden sein.

1971 Hinweise und Empfehlungen für die Arbeit in der Grundschule. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Kiel: Ferd. Hirt Verlag, 1971 (Schriftenreihe „Wegweiser für die Lehrerfortbildung“), 77 S.; darin: Leibeserziehung, S. 58–64.

Die „Hinweise und Empfehlungen“ hat der im Rahmen der Lehrerfortbildung tätige „Landesarbeitskreis Grundschule“ erstellt. Sie sollen anstelle der 61er

Richtlinien dem Grundschulunterricht zugrundegelegt werden und die Erprobungsgrundlage für neue Grundschulrichtlinien darstellen.

Sie tragen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Pädagogik, Psychologie, Soziologie und den Fachdidaktiken Rechnung und intendieren eine curriculare Neuorientierung der Lernziele, -inhalte und Arbeitsweisen der Grundschule, die erforderlich ist, um die Entscheidungs- und Lernfähigkeit aller Kinder anzuheben und der gesellschaftlichen Forderung nach Chancengleichheit und Mündigkeit gerecht zu werden.

Gegenüber der bisherigen Praxis, den Grundschulunterricht weitgehend als Gesamtunterricht mit fächerübergreifenden Themen durchzuführen, fordern die Hinweise und Empfehlungen, den Unterricht schon von der 1. Klasse an weitgehend als Fachunterricht mit facheigenen Lernzielen zu konzipieren, was ein gemäßigtes Fachlehrerprinzip zur Folge hat. Neben einer Modernisierung der Lehrpläne für die Unterrichtsfächer wird die Notwendigkeit von Förderstunden und innerer Differenzierung herausgestellt. Geschlechtsspezifische Akzente finden sich in diesem Dokument nicht.

Entsprechend der Forderung nach Fachunterricht wird in der Stundentafel bereits für die 1. und 2. Klasse ein 2-stündiger Unterricht in „Leibeserziehung“ ausgewiesen, für die 3. und 4. Klasse entsprechend den 61er Richtlinien ein 3-stündiger. Die Ausführungen zum Unterricht in der Leibeserziehung enthalten neben fachspezifischen Zielaussagen Hinweise zur methodischen Gestaltung sowie eine Aufstellung der Lehrinhalte der einzelnen Klassenstufen in den Bereichen: A. Gymnastik, Boden- und Gerätturnen, B. Leichtathletik, C. Spiel, D. Schwimmen, E. Tanz.

Wurde aus entwicklungspsychologischen Gründen bislang das Spielturnen für die Grundschule empfohlen, wird jetzt die „Notwendigkeit für eine planmäßige aufgebaute Leibeserziehung von Beginn der Grundschulzeit an“ gesehen. Hier fließen auch die Erkenntnisse über die höheren Leistungs- und Belastungsfähigkeit dieser Altersgruppe ein. Ziele sind insbesondere breite Bewegungserfahrung in der Grobform, planmäßige Entwicklung der motorischen Grundeigenschaften, Förderung „sportlicher Verhaltensweisen“ (Üben, Wett-eifern, Kooperation, Selbständigkeit). Die sorgfältige Planung der motorischen Lernprozesse fordert eine deutliche Lernzielorientierung und –formulierung, die am Beispiel erläutert wird.

**1972 Vorläufige Rahmenrichtlinien für Sport in der Studienstufe.
(Grundkurs). Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein.
Stand: März 1972, 26 S., masch.-schriftl.**

Mit diesem Dokument werden noch vor der Bonner KMK-Vereinbarung vom

7. Juli 1972 zur Reform der gymnasialen Oberstufe vorläufige Regelungen für das Vorsemeester (11.1) und den Grundkurs getroffen. Die hier geregelten Rahmenbedingungen bleiben für Sport bis zum Oberstufen-Sportlehrplan von 1984 gültig. Die sportartspezifischen Aussagen (S. 8–26) werden später durch Dok. 1974 b ersetzt. Richtlinien für den Sport-Leistungskurs werden nach den Erfahrungen aus 3 Versuchsschulen zu diesem Zeitpunkt erarbeitet. Für den Sportunterricht im Vorsemeester werden 3 Wochenstunden angesetzt, für den Grundkurs sind 2 Wochenstunden verbindlich. Das Vorsemeester soll im Klassenverband in „zeitlich begrenzten Lehrgängen mit exemplarischen Lerneinheiten“ die Sportarten vorstellen, die die Schule in der Kursphase anbieten kann (S. 1). Neben den bekannten Schulsportarten können u. a. auch Rudern, Segeln oder Tischtennis berücksichtigt werden.

Eine gute oder sehr gute Vorsemeesternote wird auf die 4 verbindlichen Grundkurse angerechnet und kann in die Abiturgesamtpunktzahl einbezogen werden. Im Grundkurs ist eine Sportart aus dem Angebot der Schule frei wählbar. Die Inhalte des Grundkursunterrichts sind „mit den angebotenen Sportarten gegeben“ (S. 4), aus denen „Lehrgangsthemen“ zu bilden sind. Sportartspezifische Theorieanteile sowie Inhalte aus der Trainingslehre sind in allen Lehrgängen zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollte auch das erworbene Wissen nach Lehrgangsabschluss überprüft werden (vgl. S. 6). Die sportartspezifischen Ausführungen machen genaue Angaben über Leistungsanforderungen und Punktevergabe. Hinweise auf Sport als 4. Abiturfach werden nicht gemacht.

Die „Allgemeinen Lernziele“ des Oberstufensports werden kurz dargelegt, und zwar einerseits mit Hinweisen auf die Verbesserung der physischen Leistungsfähigkeit, der Erweiterung des Bewegungsvermögens und der Forderung der Gestaltungsfähigkeit (vgl. S. 1). Andererseits wird als oberstufenspezifisches Ziel formuliert: „Das Verhältnis zum Sport ist zu vertiefen, indem die praktische Betätigung in stärkerem Maße als zuvor Anlass zur Reflexion auf die besonderen Merkmale sportmotorischer Handlungen und auf das Zustandekommen sportlicher Leistungen bietet“ (ebd.).

Zu der ab 1973 auf breiter Basis einsetzenden allgemeinen Lehrplanreform vgl. KULTUSMINISTER 1973 und 1977.

1974a Vorläufige Richtlinien für das Leistungsfach Sport. Erlass des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, 15. Mai 1974, 14 S., masch.-schriftl.

Aus den seit 1972 an 3 Versuchsschulen erprobten Leistungskursen Sport wurden diese vorläufigen Richtlinien entwickelt, die sich als Erprobungsfassung

verstehen. Neben den Vertretern der Versuchsschulen wirkten an der Erarbeitung ein Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Sportlehrerverbandes und der Schulsportreferent Backhaus mit. Anregungen aus anderen Bundesländern gingen in das Dokument ein (vgl. S. 1). Neue Richtlinien zum Leistungsfach Sport werden erst wieder mit Dok. 1984 veröffentlicht.

Eine vielseitige, nicht leistungsportlich orientierte praktische Ausbildung von 4 Wochenstunden wird durch einen 2-stündigen Theorieunterricht ergänzt. Pflichtsportarten sind Leichtathletik, Schwimmen, Boden- und Gerätturnen und Spiel. Jahrgangsübergreifende Kurse können angeboten werden. Die Unterrichtung in Praxis und Theorie durch einen Lehrer wird aus fachlichen wie pädagogischen Gründen als „wünschenswert“ angesehen. Doch kann der praktische Unterricht auch „in das vorhandene Grundkurssystem eingebaut werden“. Die zusätzlich zu unterrichtsimmanenten Lernerfolgskontrollen erfolgenden 2 Abschlusstests je Semester sollen die Pflichtsportarten mindestens einmal höchstens zweimal berücksichtigen. Die Anforderungen orientieren sich an den Dok. 1972 bzw. 1974 b.

Ausführlich werden Bewertungskriterien für den theoretischen Unterricht dargestellt, die aber ausdrücklich nur als eine Möglichkeit der Kriterienbildung angesehen werden sollen.

An Zielsetzungen des Leistungsfaches Sport werden stichwortartig genannt: Förderung der physischen und motorischen Grundeigenschaften, Verfeinerung der Fertigkeiten, Einblick in das Zustandekommen sportlicher Leistungen und in Trainingsmethoden, Beurteilen der Bedeutung des Sports für Individuum und Gesellschaft (vgl. S. 1 und 2).

Die genannten Medien bieten Orientierungshilfen für den Theorieunterricht.

Lit.: QUANZ u. a. 1979, 1981

1974b Sport in der Studienstufe. Anforderungen in einzelnen Sportarten. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, 19. Juli 1974, 60 S.

Dieses Dokument setzt die Leistungsanforderungen in den Sportarten aus Dok. 1972 außer Kraft. Dem waren Erfahrungsberichte zu den bisherigen Anforderungen vorausgegangen, die von einer Arbeitsgruppe für diese Neufassung ausgewertet wurden. Auch das neue Dokument wird als Erprobungsfassung verstanden, die weiterzuentwickeln sei.

Gegenüber den 72er Bestimmungen sind die Leistungsprüfungen und Leistungsanforderungen durchweg in ihrer Struktur verändert worden. Die bundesweite Tendenz zur Normenvorgabe spiegelt sich auch in diesem Dokument wieder, das die Entscheidungsräume des Lehrers verringert.

**1975a Lehrplan Grundschule und Vorklasse in Schleswig-Holstein.
Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. 3 Bde. Kiel:
Druck und Verlag, Schmidt & Klaunig 1975; darin in Band II:
Lehrplan Sport, 61 S.**

Dieser Lehrplan löst die Dok. 1961 und 1971 ab. Sie werden später durch überarbeitete Lehrpläne (Dok. 1978 b) ersetzt.

Diese erstmals lernzielorientierten Lehrpläne, die „die verbindlichen Lerninhalte“ genau festlegen, wurden von einer „großen Gruppe von Lehrern und Sozialpädagogen sowie Angehörigen der PHs und Mitarbeitern des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule, der Schulaufsicht, des Landesschulamtes und des Kultusministeriums“ erarbeitet. Der Kultusminister wertet den Plan aufgrund seines Inhalts, seiner Struktur und seines Umfangs als wesentlichen Fortschritt (vgl. Vorwort).

Das 3-bändige Lehrplanwerk enthält im 1. Band den Lehrplan für die Vorklasse (darin das Kap. 2: „Spielen und Spielerziehung“, das auch Bewegungsspiele einschließt) sowie Vorklassen- und Grundschulrichtlinien für einzelne Fächer. Im 2. Band ist neben anderen Fachlehrplänen der Sportlehrplan enthalten. Der 3. Band beinhaltet Materialien für den Musikunterricht in der Grundschule. Der umfangreiche Einleitungsteil „Erziehung und Unterricht in der Grundschule und der Vorklasse“ (14 S. in Band 1) liegt u. a. das pädagogisch-didaktische Grundkonzept dar, widmet sich ausführlich der Unterrichtsmethodik und erläutert Sinn und Verfahren von Lernerfolgsüberprüfungen.

Der Begleiterlass vom 6. Mai 1975 (NBl. KM Schl.-H. 1975, Nr. 10, S. 116) weist in der Stundentafel für den Sportunterricht der Grundschule durchgehend 2 Wochenstunden aus, die aber in Klasse 3 und 4 auf 3 erhöht werden können.

Der Sportlehrplan ist in 7 Punkten gegliedert. 1. Funktion und allgemeine Lernziele des Sportunterrichts, 2. Lernziele der Vorklasse und der Grundschule, 3. Hinweise zur Durchführung des Unterrichts, 4. Hinweise zur Auswahl der Lerninhalte, 5. Katalog der Lerninhalte, 6. Filme, 7. Literatur.

Die Ziele des Sportunterrichts werden mit Hinweis auf das „Aktionsprogramm für den Schulsport“ von 1972 (KMK u. a.) sehr weit gefasst und detailliert dargestellt: „Aufgabe des Sportunterrichts ist es, den Schüler sowohl zur eigenen sportlichen Aktivität als auch zur Mündigkeit gegenüber den Erscheinungsformen des Sports zu führen“ (S. 1). Kinder haben „ein elementares Bedürfnis und Recht auf Bewegung und Spiel“; deshalb hat der Sportunterricht „Lernen und Leisten“ im motorischen, affektiven und kognitiven Bereich zu fördern und „Freude an Bewegung und Spiel“ zu wecken (ebd.).

In der Vorklasse und der 1. Grundschulklasse werden „Lernziele“ und „Übungsmöglichkeiten“ zur Schulung der motorischen und physischen

Grundeigenschaften sowie der Wasservertrautheit in einem Vorbereitungskurs noch nicht sportartenspezifisch dargelegt. Die Inhalte der einzelnen Sportarten (Kap. 5) für die Klassen 2–4 werden in den Kategorien Lernziele, Teillernziele und Übungsmöglichkeiten tabellarisch aufgelistet. Angestrebt wird ein hohes sportmotorisches Fertigniveau in mindestens 4, möglichst 7 und mehr der angebotenen 15 Sportarten. Die „Vermittlung von Erfahrungen in Sportarten mit hohem Freizeitwert“ (Badminton, Hockey, Judo, Rollschuh- und Eislauf, Skilaut, Tennis, Tischtennis und Wassersport) wird dabei besonders nahegelegt.

„Koedukativer Unterricht ist der Regelfall“ (S. 3). Dementsprechend finden sich keine geschlechtsdifferenzierenden Aussagen, weder auf der intentionalen noch auf der inhaltlichen Ebene.

1975b Abiturprüfungsordnung der Studienstufe an den Gymnasien in Schleswig-Holstein. Erlass des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 3. September 1975. In: NBl. KM Schl.-H. 1975, Nr. 19, S. 346–375; darin: Anhang 9.16: Sport, S. 368–369.

Diese Abiturprüfungsordnung gilt ab dem Schuljahr 1975/76 für alle Schüler, die nach dem 7. Juli 1972 in das Vorsemester der Studienstufe eingetreten sind. Sie wird von Dok. 1981 abgelöst.

Die alle Fächer betreffende Abiturprüfungsordnung in der vorliegenden Fassung hat die KMK-Vereinbarung von 1972 und 1975 (Abiturprüfung in der NGO) zur Grundlage. Der Anhang regelt formal die Abiturprüfung für Sport als Leistungsfach (Leistungstest in 3 Sportarten sowie Klausur in Sporttheorie) und als 4. Fach der Abiturprüfung (Leistungstest in 2 Sportarten sowie mündl. Prüfung).

Sport kann 4. Fach der Abiturprüfung sein, wenn zumindest die Grundkurse Sport der letzten beiden Semester 3-stündig waren und sporttheoretische Teile enthielten, 2 Individual- und 2 Mannschaftssportarten belegt wurden und an einem Unterricht in Sporttheorie teilgenommen worden ist (Trainingslehre, Bewegungslehre, Technik und Taktik, Probleme im Spiel). Ein Erlass vom 10. Mai 1974 „Gestaltung der Studienstufe“ (NBl. KM Schl.-H. 1974, Nr. 10, S. 110–121) hatte u.a. diese Voraussetzungen geregelt, dabei aber noch festgesetzt, dass die abiturrelevanten Grundkurse mindestens 20% Sporttheorie enthalten müssten.

Lit.: QUANZ u. a. 1979, 1981
GROTH 1979

1975c Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung. Erlass d. Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Oktober 1975. – Allgemein –. In: NBl. KM Schl.-H. 1975, Nr. 22, S. 416–417.

Durch diesen Erlass werden die von der KMK erarbeiteten „Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung“ („Normenbücher“) zum verbindlichen Bestandteil der jeweils gültigen Lehrpläne für die Studienstufe erklärt. Die Anforderungen der „Normenbücher“ sollen zunächst in einzelnen Gymnasien mit herkömmlicher Oberstufe und Gymnasien mit Studienstufe erprobt und dann zum Abiturtermin 1978 verbindlich werden.

Mit Runderlass des Kultusministers vom 30. August 1977 (NBl. KM Schl.-H. 1977, S. 343–344) werden die Anforderungen der „Normenbücher“ als änderungsbedürftig eingestuft. Nach ihnen kann zum Abiturtermin 1978 geprüft werden, doch werden die Normen zu diesem Termin nicht verbindlich.

1976 Erlass über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe (Studienstufe). Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. In: NBl. KM Schl.-H. 1976, Nr. 14, S. 184–199.

Nach Einführung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe und einem Vorläufererlass (vgl. Dok. 1975 b) wird die Ausgestaltung der Oberstufe weiter geregelt. Sport bleibt hier von Veränderungen ausgespart. Die hohe Regelungsbedürftigkeit der Reformsituation wird an einer neuen Schriftenreihe erkennbar, die die grundlegenden Dokumente, Ausführungsbestimmungen, Stellungnahmen u.ä. sukzessive in die Hand nimmt: „Ratgeber für Studienstufenleiter“, Teile I-IV. Kiel 1976–1979.

1978a Leistungsanforderungen im Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe. Verfügung des Landesschulamtes Schleswig-Holstein. Kiel, 15. August 1978, 59 S.

Das Dokument ersetzt die bisher gültigen Leistungsanforderungen im Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe von 1974, die nach 4-jähriger Erprobung in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule revidiert wurden.

Das Dokument enthält neue Bestimmungen für die Grundkurse in den Spielen (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball), in Gymnastik, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Segeln und Turnen, da „die bisherigen Kriterien in einigen Sportarten einer Korrektur bedürfen“ (S. 1).

Dieses sog. „Brede-Papier“ (nach dem Unterzeichner benannt) regelt auch die Anforderungen in der Abiturprüfung für die Schulen, die nicht an der Erprobung der KMK-„Normenbücher“ beteiligt sind.

1978b Lehrplan Grundschule und Vorklasse, Sport. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Überarbeitung 1978, 62 S., (Lose-Blatt-Sammlung: GSSp).

Mit Erlass vom 20. Juni 1978 (vgl. NBl. KM Schl.-H. 1978, S. 220) tritt dieser Lehrplan in Kraft. Der Gesamtlehrplan von 1975, der aufgrund von Erfahrungsberichten als durchaus sinnvoll anzusehen sei, wird mit diesem Dokument abgelöst, der neue Plan „ist ein fortgeschriebener und verbesserter Lehrplan, der die Grundstruktur des bisher gültigen beibehält“ (ebd.). Grund für die Überarbeitung war die sich abzeichnende „Notwendigkeit, die Anforderungen des Lehrplans zu reduzieren und den Umfang der verbindlichen Lerninhalte einzuschränken zugunsten einer Entlastung der Schüler und einer größeren Freiheit des Lehrers“ (ebd.).

Hinsichtlich des Faches Sport sind gegenüber Dokument 1975 a nur die ersten 3 Teile (1. Aufgaben und Lernziele, 2. Hinweise zur Durchführung des Unterrichts, 3. Hinweise zur Auswahl der Lerninhalte) neu formuliert, ohne dass die Intentionen dieser Lehrplanerneuerung ausdrücklich aufgegriffen würden. Die Anzahl der Pflichtsportarten ist durch Handball auf 5 erweitert worden. Der Katalog der Lerninhalte ist ansonsten gegenüber Dokument 1975 a unverändert, so dass sich auch hier keine Reduzierung der Anforderungen feststellen lässt. Der Begleiterlass hält fest, dass „vorrangig in den 3. und 4. Klassen eine dritte Sportstunde anzusetzen ist“, wenn einer Schule noch Lehrerstunden zur Verfügung stehen.

Mit den Dok. 1978 b-f setzt in Schleswig-Holstein eine Phase der Entwicklung neuer Lehrpläne ein. Sie wird von einem programmatischen Grundlagentext begleitet (vgl. KULTUSMINISTER 1977).

1978c Lehrplan Gymnasium. Sport. Erprobungsfassung. Orientierungsstufe und Klassenstufen 7–10. Hg.: Kultusministerium Schleswig-Holstein, o. O., 1978 (Vertrieb: Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule), 182 S.

Mit Erlass vom 27. November 1978 (NBl. KM Schl.-H., S. 433) wird dieser Lehrplan, der Dok. 1966 b ablöst, zur Erprobung in Kraft gesetzt. Der Inhalt ist in 6 Abschnitte und einen Anhang gegliedert: Sportunterricht als Aufgabe der Schule, Aufgabe und Lernziele des Sportunterrichts in den Klassenstufen 5–

10, Hinweise zum Sportunterricht, Sportunterricht und Gesundheitserziehung, Beaufsichtigung und Haftung, Inhalte des Sportunterrichts. Im Anhang sind die Erlasse zum Kreisschulobmann, zur Befreiung vom Unterricht sowie ein Auszug aus dem Lehrplan Sport Grundschule und Vorklasse (vgl. Dok. 1978 b) zum Anfängerschwimmen abgedruckt.

Das Kapitel „Inhalte des Sportunterrichts“ enthält nach Erläuterungen zu den Lernzielen die Lehrpläne für Sportarten, die in Grund- und Ergänzungssportarten (analog Dok. 1978 a) unterteilt sind. Jeder Einzellehrplan umfasst Vorbemerkungen, in tabellarischer Darstellung eine Übersicht über Lernziele, Lerninhalte und Hinweise (methodisch-didaktischer Art, zu Leistungsüberprüfungen und Bewegungsausführungen) und Literaturhinweise. Die Aussagen für die Orientierungsstufenklassen und die Klassen 7–10 sind jeweils zusammengefasst. Der koedukative Sportunterricht bildet den Regelfall.

Mit diesem Lehrplan nahezu identisch in Wortlauf und Buchgestaltung sind die folgenden Dokumente:

1978d Lehrplan Gesamtschulversuche. Sport. Erprobungsfassung. Orientierungsstufe und Klassenstufen 7–10. 1978, 182 S.

1978e Lehrplan Realschule. Sport. Erprobungsfassung. Orientierungsstufe und Klassenstufen 7–10. 1978, 182 S.

1978f Lehrplan Hauptschule. Sport. Erprobungsfassung. Orientierungsstufe und Klassenstufen 7–9. 1978, 182 S.

Die Dok. 1978 c–f unterscheiden sich inhaltlich lediglich im Hinblick auf die für diese Schulformen vorgesehene Differenzierung im Regelunterricht, die den Fähigkeiten und Lernbedürfnissen aller Schüler Rechnung tragen soll. Für das Gymnasium entfällt eine äußere Differenzierung bis zur Klassenstufe 10. Im Hauptschullehrplan wird der für die Klassenstufen 7–10 maßgebliche Stoff auf die Klassenstufen 7–9 komprimiert, ohne dass hierzu besondere didaktische oder methodische Hinweise erfolgen.

Dieses umfangreiche Lehrplanwerk für den Schulsport der Sekundarstufe I zeichnet sich durch ein sehr differenziertes Zielkapitel aus, das in besonderem Maße auch auf die psycho-physische Gesamtsituation der Schüler dieser Altersgruppe eingeht. Das generelle Ziel des Schulsports wird in der Vermittlung „vielseitiger Bewegungserlebnisse und –erfahrungen“ (S. 4) gesehen. Hierdurch soll der Schüler „seine Sportart fürs Leben“ (ebd.) entdecken können und Freude an der eigenen Leistung erleben. Zudem sind die Befriedi-

gung des Bewegungsbedürfnisses sowie „die Betätigung vor allem in kreislauffördernden Sportarten“ (ebd.) wichtige Aufgaben des Faches.

Lit.: KUHN 1980
BERICHT 1982

1979 Leistungsanforderungen im Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe. Verfügung des Landesschulamtes Schleswig-Holstein, LSA 390. Kiel, 16. August 1979, 1 S.

Aufgrund kritischer Stellungnahmen zu den Leistungsanforderungen von 1978 (Dok. 1978 a) sollen die Beurteilungskriterien der Konditionstests neu erarbeitet werden. Bis zu einer endgültigen Regelung ist die Beurteilung in diesem Bereich, „nach pädagogischen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung“ vorzunehmen.

1980a Lehrpläne Gymnasium – Oberstufe. Hg.: Kultusministerium Schleswig-Holstein. Übersichten 1980, Kiel 1980; darin: Übersicht zum Lehrplan Sport, 6 S.

Noch vor Erscheinen eines zusammenhängenden Sportlehrplans für die Gymnasiale Oberstufe (vgl. Dok. 1984) werden 1980 sog. „Übersichten“ veröffentlicht. Sie legen in knapper Form die Inhalte für die Grund- und Leistungskurse der einzelnen Jahrgangsstufen fest bzw. fassen diese zusammen und sind für alle Interessierten als „eine schnelle Orientierung“ gedacht. Ab dem Schuljahr 1980/81 sollen sich die Schulen möglichst weitgehend hieran orientieren. Das Dokument stellt fest, dass die im Lehrplan für die Klassen 5–10 formulierten Aufgaben des Sportunterrichts „im allgemeinen auch für die Oberstufe“ (S. 2) gelten, so dass die reflexive Auseinandersetzung mit Sport nicht nur Kennzeichen des Oberstufensports sei. Zu den „Übersichten“ generell vgl. KUPFFER/HAFT 1987.

1980b Stundentafeln. Runderlass des Kultusministers über die Stundentafeln der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Mai 1980. In: NBl. KM Schl.-H. 1980, S. 202–210.

Mit diesem Erlass werden in kurzen Übersichten die Stundentafeln der einzelnen Schulformen bestimmt. Sport ist in den ersten beiden Klassen der Grundschule 2-stündig, in allen anderen Klassen bis Klasse 10 sodann 3-stündig zu unterrichten, was die bisherigen Stundenansätze bestätigt. Um die 3. Sportstunde für die Klassen 1 und 2 ist in der Folgezeit gerungen worden. Ab Schuljahr 1987/88 wurde eine tägliche Bewegungszeit als gewisser Ausgleich in Aussicht gestellt (vgl. RAMM 1987 sowie Dok. 1987).

Wichtig ist folgende Bestimmung, die ausdrücklich für den Sportunterricht jeder Klasse und Schulform wiederholt wird: „Der Sportunterricht muss in Einzelstunden durchgeführt werden. Doppelstunden sind nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde wegen zu großer Wege zur Sportstätte zulässig.“

1981 Landesverordnung über die Abiturprüfung für Gymnasien (APVO). Vom 26. Juni 1981. In: NBl. KM Schl.-H. 1981, S. 165–192.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und löst die Abiturprüfungsordnung vom 3. September 1975 (vgl. Dok. 1975 b) sowie die Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 19. Februar 1971 (vg. Dok. 1970) ab. Es werden die Bedingungen und der Ablauf der Abiturprüfung allgemein, ohne auf einzelne Fächer einzugehen, geregelt. Die Verordnung folgt der Neufassung der „Oberstufenverordnung“ vom 6. Februar 1980 (NBl. KM Schl.-H. 1980, S. 38–41).

1982a Sportunterricht an Schulen. Runderlass des Kultusministers vom 14. Mai 1982. In: NBl. KM Schl.-H. 1982, S. 123–124.

Dieser Erlass gibt schon früher verfügte Regelungen wieder, offenbar um sie in Erinnerung zu rufen und ihnen erneut – evtl. aus gegebenem Anlass – Nachdruck zu verleihen.

Die Aufgabe des Schulsports wird kurz umschrieben und daran erinnert, dass das Stundensoll zu erfüllen ist, und zwar in Einzelstunden. Weiterhin wird festgehalten, dass Jungen und Mädchen „im Regelfall gemeinsam zu erziehen und zu unterrichten sind“ (S. 124), wobei auf die diesbzgl. Erlasse vom 20. Mai 1976 und 5. Juli 1978 (NBl. KM Schl.-H., S. 233) verwiesen wird. Schließlich wird betont, dass die Lehrpläne für den Sportunterricht davon ausgehen, dass ausreichend Geräte und Sportstätten zur Verfügung stehen, was wohl die Argumentation gegenüber den Schulträgern stärken soll.

Lit.: SPORT-AUFTRAG 1982

1982b Bericht zur Lage des Sports in Schleswig-Holstein. Landtagsbeschluss vom 24. November 1982. Schleswig-Holsteiner Landtag. Drucksache 9/1799 vom 18. Februar 1983, 30 S., masch.-schriftl.

Zur Lage des Schulsports merkt dieser Bericht u.a. an, dass laut einer Synopse der KMK vom November 1982 kein Bundesland bessere Stundentafelwerte aufgewiesen habe wie Schleswig-Holstein. Die Stundentafeln sehen vor:

- Grundschule Klassen 1 u. 2 2 WStd.
- Klassen 3 u. 4 3 WStd.
- für Schulsonderturnen zusätzlich 1 WStd.
- an den weiterführenden Schulen 3 WStd.
- in der Oberstufe des Gymnasiums
- Grundkurse 3 WStd.
- Leistungskurse 5 WStd.

Auch die Ist-Tabellen hätten sich diesen Vorgaben weiter angenähert (S. 13).

1983 Übersichten zu den Lehrplänen Grundschule. Entwurf. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 1983; darin: Übersicht zum Lehrplan Sport, 1 S.

Das Gesamtdokument erläutert nach Vorbemerkungen über Funktion (Kurzinformation über den Lehrplan) und Inhalt der Übersichten die Aufgaben von Erziehung und Unterricht in der Grundschule. Die Übersicht zum Lehrplan Sport benennt die Aufgaben des Sportunterrichts in der Grundschule und skizziert die Unterrichtsinhalte in den einzelnen Sportarten entsprechend dem 78er Lehrplan (vgl. Dok. 1978 b) in knappster Form.

Die in den Übersichten genannten Unterrichtsinhalte beanspruchen etwa zwei Drittel der Unterrichtszeit. Die verbleibende Zeit dient weitgehend pädagogischen Aufgaben und soll vorrangig für Vertiefung, Übung und Wiederholung genutzt werden.

Ebenfalls 1983 erscheinen in gleicher Konzeption Übersichten zu den Lehrplänen der anderen Schulformen, und zwar mit folgenden Teilen für das Fach Sport:

- Übersicht zum Lehrplan Sport Hauptschule, 1 S. (gem. Dok. 1978 c)
- Übersicht zum Lehrplan Sport Realschule, 1 S. (gem. Dok. 1978 c)
- Übersicht zum Lehrplan Sport Klassenstufen 5–10 (VI-III) Gymnasium, 2 S. (gem. Dok. 1978 c und 1980 a).

Lit.: KUHN 1980
 UTERMANN 1988

1984a Lehrplan Gymnasium. Sport. Oberstufe. Erprobungsfassung. Hg.: Kultusministerium Schleswig-Holstein. Kiel: Verlag Schmidt & Klaunig. 1984, 13 S. sowie Anhang I (6 S.), Anhang III (1 S.), Anhang IV (11 S.) (Lose-Blatt-Sammlung, masch.-schriftl.).

Mit Runderlass vom 9. August 1984 (NBl. KM Schl.-H. 1984, S. 266) wird die Erprobungsfassung des Lehrplans Sport für die gymnasiale Oberstufe erlas-

sen, die mit Beginn des Schuljahres 1985/86 wirksam wird, nach der zuvor aber bereits unterrichtet werden kann. Das Dokument ersetzt die vorläufigen Richtlinien für Sport in der Studienstufe von 1972 (Dok. 1972) und für das Leistungsfach Sport von 1973 (Dok. 1974 a) und füllt die Abiturprüfungsordnung von 1975 (Dok. 1975 b) sowie die Übersicht zum Oberstufensport (vgl. Dok. 1980 a) inhaltlich aus.

Das Dokument benennt Aufgaben und Inhalte des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe. Als Unterrichtsinhalte werden 15 Sportarten genannt, die in 4 Gruppen unterteilt sind. Inhalte für die Sporttheorie werden gesondert angesprochen. Auf die wichtige Verknüpfung motorischer, kognitiver und affektiver Lernziele wird anhand von Beispielen aus Gymnastik, Leichtathletik, Handball, Badminton und Segeln im Anhang (Anhang IV) verwiesen.

Die „Lernzielschwerpunkte für alle Fächer der Oberstufe“ (Persönlichkeitsbildung, selbständiges Lernen, wissenschaftspropädeutisches Arbeiten) werden in ihrem Stellenwert für den Oberstufensport beschrieben. Als generelles Ziel des Sportunterrichts der Oberstufe wird die Weiterentwicklung von „Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit“ (S. 3) im Bereich Sport genannt und differenziert dargestellt.

Die speziellen Aussagen zur Einführungsphase und zum Kurssystem gliedern sich in „Organisation“, „Unterricht“, „Lernerfolgskontrollen“ und „Halbjahresnote“. Zum Sport als Leistungsfach werden die Aussagen folgendermaßen unterteilt: 1. Voraussetzung, 2. Organisation, 3. Unterricht in Praxis und Theorie, 4. Lernerfolgskontrollen und Halbjahresnote.

Im Anhang I sind die Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach Sport abgedruckt (formale Ebene). Die Anforderungen und Bewertungen in den Sportarten (inhaltliche Ebene), die als Anhang II bezeichnet werden, aber erst später erscheinen (s. Dok. 1986), fehlen hier noch. Anhang III zeigt exemplarisch die Verteilung der Sportarten auf die praktische Abiturprüfung. Das Dokument schließt mit dem schon erwähnten Anhang IV.

1984b Lehrplan Schule für Lernbehinderte. Sport. Klassenstufen 1–9. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein 1984, 100 S. (Lose-Blatt-Sammlung SLSP).

Aus der Perspektive der Gesundheitserziehung und der allgemeinen Lernziele des Sportunterrichts wird in einem ersten Teil der Auftrag des Sports an Schulen für Lernbehinderte beschrieben.

In tabellarischer Form (ab S. 23) werden anschließend Lernziele, Lerninhalte und Unterrichtshinweise zu allgemeinen konditionellen Fähigkeiten und zu 12 Sportarten aufgelistet. Der Lehrplan geht von 3 Wochenstunden und mithin

120 Stunden Sport je Schuljahr aus. Davon verplane das Konzept 80 Stunden. Dieser Lehrplan wird von dem umfassenden Konzept der „Sonderpädagogischen Förderung“ (Dok. 2002 b) abgelöst.

1986a Lehrplan Gymnasium. Sport. Oberstufe. Anhang II: Inhalte und Anforderungen der Abiturprüfung in den Sportarten der Gruppe I und II sowie Hinweise zu den Halbjahresprüfungen im Grundkurs/Leistungskurs in den Sportarten der Gruppen I bis IV. Hg.: Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein. Kiel: Vertrieb Schmidt & Klaunig 1986, 79 S. (Lose-Blatt-Sammlung, masch.-schriftl.).

Es handelt sich um den im Dokument 1984 a noch fehlenden Anhang II, der nunmehr die bisherigen „Fachanforderungen“ zum Oberstufensport aus dem Jahre 1978 (vgl. Dok. 1978 b) ablöst.

Die ausführlich beschriebenen Inhalte gelten zum einen für die Abiturprüfung, die nur in Sportarten der Gruppe I (Geräturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen) und Gruppe II (Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball) abgelegt werden kann. Zum anderen gelten diese Abituranforderungen wie auch die beschriebenen Anforderungen der Sportartengruppen III (Badminton, Tennis, Tischtennis) und IV (Judo, Rudern, Segeln) als Orientierungsgrößen für die Halbjahresprüfungen in dem der Abiturprüfung vorausgehenden Kursunterricht. Vor diesem Rahmen haben die Fachkonferenzen entsprechende Festlegungen selbst zu treffen.

1986b Abiturprüfung im Fach Sport. Erlass des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen eines Rundschreibens vom 29. April 1986.

Für die 1988 zum ersten Mal stattfindende Abiturprüfung Sport nach dem Lehrplan von 1984 werden Modalitäten zum sog. „Abschlussgrundsatz“ näher geregelt. Dieser besagt, dass mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertete Prüfungsteile ein ausreichendes oder besseres Gesamt-Prüfungsergebnis ausschließen; ebenso schließt ein Prüfungsergebnis mit „mangelhaft (1–3 Punkte)“ ein befriedigendes oder besseres Gesamtergebnis aus.

Dieses Dokument ist wiederabgedruckt in der Schrift von RAMM/RÄUPKE, die umfassend über die entsprechenden Erlass- und Lehrplangrundlagen zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung im Leistungsfach Sport unterrichtet und viele Beispiele beschreibt.

Lit.: RAMM/RÄUPKE 1988

1987 Tägliche Bewegungszeit für Grundschüler. Erlass des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen eines Rundschreibens, Betr. Ausgleichsstunden u.a., vom 2. Juni 1987, 7 S., masch.-schriftl.

Aufgrund des notwendigen Ausgleichs gegenüber „längeren Phasen des Still-sitzens“ wird für die Klassenstufen 1 und 2 eine tägliche Bewegungszeit eingeführt, die sich „nicht als Sportunterricht im fachlichen Sinne“ versteht, nicht an Sportlehrer oder Sportstätten gebunden ist und 10 – 15 Minuten dauern soll.

„Sing-, Kreis- und Bewegungsspiele“ werden als wesentliche Inhalte umschrieben. Damit diese Zeit schulstatistisch gerechnet werden kann, wird sie als 3. Sportstunde angesetzt, wodurch sich in der Stundentafel die Zahl der Sportstunden um eine erhöht.

Zur Durchführung der täglichen Bewegungszeit wurde 1987 von einem Arbeitskreis unter der Leitung von Günter Rickers vom IPTS eine Broschüre mit vielen Umsetzungshilfen erstellt.

Lit.: TÄGLICHE BEWEGUNGSZEIT 1987
RICKERS 1988
UNTERRICHTSVERSORGUNG 1988

1989 Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien in Schleswig-Holstein (OVO) vom 6. März 1989. In: NBl. MBWJK. Schl.-H. 1989, S. 18–22.

Diese Verordnung setzt ihr Vorläuferdokument vom 6. Februar 1980 außer Kraft und gilt für Schüler, die ab Schuljahresbeginn 1989/90 in die Jahrgangsstufe 11 eintreten.

Wie in Abiturprüfungsordnung und Oberstufenlehrplan geregelt, kann Sport 2. oder 4. Fach der Abiturprüfung sein, 4 Grundkurse Sport sind in den Jahrgangsstufen 12 und 13 zu absolvieren, eine Facharbeit kann auch in Sport geschrieben werden, es können nur 3 Grundkurse Sport in die zu berücksichtigenden Pflichtgrundkurse eingebracht werden. Neu ist, dass sich die Schüler einen mit gut oder sehr gut beurteilten Sportgrundkurs aus 11.2 anstelle eines entsprechenden Kurses aus 13.2 anrechnen lassen können.

1990 a Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der gymnasialen Oberstufe. Erlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 16. Juli 1990. In: NBl. MBWJK. Schl.-H. 1990, S. 240–241.

Für Klausuren des Faches Sport wird festgelegt:

- Im Grundkurs für Sport als 4. Abiturprüfungsfach werden im 3. Kurshalbjahr 2, im 4. Kurshalbjahr eine Klausur geschrieben.
- Im Leistungskurs werden in den ersten 3 Kurshalbjahren je 2 Klausuren geschrieben; im 4. Kurshalbjahr kann neben die Abiturarbeit eine weitere Klausur treten.

1990b Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 451). In: MBWJK des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Schulgesetz in der ab 1990 geltenden Fassung. Kiel: Schmidt & Klaunig 1990, 134 S. (Druckausgabe)

Ein für die Schulentwicklung besonders wichtiger Punkt ist die nunmehr erfolgte rechtliche Gleichstellung der Gesamtschulen mit den anderen allgemeinbildenden Schulen. Im Schuljahr 1992/93 existieren 18 integrierte und 2 kooperative Gesamtschulen; 1988 waren es jeweils 2 (vgl. CLORIUS 1992).

1994a Lehrplan Sport an berufsbildenden Schulen. Hg.: MFBWS Schl.-H. Kiel, Januar 1994; 25 S., masch.-schriftl.

Im parlamentarischen „Bericht zur Lage des Sports in Schleswig-Holstein“ (vgl. Dok. 1982) wurde angemerkt, dass ein Sportlehrplan für das berufsbildende Schulwesen in Arbeit sei. Dieser Lehrplan liegt hiermit vor.

Nach einleitenden Aussagen zu den Aufgaben des Sportunterrichts in diesem Schulbereich werden 22 Sportarten in ihren pädagogischen Potenzen knapp skizziert. Sodann werden diese Sportarten hinsichtlich „Grundfertigkeiten“, „Fertigkeiten“ und „Grundkenntnissen“ inhaltlich stichworthaft (in Tabellenform) konkretisiert. Die tabellarische Zuordnung unterscheidet nach verbindlichen und erweiterbaren Inhalten, und dies wiederum nach Teilzeit- und Vollzeitschulen. Abschließend wird ein Lehrplan „Sporttheorie“ vorgestellt (gesellschaftl. Aspekte des Sport, Trainings- u. Bewegungslehre), der für das mögliche Sportabitur im 4. Fach an Fachgymnasien gilt.

1994b Schwimmen und Baden. Runderlass vom 10. März 1994 – NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. 1994 Nr. 5, S. 156 ff.

Der Schwimmerlass legt fest, welche Qualifikationen Lehrkräfte haben müssen, um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen. Außerdem werden organisatorische Aspekte zur Gruppengröße, zum Unterricht mit behinderten Schülerinnen und Schülern, zum Anfängerunterricht, zum Tauchen und zum Wasserspringen gemacht.

Für das Schwimmen und Baden außerhalb des Schwimmunterrichts werden ebenfalls entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, die zu beachten sind.

Dieser Erlass hebt die Erlasse vom 22. Juli 1991 und 20. Januar 1992 auf und zeigt erneut die hohe sachliche und rechtliche Regelungsbedürftigkeit dieses Bereichs an. Die nächste Fassung dieses Erlasses wird am 26. Februar 2002 vorgelegt.

1995a Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen in Schleswig-Holstein (Oberstufenverordnung – OVO). Vom 17. Januar 1995. In: NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. 1995 Nr. 1, S. 3 ff.

Die Verordnung legt die Formalien für die gymnasiale Oberstufe erneut fest. In der Einführungszeit (11. Jahrgangsstufe) wird das Fach Sport im Klassenverband unterrichtet. Es ist keinem der 3 Aufgabenfelder der gymnasialen Oberstufe zugeordnet. Ist Sport nicht Leistungsfach, ist es für das 1.-4. Kurshalbjahr der Jahrgangsstufen 12 und 13 verpflichtendes Grundkursfach.

Im Leistungsfach werden im 1.-3. Kurshalbjahr je 2 Klausuren geschrieben, in den Grundkursen jeweils mindestens eine Klausur. Im 4. Kurshalbjahr wird im Grundkurs Sport nur eine Klausur geschrieben, wenn Sport 4. Abiturprüfungsfach ist. In die Gesamtwertung der Grundkurse dürfen nur bis zu 3 Sportkurse eingebracht werden.

Die Verordnung tritt zum 1. August 1995 in Kraft und löst damit die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien in Schleswig-Holstein vom 6. März 1989 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1994) ab.

1995b Lehrplan Sport für die Schularten der Sekundarstufe I. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule – Anhörungsfassung 1995 –. Hg.: MFBWS Schl.-H. 40 S.

Die neuen Fachlehrpläne der Sekundarstufe I enthalten für alle Fächer 2 aufeinander bezogene Teile, zum einen die „Grundlagen“ und zum anderen die „Fachlichen Konkretionen“. Beide Teile sind als Ganzes verbindlich.

Die „Grundlagen“ beinhalten vor allem eine Auseinandersetzung mit Kernproblemen (Grundwerte, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, Strukturwandel, Gleichstellung und Partizipation). Außerdem sollen von den Schülern sog. Schlüsselqualifikationen erworben werden, die ihnen einen Umgang mit den Kernproblemen ermöglichen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass fächerübergreifend gearbeitet wird.

Im Teil der „Fachlichen Konkretionen“ wird zunächst festgehalten, dass dieser Lehrplan auf dem der Grundschule aufbaut und somit davon ausgeht, dass die Schüler folgende Bewegungserfahrungen in ihren Grundzügen mitbringen: sich durch Bewegung ausdrücken/ spielen/ sich an und mit Geräten bewegen/ laufen, springen, werfen/ sich in und auf dem Wasser bewegen. Anschließend wird dargestellt, wie das Fach Sport zur im ersten Teil dargestellten Grundbildung beitragen kann.

Die Schlüsselqualifikationen des Faches Sport werden in 5 Kompetenzbereichen dargestellt. Diese sind: Körperwahrnehmung, Motorische Kompetenzen, Personale und psychische Kompetenzen, Soziale Kompetenzen und Wissen. Die Themen für den Sportunterricht in der Sekundarstufe I werden in 9 Themenbereiche (an Geräten turnen/ Laufen, Springen, Werfen/ Schwimmen/ mit dem Partner und in Mannschaften spielen/ sich rhythmisch bewegen und Bewegung gestalten/ Wassersport betreiben (nicht verbindlich)/ Rollen und Gleiten (nicht verbindlich)/ Raufen, Ringen und Verteidigen/ sich fit halten) eingeteilt. Diese werden näher erläutert und es folgen Übersichten in Form von Tabellen über die den Themenbereichen zugehörigen Themen und die Klassenstufen, in denen diese verbindlich unterrichtet werden müssen. Die Themen werden dann nochmals (wiederum in Form einer Tabelle) konkretisiert und es werden Hinweise für fächerübergreifendes Arbeiten sowie Beispiele zu bestimmten Themen gegeben. Das abschließende Kapitel des Lehrplans gibt Auskunft über die Kriterien für die Leistungsbewertung.

Mit dem Ansatz an Kompetenzen, Schlüsselqualifikation und Themenorientierung will die nun beginnende Lehrplanentwicklung den Bildungs- und Erziehungsauftrag schulischen Lernens auf ein neues Fundament stellen. Vor diesem Hintergrund kommt dem Lehrplan Sport eine Pionierfunktion innerhalb der Bundesländer zu, vor allem auch durch die neue Systematik der Inhaltsebene als „Themenbereiche“.

Lit.:	RAHMENKONZEPT	1991	KOLB	1995
	LEHRPLANREVISION	1992	WITT	1997
	LEHRPLANREVISION	1995	KOLB	1999

1997a Lehrplan Grundschule. Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein 1997. 239 S., darin: Sport S. 171–183.

Der Lehrplan ist unterteilt in „Grundlagen“, in denen das Konzept der gemeinsamen Grundbildung aufgezeigt wird und „Fachliche Konkretionen“, in denen die fachspezifischen Aufgaben (basierend auf dem Konzept der Grundbildung) dargestellt werden.

Im Teil der „Grundlagen“ wird zunächst die Ausgangslage der Schüler beschrieben. Daran schließt sich das Konzept der Grundbildung an. Ziel der Grundbildung ist die Schüler „[...] zur Mitwirkung an den gemeinsamen Aufgaben in Schule, Beruf und Gesellschaft zu befähigen. In dieses Konzept eingeschlossen ist ein Verständnis von Grundbildung als vielseitiger Bildung in allen Dimensionen menschlicher Interessen und Möglichkeiten.“ Außerdem sollen die individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schüler gefördert werden. Durch die Auseinandersetzung mit Kernproblemen und die Vermittlung von sog. Schlüsselqualifikationen (werden näher erläutert) sollen diese Ziele erreicht werden. An das Konzept der Grundbildung schließt sich eine allgemeine Beschreibung der Grundschule und der Eingangsphase an, sowie Anmerkungen zu Binnendifferenzierung, Lernen, Förderung und Lernen in Zusammenhängen. Dem Unterpunkt „Lernen in Zusammenhängen“ ist eine Tabelle zugeordnet, die eine Übersicht über die Themenbereiche der Fächer gibt. Für Sport sind dies: Sich durch Bewegung ausdrücken/ Spielen/ Sich an und mit Geräten bewegen/ Laufen, werfen, springen/ Sich in und auf dem Wasser bewegen. Hieran schließt sich eine weitere Tabelle an, die 14 Leitthemen vorgibt, die innerhalb der Grundschulzeit fächerübergreifend erarbeitet werden sollen.

Im Teil der „Fachlichen Konkretionen“ wird zunächst der Beitrag des Faches Sport zur Grundbildung dargestellt. „Der auf die Ganzheit des jungen Menschen ausgerichtete Schulsport ist [dabei] durch folgende Ziele gekennzeichnet:“ Gesundheitserziehung/ Stärkung des Selbstwertgefühls/ Sozialerziehung/ Entwicklung der Wahrnehmungsfähigkeit/ Ästhetische Erziehung/ Erlebnispädagogische Akzentuierung. „Neben der unmittelbaren Erfahrung unterschiedlicher Formen des Schulsports ist es vorrangige Aufgabe, die Kinder zu körperlicher Betätigung anzuregen und die dazu notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln (S. 173)“. Die o.g. 5 Themenbereiche des Grundschulsports werden eingehend pädagogisch erläutert und durch Einzelthemen konkretisiert. Eine stoffliche Auflistung einzelner Fertigkeiten etc. findet sich nicht mehr. Die fachdidaktische Intentionalität ist wesentlicher als die Orientierung an einzelnen Inhalten. Darauf folgen Kapitel zur Lernentwicklung und Leistungsbewertung, zur Organisation des Schulsports und zum Sportförderunterricht.

1997b Lehrplan für die Sekundarstufe I der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule. Sport. Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 1997, 40 S., 5 S. Anhang.

Der nun verbindliche Lehrplan hat sich zur Anhörungsfassung von 1995 nicht wesentlich verändert. Der Grundlagenteil ist fast textidentisch mit dem der Anhörungsfassung.

Im Teil der fachlichen Konkretionen hat sich zur Anhörungsfassung von 1995 folgendes geändert:

- Der Kompetenzbereich Wissen wird umbenannt in Sach- und Methodenkompetenz und die 4 Kompetenzbereiche Motorische Kompetenzen, Körperwahrnehmung und Personale und psychische Kompetenzen werden der Selbstkompetenz untergeordnet.
- Die 9 Themenbereiche werden tabellarisch aufgeführt mit den dazugehörigen Themen, Zielperspektiven und Klassenstufen (unterteilt in verbindlich und fakultativ). Bei den den Themen zugeordneten Klassenstufen gibt es einige Änderungen zur Anhörungsfassung
- Ein Anhang enthält Materialhinweise zu den Aufgabenfeldern von allgemeiner pädagogischer Bedeutung

Lit.: KOLB 1999

1998 Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen in Schleswig-Holstein (Oberstufenverordnung – OVO) vom 21. Dezember 1998, Internetausdruck, 8 S.

In der Einführungsphase (11. Jg.-Stufe) wird Sport im Klassenverband unterrichtet. In dieser Phase gibt es neben dem „normalen“ Fächerkanon außerdem das Fach vertiefender Unterricht (Methodik) im Umfang von 2 Wochenstunden, das fächerübergreifend und ebenfalls im Klassenverband unterrichtet wird. Hier soll in die Arbeitsweise und Lernmethodik der Oberstufe eingeführt werden. Ist Sport kein Leistungsfach, ist es Pflichtgrundkursfach für die gesamte Qualifikationsphase. Wird ein Leistungskurs Deutsch mit einem Leistungskurs Sport kombiniert, muss Mathematik 3. oder 4. Abiturprüfungsfach sein.

Im Grundkurs Sport sind keine Klausuren zu schreiben. Ist Sport jedoch 4. Abiturprüfungsfach wird im 4. Kurshalbjahr eine Klausur geschrieben. In die Gesamtwertung der Abiturnote dürfen nur bis zu 3 Sportgrundkurse eingebracht werden (wenn Sport kein Abiturprüfungsfach ist).

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft und löst damit die Verordnung vom 17. Januar 1995 ab.

1999a Ergänzende Bestimmungen und Erläuterungen zur Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien

und Gesamtschulen in Schleswig-Holstein (Oberstufenverordnung – OVO) vom 8. März 1999. In: NBl. MBWFK. Schl.-H. 1999. S. 116–119.

Folgende Ergänzungen/ Erläuterungen betreffen das Fach Sport:

- Die Einrichtung eines Leistungskurses Sport ist genehmigungspflichtig.
- Hat ein Schüler Sport als 4. Prüfungsfach gewählt, muss er zusätzlich einen Grundkurs angeben, in dem er gegebenenfalls (Sportunfähigkeit) geprüft werden kann.
- Wählt ein Schüler 2 Prüfungsfächer aus demselben Aufgabenfeld kann Sport nicht Prüfungsfach sein.

1999b Anpassung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe. Vom 14. Dezember 1999. In: NBl. MBWFK. Schl.-H. 2000, 1, S. 20–36.

Mit dieser Verordnung wird (wie auch schon die Oberstufenverordnung im letzten Jahr) die Abiturprüfungsordnung von Schleswig-Holstein an die weiter entwickelte Vereinbarung der KMK zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe angepasst.

Für das Fach Sport gilt dabei weiterhin:

- „Ist Sport Leistungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine besondere Fachprüfung, die einen sportpraktischen und einen schriftlichen Teil enthält.“
- „Ist Sport viertes Prüfungsfach, umfasst die Prüfung einen fachpraktischen und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Der fachpraktische Teil kann zeitlich vorgezogen werden.“

Diese Verordnung tritt zum 1. Februar 2000 in Kraft und löst damit die Landesverordnung über die Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe vom 15. März 1996 ab.

2002a Lehrplan für die Sekundarstufe II. Gymnasium, Gesamtschule, Fachgymnasium. Sport. Hg.: Ministerium für Bildung, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 2002. 57 S.

Der Lehrplan ist – wie diejenigen für die Sekundarstufe I und die Grundschule – in die Teile Grundlagen und Fachliche Konkretionen unterteilt. Der Grundlagenteil ist wiederum unterteilt in einen Teil A „Die gymnasiale Oberstufe“ und einen Teil B „Das Konzept des Lernens in der gymnasialen Oberstufe“.

Im Teil A werden zunächst die Ziele der gymnasialen Oberstufe dargestellt, welche sind: die allgemeine Grundbildung der Sekundarstufe I zu vertiefen, wissenschaftspropädeutisches Arbeiten einzuüben und die allgemeine Studier- und Berufsfähigkeit herzustellen. Im Teil B wird vor allem das didaktische Konzept der Sekundarstufe II dargestellt. Es werden leitende Perspektiven festgelegt, die sich inhaltlich durch eine Auseinandersetzung mit Kernproblemen und formal aus dem Erwerb von Kompetenzen ergeben. Die Kernprobleme zielen vor allem auf Grundwerte, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, Strukturwandel, Gleichstellung und Partizipation. Die Lernkompetenzen unterscheiden Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Sie bedingen, durchdringen und ergänzen einander. „In allen Fächern bildet das Projektlernen einen integralen Bestandteil des Lehrplans. Beim Projektlernen handelt es sich um ein komplexes Lehr- und Lernarrangement, das wichtige Elemente sowohl für wissenschaftliches als auch für berufliches Arbeiten bereitstellen und somit Studier- und Berufsfähigkeit in besonderer Weise fördern kann“ (S. 19). Der Teil B des Grundlagenteils schließt mit einem Kapitel über Leistungsbewertungen.

In Teil II des Lehrplans wird zunächst dargestellt, welchen Beitrag das Fach Sport zum Erwerb der im ersten Teil dargestellten Lernkompetenz beitragen und mit welchen anderen Bereichen es fächerübergreifend zusammen arbeiten kann. Darauf folgt die Darstellung der didaktischen Leitlinien des Faches in der Oberstufe: „Bewegung als praktisches sportliches Handeln steht im Mittelpunkt des Sportunterrichts. Die Ausbildung der sportlichen Handlungskompetenz erfordert hier aber stärker als in der Sekundarstufe I die Vermittlung von sportbezogenem Handlungswissen, das aus unterschiedlichen Theoriebereichen stammt. Deshalb kommt dem Theorie-Praxis-Bezug in der gymnasialen Oberstufe eine besondere Bedeutung zu“ (S. 31).

Der praktische und der theoretische Lernbereich sind dabei in sog. Themenbereiche unterteilt. Themenbereiche des sporttheoretischen Lernbereichs: Sportliches Training und seine biologischen Grundlagen (Trainingslehre – Sportbiologie), Bewegungsanalyse, Bewegungslernen, Bewegungsgestaltung (Bewegungslehre – Lernpsychologie), Spielen und sportliches Handeln im sozialen Umfeld (soziologische und psychologische Aspekte) und Die Rolle des Sports in der Gesellschaft (Sportsoziologie – Sportgeschichte). Themenbereiche des sportpraktischen Lernbereichs: Sich fit halten – Fitness trainieren, Mit dem Partner und in Mannschaften spielen – Sportspiele, Sich an und mit Geräten bewegen – Gerätturnen, Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik, Sich im Wasser bewegen – Schwimmen, Sich rhythmisch bewegen und Bewegung gestalten – Gymnastik, Tanz, Bewegungskünste, Wassersport betreiben – Rudern, Segeln, Kanu Fahren, Rollen und Gleiten – Rollsport,

Schneesport, Radsport und Raufen, Ringen und Verteidigen – Kampfsport. Im folgenden Kapitel des 2. Lehrplanteils wird beschrieben, dass sich die Kursthemen jeweils aus den Themenbereichen beider Lernbereiche zusammensetzen, wobei hierzu mehrere Beispiele gegeben werden. Ebenso werden Angaben zur Obligatorik innerhalb der Themenbereiche und Jahrgangsstufen gemacht.

Für Grund- und Leistungskurse stimmen die Themenbereiche überein, wobei in den Grundkursen der Praxisanteil überwiegt, während Praxis- und Theorieanteil im Leistungskurs jeweils etwa 50% ausmachen sollten. Ist Sport 4. Prüfungsfach haben diese Schüler zusätzlichen Theorieunterricht.

Im letzten Kapitel wird dargelegt, wie Leistungen im Sport zu beurteilen und zu bewerten sind. Dies richtet sich nach den 4 Aspekten der Lernkompetenz, welche nochmals näher erläutert werden. Im Grundkurs werden dabei die sportpraktischen Leistungen höher bewertet als die sporttheoretischen, während sie im Leistungskurs je 50% betragen.

2002b Lehrplan Sonderschulen, Grundschule, weiterführende allgemeinbildende und berufsbildende Schulen. Sonderpädagogische Förderung. Hg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 2002. 168 S.

Weder der Lehrplanteil noch die begleitend erschienene „Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO)“ vom 19. Juni 2002 geben einen Hinweis auf einen durch diesen Lehrplan abgelösten früheren Lehrplan für diesen Bereich.

Neben der Darstellung der Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung und Diagnostik ist auch diesem Lehrplan die Orientierung an Themenzentrierung des Unterrichts und an Leitthemen wichtig. Es werden 7 sonderpädagogische Förderschwerpunkte beschrieben, darunter der „Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“.

2003a Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OstVO) vom 17. April 2003. In: NBl. MBWFK. Schl.-H. 2003, S. 188–189.

Die Orientierungsstufe dient dazu, die für den Schüler geeignete Schulart zu finden. Mit dem Zeugnis der 6. Jahrgangsstufe wird dementsprechend eine Schulartempfehlung gegeben.

Nach der 4. Klassenstufe wird eine Empfehlung ausgesprochen, welche Orientierungsstufe der 3 nachfolgenden Schularten für den Schüler geeignet erscheint. Möchten die Eltern ihr Kind an einer von der Schulübergangsemp-

fehlung abweichenden Schulart anmelden sind sie zu einer Beratung an einer Schule der empfohlenen Schulart verpflichtet.

Um eventuelle Übergänge auf eine andere Schulart zu erleichtern sollen, die Stundentafeln, Lehrpläne und Unterrichtsmittel der Orientierungsstufen aufeinander bezogen sein.

Die Schüler steigen nach der 5. Klassenstufe ohne Versetzung in die 6. Klassenstufe auf.

Diese Verordnung löst die Verordnung vom 17. Juni 1991 ab.

2005 Landesverordnung über die Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe (APVO) vom 15. März 1996, geändert durch VO vom 14. Dezember 1999 und durch LVO vom 14. Dezember 2005. In: NBI. MBWFK. Schl.-H. 2000, S. 10, Internetausdruck, 11 S.

Bezüglich des Faches Sport ergeben sich keine Veränderungen gegenüber Dok. 1999 b.

2006 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG). Stand 21. März 2006, Internetausdruck, 141 S.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine vorläufige Entwurfsfassung, in der im Text des Schulgesetzes (siehe Dok. 1990 b) die Neuerungen rot hervorgehoben abgedruckt sind. Neben organisatorischen Neuerungen ändert sich zum Vorläuferdokument, dass sog. Gemeinschaftsschulen (Zusammenfassung von Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium oder Gesamtschule) eingeführt werden können und die Sonderschulen in Förderschulen umbenannt werden. Außerdem ist ein Abitur nach 12 Jahren möglich.

Sekundärliteratur

BERICHT ZUR LAGE DES SPORTS IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. Landtagsbeschluss vom 24. November 1982. – Drucksache 9/1799 vom 18.2.1983.

BUND-LÄNDER-KOMMISSION: Lehrplanentwicklung und Schulpraxis. 1984 (S. 300–308 zur Lehrplanentwicklung in Schl.-H.).

CLORIUS, H.: Die Situation der Realschule in Schleswig-Holstein. In: Die Realschule 100(1992)9, S. 376–377.

- DEUTSCHER SPORTLEHRERVERBAND (DSLV) E. V. LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN: Versuch einer Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Schulsports in Schleswig-Holstein. Wünsche und Anregungen zu ihrer Verbesserung. Vorlage für die Sitzung der Landessportkonferenz am 9. November 1976. Bodeshohn, 26.10.1976, masch.-schriftl. Fassung, 12 S.
- ENTWICKLUNG IM BEREICH DER SEKUNDARSTUFE I. Schleswig-Holstein. Ein chronologischer Überblick über die bildungspolitische Entwicklung auf der Basis von Erlassen und Verordnungen. Bearbeitet von E. Meier/A. Vogel. Dokumentationsstelle des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung. NRW, o.O. u. o.J. (Neuss ca. 1980).
- FÜLLGRAF, R.: „Richtlinien“ – aus soziologischer Sicht. In: Die Schleswig-Holsteinische Schule, Nr. 8/August 1949, S. 5.
- FÜR ABBAU DER DEFIZITE IM SCHULSPORT. Notiz in: Sport in Schleswig-Holstein, Hg.: LSB Schleswig-Holstein, Nr. 8/1986, S. 3.
- GROTH, K.: Vergleichende Dokumentation der Oberstufenlehrpläne Sport – Ein Werkstattbericht in Tabellen und Graphiken. In: Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft, Bd. 7. 1979, S. 53–104.
- JAHN, H.-O.: Kritische Untersuchung des Lehrplans für Volksschulen in Schleswig-Holstein nach dem Erziehungsziel, aus dem sich der erzieherische Auftrag ergibt. In: Die Schleswig-Holsteinische Schule, Nr. 3/März 1948, S. 6.
- KOLB, M.: Der neue Lehrplan Sport für die Sekundarstufe I in Schleswig-Holstein. In: Borkenhagen, F./ Scherler, K. (Hrsg.): Inhalte und Themen des Schulsports. Sankt Augustin 1995, S. 237–249.
- KOLB, M.: Der Lehrplan Sport für die Sekundarstufe I in Schleswig-Holstein. Ein Beispiel für die aktuelle Entwicklung von Sportcurricula. In: Körpererziehung 49(1999)4, S. 195–199.
- KUHN, G.: Lehrplanarbeit im Fach Sport. Stand der Lehrplanarbeit. In: Schulsport in Schleswig-Holstein, Heft 7/1980, S. 14–16. Schriftenreihe der Landesregierung Schleswig-Holstein.
- KULTUSMINISTER SCHLESWIG-HOLSTEIN: Richtwerte, Anregungen, Lehrplanarbeit in Schleswig-Holstein 1973/74, o. O. u. J. Heftreihe: Informationen zur Schulpraxis, Heft 1 (1973).
- KULTUSMINISTER SCHLESWIG-HOLSTEIN: Lehrplanarbeit in Schleswig-Holstein. Fachziel-Grobziel-Teilernziel-Feinlernziel, o. O. u. J. Heftreihe: Informationen zur Schulpraxis, Heft 3 (1977).

- KUPFFER, H./HAFT, H.: Gutachten zu den „Übersichten zu den Lehrplänen“ in Schleswig-Holstein – Januar 1987. In: Die Schleswig-Holsteinische Schule 41(1987)3, S. 17–22.
- LEHRPLANREVISION IN SCHLESWIG-HOLSTEIN: Hg. v. der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 1992.
- LEHRPLANREVISION IN SCHLESWIG-HOLSTEIN: Tagung vom 1.12.1995. Dokumentation. Hg.: Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule. Kronshagen 1996 (IPTS-Arbeitspapiere zur Unterrichtsgestaltung 11721/95).
- MEDLER, M.: Sportunterricht in den Schulen. Beobachtungen, Trends, Defizite, Folgerungen für Aus- und Fortbildung. In: Schulsport in Schleswig-Holstein. Dokumentation eines Expertengesprächs am 24./25. November 1988 in Trappenkampf. Hg.: Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule, o. O. u. J. (IPTS – Arbeitspapier zur Unterrichtsfachberatung, – 3203/88 -), S. 28–44.
- MOHR, H.: Laufspiele. Die Handreichung. Kleine Hefte für neuzeitliche Leibesübungen in Schule und Verein. Lübeck 1949.
- OHRTMANN, J.: Zu den neuen Lehrplan-Richtlinien für die Grundschule. In: Die Schleswig-Holsteinische Schule, Nr. 6/1949, S. 7–8.
- OHRTMANN, J.: Nachlese zu den Lehrplanrichtlinien für die Grundschule. In: Die Schleswig-Holsteinische Schule, Nr. 2/Februar 1950, S. 2–4.
- QUANZ, D. u. a.: Sport in der reformierten gymnasialen Oberstufe. Eine Synopse über die amtlichen Bestimmungen für Unterricht und Abiturprüfung im Sport in der Bundesrepublik Deutschland. Teile I und II. Frankfurt: Deutscher Sportbund 1979 und 1981.
- RAHMENKONZEPT FÜR DIE LEHRPLANREVISION IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. Hg.: Ministerium für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport. Kiel 1991.
- RAMM, H.: Der Grundschulsport – die „Kinderstube des Sports“. In: Sport in Schleswig-Holstein. Hg.: LSB Schleswig-Holstein 1987, H. 4, S. 10.
- RAMM, H.: Schulsport in Schleswig-Holstein – wo und wie stehen wir im Ländervergleich. In: Schulsport in Schleswig-Holstein. Dokumentation eines Expertengesprächs. o.O. u. J. (Kronshagen/ Kiel 1988). IPTS-Arbeitspapiere zur Unterrichtsberatung – 3203/88 -, S. 51–78.
- RAMM, H./RÄUPKE, R.: Die schriftliche und mündliche Abiturprüfung im Leistungsfach Sport in Schleswig-Holstein. Hg.: Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS). Kiel, 1988 (IPTS-Arbeitspapier zur Unterrichtsfachberatung – 3224/88 -).

- REINARTZ, D.: Richtlinien und Lehrplangestaltung zum historisch-politischen Unterricht während der Besatzungszeit 1945–1949. Diss. Paed. Köln 1973.
- RICKERS, G.: In die Grundschule kommt „Bewegung“. In: Die Grundschule 2(1988)3, S. 24–26.
- SPORT – AUFTRAG DER SCHULE. Notiz in: Sport in Schleswig-Holstein. Hg.: LSB Schleswig-Holstein, Nr. 5/1982, S. 4.
- TÄGLICHE BEWEGUNGSZEIT IN DER GRUNDSCHULE. Anregungen zur Gestaltung und Organisation. Erarbeitet vom IPTS-Arbeitskreis „Tägliche Bewegungszeit“. Kiel, 1987 (IPTS-Beiträge für Unterricht und Lehrerbildung, 26).
- UNTERRICHTSVERSORGUNG IM FACH SPORT AN DEN SCHULEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ernst Dieter Rossmann (SPD) und Antwort der Landesregierung. Schleswig-Holstein Landtag, 12. Wahlperiode, 12/154 vom 20.12.1988.
- UTERMANN, P.: Schulsport in Schleswig-Holstein: Leistungen, Schwerpunkte, Perspektiven. In: Schulsport in Schleswig-Holstein. Dokumentation eines Expertengesprächs am 24./25. November 1988 in Trappenkamp. Hg.: Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule. Kiel 1988. (IPTS-Arbeitspapiere zur Unterrichtsfachberatung, – 3203/88 -), S. 9–27.
- WITT, D.: Leichtathletik im neuen Lehrplan Schleswig-Holsteins (S I). In: Joch/Wohlfahrt. Leichtathletik im Spannungsfeld. Hamburg 1997, dvs Bd. 89, Edition Czwalina, S. 229–233.
- ZUR SITUATION DES SCHULFUSSBALLS IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. In: Sport in Schleswig-Holstein, Hg.: LSB Schleswig-Holstein, Nr. 6/7, 1985, S. 12–13.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in Thüringen

Eine kommentierte Dokumentation 1991–2006

Amtliche Abkürzungen:

GVBl.: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

ThILLM: Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung
und Medien

*An der Darstellung der Lehrplanentwicklung in Thüringen hat Birte Fieseler
mitgearbeitet.*

Manuskriptabschluss: Juni 2007

1991a Vorläufiges Bildungsgesetz (VBiG). Vom 25. März 1991. In: GVBl. (1991)5, S. 61–66.

Die nach der politischen Wende (9. November 1989) noch für das DDR-Land Thüringen erstellte „Verordnung über Grundsätze und Regelungen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen – Vorläufige Schulordnung“ vom 18. September 1990 (GBl. I, Nr. 63, S.1579 ff.) sowie weitere vorläufige Ordnungen und Verfügungen müssen nach Einigungsvertrag und Beitritt zu Bundesrepublik Deutschland (3. Oktober 1990) nunmehr „kurzfristig neu gestaltet werden“ (S. 61). Das „Vorläufige Bildungsgesetz“ und die darauf fußenden „Vorläufigen Schulordnungen“ (vgl. Dok. 1991 b-e) leiten die neuen Regelungen ein.

Das Bildungsgesetz tritt mit seiner Veröffentlichung bis zum 31. Juli 1993 in Kraft. „Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Schulen sind ab dem 1. August 1991 in Schulen nach § 4 Abs. 1 [des Gesetzes] überzuleiten. [...] Kinder- und Jugendsportschulen sowie Spezialschulen werden als Regelschulen bzw. Gymnasien mit besonderem Auftrag fortgeführt“ (S. 66). Mit diesem Gesetz gibt es in Thüringen folgende Schularten: Grundschule, Regelschule, Gymnasium, berufsbildende Schule, Kolleg und Sonderschule. Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1–4. Die Regelschule umfasst die Klassen 5–9 und 10, wobei ab der Klassenstufe 7 eine Schwerpunktdifferenzierung erfolgt. Mit dem Abschluss der Klasse 9 haben die Schüler den Hauptschulabschluss erworben, mit dem Abschluss der Klasse 10 den Realschulabschluss, mit dem ihnen der Eintritt in die 3-jährige Oberstufe an einem Gymnasium möglich ist. Das Gymnasium umfasst die Klassenstufen 5–12 und führt zur allgemeinen Hochschulreife. In Ausnahmefällen können Gymnasien als Spezialschulen gestaltet sein. „Die berufsbildende Schule vermittelt Abschlüsse, die den Eintritt in eine qualifizierende Berufstätigkeit, in weiterführende schulische Bildungsgänge sowie in die Hochschulen ermöglichen“ (S. 62). Im Kolleg können Schüler mit Realschul- oder vergleichbarem Abschluss und einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in einem 3-jährigen Vollzeitbildungsgang (bei Schülern ohne Realschul- oder vergleichbarem Abschluss 4 Jahre) die allgemeine Hochschulreife erwerben. Das Mindestalter für die Aufnahme ins Kolleg beträgt 19 Jahre. An Sonderschulen erhalten Schüler, die an den anderen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können, eine spezifische Förderung. Die Wahl der Schulart obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülern diesen selbst. Die Schulpflicht umfasst i.d.R. 12 Jahre, von denen mindestens 9 Jahre auf eine allgemeine Vollzeitschulausbildung entfallen müssen.

1991b Vorläufige Schulordnung für die Grundschule (Vorläufige Grundschulordnung – VGSO). Vom 10. September 1991. In: GVBl. (1991)21, S. 395–410.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die dieser entgegenstehen, außer Kraft (gilt für alle Dok. 1991 a–e).

Mit dieser Verordnung werden die Formalia der Grundschule geregelt. In der Stundentafel sind für das Fach Sport in der 1. und 2. Klassenstufe jeweils 2 Wochenstunden und in der 3. und 4. Klassenstufe jeweils 3 Wochenstunden vorgesehen. Sport darf im Gegensatz zu anderen Fächern nicht fächerübergreifend unterrichtet werden. „Die Unterrichtsinhalte werden vom Kultusministerium durch Lehrpläne vorgegeben“ (S. 405). Alle unterrichteten Fächer sind Pflichtfächer. Zusätzlicher Unterricht im Fach Sport kann zur Förderung von Schülern eingerichtet werden, „die des Sportförderunterrichts bedürfen“ (S. 405).

1991c Vorläufige Schulordnung für die Gymnasien (Vorläufige Gymnasialschulordnung – VGySO). Vom 16. August 1991. In: GVBl. (1991)19, S. 364–383.

Die Verordnung regelt die Formalia des Gymnasiums. In der Stundentafel, die für die Klassen 5–10 gilt, sind für das Fach Sport in allen gymnasialen Zweigen für die Klassenstufen 5–7 jeweils 3 Wochenstunden und für die Klassenstufen 8–10 jeweils 2 + 1 (14-tägig 2 Wochenstunden fakultativ für differenzierten Sportunterricht) Wochenstunden vorgesehen. „Für die Klassenstufen 11 und 12 gilt im Schuljahr 1991/92 die Anweisung zu den Rahmenstundentafeln für Klassen der Abiturbildung einschließlich Leistungsklassen vom 12. April 1990 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 4/90, S. 35). Im Schuljahr 1992/93 gilt diese Vorschrift für die Klassenstufe 12“ (S. 374). Die Unterrichtsinhalte werden durch die Lehrpläne vorgegeben. Die unterrichteten Fächer sind Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer. „Für die Abiturprüfung in den Schuljahren 1991/92 und 1992/93 sind die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Regelungen anzuwenden“ (S. 378).

Lit.: STRÖBEL 1991 a HEGEN 1991

1991d Vorläufige Thüringer Verordnung über das berufsbildende Schulwesen (VTVbSch). Vom 30. Oktober 1991. In: GVBl. (1991)25, S. 603–607.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft. Zu den berufsbilden-

den Schulen gehören: Berufsschulen (1-jährige Grundstufe und eine mindestens 1-jährige Fachstufe), Berufsfachschulen („führt – ohne eine Berufsausbildung vorauszusetzen – im Anschluß an die Berufsreife in Vollzeitunterricht zum Realschulabschluß oder zu einem gleichwertigen Abschluß (Mittlere Reife) und zu beruflichen Qualifikationen oder Teilqualifikationen“, S. 605), Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen („führt im Anschluß an den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß (Mittlere Reife) in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang zur Fachhochschulreife“, S. 606), berufliche Gymnasien („führt im Anschluß an den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß (Mittlere Reife) in einem dreijährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife“ S. 606), Fachschulen und berufsbildende Einrichtungen für Behinderte.

Es finden sich keine näheren Aussagen zu den einzelnen Bildungsgängen und Stundentafeln, so dass auch Angaben zum Sport entfallen.

1991e Vorläufige Schulordnung für die Regelschule (Vorläufige Regelschulordnung – VRSO). Vom 2. Juli 1991. In: GVBl. (1991)13, S. 167–187.

Mit dieser Verordnung werden die Formalia der Regelschule, die Haupt- und Realschule einschließt, geregelt. „In den Klassenstufen 5 und 6 wird der Unterricht in allen Fächern gemeinsam besucht“ (S. 177). Ab Klassenstufe 7 wird in einigen Fächern in Kursen differenziert, wobei Kurs I dem Anforderungsprofil der Hauptschule und Kurs II dem der Realschule entspricht. In Klassenstufe 9 kommen weitere Fächer hinzu. Alternativ kann ab Klasse 7 auch in getrennten Real- und Hauptschulklassen unterrichtet werden. Die unterrichteten Fächer sind Pflichtfächer, Profulfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer. Zusätzlicher Unterricht im Fach Sport kann als Sportförderunterricht eingerichtet werden. In der Stundentafel sind für das Fach Sport für die Klassenstufen 5–7 jeweils 3 Wochenstunden und für die Klassenstufen 8–10 jeweils 2 + 1 (14-tägig 2 Wochenstunden fakultativ für differenzierten Sportunterricht) Wochenstunden vorgesehen. Die Unterrichtsinhalte werden durch die Lehrpläne vorgegeben. Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klasse 9 den Versetzungsbestimmungen genügt. Den Qualifizierenden Hauptschulabschluss erwirbt, wer an einer freiwilligen Leistungsfeststellung erfolgreich teilnimmt, wobei Sport nicht zu den zu prüfenden Fächern gehört. Den Realschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbestimmungen erfüllt und erfolgreich an einer Abschlussprüfung teilnimmt, wobei Sport wiederum kein Prüfungsbestandteil sein kann.

1991f Vorläufige Lehrplanhinweise und Lehrpläne für die Schulen in Thüringen. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1(1991)7, S. 294.

Hiermit werden die ab dem Schuljahr 1991/92 verbindlichen Lehrplanvorgaben festgelegt.

Für Grundschule, Regelschule und Gymnasium gelten die „Vorläufigen Lehrplanhinweise“ (für Sport vgl. Dok. 1991 g, h). Für die Klassen 11 und 12 des Gymnasiums gelten Sonderregelungen: Es werden die für 1990/91 erarbeiteten Rahmenrichtlinien nur dann herangezogen, wenn es zur Vorbereitung auf das Abitur gemäß der vorläufigen Gymnasialschulordnung (Dok. 1991 c) erforderlich ist.

Für die Sonderschulen gilt im Bildungsgang Lernbehinderte der entsprechende Lehrplan aus Bayern, für den Bildungsgang Geistigbehinderte der Lehrplan aus Rheinland-Pfalz. Für die berufsbildenden Schulen werden für die Schuljahre 1991/92 und 1992/93 zunächst die Lehrpläne aus Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.

Lit.: ThILLM 1993

1991g Vorläufige Lehrplanhinweise für Regelschule und Gymnasium. Sport. Juli 1991. Hg.: Thüringer Kultusministerium, 31 S.

Im Vorwort wird darauf hingewiesen, dass alle „Vorläufigen Lehrpläne“ in relativ kurzer Zeit geschrieben werden mussten und demnächst neue Lehrplankommissionen gebildet werden, um einen überarbeiteten dauerhaften Lehrplan zu erstellen. Der Lehrplan soll den Rahmen für den Unterricht abstecken und den Lehrern gleichzeitig genug Freiraum für erzieherische Wirksamkeit (vor allem für die didaktische und methodische Gestaltung des Unterrichts) lassen.

Die Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts (Gesundheitserziehung, Körpererziehung, Sporterziehung, allgemeine körperlich-sportliche Grundausbildung, Entwicklung von Handlungs- und Urteilsfähigkeit, Erwerb sozialer Erfahrungen) sollen einen Beitrag zur Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags im Lande Thüringen leisten. „Dieser orientiert sich an einem Menschenbild, das gekennzeichnet ist von Freiheit, Toleranz, Individualität und Verantwortung“ (S. 4).

Der Sportunterricht von Regelschule und Gymnasium ist in „Basisunterricht“ (für die Klassen 5–10) und „Ergänzungsunterricht“ (für die Klassen 8–12/13) organisiert. Zum Basisunterricht gehören „Verbindliche Sportbereiche“ (Geräturnen, Gymnastik/Tanz, Kraftsport/Kampfsport, Leichtathletik, Schwim-

men, Sportspiele) und „Verbindlich-alternative Sportbereiche“ (Kraftsport/ Kampfsport mit den Sportarten Kraftsport, Judo, Ringen; Sportspiele mit den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Volleyball; Wahlbereiche mit verbreiteten und aktuellen Formen des Volkssports sowie Inhalten aus den Lehrplansportbereichen; Wintersport mit den Sportarten Eislauf, Rodeln, Ski alpin, Skilanglauf). Zum Ergänzungsunterricht gehören Inhalte aus dem Basisunterricht sowie zusätzlich wählbare Sportarten. Die verbindlichen und die alternativ-verbindlichen Inhalte geht in den Sportunterricht der Klassen 5–7 zu etwa gleichen Teilen ein. In den Klassen 8–10 ist jeweils ein Drittel der Unterrichtszeit zum verbindlichen, dem alternativ-verbindlichem und dem Ergänzungsbereich zu widmen. Nach kurzen Zielformulierungen werden zu den einzelnen Stoffbereichen, für die Klassen 5–7 und 8–12/13 getrennt, knappe stoffliche und methodische Angaben gemacht. Insgesamt umfasst der Sportunterricht 3 Wochenstunden, die möglichst als Einzelstunden zu unterrichten sind. In den Klassen 6–7 fallen die 3 Wochenstunden auf den Basis-sportunterricht, in den Klassen 8–10 kommen 2 Wochenstunden dem Basis-sportunterricht und 1 Woche-stunde dem Ergänzungssportunterricht zu. In den Klassen 11–12/13 sind im Grundkurs 2 Wochenstunden im Sinne des Ergänzungssportunterrichts durchzuführen, wobei mindestens 2 verschiedene Grundkurse aus den Bereichen Mannschafts- und Individualsport in einem Schuljahr belegt werden müssen (an den Gymnasien sollen außerdem Voraussetzungen zur Durchführung von Leistungskursen geschaffen werden). Der Ergänzungssportunterricht kann jahrgangs- oder auch schulübergreifend durchgeführt werden. „Eine Trennung zwischen Jungen und Mädchen ist unter Berücksichtigung der Stoffbereiche ab Klasse 5 günstig, sollte aber in oberen Klassen koedukatives Sporttreiben nicht ausschließen“ (S. 6).

In der Bewertung und Zensierung steht die Sportpraxis im Mittelpunkt. Darüber hinaus sind Wissen, Kenntnisse und der individuelle Leistungszuwachs zu berücksichtigen. Aus diesen Komponenten wird eine Grundnote erstellt, von der unter Berücksichtigung folgender Faktoren abgewichen werden kann: Leistungswille, Anstrengungsbereitschaft; individuelles und soziales Lernverhalten; individuelle Leistungsvoraussetzungen; außerunterrichtliche sportliche Aktivitäten.

Abschließend werden Hinweise zu Sicherheitsbestimmungen für den Schulsport gegeben, die auf einen noch zu erstellenden umfangreichen Erlass vorausweisen.

In einer Übersicht über „Akzentuierungen in den Klassenstufen“ (S. 7) wird das didaktische Konzept des Schulsports („allgemeine körperlich-sportliche Grundausbildung, gepaart mit der Ausprägung von Leistungswille und Leistungspotenzen“) (S. 4), noch einmal verdeutlicht:

- Klassen 1 bis 4: „Grundformen der Bewegung, Bewegungsvielfalt, Entwicklung ausgewählter, sportlicher Fertigkeiten“
- Klassen 5 bis 7: „Zielorientiertes Üben gerichtet auf Entwicklung sportlichen Könnens“
- Klassen 8 bis 10: „Orientierung auf vielfältige Breitensportliche Ausgestaltungen des Sportbereiche, Vervollkommnung des Könnens in ausgewählten Sportarten“
- Klassen 11/12(13): „weitere Vervollkommnung des sportlichen Könnens gemäß Interessen und Neigungen, Erwerb vertieften Wissens und sporttheoretischer Kenntnisse im Leistungskurs.“

Lit.: MÜLLER 1996

1991h Vorläufige Lehrplanhinweise für die Grundschule. Sport. Juli 1991. Hg.: Thüringer Kultusministerium, 51 S.

Auch im Vorwort dieses Dokuments wird darauf hingewiesen, dass der Lehrplan in relativ kurzer Zeit geschrieben werden musste und neue Lehrplankommissionen gebildet werden, um einen überarbeiteten dauerhaften Lehrplan zu erstellen. Der Lehrplan soll den Rahmen für den Unterricht abstecken und den Lehrern gleichzeitig genug Freiraum für erzieherische Wirksamkeit (vor allem für die didaktische und methodische Gestaltung des Unterrichts) lassen. Der Sportunterricht der Grundschule leistet im Rahmen des pädagogischen Auftrags der Grundschule vor allem einen Beitrag zur individuellen und sozialen Erziehung und dient dazu, Grundlagen für eine Handlungsfähigkeit zu schaffen, in deren Mittelpunkt der Schüler steht (vgl. S. 2). Bei der Gestaltung des Unterrichts sollen vor allem die Wünsche der Kinder nach neuen Erfahrungen, nach Geborgenheit und Zuwendung und dem Streben nach Anerkennung berücksichtigt werden. Die Aufgaben des Sportunterrichts der Grundschule sind: Bewegungserziehung, Spielerziehung, Sporterziehung, Gesundheitserziehung, Freizeiterziehung, Umwelterziehung. Folgende „Stoffbereiche“ sind dabei verbindlich: Spiele, Gymnastische Übungen, Leichtathletische Übungen, Turnübungen, Schwimmen, Wintersport, wobei bei besonders günstigen Rahmenbedingungen für Schwimmen oder Wintersport diese auf Kosten anderer Stoffbereiche bevorzugt werden.

Ziele für die Klassen 1 und 2 sind, das Spielbedürfnis der Schüler durch viele Spielformen in den Mittelpunkt zu stellen und darüber ihre koordinativen und konditionellen Fähigkeiten zu schulen. Außerdem sollen die Schüler möglichst vielfältige Bewegungsformen kennen lernen. Ziele für die Klassen 3 und 4 sind die Erweiterung der Bewegungserfahrungen und die qualitative Verbesserung der sportlichen Grundfertigkeiten. Mit dem Abschluss der

Grundschule sollen die Schüler sportartspezifische Grundqualifikationen in den Bereichen Spielen, Turnen, Tanzen, Laufen, Springen, Werfen, Gymnastik, Schwimmen und Wintersport erworben haben.

In den nachfolgenden Kapiteln des Lehrplans werden zu den Stoffbereichen zunächst ausführliche zielbezogene, inhaltliche und methodische Hinweise gegeben, an die sich eine Jahresstundenverteilung und Stoffpläne für die einzelnen Klassen je Stoffgebiet anschließen.

Lit.: DIE ENTWICKLUNG 1993

1992a Abiturprüfung im Schuljahr 1991/92. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 2(1992)1, S. 96–100.

Auch für die Abiturprüfung im Schuljahr 1991/92 gelten z.T. noch Regelungen der letzten Jahre (DDR- Zeit). In diesem verbindlichen Rundschreiben werden die Anweisungen zur Abiturprüfung zur besseren Überschaubarkeit noch einmal zusammengefasst und einige Änderungen, die z.B. durch das vorläufige Bildungsgesetz (Dok. 1991 a) notwendig geworden sind, eingearbeitet.

Die inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung bilden die Anforderungen der vorläufigen Lehrpläne (für Sport vgl. Dok. 1991 g). Insgesamt werden mindestens 6 Fachprüfungen absolviert. Schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und einem naturwissenschaftlichen Fach (Physik, Chemie oder Biologie) müssen von jedem Prüfling abgelegt werden. In der 1. oder 2. Fremdsprache kann der Prüfling zwischen einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung wählen. Unabhängig von dieser Prüfung hat jeder Prüfling eine mündliche Prüfung zu absolvieren, die im Prinzip aus jedem am Gymnasium unterrichteten Fach gewählt werden darf. Ausnahmen betreffen die Fächer Sport und Informatik und die Fremdsprache, die schon schriftlich geprüft worden ist. Im Fach Sport muss jeder Prüfling eine Prüfung ablegen. Diese wird (nach Wahl der Prüflinge) in einem der „Stoffbereiche“ Leichtathletik, Sportspiele, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz (nur Mädchen), Kraftsport/Kampfsport (nur Jungen), Schwimmen oder Wintersport durchgeführt (S. 98). Die Endzensur im Fach Sport ergibt sich aus der Prüfungszensur und der Jahreszensur.

1992b Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Gymnasialschulordnung. Vom 19. August 1992. In: GVBl. (1992)22, S. 440–449.

Diese Verordnung erweitert die vorläufige Gymnasialschulordnung (Dok.

1991 c) um einen Abschnitt zur Thüringer Oberstufe und einen Abschnitt zur Abiturprüfung. Die Änderungen gelten erstmals für die Schüler, die im Schuljahr 1992/93 in die Klassenstufe 11 des Gymnasiums eintreten.

Die Thüringer Oberstufe umfasst die Einführungsphase (Klassenstufe 10), die im Klassenverband unterrichtet wird, und die Qualifikationsphase (Klassenstufen 11 und 12), in der im Kurssystem (Grund- und Leistungsfächer) unterrichtet wird. Sport gehört zu den Grundfächern und wird im Gegensatz zu den übrigen Grundfächern (3 Wochenstunden) nur mit 2 Wochenstunden unterrichtet. An Sportgymnasien ist Sport 2. Leistungsfach und wird mit 6 Wochenstunden unterrichtet.

Die Gesamtqualifikation der Abiturprüfung ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen aus der Qualifikation im Grundfachbereich, im Leistungsfachbereich, und im Prüfungsbereich. In die Qualifikation im Grundfachbereich gehen die einfach gewerteten Punktzahlen aus 22 Grundkursen ein. Aus dem Grundfach Sport dürfen höchstens 3 Kurse eingebracht werden. In die Qualifikation im Leistungsfachbereich gehen die Kurse der Leistungsfächer ein (11/1–12/1 jeweils 2-fach gewertet; 12/2 1-fach gewertet). In die Qualifikation im Prüfungsbereich gehen die 4 Kurse der Prüfungsfächer aus 12/2 ein (1-fach gewertet) und die in der Prüfung erbrachten Leistungen (4-fach gewertet). Sport kann nicht 3. oder 4. Prüfungsfach sein. Ist Sport als Leistungsfach 2. Prüfungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil beinhaltet, der die Hälfte der Note der Fachprüfung ausmacht.

1992c Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums zur Thüringer Oberstufe vom 19. August 1992. Durchführungsbestimmungen zum Dreizehnten Abschnitt der Vorläufigen Gymnasialschulordnung. Vom 16. August 1991 (GVBl. S. 364), geändert durch Verordnung vom 19. August 1992. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 2(1992)10, S. 447–450.

Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich auf Dok. 1992 b. Für das Fach Sport gelten folgende Regelungen:

- Im Leistungsfach Sport werden Leistungen im theoretischen und praktischen Bereich gefordert. Pro Kurs wird eine Kursarbeit geschrieben. Die Note dieser Arbeit und die Note für praktische Überprüfungen und andere Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1:1 gewertet.
- Im Grundfach wird keine Kursarbeit geschrieben
- „Sport ist als Grund- und Leistungsfach sportartübergreifend. Es werden in

der Abfolge der Kurse wechselnde Schwerpunkte gebildet; es findet jedoch keine Spezialisierung statt“ (S. 447).

– Im Sportgymnasium ist Sport als 2. Leistungsfach bindend vorgegeben.

1992d Thüringer Verordnung über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien im Schuljahr 1991/92. Vom 11. Juni 1992. In: GVBl. (1992)17, S. 306–311.

Diese für die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien geltende Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft. Die Regelungen zur Abiturprüfung entsprechen größtenteils denen aus Dok. 1992 a zum Gymnasium. Abweichend davon gehen in die Qualifikation im Leistungsbereich die Kurse der Leistungsfächer (12/1–13/1) durchgehend 2-fach gewertet ein.

1992e Vorläufige Kollegordnung für das Thüringenkolleg. Vom 16. Oktober 1992. In: GVBl. (1992)28, S. 551–556.

Das Thüringenkolleg umfasst eine 2-semesterige Einführungsphase und eine 4-semesterige Qualifikationsphase. Sein Abschluss bildet die Abiturprüfung. Zur Vorbereitung auf die Einführungsphase kann ein 2-semesteriger Vorkurs eingerichtet werden. In die Einführungsphase kann aufgenommen werden, wer einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit nachweist, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Dem Unterricht im Thüringenkolleg liegen die Lehrpläne für das Gymnasium in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde. Es gelten die Bestimmungen aus Dok. 1992 b. Sport ist im Thüringenkolleg jedoch lediglich als freiwillige Unterrichtsveranstaltung vorgesehen.

1992f Verfahrensordnung für die vom Thüringer Kultusministerium eingesetzten Lehrplankommissionen. Bekanntmachung des Thüringer Kultusministeriums vom 3. November 1992. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 2 (1992)12, S. 500–501).

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Arbeit der Lehrplankommission formal geregelt, was sonst kaum ein Bundesland unternimmt.

Lehrplankommissionen sollen in der Regel aus 4–6 Mitgliedern bestehen, können nicht stimmberechtigte Berater hinzuziehen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet etc.; die Verordnung trifft Aussagen zur Mitgliedschaft, zu den Aufgaben und Pflichten der Kommission, zur Beschlussfassung, Vergütung und Dauer der Arbeit.

Mit der „Verfahrensordnung für staatliche Lehrplankommissionen zur Erstellung der Thüringer Lehrpläne“ vom 10. Juli 1996 (Amtsbl. 1996, Nr. 7, S. 295–6) wird der Text erweitert. Die Mitgliedschaft in Lehrplankommissionen erfolgt inzwischen über Ausschreibungen (z.B. ebd., S. 297), die u.a. bemerken, dass Bewerber in der Regel keine Fachberater sein sollen und in dem jeweiligen Fach mehrere Jahre unterrichtet haben müssen (Idee: Lehrpläne werden von Lehrern für Lehrer geschrieben).

1993a Vorläufiger Lehrplan für die Grundschule. Sport. Juli 1993.

Hg.: Thüringer Kultusministerium. Entwurf: Verlag u. Druckerei Fortschritt, 28 S.

Nach der Phase der „Vorläufigen Lehrplanhinweise“ (vgl. Dok. 1991 f-h) ist dieser vorläufige Lehrplan das Ergebnis der 2. Phase der Lehrplanerstellung im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Thüringer Bildungswesens. „Besondere Aufmerksamkeit wurde in den Vorläufigen Lehrplänen auf die Verdeutlichung der Einheit von Wissensvermittlung und Erziehung, auf die Verbindung von Bildungs- und Erziehungszielen gerichtet“ (S. 1).

Zunächst werden die Ziele und Aufgaben des Grundschulsportunterrichts dargestellt. Er soll:

- „zur Erhaltung der Gesundheit beitragen,
- Freude am Sporttreiben wecken und erhalten,
- dem natürlichen Bewegungsdrang des Kindes entsprechen,
- der Körperwahrnehmung und -erfahrung dienen,
- sportliche Handlungsfähigkeit entwickeln,
- die Bewegungsfähigkeit steigern,
- soziale Kompetenz erweitern,
- elementares Wissen in enger Verbindung mit dem praktischen Üben vermitteln,
- Anregungen geben zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit und zum lebenslangen Sporttreiben als Grundlage einer gesunden Lebensführung,
- Zur aktiven Gestaltung des Schullebens befähigen, sowie zur Gewaltfreiheit, Fairneß und Toleranz erziehen.

Um diese Ziele und Aufgaben zu erreichen muß der Sportunterricht an Bewegung gebundene Erfahrungen und Erlebnisse vermitteln“ (S. 2). Vielfältige Bewegungsanregungen sollen dabei zu einer vielseitigen Bewegungserziehung führen. Das Ziel der Herausbildung „sportlicher Handlungsfähigkeit“, ist an das Erlernen motorischer und sportlicher Fähigkeiten und Grundfertigkeiten und an die Erweiterung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten sowie taktische und sozialregulative Verhaltensweisen gebunden. Mit Blick auf

die Freizeit sollten die Kinder lernen, „sportliche Aktivitäten“ mit zu organisieren (S. 2). Anschließend werden die Aufgabenkomplexe des „sozialen Miteinanders“ und der „gesunden Lebensführung“ näher aufgeschlüsselt.

Auf die Darstellung der Aufgaben und Ziele folgen Klassenstufenpläne. Für die Klassenstufen 1 und 2 wird festgehalten, dass die Kinder hier oftmals zum ersten Mal regelmäßig Sport treiben und ihre Bewegungserfahrungen, aber auch ihre körperlichen, geistigen und sozialen Voraussetzungen sehr unterschiedlich sein können. Es sollen vorwiegend die Bewegungsgrundformen (Gehen, Laufen, Springen, Rollen etc.) durch kindgemäße Spiel- und Übungsformen erlernt und vervollkommen werden. Der für diese Klassenstufen vorgesehene Lernbereich ist daher „Spielen – Grundformen der Bewegung“. Lernziele/Lerninhalte und Hinweise zum Unterricht für diesen Lernbereich sind in tabellarischer Form aufgeführt.

Die Klassenstufen 3 und 4 knüpfen in ihren Inhalten an das 1. und 2. Schuljahr an. „Mit den Grundformen der Bewegung werden die koordinativen und konditionellen Fähigkeiten weiter vervollkommen. Hierbei sollen auch immer wieder individuelle Leistungsfortschritte bewußt gemacht und zur Einschätzung eigener und fremder Leistungen befähigt werden“ (S. 11). Die Lernbereiche dieser Klassenstufen sind: „Spielen“, „Laufen, Springen, Werfen“, „Turnen“, „Tanzen und Gestalten“. Lernbereiche ohne Klassenordnung sind „Spielen und Bewegen im Wasser“, „Spielen und Bewegen im Schnee und auf Eis“. Auch für diese Lernbereiche sind jeweils Lernziele/Lerninhalte und Hinweise zum Unterricht jeweils in tabellarischer Form aufgeführt.

Im Gegensatz zum Vorläuferdokument (vgl. Dok. 1991 h) wird nun auf eine Stundenzuordnung zu Klassen und Lernbereichen verzichtet, werden die Klassen zu jeweils 2 Jahrgangsstufen zusammengefasst. Damit dürfte eine größere Flexibilität für die schulische Handhabung gegeben sein.

Eine Handreichung für Grundschulen zur Umsetzung des Bereichs „Laufen, Springen, Werfen“ wurde 1997 veröffentlicht (ThILLM. Materialien 16).

1993b Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 3(1993)3, S. 21–23.

Die Richtlinien treten am 3. Februar 1993 in Kraft und ersetzen die bisherigen Rahmenrichtlinien vom 8. August 1990.

Mit Unterrichtsgängen, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten soll insbesondere das soziale Verhalten der Schüler gefördert

werden und mit lehrplanbezogenen Vorhaben wie Umwelt-, Freizeit- und Gesundheitserziehung verknüpft werden. „Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt sollen die Schüler über das Erlernen technischer sportlicher Fähigkeiten hinaus den Erlebnis- und den Gesundheitswert von sportlicher Betätigung in der Natur erfahren, umweltschonende Verhaltensweisen einüben, soziales Verhalten in größeren Gruppen erproben und rücksichtsvolles Verhalten in der Natur und an den Sportstätten erlernen bzw. üben“ (S. 21). Diese Richtlinien geben die Rahmenbedingungen für solche Veranstaltungen vor.

1993c Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993.

In: GVBl. (1993)21, S. 445–461.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1993 in Kraft. Die Paragraphen zu den Privatschulen aus Dok. 1991 a behalten bis zum Inkrafttreten des Privatschulgesetzes ihre Gültigkeit.

Zu den schon in Dok. 1991 a aufgeführten Schularten kommt die Gesamtschule hinzu, die bei Bedarf eingerichtet werden kann. Es ist jedoch immer ein Angebot an allgemeinbildenden Schulen nach dem gegliederten Schulsystem zu gewährleisten.

1993d Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung des Schuljahres 1993/94. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 3(1993)7, S. 226–234.

In diesem Dokument werden die Regelungen für das Schuljahr 1993/94 dargestellt. Dies betrifft u.a. auch die Klassengrößen, für die für das Fach Sport im Speziellen gilt,

- dass Jungen und Mädchen einer Klassenstufe i.d.R. getrennt unterrichtet werden (bis zur Klassenstufe 6 kann koedukativ unterrichtet werden),
- dass aus organisatorisch-technischen Gründen (Hallengröße u.ä.) kleinere Sportgruppen, als sonst vorgegeben, genehmigt werden können,
- dass eine Sportgruppe jedoch nicht weniger als 10 Schüler umfassen sollte und daher auch jahrgangsübergreifende Sportgruppen zur Lehrplanerfüllung gebildet werden können.

1994a Sicherheit im Schulsport. Schreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 21. Februar 1994. In: Carl-Link-Vorschriftensammlung, 9. Lieferung, 2 S.

Sowie:

Schulschwimmen. Durchführungsbestimmungen für den Schwimmunterricht. Schreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 28. Februar 1994. In: Carl-Link-Vorschriftensammlung, 9. Lieferung, 3 S.

Curricular belangvoll sind Hinweise auf notwendige Lehrerkompetenzen für die Umsetzung bestimmter Lehrplaninhalte. Für die Benutzung des Mini-Trampolins im Sportunterricht muss der Sportlehrer über Grundkenntnisse der Methodik, über sicherheitstechnische Kenntnisse und Grundfertigkeiten beim Helfen und Sichern im Bezug auf das Trampolin-Springen verfügen. Die Kampfsportarten Judo und Ringen dürfen wegen der besonderen Verantwortung beim Unterrichten der Kampfsportarten im Sportunterricht nur von ausgebildeten Lehrern unterrichtet werden (Fachausbildung an einer Hochschule/Universität im Judo bzw. Ringen; Weiterbildung im Judo bzw. Ringen mit Erwerb einer entsprechenden Qualifikation; Lizenz des Deutschen Judo Verbandes mit Mindestabschluss eines Kyu bzw. eine Lizenz des Deutschen Ringerbundes).

Schwimmunterricht ist als Anfangsschwimmunterricht für alle Schüler verbindlich (höchstens 15 Schüler pro Aufsichtsperson). Befreit sind Schüler mit ärztlichem Attest und muslimische Schüler bei genehmigtem Antrag. In der Regel erfolgt der Schwimmunterricht in den Klassenstufen 3 oder 4. Er kann unter gegebenen Voraussetzungen in den Klassenstufen 5–12 weitergeführt werden. Zu Beginn des Schwimmunterrichts sind die Schüler über die Gefahren zu belehren. Bis zur Klassenstufe 9 ist in den Umkleideräumen eine Aufsicht zu gewährleisten, die in den Klassenstufen 5–9 dem jeweiligen Geschlecht der Schüler entsprechen muss. Der Schwimmunterricht darf nur in öffentlichen Bädern durchgeführt werden.

Bei Schulveranstaltungen (Schülerfahrten etc.) dürfen Schüler mit einer schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten in öffentlichen Badeanstalten Schwimmen und Baden. Nicht jedoch außerhalb öffentlicher Badeanstalten.

Voraussetzungen für den Einsatz als Lehrer im Schulschwimmen sind: Der Nachweis einer Lehrbefähigung im Fach Sport; der Nachweis der Rettungsfähigkeit (mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen DRSA Bronze).

Die Verwaltungsvorschrift „Sicherheit im Schulsport“ wird mit dem Erlass vom 25. Februar 2000 gemeinsam mit den Sicherheitsbestimmungen zum Schulschwimmen sowie den Bestimmungen zu zusätzlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten neu gefasst; 5 S. Internetausdruck.

1994b Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung – ThürSchulO). Vom 20. Januar 1994. In: GVBl. (1994)7, S. 185–220.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dok. 1991 b, c, e außer Kraft.

Sport betreffende Neuerungen sind in den Regelungen zu den Spezialgymnasien und Spezialklassen gegeben (Begabtenförderung). Um in ein Spezialgymnasium oder eine Spezialklasse aufgenommen zu werden, muss man eine Eignungsprüfung bestehen. Die Aufnahme in ein Sportgymnasium kann sportartspezifisch ab der Klasse 5 erfolgen. Die Eignungsprüfung für das Sportgymnasium erfolgt nach den sportartspezifischen Leistungsparametern, den Erkenntnissen aus der Sichtung und aus Wettkämpfen, der sportmedizinischen Untersuchung. Die Stundentafel für das Sportgymnasium sieht von der 5. bis zur 10. Klasse je 6 Wochenstunden für Sport vor. An den übrigen Spezialgymnasien wird Sport mit je 2 Wochenstunden pro Klassenstufe unterrichtet.

1994c Thüringer Sportföderungsgesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994. In: GVBl. (1994)24, S. 808–812.

„Die Förderung nach diesem Gesetz soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in Sport, sportlichem Spiel und sportlicher Bewegung zu betätigen“ (S. 808). Die Förderung berücksichtigt dabei auch die verschiedenen Beweggründe für die sportliche Betätigung, wodurch sie zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration beiträgt. Auch die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer, älterer und ausländischer Bürger sollen dabei berücksichtigt werden. Freizeit-, Breiten und Leistungssport sind bei der Förderung ausgewogen zu berücksichtigen. Gegenstand der Förderung ist:

- der Aus-, Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung öffentlicher Sport- und Spielanlagen sowie von Schul- und Hochschulsportanlagen,
- die eigenverantwortliche und gemeinnützige Tätigkeit von Sportverbänden und –vereinen.

1994d Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums zur Thüringer Schulordnung. Durchführungsbestimmungen zum Achten Teil Thüringer Oberstufe, Abitur vom 11. August 1994. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 4(1994)8, S. 295–299.

Dieses Dokument ergänzt Dok. 1994 b und gilt auch für die Oberstufe am beruflichen Gymnasium und am Kolleg. Für die Kurshalbjahre 11/1–12/1 gilt, dass im Leistungsfach je Kurs 2 Kursarbeiten (im Grundfach eine Kursarbeit, außer im Grundfach Sport) geschrieben werden. Die Noten dieser Arbeiten und der anderen im Kurs erbrachten Leistungen ergeben im Verhältnis 1:1 die Zeugnisnote. Im Kurshalbjahr 12/2 ergibt sich die Zeugnisnote in den Leistungsfächern und im Grundfach, das 3. Abiturprüfungsfach ist, aus je einer Kursarbeit und anderen Leistungsnachweisen im Verhältnis 1:1. In den übrigen Grundfächern werden keine Kursarbeiten geschrieben, die Zeugnisnote ergibt sich aus anderen Leistungsnachweisen. Für das Leistungsfach Sport gilt im Besonderen, dass Leistungen im theoretischen und praktischen Bereich gefordert werden. Außerdem kann in den Spezialklassen an Stelle der Kursarbeit eine Projektarbeit gefordert werden. „Die Note für die Kursarbeit, die Note für die gesonderte praktische Prüfung oder ggf. die Projektarbeit und die anderen Leistungsnachweise ergeben im Verhältnis eins zu eins die Zeugnisnote“ (S. 295).

In den Sportspezialgymnasien ist Sport als 2. Leistungsfach vorgeschrieben. Für das Grundfach Sport am Normalgymnasium gilt, dass ein vom Sportunterricht auf Dauer befreiter Schüler statt dessen ein weiteres Grundfach wählen muss. „Will der Schüler einen oder mehrere Kurse aus dem Fach Sport oder aus dem Ersatzfach in die Gesamtqualifikation einbringen, so ist immer der zuletzt belegte Kurs im jeweiligen Fach einzubringen“ (S. 296).

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft und löst Dok. 1992 c ab.

1995a Vorläufiger Lehrplan für die Regelschule. Sport. März 1995. Hg.: Thüringer Kultusministerium, Erfurt 1995, 38 S.

Als Ergebnis der 2. Phase der Lehrplanerstellung im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Thüringer Bildungswesens löst dieser Lehrplan die „Vorläufigen Lehrplanhinweise“ (vgl. Dok. 1991 g) ab. „Besondere Aufmerksamkeit wurde in den Vorläufigen Lehrplänen auf die Verdeutlichung der Einheit von Wissensvermittlung und Erziehung, auf die Verbindung von Bildungs- und Erziehungszielen gerichtet“ (S. 1).

Zunächst werden die Aufgaben und Ziele des Sportunterrichts dargestellt. Aufgabe des Sportunterrichts ist es, dem Bewegungsmangel entgegenzuwirken, und notwendige Bewegungsreize zu geben, um zur Gesunderhaltung und einem allgemeinen Wohlbefinden beizutragen sowie zu lebenslangem Sporttreiben anzuregen. „Ziel des Sportunterrichts ist es, *an Bewegung, Spiel und Sport gebundene Erfahrungen und Erlebnisse zu vermitteln*“, was einen durch Bewegungsvielfalt, ausdrucksbetonte, gesundheitsfördernde und durch

anstrengende und ausgleichende bzw. erholsame Übungen gekennzeichneten Sportunterricht voraussetzt (vgl. S. 4). Außerdem soll der Sportunterricht:

- „*sportliche Handlungsfähigkeit entwickeln,*
- *individuelles Leistungsstreben herausfordern,*
- *soziales Miteinander herstellen,*
- *eine gesunde Lebensführung in einer natürlichen Umwelt fördern*“ (S. 4–5).

Im 2. Kapitel folgen Hinweise zur Organisation und Gestaltung des Unterrichts. Der Sportunterricht ist in Basisunterricht, der 80% der Unterrichtszeit einnimmt, und in einen frei wählbaren Bereich mit 20 % unterteilt. Der Basis-sportunterricht wird weiter unterteilt in einen Bereich für verbindliche Sportarten (Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz (nur für Mädchen verbindlich) und ein Sportspiel nach Wahl) und einen für wählbare Sportarten. Beide nehmen jeweils 50% des Basissportunterrichts ein. Zu den frei wählbaren Sportarten gehören: Sportspiele, von denen die Schüler bis zum Ende der Klassenstufe 10 mit mindestens einem aus der Gruppe A und einem aus der Gruppe B vertraut gemacht sein sollen (Gruppe A: Basketball, Fußball, Handball, Hockey; Gruppe B: Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball), Zweikampfsportarten (Judo oder Ringen), Schwimmen und Wintersport (Skilaufen, Eislaufen). Der 20% ausmachende frei wählbare Bereich des Sportunterrichts schafft die Möglichkeit, weitere über den Basissportunterricht hinausgehende Sportarten kennen zu lernen und sportartübergreifende Angebote in den Unterricht einzubeziehen. Hierzu werden einige inhaltliche Empfehlungen aufgelistet. „In einigen Schulsportarten sind als Lerninhalte Bewegungs-, Spiel- und Übungsformen vorgegeben, die in ihrer Komplexität einen wichtigen Beitrag zum Sammeln von Erfahrungen im Umgang mit dem eigenen Körper, zur Förderung von Gesundheit und Körperhaltung, zum Üben sozialen Verhaltens, zur Schulung der Wahrnehmungsfähigkeit, zur Entwicklung konditioneller und koordinativer Fähigkeiten leisten können (*Erleben-Spielen-Üben*)“ (S. 7). Diese werden bei der Beschreibung der Lernziele und Lerninhalte im 3. Kapitel daher gesondert herausgestellt.

Die Kenntnisvermittlung im Sportunterricht erfolgt gebunden an die Unterrichtsinhalte und übungsbegleitend. Sportunterricht sollte möglichst in Einzelstunden und oft im Freien stattfinden.

Im 3. Kapitel werden die „Schulsportarten“ dargestellt, wobei zunächst eine allgemeine didaktische Darstellung der Sportart erfolgt, dann ggfs. sportart-spezifische Formen zum „Erleben-Spielen-Üben“ angegeben werden und anschließend die Inhalte, in tabellarischer Darstellung nach Doppelklassenstufen gegliedert, aufgelistet werden.

Das 4. Kapitel zeigt die zusätzlichen Sportangebote auf, die den Sportunterricht ergänzen und auf ein lebenslanges Sporttreiben vorbereiten sollen. Zu

diesen gehören: Bewegungspausen, Pausensport, Arbeitsgemeinschaften, Sport- und Spielfeste, schulsportliche Wettbewerbe, Projekttag/Projektwochen, Klassenfahrten, Wanderungen und Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt. Eine besondere Form stellt der Sportförderunterricht dar, der vor allem Schülern mit Haltungs-, Orientierungs- und Koordinationsschwächen helfen soll, ihre soziale Randstellung abzubauen.

Gegenüber Dok. 1991 g fällt zum einen die Trennung vom gymnasialen Lehrplan auf, zum anderen die Blockung von jeweils 2 Jahrgangsstufen sowie drittens die erweiterten ziel- und methodenbezogenen Darstellungen zu den einzelnen Sportarten.

Ab 2007 wird versuchsweise das Wahlprüfungsfach Sport in der Regelschule eingeführt (vgl. Dok. 2004).

Lit.: PROHL/SCHERRER 1995

MESSER 1997

1995b Vorläufiger Lehrplan für das Gymnasium. Sport. März 1995. Hg.: Thüringer Kultusministerium, Erfurt, 42 S.

Das Dokument löst die „Vorläufigen Lehrplanhinweise“ (vgl. Dok. 1991 g) ab und stellt den ersten formal selbständigen gymnasialen Sportlehrplan für Thüringen dar (vgl. Dok. 1995a); allerdings sind die ersten 4 Kapitel identisch mit dem „Vorläufigen Lehrplan für die Regelschule“. Im 5. Kapitel wird der Oberstufensport (Klassen 11/12) dargestellt. In den von den Schülern gewählten Kursen wird hier die „körperlich sportliche Ausbildung und wissenschaftsproduktive Grundbildung“ vertieft, wobei mindestens eine Individual- und eine Mannschaftssportart innerhalb der Oberstufe absolviert werden müssen (S. 39). Der praxisbegleitenden Theorievermittlung kommt in der Oberstufe eine stärkere Bedeutung zu. Die Kurse im 2-stündigen Grundfach Sport können auch sportartenübergreifend gestaltet sein. Die Theorievermittlung dient der Erweiterung sportlicher Handlungskompetenz; hierzu werden Kenntnisbereiche detailliert aufgelistet. Ist Sport Leistungsfach (nur an ausgewählten Schulen), sind hierfür 6 Wochenstunden vorgesehen. „Der fachspezifische Anspruch des Leistungsfaches Sport bedingt folgende Zielsetzungen:

- „Steigerung der körperlichen Fähigkeiten,
- Erwerb einer allgemeinen sportmotorischen Handlungskompetenz,
- Erlangung von Kenntnissen, Einsichten, Problemverständnis und Urteilsvermögen über das sozio-kulturelle Phänomen Sport,
- Kennenlernen wesentlicher Strukturen und Methoden der Sportwissenschaft und Erörterung ausgewählter grundlegender Fragestellungen“ (S. 40).

Die Theorievermittlung erfolgt ebenfalls praxisbegleitend. Dabei sind folgende „Lernbereiche“, die in tabellarischer Übersicht mit Lernzielen und Lerninhal-

ten detailliert aufgelistet werden, zu behandeln: Bewegung und Sport, Gesundheit und Training im Sport, Sport und Gesellschaft.

Auffallend ist, dass für die im Oberstufensport „ausgeprägte individuelle Handlungsfähigkeit“ (S. 59) keine weiteren Aussagen zu sportpraktischen Inhalten gemacht werden (im Gegensatz zu Dok. 1991 g). Dies wird in die Hände der Fachkompetenz Sport gelegt.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Lehrpläne Sport aller Schulformen wird 1997 die Broschüre „Bewertung von Schülerleistungen im Schulsport (ThILLM 1997 a) erstmals herausgegeben.

Lit.: MESSER 1997

ThILLM 1999 a, b

1995c Förderunterricht im Schulsport. Schreiben des Thüringer Kultusministeriums an die Staatlichen Schulämter vom 13. Februar 1995. In: Carl-Link-Vorschriftensammlung, 13. Lieferung, 2 S.

Sportförderunterricht richtet sich an die Schüler, die Haltungs-, Organleistungs- und Koordinationsschwächen zeigen bzw. Bewegungshemmungen haben. „Übergeordnetes Ziel dieses Unterrichts ist es, über die Erweiterung der sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch zum Abbau von sozialen Randstellungen und somit zu einer ausgeglichenen psychischen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beizutragen“ (S. 1). Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist freiwillig. Eltern, Lehrer und Ärzte können Schüler für den Sportförderunterricht vorschlagen, die Entscheidung über die Teilnahme trifft der Schulleiter mit dem für den Förderunterricht qualifizierten Lehrer. Der Förderunterricht kann bis zu 2 Wochenstunden ausmachen. Die Gruppen bestehen aus mindestens 8 (an Förderschulen mindestens 6) und höchstens 15 Schülern. Der Unterricht kann auch klassenstufen- und schulübergreifend erteilt werden.

In den Lehrplänen (vgl. Dok. 1993 a, 1995a) wird ebenfalls auf den Sportförderunterricht hingewiesen.

Lit.: VOLLRATH 1999

1996a Förderung der Kooperation „Schule – Sportverein“. Verwaltungsvorschrift vom 21. August 1996. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 6(1996)9, S. 335.

Die Vorschriften treten am 16. Januar 1996 in Kraft.

Die finanzielle Förderung ist zweckgebunden an die Honorierung des Leiters der Kooperationsmaßnahme oder die Anschaffung von Sportgeräten und

Materialien. Eine Schule kann von einem Verein in höchstens 2 Kooperationsmaßnahmen gefördert werden, die Schule kann jedoch mit mehreren Vereinen kooperieren. Die Kooperationsmaßnahmen können von Lehrern der Schule oder von Vereinstrainern (mit Übungsleiterlizenz in der zu betreuenden Sportart) betreut werden. Es sollten mindestens 12 Schüler an einer Kooperationsmaßnahme teilnehmen.

Die Initiative „Die Bewegungsfreundliche Schule“ wird als Wettbewerb seit dem Schuljahr 1995/96 durchgeführt. Im Jahr olympischer Winterspiele wird sie von Grund- und Förderschulen veranstaltet, im Jahr olympischer Sommerspiele von den übrigen Schulformen.

Bewegung soll als fächerübergreifendes Prinzip schulischen Lebens und Lernens verstanden werden; zudem sollen viele Angebote über den Sportunterricht hinaus neue Bewegungsmöglichkeiten und Kontakte mit Vereinen etc. ermöglichen (vgl. KMK 2001).

1996b Organisation und Durchführung der Schulsportwettbewerbe in Thüringen. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 14. September 1996. In: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 6(1996)10, S. 375.

„Die Schulsportwettbewerbe stellen einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung des Schullebens dar und schaffen Begegnungsfelder für Schüler und Lehrer verschiedener Schularten. Schulsportliche Wettbewerbe unterstützen in besonderem Maße die Motivation der Kinder und Jugendlichen für den Sport. Neben den Schulsportfesten und den Bundesjugendspielen und weiteren schulsportlichen Wettbewerben ist aus pädagogischen Gründen insbesondere auf die Mannschaftswettbewerbe Wert zu legen. Das Kräftenessen im fairen sportlichen Wettstreit, die Identifikation mit der Schule und das Zusammentreffen mit anderen Schulmannschaften sind Ansporn, vermitteln Teamgeist und Gemeinschaftsgefühl“ (S. 375).

Die ersten Regeln zu Schulsportwettbewerben wurden mit Erlass vom 30. September 1991 gegeben. Die pädagogischen Ziele der Wettbewerbe werden dabei besonders herausgestellt. Die letzte Fassung dieser Vorschrift datiert vom 17. September 2001, 2 S. Internetausdruck.

Lit.: DSLV 1997

1996/98 Leitlinien für die Erarbeitung der Thüringer Lehrpläne. Vom Thüringer Kultusministerium bestätigte Fassung. In: Zweites

Thüringer Lehrplanforum. Hg. v. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Bad Berka 1997, S. 77–87.

Die Evaluation und Weiterentwicklung der „Vorläufigen Lehrpläne“ leitet mit den „Leitlinien“ von 1996 zur Arbeit an der nächsten Lehrplangeneration in Thüringen über. Die Sicherung der Grundbildung, die Aufschlüsselung einer vielfältigen Lernkompetenz, die Auseinandersetzung mit sog. Kernproblemen gegenwärtiger und zukünftiger Herausforderungen oder die Intensivierung fächerübergreifenden Arbeitens sind wichtige Punkte der Leitlinien (vgl. THILLM 1997).

Die Lehrplankommissionen Sport legen im August 1998 schon weit entwickelte Entwurfsvorlagen für die Grundschule, die Realschule und das Gymnasium vor, die 1999 nach redaktionellen Veränderungen in Kraft gesetzt werden (vgl. Dok. 1999 a-c).

<i>Lit.:</i> ThILLM	1997 c, 1999 b, 2002
ALBRECHT/GARDEIA	1999
LOCHMANN/CREUZBURG	2003

1999a Lehrplan für das Gymnasium. Sport. Hg.: Thüringer Kultusministerium. Entwurf: Satz- und Druckzentrum Saalfeld 1999, 67 S.

Mit den Dokumenten 1999 a, b, c ist die letzte Phase der 3-phasigen Lehrplanentwicklung in Thüringen seit 1990 abgeschlossen. Die nun vorliegenden Lehrpläne sind das Ergebnis eines intensiven Evaluationsprozesses auf Basis der Dok. 1993 a, 1995 a und b.

Die Thüringer Lehrpläne fußen auf einem Konzept von „Grundausbildung“, „das die Verzahnung von Wissensvermittlung, Werteaneignung und Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet“ und auf die „Fähigkeit zu vernunftbetonter Selbstbestimmung“ zielt (S. 5). Zur Sicherung der Grundbildung werden Kompetenzen festgelegt, die Zielstatus haben und an denen sich die Fächer, das fächerübergreifende Arbeiten und das Schulleben orientieren. Im Mittelpunkt des nachdrücklich dargestellten Kompetenzmodells steht die „Lernkompetenz“, die durch Sach-, Selbst-, Sozial-, und Methodenkompetenz bestimmt ist.

Die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums bilden die „Phase der Orientierung“, weshalb der Unterricht vornehmlich an schulartübergreifenden Zielstellungen orientiert ist. Der Unterricht der Klassen 7–9 dient der Sicherung der Grundbildung im Hinblick auf die Studierfähigkeit. „Die Klassenstufen 10 bis 12 sind gekennzeichnet durch die Vertiefung der Grundbildung, einen höheren

Anspruch an die Selbstständigkeit des Schülers, die Vervollkommnung der Methoden des selbstständigen Wissenserwerbs und wissenschaftspropädeutisches Lernen“ (S. 6). Zur Intensivierung oberstufengemäßen Lernens und Arbeitens dient das verpflichtende „Seminarfach“, das in der Abiturprüfung auch als 5. Prüfungselement eingebracht werden kann (vgl. THILLM 1999).

Vornehmliches Ziel des Sportunterrichts ist die Entwicklung und Verbesserung der Handlungsfähigkeit mit dem Ziel, die „Schüler in die Lage zu versetzen, aus der Vielzahl sportlicher Angebote individuell angemessene Formen auszuwählen und in ihrer Freizeit auszuüben“ (S. 7). Die 4 Handlungskompetenzen werden sportbezogen detailliert aufgeschlüsselt. „ In seinen theoretischen Begründungen und unterrichtspraktischen Konsequenzen überwindet der Lehrplan Sport ein rein instrumentelles Lernverständnis. Er nutzt die Vielfalt der Phänomene Bewegung, Spiel und Sport zur Entwicklung und Erweiterung von Sach-, Selbst-, Sozial-, und Methodenkompetenz des einzelnen Schülers“ (S. 9).

Das durch die Stundentafel für Sport vorgeschriebene Stundenvolumen ist zu verteilen (ähnlich Dok. 1995a) auf einen verbindlichen und einen alternativverbindlichen Teil mit jeweils 40 % sowie einen frei wählbaren Teil mit 20 %. Zum verbindlichen Teil gehören: Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/ Tanz (für Schülerinnen verpflichtend anzubieten) und ein Sportspiel nach Wahl. Zum alternativverbindlichen Teil gehören (die Fachkonferenz entscheidet über die Auswahl): Sportspiele der Gruppe A (Basketball, Fußball, Handball, Hockey), Sportspiele der Gruppe B (Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball), Zweikampfsportarten (Judo oder Ringen), Gesundheit und Fitness, Schwimmen, Wintersport (Skilaufen, Eislaufen). Bis zum Ende der Klassenstufe 10 müssen die Schüler mit mindestens einem Sportspiel aus Gruppe A und einem aus Gruppe B vertraut gemacht worden sein. Über die Inhalte des frei wählbaren Teilbereichs entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung der Schülerinteressen; er dient der Vorstellung weiterer Sportarten und Bewegungs-, Spiel- und Sportformen. Die Kenntnisvermittlung erfolgt übungsbegleitend und ist an die Lerninhalte gebunden. „Ausgehend von der Kompetenzentwicklung können Leistungs- bzw. Bewertungskriterien auf sachlicher, prozessual-sozialer und individueller Bezugsebene begründet werden“ (S. 11). Es müssen nicht alle Lehrplaninhalte benotet werden.

Der Unterricht im Grundfach Sport der 11. und 12. Klassenstufe (12 und 13 des beruflichen Gymnasiums) wird in von den Schülern zu wählenden Halbjahreskursen durchgeführt. Die Schüler können dabei „Lernbereiche“ aus folgenden 2 Gruppen wählen: Gruppe 1: Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Judo, Ringen, Gesundheit und Fitness, Schwimmen, Skilaufen, Eislaufen; Gruppe 2: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Badminton, Tennis,

Tischtennis, Volleyball. Die Schüler müssen an mindestens je einem Kurs aus der Gruppe 1 und einem aus der Gruppe 2 teilgenommen haben. Die 2-fache Wahl einer Sportart ist nur möglich, wenn es sich um Grund- und Aufbaukurs handelt. Eine Kombination von Sportarten in einem Kurs ist möglich. In der Theorievermittlung im Grundfach Sport werden „vor allem folgende Sachbereiche erfasst:

- Kenntnisse über die historische Entwicklung der Sportart,
- Grundkenntnisse über Werte und Wirkungen der jeweiligen Sportart als Bestandteil gesunder Lebensführung (Wirkungen auf das Herz-Kreislauf-System, auf Muskel-, Gelenk- und Atemfunktion, auf Körperhaltung beim Stehen, Sitzen, Gehen, Heben, Tragen),
- Kenntnisse über Fachtermini, Bewegungsmerkmale und Korrekturmaßnahmen,
- Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen, über das Verhalten zur Vermeidung von Unfällen, über Maßnahmen zum Sichern und Helfen,
- Grundkenntnisse über das Verhalten in Gefahrensituationen und zur ersten Hilfe,
- Kenntnisse über das Zusammenwirken von Sport und Umwelt,
- Kenntnisse über Regeln und Wettkampfbestimmungen“ (S. 13).

Sport kann mit Genehmigung des Thüringer Kultusministeriums 6-stündiges Leistungsfach sein. Ziele und Inhalte der Sportpraxis orientieren sich an denen des Grundfaches. Die praxisbegleitende Theorievermittlung erfolgt analog zum Grundfach. Zusätzlich werden in allgemeiner Sporttheorie die Themenkomplexe „Bewegung und Sport“, „Gesundheit und Training im Sport“ und „Sport und Gesellschaft“ behandelt.

Insgesamt wird großer Wert auf fächerübergreifendes Arbeiten gelegt. In dem im nachfolgenden Kapitel dargestellten klassenstufenbezogenen Plänen für das Fach Sport, werden Hinweise für fächerübergreifende Themen gegeben und markiert, in welchen Fächern zu einem Thema schon Vorleistungen erbracht worden sind. Die fächerübergreifenden Themen sind: „Erziehung zu Gewaltfreiheit, Toleranz und Frieden“, „Umwelterziehung“, „Gesundheitserziehung“, „Umgang mit Medien und Informationstechniken“, Berufswahlvorbereitung“, „Verkehrserziehung“.

Die in den klassenstufenbezogenen Plänen (jeweils 2 Klassenstufen zusammengefasst) dargestellten Lernbereiche sind folgendermaßen aufgebaut: Eine Präambel gibt eine Kurzcharakteristik über den Lernbereich, wobei die Kompetenzentwicklung skizziert und die verschiedenen Klassenstufen berücksichtigt sind. Darauf folgt eine tabellarische Darstellung der Ziele und Inhalte. Abschließend wird das zu erreichende Endniveau bis zur Klassenstufe 12 beschrieben und es werden Bewertungshinweise gegeben.

<i>Lit.:</i> CREUZBURG/MESSER/TEUBNER	1999	ThILLM	1999
MESSER	1997	GESSMANN	2000
HUMMEL	1999		
KELLNER	1999		

1999b Lehrplan für die Regelschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule. Sport. Hg.: Thüringer Kultusministerium, 57 S.

Dieser Lehrplan ist weitgehend wortgleich mit Dok. 1999 a und folgt dementsprechend dem gleichen Schul- und Sportkonzept. Speziell für die Regelschule gilt, dass sie ihre Spezifik durch eine berufsorientierende und berufsvorbereitende Komponente erhält, zu der jedes Fach einen Beitrag leistet.

In den Klassenstufen 5 und 6 findet der Unterricht in der Regelschule für alle Schüler gemeinsam statt und dient der Orientierung der Schüler. Nach dieser Phase „erfolgt eine Fachleistungsdifferenzierung entsprechend den angestrebten Abschlüssen“ (S. 6). In den Klassenstufen 7 und 8 sind die Bildungs- und Erziehungsziele des Haupt- bzw. Realschulzweiges aufeinander abzustimmen, damit ein eventueller Wechsel innerhalb der Regelschule möglich ist.

Gegenüber dem Sportlehrplan für das Gymnasium sind einige wenige Festsetzungen hinsichtlich der Theorieebene reduziert, wird die Mitgestaltungsfähigkeit der Schüler etwas eingeschränkt und auf einige motorische Zielgrößen verzichtet. Die Bewältigung von Konfliktsituationen wird besonders betont, ebenso wie der Erlebnisaspekt beim Bewegungslernen.

Mit den Lehrplänen für die Regelschule und das Gymnasium wird der Bereich „Gesundheit und Fitness“ besonders betont. Zur Ausgestaltung des Anliegens der Gesundheitserziehung legt das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien 2 Hefte mit Unterrichtsmaterial vor: „Gesundheit und Fitness“, Teil I u. Teil II (ThILLM- Materialien, Heft 100 u. 109); 2001 folgen 2 CD- ROMs: „Gesundheit und Fitness“ und „Gesund und fit im Berufsalltag“ (CD- ROM, Nr. 54 u. 88).

<i>Lit.:</i> KELLNER	2001
ThILLM	1997 b
GRÜNBERG	2000

1999c Lehrplan für die Grundschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Grundschule. Hg.: Thüringer Kultusministerium, 322 S., darin: Sport, S. 301–322.

Im Gegensatz zu Dok. 1999 a und b handelt es sich beim Grundschullehrplan

um eine Mappe, in der die Lehrpläne aller Fächer enthalten sind. Auch hier werden wie in den Dok. 1999 a und b zunächst die allgemeinen Ziele und Aufgaben der Schulform dargestellt. Da sich Sach-, Methoden- und Soziallernprozesse wechselseitig bedingen (S. 6), bilden Unterricht und Schulleben eine Einheit. Der Tagesablauf wird „durch einen Wechsel von Anspannung und Entspannung rhythmisiert, der den Lernbedürfnissen sowie den Spiel-, Bewegungs- und Ruhebedürfnissen der Kinder Rechnung trägt“ (S. 6). Der Lehrer wird durch diesen veränderten Lern- und Lebensraum der Grundschule zu einem Vermittler, Ansprechpartner und Berater.

Der Unterricht wird nicht mehr durch den 45-Minuten Takt bestimmt, sondern dem Rhythmus der Schüler mit wechselnden Anspannungs- und Entspannungsphasen angepasst. Die Leistungsbewertung soll in diesem Zusammenhang die Gesamtpersönlichkeit der Schüler und den mehrdimensionalen Lernprozess berücksichtigen und dem erweiterten Lernbegriff gerecht werden. Sie dient dazu, dem Schüler Hilfen anzubieten, Erfolge zu ermöglichen und somit das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu stärken (S. 9).

Im nachfolgenden Kapitel werden Leitthemen („Umwelt erfahren, verstehen und gestalten“, „Sich in Raum und Zeit orientieren“, „Sich selbst finden – in Gemeinschaften leben“, „Mit Sprache, Medien und Informationstechniken umgehen“) dargestellt, die einen Orientierungsrahmen für fächerübergreifendes Arbeiten geben.

Die Schüler sollen in der Grundschule eine Grundbildung erwerben, die es ihnen ermöglicht Lebenssituationen zu bewältigen, und die die Basis für ein erfolgreiches, lebenslanges Lernen bildet (S. 14). Die Kompetenzen, durch die diese Grundbildung erreicht werden soll, sind auch hier: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Diese werden allgemein beschrieben (S. 14–17) und im Sportteil fachpraktisch aufgeschlüsselt (S. 303–304). Vor allem die Gesundheitserziehung, aber auch die Umwelt-, Sozial- und Verkehrserziehung, sind wichtige Anliegen des Faches Sport.

Der Lernbereich der Klassenstufen 1 und 2 lautet „Spielen – Grundformen der Bewegung“. In der 3. und 4. Klassenstufe sind die Lernbereiche „Spielen“, „Laufen – Springen – Werfen“, „Turnen“, „Tanzen und Gestalten“, „Schwimmen“ (i.d.R. in der Klassenstufe 3 ganzjährig) und „Skilaufen/Eislaufen“ vorgesehen. Je nach Lernbereich soll der Sportunterricht möglichst oft im Freien und in Einzelstunden erfolgen. Freiräume im Unterricht sind für weitere Bewegungs- und Spielformen sowie Sportarten zu nutzen; sportartübergreifende Angebote sind mit in den Unterricht einzubeziehen. Kennntnisvermittlung findet als immanenter Bestandteil des Sportunterrichts praxisbegleitend statt.

Die stoffliche Aufschlüsselung der einzelnen Lernbereiche orientiert sich zumeist an Bewegungsgrundformen. Sie sind „unter Beachtung der sachlichen Bedingungen der Schule im Unterricht zu behandeln“ (S 305). Ab Klasse 3 und 4 wird verstärkt „eine Grundlage für den Sportart orientierten Unterricht in den weiterführenden Schularten gelegt“ (S. 311).

Lit.: ALBRECHT/GARDEIA 1999

2001 Thüringer Lehrplan für den Bildungsgang zur Lernförderung – Erprobungsfassung. Sportlicher Lernbereich. Klassenstufen 3/4, 5/6, 7/8/9. Juli 2001. Hg.: Thüringer Kultusministerium, Internet-ausdruck, 58 S.

Mit dieser Erprobungsfassung beginnt die 2. Phase der Lehrplanarbeit für den Lernförderungsbereich (1. Phase Dok. 1995 d). Zunächst werden die Aufgaben und Ziele im Bildungsgang zur Lernförderung aufgeführt. Durch lernbereichs- und fächerübergreifendes Arbeiten sollen die Schüler befähigt werden, sich mit Kernproblemen unserer Zeit auseinander zu setzen. Es soll eine Grundbildung vermittelt werden, die Wissenserwerb, Werteaneignung und Persönlichkeitsentwicklung umfasst. Die Aneignung von Lernkompetenz, die sich aus Sach-, Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenz ergibt, ist hierfür von zentraler Bedeutung. Da das Selbstwertgefühl der Schüler dieses Bildungsgangs häufig sehr gering ist, bedürfen sie einer Förderung, „die die individuellen Lern- und Leistungsvoraussetzungen und ihre spezielle Lebenssituation berücksichtigt und sich vorrangig an ihren Möglichkeiten und Chancen orientiert“ (S. 7).

Auch im sportlichen Lernbereich der Lernförderung sind – wie in den anderen Schulformen – die „Entwicklung körperlich- sportlicher Leistungsfähigkeit“ und der Erwerb umfassender Handlungsfähigkeit in der Vielfalt von Bewegung, Spiel und Sport (S. 15) wesentliche Grundlagen. „Ein derartiges Verständnis von Sport setzt beim individuellen Förderbedarf des Schülers an und soll es jedem einzelnen ermöglichen, sich den Sport im Prozess des Spielens, Bewegens und aktiven Sporttreibens als vielfältiges Handlungs-, Kompetenz- und Erlebnisfeld zu erschließen“ (S.16). Zu folgenden fächerübergreifenden Themen hat auch der Bereich Sport Bezüge herzustellen: Gesundheitserziehung; Umwelterziehung; Erziehung zu Gewaltfreiheit; Toleranz und Frieden; Umgang mit Medien und Informationstechniken; Verkehrserziehung.

Die Inhalte der im Unterricht des sportlichen Bereichs zu entwickelnden Kompetenzen entsprechen größtenteils denen der Grund- und Regelschule (Dok. 1999 b, c). Das Stundenvolumen ist verteilt auf einen verbindlichen Bereich mit 50%, einen alternativ-verbindlichen Bereich und einen frei wählbaren

Bereich. Zum verbindlichen Bereich gehören in den Klassenstufen 3/4 die „Themenfelder“ „Bewegen-Wahrnehmen-Erfahren“, „Spielen“, „Laufen-Springen-Werfen“, „Tanzen und Gestalten“, „Turnen“, „Schwimmen“ (i.d.R. in Klassenstufe 3, ab Klassenstufe 5 im alternativ-verbindlichen Bereich), „Skilaufen/Eislaufen“. In den Klassenstufen 5–9 die Themenfelder: „Ein Sportspiel nach Wahl“ (mindestens eins), „Leichtathletik“, „Gymnastik und Tanz“ (verpflichtend für Schülerinnen anzubieten), „Geräturnen“, „Gesundheit und Fitness“, „Skilaufen/Eislaufen“. Elemente der Bewegungserziehung sind in allen Klassenstufen und allen Themenfeldern Bestandteil des Unterrichts. Der alternativ-verbindliche Bereich kann klassen- und klassenstufenübergreifend unterrichtet werden und orientiert sich verstärkt an den Neigungen der Schüler. Über die Themenfelder entscheidet die Fachkonferenz. Der freie Bereich schafft die Möglichkeit, weitere Bewegungs-, Spiel- und Sportformen sowie Sportarten vorzustellen. Über die Auswahl der Themen entscheidet der Sportlehrer. Die Kenntnisvermittlung ist in allen Bereichen an die Lerninhalte der Sportpraxis gebunden.

In den nachfolgenden Plänen sind die Themenfelder wie folgt aufgebaut:

- Präambel
- Ziele und Inhalte

Die Präambel beginnt mit der Kurzcharakteristik des jeweiligen Themenfeldes. „Danach werden klassenstufenspezifische Ziele unter Beachtung der Kenntnisse ausgewiesen. Die Klassenstufen 3/4 gelten vorrangig dem Erwerb motorischer Grundfähigkeiten. In den Klassenstufen 5/6 erwirbt der Schüler neue sportliche Fertigkeiten. In den Klassenstufen 7/8/9 erfolgt die Festigung und Anwendung in Handlungssituationen sowie eine Breitensportliche Erweiterung“ (S. 21). Die Ziele und Inhalte der Themenfelder sind tabellarisch aufgeführt.

2002 Thüringer Lehrplan. Entwurfssfassung für berufsbildende Schulen. Schulform: Berufliches Gymnasium. Klassenstufe 11. Fach: Sport. Vom 1. Juni 2002. Hg.: Thüringer Kultusministerium, Internetausdruck, 24 S.

Die einleitend dargestellten Ziele und Kompetenzen sind identisch mit denen des Gymnasiallehrplans (Dok. 1999 a). Die Klasse 11 im beruflichen Gymnasium hat vor allem eine Angleichungsfunktion hinsichtlich der unterschiedlichen motorischen und kognitiven Voraussetzungen der Schüler. Außerdem bereitet sie auf die Kurswahl in Klasse 12 vor. Darum sind u. a. eine differenzierte Unterrichtsgestaltung und die Betonung der verschiedenen „Sinngabe des Sports“ (S. 6) eine wesentliche Aufgabe des Unterrichts.

Zum verbindlichen Lernbereich gehören: Gesundheit und Fitness und 2 Sportspiele, wobei eins aus der Gruppe A (Basketball, Fußball, Handball, Hockey) und eins aus der Gruppe B (Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball) gewählt werden muss. Zum alternativ verbindlichen Lernbereich gehören: Leichtathletik; Gerätturnen; Gymnastik und Tanz; Zweikampfsportarten (Judo, Ringen); Schwimmen; Wintersport (Skilaufen, Eislaufen). Die Fachkonferenz entscheidet über die Auswahl der Lernbereiche. Der frei wählbare Bereich schafft Möglichkeiten für weitere Bewegungs-, Spiel- und Sportformen sowie Sportarten und sportartübergreifende Angebote (Empfehlungen werden aufgelistet). Hier wählt der Sportlehrer die Inhalte aus. Je nach Lernbereich sollte der Unterricht möglichst oft im Freien und in Einzelstunden stattfinden. Die praxisbegleitende Kenntnisvermittlung ist immanenter Bestandteil des Unterrichts und an die Lerninhalte gebunden. Dabei ist in dieser Klassenstufe besonders auf eine Angleichung der unterschiedlichen Voraussetzungen im Kenntnisstand der Schüler zu achten. „Die Kenntnisvermittlung muss sich in den jeweiligen Lernbereichen an den Endniveaukriterien der Kenntnisse der Klassenstufe 10 orientieren und sollte vor allem folgende Sachbereiche abdecken, um für alle Schüler eine optimale Vorbereitung auf die Kursanwahl in Klasse 12 zu garantieren:

- Kenntnisse über Fachtermini, Bewegungsmerkmale und Korrekturmaßnahmen,
- Kenntnisse über Regeln und Wettkampfbestimmungen,
- Grundkenntnisse über Werte und Wirkungen des Lernbereichs Gesundheit und Fitness für eine gesunde Lebensführung und langfristige Vorbeugung von Berufskrankheiten (richtige Körperhaltung beim Stehen, Sitzen, Gehen, Heben und Tragen)“ (S. 8).

Themen für fächerübergreifendes Arbeiten sind: Erziehung zu Gewaltfreiheit, Toleranz und Frieden; Umwelterziehung; Gesundheitserziehung; Umgang mit Medien und Informationstechniken; Berufswahlvorbereitung; Verkehrserziehung. Inhalte, die fächerübergreifendes Arbeiten anbieten, sind entsprechend markiert, ebenso Bezüge zu anderen Fächern, die Vorleistungen erbringen.

„Die Pläne für die Lernbereiche sind wie folgt aufgebaut:

- Präambel
- Ziele
- Hinweise zur Unterrichtsgestaltung
- Niveaubeschreibung/Bewertungshinweise sowie
- Hinweise zur Bewertung“ (S. 10).

2003 Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen. Schulformen: ein- und zweijährige Berufsfachschule, Berufsschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule. Fach Sport. Vom 1. Juli 2003. Hg.: Thüringer Kultusministerium, Internetausdruck, 28 S.

Nach einem ersten Lehrplanentwurf von 1996 und intensiver Weiterentwicklung wird auch für die übrigen Bereiche der Berufsschule (vgl. Dok. 2002) ein umfassender Lehrplan mit Materialien (vgl. hierzu Dok. 1999 b) vorgelegt.

In der Berufsschule werden Sport und Bewegung im Sportunterricht aus allgemein bildender und berufsbezogener Perspektive thematisiert. Ziel ist die Befähigung der Schüler, selbstständig Bewegungstechniken, präventive Übungen, Bewegungsprogramme, Entspannungstechniken usw. erstellen und durchführen zu können. Außerdem sollen sie lernen, ihren Körper bewusster wahrzunehmen und die körperlichen Belastungen und Gefährdungen des Lebens- und Berufsalltags einzuschätzen und zu reflektieren. Voraussetzung hierfür ist auch hier das allgemeine schulische Kompetenzmodell (Sach-, Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz), das hier berufsschulspezifisch, d.h. vor allem gesundheitspräventiv, ausgelegt wird:

- „Schüler erweitern ihre Sach- und Methodenkompetenz, indem sie
- ihre Bewegungserfahrungen vertiefen, ihre Wahrnehmungsfähigkeit verbessern, ihre motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten einschätzen können und eigenverantwortlich nach Leistungsverbesserungen streben,
 - Zusammenhänge von Gesundheit und Bewegung erkennen, ethische und fachspezifische Normen und Regeln respektieren, sich kritisch mit gesundheitsschädigenden Einflüssen (Alkohol, Nikotin und anderen Drogen, Doping) auseinandersetzen und sich gesundheitsbewusst verhalten,
 - Prinzipien der sportlichen Vervollkommnung kennen lernen und methodische Kenntnisse bei der Erstellung individueller, präventiv orientierter Übungsprogramme anwenden,
 - Berufsbezogene Bewegungen und Körperhaltungen reflektieren, Fehlbelastungen und Gefahren vor möglichen Schädigungen erkennen, Bewegungsausführungen beherrschen, um Schädigungen bzw. Verletzungen zu vermeiden,
 - Sport im Sinne präventiver Gesundheitsvorsorge ausüben und im Freizeitbereich lebensbegleitend betreiben,
 - Zusammenhänge von Sport, Gesundheit und Umwelt erkennen, sich kritisch damit auseinandersetzen und sich umweltbewusst verhalten.

Schüler vervollkommen ihre Selbst- und Sozialkompetenz, indem sie

- ihre eigene Verantwortung für eine gesundheitsfördernde sowie gesundheitsbewusste Lebensführung erkennen und akzeptieren, ihre Leistungen reflektieren und ihre individuelle Leistungsbereitschaft und körperliche Leis-

- tungsfähigkeit den Anforderungen von Beruf und Gesellschaft anpassen,
- Akzeptanz und Toleranz praktizieren, nach Regeln handeln und diese selbst vereinbaren sowie Konflikte gewaltfrei lösen,
 - Kooperativ handeln, anderen helfen und Hilfe annehmen, miteinander üben, um gemeinsame Ziele zu erreichen, sich mit anderen darüber austauschen, indem sie ihre sozialkommunikativen Fähigkeiten (verbal-nonverbal) einsetzen,
 - Verantwortung bei der Gestaltung von Unterrichtsteilen, bei der Leitung von Spielen, bei der Beurteilung von Unterrichtssituationen und Schülerleistungen übernehmen,
 - Ihre Selbstsicherheit stärken, Hemmungen überwinden und etwas wagen,
 - In ihrem außerschulischen sportlichen Tun, ihren Bindungen an Sportvereine und im Erproben aktueller Trends bestärkt werden“ (S. 1–2).

Die Theorievermittlung erfolgt praxisbegleitend.

Der Sportunterricht der berufsbildenden Schulen ist in 2 Lernfelder unterteilt: „Bewegungen und Körperhaltungen im Berufsalltag“ und „Schul- und Freizeitsportarten“. „Die Lernfelder werden mit ihren konkreten Ziel- und Inhaltsstrukturen in Tabellenform dargestellt. Sie berücksichtigen neben inhaltlichen Angaben auch Hinweise zu Sinnperspektiven bzw. methodische Empfehlungen zum Selbstständigen Sporttreiben in der Freizeit, in Sportvereinen, kommerziellen Einrichtungen sowie unter häuslichen Bedingungen“ (S. 4).

Das zuerst genannte Lernfeld bezieht sich auf die Belastungen und Gefährdungen, die sich aus den Arbeitssituationen ergeben. Hier sind die Ziele und Inhalte unterteilt in: Tätigkeiten mit Heben und Tragen von Lasten; Tätigkeiten im Sitzen; Tätigkeiten im Stehen und Gehen; Tätigkeiten mit koordinativen Anforderungen. Das 2. Lernfeld untergliedert seine Darstellung in sog. Lernfeldabschnitte, nämlich: Spielen, Laufen – Springen – Werfen, Turnen, Tanzen und Gestalten, Schwimmen und Retten, Kämpfen und sich verteidigen, Ski- und Eislauf, Klettern, Rad- und Wasserwandern. Weitere Lernfeldabschnitte (z.B. Trendsportarten) sind möglich. Die Inhalte der beiden Lernfelder sind jeweils untergliedert in „Erweitern“ und „Üben“.

Die Endnote ergibt sich aus der Bewertung beider Lernfelder im Verhältnis 1:1.

Lit.: TEUBNER	2001
TEUBNER/PANINKA	2004
OHRT/THORHAUER	2004
TÜRK-NOAK/MESSER	2004
WICK/ZAHN	2004

2004 Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule – ThürSchulO – vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2004 (GVBl. S. 494), Internetausdruck, 43 S.

Sport kann seit 1997 nach Wahl des Schülers Bestandteil der Abschlussprüfung zum Qualifizierten Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) und zum Realschulabschluss (nach Klasse 10) sein. Im Fach Sport findet dabei eine zusätzliche praktische Prüfung statt; der praktische und mündliche Prüfungsteil werden 1:1 in der Endnote gewichtet.

In der gymnasialen Oberstufe ist Sport wie bisher entweder 2-stündiger Grundkurs (ohne Abiturmöglichkeit) oder am Sportgymnasium 6-stündiger Leistungskurs und damit Abiturfach.

Lit.: GRÜNEBERG 2000

BEHR/HERWIG 2004

In den „Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, beruflichem Gymnasium und Kolleg“ (Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2003) heißt es: „Sport ist als Grund- und Leistungsfach sportartenübergreifend. Es werden in der Abfolge der Kurse wechselnde Schwerpunkte gebildet, es findet jedoch keine Spezialisierung statt“ (§ 10).

Die Schulordnung gibt im Anhang einen Überblick über die gültige Rahmenstundentafel. Für Sportunterricht gilt:

Grundschule:	Klasse 1 + 2:	2 Std.
	Klasse 3 + 4:	3 Std.
Regelschule:	Klasse 5–7:	3 Std.
	Klasse 8–10:	2 + 1 Std.
		(1 Std. differenzierter Sportunterricht)
Gymnasium:	Klasse 6–7:	3 Std.
	Klasse 8–10:	2 + 1 Std.
		(14-tägig 2 Std. diff. Sportunterricht)
	Klasse 11:	2 Std.
Sportgymnasium:	Klasse 5–11:	6 Std.
Kooperative u.		
Integrierte		
Gesamtschule:	Klasse 5–7:	3 Std.
	Klasse 8–10:	2 + 1 Std.
		(1 Std. diff. Sportunterricht)

2006 Bewegungsfreundliche Schule in Thüringen. Teil 1: Grundlagen, Handlungsfelder, Implementierung. Bad Berka: Druck Centrum Saalfeld 2006 (ThILLM- Impulse, Heft 48).

Unter Leitung des Schulsportreferenten im ThILLM (Fred Messer) werden mit diesen Veröffentlichungen Materialien vorgelegt, die eine 10-jährige Entwicklungsphase zur Bewegungsfreundlichen Schule in Thüringen fundieren. Zur Ausgestaltung der Bewegungsfreundlichen Schule werden für die verschiedenen Handlungsfelder (Sportunterricht, Sportförderunterricht, außerunterrichtlicher und außerschulischer Sport, Bewegter Unterricht, Bewegte Pause, Projekte) Anregungen, Arbeitsblätter, Evaluationshilfen u. a. an die Hand gegeben. Seit dem Schuljahr 1995/96 wird alle 2 Jahre durch einen besonderen Wettbewerb dazu aufgerufen, entsprechende Initiativen zur Umsetzung einer Bewegungsfreundlichen Schule zu intensivieren.

Sekundärliteratur

- ALBRECHT, C./GARDEIA, U.: Zur Konzeption der Implementierung neuer Thüringer Lehrpläne für die Grundschule, die Regelschule und das Gymnasium. In: Schulverwaltung Brandenburg u. a. 9(1999)9, S. 314–318.
- BEHR, U./HERWIG, C.: KMK- Bildungsstandards und Thüringer Lehrpläne. Chancen für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht. In: Schulverwaltung Brandenburg u. a. 14(2004)7/8, S. 273–277.
- BÖTTCHER, I.: Schulporträts der Regelschule in Thüringen. In: Schul-Management 20(1995)2, S. 32–38.
- CREUZBURG, E.: Zur Gestaltung von Sportunterricht. Erfahrungen aus der zweiten Phase der Lehrerausbildung in Thüringen. In: Körpererziehung 47(1997)3, S. 98–104.
- CREUZBURG, E./MESSER, F./TEUBNER, J.: Die neuen Lehrpläne für das Fach Sport im Freistaat Thüringen. In: Körpererziehung 49(1999)4, S. 200–206.
- CREUZBURG, E./MESSER, F./RUTZ, M.: Qualifikationsentwicklung und –sicherung im Thüringer Schulsport. Gedanken zur Beschreibung von Prozessqualität. In: Sportunterricht 55(2006)2, S. 50–54.
- DIE ENTWICKLUNG DES SCHULSPORTS IN THÜRINGEN. In: Körpererziehung 43(1993)6, S. 234–235.

- DSLVLandesverband Thüringen: Optimistischer Ausblick für den Schulsport in Thüringen. In: Körpererziehung 47(1997)1, S. 38.
- FRICK, R. S.: Anmerkungen zum Vorläufigen Bildungsgesetz (VBiG) der Landes Thüringen vom 25. März 1991. In: Pädagogische Führung 2(1991)3, S. 119–122.
- GESSMANN, R.: Überlegungen zu den Thüringer Sportlehrplänen. In: Körpererziehung 45(2000)2, S. 86–91.
- GRÜNEBERG, D.: Schulversuch: Sport als Wahlprüfungsfach an der Regelschule. In: Schulverwaltung Brandenburg u. a. 10(2000)11, S. 406–407.
- HEGEN, W.: Thüringer Oberstufe am Gymnasium. Resümee nach einem Jahr. In: Schulverwaltung Brandenburg u. a. 3(1993)7/8, S.163–168.
- HUMMEL, A.: Schulsport in der Entwicklung. Anforderungen an das Handeln der Sportlehrer. In: Körpererziehung 49(1999)5, S. 280–285.
- KELLNER, U.: Schulsport in Thüringen auf dem Prüfstand. In: Sportunterricht 48(1999)3, S. 133–134.
- KELLNER, U.: Neuer Lehrplanbereich „Gesundheit und Fitness“ in Thüringen auf multimedialer CD. In: Sportunterricht 50(2001)11, S. 355–356.
- KMK: Bewegungsfreundliche Schule. Bericht über den Entwicklungsstand in den Ländern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.12.2001); Internetausdruck.
- LOCHMANN, B./CREUZBURG, C.: Entwicklung von Sozial- und Selbstkompetenz durch kooperatives Lernen. Ein Implementationsschwerpunkt der Thüringer Lehrpläne. In: Schulverwaltung Brandenburg u. a. 13(2003)10, S. 349–354.
- MESSER, F.: Leichtathletik – mehr als nur ein Angebot im Thüringer Lehrplan. In: Joch, W./Wohlgefahr, K.: Leichtathletik im Spannungsfeld von Tradition und Wandel. Hamburg 1997, S. 235–242.
- MÜLLER, H.-H.: Lehrplananalyse Thüringen. In: Balz, E. u. a.: Analyse bundesdeutscher Lehrpläne. Regensburg 1996, S. 118–125 (Regensburger Beiträge zur Sportwissenschaft, Nr. 3).
- OHRT, T./THORHAUER, H.-A.: Tätigkeitsbezogene Gesundheitsförderung im Sportunterricht der berufsbildenden Schulen. Überlegungen und Anregungen am Beispiel des Thüringer Lehrplans Sport. In: Sportunterricht 53(2004)11, S. 327–332.
- PROHL, R./SCHERRER, J.: Sport als Medium schulischer Sozialerziehung. Eine Evaluationsstudie an thüringer Regelschulen. In: Sportunterricht 44(1995)12, S. 492–502.

- STRÖBEL, H.: Zur Entwicklung der gymnasialen Bildung. Beispiel Thüringen. In: Schulsport (1991)2, S. 22–23, 25. (a)
- STRÖBEL, H.: Die neuen Bildungswege in Thüringen. Schwerpunkt: allgemeinbildende Schulen. In: Schulverwaltung Bay 14(1991)7/8, S. 224–226. (b)
- TEUBNER, J.: Legitimation des Unterrichtsfaches Sport an Berufsschulen. In: Sportunterricht 50(2001)11, S. 339–341.
- TEUBNER, J./PANINKA, F.: Sportunterricht an Berufsschulen. In: Sportunterricht 53(2004)4, S. 112–118.
- TÜRK-NOACK, U./MESSER, F.: Gesundheitsförderung im und durch Schulsport. Konzeptionelle Überlegungen in Thüringen. In: Sportunterricht 53(2004)11, S. 324–326.
- ThILLM/ Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Hrsg.): Erstes Thüringer Lehrplanforum. Für Schule und Eltern. Bad Berka 1993.
- ThILLM (Hrsg.): Bewertung von Schülerleistungen im Schulsport. Anregungen für die Benotung. Bad Berka 1997, 2. überarb. Aufl. 2004. (a)
- ThILLM (Hrsg.): Rahmenorientierungen für den Sportförderunterricht in Thüringen. Bad Berka 1997. (b)
- ThILLM (Hrsg.): Zweites Thüringer Lehrplanforum. Bad Berka 1997. (c)
- ThILLM (Hrsg.): Empfehlungen für den Unterricht im Seminarfach. Ergebnisse eines Schulversuchs. Bad Berka 1999. (a)
- ThILLM (Hrsg.): Was ist neu an den Thüringer Lehrplänen für Grundschule, Regelschule und Gymnasium? (Arbeitsmaterialien für die Lehrerfortbildung). Bad Berka 1999. (b)
- ThILLM (Hrsg.): Entwicklung von Sozial- und Selbstkonzept durch kooperatives Lernen. Konzept für die Umsetzung der Lehrplanimplementation in Thüringen. Bad Berka 2002.
- VOLLRATH, M.: Allen Kinder ihren Sport. Sportförderunterricht in Thüringen. In: Körpererziehung 49(1999)2, S. 122–123.
- WICK, C./ZAHN, M.: Unterrichtsmaterial für den Lernbereich „Gesundheit und Fitness“. Ein Beitrag zur Qualitätsverbesserung des Sportunterrichts. In: Sportunterricht 53(2004)11, S. 333–335.

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in der DDR

Eine kommentierte Dokumentation 1945–1990

Vorbemerkung

In keinem anderen deutschen Land waren bisher die Entwicklung und Umsetzung schulischer Sportlehrpläne ein so gewichtiges, fast schon zentrales Thema der fachdidaktischen Diskussion und der Schulsportforschung wie in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. So liegt hier durch gründliche Arbeiten zum einen die Chronologie der Lehrplandokumente vergleichsweise gut zugänglich vor. Zum anderen geben analytische Anstrengungen Einblick in politisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Konstruktion, Weiterentwicklung und Bewährung dieser amtlichen Vorgaben.

Aus diesem Grunde wird für die DDR, im Gegensatz zu den übrigen Teilen dieser Dokumentation, auf eine möglichst vollständige Aufnahme der veröffentlichten Sekundärliteratur verzichtet. Die Fülle dieser Literatur lässt sich jedoch leicht über die wenigen, oft selbst schon resümierenden Literaturhinweise, die in diese Dokumentation integriert sind, sowie über die einschlägigen Fachzeitschriften der DDR erschließen.

An der Darstellung der der Lehrplanentwicklung in der DDR hat Birte Fieseler mitgearbeitet.

Manuskriptabschluss: Juli 2007

1945 Maßnahmen zur Sicherstellung der Wiedereröffnung der Schulen. Befehl der Sowjetischen Militäradministration Nr. 40 in Deutschland (SMAD) vom 25. August 1945.

Sowie: Ausführungsbestimmungen zum Befehl Nr. 40 vom 25. August 1945. Hg.: Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung (DZV). Quelle: PEIFFER 2001 a.

Zum 1. Oktober 1945 wurden die Schulen in der sowjetischen Besatzungszone wieder eröffnet. Sport war als Unterrichtsfach im Befehl Nr. 40 zwar genannt, doch findet sich lediglich in den „Ausführungsbestimmungen“ ein inhaltlicher Hinweis: „Die Leibesübungen sind organisch dem Gesamterziehungsplan der Schule einzugliedern. Zu unterlassen ist alles, was einer vormilitärischen Jugenderziehung dienen könnte. Ziel der Leibesübungen muss es vor allem sein, die durch die Kriegs- und Nachkriegswirkungen verursachten Schädigungen der körperlichen Entwicklung auszugleichen, den Sinn für regelmäßige Körperpflege und gesunde Lebensführung und das Gemeinschaftsgefühl zu wecken“ (Quelle: FALKNER/HEISE 1984, zit. nach PEIFFER 2001 a, S. 370). Der Befehl Nr. 40 enthielt zudem die Aufforderung zur Erstellung von Lehrplänen für Schulen innerhalb eines Monats, was zeitlich nicht zu realisieren war. „Die von der SMAD bestätigte Stundentafel sah für die 1. bis 8. Klasse zwei Wochenstunden Sport vor. Darüber hinaus wurden erste Hinweise und stoffliche Vorgaben für die zu erarbeitenden fachspezifischen Lehrpläne gegeben, die in erster Linie die gesundheitliche Funktion des Sportunterrichts betonen“ (PEIFFER 2001 a, S. 375 f. und Verweis auf FALKNER/HEISE 1984).

Lit.: FALKNER/HEISE 1984
FALKNER 1984
PEIFFER 2001 a, b
GALLINAT 1997

1946 Lehrpläne für die Grund- und Oberschulen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Körperliche Erziehung. 1. Juli 1946. Hg.: Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Berlin. Druckerei Norden, 1946, 30 S.

Auch wenn nach verschiedenen regionalen Plänen dieser erste zentrale Sportlehrplan der SBZ/DDR schon am 1. Juli 1946 vorlag, so konnte er erst nach Genehmigung durch die SMAD im Frühjahr 1947 für das Schuljahr 1947/48 Geltung erlangen. Unter Vorsitz des stellvertr. Leiters des Sportamtes der Stadt

Berlin, Max Preuß, wurde der Lehrplanteil von einer Arbeitsgruppe erstellt, der auch Carl und Lieselott Diem angehörten (vgl. hierzu PEIFFER 2001 a; zur Entstehung vgl. vor allem FALKNER 1984 u. 1985). Der Lehrplan markiert laut HASENKRÜGER die „antifaschistisch-demokratische Schulreform“ (Etappe 1946–49).

Für den Lehrplan ist die körperliche Erziehung „ein wesentlicher und unentbehrlicher Teil der Gesamterziehung“; dessen „Hauptaufgabe liegt in der *pädagogischen* (Herv. i. O.) Zielsetzung“ (S. 3). Im Vordergrund stehen motorisch-gesundheitliche Aufgaben wie das Anliegen, „das Hineinwachsen in ein freies, demokratisches Volks- und Staatsleben zu erleichtern“ (S. 3). Alles „Drillmäßige“, alle „nazistischen und militärischen Lehrsätze“ sind zu entfernen. Als „Mittel der körperlichen Erziehung“ werden die geschichtlichen Grundformen des „Turnens, Sports, der Spiele und der Gymnastik“ genannt, die unter folgenden Systempunkten dargestellt werden: Körperformung, Bewegungsschulung, Leistungssteigerung, Bewegungsgestaltung und Tanz.

Als grundlegendes Ziel muss die „*Ausbildung der Organkraft*“ (Herv. i. O.) im Vordergrund stehen. Die „Übungsgebiete“ werden unterteilt in: Allgemeine Körperbildung, Gerät- und Bodenturnen, Leichtathletik, Spiele, Baden und Schwimmen; für Mädchen kommen „Tanzformen“ hinzu.

Der Lehrplan weist einen je separaten Plan für Knabenschulen und Mädchenschulen aus. Beide Pläne gliedern nach 4 Entwicklungsstufen. Jede Entwicklungsstufe (mit Klassen und Alterszuordnung) wird zunächst nach ihren psycho-physischen Besonderheiten skizziert. Sodann erfolgt die Stoffdarstellung nach den o.g. 4 Systempunkten.

Die Nähe dieses Lehrplanes zum Lehrplan für den Turnunterricht der Mädchen von 1949 des Landes Nordrhein-Westfalen ist auffällig und wahrscheinlich insbesondere über die Person Lieselott Diem zu erklären. Es liegt eine maschinenschriftliche Fassung eines Richtlinienanteils (12 S.) und eines Stoffplans (12 S.) für die körperliche Erziehung an Mädchenschulen vor, die von L. Diem als „Eigener Entwurf Ostzone 1946“ handschriftlich markiert wurde. Dieser Entwurf hat offenbar Dok. 1946/DDR wie auch Dok. 1949/NRW beeinflusst (vgl. HOFF 1976).

Lit.:	ENGELHARDT	1965	GALLINAT	1997
	DRENKOW	1997	HASENKRÜGER	1976
	HOFF	1976	PEIFFER	2001 a, b
	FALKNER	1984, 1985	LITZ	2004

1951 Lehrplan für Grundschulen – Körpererziehung, 1. bis 8. Schuljahr. Berlin/Leipzig: Volk und Wissen, 22 S. (liegt nicht vor)

Mit diesem Lehrplan wird laut HASENKRÜGER die „zweite Nachkriegsetappe“ der Lehrplanentwicklung in der DDR eingeleitet, die durch „die Überleitung zur sozialistischen Gesellschaftsordnung“ (S. 68) markiert sei. Bildungspolitische Impulse und Beschlüsse nach der Staatsgründung der DDR (1949) verschaffen der körperlich-sportlichen Erziehung zunehmende Bedeutung. Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut (DPZI) übernimmt ab 1949 die Leitung und Koordinierung der Lehrplanentwicklung.

Die neuen Sportlehrpläne liegen zu Beginn des Schuljahres 1951/52 vor. Die Zielpassage falle auffallend knapp aus und stelle die Aufgabe der „Körpererziehung im Rahmen der Gesamterziehung der Schüler zu friedliebenden, demokratisch und patriotisch gesinnten Bürgern“ (GRASMANN, S. 875) heraus; damit sei ein Akzentwechsel von einer vorrangig biologischen, physiologischen und ästhetischen Zielsetzung hin zu gesellschaftlich orientierten Bildungszielen verbunden (vgl. auch HASENKRÜGER, S. 82 ff.). Unter Hinweis auf die „gesellschaftspolitisch vorgeprägte Konzeption“ und entsprechende Passagen im Text (z.B. „Kampf um die Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Weltfriedens“) ist für DRENKOW in diesem Lehrplan ein besonderer „politisch instrumentalisierter, fremdbestimmter Rahmenbezug“ deutlich (S. 52).

Für die Klassen 1–4 bemerkt GRASMANN, dass man auf eine Differenzierung nach Geschlecht verzichtet habe. Der Umfang der Wochenstunden für Körpererziehung beträgt für die Klassen 1 und 2 jeweils eine Stunde, für die Klassen 2–8 sind je 2 Stunden vorgesehen (vgl. HASENKRÜGER, Anhang, S. 8). Ab dem Lehrplan von 1951 wird laut HASENKRÜGER eine Wende zur Systematik nach Sportarten vollzogen. In den beiden ersten Schuljahren standen 1951 noch Gymnastik, Nachahmungsgeschichten/Bewegungsgeschichten sowie Lauf-, Ball- und Singspiele im Vordergrund. Mit der 4. Klasse werden die Ausbildung im Schwimmen, im Gerätturnen und der Leichtathletik betont (vgl. GRASMANN, S. 875). Als positive Weiterentwicklung wird zudem die Aufnahme von Aussagen zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsorganisation herausgestellt.

HASENKRÜGER teilt mit, dass Dok. 1951 per Verfügungen des Ministeriums für Volksbildung im Dezember 1952 durch die Disziplinen Orientierungsmarsch, Keulenwurf und Hindernisturnen erweitert worden sei, was man aber im August 1953 wieder rückgängig gemacht habe (S. 73, Anm. 160).

Die Entwicklung der Lehrpläne für „Körpererziehung“, wie das Fach ab 1952 in Anlehnung an die sowjetische Terminologie hieß, gestaltet sich im weiteren Verlauf der 1950er Jahre sehr unübersichtlich und auch sachlich unbefriedigend. ENGELHARDT spricht davon, dass fast jährlich neue (Teil-)Lehrpläne und Direktiven als vorläufige Lehrpläne erschienen seien (S. 33 ff.); für

DRENKOW bezeugen diese Lehrpläne eine Zeit „unsteter, kurzlebiger und wenig fundierter Entwicklung“ (S. 53); so beständen z.B. die Zielpassagen des 1951er Lehrplans „aus einem wirren Sammelsurium von Aufgabenzuweisungen und Begriffsreihungen“ (S. 52).

Lit.:	ENGELHARDT	1952	DRENKOW	1997
	HASENKRÜGER	1969	LITZ	2004
	GRASMANN	1979		

1952 Lehrplan für die Oberschulen und Zehnklassenschulen – Körpererziehung. Hg. und bestätigt: Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgearb. vom Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1952, 14 S.

HASENKRÜGER teilt mit, dass dieser Lehrplan ein Jahr nach dem Lehrplan von 1951 erschienen sei (S. 73, ebenso HELMKE u.a. S. 384), geht aber nicht näher auf ihn ein. Allerdings benennt er später im Text (S. 104) einen Lehrplanteil von 10 Seiten für die Klassen 9–12, die er hier aber Dok. 1951 zuordnet. Auffallend ist zudem, dass HASENKRÜGER im Anhang seiner Habil.-Schrift (S. 8) keine Stundenzahlen für die Klassen 9–12 für die Lehrpläne 1951/52 angibt. Da er den Lehrplan von 1954 an anderer Stelle (S. 73) als 3. Fachlehrplan der DDR bezeichnet, erklärt sich die Vernachlässigung von Dok. 1952 eventuell damit, dass es auch als Bestandteil von Dok. 1951 gesehen wird. Dies wird durch eine Zuordnung bestätigt, die Dok. 1952 als „Klassen 9 u. 10 der Zehnklassenschulen“ (HASENKRÜGER, Anhang, S. 9) dem Dok. 1951 zuweist.

Laut ENGELHARDT verlangt schon die Reifeprüfungsordnung vom 27. Februar 1950 am Ende der Klasse 12 „eine Prüfung in Körpererziehung“; sie umfasst, „je eine Aufgabe in Leichtathletik, Boden- und Geräteturnen und Schwimmen. Die Aufgaben werden vom Fachlehrer gestellt und vom Schulleiter genehmigt“ (S. 32).

Zur Schulsportentwicklung bis 1952 vgl. auch die tabellarische Übersicht bei FROST u.a..

Das Dok. gliedert sich in „Vorbemerkung“ (S. 3–4), „Stundenaufteilung“ (S. 5), „Stoffpläne für 9. und 10. Schuljahr“ (S. 6–10) sowie für das 11. und 12. Schuljahr (S. 11–14).

Die Vorbemerkung stellt nunmehr die Zielsetzung der Körpererziehung in betont sozialistischem Sinne heraus: „Im Kampf um die Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Weltfriedens kommt der Körpererziehung im

Rahmen der gesamten Erziehung der jungen Generation zu friedliebenden, demokratischen und patriotischen Menschen eine große Bedeutung zu“ (S. 3). Hierzu sind „unsere Kinder bereit zu machen zur Arbeit und zur Verteidigung der Friedens“, wozu die Körpererziehung eine Fülle wünschenswerter Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen entwickeln kann. „Die Körpererziehung ist neben der intellektuellen, sittlichen, ästhetischen und polytechnischen Erziehung ein Grundbestandteil der Gesamterziehung“ (ebd.).

Gymnastik, Spiel, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Bodenübungen, Volkstanz bilden als hauptsächliche „Mittel“ der Körpererziehung die stoffliche Systematik; dabei überwiegt eine für Mädchen und Jungen getrennte Auflistung des Übungsgutes. Als die „wichtigsten Ziele“ der Unterrichtsstunde werden wie in Dok. 1946 genannt: „a) Körperformung, b) Bewegungsschulung, c) Volkstanz, d) Leistungssteigerung“ (S. 3); allerdings findet sich diese Systematik jetzt nicht mehr in der Stoffdarstellung wieder. In den Klassen 11 und 12 soll vor allem die Leistungssteigerung gegenüber den Klassen 9 und 10 betont werden. Die Hinweise auf Entwicklungsstufen sind gegenüber Dok. 1946 entfallen.

Die jeweils 80 Unterrichtsstunden pro Doppeljahrgangsstufe werden auf die einzelnen Sportarten aufgeteilt. Für Jungen sind auch Boxen, Ringen, Judo wegen ihrer „besonderen körperlichen und erzieherischen Werte“ verbindlich. Durchgehend werden auch theoretische Fragen mit 5 Stunden für 2 Jahre verrechnet und mit Wissensinhalten versehen.

Lit.: ENGELHARDT 1965
 HASENKRÜGER 1969
 HELMKE u.a. 1991
 FROST 1991

1953a Lehrplan für Grundschulen – Körpererziehung. 1. bis 8. Schuljahr. Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. HA Unterricht und Erziehung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1953, 22 S.

Der Lehrplan löst Dok. 1951 ab; in der Formulierung der Ziele und der Darstellung des Stoffes folgt er eng dem zwischenzeitlich erschienenen Lehrplan für die Oberschule (vgl. Dok. 1952).

GRASMANN führt diesen Lehrplan als „Lehrplankorrektur von 1953“ an, mit der die Anzahl der jährlichen Unterrichtswochen von 40 auf realistische 30 je Schuljahr reduziert worden sei; die damit gleichzeitig erforderliche Stoffminderung sei allerdings nicht vorgenommen worden (S. 875).

HASENKRÜGER weist zusätzlich darauf hin, dass die Systematik in der Verteilung des Unterrichtsstoffes leicht verändert worden sei (S. 73).

Lit.: HASENKRÜGER 1969
GRASMANN 1979

1953b Lehrplan für Oberschulen. Körpererziehung. 9. bis 12. Schuljahr. Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. HA Unterricht und Erziehung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1953, 15 S.

Die Stoffpläne aus Dok. 1952 werden hiermit durch neue ersetzt, die die Gesamtstundenzahl (jetzt 60 statt 80 reduzieren und diese in neuer Bemessung den einzelnen Übungsgebieten zuordnen. Als neue Regelungsgröße kommt hinzu, wie oft ein bestimmtes Übungsgebiet (Sportarten) im Einleitungs-, Haupt- und Abschlussteil der Stunden zu berücksichtigen ist.

Lit.: HASENKRÜGER 1969

1953c Verordnung des Ministerrats der DDR über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen. In: GBl. Nr. 60/1953, S. 656 (zit. n. ENGELHARDT, S. 39).

Mit dieser Verordnung wird Körpererziehung zum Hauptfach erhoben. Vor diesem Hintergrund wird die Note im Fach Körpererziehung versetzungsrelevant und die jährlichen Leistungsprüfungen werden in den einzelnen Sportarten intensiviert. Die „Richtlinien über die Versetzung an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1953/54“ vom 3. Dezember 1953 legen laut ENGELHARDT u.a. fest, dass vom 9. Schuljahr an „kein Schüler mehr versetzt [wird], der im Fach Körpererziehung die Note `5` erhalten hat“ (S. 40).

Lit.: ENGELHARDT 1965

1954a Lehrplan für die Unterstufe – [u.a.] Körpererziehung, 1. bis 4. Klasse. Berlin 1954 (so HASENKRÜGER). Berlin: Volk und Wissen, ohne Zusatz „1.–4. Klasse“ (so GRASMANN). (liegt nicht vor)

HASENKRÜGER (S. 104) gibt für den Lehrplan an: 117 S., davon Klasse 1–4 (41 S.), Klasse 5–8 (65 S.), Klasse 9–12 (11 S.). Aus diesen Angaben geht nicht hervor, ob es sich um einen einzigen Text, gesonderte Teile eines Gesamtwerks oder um selbstständige Einzelteile handelt. So könnte Dok. 1954 b hier einbezogen sein.

Während in den Lehrplänen von 1946–53 „streng auf die bloße Darstellung

des Stoffes geachtet“ worden sei, seien ab 1954 „Bemerkungen zum Stoff als fachliche Erläuterungen und methodische Erläuterungen“ (S. 106) hinzugekommen (HASENKRÜGER). Die Stundenzahlen sind gegenüber Dok. 1951 unverändert.

Die Lehrpläne treten mit dem Schuljahr 1954/55 in Kraft. Laut GRASMANN ist der Lehrplan für die Unterstufe erstmals „Bestandteil eines Lehrplanwerks, das alle Fachlehrpläne für die Klassen 1 bis 4 umfaßte“ (S. 875). Die Disziplin „Volkstanz“ sei gegenüber 1951/52 entfallen; jeder Klassenstufe sei „eine Stoffverteilungsübersicht vorangestellt“ (S. 875); jede Lehrplansportart habe eine Zielpassage und „Bemerkungen zum Stoff“ erhalten, womit den Wünschen vieler Fachlehrer und den Notwendigkeiten für fachfremde Lehrer entsprochen worden sei (S. 876).

Lit.:	GEHRISCH	1954	GRASMANN	1979
	ENGELHARDT	1965	TEUBNER	1995
	HASENKRÜGER	1969	LITZ	2004

1954b Lehrplan für Grundschulen – Körpererziehung, 5. bis 8. Klasse. Hg. und bestätigt v. Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgearb. v. Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut. Berlin: Volk und Wissen 1953, 71 S.

Der Lehrplan tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft und löst für die entsprechenden Jahrgangsstufen Dok. 1953 a ab (Dok. 1954 a bezieht sich auf die Neufassung des Lehrplans für die Klassen 1–4).

Die grundlegenden Zielaussagen zur Körpererziehung aus früheren Lehrplänen bleiben weitgehend erhalten (Dok. 1952 a, 1953 a). Die Stoffpläne sind jetzt wesentlich ausführlicher gehalten, stellen auch knappe Zielbeschreibungen für die einzelnen Sportarten voran. Der Text ist im Stoffteil zweispaltig angelegt: Den Stoffangaben sind nun „Bemerkungen zum Stoff“ parallel zugeordnet. Unter „Spiele“ werden zunehmend die Mannschaftsspiele Handball, Fußball (Jungen) und Volleyball in den Mittelpunkt gestellt, doch sollten auch kleine Spiele und Spielformen gepflegt werden. Insgesamt wird das Bemühen um ein stetig ansteigendes sportartenbezogenes Könnensniveau als Zielrichtung des Faches deutlicher als in früheren Lehrplänen erkennbar.

Mit einer separaten Verfügung (175/54) wird 1954 für die Klassen 7–12 eine „Theoretische Prüfung im Fach Körpererziehung“ vorgeschlagen. Sie hat vor allem Fragen zu Körperhygiene, Erste Hilfe, Wettkampfbestimmungen, zu Leistungsabzeichen, Wissen über Sporthöchstleistungen und zu bedeutenden Sportlern zum Inhalt (vgl. Zs. Körpererziehung in der Schule 1954/H. 12, S. 662–663).

1955a Direktive für die Arbeit mit den Lehrplänen für das Fach Turnen (bisher Körpererziehung) in den Klassen 1 bis 4, 5 bis 8, 11 bis 12. Berlin 1955 (so HASENKRÜGER, S. 75 u. 239). (o.O., o.J. 1955, so GRASMANN, S. 880) (liegt nicht vor)

Das Dokument legt die Wochenstundenzahl für das 1. und 2. Schuljahr nunmehr auf 2 fest (bisher 1 Std.). Darüber hinaus sei – laut GRASMANN – nur noch die Streichung des Turnens an den Ringen in der 4. Klasse als Veränderung bzgl. der Unterstufe verfügt worden.

Die mit Dok. 1953 a, b, 1954 a notwendig gewordene Reduzierung des Stoffes wird mit dieser Direktive nochmals aufgegriffen (HASENKRÜGER, S. 74 f.).

Lit.: ENGELHARDT 1965
 HASENKRÜGER 1969
 GRASMANN 1979

1955b Lehrplan für die Oberschulen und Mittelschulen. Turnen. Vorläufiger Lehrplan 9. und 10. Klasse. Hg. und bestätigt v. Ministerium für Volksbildung der DDR. Ausgearb. v. Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1955, 53 S.

Nach der Epochisierung von HASENKRÜGER beginnt mit den Lehrplänen ab 1955 die „sozialistische Umgestaltung des Schulwesens in der DDR (1955–1962)“ (S. 69). Dabei stellen die Dokumente der Jahre 1956 bis 1958 allerdings noch eher den Übergang „von der zweiten zur dritten Etappe“ (S. 75) dar.

Dieser Lehrplan ist ab dem 1. September 1955 gültig und löst Dok. 1953 b ab. Unter „Aufgaben und Ziele“ wird die Bedeutung der körperlichen Erziehung und Bildung als „ein wichtiger Teil der Gesamterziehung“ herausgestellt. Diese wird im Sinne des staatstragenden Menschenbildes erläutert: „Sie dient dem Ziel, gesunde, lebensfrohe sowie körperlich widerstandsfähige und kämpferisch-entschlossene junge Patrioten herauszubilden, die ihre Heimat lieben und bereit sind zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ (S. 3). Hierzu kann die Körpererziehung durch „Entwicklung und Festigung wertvoller Charaktereigenschaften“, die näher aufgeschlüsselt werden, einen „hervorragenden Beitrag“ leisten (ebd.).

„Im Ergebnis der Erziehungs- und Bildungsarbeit sollen die Schüler Freude an der sportlichen Betätigung gewinnen und ihre Bedeutung für das Leben erkennen“ (S. 3). Für dieses Ziel wird neben dem Schulunterricht „die außerunterrichtliche und sektionsgebundene Sportarbeit entwickelt“ und organisiert.

Allgemein liegt dem gesamten Turnunterricht das Programm des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ zu Grunde. „Höhepunkte der Erziehungs- und Bildungsarbeit sind die Prüfungen und Schulsportfeste“ (S. 3), bei denen nach der Klasse 10 das Sportleistungsabzeichen „Sei bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ und nach der Klasse 12 das Abzeichen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ erworben werden soll.

Der „Unterrichtsstoff“ stellt die „wichtigsten Mittel erzieherischer und bildender Arbeit“ dar. Diese sind (S. 3): Gymnastik; Volkstanz; Leichtathletik; Schwimmen; Gerätturnen; Spiele; Wintersport; Unterweisungen in Grundkenntnissen. „Eine besondere Stellung im Rahmen des Turnunterrichts nimmt das Wandern ein. Es wird an den besonderen Wandertagen der Schule gepflegt“ (S. 5). Hier finden auch Geländespiele ihre Verwendung.

Gegliedert wird der Turnunterricht in einen einleitenden Teil, in dem zur Aufwärmung gymnastische Übungen oder kleine Spiele durchgeführt werden, einen Hauptteil, der das Erlernen des Stoffes sowie dessen Festigung und Vertiefung zum Inhalt hat und einen abschließenden Teil, der durch entspannende Übungen den Organismus beruhigen soll.

Zum Abschluss des Vorwortes wird die Stundenverteilung aufgeführt. Hierbei wird für jedes Übungsgebiet die Stundenanzahl pro Schuljahr angegeben. Mädchen erhalten 2 Stunden mehr Gymnastik sowie 2 Stunden Volkstanz (der für die Jungen nicht vorgesehen ist), wohingegen für die Jungen 4 Stunden Boxen verfügt sind.

Danach folgt der Unterrichtsplan für die Klasse 9, in dessen „Stundenverteilungsübersicht“ zusätzlich noch Angaben dazu gemacht werden, wie viele Minuten der für die Übungsgebiete angegebenen Jahresstunden auf den einleitenden Teil, den Hauptteil oder den abschließenden Teil der Unterrichtsstunde verwendet werden sollen. Der eigentliche Unterrichtsplan besteht in einer tabellenartigen Darstellung der Übungsgebiete, wobei in der linken Spalte der Stoff (mit Zielen und Inhalten der Übungsgebiete) und in der rechten Spalte zugehörige Bemerkungen aufgeführt werden.

- Zum Stoff des Übungsgebiets Gymnastik gehören dem Lehrplan nach: Körperperformende Übungen; Bewegungsschulende Übungen.
- Zum Stoff des Übungsgebietes Leichtathletik: Lauf, Sprung; Wurf und Stoß
- Zum Stoff des Übungsgebietes Gerät- und Bodenturnen bei den Jungen: Reck; Barren; Bodenturnen; Ringe; Seitpferd; Längskasten; Klettern. Bei den Mädchen: Reck; Barren; Bodenübungen; Ringe; Schwebebalken; Seitpferd.
- Zum Stoff des Übungsgebietes Spiele: Handball; Fußball (nur für Jungen); Volleyball

- Zum Stoff des Übungsgebietes Schwimmen: Brustschwimmen; Volkstümliches Rückenschwimmen; Springen
- Zum Stoff des Übungsgebietes Boxen: verschiedene Schlag- und Ausweichbewegungstechniken
- Zum Stoff des Übungsgebietes Wintersport: Eislauf; Skilauf; Rodeln (hier wird jedoch immer nur eine der 3 Sportarten zur Vermittlung im Unterricht ausgewählt)
- Zum Stoff des Übungsgebietes Volkstanz: der Tanz Tampet und ein 2. frei wählbarer Tanz

Auf die Darstellung der Übungsgebiete folgen Angaben zu den Themen der Unterweisungen (Sporttheorie). Diese sind:

- Wesen und Wert des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ (1 Stunde)
- Über die gesunde Lebensweise des Jugendlichen und des Sportlers (2 Stunden)
- Der Aufbau der Demokratischen Sportbewegung (1 Stunde)

Der Unterrichtsplan für die 10. Klasse ist gleich dem der 9. Klasse aufgebaut und beinhaltet auch die gleichen Übungsgebiete. Änderungen bezüglich des Stoffes innerhalb der Übungsgebiete kommen im Schwimmen (statt des volkstümlichen Rückenschwimmens wird Kraulschwimmen/Brust unterrichtet und zusätzlich werden Vorübungen zum Rettungsschwimmen gemacht) und beim Volkstanz vor. Themen der Unterweisungen sind in der 10. Klasse:

- Aus dem Leben vorbildlicher patriotischer Sportler (3 Stunden)
- Hilfe und Verhalten bei Sportverletzungen (1 Stunde)

Eine Stundenverteilungsübersicht wird für die 10. Klasse nicht eigens aufgeführt.

1956a Direktive (vorläufiger Lehrplan) für den Unterricht in der Unterstufe. Deutsche Demokratische Republik. Ministerium für Volksbildung. HA Unterricht und Erziehung. Berlin: Grundschule. Volk und Wissen 1957 darin: Turnen, S. 98–144.

Die Direktive „ist vom 1. September 1956 an für die unterrichtliche Arbeit verbindlich“ (S. 2) und ersetzt damit Dok. 1954 a.

Im „Vorwort“ werden die gesundheitliche und hygienische Bedeutung des Turnunterrichts angesprochen sowie dessen Beitrag „zur Formung des Charakters“ (S. 98) heraus gestellt. Mit „Ordnungsformen“ vertraut zu machen, ist eine wichtige Aufgabe des Turnunterrichts schon in der Unterstufe. Die Kinder der ersten beiden Klassen bedürfen vor allem „ausgleichender, mäßig dosierter Übungen“ sowie Spiele als „Voraussetzung für einen lebendigen, freudigen

Unterricht“ (S. 98). Da in der 3. u. 4. Klasse „ein ausgesprochener Leistungswille“ vorliegt, kann hier schon gezielt auf Geschicklichkeit und Fertigkeit hingearbeitet und in den Spielen der „Wettkampfcharakter“ (S. 99) betont werden.

Für die einzelnen Klassenstufen stehen jeweils 60 Unterrichtsstunden zur Verfügung, die auf die einzelnen Gebiete (Gymnastik, Gymnastik und Spiele (1. u. 2. Klasse), Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele, Schwimmen, Wintersport) in einer Übersicht aufgeteilt werden (S. 5). Die klassenweisen Aufgaben gliedern in „Stoff“ und „Bemerkungen zum Stoff“ und treffen ggfs. geschlechtsspezifische Zuordnungen (wie Dok. 1954 b).

Zur Koedukation trifft dieser Lehrplan, wie die Lehrpläne der DDR generell, keine besonderen Aussagen. Im Rückblick schildern ZARNEKOW/BRESCH die Situation so, dass „von ehemals zentraler Stelle der gemeinsame Sportunterricht von Jungen und Mädchen in den *unteren Klassen* (...) für möglich angesehen und empfohlen wurde. (...) Spätestens ab Klasse 6 – an der Mehrzahl der Schulen wurde es schon ab Klasse 4 praktiziert – sollte dann der geschlechtstrennte Sportunterricht einsetzen“ (1990, S. 528).

Lit.: ZARNEKOW/BRESCH 1990

1956b Lehrplan für Mittelschulen. Turnen. 5. Klasse. Ministerium für Volksbildung. HA Unterricht und Erziehung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag. 1956, 23 S.

Der Lehrplan ist ab dem 1. September 1956 gültig. Er ist formal und inhaltlich (die Zielpassage betreffend) wie Dok. 1955 b aufgebaut. Das Gleiche gilt für die Stundenverteilungsübersicht. Alle Aussagen gelten gleichermaßen für Jungen und Mädchen.

- Zum Stoff des Übungsgebietes Gymnastik gehören: Körperformende Übungen; Bewegungsschulende Übungen
 - Zum Stoff des Übungsgebietes Leichtathletik gehören: Lauf; Sprung; Wurf
 - Zum Stoff des Übungsgebietes Gerätturnen gehören: Reck; Barren; Bodenturnen; Bock; Kasten; Kletterstangen; Leiter
 - Zu Stoff des Übungsgebietes Spiele gehören: Ballspiele (Schlagball, Handball); Sonstige Spiele
 - Zum Stoff des Übungsgebietes Schwimmen gehören: Gleitübungen; Bewegungsschule der Nichtschwimmer; Schulung der Halbschwimmer; Übungen und Spiele zur Steigerung der Geschicklichkeit im Wasser; Springen
 - Zum Stoff des Übungsgebietes Wintersport gehören: Rodeln; Skilauf; Eislauf
- Im Anhang des Lehrplans werden Literaturhinweise gegeben.

Lit.: ENGELHARDT 1965

1956c Grundschule. Direktive (vorläufiger Lehrplan) für den Turnunterricht. 6. bis 8. Klasse. Deutsche Demokratische Republik. Ministerium für Volksbildung. HA Unterricht und Erziehung. 1. Juni 1956. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1956, 62 S.

Die zum 1. September 1956 in Kraft tretende Direktive stellt einleitend fest, dass die körperliche Erziehung „ein wesentlicher Teil der gesamten Erziehung unserer Jugend“ (S. 3) sei und betont im Folgenden den Wert des Turnunterrichts für die Entwicklung der „physischen Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie für „wertvolle Charaktereigenschaften“. Dabei wird auch auf die Bereitschaft hingewiesen, „für den Schutz der Heimat und ihrer sozialistischen Errungenschaften einzutreten“ (ebd.). „Gute hygienische Gewohnheiten“ sowie der „Sinn für die Schönheit der Menschen in Haltung und Bewegung“ sind ebenso auszubilden wie die „Freude an sportlicher Betätigung“; hierzu sind die 2 Std./Wo., die Spiel- und Sportnachmittage sowie die Möglichkeiten des außerschulischen Sports zu nutzen „Dem Lehrplan liegt das Programm unseres Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ zugrunde“ (S. 3).

Die „Mittel der Erziehungs- und Bildungsarbeit“ greifen die Stoffgliederung von Dok. 1955 wieder auf (allerdings ohne Boxen). Die Bedeutung der Ordnungsformen für „Selbstbeherrschung, Konzentration und Einordnung ins Kollektiv“ sowie für einen „disziplinierten, planmäßigen Unterricht“ wird etwas ausführlicher behandelt, dabei aber festgehalten, dass Ordnungsformen kein Selbstzweck sein dürfen.

Die „Stundenverteilungsübersicht“ geht für die Klassen 6 u. 7 von jeweils einer Gesamtstundenzahl von 60, für die Klasse 8 von 56 aus, die auf die einzelnen Sportarten mit ihren Anteilen an Einleitung, Kernteil und Abschluss der Stunden verteilt werden.

Die detaillierten Stoffangaben zu den einzelnen Übungsgebieten werden wie in Dok. 1955 b in Spaltenform dargestellt (Stoff u. Bemerkung zum Stoff).

1956d Oberschule. Direktive (vorläufiger Lehrplan) für den Turnunterricht. Deutsche Demokratische Republik. Ministerium für Volksbildung. HA Unterricht und Erziehung. 1. Juni 1956. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1956, 94 S.

Auch diese Direktive tritt zum 1. September 1956 in Kraft. Der Text der Zielbeschreibung und der „Stundenverteilungsübersicht“ ist weitestgehend identisch mit Dok. 1955 b u. 1956 c; die Sportart Boxen ist für Jungen ab Klasse 11 verbindlich vorgesehen. Auch die stofflichen Aufgaben sind mit Dok. 1955 b

weitgehend identisch; knappe Ergänzungen finden sich im Teil Spiele, vor allem zu Handball und Volleyball.

Im Gegensatz zu Dok. 1955 a finden sich nun auch die entsprechenden stofflichen Fortschreibungen für die Klassen 11 und 12.

1956e Direktive (vorläufiger Lehrplan). Turnunterricht. 8. Klasse. Grundschule. Ministerium für Volksbildung. Deutsche Demokratische Republik. HA Unterricht und Erziehung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 24 S.; Nachdruck von 1958.

Der Lehrplan ist ab dem 1. September 1956 verbindlich. Er ordnet sich der Mittelstufe der Grundschule zu. Die „Vorbemerkung“ leitet die Aussagen zum Ziel des Unterrichts nahezu wortgleich wie Dok. 1956 a ein. Bei der Übersicht zur Stundenverteilung wird nun zwischen Jungen und Mädchen unterschieden. Die Mädchen erhalten jeweils 1 Stunde weniger Gerätturnen und Spiele, haben dafür zusätzlich 2 Stunden Volkstanz. Der Lehrplanteil zu den Sportarten/Übungsgebieten entspricht wiederum formal dem aus Dok. 1955 b.

- Zum Stoff des Übungsgebietes Gymnastik gehören: Körperformende Übungen; Bewegungsschulende Übungen
- Zum Stoff des Übungsgebietes Leichtathletik gehören: Lauf; Sprung; Wurf und Stoß
- Zum Stoff des Übungsgebietes Gerätturnen gehören: Reck; Barren; Bodenturnen; Kasten; Kletterstangen, Klettertau (nur Jungen); Schwebebalken (nur Mädchen)
- Zum Stoff des Übungsgebietes Spiele gehören: Ballspiele (Handball, Fußball – nur Jungen –); Sonstige Spiele
- Zum Stoff des Übungsgebietes Schwimmen gehören: Brustschwimmen; Tauchen; Springen
- Zum Stoff des Übungsgebietes Wintersport gehören: Skilauf; Eislauf
- Zum Stoff des Übungsgebietes Volkstanz (nur Mädchen) gehört als Empfehlung der Tanz Sünnsros

1956f Lehrplan für Mittelschulen. Turnen. 9. und 10. Klasse. Deutsche Demokratische Republik. Ministerium für Volksbildung. HA Unterricht und Erziehung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag. 1956, 55 S.

Dieser Lehrplan entspricht im Wesentlichen dem vorläufigen Lehrplan von 1955 (Dok. 1955 b) und löst diesen nun als Lehrplan für Mittelschulen zum 1. September 1956 ab.

1957 Lehrplan. Turnen. 6. Klasse. Mittelschule. Deutsche Demokratische Republik. Ministerium für Volksbildung, HA Unterricht und Erziehung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1957, 23 S.

Der Lehrplan ist ab dem 1. September 1957 gültig. In dem knapp gehaltenen Vorwort wird beschrieben, dass der Turnunterricht die bisher erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Schüler fortführt. Vor allem auf eine gesunde Körperhaltung wird Wert gelegt, weshalb gymnastische Übungen sehr wichtig seien. In das Übungsgebiet Gymnastik wird in dieser Klasse auch der Volkstanz mit einbezogen und gilt sowohl für Jungen als auch für Mädchen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Lehrplan für Stadt- und Landschulen gilt, mit der Maßgabe möglichst im Freien zu turnen. Die Darstellung der Stoffangaben entspricht formal denen der übrigen Lehrpläne der Mittelstufenklassen.

1958a Lehrplan für Mittelschulen. Turnen. 7. Klasse. Deutsche Demokratische Republik. Ministerium für Volksbildung, HA Unterricht und Erziehung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1958, 24 S.

HASENKRÜGER verweist darauf, dass die Lehrpläne für die Klassen 5 bis 10, die ab jetzt Mittelschulen heißen, bis zum Schuljahr 1961/62 hätten abgeschlossen werden sollen; die Entwicklung sei aber nach den Plänen für die Klassen 5, 6 und 7 abgebrochen worden (S. 76). HASENKRÜGER geht hier nicht auf den Lehrplan für die Klassen 9 und 10 von 1955 bzw. 1956 (vgl. Dok. 1955 b, 1956 c) ein. Auch ordnet er die Direktive zum Turnunterricht der 8. Klasse (vgl. Dok. 1955 d, neu aufgelegt 1958) seiner Darstellung nicht zu (S. 74–76).

In der Zeit von 1955/56 bis 1958/59 hat sich laut HASENKRÜGER die Stundenzahl von wöchentlich 2 Stunden hin zu wöchentlich 3 Stunden entwickelt; für die Klassen 9–12 sei durch Anweisungen 1956 bzw. 1958 verfügt worden, „daß zum obligatorischen Sportunterricht wöchentlich zwei Stunden für Sport- und Spielnachmittage hinzutreten“ (Anhang, S. 8).

An diesem Wortlaut wird im übrigen deutlich, dass ab Mitte der 1950er Jahre wohl die Begriffe Turnen und Sport als Fachbezeichnungen nebeneinander existierten, wenn auch seit 1954 das Fach offiziell „Turnen“ (statt bisher „Körpererziehung“) hieß. Der zum 1. September 1958 in Kraft tretende Lehrplan weist nun eine Erhöhung der Stundenzahl auf 90 pro Schuljahr aus. Das sprachlich gegenüber den bisherigen Lehrplänen neu gefasste Eingangskapitel („Hauptsächliche Aufgaben der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Turn-

unterricht der 7. Klasse“) spricht sich besonders entschieden für die Ziele der sozialistischen Körpererziehung aus. Wohl erstmals wird ausdrücklich als Zielformel die „körperliche Grundausbildung“ angesprochen, durch die die Kinder „gesund, kräftig, widerstandsfähig und leistungsfähig werden“ sollen (S.3). „Der zielstrebige pädagogische Prozeß des Turnunterrichts der 7. Klasse wird durch den politisch-ideologischen Inhalt des staatlichen Sportprogramms ‚Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat‘ bestimmt“ (ebd.). In der 7. Klasse wächst der Anteil „an der Herausbildung patriotischer Überzeugungen und Verhaltensweisen“; auch lernen die Kinder jetzt „die Überlegenheit des sozialistischen Systems der Körperkultur kennen“ (ebd.).

Die Systematik der Stoffgliederung und ihrer Darstellungsweise hat sich nicht geändert. Nur hinzugekommen sind aber einführende, didaktisch und methodisch orientierte Passagen zu den einzelnen Stoffgebieten.

1958b Direktive über die Entwicklung der Körpererziehung an den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen der DDR im Jahre 1958. (*liegt nicht vor*)

Sowie: Direktive für den Unterricht im Fach Körpererziehung an Berufsschulen, Schuljahr 1956/57. (*liegt nicht vor*)

Laut ENGELHARDT fasste der Ministerrat der DDR am 19. Dezember 1952 den Beschluss, das Fach Körpererziehung im Berufsschulbereich einzuführen, was mit ersten Lehrplanaussagen ab Mitte der 1950er Jahre Gestalt annahm (S. 125–129).

Nach ihrer körperlichen Beanspruchung werden Berufsgruppen gebildet, denen entsprechende körperbildende oder organkräftigende Übungen zugeordnet werden. Dementsprechend werden der Gesamtstundenzahl von 80 Stunden (40 Jahreswochen à 2 Std.) mit unterschiedlicher Berücksichtigung der Sportarten den Berufsgruppen zugeordnet.

ENGELHARDT (S. 155) benennt eher pauschal „Lehrpläne für Körpererziehung an Berufs- und Betriebsberufsschulen“ für die Jahre 1952, 1956, 1958, 1959.

1959a Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Lehrplan der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Berlin: Volk und Wissen 1959; darin: Unterstufe Turnen, S. 123–157; Turnen Kl. 5–10, 74 S.

Ab dem 1. September 1959 tritt zum ersten Mal in der DDR ein „in sich geschlossener Lehrplan von der 1. bis 10. sowie 9. bis 12. Klasse“ in Kraft, der

gemeinsam von Wissenschaftlern und Praktikern erarbeitet worden ist und „unter der Voraussetzung einer engen Verbindung von Schule und Leben Ziel und Inhalt der einzelnen Fächer bestimmte“ (HASENKRÜGER, S. 77). Nachdem ab Mitte der 1950er Jahre schulpolitische Initiativen zur Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft verstärkt eingesetzt hatten und die 10-klassige polytechnische Oberschule als Pflichtschule eingeführt worden war (Schulgesetz vom 2. Dezember 1959), zeigte sich die „äußere Umgestaltung“ auch inhaltlich durch einen neuen Gesamtlehrplan (ebd., S. 76–78). Für HASENKRÜGER kennzeichnet dieser Lehrplan die Etappe der „Sozialistischen Umgestaltung“. Für DRENKOW sollten die Lehrpläne von 1959 die „Stückwerkelei“ (S. 53) der Texte ab Mitte der 1950er Jahre beenden.

Auf das neue Lehrplanwerk geht HASENKRÜGER nur recht knapp ein. Seine gegenüber bisherigen Lehrplänen „höhere Qualität“, zeige sich z.B. in klaren Zielsetzungen, in der stärkeren Betonung der motorischen Grundeigenschaften und „allgemein entwickelnden Übungen, Differenzierung in den Spielen und beim Wintersport, Aufnahme eines geschlossenen Schwimmlehrgangs, gesonderte Ordnungsformen und Präzisierung der Bemerkungen zum Stoff“ (S. 77). Auch DRENKOW erkennt die Betonung einer auf die Verbesserung physischer Grundeigenschaften fußenden „körperlichen Grundausbildung“ an, doch sieht er sie „als die Gesamtheit des Faches umspannende Idee“ durch die zunehmende Orientierung an sportartbezogener Ausbildung gefährdet (S. 55).

Im Lehrplanwerk von 1959 musste allerdings der Turnunterricht Stundenkürzungen hinnehmen: In den Klassen 1, 2, 7–10 wurde der Unterricht um eine Stunde auf 2 gekürzt, für die Klassen 3–6 blieb es bei 3 Wochenstunden. Die Kürzung war durch den Mehrbedarf an Stunden für den Polytechnischen Unterricht bedingt. (HASENKRÜGER, Anhang, S. 8).

Neu sind die Hilfs- und Begleitmaterialien zum Verständnis und zur Umsetzung des Lehrplanwerks von 1959. Für den Turnunterricht verweist HASENKRÜGER (S. 77) auf verschiedene Hefte der Zeitschrift „Körpererziehung“ und nennt insbesondere „Methodischer Brief zum Lehrplan für das Fach Turnen“ (Berlin 1959), „Methodische Hinweise zur Arbeit mit dem Lehrplan im Fach Turnen“ (Berlin 1959) sowie das erstmals erschienene Grundlagenwerk „Turnunterricht – Methodisches Handbuch für den Lehrer“ (Berlin 1961).

Ein umfängliches fächerübergreifendes Vorwort beschreibt die Aufgaben von Erziehung und Schule und stellt abschließend fest: „die sozialistische Erziehung fordert eine neue Unterrichtsmethode“ (S.14, Herv. i. O.): Hierzu sollen vor allem durch „neue Formen der Schülerübungen und Experimente (...) die Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Schüler entwickelt werden“ (ebd.).

Für die Klassen 1–4 werden klassenweise für Jungen und Mädchen gemeinsa-

me Stoffpläne (gegliedert in „Stoff – Bemerkungen“) mit folgender Systematik aufgestellt: Für Klassen 1 u. 2 Ordnungsübungen, Gymnastik, Vorbereitung auf die Leichtathletik, Vorbereitung auf das Gerätturnen, kleine Spiele/Spiele; Wintersport. Für Klassen 3 u. 4 heißt es nur noch Leichtathletik, Gerätturnen, Spiele. Ab der Klasse 5 wird der Plan für Spiele unterteilt in Handball, Fußball, kleine Spiele; ab Klasse 7 kommt Basketball, ab Klasse 8 Volleyball hinzu. Für Mädchen gibt es Binnendifferenzierungen im Stoff, vor allem im Gerätturnen und in Gymnastik mit Volkstanz. Für Jungen kommen in Klasse 9 und 10 jeweils 7 Std. Boxen hinzu. Zum Schwimmunterricht wird ein gemeinsamer Stoffplan für die Klassen 1–10 formuliert (60 Std. insgesamt), der je nach örtlichen Gegebenheiten in 2 Komplexen (3., 4. oder 5. Schuljahr bzw. 6.-10. Schuljahr) erteilt werden soll. Ab der 7. Klasse erscheinen die jahrgangsbezogenen Stundenverteilsübersichten nach Mädchen und Jungen getrennt, so dass spätestens ab jetzt Jungen und Mädchen nicht mehr gemeinsam unterrichtet werden.

<i>Lit.:</i> ENGELHARDT	1965	DRENKOW	1997
HASENKRÜGER	1969	HELMKE u.a.	1991
HERSCHEL	1978	GRASMANN	1979

1959b Lehrplan der zwölfklassigen erweiterten Oberschule für das Schuljahr 1959/60. Hg.: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1959, 544 S., darin: Turnen. Lehrplan für die erweiterte Oberschule für das Schuljahr 1959/60. 9. bis 12. Klasse, S. 475–543.

Der Lehrplan versteht sich als Übergangsplan, der die Ziele und den Lehrstoff der Klassen 9–12 der neugeschaffenen 12-jährigen Oberschule für das Schuljahr 1959/60 festlegt.

„Als Bestandteil der sozialistischen Bildung und Erziehung hat der Turnunterricht das Ziel, die Schüler zu gesunden, körperlich gestählten, willensstarken, disziplinierten und lebensfrohen Menschen zu erziehen, die fähig und bereit sind zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ (S. 477). Hierzu stellt das Vorwort fest, dass es das Ziel ist „allen Schülern eine systematische körperliche Grundausbildung zu vermitteln“; hierzu ist die Entwicklung der körperlichen Grundeigenschaften Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer, Gewandtheit besonders zu betonen; die „Körperübungen und Spiele“ sowie die „Grundtechniken in den Sportarten“ dienen ebenso diesem Ziel (ebd.). Kollektive Erziehung, Disziplin, Leistungsorientierung, Wettkämpfe, ästhetische und hygienische Erziehung sind wichtige Bezugspunkte des Sportunterrichts.

Für die neuen Klassen ergeben sich durchgehend erhöhte Anforderungen. Die Disziplinen Dreisprung, Stabspringen und Speerwurf kommen in der Leichtathletik hinzu; Basketball wird als neues Spiel eingeführt; in der Gymnastik kommen längere Übungsverbindungen hinzu, auch in Verbindung mit Musik.

Je Klasse werden jährlich 60 Unterrichtsstunden angesetzt und auf folgende Sportarten anteilig verteilt: Leichtathletik, Gerätturnen, Spiele, Schwimmen, Wintersport, Boxen (Jungen), Volkstanz und Gymnastik (Mädchen), Unterweisungen (sportbezogene Kenntnisse); hinzu kommen Ordnungsformen und gymnastische Grundformen, die in jeder Unterrichtsstunde berücksichtigt werden müssen. Die Inhalte werden in tabellarischer Form („Stoff“, „Bemerkungen“) dargestellt.

1961 Lehrplan der zwölfklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (erweiterte Oberschule). Hg.: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1961; nach Fächern getrennte Seitenzählung; darin: Lehrplan für die erweiterte Oberschule, S. Tu1–Tu42.

Unter „Erläuterungen und Hinweise“ wird einleitend festgestellt, dass mit dieser Lehrplanausgabe die schrittweise Einführung des neuen Lehrplans für die erweiterte Oberschule (vgl. Dok. 1959 b) fortgesetzt werde. Für das Fach Turnen liegt hier eine neue Gesamtfassung für die Klassen 9–12 vor. Die Stundentafel weist für Turnen durchgehend 2 Wochenstunden aus.

Gegenüber Dok. 1959 b werden die Zielstellungen von Gesundheit und vielseitiger körperlicher Leistungsfähigkeit und die hierzu wichtigen „allgemeinentwickelnden Übungen“ (S. Tu4) etwas stärker betont. Auch der Hinweis auf die Förderung der „Neigungen der Jugendlichen für bestimmte Sportarten“ (S. Tu4) ist neu. Besonders akzentuiert wird für die älteren Schüler die gesellschaftliche Orientierung des Turnunterrichts; so soll den Schülern u.a. „der Zusammenhang zwischen der Körperkultur, der produktiven Arbeit und der Verteidigungsbereitschaft bewußt gemacht werden“ (S. Tu3).

Die Stundenverteilung ändert sich gegenüber Dok. 1959 b insofern, als jetzt für die Klasse 12 nur noch 48 statt 60 Stunden angesetzt werden. Die Sportart Boxen kann nunmehr auch durch Ringen ersetzt werden. Die „Theoretischen Unterweisungen“ intensivieren die Kenntnisse vor dem Hintergrund der sozialistischen Körperkultur.

Die stofflichen und methodischen Hinweise zu den einzelnen Sportarten werden überarbeitet, ohne den Zuschnitt gegenüber 1959 grundlegend zu verändern.

1965 Präzisierte Lehrplan für den Sportunterricht in der Unterstufe. Hinweise für die Planung und Durchführung des Unterrichts in der Klasse 1. Berlin 1965 (*liegt in der Erstauflage nicht vor; Darstellung nach späterem, wohl überarbeitetem Nachdruck in Dok. 1980*)

Mit diesem Lehrplan beginnt die Veröffentlichung der sog. präzisierten Lehrpläne für das Fach Sport, die in den Jahren bis 1970 für alle Klassen der zehnjährigen Oberschule herausgebracht werden. „Die zeitliche Planung sah die fast parallellaufende Einführung präzisierter Lehrpläne der Klassen 1–4 und 5–10 vor (für das Fach Sport erst ab 1965 bzw. 1966 beginnend) und ab 1968 die schrittweise Veröffentlichung der neuen Lehrpläne“ (HASENKRÜGER, S. 79). Das Attribut „präzisiert“ versteht sich so, dass die Lehrpläne von 1959 nun in verschiedener Hinsicht eine Präzisierung erfahren, und zwar u.a.

- hinsichtlich der „Erhöhung der Wissenschaftlichkeit des Inhalts und der Methodik des Unterrichts“
- in der Festlegung und Verdeutlichung der „Anforderungen an Lehrer und Schüler“
- hinsichtlich der „Bedeutung des Unterrichtsstoffes für die Erziehung der Schüler“
- hinsichtlich der „angemessenen Organisation des sportlichen Übens (gemeinsames Vorwort für Klassen 1–4, S. 5).

Der Sportunterricht ist durchgehend mit 2 Stunden pro Woche für die Klassen 1, 2, 7–12 angesetzt; in den Klassen 3–6 sind 3 Wochenstunden vorgesehen. Die präzisierten Lehrpläne der Klassen 1–4 kennen keine Unterscheidungen in geschlechtsspezifische Aspekte. Im Lehrplan für die Klassen 5 und 6 heißt es, dass in der Gymnastik für Mädchen und Jungen unterschiedliche Akzente zu setzen sind.

Mit diesem Lehrplanwerk beginnt nach HASENKRÜGER (S. 70) die Etappe „Einheitliches sozialistisches Bildungssystem“; ab 1968 gehen diese Lehrpläne teilweise in die „neuen Lehrpläne“ über. Dieser Übergang wie die gesamte Lehrplanentwicklung für den Schulsport dieser Phase stellt sich recht unübersichtlich dar, was vor allem durch inhaltlich-konzeptionelle Probleme und Brüche sowie durch teilweise Beendigung der Arbeit bedingt war (vgl. DRENKOW, S. 56 ff.). Der Ablauf der Lehrplanveröffentlichung geschah folgendermaßen:

„Die zunächst in zwei Etappen vorgesehene und so begonnene Einführung der Lehrpläne (zuerst *Präzisierung* der bisherigen Pläne, danach *Erarbeitung neuer Pläne*) (Herv. i. O.) wurde 1968 korrigiert, so daß die in der ersten Phase „präzisierten“ Pläne nicht noch einmal bearbeitet [wurden] und dann den Status „neuer“ Pläne erhielten. Für den Sportunterricht führte das dazu, daß nur die Lehrpläne der Klassenstufen 1 bis 3 zwischen 1965 und 1970

zweimal verändert würden, während die Pläne der Stufen 4 bis 10 nach der ersten Bearbeitungsrunde von 1966 bis 1969 unverändert gültig blieben“ (DRENKOW, S. 56).

Ausgangspunkt der präzisierten Lehrpläne war aufgrund der Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft die Notwendigkeit, den „umfassenden Aufbau des Sozialismus“ auch mit „einer neuen geschlossenen Bildungskonzeption“ zu fundieren; wichtige Anstöße kamen von den Beschlüssen des VI. Parteitag der SED (1963) und der Einsetzung einer beim Ministerrat gebildeten Staatlichen Kommission, die 1964 einen Entwurf „Grundsätze für die Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ vorlegte; das Gesetz wurde 1965 verabschiedet (vgl. HASENKRÜGER, S. 70; zur Vorgeschichte u. Charakteristik der präzisierten Lehrpläne vgl. auch HINSCHING, DRENKOW, MARSCHNER/DRENKOW). Für HELMKE u.a. beginnt mit den präzisierten Lehrplänen eine „weitere Ideologisierung des Faches“ (S. 385).

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport. 1. Klasse 1968 (1. Aufl.) (liegen zeitnah nicht vor).

Zu den präzisierten Lehrplänen wie den sich anschließenden neuen Lehrplänen sind klassenbezogene „Unterrichtshilfen“ erschienen. Aufgrund der unterschiedlichen Fassungen der Lehrpläne selbst wie der offenbar stetig überarbeiteten Unterrichtshilfen bis Ende der 1970er Jahre ist die konkrete Zuordnung einer bestimmten Auflage der Unterrichtshilfen zu einer bestimmten Lehrplanfassung schwierig und verwirrend, zumal die Unterrichtshilfen selbst keine klaren Bezüge herstellen.

Früh erschienene Unterrichtshilfen haben dabei verstärkt vorschreibenden Charakter, während später erschienene stärkere Offenheit zeigen und eher ihre Vorschlagsfunktion herausstellen (vgl. Kommentar Dok. 1966/67 und 1968).

Lit.: HASENKRÜGER	1969	SÖLL	1981
KRAMER	1969	SÖLL	1988
DRENKOW/MARSCHNER	1972	HELMKE u.a.	1991
VOGT	1972	HINSCHING	1997
HASENKRÜGER	1973 a	HUMMEL	1997 a
HASENKRÜGER	1973 b	DRENKOW	1997
HASENKRÜGER	1973 c		

1966a Präzisiertes Lehrplan für den Sportunterricht. Klasse 2. Hg.: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag. 1966, 102 S.

Dieser Lehrplan tritt am 1. September 1966 für die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in Kraft. Er basiert auf dem Lehrplan von 1959 (Dok. 1959 a).

Ziel und Aufgabe des Sportunterrichts in der Unterstufe (Klasse 1–4) ist es, den Kindern Freude an der regelmäßigen körperlichen Betätigung im Sport zu vermitteln. Die Kinder sollen eine allseitige körperliche Grundausbildung erfahren, die vor allem die Herausbildung der Bewegungseigenschaften Kraft, Schnelligkeit, Gewandtheit, Beweglichkeit und Ausdauer beinhaltet. „In den Klassen 1 bis 4 kommt es besonders darauf an, den kindlichen Organismus allseitig zu kräftigen, eine gute Körperhaltung, zweckvolle Bewegungen und einen großen Bewegungsreichtum zu fördern und die Kinder bei vielfältigen einfachen Wettkämpfen zu altersgemäßen sportlichen Leistungen und zu Erfolgserlebnissen zu führen“ (S. 7). Erzieherische Aufgabe des Sportunterrichts der Unterstufe ist es u.a. vor allem folgende „wertvolle Charaktereigenschaften“ zu entwickeln: Mut, Ehrlichkeit, Selbstvertrauen, Arbeitsliebe, Lernbereitschaft, kollektivem Handeln, Ordnung, bewusster Disziplin, Hygiene, ästhetischen Verhalten. Als besonders wichtiges Kriterium wird „die Erziehung des Willens und des bewußten Leistungsverhaltens beim sportlichen Üben und im Wettkampf“ (S. 8) genannt.

Insgesamt soll der Sportunterricht die Kinder an den außerunterrichtlichen Sport heranzuführen und sie darin schulen „zielstrebig um gute Leistungen zu ringen“. Das Sportabzeichen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ und andere Abzeichen sollen erworben werden. Von leistungstarken Schülern sollen zusätzlich die Bedingungen des Olympia-Leistungsabzeichens erfüllt werden. Der Sportunterricht sollte möglichst im Freien und in Einzelstunden stattfinden. Regelmäßige Hausaufgaben sollen das regelmäßige sportliche Üben fördern.

Organisiert wird der Sportunterricht in Jahres- (Übersichtsplan über die Vervollkommnung der Bewegungseigenschaften und Bewegungsfertigkeiten, über Erziehung, Kenntnisvermittlung, Leistungskontrollen, Wettkämpfe, Hausaufgaben) und Zyklenplänen (Feinplan über einen kleinen Arbeitsabschnitt von 2 bis 4 Wochen), deren Aufbau und Zweck sowie Vor- und Nachteile auf den Seiten 9–24 näher erläutert werden.

Darauf folgt der konkrete Jahresplan (Stoffverteilungsplan) für die Klasse 2. In tabellarischer Form wird zunächst die Nummer des Zyklus angegeben, darauf folgt die dafür zur Verfügung stehende Zeit; in den nächsten Spalten folgen das Thema des Zyklus und Bildungsschwerpunkte, die jede in Sportliches Üben und Kenntnisse unterteilt sind. Außerdem werden Leistungskontrollen, Erziehungsschwerpunkte und Merkmale für die Einschätzung des Verhaltens für den jeweiligen Zyklus angegeben. Der auf den Jahresplan folgende

Zyklusplan gibt für jeden Zyklus ebenfalls in tabellarischer Form an, welche Übungen in welchem Teil der Stunde (Einleitung, Hauptteil, Schlussteil, Hausaufgabe) durchzuführen, welche Kenntnisse und Begriffe einzusetzen und welche Erziehungsaufgaben dabei zu vermitteln sind.

Die Themen der 13 Zyklen in der Jahrgangsstufe 2 sind: Wir ziehen uns selbstständig um, treten schnell an und kämpfen für den Sieg der Riege; Wir laufen ausdauernd und gewandt und üben fleißig für den Klassenvergleichskampf; Wir werfen zielgerichtet, fangen sicher, prellen, dribbeln und kämpfen für die Mannschaft; Wir laufen in verschiedener Richtung und achten auf die rhythmischen Angaben des Lehrers; Wir überwinden Hindernisse und sind dabei mutig und gewandt; Wir strengen uns tüchtig an und erzielen gute Leistungen bei Kraftübungen; Wir härten uns ab und bereiten uns auf die Schulmeisterschaft im Wintersport vor; Wir führen die Kraftübungen schnell und gewandt aus und üben selbstständig und gewissenhaft in Riegen; Wir rollen, springen, schwingen und führen die Übungen mutig aus; Ausdauernd, mutig, beharrlich und vielseitig sind unsere Kosmonauten. Wir eifern ihnen nach; Die Friedensfahrer, unsere Vorbilder im Kampf um gute Mannschaftsleistungen; Wir erwerben das Sportabzeichen und bereiten uns auf das Schulsportfest vor; Wir springen ins Wasser, tauchen, gleiten und ermuntern zaghafte Schüler.

Im Anhang des Lehrplans befindet sich die Stoffplanung für die verstärkte Ausbildung im Skilauf in schneesicheren Gebieten.

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport. Klasse 2. (liegen zeitnah nicht vor)

1966b Präzisierte Lehrplan für den Sportunterricht in der Unterstufe. Hinweise für die Planung und Durchführung des Unterrichts in der Klasse 3. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag. 1966, 124 S.

Der Lehrplan tritt am 1. September 1967 für die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in Kraft. Er basiert auf dem Lehrplan von 1959 (Dok. 1959 b). Außer Kraft tritt mit diesem Lehrplan das Vorwort Turnen für die Klassen 1 bis 4 aus dem Lehrplan für die Unterstufe von 1959 sowie der Stoffplan für die Klasse 3 aus Dok. 1959 b. Der Lehrplan ist wortgleich mit Dok. 1966 a. Lediglich der Jahres- und der Zyklenplan sind inhaltlich verschieden, da sie sich auf die Klasse 3 beziehen. 1968 erfolgt ein Nachdruck.

Die Themen der 13 Zyklen sind: Wir treten schnell und selbstständig an. Wir laufen springen, werfen; Wir laufen ausdauernd und gewandt, springen, werfen und bereiten uns auf den Klassenvergleichskampf vor; Wir spielen, werfen, fangen und setzen uns für unsere Mannschaft ein; Wir laufen und hüpfen

in verschiedene Richtungen und achten auf gute Körperhaltung. Wir üben mit dem Ball (Reifen); Wir überwinden Hindernisse und sind dabei mutig und gewandt; Wir kräftigen unseren Körper; Wir härten uns ab und treiben Wintersport; Wir überprüfen unsere Kraft und üben selbständig und diszipliniert in den Riegen; Wir rollen, springen, schwingen und üben beharrlich an den Geräten; Ausdauernd, mutig und vielseitig sind die Soldaten unsere Nationalen Volksarmee. Wir eifern ihnen nach; Die Friedensfahrer halten Sport- und Völkerfreundschaft; Wir erwerben das Sportabzeichen und bereiten uns auf das Schulsportfest vor; Wir springen ins Wasser, tauchen, gleiten und versuchen zu schwimmen.

Im Anhang sind neben dem Stoffplan für die verstärkte Ausbildung im Skilauf in schneesicheren Gebieten noch die Bestimmungen zum Erwerb des Sportabzeichens der DDR sowie Punktetabellen für leichtathletische Übungen angegeben.

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport. Klasse 3. (liegen zeitnah nicht vor)

1966/67 Präzisierte Lehrplan für den Sportunterricht Klassen 5 und 6. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag. 1966, 70 S., Neuauflage 1972 (wortgleich mit den entsprechenden Teilen aus Dok. 1974).

Der Lehrplan tritt für die 5. Klasse zum 1. September 1966 und für die 6. Klasse zum 1. September 1967 in Kraft und löst damit Dok. 1956 a und Dok. 1957 ab.

Auf den ersten Seiten (S. 5–13) wird übergreifend dargestellt, welche Ziele der Sportunterricht in den Klassen 5 bis 10 verfolgt. „Das *Hauptanliegen* des Sportunterrichts ist die physische Vervollkommnung der Kinder und Jugendlichen, die darauf gerichtet ist, die körperliche Leistungsfähigkeit systematisch zu entwickeln, die Gesundheit zu fördern und die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeitseigenschaften zu unterstützen“ (S. 5). Um eine allgemeine körperliche Grundausbildung zu erzielen, werden die Ausbildungsbereiche Leichtathletik, Sportspiele, Gymnastik, Gerätturnen, Schwimmen und Wintersport genutzt. Dabei sollen die Bewegungseigenschaften Kraft, Gewandtheit, Schnelligkeit, Ausdauer, Beweglichkeit und grundlegende sportliche Fertigkeiten entwickelt werden. „Das mit Hilfe der Bewegungseigenschaften und der Bewegungsfertigkeiten erworbene Können soll gemeinsam mit dem erforderlichen Wissen auf die Ebene sportlicher *Fähigkeiten* (Herv. i.O.) gehoben werden“ (S. 6). Diese Fähigkeiten sollen dann in sportlichen Handlungen und in Leistung umgesetzt werden. Da dies vor allem in Wettkämpfen geschieht,

wird die Wettkampffähigkeit besonders geschult. Als Ausdruck und Maßstab des Könnens werden dementsprechend die sportliche Leistung und das Erreichen des Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ angesehen.

Über die Übungs- und Wettkampfanforderungen sollen gleichzeitig gesellschaftlich wertvolle Charaktereigenschaften herausgebildet werden. „Vordringlich geht es darum, bestimmte politisch-moralische *Verhaltensweisen* zu üben und sie zu Gewohnheiten werden zu lassen“ (S. 7). Dafür sind vor allem Ordnung und Disziplin notwendig, welche ebenfalls für die Erziehung zur Selbstständigkeit Voraussetzungen sind.

In Zusammenhang mit diesen Forderungen steht die Aufgabe des Sportunterrichts, die Liebe zum Sport und zu regelmäßigen Sporttreiben zu wecken. Hierzu trägt vor allem auch der außerunterrichtliche Sport bei, in dem die Grundausbildung vertieft und erweitert wird, schwachen Schülern geholfen wird und talentierte Schüler gefördert werden. Auch im außerunterrichtlichen Sport nehmen Wettkämpfe einen großen Raum ein.

Für die methodisch-didaktische Gestaltung des Sportunterrichts der Jahrgangsstufen 5–10 sind zu beachten: Belastungsgestaltung; Motorisches Lernen; Kenntnisvermittlung; Betriebsformen; Einteilung der Klasse; Beauftragung; Leistungskontrollen; Hausaufgaben; Sportkleidung; Unfallverhütung.

Auf den Seiten 15–24 wird der Sportunterricht für die Klassen 5 und 6, die Jahresplanung, Stundenverteilung und Unterrichtsplanung dargestellt.

In den Klassen 5 und 6 wird die in der Unterstufe begonnen körperliche Grundausbildung fortgeführt und im Bezug auf Funktionstüchtigkeit und körperliche Leistungsfähigkeit weiter erhöht. Der Unterricht ist ab der 5. Klasse stärker an Sportarten gebunden. Wenn möglich sollte nicht mehr koedukativ unterrichtet werden.

Erzieherisch wird in diesen beiden Jahrgangsstufen vor allem auf die Herausbildung folgender Charaktereigenschaften und sozialistischer Verhaltensweisen Wert gelegt: Willensstärke; Ehrlichkeit; Einsatzfreude; Verbesserung der Ordnung, Disziplin und Selbsttätigkeit; kollektives Verhalten; freiwillige Unterordnung persönlicher Interessen; Selbstbeherrschung; Mut; Leistungsbereitschaft; Fleiß, gegenseitige Hilfe; Beharrlichkeit; Selbstüberwindung; Zähigkeit; Liebe zur Natur und sozialistischen Heimat; Einhaltung hygienischer Grundanforderungen.

Bei der Jahresstundenverteilung für die beiden Jahrgangsstufen sind für die Mädchen zusätzlich 4 Stunden Gymnastik, für die Jungen dafür 4 Stunden zusätzlich in Grundübungen vorgesehen. Für Skilauf und Schwimmen gibt es Sonderpläne für die Schulen, für die dafür besonders gute räumliche Voraussetzungen bestehen. In der folgenden detaillierten Stundenverteilung wird

dargestellt, welche Sportart mit wievielen Stunden in welchem Abschnitt des Jahres unterrichtet werden soll.

Auf den Seiten 25–79 werden die einzelnen Sportarten (Grundübungen, Leichtathletik, Sportspiele, Gerätturnen, Gymnastik, Wintersport, Schwimmen) beschrieben und mit ihren stofflichen Übungskomplexen detailliert in Spaltenform dargestellt. Im Gerätturnen werden einige stoffliche Zuordnungen zu Jungen bzw. Mädchen vorgenommen. Zu Beginn jeder Sportart erscheint ein didaktisch-methodisch orientierter Eingangstext.

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport 5./6. Klasse. Zum Lehrplan 1966/67. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. sc. paed. Alfred Hunold und Dr. paed. Rudi Etzold. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1971 (1. Aufl., Redaktionsschluss 15. 9. 1970).

Diese Unterrichtshilfe erläutert und interpretiert den Lehrplan für die Sportlehrkräfte und will den Unterricht durch detaillierte Planungsvorgaben vorprägen. Auf diese Weise kann die gewünschte Qualität des Sportunterrichts, die immer wieder angesprochene „Vervollkommnung von Bildung und Erziehung“, am nachhaltigsten gesichert werden.

Das Kernstück dieser Unterrichtshilfe sind die Vorgaben von der langfristigen Grobplanung (Jahres- u. Jahresabschnittspläne) bis hin zur Feinplanung (Stundenentwürfe) des Unterrichts. Damit geht die Unterrichtshilfe weit über den Lehrplan hinaus, glaubt aber dennoch, „der verantwortlichen und schöpferischen Tätigkeit des Sportlehrers genügend Raum“ zu lassen (Unterrichtshilfen 5. u. 6. Klasse, S. 9). Allerdings schränkt der Text diesen Spielraum gleich wieder ein, wenn er fortfährt: „Sie regen ihn an, diese oder jene Modifizierung unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen vorzunehmen“.

Dieser Band beschreibt für die Klassen 5 und 6 insgesamt 6 Übungszyklen für „Übungsprogramme zur vielseitigen und komplexen Vervollkommnung von Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer“. Die Jahresplanung der Klasse 5 skizziert 90 Unterrichtsstunden, die dementsprechend in 90 „Stundenbildern“ detailliert beschrieben werden. Die Jahresplanung der Klasse 6 weist ebenfalls 90 Unterrichtsstunden anhand von „Zyklusübersichten und Zyklusplänen“ (ab S. 13) auf, hat aber die Anzahl der Stundenbilder auf wenige Beispiele reduziert. Zyklen verstehen sich als primär stoffliche Einheiten, die nach einer knappen Inhaltsübersicht die einzelnen Stunden eines Zyklus (bis zu 12 Std.) in Spaltenschemata skizzieren.

1968a Lehrplan Sport. Klasse 1. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin:

Volk und Wissen Volkseigener Verlag (liegt nicht in der Erstausgabe vor; Darstellung nach späterem, möglicherweise leicht bearbeitetem Nachdruck in Dok. 1980).

Dieser Lehrplan löst den präzisierten Sportlehrplan für Klasse 1 (Dok. 1965) ab und tritt am 1. September 1968 in Kraft. „In der Klasse 1 beginnt für alle Kinder die systematische körperliche Grundausbildung“ wobei die „aktive Erholung der Schüler durch Spiele und körperliche Übungen“ besonders wichtig ist (S. 5). Die vielfältige Schulung der Grundformen soll die Bewegungen „zielgerichteter, ökonomischer und ausgewogener“ machen; „elementare sportliche Fertigkeiten [werden] von den Kindern in ganzheitlicher Form gelernt“ (S. 5).

Der Unterrichtsstoff ist gegliedert in Ordnungsformen, Spiele, leichtathletische Übungen, Turnübungen, gymnastische Übungen. Die angesetzten 60 Stunden werden in einem Stoffverteilungsplan auf die „Ausbildungsbereiche“ aufgeteilt; die Jahresplanung ist in 13 meist monatsbezogene Zyklen gegliedert.

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport 1. Klasse. Zum Lehrplan 1968. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv des Instituts für Körpererziehung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald unter der Leitung von Dr. Willi Knappe. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 4. Aufl. 1972 (Redaktionsschluss 30. 1. 1968).

Eingangs wird festgestellt, dass diese Schrift bei der Unterrichtsvorbereitung eine Hilfe sein will; „Stundenbilder und Stoffübersichten sind als Beispiele gedacht und haben nicht den Status der staatlichen Weisung“ (S. 6). Diese Offenheit klingt aus früheren Fassungen von Unterrichtshilfen eher nicht heraus.

Der Text gibt einleitend Hilfen zur Erstellung von Stundenentwürfen sowie zur sportunterrichtlichen Methodik der Klasse 1. Sodann wird ein Jahresplan gemäß Lehrplan entwickelt, der durch 12 Zyklen mit je bis zu 6 Stundenskizzen näher erschlossen wird. Zyklen sind zielbezogen und stofflich komponierte Unterrichtsreihen. Von den rechnerisch 72 Sportstunden der Klasse 1 werden hier 60 durch „verallgemeinerte Stundenbilder“ (S. 6) näher konzipiert.

1968b Präzisierte Lehrplan für den Sportunterricht. Klasse 4. Hinweise für die Durchführung und Planung des Unterrichts. Ministerat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen. Volkseigener Verlag 1968. Nachdruck 1973, 70 S.

Der Lehrplan tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Die einleitende Zielpassage betont die Weiterentwicklung der „vielseitigen körperlichen Grundausbildung“ (S. 5) auch für diese Klasse und beschreibt zunächst kurz psycho-physische Voraussetzungen der Kinder dieser Altersstufe. Anschließend werden, auch in Anklang an die Dok. 1966 a und b, Aussagen zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und zu wesentlichen Erziehungsaufgaben gemacht. Danach folgt ein Überblick über die Inhalte des Unterrichts unter den Gliederungspunkten: Ordnungsübungen, leichtathletische Übungen, Turnübungen, gymnastische Übungen, Übungen auf Eis und Schnee, Schwimmen.

Der Hauptakzent des Lehrplans liegt auf der Gestaltung und Organisation des Unterrichts und der Darstellung der für die Unterrichtshilfen kennzeichnenden Zyklusübersichten und Zyklusplänen (hier 13) mit Festlegungen zu: Stundenanzahl, Bildungsschwerpunkt, Übungen und Spiele, Lernzielkontrolle, Aufgaben zum selbstständigen Üben der Schüler

Im Anhang findet sich der Stoffplan zur Ausbildung im Skilauf in schneesicheren Gebieten.

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport 4. Klasse zum Lehrplan 1968. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv der Sektion Sportwissenschaft der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald unter der Leitung von Dr. Herbert Moritz. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1973 (2. Aufl., Redaktionsschluss 30. 11. 1970).

1968c Lehrplan Sport. Klasse 4. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1977 (7. Aufl.), 30 S.

Der Lehrplan tritt zum 1. September 1968 in Kraft. Er markiert als sog. neuer Lehrplan die Weiterentwicklung der sog. präzisierten Lehrpläne. Als solcher tritt er – kurioser Weise – einerseits die Nachfolge von Dok. 1968 a an, tritt aber wie dieses zum selben Datum in Kraft.

Das erste Kapitel ist identisch mit Dok. 1968 a, danach ergeben sich eine Reihe von Veränderungen. Die wesentlichste Neuerung besteht im Verzicht auf die Zyklenübersichten und Zyklenpläne, was eine größere Freiheit in der Stoffplanung für die Lehrkräfte bedeuten dürfte.

Für die einzelnen „Ausbildungsbereiche“ (sprich Sportarten) werden lediglich Stundensummen angesetzt; danach werden sie unter „Inhalte des Unterrichts“ gegenüber Dok. 1968 a vor allem gestraffter dargestellt, und zwar in einem Spaltenschema mit „Stoff“ und „Bemerkungen“; knappe, einführende Zielpassagen sowie „Hinweise zur Unterrichtsgestaltung“ kommen hinzu.

Die Ziele des Unterstufensportunterrichts Gesunderhaltung und allgemeine

Körperkräftigung werden in der 4. Klasse weitergeführt. Durch gymnastische Übungen, Laufen, Springen, Werfen, Klettern, Spiele und Turnübungen werden das Herz-Kreislauf-System und die Muskulatur entwickelt. Da mit dieser Altersstufe die körperliche Entwicklung bei den Schülern beginnt und auch hier schon höhere körperliche Anforderungen bewältigt werden können, kann der Sportunterricht in der 4. Klasse als ein fließender Übergang vom spezifischen Unterstufenunterricht (Anfängerunterricht) zum Fachunterricht der Mittelstufe (körperliche Bildung, die mehr an Sportarten orientiert ist) fungieren. Mit Abschluss der 4. Klasse sollen alle Schüler die Grundfertigkeiten Fangen, Werfen, Klettern, Balancieren, Rollen und Stützsprünge beherrschen. Außerdem unterstützt der Sportunterricht der Klasse 4 auch seinerseits die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeitseigenschaften wie Mut, Beharrlichkeit, Leistungswillen, Ehrlichkeit, bewusste Disziplin, Selbstvertrauen, Selbstständigkeit, kollektives Streben und Handeln (vgl. S. 6). Als Maßstab für eine erfolgreiche Bildung und Erziehung wird das Streben der Schüler nach dem Sportabzeichen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ angesehen.

1968d Präzisiertes Lehrplan für den Sportunterricht Klasse 7 und 8 *(liegt als Einzelplan nicht vor; Darstellung nach Dok. 1974).*

Der präzisierte Lehrplan tritt am 1. September 1968 in Kraft; er löst die entsprechenden Teile aus Dok. 1958 a ab. Der allgemeine Teil über den Sportunterricht in den Klassen 5 bis 10 entspricht dem aus Dok. 1966/67.

Der Sportunterricht in den Klassen 7 und 8 führt die Ziele des Unterrichts der Klassen 5 und 6 weiter. Dafür werden neben den Bewegungseigenschaften nun auch in stärkerem Maß Bewegungsfertigkeiten (zur Erlangung einer erhöhten Bewegungsqualität) genutzt. Mehr als bisher wird ein Schwerpunkt auf die Ausbildung vielseitiger Kraft, Gewandtheit und Beweglichkeit gelegt. Betont wird in diesen beiden Klassenstufen außerdem eine Wissensvermittlung, die die positiven Eigenschaften von regelmäßigem Sporttreiben unterstützt. Verbunden mit der physischen Ausbildung erfolgt auch hier eine politisch-moralische Erziehung: „Wecken und Vertiefen des Bedürfnisses nach regelmäßiger sportlicher Betätigung“; „Herausbildung patriotischer Gefühle und Überzeugungen“; „Verschmelzen der individuellen und kollektiven Interessen, verflechten von Unterordnen und Führen, Achtung der moralischen Normen des Sports, seiner Gesetze und Regeln“; „Weiterentwicklung der Selbständigkeit; „Festigung des Willens und des Mutes“ (S. 70–71).

In den Klassen 7 und 8 soll die schon in den Klassen 5 und 6 begonnene Geschlechtertrennung fortgeführt werden. Für die Jungen wird die Spielaus-

bildung, für die Mädchen die künstlerische Gymnastik in ihrem zeitlichen Umfang erweitert. Neben der Grundlagenausbildung erfolgt ab der Klasse 7 eine vertiefte Ausbildung in einer Sportart (6 Stunden pro Schuljahr). Diese dient jedoch nicht der Spezialisierung, weshalb auch kein neuer Lehrstoff eingeführt wird. Die Vertiefung (Leichtathletik oder Sportspiele oder Gerätturnen oder Gymnastik für Mädchen) gilt hauptsächlich der Steigerung der Bewegungsqualität. Welche Sportart vertieft wird, wird vom Sportlehrer in Abstimmung mit dem Sportlehrerkollektiv und mit der Zustimmung des Direktors festgelegt.

Für die Planung, Organisation und Durchführung des Unterrichts ist u.a. folgendes zu beachten: Die Stoffverteilung ist von den Bildungs- und den Erziehungsaufgaben abzuleiten; die Sportartenausbildung erfolgt in Komplexen; zur Förderung der Selbständigkeit sind die Schüler in den Unterricht als Schiedsrichter, Mannschaftsführer usw. aktiv einzubeziehen; es sind Leistungskontrollen durchzuführen, die für die weitere Unterrichtsgestaltung auszuwerten sind; es sind neben dem Frontal- und Riegenbetrieb der Riegenbetrieb mit Zusatzaufgaben und der Stations- und Kreisbetrieb anzuwenden (S. 74–75).

Der Lehrstoff in den Klassen 7 und 8 umfasst folgende „Ausbildungsbereiche“, die im Lehrplan näher erläutert werden und mit „Übungskomplexen“ für den Unterricht in den beiden Klassen aufgeführt sind: Grundübungen; Leichtathletik; Sportspiele; Gymnastik (Mädchen); Gerätturnen; Theorie; Ordnungsformen; Wintersport (Sonderplan Skilauf); Schwimmen (Sonderplan).

Sonderpläne gelten für Schulen, bei denen hierfür besonders günstige Rahmenbedingungen vorliegen. Die Jahresstundenverteilung gliedert die jeweils 60 Stunden auf die einzelnen „Ausbildungsbereiche“ auf. Am Schluss des Lehrplans findet sich eine detaillierte Jahresstundenverteilung für die 6-stündige Vertiefung.

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport 7./8. Klasse zum Lehrplan 1968. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Helmut Hofmann und Theo Endert. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1972 (1. Aufl., Redaktionsschluss 4. 2. 1972).

1969a Präzisierte Lehrplan für den Sportunterricht Klassen 9 und 10 (liegt als Einzelheft nicht vor; Darstellung nach Dok. 1974).

Der präzierte Lehrplan tritt am 1. September 1969 in Kraft. Er löst die entsprechenden Teile aus Dok. 1959 a ab. Der allgemeine Teil über den Sportunterricht in den Klassen 5 bis 10 entspricht dem aus Dok. 1966/67.

In diesen beiden Klassen „wird ein wichtiger Abschnitt der einheitlichen Körpererziehung für alle Schüler abgeschlossen“; vor dem Übergang in andere Teile von Berufs- oder Fachbildung sollen „die Leistungen der Jugendlichen weiter verbessert und die innere Bindung an Körperkultur und Sport“ gefestigt werden (S. 125). Daher kommt der „Selbsterziehung und Selbstkontrolle“ besondere Bedeutung zu (S. 126).

Die „vielseitige körperliche Grundausbildung“ wird anhand der bekannten „Stoffbereiche“ (Sportarten und Grundübungen) fortgesetzt. Während die Klasse 8 die bisherigen Inhalte vertieft, kommt für die 9. Klasse auch neuer Lehrstoff hinzu (gekennzeichnet mit E). Für die Vertiefung eines Stoffbereichs (entweder Leichtathletik, Gerätturnen oder Gymnastik – Mädchen -) stehen 8 Stunden zur Verfügung. Die Kampfsportformen werden um Judo erweitert. Der Unterricht ist für Mädchen und Jungen getrennt durchzuführen. Der 2-stündige Sportunterricht geht für die Klasse 9 von 60, für die Klasse 10 von 48 Stunden aus, die auf die einzelnen Stoffbereiche aufgeteilt werden. Den Abschluss des Lehrplans bilden detaillierte Stundenverteilungen (auf Jahresabschnitte und Monate) für die vertiefte Ausbildung in einer der o.g. Grundsportarten.

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport 9./10. Klasse zum Lehrplan 1969. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Theo Endert und Helmut Hofmann. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1973 (1. Aufl., Redaktionsschluss 10. 1. 1973).

1969b Lehrplan Sport. Klasse 2. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1973, 20 S.

Der Lehrplan tritt am 1. September 1969 für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule in Kraft; er löst Dok. 1966 a ab und hat wie Dok. 1968 b den veränderten Zuschnitt der sog. neuen Lehrpläne.

Die Bedeutung der körperlichen Grundausbildung wird auch für die 2. Klasse betont. Neben den Grundformen der Bewegung sollen „in ganzheitlicher Form einige sportliche Fertigkeiten“ (S. 1) erlernt werden. Die Sportlehrkräfte sollen den Sportunterricht nutzen, um Willen, Mut, Anstrengungsbereitschaft, „straffe, sportgerechte Ordnung“ (S. 2) sowie Sinn für Zweckmäßigkeit und Ordnung zu schulen. Auch der Hinweis auf die Entwicklung der Heimatliebe und den „Stolz auf Leistungen hervorragender Sportler unserer Republik“ (S. 2) fehlt nicht.

Die „Stoffübersicht“ und die Darstellung zum „Inhalt des Unterrichts“ erfolgt in der Form wie in Dok. 1968 b, allerdings findet sich hier unter „Hinweise zur

Jahresplanung“ eine knappe Planungsvorgabe mit der Skizzierung von 13 Zyklen (S. 16–18).

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport 2. Klasse zum Lehrplan 1969. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv der Sektion Sportwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1973 (3. Aufl.).

Lit.: DRENKOW/MARSCHNER 1972

1970a Lehrplan Sport Klasse 3. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1973, 30 S.

Mit Erscheinen dieses Lehrplans hat der Sportunterricht der Klassen 1–4 (vgl. Dok. 1968 b, c, 1969 b) überarbeitete Lehrpläne bekommen. Der Lehrplan für die Klasse 3 tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Der einführende Teil, jetzt erstmals mit „Ziele und Aufgaben“ überschrieben, bietet ähnlich wie die o.g. Dokumente Hinweise zu psycho-physischen Gegebenheiten der Kinder, spricht die bewegungsbildenden und persönlichkeitszieherischen Aufgaben mit den bekannten Akzentsetzungen an.

Die Stoffübersicht verzeichnet: Ordnungsformen, Spiele (35%), leichtathletische Übungen (30%), Turnübungen (20%) und gymnastische Übungen (15%). Am Schluss findet sich wieder die Jahresplanung in Zyklen sowie die Sonderpläne für die Ausbildung im Schwimmen und in schneesicheren Gebieten.

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport Klasse 3 zum Lehrplan 1970. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv der Sektion Sportwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald unter der Leitung von Dr. Herbert Moritz. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1970 (2. Aufl.).

1970b Empfehlung für die Bewertung und Zensierung der Schülerleistungen im Sportunterricht. Hg.: Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik. Abteilung Sport. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1970, 67 S.

Die Empfehlungen gelten für die Klassen 1–12 der Oberschulen und Erweiterten Oberschulen und schließen auch die Lehrjahre 1–3 (einschließlich Berufsausbildung mit Abitur) ein.

Ab Klasse 4 sollen jährlich in den Sportarten und Grundübungen mindestens 2 Leistungskontrollen durchgeführt werden. Die Sportnoten auf dem Zeugnis werden aus dem arithmetischen Mittel von Leistungen in Lehrplansportarten

und Grundübungen gebildet. Zur Bewertung und Notenfindung in Leichtathletik und Grundübungen, Gerätturnen, Gymnastik, Spiele, Wintersport und Schwimmen werden genaue Angaben gemacht. Der Anhang bietet die „100-Punkte-Tabelle“ für die Leichtathletik.

In der 3. Auflage 1978 werden auch Bewertungsmaßstäbe für Kleine Spiele (Klassen 1–4), Kleinfeldhandball (statt Handball) sowie zum Kampfsport hinzugefügt. Der Anhang wird nun um Hinweise auf die allgemeine Verhaltensbeurteilung der Schüler ergänzt.

1970c Lehrplan für den Sportunterricht Klassen 11 und 12. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1970, 45 S.

Dieser Lehrplan tritt am 1. September 1969 in Kraft und ist damit der letzte aus der Lehrplanetappe 1965–1970; ein unveränderter Nachdruck erscheint 1972. Formal löst dieser Plan Dok. 1961 ab; er wird selbst durch die Neufassung von 1980 ersetzt (vgl. Dok. 1980 b). Mit letzterem hat er die Grobstruktur und die Zielsetzung im Wesentlichen gemeinsam (vgl. Dok. 1980 b).

Die „Stoffbereiche“ sind unterteilt in: Grundübungen, Leichtathletik, Sportspiel, Gerätturnen, Gymnastik (weibl. Jugendliche) und Kampfsport (männl. Jugendliche). „Die Sportspiele Volleyball, Rugby, Hockey oder Eishockey können an den Schulen gepflegt werden, an denen örtliche Traditionen, personelle und materielle Voraussetzungen einen erfolgreichen und intensiven Unterricht garantieren. Spezieller Lehrstoff wird für diese Spiele nicht angegeben“ (S. 19). Auf Ordnungsformen und Kenntnisse (sportpraktische, sportpolitische, sporthistorische) wird großer Wert gelegt. Sonderpläne zu Skilauf und Schwimmen beschließen den Lehrplan.

Hierzu: Sport 11./12. Klasse. Methodische Hinweise zum Lehrplan 1970. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Dr. Paul Marschner. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1973 (2. Aufl.).

Lit.: DRENKOW/MARSCHNER 1972

1971 Ziel- und Stoffübersichten über die neuen Lehrpläne (Erscheinungsjahr 1968/69/70) der Klassen 1–3 im Fach Sport. Hg.: Ingeborg Knappe, Willi Knappe, Ulrich Heldt mit Unterstützung des Ministeriums für Volksbildung. Greifswald 1971, 30 S.

In einer Vorbemerkung wird festgestellt, dass die Lehrpläne für die Unterstufe und die dazugehörigen Unterrichtshilfen die Übersichtlichkeit erschweren.

Darum bemühen sich diese „Ziel- und Stoffübersichten [...] mit dem Überblick über das Ganze der Unterstufe die entscheidenden Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit noch deutlicher zu machen, um die Einzelstunde, einzelne Stundenfolgen und Schuljahre, in ihrer Funktion noch besser erfassen zu können“ (S. 1).

Kernpassagen aus den Lehrplänen werden aufgelistet und zugeordnet; der Anhang bietet umfangreiche Analysen zu den Unterrichtshilfen in graphischer Form.

Zur Aussparung der Klasse 4 werden keine Aussagen gemacht.

1973 Richtlinien für den Schulsport. Eine Auswahl von Richtlinien, Anordnungen, Anweisungen und Hinweisen zur Durchführung des Schulsports. Zusammengestellt von Martin Wolter und Georg Hensel. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1973, 88 S.

Diese Broschüre, die künftig ca. alle 2–3 Jahre in aktualisierter Form erscheint, ergänzt die Lehrpläne um einschlägige Erlasse und Verordnungen für den Sportunterricht. Diese beziehen sich z.B. auf: Ordnungssicherung, Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport, Aufsichtspflicht, Badeordnung, Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst, schulhygienische und sanitäre Mindestanforderungen, Befreiung vom Sportunterricht, Schulsportgemeinschaften, Finanzfragen, Geräteausstattung.

Die 7. und letzte Auflage dieser Broschüre erscheint 1988.

1974 Lehrplan Sport Klassen 5 bis 10. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1974, 165 S.

Die in der 2. Hälfte der 1960er Jahre in Einzelheften erschienenen präzisierten Lehrpläne dieser Klassenstufen werden hier in einem Sammelband textidentisch neu herausgebracht. Die Lehrpläne traten in Kraft:

- Klasse 5: am 1. 9. 1966 (Dok. 1966/67)
- Klasse 6: am 1. 9. 1967 (Dok. 1966/67)
- Klasse 7 und 8: am 1. 9. 1968 (Dok. 1968)
- Klasse 9 und 10: am 1. 9. 1969 (Dok. 1969).

Der Lehrplan für die Klassen 5 und 6 war zudem 1972 in einem Nachdruck erschienen; zur erneuten Fassung dieses Sammelbandes vgl. Dok. 1976 a.

1976a Lehrplan Sport Klassen 5 bis 10. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1976, 123 S.

Die 2. Aufl. von Dok. 1974 gibt den Text im Wesentlichen unverändert wieder, weist aber dennoch eine Reihe von sprachlichen und strukturellen Veränderungen auf.

So ist z.B. die Bezeichnung „präzisiertes Lehrplan“ im Innenteil zugunsten von „Lehrplan“ fallen gelassen worden, aus „modernerem“ wurde „effektiverer“ Sportunterricht (S. 9), Hinweise zu Betriebsformen und Klasseneinteilungen werden zu „Verfahren des Übungsablaufs“ zusammengefasst, unter „Jahresplanung“ und „Inhalt des Unterrichts“ sind Textteile umgeschichtet worden, die Übersicht „Theorie“ wurde in „Kenntnisse“ umgeändert, die Sonderpläne für Schwimmen und Wintersport teilweise neu gefasst. Ein letzter Nachdruck (4. Aufl.) dieses Lehrplans erscheint 1983.

1976b Anweisung über die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfungen vom 5. Dezember 1974 (in „Verfügungen und Mitteilungen“, Nr. 1/1975, S. 1 ff.) in der Fassung der 2. Anweisung vom 9. Juli 1976. In Auszügen wiedergegeben in: Eine Auswahl von Richtlinien, Anordnungen ... Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1981, 4. Aufl., S. 11–18.

Die Abschlussprüfung am Ende der Klasse 10 der POS und die Reifeprüfung am Ende der Klasse 12 der EOS enthalten auch „eine Prüfung im Sportunterricht“. Die Prüfungsdisziplinen sind identisch: 100m Lauf, Hoch- oder Weitsprung, Kugelstoß, Keulenwurf, Ausdauerlauf; Mädchen haben zwischen Kugelstoß und Keulenwurf zu wählen.

Die „Anweisung“ gibt Grenzwerte für die Bewertung der Ausdauerleistung sowie Hinweise auf die Zensurenbildung im Schwimmen an; für die Bewertung der übrigen Leistungen verweist sie auf die „Empfehlungen“ (vgl. Dok. 1970). Die Endzensur wird zu 2 Dritteln aus der Vorzensur und zu einem Drittel aus dem Wert der Prüfungszensur gebildet. Der Besitz des Sportabzeichens und von Schwimmabzeichen soll positiv in die Endzensur eingehen (hierzu Tabelle). Liegt Schwimmunfähigkeit vor und wurde in der Schule Schwimmen unterrichtet, so kann die Endnote nur noch „genügend (4)“ lauten. Zur weiteren Entwicklung dieser Prüfungen vgl. Dok. 1984.

1980a Lehrplan Sport Klassen 1 bis 4. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1980, 92 S.

In der 1. Auflage erscheint 1980 eine Zusammenstellung der bisherigen Einzelpläne, die wie folgt in Kraft getreten sind:

– Klasse 1 am 1. 9. 1968 (vgl. Dok. 1968 b)

- Klasse 2 am 1. 9. 1969 (vgl. Dok.)
- Klasse 3 am 1. 9. 1970 (vgl. Dok.)
- Klasse 4 am 1. 9. 1968 (vgl. Dok. 1968 c).

Zu den letzten Fassungen der Einzelpläne sind einige wenige redaktionelle und sprachliche Veränderungen vorgenommen worden. Gewichtigere Neuerungen sind in leicht veränderten Zahlen der Jahresstundenverteilung zu sehen bzw. im Ersatz von Prozentangaben durch konkretere Stundenanzahlen; die Sonderpläne für Schwimmen und Wintersport stehen nunmehr geblockt am Ende des Lehrplans. Für die 4. Klasse sind nun wieder 13 Jahreszyklen eingefügt, die den Text von 1968 (vgl. Dok. 1968 c) durchgehend prägen, in der 7. Aufl. (vgl. Dok. 1977) aber ganz fallengelassen worden waren.

Lit.: DRENKOW 1982
 KÖNIG 1982
 ROSTOCK 1982

1980b Lehrplan Sport. Abiturstufe und Berufsausbildung. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1980, 38 S. (2. Ausg., 1. Ausg. 1978).

Der Lehrplan tritt für die Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschule und für die Absolventen der 10-klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der Berufsausbildung am 1. September 1980 in Kraft und löst damit Dok. 1970 b ab.

Der Sportunterricht dieser Stufe setzt „die vielseitige körperliche Grundausbildung mit dem Ziel der physischen Vervollkommnung und sozialistischen Erziehung der jugendlichen Persönlichkeit im Kollektiv“ (S. 5) fort. Wesentliche Ziele sind (S. 5–9):

- „Förderung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und hygienischen Lebensweise“
- „Vervollkommnung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten sowie der Bewegungsfähigkeiten“
- „Steigerung der sportlichen Leistungen“
- „Erziehung der Persönlichkeit und des Kollektivs“
- „Vertiefung der Freude am Sport und Befähigung zur eigenen körperlichen Vervollkommnung“.

Die weitere „Ausbildung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten sowie der sportlichen Fertigkeiten erfolgt durch Grundübungen und Übungen der Leichtathletik, des Gerätturnens, der Sportspiele, der Gymnastik (für weibliche Jugendliche) und des Kampfsports (für männliche Jugendliche)“ (S.

8). Zu diesen Gebieten werden „Übungskomplexe/Ziele“ und „Übungen“ genauer angegeben. Das Volleyballspiel erscheint gegenüber Dok. 1970 c als gleichberechtigt zu den anderen Sportspielen; die Sportspiele Rugby, Hockey und Eishockey können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewählt werden. In der Spielausbildung ist ein Sportspiel schwerpunktmäßig zu behandeln, ein 2. kann hinzukommen.

Der Unterricht soll nach Geschlechtern getrennt erfolgen. Ein Sportbereich kann vertieft (Klasse 11 mit 10, Klasse 12 mit 8 Std.) unterrichtet werden. Die Lehrkräfte haben u. a. „die Möglichkeiten zur didaktischen Differenzierung der Übungstätigkeit und Belastungsgestaltung“ auszuschöpfen. „Unter der Zielsetzung eines freude- und leistungsbetonten Sportunterrichts ist besonders der Wettkampf – einschließlich wehrsportlicher Wettkämpfe – als pädagogisches Mittel [...] zu nutzen“ (S. 10).

Der in der DDR in den vergangenen Jahrzehnten eher etwas vernachlässigte Sportunterricht der Abiturstufe erfährt ab Mitte der 1970er Jahre besondere Forschungsaktivitäten, insbesondere an der Päd. Hochschule Potsdam (vgl. ENDERT).

Lit.:	ENDERT	1980	HELMKE/REICHENBACH	1982
	ENDERT/HELMKE	1980	HELMKE	1988
	STÜNDL	1983		

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport. Klassen 11/12 und Berufsausbildung für Lehrlinge, die nach Abschluß der Klasse 10 eine Facharbeitersausbildung erhalten. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Ursula Grünh. 2. Aufl. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1982 (Redaktionsschluss 10. 6. 1980).

1984 Anweisung Nr. 17/84 über die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfungen vom 31. August 1984 (VuM, Nr. 7, S. 85). In Auszügen wiedergegeben in: Richtlinien für den Schulsport. Eine Auswahl von Richtlinien, Anordnungen ... Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1988, S. 62–73.

Die 7. Aufl. der „Richtlinien für den Schulsport“ bietet einen längeren Auszug aus dieser neu gefassten Anweisung. Die „Abschluß- und Reifeprüfungen sind ein gesellschaftliches Ereignis von großer Bedeutung [...]. In den Prüfungen legen die Teilnehmer Rechenschaft darüber ab, inwieweit sie über das in den Lehrplänen geforderte Wissen und Können verfügen“ (S. 63). Beide Prüfungen sind auch im Sport Pflichtprüfungen für alle Schüler. Die „Prüfung im Fach Sport“ umfasst nunmehr einen 4-Kampf mit folgenden Anforderungen: 100m-Lauf, Weit- oder Hochsprung, Kugelstoß oder Weitwurf mit Keule oder

Wurfgerät F1, 3000m-Lauf (Jungen) bzw. 2000m-Lauf (Mädchen).

Vor Beginn der Prüfung im Fach Sport ist den Schülern die Vorzensur mitzuteilen. Die Sportprüfung findet an einem Tag zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung statt. „Die Prüfung ist in würdiger Form mit Wettbewerbscharakter zu gestalten“ (S. 68). Die Sportprüfung kann nicht wiederholt werden.

1989a Lehrplan der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Sport. Klassen 1 bis 4. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1989, 54 S.

Der Lehrplan tritt zum 1. September 1989 in Kraft; er löst Dok. 1980 a und die darin enthaltenen Einzelllehrpläne ab, die teilweise seit Mitte der 1960er Jahre Bestand hatten.

Zunächst werden die „Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts in den Klassen 1 bis 10“ umrissen (S. 4–5), bevor sie für die Klassen 1–3 spezifiziert werden (S. 6–8). Nach Hinweisen zur didaktisch-methodischen und organisatorischen Gestaltung des Unterrichts und der Jahresstundenverteilung (je 60 Stunden für Klassen 1–3) folgt die Darstellung der Inhalte des Unterrichts. Diese berücksichtigt folgende Stoffgebiete: Kleine Spiele, leichtathletische Übungen, Turnübungen, gymnastische Übungen, Ordnungsformen, Schwimmen, Wintersport (die beiden letzten bis Klasse 10).

Für die Klasse 4 mit 90 Unterrichtsstunden wird abschließend (S. 37–54) ein eigener Lehrplan Sport nach gleichem Muster geboten. Einerseits wird mit dieser Klasse die spezifische Ausbildung der Klassen 1–3 abgeschlossen, andererseits gehört sie aber der Mittelstufe an (vgl. Dok. 1989 b) und soll sich „den grundlegenden Handlungsstrukturen der Sportarten“ (S. 37) öffnen. Aus diesem Grunde erhalten die Stoffgebiete hier einen sportartspezifischen Zuschnitt.

Inhalte der Stoffgebiete sind nach folgender Systematik aufgeführt: Unter „Ziel-Stoff-Komplexe“ finden sich: Fähigkeiten/Fertigkeiten, Wissen, organisatorische Schülertätigkeiten, Aufgaben zum selbständigen Üben.

Die „körperlich-sportliche Grundausbildung“ wird als Basis des Schulsports mit den bekannten unterstufenspezifischen Elementen beschrieben (z.B. freudvolles, effektives Üben, koordinative und konditionelle Fähigkeiten, Wissen, feste Ordnung und Disziplin, kollektive Verhaltensweisen, wertvolle Willenseigenschaften).

Die Lehrplanautoren haben eine detaillierte Erläuterung zur Konzeption und zu den getroffenen Entscheidungen des neuen Lehrplans (Dok. 1989 a, b) verfasst (vgl. DRENKOW u.a.).

Lit.: SÖLL 1988
 DRENKOW u.a. 1989
 HARTISCH 1989

1989b Lehrplan der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Sport. Klassen 4 bis 10. Hg.: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1989, 63 S.

Der Lehrplan tritt zum 1. September 1989 in Kraft; er löst Dok. 1976 und die darin enthaltenen Vorläuferpläne ab.

Der einleitende Teil fasst die „Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts in den Klassen 1 bis 10“ mit den bekannten Elementen der „körperlich-sportlichen Grundausbildung“ zusammen. Das oberste Ziel wird weiterhin im Beitrag des Sportunterrichts „zur grundlegenden Allgemeinbildung und allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit“ (S. 6) gesehen.

Der Lehrplan weist separate Teile für die Klassen 4–6 (Mittelstufe) und 7–10 (Oberstufe) aus, die jeweils Aussagen zu den spezifischen Zielen und Aufgaben, zu didaktisch-methodischen und organisatorischen Hinweisen, zu Jahresstundenverteilung und zu den Inhalten (Stoffgebieten) machen.

Für die Klassen 4–6 werden folgende Stoffgebiete benannt: Leichtathletik, Sportspiele (Handball, Basketball, Fußball/Kleinfeld, Volleyball/2. Sportspiel ab Klasse 7, Gerätturnen, Gymnastik, Wahlstoff/freizeitrelevante Sportarten, Verfügungsstunden, Wintersport, Schwimmen. Für die Klassen 7 bis 10 kommen Kraftübungen/Kampfsportübungen hinzu, Gymnastik entfällt für Jungen, wird aber als Rhythmische Sportgymnastik für Mädchen verbindlich. Schwimmen und Wintersport können weitergeführt werden. „Die in der Unter- und Mittelstufe erlernten Ordnungsformen sind in der Oberstufe weiter zu festigen“ (S. 63).

Die Stoffgebiete stellen die Inhalte in engen „Ziel-Stoff-Komplexen“ dar, ohne dabei – wie die abgelöste Lehrplangeneration es tat – den Stoff in Zyklen jahresplanerisch zusammen zu fassen. Dies ist jetzt stärker den Lehrern überlassen. Die neu gefassten Unterrichtshilfen haben dementsprechend ebenfalls von durchstrukturierten Zyklen und vorprägenden Stundenbildern abgesehen.

Lehrplanautoren und weitere Fachleute haben den neuen Lehrplan erläutert und Unterrichtshilfen verfasst (vgl. DRENKOW u.a.).

Lit.: HELMKE 1988 DRENKOW 1987;1988
 BÄSKAU 1989 DRENKOW u.a. 1989
 SEIFERT/KEIL 1989 WALTHER 1989

HASENKRÜGER	1989; 1990	KÖRPERERZIEHUNG	1987; 1990
HUMMEL/KNAPPE	1990	REINHARTZ	1990
HELMKE u.a.	1991	HUMMEL	1997 b

Hierzu: Unterrichtshilfen Sport Klasse 4. Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Günter Seifert und Arno Zeuner. Berlin: Volk und Wissen Volkseigner Verlag 1989 (1. Aufl., Redaktionsschluss 8. 7. 1988).

Sowie: Unterrichtshilfen Sport Klassen 5/6. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Alfred Hunold und Heinz Ihlo. Berlin: Volk und Wissen Volkseigner Verlag 1989 (1. Aufl., Redaktionsschluss 27. 7. 1988).

Sowie: Unterrichtshilfen Sport Klassen 7 bis 10. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Horst Gropler. Berlin: Volk und Wissen Volkseigner Verlag 1989 (1. Aufl., Redaktionsschluss 30. 11. 1988).

1990a Rahmenrichtlinie für das Fach Sport in der Abiturstufe. Teil I. Hg.: Ministerium für Bildung und Wissenschaft. Berlin 1990, 56 S.

Die Rahmenrichtlinie „gilt als bestätigte Arbeitsgrundlage“ ab dem Schuljahr 1990/91. Mit den Dok. 1990 a und b erscheinen letztmals Lehrplandokumente für den Schulsport unter Firmierung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dürften kaum noch praktische Bedeutung erlangt haben, da die DDR am 3. Oktober 1990 aufgehört hat, als Staat zu existieren. Allerdings weisen HELMKE u.a. (1991, S. 392) darauf hin, dass die Rahmenrichtlinie für das Schuljahr 1990/91 als Arbeitsgrundlage in den neuen Bundesländern gedient habe.

Der Text beschreibt zum ersten Mal in einem Sportlehrplan der DDR-Abiturstufe eine übergreifende „Abiturbildung“, die mit dieser Stufe erreicht werden soll; hier heißt es u.a.: „Abiturbildung wird verstanden als Erziehung zu sozialer Individualität und Mündigkeit, zu Selbstverwirklichung in sozialer Verantwortung [...] zu kultureller Aufgeschlossenheit und geschichtlichem Problemverständnis“ (S. 4).

Eingangs werden die „Besonderheiten der körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung der Abiturienten“ skizziert und als umfassendes Ziel des Sportunterrichts festgehalten: „In Fortsetzung der körperlich-sportlichen Grundausbildung der Oberschule gilt es in der Abiturstufe, die körperlichen Fähigkeiten, sportlichen Fertigkeiten, Kenntnisse, organisatorischen und geistigen Fähigkeiten unter dem Aspekt der Orientierung auf individuelle Handlungsfähigkeit (motorische, sportliche, soziale) und der konsequenten Hin-

wendung zur Aneignung humanistischer Werte beziehungsweise Wertorientierungen ausgewogen zu entwickeln“ (S. 5).

Wenn auch an der körperlich-sportlichen Grundausbildung festgehalten wird, die den DDR-Schulsport als fachdidaktische Leitidee seit langem prägte, so werden doch in bisher unbekanntem Maße Wahlfreiheit und Spezialisierung zugelassen. Der Abiturstufensport wird in „wahlobligatorische Kurse“ und „wahlobligatorische Interessenskurse“ unterteilt. Erstere umfassen die „traditionellen Schulsportarten“ (S. 8, jetzt ohne Boxen), aus deren Inhaltsangebot 2–3 Stoffgebiete den jeweiligen Kurs bilden sollen, auch mit der Möglichkeit einer Schwerpunktsportart. Letztere umfassen „weiterführende Kurse“ in den Spielen sowie Schwimmen, Laufen, Kraftübungen, Poppgymnastik, tänzerische Bewegungsschulung, Touristik (u.a. Wander-, Rad-, Wintertouristik), Wintersport, weitere freizeitrelevante Sportarten (Tischtennis, Tennis, Federball) und weitere freizeitrelevante Kleine Spiele. Yoga und Stretching kommen als weitere Formen hinzu.

Auf die wahlobligatorischen Kurse entfallen 36 Stunden in Klasse 11 und 28 Stunden in den Klassen 12/13. Auf die wahlobligatorischen Interessenskurse entfallen 24 Stunden in Klasse 11 und 24 Stunden in den Klassen 12/13. Die Inhalte der einzelnen Stoffkomplexe werden jeweils mit folgender Untergliederung dargestellt: Nach einleitenden Bemerkungen folgen Angaben zu körperlichen Fähigkeiten, sportlichen Fertigkeiten und taktischen Fähigkeiten, Wissen, Schülertätigkeiten.

<i>Lit.:</i> HELMKE/RODE	1990	REINARTZ, T.	1990
RODE	1990 a, b	SEIFERT/KEIL	1990
ZEUNER/SEIFERT	1990	HELMKE u. a.	1991
HUMMEL	1997	HÄRTEL	1990

1990b Rahmenrichtlinie für das Fach Sport in der Berufsausbildung. Teil II. Ministerium für Bildung und Wissenschaft. Berlin 1990, 72 S.

Der Text geht ohne einleitende Bemerkungen auf „Tätigkeitsorientiert-prophylaktisch wirkende Übungen“ ein und stellt hierzu Übungsprogramme vor. Diese sind orientiert an Belastungsformen und wollen einseitigen Belastungen im Beruf vorbeugen. Es handelt sich um Übungsprogramme zu 1. Haltungsarbeit, 2. Zwangshalten, 3. Statische Haltearbeit des Schultergürtels, 4. Arbeiten kleiner Muskelgruppen mit Monotonie des Bewegungsablaufes, 5. Lang- und ausdauernde Sitzarbeit mit zusätzlicher Ganzkörpervibrationsbelastung.

<i>Lit.:</i> RODE	1990
HELMKE u. a.	1991

Sekundärliteratur

- BÄSKAU, H.: Einfluß der Fachzirkel bei der Vorbereitung auf die neuen Lehrpläne. In: Körpererziehung 39(1989), S. 97–100.
- BERNETT, H. (Hrsg.): Körperkultur und Sport in der DDR. Dokumentation eines geschlossenen Systems. Schorndorf 1994.
- DIETRICH, W.: Einige Gedanken zur Erarbeitung der neuen Lehrpläne für den Turnunterricht. In: Körpererziehung 9(1958)9, S. 472–479.
- DRENKOW, E.: Zur didaktischen Reflexion der Sportarten im Lehrplan. In: Körpererziehung 17(1967)6, S. 304–311.
- DRENKOW, E.: Bestimmung des Grundlegenden und Wesentlichen im Lehrplan für das Fach Sport. In: Th. u. Pr. d. Körperkultur 31(1982), S.592–596.
- DRENKOW, E.: Inhalt und Darstellungen der Stoffgebiete im neuen Lehrplan. In: Körpererziehung 37(1987), S. 229–235.
- DRENKOW, E.: Neue Lehrpläne – Profilierung des Allgemeinbildenden Wesens der körperlich-sportlichen Grundausbildung. In: Körpererziehung 38(1988)5, S. 177–183.
- DRENKOW, E.: Sportlehrpläne im Spiegel bildungspolitischer und konzeptioneller Entwicklung. In: Hinsching, J./Hummel, A. (Hrsg.): Schulsport und Schulsportforschung in Ostdeutschland 1945–1990. Aachen 1997, S. 50–66.
- DRENKOW, E./HUMMEL, H./KUCHLER, J./SEIFERT, G.: Der Lehrplan Sport der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Inhaltliche und didaktisch-methodische Erläuterungen. Berlin 1989.
- DRENKOW, E./MARSCHNER, P.: Der Sportunterricht. In: Neuner, G. (Hrsg.): Allgemeinbildung – Lehrplanwerk – Unterricht. Berlin 1972, S. 408–428.
- ENDERT, T.: Zur methodischen Gestaltung des Sportunterrichts in der Abiturstufe (EOS). Potsdam 1980 (Potsdamer Forschungen, Reihe C/H. 45).
- ENDERT, T./HELMKE, C.: Ausgewählte Bedingungen und Ergebnisse der Lehrplanrealisierung im Sportunterricht der Abiturstufe. In: Körpererziehung 30(1980)10, S. 454–462.
- ENGELHARDT, G.: Die Leibeserziehung an den Schulen in der Sowjetischen Besatzungszone. Bonn/Berlin 1965.
- FALKNER, G.: Die historische Entwicklung des Sportunterrichts in den allgemeinbildenden Schulen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik von 1945 bis 1952. Eine Quellenstudie für den Zeitraum von der

- Befreiung vom Faschismus bis zur Auflösung der Länderstruktur. Diss. Päd. Hochschule Magdeburg 1984.
- FALKNER, G.: Der erste zentrale Lehrplan für den Sportunterricht nach 1945. In: Th. u. Pr. d. Körperkultur 34(1985), S. 13–19.
- FALKNER, G./HEISE, N.: Der Sportunterricht von 1945 bis zur Bildung der Bezirke 1952. Eine Quellenstudie besonders für das Land Sachsen-Anhalt. Teil I: 1945 bis 1948/49; Teil II: 1949 bis 1952. In: Th. u. Pr. d. Körperkultur 33(1984), S. 655–664 bzw. S. 740–747.
- FROST, W. u.a. (Hrsg.): Studienmaterial zur Sportwissenschaft. Quellenauszüge zur Sportgeschichte. Teil II: 1945–1970 (DDR-Sport). Braunschweig/Magdeburg 1991.
- GALLINAT, K.: Der Aufbau und die Entwicklung von Körperkultur und Sport in der SBZ/DDR am Beispiel regionaler Entwicklungen im Land Brandenburg. Frankfurt 1997.
- GEHRISCH, W.: Bemerkungen zur Gestaltung des neuen Lehrplänenentwurfs im Fach Körpererziehung und Gesichtspunkte zu seiner Diskussion. In: Körpererziehung 4(1954), S. 47–53.
- GRASMANN, G.: Zur Lehrplanentwicklung in der Körpererziehung der Unterstufe in der DDR. In: Th. u. Pr. d. Körperkultur 28(1979), S. 873–880.
- HÄRTEL, B.: Auch wir sind für die Weiterentwicklung der Prüfungen im Fach Sport. Wortmeldung Leipziger Kollegen. In: Körpererziehung 40(1990)4, S. 1–3.
- HARTISCH, W.: Der Lehrplan Sport der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. In Körpererziehung 39(1989), S. 222–223.
- HASENKRÜGER, H.: Der Lehrplan für den Sportunterricht – eine historische, vergleichende und empirische Studie. Habil.-Schrift. Universität Halle-Wittenberg 1969, mit separatem Band: Anhang.
- HASENKRÜGER, H.: Die Entwicklung der Fachlehrpläne Körpererziehung der allgemeinbildenden Schulen in der DDR. In: Theorie und Praxis der Körpererziehung 22(1973)5, S. 446–452. (a)
- HASENKRÜGER, H.: Die Entwicklung der Fachlehrpläne Körpererziehung der allgemeinbildenden Schulen in der DDR. In: Theorie und Praxis der Körpererziehung 22(1973)6, S. 518–529. (b)
- HASENKRÜGER, H.: Die Entwicklung der Fachlehrpläne Körpererziehung der allgemeinbildenden Schulen in der DDR. In: Theorie und Praxis der Körpererziehung 22(1973)7, S. 642–646. (c)
- HASENKRÜGER, H.: Die Systematik der Körperübungen in unseren Lehrplänen. In: Körpererziehung 36(1986)6, S. 247–253.

- HASENKRÜGER, H.: Die Ziele des Sportunterrichts im neuen Lehrplan. In: Körpererziehung 39(1989)1, S. 6–13.
- HASENKRÜGER, H.: Neue Lehrpläne – neue Planung des Sportunterrichts? In: Körpererziehung 40(1990)2/3, S. 69–76.
- HELMKE, C.: Zur Entwicklung der Ziele und Inhalte in den Lehrplänen Sport der erweiterten Oberschulen in der DDR. In: Wiss. Zeitschr. d. PH Potsdam 32(1988), S. 453–461.
- HELMKE, C./RODE, J.: Standpunkte zur Erarbeitung einer Rahmenrichtlinie für die Abiturstufe. In: Körpererziehung 40(1990), S. 247–249.
- HELMKE, C./NAUL, R./RODE, J.: Lehrplanentwicklung und Lehrplanreform des Sportunterrichts in der ehemaligen DDR und in den neuen Bundesländern. In: Sportunterricht 40(1991), S. 382–394.
- HELMKE, C./REICHENBACH, M.: Zur Qualität von Lehrer- und Schülertätigkeiten im Sportunterricht der Abiturstufe. In: Körpererziehung 32(1982), S. 449–456.
- HERSCHEL, W.: Die Entwicklung der Lehrpläne für Körpererziehung in der DDR. In: Sportunterricht 27(1978), S. 131–138.
- HINSCHING, J.: Körperliche Erziehung – Körpererziehung – Turnen – Sport. Schulpolitische Stationen der Entwicklung eines Unterrichtsfaches und Bildungsbereiches. In: Hinsching, J./Hummel, A. (Hrsg.): Schulsport und Schulsportforschung in Ostdeutschland. 1945–1990. Aachen 1997, S. 13–49.
- HINSCHING, J./HUMMEL, A. (Hrsg.): Schulsport und Schulsportforschung in Ostdeutschland 1945–1990. Aachen 1997 (Schulentwicklung in Deutschland, 3).
- HUMMEL, A.: Das „Intensivierungskonzept“ der 60er Jahre. In: Hinsching, J./Hummel, A.: Schulsport und Schulsportforschung in Ostdeutschland. 1945–1990. Aachen 1997, S. 167–175. (a)
- HUMMEL, A.: Das Könnenskonzept der 80er Jahre. Durch Aneignung zur individuellen Handlungsfähigkeit. In: Hinsching, J./Hummel, A.: Schulsport und Schulsportforschung in Ostdeutschland 1945–1990. Aachen 1997, S. 253–266. (b)
- HUMMEL, A./KNAPPE, W.: Zur grundlegenden Erneuerung des Schulsports in der DDR. Wie geht es weiter? In: Sportunterricht 39(1990), S.165–175.
- KÖNIG, H.-J.: Didaktische Positionen zur Bestimmung des Grundlegenden bei der Erarbeitung von Lehrplänen. In: Th. u. Pr. d. Körperkultur 31(1982), S. 588–592.

- KÖRPERERZIEHUNG. Jg. 1987–1990. In diesen Jahrgängen der Zeitschrift finden sich noch viele, vor allem kürzere Beiträge zum Sportlehrplan 1989, die hier nicht einzeln aufgeführt werden.
- KRAMER, J.: Körpererziehung und Sportunterricht in der DDR. Schorndorf 1969.
- KUNZE, C.: Auch im Sportunterricht neue Wege? In: Körpererziehung 40(1990), S. 56–59.
- LITZ, P.: Talentförderung und Schulsport in der DDR und der BRD. Weißensee, Berlin 2004.
- MARTIN, D.: Schulsport in Deutschland. Schorndorf 1972.
- NEUNER, G.: Die Lehrplanarbeit in der DDR. In: Keck, R.W./Ritzi, C. (Hrsg.): Geschichte und Gegenwart des Lehrplans. Josef Dolchs „Lehrplan des Abendlandes“ als aktuelle Herausforderung. Hohengehren 2000, S. 279–300.
- PEIFFER, L.: Schulsport. „Unser Turnunterricht muss wieder einen politisch-pädagogischen, einen patriotischen Inhalt erhalten...“. Zur Entwicklung des Schulsports in der SBZ/DDR. In: Buss, W./Becker, C. (Hrsg.): Der Sport in der SBZ und frühen DDR. Genese – Strukturen – Bedingungen. Schorndorf 2001, S. 369–395. (a)
- PEIFFER, L.: Die Transformation des NS-Schulsports in den Schulsport des Nachkriegsdeutschland. In: Krüger, M.(Hrsg.): Transformationen des deutschen Sports seit 1939. Hamburg 2001, S. 195–210. (b)
- RASCHKE, B.: Die Lehrplanentwicklung für die schulische Körpererziehung in der DDR. Diplom- Arb. DSHS Köln 1985.
- REINARTZ, T.: Erste Erfahrungen in der Arbeit mit der Rahmenrichtlinie Sport. In: Körpererziehung 40(1990), S. 402–403.
- RODE, J./OHLERT, H.-H.: Sportunterricht in der Abiturstufe in der Berufsausbildung. In: Körpererziehung 40(1990)4, S. 145–147.
- RODE, J.: Standpunkte zum Lehrplan Sport für die Berufsausbildung und die Abiturstufe. In: Körpererziehung 40(1990), S. 66–69.
- ROSTOCK, J.: Zu den Zielen der Fertigkeitentwicklung im Schulsport – Lehrplantheoretische Positionen und Diskussionsstandpunkte. In: Th. u. Pr. d. Körperkultur 31(1982), S.217–221.
- SEIFERT, G./KEIL, G.: Bewertung und Zensierung auf der Grundlage des neuen Lehrplans. In: Körpererziehung 39(1989), S. 237–242.
- SEIFERT, G./KEIL, G.: Die Diskussion um die Abschluß- und Reifeprüfungen geht weiter! In: Körpererziehung 40(1990), S. 3–8.

- SÖLL, W.: Jahresplanung und Stoffverteilung in den Lehrplänen der DDR. In: Sportunterricht 30(1981), S. 103–109.
- SÖLL, W.: Neue Sportlehrpläne in der DDR. In: Sportunterricht 37(1988), S. 269–271.
- STÜNDL, H.: „Lehrplan Sport“ in der Abiturstufe der Erweiterten Oberschule der DDR. In: Sportwiss. 13(1983)2, S. 196–203.
- TEUBNER, J.: Lehrplaninhalte im Schulsport. Entwicklungen in der DDR (1946–1989). In: Borkenhagen, F./Scherler, K. (Hrsg.): Inhalte und Themen des Schulsports. Sankt Augustin 1995, S. 251–261.
- THIESS, G.: Möglichkeiten der experimentellen Erprobung von Lehrplanvarianten. In: Theorie und Praxis der Körperkultur 31(1982)8, S. 597–599.
- VOGT, H.: DDR. Theorie und Praxis der Lehrplanrevision in der Deutschen Demokratischen Republik. München 1972.
- WALTHER, E.: Erfahrungen und Überlegungen unserer Fachkommission zur Umsetzung der neuen Lehrpläne und der Aufgaben des IX. Pädagogischen Kongress. In: Körpererziehung 39(1989), S. 407–408.
- WATERKAMP, D.: Lehrplanreform für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule der DDR. In: Pädagogik und Schule in Ost und West 36(1988)1, S. 2–20.
- ZARNEKOW, H./BRESCH, W.: Koedukativer Sportunterricht und Freizeitausdauerlauf. In: Körpererziehung, 40(1990)12, S. 528–531.
- ZEUNER, A./SEIFERT, G.: Überlegungen zur Profilierung des Lehrplans in der Oberstufe. In: Körpererziehung 40(1990), S. 180–185.

Schriftenreihe der Zentralbibliothek der Sportwissenschaften der Deutschen Sporthochschule Köln

BAND 1

Schiffer, Jürgen

Wege zur Marathonliteratur.

Eine kommentierte Bibliografie.

Köln: Sport und Buch Strauß,
1. Aufl. 2003. 554 Seiten. Kt. 21 cm.
ISBN 978-3-89001-260-5

€ 24,80

BAND 2

Schiffer, Jürgen

Wege zur Höhentrainingsliteratur.

Eine kommentierte Bibliografie.

An Approach to the Literature of Altitude Training.

An Annotated Bibliography.

Köln: Sport und Buch Strauß,
1. Aufl. 2003. 488 Seiten. Kt. 21 cm. Mit CD-Rom.
ISBN 978-3-89001-261-2

€ 24,80

BAND 3

Amendt, Andreas; Schiffer, Jürgen

Wissenschaftliches Arbeiten mit Literatur im Sportstudium.

Köln: Sportverlag Strauß,
2., erw. u. verb. Aufl. 2006. 132 Seiten. Kt. 21 cm.
ISBN 978-3-939390-40-4

€ 17,80

BAND 4

Decker, Wolfgang; Rieger, Barbara

Bibliographie zum Sport im Altertum für die Jahre 1989 bis 2002.

Nach Vorarbeiten von W. Decker, F. Förster, Ch. Hembach,

W. Hermann, A. Morbach, M. Reis und B. Rieger.

Köln: Sport und Buch Strauß,
2005. 272 Seiten. Kt. 21 cm.
ISBN 978-3-89001-263-6

€ 24,80

BAND 5

Schiffer, Jürgen

LiteraTOR!!!

Bücherkatalog zur Ausstellung in der Zentralbibliothek der Sportwissenschaften der Deutschen Sporthochschule Köln anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006.

Köln: Sportverlag Strauß,
1. Aufl. 2007. 358 Seiten. Kt. 21 cm.

ISBN 978-3-939390-41-1

€ 24,80

BAND 6

Schiffer, Jürgen / Mechling, Heinz / Igel, Christian

Wörterbuch Bewegungs- und Trainingswissenschaft.

Deutsch – Englisch.

Köln: Sportverlag Strauß,
1. Aufl. 2007. 308 Seiten. Kt. 21 cm..

ISBN 978-3-939390-42-8

€ 24,80

BAND 7

Franz, Renate

Fredy Budzinski.

Radsport-Journalist, Sammler, Chronist.

Köln: Sportverlag Strauß,
1. Aufl. 2007. 124 Seiten. Kt. 21 cm.

Mit CD (Findbuch der Archivbestände der Zentralbibliothek).

ISBN 978-3-939390-43-5

€ 22,80

BAND 8

Geßmann, Rolf

Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR

Eine kommentierte Dokumentation 1945 – 2007.

Köln: Sportverlag Strauß,
1. Aufl. 2008. 812 Seiten. Kt. 21 cm.

Mit CDROM.

ISBN 978-3-939390-44-2

€ 39,80

